



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

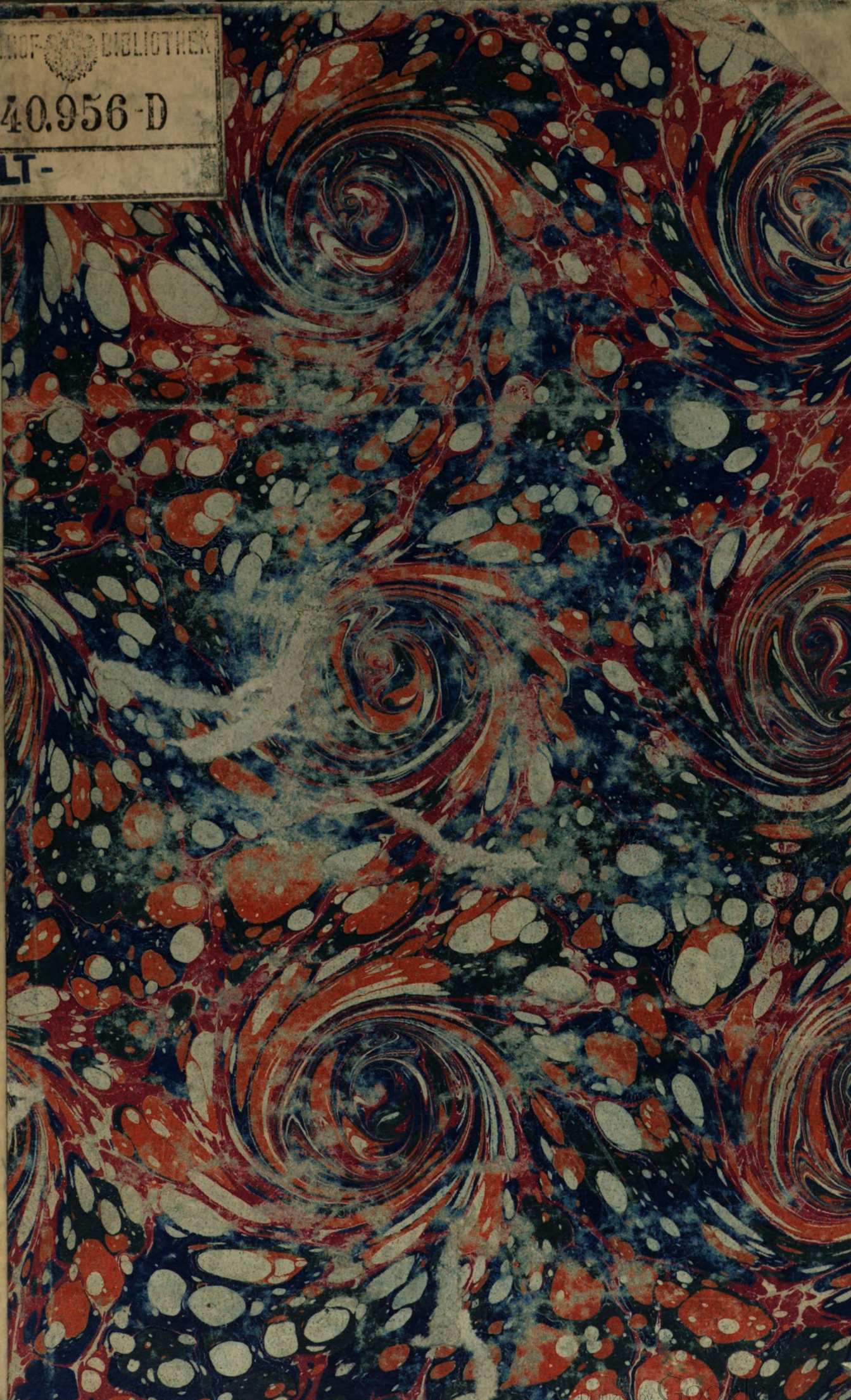
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

KAISERLICHE BIBLIOTHEK  
40.956-D  
ALT-



SA. 57. A. 22.

40956-D.



1. 37. 7. 22  
1841 U. J. 7.

# Geschichte

der

## Preussischen Lande,

### Königlich-Polnischen Antheils

unter der Regierung

# JOHANNIS CASIMIRI,

aus geschriebenen Nachrichten

zusammen getragen

und mit gehörigen Urkunden versehen,

von

Gottfried Lengnich, D.

VII

—————  
D A N E Z I G,  
gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, E. Hoch-Ebl. Hochweiss. Raths  
und des löbl. Gymnasii Buchdrucker.

1734.

*Tac. Histor. 1. 3.*

**N**on unquam atrocioribus populi cladibus approbatum est, non esse curæ DEO securitatem nostram, esse ultionem.





# Vorrede.



JOHANNES CASIMIRUS hat seine Regierung in beständiger Unruhe geführet. Das Reich war schon mit den Kosacken und Tattarn verwickelt, wie Er König wurde. Nachgehends folgte der Krieg mit Moskau, Schweden und Dessen Bundesgenossen dem Churfürsten von Brandenburg und Fürsten von Siebenbürgen. Die Tattarn machten den Beschluß, und da sie zuvor Gehülfsen der Kosacken gewesen, zogen sie nunmehr einen Theil von diesen, zu ihrer Verstärkung an sich. Diese Feindseligkeiten wechselten nicht mit einander ab, sondern es schien

II 2

unter

## Vorrede.

unter ihnen gleichsam eine Verabredung zu seyn, daß ehe die eine aufhörte, die andere schon ihren Anfang genommen, und es das Ansehen gewann, daß nur ein Krieg, mit verschiedenen Völkern geführt wurde. Ja, wie kurz vor der Abdankung des Königes ein allgemeiner Friede erfolgte, konnte man sich dessen wegen der Türckischen Forderungen nicht einmahl versichert halten.

Mit der innerlichen Ruhe hatte es gleiche Bewandnis. Bald machte der Soldat wegen seines rückständigen Soldes eine Verbündung, und verursachte dem Lande einen Schrecken, den er dem Feinde hätte einjagen sollen; bald waren aus Mangel der Krieges-Zucht ihre Gewaltthätigkeiten so gros, daß man sie von den Feinden nicht zu unterscheiden wußte; bald setzte ein geschöpfter Argwohn die Stände in ein Mißvergnügen; bald hielten diese sich gezwungen für die Freyheiten des Vaterlandes aufzusitzen; und endlich meynte der König sich in der betrubten Nothwendigkeit zu befinden, wieder seine eigene Unterthanen den Degen zu ziehen, und ihnen Schlachten zu liefern.

Ben genauerer Ueberlegung aller damit verknüpften Umstände, muß man freylich gestehen, daß damahls ein hartes Verhängnis das Königreich Polen getroffen, die Ursach aber von denen hergerühret, welchen für die gemeine Wohlfahrt zu sorgen obgelegen. Die Kosacken würden sich nimmermehr zum Kriege wieder Polen entschlossen haben, wann man entweder ihnen mit mehrerer Gelindigkeit begegnet wäre, oder sie im Zwange zu halten gewußt hätte. Allein da man denselben die Wafen in die Hände gab; sie zum Soldaten-Wesen durch eine beständige Uebung aushärtete; ihnen aus Verachtung allerley Unbilligkeiten zufügte; und kein Recht wiederfahren lies: trieb man

## Vorrede.

man sie zur Selbst-Rache an, die in ein Verderben ausbrach, wie sich ihnen ein Anführer darstellte. Die Tattarn wurden erfreuet, wie sie diejenigen um Hülfe ansprachen, welche sonst ihre beständige Peitsche gewesen, und vereinigten gerne ihre Kräfte gegen ein Reich, so sich der neuen Bundsgenossen jederzeit zu ihrer Züchtigung bedienet, und von dem sie eine reiche Beute hofen konten. In Polen wuste man entweder von dieser genauen Verbündung nichts, oder man wolte sie nicht glauben, und die schwierigen Kosacken, wurden als murrende Knechte angesehen, welche die bloße Gegenwart des Haus-Herrn, oder ein ernsthaftes Gesicht zum Gehorsam bringet. Doch zogen ihnen beyde Kron-Feldherren entgegen, die aber nach einer harten Niederlage, derjenigen Gefangene wurden, denen sie vor kurzer Zeit als Gebieter befehlen konten, und durch ihr Beyspiel bestärkten, daß ein Feind, wie gering er auch scheint, nicht zu verachten sey. In Polen fiel man aus einer großen Sicherheit in den eusersten Schrecken, so daß man in Warschau aufzupaufen anfing, da die Sieger in der Ukraine mit Einsammlung des Raubes beschäftigt waren. Die darauf folgende Schlacht, hatte gleichen Ausgang, und ruckten nach derselben, die Kosacken bis vor Zamosc, also sie sich befanden, wie **JOHANNES CASIMIRUS** zum Könige gewehlet wurde.

Der neue König fand das Reich, bey dem Antritt seiner Regierung, im verwirrten Zustande. Der Feind hatte große Vortheile erlanget, und konte noch mehrere sich versprechen. Nichts hielte den Fortgang seiner Waffen auf, da weder Soldaten, noch was sonst zum Kriege gehöret, in Bereitschaft war, sondern allererst zusammen gebracht werden muste. Hierüber wurde gerathschlaget, und ein mehreres gewilliget, als

[[ [

wird.

## Vorrede.

wirklich einkam. Selbst der König gieng zu Felde, und ob man zwar zuweilen Vortheile erhielt, so waren sie doch nicht zureichend, dem Kriege ein gewünschtes Ende zugeben, weil es an Nachdruck fehlte, derselben sich recht zu bedienen. Man machte Frieden, oder vielmehr einen Anstand der Waffen, weil der Feind den Willen und das Vermögen behielt, die Thätlichkeiten nach einer kurzen Frist wieder anzufangen. Der fürnehmste Nutzen war, daß man die Tattarn von den Kosaken abzog, die aber einen mächtigeren Beschirmer überkamen, da der Czar von Moskau sie unter seinen Schutz nahm, und Polen feindlich angrief. Smolensko die fürnehmste, oder vielmehr einzige Grenz-Festung, war fast ohne Widerstand verlohren gegangen, und die Rußen befanden sich mitten in Littauen, wie man allererst auf dem Reichs-Tage, von denen zur Gegenwehr nöthigen Mitteln rahtschlugte. Man hätte können das Uebel vorher sehen, und demselben vorbeugen, ehe es so weit um sich gegrifen: allein man wolte nicht so weit hinaus dencken; noch einer Sache wegen etwas gewisses verfügen, die man, daß sie nicht geschehen mögte, wünschte.

Unter diesem Unglück seufzete Polen, wie ein neues und noch härteres ausbrach. JOHANNES CASIMIRUS hatte einen Anspruch auf Schweden, der von seinem Herrn Vater herrührte, und im Stumdorffischen Vergleich nicht abgethan, sondern bis zu einer anderen Zeit verschoben worden. Man stellte hierüber zu zweyen mahlen in Lübeck eine vergebliche Zusammenkunft an, und es gabens die Umstände, daß es Polnischer Seits mit dem Frieden kein Ernst war, sondern man die Thüre zu einem künftigen Kriege offen halten wolte, ob man gleich mit keiner Wahrscheinlichkeit aus demselben einen Vortheil hofen konte. Nach der Zeit bezeigte  
der

## Vorrede.

der König mehr Begierde, einen Vergleich zu treffen, da er so gar bis nach Stockholm seine Vollmächtiger schickte, und sich weit gefälliger als vorher bezeigte. Allein die gute Gelegenheit war aus den Händen. Der verurtheilte Polnische Unter-Kanzler Radzejowski, hatte sich albereit in Schweden eingefunden, und aus einer Rach-Begierde, den schlechten Zustand seines Vaterlandes also vorzustellen gewußt, daß es ohne Mühe überwältiget werden könnte. Es saß nicht mehr auf dem Thron Christina, welche Ruhe, Ueberflus und Bequemlichkeit geliebet, und vor ihren Herrn Vetter in Polen, einige gute Neigung gehabt hatte: sondern Carl Gustav, ein feuriger Prinz, Der sich den Großen Gustav zum Muster vorgesehet, Der den Anfang seiner Regierung durch die Wafen verherrlichen wolte, und JOHANNEM CASIMIRUM als einen Gegner ansah, welcher Ihn von der Krone ausschließen wollen. Also konnte nunmehr der Krieg mit Schweden nicht vermieden werden, nachdem derselbe einmahl beschloßen, und dazu das nöthige mit allem Eysen veranstaltet worden. Er nahm seinen Anfang in Gros-Polen, und breitete sich von dannen in kurzer Zeit über das ganze Reich aus, daß der König in Schlesien seine Sicherheit suchen mußte. Radzejowski war mit den feindlichen Truppen wieder nach Polen gekommen, und wußte seinen Landsleuten Carl Gustavs Macht, Grosmuht, und die von Ihm zu erwartende Vortheile also vor Augen zu stellen, daß sie sich Ihm häufig unterwarfen, und selbst die Soldaten zu ihm übergiengen, weil sie zum Widerstande viel zu schwach, und ohne Hofnung etwas vortheilhaftes auszurichten sich befanden, hergegen durch Annehmung eines neuen Herrn, ruhiger Quartiere und richtiger Zahlung versichert wurden. In Preußen schien man besonders sich zum Widerstande gefast zu machen. Man besetzte Derter; man wurb Soldaten; man zog die Land-Mi-

## Vorrede.

Es zusammen; man bot den Adel auf; und schloß mit dem Churfürsten von Brandenburg als Herzoge von Preußen, zur gemeinsamen Gegenwehr, eine genauere Vereinigung. Aber alles dieses geschah entweder zu spät, oder nicht mit gnugsamen Nachdruck, war auch gegen einen mächtigen Feind nicht zureichend. Das kleine Lager der Culmischen Ritterschaft wurde zerstreuet; der Churfürst von Brandenburg genöthiget, mit Schweden sich zu vergleichen; die Städte theils durch Güte die Thore zu öffnen gezwungen, theils mit Gewalt eingenommen; und im Felde erschien niemand, der sich der feindlichen Macht entgegen gestellet hätte. Danzig und das Städtlein Puzig blieben übrig, und das letztere fürnehmlich dadurch, daß es von den Danzigern allen Zuschub erhielt, und beschirmt wurde. Was aber die Danziger anlangte, schlugen dieselben, ob sie sich gleich von der Krone gänzlich verlassen sahen, die von Schweden angebotene Neutralität aus, und führten die Gegenwehr aus ihren eigenen Mitteln; wozu sie noch mehr aufgemuntert wurden, da der König und die bey Ihm befindliche Senatoren die Erstattung der Kosten versprachen, und zu einer Belohnung Hofnung gaben. Die Stadt zog dadurch ihren Ländereyen eine gänzliche Verwüstung zu, erschöpfte ihre Baarschaft, und machte ansehnliche Schulden: dagegen ihr der König die Ober-Stelle unter den größeren Städten, ein Privilegium über die Laducke, und der Gros-Kanzler den Ruhm, daß in ihr das Polnische Reich erhalten worden, ertheilte. Vor die auf die Beschützung des Städtleins Puzig verwandte Gelder haftete die dortige Starosten, und die übrigen Ausgaben wurden nach der Berechnung auf zwei Millionen herunter gesetzt, deren Zahlung nebst der übrigen Belohnung, noch zur Zeit hinterstellig geblieben ist.

Nach eslichen Monaten kehrte der König wieder nach Polen, und die, welche Schwedische Parthey genommen, unterwarfen

## Vorrede.

warfen sich aufs neue ihrem rechtmäßigen Herrn. Von Oesterreich kamen Hülfsvölker an, und den größten Dienst erwies Dänemarck, da es die Schwedischen Lande feindlich angriff. Denn hiedurch sahe sich König Carl Gustav gezwungen seinem eigenen Reich zum Beystande zu eynen, dessen Entfernung seinen Bundsgenossen, den Fürsten von Siebenbürgen, nöthigte nach einem Ihm nachtheiligen Vertrage Polen zu räumen, und den Churfürsten von Brandenburg bewog, auf eine vortheilhafte Art sich zu vergleichen. Die zurückgebliebene Schwedischen Völker, waren fürnehmlich bemühet, die von ihnen eroberten Derter zu behaupten, so ihnen doch nach und nach abgenommen wurden, bis der Olivische Friede dieser Unruhe ein Ende machte. Der Ausgang zeigte es, daß beyde Theile einen verderblichen Krieg, um nichts geführet, da ein jeder dasjenige behielt, was er besessen, und JOHANNES CASIMIRUS sich ferner des Schwedischen Titels und Wapens bedienen konte, außer wann Er an den König von Schweden schriebe, oder mit diesem Reiche etwas zu handeln hätte. Der Churfürst von Brandenburg allein, trug etwas ansehnliches davon, und gab ein neues Beyspiel, daß zur rechter Zeit eine Partey wehlen, weit nutzbarer sey, als wann man Feldschlachten gewinnet, und Festungen erobert.

Hergegen hatte der Krieg mit Moskau seinen Fortgang, welcher durch einen Anstand der Waffen unterbrochen worden, aber wieder angegangen, wie der Czaar merckte, daß aus der Polnischen Kron-Folge, damit man seinem Hause geschmeichelt, nichts werden wolte. Nun ist nicht zu leugnen, daß die Polen gemeiniglich im Felde die Oberhand behalten, und viele von den verlohrenen Plätzen wieder gewonnen: allein daran hat es gefehlet, daß man sich der besochtenen Siege nicht recht bedienet, und die Waffen wieder sich selbst gekehret, wenn man sie gegen den

II II II

Feind

## Vorrede.

Feind vereinigen sollen. Daher geschah es, daß Moskau durch den 12jährigen Stillstand, ansehnliche Landes-Stücke, und einen offenen Weg ins Reich einzudringen, behielt.

Denn es haben doch die Polen, dieses vor andern Völkern besonders, daß sie oft mit sich Krieg führen, und dasjenige in ihrem eigenen Lande ausüben, was andere auf feindlichem Boden ins Werck zu richten Bedencken tragen. Man nennet solches Freyheit, und wird zulässig, wenn man in seinem Recht gekränkt zu seyn vermeynet, oder die Wolfart des Reichs Gefahr zu laufen glaubet. Eine solche Gewohnheit gieng auch zu den Zeiten JOHANNIS CASIMIRI im Schwange, und verursachte, daß der Krieg wieder Moskau, mit mehrerem Glück geführet, als Ruhen geendiget wurde. Die Armeen waren schwierig weil sie seit einiger Zeit den Sold zu fordern hatten. Sie machten unter sich eine Verbündung; entsagten ihren Befehlshabern, ja dem Könige Selbst, den Gehorsam; legten auf die Einsaßen Schatzungen; ließen sich von denselben verpflegen, ohne daß sie Dienste thaten; und sahen diejenigen ihrer Mit-Bürger als Feinde an, die ihren Befehlen nicht nachkamen: welches so lange wahrte, bis sie in ihren Forderungen vergnüget wurden.

Diesem folgte ein anderes innerliches Ubel, so nicht von den Soldaten, sondern dem Könige Selbst herrührte, und welches ein größeres Verderben, als jenes angerichtet. Polen ist, wie bekannt, ein Wahl-Reich, und zwar also, daß nach erledigtem Thron ein neuer König, durch einmühtige Zustimmung gewehlet wird. JOHANNES CASIMIRUS wolte noch bey seinem Leben, einen Reichsfolger, und zwar aus Königlich-Französischem Geblüt haben, wegen keiner andern Ursach, als weil die Gemahlin, so eine gebohrne Französin, es also für gut fand, und der König ihrer Neigung, aus besonderer Gefälligkeit gänglich folgte. Dieses war damahls das Hauptwerck, welches der Hof mit



## Sorrede.

mit aller Macht durchzutreiben bemühet war, und der diejenigen am liebsten sah, die zur Beforderung sich willig und eifrig bezeigten. Hiedurch gelangte man zu den vornehmsten und austräglichsten Aemtern, da hergegen diejenigen, die abgeneigt waren, wenig zu hofen hatten, auch wol gar verfolgt wurden. Dieses richtete unter den Ständen eine große Trennung an, welche dem gemeinen Besten großen Schaden brachte, und manche heilsame Vorschläge hintertrieb. Aus dieser Ursache fiel der Fürst Lubomirski in Ungnade, auf welche ein Rechts-Proces, eine Verurtheilung, und ein innerlicher Krieg folgte, welcher der Unterthanen Blut gekostet, und einen ansehnlichen Theil des Reichs verwüstet. Man sahe nicht ohne Verwunderung und Mitleiden, daß dieser ehmalige fürnehme Kron-Beamte, welcher bey dem Könige in den gefährlichsten Zeiten fest gehalten, und für die gemeine Wolfart so oft und glücklich gefochten, in seinem Alter aller Würden entsetzt, als ein geächteter außerhalb dem Vaterlande sterben mußte: da ein Anderer der ehmahls der Verrätheren schuldig erkannt worden, die Schweden zum Kriege gereizet, und ihnen mit verderblichen Anschlägen an die Hand gegangen, einer besondern Vertraulichkeit gewürdiget, und als Gesandter nach der Türcken geschicket wurde.

Zu diesen innerlichen Unordnungen gehöret noch der große Geld-Mangel, welcher Gelegenheit gegeben, das Land mit schlechter Münze anzufüllen. Denn es fanden sich Leute, die aus der Dürftigkeit der Krone sich bereichern wolten, und da sie einen ansehnliche Schlägeschaz darboten, auch ihren Beförderern einen Theil des Gewinns versprachen, fanden ihre eigennützig Vorschläge Beyfall. Boratini und Tympe, beyde Ausländer, waren diejenigen die sich geschäftig erwiesen, an stat des Silbers, Kupfer gangbar zu machen, und den Wehrt des Silber-Geldes zu verdoppeln. Von der Zeit an ist das Polnische Geld

## Sorrede.

in einen gänglichen Verfall gekommen, ohne daß man einige Besserung in diesem Stück annoch absehen kan. Man erkannte schon damahls den daraus entstehenden Schaden, so daß die Preußen die kupfernen Schillinge und Timpfische Gulden-Stücke gültig zu seyn verboten: ja selbst die Reichs-Stände wolten die Münz-Pächter zur Rechenschaft gefordert wissen, darüber Timpfe Land-flüchtig wurde, und seinem Namen einen immerwährenden Schandfleck hinterlies.

Dieses ist ein kurzes Verzeichnis der fürnehmsten unter der Regierung JOHANNIS CASIMIRI vorgekommenen Begebenheiten, welche in gegenwärtigem Bande umständlicher vorgestellt werden/ so ferne sie mit unserem Preußen eine Verknüpfung haben. Diese Provinz führte öftere Klage / über die verletzten Freyheiten; über die häufigen Anlagen; über die mancherley Verwüstung; über der Soldaten Einquartirungen/ Durchzüge / schlechte Krieges-Zucht und von ihnen verübte Gewaltthätigkeiten; über die zum Beschwer der Einsaßen verlegte Besatzungen; und daß der Belauische und Brombergische Vergleich/ wie auch der Olivische Friede ohne ihre Zuziehung geschlossen worden / da doch diese Verträge sie so nahe angegangen. Das größte Aufsehen machte es/ wie Thorn / die Jacobs-Kirche den Nonnen abtreten mußte / obgleich in dem Olivischen Frieden war versehen worden / daß alles so wol in Geistlichen als Pollicen-Sachen/ in dem alten Stande bleiben sollte/ und die Stadt der Religion wegen/ eine besondere Versicherung erlanget hatte.

Das letzte war des Königes Abdanckung / welche in den Polnischen Geschichten kein Beyspiel hat. Es scheint daß er der Regierung wirklich überdrüssig gewesen; es kann auch seyn/ daß er dadurch einen Französischen Prinzen auf den Polnischen Thron befördern wollen / da er solchen Zweg bey seiner Regierung nicht erreichen können. Dieses ist gewis/ daß weder der König mit den Ständen/ noch diese mit dem Könige zufrieden gewesen / und daß das einmahl geschöpfte Misvergnügen / von Zeit zu Zeit sich gemehret. Daher kam es / daß in den letzteren Zeiten die Reichs-Tage so oft gerissen wurden/ und auf denselben solche Reden fielen/ die aus einem verbitterten Gemüht herrührten. Doch sind Merckmale vorhanden/ daß dem Könige der Entschlus gereuet/ nachdem der Wolstand ihn unveränderlich gemacht hatte. Ge



**Geschichte**  
**Der Lande Preussens**  
**Königlich - Polnischen Theils,**  
 Seit dem Ableben  
**VLADISLAI IV.**  
 Bis an die Wahl  
**JOHANNIS CASIMIRI.**



Rechtsame nach sich gezogen.  
 Schweden, Brandenburger,

Als Absterben Vladislai IV. ist mit dem  
 Anfange der unruhigen Zeiten verknüpft, daß es scheint, es  
 habe die Göttliche Vorsehung, dem Le-  
 ben dieses Königes, und dem unter Ihm  
 genossenen Frieden, ein gleiches Ziel se-  
 tzen wollen. Eine Veränderung, die  
 mit unzähllichen Kosten, vielen Nieder-  
 lagen, einer grossen Verwüstung und  
 gänglichen Erschöpfung des Reichs,  
 vergesellschaftet gewesen, und den Ver-  
 lust ansehnlicher Landes-Stücke und  
 Die Kosaken, Tattarn, Moskoviter,  
 und Siebenbürger, waren diejenigen,  
 die

unruhige  
 Zeiten nach  
 dem Ableben  
 Vladislai IV.

die den Polnischen Staats-Körper so lange zerfleischten, bis sie entweder befriediget, oder durch die übergebliebenen Kräfte abgetrieben wurden. Dieser kleine Abdruck giebt einen Vorschmack von der nunmehr folgenden Regierung, bey deren Beschreibung, ich nach Masgebung der vorhergegangenen Jahre, mein vornehmstes Augenmerk auf die Preussischen Lande richten werde.

Welche mit dem Abfal der Kosaken ihren Anfang nehmen.

1648.

Erstes und glücklichstes Treffen.

Ausgeschriebener Convocations-Reichs-Tag, und Preussischer Vor-Land-Tag.

Die erste Unruhe verursachten die Kosaken, welche, da sie bisher unter der Polnischen Botmäßigkeit gelebet, und als beständige Parteygänger gegen die Moskoviter, Türken und Tattarn gebraucht worden, sich nunmehr wieder das Reich empörten. Den Anfang machte Bogdan Chmielnicki, da er in den Zaporovischen Eilanden des Niepers seine Sicherheit suchte, und daselbst eine Partey an sich zog, die so wie Er, über viele Bedrückungen der Polen zu klagen berechtiget zu seyn vermeynte, und unter seiner Anführung, durch die Waffen eine Besserung abzudringen hoste. Es half nichts, daß der Kron-Gros-Feldherr Potocki, Ihn vor sich beschied, und nach dessen Weigerung sich zu stellen, die so sich zu ihm gesellen würden, an ihren Weibern, Kindern, und Gütern zu strafen drohte; indem die Abtrünnigen nicht nur von ihren Kammeraden einen großen Zulauf bekamen, sondern auch die Tattarn auf ihre Seite brachten. Der Kron-Feldherr, dem diese Vereinigung unbewußt war, gedachte sie, den folgenden Frühling ohne große Mühe, durch schärfere Mittel zum Gehorsam zu bringen, und zog gegen selbige Zeit, an Quartianern, Kosaken, und anderen Truppen, bis 11000. Mann zusammen. Dieses alles geschah noch bey Lebzeiten des Königes, der dadurch bewogen ward, die Rück-Reise aus Littauen nach Polen, eher als sonst geschehen wäre, anzutreten. Indessen nahmen die Thätlichkeiten ihren Anfang, da der Gros-Feldherr, bey dem sich auch der Unter-Feldherr Kalinowski eingefunden hatte, seinen Sohn, mit 1500. Polen und vier tausend treugebliebener Kosaken dem Feinde entgegen schickte, ohne daß er wußte, daß die Tattarn albereit zu ihm gestoßen waren. Der junge Potocki theilte seine kleine Armee also, daß er die Kosaken von den Polen absonderte, und da jene gleich im Anfange zu ihren Kammeraden übergiengen, wurden die wenigen Polen bey Zoltau woda umringet, und nach einer tapferen Gegenwehr, theils erlegt, theils gefangen genommen.

Man wußte von diesem Verlust noch nichts, sondern nur, daß Potocki von dem Feinde eingeschlossen war, wie die Nachricht, von des Königs Ableben einlief. Beydes machte der Reichs-Primas, Matt. Lubieski, in dem gewöhnlichen Universal, durch welches der Convocations-Reichs-Tag pfelegt ausgeschrieben zu werden, bekannt; und setzte die gemeldete Versammlung in Warschau, auf den 16. Julii, den Preussischen allgemeinen Vor-Land-Tag aber, auf den 25. Junii, in Marienburg, an. Hienebst wurden die gesammte Reichs-Stände erinnert, darauf bedacht zu seyn, wie denen in Gefahr schwebenden Feldherren eine zureichende Hülfe zugeschiedet werden könnte (\*).

(\*) S. die Acta Interregni im Vol. Constit. (A. 1.)

1648.

Es war aber zu spät an einen Entsatz zu gedenken, weil die Feldherren albereit des Feindes Gefangene geworden, ehe noch der Primas das Universal ausfertigte. Denn wie Sie ihren ausgeschickten Vor-Truppen folgten, und derselben Niederlage auf dem Wege vernahmen, zogen sie sich zurück, und verschanzten sich bey Korsun am Flusse Rosa. Allhie wehrten sie sich gegen die überlegene Macht der Feinde, bis der obhandene Mangel an Lebens-Mittel sie nöthigte, unter Bedeckung einer Wagenburg, ihren Rückweg fortzusetzen. Auf solche Art hätten sie etwan anderthalb Meilen hinter sich geleyet, da sie an einen Wald kamen, woselbst ihnen durch Ziehung einiger Gräben, und Fällung der Bäume, der Weg verleyet wurde. Nach einem vierstündigen Gefecht, drang der Feind durch die Wagenburg, und bemächtigte sich der Armee, die er bis auf einige wenige Entkommene, entweder erlegte oder gefangen nahm: da dann unter den letzteren die beyden Feldherren sich mit befanden.

Zweite Niederlage, dabey die Kron-Feldherren gefangen werden.

Dieser Verlust eines ganzen Krieges-Heeres, dem die Sicherheit der Grenzen anvertrauet war, setzte das Reich in ein allgemeines Schrecken. Selbst in Warschau fürchtete man einen feindlichen Angriff, und waren die Einwohner bedacht, mit ihren besten Sachen zu Wasser nach Preußen zu flüchten: welches den Groß-Kanzler Ossolinski bewog, alle Fahrzeuge anzuhalten, und bey Verlust der Güter das weichen zu verbieten. Er machte zugleich Anstalten zur Gegenwehr, da er die Bürger in gewisse Compagnien abtheilte, und täglich in den Waffen üben lies; die schadhaften Wälle zu bessern anordnete, und die Beschaffenheit des Schlosses und Zeughauses untersuchte: ob es wol an den Krieges-Nothwendigkeiten sehr fehlte, und nicht mehr als ein Faß Pulver vorhanden war; welchem Mangel durch die Zufuhr von Danzig und Marienburg abgeholfen werden sollte. Der Reichs-Primas, gieng über den gefährlichen Zustand der Krone, mit denen in Warschau anwesenden Senatoren und einigen von der Ritterschaft zu Rath, die für gut befanden, die Königl. Wahl zu beschleunigen, und sie entweder auf dem Convocations-Reichs-Tage, oder zwey Wochen nach demselben zu vollziehen. Hierauf wurden die Stände beweglichst ermahnet, ohne Aufschub, Vold oder Geld beyzutragen, und über die herzustellende Armee, der Boywode von Sendomir, Fürst Vladisl. Dominicus von Ostrog, der Kron-Credentzer Nic. Ostrog, und der Kron-Fährnich Alex. Koniecpolski, an stat der Feldherren, zu Ober-Befehlshabern, so lange das Interregnum währete, verordnet (\*).

Dadurch entstand eine allgemeine Furcht und gemachte Anstalten zur ferneren Gegenwehr.

Ben dieser allgemeinen Noth, hat man die Preußen nicht vergessen, und nicht nur die Provinz überhaupt, sondern die grösseren Städte besonders, um Vold angesprochen, zugleich zu neuen Verbindungen Sammel-Plätze angewiesen. Dieses war mit einer von denen Materien, darüber man auf dem vorerwehnten Marienburgischen Land, Tag in Marienburg.

U 2

schen

(\*) Acta Interregni (A. 3.)

1648.

Eidestellung  
des Elbingi-  
schen Castell-  
laus, auf den  
künftigen Kö-  
nig.

Der Dangi-  
ger Castellan  
Kobierzicki  
wird, da er ein  
Auswärtiger  
ist, den Schön-  
den empfob-  
len, ihn zum  
Eide zu lassen.

Welches mit  
algemeiner  
Einwilligung  
geschieht.

Defen münd-  
liche Versiche-  
rung.

schen Land-Tage zu Rahtschlagen hatte: den zwar der Reichs-Primas, durch sein Universal angeordnet, der Ermländische Bischof (\*) aber, als Landes-Präsident, besonders ausschrieb. Die Zusammenkunft nahm ihren Anfang in der Pfar-Kirche, weil das gewöhnliche Zimmer auf dem Rahthause vor die Menge der Anwesenden zu enge war; worin die größeren Städte vor dieses mahl, doch ohne daß daraus eine Folge sollte zu ziehen seyn, willigten. Die Rächte (\*\*) setzten sich vor dem hohen Altar, an einer langen mit schwarzem Tuch bedeckten Tafel, und der Ermländische Bischof trug zuerst vor, daß die so dem Lande noch nicht geschworen, solches anjezo thun möchten: welches der Elbingische Castellan Ludwig Weiher, also verrichtete, daß er vor dem Ermländischen Bischofe niederkniete, und mit Auslegung zweener Finger auf dessen am Halse hangendes Creuz, dem künftig gewählten und zuerst gekrönten Könige (\*\*\*), schwur. Ein gleiches sollte von dem Dangi-ger Castellan, Stenzel Kobierzicki geschehen; weil er aber kein Einzögling war, so wurde dazu vorher der Stände Einwilligung erfordert. Demnach empfahl ihnen der Ermländische Bischof dessen Person, und bat, aus besonderer Gewogenheit, und in Ansehung seiner Verdienste, vor dieses mahl von dem Buchstaben des Einzöglings-Rechts abzutreten. Die Culmischen Land-Boten waren dazu geneigt, die aus den beyden anderen Boywodschaften aber, wolten vorher die Sache überlegen, insonderheit da Kobierzicki, bloß auf dem Culmischen, und nicht auf allen kleinen Land-Tagen, sich gemeldet. Der Schluß blieb bis den folgenden Tag ausgestellt, da indessen der Ermländische Bischof den Vortrag zu den obhandenen Rahtschlagen gethan, und die Ritterschaft, in ihrer besonderen Zusammenkunft, einen Marschall (\*\*\*\*) gewehlet hatte. Das letztere ließen die Boten den Rächten in der Kirche, durch drey Abgeordnete wissen, dagegen an sie der Marienburgische Unterkämmerer, Konarski, mit einer Vorschreibe vor den obgedachten Dangi-ger Castellan, geschicket wurde. Wor- auf sechs Personen die Erklärung der Ritterschaft zurück brachten, daß sie Ihn, wegen seiner rühmlichen Eigenschaften, und daß er viele Jahre in Preußen gewohnet, auch in Hofnung, er würde bey Gelegenheit die Landes-Rechtsame mit gehörigem Eifer vertreten, zum Eide lassen wolte: welcher von Ihm, auf die Art, wie es von dem Elbingischen Castellan geschehen war, geleistet wurde. Nach dieser Verrichtung bezeugte Kobierzicki vor GOTTE, „daß ihn kein Ehrgeiß getrieben sich „gegen die Preussischen Vorrechte in den Raht einzudringen, sondern „daß er, durch Gunst der Stände aufgenommen zu werden, seit eckli- „chen Jahren, mit großer Gedult und Bescheidenheit, gesucht hätte. „Er versicherte, daß er so wol auf Reichs-Tagen, als zur anderen „Zeit,

(\*) Vencesl. Lefzczynski.

(\*\*) Es waren von ihnen bis auf den Culmischen Bischof, der sich in Warschau aufhielt, und den Pommerellischen Unterkämmerer, der auf dem Wege Franz geworden, alle zugegen.

(\*\*\*) Regi futuro, lauten die Worte des Formulars, electo & primo Coronato.

(\*\*\*\*) Joh. Dominic. Dzialinski, Staroste zu Engelsburg.

„Zeit, für die Wolfart und Privilegien der Provinz gesprochen, und wunderte sich, daß da anderen ohne Schwierigkeit der Zugang geöffnet worden, man ihn so lange zurück gehalten: insonderheit da er über 15. Jahre fast beständig in Preußen gewohnet, viele Bluts-Freunde in der Provinz hätte, und einer seiner Vorfahren, wieder die Creuz-Herren, in der bekannten Schlacht bey Coniç, sein Leben eingebüset,“ Schliesslich gelobte er, zum Behuf der Freyheiten, sein Blut und Leben nicht zu sparen.

1648.

Der Vortrag des Ermländischen Bischofes ging dahin, daß die Stände ihre Gedanken darauf richten sollten, wie in währendem Interregno, die Provinz in Ruhe zu erhalten, und wieder einen gewaltsamen Angriff zu beschützen; die Gerichte auf dem Lande zu bestellen; bey dem künftigen Könige die Wandelung der Gebrechen, nebst der Bestätigung der Privilegien, auszuwirken; dem nothleidenden Königreich die begehrte Hülfe zu leisten; und wie man sich zu verhalten hätte, falls die Reichs-Stände, entweder auf dem Convocations-Reichs-Tage, oder bald darauf zur Königlichen Wahl schreiten mögten.

Worüber auf dem Lande Tage zu rathen schlagen.

Hierüber wurde von den Rächten in der Kirche, und von den Land-Boten auf dem Rathhause, gerathschlaget, und zur Sicherheit des Landes diese Einrichtung beliebt: Daß auß schleunigste zwey tausend Mann geworben; davon hundert zu Pferde in der Culmischen, eine gleiche Anzahl Cavallerie und zwey hundert zu Fuß in der Marienburgischen, und in der Pommerellischen nebst hundert Pferden, drey hundert Fußgänger verleet: die übrige 1200. Mann aber, auf den Fall einer Gefahr, unter Anordnung des Elbingischen Castellans, mitten im Lande, in Bereitschaft gehalten werden; über die vertheilte Mannschafft, in der Culmischen, der dortige Woywode, in der Marienburgischen, der Pommerellische, und in der Pommerellischen Woywodschafft, der Marienburgische das Commando, und der letztere daneben über die Grenzen die Aufsicht haben, bey einbrechender Gefahr aber sämmtliche Woywoden sich dahin, wo es die Noth erfordern würde, begeben sollten. Hienebst ward den Starosten aufgetragen, die Wybrancy, oder Land-Miliz, in den Schloßern fertig zu halten, um sie dem Marienburgischen Woywoden, auf dessen Verlangen, unverzüglich zuzuschicken. Zur Anwerbung der Soldaten, bewilligten die Land-Boten zween Poborren, innerhalb vier Wochen, laut den letzteren Quitten, zu entrichten, und die Städte drey Malg-Accisen, die vierte aber nahmen sie auf Begehren der Ritterschafft an ihre Oberen, und versprachen derselben Erklärung, dem Landes-Schatzmeister, innerhalb zehn Tagen einzusenden. Die größten Städte gelobten die drey neue, und die kleineren, die seit dem jüngsten Thornischen Land-Tage laufende Accisen, vorzuschleßen. Außer den Poborren, sollten auf dem Lande die sonst gewöhnlichen Anlagen, laut dem Contributions-Universal von A. 1612 gehen; die Quittungen von dem Landes-Schatzmeister vorjeko unter seiner Hand und

Es sollen zur Sicherheit des Landes, Völker geworben, und an verschiednen Orten verleet werden.

(1.)

Die Wybrancy fertig zu halten.

Es werden zween Poborren; und drey Accisen bewilliget.

(2.)

Beschaffenheit der Quittungen über die Landes-Contribution.

1648. Siegel, gegeben, nach der Krönung des künftigen Königes aber, andere, mit Jhro Maj. Unterschrift beschafet werden. Damit auch die beliebte Mannschaft desto eher aufgebracht werden könnte, wurde der neuliche Landes-Schluss wieder die fremde Werbungen (\*) wiederholet, und zugleich auf die Polnischen Officier, so sich desfalls einfinden mögten, gezogen.

Gerichte auf dem Lande.

(3.)

Die Gerechtigkeit auf dem Lande zu handhaben, und den innerlichen Frieden zu bewahren, wurden nach dem Beyspiel der vorigen Zeiten, in den Woywodschaften Gerichte bestellet, und denselben die Soldaten, wegen ausgeübten Gewaltthätigkeiten, und zugefügten Schadens, mit unterworfen.

Der Religions-Friede wird bewahrt.

Vor die Erhaltung ihrer Privilegien, womit die Tilgung der bisherigen Gebrechen verknüpft war, bezeigten die Stände besondere Sorgfalt. Man rechnete vorerst dahin, den aus der Warschawischen Conföderation, herrührenden Religions-Frieden, dessen Beobachtung denen Boten, auf den Convocations-Reichs-Tag, mit einer allgemeinen Einstimmung empfohlen wurde. Wobey der Bürgermeister von Thorn, Henrich Stroband, erinnerte, diesen Punct, mit in den von Handhabung der Gerechtigkeit, abgefaßten Landes-Schluss einzurücken; welches die Ritterschaft nachzugeben anfangs Bedenken trug, bis man ihr das Exempel des letzteren Interregni (\*\*) vorlegte. Gedachter Bürgermeister, hielt auch für nöthig, den Religions-Frieden, wegen der vielen Kränkungen, mit einer neuen Versicherung zu befestigen; worin ihn der Pommerellische Woywode, und zween Evangelische Land-Boten, Dorpowski und Sabelenz, unterstützten: da dann der Woywode anführte, „daß man von Seiten der „Römisch-Catholischen, die Warschawische Conföderation nicht als „ein beständiges Gesetz, sondern nur als ein sicheres Geleit vor die „Evangelischen, welches man aufzuheben drohte, ansehen wolte,“. Der Danziger Castellan sagte: „Er vor seine Person, sey der Catholischen Religion dermaßen zugethan, daß er wünschte, lieber nicht „gebohren zu seyn, als in solchem Glauben nicht zu sterben; begehre „aber niemandes Gewissen zu zwingen, sondern gönne denen Dissidenten gerne den Frieden, und halte es für nöthig, daß derselbe in „die Pacta Conventa gezogen, und von dem künftigen Könige beschworen werde,“. Der Pommerellische Woywode meldete, daß er zu Warschau von einem Geistlichen gehöret, „der König wäre an seinem „Eid nicht gebunden, weil Er nicht den Vorsatz gehabt, ihn zu halten,“. Welches der Danziger Castellan übel geredet zu seyn bezeugte, „weil „man mit Eidschwüren nicht scherzen, und selbst den Feinden, wie „vielmehr den Lutheranern und Reformirten, Glauben halten müßte, „die man nicht als Feinde, sondern wie Brüder, die in einigen Stücken von der Kirche sich trenneten, anzusehen hätte,“. Beyläufig meynte der Danziger Bürgermeister, Adrian von der Linde, „daß „man

(\*) S. den vorhergehenden Band p. 259.

(\*\*) S. den vorhergehenden Band Doc. p. 10.



„man zu den Dissidenten nicht alle, die sich darunter zählten, nehmen, sondern die Arrianer, welche die Heilige Dreieinigkeit leugneten, und also vor Christen nicht zu achten wären, davon absondern, und dem Artikel vom Religions-Frieden, die Worte: mit Ausnahme oder Ausschließung der Arrianer, beifügen müste.“ Weil man aber sich nicht einigen konnte, ob man mit Ausnahme oder Ausschließung setzen sollte, wurde hierin nichts verabschiedet.

Erinnerung die Arrianer davon auszuschließen.

Wegen der Landes-Vorrechte kam diese Anmerkung her, daß viele Irrungen daher entstanden, daß man Polnischer Seits, Preussen nicht als eine besondere Provinz ansehen wollen, und gemeynet, der König sey zu Beobachtung ihrer Freyheiten nicht verbunden, weil Er sie nicht beschworen. Demnach wurden die Boten zum Reichs-Tage befehliget, „sich zu bemühen, daß, so oft des Königreichs Polen, und des Groß-Herzogthums Littauen erwehnet würde, die Preussischen Lande besonders genennet, und ihrer in dem Eide des künftigen Königes, namentlich gedacht werden mögte.“

Zu Befestigung der Preussischen Vorrechte, der Provinz in dem Königl. Eide besonders zu gedenken.

Sieben ließen es die Stände nicht bewenden, sondern sie zogen noch einige ihrer Vorrechte in genauere Betrachtung. Das bekannte Einzöglings Recht war eines der vornehmsten, welches der verstorbene König im vorigen Jahr durch ein neues Rescript bestätigt (\*), aber bald darauf gebrochen hatte. Selbst das Rescript, gab zum Wort-Wechsel zwischen dem Adel und den größeren Städten, Anlaß; als es der Culmische Woywode dem Ermländischen Bischöfe, und dem Pommerellischen Woywoden überreichte, damit es in die Land-Gerichts-Bücher, und ins Grob zu Schönack, eingetragen würde. Denn weil es also abgefaßt war, daß es bloß auf den Adel gerichtet zu seyn schiene, so redete der Thornische Bürgermeister darwieder, und verlangte eine Erklärung, daß das Rescript denen Städten zu keinem Nachtheil gereichen sollte: der Bürgermeister von Danzig aber sagte, daß es gar nicht bestehen könnte, weil es ohne der Städte Vorwissen ausgebracht worden. Der Culmische Woywode antwortete, daß die Städte, weder laut dem Incorporations-Privilegio, noch nach der hergebrachten Gewohnheit, zum Einzöglings-Recht gehöreten, und das Gegentheil künftig, wenn man sich über die ausgesetzte bewusste Streitigkeiten mit dem Adel einigen würde, ausgemacht werden müste. Die Abgeordneten der Städte beriefen sich auf die Exempel verschiedener ihrer Bürger, als der Strobande, Ferber, Giesen, Werden, von der Linde, und anderer, die Königl. und Adelige Güter ruhig besessen hätten. Dawieder der Culmische Woywode einwandte, daß die angezogene Namen, Adelige und in den Städten wohnhafte Geschlechter wären, die ihres Rechts ferner genießen solten. Der Danziger Castellan. gab den Städten das Zeugnis, „daß sie zu dem Abfall von den Creuß-Herren, und zur Rettung der alten Freyheit, „das

Von dem Einzöglings Recht.

Darüber unlangst von dem Adel ausgebrachtes Königl. Rescript.

Der Städte Wieder spruch.

Adelige Familien in den Städten.

(\*) S. den vorhergehenden Band p. 264. und die Documenta p. 156.

1648. „das meiste beygetragen, dannenhero sie mit dem Adel zu gleichen Freyheiten erhoben worden.“ Er gestund auch, „daß in denselben vornehme Familien wohnten, die ihren Adel, durch den Gebrauch der Elle und des Schefels nicht verschert hätten, und denen man den Besitz Königlich und Adlicher Güter nicht versagen könnte; ob aber, ohne Unterscheid, alle Bürger dieses Vorrechts fähig wären, gehöre zur künftigen Erörterung.“ Hiemit stimmte der gesammte Adel überein; weil aber der Thornische Bürgermeister auf der vorgemeldeten Erklärung bestund, waren einige aus demselben dazu geneigt, denen der Woywode von Culm sich vornehmlich wiedersezte, und den Städten zu protektiren erlaubte. Worauf jetzt gedachter Bürgermeister, stehende, zuerst in teutscher, hernach in Polnischer Sprache feyerlichst bezeugte, „daß das Königl. Rescript, dessen Vorrechten der Städte nicht schädlich seyn, noch wieder sie angezogen werden sollte.“ Welches der Adel mit einem Zuruf, es wäre gutt und erlaubet, begleitete.

Der Städ.  
teProtektion.

Dem Kron-  
Gros-Kanz-  
ler, dem der  
König die Pu-  
ziger Staro-  
sten verliehen,  
wird von den  
Ständen de-  
ren Besitz nicht  
gestattet, son-  
dern die Ver-  
waltung der-  
selben, dem  
Marienburgi-  
schen Woywo-  
den aufgetra-  
gen.

Also endigte sich der Streit wegen des Rescripts, welches, wie ich erwehnet, der verstorbene König überschritten, da Er nach dem Tode des Culmischen Woywoden, Joh. Dzialinski, die Starostey Puzig, dem Kron-Gros-Kanzler, Dholinski, verliehen. Selbiger hatte die Starostey noch nicht in Besitz genommen, da der König starb; worauf der Pommerellische Adel den Marienburgischen Woywoden, dessen Regiment in dem Städtelein Puzig lag, ersuchte, die Einweisung nicht zu gestatten: welches auch beobachtet ward, als zuerst in des Gros-Kanzlers, hernach in des Reichs-Primatis Namen, ein Volmächtiger sich desfalls meldete. Dieses Betragen des Marienburgischen Woywoden, billigten nicht nur die Stände auf dem gegenwärtigen Land-Tage, sondern sie übergaben ihm auch, die Verweisung dieser Starostey, gleich als wann sie noch niemanden wäre verliehen worden, bis zur Regierung des künftigen Königes: von Dem sie es in den Pactis Conventis bedingen wolten, „daß die Starostey bloß einem Einzöglinge, welcher der Besatzung ihren Sold, und diejenigen, denen Gelder darauf verschrieben worden, auszahlen würde, zu Theil werden mögte.“ Indessen sollte der Woywode, die darauf haftende und fällige Gelder aus den Einkünften entrichten, den Ueberschus auf die Befestigung des Städteleins wenden, und davon, auf dem, vor dem Krönungs-Reichs-Tage fallenden Land-Tage, den Ständen Rechnung geben: dagegen von ihnen gelobet ward, den Woywoden wegen dieser Verwaltung, und was ihm sonst desfalls aufgetragen werden mögte, so wol bey der Krone, als an anderen Orten schadlos zu halten.

Landes-  
Schlus, daß  
der Preussische  
Schatzmeister  
die erledigten  
Königlichen  
Güter in Be-  
sitz nehmen,  
und sie bloß de-  
nen Einzöglin-  
gen einräumen  
soll.

Umb aber die Fremden von den Starostenen und Tenuten desto leichter abzuhalten, so ward dem Landes-Schatzmeister durch einen beständigen Schluß aufgetragen, jederzeit die Königlichen Güter, gleich nach dem Tode der Inhaber, einzunehmen; ein Inventarium zu verfertigen; von den Einkünften Rechnung zu führen; und sie

1648.

ſie durch Einzöglinge ſo lange verwalten zu laſſen, biß ſie von dem Könige vergeben würden, alßdann aber niemanden alß einem gebohrnen Preußen, den Beßitz zu geſtatten; wozu man hinfüro die Schatzmeiſter durch einen beſondern Eid verpflichten wolte. Vorjeßo ſolte hierin mit der Staroſtey Straßburg (\*) der Anfang gemacht werden, welche man von dem künftigen Könige, durch die Pacta Conventa, anſtat der Schönfelschen, vor den Culmiſchen Woywoden ausdingen wolte, damit auf dem dortigen Schloße, das Culmiſche Brod-Gericht gehalten werden könnte. Durch eben denſelben Schluß, bewahrten die Grände, alle dem Landes-Schatzmeiſter, kraft ſeines Amtes zukommende Verrichtungen, und das gewöhnliche Salarium.

Die Staroſtey Straßburg ſoll künftig dem Culmiſchen Woywoden beſtändig verliehen werden.

Des Landes-Schatzmeiſters Verrichtungen und Salarium werden bewahrt.

Die Preußiſchen Kaufleute vor den neuen Zöllen in Polen zu beſreyen, und den Städten, die Appellation anß Relations-Gericht zu verſtatten.

(5.)

Keine Geld-Anlagen auf dem Reichs-Tage zu willigen. Die Friedens-Handlung mit Schweden zu befordern; die Einfuhr der bößen, und die Ausfuhr der guten Münze, zu verbieten; die Emphyteuten von der neuen Dwarte ſrey zu laßen, und die Schluß zu behaupten.

Dem Königreich wird eine Hülfe von 1200. Mann zugeſtanden.

(6.)

Bei dieſer Gelegenheit, klagten die Städte über die neuen Zölle in Polen, und daß ihnen die Appellationes von dem königlichen Aſſeſſorial-, anß Relations-Gericht verſchnitten würden: dannhero die Boten in der Inſtruction auf den Reichs-Tag mitbekamen, vor beyde Stücke alßo zu ſorgen, „daß den Kaufleuten keine andere alß die alten Grenz-Zölle abgefordert, und die Appellationes entweder „unmittelbar, oder von dem Aſſeſſorial-Gericht, anß Relations-Gericht nachgegeben werden mögten.“

In den übrigen Landes-Angelegenheiten ward gedachten Boten empfohlen: „Auf dem Reichs-Tage keine Contribution zu willigen; die Schwediſche Friedens-Handlung, mit Zuziehung der großen Preußiſchen Städte, zu befordern; wider die Einfuhr der Schwediſchen und Rigiſchen Schillinge, imgleichen anderer auswärtigen, verfälſchten Münze, und gegen die Ausfuhr des einheimiſchen guten Geldes ein Verbot auszuwirken; die Emphyteuten der königlichen Gütter, gegen die Urtheile des königlichen Hof-Gerichts, und des Radomiſchen Tribunals, bey der Befreyung von der neuen Dwarte, ſo lange nehmlich die Jahre der Emphyteuſis laufen, zu erhalten; und zulezt, die Preußiſchen Landes-Schlüße, gegen alle wiederige Zünfftigkeiten, kräftigſt zu vertreten.“

So weit waren die Rahtſchläge auf die Ruhe der Provinz, und derſelben Rechtsame gerichtet: nach welchen man die Nothdurft der Krone in Betrachtung zog. Viele riehten, dem Königreich nicht mit Bold, ſondern mit Geiße zu Hülfe zu kommen, weil die Preußen nicht verpflichtet wären, über die Grenzen des Landes zu Felde zu ziehen, und aus einem niedrigen Exempel, eine nachtheilige Folge gezogen werden könnte. Allein dieſe waren die wenigſten, die endlich mit den anderen übereinſtimmten, „daß, jedoch nicht aus einer Schuldigkeit, ſondern aus bloßer Liebe, zu dem nothleidenden gemeinen Vaterlande, vor ſelbiges mahl, ohne dadurch denen alten Freyheiten einigen Eintrag zu thun, die zum Schuß des Landes anfänglich verordnete zwölff hundert Mann, unter dem Commando des Elbingiſchen Caſtellans,

B

„nach

(\*) Sie war durch den kurz zuvor erfolgten Tod des Oſſolinski, eines Sohnes des Groß-Kanclers, erlediget worden.

1648.

„nach Polen geschicket, aber falls ihrer die Provinz selbst benöthiget seyn mögte, ohne Verzug zurückgeführt werden solten.“ Zu diesen Truppen, ernannten die Stände aus jeder Woywodtschaft einen Edelmann, zum Capitain, über zwey hundert Mann, und überließen dem Elbingischen Castellan, die übrigen Befehlshaber aus den Landes-Einzöglingen zu bestellen. Die gesammte Mannschaft solte innerhalb sechs Wochen, in Gegenwart gewisser Commissarien, bey Neuburg gemustert, und bis auf den Abzug, in die Städte Graudenz, Strassburg, Lautenberg, Neumarkt, Leszen, Stargard, Neuburg, Dirschau, Mewe oder Tuchel, Hammerstein und Baldenburg verlegt, und dazu keine adeliche Unterthanen geworben werden. Über das erbotten sich der Marienburgische Woywode und Elbingische Castellan, jeder hundert Pferde, auf eigene Kosten auszurüsten.

Der Marienburgische Woywode und Elbingische Castellan, wollen jeder hundert Pferde werben.

Vorsorge gegen der zukünftigen Königlich-Wahl.

Was endlich die Beschleunigung der Königlich-Wahl betrifft, so gefiel den Ständen die oben erwehnte Eilfertigkeit nicht, weil sie dadurch weder zur Wahl eingeladen werden, noch ihren vorher gewöhnlichen Land-Tag halten, noch auch die eingerissenen Beschwerden füglich zu Papier bringen könnten. Aus diesen Ursachen solten die Land-Boten, auf dem Convocations-Reichs-Tag, den alten Gebrauch zu bewahren suchen, daferne aber die ofenbare Nothwendigkeit, ein anderes erfordern mögte, hierüber, und was sonst zur Wahl gehörete, mit denen aus Preußen daselbst anwesenden Rächten, ein genaues Vernehmen pflegen.

Verschiedene Umstände von des Janikowski Person, und denen von ihm erdichteten Urkunden.

Mit diesen Reichs- und Landes-Angelegenheiten, verknüpfte man die, von dem berühmten Janikowski verfertigte Urkunden (\*), deren Unrichtigkeit aus dem Augenschein, und denen bengekommnen Anzeigungen, deutlich erkannt wurde. Der anwesende Ollivische Abt meldete, daß er verschiedene dergleichen Schriften theuer erkauft, aber aus Gegenhaltung der wahrhaften Privilegien seines Klosters, falsch befunden hätte. Dieses bestärkte der Woywode von Marienburg mit seinem Exempel, und daß er einen Schulmeister, der dem Janikowski die Privilegien schreiben geholfen, gefangen gehalten. Der Dantziger Castellan sagte, daß er nebst dem Kron-Referendario, Zaleski, und anderen, den Unterschleif bemercket, und sich dannenhero über die Leichtgläubigkeit des Gros-Kanzlers gewundert hätte, der diese Schriften nicht anders, als Glaubens-Artickel angesehen, und einige davon in die Reichs-Metric eintragen lassen. Beyläufig erwehnte Er, daß Janikowski denen Dzialinskern ein Privilegium über Soldau, von den Zeiten Casimiri, gegeben, da sie doch als Abkömmlinge aus der Familie von Koziolec, diesen Namen später angenommen: und in verschiedenen Urkunden, den Zamoiski zwanzig Jahr früher, als er nach Hofe gekommen und Secretar geworden, gesetzt hätte. Sonst berichtete der Pommerellische Woywode, daß Janikowski ehmahls bey ihm gedienet, und viele Tücke bewiesen: und der Ollivische

(\*) S. den vorigen Band p. 236. f.

Urkunde gab ihm das Zeugnis, daß er schon in der Jugend mit falschen Schriften umgegangen wäre. Der Erfolg hiervon war, daß man zu Jedermanns Nachricht, die Nichtigkeit der gemeldeten Urkunde, durch einen besonderen Schluß kund machte, und auf dem künftigen Land-Tage (\*) eine weitere Untersuchung anstellen, und wieder diese Betrügeren zureichende Mittel ausfinden wolte.

1648.  
Desfalls er-  
folgte Landes-  
Schlus.  
(7.)

In Polen, waren die Woywodschaften auf ihren Zusammenkünften beschäftigt, eine gewisse Anzahl Volks ins Feld zu stellen, und die dazu nöthige Kosten auszufinden, damit das der feindlichen Macht gleichsam übergebene Königreich, einer baldigen Hilfe, noch vor dem Reichs-Tage, versichert würde. Chmielnicki hatte seit dem neulichen Siege, sich der Woywodschaften, Czernichow, Kioy und Braclav bemächtigt, und nachdem er die Tattarn, mit einer großen Beute und vielen tausend Christen-Sclaven von sich gelassen, sein Lager unter Bialocerkiev aufgeschlagen. Seine Armee wuchs in wenigen Tagen auf 70000. Mann, mit der er doch nichts unternahm, sondern die Wirkungen seiner bisherigen Vortheile von den Polen, durch Anerbietung eines gefälligen Vergleichs, abwarten wolte. Hierzu hatte der Woywode von Braclav, Kisiel, ein wegen der Griechischen Religion, bey den Kosaken, als seinen Glaubens-Verwandten, beliebter Mann, vieles beygetragen, da er in einem Schreiben, von den ferneren Thätlichkeiten abmahnte, und Hoffnung gab, daß demjenigen in der Güte abgeholfen werden könnte, welches die Waffen zu ergreifen veranlaßt hätte. Der Todt des Königs war in der Ukraine noch nicht bekannt geworden, wie Chmielnicki des Woywoden Schreiben erhielt, dannenhero er Abgeordnete mit Briefen an den König, den Kron-Marschall, und die Kanzler, nach Warschau schickte, in denen er die Feindseligkeiten mit der Nothwendigkeit entschuldigte, und um die Abstellung der Beschwerden, und den Genus der ehmaligen Freyheiten bat. Der Reichs-Primas und der Kron-Gros-Kanzler hielten die Abgeordneten bis auf den Convocations-Reichs-Tag auf, dahin sie auch das Ansuchen des Chmielnicki, in ihrem Antwort-Schreiben, verlegten.

Denen Kosaken wird Hoffnung gegeben, daß sie vergnügt werden sollen.

Diese Materie war die erste, so auf gemeldetem Reichs-Tage zum Schluß gebracht wurde. Denn nachdem man vorher die Kosakischen Abgeordneten in der Land-Boten-Stube über gewisse Stücke befraget, wurden sie, in Gegenwart sämtlicher Stände, den 22. Julii, mit einem Schreiben dieses Inhalts abgefertiget: „Daß die Krone geneiat sey, den Kosaken ihr begangenes Verbrechen zu verzeihen, und sie zu Gnaden wieder anzunehmen, wenn sie zum Beweis einer wahrhaften Reue, die Gefangenen auf freyen Fuß stellen, das mit den Tattarn gemachte Bündnis aufheben, und diejenigen, welche in der Ukraine die Feindseligkeiten auszuüben fortführen, denen erndanten Commissarien ausliefern würden.“ Diese Commissarien

Woyw. Commissarien er-  
händt werden.

B 2

(\*) Es wurde derselbe drey Wochen vor dem Königlichen Wahl-Reichs-Tage, in Marienburg beliebt.

1648.

farien waren der vorerwehnte Woywode von Braclav, und drey von Adel, welche mit den Kosaken in eine Unterhandlung treten solten (\*).

Klagen über  
den gekränk-  
ten Religions-  
Frieden.

Nächst dem, sorgte man für den Religions-Frieden, an dessen Bewahrung die Preußen, laut ihrer Instruction, Theil nehmen mußten. Der Fraustädtische Land-Richter, Schlichting, machte hiezu den Anfang, mit der Klage, „daß obgleich die Sicherheit und freye Ausübung der Religion, durch die Reichs-Gesetze befestiget worden; hierin auch, so wie in anderen Stücken, eine Gleichheit beobachtet werden sollte, und beyde Theile sich desfalls unter einander verbunden hätten, solches doch nicht beobachtet würde; indem die Dissidenten, an ihrer Ehre, ihren Gütern, und Leibern, mehr Gewalt litten, als die Vorfahren vor der Confœderation, würden erduldet haben, da man so gar der todten Leichname nicht schonete, die oft ausgegraben, und als ein Aas hingeworfen würden. Dieses unfreundliche Verfahren, fuhr der Land-Richter fort, nöthigte die Dissidenten, ihre Zuflucht zu den Ständen zu nehmen, und von ihnen, um der göttlichen Barmherzigkeit willen, die Abstellung der unleidlichen Bedrückung, die in einem freyen Staat, wieder die gemeine Freyheit, über die Gewissen freyer Leute, auf den Reichs-Tagen und Tribunalen ausgeübet würde, zu bitten: inassen man Catholischer Seits sich gegen die Evangelischen, sehr parteyisch erwiese, ihnen in Sachen, die bloß das Gewissen rührten, einen Summarischen Proceß mit Gewalt aufbürdete, sie vor fremde Richter zöge, auch gar wider die Warschauische Confœderation zu protestiren sich unterstünde,“

Verordnete  
Personen zu  
derselben Un-  
tersuchung,  
und Vorschlä-  
ge wie ihnen  
abzuhelfen.

Die Catholischen hielten für billig, die Dissidenten klaglos zu stellen, und zur Untersuchung einige Personen zu benennen, unter denen sich aus Preußen Johannes Ignatius Bakovski, befand. Von diesem engeren Ausschus, gelangte die Sache wieder an die gesammte Stände, da dann der Littauische Feldherr, Fürst Radzivil, vorstellte, „daß obzwar in dem vorigen Interregno, die Gewissens-Freyheit seiner Glaubens-Verwandten, deutlich bewahret worden, viele dennoch, unter dem Vorwand einer irrigen Deutung, solches Recht gekränkert hätten,“ Diesem Ubel abzuhelfen, hielt er für ein zureichendes Mittel, „wann die Religions-Confœderation, für ein beständiges Gesetz erkläret; denen die darwieder handelten, das Gericht, wo sie zu belangen, nebst der zu erwartenden Strafe, angedeutet; und alle gegen den Religions-Frieden, bestandene Rechts-Urtheile aufgehoben würden,“

Welcheman  
Catholischer  
Seits nicht  
annehmen,  
sondern es bey  
der alten Ver-  
ordnung lassen  
wil.

Selbst die Römisch-Catholische Geistlichkeit erklärte sich, daß es ohne eine neue Verordnung zu machen, bey dem, was im angezogenen Interregno beliebt worden, sein Bewenden haben sollte; und die gesammten Ranzler versprachen, daß wenn jemand vor ihren Gerichten, wegen gestörter Sicherheit der Dissidenten, belanget werden mögte, sie auf den Verbrecher eine harte Strafe setzen würden. Allein die Evangelischen bestunden auf dem, was der Littauische Feldherr in ihrem Namen begehret hatte, und der Woywode von Dörpt, Andreas

(\*) Confœd. Generalna p. 19. §. Jako na początku.

Andreas Leszczyński, fügte bey, „daß man nichts neues verlange, sondern nur, daß der alte Religions-Friede erläutert, und allen übeln Auslegungen vorgebauet würde.“ Der Kron-Gros-Kanzler versicherte, „daß er sich in solchem Begehren nicht finden könne: Es wäre genug, daß der Religions-Friede als ein Recht, in den Reichs-Gesetzen enthalten; und in Polen hätte man nicht den Gebrauch, jemanden zum Glauben zu zwingen, sondern es stünde einem jeden frey zum Teufel zu fahren. Er vor sich, liebe die wiedrigen Glaubens-Berwandten, haße aber ihre Lehre. Die Conföderation würde er, wegen der übeln Folge, nicht ändern lassen, und wäre der im vorigen Interregno darüber abgefaßte Artikel, so Sonnen-klar, daß er keiner Erklärung brauche, dadurch das Ansehen der Catholischen Kirche geschmället würde, als die er standhaft zu vertreten bereit, und keinen Buchstaben in der Conföderation ändern zu lassen, gesonnen wäre, obgleich Erde und Hölle darüber einfallen solten.“ Auf diese Art, wurde der Wort-Wechsel, nicht ohne untermischte Deflagration, fortgesetzt, und der Gros-Kanzler sagte noch beyläufig, „daß in Preußen die Evangelischen denen Catholischen in Ausübung der Religion, nicht gleiches Recht gestatteten, indem die Thorner den öffentlichen Umgang mit der Proceßion nicht dulden wolten, in Danzig aber, und anderen Städten, die öffentlichen Reich-Ceremonien gehöhret, und denen zum Tode verurtheilten Catholischen, die Priester verfaßet wurden.“ Bey dieser Mißthelligkeit, rühr der Land-Boten-Marschall, die Sache bey Seite zu setzen, und der Culmische Bischof führte das Exempel der Catholischen an, die ihre Klagen, über die Evangelischen in Preußen, bis zum Königlichem Wahl-Tage verschoben hätten. Endlich wurde die Religions-Freyheit, auf gleiche Art wie im vorigen Interregno geschehen, befestiget (\*). Wobey die größeren Städte aus Preußen, sich wieder alles, was daraus zu ihrem Nachtheil gezogen werden könnte, mit einer schriftlichen Manifestation verwahrten, und vor die kleineren Städte, denen die ehmalige Religions-Ubung benommen worden, die alte Freyheit vorbehielten. Dasjenige aber, worinn die Dissidenten gekränkt zu seyn verneymten, wurde zur näheren Untersuchung, auf den Wahl-Tag, verschoben (\*\*).

Man giebt den Preussischen Städten Schuld, daß sie die Catholischen in der Freyheit ihrer Religion hindern.

Der Religions-Friede, wird, durch Wiederholung des Schlages vom vorigen Interregno, befestiget.

Manifestation der Preussischen Städte.

(8.) Die Beschwerden der Dissidenten werden, auf den Wahl-Tag verlegt.

Man sucht die Arrianer aus der Zahl der Dissidenten, in Ansehung der Religions-Freyheit, auszuschließen.

Was wegen der Religions-Freyheit der Dissidenten, und ihrer Sicherheit geschlossen worden, solte nach Auslegung der Römisch-Catholischen, bloß die angehen, die einen Dreyeinigen GOTT glauben, und darunter die Arrianer nicht mitverstanden werden: welches sie nicht nur mündlich bezeugten, sondern auch durch eine dem Warschawischen Grob übergebene Manifestation beglaubigten; die, von den Preußen, die beyden Bischöfe, und der Danziger Castellan unterschrieben hatten. Als darauf der Kiovische Unterkämmerer, George Niemietz, seinen Namen, nach Gewohnheit, unter den beständigen Constitutionen setzte, und eine Protestation wider diejenigen, welche den

(\*) Conf. Gener. p. 3. §. Przytym.  
 (\*\*) Conf. Gener. p. 1. §. Lecz iż niektore.

1648.

Manifestation  
wieder einen  
Arriant, wel-  
cher die Reichs-  
Constitut. mit  
einer Protestat.  
zum Behn sei-  
ner Religion,  
unterschieden.

allgemeinen Frieden, sämtlicher Dissidenten, einschrenken wolten, befügere (\*); übergab der Kron-Gros-Kanzler, gemeldetem War-schauischen Grob, eine neue Manifestation, darinn er behauptete, „daß Niemirnez, als ein Arrianer, zur Unterschrift nicht berechtigt, und die von ihm gebrauchte Worte, dem Christenthum und der Gewis-sens-Freyheit entgegen wären,“

Die auf den  
Land-Tagen  
bestandene  
Verordnun-  
gen durch eine  
Constitut. zu be-  
festigen.

Was dabey  
von Seiten der  
Preußen erin-  
nert worden.

Ob die Pro-  
ving im Inter-  
regno die Kö-  
nigl. Vorrech-  
te ausüben  
konne?

Die Preußi-  
schen Stars-  
steyen stehen  
nicht unter der  
Aufsicht des  
Kron-Schatz-  
meisters.

Anspruch des  
Kron-Kanz-  
lers auf die  
Puziger Sta-  
rostey.

Wie man für nöthig hielt, die auf denen Land-Tagen bestandene Verordnungen, durch einen Reichs-Schluss zu bestätigen; erinnerte Bakovski, daß man die Wörter, mit Vorbehalt der Preussischen Rechtsame, befügen mögte, erzählte auch, was wegen der Starosteyen Schwes und Puzig, belibet worden; desfalls die Proving, zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte, Red und Antwort geben, auch ihre Befügnis, auf dem Wahl-Tag, weitläufig ausführen würde. Dieses Begehren fand einen allgemeinen Widerspruch, und gab man den Preußen Schuld, daß sie denen Königl. Rechtsamen Eingrif gethan, da sie wegen der erledigten Starosteyen, etwas zu ver-fügen, sich unterstanden hätten. Bakovski antwortete, daß, so wie die Krone, im Interregno sich der Königl. Vorrechte bedienete, also wären die Preußen, was ihre Proving anginge, dazu ebenfals berechtigt. Er drung demnach auf die bezufügende Wörter, oder man sollte der Preußen gar nicht erwehnen, weil ihre Schlüsse vor sich, von solcher Kraft wären, daß sie der Bestätigung der Reichs-Stände nicht bedürften. Welches letztere, nach vielem Wort-Wech-sel, angenommen wurde. Wegen der Starosteyen sagte der Kron-Schatzmeister, daß sie unter seine Aufsicht gehöreten; welches man ihm hingegen, Preussischer Seits, nicht zustehen wolte. Wobey der Kron-Gros-Kanzler seinen Anspruch auf Puzig nicht vergas, indem er anführte, „daß sie Ihm vom Hochseeligsten Könige verliehen, „und das Diploma unter dem Littauischen Siegel ausgefertigt wor-den,“ Er schloß, „daß, weil die Fatalia annoch liefen, er anjeko-lers auf die „die Sache nicht rege machen, sondern sich mit seinem Recht vergnü-„gen wolle,“

Einkünfte  
aus den Kö-  
nigl. Decono-  
mien in Preuß-  
sen.

Die Pfal-  
Gelder in El-  
bing und Dan-  
zig gehören  
nicht zur Be-  
rechnung des  
Kron-Schatz-  
meisters, wer-  
den auch im In-  
terregno nicht  
ausgegeben.

Bei Berechnung der Königl. Einkünfte, wurde erwehnet, daß die Marienburgische Oeconomie, funfzig tausend, und die Rog-genhausische, zwölf tausend Gulden, jährlich trügen, von der ersteren aber dreyßig tausend Gulden, an Ausgaben abgiengen. Es ward auch der Pfal-Gelder in Elbing und Danzig gedacht, von denen man die Summen nicht angeben konte, weil sie nicht in die Rechnung des Kron-Schatzmeisters gekommen, sondern unmittelbahr in die Königl. Scatul geflossen: dabey dieser meldete, „daß der König ihm aus-„drücklich geboten, sich selbiger Gelder nicht nur nicht anzumaken, „sondern nicht einmahl darnach zu fragen,“ Vor sich füete er hinzu, „daß die Pfal-Gelder beständig unter der Elbinger und Danziger „Aufsicht gewesen, und es nicht gebräuchlich sey, sie in währendem „Inter-

(\*) Conf. Gener. p. 30.



1648.

„Interregno auszugeben.“ Der Pommerellische Woywode, welcher im Namen des Königes die Pfal-Gelder in Danzig bisher in Empfang genommen hatte, gab die Erläuterung, „daß er vernommen, wie laut dem Vertrage mit Könige Stephano, die Einnahme der Stadt gehöre, sie davon den Königen ein gewisses Theil abzugeben schuldig, im Interregno aber, so wenig als Elbing, etwas davon an die Kron zu entrichten, verpflichtet wäre. Man könnte auch nicht eigentlich sagen, wie viel alle Jahr einkäme, weil es nach dem Unterscheid der See-Handlung, bald mehr, bald weniger, betrüge.“ Dieses kam den Reichs-Ständen fremde vor, weil sie meyneten, daß diese Einkünfte, nach dem Ableben der Könige, der Krone anheim fielen: dannenhero sie begehrten, daß der Kron-Schatzmeister die Gelder abfordern, und diejenigen, die sich widersetzen würden, nach Schatz-Recht belangen sollte. Der vorerwehnte Bakowski wandte ein, daß die Städte Elbing und Danzig, in dem Besiß eines alten Rechts stünden, welches man ihnen nicht abbringen könnte. Wodurch aber die Stände ihre Meynung nicht änderten, sondern, in der Reichs-Constitution, den Empfang der Pfal-Gelder dem Kron-Schatzmeister auftruaen (\*). Darüber die Danziger Abgeordneten, bey verschiedenen Senatoren, und dem Land-Boten-Marschall, Klage führten: die es mit der Dürftigkeit des Schazes entschuldigten. Wiewol der Marschall rieht, daß man protestiren, von den Geldern nichts ausgeben, und sich auf dem künftigen Wahl-Tage mit den Privilegien schützen sollte. Die Preussischen Land-Boten, verwahrten wieder diesen gemeldeten Schluß, der Preussischen Lande und Städte Rechte und Privilegien, nicht nur mündlich, sondern auch vor dem Grod zu Zakroczin, schriftlich. Welches von den größeren Städten gleichfals geschah, da sie der vorerwehnten Manifestation, wegen der Religions-Freyheit, einen besonderen Artikel hievon einverleibten.

Die Reichs-Stände machten darauf Anspruch, und trugen die Einnahme dem Kron-Schatzmeister auf.

Danther die Städte Vorstellung thun, und nebst dem Preuss. Ritter-Schaft protestirten.

(9)

Ubrigens schienen die Reichs-Stände geneigt zu seyn, demjenigen, wodurch eines jeden Rechtsame und Privilegien gekränkt worden, abzuhelfen. Weil aber die Anzahl der Gebrechen so gros war, daß sie vorjeto, wegen Kürze der Zeit, nicht konten in Betrachtung gezogen werden; so wurde diese Materie bis zum Wahl-Tage ausgefetzt, unter der Verbündlichkeit, keine Candidaten vorzutragen, vielweniger zu Ernennung eines neuen Königes zu schreiten, bis hierin sämtliche Stände, wie auch die Polnischen, Littauischen und Preussischen Städte, würden seyn vergnügt worden (\*\*).

Die Gebrechen werden bis auf den Wahl-Tag ausgefetzt.

Zum Wahl-Reichs-Tage, wurde der 6. Octobr. beliebt: und da die großen Städte aus Preußen, sich bey ihrem alten Recht, demselben beizuwohnen, zu erhalten bemüheten; so ward in der Constitution, sämtlichen Städten die zur Königl. Wahl berechtiget zu seyn vermeyneten, angedeutet, zur benleimten Zeit, an dem gewöhnlichen Ort

Angelegter Königl. Wahl-Reichs-Tag.

(\*) Conf. Gener. p. 17. §. Prowentá.

(\*\*) Conf. Gener. p. 2. §. A iż. p. 8. §. Upatrujác.

1648.

Die Städte, so zur Wahl des Königs zu gehören vermeynen, sollen ihr Recht beweisen. Wozu sich die größeren aus Preußen nicht verbünden halten.

Ort bey Warschau, sich einzufinden (\*): doch sollten sie nicht ehe dazu gelassen werden, bevor sie ihr Recht durch unstreitige Privilegien, würden erwiesen haben (\*\*). Diese Einschränkung wolten die größeren Städte aus Preußen, nicht auf sich gezogen wissen, maßen sie es für nachtheilig hielten, ihr Recht, in dessen Besitz, sie seit der Ubergabe an Polen, bis auf gegenwärtige Zeit, ohne Widerspruch gewesen, durch eine Untersuchung in Zweifel stellen zu lassen. Welches sie in ihrer zuvor angeführten Manifestation ausdrückten, und dadurch die Gültigkeit des Reichs-Schlusses von sich ablehnten.

Die Convocations-Reichs-Tage-Schlüsse werden von einigen aus Preußen mit Vorbehalt der Römisch-Catholischen Religion, und der Pr. Freyheiten, unterschrieben, und diese mit einer Manifestation verwahrt.

(10.)

Vorbenannte Schlüsse, waren in der allgemeinen Reichs-Convocation enthalten, welche von Seiten der Preußen, die Bischöfe von Ermland und Culm, der Woywode von Pommerellen, der Castellan von Danzig, und die Land-Boten, Vladisl. Zawadzki, Joh. Ignat. Bakowski, Joh. Zawadzki, Peter Lewald Powalski, und Peter Tucholka, unterschrieben: von denen die Bischöfe und der Danziger Castellan, die Freyheiten der Römisch-Catholischen Kirche, die übrigen aber, die Rechtsame des Landes und der Städte sich vorbehielten (\*\*\*) . Sieben blieb es nicht, sondern Powalski verwahrte durch eine schriftliche Manifestation (\*\*\*\*) die Preussischen Freyheiten, in so ferne etwas auf dem Reichs-Tage bestanden wäre, so ihnen zum Nachtheil gereichen, oder die Schlüsse des letzteren Land-Tages anfechten könnte.

Der Polen Niederlage bey Pilawic.

Besondere von der Stadt Danzig nach Polen geschickte Compagnie.

Auf solche Art endigte sich der Convocations-Reichs-Tag, nach welchem die Gedanken auf den ferneren Verlauf des Krieges mit den Kosaken, gerichtet wurden. Die Woywodschaften lieferten ihre aufgebrachten Truppen, nach dem Sammel-Platz unter Gliniani, wohin der Elbingische Castellan, mit der Preussischen Mannschaft folgte. Die Danziger hatten eine eigene Compagnie erworben, die sie unter einem Capitain, nach Warschau schickten, und dem Bischofe von Plocko, Prinz Carl Ferdinand, überließen. Indessen aber, daß sich die Völker von so verschiedenen, und theils entlegenen Orten sammelten, solten der Woywode von Braclav, und die, welche ihm zugegeben worden, mit dem Chmielnicki, der annoch bey Bialocerkiew stand, in Handlung treten: welches die gegen einander streifende Parteyen anfänglich hinderten; bis sich, auf des Woywoden Erinnerung, Chmielnicki erklärte, die Feindseligkeiten, wann ein gleiches von Seiten der Polen geschähe, einzustellen, und zur gütlichen Unterredung, seine Volmächtiger nach Constantinov abzufertigen. Dieser Vorsatz wurde von den Polen durch neue Thätlichkeiten gehindert: wannenhero Chmielnicki von keinem Frieden weiter hören wolte, sondern von Bialocerkiew aufbrach, sich bey Pilawic lagerte, und da selbst der Tattarn erwartete. Die Polnische Armee war noch nicht völlig

(\*) Conf. Gen. p. 8. §. Upatrujśc.

(\*\*) Conf. Gen. p. 20. §. Miasta Ktore.

(\*\*\*) Conf. Gen. p. 26. 27. 28. 32.

(\*\*\*) Sie wurde in dem mehrerwehnten Brod zu Satorczin beygelegt.

völlig beyfammen, wie sich schon eine Spaltung hervorthat, die von den obersten Befehlshabern herrührte. Denn wie man in Ermangelung der Feldherren, dreyen Personen das Commando aufgetragen, und dabey den Woywoden von Neusland, Jeremiam Michael Wiesnowicki übergangen hatte, war dadurch nicht nur bey ihm, sondern auch bey denen, die ihm zugethan waren, ein Mißvergnügen erwecket worden. Er hatte bisher einen besondern Trup in der Ukraine commandiret, und weil er bey den Soldaten beliebt war, stießen viele von denen zu ihm, die sich bey Gliniani stellen solten. Man sah an statt einer, zwo Armeen, die aber, wegen der getheilten Macht, desto leichter konten aufgerieben werden; bis endlich nach vieler Bemühung, der Woywode von Neusland, sich mit den von der Kron verordneten Ober-Befehlshabern vereinigte. Das ganze Heer belief sich auf 30. tausend Mann, welches nach der Eroberung von Constantinow, seinen Zug gegen die Kosaken fortsetzte, um sie anzugreifen, ehe sie durch die Ankunft der Tattarn verstärket würden. Man hoffte einen glücklichen Ausgang, weil verschiedene kleine Scharmügel zum Vortheil ausfielen, und man den Feind in seiner Wagenburg eingeschlossen hielt. Da er aber Zeit gewann, bis die Tattarn anlangten, bekam die Sache eine andere Gestalt. Beyde Armeen stunden einen ganzen Tag in Schlacht-Ordnung, und obgleich der Kron-Credentzer den einen feindlichen Flügel anfiel, mußte er doch, weil er nicht entsetzet wurde, sich wieder zurück ziehen. Bey einbrechendem Abend kehrten die Polen ins Lager, und hielten nicht für dienlich, folgenden Tages den Feind im ofenen Felde anzugreifen, sondern wolten sich in eine Wagenburg einschließen. Dieses kam nicht zur Vollziehung, weil die Vornehmsten bedacht waren, in der Nacht davon zu schleichen, welches Gerücht die ganze Reiteren zur Flucht brachte. Den Morgen darauf, wurde die Infanterie, nach einer tapferen Gegenwehr, theils gefangen, theils niedergemacht, und das ganze Lager mit achtzig Metallenen Canonen, und 50. tausend Rüst-Wagen erbeutet. Die Flüchtigen zerstreueten sich; und ein Theil davon nahm den Weg auf Lemberg, dahin Chmielnicki folgte. Den 7. Octobr. ließen sich die Tattarischen Vor-Truppen sehen, und den 9ten langte die ganze Armeee an. Die Stadt hielt eßliche Tage die Belagerung aus, da sie nach Eroberung des Schlosses, den Feind durch eine Summe Geldes, zum Abzuge bewegte, der von hier nach Zamosc fortruckte. Diesen Ort hatte der Woywode von Neusland dem Elbingischen Castellan anvertrauet, welcher eben bey Lublin angelanget war, wie die Zeitung von der Niederlage unter Pilawic einlief, und sich überreden ließ, mit seinen Bölkern die Besagung in Zamosc zu verstärken. Die Belagerung war hart, und alles zum Sturm fertig, wie die Feindseligkeiten gegen Erlegung 20. tausend Gulden eingestellt wurden. Zu gleicher Zeit langte ein Königlicher Abgeordneter bey dem Chmielnicki an, der ihm die Wahl Johannis Casimiri kund that, darüber er drey Tage lang Freuden-Bezeigungen anstellte, und den 24. Novembr. seinen Rückweg antrat.

Chmielnicki  
belagert Lem-  
berg und Za-  
mosc, und  
nimmt darauf  
seinen Abzug  
nach der Ukrai-  
ne.

E

Wie

1648.

Candidaten zum erledigten Thron.

Wir wollen ihn auf einige Zeit verlassen, und die Königl. Wahl, und was mit derselben einige Verknüpfung hat, abhandeln. Zu dem erledigten Thron gaben sich keine andere Candidaten an, als die beyden Königl. Prinzen, Johann Casimir und Carl Ferdinand, Bischof zu Breslau und Plogko, Sigismundi III. von der zweyten Gemahlin übrig gebliebene Söhne. Jeder von ihnen hatte seinen Anhang, und beyde suchten die Preußen auf ihre Seite zu bringen. Sie machten den Anfang bey den großen Städten, um deren Zuneigung sie sich theils durch Briefe, theils Abgeordnete bewurben, ehe sie die gesammten Stände auf dem Land-Tage ansprachen. Es erfolgte darauf keine andere Erklärung, als daß alles, ohne sich zu etwas anheischig zu machen, der künftigen Zeit anheimgestellt; denen zum Wahl-Tage ernannten Land-Boten aber, mitgegeben wurde, auf einen Solchen ihre Gedanken zu richten, „der nicht nur ein Liebhaber der Gottesfurcht, Gerechtigkeit, und anderer Königl. Tugenden, sondern zugleich ein starker Beschützer der Vorrechte und Privilegien, auch denen Untersassen mit besonderer Hülfe zugethan wäre.

Was für eine Person die Preußen wünschten.

Preussischer Land-Tage vor dem Wahl-Reichs-Tage.

Der Pommerellische Unter-Kämmerer leistet den Eid.

Es gebühret sich, die Preußen auf den Wahl-Reichs-Tage besonders einzuladen.

Welchem nachgelommen wird.

Diesen Schluß machten die Stände auf dem oben erwähnten Land-Tage, den der Ermländische Bischof auf den 15. Septembr. nach Marienburg ausschrieb; und woselbst von den Pactis Conventis des künftigen Königes, von Ergänzung der gekränckten Freyheiten, von der dem Königreich zu leistenden Hülfe, und von denen auf dem Wahl-Tage sonst vorzunehmenden Stücken, gerathschlaget werden sollte. Ehe man zu diesen Materien schritt, leistete der Pommerellische Unter-Kämmerer, Michael Trzinski, den Landes-Eid auf den künftigen König; und die gesammten Stände beklagten sich, daß von dem Reichs-Primas keine Einladungs-Schreiben zum Wahl-Tage eingelaufen wären: dabey der Ermländische Bischof meldete, daß er dessfalls an den Primas geschrieben, und stündlich Antwort erwartete. Diese Einladung hielten die Vornehmsten von der Ritterschaft für nöthig, und sagte Joh. Ignat. Bakowski, daß zwar die Littauer, seit der mit der Krone, unter Sigismundo Augusto getroffenen Vereinigung, zufrieden wären, daß ihnen der Wahl-Tag in der Reichs-Constitution angedeutet würde; mit den Preußen aber hätte es eine andere Bewandnis, als die durch besondere Verträge zur Krone getreten, inwelchen sie sich unter anderen, das Recht den König wehlen zu helfen, ausgedungen: wozu sie auch jederzeit besonders gerufen, und wie es wegen Eilfertigkeit bey der Wahl Sigismundi Augusti nicht geschehen können, ihnen die Versicherung gegeben worden, daß es zu keiner Folge gereichen sollte. Andere waren der Meynung, daß man sich nach dem Exempel der Littauer, mit dem Reichs-Schluß vergnügen könnte; denen der Ermländische Bischof beysiel. Die Sache wurde gehoben, wie eben ein Pact Briefe von dem Primas, überreicht ward, in welchem nicht nur eine Einladung an die gesammte Ritterschaft, sondern auch an jede von den großen Städten, eine besondere, eingeschlossen war (\*).

Ben

(\*) Die an die große Städte, war in Lateinischer, die an die Ritterschaft, in

Ben den Rahtschlägen, richtete man das vornehmste Augenmerk auf die Tilgung der Landes-Beschwerden, und beklagte, daß die desfalls angewandte Bemühung bisher vergeblich gewesen. Es wurde demnach für nöthig gehalten, den künftigen König durch die Pacta Conventa, und den von Ihm zu leistenden Eid, dazu zu vermögen. Vornehmlich sollte in den angezogenen Pactis, des Einzöglings-Rechts besonders gedacht, und auf dem Reichs-Tage zu keiner Sache, vielweniger zur Königlichen Wahl geschritten werden, bevor in diesem Stück von den Kron-Ständen, eine gnugsame und wirkliche Vergnügung würde ertheilet seyn. Man verknüpfte hiemit das Preussische Schatzmeister-Ampt, welches in solchen Verfall gekommen, daß ihm nichts als der Empfang der Landes-Steuern übrig geblieben, nachdem man ihm das Recht, die erledigten Königlichen Güter in Besitz zu nehmen, entziehen wolte. Dannenhero sollten die Boten, über dem in dieser Sache jüngst gemachten Landes-Schluss fest halten, und verhindern, daß weder jemand desfalls, noch auch die Städte Elbing und Danzig, wegen ihrer Psal-Gelder, vor den Reichs-Ständen, von dem Kron-Schatz besprochen würden. Hienebst wolte der Adel Liegenhof, welches er eine Starostey nannte, dem Innhaber Jacobson, abgenommen, und einem wolverdienten Landes-Einzöglinge zugekehret wissen; darwieder sich die Städte setzten, indem man den Jacobson deswegen aus dem Besitz zu bringen suchte, weil er Bürgerlicher Abkunft war: und da dennoch die Meynung der Ritterschaft in der Landes-Instruction ausgedruckt wurde, so manifestirten die Städte dagegen vor dem Marienburgischen Stadt-Gericht.

Das Einzöglings-Recht und das Pr. Schatzmeister-Ampt zu bewahren.

(11.)

Sich der Städte Elbing und Danzig wegen der Psal-Gelder anzunehmen.

Dem Jacobson Liegenhof abzunehmen.

Den die größeren Städte vermittelst einer Manifestation vertreten,

Auf die Landes-Rechtsame, folgte die Religions-Freyheit: und erinnerte Ernst Krokau, daß dieser Artikel nach altem Gebrauch, von dem neuen Könige beschworen werden mögte. Der Ermländische Bischof fügte hinzu, „daß man diese Freyheit, nicht ohne Unterscheid „auf alle Glaubens-Berwandten ausdehnen müste; maßen die von „den Königen gegebene Religions-Privilegien, bloß auf die Augspurgische Confession, nicht aber auf die Arrianer und Mennonisten gerichtet wären; daher auch die Dantziger löblich gehandelt hätten, „daß sie unlängst die Arrianer aus ihrer Stadt getrieben,..“ Der Culmische Woywode rieht, man sollte auf dem Lande dem Beyspiel der Dantziger folgen, und die Arrianer, weil sie Gott lästerten, nicht weiter unter dem Namen der Dissidenten dulden. Hierauf bat Paul Zwanicki um eine Stimme, die ihm als einem Arrianer, Waglikowski nicht gestatten wolte: und der Culmische Woywode bestärkte es, „daß „ein Arrianer kein Bote seyn, noch die Freyheit zu reden haben könnte, darinnenhero Kzewski als ein solcher sich auf dem Thornischen Land-Tage vorigen Jahres, der Land-Boten-Stube enthalten mußten,..“ Zwanicki berief sich auf seinen Adel, der ihn eine Stimme zu nehmen berechtigte: und in Ansehung der Religion, sagte er, „daß sel-

Die Arrianer von der Religions-Freyheit aus zu schließen.

Es wird einem Boten, weil er ein Arrianer ist, die Stimme verweigert.

§ 2

„bige

in Polnischer Sprache, mit der Aufschrift, an die Herren Senatoren, Dignitarien, Beamten, und gesammte Ritterschaft, der Culmischen, Marienburgischen und Pommerellischen Woywodtschaft.

1648.

„bige eine Gabe Gottes wäre, und niemand nach seinem eigenen  
 „Gutdünken einen Glauben annehmen könnte, sondern hierin dem  
 „Eingeben Gottes folgen müßte. Vor seine Person, fuhr er fort,  
 „wäre er kein Arrianer, wie man dieselben gemeinlich beschriebe, man  
 „könnte ihn auch als einen solchen nicht verwerfen, weil man ihm  
 „noch nicht darüber gehöret,“ Der Ermländische Bischof redete ihn  
 hierauf zu: „Herr Bruder, ich gebe euch den Rath, den ich dem Un-  
 „terkämmerer von Braclav, Niemieriz, eurem nahen Anverwandten  
 „dem Geblüt und Glauben nach, ertheilet; weil eure Secte höchst  
 „verhast ist, auch durch ein Reichs-Tags- Decret verworfen worden,  
 „so enthaltet euch der Landes-Zusammenkünfte, und bittet Gott in  
 „der Stille, daß er euch bekehre. Wir lieben euch, als einen Edel-  
 „mann, aber euren Glauben müssen wir hassen, als dessen ofentliche  
 „Ubung in Preußen nicht erlaubt ist,“ Jwanicki wandte nochmahls  
 ein, er wäre nicht Arrianisch, wie Arrius, sondern glaube an die Drey-  
 einigkeit. Man antwortete ihm aber: nicht so wie die anderen Glau-  
 bens-Verwandten. Der Ermländische Bischof wiederholte, daß  
 man die Arrianer zu den Disidenten nicht rechnen könnte, sondern man  
 auf ihre Fortschaffung bedacht seyn, und ihnen auferlegen sollte, inner-  
 halb vier Jahren ihre Güter zu verkaufen, und das Land zu räu-  
 men; was den Jwanicki besonders beträfe, wäre man zwar befugtet  
 ihn aus der Versammlung zu stoßen, man indgte ihn aber vor dieses  
 mahl dulben, doch daß er künftig als einen Boten sich nicht gebrauchen  
 ließe. Worauf die Stände schlossen, „daß die Edelleute, die Arrianer  
 „wären, zwar im Lande bleiben könnten, doch keine Kirchen bauen, noch  
 „weiter Güter ankaufen, und die so sie in den drey letzteren Jahren  
 „gekauft, räumen solten,“ Welches zu hindern, Jwanicki, durch de-  
 „mühtiges Bitten, vergeblich sich bemühte.

Dieser Art  
 Leute können  
 auf dem Lande  
 Tage nicht ge-  
 duldet werden.

Ihnen wird  
 durch einen  
 Schluß unter-  
 saget Kirchen  
 zu bauen und  
 Güter zu kau-  
 fen.

Die größeren  
 Städte wer-  
 den bey ihrem  
 Recht, der Kö-  
 nigl. Wahl  
 beyzuwohnen,  
 geschüzet, die  
 kleineren aber  
 mit diesem ih-  
 rem Ansuchen  
 abgewiesen.

Der Preußi-  
 schen Rechts-  
 me in dem Kö-  
 niglichen Eide  
 besonders zu  
 gedenken.

Die Prote-  
 stat. wieder die  
 jüngste Reichs-  
 Const. werck  
 bestätiget.

(12.)

Hierauf beglaubigten die größeren Städte, aus den vorigen  
 Geschichten ihr Recht zur Königlichen Wahl, und ersuchten die ande-  
 ren Stände, sich ihrer auf dem Reichs-Tage anzunehmen, damit sie  
 laut dem jüngsten Reichs-Schluß, zu ferneren Beweisen nicht ange-  
 halten würden. Welches den kleinen Städten Gelegenheit gab, sich  
 zu melden, daß sie als Mit-Stände, gleichfals zur Wahl gehöreten.  
 So ihnen der Adel nicht zustehen wolte, wegen der größeren Städte  
 aber, in die Landes-Instruktion setzen lies, „daß da die Preussischen  
 „Städte bey der Königlichen Wahl jederzeit ihre Stimmen gehabt  
 „hätten, der angeführte Reichs-Schluß auf sie nicht gezogen werden  
 „könnte,“

Zu Bewahrung der vorgemeldeten und aller anderen Rechte-  
 same, erachteten die Stände nochmahls für dienlich, daß entweder ih-  
 rer in dem Königlichen Eide, namentlich gedacht, oder sie besonders  
 beschworen würden: wie sie dann auch wiederholten, daß bey allen  
 Handlungen, nebst dem Reich und dem Gros-herzogthum Littauen,  
 zugleich die Lande Preußen, genennet werden indgten. Hienebst  
 bielten sie nicht nur die wieder die jüngste Reichs-Constitution bey-  
 gebrachte

gebrachte Protestationes genehm, sondern bestätigten sie auch durch einen besondern Landes-Schluss.

1648.

Was sonst die Stände ihren Boten auszurichten mitgaben, war in folgenden Stücken enthalten: „daß die verwitwete Königin „mit einem anständigen Auskommen versehen; denen Woywoden „austräglichere Starostenen verleihe; zur Abfassung und Ausbeserung der Constitutionen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben; die „Beförderung des Friedens mit Schweden, unter die Pacta Conventa „des neuen Königes gesetzt, und denen zu solchem Werck ehmahls „benannten Commissarien, noch einige aus dem Mittel der Ritterchaft, „und der großen Städte, zugekallet; die Preussischen Angelegenheiten, „mit Zuziehung der Stände selbiger Provinz erörtert; niemand mit „den Kancelen- und Gerichts-Gebühren übersehet; die beglaubigte „Abschriften der Privilegien, in den Gerichten wie Originalien angesehen; die Preussischen Kaufleute von allen neuen Zöllen frey erkant; die Einfassen so wol als Fremde, bey den Zöllen nicht vorvortheilet, noch mit harten Worten angegrifen; die Zoll-Kammer bey „Diebau aufgehoben; denen Jüden die Verwaltung der Zölle künftig nicht anvertrauet; ihnen und denen Zoll-Bedienten, wie auch „allen die keine Bürger wären, der Handel mit Salze, unter dem „Vorwande, daß es zum Kron-Schatz gehöre, nicht gestattet; die Fahrt „auf der Dreveng und Brda frey gelassen; die kleinen Städte, laut ihren Privilegien, mit den Podwoden verschonet; den gesammten „Städten, nach Hofe, und von dem Assessorial-ans Relations-Gericht „zu appelliren gestattet; und die Werberischen Einfassen, wie auch „die an der Weichsel wohnende Holländer, wieder alle ungewöhnliche „Auflagen und Beschwerden, durch einen Reichs-Schluss gesichert „werden solten.

Was auf dem Reichs-Tage auszurichten.

Daneben sorgte man für den Unterhalt der dem Reiche zu Hülfe, und zu des Landes Sicherheit geworbenen Soldaten, wozu die Ritterschaft vier Poborren willigte: die Abgeordneten der Städte aber, machten sich aus Mangel der Volmacht zu nichts anheischig, sondern nahmen die Sache an ihre Oberen, deren Erklärung sie künftig denen Woywoden überschreiben wolten. Die Gelder solten die Oficier, aus dem Landes-Schatz, geaen ihre Quittungen empfangen, und den 6. Novembr. ihre unterhabende Soldaten, vor ein Viertel Jahr bezahlen. Auf diese Verordnung solten sich die Preussische Boten berufen, und sich übrigens auf den künftigen Land-Tag beziehen, da auf dem Reichs-Tage entweder neue Geld-Anlagen zugestanden, oder wegen Vermehrung der Truppen, ein Schluss gemacht werden mögte.

Zur Bezahlung der Soldaten, werden von dem Adel vier Poborren gewilliget.

(23.)

Zu mehrerer Beschirmung des Landes aber, wurde auf den Noth-Fall, ein allgemeiner Aufbot bewilliget, und den Woywoden die Macht ertheilet, den Adel alsdann zusammen zu fordern, auch die Musterung in einer jeden Woywodtschaft, vier Wochen nach dem Noth-Fall, zu besorgen. Die Musterung des Adels und der Soldaten.

1648. Wahl-Tage angeſetzt. Ingleichen ſolten aufs baldigſte, die im Lande verlegte acht hundert Soldaten, in der Culmiſchen von dem dortigen Woywoden, und in den anderen beyden Woywodſchaften, von gewiſſen dazu ernannten Commiſſarien, in Augenschein genommen werden.

Der Land-Tag wird in der Kirche angeſetzt, und auf dem Rathhauſe geendigt.

(14.) Streit wegen eines Land-Boten-Marrſchalls. Ob dieſe Würde nach Ordnung der Woywodſchaften abwechſele.

Dieſer Land-Tag, deſſen Schluſſe bisher angeführt worden, wurde auf Verlangen des Ermländiſchen Biſchofes (\*), gegen deſſen Schein, daß es zu keiner Folge gereichen ſolte, in der Pfarr-Kirche angeſetzt, aber auf dem Rathhauſe geendigt: da inzwiſchen die Räte in der Kirche, die Land-Boten auf dem Rathhauſe gerathſchlaget, und die beyden ſo genannten Stuben, ſich in der Kirche wieder vereinigt hatten. Die Land-Boten konnten ſich anfänglich wegen eines Marrſchalls nicht vergleichen, und meynten die aus der Marienburgiſchen Woywodſchaft, daß dieſe Ehre nach den Woywodſchaften abwechſeln, und anjeko jemand aus der übrigen, dazu gewehlet werden müſte. Der übrige Adel wolte von einer ſolchen Abwechſelung nichts wiſſen, ſondern aus einer bloßen Gefälligkeit, vor dieſes mahl das Marrſchall-Unt, einem aus der Marienburgiſchen Woywodſchaft gönnen: welches aber jene als ein Recht begehrten, und darüber ſo feſt hielten, daß ſie mit einer Proteſtation aus der Verſammlung giengen. Auf der Räte Vorſtellung, daß das Marrſchall-Unt, nicht nach Ordnung der Woywodſchaften glenge, fanden ſie ſich wieder ein, und vergnügten ſich damit, daß einer von ihnen, nemlich Niclas Bakowski, zu dieſer Ehre gelangte.

Die Unrichtigkeit der Janikowiſchen Urkunde, wird von einigen Räten durch ein ſchriftliches Zeugnis bezeugt, und der Schwerdtfeger, der das eine Siegel dazu gemacht, befraget.

Benläufig kamen die Janikowiſchen Privilegien vor, da die Dankiger, den zu den Siegeln gebrauchten, und zur anderen Zeit genannten (\*\*), Schwerdtfeger, Wright, denen Räten vorführen lieſen. Selbſt der Ermländiſche Biſchof befragte ihn in Franöſiſcher Sprache, der nicht nur dasjenige, was er ſchon in Dankig geſtanden, wiederholte, ſondern auch das ihm, unter dem Namen Sigismundi I. vorgelegte Siegel, für ſeine Arbeit erkannte. Es wurden auch die Privilegien ſelbſt unterſuchet, und derſelben Unrichtigkeit befunden; welche der Ermländiſche Biſchof, und die Woywoden von Culm, und Marienburg, unter ihrer Hand und Siegel, beglaubigten.

Der Culmiſche Biſchof bemühet ſich, die Preußen vor den Prinzen Carl Ferdinand, zu gewinnen.

Auf dieſe Vorbereitungen der Preußen, folgte der zur Königl. chen Wahl beſtimmte Reichs-Tag, von deſſen Ausgange man erwarten mußte, ob der Prinz Johann Caſimir, oder deſſen Bruder, Carl Ferdinand, den Thron beſteigen würde. Beyde, wie ich oben gemeldet, trachteten nach der Krone, und hatten ihre Anhänger. Dem letzteren war die Geiſtlichkeit beſonders zugethan, und ſuchte der Culmiſche Biſchof (\*\*\*) die Preußen auf ſeine Seite zu ziehen, indem er ſie unter

(\*) Die Urfach war, weil er wegen des anhaltenden Podagra, nicht fähig aufs Rathhaus getragen werden konnte.

(\*\*) S. den vorhergehenden Band p. 241.

(\*\*\*) Er war zugleich Kron-Unter-Kanzler.



1648.

unter dessen Regierung, einer genauen Beobachtung ihrer Vorrechte, und der Forderung ihrer Angelegenheiten versicherte; welches, wie er sagte, nicht zu hoffen stünde, falls Johann Casimir zum Reich käme, weil bey Ihm der Kron-Gros-Kangler Ossolinski, alles vermögen würde, von dem aber die Preußen, wegen des gehinderten Bestehens der Puziger Starosten, keine Gefälligkeit zu erwarten hätten. Ossolinski war das Haupt derer, die ihre Zuneigung auf den Prinzen Johann Casimir gerichtet hatten, und dieses vermehrte das üble Verständnis, zwischen ihm und dem Culmischen Bischöfe, welches schon unter der vorigen Regierung seinen Anfang genommen hatte. Er erfuhr den übelen Eindruck, den dieser von seinem künftigen Betragen, den Preußen zu machen gesucht, und lies den Elbtingischen Castellan, damit es durch ihn an die Stände gelangte, versichern, daß ihn dasjenige, was wegen Puzig geschehen, niemahls verleiten würde, etwas aus Rache, oder Nutzens halber zu verfügen, welches dem gemeinen Besten der Provinz nachtheilig seyn sollte. Zugleich wiederlehrt er, sich vor den Prinz Carl zu erklären, weil unter Ihm die gemachte Hofnung nicht eintrefen würde. Noch mehr bearbeitete sich Johannes Casimirus, durch den Pommerellischen Woywoden, und den Starosten von Stum, vor seinem Herrn Bruder den Vorzug zu gewinnen: und damit Er sich der Dangiiger besonders versicherte, beschied er ihren in Warschau sich aufhaltenden Secretar zur geheimen Audienz. In derselben verlangte Er von ihnen, gegen Pfand, ein Darlehn von vierzig bis funfzig tausend Gulden, und Hülfe, daferne er seine Wahl durch die Macht zu behaupten genöthiget werden mögte: auf welchen letzteren Fall, er sie von aller Unterwürfigkeit loszuzahlen versprach. Die Stadt willfahrte auf gewisse Art mit dem Darlehn, und überlies das übrige, ohne sich zu etwas zu verpflichten, der künftigen Zeit. An den Churfürsten von Brandenburg, der als Herzog in Preußen, wegen der Verknüpfung mit Polen, vieles zur Wahl beitragen konnte, wurde der Kammer-Herr von Sacken geschickt, der eine gute Versicherung zurück brachte: dafür Johannes Casimirus schriftlich gelobte, „dem Churfürsten alle Vorrechte, insonderheit Sitz, „und Stimme bey der Königlischen Wahl zu bewahren; Ihm und „seinen Nachkommen zu vergönnen, daß sie das Preußische Lehn nicht „in eigener Person, sondern durch Gesandte empfiengen; in wäh- „render seiner Regierung, niemanden in dem Brandenburgischen „Preußen der Religion wegen, zu verunruhigen, und daselbst, denen „Reformirten gleich den Lutheranern, einen ofentlichen Gottes-Dienst „zu gestatten; und dem Churfürsten, in Betrachtung der auf die Besatzungen in Memel und Pillau zu wendenden Kosten, bey den Reichs- „Ständen, entweder einen Zuschub, oder daß ihm etwas von denen „an die Kron zu zahlenden Geldern erlassen würde, auszuwirken (\*).“

Dagegen man sich vor den Prinzen Johann Casimir bearbeitet.

Wie Derselbe die Dangiiger besonders gewinnen wollte

Gute Versicherung des Churfürsten von Brandenburg.

Was Ihm dagegen versprochen worden.

Wahl-Reichs-Tag. als

Die Preußen waren auf keine Person besonders befehliget, und ob sie gleich mehr Neigung zu dem Prinzen Johann Casimir,

(\*) Puf. de Reb. Frid. Wilh. L. III. §. 27.

1648.

Die Preußen gehören nicht vor's Kaptur-Gericht.

als dessen Herrn Bruder hatten, so mußten sie doch, um eine Trennung zu verhüten, sich nach dem Beispiel der Polen und Littauer richten. Die Landes-Rechtsame waren ihnen deutlicher empfohlen, vor welche zu sprechen, sie bald im Anfange des Reichs-Tages Gelegenheit bekamen. Denn wie man von Einrichtung des so genannten Kaptur-Gerichts redete, erinnerte Joh. Ignat. Bakowski, daß da vor demselben diejenigen, die sich der Königl. Güter angemasset, besprochen werden sollten, man darunter den Boywoden von Marienburg nicht mit begreifen mögte; indem er die Starosten Pugig nicht aus eigener Bewegung, sondern aus Schluß der ganzen Provinz eingenommen hätte, diese aber vor kein Kaptur-Gericht gezogen werden könnte: womit sämmtliche Boten aus Preußen einstimmeten. Hierwieder ward zwar geantwortet, daß weil die Preußen die Einkünfte gedachter Starosten an sich gezogen, und sie dadurch dem Kron-Schatzmeister in sein Amt gefallen wären, solches laut der letzteren Constitution gehandelt werden müste. Allein die Preußen blieben dabey, daß das Kaptur-Gericht hierin nicht sprechen könnte, und erboten sich, zu seiner Zeit, am gehörigen Orte von den Einkünften richtige Rechnung abzulegen. Der Gegentheil wolte ferner zum Grunde setzen, daß die Einkünfte aller erledigten Starosten, ohne Unterscheid, zum Kron-Schatz gehöreten, und da kraft der jüngsten Constitution, alle ohne Vorwissen des Schatzmeisters darüber gemachte Contracte nichtig wären, als müste dasjenige was die Preußen in diesem Fall verfügt, aufgehoben werden. Es legte sich aber der General von Gros-Polen ins Mittel, und ersuchte die Preußen, ihren Einwurf, bis daß man die Artikel des Kaptur-Gerichts abfassen würde, zu verschieben, und vorher zu Benennung der Richter zu schreiten. Worin diese dann willigten, und zugleich anhielten, daß unter die Richter, jemand aus ihrem Mittel gewehlet werden mögte: welches den Unter-Boywoden von Pommerellen, Lucas Trzinski, traf.

Zu welchem eine Person aus ihrem Mittel erneuert wird.

Streit ob der Marienburgische Boywode wegen Verwaltung der Starosten Pugig vor's Kaptur-Gericht gehöre.

Wie die Ritterschafft sich zu Veramung der Artikel, des Kaptur-Gerichts, zu den Senatoren verfügt hatte, wiederholte Bakowski, die vor den Marienburgischen Boywoden vorher gesuchte Befreyung: „weil die Sache nicht so wol die Person des Boywoden, als vielmehr die gesammte Provinz rührete; da nun dasjenige was ganze Lande und Boywodschaften beträfe, zu den Exorbitantien (\*) gehörete, als mögte man diese Materie bis dahin verscharen: alsdann die Preußen sich gnugsam rechtfertigen würden.“ Der General von Gros-Polen wandte ein, daß so wie man nur diejenigen, die sich der Königl. Güter angemasset, nicht aber ganze Boywodschaften zu richten gedächte, also wäre es unbillig, daß man einzelnen Personen, unter dem Namen einer Provinz, das Wort reden wolte. Ihm antwortete Bakowski, daß der Marienburgische Boywode nicht den bloßen Namen, sondern einen ausdrücklichen Schluß seiner Provinz vor

(\*) Unter welchem Namen dasjenige begriffen wird, was wieder die Rechte und Privilegien jeden Orts verfügt worden, und davon vornehmlich zur Zeit des Interregni pflegt gehandelt zu werden.

1648.

vor sich hätte, dadurch es nicht seine, sondern des ganzen Landes Sache geworden. Zu gleicher Meynung redete der Culmische Bischof, und versicherte, daß er anders sprechen würde, wann jemand dergleichen etwas, aus seiner eigenen Macht, zu seinem eigenen Nutzen, unter dem Vorwande des gemeinen Bestens, unternehmen sollte. Der Kron-Groß-Kanzler, und Hof-Schatzmeister aber, zogen darwieder an die Rechtsame des Kron-Schatzmeisters, und der erstere wolte den Marienburgischen Woywoden von dem Kaptur-Gericht verurtheilt wissen. Bakowski stellte vor, daß die Rechtsame des Kron-Schatzmeisters denen Preussischen Freyheiten zu keiner Richtschnur dienen könnten, und wolte keinesweges in das Erkenntnis des Kaptur-Gerichts willigen. Der Land-Boten-Marschall (\*) schlug zum Mittel vor, den Marienburgischen Woywoden vor das Kaptur-Gericht ausladen zu lassen, im benienten Termin aber, könnten die Preussischen Woywodschaften, ihn mit Anführung der Rechte vertreten; worauf das Gericht nicht weiter gehen, sondern die Sache an die Exorbitantien verweisen würde. Der Culmische Bischof verwarf diesen Vorschlag, und Bakowski erinnerte, daß wann man sich so weit einlassen indögte, die Richter, aus Gefälligkeit vor den Kron-Schatzmeister, den Marienburgischen Woywoden verurtheilen, und in dessen Person denen Vorrechten der Provinz einen empfindlichen Streich beybringen würden. Beyläufig redete er von der letzteren Reichs-Constitution, als dem Grunde des wieder den Marienburgischen Woywoden gemachten Anspruchs, daß nemlich selbige die Preußen zu nichts verpflichtete, und sie den jüngsten Reichs-Tag zu keinem andern Ende besuchet hätten, als um Acht zu haben, daß nichts ihren Vorrechten nachtheiliges geschlossen würde. Hierauf brach man diese Materie ab, mit welcher aber der Land-Boten-Marschall, die folgende Versammlung wieder ansteng, und zwar daß er hofte, es würden die Preußen von ihrem Begehren abstehen, und der Constitution nachleben. Dieses wolten sie eben beantworten, wie andere Dinge darzwischen kamen; daher Grzebski, Bote aus dem Slochauischen Bezirk, das Unglück der Preußen beklagte, „daß da andere über Kleinigkeiten stritten, sie in einer so wichtigen Angelegenheit nicht gehört würden,“; und rieht, sich zu den Senatoren zu verfügen, und daselbst die Sache zur Endschafft zu bringen. Dieses gab zu neuen Vorschlägen Anlaß. Einige wolten die Puziger Starosten dem Kron-Schatzmeister übergeben, und die Untersuchung, ob die Preußen dagegen einlges Recht hätten, bis zu den Exorbitantien verschoben wissen; andere riehten hierin nicht weiter zu gehen, bevor die Sache bey den Exorbitantien entschieden worden; und noch andere verlangten den Landes-Schluss, mit welchem man den Marienburgischen Woywoden schützte, zu sehen. Bakowski erbot sich, den Landes-Schluss in Gegenwart der Senatoren bezubringen, und vor denenselben, ihn mit zureichenden und deutlichen Gründen zu rechtfertigen. Man hielt von Seiten der Polen für billig, solches den Preußen nachzugeben, weil sie sich dadurch

Vorschläge  
in dieser Sa-  
che.

Man erbotet  
sich, den Preus-  
sischen Landes-  
Schluss den  
Reichs-Stän-  
den vorzule-  
gen, und ihn  
vor selbigen zu  
rechtfertigen.

D

(\*) Phil. Cal. Obuchowicz.

2648. der Beurtheilung der Reichs-Stände überließen: und damit man zu andern Sachen schreiten könnte, fand jemand für gut, den Preußen eine Versicherung zu geben, daß in diesem Stück nichts sollte vorgenommen werden, bis darüber von dem gesammten Reich würde erkannt worden seyn. Bakowski ließ sich solches gefallen, wann diese Versicherung nicht bloß von der Ritterschaft, sondern zugleich von den Senatoren ertheilet würde: und da es Widerspruch fand, hielten die Preußen darüber so fest, daß der Marrschall sich ihnen anheischig machte, das Verlangte bey dem Senat auszuwirken.

Der Culmische Bischof meynet, die Preussischen Boten hätten sich hierin zu weit eingelassen, und begehrten darüber seine Unzufriedenheit.

Der Preussische Landes-Schluss wegen Puszig wird verlesen.

Der Marienburg. Woywode sol von dem Raptur. Gericht nicht verunruhiget werden.

Die Sache wird bis zum Krönungs-Reichs-Tage verschoben.

Die Preussischen Landes-Schlüsse können durch das Reichs-Recht nicht entkräftet werden.

Zu solchem Ende verfügte sich die gesammte Stube dahin, und nachdem der Marrschall eröffnet, was man unter einander verabredet, nahm es der Culmische Bischof übel, daß man ohne Zuziehung der Preussischen Räte so weit gegangen, und erklärte sich vor seine Person, daß er darinn nicht willigen wolle. Bakowski brachte zur Entschuldigung bey, daß was geschehen, bloß, um sich von dem Raptur-Gericht frey zu machen, geschehen wäre: und der Reichs-Primas suchte den Bischof dadurch zu besänftigen, daß niemanden daraus einiger Nachtheil zu wachsen sollte. Der Bischof antwortete: „daß es beschworne Rechte seiner Provinz beträfe, in welchem Fall weder die Preussische Boten etwas vor sich verfügen, noch auch die Polnische Ritterschaft, jenen etwas abzwängen könnte,; und willige er vor seine Person, daß die ganze Sache bis auf den Krönungs-Reichs-Tag verleget werde. Dieser Meynung war auch der Bischof von Lucko beygethan; weil aber viele das Recht, welches dem Marienburgischen Woywoden die Macht ertheilet, sich der Starosten Puszig anzumassen, zu hören verlangten; so las der Culmische Bischof dasjenige, was desfalls die Preußen auf ihrem Land-Tage geschlossen, und begehrte, den Woywoden, der nichts anders gethan, als daß er den Willen der Provinz vollzogen, zu versichern, daß er von dem Raptur-Gericht nicht verunruhiget werden sollte. Dem fiel auch der Cujavische Bischof bey, und der Reichs-Primas gelobte, daß man die Sache nicht ehe als auf dem Krönungs-Tage vornehmen würde. Trzebicki, ein Polnischer Bote, bestritt den verlesenen Landes-Schluss, weil er, in Ansehung des Kron-Schatzmeisters, dem allgemeinen Reichs-Recht entgegen wäre. Dieses verwies der Culmische Bischof zu den Exorbitantien, und Bakowski antwortete, „daß die Preussischen Schlüsse, welche sich auf das erste Recht (\*) gründeten, durch das Reichs-Recht nicht könnten aufgehoben werden,“ und erklärte, „daß das erste Recht das Land-Recht sey, welches die Preußen gehabt, ehe sie zur Krone getreten, und sich bey ihrer Ubergabe an den König von Polen, vorbehalten hatten,“ Es folgten noch mehr Wechsel-Reden, die dasjenige wiederholten, was schon gemeldet worden, so der Fraustädtische Land-Richter Schlichting endigte, da er in den Aufschub bis zum Krönungs-Reichs-Tage willigte, worinn die übrigen einstimmten. Nur fragte der General von Gros-Polen, ob davon unter den Exorbitantien

(\*) Bakowski nannte es Jus primum.

tien gänzlich geschwiegen, oder ob nicht nach verrichteter Ordnung, das Verfahren des Marienburgischen Woywoden, vorher aber bey den Exorbitantien die damit verknüpfte Berechtigung der Preußen, vorgenommen werden sollte. Welches letztere von Seiten der Preußen bejaget wurde.

1648.

Man wolte hierauf die Namen der Kaptur-Richter verlesen, wie der Culmische Bischof, sich der Elbinger und Danziger, von denen auf dem Convocations-Reichs-Tage die Pfal-Gelder an den Kron-Schatz zu zahlen begehret worden, annahm, vorstellende, daß sie, laut ihren Rechten und Freyheiten, dazu nicht verbunden wären. Aus Besorge aber, daß sie dem ungeachtet vors Kaptur-Gericht ausgeladen werden mögten, beehrte er eine Versicherung, daß sie dahin nicht gezogen werden solten. Ein gleiches baten sämtliche Preussische Land-Boten, und da der Reichs-Primas, ohne darauf zu antworten, zwei Personen aus dem Senat, zum Kaptur-Gericht ernandte; drungen sie nochmals auf die gemeldete Versicherung, und Bakowski erwies, daß dadurch dem Recht des Kron-Schatzmeisters kein Eingriff geschehe, als der niemahls die Pfal-Gelder eingenommen hätte. Worauf er, nebst dem Culmischen Bischofe, die beyden Städte gegen das Kaptur-Gericht, mit einer Manifestation verwahrte. Von Seiten der Pohlen ward nicht widersprochen, und Bakowski wiederholte die Manifestation mit dem Anhang: „daß die großen Städte, „Mit-Stände und ein Theil des Preussischen Landes-Raths, nicht aber „Unterthanen der Krone wären, und dannenhero vor dem Kaptur-Gericht nicht belanget werden könten,“

Die Städte Elbing und Danzig werden wegen der Pfal-Gelder wieder das Kaptur-Gericht verwahrt.

Über die allgemeine Sicherheit, gegen die ferneren Kosakischen und Tattarischen Unternehmungen, wurde weltläufig gerathschlaget, bis eine jede Woywodschaft an Gelde und Volk etwas gewisses willigte. Wobey im Namen der Preußen, der Culmische Brod Schreiber Piwnicki, meldete, „daß so wie die Provinz dem Reich zu Hülfe „zwölf hundert Mann aufgebracht hätte, also wäre sie erbötig, dieselben, so lange der Krieg währen würde, zu unterhalten. Außer „dem könte man vorjeto keine neue Geld-Steuern bewilligen, sondern „es müste solches denen dahelingebliebenen Ständen vorbehalten bleiben, die, da sie sich niemahls der gemeinen Noth entzogen, nunmehr „so es an ihrem Zuschub nicht würden ermangeln lassen; wann nur „dagegen die Krone, sie der Wandelung ihrer Gebrechen versichern „wolte,“ (\*).

Die Preußen nehmen die Bewilligung einer Geld-Steuer an ihrem Land-Tage,

Diese Materie von den Landes-Gebrechen, erwogen die Preußen in ihrer Zusammenkunft, bey dem Ermländischen Bischofe, und

D 2

gleng

Wie sie sich wegen Wandelung der Gebrechen bey der Königl. Wahl verhalten wollen.

(\*) Porzadek Elekcyev p. 12. §. Woiewodztwo Chelminskie. Alwo zugleich einer zwiefachen Rauchfangs-Steuer gedacht wird, deren doch vor dem keine Erwähnung geschehen: wie dann auch das von den 1200. Mann erwehnte, nicht also zu nehmen, als wann sie auf dem Reichs-Tage bewilliget worden, in dem die Provinz selbige schon vorher auf ihrem Land-Tage beliebt hatte.

1548. gieng sämmtlicher Meynung dahin, zur Ernennung des neuen Königes nicht zu schreiten, bevor die Wandelung ihnen in den Pactis Conventis versprochen wäre. Nur entstand die Frage, wie man sich zu verhalten hätte, falls die Reichs-Stände bey den Pactis Conventis Königes Vladislai bleiben, oder neue abzufassen, bis zum Krönungs-Reichs-Tage, verschoben solten: und schienen alsdann zwey Mittel übrig zu seyn, entweder, ohne in die Ernennung des Königes zu willigen, den Wahl-Platz mit einer Protestation zu verlassen; oder mit der Bedingung beyzustimmen, daß man dem neuen Könige Gehorsam zu leisten nicht ehe schuldig seyn wolte, bis die Preussischen Rechtsame bestätigt, und die Eingriffe gehoben worden. Das erstere schien von der Beschaffenheit zu seyn, daß man dadurch nicht nur der Reichs-Stände, sondern auch des künftigen Königes Unwillen auf sich laden würde: deswegen ward das letztere vorgezogen, doch wolte man den Entschlus auf dem Wahl-Platz fassen.

Die Pacta Conventa vor den neuen Könige werden gelöst.

Den 7. November ersuchte der Reichs-Primas die Stände, die Wahl eines Königes, ohne längeren Aufschub zu vollziehen, und hernach die Pacta Conventa vorzunehmen, mit der Versicherung, daß Er Ihn nicht ehe ernennen würde, bis selbige zur Richtigkeit gebracht worden. Dieses trennte die Gemüther, und die Preußen waren von denen, welche die Wahl den Pactis Conventis nachsetzten; der andere Theil, mußte mit darinn willigen, und zwar also, daß die gemeldeten Pacta, nicht von gewissen dazu verordneten Personen, sondern öffentlich in Gegenwart der ganzen Reichs-Versammlung, abgehandelt würden. Der Land-Boten-Marschall verlas diejenigen, so im jüngsten Interregno von dem Könige Vladislao IV. beliebt worden, und es hatte das Absehen, daß ein jeder darüber seine Meynung eröffnen sollte. Die Preußen thaten es zuerst bey dem Artikel (\*), in welchem der zwiefachen Quarte, aus den Königlichen Gütern gedacht wird, indem sie wolten, daß dieselbe von denen, Jure Emphyteutico auf gewisse Art verliehenen Gütern, vor Ausgang solchen Termins, nicht gefordert, und die desfalls beydes von dem Tribunal und dem Raptur-Gericht gesprochene Urtheile, aufgehoben werden mögten. Darwieder der Reichs-Instigator einwand, daß wenn solches geschehe, der Krone aus Preußen, jährlich zwanzig tausend Gulden entgiengen. Zur Erläuterung dieser Materie, führte er an: „wie laut dem Reichs-Schluss von A. 1631. die durch den Krieg in Preußen verwüsteten Königlichen Güter, nach vorhergegangener Untersuchung, und nach dem Unterscheid ihrer Beschaffenheit, auf mehr oder weniger Jahre, Jure Emphyteutico ausgethan werden sollen. Worauf verschiedene sich ohne einige Untersuchung, die Güter zu solchem Recht, auf dreßsig Jahre ausgebeten hätten, und in solcher Zeit die neue Quarte nicht erlegen wollen, obgleich dergleichen Gnaden-Briefe von dem vorigen Könige, aus gar zu großer Freygebigkeit verliehen, und durch keine Constitution bestätigt worden. Dannenhero hätte

„matt

Die Preußen wollen von dem Jure Emphyteutico verliehenen Königlichen Gütern die zwiefache Quarte nicht zahlen.

Wozu man die Polnische Seite anhalten will.

Beschaffenheit dieser Art Güter.

(\*) Porządek Elek. p. 15. §. A iż Aparat Wojskowy.

„man die Inhaber, durch rechtliches Erkenntnis dazu anhalten müßten, davon man sie anjeho nicht lossprechen könnte; die aber, falls sie dadurch beschweret zu seyn vermeyneten, sich entweder bey Untersuchung der Exorbitantien, oder auf dem folgenden Reichs-Tage zu melden haben würden,“. Der Kron-Referendarius Zaleski erinnerte, daß wo alle Jure Emphyteutico verliehene Güter von der neuen Dwarte frey wären, man von niemanden dieselbe fordern könnte, wo aber die meisten Inhaber sie zahlten, könnte sich einer und der andere davon nicht los machen. Poniatowski, einer von den Raptur-Richtern, erzählte, daß der Staroste von Stum, Guldenstern, wegen der vorenthaltenen Dwarte, von dem Schatz angegeben, und von dem Raptur-Gericht zur Zahlung verurtheilet worden: dabey man insonderheit erwogen, „daß da die Preußen das Jus Emphyteuticum schon A. 1632. erlangt, der Staroste von Stum sein Privilegium allererst A. 1635. und zwar auf 30. Jahr bekommen hätte,“. Darwieder behauptete Bakowski, daß diejenigen, welche königliche Güter Jure Emphyteutico besäßen, von der neuen Dwarte frey wären, weil sie vor die Verbesserung derselben Sorge tragen müßten: wolte auch keine andere Materie vornehmen lassen, bevor man in dieser befriediget worden. Damit nun die Preußen durch dergleichen Einwendungen die königliche Wahl nicht aufhalten mögten, schlug man ihnen vor, alle ihre Beschwerden in einer besondern Unterredung vorzunehmen, welches sie sich in so weit gefallen ließen, daß wo ihnen daselbst kein Gnügen geschähe, alles was inzwischen in der Reichs-Stände Versammlung beliebet worden, ungültig seyn sollte. Man ernannte darzu aus dem Senat, den Bischof von Kiow, den Wojwoden von Rave, und den Littauischen Gros-Ranzler, und wegen der Ritterschaft, zween aus Gros-, zween aus Klein-Polen, und eben so viel aus Littauen. Die Zusammenkunft geschah den 14. November, bey den Barfüßer-Carmeliten. Der Reichs-Instigator, welcher vornehmlich das Wort führte, machte den Anfang von dem vermeynten Recht des Kron-Schatzmeisters, die in Preußen erledigte Starostenen, in währendem Interregno, bis an die Krönung des neuen Königes in Besitz zu nehmen; welches er auf eine Reichs-Constitution von A. 1607. (\*) gründete. Ihm antwortete Bakowski, daß die angezogene Constitution, nicht von den Preussischen, sondern blos von den Polnischen Starostenen, zu verstehen sey, indem die Provinz an keine Reichs-Gesetze gebunden wäre, sondern ihre eigene Rechte hätte. Er leitete solches her von der ehmaligen Verknüpfung mit Polen, zu welcher Zeit auch das Einzöallings-Recht befestiget worden, welches dem Kron-Schatzmeister, als einem Auswärtigen, nicht gestattete, Preussische Starostenen und Tenuten, gleichsam in Verwahrung zu nehmen. Dagegen wolte der Reichs-Instigator aus der Vereinigung mit Polen, eine Unterthänigkeit machen, dadurch Preußen die Reichs-Schlüsse zu beobachten, verpflichtet worden. Bakowski behauptete die Gleichheit beyder Nationen, die durch ihre besondere

Verordnete Personen, die so wol in dieser als anderen Materien, mit den Preußen ein Vernehmen haben sollten.

Deßfalls angestellte Zusammenkunft.

Vermeyntes Recht des Kron-Schatzmeisters, die in Preußen erledigte Güter in Verwahrung zu nehmen.

(\*) Art. O urzędzie Podskarbiow.

1648.

Die zwischen den Preußen und Polen bestehende Streitigkeiten sollen von dem künftigen Könige abgethan werden.

Rechte von einander unterschieden würden. Aus allem erkandte der Littauische Kanczler, daß da beyde Theile aus ganz niedrigen Sätzen redeten, und keines dem andern weichen wolte, sie sich niemahls vereinigen würden. Er schlug demnach vor, alle Streitigkeiten bis auf den Reichs-Tage nach der Krönung zu verschieben, alsdann man, nach Inhalt des Preussischen Privilegii, mit dem Könige handeln und schließen könnte. Allein aus eben dem Privilegio urtheilten die Preußen, daß solches nicht auf einem Reichs-Tage, sondern in ihrer Provinz, und zwar mit dem Könige allein, ohne Zuziehung der Reichs-Stände, geschehen müste. Welches deswegen der Reichs-Instigator nicht zugeben wolte, weil in solchem Fall, die Preußen zugleich Part und Richter seyn würden. Der Culmische Land-Schreiber Golocki, gab zum Mittel an die Hand, von Seiten der Polen und Preußen, gewisse Personen zu ernennen, die mit dem Könige darüber in Preußen zu Raht gehen, und Ihro Majestät die Entscheidung überlassen sollten. Diesem fiel der Littauische Kanczler bey, außer, daß wenn der König zur benienten Zeit nach Preußen zu kommen verhindert würde, die Sache an dem Ort, wo Ihro Majestät sich aufhielte, vorgenommen werden mögte. Womit man die Unterredung, ohne einen Schluß zu fassen, abbrach, jedoch daß man folgenden Tages wieder zusammen kommen wolte. Die Preußen blieben noch in etwas bey einander, und der Ermländische Bischof stellte vor, daß da man schlechte Hofnung eines glücklichen Fortganges hätte, es das beste wäre, wenn man sich in etwas bequemet, und nicht so fest auf den Privilegien bestünde. Der Dancziger Castellan sagte, man solte vorschützen, daß man sich lieber von der Wahl und Krönung, als von den Landes-Rechtsamen, entfernen wolte: und der Marienburgische Woywode gab an die Hand, sich in einer so wichtigen Sache, bey dem Prinzen Johann Casimir, Rahts zu erhohlen.

Die Zusammenkunft wird aufgehoben, und bey dem Prinzen Joh. Casimir Raht gesucht.

Folgenden Tages änderten die Preußen ihre Gedanken, und wolten die mit den Polnischen Berordneten angefangene Unterredung, nicht weiter fortsetzen. An den Prinzen Johann Casimir aber, wurden der Woywode von Culm, der Dancziger Castellan, und einige aus der Ritterschaft geschickt, die Ihn zugleich bitten sollten, den Kron-Gros-Kanczler zu vermögen, daß er sich seines Anspruchs auf die Starostey Puzig begäbe. Ihre Ausrichtung war, daß der Prinz die Preußen beklagte, und ihnen zureichende Mittel sich zu helfen anwünschte. Wegen Puzig, that man bey dem Gros-Kanczler selbst einen Versuch, der aber seine Ehre vorschützte, und die Starosten nur auf vier Tage begehrte, nach deren Verlauf er sie, gegen eine anderweitige Vergeltung, abtreten wolte.

Man will zur Königl. Wahl schreiten, welches von den Preußen gehindert wird.

Indessen, waren die Reichs-Stände, mit den Pactis Conventis zu Ende gekommen, und nunmehr im Begriff, zur Königl. Wahl zu schreiten, wie die Preußen darwieder protestirten, weil ihnen Beschwerden noch nicht abgeholfen worden. Sie fanden anfänglich kein Gehör, sondern man suchte sie vielmehr durch unordentliches



dentliches Geschrey zu verwirren, bis Bakowski durchdrang, und den Reichs-Ständen ihr unfreundliches Betragen vorhielt. Er gab ihnen zu erkennen, „daß die Provinz sich niemahls den gemeinen Bürgern entzogen, und bey gegenwärtiger Noth, ohne dazu verbunden zu seyn, der Krone 1200. Mann, unter Anführung des Elbingischen Castellans, zu Hülfe geschickt hätte. Es wäre ja billig, fuhr er fort, „daß da ein Preußischer Senator für die Sicherheit des Reichs sein Leben in Gefahr setzte, dessen Brüder in ihrem wolgegründeten Anliegen gehöret würden. Man fordere nichts unrechtmäßiges, sondern nur was die Gesetze gestatteten, und insonderheit das dasjenige, was im vorigen Jahr zu Bewahrung des Preussischen Einzöglings-Rechts, in die Reichs-Constitution gekommen, denen Pactis Conventis einverleibet werde: da aber dieses nicht geschehen sollte, würde man sich abzusondern genöthiget werden.“ Man gab auf diese Vorstellung keine Antwort, sondern der Reichs-Primas kniete nieder, um mit dem gewöhnlichen Gesange, Komm Heiliger Geist, den Anfang zur Wahl zu machen. Worauf die aus Preußen Anwesende, sich von ihren Stellen erhoben, mit einmütiger Stimme protestirten, und schriean, daß sie davon gehen wolten, daferne man sie nicht wegen des Einzöglings-Rechts befriedigen würde. Viele von den Reichs-Ständen kamen herzu, und bemühten sich vergeblich, die Preußen mit guten Worten zu besänftigen. Der Ermländische Bischof trat mit ihnen bey Seite, und nach gepflogener geheimen Unterredung, sagte er ofentlich, daß er sich große Mühe gegeben, sie zu Frieden zu stellen, aber nichts ausrichten können, und sehe er kein ander Mittel, als daß sich der Kron-Gros-Kangler seines Anspruchs auf Puzig begeben. Dieser versicherte, daß er aus Liebe zum gemeinen Besten, nicht nur Puzig, sondern ganz Preußen, wenn es ihm zukäme, abzutreten bereit sey, und that auf die Starostey völligen Verzicht. Dafür ihm der Reichs-Primas, im Namen des Senats, der Land Boten-Marschall wegen der Ritterschaft dankte, und die Preußen, mit Entblösung der Köpfe, ihre Zufriedenheit bezeigten. Der Primas kniete aufs neue nieder; allein die Preußen wolten ihn nichts vornehmen lassen, bevor ihre Gebrechen in den Pactis Conventis namkundig gemacht worden. Das Zureden verschiedener vornehmer Senatoren wirkte endlich so viel, daß sie sich beruhigten, als der Primas ihnen die Versicherung gab, den König nicht zu ernennen, bis ihrem Begehren ein Gnügen würde geschehen seyn.

1648.

Der selbst  
Vorstellung,  
daß sie bisher  
in ihrem Anliegen  
kein Gebrechen  
gefunden.

Sie verlaßen  
wegen des  
Einzöglings-  
Rechts befrie-  
diget zu wer-  
den.

Der Kron-  
Gros-Kan-  
gler begiebet  
sich seines An-  
spruchs auf  
Puzig, wo-  
durch die  
Preußen in es-  
was beruhiget  
werden, und  
wollen daß ih-  
rer Gebrechen  
in den Pactis  
Conventis Er-  
wehnung ge-  
schehe.

Ehe ich die Wahl selbst beschreibe, will ich dasjenige, was in dieser Sache vorher gegangen, anführen. Es ist oben gemeldet worden, daß die beyden Königliche Prinzen, sich um den erledigten Thron bemühet, und daß es ihnen an Beförderern nicht gefehlet. Auf dem Wahl-Platz fanden sich zu dem Ende, in ihrem Namen ansehnliche Gesandtschaften ein. Der Bischof von Samoyten, George Tyszkiewicz (\*) empfahl

Die beyden  
Königl. Prin-  
zen werden  
auf dem  
Wahl-Platz  
um die Krone.

(\*) Nebst ihm erschienen die Wojwoden von Belg und Masuren, der weltliche

1648. empfahl den Prinzen Johann Casimir, als einen, dem man in Ansehung der Erst-Geburt, den Vorzug gönnen mögte. Der Prinz Carl Ferdinand, erbot sich durch den Kiowischen, Stan. Zarembo, (\*) zehntausend Mann darzustellen, und ein halbes Jahr auf seine Kosten zu unterhalten, auch in eigener Person zu Felde zu ziehen, und entweder als Sieger zurück zu kehren, oder sein Leben vor die gemeine Wohlfahrt aufzuopfern. Unter den auswärtigen Gesandtschaften überlies es der Päpstliche Nuntius, dem Gutbefinden der Reichs-Stände, wen sie von den beyden Brüdern wehlen wolten; der Kayserliche und Französische Botschafter, zogen Johannem Casimirum vor; und der Schwedische Gesandte redete anfänglich vor beyde Prinzen, bis nachgehends von seiner Königin ein Schreiben an die Stände einlief, in welchem ihnen der Aelteste namentlich empfahlen wurde. Von dem Churfürsten von Brandenburg ist besonders zu merken, daß zwar dessen Gesandter, Hoverbeck, in seiner Anrede, den Prinzen Johann Casimir nicht nannte, allein da er anrieth einen solchen Herrn zu wehlen, der dem verstorbenen Könige Vladislao, nach der natürlichen Ordnung, nach der Krieges-Erfahrenheit, und den Verdiensten um die Krone, der nächste sey, konte man daraus leicht erkennen, daß niemand als vorgedachter Prinz zu verstehen wäre. Dieses ward bekräftiget, wie die Brandenburgischen Gesandten sich nicht nur Mühe gaben, die Partey Johannis Casimiri zu verstärken, sondern auch als man zur wüthlichen Wahl schreiten wolte, die Stimme ihres Herrn auf dessen Person, dem Gnesnischen Erz-Bischofe, durch den Gesandtschafts-Secretar schriftlich überreichen ließen (\*\*). Dannhero die Stände nach verrichteter Wahl, an den Churfürsten zurück schrieben, „daß sie nicht zweifelten, es würde Dieselbe Seiner Durchl. „desto angenehmer seyn, da nach dero Sinn, Johannes Casimirus auf „den Thron erhoben worden.“

Der ältere wird von einigen auswärtigen Gesandtschaften den Ständen empfohlen.

Bemühung des Churf. von Brandenburg vor denselben, der Ihn auch schriftlich seine Stimme gegeben.

(15.)

Der jüngere Prinz strebet unter gewissen Bedingungen von seinem Anspruch auf die Krone ab.

Bevor es so weit kam, war es nöthig die getrenneten Gemüther zur Eintracht zu bringen, weil man sonst eine Spaltung, dergleichen auf die Wahl Stephani und Sigismundi III. gefolget, besorgen mußte. Der Prinz Johann Casimir machte einen glücklichen Anfang, wie er den Culmischen Bischof, in einem verbündlichen Schreiben, um die Vermittelung ersuchte. Hiedurch wurde dieser gewonnen, und so wie er sich bisher vor den Prinz Carl Ferdinand betworben, also bearbeitete er sich nunmehr Ihn dahin zu bringen, daß Er dem älteren Herrn Bruder den Vorzug gönnen mögte. Solches war auch das gerähtenste. Die Partey Johannis Casimiri war der anderen dermaßen überlegen, daß diese zwar zum allgemeinen Schaden eine inner-

liche Referendarius von Littauen, der Kron-Stallmeister, der Kron-Vorschreiber, der Kron-Fährich, der Staroste von Lemberg, der Land-Fährich von Szradien, und ein junger Sapiha. Ihr Gefolge bestund aus 300 Pferden.

(\*) Seine Mit-Gesandten waren, der Boywode von Polhynien, die Castellane von Jungenleslau, Wlocko, und Culm, der Untert. von Kalisch, der Herzog von Zaslaw, der Starost von Mozerst &c.

(\*\*) Pufend. Histor. Rer. Brand. L. 3. S. 27.

Innerliche Unruhe anrichten, nicht aber den vorgesezten Zweck erreichen konnte. Dem Culmischen Bischöfe gesellten sich bald mehrere, in gleicher Absicht, zu, die ihre Arbeit nicht vergeblich zu seyn glaubten, wenn man die Kosten, die der jüngere Prinz zur Erlangung der Kron verthan, ersetzen könnte. Den 11. November brachten es die Unterhändler bey Ihm so weit, daß Er in ihr Begehren unter folgenden Bedingungen willigte: „daß Johann Casimir, der Königin, die ihr auf die Schlesiſchen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor (\*), verschriebene neun mahl hundert tausend Gulden zahlen; Ihm die Anforderung auf die Neapolitanischen Summen abtreten; und künftig bey den Ständen zwey Abteyen auszuwirken, sich bemühen sollte.“ Johannes Casimirus, gieng diese Vorschläge, bis auf die Neapolitanische Schuld-Forderung, ein; und da Carl Ferdinand sie fallen ließ, war die Sache noch an demselben Tage abgethan. Beyde Herren Brüder kamen darauf in einem Hofe zwischen Neporent und Jablona zusammen, und bekräftigten an dem letzteren Ort, die neue Vereinigung, mit einer Gasterey.

Das erste was darauf erfolgte, war, daß der Prinz Carl Ferdinand, den 14. November der Reichs-Versammlung, seinen Herrn Bruder zur Krone, und sich der Stände Erkenntlichkeit empfahl. Wodurch der gefürchteten Spaltung vorgebeuet, und Johannes Casimirus den 17. angezogenen Monats, einmüthig zum Könige gewehlet wurde. Dieben ist wegen der Preußen dieses ins besondere zu merken, daß die Abgeordneten der großen Städte (\*\*), da sie sich auf dem Wahl-Platz einfanden, den Kron-Gros-Marschall ersuchten, ihnen die gewöhnliche Stelle hinter dem Ermländischen Bischöfe, anzuweisen zu lassen; der ihnen zwar einen seiner Bedienten mitgab, welcher aber den Weg durch die Menge der Anwesenden, nicht völlig öffnen konnte: daher sie etwas entfernt stehen blieben. Nach vorrichtetem Gebet, machte der Ermländische Bischof, mit denen Woywoden von Culm und Marienburg, dem Danziger Castellan, denen größeren Städten, und vielen von Adel, einen besonderen Kreis; von denen der Pommerellische Woywode, nebst einigen aus der Ritterschaft, wie abgeschnitten war, und sich zu ihnen nicht verfügen konnte. Der Bischof hielt die Anfrage, und hatte kaum dem Culmischen Woywoden seine Stimme abgefordert, wie unter den Boten die Dzialinsker, denen die andern folgten, durch den Zuruf, es lebe Prinz Casimir, die Ordnung störten, und nach ihnen die Räte zu stimmen, gleichsam nöthigten. Hierauf redete man von der Art, wie die ausgefallene Stimmen, in dem allgemeinen

und empfahl, let dazu seinen älteren Herrn Bruder.

Der einmüthig zum Könige gewehlet wird.

Die Preußen bereben sich hierüber in einem besondern Kreise. Einige von der Ritterschaft störten die Ordnung im stimmen.

(\*) Sie waren nach dem Tode Vladislai, dem Prinzen Carl Ferdinand angefallen.

(\*\*) Von Thorn, Henr. Stroband Bürgerm., Friedrich Gernet Rathm.; von Elbing Mich. Siewert Bürgerm. Matt. Richter Rathm.; von Danzig Adriaen von der Linde Bürgerm. George von Bsmeln Rathm. und der syndicus Vinc. Fabritius.

1648. Kreuze der Reichs-Stände, bekannt zu machen wären; worin die großen Städte, nach dem Beyspiel des letzteren Wahl-Tages zu verfahren, und die Bischöfe, Woywoden, Castellane, Unterkämmerer, und großen Städte in ihrer Ordnung zu nennen, anrichten. Ihnen wieder-sprachen die Dzialinsker, und ein Waglikovski, welche nicht zugeben wolten, daß die Ritterschaft den großen Städten nachgesetzt würde. Der Dantsiger Castellan verwies ihnen dieses Betragen, wie auch daß sie den Rächten im Stimmen vorgegriffen, und warnete keine Spaltung zuveranlassen. Nebst ihm nahmen sich die übrigen der Sache mit solchem Enfer an, daß der Städte Erinnerung von allen beliebet wurde; die Dzialinsker bedungen jedoch, daß dieses dem Adel zu keinem Nachtheil gereichen, noch bey der Unterschrift der Königli-chen Wahl, den Städten der Vorzug gestattet werden mögte.

Der Ermlän-  
dische Bischof  
stimmet im  
Namen der  
ganzen Pro-  
vinc auf Jo-  
hannem Cali-  
mirum.

Es wird ge-  
raget ob auch  
die Städte auf  
Ihn gewilli-  
get.

Hierauf verfügten sich die Preußen wieder zu den Reichs-Stän-  
den, und als der Kron-Marschall sie um ihre Stimme fragte, er-  
klärte sich der Ermländische Bischof, „daß er als Landes-Präsident,  
„vor Sich, und im Namen der ganzen Provinz, der Woywoden von  
„Culm und Marienburg, wie auch aller Einsaßen, und der zur Wahl  
„gehörigen Städte, die Stimme dem Prinzen Johanni Casimiro gebe.“  
Dieses geschah unter einem solchen Geräusche, und mit solcher Ver-  
wirrung, daß der Bischof, nebst Zerstückelung des verabredeten  
Formulars, seine Stimme zu zweyen mahlen anfang, auch nicht von  
allen gehöret werden konte. Dannhero jemand, den einige vor den  
Kron-Gros-Kanzler, andere vor den Kron-Referendarium hielten,  
fragte, ob auch die Städte ihre Einstimmung gegeben hätten: wel-  
ches der Bischof beantwortete, daß von ihm so wohl der Städ-  
te, als aller zur Wahl gehörigen Einsaßen erwehnet wor-  
den.

Die Preußen  
dringen aber-  
mahls darauf,  
daß die Abstel-  
lung ihrer Be-  
schwerden in  
die Pacta Con-  
venta gesetzt  
werde.

Wie man sie  
gefinet.

Nach verrichteter Wahl, wurden Deputirte ernennet, die mit  
den Vollmächtigern des neuen Königes, wegen Annehmung der  
Pactorum Conventorum handeln solten, unter denen aus Preußen  
der Woywode von Marienburg sich befand; da indessen die Reichs-  
Stände, vornehmlich von Beschirmung der Krone rahtschlagten.  
Bey dieser Gelegenheit, drungen die Preußen abermahls auf die Ab-  
stellung ihrer Gebrechen, und daß davon ein besonderer Artikel de-  
nen Pactis Conventis mögte einverleibet werden, wolten auch dasje-  
nige, was zur Sicherheit der Krone bestehen mögte, nur alsdann von  
einiger Gültigkeit seyn lassen, wann ihrem Begehren ein Gnügen  
würde geschehen seyn. Der Reichs-Instigator tröstete sie damit, daß  
die das Einzöglings-Recht betreffende Constitution vom vorigen Jahr,  
in die Pacta Conventa gesetzt, und wegen der neuen Quarte, und des  
Juris Emphyteutici, von dem Könige nach der Krönung erkannt wer-  
den sollte. Hiedurch ließen sich die Preußen stillen, jedoch mit der  
ausdrücklichen Manifestation, daß in Ermangelung dessen, alles ab-  
gehandelte für ungültig anzusehen seyn würde.

Inzwi-

Inzwischen lehrte es der Ausgang, daß man der Preußen Anstehen, gänzlich hindangesetzt, und der Reichs-Primas ernandte den 20. November den König, ob er gleich solches bis nach jener Befriedigung auszustellen, versprochen hatte. Dannenhero protestirte bey dem Ende des Reichs-Tages der Preussische Schwerdtträger Waglikovski, im Namen der ganzen Provinz, und versicherte, daß sie zur Nothdurft der Krone ferner nichts beitragen, und ihren in Jamose unter dem Elbingischen Castellan liegenden Böckern, den Sold nicht mehr reichen würde (\*). Siebey blieb es nicht, sondern er und zweyne andere aus der Pommerellischen Wojwodtschaft, übergaben dem Grob zu Zakrocin eine Protestation, darin sie klagten, „daß in dem „Königlichen Eide, über die Pacta Conventa, die Wörter, die mit „der Krone verknüpften Provinzen, von dem Land-Botens-Marschall weggethan; in den Pactis Conventis selbst, der versprochene Artikel von Beobachtung des Einzöglings-Rechts ausgelassen; „auch wegen Befestigung Puzigß, und des Unterhalts der dortigen „Besatzung nichts gemeldet worden,“. Deren Exempel Joh. Ignat. Bakowski, besonders folgte.

Derselben erfolgte Protestationca.

(16.)

Bev der Unterschrift der Königlichen Wahl ist dieses zu merken, daß der Ermländische Bischof vor sich, und im Namen der anderen Rächte, und der Preussischen Städte, die ihn darum besonders gebeten, unterschrieben (\*\*). Ohne der letzteren Vorwissen aber, geschah es, daß man ihrer nach der Culmischen Ritterschaft zum zweyten mahl erwehnte. Die adelichen Rächte, so viel derselben zugegen waren, unterschrieben nochmahls ein jeder vor sich, und die Ritterschaft verrichtete solches in dem Quartier ihrer Wojwoden, dabey man nicht vergas die Religion und Preussische Freyheiten zu bewahren. Ubrigens erlangten die großen Städte, von dem Ermländischen Bischofe ein schriftliches Zeugnis, daß er zugleich in ihrem Namen, die Stimme zur Königlichen Wahl gegeben hätte.

Sie unterschreiben die Königl. Wahl, welches der Ermländische Bischof vor die größeren Städte verrichtet, und ihnen ein Zeugnis giebet, daß er auch in ihrem Namen bey der Königlichen Wahl gestimmt.

(17.)

Jetztgedachte Städte hatten bey dem neuen Könige, ehe Er noch öffentlich ausgerufen worden, geheime Audiens. Der Bürgermeister von Thorn legte im Namen der anderen, die Glückwünschung in Lateinischer Sprache ab, die Ihro Majestät mit diesen wenigen Worten Selbst beantwortete: „Wir bedanken Uns für die gute Zuneigung, die Ihr im Namen der Städte, uns habet bezeigen wollen, „und versprechen ihnen hinwieder alle Gnade und Freundschaft,“.

Die Städte legen bey dem neuen Könige ihre Glückwünschung ab.

§ 2

Das

(\*) Nichts desto weniger wurden in der Reichs-Constitution die oben angezogene Wörter, daß die Culmische Wojwodtschaft zur Beschützung der Krone zwölf hundert Mann bewilliget, und zwey Rauchfangs-Gelder, an die daheim gebliebene Brüder genommen, beygehalten.  
 (\*\*) suffragia Woiewodztw. s. Woiewodztwo Chelminskie. Wieswol in denen Exemplarien der Reichs-Constitut. die man im Jänner folgenden Jahres zu Krakau geändert, der Name der Städte bey des Ermländischen Bischofs Unterschrift ausgelassen worden.

1648.

Die Preußen  
setzen unter sich  
einen Land-  
Tag an.

Mißvergnü-  
gen der größte-  
ren Städte  
über einige  
von Adel.

Das letzte, was die Preußen auf dem Wahl-Tage verrichteten, war, daß sie in einer besonderen Zusammenkunft einen Land-Tag auf den 14. December in Graudenz ansetzten: dazu der Ermländische Bischof, die Schreiben in Warschau ausfertigte. Die großen Städte wurden zwar mit zu der Beredung gefordert, allein sie hatten schon vorher unter sich beschloßen, wegzubleiben, um dadurch ihre Unzufriedenheit, über einige von Adel, die ihnen auf dem Wahl-Platze den Vorzug streiten wollen, zu erkennen zu geben. Der Ermländische Bischof der die Ursache ihres Ausbleibens wußte, meldete sie denen Anwesenden, und redete wieder die, so dazu Anlaß gegeben; maßen solches, eine schädliche Trennung zwischen dem Adel und den Städten erwecken könnte. Viele von der Ritterschaft bezeigten ihren Unwillen darüber, und verwiesen es denen heftig, die sich wieder die Städte auflehnen wolten; „da man ihnen vielmehr das, so sie seit „undenklicher Zeit besessen, nicht streitig machen, noch ihnen etwas, „so sie nicht aus Gunst des Adels erlanget, entziehen sollte.“

Land-Tag  
zu Graudenz,  
dahin der neu-  
gewählte Kö-  
nig eine Instru-  
ction schicket,  
zu welcher der  
Erml. Bischof  
einen Gesand-  
ten bestellen  
soll.

Es will nie-  
mand die Ge-  
sandschaft ü-  
ber sich neh-  
men.

Der vorerwehnte Land-Tag war nöthig, um über das bey der Königlichen Wahl vorgegangene, ein Vernehmen zu haben, und sich gegen die, auf den 17. Jänner beramte Krönung, zu bereden. Zu Anfange war von den adelichen Rächten, nur der Danziger Castellan gegenwärtig, zu dem sich folgenden Tages, der Marienburgische Woywode einfand, und das Präsidium führte. Der neue König überschickte dem Ermländischen Bischofe eine Instruction, und ein Creditiv, wozu er einen Gesandten wehlen sollte, der in Jhro Majest. Namen, auf dem Land-Tage die Werbung ablegen mögte: welches der Bischof, wegen seiner Abwesenheit, dem Marienburgischen Woywoden auftrug. Dannhero der Zweifel entstand, ob ein noch nicht gekrönter König, Gesandte auf Land-Tage schicken könne: und da man aus diesem Grunde sich nicht getraute, die Gesandschaft rückgängig zu machen, so ward die Vollziehung dadurch gehindert, daß niemand aus der Ritterschaft diese Würde über sich nehmen wolte.

Wegen der  
Landes-Frey-  
heiten beson-  
dere Gesand-  
ten an den Kö-  
nig zu schicken.

Darüber sich  
die Stände  
nicht einigen  
können.

Hergegen hielt man die Nothdurft des Landes, von einer größeren Wichtigkeit, als daß man sie bey Seite setzen sollte; und da auf dem Reichs-Tage nichts ausgerichtet worden, war die Ritterschaft bedacht, durch ein anderes Mittel das gemeine Beste zu befördern. Sie wolte Gesandten mit einer gemeinsamen Landes-Instruction, an den König schicken, um zu vernehmen, wie Jhro Majest. gegen die Provinz gesonnen, und ob Sie ihren Beschwerden abzuhelfen geneigt wäre. Darauf sollte der Land-Tag, bis den 28. oder 29. December verlegt, und alsdann nach abgestattetem Bericht gedachter Gesandten, ein Entschlus, auf was Art der Krönungs-Tag zu besuchen, gefasset werden. Dieses wurde den größeren Städten, durch den Marienburgischen Woywoden besonders eröffnet, die aus Beysorge, es dürfte dem Adel, sein eigenes Anliegen, mit Hindansetzung der Städte, oder wol gar zu ihrem Nachtheil, befördern, nicht anders als unter diesen Bedingungen dazu willigen wolten: daß sie durch einen Landes-

Schluß,

1648.

Schluß, gleich den Edelleuten, des Rechts Königl. und Adell. Güter zu besitzen versichert; jemand aus ihrem Mittel zu der Gesandtschaft mit ernennet, dem der Rang als einem Landes-Rath gegeben; und ihnen versprochen werden mögte, daß des Adels und der Städte Nothdurft mit gleichem Eifer befördert werden sollten. Der Marienburgische Woywode glaubte nicht, daß man solches von der Ritterschaft erlangen würde, und die Städte trugen Bedenken, sich vor diese Zeit auf die Gesandtschaft näher zu erklären. Wie die Sache zur abermahligen Erwegung kam, und der Marienburgische Woywode, nebst dem Dantsiger Castellan, in die Städte drungen, von ihrer Meynung abzustehen, blieb es unter den Rächten dabey, in die mitzugebende Instruction folgende Worte zu setzen, daß die Gesandten, das so wol dem Adell. als Bürgerl. Stande, dienende Einzöglings-Recht befördern sollten. Allein die Ritterschaft wolte auch dieses nicht gestatten, unter dem Vorwande, daß man wegen des Einzöglings-Rechts nichts weiter suchen würde, da man denen, zur anderen Zeit gnugsam versichert worden: und da die Städte auf diesem Punct unbeweglich bestunden, wolte der Adel lieber die Gesandtschaft gar einstellen, als in solche Bedingung willigen. Diese Mißhelligkeit gieng so weit, daß man wieder einander zu protestiren anfieng, und der Land-Tag Gefahr lief, gerissen zu werden; dannenhero der Dantsiger Castellan vorschlug, ihn zu verlegen, damit man indeßen eine solche Art, dem sinkenden Vaterlande aufzuhelfen, ausfinden könnte, die keinen Widerspruch hätte. Ihn unterstützte der Marienburgische Woywode, und es folgte eine allgemeine Einstimmung, daß der Land-Tag, unter dem jetzigen Marschall (\*) den 30. Decemb. fortgesetzt werden sollte: welches nicht nur durch einen Landes-Schluß, sondern auch den abwesenden Rächten, damit sie sich einfinden mögten, durch besondere Schreiben kund gemacht wurde. Ubrigens war wieder die letzteren Reichs-Constitutiones, im Namen sämmtlicher Stände, eine Protestation abgefaßt worden, die man aber erst künftig gerichtl. beylegen wolte; dannenhero die größeren Städte, um keine Zeit zu versäumen, vor dem Graubensischen Stadt-Gericht, wieder alle in gemeldeten Constitutionen enthaltene Verfanglichkeiten, mit wenigem protestirten.

Der Land-Tag wird auf eine andere Zeit verlegt.

Auf die zur Fortsetzung des Land-Tages beliebte Zeit, fanden sich die Stände in stärkerer Anzahl ein, da von den adelichen Rächten, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Culmische Castellan, und der Culmische, und Marienburgische Unterkämmerer zugegen waren. Der König schickte einen Gesandten (\*\*), dessen Auftrag so wol auf den Zustand des Reichs, als auch auf das Ansehen des Königl. Hauses gerichtet war. Das erstere, betraf die Kosaken, wie dieselben zu dem alten Gehorsam zu bringen, und die Tattarn von ihnen abzuführen; ob etwan zu solchem Ende die Waff-

Fortgesetzter Land-Tag.

Werbung des Königl. Gesandten.

Die Kosaken zum Gehorsam zu bringen; die Ein-

§ 3

(\*) Andreas Garczinski, Pommerellischer Land-Schreiber.  
 (\*\*) Niclas Konojacki.

1648.

**Einkünfte der ver-  
witweten Kö-  
nigin zu ver-  
mehrten; und  
dem Prinzen  
Carl Ferdi-  
nand zwei Ab-  
teylen zu ver-  
gönnen.**

**In welchen  
Städten man  
sich nach dem  
Gutachten der  
Reichs-Stän-  
de richten will.**

**Der Stände  
Protestat. wie-  
der die jüngste  
Reichs. Conclt.**

(18.)

fen mit Moskau zu vereinigen wären. Zu dem letzteren gehörte, daß der König anhielt, die Einkünfte der verwitweten Königin zu vermehren, und seinem Herrn Bruder zwei Abteyen zu bewilligen. Auf jedes von diesen Stücken, befehligten die Stände ihre Boten, daß sie hierin dem Gutachten der Polnischen Woywodschaften beynfallen sollten: darauf sie sich in der Abfertigung des Königl. Gesandten bezogen, und zugleich die gekränckte Rechtsame der Provinz, Ihre Maj. huldreichen Vorsorge empfahlen. Sie selbst, richteten dasjenige ins Werk, was zur Bewahrung ihrer Freyheiten dienlich seyn konte, und waren nicht nur wegen des obhandenen Reichs-Tages bekümmert, sondern giengen auch mit ihrer Sorgfalt auf den letzt-verwichenen Wahl-Tag zurück. Dannenhero nahmen sie die vorerwehnte Protestation wieder die damalige Constitutiones zur Hand, die sie also änderten, daß sie selbige in Gestalt eines Land-Tags-Schlusses, unter dem Siegel ausfertigten. Darin wurden vorerst, die von Waglikowski und anderen, im Grod zu Zakroczin gelegte Protestationes bestätigt, hernach beklagte man sich, daß der Culmischen Woywodschaft, 1200. Mann; und eine zwiefache Rauchfangs-Steuer auferlegt worden, „da doch beydes nicht nur wieder die Meynung der ganzen Provinz, und die bisherige Gewohnheit anlief, sondern auch die auf dem Reichs-Tage gewesene Boten, versicherten, daß dergleichen etwas zu bewilligen, ihnen niemahls in den Sinn gekommen, vielmehr sie bey dem Schluß des Reichs-Tages durch eine Manifestation, allen Beitrag von der Provinz abgelehnet hätten,“. Hienebst ward angezogen, „daß in der Unterschrift der Pactorum Conventorum, der Name des Marienburgischen Woywoden verstümmelt, und noch dazu ohne sein Vorwissen gesetzt, und in dem Verzeichnis derer, die zur Königlichen Wahl ihre Stimmen gegeben, hebst den Räten, die großen Städte besonders, und am Ende derer aus der Culmischen Woywodschaft, nochmahls genennet worden, (\*\*). Endlich sollten die von dem Polnischen Kayser-Gericht zum Nachtheil der Preussischen Vorrechte abgesprochene Urtheile, für ungültig geachtet werden. Hierin bestund der wieder die Reichs-Constitutiones abgefaste Land-Tags-Schluß, worunter man alle dasjenige mit begrieff, was sonst verfängliches auf dem Reichs-Tage vorgegangen seyn mögte.

**Inhalt der  
Instruction  
zum künftigen  
Reichs-Tage.**

(19.)

Zu dem künftigen Reichs-Tage wurde denen Boten eine neue Vorschrift gegeben: und der Adel stund von der zu Anfange des Land-Tages gemeldeten Gesandtschaft gänglich ab, theils um den Städten in ihrem Begehren nicht zu willfahren, theils weil die Zeit vor dem

(\*) Denn man hatte ihn Jacob Bagier genandt, an dessen Stelle in denen zu Anfange folgenden Jahres umgedruckten Conclt. Jacob Weiber gesetzt wurde.

(\*\*) Welches man in den umgedruckten Exemplariet also änderte, Veneslaus de Leszno, Episcopus Varmiensis, Terrarum Prussiarum Praeses, suo & aliorum Consiliariorum, Terrarum Prussiarum nomine, als worunter die großen Städte mit begrieffen waren: und am Ende geschah der kleinen Städte Meldung, (Civitates Prussiarum minores.)



1648.

dem Reichs-Tage zu kurz fiel, dieselbe ins Werk zu setzen. Indessen befehligte man die Boten, entweder vor dem Königlichen Reich-Begängnis, oder vor der Krönung, und dem Anfange des Reichs-Tages, sich in Krakau einzustellen, und dem Könige in einer geheimen Audienz, nach abgelegter Glückwünschung zum bestiegenen Thron, demüthigst vorzutragen, „wie sehr es die Stände geschmerzet, daß „nichts von dem, was zum Behuf ihrer Rechte in die Pacta Conven- „ta einzurücken versprochen worden, in den gedruckten Constitutionen „erscheine.“ Weil nun das Einzöglings-Recht vornemlich darunter gehörte, als solten die Boten dem Könige in Unterthänigkeit zu Gemüth führen, wie viel Ihro Majestät und Dero hohen Rechtsamen daran gelegen, daß selbiges in seiner Kraft erhalten werde; und dannenhero bitten, daß nach dessen Inhalt, die Preussischen Aemter denen wahrhaften Landes-Kindern allergnädigst möchten verliehen werden; mit dem Anhang, daß falls sich etwas wieder den Inhalt der Landes-Rechte und Privilegien ereignen würde, man vermittelst der Instruction, bey Treue, Ehre und Gewissen verbunden wäre, zu keiner Sache zu schreiten, bevor solchem billigen Verlangen ein Gnügen geschehen. Das übrige, was sie von dem Könige erbitten solten, war, „daß dasjenige was in den jüngsten Constitutionen weggelassen worden, denen nächsten einverleibet; in dem bey der Krönung zu leistenden Königlichen Eide, der mit dem Polnischen Reich vereinigten Länder und Provinzen gedacht, oder eine Königliche Erklärung, daß der Eid auch auf Preußen gehe, ertheilet; das erledigte Preussische Schatzmeister-Ampt, und die Starosten Puzig, wolverdienten Einzöglingen gegeben, und der wegen des Schatzmeister-Amtes, und der gedachten Starosten unlängst gemachte Landes-Schluss, in seiner Gültigkeit erhalten; und von Ihro Maj. die gesammten Preussische Rechte, allergnädigst geschüzet werden mögten.“

Dem Könige soll vor dem Reichs-Tage das Einzöglings-Recht in einer besondern Audienz empfohlen werden.

Der Preussen Anliegen des neuen Reichs-Const. einzuverleiben; Ih- rer in dem Königl. Eide zu gedenken; Preussisches Schatzmeister-Ampt einem Einzöglinge zu geben, und dessen Rechte zu bewahren.

In der Polnischen Land-Boten-Stube solten die aus Preußen zu keiner Angelegenheit schreiten, bis sie wegen des Einzöglings-Rechts vergnüget worden; die schon erwehnte Verordnung, wegen des Land-Schatzmeister-Amtes, und der Puziger Starosten vertreten; sich, um die Aenderung der vorigen Constitutionen, so wie es ehmalis verabredet worden, bemühen; die laut dem Reichs-Schluss des Jahres 1631. verliehenen Jura Emphyteutica in den Königlichen Gütern, bis nach Verlauf der gesetzten Zeit, bewahren, die darwieder gesprochene Rechts-Urtheile tilgen, und daß weder die alten Emphyteutes verlängert, noch neue ertheilet werden solten, durch eine besondere Constitution verordnen lassen; die Arrende der Oeconomie Roggenhausen, nach Verlauf dreier Jahre, vor einen Einzögling ausbdingen; einen Reichs-Schluss, die Starosten Strasburg nach dem Tode des Gros-Kanklers, als damahligen Inhabers, dem Culmischen Woywoden, an stat der Kovalevischen, zu geben, auswirken; die Einquartirungen der Soldaten von der Provinz ablehnen; zu den Grenzscheidungen zwischen den Königlichen und Adlichen Gütern, Commissarien, die Einzöglinge wären, und von deren Ausspruch keine weitere Appellation gieng, durch

Die jüngste Reichs-Const. zu ändern; Jura Emphyteutica der Königl. Güter zu erhalten; Roggenhausen einem Einzöglinge zu verarrendiren; die Starosten Strasburg künftig dem Culmischen Woywoden zu geben; Soldaten Einquartirung abzulehnen; Gränz-Commissarien, die Einzöglinge, zu verordnen; einen Reichs-

1648.

Schluss wie  
der die Jani-  
kovskischen  
Urkunde aus-  
zuwirken; die  
Einfuhr der  
schlechte Mün-  
ze zu hemmen;  
&c.

durch eine Constitution ernennen lassen; wieder die von Janikowski erdichtete Urkunden, und die nach denselben ergangene Rechts-Urtheile, einen Reichs-Schluss verschaffen; die Einfuhr der verfälschten Münze, namentlich der Schwedischen und Rügischen Schillinge, und die Ausfuhr des guten Geldes hemmen; auf die Abstellung dessen, was in den letzteren Constitutionen, der Culmischen Wojwodtschaft, in Ansehung der Soldaten und Rauch-Gelder auferleget worden, dringen; und beydes die Contributions-Materie, als auch die fernere Verpflegung der Truppen an die Helingelassene nehmen. Aus der jüngsten Reichs-Tags-Instruction fügte man hinzu, die Beforderung eines ewigen Friedens mit Schweden; den denen Arianischen Glaubens-Genossen verbotenen Kauf adelicher Güter; die Mäßigung der Ranzelen-Gebühren; die Gültigkeit der Abschriften der Privilegien; die Abstellung der ungebührlichen Zölle; die freye Fahrt auf der Dreveng und Brda; die Beobachtung der gewöhnlichen Rechts-Instanzen, und Verstattung der Appellation, von dem Königlichen Assessorial-ans Relations-Gericht &c. Zuletzt geschahen Vorgesprachen vor die Wojwoden von Culm und Marienburg, vor den Eblingischen Castellan, den Preussischen Schwerdtträger Waglikowski, und Joh. Ignat. Bakowski, damit ihre Verdienste mit denen in Preussen erledigten Aemtern vergolten, und dem Marienburgischen Wojwoden besonders die Starosten Pukig gerechet werden mögte. Ingleichen ward der Witwe und der Erben des ehmaligen Pommerellischen Wojwoden, und Landes-Schatzmeisters, Paul Dzialinski gedacht, um mit ihnen wegen der an den Kron-Schatz schuldigen Summen, nicht nach der Schärfe zu verfahren, sondern ihnen eine Frist zur Zahlung zu gönnen.

Zu besserer  
Forderung der  
Landes-Ange-  
legenheiten,  
sind einige Bo-  
ten besoldet  
worden.

Damit aber die Angelegenheiten des Landes so wol bey der Königlischen Audiens, als auch in der Polnischen Land-Boten-Stube, mit desto größerem Eysen und Fleiß befördert würden; so ernannten die Stände, noch über die anderen Boten, zweyen aus der Culmischen, eben so viel aus der Marienburgischen, und drey aus der Pommerellischen Wojwodtschaft, von denen sie einem jeden 500. Gulden aus dem Preussischen Schatz anwiesen: unter der Bedingung, daß falls sie der aufgetragenen Verrichtung kein Gnügen thun mögten, sie zur Erlegung eines zwiefachen angehalten, und darüber gerichtlich besprochen werden sollten.

Denen gewor-  
benen Solda-  
ten wird noch  
auf einen Mo-  
nat der Unter-  
halt gewilli-  
get.

Die unlängst zur Sicherheit des Landes, und dem Polnischen Reiche zu Hülfe geworbene Soldaten, deren Besoldung den 6. Febr. zu Ende gieng, bekamen eine Zugabe von einem Monat, und ihrer Abdankung wegen, wolte man auf dem künftigen Land-Tage einen Schluss fassen.

Die Erben  
des verstorbe-  
nen Landes-  
Schatzmei-  
sters

Die Erben, des neulichst verstorbenen Pommerellischen Wojwoden und Landes-Schatzmeisters, Gerhard Dönhof, legten durch den Schatz-Schreiber Stanisl. Solikowski, die Rechnung ab, und wurden

wurden von aller Anforderung frey gesprochen: ehe aber ein neuer Schatzmeister ernennet würde, sollte der Schatz-Schreiber die noch hinterstellige Contributiones in Empfang nehmen, und darüber quittiren. Eben der Todt des gedachten Woywoden verursachte es, daß das in selbiger Woywodschaft, in währendem Interregno gesetzte Gericht, die Urtheile unter dem Siegel des Woywoden, und durch den Grob-Schreiber nicht weiter ausfertigen sollte. Dannenhero verordneten die Stände, daß solches durch den Land-Schreiber, unter dem Land-Gerichts-Siegel geschehen sollte.

1648.

Die Urtheile des Raptur-Gerichts in der Pommerellischen Woywodschaft, wegen des Woywoden Ableben durch den Land-Schreiber auszufertigen.

(22.)

Von den Arrianern, in Religions-Sachen keine Protestat. bey den Gerichten anzunehmen.

(23.)

Weil die Arrianer auf dem Convocations-Reichs-Tage, durch eine besondere Manifestation, von der Religions-Freyheit der Dissidenten ausgeschlossen worden, hatten sie darwieder eine Protestation, in dem Grob zu Kovalevo geleyet: welches den Preußischen Ständen Gelegenheit gab, durch einen Landes-Schluss zu verordnen, von den Arrianern, in Religions-Sachen, weder bey den Grobs, noch den Land-Gerichten, einige Protestationes anzunehmen, und die schon eingetragene, aus den Gerichts-Büchern zu vertilgen.

Die verwittwete Herzogin von Kron, that eine neue Anregung, wegen der so oft gemeldeten Schuld-Forderung, und die Stände gaben ihren Boten mit, sich mit allem Fleiß bey der Krone zu bemühen, daß Sie indgte befriediget werden. Dem Woywoden von Cujavisch Brzest (\*) aber, welcher um das Einzöglings-Recht anhelt, antworteten sie, daß man ihm nicht willfahren könnte, weil er sich auf den kleinen Land-Tagen zu melden unterlassen hätte.

Der Herzogin von Kron Schuld-Forderung.

Die Ertheilung des Einzöglings-Rechts wird abgeschlagen, weil man sich desfalls auf den kleinen Land-Tagen nicht gemeldet.

Die Dangioger gehören nicht vor das Raptur-Gericht der Pommerellischen Woywodschaft.

(24.)

Ableben des Pommerellischen Woywoden und Land-Schatzmeisters, Dönhof.

Zuletzt ist dieses nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß da der Probst von S. Albrecht, die Dangioger, wegen der in ihrem Dorfe Bischkau erbaueten Kirche, vor das in der Pommerellischen Woywodschaft, in währendem Interregno, verordnete Gericht laden laßen, die Stände in einem Schreiben dem Gericht vorstelleten, daß weder die Sache, noch auch die Stadt, unter dessen Gerichtbarkeit gehöre, und dannenhero der Probst mit seiner Anklage gänglich abzuweisen sey. Welches auch beobachtet worden.

Den 23. December gieng mit Tode ab, der vorhin erwehnte Gerhard Graf von Dönhof, Woywode von Pommerellen, Landes-Schatzmeister, Staroste von Marienburg, Schneek, Berend und Sellin, auch Marienburgischer Oeconomus. Er ist der erste, welcher von dieser Familie in den Preußischen Raht gekommen, wozu Ihm König Vladislaus erhoben hatte, ob Er sich gleich zu der Evangelisch-

F

(\*) Joh. Simon Szczavinski, welcher zugleich die Preussische Starostey Solbe hatte.

1648.

gellisch-Reformirten Religion bekannte. In der Jugend wehlte er das Soldaten-Leben, und that die ersten Dienste in Frankreich, unter dem Herzoge von Bouillon. Nach seiner Wiederkunft, war er zu den Zeiten Sigismundi III. in dem Moskowitzischen Kriege Capitaine, und in dem Türkischen und Schwedischen, Oberster. Hienebst wurde er dem damaligen Prinzen Vladislao als Kammer-Junker zugegeben, und begleitete Ihn auf seinen Reisen in auswärtige Länder. Nachgehends bediente Sich Hochgedachter Prinz seiner in mancherley Verrichtungen, und war es ein Zeichen eines besondern Vertrauens, da Er ihn, nach dem Ableben Sigismundi III. nach Preußen schickte, die Mißhelligkeiten zwischen denen Boywoden von Culm und Pommernellen zu heben, und Ihm die Zuneigung der größeren Städte, zur instehenden Königlichen Wahl zu befördern. Gegen des Königes zweiten Vermählung, gieng er als Gesandter, nach Frankreich, um den Heyraths-Contract zu schließen: und ehe mit Schweden der 26. jährige Stillstand getroffen ward, machte ihn der König zum Schiff- und Krieges-Commissario, über die anzurichtende See-Flotte, und die in Preußen stehende Truppen. Ihm wurden noch mehrere Verrichtungen aufgetragen, von denen unsere Geschichte Nachricht ertheilen, und darunter die vornehmste gewesen, daß er zur Schwedischen Friedens-Handlung als Mit-Gesandter ernennet worden. In den Landes-Angelegenheiten war er jederzeit gutt gesinnet, und ungeachtet seiner Verknüpfung mit dem Hofe, so erstreckete sich doch seine Gefälligkeit vor denselben nicht so weit, daß darunter die Gesetze hätten leiden sollen. Bey der Religion blieb er nicht nur unveränderlich, sondern man schrieb ihm auch zu, daß er dieselbe zu erbreitern sich bemühet hätte. Dieses ist ein kurzer Begrieff seines Lebens, welches sich auf 59. Jahr ohne acht Tage erstrecket. Das Leichen-Gepränge geschah den 24. März folgenden Jahres in Elbing, woselbst auch der Körper beygesetzt worden.

Geschich.

# Geschichte der Lande Preußen

## Königlich-Polnischen Antheils,

1649.

Unter der Regierung

# JOHANNIS CASIMIRI.

**J**ohannes Casimirus, wurde den 17. Jänner, zu Krakau mit gewöhnlichem Gepränge gekrönt: worauf den 19. der Reichs-Tag folgete. In demselben Tage, hatten der Schwertträger Joh. Waglikowski, und Joh. Ignat. Bakowski, als Preussische Boten, bey dem Könige geheime Audienz, und empfahlen Ihre Majestät das Einzöglings-Recht, und verschiedene von den übrigen Angelegenheiten des Landes. Darüber der König sich künftig zu erklären versprach, und indessen in der dem ganzen Reich erteilten Bestätigung der Rechtssame, Sich verbündlich machte, „die Freyheiten der Preussischen Lande, besonders das Einzöglings-Recht, in allen Stücken zu bewahren, und daß die erledigten Aemter, nach dessen Vorschrift, und den Inhalt der Reichs-Constitut. von A. 1647. denen Einzöglingen zu Theil werden; auch der in den Pactis Conventis von Vergebung der Bedienungen, enthaltene Artikel (\*), dem vorgemeldeten Recht, nicht verfänglich seyn sollte, (\*\*). Dannenhero bemühten sich die Preußen bald im Anfange, in der Land-Boten-Stube, daß dieser Versicherung, in der That ein Gnügen geschehen mögte, und vorerwähnter Waglikowski verlangte, daß selbiges von dem Könige durch den Marrschall sollte erbeten werden. Man wandte ihm ein, daß solches zu den so genandten Exorbitantien gehörete, davon künftig geredet werden sollte. Allein die Preußen wolten sich nicht ehr aus der Land-Boten-Stube zum Könige verfügen, bevor ihrem Ansuchen gewillfahret worden; und erhielten dadurch, daß man dem Marrschall auftrug, Ihre Majestät zu ersuchen, die in Polen erledigten Aemter nach dem Polnischen Recht, und die in Preußen, laut der Reichs-Const. von A. 1647. zu vergeben. Welches der König durch den Kron-Gros-Kanzler also beantwortete, daß Er sich hierin nach Maßgebung der Gesetze verhalten würde. Dieses war der Polnischen und Littauischen Ritterschaft, nach der Rückkehr in ihre Stube nicht genug, sondern sie wolte, daß die erledigten Aemter namkundig gemacht, und so fort besetzt werden mögten. Die Preußen aber fanden es für gut, der übrigen nicht zu gedencken, indem sie laut der empfangenen Versicherung, von dem Könige eine erfreuliche Erklärung hofen, bey deren Ermangelung, sie alsdank Zeit gnug zu seyn vermeynten, die Land-Boten-Stube um Beforderung anzusprechen.

Der König wird gekrönt. Erfolget Reichs-Tag. Geheimen Audienz zweener Boten aus Preußen beym Könige, und erhaltene gute Versicherung wegen des Einzöglings-Rechts.

Selbiges wird dem Könige durch den Land-Boten-Marrschall erbeten.

Die erledigten Preussischen Aemter werden namkundig gemacht, ob man gleich solches anfangs zu thun Bedenken getragen.

§ 2

(\*) Artykuly Pactorum Conventorum §. Wakancye.

(\*\*) Confirmatio General. Jurium, vor der Constit. des Reichs-Tages nach der Krönung p. 7.

1649.

Welche Absonderung jenen als etwas neues vorkam: und es fragte einer von ihnen, „ob es sich gezieme, ohne Vorwissen der Stube bey dem Könige geheime Audienz zu haben, und ob solches brüderlich „gehandelt wäre. Man könnte,“ fuhr derselbe fort, „bey Erwähnung „der erledigten Aemter in der Krone, die Preussischen keines weges „vorüber gehen; und wolten sie die Preußen selbst nicht namkundig „machen, so würden sich schon andere finden, die solches thäten,“ Worauf Grabczewski Bote aus dem Dirschauischen Bezirk, unter dem Beding, daß die Vergebung derselben nach der angezogenen Constitution, von dem Könige erbeten werden sollte, die Pommerellische Woywodschafft, das Land-Schatzmeister-Amt, die Starostenen, Marienburg, Puzig, Strasburg, Tiegenhof, die Tenute Sobowiz, und die Marienburgische Oeconomie, als erledigte Aemter nannte.

Die Puziger Besatzung aus den Einkünften der Starosten zu unterhalten.

Tiegenhof will zur Marienburgischen Oeconomie gerechnet werden.

Man will, der Landes-Schatzmeister soll sich der Verweisung der Starosten und Tenuten enthalten.

Die Tenute Sobowiz sey nicht als erlediget anzusehen.

Die in Preussen ledige Aemter werden dem Könige vorgetragen.

Der Preussen abermalige geheime Audienz bey dem Könige.

Der Preussische Schwerdtträger fügte hinzu, daß man den künftigen Starosten von Puzig verpflichten mögte, die dortige Besatzung von den Einkünften zu unterhalten; und der Reichs-Instigator wieder sprach, daß man Tiegenhof, als eine Starostey angegeben, indem es zur Marienburgischen Oeconomie gehörete. Welches der Fraustädtische Land-Richter Schlichting gleichfalls behauptete: der auch von dem künftigen Landes-Schatzmeister verlangte, daß er blos die Pöbörren und Accisen einnehmen, und sie in den Kron-Schatz liefern, sich aber der Verweisung der erledigten Starostenen und Tenuten enthalten mögte. Zuletzt, hielt Bakowski für billig, die Tenute Sobowiz wegzulassen, weil sie dem damaligen Besitzer durch ein Königlich-Urtheil zuerkannt worden. Hierauf verfügten sich die Land-Boten abermalis zum Könige, und ihr Marschall, nachdem er um eine nähere Erklärung, wegen der erledigten Aemter gebeten hatte, las ein Verzeichnis derselben her, unter denen sich auch, Tiegenhof und Sobowiz, des vorigen Widerspruchs ungeachtet, befanden. Der König versprach, die Vergebung der Preussischen Bedienungen bekannt zu machen, wann er die Preußen zur abermaligen geheimen Audienz würde gelassen haben, außer daß Jhro Maj. wegen Strasburg meldete, daß diese Starostey dem Kron-Groß-Kanzler verlehren worden.

Die gemeldete Audienz so den Tag hernach, nemlich den 2. Febr. erfolgte, wurde blos von eglischen Boten, ohne daß jemand von den Rächten (\*) zugegen gewesen, ins Werk gerichtet. Wie sie noch in dem Königl. Schlaf-Bemach, auf den König warteten, kam der Staroste von Etum, Guldenstern zu ihnen, und sagte: daß Jhro Majestät sich wegen der erledigten Aemter nicht auslassen könnte, weil Sie zwischen dem Adel und den Städten einige Mißheligkeit

(\*) Es war auch von den adelichen Rächten niemand zugegen, als der Eulmische Bischof, der weil er zugleich die Würde eines Unter-Kanzlers bekleidete, sich der Preussischen Angelegenheiten euferte. Von den größeren Städten hatte Elbing den Rachtmann und Syndicum, Caspar Richter, und Danzig den Bürgerm. von der Linde, den Rachtm. George von Bömeln, und den Syndicum, Vinc. Fabricium, hinauf geschicket.

1649.

lligkeit vermerkte, da jener, um Bürgerliche Personen von dem Genus des Einzöglings-Rechts auszuschließen, Tiegenhof und Sobowiz als erledigte angegeben hätte. Waglikowski und Bakowski antworteten, „daß sie von keiner solchen Zwietracht etwas wüßten; es wäre auch nicht ihr sämmtlicher Wille, die Tenute Sobowiz als unbesetzt anzuführen: was Tiegenhof beträfe, selbige schiene eine besondere Tenute, und nicht wie es der Hof meynete, ein Stück der Marienburgischen Oeconomie, zu seyn. Jacobson könnte es mit desto weniger Recht besitzen, nachdem er weder ein Edelmann, noch ein Landes-Kind wäre: und hierin, fuhr Bakowski fort, wären die Städte mit der Ritterchaft einig, weil sie desfalls einen besondern Artikel, in die Landes-Instruktion setzen lassen. Hierauf befohl der Kammer-Herr Butler, alle die nicht Preussische Land-Boten wären, aus dem Gemach zu entweichen, und wie bald hernach der König nebst dem Kron-Groß-Kanzler, aus dem innersten Zimmer eintrat, verordnete Ihro Majestät Selbst eben daselbe, so daß außer dem Groß-Kanzler, und den Preussischen Boten niemand zugegen bliebe. Der König stund, sich etwas auf einen Tisch lehrende, und zu dessen Linken ein wenig hinterwärts, der Groß-Kanzler, welcher auf die in der neulichen Audiens vorgetragene Stücke, folgende Königlichke Antwort vom Papier herlas. „Daß die ledigen Aemter, laut den alten Preussischen Rechten, denen Königlichlichen darüber ergangenen Rescripten, und der Reichs-Constitut. von A. 1647, besetzt, und das Schatzmeister-Amt, in seiner Kraft, in welcher es bis auf den jüngst-verstorbenen Schatzmeister gewesen, erhalten werden sollte. Die wegen der Besetzung in Puzig, von den Preussischen Ständen gemachte Verordnung, hätte mit dem Interregno ihr Ende erlanget, und gehörete nunmehr gemeldete Besetzung zur Vor- sorge Ihro Maj. Die selbige einem geschickten Einzöglinge anvertrauen, die fernere Verfügung aber, bis zu Dero Ankunft in Preussen, und nach gehaltener Verabredung mit den Landes-Nächten ausstellen; Lancken die in der Gegend Puzig erbaute Casimirs Schanze durch gewisse Commissarien, und Landes-Nächte untersuchen lassen, auch mit den letzteren, ob die Schanze beyzubehalten, oder zu schleifen, ein Vernehmen haben wolte. Die über die Zölle geführte Klagen, giengen Ihro Majestät tief zu Herzen, weil Ihr aber die dadurch gekränckte Preussischen Rechtsame unbekannt wären, wolte Sie sich hierüber mit den Land Boten, dem Cron-Schatzmeister, und den Kanzlern besprechen: indeßen schiene zu Abhel- fung selbigen Beschwer, das beqvemste zu seyn, wann die größeren Städte, oder auch die ganze Provinz, die Zölle pachten, und alsdann selbst ihre Vorrechte bewahren mögte. Die Appellationes von dem Assessorial-ans Relations-Gericht, könten nicht in allen, sondern nur in einigen Fällen nachgegeben werden: auch wäre es nicht möglich zu den Preussischen Sachen gewisse Zeiten bey dem Hof-Gericht anzusetzen, doch solten in der Woche, wenn sie vorkämen, die Tage dazu beniemet werden. Zu den Janikowssischen Privilegien, wolte Ihro Maj. Personen verordnen, um mit den

Zwischen dem Adel und den Städten ist wegen des Einzöglings-Rechts keine Unbilligkeit. Tiegenhof gehört nicht zur Marienburg. Oeconomic.

Königl. Erklärung auf die an Ihro Majestät gelangte Preussische Anlegenheiten. Einzöglings-Recht. Schatzmeister-Amt. Besetzung in Puzig. Casimirs Schanze. Zölle. Appellationes vom Assessorial-ans Relations-Gericht. Termine bey Hofe zu den Pr. Sachen. Janikowssische Urkunde. Verhängliches Betragen gegen die Preußen auf dem Tage. Grenz-Commission. Tiegenhof. Jura Emphyteutica. Starostey Strasburg.

1649.

„Preussischen Rächten derselben Unrichtigkeit genau zu untersuchen :  
 „inzwischen die Vollziehung der auf solche Urkunde sich gründende  
 „Urtheile aufhalten, und keine von den gedachten Privilegiis in die  
 „Metric eintragen lassen. Was auf dem Wahl-Tage, den Preußen  
 „verfängliches wiederfahren, könnte dem Könige, als der daran keinen  
 „Theil gehabt, nicht beygemessen werden. Die zur Grenz-Richtung  
 „zwischen den Königlich und Adlichen Gütern erbetene Commis-  
 „sion, wolte Jhro Majestät, doch ohne Nachtheil Dero Rechtsame  
 „und Güter nachgeben. Unlangende Liegenhof, erinnere Sich  
 „Jhro Majestät, daß man schon zu den Zeiten Dero Herrn Ba-  
 „sters, selbiges als ein Stück der Marienburgischen Oeconomie ver-  
 „pachtet und in solcher Meynung, hätte Sie dem Jacobsen, den Be-  
 „stig durch ein Rescript auf gewisse Jahre verlängert, verspräche aber,  
 „nach Verlauf solcher Zeit, selbiges einem Preussischen Edelmann zu  
 „reichen. Die Jura Emphyteutica wolte Jhro Maj. den Preußen  
 „bewahren, auch verfügen, daß die im Interregno darüber gefällte  
 „Urtheile zu keiner Vollziehung kommen solten, daneben dem Insti-  
 „gator, diejenigen welche zum Nachtheil der Einkünfte aus der Quar-  
 „te, ohne daß die Güter durch den Schwedischen Krieg verwüstet  
 „worden, Privilegia Emphyteutica ausgebracht, vorzuladen anbe-  
 „fehlen, auch künftig weder neue Jura Emphyteutica ertheilen, noch  
 „die alten auf mehrere Jahre verlängern. Auf beygekommenen Be-  
 „richt, daß die Marienburgische Starosten ehemahls auch gebohren  
 „Volen können gegeben werden, hätte Jhro Majestät dieselbe dem Ca-  
 „stellan von Gnesen, Joh. Leszczynski verliehen, wäre aber bereit sie  
 „wieder zurück zu nehmen, daferne man der Polnischen Land-Boten-  
 „Stube das Gegentheil beweisen könnte. Dem Ansuchen, die Sta-  
 „rosten Strassburg, anstat der Kovalevischen, dem Culmischen  
 „Woywoden zu reichen, wäre Jhro Majestät bereit, nach dem Able-  
 „ben des Gros-Kanzlers, als jetzigen Innhabers, zu willfahren.  
 „Zulezt lies der König die Preußen seiner väterlichen Gnade, und ei-  
 „ner genauen Beobachtung ihrer Rechtsame versichern.

Jo. Leszczynski, Castellan von Gnesen be-  
 kommt die Sta-  
 rosten Marien-  
 burg.

Die Preußen  
 werden in ih-  
 rer Klage über  
 die neulichen  
 Reichs-Tags-  
 Const. besäu-  
 figt.

Ernannte Per-  
 sonen aus ih-  
 rem Mittel, zu  
 Schatz-Rech-  
 nung und Aus-  
 findung des  
 Goldes für die  
 Soldaten.

Diese kehrten nach der Audiens in die Land-Boten-Stube,  
 und hemmten daselbst den Lauf der Racht schläge, indem sie sich we-  
 gen der neulichen Reichs-Constitutionen beklagten, und bevor sie des-  
 falls vergnügt worden, keine Sache vornehmen lassen wolten. Die-  
 ses fand großen Widerspruch, und da die Preußen mit einer Prote-  
 station davon zu gehen drohten, hub der Marrschall die Session auf,  
 und verlegte sie bis den folgenden Tag; ob etwan dieser kleine Ver-  
 zug, die zwistigen Gemüther auf andere Gedanken leiten mögte.  
 Der Erfolg war, daß man nach abermahligem Streiten, den Preuf-  
 sen die Vertröstung gab, daß dasjenige, was aus den neulichen Con-  
 stitutionen weggeblieben, in die jetzige eingerückt werden solte; wor-  
 auf diese geschehen ließen, daß man zur Schatz-Rechnung, und Aus-  
 findung des Goldes vor die Kron-Truppen, gewisse Personen verord-  
 nete. Zur ersteren Berrichtung, wurden aus Preußen der Schwerd-  
 träger Waglikowski, und Bakowski, zur letzteren aber Eremian  
 Döhinski ernennet. E



1649.

Der Reichs-Tag wird auf vier Tage verlängert.

Und die Ritterschaft bleibt bey dem Senat.

Die Preußen nehmen die Geld-Steuer an ihren Land-Tag, und bedingen sich dabey verschiedne Stücke.

Sie solten wegen des Aufbotts sich nach ihrer Gewohnheit richten.

Die Puziger-Befahrung soll ihren Sold bekommen.

Die Preußischen Exorbitantien künftighin vorzunehmen, und die Janikowskischen Urkunde zu untersuchen.

Die Jure Emphyteutico verliehene Königl. Güter sind von der neuen Quartie frey.

Es kamen hierauf verschiedene andere Materien zur Bahn, die alle hindangesezt wurden, weil man sich nicht einigen konnte, welche zuerst abzuhandeln wäre, und da hierüber die zum Reichs-Tag beniemte Zeit verstrichen, endigten die Land-Boten ihre Versammlung, und verfügten sich zum Könige in den Senat, um von Ihro Majest. Abschied zu nehmen. Dieses sezte den König in eine große Bekümmerniß, nachdem der wegen des anhaltenden Tattarischen und Kosatischen Krieges, gefährliche Zustand des Reichs, eine baldige und zureichende Hülfe erforderte, diese aber ohne einen Schluß der Stände nicht dargestellt werden könnte. Die Senatoren führten solches den Land-Boten zu Gemüht, und der Gros-Kanzler bat im Namen des Königes aufs beweglichste, die Reichs-Versammlung noch auf einen Tag zu verlängern; worin nicht nur die Ritterschaft willigte, sondern es wurden auch aus einem Tage, viere; in welcher Zeit die Land-Boten-Stube mit dem Senat vereinigt bliebe. Siedurch geschah es, daß man zur Fortsetzung des Krieges, Geld und einen allgemeinen Aufbot beliebte: wozu aber die Preußen so schlechterdings nicht einstimmten, indem sie vorerst die Contribution an ihren künftigen Land-Tag nahmen (\*), anbey verlangten, „daß sie bey dem „Einzöglings-Recht geschüzet; der wegen der Besatzung in Puzig gemacht Landes-Schluß in seiner Kraft gelassen, oder da man demselben ins künftige nicht nachleben wolte, der Sold aus der Quartie gereicht; die in der jüngsten Constitution, auf die Culmische Woywodtschaft gelegte Wölcker und Rauch-Gelder, zu keiner Verbündlichkeit gezogen; die von Janikowski erdichtete Urkunde untersucht, selbige in die Metriken nicht eingetragen, die schon einverleibte nicht ausgegeben, noch als gültige angesehen, und die darauf sich gründende Rechts-Urtheile, nicht vollzogen werden indöten,“. Was aber den allgemeinen Aufbot anlangte, wurde den Preußen verstattet, desfalls sich nach ihren Gewohnheiten zu richten (\*\*).

Vorgemeldetes Ansuchen der Preußen, war nicht gänglich fruchtlos, maßen man nicht nur der Besatzung in Puzig gleich den Quartianern den Sold reichen wolte (\*\*\*), sondern der König versprach, ihr gesamntes Begehren, und die so genandten Exorbitantien, auf dem künftigen Reichs-Tag vorzunehmen, und die Provinz nach Möglichkeit zu vergnügen. Zu gleicher Zeit solten die Janikowskischen Urkunde untersucht, und indeßen die Vollziehung der darauf sich gründenden Rechts-Urtheile, ausgestellt werden (\*\*\*)).

Sienebst solten diejenigen, welche in Preußen Königliche Güter Jure Emphyteutico besäßen, auf bevorstehende Pfingsten, zu Kava, denen

(\*) Reichs-Tags-Const. p. 23.

(\*\*) Reichs-Tags-Const. p. 14. Art. Pospolite. Ruszenie.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Const. p. 13. Art. Woysko Qvárciane. Man erwehnet zwar nur der bey Puzig, in der Casimirs-Schanze liegenden Soldaten,

allein es ist darunter die gesamnte Puziger-Befahrung zu verstehen.

(\*\*\*\*) Reichs-Tags-Const. p. 20. Art. Reces.

1649.

Zur Abfassung der Instruction zu der Friedens-Handlung mit Schweden, denen zur Quart-Einnahme Verordneten, ihre Verschreibungen aufzeigen, und dadurch von der neuen Quarte, aller dagegen ergangenen Rechts-Urtheile ungeacht, befreyet seyn (\*). Zuletzt, weil die Preussen an der künftigen Friedens-Handlung mit Schweden nicht geringen Antheil nahmen, so wurde denen, welche die Instruction vor die Commissarien abzufassen ernennet waren, aus dieser Provinz, der oft gemeldete Schwerdträger Johann Waglikowski, beygefüget (\*\*).

Ludwig Weiher wird Pommerell. Boywode, Konopacki Elb. Castellan, Kos. Landes-Schatzmeister, Guldenstern Oeconomus, und Zawadzki Puziger Starost.

Von denen in Preußen, durch den Todt des Pommerellischen Boywoden erledigten Aemtern, hatte der König, wie vorher erwahnet worden, die Marienburgische Starosten dem Castellan von Lencic verliehen. Die Pommerellische Boywodschaft bekam der Elbingische Castellan, Ludwig Weiher, dessen Stelle der Pommerellische Fähnrich, Jac. Octavian Konopacki erhielt. Das Land-Schatzmeister-Amt wurde dem Culmischen Boywoden, und die Marienburgische Oeconomie dem Starosten von Stum, Sigismund Guldenstern, zu Theil. Endlich folgte die Starosten Puzig, auf die der Kron-Groß-Kanzler sich ehmahls seines Anspruchs hatte begeben müssen, und die nunmehr der Unterkämmerer von Perna, Joh. Zawadzki, erlangte.

Den großen Städten werden ihre geistlichen und weltlichen Privilegien bestätigt.

Zu den besonderen Verrichtungen der großen Städte gehöret es, daß sie sich von dem Könige, ihre gesammte Vorrechte und insonderheit die freye Religions-Ubung, nach der Augsburgischen Bekänntnis, bestätigen ließen.

Die Brandenburgischen Gesandten protestiren, daß man ihrer Stimme bey der Königl. Wahl, in den Actis Interregni nicht erwahnet.

(25.)

Noch folget etwas, so zwar unsere Provinz nicht unmittelbar angehet, doch mit derselben einige Verknüpfung hat. Es ist aus den vorigen Geschichten bekannt, daß die Herzoge von Preußen, berechtiget zu seyn vermennet, bey der Königlichen Wahl zu stimmen: und bey dem neulichen Wahl-Tage ist angemercket worden, daß der Churfürst von Brandenburg, als Herzog in Preußen, dem Erz-Bischofe von Gnesen, nach abgesungenem Veni Sancte Spiritus, seine Stimme schriftlich überreichen lassen, der sie auch angenommen, und nachgehends darüber denen Gesandten einen Schein ertheilet hatte. Weil nun hievon in denen gedruckten so genandten Actis Interregni nichts enthalten war, so protestirten die Churfürstlichen Gesandten auf dem Krönungs-Reichs-Tage schriftlich, und bewahrten ihres Herrn Recht-same (\*\*). Den 15. Febr. erneuerten gemeldete Gesandten, wegen Preußen den Lehns-Eid, und soll es dem Churfürsten ein Geschenk von 90. tausend Preussischer Gulden, an den König, gekostet haben, daß er nicht in eigener Person erscheinen dürfen: wie dann auf die ganze Gesandtschaft, 200. tausend Gulden verwendet worden (\*\*\*)).

Das Lehn wegen Preussen wird erneuert.

Nach

(\*) Reichs-Tags-Const. p. 18.  
 (\*\*) Reichs-Tags-Const. p. 15. Art. Commiss. do Trakt. z Szwed.  
 (\*\*\*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. III. p. 160.  
 (\*\*\*\*) Pufend. l. c.

1649.

Nach geendigtem Reichs-Tage kehrte der König nach Warschau, und vollzog auf beygekommene Päpstliche Erlaubnis, das Benlager mit der verwitweten Königin, seines Halbürtigen Bruders gewesene Gemahlin: wozu die größeren Preussischen Städte gegen den 30. May, als die desfalls angeetzte Zeit, eingeladen wurden.

Benlager des Königes mit der verwitweten Königin.

Die Preußen hielten nach Gewohnheit einen Land-Tag in Marienburg, der zwar in der Reichs-Tags-Constitution auf den 10. März bestimmt worden, aber wegen der zu kurz gefakten Zeit, von dem Könige auf den 26. selbigen Monats verlegt wurde. Die Materien, worüber zu rathschlagen war, erbhelleten aus dem Vortrage des Königlichen Gesandten, welcher annahnte, sich im contribuiren den Reichs-Ständen gleich zu erzeigen; die bisher unterhaltene Truppen ferner zu verpflegen; und weil mit Schweden noch kein Friede getroffen worden, die Sicherheit der Provinz dermaßen zu besorgen, daß sie von dieser Seite nichts zu fürchten hätte. Worauf die Stände beschloßen, die dem Polnischen Reich, unter des Pommerellischen Woywoden Anführung, zu Hülfe geschickten Völcker zu ergänzen, und sie nebst denen im Lande verlegten, noch ein Viertel Jahr lang zu besolden. Daben sie sich vom Könige einen neuen Land-Tag ausbaten, falls sie in solcher Zeit, über die gemeine Wohlfahrt zu rathschlagen genöthiget werden mögten. Zu mehrerer Sicherheit aber der Provinz, wurde Jhro Maj. ersuchet, die Wybrancy im Lande zu lassen, auch denenselben einen Preussischen Einzögling vorzusetzen.

Conventus post-Comitalis in Marienburg.

Denen Reichs-Ständen gleich zu contribuiren, die Truppen ferner zu verpflegen, und vor die Sicherheit der Provinz zu sorgen.

Man will die erworbenen Völcker noch auf eine gewisse Zeit unterhalten.

Die Wybrancy in Preußen zu lassen.

Die obgemeldeten Truppen zu besolden, ward eine Summe, die so viel als zween Poborren, austrüge, beliebet, und wegen der im Lande bleibenden Soldaten folgende Eintheilung gemacht, daß im Culmischen hundert zu Fuß, und eben so viel Dragoner, in der Marienburgischen Woywodtschaft zwey hundert zu Fuß und hundert Dragoner, und in Pommerellen, bloß zwey hundert zu Fuß, verlegt, und ihnen zur Musterung, von den verordneten Commissarien, ein gewisser Ort angeezet werden sollte.

Zum Unterhalt der Soldaten beliebet Summe.

Im Lande verlegte Soldaten.

In Ansehung der vier Poborren, welche die Ritterschaft vor dem Wahl-Reichs-Tage bewilliget hatte, erklärten sich die gesammten Städte zu eben so viel Mals-Accisen, vom Trinitatis-Fest auf ein Jahr, und nahmen die fünfte, nebst dem zugemühteten Vorschuss zur Bewilligung an ihre Oberen. Hieneben erboten sich die größeren Städte besonders, daß von denen A. 1647. zu Thorn bestandenen Accisen Hinterstellige, in den Schatz zu liefern, und die vom vorigen Jahr annoch laufende, gegen den Vorschuss zu berechnen, und den Rest abzugeben. Die kleineren aber bewiesen, daß sie die ersteren Accisen völlig entrichtet, auf die vom vorigen Jahr aber so viel vorausgezahlet, als sie vermuthlich tragen könten. Wobey zu mercken, daß der Schatz-Schreiber von allem was er empfangen und ausgegeben, Rechnung abgelegt, und darüber quittret worden.

Die Städte bewilligen in Ansehung der ehmaligen vier Poborren, eben so viel Accisen.

(26.)

Der Schatz-Schreiber leget die Rechnung ab.

Ⓔ

Was

1649.  
Die Einfuhr  
der answärti-  
gen schlechten  
Münze in  
Hemmen.

Was die damaligen Landes-Angelegenheiten betrifft, so beklagten sich die Stände über die starke Einfuhr der schlechten Münze, als der Holländischen Gulden, der Löwen-Thaler, der Schwedischen und Schlessischen Halb Groschen, und der Rigischen und Schottischen Schillinge, und weil sie meynnten, daß sie über See durch den Pillauischen Hafen ins Land kämen, baten sie Ihro Maj. desfalls an die Regierung in Königsberg zu schreiben: zu welcher Meynung sie selbst auch einen Brief dahin abgehen ließen.

Nuzig soll  
von dem Lan-  
des-Schatz-  
meister dem  
neuen Staro-  
sten übergeben  
werden.

Dem Marienburgischen Boywoden, welcher die Starosten Nuzig bisher verwaltet, wurde aufgetragen, selbige nunmehr dem Landes-Schatzmeister zu übergeben, der sie nach fertigtem, den Ständen künftig einzuhändigenden Inventario, demjenigen dem sie der König verliehen, einräumen sollte.

Die Canonici  
können im Ra-  
men ihrer Bi-  
schöfe, als Vol-  
mächtiger be-  
nen Rahtschlä-  
gen nicht bey-  
wohnen.

Ubrigens that sich auf diesem Land-Tage eine Neuerung hervor, die man aber gänzlich hintertrieb. Es hatte sich nehmlich im Namen des abwesenden Culmischen Bischofes, ein Canonicus, Krziwowski, eingefunden, welcher, wie alle, die nicht zum Raht gehörten, abtreten mußten, zurück bleiben wolte, damit er von den Stimmen der Rähte, seinem Bischofe und Capitul Bericht abstatten könnte. Dieses schien dem Ermländischen Bischofe nicht nur billig zu seyn, sondern er verlangte auch, daß so oft die Bischöfe nicht zugegen wären, ein Canonicus an ihrer Stelle denen Rahtschlägen beywohnen sollte; um Acht zu haben, damit von den weltlichen Rähten, unter denen, die sämtlichen großen Städte beständig, von den Adlichen aber zuweilen einige Disidenten waren, nichts zum Nachtheil der Römisch-Catholischen Kirche und ihrer Rechtsame geschlossen werden mögte. Zu Bestärkung seines Begehrens, führte er die Exempel voriger Zeiten an, da man die Canonicos geduldet hätte. Der Culmische Boywode antwortete, daß solches eine Neuerung wäre, und die vorgeschützte Besorge keinen Grund hätte; denn obgleich die Städte nicht Catholisch wären, so würden doch die anderen Rähte und die gesammte Ritterschaft, nichts der Religion nachtheiliges, gestatten. Es solten sich demnach die Canonici damit vergnügen, daß sie bey Vereinigung beyder Gemächer, mit den Land-Boten wieder eintreten und alles anhören könnten. Der Thornische Bürgermeister Joh. Preuß fügte hinzu: daß obgleich die Bischöfe oft ausgeblieben, dennoch nichts zum Schaden ihrer Religion wäre verfügt worden: und man die Canonicos nicht anders zugelassen hätte, als wenn es bey erledigtem Bischofstum nöthig gewesen, mit ihnen wegen der Contribution ein Vernehmen zu haben. Der Culmische Unterkämmerer Kostka, zog noch dieses wieder die Canonicos an, daß sie dem Lande nicht geschworen, es auch in der ganzen Krone nicht gebräuchlich wäre, durch Volmächtiger den gemeinen Rahtschlägen benzuwohnen. Krziwowski wandte darwieder ein, daß auch der Städte Secretarien nicht geschworen hätten: der Ermländische Bischof aber wurde in so weit anderer Meynung, daß er die Anwesenheit eines Canonici für unnöthig

unnötig hielte, wenn von den Bischöfen einer zugegen wäre; wann aber beyde sich nicht einfinden könnten, so sollte man einen Canonicum zulassen, damit sie durch ihn, von dem was vorgegangen benachrichtiget würden. Endlich bezeugte er, daß er die Sache nicht weiter erörtern, oder gar zum Schluß zu bringen suchen wolte, sondern er hätte bloß seine Gedanken eröffnet, um allem Schaden, so etwan der Kirche in Abwesenheit der Bischöfe zuwachsen könnte, in Zeiten zu begegnen. Der Culmische Woywode, wolte auch vor diesemahl, dem Culmischen Canonico auf einer Neben-Bank, die Stimmen der Räte anhören lassen; allein der Ermländische Bischof hieß ihn abtreten, und er selbst verlangte nicht auf die von dem Woywoden angezeigte Art, zu bleiben.

1649.

Nunmehr ist es Zeit, die Erzählung der Kosakischen Feindseligkeiten fortzusetzen, nachdem sie durch die Königliche Wahl, und was derselben anhängig, unterbrochen worden. Chmielnicki der Kosaken Haupt, hatte nicht nur, wie sonst Erwähnung geschehen, die Belagerung von Zamosc aufgehoben, sondern sich auch bis in die Ukraine zurück gezogen, vorher aber bey dem neu-gewählten Könige, durch ein Schreiben, sein bisheriges Betragen entschuldiget, und sich zu allem was billig wäre, erboten. Der König ließ antworten, „daß er dem Chmielnicki, als neuen Kosakischen Feldherrn, die Bulava und Fahne, ehestens überschicken würde. Was vorgegangen, wolte „Ihro Maj. gnädigt in Vergessenheit stellen, zur Abhebung der Bescherden Commissarien benennen, und das mit denselben Verabredete, nebst allen Vorrechten der Kosaken, auf dem Krönungs-Reichs-Tage bestätigen lassen. Indessen sollten alle Feindseligkeiten „aufhören, die Tattarn nach Hause geschicket, und die Kosakischen „Truppen in die Zaporowische Eilande abgeführt werden.“ Hierauf wurden 6. Commissarien, unter denen der Woywode von Braclav, Adam Kiffel, abermahls der vornehmste war, verordnet, welche im Februario, zu Peraclav, nach überreichter Bulava und Fahne mit Chmielnicki in Handlung traten, aber weiter nichts ausrichteten, als daß die Commission bis auf Pfingsten verleget; zu besserer Bewahrung des Anstandes, beyder Theile Truppen durch gewisse Grenzen abgesondert; und dem Könige zum künftigen Vergleich gewisse Artikel von Chmielnicki überschicket wurden: die aber bey Hofe keinen Eingang fanden.

Chmielnicki wird zum General der Kosaken verordnet, und an ihn eine Commission abgeschickt.

Die verabredete Zeit wurde nicht abgewartet, sondern weil die Kosaken sich in ihren Quartieren bewegten, auch Feindseligkeiten ausübten, bekamen die drey Polnischen Generale (\*) Befehl, die Truppen zusammen zu ziehen, und die Grenzen gegen den Einfall zu decken. Man schlug das Lager unter Zbaras auf, alwo die Polnische Armee, so man auf neun tausend Mann rechnete, von zwey mahl

Die Feindseligkeiten gehen wieder an, und die Polen werden unter Zbaras eingeschlossen.

S 2

hundert

(\*) Andreas Firley, Castellan von Belz, Stenzel Lanckoronski, Castellan von Kamieniez, und Nic. Ostrog, Kron-Credenszer, als denen in Ermangelung der Feld-Herren das Commando aufgetragen worden.

hundert tausend vereinigten Tattarn und Rosaken eingeschlossen wurde, und dem Ansehen nach, nicht anders als durch einen glücklichen Entsatz gerettet werden konnte. Den 13. Julii geschah der erste Sturm, in welchem man siebenzehn Anfälle zählte, den zwar die Polen wie auch die folgende glücklich abschlugen, aber nach einer zweymonathlichen Belagerung, durch den Mangel an Lebens-Mitteln, in die eufferste Noth gesetzt wurden.

Der König will mit einer frischen Armee dem Feinde entgegen ziehen, und verlanget dazu von den Preussen größeren Hülfen.  
Zu dem Ende ist in Graudenz gehalten ein Land-Tage, der von den Ständen später als ihn der König aufgeschrieben, verlegt wird.

Die Preussen wollen mehrere Mannschafft dem Könige zuschicken, können aber den zugesandenen Sold vor dieser Zeit begehrtermaßen nicht verlängern.  
Den Frieden mit Schweden zu befördern.

Schon zuvor hatte sich der König entschlossen, mit einer andern Armee dem Feinde entgegen zu gehen, wozu auf dem Reichs-Tage das nöthige bewilliget worden. Die Preussen trugen dazu das übrige bey, womit doch der König nicht gänzlich vergnügt war, sondern verlangte, daß der vor die Truppen auf ein Viertel Jahr gesetzte Sold verlängert, und die im Lande behaltene Völker an die Grenze geschicket werden mögten. Dieses veranlaßte einen neuen Land-Tage, den der König auf den 10. May, nach Graudenz ausschrieb, der Culmische Woywode aber, wegen der zu spät eingelaufenen Königlich-Briefe, nach Verabredung mit dem Marienburgischen Woywoden und der Stadt Danzig, auf den 17. verlegte.

Die Stände erklärten sich gegen den Königlich-Besandten (\*), daß sie die zur Landes-Sicherheit bestimmte Mannschafft, nebst zu reichender Ammunition hinauf schicken wolten, den zuvor beliebten Sold aber nicht verlängern könten, weil die Provinz, durch die vorigen Anlagen merklich erschöpft worden: doch wann auf dem künftigen Reichs-Tage, zu solchem Ende neue Anlagen beliebet werden mögten, würden sie, so viel nehmlich, nach Berechnung der vorigen Anlagen, gegen die so von den Polnischen Woywodschaffen bewilliget worden, ihnen trefen dürfte, an ihrem Theil nicht ermangeln lassen. Bey dieser Gelegenheit ward dem Könige empfohlen die Friedens-Handlung mit Schweden ins Werk zu richten, und falls sie nicht vorgenommen werden könnte, durch eine Gesandtschaft nach Schweden, allen unvermutheten Feindseligkeiten vorzubeugen.

Die Städte legen gegen die vorigen Pöboren noch eine Accise zu.  
Dem Landes-Schatzmeister wird erlaubt, Geld aufzunehmen.  
In Sleschau eine Besatzung zu legen.

Die gesammten Städte gaben auf diesem Land-Tage, zu der an ihre Oberen neulichst genommenen fünften Accise ihre Einwilligung, und machten bekannt, daß sie albereit gewisse Summen an den Schatz voraus gezahlet hätten. Dem Landes-Schatzmeister wurde erlaubt Geld aufzunehmen, weil man vermuthete, daß die aus den laufenden Contributionen fallende Selber, zur Bezahlung der Soldaten nicht zureichend seyn mögten. Ingleichen sahe man für nöthig an, Sleschau unter dem Commando des Marienburgischen Woywoden, mit hundert Mann zu Fuß, zu besetzen, und ihnen den Sold bis den 6. October zu benemen.

Noch

(\*) Niclas von Werben Staroste von Neuburg.

1649.

Noch sind folgende Stücke nicht aus der Acht zu lassen: daß der neue Elbingische Castellan, Jac. Octavian Konopacki den gewöhnlichen Eid geleistet; der Land-Tag, nach einigem Streit, nicht nur seinen Fortgang gehabt, sondern auch geendiget worden, obgleich wegen nicht gehaltenen kleinen Land-Tage, aus fünf Districten (\*) keine Boten zugegen gewesen; von Danzig anstat zweener Abgeordneten, nur ein Rathsman sich eingefunden; und daß die großen Städte, weil die anwesenden Adlichen Räte der teutschen Sprache kündig, in derselben gestimmt, ob sie gleich, entweder Polnisch oder Lateinisch sich ausdrücken, ersuchet worden.

Der neue Elbingische Castellan leistet den Eid.

Der Land-Tag hat seinen Fortgang gehabt, obgleich aus fünf Bezirken der Pommerellischen Woywodschafft sich keine Boten eingefunden.

Von Danzig ist nur ein Abgeordneter zugegen. Teutsche Sprache im Landes-Rath.

Neuer Land-Tag, der nicht zum Stande gekommen, weil die Stände nicht einerley Zeit beobachtet.

Indessen war der König mit den obigen Land-Tags-Schlüssen nicht völlig zufrieden, maßen Ihro Majest. die Bezahlung der Soldaten auf eine längere Zeit verlangte, und dannenhero einen neuen Land-Tag auf den 5. Julii nach Marienburg ausschrieb. Der Pommerellische Woywode kam zu spät von Warschau an, um in seiner Woywodschafft die kleinen Land-Tage vor der benannten Zeit halten zu lassen; weswegen die Woywoden vor sich, ohne die andern Räte zu befragen, den Land-Tag auf den 12. Julii aussetzten. Die Danziger und die Culmische Woywodschafft beobachteten den von dem Könige bestimmten Termin, und da ihre Abgeordneten sonst niemanden von den Ständen in Marienburg vor sich fanden, lehnten sie die Schuld des nicht gehaltenen Land-Tages durch eine Protestation von sich ab. Wodurch also derselbe keinen Fortgang gewinnen konnte.

Dieses war von solcher Wichtigkeit nicht, daß es den Feld-Zug des Königes hätte aufgehalten. Ihro Maj. hatte nach gemachtem Überschlag, was an Gelde einkommen mögte, befunden, daß davon eine Armee von zwanzig tausend Mann ins Feld gestellet, und einige Zeit unterhalten werden könnte. Hierzu wurde die nöthige Verfügung gemacht, weil aber die Woywodschaffen, sich mit Einlieferung ihrer Summen säumig erwiesen, auch einige nichts, andere etwas weniges erlegten, konnte die berechnete Mannschafft weder in solcher Anzahl, noch auch in der vorgesezten Zeit aufgebracht werden. Dieses hielt den Zug in etwas auf, indem der König erst am Johannis-Tage, da Er vom Päpstlichen Nuntio den geweihten Degen und Fahne empfangen, von Warschau nach Lublin, als den verordneten Sammel-Platz aufbrach. Einige Tage nach der Ankunfft, lief Zeitung ein, daß das Krieges-Heer unter Zbaras vom Feinde eingeschlossen wäre, welches zu entsetzen, Ihro Majest. den 17. Julii Lublin verlies. Man rechnete die Armez auf 15000. Soldner, denen einige Großen fünf tausend auf ihre Kosten zugeführt hatten, zu welchen die Ritterschafft aus den benachbarten Woywodschaffen, auf ergangenen allgemeinen Aufbot, gestoßen war. Der König commandirte Selbst die Truppen, und ernandte zu seinem General-Lieutenant, den Gros-Kangler Ossolinski, einen in Krieges-Sachen ungeübten Mann, und über das

Der König siehet Selbst wieder die Kosaken und Tartarn zu Felde.

8 3

Fuß-

(\*) Nemlich Mirchan, Tschel, Sleschau, Bütan und Lauenburg.

Schlacht bey  
Zboron.

Fuß-Bold, wurde Christoph Huvald, der Dantziger gewesener Oberster und Commendant, als General-Major, verordnet. Der König setzte seinen Zug in möglichster Eilfertigkeit fort, wie er auf dem Wege von dem gefährlichen Zustande, der unter Zbaras eingeschlossenen Truppen Nachricht erhielt, dabey dieses nicht geringen Kummer verursachte, daß man von dem Feinde keine Rundschaft einziehen konnte. Den 14. Augusti, wie sich die Armee eine halbe Meile hinter Zboron gelagert hatte; entstand ein Gerücht von dem Anzuge des Feindes, welches der folgende Tag wahr machte, da er, wie man es rechnete, mit hundert funfzig tausend Mann sich sehen lies, denen eine gleiche Anzahl folgte. Hundert tausend setzten sich in dem Angesicht der Armee, da die übrigen funfzig tausend von hinten eine Partey, die sich in etwas abgesondert hatte, angrifen, und etwan tausend Mann dabey von erlegten. Hierauf nahm das Treffen von vorne seinen Anfang, dabey der König allenthalben mit geblostem Degen zugegen war, und durch seinen Zuspruch die Soldaten zum tapfern Widerstand aufmunterte. Die Schlacht war scharf, indem man die vordersten, zu verschiedenen mahlen mit frischen Truppen entsetzen lassen mußte, bis der Feind etliche Stunden vor der Sonnen Untergang sich in sein Lager zurück zog, und, da zu gleicher Zeit die vorerwehnten hundert funfzig tausend Mann anlangten, die Königl. Armee von weiten umringte. Der König hielt hierauf Krieges-Nacht, und es wurde beliebt, sich durchzuschlagen, vorher aber bey dem Tattar Han einen Frieden zu versuchen. Zu solcher Meynung wurde noch an demselben Tage ein Schreiben an Ihn ausgefertigt, in welchem man ihm vorhielt, daß er, der vom Könige Vladislao genossenen häufigen Gutthaten ungeachtet, sich zu den abtrünnigen Kosaken gesellet, und ohne gegebene Ursach den Frieden gebrochen hätte: mit Vorstellung, des aus solcher Aenderung bisher genossenen schlechten Nutzens, und des Vortheils, den er sich von des Königes Freundschaft versprechen könnte. Anstat einer Antwort, erfolgte den Tag hernach ein neuer Angriff, da der König in der Nacht, vor der Armee einen Graben und Wall aufwerfen, und hin und wieder die Zugänge mit Wercken und einer Wagenburg verwahren lassen. Der Kampf währte über vier Stunden, und geschah an verschiedenen Orten mit solcher Heftigkeit, daß der Feind an Todten bis zehn tausend, und fast so viel, die nachgehends an den Wunden starben, zehlte, und zwo Stunden vor Mittage nach dem Lager kehrte.

Erfolgt  
Friede.

Dieser misgelungene Versuch brachte den Tattar Han auf Friedens-Gedanken, die er in seinem Antwort-Schreiben zu erkennen gab, und zur Unterredung den Gros-Kanzlers beehrte. Chmielnicki hatte ein Schreiben beygelegt, welches eine Entschuldigung dessen, was bisher vorgegangen, und die Versicherung seines künftigen Gehorsams, in sich faßte. Der Gros-Kanzler kam auf dem freyen Felde zwischen den beyden Armeen, mit dem vornehmsten Oficier des Hans zusammen, und vernahm, daß wann man Ihm die sonst gewöhnlichen Geschenke zustehen, und die Kosaken zur Königl. Gnade



1649.

Gnade aufnehmen wolte, der Friede getroffen werden könnte. Die Unterredung wurde den folgenden Tag (\*) fortgesetzt, und der Friede auf die vorgemeldete Bedingung beliebet, mit dem Zusatz, daß die unter Zbaras eingeschlossene Truppen frey gelassen werden sollten. Von Chmielnicki kamen einige Abgeordneten ins Lager, die durch einen Fußfall den König um Gnade baten, und gewisse Artikel zur Genehmhaltung überbrachten. Ihnen wurde bewilliget, „daß die alten Kosakischen Freyheiten durch eine neue Königliche Schrift bestätigt; ihre Truppen auf 40. tausend Mann gesetzt; „in ihrem Gebiet denen Königlichen Völkern keine Quartiere oder „Contribuciones angewiesen; die Freyheiten der Griechischen Kirche, „und die Sicherheit ihrer Glaubens-Verwandten, durch ein Reichs- „Geseß verwahret; und die Aemter in denen Wojwodschaften Ki- „ow, Braclav, und Czernichov, den dortigen eingeseßenen Edelleuten „Griechischer Religion, verliehen werden sollten.“ Vor sich bekam Chmielnicki als ein Lehn das Czernynische Gebiet, der sich darauf Selbst bey dem Könige einfand, und wie er nach dem Fußfall der Königlichen Gnade versichert worden, den Eid ablegte.

Hiermit endigte sich der Feld-Zug. Die Tattarn räumten die Polnischen Lande; die Kosaken zogen sich zurück in ihre Quartiere; und der König kehrte über Lemberg nach Warschau: dahin auf den 22. November ein Reichs-Tag ausgeschrieben wurde. Es war derselbe nöthig, damit die Stände von dem, was mit den ehmaligen Feinden vorgegangen, Bericht empfiengen, und zu der gemeinen Nothdurft das ihrige weiter beytrügen, weil die Zahlung der Soldaten, und die Tattarische Bekehrungen frische Gelder erforderten. Da auch in den letzteren Jahren einige Wojwodschaften mehr als die anderen contribuiren, hielt der König für dienlich, auf dem benannten Reichs-Tage, bevor man neue Anlagen bewilligte, die alten zu berechnen, und darin eine Gleichheit zu trefen. Sonst sollte daselbst von Vermehrung der Kron-Armee, und derselben ordentlicher Verpflegung, von der Friedens-Handlung mit Schweden, und wie die verfallene Münze in einen bessern Stand zu setzen, gerathschlaget werden. Es waren noch andere Angelegenheiten, die aber nur einzelne Personen angienge, darunter ein reichlicheres Leibgeding der Königin, die Empfehlung des Prinz Carl Ferdinands zur Abtey Mogilno, und des General-Major Suvalds, zum Polnischen Indigenat, gehörten.

Angefügter Reichs-Tag.

Worüber auf demselben zu ratbschlagen.

Vorerzählte Stücke gelangten an die Preußen auf ihren Land-Tag, den der König auf den 25. Octob. nach Graudenz ausschrieb. Ihro Majestät fügte Dero neuliches Begehren hinzu, denen von der Provinz erworbenen Soldaten, ihren Sold zu verlängern, und zwar nur bis den 6. October; von welcher Zeit, auf dem Reichs-Tage eine weitere Verfügung gemacht werden könnte.

Preussischer Vor-Land-Tag.

Denen von der Provinz erworbenen Soldaten ihren Sold zu verlängern.

Es

(\*) Welcher war der 17. August.

1649.

Der Land-  
Tag wird ge-  
rißen.

Es erfolgte aber auf die vorgetragene Materien kein Schluß, weil der Land-Tag, noch vor Vereinigung der beyden Stuben, von einigen aus der Ritterschaft, gerissen wurde: welches daher rührte, daß die aus der Culmischen Woywodtschaft, vorjeko keine Contribution, sondern solche nach dem Reichs-Tage, wann daselbst die Berechnung und Vergleichung der vorigen Anlagen würde geschehen seyn, bewilligen wolten; die aus den anderen beyden Woywodschaften aber, dem Königl. Willen, ohne ferneren Aufschub, ein Gnügen zu leisten erbötig waren. Beyde Theile rechtfertigten sich durch eine dem Bürgermeisterlichen Amte übergebene Manifestation, und bezeugten, daß sie mit ihren Instructionen den Reichs-Tag besuchen, und das gemeine Beste wahrnehmen würden. Darwieder die größeren Städte eine Protestation legten, und darin anzeigten, daß die Preussischen Boten, in Ermangelung einer gemeinsamen Landes-Instruction, auf dem Reichs-Tage etwas vorzunehmen, nicht mächtig wären.

Die ordentli-  
chen Land-Ta-  
ge auf Stanis-  
lai und Micha-  
elis sind gehalten worden.

Der Thornische Secretar hat auf einem derselben das Amt eines Notarii geführt. Eingenommene Huldigung in den großen Städten.

Auf diese Art waren zweyen Land-Tage auf einander vergeblich von dem Könige ausgeschriben worden. Hergegen haben die beyden ordentlichen auf Stanislai und Michaelis, besseren Fortgang gehabt: von denen weiter nichts zu bemercken, als daß auf dem letzteren der Thornische Secretar das Amt eines Notarii, ohne Wiederrede geführt, welches man sonst denen Secretarien der großen Städte nicht zustehen wollen.

Die Boten aus Preußen wohnen dem Reichs-Tage mit den Instructionen ihrer Woywodschaften bey, darwieder manifestirt wird.

(27.)

Wie weit sich ihre Macht erstreckt.

Man könne aus Mangel einer Landes-Instruction bey dem Könige keine Audienz suchen. Es sollen auf eine andere Art Ihr. Maj. verschiedene Stücke vorgetragen werden.

Sonst ist nicht zu vergeßen, daß in diesem Jahr, der Culmische Bischof zugleich Kron-Unter-Kanzler, Andreas Leszczyński, in den größeren Preussischen Städten, so wie bey dem Antritt eines neuen Königes gewöhnlich; die Huldigung eingenommen.

Das Jahr wurde mit dem Reichs-Tage geschlossen: dem die Boten aus Preußen mit den Instructionen ihrer Woywodschaften beywohnten, darwieder nachgehends die großen Städte in dem Grod zu Zakroczin eine Manifestation legten. Außer ihnen waren der Culmische Bischof, der Woywode von Marienburg, und der Castellan von Danzig zugegen, welche beyde letztere bey dem Bischofe eine Unterredung hielten, und erkannten, daß die Preussischen Land-Boten, aus Mangel einer gemeinsamen Landes-Instruction, nichts weiter vornehmen könnten, als daß sie nur bloß zu verhüten suchten, daß mit etwas zum Nachtheil der Provinz geschlossen würde. Aus eben diesem Grunde urtheilte man, daß es nicht erlaubet sey, den König in einer Privat-Audienz anzutreten, sondern man trug dem Culmischen Bischofe, der als Unter-Kanzler beständig um den König war, auf, Ihro Majest. verschiedene Angelegenheiten vorzutragen: und zwar, „daß die Provinz mit den Soldaten-Invartirungen und Durchzügen verschonet; Tiegenhof als eine Starostey, einem wolverdienten Preussischen Edelmann verliehen; zu der Friedens-Handlung mit Schweden, wegen Preußen, der Castellan von Danzig ernennet, „auch

„auch den Abgeordneten der Stadt Danzig dazu ein freyer Zutritt,  
 „gestattet, und ohne ihr Vorwissen nichts geschlossen; die Sache  
 „wegen der Janikowskischen Urkunden zur Endschafft gebracht; und  
 „die Einladungen zu den Land-Tagen, nebst denen Stücken darüber  
 „gerahtschlaget werden solte, zu rechter Zeit eingeschicket werden mög-  
 „ten.“ Wegen Tiegenhof, erbot sich besonders der Marienburgische  
 Woywode zu beweisen, „daß es nicht zur Marienburgischen Oecono-  
 „mie gehöre, sondern seine Vorfahren es lange als eine Starostey  
 „besessen, und davon die Dwarte gezahlet hätten. Es schüzete sich zwar,  
 „fuhr er fort, der Innhaber Jacobson damit, daß er ein Danziger  
 „Bürger sey, allein die Starostenen wären nur vor die Wolverdien-  
 „te, Jacobsons Vater aber, hätte, laut unverwerfflichen Zeugnißen,  
 „durch seine Münz-Pacht, der Krone auf Millionen geschadet, und  
 „er, der Sohn, sich mit nichts hervorgethan, ob es ihm gleich an Ge-  
 „legenheit nicht gefehlet.“ Diesem zu Folge, wurde in der Land-Bo-  
 ten-Stube, Tiegenhof unter die erledigten Starostenen gesetzt, und  
 der König, sie zu vergeben gebeten: welches aber Jhro Maj. damit  
 ablehnte, daß es zu den Königlichen Tafel-Gütern gehörete.

Es waren Durchzüge. Tiegenhof. Friedens-Handlung mit Schweden. Janikowskische Urkunden. Land-Tags-Ausschreiben. Tiegenhof wird eine Starosten zu seyn behaubtet. Was wieder dessen Inhaber Jacobson angeführt worden. Vorgeben, daß es zu den Königlichen Tafel-Gütern gehöre.

Ubrigens verhielten sich die Preussischen Boten, nach dem was  
 in ihrer Versammlung verabredet worden, und da man von der Pro-  
 vinz zwei Summen, eine von zwölf, die andere von sieben vierzig tausend  
 und fünf hundert Gulden, als einen Rückstand der vorigen Contri-  
 butionen forderte, sagten sie, daß sie laut den Dvitten, ihrem Schatz-  
 meister alles richtig abgegeben, und falls was hinterstellig geblieben,  
 diejenigen so den Schatz verwaltet, desfalls besprochen werden müßten.  
 Wobey der Reichs-Instigator meldete, daß er die Erben des ehmaligen  
 Pommerellischen Woywoden Dzialinski, als gewesenen Schatz-  
 meisters, ausladen lassen, der Proceß aber stecken geblieben wäre.  
 Dannenhero, laut dem Reichs-Schluss, wegen der zwölf tausend Gul-  
 den, die Woywodschafft Culin und Marienburg, sich mit dem Lan-  
 des-Schatz berechnen solten: wegen der anderen Summe aber, dieser an  
 die gedachten Erben des Pommerellischen Woywoden, verwiesen wur-  
 de (\*). Wie darauf die Polnischen Woywodschafft, zu Bezahlung  
 der Soldaten neue Gelder bewilligten, hielt Bakowski an, daß  
 man entweder der desfalls abzufassenden Constitution, die Wörter  
 mit Vorbehalt der Preussischen Vorrechte, beyfügen, oder die  
 Contributions-Sache ins Land zu nehmen ausdrücklich erlauben mög-  
 te. Der Culmische Bischof bat, den Preußen solches zu vergönnen,  
 weil es ihren Rechtsamen gemäß wäre. Wodurch der begehrte Ver-  
 zug bis auf den folgenden Land-Tag nachgegeben wurde (\*\*). Her-  
 gegen fanden sie mit ihrem Widerspruch kein Gehör, wie man zu  
 Untersuchung der Königlichen Güter gewisse Personen verordnete,  
 und darunter die Provinz mit begrieff (\*\*\*) . Zwar thaten sie einen

Preußen soll dem Kron-Schatz gewisse Summen rückständig seyn.

Desfalls abgefaste Constitution.

Den Preußen wird die Bewilligung neuer Anlagen, bis auf den folgenden Tag nachgegeben. Die Königliche Güter in Preußen aufs neue zu untersuchen, welches die von dañen Anwesende zu hindern, sich aber vergeblich bemühen.

(\*) Reichs-Tags-Const. p. 20. Art. Cozqvacia w Podatkach. §. 2  
 teyż Cozqvarey.

(\*\*) Reichs-Tags-Const. p. 31.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Const. p. 16. Art. Lustracja.

1649. abermahligen Versuch, da nach schon geschlossenem Reichs-Tage, die Constitutiones bey dem Land-Boten-Marschall übersehen, und ins reine gebracht wurden, so gar, daß sie auch protestirten: allein man antwortete ihnen, daß die Protestation unkräftig sey, weil sie nicht im Angesicht der gesammten Reichs-Stände beygebracht worden.

Commission  
zu Bejahlung  
der Soldaten.  
Kosakischer  
Vergleich.  
Vermehrte  
Einkünfte der  
Königin. Ab-  
reden vor den  
Plogisch-Bi-  
schof. Schwe-  
dische Frie-  
dens-Hand-  
lung. Münz-  
Commission.  
Wandelung  
der Preussisch.  
Beschwerden.

Was die übrigen an den neulichen Preussischen Land-Tag ge-  
langte Materien betrifft, so wurde zur Berechnung des den Soldaten  
hinterstelligen Soldes, und zu dessen Zahlung eine Commission ver-  
ordnet (\*); der mit dem Kosaken getroffene Vergleich genehm gehalten  
(\*\*); das jährliche Einkommen der Königin vermehret (\*\*\*)  
dem Bischofe von Plogko, Pring Carl Ferdinand, die Abtey Mogil-  
no, und über selbige, die erste, so erlediget werden würde, zugestan-  
den (\*\*\*\*); vor die Beschleunigung der Friedens-Handlung mit  
Schweden abermahlige Sorge getragen (\*\*\*\*\*); und wegen der Mün-  
ze eine neue Commission (†) verordnet, welche mit Zuziehung derer,  
die Geld zu prägen berechtiget sind, die Sache in Warschau, den 16.  
May vornehmen, und zum allgemeinen Nutzen der gesammten Krone,  
endigen, und darauf in Krakau, Posen, Wilna und Bromberg die  
Münzen öfnen lassen solte (††). Zuletzt wurde der Preussischen  
Beschwerden also erwehnet, daß der König versprach, die Provinz in  
ihrem Anliegen, auf dem künftigen Reichs-Tage, nach Möglichkeit zu  
vergnügen (†††).

1650.

Conventus  
post-Comitia-  
lis in Marien-  
burg. Die Pr.  
Soldaten bis  
auf eine gewis-  
se Zeit zu be-  
zahlen, und ei-  
ne der Polni-  
schen gleichfö-  
mige Anlage  
zu bewilligen.  
Die Königli-  
che Instruction  
wird aufs neue  
verlesen, da  
nach der Wer-  
bung sich meh-  
rere Stände  
eingefunden.

Der Reichs-Tag endigte sich den 12. Jänner, auf welchen den  
16. Februarii, in Marienburg der Preussische Land-Tag folgte: alwo  
die Stände ermahnet wurden, denen von ihnen ehmalß geworbenen  
Völkern, den Sold bis den 16. April zu zahlen, und sie darauf abzu-  
danken; zu Befriedigung der Kron-Truppen aber, eine denen Polni-  
schen Woywodschaften gleichförmige Anlage zu bewilligen. Der Kö-  
nigliche Gesandte (††††) legte diese seine Werbung in einer schwa-  
chen Versammlung ab, und da bald nach geendigter Audienz der Ma-  
rienburgische Woywode mit einer ziemlichen Anzahl Land-Boten an-  
langte; sahen es diese als eine Beringschätzung an, daß man mit Auf-  
hohlung des Gesandten geeilet, und erhielten zu ihrer Befriedigung,  
daß die Königliche Instruction abermahlß verlesen wurde.

Die

(\*) P. 4. Art. Zapłata.

(\*\*) P. 7. Art. Approbacya.

(\*\*\*) P. 7. Art. Opátzrenie.

(\*\*\*\*) P. 7. Art. Consens.

(\*\*\*\*\*) P. 9. Art. Commissia.

(†) Zu der, aus Preußen der Danziger Castellan, Kobierzycki, der  
Schwertträger Wąglikowski, und Vlad. Wyruski ernennet waren.

(††) P. 10. Art. Mynica.

(†††) P. 20. Art. Reces.

(††††) Nic. Franz von Werden, Staroste zu Neuburg.

1650.

Die Stände kamen derselben in so weit nach, daß sie eine neue Geld-Steuer bewilligten, welche die Ritterschaft auf zehn Pöborren, die Städte auf eben so viel Malz-Uccisen, die von Trinitatis ein Jahr lang laufen solten, setzten. Zwar verlangte der Adel nebst dem Vorschuss mehrere Uccisen, beydes aber nahmen die Städte an ihre Oberen, und versprachen derselben Erklärung künftig einzubringen. Denenjenigen welche man zur Einnahme dieser Gelder, auf dem Lande ernannte, wurde auferleget, nach vorher geleistetem Eide, das empfangene ohne Verkürzung in den Schatz zu liefern, und sich mit dem gewöhnlichen zu vergnügen. Wobey dem Schatzmeister vergönnet ward, in dem Marienburgischen Werder, die Pöborren durch eine eigene geschworne Person einsammeln zu lassen, und da der Einnehmer der Marienburgischen Woywodtschaft sich darwieder setzte, wolten die Stände die Sache auf dem nächsten Land-Tage ausmachen.

Es werden zehn Pöborren und eben so viel Uccisen bewilliget. (28.)

Die Einnehmer sollen eidi- gen, und alles richtig in den Schatz liefern. In dem Marienburgischen Werder die Pöborren durch eine besondere Person einsammeln zu lassen.

Auf was Art aber die bewilligten Gelder auszugeben wären, konnte man sich nicht einigen; indem die Culmische, und mit ihr einigermaßen die Marienburgische Woywodtschaft, die Steuer durch den Landes-Schatzmeister an den Kron-Schatz zahlen, und die Preussischen Völcker zu ihrer Befriedigung dahin verweisen; die Pommerellische aber selbst gedachten Truppen den Sold reichen, und mit dem Kron-Schatz desfalls nichts zu schaffen haben wolte. Dannenhero da beyde Theile auf ihrer Meynung verharreten, und sich mit ihren Befehlten schützten, wurde der Land-Tag, damit sich indessen die wiederigen Gemühter vereinigen könten, auf den 21. März nach Graudenz verlegt, und dem Könige davon die Nachricht überschrieben.

Man kan sich nicht einigen wie die bewilligten Gelder abzugeben, daher der Land-Tag verlegt wird.

Der König schickt auf den verlegten Land-Tag eine neue Instructio- on ein.

Ihro Maj. lies nicht nur die dazu nöthige Einladungs-Schreiben, sondern auch eine neue Instruction ausfertigen, in welcher die vorgemeldete Anlage für nicht zureichend gehalten, und den Ständen verwiesen wurde, daß sie ihre vorigen Contributiones, gegen die in der Krone, seit dem 1. Julii des Jahres 1648. bis den 1. Jänner des gegenwärtigen entrichtete, zu berechnen, und das hinterstellige abzutragen, nicht bedacht gewesen. Welche Erinnerung vor selbige Zeit vergeblich war, weil wegen Abwesenheit sämtlicher adelichen Räte, der Land-Tag keinen Fortgang gewinnen konnte.

Die Preussischen Anlagen gegen die Polnischen zu berechnen.

Wegen Abwesenheit der adelichen Räte hat der Land-Tag keinen Fortgang.

Unter vorbenannten Geld-Forderungen, wurden einige Derter in Preußen, von den Polnischen Völkern, namentlich von dem Regiment des Obersten Meydels, und denen Fahnen des Posowski, Okun, und Sebastianski, sehr mitgenommen, da sie sich nach eigenem Belieben, auf den Dörfern und in den kleinen Städten einquartierten, denen Einsassen große Unkosten verursachten, auch gar die öffentlichen Straßen unsicher machten. Der König setzte auf die eingelau- fene Klagen, den 7. März eine Commission zu Neumarkt an, die den Schaden auf hundert funffzig tausend Gulden schätzte, dessen doch, so wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, keine Erstattung folgte, sondern die Provinz musste sich damit vergnügen, daß die Soldaten, auf wiederholte Vorstellung, abgeführt wurden.

Klagen über die einquartierte Polnische Völcker, nach erfolgte Königl. Commission

1650.

Ubermahliger Land-Tag in Marienburg.  
Es werden neue Gelder bewilliget.  
(29.)

Den 26. April war ein abermahliger Land-Tag in Marienburg, auf welchem die Stände ihren Beytrag vermehrten. Denn die Städte legten zu den neulichen zehn Accisen, noch fünf zu: und da die Ritterschaft außs neue viertehalb Pöborren (\*), auf künftigen Michaelis-Fest zu entrichten, bewilligte, erklärten sich jene in Ansehung derselben, zu fünf neuen Accisen auf ein Jahr, von denen drey auf Michaelis, und zwo vom künftigen Neu-Jahr ihren Anfang nehmen sollten. Der Adel verlangte zwar in Vergleichung seiner neulichen zehn Pöborren, über die vorigen, fünf andere Accisen: allein die Abgeordneten der Städte nahmen dieses Zumuthen an ihre Oberen, und versprachen derselben Meynung dem Landes-Schatzmeister zu überschreiben. Hergegen erboten sie sich auf Trinitatis zehn, und auf Michaelis fünf Accisen vorzuschießen; doch daß aus dieser Bereitwilligkeit keine Folge gemacht, auch ihnen falls die Accisen weniger, als sie voraus gezahlet, liefern dürften, der Überschus von den künftigen zu kürzen erlaubet werden mögte. Von diesen Geldern sollten die Preussischen Soldaten, bis an den verlaufenen 6ten April bezahlet, und zugleich völlig abgedancket; daneben eine Summe, die so viel als anderthalb Pöborren austrüge, zum Behuf der Kron-Truppen angewandt werden.

Von denen die Pr. Soldaten zu bezahlen, und ein Theil auf die Kron-Truppen zu wenden.

Die Berechnung der Pr. Anlagen gegen die Polnischen wird abgelehnet.

Zur Berechnung aber der vorigen Contributionen, gegen die Polnischen Anlagen, wolten sich die Stände nicht verstehen, vielmehr stellten sie Jhro Maj. unterthänigst vor, „daß sie dazu niemahls verbunden gewesen, sondern jederzeit das übrige freywillig, ja oft mehr, als die Polnischen Woywodschasten, geleistet hätten. Diesem Beispiel der Vorfahren wären sie nachgegangen, und seit dem Anfange der letzteren Unruhe, zum Nutzen der Krone, an Mannschaft und Geld so viel hergegeben, daß es wann man es berechnen solte, wo nicht übersteigen, doch dem was in der Krone erleyet worden, gleich kommen würde.“

Das über den Werth gestiegene Geld herunter zu setzen.

Münz-Commission in Warschau, und derselben Verordnung.

Weil auch die Zeit der auf dem Reichs-Tage verordneten Münz-Commission heran nabete, ward der König zugleich aus gemeldetem Land-Tage gebeten, „daß auswärtige, über den gehörigen Preis gestiegene Geld, bey Confiscation zu untersagen, damit man nachgehends das einheimische desto füglich herunter setzen, und dadurch zu einer besseren Münze gelangen könnte.“ Hiemit kam auch die Absicht der gemeldeten Commission (\*\*\*) überein, die dahin gieng, daß die vorhandenen frembde Geld-Sorten ausgerottet, und keine andere, als nach dem Teutschen Reichs-Fuß geschlagene ganze, halbe, und

(\*) Welche in dem Marienburgischen Werder nicht von einer besonderen Person, wie neulich war verordnet worden, sondern von dem Empfänger derselben Woywodschast, eingenommen werden sollten.

(\*\*) Bobey von Elbing und Danzig Abgeordnete zugegen waren, die aber nicht in allen Stücken mit den Commissarien einstimmt, sich auch die Freyheit vorbehielten, denen Verordnungen nicht schlechterdings nachzuleben. Im Namen des Churfürsten von Brandenburg, als Herzoges in Preußen, hatte sich Hoyerbeck eingefunden.

1650.

und viertel-Thaler, wie auch wichtige Ducaten eingeführt, und eine eigene gute Münze geschlagen, und derselben Ausfuhr verbütet würde. Diese sollte sonst vierzehn,; bloß die Zwey-Groscher siebenlöthig seyn, und was diesen am Korn abglenge, durch das Schrott ersetzt werden: und hofte man derselben Ausfuhr zu verhindern, wann man sie an Schrott etwas geringer prägete, und bloß die Thaler in ihrem Gewicht unverändert ließe. Damit aber die Münz-Meister die Thaler zu den kleineren Sorten zu schmelzen sich nicht unterstehen mögten, ward ihnen solches bey Verlust des Kopfs unterfaget. Vorgeselbetes sollten zugleich die größeren Städte in Preußen, wie auch die Polnischen Lehns-Fürsten beobachten, und der Churfürst von Brandenburg zum Unterscheid seiner anderen Münzen, auf der Preussischen, die Worte, Moneta Prussica, setzen lassen. Was das Schrott anlangte, ward beküebet aus einer 14 löthigen Mark, 36. Achtzehn Groscher, 108. Sechs-Groscher, und 216. Drey-Groscher; aus einer siebenlöthigen, 162. Zwey-Groscher, und 324. einfache Groschen zu schlagen: doch um den Überflus des geringeren Geldes zu verhüten, fand man für gutt, die Zwey-Groscher und Groschen nur ein Jahr, und nicht mehr als für eine Million, in den gesammten Polnischen Landen zu prägen. Endlich kamen die Schillinge, die man aus Kupfer, vier auf einen Groschen, und aus der Mark so viel, als der Wehr des Kupfers, nach Abzug der Münz-Kosten austrüge, verordnete. Dieses war der ausgefundene neue Münz-Fuß; da es aber den Ständen künftig gefallen mögte, welches auch die Commission für dienlich hielt, den Thaler auf anderthalb, und den Ducaten auf drey Gulden herunter zu setzen, so sollten vorbenandte Stücke die Helfte gelten. Das ausländische Geld, die gangen, halben, und viertel-Thaler Teutschen Reichs-Gehalts, und die das gehörige Korn und Schrott haltende Ducaten ausgenommen, wurde nicht länger als 12. Wochen, und zwar nach seinem innerlichen Wehr, gangbar zu lassen, für gutt befunden: und zuletzt die Ausfuhr des rohen und gebrochenen Silbers, und den Botenwirkern, Posamentirern und Stückeren anderes, als schon gezeugenes und gesponnenes, so sie aus der Fremde bekommen, zu verarbeiten, gänzlich verboten. Dieser Münz-Berordnung (\*) haben aus Preußen Vladisl. Wiruski, und Joh. Waglikowski unterschrieben: wieder welche die größeren Städte anführten, daß sie aus Mangel der Vollmacht, nicht als Preussische Boten, die etwas im Namen der Provinz zu schließen berechtiget wären, angesehen werden könnten. Der Kron-Schatzmeister (\*\*) machte bald darauf durch ein Edict (\*\*\*) bekannt, wie hoch das auswärtige Geld zu nehmen, und daß es außer den gemelbeten Thalern und Ducaten, nicht länger als bis Michaelis gangbar seyn sollte. Es wurde aber weder diesem Befehl, noch auch der gangen Einrichtung nachgelebet, welches theils dem Widerspruch

§ 3

der

(\*) Sie stehet in dem Vol. Constit. nach der letztern Reichs-Tags-Constitut. unter dem Titel Akt Commissyey Mieniczney.

(\*\*) Bogusl. Lelczynski, welcher im vorigen Reichs-Tage Schatzmeister geworden.

(\*\*\*) Es ist der angezogenen Münz-Commission beygefüget.

1650. der Littauer, theils dem Eigennuz einiger Personen, theils auch denen nachmahls eingefallenen verwirrten Zeiten zuzuschreiben.

**Die Soldaten zu bezahlen.** Der mehrmahls erwehnte Geld-Mangel währte annoch, und hatte sich vornehmlich, auf der zu Bezahlung der Soldaten in Lublin gehaltenen Commission geäußert, da die Polnischen Völker nur einen Theil ihres Goldes, die Teutschen gar nichts bekommen. Dieses gab zu großen Unordnungen Gelegenheit, indem die Soldaten mit Hind-ansetzung der Krieges-Zucht, sich selbst zu verpflegen suchten, und den Einsassen mit Einquartierungen, eigenmächtigen Geld-Forderungen, und mancherley Gewaltthätigkeiten beschwerlich fielen. Es half nicht, daß sie der Kron-Feldherr durch seine Universalien ins Lager forderte, maßen sie in ihrem Land-verderblichen Betragen verharren, und eine in Polen nicht ungewöhnliche Confoederation zu fürchten, veranlassen. Es war demnach nöthig, sie durch Entrichtung des hinterstelligen zu vergnügen, welches zu befördern der König die Stände annahmte. Den Preußen wurde dazu ein besonderer Land-Tag auf den 12. October, in Graudenz ausgeschrieben, auf welchem sie der Königl. Gesandte (\*) erinnerte, die bewilligten Anlagen aufs schleunigste zu entrichten. Diesem war noch ein anderes Ansuchen angehenget. Die Soldaten hatten bisher denen Einsassen unter dem Namen der Winter-Berpflegung, großen Verdrus und Schaden zugefüget. Diesem Ubel abzuhelfen, solten sie künftig vor baare Bezahlung leben, wozu in Polen von der Hube 6. Gulden beliebt wurden.

**Wozu die Preußen das übrige auf einem Land-Tage bewilligen sollen.** Schon auf dem vorigen Land-Tag, waren die Preußen angemahnet worden, diese Brod- oder Proviant-Gelder (\*\*), wie man sie nannte, mit anzunehmen, und weil damahls keine Erklärung darauf erfolget, ward es anjeko wiederhohlet, und den Ständen die Freyheit gelassen, entweder nach den Huben, oder auf eine andere gefällige Art, das übrige bezzutragen.

**Bier Accisen gegen die eh- mahligen Pö- rren des Adels von den Städten be- williget.** Die Stände fanden nicht, daß sie von den bewilligten Contri- butionen etwas hinterstellig geblieben, indem alles in den Schatz ge- liefert, und gegen Königl. Anweisungen ausgezahlt worden; oh- ne daß die Accisen, bis an die beniemte Zeit annoch liefen. Zu die- sen wurden von den Städten noch vier neue zugeleget, die vom künftigen Trinitatis-Fest ein Jahr laufen solten: wodurch die Ritter- schaft, wegen der fünf Accisen, so die Abgeordneten der Städte auf dem jüngsten Land-Tag an die übrigen genommen, vergnüget wurde.

**Die Provi- ant-Gelder werden abge- lehnet.** Was die zugemuhete Proviant-Gelder betrifft, so rechneten die Stände selbige zu denen Neuerungen, zu welchen sich die Provinz ver- möge ihrer besonderen Rechte nicht verpflichtet hielt, und baten den König, sie damit allergnädigst zu übersehen.

Der

(\*) Joh. Heidenstein Königl. Secretar.

(\*\*) Die Polen nennen sie Hybernien.



1650.

Der in dieses Jahr eingefallene Todt des bisherigen Kron-  
Gros-Kanzlers, Oskolinski, verursachte bey den Preußen neue Klagen. Denn es ist aus dem vorerzehnten bekannt, daß er die Starosten  
Strasburg besessen, und der König sie, nach dessen Ableben, mit der  
Culmischen Woywoden-Würde, anstatt der Kovalevischen Starosten,  
zu verknüpfen versprochen. Dem ungeachtet, wurde Strasburg dem  
Starosten von Braclav, Kalinowski verliehen, und dadurch theils,  
das Einzöglings-Recht getränkert, theils der Königlichen Zusage ent-  
gegen gehandelt. Dieses führte man Jhro Majestät, aus jetzt er-  
wehntem Land-Tag, so wol in der Abfertigung Dero Gesandten,  
als auch in einem besonderen Schreiben, zu Gemüthe, und erwähnte  
daneben der Tenute Lautenberg, die gleichfals einem Polen zu Theil  
war geworden. Es ward auch der Culmische Bischof gebeten, sich  
der Sache als Unter-Kanzler bey Ho: e anzunehmen, und die König-  
liche Erklärung auf den künftigen Land-Tag einzuschicken. Selbige  
blieb damahls aus, und weil darauf ein Reichs-Tag folgte, wolte man  
die Sache zugleich bey dem Könige und den Reichs-Ständen treiben.  
Es wurden sieben Personen (\*) aus der Ritterschaft gewehlet, die in  
einer besonderen Audienz, dem Könige, bey Ueberreichung eines Schrei-  
bens, von gleichem Inhalt, die Rechtsame des Landes, und vielfäl-  
tige Königliche Versicherungen, vortragen, und demüthigst bitten sol-  
ten, daß Strasburg und Lautenberg, denen damahligen Inhabern  
abgenommen, und jenes dem Culmischen Woywoden gereicht wer-  
den mögte. In der Landes Instruction wurde dieses Anliegen denen  
Boten mit solchem Eifer empfohlen, daß sie zu keinen Rahtschlägen  
schreiten solten, bevor ihnen dessfals ein Gnügen geschehen seyn würde.

Todt des  
Gros-Kanz-  
lers Oskolinski,  
nach welchem  
Strasburg ei-  
nem Polen ver-  
liehen worden.

Ein gleiches  
hat sich mit der  
Tenute Lau-  
tenberg zuge-  
tragen.

Darüber sich  
die Preußen  
beklagen und  
bitten, daß  
dem Culmi-  
schen Woywo-  
den gereicht  
werde.

Gemeindeter Reichs-Tag war ein außerordentlicher, welchen  
man dem Könige anzusezen freigestellet, damit was zur Sicherheit  
der Krone dienete, besorget würde. Jhro Maj. beniente dazu den  
5. Decembar, weil die Vorzeichen eines obhandenen abermahlig  
Krieges mit den Kosaken, ihn nicht länger zu verschieben anriethen.  
Denn durch den neulichen Vertrag, war die Unruhe mehr auf einige  
Zeit unterbrochen, als gänzlich gedämpfet worden. Dieses euferte sich  
schon bey dessen Vollziehung, da die Kosaken Schwierigkeit machten  
die in der Ukraine eingenommene Güter, ihren Eigenthums-Herrn  
wieder zu räumen, und die auf den Weinen habende Truppen durch  
die verabredete Anzahl einzuschräncken. Chmielnicki hegte vor sich  
höhere Gedanken, als daß er sich mit der Ehre eines Kosakischen Ge-  
nerals, dem der König und die Feldherren zu befehlen hätten, ver-  
gnügen sollte, nachdem er einmahl die Unnehmlichkeit einer angema-  
sten freyen Gewalt gekostet. Er unterhielte mit denen die dem Kö-  
nigreich übel wolten, ein guttes Verständniß, um ihres Beystan-  
des zu seinen Absichten sich zu versichern. Mit Moskau hatte Er  
sich so weit eingelassen, daß es in Betrachtung der Kosakischen Hülfe,  
damahls

Außerordent-  
licher Reichs-  
Tag, den die  
Furcht vor ei-  
nem neuen Ko-  
sakischen Krie-  
ge veranlaßet.

(\*) Einer jeden, wurden zur Reise fünf hundert Gulden aus dem Landes-  
Schatz gewilliget.

1650.

damahls den Krieg würde angekündigt haben, wann nicht die Tattarn einen Einfall gedrohet, und dem Könige von Polen die Vereinkung der Waffen, wieder den Czaren, angetragen hätten. Der Türke gab Ihm seine Zuneigung, durch einen Gesandten zu erkennen, der einen Raftan, eine Fahne, einen Sebel und Regiments-Stub überbrachte, und die Ukraine, als ein Lehn antrug, vor seinen Herrn aber Kamieniec ausübung. Die Tattarn machte er sich abermahls verbündlich, da er ihnen half die Circaser bezwingen, und Gelegenheit gab die Walachen zu verhehren, und sich mit neuer Beute zu bereichern. Man hatte also große Ursache auf die Bewegungen des Kosakischen Generals ein wachsames Auge zu haben, zu welchem Ende auch der Kron-Feldherr Potocki (\*), das Lager unter Kamieniec aufschlug, und daselbst bis die Winter-Quartiere bezogen wurden, verharrete. Allein eben dieses meynte Chmielnicki, ließe wieder den gemachten Vergleich, und da der Feldherr eine räuberische Parthey zerstreuen, und die Gefangene davon spießen ließ, gab er solches als einen ofenbaren Friedens-Bruch an, und daß wieder die Kosaken neue Feindseligkeiten ausgeübet worden. Dieses bemühte er sich als eine Wahrheit dem Tattar-Han bezubringen, damit er die vorgegebene Verletzung eines gemeinsamen Vertrages, mit vereinigten Kräften rächen mögte. Über das verursachte es ein besonderes Nachdenken, wie ein Tattarischer Gesandter durch Polen nach Schweden gieng, und man konte nicht anders muhtmaßen, als daß der Zweck sey, dieses Reich zum Kriege anzufrischen (\*\*). Alles dieses geschah noch vor dem Winter, woraus man fürchten mußte, daß vielleicht mit dem Anfange des künftigen Frühlings, die Kosaken, Tattarn, Moskoviter, und Schweden, die Krone feindlich angreifen würden.

Preussischer  
Land-Tage in  
Marienburg.

Mit den Ko-  
saken und an-  
deren Völkern  
den Frieden zu  
erhalten.

Die Schwe-  
dische Frie-  
dens-Hand-  
lung mit Zu-  
ziehung der  
Preussen zu be-  
schleunigen.

Dannhero hatte der König große Ursache, über die herannahende Gefahr mit den Reichs-Ständen ein Vernehmen zu pflegen; wozu die Preussen nach Gewohnheit mit gezogen wurden, nachdem sie vorher auf ihrem Land-Tage in Marienburg (\*\*\*) , darüber gerathschlaget hatten. Sie eröffneten ihre Gedanken in der Instruction zum Reichs-Tage, da sie, was die Kosaken, Tattarn und Moskoviter betrifft, riehren, den Frieden nach Möglichkeit zu erhalten, und dasjenige was denselben stöhren konte, zu entfernen. Mit Schweden aber solte man ohne ferneren Aufschub die Friedens-Handlung vornehmen, und unter den Volkmächtigen jemanden aus den Preussischen Landes-Beamten ernennen, auch denen Abgeordneten des Churfürsten von Brandenburg, und der größeren Preussischen Städte, einen Vergönnen, damit ohne ihr Vorwissen und Bewilligung nichts geschlossen würde. Hiemit verknüpfte man dasjenige, was besonders angien, und befehligte die Boten,

(\*) Er war, nebst dem Unter-Feldherrn Kalinowski, der den Kaiserlichen Hofes Löse-Geld unlängst aus der Tattarischen Gefangenschaft erlösete.

(\*\*) Kochowski Annal. Clim. 1. Lib. 3. c. 11.

(\*\*\*) Er nahm den 22. November 1650.

1650.

„wegen der Contributions-Rückstände abzuwehren, und keine neue  
 „Anlagen zu bewilligen; die Lublinische Commission, so ferne sie de-  
 „nen Preussischen Freyheiten nicht verfänglich, bestätigen zu helfen,  
 „und in diesem Fall die Rechtsame durch eine Manifestation zu bewah-  
 „ren; wegen der Proviant-Gelder sich zu nichts zu erklären, sondern  
 „die Sache an die Heimgelassene zurück zu nehmen; in Ansehung der  
 „neulichen Münz-Berordnung Sorge zu tragen, daß die Einfassen we-  
 „der durch die Steigerung noch Absetzung des Geldes, Schaden lit-  
 „ten; die Tilgung der Janikowskischen falschen Urkunde zu befördern;  
 „und die Vorrechte des Landes-Schatzmeisters, mit gleichem Eifer, wie  
 „die oben gemeldete Sache wegen der Starostey Strasburg, zu ver-  
 „treten.“

Contributi-  
 ons-Rückstände.  
 de. Lublinische  
 Commission.  
 Proviant-Gel-  
 der. Münze.  
 Janikowski-  
 sche Urkunde.  
 Des Landes-  
 Schatzmei-  
 sters Vorrech-  
 te.

Unter diesen weltlichen Angelegenheiten, wurde die Religion  
 nicht vergessen, sondern besonders wieder die Arrianer, heftig gespro-  
 chen, die man mit den Tattarn, Kosaken und Heiden verglich, und ih-  
 nen Schuld gab, daß sie seit einiger Zeit verschiedene von Adel zu ih-  
 ren Irthümern verleitet. Dannenhero nicht nur der Cujavische  
 Bischof durch ein Schreiben gebeten ward, die Verführer in der Pom-  
 merellischen Woywodtschaft, scharf zu strafen, und keine fernere Aus-  
 breitung dieser Secte zu gestatten; sondern es bestund auch ein Lan-  
 des-Schluss, daß die von den Arrianern seit den fünf letzteren Jahren  
 gekaufte Land-Güter wiederkäuflich seyn, und die Land- und Grob-  
 Schreiber, bey Verlust der Ehre, ihnen ferner keine liegende Gründe  
 verschreiben solten.

Die Arria-  
 ner zu hem-  
 men.

Ihnen wird  
 die Macht  
 Land, Güter  
 zu kaufen, be-  
 kommen.

Noch hatte man eine Sache zur Berathschlagung auf dem  
 Reichs-Tage ausgesetzt, die den Zustand eines auswärtigen Königes  
 betraf. Jederman weiß, daß der König von England Carl I. durch  
 die Empörung einer unruhigen Partey enthaubtet, und von dersel-  
 ben die Verfassung des Reichs geändert worden. Seinen ältesten  
 Prinzen Carl, hatten die Schotten unter gewissen harten Bedingun-  
 gen auf den Thron seiner Vorfahren gesetzt, Der nunmehr bemüht  
 war, die Engländische Kron wieder zu erlangen, nachdem man sie ihm  
 unter dem Schein der hergestellten Freyheit entzogen hatte. Er be-  
 wurb sich bey den auswärtigen Mächten um Beystand, und schickte  
 auch zu dem Ende einen Gesandten (\*) nach Polen, der zu Ausgang  
 vorigen Jahres in Dantzig anlangte, und seinen Weg nach Warschau  
 machte. Der König hielt solchen Zuschub für billig, da dessen Groß-  
 vater Jacobus, dem Königreich Polen, im Türken-Kriege unter Cho-  
 zymus, König von Preussen, Geld und Gelde behülflich gewesen. Dieses ließ Jhro Maj.  
 die Gesandten nach Preussen gelangen, welche ihren Boten mitgaben, hierin  
 die Polnischen Woywodtschaften genehm zu halten.

Zuschub von  
 dem König von  
 England.

dem Reichs-Tage, das Einzöglings-Recht der  
 Bemühungen. So bald man nach der

Die Gesand-  
 ten sich auf  
 dem Reichs-  
 Tage wegen

1650.

der Starosten  
Strasburg,  
und der Lan-  
te Lautenberg.

Schalls-Wahl, von Ersetzung der erledigten Stellen redete, fragte Baskowski, ob man hierin nach den Rechtsamen einer jeden Provinz verfahren würde: und da man ihm antwortete, daß man sich nach dem allgemeinen Recht der Krone zu richten hätte; wolte er nicht willigen, daß man sich zum Königlichen Hand-Rus verfügte, bevor man ihn versicherte, nichts daselbst von dieser Materie zu erwehnen, sondern vorgängig ein weiteres Vernehmen mit den Preußen zu pflegen. Worauf er bey der ersten vorkommenden Gelegenheit, Strasburg und Lautenberg als erledigte anführte, und derselben Vergebung nach dem Inhalt der Preussischen Rechte begehrte. Welches von den Polen und Littauern mit einem allgemeinen Widerspruch angehört wurde, dabey der Kron-Referendarius sagte, daß es der Land-Boten-Stube nicht anständig sey, etwas als erlediget anzugeben, so seinen Besitzer hätte. Die Preußen wandten ein, daß sie von keinem Besitzer wüßten. Man nannte ihnen aber den Starosten von Braclav, Kalinowski, und der Reichs-Instigator fügte hinzu, daß der verstorbene Gros-Kanzler, vor seinem Tode demselben Strasburg abgetreten, auch davon in seinem Testament Meldung gethan hätte. Die Preußen antworteten, daß sie des Gros-Kanzlers Verfügung und Testament nichts angieng, da sie vielmehr durch einen Landes-Schluss verordnet, daß Strasburg anstat der Kovalevischen Starosten, dem Culmischen Woywoden gereicht werden solte. Dieses wolte der Land-Richter von Fraußadt Schlichting, als einen Eingrif in die Königliche Vorrechte auslegen, da man sich unterstünde, Ihro Maj. vorzuschreiben, wem die erledigten Starosten zu reichen. Man einigte sich endlich, daß der Marrschall, wenn er dem Könige die erledigten Aemter vortragen würde, sich der Worte bedienen solte, „daß die Preußen, darunter Strasburg und Lautenberg gerechnet, und gebeten hätten, daß sie laut ihren Rechten besetzt werden mögten.“ Diesem geschah zwar in so weit Folge, allein der Gros-Kanzler antwortete im Namen des Königes, „daß die beyden Stellen, unter die erledigten nicht gezehlet werden könnten: auf dem künftigen Reichs-Tage aber, wolle sich Ihro Maj. bemühen, daß durch einen Reichs-Schluss beliebet würde, Strasburg nach dem jetzigen Inhaber, dem Culmischen Woywoden, anstat der Kovalevischen Starosten einzuräumen.“ Die Preußen thaten einen neuen Versuch in der geheimen Königlichen Audienz, da sie, nebst den anderen Stücken ihrer Instruction auch dieses vortrugen, welches alles, ohne daß darauf eine Erklärung folgte, angehört wurde. Bloß wegen der Friedens Handlung mit Schweden, lies sich Ihro Maj. aus, „daß wenn von der Preussischen Ritterschaft jemand dazu geschickt wäre, selbiger zugegen seyn könnte, von den Städten aber würde vermuthlich der Adel niemanden dazu lassen wollen; doch solten diejenigen, die als Volmächtiger dazu ernandt worden, vor ihre Sicherheit und Wolsahrt gnugsame Sorge tragen.

Sie haben  
bey dem Köni-  
ge geheime  
Audienz.

Königl. Er-  
klärung, daß  
von ihnen je-  
mand der  
Schwedischen  
Friedens-  
Handlung  
beywohnen  
sönnen.

Abermahlige  
vergebliche  
Bemühung  
wegen Stras-  
burg.

Hierauf gelangte die vorerwehnte Sache wieder an die Land-Boten-Stube, und weil die Preußen dadurch den Fortgang der Raht-Schlöße hemmeten, bekamen sie die Versicherung, daß der König gebeten

ten werden sollte, zu ihrer Vergnügung ein Mittel auszufinden. Wie aber der Land Voten-Marschall solches, bey Gelegenheit, mit Stillschweigen übergieng, auch sich daran nicht kehrte, da man ihn ofentlich der Zusage erinnerte; giengen die Preußen mit einer Protestation aus der Senatoren-Stube. Der König lies sie zurück rufen, und durch den Gros-Kanzler dahin bewegen, daß sie bis den folgenden Tag Geduld trugen, und indeßen andere Angelegenheiten vorzunehmen, gestatteten. Wiewol auch damahls nichts zu ihrer Befriedigung geschah, nachdem der Gros-Kanzler sie vorher gebeten, es bey der neuen königlichen Erklärung bewenden zu lassen.

1650.

Auf diese Art, war der Preußen Bemühung wegen Strassburg und Lautenberg, vergeblich gewesen: vielmehr bekamen sie Gelegenheit, über eine neue Kränkung ihres Einzöglings-Rechts zu klagen, da dem königlichen Kammer-Herrn, Butler, Neuburg verliehen wurde. Diese Starosten war unter der Regierung Sigismundi I, an die Werdensche Familie gekommen, und von derselben Jure advitalitio emphyteutico, und zu Pfand-Recht beständig besessen worden. Denn es haften auf derselben ansehnliche Summen, die theils Hochgedachter König, theils dessen Nachfolger empfangen, deren Entrichtung die Stände durch ihre Vorsprache zu befördern, zu verschiedenen mahlen gesucht hatten. Der damahlige Besitzer, Niclas von Werden, war wegen seines harten Verfahrens gegen die Innsassen der Starosten, bey Hofe sehr verhaßt, und desfalls von dem Reichs-Instigator ausgeladen, und des Juris Advitalitii und Emphyteutici, verlustig erkannt worden. Noch blieb das Pfand-Recht übrig, dessen Untersuchung auf den gegenwärtigen Reichs-Tag ausgestellt wurde. Wie also die Sache bey dem gewöhnlichen Reichs-Tags-Gericht vorkam, führte der Instigator aus, daß die Gelder, theils wegen der zu hoch gerechneten Interessen verfallen wären, theils laut dem bekannten Statuto Alexandri nicht gezahlet werden dürften, weil sie nicht mit Vorwissen des Reichs, und zu dessen Nutzen aufgenommen worden. Worauf der König die Starosten von aller Verpfändung frey erkannte, und der Werdenschen Familie, in Ansehung ihrer Geld-Forderung, die Dörfer Ninkau, Kielno, Bozanie, Mlynik, Nowe-Kozowo, Zajaczkowo und Montowy, die ihr bisher nebst der Starosten Neuburg gehaftet, auf zwei Lebenszeiten gestattete. Die Preußen meldeten sich wegen Neuburg vor einen Einzögling, wurden aber von dem Kron-Gros-Kanzler mit dieser fremden Antwort abgewiesen: „daß der König, die Starosten, so durch ein Rechts-Urtheil jemanden abgesprochen würden, einem jeden, ohne auf das Einzöglings-Recht zu sehen, ertheilen könnte.“

Die Starosten Neuburg wird dem von Werden aberkannt, und dem Butler gegeben.

Außer dem Neuburgischen Starosten, wurde der Culmische Wojwode, als Preussischer Schatzmeister verurtheilt, indem der Kron-Schatz von ihm einen Contributions-Rückstand von viermahl hundert tausend Gulden forderte. Die Sache wurde bey Gericht fünf-mahl vorgerufen, und dem Wojwoden, da niemand in seinem Namen

Der Culmische Wojwode wird als Landes-Schatzmeister wegen eines Contributions-Rückstandes verurtheilt.

1650. Namen sich meldete, in contumaciam, die gedachte Summe, zur Strafe dreyfach zuerkannt.

Die Reichs-Stände richteten ihre Rahtschläge vornehmlich auf die Kosakischen Angelegenheiten, und wolten nicht nur durch eine Commission, einer neuen Unruhe vorbauen, sondern bewilligten auch einen allgemeinen Aufbot, und neue Umlagen, weil sie nicht ohne Grund besorgeten, daß es zum Kriege kommen dürfte. Beydes nahmen die Preußen, ohne sich zu etwas zu verpflichten, an ihren künftigen Land-Tag (\*).

Allgemeiner Aufbot und Geld, Anlaß, von den Reichs-Ständen bewilliget, von den Preußen aber an ihren Land-Tag genommen.

Zur Bey-Steuer vor den König von England, wurde auf die in Polen, Littauen, und denen Preussischen Städten wohnende Engländer und Schotten, der zehende Pfennig, von allem ihren Vermögen, geleyet. Wie diese Constitution verlesen wurde, wolte der mehr-gemeldete Bakowski in Ansehung der Preussischen Städte, widersprechen: allein der Gros-Kanzler stopfte ihm den Mund mit der Nüze, und bat um Gottes willen, den Schluß des Reichs-Tages, nachdem man schon 32. Stunden beisammen gewesen, nicht länger aufzuhalten, unter der Versicherung, daß die Preussischen Städte gelöscht werden solten. Welches auch in so weit geschah, daß an derselben Stelle, sämtliche zur Kron gehörige Provinzen gesehet wurden (\*\*). Damit aber auch hieraus den Preussischen Landen kein Nachtheil zu wachsen mögte, wurde solchem, durch eine im Grob zu

Zehender Pfennig auf die Engländer und Schotten zum Schuß des Königes von England gesezt.

Welchen die Preußen von denen in ihrer Provinz wohnenden abließen.

Welchen die Preußen von denen in ihrer Provinz wohnenden abließen.

nachdem man schon 32. Stunden beisammen gewesen, nicht länger aufzuhalten, unter der Versicherung, daß die Preussischen Städte gelöscht werden solten. Welches auch in so weit geschah, daß an derselben Stelle, sämtliche zur Kron gehörige Provinzen gesehet wurden (\*\*). Damit aber auch hieraus den Preussischen Landen kein Nachtheil zu wachsen mögte, wurde solchem, durch eine im Grob zu

Der angezogene Gros-Kanzler, war der Culmische Bischof Andreas Leszczyński, der als bisheriger Unter-Kanzler, auf dem Reichs-Tage, an des verstorbenen Ossolinski Stelle, das große Siegel erhalten; dem in der Unter-Kanzler-Würde der Staroste von Lomza, Hieron. Radzejovski gefolget.

Der Culmische Bischof wird Gros- und Radzejovski Unter-Kanzler.

Ehe ich dasjenige, was sich nach dem Reichs-Tage zugetragen, abhandele, will ich allhie eine Begebenheit einrücken, die zur selben Zeit ein großes Aufsehen verursacht, und von einem berühmten auswärtigen Geschicht-Schreiber (\*\*\*) umständlich erzehlet worden. Christoph Hwald, der zuvor bey den Dantsigern als Oberster und Commandant in Diensten gestanden, wurde in diesem Jahre bey Hofe angegeben, daß er gemeldete Stadt der Königin von Schweden ver-rathen wollen. Dieses schädliche Vorhaben solte aus einer Nach-Be-gierde herrühren, weil ihm zu Anfange des Jahres 1648, seine Be-stallung abgenommen worden, nachdem er kurz zuvor mit dem Kö-nige Vladislao, als Kammer-Junker, Krieges-Raht, und oberster Befehlshaber über die Teutschen Truppen capituliret, zu deren Com-mando

Der General Major Hwald wird beschuldiget, als wann er die Stadt Dantsig der Königin von Schweden verrathen wolten.

(\*) Reichs-Const. p. 3. Art. Pospolite Ruszenie, und p. 14. S. Woi-wodztwa Ziem Pruskich.

(\*\*) Reichs-Const. p. 7. Art. Subsidium Krolowi I. M. Angielskiemu.

(\*\*\*) Pufend. Ret. Svec. L. XXI. S. 119.

1650.

mando er sich, wann es Ihro Maj. verlangen würde, einfinden sollte. Man hielt dasjenige, dessen er beschuldigt ward, für desto strafbarer, da er seiner Erlasung unerachtet, der Stadt gegen ein jährliches Gehalt auf seine Lebenszeit von 1800. Thaler, mit seinem ehmaligen Eide verpflichtet geblieben, daneben gelobet, wieder sie nicht zu dienen, ihr vielmehr mit Raht an die Hand zu geben, auch, falls man es von ihm begehren mögte, sich zur Übernehmung der Commendanten-Stelle wieder einzufinden. Der Antrag des Verraths war an die Königin, durch Anton Schliesen, Schwedischen Obersten, Krieges-Raht, und Hauptmann des Schloßes zu Alten-Stettin, gelanget, dem es Huwald A. 1648, bey seiner Anwesenheit in Danzig aufgetragen, auch die Art wie das Werk auszuführen eröffnet hätte. Es sollten nemlich im Jänner oder Februario, wenn der Frost am härtesten, sechs tausend zu Fuß, und ein tausend Reiter an der Pommerellischen Grenze in Bereitschaft gehalten; selbige in möglichster Eyl, etwan in zweyen Nächten, durch Vorspann herbey geführt; und die Stadt, an einem schlecht verwahrten Ort, den er, Huwald, alsdann anzeigen würde, erstiegen werden. Er selbst wolte die Truppen anführen, und sich der Haupt-Wache bemächtigen, die Bürgerschaft aber durch das grobe Geschütz, und Anzündung etlicher Häuser, von der Gegenwehr abhalten. Schliesen schien die Sache von größerer Wichtigkeit zu seyn, als daß er sie bloß auf einen mündlichen Antrag, den Huwald jederzeit leugnen könnte, über sich nehmen sollte, und lies sich deswegen zwey Creditive, eines an den Schwedischen Reichs-Kanzler Axel Oxenstiern, und das andere an den Schwedischen Regierungs-Präsidenten in Pommern, Johann Lillenström, geben. Wie hierauf keine Antwort erfolgte, beschied Huwald den Obersten Schliesen, den 11. März, des Jahres 1649, nach Clements-Fehre, ohnweit Elbing, und verlangte einen Pass, so wolte er unter dem Schein seine hinterstellte Gelder zu fordern, selbst nach Schweden reysen, und zur Versicherung der Treue, seine Söhne daselbst als Geiseln zurück lassen. Zu Beschleunigung der Sache, wie es schiene, schickte er nachgehends Schliesen, ein Schreiben an den Schwedischen Reichs-Kanzler zu, der es nach gehörigem Orte beförderte. So weit gieng das Betragen Huwalds, nach dem schriftlich gefasstem Bericht des Obersten Schliesen, von dem er durch gemeldeten Reichs-Kanzler, an die Königin gelanget war. Die Danziger bekamen davon die erste Eröffnung, gegen Ausgang des angezogenen Jahres, durch den Französischen Gesandten, Vicomte de Bregy, nach seiner Ueberkunft aus Schweden, und zwar auf Befehl der Königin; da fast zu gleicher Zeit bey ihnen ein Brief von Schliesen aus Stettin einlief, darin er um eine Person bat, der er eine Sache, von der eusersten Wichtigkeit vertrauen könnte. Sie schickten so fort jemanden (\*) nach Schweden, der mehrere Umstände, und zur Beglaubigung ein schriftliches Zeugnis der Königin, und Huwalds eigene Briefe ausbitten sollte. Diesem konnte man nichts weiter

J 3

(\*) Christian Schröder, der damals bey der Stadt noch nicht in Diensten stand, aber damit die Sache desto geheimer gehalten würde, von den Bürgern gemeyntlich, ohne Zuziehung des gesammten Rahts, dazu ersuchen wurde.

1650.

weiter sagen, als was man durch Schliesen vernommen, und die in Händen habende Schreiben, enthielten nicht die geringsten Merkmale einer angetragenen Verrätheren. Schlies allein mußte in einer so wichtigen Sache das Licht geben, der auch auf der Königin Befehl, zu dem Ende, eine vertraute Person von den Dantsigern begehret hatte. Er gab dem an ihn abgeschickten Secretar, Michael Böhmen, einen mündlichen Bericht, den er hernach schriftlich abfaßen ließ, und mit einer eigenhändigen Unterschrift, und seinem vorgedrucktten Petschaft beglaubigte: aus welchem ich die vorerzehlte Umstände gezogen. Die Stadt konte hiebey nichts anders thun, als daß sie die Sache, weil sie einen in Königlichen Diensten stehenden Kammer Herrn und General Major betraf, bey Hofe anbrachte, und dem Königlichen Erkenntnis anheimstellte. So bald Suwald davon etwas hörte, zeigte er mit Gott, und allem was heilig ist, seine Unschuld; welches ihn zwar nicht gnugsam rechtfertigte, man konte ihn aber auch auf die bloße Aussage Schliesens nicht verdaminen, nachdem es an Beweisen fehlte. Dieses kam ihm dennoch zu statten, daß er von dem Schwedischen Reichs-Kanzler, eine Antwort auf sein Schreiben vorzeigte, welches Hochachtung und viel verbündliches im Munde führte, dergleichen man gegen einen Verräther, dessen strafbares Vorhaben man verabscheuet, nicht zu gebrauchen pfleget. Der Kanzler wieder sprach auch in einem nicht geringen Umstande Schliesen, da er den Dantsiger Abgeordneten versicherte, er habe Suwalden nach Schweden überzukommen genöthiget, dieser es aber abgeschlagen: da nach Schliesens Aussage, Suwald sich dazu von selbst erbotten, und einen Pas begehret hätte. Das vornehmste war, daß Suwald sich auf die dem Schliesen gegebene Instruktion berief, aus welcher man sehen würde, daß er mit ihm bloß wegen seines bey der Kron Schweden hinterstelligen Soldes gehandelt. Die Instruktion kam nicht zum Vorschein, und man unterkund sich nicht, daß eine gegeben worden, zu leugnen. Schliesens Todt, der bald nach der Aussage folgte, verwickelte die Sache noch mehr, indem man sich dadurch aller fernerer Erläuterung beraubet sahe. Suwald hielt das ganze Werk für eine Verläumdung, und ließ die Dantsiger, weil sie es bey Hofe ruchtbar gemacht hätten, ausladen; der König aber hemmte den Lauf des Proceses durch ein Rescript (\*), in welchem Ihro Maj. nach genauer Überlegung mit den anwesenden Senatoren, laut den beygekommenen Urkunden und Gründen, Suwalden für unschuldig, und das von Schliesen angegebene, als etwas erdichtetes, erkannte, der Stadt Dantsig aber in so weit keine Schuld beylegte, weil sie nach der Pflicht ihrer Treue, dem Hofe davon Nachricht ertheilen müssen. So viel habe ich von dieser Sache, aus den vorhandenen Papieren, zusammen tragen wollen, die ich vielleicht, da der vorangezogene auswärtige Geschicht-Schreiber, eines und das andere davon bereits erzehlet, gar würde übergangen haben, wenn ich nicht die Beschuldigung einer Nachlässigkeit gefürchtet hätte. Suwald blieb in den Polnischen Kriegsdiensten,

(\*) Welches den 17. März 1651. ausgefertigt worden.



Diensten, und bekam wegen seines Bolverhaltens im Resatischen Kriege, auf dem folgenden Reichs-Tage den Indigenat.

Der jüngste Reichs-Tag hatte den Preußen einen neuen Land-Tag verursacht, weil sie dahin den Beitrag zur allgemeinen Nothdurst verschoben. Er wurde auf den 6. Febr. nach Graudenz ausgeschrieben, allwo der König durch seinen Gesandten (\*), seine Verwunderung bezeugte, daß da die Preußen, mit den Reichs-Ständen in einer Gleichheit sich befänden, sie dennoch vor die Sicherheit der Krone, auf eine besondere Art rahtschlageten. Worauf ihnen jener Beyspiel zur Nachfolge vorgehalten wurde, als die zu den neuen Soldaten-Werbungen, auf jedes Viertel-Jahr 6. Paborren, und zu den Gesandtschafts-Kosten, und anderen außerordentlichen Ausgaben, in den ersten drey Monaten einen Pabor, besonders gewilliget hatten. Hienebst sollten die Preußen, die aus den vorigen Anlagen, nach der Berechnung des Kron-Schatzes, hinterstellte Summen, aufs forderfamste entrichten. Zuletzt wurde des auf dem Reichs-Tage beliebten allgemeinen Aufbotts erwehnet, nachdem wegen der androhenden Gefahr, die gewöhnlichen Auforderungen (Wici) ein- vor zweymahl, aus der Königlichen Kanzley, albereits ausgefertigt worden.

1651.

Conventus  
post. Comitialis zu Graudenz.

Die Preußen sollen gleich den Reichs-Ständen contribuiren, das hinterstellte entrichten, und sich zu dem Aufbot fertig halten.

Dieser Land-Tag war über die Gewohnheit zahlreich, weil die Culmische Woywodschaft nicht durch Boten, sondern mit gesammter Hand sich eingefunden hatte, welche starcke Anzahl es machte, daß man wegen eines Marrschalls nicht einig werden konnte, sondern sich gegen einander dermaßen erhitzte, daß einige, doch ohne jemandes Verlegung, die Sebeln zogen. Über diesem Unwesen verfügte sich der Culmische Woywode zu der Ritterschaft, und nachdem er sie besänftiget, schlug er auf ihr Begehren, den Balthasar Bystram, aus der Pommerellischen Woywodschaft zum Marrschall vor: darwieder sich zwar anfangs der Engelsburgische Starost Joh. Dominick Dzianiski setzte, doch auf der andern Zureden endlich einstimmete. Solcher Streitigkeit künftig vorzubauen, rieht er an, die Marrschälle Wechselfweis aus einer jeden Woywodschaft nach ihrer Ordnung zu wehlen: worüber aber kein Schluß erfolgte.

Streit über die Wahl eines Land-Botten. Marrschalls; woy der Culmische Woywode jemanden vor schlägt, der angenommen wird. Raht, die Marrschälle aus jeder Woywodschaft Wechselfweis zu wehlen.

Ben den Rahtschlägen, wurde zweyerley in Betrachtung gezogen: das Königliche Begehren, und der Zustand des Landes. Jenes hielt man von solcher Beschaffenheit zu seyn, daß man nicht in allen Stücken demselben nachkommen könnte. Zwar was die Geld-Steuer betraf, bewilligte der Adel viertelhalb Paborren (\*\*), die gegen den 1. März in den Schatz geliefert, doch nicht ehe als bis nach künftiger weiteren Verfügung, ausgezahlt werden sollten: die Städte stunden fünf Accisen, von Trinitatis zu rechnen, auf ein Jahr zu, und da die Ritterschaft gegen einen Pabor, zwei Accisen verlangte, nahmen.

Neue Paborren und Accisen bewilliget.

(\*) Joh. Rakowski, Königl. Secretar.

(\*\*) Welche sieben Polnische ausmachten, weil ein Preussischer noch eins so hoch als ein Polnischer gerechnet wird.

1657. nahmen sie das, was noch daran fehlte, zur ferneren Erklärung an ihre Oberen. Hergegen waren die Stände wegen des hinterstelligen aus den vorigen Contributionen, mit dem Könige nicht einerley Meinung, indem sie sich nicht bewußt waren, so hohe Summen schuldig zu seyn, als auf dem jüngsten Reichs-Tage dem Landes-Schatzmeister abgefordert worden. Daß aber der König, oder vielmehr der Kron-Schatz dermaßen rechnete, rührte theils daher, daß man meynte, die Preussischen Lande wären verbunden eben so viel Pöborren zu tragen, als die Reichs-Stände bewilligten, da sie doch hierin freye Hände hätten; theils, daß man einen Pöbor so hoch, als er sich vor dem Schwedischen Kriege belaufen, zu schätzen fortfuhr; ungeachtet, wegen damaliger Verwüstung des Landes, von vielen Hufen, die annoch unbehauet lagen, nichts gegeben wurde: zu geschweigen, daß auch die Accisen seit der Zeit in eine merkliche Abnahm gerathen. Dannerhero machten die Stände nach dem was wirklich bewilliget worden, und entrichtet werden sollen, einen Überschlag, und fanden, daß auf dem Landes-Schatz nicht mehr als 69266. Gulden hafteten, die noch laufende Accisen ausgenommen, welche man aber als Rückstände vor Ausgang der beniemten Zeit, nicht ansehen konnte. Endlich wurde der allgemeine Aufbot gänzlich abgelehnet, und die Exempel der vorigen Zeiten angeführet, da er niemahls bewilliget worden: ob man gleich nicht ungeneigt zu seyn bezeugte, der Krone auf eine andere Art beyzuspringen, wann nur der König dem Lande in seinem Anliegen zu helfen geruhen wolte.

Besonderes Anliegen der Provinz. Einzöglings-Recht. Soldaten, Einquartierung. Friedens, Handlung mit Schweden. Steigerung der Münze. Auf die Engländer und Schotten gelegter Zehnten.

Hierunter begrieff man das Einzöglings-Recht, vor welches auf dem Reichs-Tage viele Mühe war angewandt, aber nichts weiter, als eine mit dem Sinn der Stände nicht überein trefende Königliche Zusage, ausgewircket worden: imgleichen die vielfältigen Durchzüge und Einquartierungen der Soldaten, darüber man schon ehmahls Klage geführet, auch eine Aenderung empfunden hatte. Welches Beschwer aber, durch die neuen Werbungen zum Rosaken-Kriege wieder angien, da fast ein jeder, ohne Königlichen Befehl, sich auf eine Zeitlang verpflegen lies; so die Einsaßen dermaßen mitnahm, daß man billig befürchten mußte, sie dürften in kurzer Zeit gänzlich erschöpft, und zur Entrichtung der Landes-Steuern unvermögend gemacht werden. Sonst hielt man zur Sicherheit des Landes höchst dienlich, mit Schweden die gütliche Handlung ohne ferneren Aufschub zu beschleunigen, weil die nahe Nachbarschaft dieser Krone, eine große Besorglichkeit verursachte, so lange man nicht durch einen ewigen Frieden darwieder verwahret worden. Die Münze gab zu einer besondern Betrachtung Gelegenheit. Denn da im vorigen Jahr, zu deren Verbesserung durch eine Commission verschiedenes beliebt worden, so gieng der König davon weit ab, wie er durch ein Universal, die Ducaten auf einen ganzen, die Thaler auf einen halben Gulden (\*), und die geringeren Sorten, nach ihrer unterschiedenen

(\*) Wodurch der Ducaten sieben, der Thaler viertelhalb Gulden gelten sollte.

nen Beschaffenheit steigerte. Man erkannte, daß dieses nicht nur eine große Unordnung in dem Kauf-Handel, sondern auch einen nicht geringen Verlust in den jährlichen Einkünften, und die Verhöhnung der Presse verursachen würde, welches alles nicht zu befürchten, wenn das Geld in seinem vorigen Wehrt bliebe. Endlich wurde die auf die Engländer und Schotten, vermittelst der jüngsten Reichs-Constitut. zum Behuf ihres Königes gelegte Steuer, derowegen vornemlich erwogen, daß die Preussischen Boten in Ansehung der Provinz, dazu ihre Einwilligung nicht gegeben hatten, auch die Englische und Schottische Nation sonder Zweifel diese Auflage nicht dulden, sondern Re-pressalien gegen die in ihren Landen befindliche Preussische Waaren und Güter ausüben würde. Vorerzählte Stücke schienen den Ständen von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß sie dieselben durch eine besondere Gesandtschaft (\*) an den König gelangen ließen, „damit Ihro Maj. das Einzöglings-Recht in gnädigster Obacht halten; denen Durchzügen und Einquartierungen steuern, und den Schaden durch Commissarien untersuchen lassen; die Schwedische Friedens Handlung beschleunigen, und zu derselben wenigstens einen aus dem Preussischen Landes-Rath ernennen; die Vollziehung des gemelbten Münz-Universals hemmen; und dem Könige von England, auf eine andere Art einen Beytrag zuehren mögte,.. Daneben empfahl man dieser Gesandtschaft, was wegen des allgemeinen Aufbores, und des zugemutheten Rückstandes gesagt worden, und daß wegen des letzteren, der Landes-Schatzmeister von dem Kron-Schatz nicht möchte verunruhiget werden, nachdem er bloß den Ständen Rechnung zu geben schuldig wäre, und diese ihn wieder alle Ansprüche vertreten, und schadlos halten müßten. Ingleichen sollte man sich bemühen, „daß die auf dem Reichs-Tage A. 1649 bestandene Unterstreichung der Königl. Güter in Preußen (\*\*) keinen Fortgang hätte; „der von Werden in dem Besitz der ihm abgesprochenen Starosten Neuhurg gelassen; und die Ländereyen der Stadt Thorn, wie auch verschiedene kleine Städte, in welche denen Polnischen Soldaten Quartiere angewiesen worden, von dieser Last befreyet würden,“ zc.

Weiter setzten die Stände ihre Rahtschläge nicht fort, sondern wolten vorher die Ausrichtung ihrer Gesandten abwarten: deswegen sie den Land-Tag bis den 7. März verlegten.

Die Landes-Gesandten wurden in Warschau zur Königl. Audienz gelassen, und den 2. März durch eine schriftliche Antwort abgefertiget. Ihro Majest. versprach das Einzöglings-Recht in seiner Kraft zu bewahren. Wegen der Durchzüge und Einquartierungen der Soldaten, erklärte Sie sich, daß selbige eine allgemeine, und bey

K

damah-

(\*) Es wurden dazu gewehlet, der Culmische Castellan, Alb. Czerski; der Staroste von Rischau, Nic. Konarski; der Dirschauische Land-Richter, And. Garczynski; der Siochauische Land-Richter, Balt. Deregowski; und Mich. Klinski.

(\*\*) Reichs-Constitut. vom Jahr 1649. p. 15. Art. Lustratia.

1651.

Desfalls be-  
liebte Gesand-  
schaft an den  
König.  
Derselben In-  
struction.

(32.)

Der Landes-  
Schatzmeister  
ist niemanden  
als den Stän-  
den Rechnung  
zu geben schul-  
dig.

Die Untersu-  
chung der Kö-  
niglichen Gü-  
ter abzuleh-  
nen. Vorsprach  
vor den von  
Werden. Ver-  
schiedene Der-  
ter von der  
Einquartie-  
rungs-Last zu  
befreyen.

Der Land-  
Tag wird ver-  
legt.

Königl. Ab-  
fertigung der  
Landes-Ge-  
sandten.

(33.)  
Einzöglings-  
Recht zu er-  
halten.

Preußen soll  
von den Ein-  
quartierungen  
befreyet wer-  
den.

1651.

damahligen Läuften, unvermeidliche Last wären, welche Preußen, als ein Glied der Krone, mit keinem Recht von sich ablehnen könnte: die aber nunmehr aufhören würde, nachdem schon Befehl ergangen, die Truppen wieder die Kosaken zusammen zu ziehen; es sollte auch der verursachte Schade durch Commissarien untersucht, und gestraffet werden, und die Provinz, bey erfolgtem Frieden, von solcher Last befreyet bleiben. Die Beschleunigung eines ewigen Friedens mit Schweden, hielt der König zur Sicherheit des Reichs nöthig zu seyn,

Zur Schwedischen Friedens-Handlung anfangs der Danziger Castellan, hernach der Starost ernennet.

Ehmaliger Wehrt der Münze. Zu Schub vor den König von England.

Anstat des allgemeinen Aufbotts, entweder Wolt oder Geld herzugeben.

Die Preussen werden den Poln. Reichs-Einsassen im contribuirem gleich geacht.

Der Kron-Schatz soll sich mit dem Landes-Schatz berechnen. 2c.

Der vorige Land-Tag wird wegen Abwesenheit eines Königl. Gesandten a. hermahls verlegt.

Der Land-Schatzmeister soll gegen Anweisung des Kron-Schatzes Gelder auszahlen.

und hatte er denen anderen Commissarien, aus Preußen den Castellan von Danzig beygefüget, und da dieser solches abgelehnet, in dessen Stelle, den Starosten von Stum und Marienburgischen Oeconomum, Sigismund Guldenstern, ernennet. Die Münze sollte in ihrem ehmaligen Wehrt bleiben: hergegen wegen des dem Könige von England gewilligten Zuschubs, entweder der Reichs-Constitution nachgelebet, oder auf eine andere Art mit dem Gesandten hochgedachten Königes ein Vergleich getroffen werden. Was den allgemeinen Aufbot anlangte, meynte der König daß die Preußen denselben mit Vorbehaltung ihrer Rechtsame nicht füglich ablehnen könnten: doch sollten sie vor selbiges mahl frey seyn, und davor entweder eine merkliche Anzahl Soldaten ins Feld stellen, oder eine ansehnliche Geld-Summe beytragen, indessen aber auf allen Fall sich in gutter Bereitschaft halten. In der Contributions-Materie wolte Ihro Maj. den Preußen vor den Polnischen Reichs-Einsassen nichts besonderes zugeben: weil die durch vieles Blut eroberte Provinz, mit der Krone seit langer Zeit, durch ein unauflösliches Band vereiniget, und derselben in ihren Freyheiten gleich gemacht worden; damit aber zwischen dem Reichs- und Preussischen Schatz, der bisherige Unterscheid in den Rechnungen aufhörete, sollte sich jemand im Namen des Kron-Schatzmeisters, gegen den nächsten Land-Tag in Preußen einfinden, um den Ständen wegen der hinterstelligen Summen einen gnugsamen Bericht zu ertheilen, und sich mit ihnen zu berechnen. Ubrigens wolte Ihro Maj. den ehmaligen Starosten von Neuburg, von dem wieder ihn gesprochenen Rechts-Urtheil nicht entbinden; die Untersuchung der Königlichen Güter in Preußen aber bis nach dem künfftigen Reichs-Tag verschieben; und die mit Soldaten belegte Städte von der Einquartierung gänglich befreyen.

Die Abfertigung der Gesandten wurde den Ständen auf ihrem verlegten Land-Tag vorgetragen, und ob sie gleich verschiedenes wieder selbige zu erinnern fanden, so mußten sie doch solches auf eine andere Zeit ausstellen, weil sie wegen Ausbleiben eines Königlichen Gesandten, ihre Rahtschläge nicht fortsetzen konten. Sie verlegten demnach den Land-Tag auf den 8. May nach Marienburg, und baten den König durch ein Schreiben solches genehm zu halten, und als-

dann die Zusammenkunft, mit der Gegenwart eines Gesandten zu beehren. Indessen wurde dem Landes-Schatzmeister die Freyheit ertheilet, die aus der letzteren Anlagen fällige Gelder, gegen Anweisung von dem Kron-Schatz, auszuzahlen, und damit solches desto füglich

sicher geschehen könnte, erboten sich die größeren Städte auf ihre Acci-  
fen 51 tausend Gulden voraus zu zahlen, und legten zugleich auf die  
kleineren Städte einen Vorschus von 54 tausend Gulden.

Der Städte  
Vorschus.

Zu gleicher Zeit meldete sich der Polnische Schatz-Schreiber,  
um sich mit dem Landes-Schatz zu berechnen, den aber die Stände  
mit der Entschuldigung, daß der Land-Tag keinen Fortgang haben  
könnte, abwiesen, und dabei meldeten, daß sie sich keiner Schulden be-  
wußt wären, weil sie ihre Geld-Steuer richtig auszuzahlen pflegten.  
Welches jenen veranlaßte, dem Culmischen Woywoden als Landes-  
Schatzmeister, dem Preussischen Schatz-Schreiber, und denen Con-  
tributions-Einnehmern, eine Ladung vor dem Schatz-Gericht nach  
Radom zu legen.

Ankunft des  
Poln. Schatz-  
Schreibers,  
um sich mit  
dem Preussis-  
chen Schatz  
zu berechnen.  
Welcher ab-  
gewiesen wird,  
und den Lan-  
des-Schatz-  
meister nach  
Radom aus-  
labet.

Die Einnehmer wurden weiter nicht verunruhiget, der Schatz-  
meister aber und Schreiber, obgleich abwesende, zu Radom, als Leute,  
so die gemeinen Gelder veruntreuet, des Lebens, der Ehre und Gü-  
ter verlustig erkläret.

Der Schatz-  
meister und  
Schatz-  
Schreiber  
werden da-  
selbst verur-  
theilet.

Dieses trug sich zu, ehe die Stände wieder zusammen kamen,  
welches der Verabredung nach, den 8. May in Marienburg gesche-  
hen sollte, dazu aber vom Könige der 24. April, an gedachtem Ort be-  
liebet wurde, Der es zugleich als etwas unzulässiges ansah, daß die  
neuliche Zusammenkunft, ohne etwas zu schließen, aufgehoben, und  
auf eine andere Zeit verleget worden. Ihro Majest. hatte deswegen  
mit dem Land-Tag geeliet, weil Sie vor die Soldaten einen neuen  
Zuschub auf drey Quartale, und vor den Pernaquischen Unterkämmerer  
und Pysiger Starosten, Zavadzki, der anstat des Stumischen, zu der  
Schwedischen Friedens-Handlung mit Schweden ernennet worden, die  
Reyse-Kosten forderte: daneben für nöthig achtete, die Stände zu ermah-  
nen, sich zum allgemeinen Aufbot in gutter Bereitschaft zu halten.

Neuer Land-  
Tag in Mari-  
enburg.

Begehrter  
abermahliger  
Zuschub vor  
die Soldaten.  
Zavadzki zur  
Friedens-  
Handlung mit  
Schweden er-  
nennet.  
Allgemeiner  
Aufbot.

Des Preussischen Schatzmeisters Verurtheilung kam zuerst in  
Betrachtung, nachdem er selbst die Stände ihrer Obliegenheit, ihn  
schadlos zu halten, erinnert hatte. Dannhero wurde ihm anfäng-  
lich ein Zeugnis gegeben, daß er in währendem seinen Amte von den  
empfangenen Geldern richtige Rechnung abgelaget. Ferner manife-  
stirte man wieder das Schatz-Gericht zu Radom, daß dessen Urtheil  
weder dem Landes-Schatzmeister und Schatz-Schreiber schädlich, noch  
denen Preussischen Rechtsamen verfänglich seyn sollte. Drittens ward  
der Culmische Unter-Woywode, Joh. Ignat. Bakowski, mit einem  
Schreiben an den König abgeschickt, damit Ihro Maj. entweder das  
Radomische Urtheil gänglich tilgen, oder dessen Wirkung bis zum  
künftigen Reichs-Tag zurück halten mögte, weil inzwischen der Lan-  
des-Schatzmeister sich anugsam rechtfertigen würde. Und viertens  
wiederholten die Stände diese ihre Bitte in der Abfertigung des  
Königlichen Gesandten, die sie nicht vergeblich zu seyn hofen, nachdem  
die Rechtsame Ihro Maj. damit verknüpft waren.

Die Stände  
nehmen sich  
ihres Schatz-  
meisters, wie-  
der das Rado-  
mische Tribu-  
nal nachdrück-  
lich an.

(34.)

(35.)

1651.

Alte Gewohnheit, daß in Abwesenheit eines Königl. Gesandten der Land-Tag keinen Fortgang haben könne.

Bewilligte Pöborren und Accisen.

Vorschus auf die Accisen.

Gesandtschafts-Kosten zu der Schwedischen Friedens-Handlung werden abgelehnet.

Der allgemeine Aufbot außerhalb der Provinz wird abgewendet, und innerhalb derselben bewilliget.

Preussische Rächte und Beamten mit dem Polnischen Aufbot zu übersehen.

(36.) Preußen ist ehemals freiwillig zur Krone getreten, und hat auch in den Anlagen seine besondere Rechte.

Hierauf wandte man sich zur Werbung des Königl. Gesandten (\*), und suchten die Stände vorgängig, dem Könige den Urlaub zu benehmen, als wann sie durch die Verlegung des letzteren Land-Tages denen Vorrechten Ihro Maj. Eingrief thun wollen, da es vielmehr wegen Abwesenheit des Königl. Gesandten geschehen wäre, als in welchem Fall die alte beständige Gewohnheit, einen Land-Tag zu halten, nicht gestattete. Eine neue Contribution zu willigen, fiel schwer, nachdem man von den Durchzügen und Einquartierungen der Soldaten noch nicht völlig befreuet worden, auch die Entfassen an verschiedenen Orten, durch die Ausbrüche der Weichsel undogat, einen sehr großen Schaden erlitten hatten: dennoch wurden abermahls auf ein Quartal, drey Pöborren und fünf Accisen zugestanden; darüber die Städte in Ansehung der jüngsten Pöborren noch eine Accise zulegte, und die wegen der neuen, von der Ritterschaft begeherte 6te Accise, an ihre Oberen nahmen: denen die größeren auch den Vorschus auf die Accisen vorbehielten, die kleinern aber machten sich dazu gegen den letzteren Junii anheischig. Diese Gelder sollten zur Zahlung der Soldaten dienen, dabey die Stände baten, daß die Wojwoden von Marienburg und Pommerellen, wie auch der Staroste von Stargard, Joh. Dönhof, vor anderen Krieges-Befehlshabern, an den Preussischen Schatz gewiesen werden mögten. An den Gesandtschafts-Kosten aber des Puziger Starosten, wolten sie keinen Theil nehmen, sondern schlugen dazu den halben Pöbor vor, welcher über die drey ganze, letzters beliebt worden.

Der wieder die Kosaken zugemuthete Aufbot ward außs neue mit Anführung der alten Vorrechte abgelehnet, dagegen verordnet, innerhalb der Provinz zur Bewahrung der Grenzen aufzusitzen, desfalls man auf dem künftigen Land-Tage, wann in der Krone die dritten Aufbots-Briefe würden ergangen seyn, eine nähere Einrichtung machen wolte. Indessen wurde der König ersuchet, die Preussischen Rächte und Beamte, welche in Polen mit Gütern angelesen waren, mit dem Polnischen Aufbot zu übersehen, damit sie ihrer Verrichtungen in Preußen, und der Sicherheit des Landes desto besser wahrnehmen könnten.

Wieder die von dem Könige, denen Landes-Gesandten neulich gegebene Abfertigung, führten die Stände an: „daß die Provinz ehemals freiwillig zur Krone getreten, nicht aber mit Polnischem Blut erobert worden, und da sie sich zu der Zeit ihre alte Freyheiten, die sich auch in Bewilligung der Geld-Steuern euferten, vorbehalten, könnte man sie nicht denen Polnischen Anlagen schlechterdings unterwerfen: nichts desto weniger würde auf dem künftigen Reichs-Tage leicht darzuthun seyn, daß Preußen nach seiner Verhältniß, mit dem Königreich gleiche Bürde getragen hätte.“ So fuhr man auch fort, den auf die Engländer und Schotten gelegten Zehenden abzukehren; zumah-

(\*) Felix Rzeszewski, Plockischen und Culmischen Canonici, wie auch Königl. Secret.

zumahlen da der König von England an seinen Gesandten geschrieben, daß er darauf nicht bestehen, sondern den Beytrag eines jeden freyem Willen anheimstellen sollte (\*). Dannhero die in Preussen sich aufhaltende Engländer und Schotten, gegen die wieder sie bestandene Reichs-Constitution, durch einen Landes-Schluss verwahret wurden.

Die Engländer und Schotten werden durch ein Landes-Schluss wieder den Zehenden bewahret.

In Polen war nunmehr alles in voller Krieges-Bewegung; nachdem die Kosaken den Frieden gebrochen, und zu denen Thätlichkeiten den Anfang gemacht hatten. Die Ritterschaft war schon zum dritten mahl aufgefordert worden, nach deren Exempel die Preussen zur Sicherheit ihrer Provinz in den Waffen seyn, und solches dem neuen Verlaß nach, auf einem besonderen Land-Tage ferner bereden wolten. Sie waren ungewis, ob der König ihn ansetzen würde, und bestimmten unter sich den 4. Julii zur allgemeinen Zusammenkunft; darauf der König sie auf den 14. selbigen Monats nach Graudenz verschrieb. Ihro Maj. wolte es in dem Vortrage Dero Gesandten (\*\*), nicht zustehen, daß die Preussen von dem Aufbot über die Grenzen des Landes, durch ihre Vorrechte befreyet wären, sondern erlaubte ihnen nur, wegen ihrer eigenen Sicherheit dabeime zu bleiben: „jedoch solten alle, die dazu gehörten, mit gesammter Hand auf seyn, ihr Lager an der Grenze von Pommern aufschlagen, und so lange im Felde bleiben, als der Aufbot in Polen währen würde. Und weil der Polnische Adel, wegen Entlegenheit der Derter, mit weit größeren Kosten, als der Preussische, aufzuziehen müste; so solten die Preussische Stände, um allen Vorwurf auf dem künftigen Reichs-Tage zu verhüten, eine ansehnliche Summe Geldes außerordentlich hergeben, daneben gleich den Einsassen des Reichs, die noch übrigen zwey Quartale bewilligen.“ Vor den Landes-Schatzmeister, hatte der abgeschickte Culmische Unter-Woywode ein sicher Geleit, bis künftigen Reichs-Tag ausgewircket, welches der König in der Werbung seines Gesandten, bekräftigte, mit dem Anhange, daß er dem Kron-Schatz Rechnung zu thun, und das Hinterstellige ohne Aufschub einzuliefern gehalten seyn würde.

Der Kosakische Krieg ist von neuen angegangen.

Welches zu einem Land-Tage in Graudenz Anlass gegeben.

Die Preussen solten im Lande aufzuziehen, ein Lager an der Pommerschen Grenze schlagen, und weil sie nicht nach Polen ziehen dürfen, eine außerordentliche Geld-Steuer willigen.

Sicheres Geleit vor dem Landes-Schatzmeister, der dem Kron-Schatz Rechnung thun soll.

Die Stände folgten in ihren Rahtschlägen der Ordnung des königlichen Vortrages, und war bey dem allgemeinen Aufbot, die Stimme des Dantsiger Castellans (\*\*\*) , besonders merkwürdig. Er verwies es anfänglich den Ständen, daß sie auf dem vorigen Land-Tage, aufzuziehen beliebet, und die Art, wie solches ins Werk zu richten, auf den folgenden verschoben, weil dadurch der König Gelegenheit bekommen, ihnen dieselbe vorzuschreiben. Hernach gieng er auf

Gründe, warum die Preussen zu dem allgemeinen Aufbot außerhalb dem Lande nicht gehören.

R 3

(\*) Der Gesandte soll auch nach Abzug der Reise-Kosten, wenigstens eine Summe von zehn tausend Englischen Pfunden zusammen gebracht haben, obgleich der König wenig davon bekommen. Clarendon Histoire de la Rebellion. T. VI. p. 142. 143.

(\*\*) Es war eben derselbe, welcher diese Würde auf dem vorigen Land-Tage bekleidet hatte.

(\*\*\*) Stenzel Kobierzcki.

1651.

den Grund dieser Materie, und zeigte, „daß da die Vorfahren in der  
 „bekannten *Reciproca Sponsione*, sich anheischig gemacht, dem Könige  
 „von Polen, wieder alle dessen Feinde mit Raht und Hülfe, wieder  
 „den Hochmeister und dessen Orden aber besonders mit ihren Leibern  
 „beyzustehen, sie einen Unterscheid zwischen einem auswärtigen und  
 „einheimischen Feinde machen, und bloß wieder diesen im Lande auf-  
 „zusitzen sich verpflichten wollen. König Casimir hätte zwar in der  
 „Urkunde, in welcher Er das Culmische Recht, mit Ausschließung der  
 „anderen, in ganz Preußen bestätigt, Sich und seinen Nachfolgern  
 „die Ritter-Dienste in Heerzügen vorbehalten, aber nicht beygefüget,  
 „daß solches außerhalb Preußen, sondern nach eines jeden Privilegien  
 „und Vermögen geschehen sollte. Dannenhero Sigismundus I, von  
 „den Preußen nicht verlangt hätte, daß sie bey einem jeden Anfall,  
 „der Krone zu Hülfe eynen, sondern nur alsdann die Kräfte mit ihr  
 „vereinigen mögten, wenn der Feind gar zu starck den Angriff thäte (\*):  
 „und da sie sich selbiges mahl auf ihre Privilegien berufen, hätten  
 „zwar die Reichs-Stände begehret, sie anzuhalten, wieder einen jeden  
 „Feind, mit den Einsätzen der Krone zu Felde zu ziehen (\*\*); allein  
 „die Preußen wären weder damahls, noch in den folgenden Zeiten,  
 „bewogen worden, von ihren Vorrechten abzutreten,.. Die mit,  
 „schloß der Castellan, solten sich die Preussischen Boten auf dem kün-  
 „ftigen Reichs-Tage schützen, falls sie wegen des allgemeinen Aufbots  
 „angefochten würden. Gegen den König erklärten sich die Stände in  
 „der Abfertigung des Gesandten besonders, daß sie in diesem Stück je-  
 „derzeit nach der Vorschrift ihrer Rechtsame, und nach dem beständi-  
 „gen Gebrauch verfahren wären: dieses käme ihnen doch bedenklich  
 „vor, daß sie auf der Grenze gegen Pommern ein Lager richten sol-  
 „ten, weil die benachbarten Schweden, aus Beynsorge eines obhande-  
 „nen Krieges, daher Gelegenheit nehmen dürften, ein anderes dagegen  
 „aufzuschlagen; worauf anfänglich kleine Scharmügel erfolgen, und  
 „diese in einen ofenbaren Krieg ausbrechen könten. Wannhero, der  
 „wirkliche Aufbot noch in etwas verschoben, und vorgängig in einer  
 „jeden Woywodtschaft, die Musterung den 1. August verordnet wurde,  
 „damit künftig der Adel sich wolgerüstet im Felde darstellen könte.

(37.)  
 Bedenken  
 Wegen des an  
 der Pommern-  
 schen Grenze  
 aufzuschlagen  
 den Lagers.

Der Aufbot  
 wird ange-  
 stellt und vor-  
 der Musterung  
 gehalten.

Bewilligter  
 Gold vor die  
 Poln. Trup-  
 pen, und ein  
 freywilliges  
 Geschenk vor  
 den König.

In den Anlagen erwiesen sich die Stände gefälliger, da sie  
 nicht nur vor die Soldaten zwey Quartale, sondern auch vor den Kö-  
 nig, als ein freywilliges Geschenk, hundert tausend Gulden, und da-  
 zu zehn Poborren und 15 Accisen bewilligten. Die Poborren solten  
 zu zehn Wochen nach Michaelis, in den Landes-Schatz abgegeben werden,  
 die Accisen ein Jahr laufen, und drey auf Michaelis, zwey folgendes  
 Neu-Jahr, und die übrigen auf Trinitatis ihren Anfang nehmen.  
 Zwar forderte die Ritterschaft von den Städten zu den vorigen, noch  
 drey Accisen, darüber sie sich aber nicht ausließen, sondern die Sache,  
 wie schon mehrmahls geschehen war, dem Gutachten ihrer Oberen  
 vorbehielten; auch den begehrtten Vorschuss an dieselben nahmen.

In

(\*) S. die Preussischen Geschichte T. 1. p. 238.

(\*\*) Herburti Statuta tit. Bellum, §. de Prussis iterum.



1651.

In Ansehung aber, daß man sich dermaßen angegriffen, wurde der König in einem besonderen Schreiben demüthigt gebeten: „die Provinz wieder alle Zundhtigungen wegen des allgemeinen Aufbotts zu schützen: ihr das Einzöglings-Recht ungekränkt zu erhalten; sie mit der Winter-Berpflegung der Soldaten, als wozu sie nicht verpflichtet, allergnädigt zu verschonen; und den Landes-Schatzmeister bey den Vorrechten seines Amtes also zu handhaben, daß er dem Kron-Schatz Rechnung zu thun, nicht genöthiget würde.“

Dem Könige werden, wegen des Aufbotts, des Einzöglings-Rechts, der Winter-Berpflegung, und des Schatzmeisters-Amtes, die Pr. Rechte sammt empfohlen.

Abermahliger Feldzug wieder die Kosaken.

Der Kosakische Krieg war schon wieder angegangen, und der König stund mit dem Lager unter Sokal, wie der vorgemeldete Landtag ausgeschrieben wurde. Chmielnicki, hatte die auf dem jüngsten Reichs-Tage verordnete Commission nicht vor sich gelassen, sondern seine Macht mit Zuziehung der Tattarn, abermahl verstarcket, und zu den Thätlichkeiten den Anfang gemacht, als einer von seinen Befehlshabern mit drey tausend Mann, die durch den letzteren Vergleich, beliebre Grenze überschritt, und einen Strich Landes verhehrte. Diese Partey wurde von dem Unter-Feldherrn in Krasne überfallen und erlegt, der sich darauf zweyer Kosakischen Plätze bemächtigte, aber sich bey Winnica, nachdem er Stadt und Schloß, bis auf ein besetztes Kloster erobert, auf Annäherung des Entsatzes zurück ziehen mußte. Der Feind setzte ihm nach, wurde aber mit Verlust abgetrieben: worauf der Unter-Feldherr, nach einem beschwerlichen Zuge, im May-Monat bey dem Gros-Feldherrn, unter Sokal anlangte. Hiedurch wurden die Kosaken und Tattarn in der Littänie Meister, so daß sie Kamieniec belagerten, doch nach ezlichen vergeblichen Stürmen, davon wieder abzogen. Indessen waren an die neugeworbene Regimenter, Königliche Befehle ergangen, sich schleunig nach dem Lager zu verfügen, wohin Jhro Majest. Selbst, zu Anfange des Aprils, von Warschau aufbrach, und von der Königin bis Krasnostav begleitet wurde. In Lublin empfing der König von dem Päpstlichen Nuntio, Torres, den geweihten Hut und Degen, nebst einem Schreiben, in dessen Aufschrift Jhn der Pabst, einen Beschützer des Glaubens (\*) nandte. Von hier wurden auch die letzten Aufbotts-Briefe an den Adel ausgefertigt: worauf der König den 14. May im Lager anlangte, und die Armee musterte, welche einige, ohne den Troß, fast auf hundert tausend Mann rechnen wolten. Den 15. Junii gieng der Zug von Sokal auf Beresteczko, von wannen man weiter zu rücken im Begrieff war, wie die Nachricht von des Feindes Annäherung einlief. Der König stellte die Armee in eine Schlacht-Ordnung, und nahm vor sich das Corps, da der Gros-Feldherr den rechten, und der Unter-Feldherr den linken Flügel commandirten. Die feindliche, in drey mahl hundert tausend Mann bestehende Macht, wurde von dem Tattar Han, und Chmielnicki angeführet. Den 1. Julii folgte, nach einigen geringeren Scharmüßeln, das Haupt-Treffen. Polnischer Seits geschah der Angriff, unter dem Fürsten Wiesnowicki, welchem

Der König empfängt vom Pabst den geweihten Hut und Degen, und den Titel eines Beschützers des Glaubens.

Schlacht unter Beresteczko.

(\*) Defensor Fidei.

1651. Der König Selbst folgte, und dem Feinde dermaßen zusetzte, daß die Tattarn sich von den Kosaken trenneten, und jene sich auf eine Höhe zurück zogen, diese aber in ihrer Wagenburg Sicherheit suchten. Man verfolgte zuerst die Tattarn, die von der anderen Seite den Berg herunter, und in eine völlige Flucht getrieben wurden. Das Nachsetzen gieng anderthalb Meilen fort, bis es die einfallende Nacht, und die Geschwindigkeit der Tattarischen Pferde hemmte. Die Kosaken waren allein in ihrer Wagenburg übrig, die Chmielnicki, da er sich mit den Tattarn auf die Flucht begeben, verlassen hatte, und dannhero bald im Anfange nicht ungeneigt zu seyn bezeigten, einen Vergleich zu trefen, wie ihnen aber, die vorgeschlagenen Artikel nicht gefielen, das euserste abwarten wolten. Wieder alles Vermuthen verließen sie die Wagenburg mit allem Krieges-Vorrath und sämtlicher Bagage: woben auf der Flucht viele tausende in den Morrästen und durchs Schwerdt umkamen.

Die Kosaken  
schließen sich in  
eine Wagen-  
burg, und ent-  
kommen durch  
die Flucht.

Erfolgter  
abermahliger  
Friede.

Hiermit war der Feind aus dem Felde geschlagen, dessen Ueberbleibsel der König bis Kiow verfolgen wolte: weil aber der aufgebotene Abel nach Hause eylte, kehrte Ihro Majest. nach Warschau, und überlies dem Gros-Feldherrn, den Krieg zu endigen; welcher den Zug durch die Ukraine so lange fortsetzte, bis die Littauische Armee zu ihm stieß. Chmielnicki der indessen die Flüchtigen wieder gesammelt, auch sie mit frischen Völkern verstärket hatte, getraute sich nicht der Polnischen Macht den Kopf zu bieten, nachdem die Tattarn bis auf eine geringe Anzahl davon gezogen waren: und schmerzte es ihm vornehmlich, daß der Krieg in die Ukraine versehet, und Kiow von den Littauern erobert worden. Demnach wandte er sich zu den Friedens-Vorschlägen, da vor selbige Zeit von den Waffen kein Nutzen zu hoffen stund, so daß der Vergleich den 27. September, im Felde unter folgenden Bedingungen getroffen wurde: „daß die Kosakische Soldateske, „nur aus zwanzig tausend Köpfen bestehen; dieselbe ihre Quartiere „nirgend als auf den Königlichen Gütern, der Kiowischen Woiwod- „schaft, haben; Chmielnicki die noch übrige Tattarn aus den Polni- „schen Landen fortchaffen; mit dem Tattar Han, falls er nicht vor dem „künftigen Reichs-Tage, zum Dienst der Kron Polen gewonnen wer- „den könnte, so wie auch mit allen auswärtigen Mächten, keine Gemein- „schaft pflegen; die Griechische Religion bey ihrer alten Freyheit, und „das gesammte Kosaken-Volk bey seinen Privilegien, bleiben solte.“ Folgenden Tages kam Chmielnicki selbst ins Polnische Lager, und that dem Kron-Gros-Feldherrn, wegen der verübten Feindseligkeiten, ofentliche Abbitte; welches auf dem nächsten Reichs-Tage, gegen den König und die Stände, durch eine Gesandtschaft wiederhohlet werden solte (\*).

Vorbereitung  
zur Friedens-  
Handlung mit  
Schweden.

Der König lag noch wieder die Kosaken zu Felde, da er außerhalb dem Reiche, mit einer benachbarten Krone, über einen Frieden handeln

(\*) Pastorii Hist. Belli Scyr. Cos. L. II. Kochowski Annal. Clm. I. L. IV.

handeln ließ. Schon unter der vorigen Regierung ist gemeldet worden, wie man Sorge getragen, daß der mit Schweden getroffene 26jährige Stillstand in einen ewigen Frieden verwandelt werden möchte, und wie die Preußen insonderheit, dem Könige die Vollziehung eines so löblichen Vorhabens fleißig empfahlen. Im neulichen Interregno schrieb die Königin von Schweden deshalb an die Reichsstände, und erklärte sich, anstat des Königes von England, welcher wegen der innerlichen Unruhen seines Reichs daran gehindert würde, die Vermittlung der Venetianer anzunehmen; schlug an Stelle Frankfurt an der Oder, welches die Polen haben wolten, entweder Hamburg oder Lübeck zur Handlung vor; und überlies es denen sämtlichen Vermittlern, dazu die Zeit zu benennen. Polnischer Seits, war man schon ehmahls mit der Venetianer Vermittelung zufrieden gewesen, welches die Stände in ihrem Antwort-Schreiben wiederholten, und ob sie gleich ferner wünschten, daß die Zusammenkunft in Frankfurt seyn mögte, so ließen sie ihnen doch nachgebends Lübeck gefallen. Bey der gefolgten Königlichen Krönung, bemühte sich der Herzog von Curland, zu Beschleunigung dieses Werks eine Constitution zu verschaffen: und die Königin von Schweden schrieb um selbige Zeit an die Vermittler, den Tag zur Handlung ohne längeren Aufschub zu benennen, gab auch ihre Bereitwilligkeit noch mehr zu erkennen, da Sie entweder im März oder April, einen Anfang dazu machen wolte. Andern Theils schien der König von Polen die Sache nicht mit sonderlichem Ernst zu treiben, so daß der Schwedische Reichs-Rath, wegen der Ursach dieser Verzögerung, sich bey dem Polnischen Senat durch ein Schreiben erkundigte. Worauf der König in demselben Jahr (\*) einen Gesandten (\*\*\*) nach Schweden schickte, der unter anderen, das Verlangen Jbro Maj. die Friedens-Handlung mit dem nächsten vorzunehmen, bezeugte: und der Polnische Senat, meldete in seiner Antwort, daß man albereit Gesandten ernennet, und nach dem baldigen Fortgange der Sache ein großes Verlangen trüge. Es fehlte nunmehr bloß an den Vermittlern, in deren Namen der König von Frankreich, zum Anfange der Handlung, den 20. October vorigen Jahres benicmte. Diese Zeit fiel dem Könige von Polen zu kurz, der sich desfalls bey dem Französischen Gesandten in Schweden entschuldigte, und sich erbot, auf den folgenden Frühling seine Gesandten ohnfehlbar zu schicken: ließ aber indeßen die Königin von Schweden, durch den Ober-Hauptmann von Mietau (\*\*\*) ins geheim versichern, daß er von seinen Rechtjamen auf Schweden, gegen einen Zuschub an Vold und Gelde, und den Anspruch auf Liesland, gegen ein ander Stück Landes, so Er als ein freyes Eigenthum erblich besitzen könnte, abstehe wolte. Dagegen die Königin sich zu nichts, als den König nicht hülflos zu lassen, erklärte (\*\*\*\*).

§

Demnach

- (\*) A. 1649.  
 (\*\*\*) Matthias Krokau.  
 (\*\*\*) George Fischer.  
 (\*\*\*\*) Pufend. Hist. Svec. L. XXII. §. 52.

1651.

Zusammenkunft in Lübeck

Demnach verlegte der Französische Gesandte die Handlung auf den Anfang des Aprills gegenwärtigen Jahres, und der Polnische Senat, eröffnete dem Schwedischen, daß gegen selbige Zeit sich fünf Gesandten in Lübeck einfinden würden. Welches der Schwedische Reichs-Rath also beantwortete, daß solches von Seiten der Königin, gegen den Junius geschehen und es jederen Theils bey vier Personen, als welche Anzahl schon vor diesem verabredet worden, bleiben sollte.

Polnische Commissarien.

Die Polnischen Gesandten, oder, wie man sie nannte, Commissarien, waren Joh. Leszczynski, Castellan von Gnesen, Zbigneus Goraiski, Castellan von Chelm, Alex. Naruszewic, Lidenscher Staroste, und George Fischer, Ober-Hauptmann von Mletau: und da oftmahls angeführet worden, daß die Preußen aus ihrem Mittel Personen beizufügen gebeten, willfahrte ihnen der König hierin so weit, daß er anfangs dazu den Danziger Castellan, hernach den Starosten von Stum-

Der wegen der Preußen abgeschickte Danziger Staroste muß unrichtiger Sache seinen Rückweg nehmen.

und zuletzt den Pernauiischen Unterkämmerer und Starosten von Pwzig, Joh. Zawadzki, ernannte. Wie aber der letztere in Rostock angelanget war, wurde ihm von denen schon in Lübeck sich aufhaltenden Polnischen Commissarien auf Königlichen Befehl zugeschrieben, seine Reise nicht weiter fortzusetzen, weil die Schweden nicht mehr als vier Personen bey den Tractaten haben wolten: zu welcher Meinung auch ein Schreiben vom Kron-Groß-Kanzler einlief. Wannhero Zawadzki ohne einige Verrichtung, seinen Rückweg nehmen mußte.

Französischer, Schwedische, und Curländische Gesandten.

Von Schwedischer Seite, waren Commissarien, Joh. Adeler Salvius, Schering Rosenbahn, Joh. Wachtmeister, alle drey Reichs-Räthe, und Lorenz Kanterstein, der Königin Secretar, die nicht zu einer Zeit, sondern nach und nach, und außer Joh. Wachtmeister, ohne Gepränge ankamen. Es war zwar Gray Magnus Gabriel de la Gardie, als Haupt der Gesandtschaft mit ernennet, auch dessen Name in der Königin Vollmacht ausgedruckt worden, der sich aber nicht eingefunden. Von den Vermittelern war bloß der bisher in Schweden gewesene Französische Gesandte, Peter Chanut, und wegen des Herzogs von Curland, als Unterhändlers, der Kanzler Böldersam und Rath Wildemann zugegen. Zuletzt hatten die Danziger einen Secretar abgeschicket, der theils den Polnischen Commissarien, theils dem Französischen Gesandten, das Beste der Stadt empfahl.

Die Danziger schicken einen Secretar dahin.

Ceremoniel bey denen Besuchen der Gesandten.

Die Polnischen langten etliche Wochen eher, als die Schwedischen an, und wie der Französische Gesandte bey einbrechender Nacht in der Stille einzog, war von den letzteren bloß Salvius zugegen, der den Polnischen in Besuchung des Französischen zuvor kam, obgleich diese sich eher melden laßen, und daher von dem Französischen, eher als der Schwedische, den Gegen-Besuch empfingen. Nach Kantersteins Ankunft, wurde weaen des Besuchs zwischen den Polnischen und Schwedischen Commissarien gehandelt: und waren die Polnischen erbötig, den Anfang zu machen, wenn sie versichert würden, daß diese Ehre ihnen folgenden Tages wieder abgegeben werden sollte. Welches die Schwedischen zwar versprachen, doch zuvor wegen ver-

schiede-

schiedener Stücke, eine Erklärung verlangten: „was nehmlich bey dem Empfang und Abschiede beobachtet; was für eine Titulatur gebraucht; ob der Besuch bey sämtlichen Commissarien zugleich, von allen, oder bey einem jeden, von jedem besonders verrichtet; und mit welchen Worten das Compliment abgelegt werden sollte.“ Die Polnischen Gesandten, erklärten sich, „denen Schwedischen den Titel Excellenz zu geben; sie zusammen in der Behausung Salvii zu besuchen; in der Anrede ihnen Glück zum bevorstehenden Werck zu wünschen, und eine aufrichtige Begierde zu einem anständigen Frieden zu bezeugen; und bey dem Empfange und Abschiede sich nach dem Beyspiel der Schwedischen zu richten.“ Hiemit waren diese noch nicht völlig zufrieden. Sie hatten bey der Titulatur nicht so wol auf ihre eigene Personen, als vielmehr auf ihre Königin gesehen, und verlangten daher, daß Selbiger allein der Schwedische Titel gegeben, nicht aber dem Könige von Polen zugleich mitgetheilt werden möchte. Welches die Polen deswegen ablehnten, um ihrem Herrn dadurch an seinem Recht nichts zu vergeben: die Schweden aber bestunden darauf, mit einem solchen Eifer, daß sie das Gegentheil für einen Bruch des Stillstandes halten wolten. Inzwischen langten die zween übrige Schwedische Gesandten an, und weil sie nunmehr sämtlich zugegen waren, ließen sie einen jeden der Polnischen Commissarien, durch einen Edelmann besonders bewillkommen, und ihnen ihre Ankunst hinterbringen; welche Höflichkeit diese, durch Abschiedung zweener Edelleute, auf gleiche Art erwiderten. Hiedurch kam man der Sache nicht näher, weil man sich über die Königlichen Titel nicht einigen konnte, sondern der Erfolg war, daß man den Besuch gänzlich einstellte, und den Umgang mit einer Saftrey, ohne allen Gebrauch der Königlichen Titel anfieng: welche zuerst die Schweden den 10. September bey Salvio austrichteten, denen die Polen, zween Tage hernach, in der Behausung des Castellans von Gnesen, folgten. Bey diesen Gastmahlen, sind außer beyder Theile Commissarien, blos die Curländischen Abgesandten zugegen gewesen, und hat man in allen Stücken eine Gleichheit beobachtet, sonst aber eine große Vertraulichkeit gespüret, zu deren Bezeugung, die Hütten und Mützen verwechselt worden, und Birte und Gäfte berauscht von einander geschieden. Der Nutzen dieser Vertraulichkeit euferte sich den 14. September, da beyder Theile Volmachten, durch den jüngsten Commissarium, und den Gesandtschafts-Secretar, dem Französische Gesandten, doch nicht zu gleicher Zeit, im Original vorgezeigt, die Abschriften dagegen übersehen, und diese von Ihm mit seiner Beglaubigung, dem Gegentheil folgenden Tages zugeschicket wurden. Dieses sahe man als den eigentlichen Anfang der Handlung an, und von der Zeit, wolte der Französische Gesandte mit den Curländischen keine Gemeinschaft haben, sondern die Verrichtung eines Vermittlers allein wahrnehmen, da diese bisher sich zu Beileitung beyder Theile gebrauchen lassen.

1651.

Des Königs von Polen Schwedischer Titel.

Die Polnischen und Schwedischen Gesandten fangen ihre Bekanntschaft mit einer Saftrey an.

Beider Theile Volmachten werden dem Französische Gesandten eingeschickt.

1651.

In welchen  
verschiedenes  
ausgesetzt  
wird.

Die Polen  
verlangen we-  
gen des An-  
spruchs ihres  
Königes auf  
Schweden,  
und des Ab-  
tritts der Pro-  
vintz Lissland  
eine Vergel-  
tung, die ihnen  
von den  
Schweden ab-  
geschlagen  
wird.

Die Zusam-  
mentkunft wird  
abgebrochen,  
und auf eine  
andere Zeit  
verleget.

Ankunft des  
Königes in  
Preußen.

Falsches Ge-  
richt, als wann  
er sich der  
Stadt Dan-  
zig bemächti-  
gen wolle.

Die gute Hofnung, die man wegen des Fortganges der Tractaten geschöpft haben mögte, bekam einen Stoß, da an beyder Theile Vollmachten verschiedenes ausgesetzt wurde, und obzwar der Französische Gesandte sich erbot, neue abzufassen, deren Genehmigung jeder Theil von seinem Hofe kommen lassen sollte; so schlug man doch solches Polnischer Seits so lange aus, bevor die Handlung durch einen ewigen Frieden zur Endschafft gebracht worden. Dieses aber gab den bevorstehenden fruchtlosen Ausgang völlig zu erkennen, wie die Polnischen Commissarien sich gegen den Französischen Gesandten aussließen, daß ohne Abtritt Lisslandes, und eine gnugsame Vergeltung für den Königlichen Anspruch auf Schweden, alle Bemühung vergeblich seyn würde; die Schwedischen aber anzeigten, daß an keinem von beyden Stücken nicht einmahl zu gedenken wäre, indem Lissland mit größeren Kosten, als dessen Wehrt sich betrüge, erobert, und Sigismundus III. nebst dessen Nachkommen von allem Recht auf die Schwedische Krone, durch einen Reichs-Schluss entfernt worden. Nach dieser eingenommenen Antwort machten sich die Polnischen Commissarien zum Aufbruch fertig, davon sie Salvius abzuleiten hofte, da er sie durch die Curländischen Abgesandten ersuchen lies, die Handlung nicht gänzlich abzubrechen, indem sich vielleicht Mittel zu etzlicher Befriedigung finden könnten: dahin er ein Krieges-Bündnis zwischen beyden Reichen, und den Abtritt etzlicher Plätze in Lissland rechnete, ein mehreres aber bis zu den ferneren Tractaten ausstellte. Allein die Polnischen Commissarien hatten nicht länger Lust sich zu verweilen, mit Vorschüzung daß ihnen die Zehrungs-Kosten schwer fielen, und der herannahende Reichs-Tag ihre Gegenwart erforderte. Endlich wurde die Zusammenkunft bis den 1. May künftigen Jahres verleget, und durch denselben und nächsten Monat fortzusetzen belibet. Den 9. October gastirte der Schwedische Gesandte, Wachtmeister, die Polnischen Commissarien, dabey sich auch die übrigen Schwedischen außer Salvio einfanden. Den 14. reyseten die Polnischen unter etzlichen Canon-Schüssen von Lübeck ab; nachdem vorher ein jeder besonders, bey einem jeden von den Schwedischen Abschied genommen, und von ihnen, bis auf Salvium, welcher bettlägerig gewesen, auf gleiche Art wieder besucht worden.

Nunmehr komme ich zurück nach Preußen, alwo laut dem Schluß des jüngsten Land-Tages, der Adel in den drey Woywodschaffen, den 1. August gemustert wurde. Folgenden Monat, beehrte der König und die Königin, die Provinz mit Dero Gegenwart, da beyde Majestäten bey Thorn, den 8. Septemb. die Weichsel herab, nach Marienburg fuhren. Den 19. selbigen Monats kamen Sie zu Wasser nach Danzig, alwo sie vierzehn Tage verweilten; auf Dero Rückreise den 16. October in Thorn einzogen, und den 18. nach Polen kehrten. Die Anwesenheit des Königes in Preußen, schien das entstandene Gerücht zu bestärcken, als wann Ihro Majestät sich der Stadt Danzig gänzlich bemächtigen wolle: wozu die erste Gelegenheit gegeben war, als der König die zum Kosaken-Kriege geworbene Teutsche Völker,

der, im Anfange dieses Jahres in derselben Gegend verlegen lassen (\*). Am Schwedischen Hofe fand es Glauben, indem die Königin, nach dem Zeugnis eines schon sonst angezogenen vornehmen Geschichtschreibers (\*\*), der Stadt durch einen Abgesandten kund gethan, daß die Polen Sinnes wären, sie an verschiedenen Orten anzuzünden; vorher aber, zwölf Compagnien, als Bauern und Schiffsleute verkleideter Soldaten, hinein zu bringen, die in den Klöstern verborgen bleiben, und nach entstandener Feuers-Brunst, die Unordnung vergrößern, und denen so von außen an dreien Plätzen stürmen würden, die Zugänge eröffnen solten. Welches doch nachgehends ohne Grund befunden worden (\*\*\*)).

1651.

Mit den Kosaken war zwar der Friede erfolgt, allein es zeigten sich Merkmale, woraus man dessen schlechten Bestand abnehmen konnte. Chmielnicki unterhielt nicht nur die alte Vertraulichkeit mit den Tattarn, sondern versprach auch zu ihnen zu stoßen, sobald sie nach Polen kehren würden: und diese, welche ehliche tausend stark am Nieper sich gesetzt hatten, schienen bloß eine Gelegenheit abzuwarten, den neulichen Verlust, durch einen abermahligen Einfall zu rächen. Man wußte auch, daß der Türke, und der Fürst von Siebenbürgen, den Kosakischen General, durch Abgesandte zum Kriege reizten, welcher seine Neigung gnugsam zu erkennen gab, da er in einem Universal, seinen Anhang in der Woywodtschaft Braclav tröstete, ihn künftigen Frühling von dem Polnischen Joch zu befreien. Der König zog diese Umstände in Betrachtung, und machte sie den Ständen bekannt, damit sie dem herannahenden Ubel auf dem Reichs-Tage vorbauen mögten. Selbiaer war schon vorher, auf den 26. Jänner ausgegeschrieben worden, weil der den Truppen hinterstellige Sold einen neuen Beitrag erforderte, und wegen ihrer zur anderen Zeit gedachten Winter Verpflegung, ein Schluß getroffen werden sollte.

1652.

Neue Besorglichkeit wegen der Kosaken?

Ausgeschriebener Reichs-Tag.

Dieses veranlaßte die Preußen zu einem neuen Land-Tage (\*\*\*\*), auf welchem sie besonders ermahnet wurden, laut der Anforderung des Kron-Schatzes eine Richtigkeit zu treffen, damit hiedurch die Nachschläge auf dem Reichs-Tage keine Hinderung litten. Dannhero gaben die Stände den Land-Boten Vollmacht, sich mit dem Kron-Schatzmeister zu berechnen, und die Entrichtung des Hinterstelligen zu versprechen, hierin aber sich nicht nach den Polnischen Anlagen, sondern nach dem was in der Provinz gezahlet worden, zu richten, und genaue Acht zu haben, daß nichts in die Reichs-Constitution komme, was das geringste Zeichen, einer in diesem Stück mit der Krone getroffenen Vergleichung, haben könnte. Weil man aber bisher in

Preussischer Vor-Land-Tag in Marienburg.

Mit dem Kron-Schatz wegen seiner Anforderung Richtigkeit zu treffen.

(38.)

L 3

(\*) Memoires de Chanut. T. II. p. 192.

(\*\*) Pufend. Hist. Svec. L. XXIII. §. 35.

(\*\*\*) Memoires de Chanut. T. II. p. 408. 409.

\*\*\*\*) Er war auf den 5. Jänner in Marienburg angesetzt, nahm aber erst folgenden Tages wegen der späten Ankunft des Königlichen Gesandten seinen Anfang.

1652.

Wiewol ein  
Preussischer  
Pobor trage.  
(39.)

den Rechnungen mit dem Kron-Schatzmeister nicht überein gekommen, und solches daher gerühret, daß er die Preussischen Poborren höher angeschlagen, als sie sich wirklich belaufen, so bezeigten die Stände durch einen besonderen Landes-Schluss, daß ein Pobor, die Accisen eingerechnet, nach Abzug der nöthigen Gebühre, nicht mehr als dreyßig tausend Gulden trage. Ausdem Grunde, daß man dem Kron-Schatz gerecht werden wolte, solten die Land-Boten euserst sich bemühen, und bevor sie es erhalten, zu keinen Rahtschlägen schreiten: „daß

Den Landes-  
Schatzmeister  
von dem Ra-  
domischen Tri-  
bunals Ur-  
theil zu ent-  
binden.

„der Preussische Schatzmeister und Schatz-Schreiber, von dem Urtheil des Radomischen Tribunals frey gesprochen, und jener so wie bey den übrigen, also auch diesem Vorrecht, niemanden außer den Ständen der Provinz Rechnung zu thun, geschüzet würde.“

Wegen des  
Kosaken-Krie-  
ges die Pro-  
vinz zu nichts  
zu verpflich-  
ten.

Wegen der Kosaken erklärten sich die Stände zu nichts gewiss, sondern ließen ihren Boten freye Macht, sich hierin nach dem Beyspiel der Krone zu richten, wenn nur die Provinz zu nichts verpflichtet, sondern in diesem Stück alles an den künftigen Land-Tag verwiesen würde. Daneben solten sie vor die Bezahlung der Soldaten

Die Brod-  
Gelder abzu-  
lehnen.

ernstliche Sorge tragen, die Brod-Gelder aber gänglich ablehnen, weil man sich zu selbigen nicht verpflichtet hielt. Diebey setzte man

Friedens-  
Handlung mit  
Schweden,  
und dazu den  
Puziger Starost  
in laß-  
sen.

die Schwedische Friedens-Handlung nicht außer Augen, sondern achtete es für höchst nöthwendig sie zu der verabredeten Zeit wieder vorzunehmen: und ward den Boten aufgetragen, sich zu erkundigen, warum der Puziger Starost von der jüngsten Zusammenkunft in Lübeck ausgeschlossen worden, und anzuhalten, daß er künftig dazu gelassen,

Fernerer In-  
halt der Lan-  
des Instructi-  
on zum

auch das nichts zum Nachtheil der Preussischen Pfafen und größeren Städte, alda geschlossen werden mögte.

Reichs-Tage.

Was in den besonderen Landes-Angelegenheiten, nach üblicher

Des gewese-  
nen Starosten  
von Neuburg

Gewohnheit, der Land-Boten Bemühung empfohlen worden, bestund in folgenden Stücken: sich des gewesenen Starosten von Neuburg

Sache. Auf  
die Engländer  
gesetzter Ze-  
hende. Unter-  
suchung der

anzunehmen; die Abstellung des auf die Engländer und Schotten ehemahls gelegten Zehenden, und der desfalls ergangenen Verurtheilungen auszuwirken; die neulich bestandene Untersuchung der Königlichen Güter von denen die Jure emphyteutico verliehen worden abzulehnen, und denen zu solcher Verrichtung Verordneten, einen Preussischen Einzögling beyfügen zu lassen; daß etwas zum Nachtheil der

Königl. Em-  
phyteutischen  
Güter. Die

Landes-Schlüsse auf dem Reichs-Tage bestünde, fleißig zu verhüten; die Provinz von den neuen Zöllen, womit die aus Preußen nach Po-

Landes-  
Schlüsse zu be-  
wahren. Be-  
freyung von

len, und von dannen nach Preußen gehende Waaren belegt würden, zu befreien; auch sich zu bemühen, daß die laut Königlichen Rechts-

den neuen Zöl-  
len Einzöglin-  
ge zu Commis-  
sionen zu ge-  
brauchen.

Urtheilen nach Preußen verordnete Commissionen vornehmlich aus Einzöglingen bestünden, und die auf den kleinen Land-Tagen vorzunehmende Materien, den gewöhnlichen Universalien, und denen Aus-

Land-Tags-  
Materien in  
die Universa-  
lien einzurü-  
cken. Staro-  
stey Stras-  
burg.

schreiben an die Rächte einverleibet würden. Ubrigens geschah der schon oftgedachten Starostey Strasburg nachmahlige Erwählung, und zwar also, daß man sie mit der Sache des Landes-Schatzmeisters

Land-Tags-  
Materien in  
die Universa-  
lien einzurü-  
cken. Staro-  
stey Stras-  
burg.

von gleicher Wichtigkeit hielt.

Land-Tags-  
Materien in  
die Universa-  
lien einzurü-  
cken. Staro-  
stey Stras-  
burg.

Die

Land-Tags-  
Materien in  
die Universa-  
lien einzurü-  
cken. Staro-  
stey Stras-  
burg.

Die



1652.

Die Marienburger gaben zu einem besonderen Artikel Gelehrtheit, da sie sich über die Jesuiten beklagten, welche auf die Marien-Kapelle, auf den daran stoßenden Stadt-Wall, auf zwey Thore, und auf verschiedene in- und außerhalb denselben gelegene Bürger-Häuser, die man zusammen auf hundert tausend Gulden schätzte, einen Anspruch machten, und denselben bloß auf ein von Janikowski erlangtes Privilegium gründeten. Der darüber entstandene Proceß hatte schon etliche Jahre gewähret, und es fiel der Stadt schwer, die nöthigen Kosten zu ertragen, deswegen nahm sie ihre Zuflucht zu den Ständen, in der Absicht, daß da die von Janikowski verfertigte Privilegien als berecht als falsch befunden worden, alle daher entstandene Prozesse gelösset, und die Urkunden selbst, auf künftigem Reichs-Tage, durch einen besonderen Schluß, für ungültig erkannt werden mögten. Deswegen wurde den Boten mitgegeben, die Privilegien kraft einer Reichs-Tags-Verordnung, durch Commissarien die Einzöglinge wären, unersuchen, und die aus denselben herrührende Rechts-Streitigkeiten, so lange aufhalten zu lassen, bis derselben Unrichtigkeit erkannt worden.

Als einer Janikowski'schen Urkunde hergeleiteter Anspruch der Jesuiten in Marienburg, auf einige in selbiger Städte gehörige Städte.

Was desfalls in die Landes-Instruction gesetzt worden.

Gegen die Arrianer bezeugten die Stände ein neues Merkmal ihres Enfers, als die auf dem Reichs-Tage aller Ehren-Nemter und Bedienungen, und des Besizes adelicher Güter unfähig erklärt werden sollten. Hierwieder meldete sich Iwanicki, dem man, weil er für einen Arrianer gehalten ward, keine Stimme geben wolte. Es half nichts, daß er versicherte, er sey kein solcher, und so er ja einer gewesen, er es niemahls weiter zu seyn gedächte: maßen der Ermlandische Bischof, die Versammlung aufschub, und der beliebte Artikel in der Landes-Instruction stehen blieb.

Die Arrianer aller Ehren-Nemter und der adelichen Güter unfähig zu erklären.

Auf dem Reichs-Tage, geschah zuerst der Starosten Strasburg Erwähnung, wie in der Land Boten-Stube die erledigten Nemter vorkamen, darunter aber die Polnische und Littauische Ritterschaft, gedachte Starosten nicht gerechnet wissen wolten, ob es gleich die Preussen zu behaupten sich bemühten. Die Sache geriet endlich in einen Anstand, da inzwischen von jemanden vorgegehen ward, daß Strasburg nicht zu Preußen, sondern nach Polen gehöre, indem der Michelauische Bezirk, darin es lieget, ein Stück von Dobrzin wäre. Allein der Beweis blieb aus, ob ihn gleich der Culmische Land-Schreiber, Piwnicki forderte; welcher gegentheils anzeigte, daß Michelau von undenklichen Jahren einen Theil der Culmischen Boywodtschaft ausgemacht hätte, dannhero dessen Einsaßen ihre Prozesse vor selbigem Grob führten, und würden ihre Sachen bey dem Tribunal, in das Verzeichnis gedachter Boywodtschaft eingeschrieben.

Man will auf dem Reichs-Tage Strasburg als eine erledigte Starosten nicht ansehen.

Vorgeben als wann dieselbe nach Polen gehöre.

Welches wiederleget wird.

Anforderung des Kron-Schatzes, und wie hoch derselbe gegen die Preussen ihre Schuld rechnen.

Hierauf folgte der Rückstand aus den vorigen Contributionen, den der Kron-Schatz auf acht mahl hundert tausend Gulden, die Preussen nur auf die Helfte setzten. Der Unterscheid rührte aus dem verschiedenen Anschlage der Poborren her, und daß man Polnischer

Seits die des.

1652.

die Accisen besonders, und die wegen der von dem Lande ehmahls erworbenen Soldaten gehaltenen Kosten, weniger als sie sich wirklich betragen, rechnete. Dagegen die Preußen versicherten, daß die Accisen jederzeit mit in die Pohorren gerechnet würden, und daß weil die Einfassen durch die Soldaten sehr mitgenommen worden, beyde zusammen eigentlich nicht mehr als 24. tausend Gulden trügen, ob man sie gleich aus bloßer Gefälligkeit gegen die Krone auf 30641. rechnete, davon 641. Gulden vor die Einnehmer, den Schatz-Schreiber, und andere Kosten abgiengen; und wegen der Soldaten könnte der Provinz desto weniger etwas gekürzt werden, da man sie zum Nutzen der Krone unterhalten hätte. Der Schluß war, daß da der Kron-Schatz auf seiner Rechnung bestund, die Sache so lange ausgestellt wurde, bis sich die Preussischen Boten mit ihren anwesenden Räten besprochen hätten. Dieses geschah den 29. Februarii bey dem Ermländischen Bischofe, woselbst außer ihm der Bischof von Culm, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Danziger Castellan, und die Abgeordneten von Thorn und Danzig zugegen waren, und 600000 Gulden zu geben bewilligten. Doch gelangte die Sache zu keiner Endschafft, weil bald hernach der Reichs-Tag gerissen wurde.

Man will den Kron-Schatz mit sechs mahl hundert tausend Gulden befriedigen.

Der Preußen geheime Audieng beym Könige, und erhaltene Antwort auf einige Ihro Maj. vorgetragene Stücke.

Vorher (\*) hatten die Preußen bey dem Könige geheime Audieng, und der Ermländische Bischof trug nach Vorschrift der Landes-Instruction diejenigen Punkte vor, so die Provinz besonders angingen; nachdem er Ihro Maj. wegen des glücklich geendigten Feldzuges unterthänigst Glück gewünschet hatte. Der Culmische Bischof gab als Gros-Kangler im Namen des Königes folgende Antwort: „die Verurtheilung des Landes-Schatzmeisters und Schatz-Schreibers, würde sich durch die Befriedigung des Kron-Schatzes von selbst aufheben; die Vereinigung der Starosten Strasburg mit der Würde des Culmischen Woywoden, müste bey den Reichs-Ständen gesucht werden; die Sache des gewesenen Neuburgischen Starosten, stellte Ihro Maj. aus, um desfalls genauere Nachricht einzuziehen; falls die Provinz sich bey der Krone von den Brod-Geldern frey machen könnte, so wolle Ihro Majest. sie damit nicht belegen: auch geschehen lassen, daß jemand aus ihrem Mittel auf die Friedens-Handlung nach Lübeck geschicket werde; das Begehren wegen der Urrianer, würde in den gesammten Polnischen Landen ins Werk zu richten unmöglich fallen, weil sie unter den Reformirten einen großen Anhang hätten, es solten demnach die Preußen an ihrem Ort, damit einen Anfang machen; und zu den Janikowskischen Urkunden wäre unnöthig neue Commisarien zu benennen, nachdem sie albereit von Kadzilowski und Goraiski untersucht worden, deren Bericht, weil die jegige Zeit zu kurz siele, bis zum künftigen Reichs-Tag verschoben werden müste.“

Der

(\*) Den 5. März.

Der Reichs-Tag, wie ich schon angezeigt, zerging fruchtlos, und hatte dieses besonders, daß er durch einen einzigen Land-Boten gerissen worden: welches Exempel, so damals das erste gewesen, nachgehends zu einer schädlichen Folge gedienet. Der Bote hieß Siczynski, und war aus dem Lpidschen Bezirk in Littauen, der hiezu gnugsam berechtiget zu seyn vermahnte, weil die Heingelassenen, ihn und seine Mit-Geschickten, bey ihrer Ehre, Treue und Gewissen, verpflichtet, in keine Verlängerung des Reichs-Tages zu willigen, und ein gewisses Commissorial-Decret, welches der König auf dem Reichs-Tage aufgehoben, zu behaupten. Indessen wurde es mit einer allgemeinen Betrübnis und Unzufriedenheit aufgenommen, daß unter andern der Castellan von Brzest, gedachtem Boten alles Unglück und den Untergang auf den Hals wünschte, welches die Senatoren und Land-Boten, mit einem Amen begleiteten. Der Land-Boten-Marschall nahm mit häufigen Thränen vom Könige Abschied, vielen Senatoren giengen die Augen über, und der König Selbst ließ in seinem Gesicht Zeichen der Traurigkeit spüren. Zuletzt stellte der Unter-Kanzler den schlechten Zustand des Reichs vor, da man zu dessen Sicherheit nichts schlüssen können, und daß der Ursacher würde Gott, dem Vaterland, und der späten Nachwelt, Rechenschaft geben müssen.

Der Reichs-Tag wird durch einen einzigen Boten gerissen, welches das erste Exempel von dieser Gattung gewesen.

Auf diesem gerissenen Reichs-Tage, bekam Stephanus Koryczynski, Staroste von Oswieczym, das kleine Cron-Siegel, bey dessen Überreichung der Hof-Marschall Opalinski meldete, daß der bisherige Unter-Kanzler Hier. Radzejowski, durch seine sträfliche Aufführung, dieser Ehre verlustig geworden. Radzejowski hatte derselben eine kurze Zeit genossen, da er sie wieder einbüßte, nachdem er zuvor die Königl. Gnade verschert. Schon in dem Feld-Lager unter Sokal, bemerkte man davon nicht undeutliche Vorzeichen, und der König, um ihn auf eine anständige Art von Hofe zu schafen, bot ihm gegen das Siegel, die Castellaney von Krakau, nebst der Lublinischen Starostey an, so er, aus einer unzeitigen Zärtlichkeit, gleich als wann dieser Wechsel zu seiner Berunglimpfung gedeutet werden mögte, ablehnte. Die eigentliche Ursach, welche das Gemüth Ihro Majestät dermaßen geändert, ist bisher verborgen geblieben: obgleich die zwischen dem gewesenen Unter-Kanzler, und seiner Ehgenossen, bis zur ofentlichen Thätlichkeit ausgebrochene Zwietracht zur bequemen Gelegenheit gedienet, ihm die Königl. Ungnade aufs schärfste empfinden zu lassen. Radzejowski hatte in der dritten Ehe, Elisabeth Stuska, eine Wittwe des ehmaligen Hof-Marschalls Kazanowski, der ein Liebling Vladislai gewesen, geheirathet, und dadurch zwar ein großes Gut, aber auch eine beständige Unzufriedenheit überkommen. Man war gar auf eine Scheidung bedacht, und die Berechtigte suchte des eingebrachten Gutts sich zu bemächtigen. Hierunter befand sich in Warschau ein gewisses Haus, welches sie, unter Anführung ihres Bruders, des Littauischen Hof-Schatzmeisters, mit gewafneter Hand einnahm, und ihres Eh-Herrn Leute betraustrieb; der aber durch eine überlegene Macht sich wieder in den Besiz setzte: dabey von bey-

Koryczynski wird Unter-Kanzler, da der vorige Radzejowski dieser Würde verlustig erkannt worden. Umständliche Nachricht von dieser Begebenheit.

1652.

den Theilen einige verwundet, auch gar getödtet wurden. Diese in der Königlichen Residentz, bey Anwesenheit Ihro Maj. ausgeübte Gewaltthätigkeit, wurde vom Hofe dem Marschall-Umt zu richten aufgetragen, welches den 20. Jänner, die Unter-Kanzlerin und ihren Bruder, ein Jahr und sechs Wochen im Thurm zu Warschau zu sitzen; und einen jeden, in eine Geld-Buße von drey tausend Polnischen Markken, den Unter-Kanzler aber, der Ehre, und des Kopfs verlustig, und weil er nicht zugegen war, in die Acht verurtheilte. Die so sehr unterschiedene Bestrafung eines gemeinsamen Verbrechens, dabey die Urheber am gelindesten angesehen worden, gaben gnugsam zu erkennen, daß der Hof sonst etwas an dem Unter-Kanzler abnden wollen; welches auszudrucken er billiges Bedencken getragen. Radzejowski, der sich dessen nicht vermuthen gewesen, hielt bey dem Könige vergeblich um ein sicher Geleit an, damit er seine Sache gegen die bey dem Proceß vorgefallene Unrichtigkeiten ausführen könnte; sondern bekam von dem Krakauischen Boywoden, einen so genandten Anstands-Brief (\*) auf zween Monate, und ließ in der Zeit, das vom Marschall-Umt gesprochene Urtheil, als ungültig, und den Rechten anstößig, durch das Peterkauische Tribunal aufheben. Indessen war der Reichs-Tag angegangen, auf welchem Radzejowski um die Wiedererlangung der Königlichen Gnade, durch Schreiben anhielt, und dessen zween Söhne aus der zweiten Ehe (\*\*), bey den Ständen um eine Vorsprache sich bemühten. Allein die erzürnte Majestät ließ sich nicht besänftigen: sondern der gewesene Unter-Kanzler mußte, nachdem er zu Peterkau sein Testament abgefasset, aus den Polnischen Landen weichen.

Radzejowski muß aus dem Lande weichen.

Conventus post-Comitalis in Graudenz. Anhaltende Schuld-Forderung des Kron-Schatzes. Die Sicherheit der Provinz wird den Ständen empfohlen.

Ob nun zwar, wie gedacht worden, der Reichs-Tag nicht bestanden, so wurde dennoch den Preußen, ein so genandter Conventus post-Comitalis auf den 15. April in Graudenz angesetzt. Hierzu gab die mehrmahls erwähnte Schuld-Forderung des Kron-Schatzes Gelegenheit, welcher der König die Sorge für die Sicherheit der Provinz beysügte, als die wegen des noch nicht erfolgten ewigen Friedens mit Schweden zweifelhaft zu seyn schiene; so daß Ihro Maj. die verfallenen Festungs-Werke des Städtleins Pusig, und der ohnweit demselben gelegenen Schanze Casimirsburg, nicht weniger die an diesen Orten bezubehaltende Besatzung, der Stände Vorsorge empfahl.

Den Städten wird ein Rückstand, und die Accisen auf eine gewisse Summe zu setzen, zugemuthet, darüber der Land-Tag zergehet.

Der Land-Tag hatte mit dem vorigen Reichs-Tage einen gleichen Ausgang. Die Ritterschaft, um desto bequemer den Kron-Schatz zu vergnügen; forderte von den Städten einen Rückstand von hundert zwey und vierzig tausend drey hundert zwey und dreyßig Gulden, und begehrte, daß sie eine jede Accise, nach der alten Rechnung auf achtzehn tausend Gulden setzen mögten. Von beyden Stücken waren die Städte dermaßen entsetzt, daß sie nicht einmahl darüber sich einlassen wolten;

(\*) Litteræ Treugarum.

(\*\*) Von denen der jüngste Michael, der nachmahls berühmte Cardinal Radzejowski geworden.

ten: und da die Ritterschaft sich weigerte, zu etwas zu schreiten, bevor darüber ein Vergleich erfolgt wäre; so wurde die Zusammenkunft ohne einigen Schluß aufgehoben, und solches dem Königl. Gesandten (\*) mündlich eröffnet.

1652.

Zwischen dem fruchtlos zergangenen Reichs- und Preussischen Land-Tage war dennoch der Unterscheid, daß durch jenen die allgemeinen Geschäfte einen Anstand bekamen, dieser aber keinen solchen Einfluß haben konnte. Der König sah die schädlichen Folgen gleichsam zum voraus, und setzte den 23. Julii einen neuen Reichs-Tag an, damit dasjenige zum Schluß gebracht werden mögte, was auf dem letzteren vergeblich vorgetragen worden: wie inzwischen die Kosaken sich der Gelegenheit bedienten, die im vorigen Jahr erlittene Niederlage, durch einen neuen Friedens-Bruch zu rächen. Ihr Vorhaben wurde offenbahr, wie man einige zwischen dem Tattar Han und Chmielnicki gewechselte Briefe auffieng, so aber weiter zu nichts diente, weil man dagegen das nöthige zu veranstalten unterließ: und der Kosakische General, den Kron-Unter-Feldherrn Kalinowski, welcher bey der Armee in der Ukraine zurückgeblieben, durch mancherley Verstellungen einzuschläfern suchte. Zu dem Ende, hielt sich Chmielnicki in Czehryn ganz ruhig, da sein Sohn Timotheus und die Tattarn, zu Anfange des Mayen neue Bewegungen machten, welche zu beobachten der Unter-Feldherr sein Lager bey Batoh, in der Gegend des Bog-Stroms aufschlug. Alhie bekam er Briefe von Chmielnicki, daß er von seinem Sohn, welcher nach der Walachen zöge, sich mit der Tochter des dortigen Wojwoden zu vermählen, nichts zu fürchten hätte: den Tattarn aber mögte er nicht zu viel trauen, weil sie die Verträge genau zu beobachten nicht gewohnt wären. Ehe man es noch vermuthete, stunden die Tattarn in voller Schlacht-Ordnung vor dem Polnischen Lager: denen der Unter-Feldherr mit der Reuterrey entgegen rückte, und den Feldzeugmeister Przyemski mit dem Fuß-Volck im Lager ließ. Die ganze Armee wurde auf 9. tausend Mann gerechnet, die aber wirklich so viel nicht hielte, und davon die Infanterie den dritten Theil ausmachte. Wie die Reiterrey gegen die Tattarn beschäftigt war, gries der junge Chmielnicki mit den Kosaken von hinten das Lager an, welches keine geringe Verwirrung machte, die sich vermehrte, da epliche Heu-Schoppen im Feuer aufgiengen, und die daneben stehende Soldaten-Hütten ergriesen. Die Schlacht endigte sich mit der Polen Niederlage. Der Unter-Feldherr, nachdem er zwei Wunden empfangen, fand seinen Todt mitten unter den Feinden: sein Sohn der Staroste von Strasburg kam auf der Flucht um, der Feldzeugmeister blieb auf der Wahlstatt, und die nicht ein gleiches Schicksal hatten, wurden gefangen und nachgehends niedergesebelt, außer wenigen, die entweder mit der Flucht entkamen, oder sonst erhalten wurden. Das Lager nebst der Bagage und achtzehn Feld-Stücken, bekamen die Sieger zur Beute (\*\*).

Neuer auf-  
geschriebener  
Reichs-Tag.

Niederlage  
der Polen ge-  
gen die Tat-  
tarn und Ko-  
saken bey Ba-  
toh.

M 2

Dieser

(\*) Joh. Heidenstein, Königl. Secretar.

(\*\*) Kochowski Appal. Clim. I. L. 5.

1652.

Die Preussische Ritterschaft soll sich zum allgemeinen Aufbot fertig halten.

Vor Landtag in Marienburg.

Dieser Unfall trug sich im Anfange des Junii zu, davon der Königlich den Ständen Nachricht gab, damit sie gegen den Reichs-Tag ihre Rahtschläge darauf richten könnten: zugleich ergiengen an die Ritterschaft Ermahnungs-Schreiben, sich zum Aufbot fertig zu halten, und sollten die Preußen unter Strasburg sich stellen, und daselbst weitere Königl. Verordnung, erwarten. Hieron wurde auf dem Landtage zu Marienburg (\*), welcher nach Gewohnheit vor dem Reichs-Tage hergieng, geredet, und nach angeführten Gründen wieder den Aufbot außerhalb den Preussischen Grenzen, beliebt, die dritten Aufbots-Briefe vorher abzuwarten, und alsdann sich unter Strasburg zu begeben, und daselbst mit Zuziehung der größeren Städte, was weiter zu thun, zu rahtschlagen.

Die Städte sind an Accisen nichts hinterstellig, können auch dieselben nicht auf eine gewisse Summe setzen.

Neue zu Befriedigung des Kron-Schatzes gemilligte Anlagen.

(40.) Der Städte Geld, Vorsetz auf die Accisen.

Von den beyden Stücken, welche den jüngsten Landtag getrennet, stund die Ritterschaft ab, wie die Städte vorstellten, daß sie sich keiner Rückstände, außer dem, was annoch liefe, bewusst wären, und daß es mit der Eigenschaft der Anlagen stritte, sie auf eine höhere Summe zu setzen, als sie wirklich austrügen. Dannenhero wurde über die Befriedigung des Kron-Schatzes gerathschlaget, dazu der Adel sieben Pöborren, und die Städte dreyzehn Accisen auf ein Jahr, willigten: und weil man des baaren Geldes benöthiget war, wolten die Elbinger dreyßig, die Danziger funfzig, und die gesammten kleinen Städte zwey und vierzig tausend Gulden, innerhalb 6. Wochen vorschießen: auf die Thorner, welche wegen der an ihrem Ort befindlichen Pest keine Abgeordneten geschickt hatten, wurden zu ihrer Genehmhaltung, funfzehn tausend Gulden geleyet, und über die vorigen Summen, von den Elbingern funfzehn tausend, von den Danzigern aber dreyßig tausend gefordert, welche derselben Geschickten, dem Gutachten ihrer Oberen vorbehielten.

Land-Boten zum Reichs-Tage, denen die Starosten Strasburg, die Beurtheilung des Landes, Schatzmeisters, die Besatzung zu Marienburg und Puzig, und der Thorer Proceß mit ihrem Official, empfohlen wird.

Vor egllichen Boten wird etwas gewisses aus dem Landes-Schatz gemilliget.

In Ansehung des Reichs-Tages, blieb es bey dem, wozu die Boten, auf dem neulichen befehliget worden, und ward ihnen die durch den Todt des Kalinowski wirklich erledigte Starosten Strasburg (\*\*), imgleichen die ehmalige Verurtheilung des Landes-Schatzmeisters und Schatz-Schreibers, besonders empfohlen: daneben solten sie in nichts willigen, was die Provinz zu etwas verpflichten könnte, hergegen anhalten, daß die Besatzung des Marienburgischen Schloßes auf zwey hundert Mann, und die in Puzig gleichfals verstärket; die Thorer aber von denen zwischen ihnen und ihrem Official, in Eh- und Testaments-Sachen schwebenden Proceßen, befreyet werden mögten. Damit auch die Landes-Angelegenheiten mit desto größerem Fleiß und Eifer getrieben würden, wehlte man dazu aus jeder Woywodtschaft besonders zween Boten, und bewilligte dem Joh. Ignat. Bakowski, als dem vornehmsten, zur Vergeltung aus dem Landes-Schatz drey tausend, denen anderen aber einem jeden, ein tausend Gulden.

Der

(\*) Er nahm den 25. Junii seinen Anfang.

(\*\*) Es wurde dieselbe nachgehends dem Culmischen Woywoden verlihen.

1652.

Der König war eben am hitzigen Fieber unpdlich, wie der Reichs-Tage seinen Anfang nahm, daher sich die Land-Boten zum Hand-Rus nach Ujazdov, alwo Jhro Majest. Hof hielt, begaben. Ben ihrer Ankunft fanden sie in dem Vor-Zimmer die Senatoren in ihrer Ordnung sitzen, und nach Verlauf einer Viertel-Stunde, wurde das Gemach, in welchem der König im Bette lag, erdffnet. Der Marschall (\*) trat hinzu, dem, nach gehaltener Rede, von dem Unter-Kanzler angedeutet ward, den Hand-Rus, wegen des Königes Unpdlichkeit, im Namen der gesammten Land-Boten vor dieses mahl allein zu verrichten. Allein wie solches geschehen, lies Jhro Majest. durch gedachten Unter-Kanzler, allen und jeden Dero Hand darbie-ten, es enthielten sich aber die Land-Boten, dieser Gnade, weil sie dem Könige wegen dessen Schwachheit nicht beschwerlich fallen wolten. Hierauf geschah der Königl. Vortrag, nach welchem die Reichs-Stände, auf dem Warschauischen Schlosse, in den gewöhnlichen Zimmern, ihre Rahtschläge in Abwesenheit des Königes fortsetzten. Selbige waren vornehmlich auf die Beschirmung der Krone gegen die ferneren Unternehmungen der Kosaken und ihrer Bundesgenossen gerichtet, und hatten den Erfolg, daß zu Bezahlung der Truppen, und Anwerbung neuer Mannschaft, frische Gelder bewilliget wurden: wozu die Preußen ihr Antheil auf dem nächsten Land-Tage beyzutragen versprachen (\*\*).

Der König hält sich Unpdlichkeit, halber, in währendem Reichs-Tage zu Ujazdov auf, dahin sich die Boten zum Hand-Rus verfügen, den ihr Marschall in sämtlicher Namen ver-richtet. Warum die Land-Boten sich des Hand-Russes enthalten. Die Preußen verweisen die zur Beschü- gung des Reichs nöthi- gen Gelder an ihren Land-Tag.

Wegen der Forderungen des Kron-Schages, hatten sie mit den Reichs-Ständen einen weitläufigen Streit. Die Veranlassung dazu gab, wie bey Berechnung der ausstehenden Schulden des Schages, die Ordnung auch die Preussischen Woywodschaften traf. Der Schag-Schreiber machte den Eingang, und bemerkte gleich anfangs, daß die Anlagen nicht von allen auf gleiche Art, sondern von einigen, durch Rauch- von anderen durch Suben-Gelder oder Poborren entrichtet würden: die letzteren waren in Preußen üblich, und hätte vor dem Schwedischen Kriege ein Pobor sieben und vierzig tausend und ehliche hundert Gulden getragen; der vorjeho nur dreyßig tausend einbrachte. Der Gros-Kanzler fiel ihm in die Rede, und erinnerte, sich aller Umschweife zu enthalten, sondern gang kurz zu sagen, wie viel Preußen hinterstellig sey. Ob nun zwar verschiedene dem Schag-Schreiber zuriefen in dem angefangenen Bericht fortzufahren, so machte er doch bloß die Schuld namhaft, die er auf eine Million und sieben mahl hundert und ehliche tausend Gulden angab. Diese Summe kam den Preußen fremde vor, die aber aus dem zu hohen Anschlag der Poborren herrührte, und dagegen sie die auf dem vorigen Reichs-Tage bengebrachte Nohtdurit wiederholten. Worüber die Polnischen Stände ihre Unzufriedenheit bezeigten, und vornehmlich, daß man die Accisen in die Poborren rechnete, heftig bestritten, endlich begehrten, entweder die Polnischen Rauch-Gelder durchweg anzunehmen,

M 3

(\*) Alex. Sielski.

(\*\*) Reichs-Const. p. 6. Art. Obrona §. Woiewodztwa jednak. und p. 35. §. Woiewodztwa Pruskie.

1652.

Man will, die Preußen sollen entweder die Rauchsangs-Gelder annehmen, oder die Pöborren, besonders von den Accisen, den Schatz liefern. Deren Antwort darauf.

nehmen, oder die Accisen von den Pöborren abzusondern. Man stellte darwieder vor das Exempel der Polnischen Ritterschaft, welche gewohnt wäre, die Zapfen-Gelder aus den Städten nicht besonders in den Schatz zu liefern, sondern mit ihren Anlagen zu vermischen, und daß die Rauch-Gelder auf dem Lande nicht so viel als die Pöborren tragen, die Städte aber sie nimmermehr annehmen würden. Einige waren der Meynung, man sollte die Städte dazu zwingen, oder nebst den Accisen, noch andere in der Krone übliche Steuern auf sie legen; welches von den Preussischen Land-Röten und dem Groß-Kanzler, mit Anführung ihrer Rechtsame, und des Unterscheidens zwischen ihnen und den Polnischen Städten, ausführlich abgelehnet wurde. Endlich einigte man sich, die vorigen Pöborren und die darin

Wie hoch sich der Preussische Rückstand nach geendigter Rechnung belaufen.

geschlossene Accisen auf 31641. Gulden zu setzen, und darnach mit dem Kron-Schatze sich zu berechnen. Dieses erfolgte den 1. August, und befand sich der Rückstand auf fünf mahl hundert zwey und zwanzig tausend und sechzehn Gulden, welchen die Preußen künftig auf dem

Der Preussische Schatzmeister und Schatz-Schreiber werden von dem ehmaligen Urtheil des Radomischen Schatz-Tribunals verbunden.

tribunal zu Radom (\*) zu errichten versprochen, und sollten die von ihnen bengebrachte Rechnungen, auf dem künftigen Reichs-Tage den gesammten Ständen vorgelegt, und beglaubiget werden. Indessen wurde das wieder den Culmischen Woywoden, als Preussischen Schatzmeister, und den dortigen Schatz-Schreiber ehmalis ergangene Radomische Tribunals-Urtheil, gänzlich aufgehoben (\*\*).

Zur ferneren Friedens Handlung mit Schweden, wurde eine neue Instruction beliebt, und dieselbe abzufassen, gewissen Personen aufgetragen: unter denen aus Preußen, der Culmische Bischof, der Danziger Castellan, und der Culmische Unter-Woywode Joh. Ignat. Bakowski, sich befanden (\*\*\*) .

Der Reichs-Tag, wurde zu Ujazdow, in des Königes Gegenwart, der wegen anhaltender Unpäßlichkeit im Bette lag, geschlossen: vor dessen Endigung Jbro Maj. denen Ständen zweyen von dem gewesenen Unter-Kanzler Radzejowski aus Schweden an die Kosaken geschriebene Briefe, die auf dem Wege seinem Bedienten abgenommen worden, vortragen ließ. Der eine war an Chmielnicki selbst gerichtet, in welchem Radzejowski, vorgänglich vor die Ursach der Königlichlichen Ungnade angab, daß er jederzeit zum Frieden mit den Kosaken gerathen, und unter Berestezko, den aufgebotenen Adel abgehalten hätte, sie auf der Flucht zu verfolgen. Er bezeigte seine fernere gute Zuneigung gegen dieselben, und wünschte mit dem General einen geheimen Brief-Wechsel zu unterhalten. Seinen Vertrauten, Jasinski, hätte er zu dem Ende an ihn abgeschickt, damit er seine Meynung und Absichten, durch denselben mündlich weitläufiger entdecken könnte:

(\*) Auf welches in Bessigern, aus der Culmischen Woywodenschaft, Joh. Ignat. Bakowski; aus der Marienb. Adrian Kitnowski; und aus der Pommerell. Felicianus Wiewierski, verordnet wurden.

(\*\*) Reichs-Const. p. 8. Art. Retentá.

(\*\*\*) Reichs-Const. p. 1. Art. Instrukcya.



könnte: als welche dahin giengen, jemanden an die Königin von Schweden zu schicken, der mit Ihr die Vereinigung der Waffen wieder Polen zur Richtigkeit bringen mögte, auch zu Unterhaltung des guten Vernehmens jemanden beständig bey dortigem Hofe zu haben. Mit den Moskovitern, Tattarn und dem Fürsten von Siebenbürgen solte Chmielnicki die Freundschaft fortsetzen, und nebst ihnen durch die Ukraine, durch Ungarn, und von der Seite Polocko Polen angreifen, wenn die Schweden, durch die Brandenburgische Mark in Groß-Polen, und über See in Preußen einbrechen würden. Zuletzt versicherte Radzejowski, daß die Königin, auf seine Vorstellung, das ganze Kosakische Heer in ihren besondern Schutz genommen hätte. Der zweite Brief gieng den Kosakischen Feld-Schreiber Wyhowski an, dem gegen reiche Belohnung von der Schwedischen Königin empfohlen ward, das zum vorgesezten Zweck nöthige bey seinem General zu befördern (\*). Diese Schreiben wurden nicht nur von dem Kron-Groß-Secretar ofentlich verlesen, sondern auch einem jeden vorgezeiget: dabey die Freunde des Radzejowski, dessen Hand und Siegel erkannten. Worauf der Reichs-Instigator wieder ihn, als einen Feind und Ver-  
 räther des Vaterlandes, die Klage fällte, welches Verbrechen ihn die Stände in einer besondern Constitution (\*\*\*) schuldig erkannten, und der darauf gesetzten Strafe überließen, doch daß aus denen der Confiscation unterworfenen Gütern, die gemachten Schulden bezahlet werden mögten. Dabey der König seinen Kindern die Gnade erwies, daß er ihnen die Güter, nach entrichteten Schulden, als ein Caduc schenkte.

1652.

Westwegen  
 er als ein Ver-  
 räther durch  
 einen Reichs-  
 Schluß verur-  
 theilet wor-  
 den.

Fast um selbige Zeit, war von der Königin von Schweden, an den König eine Vorschrift eingelaufen, gemeldeten Radzejowski, der ehmaligen Gnade zu würdigen, und in seine Güter und Aemter wieder einzusetzen. Dieser Mann hatte sich nach seiner Entweichung aus Polen, in Schweden eingefunden, nachdem er an dem Kaiserlichen Hofe den gehofsten Vorschub nicht erlangen konnten. In Schweden war er mit besonderer Hoachtung aufgenommen, und von den Vornehmsten des Reichs besucht worden, weil man von ihm eine genaue Nachricht von dem innerlichen Zustande Polens zu bekommen gehofet. Die Königin hatte ihn in einer von ihren mit sechs Pferden bespanneten Kutschen zur Audienz hohlen, und oben an der Stiege von dem Hof-Marschall empfangen lassen: diese Unterredung aber länger denn zwei Stunden gewähret, und die Königin besonders vergnüget. Nachgehends hatte er seinen Besuch bey den sämtlichen Großen abgelegt, und sein Ansehen dadurch zu vermehren vermeynet, daß er von dem Könige und dessen Regierung verkleinerlich gesprochen, und einer baldigen Einprägung in Polen, gewis seyn wollen. Aus diesem Grunde war er bemüht gewesen, Schweden zum Kriege zu bewegen, als welches ihm das einzige Mittel geschienen, den König von Polen zur Verzicht auf Schweden zu bringen, und

Vorschrift  
 der Königin  
 von Schweden  
 vor den Radze-  
 jowski.  
 Dessen Auf-  
 enthält in  
 Schweden be-  
 treffende Ur-  
 stände.

(\*) Memoires de Chanur. T. III. p. 32.

(\*\*) P. 7. Art. Poena perduellionis.

1652.

und sich des beständigen Besitzes von Lissland zu versichern: insonderheit da Polen nicht das Vermögen hätte, einer neuen feindlichen Macht zu widerstehen (\*). In diesen Umständen befand sich Radzejowski am Schwedischen Hofe, wie die Königin die gedachte Vorsprache ergehen ließ, welche der König, mit Beylegung der aufgefundenen Briefe an die Kosaken, also beantwortete, daß er der Königin zu Gemüht führte, wie der ehemalige Unter-Kanzler durch die entdeckte Verrätherey und Treulosigkeit, sich der Gnade seines Königes, und des Schutzes der Königin gänglich unwürdig gemacht hätte: daneben beklagte sich der König über den Schwedischen Commissarium in Danzig, Koch, welcher der Königin Schreiben überbracht, daß er zugleich von Radzejowski Briefe, und ein ehrenrühriges Manifest wegen seiner vermeynten Unschuld, daneben eine Schrift, in welcher er die Ritterschaft aufzuwiegeln gesucht, vertheilet hätte; dannenhero die Königin gebeten ward, solches an dem Commissario ernstlich zu strafen (\*\*). Bald hernach gab mehrgedachter Radzejowski eine andere Schutz-Schrift heraus, in welcher er das Verständniß mit den Kosaken gänglich leugnete, und vorgab, daß Jasinski sein Bedienter, ledige mit seinem Namen gezeichnete Papiere bey sich gehabt, die ihm der Hof abnehmen, und darauf die Briefe an Chmielnicki und dessen Feld-Schreiber abfassen lassen.

Deßen vorgegebene Rechtfertigung wegen des Verständnißes mit den Kosaken.

Conventus post-Comicialis zu Braudenz, der wegen des nicht gehaltenen kleinen Land-Tages in Stargard, keinen Fortgang gehabt.

Neuer Land-Tag zu Braudenz.

Der Kron-Schatz ist befriediget worden.

Vorsorge der Stände, daß solches ihren Rechtsamen nicht verhänglich sey möge.

Den Preußen wurde ein neuer Land-Tag, auf den 10. Septembr. nach Braudenz ausgeschrieben, damit dasjenige, was sie auf dem Reichs-Tage dahin verschoben, bestehen mögte: daneben ihnen der König zumüthete, die Accisen künftig nicht zu den Pöborren zu ziehen, sondern sie dem Kron-Schatz besonders zu berechnen: auch sich zu dem allgemeinen Aufbot fertig zu halten. Dieser Land-Tag hatte weiter keinen Fortgang, als daß man den Königlischen Gesandten (\*\*\*) hörte, indem man darauf die Zusammenkunft trennte, weil wegen des nicht gehaltenen kleinen Land-Tages in Stargard, aus Pommerellen keine Boten sich einfinden können. Dannenhero setzte der König einen andern Land Tag auf den 21. October wieder zu Braudenz an, woselbst der vorige Gesandte das neuliche Anbringen wiederholte.

Vorher hatte der Landes-Schatzmeister die auf dem Reichs-Tage mit dem Kron-Schatz berechnete Summe, theils an baarem Gelde, dem Tribunal zu Radom eingeliefert, theils gegen Anweisungen des gedachten Kron-Schatzes ausgezahlt, darüber er auch von dem Tribunal quietiret worden. Ob wol die Stände nicht allerdings zufrieden waren, daß man sich mit dem Reichs-Schatz so weit eingelassen, deswegen sie auch manifestirten, daß hiedurch ihren Rechtsamen keine Verhänglichkeit zuwachsen mögte.

Das,

(\*) Memoires de Chanut. T. II. p. 458. 460. 473.

(\*\*) Memoires de Chanut. T. III. p. 70.

(\*\*\*) Nicol. Konarski, Staroste von Rischau.

1652.

Das, was die Bewilligung neuer Anlagen schwer machte, war die Einquartierung der königlichen Völker: da die Deutschen vornehmlich in Preußen angeworben wurden, deren man 5 Regimenter zählte, und die ohne Unterscheid des Standes, die ganze Provinz bis auf den Marck auszehrten, und mancherley Gewaltthätigkeit verübten. Hierzu kamen die vielen Durchzüge und Stand-Quartiere: darüber nicht nur in der Abfertigung des königlichen Gesandten auß beweglichste geklaget ward, sondern man schickte auch zween Abgeordnete (\*) nach Hofe, welche die Befreyung von dieser beschwerlichen Bürde, und eine Commission aus Landes-Einzöglingen, die erlittenen Gewaltthätigkeiten zu untersuchen und zu strafen, ausbitten sollten.

**Harte Einquartierung in Preußen, deswegen zween Abgeordnete nach Hofe geschickt werden.**

Doch ließen sich die Stände hiedurch von ihrer Bereitwilligkeit, dem Reiche hülfliche Hand zu leisten, nicht gänglich abhalten, sondern bewilligten acht Poborren und dreyzehn Accisen, jene zu Anfang des Decembers, die Accisen nach Verlauf eines Jahres, von Trinitatis folgenden Jahres zu rechnen, in den Landes-Schatz zu liefern. Ein mehreres wolten sie auf künftigem Land-Tage beytragen, dazu sie die Zeit dem Könige auf den Jänner vorschlugen. Diese acht Poborren wolte der Landes-Schatzmeister vor selbiges mahl der Krone besonders ausgeben, nachdem er der erste gewesen, welcher in der Rechnung die Poborren und Accisen vermischet: und hiedurch meynte er desto leichter die wüsten Hufen, und den Brand- und Wasser-Schaden zu kürzen. Worin die Stände, doch ohne Folge auß künftige, willigten. Zu Verhütung alles Unterschleiss, wurde von den Land-Boten begehret, den Schatz-Schreiber mit einem besonderen Eide zu verbinden; welches aber der Schatzmeister hinderte, vorstellende, daß der Schatz-Schreiber niemanden als ihm verpflichtet wäre, und wann man ja einen Eid für nöthig hielt, derselbe nicht vom Schreiber, sondern vielmehr vom Schatzmeister selbst gefordert werden müste.

**Neue Poborren und Accisen bewilliget.**

**Die Poborren sollen vor dieses mahl dem Kron-Schatz ohne die Accisen berechnet werden.**

**Man will den Schatz-Schreiber in einen besondern Eid nehmen, welches gehindert wird.**

Des Königes Erinnerung wegen des allgemeinen Aufbots, wurde also ausgeleget, daß er bloß zur Beschirmung der Provinz dienen sollte, und dem Castellan von Culm, dem Pommerellischen Unterkämmerer, wie auch dem Oeconomo von Roggenhausen Vituski, aufgetragen, hierin eine neue Einrichtung auszufinden, und dieselbe auf dem nächsten Land-Tage den Ständen vorzulegen. Über das, ernandte man aus jeder Woywodtschaft zwey Personen, die Hufen in den königlichen Gütern, von welchen die Wybrancy zu stellen, im Monat December zu untersuchen, und derselben Anzahl zu verzeichnen (\*\*). Bey welcher Gelegenheit die aus Pommerellen, zu der Land-Miliz aus ihrer Woywodtschaft, Stephanum Debinski, zum Rittmeister wählten, da die anderen beyde Woywodschaften, solches auf ihre kleine Land-Tage verschoben.

**Aufbot im Lande und dazu eine neue Einrichtung zu machen.**

**Die Hufen in den königlichen Gütern, davon die Wybrancy zu stellen, zu untersuchen.**  
(41.)

N

Die

(\*) Martin George Piwnicki, Culmischer Land-Schreiber, und Eremian Debinski. Jeder bekam zur Reise aus dem Landes-Schatz 500 Fl.

(\*\*) Vor ihre Bemühung schossen die Woywodschaften so viel zusammen, daß ein jeder tausend Gulden empfing.

1652.

Abfertigung  
der an den Kö-  
nig geschickten  
Landes-Ge-  
sandten.

Die oben gemeldeten Landes-Gesandten, trugen dem Könige ihr Gewerbe nicht nur mündlich vor, sondern verlasen auch die ihnen mitgegebene Instruction, in welcher einige Redens-Arten Ihro Maj. verfehrllich geschienen, so daß Sie auch den Ständen einen Verweis würden haben geben lassen, wenn nicht der Groß-Kanzler Dero Gemüht besänftiget hätte. Die Abfertigung folgte den 30. November, laut welcher zur Untersuchung und Bestrafung der über die Soldaten geführten Klagen, der Woywode von Culm, der Elbingische Castellan, und der Oberste Rosen verordnet wurden. Zum Abzuge ward auch wirklich der Anfang gemacht, und solte die Provinz völlig geräumet werden, so bald die an den Preussischen Schatz gewiesene vier Regimenter (\*) bezahlet worden.

Die in Preus-  
sen einvar-  
tierte Solda-  
ten sollen die  
Provinz völ-  
lig räumen.

Wieder sie  
angestellte  
Commission.

Die Commission hatte in Abwesenheit des Obersten Rosen, im December zu Neuburg ihren Fortgang, und erstreckte sich blos über die an den Preussischen Schatz gewiesene Regimenter, von denen sie einige verurtheilte, und den übrigen die Zeit auf den 7. Jänner ansetzte. Worauf aber nichts erfolgte, weil die Regimenter schon vorher auf dem Abzuge begriffen waren.

Zu ihrer Be-  
zahlung ange-  
stellter Land-  
Tag, und dar-  
auf erfolgter  
Abzug.

Ehe solches von ihnen ins Werk gerichtet würde, solten sie den Sold bis an den ersten Jänner empfangen: wozu die letzteren Voborren bey weiten nicht zureichend waren. Zu Ausfindung mehrerer Geld-Mittel, setzte der König einen neuen Land-Tag auf den 19. December in Marienburg an, und lies darauf an die Soldaten Unversallen ergehen, sich den 8. Jänner im Lager zu stellen.

Acht Vobor-  
ren und drey-  
zehn Accisen  
bewilliget.

Die Stände willigten von neuen acht Voborren und dreyzehn Accisen: jene solten den 15. Jänner ihren Anfang nehmen, und bis den 1. März in den Schatz geliefert werden; von den Accisen aber, fünfe von Jacobi, und drey von Michaelis künftigen Jahres, zwo von Neu-Jahr, und drey von Trinitatis des Jahres 1654, ein ganz Jahr laufen. Von diesen Summen gedachte man den Soldaten zwey Quartale, nemlich bis den 1. April zu zahlen, und damit man fertige Gelder bey der Hand hätte, ließen sich die Städte bewegen auf die Accisen vorzuschießen, und zwar Thorn achtzehn, Elbing zwey und zwanzig, und Dantzig hundert tausend Gulden, die kleinen Städte aber so viel, als bey ihnen die letzteren Accisen getragen hätten, und zwar die eine Helfte zu Anfange, die andere aber um die Mitte des Janners. Dafür stund ihnen die Ritterschaft sechs von hundert, jährlicher Interessen zu, doch also, daß alle Viertel-Jahr die eingekommenen Accisen nebst den Interessen gekürzet, und diese alsdenn ferner nicht vom ehmaligen gansen, sondern von dem annoch hinterstelligen Hauptstul, liefen. Hienebst geschah der bey Dantzig liegenden geistlichen Gründe, Schottland, Bischofsberg, Stolzenberg und Hoppenbruch Erwähnung, welche, ob sie gleich das Brauwerk stark triebest, bisher

Geld- Vor-  
schuß der  
Städte, und  
dafür jug-  
staubene Inter-  
essen.

Die geistli-  
chen Gründe  
bey Dantzig  
sollen Dantz-  
Accisen zah-  
len.

(\*) Nämlich des Marienburgischen Woywoden, und der Obersten, Wulf, Wahl und Dönhof.

bisher keine Maltz-Accisen gezahlet hatten. Man trug also dem Contributions-Einnehmer in dem Dirschauischen und Dantsiger Gebiet auf, sie desfalls vor dem gehörigen Gericht zu besprechen, und von dem Verlauf, auf dem nächsten Land-Tage den Ständen Bericht abzustatten (\*). Zugleich wurde der Cujavische Bischof, als dem, außer Hopenbruch, die gedachten Güter gehörten, ersuchet, selbige zu den Accisen anzuhaltten: und da sich die Boten aus der Pommerellischen Wojwodtschaft beklagten, daß die Dorf-Priester an einigen Orten, eine neue Art von Zehnden, nemlich von jeder adelichen Vorwerks-Hufe einen halben Schefel Korn forderten, so gar daß sie es durch das geistliche Gericht und den Bann zu erzwingen suchten; als nahm man dieser Gelegenheit wahr, solches zur Wandelung, an jetzt gemeldeten Bischof gelangen zu lassen.

1652.

Beschwerde über eine an einigen Orten eingeführte neue Art von geistlichen Zehnden.

Damit man auch der gemeinen Selber sich mit mehrerer Spar- Die gemei- samkeit bedienen mögte, und nicht ein geringes davon bisher an Ver- nen Selber schenkungen ausgegeben worden; so wurde solchem ins künftige durch nicht zu Ver- einen besonderen Landes-Schluss vorgebauet, und verordnet, die Ein- schenkungen künfte nicht anders als zum gemeinen Nutzen zu verwenden.

Von dem Anfange dieses Land-Tages ist zu mercken, daß der Der Königl. Königliche Gesandte (\*\*\*) wegen Abwesenheit der Castellane und Un- Gesandte hat terkämmerer, nur von den jüngeren Abgeordneten der großen Städ- durch keinen te und den Land-Boten, zur Audiens gehohlet worden. Wie dersel- adelichen Lan- be seine Instruktion einem von den Secretarien der Städte, zu ver- des-Nach kö- nen aufgehoh- lesen überreichen wolte, mußte er es selbst verrichten, weil der Culmi- let werden. sche Bischof, daß es gebräuchlich wäre, behauptete: ob er gleich die Er muß sei- ne Instruktion Blödigkeit seiner Augen, und daß er keine Brillen bey sich hätte, vor- selbst lesen, ob er gleich die schützte; daher er auch im Lesen ohne vieles Anstossen nicht fortkom- Blödigkeit der men konnte. Worüber er nachgehends seine Unzufriedenheit bezeiget, Augen vor- und sich beschwehret, daß der Bischof, um ihn lächerlich zu machen, ihn schützet. zum Lesen genöthiget, indem es der Gebrauch nicht erfördere, er selbst es auch, da er sonst Gesandter auf dem Preussischen Land-Tage gewesen, nicht thun dürfen.

N 2

Sonst

(\*) Der Bericht erfolgte zur bestimmten Zeit, aus welchem erhellte, daß die Schottländer, nebst den übrigen, vors Grod zu Schöneck geladen, und da selbst in die Zahlung der Accisen verurtheilet worden. Worauf sie ans Tribunal und die ande- zu Peterkau appelliret, welches sie auf die Borsprache des Cujavischen Bischofes, ren benachbar- ten geistlichen aus dem Grunde frey erkannt, daß kein Gesez vorhanden sey, welches sie zu den Gründen, sind Accisen verpflichte. Der Stände Gedancken giengen hierauf dahin, den Schluss, wo- von dem durch man dem Schottlande und den übrigen geistlichen Gründen die Accisen auf- Schöneck i- schen Grod in erleget, durch eine Reichs-Constitution bestätigen zu lassen: welches aber nicht die Accisen erfolget. Inzwischen wurde es dem Pommerellischen Unter-Wojwoden und dem verurtheilet, Grod-Schreiber verwiesen, daß sie in einer Sache die den Schatz betraf, die Ap- aber vom Tri- pellation nachgegeben: welche sich damit entschuldigten, daß sie gefürchtet das bunal frey ge- Tribunal mögte sie in die 100 Ducaten verurtheilen, so diejenigen verwircket, wel- sprachen wor- den. che die Appellationes versagen.

(\*\*\*) Joh. Rakowski, Culmischer Suffragan.

1652.

Der Culmische Bischof, welcher Gnesnische Erz-Bischof geworden, nimmt von den Ständen Abschied.

Defen Barung, sich für einer gewissen Art Leute zu hütten.

Anmerkung wegen Joh. Ignat. Bakowski.

Sonst war dieses der letzte Land-Tage, den der Culmische Bischof, Andreas Leszczyński besuchte, weil ihn der König vor einigen Monaten zum Gnesnischen Erz-Bischof erhoben hatte. Er that diese Veränderung zu Anfange der Zusammenkunft den Ständen kund, und entschuldigte sich, daß da er als Kanzler sich beständig bey Hofe aufhalten müsse, er selten denen Preussischen Rahtschlägen beywohnen können. Nunmehr da er aufhörte ein Preussischer Raht zu seyn, versicherte er, daß er seine Zuneigung gegen die Provinz nicht verringern, sondern dieselbe bey aller Gelegenheit zu beweisen sich bemühen würde. Unbey warnete er, sich vor denen zu hütten, welche das Ansehen haben wolten, als wann sie des Landes Rechtsame aufserfrigste vertheidigten, und unter solchem Schein, ein gutt Theil der Contributionen, zu Aufbesserung ihrer Dürftigkeit an sich zögen: Da sie doch vielmehr die alten Vorrechte schwächten, und die Provinz in viele Schwierigkeiten verwickelten. Worunter er den Culmischen Unter-Woywoden, Joh. Ignat. Bakowski verstund, welcher, damit er desto enfriger die Provinz auf den Reichs-Tagen vertreten mögte, aus dem Landes-Schatz ansehnliche Geschenke bekommen hatte, und mit dessen Auführung die Stände bisher wol zufrieden gewesen waren. Bey dem Beschluß des Land-Tages nahm der Bischof völligen Abschied, welches von dem Culmischen Woywoden, dem Land-Boten-Marschall (\*) und den größeren Städten beantwortet, und er darauf von den gesammten Ständen in sein Quartier begleitet wurde.

Joh. Gebicki, ein Pole, wird Culmischer Bischof.

Wie solches der König entschuldiget.

Schon zuvor hatten die Stände den König gebeten, das erledigte Culmische Bistum wieder mit einem Einzöglinge zu besetzen, so aber zu spät geschah, indem albereit, der Kron-Groß-Secretar, Joh. Gebicki dazu war ernandt worden: welches Ihro Maj. damit entschuldigte, „daß Sie nach dem löblichen Gebrauch Dero Vorvahren, mehr auf die Verdienste und große Kenntniß der Staats-Geschäfte, als auf andere Umstände gesehen hätte; in Hoffnung, daß die Provinz, über die Erhebung des neuen Bischofes, als eines wolverdienten und sehr gelehrten Mannes, höchst vergnügt seyn würde.“

Pest in Preussen.

In diesem Jahr war in Polen an verschiedenen Orten die Pest, welche auch die Stadt Thorn, und einen Theil der Culmischen Woywodschaft ergriffen: daher die Thorer durch keine Rahts-Abgeordnete, sondern nur durch einen Secretar, die Land-Tage beschiedet, das Grod zu Kowalewo geschlossen, und der letztere kleine Land-Tage derselben Woywodschaft, in Rehden gehalten worden. Im folgenden Jahr breitete sich die ansteckende Krankheit, durch die Pommerellische Woywodschaft bis nach Danzig aus, die auch bis ins 1654te Jahr anhielt.

Aufgesetzter Tag zur abendlichen Friedens-Handlung in Lübeck.

Die Friedens-Handlung mit Schweden, sollte der Abrede nach, den 1. May in Lübeck wieder ihren Anfang nehmen. Nachgehends schien

(\*) Vlad. Constant. Wytuski, Oeconomus von Roggenhausen.

schien den Polen, in Betrachtung ihres Reichs-Tages, auf welchem die Gesandten mit neuen Vollmachten zu versehen, zu kurz zu seyn, und wurde dem Könige von Frankreich, als vornehmsten Vermittler, anheimgestellt, einen anderen Tag zu benennen: Der mit beyder Theile Genehmhaltung den letzten August ansetzte. Dieses wurde darauf denen übrigen Vermittlern bekannt gemacht, da inzwischen Henrich Canastles, als Königlich-Polnischer Abgesandter, in Schweden anlangte, mit der Königin, wegen seines Herrn Anspruch auf Schweden, ins geheim einen Vergleich zu treffen, und sich zu erkundigen, was der König von Polen zu hoffen hätte, wann er die Krone bewegen mögte, sich ihres Rechts auf Liffland zu begeben. Allein die Königin, redete bloß von ihrer Geneigtheit gegen den König von Polen, versprach sich auf der Zusammenkunft in Lübeck deutlicher zu erklären, und lies den Gesandten unverrichteter Sache von sich. Hergegen schickte Sie an den Herzog von Curland, Lorenz Kanterstein, um sich zu erkundigen, ob etwan der Herzog Selbst, oder sonst jemand, im Namen des Königes von Polen Vollmacht hätte, in Handlung zu treten: und auf solchen Fall sollte er gegen des Königes Verzicht auf Schweden, bis vier mahl hundert tausend Thaler, und zur Vergnügung der Krone wegen Liffland, entweder ein Stücke Geldes, oder vier tausend Mann Fuß-Bölcker antragen. Weil aber dergleichen Vollmacht an dem Curländischen Hofe sich nicht fand, war die Reise des Schwedischen Gesandten sonder Nutzen. Dannhero mußte man die Lübeckische Zusammenkunft abwarten, deren Anfang sich über die beliebte Zeit verzog, da die Polnischen Commissarien allererst im October ankamen, denen die Schwedischen folgten. Jene waren eben dieselben, die voriges mahl sich eingefunden, und da von den Schwedischen, Salvius und Wachmeister mit Tode abgegangen, waren an ihrer Stelle, Erich Drenstirn und Gabriel Goldenanker, verordnet, und von den ehmaligen, Rosenhan und Kanterstein, unter denen nunmehr Rosenhan der vornehmste war, beybehalten worden. Im Namen des Herzogs von Curland hatte sich dessen Kanzler, Melchior Földkersant eingefunden, und der Französische Gesandte, Peter Chanut, langte im November an. Dieser zog in der Stille ein, um bey der Einholung, keinen Anlaß zum Rang-Streit zwischen den Polen und Schweden zu geben, und lies zu Beobachtung der Gleichheit, beyden Theilen seine Ankunft zu einer Zeit melden: wurde aber zuerst von Leszczyński, hernach von Goraiski, und nach diesen, von den Schwedischen Gesandten besuchet, bey denen er die Gegen-Visite in gleicher Ordnung ablegte. Welchem Exempel der Venetianische Gesandte, Michael Morosini folgte, da er den 6. December eingetrofen, und den ersten Besuch von den Polnischen Commissarien empfangen.

1652.

Der König von Polen ist geneigt sich mit der Königin von Schweden ins geheim zu vergleichen. Wie weit sich die Königin ausgelassen.

Zusammenkunft in Lübeck. Die Gesandten von Polen, Schweden, Frankreich, und Venedig, fanden sich ein.

Besuch des Französichen und Venetianischen Gesandten, und derselben Gesandten.

Nach Ankunft dieser beyden Vermittler, wurden ihnen in dem Quartier des Französichen Gesandten, die Vollmachten, anfangs von den Polnischen, hernach den Schwedischen Commissarien übergeben. Jene hatten sie zwiefach. In der einen stand nebst dem Königlich-Polnischen, auch der Schwedische Erb-Titel, welche aber die Vermitt-

Die Vollmachten werden übergeben.

1652.

Was an der  
Polnischen  
angesetzt  
worden.

Vorgeschla-  
genes Mittel,  
welches  
Schwedischer  
Seits nicht  
angenommen  
wird.

1653.

Man verlan-  
get von den  
Polen Bol-  
machten unter  
einem Siegel,  
in welches der  
Schwedische  
Titel und Wa-  
pen nicht ge-  
graben.

Die Hand-  
lung bekommt  
hiedurch einen  
Anstoß.

Ankunft der  
Holländischen  
Gesandten.

Anmerkung  
wegen des Ce-  
remoniells.

Die Bran-  
denburgischen  
Gesandten sol-  
ten.

ler nicht annehmen wolten, und daher die zweite empfiengen, in welcher der König sich bloß einen König von Polen und Groß-Herzog von Littauen, mit Beyfügung dreyer &c. nannte, und in dem Siegel der Schwedische Titel nicht abgedruckt gewesen. Nichts destoweniger setzten die Schwedischen Commissarien daran aus, daß ihnen keine Ehren-Titel gegeben worden; die Schwedische drey Kronen in dem Siegel stünden, und daß es nicht genug wäre, den Schwedischen Titel nicht abzudrucken, sondern daß vielmehr ein neues Siegel hätte sollen verfertigt werden. Die Vermittler meynten diesen und anderen dergleichen Streitigkeiten am besten vorzubeugen, wenn sie den Schwedischen Commissarien vorschlugen, die Vollmachten in ihren Händen zu lassen, und derselben Auswechslung bis nach getrofnem Frieden zu verschieben, weil man alsdann dieselben zu eines jeden Vergnügen würde ändern können. Hierin wolten sie nicht willigen, die Polen aber die Auswechslung nicht anders als auf die vorgeschlagene Art nachgeben; und da die Vermittler an jene mit verschiedenen Gründen setzten, ließen sie die Sache an ihre Königin gelangen, von welcher die Antwort einlief: auf der Auswechslung der Vollmacht vor der Handlung zu bestehen, und dieselbe nicht anders als unter einem neuen Siegel, in welches der Schwedische Titel und das Wapen nicht gegraben wäre, anzunehmen.

Dieses war der Stein, an welchen sich die Friedens-Handlung stoßen sollte, und man redete albereit von der Abreise, wie die Holländischen Gesandten (\*), die mit zu den Vermittlern gehörten, den 27. Jänner ankamen. Ihr Einzug war öffentlich (\*\*), wurden aber von den anwesenden Gesandten nicht eingehohlet, sondern nur von der Stadt mit drey Canon-Schüssen bewillkommet. Sie ließen ihre Ankunft nicht den gesammten Polnischen und Schwedischen Commissarien, sondern nur den beyden vornehmsten, als Leszczynski und Rosenhan melden, zugleich bitten, den Besuch drey bis vier Tage einzustellen, damit sie indeßen ihre Zimmer dazu einrichten konten. Das erstere lief wieder das gewöhnliche Ceremoniel, und wurde von ihnen so fort geändert; das letztere schien mit dem Wolstande zu streiten, da man anderen zu Erweisung der Höflichkeit eine gewisse Zeit be-nahmen wolte. Zuletzt hielten den 8. Febr. die Brandenburgischen Gesandten (\*\*\*) ihren Einzug, da sie sich einige Zeit, zwey Meilen vor der Stadt verweilet hatten, um das streitige Ceremoniel zur Richtigkeit zu bringen. Denn die anderen Gesandten, außer den Polnischen,

(\*) Jacob de Witte, und Anton von Waberen: der dritte Gvalter. Gvalteri war nach dem Bericht Pusendorfs gestorben, ehe er aus Holland abgereiset; obwol meine geschriebene Nachrichten, an des von Waberen Stelle, den Gvalteri nennen.

(\*\*) Wiemol ohne besonderen Pracht, so daß bey der vornehmsten Korose, kein einiger Bedienter sich befand, außer daß ein Trompeter voran ritt, und die Herren von Lübeck, zur Begleitung acht Mann von ihrer Soldateske gegeben hatten.

(\*\*\*) Joh. Hoverbeck, Joh. Ernst Wallenrod, und D. Reinhold Dornhan.



1653.

Was mit ihnen wegen des Ceremoniels vorgegangen.

schen, wolten nur den vornehmsten für einen Gros-Gesandten (Ambassadeur) erkennen, und ihm den Titel Excellenz, und die Ober-Stelle in ihren Quartieren zustehen, und der Venetianische und die Holländische am dritten Ort, vor ihnen allen den Rang haben. Die Sache war nicht abgethan, wie der Einzug erfolgte, und geschah die Ansage der Ankunft in lateinischer Sprache, durch ein bisher ungewöhnliches Formular: daß Ihro Hochgebohrnen Excellenzen, des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Chur-Fürsten von Brandenburg, Herren Gesandten, ihre Ankunft vermelden ließen. Hierauf wurden sie von den Polnischen Commisarien, und nach ihnen von dem Curländischen Abgesandten, nicht aber von den übrigen Botschaftern besucht: der Französische und die Schwedische, ließen sie durch ihre Secretarien (\*) bewillkommen, und bedienten sich dabey der Französischen Sprache, in welcher sie dieselben schlechtweg Messieurs nannten.

Die Mißhelligkeit über der Brandenburgischen Gesandten Ceremoniel, verursachte, daß diese bey den übrigen Vermittlern sich nicht einfanden, da sie bey dem Französischen Gesandten ratschlagten, wodurch die Friedens-Handlung ihren Fortgang gewinnen könnte. Ihre Bemühung war hierin vergeblich, weil die Schweden auf der vorgängigen Aenderung des Polnischen Siegels, und nachmahliger Auswechslung der Polmachten bestunden, man aber Polnischer Seits beydes beständig ablehnte (\*\*). Dannhero nichts mehr übrig war, als die Zusammenkunft aufzuheben, wozu die Polnischen Commisarien den Anfang machten, da sie nach genommenem Abschiede von sämtlichen Gesandten, und empfangenem Gegen-Besuch, den 2. und 3. März von Lübeck völlig abreyseten. Wobey noch zu merken, daß die Preußen, durch ein besonderes Schreiben aus dem vorigen Grauburgischen Land-Tage, denen Polnischen Commisarien, das Beste der Provinz warzunehmen, empfahlen; und die Dantziger in Ansehung ihrer eigenen Wolfart, einen Secretar nach Lübeck geschicket: welche Vorsorge bey gemeldetem fruchtlosen Ausgange der Zusammenkunft vergeblich gewesen.

Die Friedens-Zusammenkunft zerbrach fruchtlos.

Dabey die Preußen die Wolfahrt der Provinz, und die Dantziger das Beste ihrer Stadt, den Poln. Commisarien empfahlen gehabt.

Auf gleiche Art fiel es aus, da bey den Kosaken ein Versuch geschah, die unterbrochene Ruhe wieder herzustellen. Nach der Niederlage bey Batoh, setzte Timotheus, des alten Chmielnicki Sohn, seine Reise zu Volziehung des Belagers nach der Walachen fort: der Vater aber schickte auf den letzteren Reichs-Tag Abgeordneten, die mit vielen Verheurungen die Schuld des gebrochenen Friedens, auf den Sohn, oder vielmehr auf die Kaiserlichen Unter-Feldherrn, welcher ihn aller Warnung ungeachtet, überfallen und ergriffen, schoben. Allein er gab seine Unterwerfung nicht an, und verlangte, daß er als ein gleiches

Vergeblicher Versuch - bey Frieden mit den Kosaken heranzuführen.

Allein er gab seine Unterwerfung nicht an, und verlangte, daß er als ein gleiches  
die Gesandten, den Ober-Commisariaten...



...eleb...

1653.

gleicher Zeit, Kamieniec feindlich angriff, und theils durch die heftigste Gegenwehr der Besatzung, theils daß die Pest bey der Armee einries, von seinem Unternehmen abzustehen genöthiget wurde. Dem ungeachtet, schickte der König an ihn zween Abgesandte, die den Frieden erneuern, und zur Versicherung einer genaueren Beobachtung begehren solten, daß er die Verbündnis mit dem Tartar aufheben, und seinen jüngsten Sohn, als einen Geißel dem Könige zuschicken mögte. Ihre Bemühung war umsonst, und bemerkten sie vielmehr, daß Chmielnicki, auf Anstiftung des Moscoviters, geneigt wäre, den Krieg fortzusetzen. Aus diesem Grunde machte sich der neue Unter-Feldherr, Stengel Potocki (\*), zu Anfange dieses Jahres zum Feldzuge fertig, und schickte den General-Quartiermeister der Krone (\*\*), Steph. Czarniecki, in die Ukraine voraus, der aber nichts hauptsächlichs ausrichtete, weil die Kosaken sich aus dem Felde in die haltbare Dörter begeben hatten, welche zu erobern, es ihm an den gehörigen Krieges-Notwendigkeiten fehlte. Czarniecki zog sich auch völlig zurück, wie er bey dem Angriff eines gewissen Plazes, Monasteryzcza, durch beyde Backen geschossen wurde.

Deswegen man wieder sie neue Krieges-Anstalten machen müssen.

Wozu ein Reichs-Tage nach Brzesc in Littauen ausgeschrieben worden.

Hiedurch gewannen die Krieges-Berichtungen einen Anstand, bis man sie mit mehrerem Nachdruck würde fortsetzen können. Wozu zwar auf dem letzteren Reichs-Tage Vold und Geld bewilliget worden, weil man aber freygebiger mit Worten als in der That gewesen, so befand sich die Armee auf dem Papier weit stärker als im Felde, und die Geld-Summen machten in den Rechnungen ein großes aus, die aber dem Schatze sehr sparsam eingeliefert worden. Der König suchte diesem Mangel auf einem neuen Reichs-Tage abzuhelfen, und da schon auf dem letzteren beliebt worden, nach Erheischung der allgemeinen Nothdurft, einen außerordentlichen zweywochigen, gegen Ende des Aprils anzusetzen; so kürzte Jhro Maj. die Zeit, und verschrieb die Stände auf den 24. März, nach Brzesc in Littauen. Der Ort war ungewöhnlich, welcher aber durch die Pest, mit der Warschau und die vornehmsten Dörter in Polen, behaftet waren, entschuldiget wurde.

Vor. Land-Tage zu Graudenz.

Die Provinz gegen die Schweden in Sicherheit zu setzen.

Ehe sich die Preußen dahin begaben, hielten sie den 8. März ihren Land-Tage in Graudenz, und rathschlagten nicht nur über die der Krone wieder die Kosaken zu leistenden Hülfe, sondern richteten zugleich ihre Sorgfalt, auf die Sicherheit ihrer Provinz, weil sie der König, nach abermahls abgebrochener Friedens-Handlung in Lübeck, wieder die Schweden auf gutter Hut zu seyn, durch seinen Gesandten (\*\*\*) warnen lassen.

Vorher

(\*) Er hatte diese Würde, an des Kalinowski Stelle, auf dem vorigen Reichs-Tage erlangt.

(\*\*) Metator Castrorum, und in der Polnischen Sprache, Obozny.

(\*\*\*) Joh. Carl Czarlinski, Abt zu Pselplin, welcher weil kein Castellan noch Unterkämmerer zugegen gewesen, durch die jüngeren Abgeordneten der größten Städte, und vornehmste Land-Boten zur Audienz gehohlet wurde.

1653.

Vorher aber zogen sie ein anderes Anliegen in Betrachtung, nachdem englische Compagnien von den Leuten des Starosten von Kalus, Zamoiski, angekommen waren, und auf Anweisung des Kron-Unter-Feldherrn Quartiere forderten. Welches nicht nur einen besonderen Schluß veranlaßte, keinen Soldaten Quartier zu verstaten, als zu deren Verpflegung sie selbst auf dem Reichs-Tage ihre Einwilligung geben würden, noch ihnen etwas zu ihrem Unterhalt einzutreiben zu erlauben, bevor desfalls eine Königliche Erklärung eingelaufen; sondern sie beklagten sich auch darüber bey dem Könige, mit unterthänigster Bitte, sie von solcher Bürde, in Gnaden zu befreyen.

Engl. Compagnien Polens wollen Quartier nehmen, welches man zu hindern sucht.

In Ansehung der Hülfe zu dem Kosaken-Kriege, versicherten sie, daß es nicht ihre Schuld gewesen, daß der Zuschub in der That geringer ausgefallen, als man vermuthet: vielmehr gaben sie den Land-Boten mit, auf dem Reichs-Tage dahin bedacht zu seyn, daß die Polnischen Wojwodschaften auf gleiche Art das ihrige entrichten mögten. Dannenhero solten sie zur Anwerbung mehrerer Truppen keine neue Gelder bewilligen, falls man aber künftigen Herbst den Krieg zu endigen, und alsdann die Völker abzudanken gedächte, sich so weit erklären, daß die Provinz zu derselben völligen Bezahlung das ihrige beitragen würde. Damit man auch der bisherigen vererblichen Einquartirungs-Last überhoben seyn mögte, schlugen die Stände vor, entweder nach den Hüfen eine gewisse Mannschaft zu stellen und zu verpflegen, oder nach gemachtem Überschlage des Vermögens, die Truppen in die Wojwodschaften also zu vertheilen, daß eine jede die ihrigen bezahlete, und mit Quartier versorgete.

Beitrag zu dem Kosaken-Kriege. (42.)

Neuer Vorschlag, wie die Soldaten zu stellen und zu verpflegen.

Die Sicherheit der Provinz wolten sich die Stände besonders lassen angelegen seyn, verlangten aber, daß die dazu von ihnen anzuwerbende Mannschaft, durch einen Reichs-Schluß genehm gehalten; die darauf zu wendende Kosten, künftig von dem Kron-Schatz in Rechnung angenommen; die Land-Mills aus Preußen nicht abgefordert; die Grenz-Dörfer, vornehmlich Puszig und die Castimir-Schanze, mit Festungs-Wercken und Krieger-Vorrath, und das Marienburgische Schloß, mit einer zureichenden Besatzung versorget werden mögten.

Was man zu Beschränkung der Preussischen Lande für dienlich erachtet.

Dieses suchten auch die Preussischen Boten auf dem Reichs-Tage vornehmlich zu erhalten, so daß wie man wegen neuer Anlagen eine Erklärung forderte, sie dieselbe nicht geben wolten, bevor sie in Ansehung des ersteren vergnügt worden. Der König Selbst gab ihnen die Versicherung, daß wenn man von Beschränkung des Reichs reden würde, ihrer Provinz besonders gedacht werden sollte: worauf sie, der beständigen Gewohnheit gemäß, die Contributions-Materie an ihre Heimgelassene nahmen (\*). Sieben ward von Seiten der Polen begehret, daß die Preußen, bey jedem Pobor, entweder eine ganze oder halbe Accise in den Kron-Schatz besonders liefern mögten: wel-

Und zu dem Ende auf dem Reichs-Tage zu erlangen bemühet gewesen.

Die Preussen sollen dem Kron-Schatz die Accisen besonders berechnen, welches abgeleget wird.

(\*) Reichs-Tags-Const. p. 45. §. Woiewodztwa Ziem Pruskich.

1653. ches diese alsdann zu thun versprochen, wenn die Polen, das Zapsen-Geld von den Poborren absondern würden. Der Kron-Instigator wandte ein, daß es mit den Accisen eine andere Bewandnis, als mit den Zapsen-Geldern hätte, indem jene weit älter wären, auch ehemahls besonders abgegeben worden. Beyde Theile stritten darüber, bis der Kron-Gros-Kanzler im Namen des Königes vermeldete, „daß, weil die Preußen, zu besonderer Berechnung der Accisen von den ihrigen nicht befehliget wären, Ihro Maj. Dero Gesandten auf den nächsten Land-Zag diesen Punct mitgeben wolte, damit die Preußischen Stände darüber rahtschlagen, und ihre Meynung auf den künftigen Reichs-Zag einschicken könnten.“. Welches zwar versprochen aber nachgehends in Vergessenheit gestellet wurde.

Es werden von ihnen gewisse Poborren gefordert, die sie mit dem Mangel der Instruction ablehnen. Vorher war an die Preußen eine andere Forderung gemacht worden, die daher rührte, daß die Polnischen Stände, in Ansehung des Feldzuges unter Berestezko, drittheil Poborren gewilliget, und die Preußen selbige auf dem jüngsten Reichs-Zage (\*) an die ihrigen genommen hatten. Auf dem gegenwärtigen, verlangte man abermahls ihren Beitritt, den sie mit dem Mangel der Instruction ablehnten, und da man sie sehen wolte, sagte der Culmische Land-Schreiber

Sie sind nicht gehalten ihre Instruction vorzuzeigen. Piwnicki, „daß sie dieselbe nicht vorzeigen dürften, sondern man müßte sich mit ihrer Aussage vergnügen, die desto weniger in Zweifel zu ziehen, da wegen der zugemühteten Poborren, der König nichts an ihren Land-Zag gelangen lassen: wolte man ihnen aber so viel Zeit gönnen, daß sie die Sache, auf der nächsten Zusammenkunft ihren Heimgelassenen vortragen könnten, so würde darauf ohne ferneren Aufschub ein Schluß erfolgen.“ (\*\*).

Zur Sicherheit der Provinz abgefasseter Reichs-Schluß. Wybrancen. Die Sicherheit der Provinz Preußen, ward der Sorgfalt dortiger Stände durch einen Reichs-Schluß also überlassen, daß dasjenige, was sie zur Beschirmung und Befestigung der Derter aus den Landes-Steuern verwenden würden, mit dem Kron-Schatz verrechnet, und die Wybrancy im Lande gelassen werden: beyde Stücke aber nur bis an den künftigen Reichs-Zag gültig seyn solten (\*\*\*) .

Neuer Gros- und Unter-Kanzler. Weiter ist von dieser Reichs-Versammlung noch zu melden, daß der gewesene Culmische Bischof, Andreas Leszczynski, als Gnesnischer Erz-Bischof, den 29. März, das große Siegel, weil er selbst ehast, durch den Castellan von Czechov, Dobesl. Czeklinski abgegeben, welches der bisherige Unter-Kanzler, Koryczinski bekam: dessen Stelle den 8. April, dem bisherigen Königlichen Kammer-Secretar, Andr. Trzebicki, zu Theil wurde.

Nach

(\*) S. die Const. gedachten Reichs-Zages p. 2. Art. Declaratio Po-datku Beresteczkiego.

(\*\*) Reichs-Const. p. 6. Art. O Podatkách Beresteczki.

(\*\*\*) Reichs-Const. p. 15. Art. Securitas.

1653.

Nach dem Reichs-Tage, waren die Preußen auf ihrem Land-Tage (\*) beschäftigt, ihre Provinz wehrhaft zu machen, und willigte die Ritterschaft 600. Mann, halb Dragoner und halb Fuß-Volk zu werben, davon jeder Woywode hundert Dragoner, das gesamte Fuß-Volk aber, bloß der Pommerellische, unter seinem Ober-Commando haben, die darüber mit Ihro Majestät in Zeiten ein Bernehmen pflegen, und sich nach Dero Willen richten sollten. Unter ihnen wurden zu jedem hundert Dragoner ein Rittmeister, und zu der gesammten Infanterie, ein Oberst-Lieutenant, die alle Preussische Edelente waren, ernennet, welche, so bald sie die Patente von dem Könige, und aus dem Landes Schatz die nöthigen Hand-Gelder würden bekommen haben, die Werbungen anfangen, damit in 6. Wochen fertig seyn, und nach derselben Verlauf sich bey Stargard vor die Commissarien, so zween Abgeordnete aus jeder Woywodschafft waren, zur Musterung stellen sollten. Zur monatlichen Befoldung dieser Mannschafft, willigte die Ritterschaft drey Poborren; die Städte aber nahmen die ihnen dagegen zugemuthete Accisen, an die ihrigen, weil sie überhaupt, zu Anwerbung gedachter Soldaten nicht befehliget waren.

Es sollen vor die Provinz 600 Soldaten erworben werden, und unter dem Ober-Commando der Woywoden stehen. (43.)

Über die Wybrancy, oder Land-Miltz, setzte man zum Rittmeister Steph. Dębinski, mit einem monatlichen Solde von 250. Gulden, und legte ihm auf, sich mit seinen Leuten gegen den 2. Julii in Puzig zu stellen, und diesen Ort zu besetzen; nur die aus den Starostenen Siochau und Tuchel, und den Tenuten Nowa Wies und Domislaw ausgenommen, als welche der weiteren Verfügung des Marienburgischen Woywoden überlassen wurden, der zugleich über die gesammte Land-Miltz das Ober-Commando erlangte.

Rittmeister über die Wybrancy, welche unter dem Marienburgischen Woywoden stehen sollen.

Sieben lies man es nicht bewenden, sondern die Ritterschaft machte anstat des sonst gebräuchlichen allgemeinen Aufbots, eine neue Einrichtung, nehmlich, es sollten fünf und zwanzig adeliche Hufen, in einigen Bezirken aber, wo schlechter Korn-Boden wäre, dreyßig Hufen; die so auf Land-Güter, Hand-Schriften, oder sonst Geld ausgehan hätten, von jedem dreyßig tausend Gulden; die Pächter, adelicher, Königlich und geistlicher Güter, gleichfalls von dreyßig tausend Gulden Arende; und die Pfands-Innhaber adelicher Gründe, nach vorgemeldeter Hufen-Anzahl, einen ausgerüsteten Reuter ins Feld stellen. Das dazu gehörige Fuß-Volk wurde denen Starostenen, Tenuten, Geistlichen Gütern und kleinen Städten auferleget, und die Anzahl einer jeden ausgedrucket. Die Woywoden sollten darüber das Ober-Commando haben, die Musterungen in einer jeden Woywodschafft, den 12. Julii ihren Fortgang gewinnen, und daselbst aus den Einzöglingen Befehlshaber gewehlet werden. Was den Sold betraf, sollte desfalls ein jeder Stand vor seine Leute sorgen, und bewilligte der Adel schon zum voraus alle 6. Monate von jeder Hufe 15. Groschen.

Ausstat des allgemeinen Aufbots, wird von der Ritterschaft eine neue Miltz gewilliget, und darüber die Eintheilung gemacht. (44.)

D 2

Die

(\*) Er wurde den 23. May in Marienburg gehalten.

1653. Die großen Städte blieben von dieser Bürde frey, weil sie dazu ihre Einwilligung nicht gaben: ein gleiches suchten die kleineren Städte, die aber nicht gehört wurden.

Der König will das Marienburgische Schloß besetzen. Es wird vor dienlich gehalten, daß der Starost sich im dortigen Schlosse aufhalte.

Vor die Kron-Truppen bewilligte Anlaß.

Darüber die Ritterschaft noch drey Pöborren zuffet, ohne daß die Städte dagegen zu liegen.

Geld-Vorschus der größeren Städte gegen Interesse.

Eine gewisse Summe auf des Landes Credit zu nehmen.

Die Contributions Rückstände auch mit gewaffneter Hand einzutreiben.

Landes-Schluß wie der einige in der Reichs-Conflic. enthaltenen Preußen verhängliche Städte.

(45.)

Das Marienburgische Schloß wolte der König Selbst mit zweyhundert Mann besetzen; dafür die Stände in der Abfertigung Seines Gesandten (\*) dankten, zugleich Ihro Maj. baten, den Marienburgischen Starosten anzuhalten, daß er vor selbige Zeit, seinen beständigen Sitz in dem Schlosse nehmen mögte.

Zu Bezahlung der Kron-Truppen bis an den künftigen ersten October, und zur anderweitigen Nothdurft, bewilligte die Ritterschaft zwölf Pöborren, gegen gedachten ersten October in den Landes-Schatz zu liefern, und die Städte zwey und zwanzig Accisen auf ein Jahr, von denen zwölf von Trinitatis, fünfe von Jacobi, drey von Michaelis künftigen Jahres, und die übrigen zwo mit dem darauf folgenden Jahre ihren Anfang nehmen sollten. Die Ritterschaft that noch drey andere Pöborren hinzu, selbige in dem Landes-Schatz bis auf weitere Verfügung sammtlicher Stände zu bewahren: dagegen die Städte nichts bestrugen, sondern das Zumuthen, so wie es in Ansehung der ersteren drey Pöborren geschehen war, an ihre Oberen nahmen, deren Meynung sie innerhalb vier Wochen, an den Landes-Schatzmeister gelangen lassen wolten. Damit es aber dem Schatze an fertiger Baarschaft nicht fehlen mögte, versprachen die größeren Städte auf die zwey und zwanzig Accisen, und zwar Thorn zehn tausend, Elbing vierzehn tausend, und Danzig sechzig tausend Gulden, auf Michaelis vorzuschießen, und davor gewisse monatliche Interessen, aufs Jahr fünf vons hundert gerechnet, bey der Schluß-Rechnung der Accisen zu kürzen. Die kleineren Städte wolten sich wegen des Vorschusses auf künftigem Land-Tag erklären: und weil der Schatzmeister noch vor Michaelis Geld brauchte, bekam er die Erlaubnis, bis dahin funfzig tausend Gulden auf des Landes Credit, gegen monatliche Zinse, acht vons hundert auf ein Jahr gerechnet, aufzunehmen.

Wieder diejenigen, welche auf dem Lande aus den vorigen Contributionen, das ihrige dem Schatze hinterstellig geblieben, wurde denen Woywoden durch einen besonderen Schluß aufgetragen, rechtlich zu verfahren, und das ergangene Urtheil an der Schuldner Vermögen, auch mit gewaffneter Hand unverzüglich zu vollziehen.

So weit giengen diejenigen Materien, die auf gegenwärtigen Land-Tag verschoben, und von dem Könige denen Ständen empfohlen worden. Nach welchen die jüngsten Reichs-Constitutiones in Betrachtung gezogen, und an denselben drey Stücke ausgesetzt wurden. Erstlich, daß die von Danzig kommende Schiffer, die inhabende Waaren

(\*) Albrecht Krzywkowski, Culmischer Probst und Königl. Secret.

Waaren, auf den Zoll-Kammern bey Jordan und Niesau, angeben, und die durch Gros Polen nach Preußen gehende Waaren, daselbst an gewissen Orten den Zoll erlegen sollten (\*). Zweitens, daß der Preussische Conventus post-Comitialis ein Relations-Land-Tag genennet (\*\*); und drittens, einer Vergleichung der Preussischen gegen die Polnischen Anlagen [Coæqvatio] (\*\*\*) erwehnet worden. Welche drey Stücke als verfängliche, durch einen Landes-Schluß abgelehnet wurden. Wieder das erstere ward dem Könige besonders vorgestellt, daß es gegen das bekannte Incorporations-Privilegium anlief, da nach demselben, die Preußen blos zu den alten Grenz-Zöllen verpflichtet wären.

1653.

Mr. Conventus post-Comitialis ist kein Relations-Land-Tag. Befreyung von den neuen Zöllen.

Vorgemeldetem, folgte ein anderer Landes-Schluß, der aber wieder eine gewisse ältere Constitution vom Jahr 1649 gerichtet war, in welcher, die Königlichen Güter in Preußen zu untersuchen, verordnet worden. Hiewieder hatte man schon damals protestiret, auch der König den Fortgang gehemmet, bis Ihre Majest. unlängst durch Rescripta, die Untersuchung ins Werk zu richten anbefohlen. Solche zu hemmen, ward denen Starosten von den Ständen aufgetragen, sie nicht zu gestatten, bevor desfalls auf einem Reichs-Tage Bewilligung der Preußen, eine neue Verfügung bestanden.

Die Königl. Güter nicht untersuchen zu lassen, bis darin von den Preußen auf einem Reichs-Tage gewilliget worden.

Endlich wurden die fremdden Soldaten-Werbungen, und solcher Neugeworbenen Einquartirung gänglich verboten: wieder die Arrianer aber die alten Verordnungen wiederhohlet, und sie aufs neue, aller Ehren-Ämter, und des Kaufs adelicher Güter unfähig erklärt.

Schlüsse wieder die fremdden Soldaten-Werbungen, und Arrianer.

Auf eine andere Art verfuhr man wieder einen ungenandten Verfasser, der in einer kurzen Schrift, unter dem Titel: Freye Stimme von den Land-Tagen, dem Einzöglings-Recht, und dem Schatzmeister-Amte (\*\*\*\*), den Grund der Preussischen Freyheiten aus Polnischen Sätzen bestritten; indem man diese Arbeit dem Henker zu verbrennen überlieferte.

Eine gewisse wieder die Preussischen Freyheiten gerichtete Schrift, wird dem Henker zu verbrennen überliefert.

Der Land-Tag endigte sich den 29. May friedlich, aber nach demselben, that sich eine Mishelligkeit über einige alda bestandene Schlüsse hervor. Erstlich, schrieben die Städte an den Culmischen Woywoden, als Preussischen Schatzmeister, daß sie gegen gewisse von dem Adel beliebte 6. Pöborren, keine Accisen willigen könnten, weil sie

Man will einige auf dem Land-Tage bestandene Schlüsse nicht genehm haben.

D 3

ohne

(\*) Reichs-Const. p. 14. Art. O bezpieczenstwie drog Kupieckich.  
 (\*\*) Reichs-Const. p. 6. Art. O podarkach Beresteckich.  
 (\*\*\*) Reichs-Const. p. 15. Art. Securitas. und p. 6. Art. O podarkach.  
 (\*\*\*\*) Vox libera, de Comitoliis, Indigenaru, & Thesaurariatu Prussiz, welche Schrift schon A. 1651 zum Vorschein gekommen. Der ehmalige Ermlandische Bischof Zaluski hat sie seinen Briefen T. 1. P. 11. p. 1157. einverleibet.

1653.

Die Städte ohne das schon zu hoch belegt wären. Ferner protestirte die Geistlichkeit und viele von der Ritterschaft, wieder die gemachte Einrichtung, anstat des allgemeinen Aufbots, eine gewisse Mannschaft zu stellen; und die feineren Städte unterließen nicht, sich mit ihrem Wiederbespruch zu melden, daß man ihnen diese Bürde ohne ihre Einwilligung auferleget. Endlich wolten verschiedene von Adel, die zu Anwerbung der 600. Mann beliebte drey Pöborren, nicht zahlen. Dennoch hatte das was wegen der Krieges-Rüstung einmahl bestanden, seinen Fortgang. Worauf im Anfange des Augusts, Königliche Aufbots-Briefe ins Land kämen, sich den 10. selbigen Monats in dem Polnischen Lager zu stellen: die zwar von den Boywoden bekannt gemacht, aber nicht beobachtet wurden, weil der Adel sich zu solchem Zuge nicht verbunden erachtete.

Königliche Aufbots-Briefe, sich im Polnischen Lager zu stellen, werden nicht beobachtet.

Der König ziehet wieder die Tattarn und Kosaken in Felde.

Geschlossener Friede mit den Tattarn.

1654.

Den der Kosakische General nicht annehmen will, sondern sich unter Moskowitzischen Schuß bezieht.

Der König stund mit dem Lager unter Gliniani, wie er die Aufbots-Briefe ausfertigen lies, von dannen Er im September, gegen die Tattarn und Kosaken fortruckte, und sich bey Zwaniac, zwö Meilen von Kamieniec, setzte. Es kam zu keiner rechten Schlacht, obgleich der Feind etliche mahl sich stellte, als wann er ein Haupt-Treffen wagen wolte, sondern man vergnügte sich mit den streifenden Parteyen, dabey die Tattarn sich geneigt bezeigten, auch ohne die Kosaken einen Frieden einzugehen. Dieser erfolgte im December, wodurch der Tattar Han, den König seiner beständigen Freundschaft, wieder alle Dessen Feinde versicherte; sich die gewöhnlichen Geschenke ausbünd; und in Ansehung der Kosaken, den unter Zborow ehmahls geschlossenen Frieden, bestätigte (\*).

Chmielnicki hielt den neuen Vergleich nicht genehm, und suchte nunmehr bey Moskau Schutz, weil ihn die Tattarn verliesen. Schon seit einiger Zeit hatte er ein geheimes Verständniß mit dem Czaar (\*\*), gepflogen, und mußte die Religion zum Vorwand dienen, daß Dieser sich der Kosaken, als bedrängten Glaubens-Genossen öffentlich annahm. Wieder Polen wurde sonst nichts sonderliches angeführet, als daß dem Czaaren nicht der gebührende Titel gegeben worden: welches nunmehr durch einen blutigen Krieg gerochen werden sollte. Der Anfang geschah mit zweyen Heeren, deren das eine vierzig tausend Mann stark, unter den Generalen Srebmy und Chowanski in Littauen rückte, das andere unter Antyni und Buturlin nach der Ukraine sich wandte. Chmielnicki empfieng seine neuen Beschützer an der Grenze, und wurde im Namen des Czaars mit der Ukraine belehnet, und in der Kosakischen Feldherrn-Würde bestättiget.

Die Polnischen Truppen zu bezahlen, und derselben eine zureichende Anzahl zu halten.

Vor Endigung des Feldzuges, und wie die Armee noch bey Zwaniac stund, sorgte der König für ihre Bezahlung, und daß nicht nur die dazu schon bewilligten Gelder völlig entrichtet, sondern auch

(\*) Kochowski Annal. Pol. Clm. I. L. VI.

(\*\*) Alexius Michalowicz.



zu Verlängerung des Goldes, auf ein halb Jahr, neue Anlagen zugestanden werden mögten. Daneben hielt Ihro Maj. für nöthig, das Krieges-Heer auf einen solchen Fuß zu setzen, daß es allen feindlichen Anfällen gewachsen seyn könnte: und schrieb dieser beyden Stücke wegen, auf den 11. Febr. einen Reichs-Tage nach Warschau aus. Der Preußen Vor-Land-Tage fiel auf den 14. Jänner ein, wozu der König keinen Ort benannte, sondern es bey dem, den vor diese Zeit die Ordnung trafe, bewenden ließ: daher die Räte Graubenz wehlten. Von größerer Wichtigkeit war es, daß die Stände die vorigen Anlagen mit den Einnehmern richtig berechnen, und dieselben, nach Verordnung der Reichs-Gesetze, in den Kron-Schatz liefern; die neue Geld-Steuer aber, auf gedachtem Land-Tage festsetzen sollten, damit sie nicht zur schädlichen Verzögerung, selbige von dem Reichs-Tage zurück ins Land nehmen dürften.

1654.

Desfalls auch geschriebener Reichs-Tage, und Hr. Vor-Land-Tage, das zu die Räte den Ort benennen. Begehren, die neue Anlage auf dem Reichs-Tage zu benennen, und sie nicht von dannen ins Land zu nehmen.

Dem ungeachtet blieben die Stände bey ihrer Gewohnheit, und verpflichteten die Boten, auf dem Reichs-Tage die zugemuhete Contribution an den folgenden Land-Tage zu verweisen, mit dem Anhang, daß was man alsdann beytragen möchte, zur Sicherheit der Provinz verwendet werden sollte. Sonst waren sie sich nicht bewusst, dem Kron-Schatz etwas hinterstellig zu seyn, nachdem sie dessen Anweisungen richtig bezahlet hätten: vielmehr sollten sich die Boten fleißig erkundigen, wohin die Gelder verwandt worden, nachdem der Anschlag auf 50. tausend Mann gewesen, und die Truppen sich bey weiten so hoch nicht erstreckt. Wegen künftiger Einrichtung der Armee giengen ihre Gedanken dahin, sie auf eine dem Reiche nicht beschwerliche Anzahl zu setzen, selbige unter die Woywodschaften zu vertheilen, ein jedes Theil von seiner Woywodschaft bezahlen zu lassen, und falls der Vorschlag auf dem Reichs-Tage angenommen würde, die weitere Verfügung, in Ansehung der Provinz, auf dem künftigen Land-Tage zu machen. Sonst sollten die Truppen bis auf vier tausend Mann, darunter die königliche Leibwache mit zu rechnen, abgedancket; denselben keine andere Befehlshaber als angelesene Einzöglinge vorgesetzt; und die Provinz Preußen mit der Winter-Verpflegung, oder so genandten Brod-Geldern, übersehen werden.

Dagegen die Stände bey ihrer Gewohnheit bleiben. (46.)

Wie die Armee künftigen einzurichten.

Die auswärtigen Soldaten bis auf eine gewisse Anzahl abzubauen.

Die polnischen Brod-Gelder werden abgelesen.

In den besondern Landes-Angelegenheiten, sollten die Boten auf dem Reichs-Tage sich bemühen; „daß derer von Verderung derer „den Schuld-Forderung entrichtet; in die Constitutiones, nichts den „nen Rechtsamen der Provinz verfängliches eingetragen; die von „dem Culmischen Woywoden auf die Starosten Strasburg und Te- „nute Schönwald, gewandte Verbesserung-Kosten, untersucht, und „ihm entweder wegen Erstattung der Ausgaben eine Versicherung „ertheilet, oder die Güter, auf gewisse Jahre Jure Emphyteutico ge- „geben; die wegen der Zölle auf dem letzteren Reichs-Tage abgefaste „und den Preußen nachtheilige Constitution geändert; die Königl. „chen Güter niemanden erblich verliehen; das Marienburgische „Schloß, die Stadt Puzig und die Schanze Casimirsburg mit zu- „reichen.

Schuld-Forderung derer von Werben. Verfängliche Condit. Auf Strasburg verwandte Besetzung. Kosten. Königl. Güter nicht erblich zu verleihen. Marienburg, Puzig und Casimirsburg wol zu versehen.

1654.

reichenden Besagungen und allen Krieges-Nothwendigkeiten versorget, und der Marienburgische Starost zur beständigen Gegenwart in dortigem Schloß angehalten; die Friedens-Handlung mit Schweden in Lübeck wieder vorgenommen, und dazu jemand aus dem Mittel der Preußen ernennet; die Grenz-Streitigkeiten mit dem Churfürsten von Brandenburg wegen gewisser Güter im Lauernburgischen und Slochauischen abgethan; zu Königlichen Commissionen nach Preußen, vornehmlich Landes-Einzöglinge ernennet; zu den Ermländischen und Culmischen Canonicaten keine Fremde gelassen; und die Reichs-Tags-Schlüsse durch keine Rechts-Urtheile aufgehoben werden mögten. x.

In Ansehung des vorigen Land-Tages ward verordnet, daß die an stat des allgemeinen Aufbots beliebte Mannschaft, nur bis künftigen Reichs-Tag bestehen, und eben so lange die geworbene 600. Soldaten, vorerst bezahlet werden solten.

Auf den gegenwärtigen Land-Tag, fand sich zum ersten mahl der neue Culmische Bischof, Joh. Gebicki ein, und weil er ein Auswärtiger war, gab er nach dem Exempel seines Vorgängers, vor der Eides-Leistung eine Versicherungsschrift, daß er nicht anders, als ein Einzögling, des Landes Freheiten befördern, und bey dem Könige eine schriftliche Zusage, die Rechtsame in keinem Stücke zu kränken, auswirken wolte. Aus dieser Ursache befehligten die Stände ihre Boten, sich mit dem Bischofe, um die gedachte Schrift bey Ihro Majest. zu bemühen: welche sie auch in währendem Reichs-Tage, zu solcher Meynung erhielten, daß in Vergebung der Preussischen Aemter, das Einzögling-Recht genau beobachtet werden solte.

Unter den Land-Boten, that sich eine Mißhelligkeit hervor, da zur Wahl ihres Marschals, ein Theil in dem gewöhnlichen Zimmer auf dem Rathhause, das andere in der Kirche sich versammelte: bis sie alle in die Kirche zusammen kamen, und den Starosten von Bretchen, Adam Dzialinski, zum Marschal ernandten.

Der Reichs-Tag, auf welchen sich der vorhergehende Land-Tag bezog, wurde von den Preußen gerissen: dergleichen Exempel sich bisher von ihnen nicht zugetragen hatte. Die erste Gelegenheit dazu, gaben die beyden Gros-Feldherren-Stellen in der Krone und in dem Gros-Herzogthum Littauen, die vor einiger Zeit (\*) erlediget worden, und deren Besetzung die Polnische und Littauische Ritterschaft mit großer Hestigkeit triebe: deren Gutfinden anzunehmen, die Preussischen Boten von den ihrigen befehliget waren. Wie die Sache in der Land-Boten-Stube vorkam, waren die meisten entschlossen, nicht ehe zu etwas zu schreiten, bevor die beyden Aemter von dem Könige vergeben worden. Einige wenige riehten, vorher einen Eid vor

(\*) Der Kron-Gros-Feldherr Nic. Potocki war zu Ende des Jahres 1651. und der Littauische Joh. Kiska im vorigen Jahr gestorben.

1654.

vor die neuen Feld-Herren abzufassen, welcher Meynung die Preußen befielen, nur daß Joh. Ignatius Bakowski (\*) hinzufügte, in dieser Materie bey dem Könige Bitt-weise zu verfahren, und nicht darauf schlechterdings zu dringen. Das letztere vornehmlich, wurde von dem Gegentheile verschrlich aufgenommen, und mit Unzänglichkeiten beantwortet. Bey welcher Gelegenheit unter andern der Unter-Kämmerer von Kallisch, Grzymaltowski, wieder die aus 12. Personen bestehende Anzahl der Culmischen Land-Boten redete, und daß vier genug gewesen wären, vermeynte. Ihm folgte der Siradische Schwerdt-Träger, Zamoiski, der den Preußen ihre Instruction vorhielt, laut der sie in dieser Materie keine Macht zu widersprechen hätten. Am härtesten redete der Lublinische Tafeldecker Slugocki. Es wäre, sagte er, ein gewisses fremdes Werkzeug, welches durch eine übele Auslegung die Sache aufzuhalten suchte: da man doch nicht gedächte, dem Könige etwas abzuwingen, sondern nur zu begehren, was er laut dem Recht vergeben sollte. Hierin stimmte man mit den Littauern überein, aber mit dem verführischen Dolmetscher, hätte er, Slugocki, wegen der Gros-Feldherren-Stellen, nicht geringe Lust auf dem Felde zu sprechen, ob er auch da so feck, als in der Land-Boten-Stube, seyn würde. Indessen könnte er demselben von seinen heimgelassenen Brüdern sagen, daß er kein redlicher Sohn der Krone, noch wehrt sey, der Freyheit eines Polnischen Edelmanns zu genießen: und mögte er dieses nach erhaltener Königlicher Erlaubnis, noch an dem heutigen Tage auf dem Schloß-Platz verfechten. Bakowski, auf dem diese Rede gerichtet war, antwortete glimpflich, und bezeugte, daß er niemanden Gelegenheit gegeben hätte, ihn an seiner Ehre zu verlegen. Die Land-Boten verfügten sich hierauf zum Könige, und ließen Ihro Maj. durch ihren Marschall, nebst andern Stücken, auch die Vergebung der Gros-Feld-Herren Aemter empfehlen. Der „Gros-Canzler antwortete: „Daß Ihro Maj. gemeynet, es könne „dasjenige, was in Dero Vorfahren freyen Macht gestanden, Ihr „nicht als etwas nothwendiges abgefordert werden: aus diesem Grun- „de gedächte Sie die Besetzung der beyden Stellen noch in etwas zu „verschieben; Zumahlen da es der Krone nicht allezeit zuträglich wäre, „daß die Gros- und Unter-Feld-Herren Aemter bekleidet würden, „weil sich zwischen den beyden Generalen oft Mishelligkeiten ereigneten, die zum Schaden des gemeinen Wesens ausschlugen: wie solches die Exempel des Zolkiewski und Koniempolski, Potocki und „Kalinowski, anderer zu geschweigen, bestärketen. : Dieses war nicht nach dem Sinn der Land-Boten, deswegen ihr Marschall den König um die Erlaubnis bat, nach ihrer Stube zu kehren: welchem die Senatoren widersprachen, weil es schon der dritte Tag war, da laut den Gesetzen die Ritterschaft sich mit dem Senat vereinigen sollen. Allein die Land-Boten riefen dem Marschall zu, er sollte ohne Erlaubnis zurück kehren: welches auch einige würcklich ins Werk setzten. Nur vorgemeldeter Bakowski bat den König den Abtritt nicht nach-

Was dabey Bakowski Culmischer Bote erinnert. Wie solches Polnischer Seitens verschrlich aufgenommen worden.

Der König will die Besetzung der Feldherren Stellen verschieben.

Worinn die Polnische Ritterschaft nicht willigen will.

Vorstellung des Bakowski.

P

(\*) Culmischer Fähnrich und Unter-Wogwode.

1654. zugeben, weil die Land-Boten laut dem klaren Recht, in ihre Stube nicht zurückkehren könnten; protestirte auch für seine Person, daß er es nicht thun würde. Diesem soll er noch beygefüget haben: Ihre Maj. mögte sich durch den geringsten Stand (\*) / die Feld-Herrn-Stelle nicht aus den Händen bringen lassen: welches doch andere nicht gehöret zu haben bezeugten. Worüber sich das Getümmel unter den Land-Boten vermehret, so daß, obgleich der König sie durch den Unter-Canzler zu bleiben anmahnte, sie doch ihren Marschall mit Gewalt fortzogen, bis endlich der König in den Abtritt willigte.

Welches die  
Polnischen  
Land-Boten  
in Bewegung  
bringt.

Widrigkeit  
über den  
Bakowski.

Die Rückkehr geschah nach ihrer Stube, welcher sich Bakowski von der Zeit an enthielt, auf den man nichts destoweniger in seiner Abwesenheit gewaltig loszog, so daß ihn einige richten, und andere ihn des Sitzes unter den Land-Boten, verlustig erkennen wolten. Gluchowski, Bote aus dem Culmischen, nahm sich seiner an, und rieth, ihn vorher zu hören; brachte aber dadurch die erhitzten Gemüther in noch größere Bewegung, so daß die Versammlung aufgehoben werden mußte. Die folgende Zeit wurde grossen Theils, mit Schmähungen wieder den Bakowski zugebracht, und der Enfer insonderheit über die Worte, da er den Adel den geringsten Stand genennet, ausgegossen; obwol einige die neben ihm gestanden, nichts dergleichen gehöret zu haben versicherten, und die Preussischen Boten ihren Collegem über seine Worte zu befragen nochmahls baten. Dieses verfieng nichts, sondern Bakowski wurde von seinen Gegnern zum wenigsten als eine Person angesehen, die sich aller Vorrechte eines Land-Boten verlustig gemacht hätte; dabey es auch blieb, wie die Ritterschaft aufs neue zum Könige gieng, die Vergebung der Feld-Herrn-Stellen auszuwirken. So bald sie hinauf gekommen war, meldete der Kron-Groß-Kanzler, „daß, obgleich Ihre Maj. die Groß-Feld-Herrn-Aemter zu ersetzen, durch das Recht nicht könnte vermogt werden, Sie doch aus angebohrner Liebe zum Vaterlande sich dem Willen der Land-Boten bequemen wolte, so bald sie sich über neue Mittel, das Reich bey gegenwärtiger Gefährlichkeit zu beschirmen würden ver-glichen haben.“ Diese Bedingung fand neuen Widerspruch, und da Bakowski, der sich hieselbst eingefunden hatte, um eine Stimme

Man versaget  
dem  
Bakowski  
die Stimme,  
daher er mit  
einer Protest.  
davon gehet.  
Welches zum  
Wort, Wech-  
sel Anlaß  
sie bet.

hat, wurde sie ihm von dem Land-Boten-Marschall versaget, gleich als wenn solches in ihrer Stube einmühtig beliebt worden, da doch hierüber kein Schluß bestanden. Bakowski bezeugte, daß er nichts verbroschen, dadurch man ihm die Stimme hätte nehmen können, protestirte dannenhero vor sich und seine Collegem, und gieng davon. Tucholka, Pommerellischer Land-Schreiber, stellte dem Könige und dem Senat vor, daß man in der Land-Boten-Stube auf den Bakowski wegen seiner freymühtigen Stimme, erschrecklich, aber unverschuldet losgezogen, auch rechtlich über ihn erkennen wollen, dem sich aber die Preußen wiedersezet hätten. Es käme darauf an, daß man ihn zur Verantwortung ließe, da es sich zeigen würde, daß er nichts

(\*) per infimum ordinem,

nichts verbrochen; und wo man solches nicht zu gestatten gedächte, mögte mit ihm, als einer solchen Person, mit deren Aufführung die Preussischen Lande bisher zufrieden gewesen, glimpflicher verfahren, und der Widerspruch dreier ansehnlichen Woywodschafften, nicht so gering geachtet werden, weil sonst der Reichs-Tag ein schlechtes Ende gewinnen dürfte. Die Polen und Littauer wiederholten, daß sie ihm keine Stimme gestatten könnten, weil er sich derselben verlustig gemacht hätte, „da er aus blossem Haß, wieder seine Pflicht, durch eine frevele und knechtische Redens-Art, den gesammten Adel verletzet. Der Culmische Bischof erkannte, daß sein Schäflein sich vergangen, und bat den König, durch seine Vielvermögenheit, die Sache dahin zu lencken, daß das Ansehen der Provinz, keinen Anstoß litte. Alle Senatoren legten auf Bakowski die Schuld, und einige thaten vor ihn bey den Land-Boten vergebliche Vorsprache, andere baten den König, ihm keine Stimme zu gestatten: zu welcher Meynung Sich auch Jhero Maj. erklärte. Dieses nahmen die Preußen, als etwas verkehrliches auf, und wolten in den ferneren Fortgang des Reichs-Tages nicht willigen, bevor Bakowski zur Stimme gelassen worden. Die Senatoren legten sich ins Mittel, und bat unter andern der Ermländische Bischof, mit dem gefallenen Bruder, brüderlich zu verfahren, dem der Gros-Kangler beyfügte, man solte sich mit einer Abbitte vergnügen: worin endlich die Ritterschaft willigte, und die Preußen fragte, ob sie zu solchem Ende ihren Collegen stellen wolten. Diese verlangten, die Art der Abbitte zu wissen, und bekamen zur Antwort, daß sie in der Thüre des Gemachs, in Herlesung eines gewissen abzufassen den Formulars, geschehen, und mit einer sechswochigen Last im Thurm zu Warschau beschloffen werden solte. Darwieder die Preußen etliche mahl protestirten, und die Reichs-Tags-Geschäfte in einen Unstand brachten. Am letzten Tage, fand sich von den Preussen der einzige Paul Bialoblocki, Bote aus dem Dirschauischen Bezirk ein, und fragte, ob man nicht ein solches Mittel auszufinden wüßte, wodurch Bakowski, ohne Verkleinerung der Provinz, zur Stimme gelangen könnte: dem man antwortete, daß es bey dem vorgeschlagenen Mittel bleiben müßte. Worauf er abermahl protestirte, und Gott zum Zeugen anrief, daß die Preußen, durch das unbillige Ansinnen des Polnischen und Littauischen Adels, den Reichs-Tag zu reißen, „gezwungen worden. „Und hiemit, schloß er / segne ich Eu. Königl. „Maj., und werde aufkünftigem Reichs-Tage nicht zulassen, daß wie „man gedräuet, Bakowski aus der Zahl der Preussischen Land- „Boten getilget werde.“

1654.

Bemühung  
die Sache  
beyzulegen.

Auf was Art  
Bakowski  
seine Frey-  
müthigkeit  
büßen solle.  
Darwieder  
man Preussischer  
Seits  
protestirte.

Der Reichs-  
Tag wird ge-  
rißen.

Auf diese Weise zergienß der Reichs-Tag fruchtlos, nachdem er siebendehalb Wochen gestanden: da die Preußen indessen bey dem Könige, eine geheime Audienz hatten, und auf etliche aus ihrer Instruction gezogene Artikel d. 9. April folgende Antwort bekamen: daß die Beförderung des neuen Culmischen Bischofes, dem Einzögling-Recht nicht nachtheilig seyn; die Provinz von den einquartierten Soldaten befreyet; die Preussischen Kaufleute über die Gebühr

1654.

bühe mit den Zollen nicht beschweret, und vor die Sicherheit der Lande Preußen gehörige Sorge getragen werden sollte.

Die Moskovi-  
tischen Feind-  
seligkeiten  
nehmen ihren  
Anfang, daher  
der König ei-  
nen neuen  
Reichs-Tag  
auszuschreibet.  
Vorschläge zu  
Aufbringung  
der nöthigen  
Gelder.

Dem gemeinen Wesen hatte also der Reichs-Tag nichts gehol-  
fen, dessen Zustand vielmehr ärger geworden, da die Schulden der  
Soldaten sich vermehrten, und die Moskovitischen Feindseligkei-  
ten, die man bisher nur gefürchtet, ihren wirklichen Anfang genom-  
men. Dieses ließ der König an die Stände gelangen, wie er auf den  
9. Junii, eine andere Reichs-Versammlung ausschrieb, welche er  
wünschte, daß sie innerhalb zwei Wochen könnte zu Ende gebracht wer-  
den. Ihro Maj. schlug daneben zu Aufbringung der nöthigen Ko-  
sten, entweder eine allgemeine Ueclse, oder auf jede Last Korn,  
ein gewisses, von den Käufern und Verkäufern zu entrichtende Geld  
zu legen, weil die bisherigen Arten zu contribuiren, nicht zureichend  
schienen: und da Sie, zu Stillung der wegen nicht erfolgter Zah-  
lung, schwierigen Soldaten, Dero Antheil von der Danziger Pfal-  
Kammer verpfändet, mögten die Stände an dessen Stelle, so lange  
das Pfand haftete, andere ein gleiches betragende Einkünfte anwei-  
sen; nicht minder das Münz-Wesen, durch gewisse verordnete Per-  
sonen, auf einen guten Fuß setzen.

Der König  
hat sein An-  
theil von der  
Danziger  
Pfal-Kammer  
verpfändet.  
Das Münz-  
Wesen zu be-  
sorgen.

Preussischer  
Vor-Land-  
Tag in Ma-  
rienburg, von  
welchem bis  
auf den fol-  
genden, die  
Anlagen aus-  
gekehret wer-  
den:

(48.)

Münz-Comm-  
mission. Be-  
willigte Gel-  
der, zu Be-  
zahlung der  
Soldaten zu  
verwenden.  
Zu Beschü-  
zung Puzigs  
angewiesene  
Summen.  
Jura emphy-  
teutica. Zölle  
in Gros-Po-  
len und bey  
Diebau.

Der Preußen Vor-Land-Tag, fiel auf den 19. May, in Ma-  
rienburg ein, alwo sie aber zur allgemeinen Nothdurft nichts bewil-  
ligten, vielmehr ihre Boten befehligten, auf dem Reichs-Tage, wo-  
der an Zollen noch andern Auflagen, etwas zu gestatten, so der Pro-  
vinc zu einiger Last gereichen könnte. Alles was zu dieser Materie ge-  
hörte, bekam bis zum nächsten Land-Tage einen Anstand, und sollte  
die alsdann beliebte Art der Paborren, auf dem folgenden Reichs-Tage  
bestätiget werden. Ubrigens wurde den Boten dasjenige, was in der  
letzteren Landes-Instruction mitgegeben worden, und nicht ausgerich-  
tet werden können, aufs neue empfohlen, mit dem Zusaze: „wegen  
„besserer Einrichtung der Münze, eine besondere Commission, mit  
„Zuziehung derer, die das Recht Geld zu prägen hätten, auszuvir-  
„ten; die zur Bezahlung der Soldaten bewilligten Gelder, zu kel-  
„nen andern Ausgaben verwenden zu lassen; von dem Feld-Zeug-  
„Meister der Krone, die Rechnung wegen der zu Beschüzung Puzigs  
„angewiesenen Summen zu fordern, und sich zu bemühen, daß künf-  
„tig dazu aus der Provinz gewisse Personen verordnet würden, die  
„davon auf den Land-Tagen gehörigen Bericht abstatteten; die Jura  
„emphyteutica in den Königlischen Gütern, nicht auf mehrere Jahre  
„verlängern zu lassen (\*); die aus den Zoll-Kammern in Gros-  
„Polen, und der bey Diebau, dem Preussischen Lande und dessen  
„Städten, und besonders der Stadt Thorn, aus dem Aufkauf des  
„Preussischen Salzes, zuwachsenden Verhänglichkeiten abzuwehren.“  
Was

(\*) Diesem Artikel widersprachen die Abgeordneten von Danzig, und da er dem ungeachtet der Landes-Instruction einverleibet wurde, legten sie bey dem Marienb. Stadt-Gericht eine Protestation.

1634.

Was auf dem jüngsten Reichs-Tage mit dem Bakowski vorgegangen, wurde nicht vergessen, sondern darüber beydes in der Abfertigung des Königl. Gesandten (\*), und der Landes-Instruction Klage geführt, und Ihro Maj. gebeten, die Preussischen Boten in Dero gnädigsten Schutze zu nehmen, und die Reichs-Stände dahin zu beleiten, daß sie selbigen mit brüderlicher Liebe zugethan seyn mögten. Ingleichen schrieben die Stände, wegen der von dem Unterfeld-Herrn, vor die Polnischen Truppen geforderten Brod-Gelder, an den König besonders, und stellten vor, „daß dieser gesuchte Beytrag der Provinz unleidlich wäre, indem er wieder die alte Freyheit, die Contributiones nach eigenem Gefallen zu benümen, anliese, die Preußen auch zu der Zeit, da die Kron-Truppen wieder die Schweden, bey ihnen einquartieret gewesen, desfalls von den Polen keinen Zuschub gefordert, sondern diese Last allein ertragen hätten; und dannhero die Billigkeit erfordere, daß man anjeho Polnischer Seits sich auf gleiche Art gegen die Provinz verhalte.“

Klage über das Betragen der Polnisch. Land. Boten. Stube gegen Bakowski.

Die Provinz ist zu den Polnischen Brod-Geldern nicht verpflichtet.

Von denen zur Landes-Sicherheit geworbenen 600. Mann, wurden dem König 500, in gehöriger Kleidung, unter dem Commando des Pommerellischen Woywoden überlassen, und ihnen der Sold noch auf einen Monat aus dem Landes-Schatz gereicht.

Dem Kdolge werden von den Pr. Soldaten 500 Mann überlassen.

Bev diesen Land-Tags-Verrichtungen trug es sich zu, daß da die Räte über die Königl. Werbung stimmen wolten, und alle die dazu nicht gehörten, abgetreten waren, der Abgesandte des Ermländischen Bischofes sitzen blieb: den der Culmische Woywode erinnerte, daß solches sich zwar nicht gebühre, doch da es geschehen, mögte er vor dieses mahl einen Zuhörer abgeben.

Der Abgesandte des Erml. Bischofes, ist bey dem Stimm der Räte zu gegen gewest.

Die Ritterschafft begehrete einen Landes-Schluss, daß niemand als ein Ungeseßener und der sich sonst verdient gemacht hätte, zum Land-Boten ernennet würde: welches der Marienburgische Woywode, der einen gewissen Polnischen Edelmann Biskupski, zum Land-Boten auf den Reichs-Tag befördern wolte, unter dem Vorwande hinderte, daß es etwas neues wäre, darauf nicht alle befehliget worden; daher die Sache bis auf eine andere Zeit verlegt wurde. Jedoch erhielt der Woywode mit dem Biskupski seinen Zweck nicht, indem sich ihm verschiedene wiedersetzten, auch gar mit einer Manifestation droheten. Hergegen bestund ein einhelliger Schluss, „daß zu den „allgemeinen Land-Tagen, keine Boten, als die auf den kleineren „gegenwärtig gewesen, gewehlet werden, und wenn es geschähe, die „selben keine Stimme haben, auch diejenige Ritterschafft, die mit gesammter Hand, und nicht durch Boten sich einfinden würde, dieses „Vorrechts verlustig seyn sollte.“

Vorschlag, auf die Reichs-Tage, keine als angeseßene und wohlverdiente Boten zu schicken.

Daß auf den allgemeinen Land-Tage, niemand als der auf den kleinen zugegen gewesen, Land-Bote seyn, auch die Ritterschafft nicht anders als durch ihre Boten eine Stimme haben könne.

Der nunmehr folgende Reichs-Tag, hatte einen weit bessern

P 3

(\*) Selbiger war Matt, Czechanowski Michelauscher Land-Richter.

1654.

Sehaltener Reichs-Tag. Die erledigten Gros-Feld-Herrn-Stellen werden vergeben.

Ausgang als der neuliche, wozu vieles beytrug, daß der König bald im Anfange desselben die beyden Gros-Feld-Herrn-Stellen (\*), als deren Erledigung auf dem jüngsten, zur Misshelligkeit Anlaß gegeben, besetzte. Alle waren einig, dem nothleidenden Vaterlande zu helfen, nur daß die Preußen die Art auf dem künftigen Land-Tage namkündig machen wolten, und das, was sie bewilligen würden, schon zum voraus von dem Könige genehm halten ließen (\*\*). Auf gleiche Art verfahren sie mit dem allgemeinen Aufbot, den sie zur gehörigen Verfügun ihrer Heimgelassenen ausstellten (\*\*\*). Unter den Mitteln schleunig baar Geld aufzubringen, fand sich auch die Verpfändung der Tenute Liegenhof, welches man ein Königliches Tafel-Gut nannte, und von dem bisherigen Innhaber, Abrah. Jacobsen, bey Verlust seiner Ehre geräümet wissen wolte. Jastke, der Pfands-Besitzer von Bärwalde, erbot sich zwey mahl hundert und zehn tausend Gulden darauf zu geben, wenn man es in zwanzig Jahren nicht einlösen, und Bärwalde ihm eigenthümlich überlassen wolte, vor welches letztere er vierzig tausend Gulden, über die zwanzig tausend Ducaten, dafür es haftete, zu zahlen versprach. Welche Bedingungen aber man nicht annahm, sondern Liegenhof dem Gnesnischen Castellan, Christoph Gebicki, vor zweymahl hundert tausend Gulden, auf zwölf Jahren verpfändete: dagegen die daraus fallende Einkünfte, welche man jährlich auf zwanzig tausend Gulden rechnete, dem Könige aus dem Kron-Schatz, bis andere Güter, daraus solche Summe zu heben, erlediget würden, gut gerhan werden solten (\*\*\*\*).

Neuer Münz-Schlus, welchem von den Preußen widersprochen wird.

Dem wegen der Münze bestandenen neuen Reichs-Schlus, ward von den Preußen heftig widersprochen. Kraft demselben solte das Korn des Geldes, so wie es zu den Zeiten Sigismundi III. gewesen, bleiben, und die Prägung desselben von dem Kron-Schatzmeister, gegen vier Gulden, von jeder zu verarbeitenden feinen Marck, oder auch für ein mehreres, zum Nutzen der Krone verpachtet, und solches bis auf künftigen Reichs-Tag beobachtet werden (\* \* \*). Hiedurch wurde nicht nur der Wehrt des Geldes, auf den 6ten Theil gesteigert, sondern es war auch, ohne vorherige genaue Ueberlegung und Zuziehung derer, die das Recht zu münzen hatten, ein Schlus gefasset worden. Die Preussischen Boten, setzten sich nicht nur in währendem Reichs-Tage darwieder, sondern fasten auch nach demselben eine Protestation ab, die sie, da das Grob zu Zakrocym selbige nicht annehmen wolte, vor dem Stadt-Rath in Rheden legten. Ihrem Exempel

(\*) Hiedurch wurde der Kron-Unter-Feldherr Stan. Potocki, Gros-Feldherr, und Stan. Lanskoronski Wopwode von Russland, Unter-Feldherr; Joh. Radzivil, Littauischer Gros-Feldherr, und Vinc. Gasiewski, der bisherige Littauische Schatzmeister, Unter-Feldherr, doch daß er zugleich Schatzmeister blieb.

(\*\*) Reichs-Tags-Constit. p. 28. S. Woiew. Ziem Pruskich.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Constit. p. 6. Art. Pospolite Ruszenie.

(\*\*\*\*) Reichs-Tags-Constit. pag. 7. Art. Zastawa Oeconomiey Nowodworskiey.

(\* \*) Reichs-Const. p. 14. Art. Menica.



vel folgten die gesammten Stände auf dem Land-Tage, durch eine Manifestation, in der sie zugleich sich erklärten, daß die neue Münze in Preußen nicht gangbar seyn sollte. Zu welcher Meynung sie auch an den König, den Groß-Kanzler und Cron-Schatzmeister schreiben, und das münzen bis nach künftigem Reichs-Tage auszustellen baten.

1654.

Eine andere Constitution, die in Preußen jure emphyteutico verliehene Königliche Güter, deren Jahre aber albereit verlaufen, wie auch diejenigen, deren Inhaber sich über derselben Verwüstung beklagten, zu untersuchen (\*), mißfiel zwar anfänglich den Preussischen Boten; allein sie gaben sich zufrieden, wie der Groß-Kanzler ihnen versprach, daß die Helfte der Commissarien (\*\*), aus Einzöglingen bestehen sollte.

Königliche jure emphyteutico verliehene Güter sollen untersucht werden.

Bei Verordnung der Besizer zum Radomischen Tribunal, besizet ist gieng ein Versehen vor (\*\*\*) , indem man aus ganz Preußen nur eine Person (\*\*\*) ernannte: welchen Fehler die Stände auf dem Land-Tage verbesserten, da sie wegen der Culmischen Woywodschafft Matt. Bialoblocki, und wegen der Marienburgischen Jac. Sincynski, besizigten.

Radomischen Tribunal, aus jeder Preussischen Woywodschafft.

Die Erben des vortigen Pommerellischen Unterkämmerers, von Werden, wurden wegen ihrer mehrmahls gedachten Schuld-Forderung, also befriediget, daß sie davor gewisse namhaft gemachte Güter, so lange bis die Zahlung erfolgte, besizen und nutzen sollten (†).

des von Werden, werden wegen ihrer Schuld-Forderung befriediget.

Der Land-Tage, auf welchen die Preußen von dem Reichs-Tage die Contribution genommen, war auf den 25. August, nach Marienburg ausgeschrieben worden, hatte aber vor selbiges mahl keinen Fortgang, sondern mußte zu einer andern Zeit wiederholet werden. Da zu gab die Culmische Ritterschafft Gelegenheit, die ihren Land-Tage zu Kowalewo rieß, weil der allgemeine, ihrer Meynung nach, nicht auf den rechten Ort beniemet worden: und sie glaubte, daß Marienburg und Graudenz mit einander nothwendig abwechseln müßten, also, da der vorige Land-Tage in Marienburg gehalten worden, der jetzige auf Graudenz hätte fallen sollen. Eine solche Ordnung war weder in den Gesetzen, noch auch in einer beständigen Gewohnheit gegründet, da es vielmehr in des Königes Freyheit gestanden, nicht nur ohne Abwechselung in Marienburg und Graudenz, sondern auch an andern Orten, die Land-Tage anzusetzen. Nichts desto weniger blieben die Culmischen Land-Boten, von dem allgemeinen Land-Tage aus, und bey den andern Ständen, entstund der Zweifel, ob in jener Abwesenheit können.

Die Culmische Ritterschafft reißet ihren Land-Tage, weil bey Auschreibung des allgemeinen, die Abwechselung der Orter, Marienburg und Graudenz nicht beobachtet worden.

Dannenberg der allgemeine Land-Tage keinen Fortgang haben können.

(\*) Reichs-Const. p. 22.

(\*\*) Es waren derselben drey, und unter denen der Danziger Castellan, Kobierzyski.

(\*\*\*) Reichs-Const. p. 3.

(\*) Peter Tucholka Pommerell. Land-Schreiber.

(†) Reichs-Const. p. 14. Art. Allesurata.

1654. heit derselbe könnte gehalten werden. Zwar erkannten Sie, daß der Culmische Adel aus keiner gültigen Ursache, seinen Land-Tag gerissen, und daß der gefährliche Zustand des Reichs, keine lange Verzögerung der Rahtschläge gestattete, sie getrauten sich aber auch nicht, in Abwesenheit einer ganzen Woywodtschaft, aus der Beyforge einer übeln Folge, etwas zu schließen. Dannenhero der Königliche Gesandte, Valerian Elzanovski, nach verlesenem Königl. Creditiv, diese mündliche Erklärung bekam: „daß man wegen der ausgebliebenen Culmischen Ritterschaft, seine Instruction nicht anhören, vielweniger „darüber rahtschlagen könnte, sondern beydes bis auf eine andere Zeit „Anstand haben müste.“ Welches der Ermländische Bischof im Namen der Stände, bey dem Könige schriftlich entschuldigte, und um neue Ausschreiben bat.

Abermahls nach Marienburg ausgeschiedener Land-Tag.

Die hinterstelligen Gelder zu entrichten, neue zu bewilligen, und zum Aufbot sich fertig zu halten.

Diese Ausschreiben erfolgten, und die Stände wurden darin auf den 30. September, abermahls nach Marienburg berufen: dabey der König beklagte, daß man die vorige Zusammenkunft aus einer ganz geringen Ursach, zu einer Zeit, da die Krone unter einem schweren Verhängnis seufzen müste, aufgehoben. Die Materien, zu den Rahtschlägen, waren keine andere, als die von dem Reichs-Tage ins Land verlegete: wonebst der König den Zuschub an Gelde vorschrieb, „daß erstlich, die aus den vorigen Anlagen hinterstellige Summen, „ohne einigen Verzug entrichtet; ferner zu Bezahlung des den Truppen bis an den ersten October schuldigen Soldes, zwölf, und vor „fünf neue Quartale, achtzehn und drey viertel Preussische Pöborren „bewilliget; und nach ergangenen Königlichen Universalien, der all „gemeinen Aufbot ins Werck gerichtet werden solte.“

Man dürfe sich im contribuiren nicht nach der Krone richten.

Vorge schläge ne neue Arten der Anlagen.

Pöborren und Accisen werden bewilliget.

Diese große und ungewöhnliche Anzahl der Pöborren, war derjenigen gleich, welche auf dem Reichs-Tage bestanden, ob es gleich die Preußen nicht als eine Regel annehmen wollen, daß sie sich in solchem Fall, nothwendig nach dem Beyspiel der Krone anschicken müsten. Sie zogen vielmehr die Dürftigkeit des Landes in Betrachtung, welches an Gelde sehr erschöpft worden, und gerichten dadurch auf die Gedanken, ob es nicht möglich wäre, an stat der Pöborren, und der damit verknüpften Malz-Accisen, andere Arten der Anlagen einzuführen, die mehr eintrügen, und weniger beschwerlich fielen. Es kamen verschiedene Vorschläge zur Bahn, als nemlich, ein Kopf-Schoß, Zapfen-Geld, hundertster Pfennig, ein gewisses von jedem ausgefäeten Schefel, und zuletzt die Polnische Rauchfangs-Steuer. Man trennte sich darüber in zwey Theile, da einige eine neue Art zu contribuiren verlangten, die meisten aber, bey der bisher üblichen verbleiben wolten. Das letztere wurde endlich von allen beliebt, und erklärten sich vorgängig die Städte, gegen die von der Ritterschaft jüngstens bewilligte 6. Pöborren, zu zehn Accisen, als in deren Ansehung sie sich neulich zu nichts ausgelassen hatten. Hieraus wolte man zum neuen Solde der Truppen ein Quartal nehmen, und zugleich was vor die, von der Provinz geworbene 600. Mann, ausgegeben worden,

worden, verrechnen. Die von dem Könige geforderte zwölf Pobo- 1654.  
ren, gieng die Ritterschaft ein, wogegen sich die Städte auf 22. Acci-  
fen angriffen. Weil aber Jhro Maj. angemahnet hatte, das Geld  
wo möglich in den ersten Tagen des Octobers aufzubringen, so erbo-  
ten sich die Städte zum Vorschuss, und zwar die gesammten größeren, Vorschuss der Städte.  
hundert und vierzig tausend Gulden, die kleineren, die Helfte von dem  
was die Accisen vermuthlich tragen mögten, in zweenen Terminen,  
als den letzten November und December voraus zu zahlen: über die  
Interessen aber wolte man sich auf der nächsten Zusammenkunft ei-  
nigen.

Es waren also noch vier Quartale übrig, davon zu rathschlagen Ein Theil  
bis den 20. Jänner folgenden Jahres ausgestellt wurde; alsdann des verlangte  
die Stände sich wieder in Graudenz einfinden wolten, dazu Geld, Zu-  
Könige, die Erlaubnis und einen Gesandten ausbaten. schuss wird  
ward denen, die aus den vorigen Anlagen etwas hinterstellig waren, auf eine ande-  
solches innerhalb 14. Tagen dem Schatze zu entrichten, ernstlich anbe- re Zeit verle-  
fohlen. Den von dem Könige zugemutheten allgemeinen Aufbot, get.  
sah man für gut, vorjezo mit Stillschweigen zu übergehen, nach- Das Hinter-  
dem schon zu vielen mahlen durch zureichende Gründe erwiesen wor- stellige zu ent-  
den, daß die Provinz dazu nicht verpflichtet werden könne. richten.  
Der allgemei-  
ne Aufbot  
wird mit  
Stillschwei-  
gen übergan-  
gen.

In währender Zeit da man rathschlugte, wie der Moskowitzischen Fortgang der  
Macht gehörig zu begegnen, gieng in Littauen ein Ort nach dem an- Moskowitz-  
dern verlohren: so desto weniger zu bewundern war, da die Plätze, schen Waffen  
welche den Namen der Festungen führten, weder mit Wercken, noch in Littauen.  
Soldaten, noch anderen Nothwendigkeiten zureichend versehen wa-  
ren, auch keine solche Armee im Felde sich befand, die sie gegen einen  
Angriff hätte decken können. Also wurden Drohobuz, Nevel, Mo-  
hilow, Polock und andere, theils ohne allen, theils mit geringem  
Widerstande erobert, wie man in Warschau sich mit den Reichs-Tags-  
Geschäften verweilte. Radzivil, der neue Littauische Gros-Feldherr,  
meynte den fernern Fortgang zu hemmen, und damit der Unter-Feld-  
herr an dem vermutheten Siege keinen Theil haben mögte, wolte er  
seiner, mit der unter ihm stehenden Mannschaft, nicht erwarten, son-  
dern gries bey Sklow mit etwan zehn tausend Mann den viermahl so  
starck geschätzten Feind an: welche Kühnheit mit einer völligen Nie-  
derlage gebüset wurde, dabey Bagage und Canonen verlohren gieng-  
en. Der Czaar der Selbst zugegen war, schickte darauf einige Par-  
theyen tiefer in Littauen hinein, und belagerte mit dem größten Theil  
der Armee Smolensko. Alhie waren auf dem Schlosse über zwey  
tausend Soldaten, und in der Stadt vier tausend von dem herum-  
wohnenden Land-Adel; über die der dortige Woywode Obuchowicz  
die Stelle eines obersten Befehlshabers vertrat. Die Belagerten ha-  
ben nur einen Ausfall, und der Feind einen Sturm gewaget, der ihm  
mit Verlust abgeschlagen worden. Nach der Zeit, wurde von benden  
Theilen auf einander canoniret, und von dem Woywoden ins geheim  
wegen der Übergabe gehandelt, die auch nicht ohne scheinbaren Ver-  
dacht

1654.

dacht einer durch Geld erkaufte Verrätheren den 29. September erfolgte. Hiedurch wurde ganz Littauen in großes Schrecken gesetzt. Selbst der König eylte von Warschau nach Grodno, konnte aber aus Mangel der Truppen nichts unternehmen, sondern kehrte unverrichteter Sachen, im November nach Warschau; und die Moskoviter beschloffen vor dieses Jahr hieselbst den Feldzug, da sie zuvor Witepsk eingenommen, und vor Sklow die Belagerung mit nicht geringem Schaden aufgehoben hatten.

Was sie mit Anziehung der Cosacken in der Ukraine unternommen.

Es ist aber oben gedacht worden, daß die Moskoviter mit einer andern Armee in die Ukraine gerücket, und zu den Kosaken gestoßen. Allhie gieng der Feldzug später an, weil jene sich unter Kiow verweilten, und die Polnische Armee langsam zusammen gebracht wurde. Im November machten die beyden Kron-Feldherrn allererst mit den Krieger-Berechtigungen den Anfang, die in Eroberung verschiedener von den Kosaken besetzte Derter bestunden, darunter Braclaw der vornehmste war. Nachgehends stießen die Tattarn in die achtzehntausend Pferde stark zu ihnen, da zuvor zwischen dem Könige und dem Han, ein Bündnis gegen die Kosaken und Moskoviter getroffen worden. Man fuhr fort sich mehrerer sonst unbekanntener Derter zu bemächtigen, bis man zu Anfange des folgenden Jahres, bey Human zu stehen kam, alwo das vereinigte Moskowitzische und Kosakische Heer sich zum ersten mahl sehen lies. Es erfolgte den 11. Jänner in der Nacht ein Treffen, welches sich mit einem vollkommenen Siege auf der Polen Seite würde geendiget haben, wenn sie sich ihres Vortheils bedienet, und dem Feinde nicht Zeit gelassen hätten, sich in seine Wagenburg einzuschließen: wodurch er mit Zurücklassung ecklicher Canonen glücklich entkam. Man fuhr darauf mit Partheygehen und Einnahme mehrerer Derter fort, bis die durch Kälte und Mangel geschwächte Armee, zu Anfange des Märzens in die Quartiere verlegt wurde (\*).

Große Bedrückungen der Preußen von den Polnischen Soldaten.

Preußen war weit entfernt von den Gegenden, alwo der Krieg seinen Sitz aufgeschlagen hatte, bekam aber an dem Ungemach Theil, welches aus demselben zu folgen pfleget. Denn auffer dem beständigen Geld-Zuschub, den es in wählender unruhiger Regierung des Königes gezahlet, und die sich auf eckliche Millionen beliefen, fühlte es von den Kron-Truppen diejenigen Drucksale, die man sonst von dem Feinde zu ertragen gewohnt ist. Zwar befand sich das Reich in einer solchen Bedrängnis, daß es aller seiner Kräfte gegen die überlegene Zahl der Feinde nöthig hatte; allein die durch Gewohnheit befestigte Nachsicht in der Krieger-Zucht, verursachte, daß viele gegen ihre unbewehrte Brüder, in der Provinz Proben der Herzhaftigkeit ablegten, und durch ihre Macht, die Begierde zur Beute sättigten. Polen und Teutsche, zogen ohne Unterscheid der Königlichen, Geistlichen und Adlichen Güter, von einem Ort zum andern, gleich als wann

(\*) Kochowski Clim, I. L. VII.

wann sie darum besoldet würden, damit sie das Land plündern, und es zur Wüste machen mögten. Die Einsassen verließen zum Theil ihre Wohnungen, und suchten in der Einnöde Sicherheit wieder die Wuth ihrer Verderber. Ein gewisser Oficier von des Kron-General-Quartiermeisters Czarniecki Leuten, war in das Haus eines franckliegenden Edelmanns eingefallen, den er aus dem Bette geworfen, hart verwundet, dessen schwangere Frau geschlagen und sie von den Pferden fast zertreten lassen. Dergleichen Gewaltthätigkeiten hatten sich mehr zugetragen, so daß sich die Stände genöthiget sahen, zwei Personen (\*) an den König abzusenden, die eine Commission und die Bestrafung der Verbrecher auswirken sollten.

1654.

Darüber an den König Klagen gelangen.

Diese Gesandtschaft bestund auf dem Land-Tage zu Marienburg, der eigentlich eine Fortsetzung des vorigen war, als welchen die Stände auf den 20. Januar. nach Graudenz verlegte, der König aber auf den 21. selbigen Monats, nach Marienburg ausgeschrieben hatte. Die Ursach der Zusammenkunft ist aus dem vorhergehenden bekannt, nemlich einen abermahligen Beytrag vor die Kron-Truppen, auf vier neue Quartale zu willigen: wozu aber das Land dermaßen unvermögend war, daß den vorgemeldeten Gesandten zugleich mitgegeben ward, die Provinz wegen ihrer großen Dürftigkeit bestens zu entschuldigen, und einen Verzug, bis künftigen September auszubitten, ob sich etwan indeßen die Einsassen erholen könnten. Über das fand es sich bey genauerem Überschlage, daß die jüngsten Anlagen zu dem, wozu man sie bestimmet, nicht zureichend waren, so daß man zween Pborren und drey Accisen zugeben mußte.

1655.

Fortgesetzter Land-Tag in Marienburg.

Das Land ist nicht vermögend den begehren Zuschuß vor die Kron-Truppen herzugeben.

Hieraus kan man den damahligen Zustand der Preussischen Lande erkennen, und daß deren Stände nicht ohne erheblichen Grund, den Krieg mit Schweden abzukehren bemüht gewesen, der aber nunmehr sich nicht länger wolte aufhalten lassen. Der König that den noch im vorigen Jahr einen abermahligen Versuch, da er den Henrich Canasiles aufs neue nach Schweden schickte, welcher aber zu einer Zeit anlangte, als die Königin Christina beschäftigt war, das Reich ihrem Vetter, Pfalz-Grav Carl Gustav abzutreten, an Den auch der Polnische Abgesandte verwiesen wurde. Man saget, es habe derselbe, der Kron-Folge Carl Gustavs widersprochen, und das Vorrecht seines Herrn behaupten wollen; darauf Christina geantwortet haben soll: Ihr Vetter würde mit dreyßig tausend Zeugen darthun, daß er rechtmäßiger König von Schweden sey. Canasiles gab von der Veränderung in Schweden seinem Hofe Nachricht, und erwartete eine neue Vollmacht, da indeßen der Französische Resident Piques, im Namen des Königes von Polen ersuchet wurde, wegen eines anständigen Friedens, und der Waffen-Vereinigung wieder Moskau Anfrage zu thun, und falls er eine Geneigtheit dazu mercken mögte, sollte sich alsdann ein neuer Gesandter, mit zureichenden Befehlen einfinden. Der

Abermahliget Versuch des Königes von Polen, mit Schweden einen Frieden zu treffen.

D 2

Fran-

(\*) Eremian Denbinski, und Fel, Wiewierski.

1655.

Frangössiſche Resident that hievon dem Reichs-Cangler Drenſtirn die Eröffnung, der es an ſeinen König nahm, und deſſen Bereitwilligkeit zum Frieden zurück brachte, nach deſſen Schließung von dem angetragenen Bündniß wieder Moskau gehandelt werden könnte. Hiemit kehrte Canafles nach Polen, da vorher der neue König von Schweden, ſeine Erhebung auf den Thron, Johanni Caſimiro durch ein Schreiben kund that, welches der zu Danzig ſich aufhaltende Schwediſche Commiſſarius Joh. Koch, dem Könige in Warſchau einhändigte (\*). Polniſcher Seits wurde dieſe Höflichkeit, durch die Abſchickung des Kammer-Herrn Andrea Morſteins erwiedert, der dem neuen Könige von Schweden zum Antritt ſeiner Regierung Glück wünſchen, und den Weg zur folgenden Friedens-Handlung zubereiten ſolte. Morſtein gelangte nicht zur Königl. Audiens, weil man in deſſen Creditiv einige Fehler bemerkte, indem der König von Polen ſeinem Titel drey, und dem Schwediſchen, nur zwey zc. beygefüget; die Jahre der Regierung ſeiner Reiche gezehlet: welches die Schweden auslegten, als wann darunter auch das ihrige verſtanden würde; und in dem Siegel, das Schwediſche Wapen mit ausgedruckt geweſen. Der Reichs-Kangler deutete ihm an, daß wann ſeinem Herrn der Friede ein Ernst wäre, er davon ohne langen Verzug, und ſonder einige Vermittelung, entweder zu Stockholm, oder wo ſich alsdann der König von Schweden aufhalten würde, handeln laſſen ſolte. Nachgehends ſchrieb der Schwediſche Reichs-Rath, an den Polniſchen Senat, und gab dieſer Krone Schuld, daß die biſherige Bemühung wegen eines Friedens vergeblich geweſen, mit dem Vermelden, daß man nunmehr andere Mittel würde gebrauchen müſſen; jedoch hub er die Hoffnung eines gültigen Vertrages nicht gänglich auf, wenn man ſich Polniſcher Seits dazu gebührend anſchicken würde. Dieſes ſchien einer Krieges-Ankündigung nicht unähnlich zu ſeyn, welche man zu keinem andern Ende, mit der Zuneigung zum Frieden verknüpfete, als die obhandenen Thätlichkeiten, beſto ſcheinbarer zu entſchuldigen. Die von anderen Orten einlaufende Nachrichten, verſicherten einhellig daß der Krieg unvermeidlich ſey, welches der Schweden große Zurüſtungen zu Waſer und zu Lande bekräftigten. Dieſes wolte man anfänglich in Polen nicht glauben, biß die deutlichen Merkmale einen jeden überführten. Der gemeine Mann wolte noch ein beſonderes Vorzeichen darin ſuchen, daß den 2. April bey Redlau ohnweit Danzig, zweyen Stein-Abeler in der Luft mit ſolcher Wut kämpften, daß beyde in einander verwickelt, zur Erde fielen, auch nicht anders getrennet werden konnten, biß man den, der Überwinder geſchienen, todt geſchlagen: dadurch man den andern beyhm Leben erhalten, welchen der Schwediſche Commiſſarius in Danzig vor ſeinen Herrn vor zehn Thaler gekauft. Aus welcher zufälligen Begebenheit, die Leichtgläubigen den Krieg zweyer mächtigen Könige, und deſſen Ausgang ſchloſen. Einige zogen auch da-

Vermeynte  
Vorzeichen  
des obhande-  
nen Krieges  
mit Schwed.

(\*) Pufend. de Reb. Caroli Guſtavi L. I. §. 43. f. Memoires de Chanut, T. III. p. 389. p. 404. 405. 463. 465.

dahin den Cometen, der zu Ende des Jahres 1652. zum Vorschein gekommen, und egliche Lage war gesehen worden. 1655.

So musste man sich denn zu einem neuen Kriege gefast machen, welches gewiß sehr schwer fiel, da die Krone durch die Zurüstungen gegen die Tattarn, Kosaken und Moskoviter erschöpft worden, und allenthalben sich ein großer Geld-Mangel euferte. Die noch übrige Baarschaft, war vornehmlich in den Klöstern und unter der Geistlichkeit, und obzwar verschiedene riehten, die Kirchen-Schätze zu Rettung des bedruckten Vaterlandes anzugreifen, so hielten es doch die meisten für einen sträflichen Mißbrauch, wenn man die Heiligthümer zu weltlichen Angelegenheiten gangbar machen wolte. Unter diesen Geld-Sorgen verstarb des Königes Bruder, Carl Ferdinand, Bischof von Breslau und Plocko, Verweser einiger andern Geistlichen Stifter und Inhaber der Schlessischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Sein Todt schien der damaligen Zeit recht vortheilhaft zu seyn, weil man aus dessen sparsamen Lebens-Art, und den austräglichen Einkünften, einen großen Reichthum zu finden urtheilte. Allein die Hofnung überstieg weit das Vermögen, und die in Ansehung derselben geringe Verlässenschaft, war mit vielen Vermächtnissen ad pias causas, wie man sie nennet, beschweret, so daß dem Könige außer den beyden Schlessischen Fürstenthümern, kein großer Nutzen zuwuchs. Ihro Maj. unterließ indessen nicht, was in Dero Macht stand, zu verfügen. Sie forderte einen Theil der Armee aus der Ukraine zurück, und war bedacht, den durch dortigen Feldzug erlittenen Abgang der Teutschen Regimenten zu ergänzen, und neue anzuwerben. Die gesammte Ritterschaft wurde ermahnet, sich zum Aufbot fertig zu halten, und es fehlte bloß an den dritten Universalien. In Preußen ward zum obersten Krieges-Befehlshaber, so wol über die Soldateske, als über den aufgebotenen Adel, der Marienburgische Woywode verordnet: dessen besonderer Vorsorge der König zugleich Puzig, Sleschau und Thorn empfahl, als die vornehmsten Pässe, durch welche der Feind in die Provinz eindringen konnte. An die größeren Städte kamen Ermahnungen, sich in Krieges-Verfassung zu setzen, und solten daneben die Thorer Diebau, die Danziger aber das so genandte Weichsel-Haubt besetzen, auch die letzteren auf den See-Strand ein wachsames Auge haben, damit dem Feinde die Landung gehindert würde. Nach Marienburg kam ein Königlich Ingenieur, das schadhafte zu bessern, dem zu Besetzung selbigen Orts 200. Heiden, und der Oberste Moll mit 400. Dragoner folgten. Das übrige, was zur Beschützung der gesammten Polnischen Lande gehörte, wurde bis zum Reichs-Tage verspart, den der König auf den 19. May ausschrieb.

Den 4. selbigen Monats gieng in Graudenz der Preussische Land-Tag vorher, den der König wegen des Reichs-Tages bis dahin verlegte, nachdem er anfangs auf den 28. April angesetzt gewesen war. Diese Aenderung verursachte, daß sich zween Königliche Gesandten (\*)

D 3

einfa-

(\*) Eremian Dębinski und Alex. Orzelski.

Geld-Mangel  
gegen den vor-  
stehenden  
Krieg.

Absterben des  
Bischofes von  
Plocko, Prinz  
Carl Ferdi-  
nands.

Krieges-Ver-  
anstaltungen.

Unbeschriebener  
Reichs-  
Tag.  
Und Preussischer  
Vor-  
Land-Tag in  
Graudenz.

1655. einfanden, weil man dem, der auf den ersteren befehliget gewesen; zween König, das Creditiv nicht abgenommen hatte. Die Stände erkandten denjenige Gesandten, von denen derjenige und bewogen den ersteren, sich derselben freywillig zu begeben. In dafür erlannt der Werbung, die vornehmlich auf die Sicherheit der Provinz gerichtet war, schlug der König eine gewiße Art Fuß-Bölcker aufzubringen vor, und zwar „auf dem Lande von zehn Hufen, in den Städten Königlichem Borslag Fuß-Bölcker aufzubringen.“

„theils von zwanzig, theils dreßsig Häusern, und von der Baarschaft und den Waaren in Vergleichung gegen zehn Hufen, einen Mann, mit gehöriger Rüstung, einträchtiger Kleidung, zehn Pfund Pulver, und eben so viel Bley, unter der Fahne einer jeden Woywodtschaft zu stellen, und auf jede fünf Mann einen Rüst-Wagen mit einem Pferde bezuschaffen.“ Sienebst sollte man sich gegen die feindlichen Anfälle in gute Verfassung setzen, die Städte und Schlößer besetzen, sie mit Proviant und Besatzungen versehen, die nöthige Mannschaft anwerben, und zu ihrem Unterhalt gehörige Kosten bewilligen; zugleich, mit den Regiments-Räthen des Brandenburgischen Preussens ein Bernehmen haben; beyder Theile Kräfte vereinigen, und endlich die vor die Kron-Truppen letzters ausgestellte Quartale beitragen.

Den Sold vor die Kron-Truppen beizutragen.

Aufbot der Ritterschaft.

Die auf gemeldeten Vortrag von den Ständen beliebte Krieges-Verfassung, enthielt folgende Stücke. Erstlich sollte die gesammte Ritterschaft, die Culmische unter Graudenz, die Marienburgische bey dem rohten Hofe, und die Pommerellische in der Gegend Neuburg den 24. May sich mustern; hernach an einem von sämmtlichen Woywoden zu benennenden Ort und gegen der von ihnen anzusetzenden Zeit zusammen stoßen, ein Lager aufschlagen, und nicht eher als bis die Gefahr vorüber, aus einander ziehen. Ferner wurde den Starosten und allen andern Innhabern Königlichem Gütern auferleget, von zwanzig Hufen, ohne die wüstlegenden, einen Fußgänger in gehöriger Rüstung, einträchtiger Teutschen Kleidung, (\*) mit fünf Pfund Pulver, sechzig Klafter Lunten, und zwey hundert Kugeln, unter der Fahne ihrer Woywodtschaft, an die zur Musterung der Ritterschaft benannte Derter auf gedachten 24. May zu liefern, ihn der fernern Verordnung der Woywoden zu überlassen, und die ersten zwey Monate selbst zu bezahlen: nach welcher Zeit diese Mannschaft, ihren Sold aus dem Landes-Schatz, und zwar jeder Gemeiner, monatlich acht Gulden empfangen würde. Über das, ward den Schulzen, den privilegirten Land-Krügern und den so genandten Lehnännern (\*\*)

anbefohlen, zu gleicher Zeit und an die benannten Derter mit einer Musquet, entweder in eigener Person, oder durch einen tüchtigen Kerl sich zu stellen, und auf eigene Kosten, so lange als des Adels Aufbot dauern würde, im Lager sich aufzuhalten. Hierzu sollten die Wybrancy stoßen;

Die Schulzen, Land-Krüger und Lehnännern sollen sich in ihrer Rüstung stellen, die Wybrancy im Lande bleiben und die Woywoden zu Kopf und zu Fuß Soldaten werden.

(\*) Die aus der Culmischen sollten blau mit gelben, die aus der Marienburgischen gleichfals blau mit rothem, und die aus der Pommerellischen Woywodtschaft, roht mit weißem Unterfutter gekleidet seyn.

(\*\*) Lenmanni.



Rößen; und endlich die Woywoden, nach vorgängiger unter sich mit Zuziehung der Ritterschaft gehaltenen Beredung, so viel beydes zu Ross und zu Fuß werben, als die auf gegenwärtigem Land-Tage gewilligte Steuer gestatten mögte: die Fremden aber, die sich der Werbungen ohne Königliche Patente unterfangen würden, für Feinde des Vaterlandes gehalten, und die so von den Einzöglingen solches mit Vorwissen der Woywoden thun dürften, wegen des zugefügten Schadens besprochen werden. Der Culmische Bischof erklärte sich, in Ansehung der nach den Husen benahmten Mannschaft, besonders 120. Mann ins Lager zuschicken, unter dem Beding einer Königlichen Versicherung, daß es zu keiner Folge würde gezogen werden.

1655.

Verbotene fremde Werbungen.

Zu der beliebten Anwerbung der Soldaten, gehörte ein neuer Geld-Beytrag, und die Ritterschaft war einig die sonst üblichen Pöbörren bey Seite zu setzen, ob sie sich gleich über eine andere Art der Anlagen nicht so fort vergleichen konte, sondern eine jede Woywodschaft desfalls bey ihren Woywoden eine Beredung anstellen mußte. Nach derselben, schlug die Culmische einen Kopf-Schoß, die Pommerellische ein Horn-Geld (Rogowe) vor, welches letztere von dem gesammten Adel angenommen wurde. Selbiges bestund darin, daß man auf dem Lande das Vieh, als Pferde, Ochsen, Kühe, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienen die man nach Stücken rechnete, mit etwas gewisses belegte: welches die Einsäßen des Elbingschen und Marienburgischen Werders, wie auch die an der Weichsel wohnende so genannte Holländer zwiefach zahlen solten. Diejenigen welche in den Dörfern kein Vieh hatten, als Handwerker und Tagelöhner, wurden vor ihre Person jeder auf 24. Groschen gesetzt. Das Geld sollte von den Eignern der Güter, und in den Königlichen Gründen von den Inhabern derselben, gesammelt, in eines jeden Grod, dem dazu bestellten Empfänger den 24. May abgegeben und beschworen, die eingekommenen Summen aber, von gedachten Empfängern auf die Musterung der Ritterschaft gebracht, daselbst berechnet, und dem Culmischen Woywoden, als dazu besonders ernandten Commissario eingeliefert werden. Die Stadt Thorn blieb in Ansehung ihrer Adelichen Ländereyen bey den Pöbörren, die sie auf künftigem Land-Tage bewilligen wolte, um sie nach dem was das Horn-Geld getragen, zu berechnen. Aus eben dieser Ursache, verlegten die gesammten Städte bis dahin ihre Accisen, ungeachtet ihnen der Adel gegen sein Horn-Geld 6. zumuhtete. Jetzt gemeldete Steuer bestund demnach auf einem dem Reichs-Tage vorhergehenden Land-Tage: und da solches laut dem Gebrauch nach dem Reichs-Tage geschehen sollte, so meynte die Ritterschaft einer übeln Folge dadurch vorzubauen, daß sie den Contributions-Schluß, nicht anders angesehen haben wolte, als wann er auf einem so genannten Conventu post-Comitali wäre worden.

Neue Art der Anlage auf dem Lande, die man Horn-Geld (Rogowe) genuet.

Die Thorer bleiben in Ansehung ihrer Ländereyen bey den Pöbörren, und die gesammten Städte bey den Accisen. Die vor dem Reichs-Tage beliebte Anlage also zu achten, als wann sie nach demselben wäre.

Bey dem Reichs-Tage suchte die Provinz Böhmen die Hülfe.

Außer der beschriebenen eigenen Krieges-Verfassung, suchten die Stände Hülfe bey dem Könige und der Krone; daher die Boten, auf dem

(52.)

1655. dem Reichs-Tage anhalten sollten: „des Starosten von Stargard Job. „Dönhof, esquadron in Preußen zu lassen; bey einbrechender Noth, „die unter das Peterkauische Tribunal gehörige Woywodschaften auf- „zubieten; Marienburg und Pusig mit einer stärkeren Besatzung „und aller Krieges-Nothdurft zu versorgen; dem Marienburgischen „Starosten, sich beständig in dem dortigen Schlosse aufzuhalten an- „zudeuten, und zur Befestigung verschiedener Derter einen Beytrag „zu reichen.“

Die Bran- Der Churfürst von Brandenburg und dessen Regiments-Näh-  
denburgische te in Königsberg, wurden durch Schreiben ersuchet, wegen der  
Regiments- obhandenen Gefahr ein fleißiges Vernehmen zu pflegen, und die Fe-  
Nächte sollen stungen Memel und Pillau in besonderer Acht zu haben. Damit  
auf guter Gut, stungen Memel und Pillau in besonderer Acht zu haben. Damit  
und der Chur- auch solches von mehrerem Nachdruck seyn mögte, hat man den Kö-  
fürst dem Lan- nig gebeten, ein gleiches an die Regiments-Nächte gelangen zu lassen,  
de behülflich und den Churfürsten dahin zu beleiten, daß Er den Polnisch-Preußi-  
seyn. schen Landen hülfliche Hand leisten, und dem Feinde weder Proviand  
noch einen Durchzug nach Preußen verstaten mögte.

Der Beytrag Aus den vorerzehlten Krieges-Anstalten ist abzunehmen, daß die  
vor die Cron- Preußen ihrer Baarschaft zur eigenen Beschützung benöthiget gewe-  
Truppen, und sen, und daß sie daher den Beytrag vor die Cron-Armee mit gutem  
der Brod-Gel- Grunde abgelehnet. Daneben beklagten sie sich über die Polnischen  
abgelehnet. Brod-Gelder, derer sie auf ewig überhoben zu seyn wünschten.

Den Frieden Indessen bezeigte man dennoch eine große Begierde zum Frie-  
mit Schweden den mit Schweden. Der König wolte hierüber die Stände auf dem  
zu befördern, Reichs-Tage rahtschlagen lassen, und die Preußen baten Ihro Maj.  
zu dessen Be- demüthigt, alle zu solchen Zweck dienliche Mittel nach Möglichkeit ins  
handlung je- Werk zu richten, und auß schleunigste eine Gesandtschaft nach Schwe-  
manden aus den zu schicken, zur Behandlung aber des Friedens, jemanden von den  
Preußen zu Preussischen Einzöglingen zu gebrauchen. Daneben ward denen Bo-  
gebrauchen, ten zum Reichs-Tage mitgegeben, sich besonders zu bemühen, daß zur  
und nichts Abfassung der neuen Instruction nach Schweden, wenigstens einer  
zum Verfange aus ihrem Mittel gezogen würde, um nichts hinein setzen zu lassen,  
der Provinz was den Preussischen Landen und Städten verfänglich seyn könnte.  
zu schließen.

Man will die Ehe ich melde was desfalls auf dem Reichs-Tage geschlossen wor-  
kleinen Städ- den, ist von dem Preussischen Land-Tage noch zu gedencken, daß die  
te von den Ritterschaft, die Abgeordneten der kleinen Städte bey sich nicht dul-  
Nächtschlägen den wollen. Es war dieses nicht das erste mahl daß solches geschehen,  
absondern. sondern der Streit hatte schon seit einer geraumen Zeit gewähret, so  
(53.) daß die kleineren Städte entweder gar aus der Land-Boten-Stube  
bleiben, oder sich der Freyheit zu stimmen enthalten müssen, und ihre  
Nothdurft nicht anders, als nach Vereinigung beyder Gemächer (\*)  
und noch dazu stehende, da die Land-Boten sagen, vorbringen können.  
Im

(\*) Combinatio conclavium.

Im vorigen Jahr erlangten sie ein Königliches Rescript an die gesammten Stände, ihre Abgeordneten von den gemeinen Rathsschlägen nicht auszuschließen, sondern sie bey dem alten Gebrauch zu handhaben: welches sie aber sich nicht getrauten aufzulegen, aus Beysorge, den ihnen unfreundlichen Adel, dadurch noch mehr zu erhitzen. Wie auf dem gegenwärtigen Land-Tage, die adelichen Send-Boten zu ihren Berathsschlagungen sich in die Kirche verfügten, und ihnen dahin die kleineren Städte folgten, begaben sich jene von dannen auf den Hof der Jesuiten, unter eine verdeckte Laube: und wie auch diese dahin kamen, wurden sie erinnert sich zu entfernen, und auf Anführung ihrer Rechtsame, sagte der Staroste von Bretchen, Dzialinski: „Es stünde Schußtern, Trägern und andern Leuten frey, in die Kirche zu gehen, aber an den Versammlungen adelicher Personen, könten sie keinen Theil nehmen: es wäre gnug daß die größeren Städte bey den Rächten ihren Sitz hätten,“. Da man über das zu verstehen gab, daß ihnen, wo sie nicht gutwillig abtreten würden, etwas schimpfliches wiederfahren dürfte, giengen sie mit einer mündlichen Protestation zurücke, und ließen die Sache an die Rächte gelangen. Der Culmische Bischof trug sie den andern vor, und war der Meynung, „daß da die kleineren Städte von dem Könige auf die Land-Tage verschrieben würden, sie mit keinem Recht von der Ritterschaft verstoßen werden könten,“. Hergegen meynte der Culmische Woywode, daß ihnen kein Unrecht geschehen wäre, indem sie nebst der Ritterschaft niemahls Sitz und Stimme, sondern bloß die Freyheit gehabt hätten, nach Vereinigung beyder Stuben ihre Nothdurft beyzubringen. Welches einige von den adelichen Rächten glaubten, und daher in dieser Sache nichts verfügten, obgleich die größeren Städte ein anderes vorstellten.

1655.

(53.)

Bedachter Culmischer Woywode, welcher bisher zugleich Landes-Schatzmeister gewesen war, zeigte bey dem Beschluß des Land-Tages an, daß er dieses Ammt nicht länger führen, sondern es auf künftigem Reichs-Tage dem Könige zurückgeben wolle, weil er dabey vielen Verdruß hätte, und keinen Dank verdiene. Daher ihn die Stände erbaten, die jetztbewilligte Anlage, nicht als Schatzmeister, sondern als ein dazu verordneter Commissarius in Empfang zu nehmen, und zu berechnen.

Der Culmische Woywode will das Schatzmeister Ammt aufgeben, und wird gebeten, die laufende Selben als ein dazu Bevollmächtigter in Empfang zu nehmen.  
Neue Gesandtschaft nach Schweden.

Eines der vornehmsten Stücke des Reichs-Tages, war die Gesandtschaft nach Schweden: wozu der Woywode von Lencic, Leszczynski, und der Littauische Feld-Schreiber Naruszewic ernennet wurden. Ihre Instruktion ward von verschiedenen, aus dem Senat und der Ritterschaft verordneten Personen abgefaßt: unter denen sich der Culmische Bischof und der Dantziger Castellan befanden, die man sämmtlich durch einen besondern Eid, den Inhalt derselben geheim zu halten, verpflichtete. Nach diesen ihnen mitgegebenen Befehlen, bekamen die Gesandten völlige Macht, einen Frieden zu schließen, und hatten die Reichs-Stände von ihrer guten Ausrichtung große Hoffnung, da-

R

bey

1655.

Was zur all-  
gemeinen Si-  
cherheit auf  
dem Reichs-  
Tage geschlo-  
sen worden.

Den Dank-  
geru werden  
ihre Malz-  
Accisen zur ei-  
genen Beschir-  
mung gelass.

Welchem von  
einigen wie  
versprochen  
wird.

Der Preußen  
geheime Au-  
dienz bey dem  
Könige auf  
dem Reichs-  
Tage.  
Der Gesandt-  
schaft nach  
Schweden  
jemanden von  
den Preußen  
beyzufügen.  
Die kleinen  
Städte auf  
dem Land-Ta-  
ge von den  
Rathsblägen  
nicht auszu-  
schließen.

her sie keine solche Anstalten, die wieder einen obhandenen neuen Krieg nöthig waren, machten, sondern es bey dem Aufbot der Ritterschaft, und bey der von dem Könige auf dem vorigen Preussischen Land-Tage, nach Anzahl der Husen (\*) vorgeschlagenen Mannschaft bewenden ließen. Bey welcher Gelegenheit sich die Preußen vergeblich bemühten, daß die auf gemeldetem Land-Tage, zu ihrer Beschirmung gemachten Schlüsse durch eine Constitution bekräftiget werden mögten. Wegen der Dantziger, that der Gros-Rangler bey den Ständen Ansuchung, ihnen in Betrachtung der schweren Kosten, die sie auf ihre Festungs-Werke wendeten, die Malz-Accisen zu ihrem eigenen Nutzen zu gönnen: welchem Tucholka, Bote aus dem Slochauischen Bezirck, beyfügte, daß die Einkünfte der Stadt, zu den damahligen Ausgaben nicht zureichend wären, sondern einen anderweitigen Zuschub erforderten: und der Littauische Rangler, welcher die neuen Werke selbst gesehen, bezeugte, daß es billig wäre, der Stadt die Accisen zu lassen. Niemand war damahls diesem Begehren entgegen, deswegen der Gros-Rangler, nach eingenommenem weiteren Befehl vom Könige, den anwesenden Dantziger Secretar zum Thron rief, und ihm mit lauter Stimme andeutete: „daß Ihro Maj. der Stadt die Malz-Accisen, zu ihrer eigenen Beschüzung anzuwenden, nachgebe, anbey begehre, falls mit Schweden ein Friede erfolgte, die von ihr geworbene Soldaten, Ihr. Maj. und der Krone, in Dero Sold zu überlassen,“. Nachgehends entstund von einigen Boten ein Widerspruch, und da man ihnen vorstellte, wie viel dem ganzen Königreich an Erhaltung der Stadt gelegen wäre, entschuldigten sie sich damit, daß desfalls an ihre Land-Tage nichts gekommen, damit sie darauf hätten befehliget werden können; versprachen aber die Sache an ihre Brüder zu nehmen, und derselben Einwilligung auf künftigen Reichs-Tage zu bringen. Indessen riehten nicht nur die beyden Kron-Rangler, die von dem Anfange gegenwärtigen Jahres laufende Accisen einzubehalten, sondern der König stellte es auch der Stadt anheim, mit denenselben nach eigenem Gutdüncken zu verfahren.

In der geheimen Königlichen Audienz, trugen die Preußen durch den Culmischen Bischof, das zu ihrer Beschirmung dienlich erachtete, vor: darauf sich der König gnädig erklärte. Wegen der Gesandtschaft zur Friedens-Handlung mit Schweden aber, änderten sie den Inhalt ihrer Instruction in so weit, daß weil die Gesandten albereit ernandt worden, sie denenselben zum Secretar einen Preußen mit Schweden zugeben baten. Dagegen ihnen der König die Freyheit ertheilte, einen Gesandten auf eigene Kosten benzufügen. Noch that der Culmische Bischof auf Veranlassung des Dantziger Syndici etwas hinzu, so in der Instruction nicht enthalten gewesen, nehmlich: „Ihro Maj. mögten auf dem nächsten Land-Tage zu ermahnen geruhen, die kleinen Städte von den Rathsblägen mit der Ritterschaft nicht auszu-schließen. Welches auch versprochen wurde.

Dannen-

(\*) Piéchorá Janowe.

Dannhero geschah es, daß die auf den folgenden Land-Tag (\*) 1655. gerichtete Königliche Instruction (\*\*\*) hievon einen besondern Punct in sich faßte, die sonst bloß die Sicherheit der Provinz zur Absicht hatte, und sich zum Theil auf den letzteren Reichs-Tag gründete. Dem gemäß, sollten die Preußen, in Herstellung der Mannschaft nach Anzahl der Husen, und davon die Art schon auf dem neulichen Land-Tage vorgeschrieben worden, dem Schluß der Reichs-Stände beytreten; ein richtiges Verzeichniß wegen der von ihnen zu werben beliebten Mannschaft, an die Königliche Kanzley schicken, damit sie der Kron-Armee einverleibet, und die dazu nöthigen Werb-Patente ausgefertigt werden könnten; ihr den Sold von dem ersten Julii bis an den letzten December, benennen, und denselben aus den Preussischen Schatz, auf des Kron-Schatzmeisters Anweisung zahlen, nichts aber, in Ansehung dessen, von dem was man den Kron-Truppen hinterstellt, kürzen; und falls durch den Frieden die Provinz von der jetzigen Gefahr befreuet würde, die gesammten Truppen, dahin wo es Ihro Maj. für gut befinden mögte, abfolgen lassen. Zuletzt ver sprach der König, auf den Fall einer großen Gefahr, den Preussischen Landen zu Hülfe zu eynen, und mögten indeßen die Stände, die Soldaten so wol als den allgemeinen Aufbot der Ritterschaft, dem Com-mando des Marienburgischen Boywoden untergeben.

Conventus  
post-Comi-  
tialis.  
Was wegen  
der von den  
Preußen an-  
zuwerbenden  
Mannschaft  
von dem Kö-  
nige verlan-  
get worden.

Dem Mari-  
enburgischen  
Boywoden  
ist von dem  
Könige das  
Ober-Com-  
mando aufge-  
tragen wordt.  
Die Stände  
bestätigen den  
allgemeinen  
Aufbot, und  
die von den  
Husen zu stel-  
lende Leute.

Auf diesen Königlichen Vortrag folgte bloß eine Erläuterung und Bestätigung dessen, was auf dem vorigen Land-Tage bewilliget worden. Einem jeden der Boywoden wurde die Macht wiederholt, in Zeit der Gefahr, in seiner Boywodtschaft den Adel aufzubieten, und nach Gutbefinden zusammen zu stoßen. Die von den Husen zu stellende Mannschaft, ward außer den Königlichen zugleich auf die Geistliche Güter ausgedehnet, und ihre Verpflegung auf vier neue Monate verlängert, mit dem Anhang, daß die so hierin ihrer Pflicht kein Gnügen thun würden, solches mit drey hundert Marck verbüßen sollten: dannhero man den König bat, den in diesem Stück bestandenen Reichs-Schluß, den Preussischen Landen wieder ihren Willen nicht aufzubürden. Die anzuwerbende Soldaten, setzten die Stände an Reitern, Dragonern, und Fußknechten auf tausend sieben hundert und 90 Mann; richteten mit den Rittmeistern und Capitainen gewisse Capitulationes auf; stellten den Anfang ihrer Dienste auf den 1. Junii; ließen zu den Werbungs- und Verpflegungs-Kosten etwas auf Rechnung aus dem Preussischen Schatz zahlen; benannten die Musterung vor denen Königlichen Commissarien, innerhalb zwei Wochen, von dem 24. Julii zu rechnen; und baten den König, denen Rittmeistern und Capitains die nöthigen Patente auszufertigen, die zur Musterung von den Boywoden zu ernennende Commissarien allergnädigst zu bestätigen, und diese so wol als die neue Husen-Miliz, nach

Verfügung  
wegen der zu  
werbenden  
Mannschaft.

R 2

abge-

(\*) Er wurde den 19. Julii in Marienburg gehalten.

(\*\*) Selbige überbrachte als Gesandter, Adam Zelichenski, Culmischer Canonikus und Königl. Secretar.

1655. abgekehrter Gefahr von Preußen, nicht ohne der Stände Vorwissen anders wohin abzufordern.

Gegeu das  
Horn, Geld  
der Ritter-  
schaft, werde  
von den Thor-  
nern wegen  
ihrer Land-  
Güter drey  
Poborren, und  
von den ge-  
samnten  
Städten fünf  
Accisen bewil-  
ligt.

Zu Ertragung vorgemeldeter Kosten, war auf dem vorigen Land-  
Tage, von den Königlichen, Geistlichen und Adlichen Gütern, ein so-  
genanntes Horn-Geld gewilliget worden, und hatte es nur an den  
Beytrag der Städte gefehlet, weil diese nach selbigem keinen gewissen  
Anschlag derer Accisen machen können. Jezo rechnete man das Horn-  
Geld ungefehr auf drey Poborren, die auch die Thorner von ihren  
Land-Gütern, die gesammten Städte aber, dagegen fünf Accisen, von  
Trinitatis folgenden Jahres, auf ein Jahr willigten: von denen die  
größeren, die ihrigen zur eigenen Beschüzung einbehalten, die kleine-  
ren aber einen Theil innerhalb 14. Tage, und das übrige in vier Wo-  
chen vorschießen wolten. Denen größeren wiedersezte sich die Ritter-  
schaft, so daß derselben Abgeordneten endlich die Sache zurück an ihre  
Oberen nahmen, deren Erklärung sie dem Culmischen Woywoden,  
gegen den 5. August zu überschießen versprachen.

Der Aufschub  
vor die Kron-  
Truppen,  
der Anspruch  
des Radomi-  
schen Tribu-  
nals auf das  
hinterstellige,  
und die Brod-  
Gelder werde  
abgelehnet.  
Denen Woy-  
woden das  
Commando  
über den Adel  
und die Sol-  
daten zu laße.  
Schluß, die  
Land, Tage  
in dreyen Ta-  
gen zu endi-  
gen.

Ubrigens ergieng an den König eine unterthänige Vorstellung,  
„daß in Ansehung der vielen Ausgaben, und der Dürftigkeit des Lan-  
des, vor dieses Jahr zum Unterhalt der Kron-Truppen nichts abge-  
fordert; wegen der Rückstände des vorigen Jahres vom Radomi-  
schen Tribunal an den Preussischen Schatz kein Anspruch gemacht;  
„zu den Brod-Geldern von den Feldherren keine Anweisungen aus-  
gegeben; und denen Woywoden, in ihrer Woywodenschaft, so wol  
über die Ritterschaft als Soldateske, das Commando gelassen wer-  
den mögte.“ Welches letztere wieder das dem Marienburgischen  
Woywoden anvertrauten Ober-Commando gerichtet zu seyn schiene.

Zur künftigen Beschleunigung der allgemeinen Rahtschläge,  
machte man zwar einen Schluß, die Land-Tage innerhalb drey Tage  
zu endigen: welcher aber zu keiner völligen Beobachtung jemahls ge-  
langen können.

Der Polnische  
Senat beant-  
wortet das eh-  
mahlige  
Schreiben  
des Schwedi-  
schen Reichs-  
Rahts.

Die Preußen waren noch auf ihrer Zusammenkunft versamm-  
let, wie die Schweden schon in Gros-Polen stunden, und die Hof-  
nung eines obhandenen Friedens, wo nicht gar zernichteten, doch sehr  
zweifelhaft machten. Vorher hatte der Polnische Senat auf den eh-  
mahligen Brief des Schwedischen Reichs-Rahts eine Antwort abge-  
hen lassen, und darin seine vielfältige Bemühungen, einen ewigen Ver-  
gleich zu befördern, angeführet, die Schuld daß dieselben fruchtlos ge-  
wesen, von sich gelehnet, und, daß ehestens neue Gesandten mit voll-  
kommener Macht nach Schweden kommen würden, Nachricht erthei-  
let: nebst beygefügetem Wunsche, daß der Friede unter Vermittelung  
der dazu einmahl beliebten Potentaten getroffen, da aber solches dem  
Könige von Schweden zu weitläufig schiene, der an dessen Hofe sich  
aufhaltende Französische und Brandenburgische Gesandte dazu gezo-  
gen werden mögten. Das Schreiben wurde durch Hieron. Zaworski  
über-

überbracht, dem die beyden Gesandten folgten und den 24. und 25. Junii von Danzig abhiften. Sie kamen in Stockholm an, wie albereit der Feld-Marschall Wittenberg in voller Bewegung gegen Gros-Polen war, und der Schwedische König im Begriff stand, nach Pommern überzugehen. In der ersten Königlichen Audienz, bezeugten sie ihres Herrn aufrichtige Begierde zum Frieden, und da sie solches gegen die ihnen zugegebene Commisarien wiederholten, bekamen sie zur Antwort: „daß man bey gegenwärtigen Umständen, ohne Krieg nicht aus einander kommen könnte, doch wäre man Schwedischer Seits von einem Frieden nicht gänzlich abgeneigt, zu dessen Behandlung, die Gesandten einen anderen Ort wehlen, oder dem Könige nach Pommern folgen müsten.“ Nachgehends wurde ihnen das Creditiv abgefordert und angedeutet, daß die Tractaten in Stockholm angefangen, und an einem Ort in Pommern geendiget werden könnten: welches der König Selbst bekräftigte, und zu erkennen gab, daß er seinem Feld-Marschall befohlen, die Wafen indeßen mit einer Christlichen Bescheidenheit zu gebrauchen. Man machte auch mit der Handlung einen wirklichen Anfang, und brachte den einen Punct, daß Johannes Casimirus sich des Schwedischen Titels begeben solte, in zweenen Tagen zur Richtigkeit. Weiter wolten die Schwedischen Commisarien, wegen ihres Königes Aufbruch, nicht gehen, sondern schlugen den Polnischen Gesandten vor, entweder im Daler-Hafen, oder in Stettin oder auf der Danziger Reede fortzufahren: welche endlich Stettin und dazu den 15. August wehsten, (\*) vorher aber, um ihrem Könige von allem Bericht abzustatten, nach Danzig kehrten, und daselbst den 22. Julii wieder anlangten.

1655.  
Worauf die  
Gesandten  
nach Schwe-  
den/folgen.

Derfelben  
Verrichtung  
und Rückkehr.

Hieraus folgte, daß man mitten unter den Wafen, das Friedens-Werck würde fortsetzen müsen, und meynten die Schweden, gültige Ursachen zu haben, den Ausgang des 26jährigen Stillstandes nicht abzuwarten, nachdem ihn die Polen auf verschiedene Art verlegt hätten. Sie gaben ihnen Schuld, „daß sie Bothen (\*\*\*) in Pief-land, und Krokauen in Pommern einen Einfall gestattet, und den letzteren mit groben Geschüze versehen; die Insel Desel zur Abtrünnigkeit gereizet; mit Danemarc und anderen wieder Schweden schädliche Anschläge gepflogen; und in Morstins Creditiv sich verfehrllicher Ausdrückungen gebraucht hätten: außerdem mit den Kosaken in Piefland einfallen; in Riga eine Verrähterey anstiften; mit Holland ein gefährliches Bündnis aufrichten; und von dannen zum Nachtheil Schwedens eine Flotte übernehmen wollen.“ Diese Ursachen, deren Gültigkeit wir dahin gestellet seyn lassen, und die damaliger Zeit von anderen wiederleget worden, dienten zum Vorwande eines höchst verderblichen Krieges, dessen ausführliche Beschreibung nunmehr folgen soll.

Derfelben  
Einbruch in  
Gros-Polen,  
und gefolgte  
Unterwürfig-  
keit der  
Boywods-  
schaften Posen  
und Kalisch.

Der Feld-Marschall Wittenberg machte den Anfang mit denen

R 3

Trup-

(\*) Pufend. de Reb. Car. Gustavi. L. II. S. 13.

(\*\*) S. den vorhergehenden Band der Preussischen Geschichte p. 154.

1655.

Truppen, die wieder die Stadt Bremen gebraucht, und durch neue Werbungen waren verstärket worden. Diese zogen sich erstlich unter Stetin zusammen, und wurden bey Damm gemustert: da sie sich auf siebenzehñ tausend Mann beliefen, und mit einer Artillerie von sechzig Feld-Stücken, und zwölf großen Canonen versehen waren. Bey dieser Armee befand sich der ehmalige Polnische Unter-Kanzler Radzejowski, welcher einen Trompeter mit Briefen an die Woywodschaften von Gros-Polen vorausschickte, und sie zur gütlichen Unterwürfigkeit annahnte: der diese Antwort zurückbrachte, daß nach Schweden Gesandten geschickt worden, von deren Berrichtung man alles Gute vermuthete, und hofte daß indeßen nichts feindliches würde vorgenommen werden. Den 16. Julii brachen die Truppen von Damm auf, giengen den 22. über die Grenze von Gros-Polen, plünderten Tempelburg und besetzten Drabem. Bey Uscie fanden sie den Adel der Woywodschaften Posen und Kalisch, nebst einigem Fußvold, zusammen funfzehñ tausend Mann stark, unter den dortigen Woywoden, vor sich, um sie am Fluß Notec aufzuhalten: über den sie bey Schneidmühl mit drey Regimentern setzten, und dadurch der Polnischen Ritterschaft kein geringes Schrecken verursachten. Es kam hierauf zur gütlichen Handlung, wozu Radzejowski und der General Paul Wirz gebraucht wurden: da denn der erstere nicht unterließ, den Schutz des Königes von Schweden seinen Landes-Leuten anzupreisen und Johannem Casimirum verhaßt zu machen. Der Erfolg war, „daß die beyden Woywodschaften, gegen Bewahrung aller ihrer Freyheiten in geist- und weltlichen Sachen, und unter der „Versicherung daß die adelichen Güter von allen Einquartierungen der „Soldaten frey seyn solten, sich dem Schutz des Königes von Schweden also unterwarfen, daß sie ihm den Gehorsam, welchen sie ihrem rechtmäßigen Könige bisher erwiesen, versprachen, alle Königlichliche Vorrechte einräumten, und das auf den Weinen habende Fußvold seiner Verfügung überließen.“. Hierauf gieng die Ritterschaft aus einander; die Schweden aber besetzten Posen, Kalisch, Lissa, Meseritz und andere Derter und erwarteten ihren König im Lager bey Konin.

Ankunft des  
Königes von  
Schweden.

Derselbe kam den 26. Julii aus Schweden nach Pommern, mit 9 Regimentern über, die bis 15. tausend Mann anwuchsen, und den 16. August, bey Tempiz in der Posenschen Woywodschaft, die Polnische Grenze betraten. Sie hatten eine starke Artillerie bey sich, die man auf 60. große Canonen, und hundert und achtzehñ Feld-Stücke rechnete, mit welche, nebst der Infanterie und einem Theil der Reuterey der General Steenbock folgte, da der König zum Lager des Feld-Marschall Wittenbergs voraus eilte, und eine Parthey Cavallerie nach Bromberg, sich des Orts zu versichern, abschickte. Wie beyde Armeen zusammen stießen, machten sie vier und dreyßig tausend Köpfe aus, die um über die Warte zu gehen, bey Kolo ein Lager aufschlugen.

Bey dem  
abermahlts  
vergeblich der  
Friede gesucht  
wird.

Der bisherige Fortgang der feindlichen Waffen, machte daß aus  
der



1655.

der beniemten Handlung zu Stettin nichts wurde, sondern Johannes Casimirus, schickte seinen Kammer-Herrn Christoph Prziemski ins Schwedische Lager unter Kolo, der den König bat, nicht weiter zu gehen, vielmehr alhie eine Friedens-Unterredung anzustellen und Selbst die Bedingungen des Vertrages vorzuschlagen. Siedurch wolte sich der König von Schweden in seinem Zuge nicht aufhalten lassen, ob Er gleich zum Frieden geneigt zu seyn bezeugte, wenn sich bey Ihm Gesandten mit gnugsamer Vollmacht einfinden würden. Prziemski fragte, ob es der König erlauben wolte, daß Johannes Casimirus den Besuch Selbst ablegete: welches Er lächelnd beantwortete, „daß Er seinen Vetter als den ältern, dieser Bemühung überheben wolle, und „da sie nicht mehr weit von einander wären, Ihn ehestens zu sprechen „hoffe.“. Hierauf schrieb Prziemski an den Woywoden von Lencic sich zu Beschleunigung der Handlung, ohne Verzug vorerst zum Könige von Polen, und darauf ins Schwedische Lager zu verfügen; zu dem Ende auch dessen Mit-Helfer Naruszewic von Danzig nach Polen eulte. Wie aber der König von Schweden sich gegen den Curländischen Abgesandten auslies, daß er die Polnischen Volmächtiger in Warschau hören wolte, dieser Ort auch indeßen übergieng, konte man leicht abnehmen, daß kein anderer, als höchst unanständiger Friede zu erwarten stünde: dannhero es gerathner zu seyn schiene, dem Kriege eine Zeitlang zuzusehen, als einen nachtheiligen Vertrag zu beschleunigen.

Anderen Theils säumte Carl Gustav nicht, seine Vortheile zu vermehren. Er schickte den Feld-Marschall Wittenberg gegen den König von Polen, und Er Selbst wandte Sich nach Warschau, welches sich, weil nur zwey hundert Mann in Besatzung lagen, ohne einige Gegenwehr ergab. Worauf er den 8. September einzog und sein Quartier vor der Stadt, in den Königlichen Lust-Hause Ujazdow nahm: da der General Steenbock mit eglischen Regimentern weiter herunter bey Nowodwor, alwo der Bug in die Weichsel fließt, ein Lager aufschlug, um den Weg nach Preußen zu öfnen. Wittenberg hatte sich indeßen bey Opozno verschancket, alwo ihn der König von Polen eingeschlossen hielt, der auf Annäherung Carl Gustavs mit eglischen Regimentern Reiteren, Sich eine Meile von dannen unter Czarnowa setzte. Die Polnischen Truppen wurden über zehn tausend Mann gerechnet, die aber außer funfzehn hundert Dragonern, aus lauter Reiteren bestunden, und nicht mehr als sechs Regiments-Stücke bey sich führten. Der Feind, welcher dagegen mit Infanterie und groben Beschüz wol versehen war, folgte, und man meynete es würde zu einem rechten Treffen kommen, indem beyde Theile sich in Schlacht-Ordnung stellten. Anfänglich hinderte es ein heftiger Plaz-Regen, und nachgehends zog sich der König von Polen in den nahegelegenen Wald zurück, weil er es mit dem Ihm in verschiedenen Stücken überlegenen Feinde nicht wagen wolte. Die Schweden erbeuteten die gesammte Bagage, und folgten dem Könige von Polen nach Krakau, der von dannen nach Schlesien sich zu begeben, und eine kurze Zeit zu Klein-Blogau, in dem Fürstenthum Oppeln, Hof zu halten genöthiget wurde. Der König von Polen bezieht sich nach Schlesien.

1655. de. **Krakau** war mit drey tausend sechs hundert Mann unter dem Woywoden von Kioy, Steph. Czarniecki, und dem Obersten von der Königl. Leib-Wache Fromhold Wolf von Ludighausen, besetzt geblieben, welches der König von Schweden, bis in den zweiten Monat belagerte, und weil kein baldiger Entsatz zu hoffen war, zur Übergabe zwang. Worauf die Besatzung den 19. October mit den gewöhnlichen Ehren-Zeichen, und zwölf Feld-Stücken auszog.

**Berschiede-  
ne Dertter und  
die Polnischen  
Truppen nu-  
terwerfen sich  
dem Könige  
von Schwe-  
den.**

Die Eroberung der Haupt-Stadt des ganzen Königreichs, wurde von vielen anderen Vortheilen begleitet, da nicht nur verschiedene geringere Dertter unter des Feindes Vormächtigkeit kamen, sondern auch die Kron-Armee dessen angebotene Beschirmung annahm. Denn obgleich der König von Schweden Polen mit einem ofenbahren Kriege angegriffen, alle Arten von Thätlichkeiten ausgeübet, und gar den König aus dem Lande getrieben hatte; so wolte er doch das Ansehen eines Beschüzers haben, der mit einer mächtigen Armee nach Polen gekommen wäre, um dessen Zustand zu verbessern, und denen ausgestandenen Drangsalen ein Ende zu machen. Unter diesem Schein suchte er die Gemühter zu gewinnen, und stellte die Erhaltung der Römisch-Catholischen Religion, und aller bisher genossenen weltlichen Freyheiten, als eine Lock-Speise aus, die Leichtgläubigen desto ehr zu gewinnen. Die Woywodschaften Posen und Kalisch waren, wie oben erwehnet, die ersten gewesen, die sich dadurch bewegen lassen, oder die vielmehr den Antrag aus Noth angenommen, weil ihnen kein ander Mittel zu ihrer Erhaltung übrig geschienen: deren Exempel mehrere, auch so gar die Soldateske, folgten. Die Belagerung vor Kraukau wahrte noch, wie in der dortigen Vor-Stadt, Cassimirs, mit den Quartianern ein Vergleich getroffen wurde, wodurch sie sich dem Könige von Schweden als einem rechtmäßigen Herrn unterwarfen, Ihm ihre Dienste angelobten, und dagegen ihrer Religion, aller gebabten Freyheiten, einer weiteren Beförderung, des rückständigen Soldes auf dem künftigen Reichs-Tage, und vorjezo einer vierteljährigen Gage aus der Schwedischen Cass, oder an deren Stelle einer zureichenden Verpflegung, versichert wurden. Worauf sie nach gehaltener Musterung und geleistetem Eide, über fünf tausend stark zu den Schweden stießen. Die anderen Truppen die zuvor unter den beyden Kron-Feldherrn in der Ukraine gestanden hatten, und von dem Könige von Polen zurück gefordert waren, unterwarfen sich nebst gedachten Feldherrn auf gleiche Bedingungen, außer daß die Teutschen Soldaten bey den Schweden untergesteckt wurden, und die Polen künftig sich mit ihnen vereinigen solten. An diejenigen Woywodschaften die sich dem Schwedischen Schutz noch nicht ergeben hatten, ergiengen Ermahnungen, solches, unter Androhung der Feindseligkeiten, auß schleunigste ins Werk zu richten; und die gesammten Stände wurden gegen den 30. November, zum Reichs-Tage nach Warschau verschrieben. Worauf aus denen Woywodschaften häufige Abgeordneten, ihre Ergebenheit zu bezeigen, ankamen: dagegen der Reichs-Tag, wegen des Ausbleibens der Stände, keinen Fortgang hatte. Dieses

Dieses waren zu Anfange des Schwedischen Krieges, die vornehmsten Begebenheiten in Polen, so zwar bewunderns-würdig geschienen, doch aber natürlicher Weise nicht anders erfolgen können, nachdem der mit allem reichlich versehene Feind, weder eine tüchtige Armee, noch außer Krakau, einen haltbaren Ort vor sich gefunden. In Littauen, gieng es auf gleiche Art zu, ohne daß sich der Feind wegen der Moskoviter nicht weit ausbreiten konnte. Die Thätlichkeiten fingen mit der Eroberung der Polnisch-Liesländischen Festung Düna-burg an; worauf der General de la Gardie, dem Gros-Herzogthum den Schwedischen Schutz unter eben den Bedingungen antrug, wie er von den Polen war angenommen worden. Die Littauer gaben desto leichter Gehör, weil sie von den Moskovitern hart gedrengt wurden, und derselben Botmäßigkeit zu entgehen, fast keine Mittel absehen. Viele unterwarfen sich dannenhero dem Könige von Schweden, unter denen der Bischof von Samoyten Parczewski, und der Gros-Feldherr Fürst Joh. Radzivil, und Fürst Bogislaus Radzivil die vornehmsten waren, indem sie dessen Herrschaft auf die vorgeschlagene Weise, viel zuträglicher hielten, als wenn sie von Moskau durch das Schwert wären gewonnen worden.

1655.  
Viele von den  
Littauern er-  
geben sich dem  
Könige von  
Schweden.

Preußen war annoch von den Königlichen Landen übrig, also die auf denen Land-Tagen beliebte Anstalten ins Werk gerichtet wurden. Die Ritterschaft erschien in ihrer Rüstung an den angewiesenen Plätzen; die Soldaten-Werbungen wurden gefördert; verschiedene kleine Städte und Schlösser die der Gefahr am nächsten schienen, besetzt; und von den größeren Städten, das zu ihrer Gegenwehr nöthige, nach Möglichkeit besorget. Danzig that hiebey den größten Nachdruck, da es seine Besatzung auf eßliche tausend vermehrte; den Obersten Valentin Winter, einen wolversuchten Soldaten, zum Commandanten verschrieb; die Festungs-Werke besetzte und erweiterte; und an der Weichsel und Lake verschiedene Schanzen aufwerfen ließ, die Gemeinschaft zwischen der Münde und der Stadt offen zu halten. Allein überhaupt, war alle diese Verfassung bey weitem nicht zureichend, eine ganze Provinz wieder einen feindlichen Anfall zu decken: es lief auch wieder die Möglichkeit, in einem von Gelde erschöpften Lande, innerhalb wenigen Wochen, dasjenige herbey zu schafen was zur Gegenwehr erfordert wurde. Dannenhero euferte sich in allen Stücken ein großer Mangel, so daß man sich nach anderweitiger Hülfe umsah, und da solche vor selbige Zeit von dem Könige nicht zu hoffen war, den Churfürsten von Brandenburg in Vorschlag brachte. Dieser war nicht nur wegen Pommern der nächste Nachbar, sondern stund auch als Herzog in Preußen, mit dem Polnischen Antheil in einer genauen Verknüpfung, daß Er Sich dem, was diesem zustieß, nicht gänzlich entziehen konnte. Schon vor Ausbruch der Feindseligkeiten war zwischen Ihm und dem Könige von Schweden, theils über ein Krieges-Bündnis, theils wegen der Neutralität gehandelt, und solches ohne etwas zu schließen, bis zur Belagerung von Krakau fortgesetzt worden; woraus doch so viel erhellete, daß der Churfürst schon damahls durch

unzulängliche  
Krieges An-  
stalten in  
Preußen.

Der Chur-  
fürst von  
Brandenburg  
läßt der Pro-  
vinz seine  
Hülfe antra-  
gen.

§

1655.

durch Vorschub der Schweden, sich in Ansehung Preußen, von der Polnischen Lehns-Pflicht lösmachen wollen. Inzwischen war Er be-  
 dacht, das Ihm zustehende Antheil von Preußen, wieder einen Angriff  
 zu decken, und lies aus Pommern acht tausend Mann dahin aufbre-  
 chen, die gegen Ausgang des Septembers bey Danzig vorbey zogen,  
 und bey Muntau über die Weichsel setzten. Der Churfürst Selbst be-  
 gab Sich von Berlin dahin, und traf den 24. gedachten Monats in  
 Danzig ein, bey welcher Gelegenheit Er die Stadt Seiner Hülfe ver-  
 sicherte: dergleichen Er schon zuvor in Ansehung der gesammten Pro-  
 vintz an verschiedene Stände gelangen, und dabey die Nothwendigkeit,  
 sich näher zu vereinigen, und das dazu gehörige zu verabreden, anzei-  
 gen lassen.

Die Sache hatte bey vielen Gehör gefunden: deswegen der Ma-  
 rienburgische Woywode, als oberster Kriegs-Befehlshaber, die Stän-  
 de auf den 4. October nach Marienburg verschrieb, alwo der Erm-  
 ländische Bischof, die drey Woywoden, die Abgeordneten der großen  
 Städte, eine ziemliche Anzahl der Ritterschaft, und von wegen des  
 Churfürsten, zween geheime Räthe, Fabian Graf von Dohna und  
 Friedrich von Jegna, sich einfanden. Dieser ihr Vortrag war auf ein  
 solches genaues Verständniß zwischen dem Polnischen und Branden-  
 burgischen Preußen gerichtet, daß die allgemeine Gefahr, mit gemein-  
 samen Raht, und zusammen gesetzten Kräften abgekehret, und ein je-  
 der bey seinem gegenwärtigen Stande geschüzet würde. „Ihro Chur-  
 fürstl. Durchl. führen Dero Gesandten fort, hätte albereit eine an-  
 sehnliche Macht auf den Beinen, die sie innerhalb 14. Tagen bis 20.  
 tausend Mann stark ins Feld zu stellen hofte: dagegen die Stände  
 was für ein Beitrag von ihnen zu erwarten, Sich zu erklären hätten.  
 Nach der hierüber zu trefenden Eintracht, solten beyde Theile Preußen  
 gegen einen feindlichen Angriff mit vereinigter Macht beschirmet;  
 das aufgerichtete Bündniß dem Könige von Polen und denen Ihm treu  
 gebliebenen Senatoren, um derselben weiteren Einraht einzuhohlen,  
 durch Gesandten hinterbracht; und bey dem Könige von Schweden  
 angehalten werden, die Provinz nicht zu verunruhigen, sondern ihre  
 wenigstens so lange die Neutralität zu gönnen, bis die Tractaten mit  
 Polen vorgenommen und geendiget worden.“

Man merckte bald im Anfange, daß die Ritterschaft den Antrag  
 nicht ausschlagen dürfte, nachdem sie albereit, durch zween aus ihrem  
 Mittel (\*), bey dem Churfürsten um tausend Mann zu Fuß und eilf hun-  
 dert Reiter anhalten lassen: welche ihnen bis nach dem Schluß der  
 Marienburgischen Zusammenkunft, versaget wurden. Die größeren  
 Städte hatten eine Abneigung, die, ehe sie sich darüber mit den andern  
 Ständen einließen, erinnerten, daß die kleineren Städte zu dieser Zu-  
 sammenkunft nicht mit verschrieben worden, und bedungen, daß den-  
 selben solches zu keiner Verfänglichkeit gereichen mögte. Sie erklär-  
 ten sich auch nicht eher wieder die vorgeschlagene Vereinigung, bis sie  
 darüber, mit denen von selbstn sich eingefundenen Abgeschickten der  
 klei-

(\*) Joh. Potulicki und Niclas von der Linde.

kleinen Städte, ein Vornehmen gehabt hatten. Der Ermländische Bischof und die Boywoden stellten ihnen beweglichst vor, sich von dem Adel hierin nicht zu trennen, weil solches ihn zu einer verzweifelten Entschliesung, die zu der Städte Nachtheil ausfallen könnte, nöthigen mögte. Die von Thorn und Elbing, fiengen in Ansehung der Schwedischen Gefahr an zu wanken, nur die von Danzig hielten feste, so daß ihnen der Marienburgische Boywode, eine heimliche Neutralität gegen Schweden vorwarf, weil sie das zur Beschüzung der Provinz übrig scheinende einzige Mittel ausschlugen: dagegen diese riechten, bey dem Aufbot des Adels, und der sonst beliebten Mannschaft zu bleiben, selbige zu verstärken, und die nöthigen Gelder zu bewilligen. Welches man anderen Theils als unzureichend ansah, auch die Dürftigkeit zu groß zu seyn verneynte, daß man so viel Volk als nöthig, anwerben und verpflegen könnte; weswegen man mit den Churfürstlichen Gesandten wegen der Hülfleistung ohne ferneren Verzug schliesen, und den größeren Städten Zeit geben wolte, neue Bolmacht von den ibrigen einzuhohlen, damit sie nachgehends beytreten könnten. Diese nahmen den Vorschlag in so weit an, daß sie dabey bedungen, „nichts weder zu ihrem noch der kleineren Städte Nachtheil und Beschwerde zu verabreden, den Vergleich nicht im Namen der gesammten Stände sondern nur der Ritterschaft zu trefen, auch „unter dem Landes Siegel nicht auszufertigen.“ Die Ritterschaft setzte demnach besonders die Handlung mit den Churfürstlichen Bolmächtigern fort, die aber die Sache nicht zur Endschaft bringen konnte; sondern der Culmische Boywode, wurde nebst dem Culmischen Fähnrich Bakowski, und dem einen Brandenburgischen Gesandten, Friedrich von Jebna, an den Churfürsten geschickt, die es so weit beforderten, daß es sich vornehmlich daran sties, daß Ihro Durchl. außer verschiedenen andern Orten, Marienburg besetzen, die Stände es aber nicht einräumen wolten.

1655

Die Ritterschaft tritt mit den Brandenburgischen Gesandten in Handlung.

Abgeschickte an den Churfürsten, welche die Sache fast zur Richtigkeit bringen.

Aus dieser Ursach fand man für nöthig, den Marienburgischen Boywoden und vorgedachten Culmischen Fähnrich, nebst einigen aus der Ritterschaft, abermahls an den Churfürsten abzusenden, und bis nach ihrer Rückkehr die angefangene Zusammenkunft auszustellen. Die Landes-Gesandten trafen Ihro Durchl. bey Rinsk vier Meilen von Thorn, als dahin Sie mit Dero Truppen fortgerücket, an, und da bald nach ihnen ein Königlich Botschafter sich eingefunden, welcher Ihro Maj. Verlangen die bisher mit dem Churfürsten behandelte Vereinigung zu schliesen, mitgebracht, wurde die Sache den 12. Novembr. ohne besondere Schwierigkeit völlig geendiget; dabey die Preussischen Landes-Abgeschickten, im Namen der Adlichen Räte, und der gesammten Ritterschaft, versprachen: „sich nach ihrem Vermögen „zu bemühen, daß dem Churfürsten, wegen solcher Hülfleistung von „dem Könige und der Krone, eine gnugsame Vergeltung zugekehret „würde.“; der Churfürst hergegen gelobte, in Ansehung solcher Zusage, von der Provinz nichts zu fordern, sondern sich mit der verführten Bemühung zu vergnügen.

Abermahls an den Churfürsten, welche die Vereinigung mit dem Churfürsten.

1655.

Derſelben  
Inhalt.

Was aber den Vergleich selbst betrifft, so wurde er von dem Churfürsten unterschrieben, gesiegelt, durch dessen vorige Gesandten denen Ständen nach Marienburg, zur Auswechslung überschiedet, und nachdem er den 17. November in ihrer sämtlichen Gegenwart verlesen worden, folgenden Inhalts befunden: „daß die „getroffene Vereinigung weder dem Könige noch jemandes Geist- und „Weltlichen Freyheiten, oder der Römisch-Catholischen Religion, und „den Kirchen-Gütern verhänglich, sondern zu beyder Theile Beschränkung, und der gesammten Preussischen Lande Beruhigung gerichtet „seyn; die beliebten Artikel von beyden Theilen unverbrüchlich bewahret, keines ohne das andere davon abgehen, vielweniger sonder „gemeinsame Einwilligung, einen Frieden, Stillstand, Neutralität, „oder sonst einen Vergleich trefen; dem Churfürsten, seine Abgeordneten in dem Königlischen Preußen, oder in dem dortigen Lager, und „denen aus dem Königlischen Antheil, die ihrigen in dem Churfürstlichen Lager zu halten erlaubet seyn; Hochgedachter Churfürst bey „Vereinigung beyder Seits Truppen das Ober-Commando haben; „die Stände des Königlischen Antheils, vier tausend geworbene Soldaten, darunter die Besatzungen mitzurechnen, heraeben, und die in „den dortigen Dertern verlegte Brandenburgische Mannschaft verpflegen; so bald man über alle Punkte unter sich einig seyn würde, „ein Gesandter mit der Nachricht an dem König von Polen, und ein „ander an den König von Schweden geschickt werden, um bey Jhro „Maj. von Polen sich wegen des ferneren Betragens Rath zu erholen, den König von Schweden aber zu bitten, seine Truppen von den „Preussischen Grenzen zurück zu ziehen, die in der Provinz eingenommene Derter zu räumen, und den Frieden aufrichtig zu bewahren: falls aber derselbe diesem Ansuchen kein Gehör geben möchte, „einer dem andern verabredeter maßen Hülfe leisten, und inzwischen „hierauf von Schwedischer Majestät die Erklärung einliese, Dero Generale von allen feindlichen Unternehmungen abgemahnet, und dasolches fruchtlos wäre, ihnen mit zusammengefügten Kräften bezeugnet; die Derter welche der Churfürst in währendem Kriege in dem „Königlischen Preußen einnehmen möchte, nach erfolgter Ruhe ihrem rechtmäßigen Herrn wieder eingeräumt; von beyder Theile Soldaten, keinem derselben einiger Schade zugefüget, und wo es geschähe „die Verbrecher gestrafet; beyder Seits Truppen, so oft es nöthig vereiniget, und dann so wol, als sonst, dem Churfürsten das Ober-Commando, ohne über den allgemeinen Aufbot der Ritterschaft, gelassen; von den Krieges-Befehlshabern daß in beyden Armeen alles „ordentlich zugienge, und die Einfassen so wol als der Soldat erhalten würden, ernstliche Sorge getragen; der Krieg so viel möglich außerhalb den Preussischen Grenzen geführt, auch daselbst die Quartiere bezogen; da aber dieselben nothwendig im Lande genommen werden müßten, von den Churfürsten darüber mit dem Obersten Krieges-Befehlshaber, und denen Commissarien des Polnischen Antheils, ein Vernehmen gepflogen, und von demselben nach Erheischung des „Krieges die Quartieren angewiesen; Stadt und Schloß Marienburg, „wel-

„welches albereit mit 500. Königlichen Soldaten besetzt, mit eben so viel  
 „Brandenburgischer Mannschafft verstärket, und diese Besatzung nach  
 „Erheischung der Nothwendigkeit, mit Vorwissen des Marienburgi-  
 „schen Woywoden, und Oeconomi, von dem Churfürsten vermeh-  
 „ret, die Commendanten: Stelle, nebst den Schlüsseln zu den Thören  
 „dem gedachten Oeconomo gelassen, in dessen Abwesenheit aber, die  
 „Schlüssel dem vornehmsten Churfürstlichen Befehlshaber anver-  
 „trauet; außer gedachtem Marienburg von Ihro Churfürstl. Durchl.  
 „nachfolgende Derter, als Dirschau mit 400. zu Fuß und 100. Reiter,  
 „Slochau mit 100. zu Fuß, Lauenburg mit einer Compagnie Dragoner,  
 „und eben so viel Reiter, Strassburg mit 300. zu Fuß, Braunsberg  
 „mit hundert Pferden und eben so viel Fußgängern, Graudenz eben  
 „so stark, und wenn es nöthig mit einer größeren Anzahl besetzt; vor-  
 „gedachte Derter von den Ständen des Königlichen Antheils mit Pro-  
 „viant und Munition versehen, und vor jeden eingelegten Soldaten  
 „zu Fuß, die Officirer mit eingerechnet, 12. Gulden monatlich, nebst  
 „dem gewöhnlichen service, entweder alles baar oder ein Theil an  
 „Proviant, ein gleiches vor einen jeden Dragoner nebst Futter vor  
 „sein Pferd, und vor einen Reiter 22. Gulden gezahlet; Zu Befes-  
 „stigung derselben Derter und Anlegung neuer Schanzen von gedachten  
 „Ständen die nöthigen Arbeiter hergegeben; vorerwehnte Plätze aber,  
 „gegen den Feind von dem Churfürsten vertheidiget, und nach geen-  
 „digtem Kriege gänglich geräumt; der Soldat allenthalben vor sein  
 „Beld zu leben angehalten, und ohne der Ritterschafft Vorwissen kei-  
 „ne neue Anlagen eingetrieben; falls mehrere diesem Bündnis bey-  
 „zutreten belieben mögten, selbtge aufgenommen, und den größeren  
 „Städten besonders, dazu eine Frist von 20. Tagen beniemet; alle Ge-  
 „sandschafft in beyder Theile Namen verschicket, und zu den Kosten von  
 „den Königlich-Preussischen Ständen ein Drittel erleget; das Krieges-  
 „Recht in den Besatzungen von beyder Theile Officirern bestellet; nie-  
 „mand in die Städte und Schlößer, ohne daß dessen Name dem vor-  
 „nehmsten Befehlshaber gemeldet worden eingelassen; der von den  
 „Brandenburgischen Soldaten bisher verursachte Schaden, nach vor-  
 „gängiger Untersuchung beyder Seits Commisarien, von dem schul-  
 „digen erstattet; die Mannschafft in dem Polnischen Antheil, gleich  
 „nach ausgewechseltem Vergleich zusammen gezogen, und die Ritter-  
 „schafft durch der Woywoden Universalien aufgeboten; die Bischöfe  
 „von Ermland und Culm, nebst ihrem Capitul und Bisthum, mit  
 „Vorbehalt ihrer Rechte und Freyheiten, in den Vergleich eingeschlos-  
 „sen, und die gesammte Catholische Geistlichkeit, derselben Klöster, die  
 „Jesuiten-Collegia und Schulen und die Freyheit ihrer Religion geschü-  
 „ßet und erhalten; der Brandenburgischen Besatzung in Brauns-  
 „berg, ein Catholischer Officier, so ein solcher unter Ihro Durchl. Trup-  
 „pen sich fände, vorgesezet, und das dortige Bischöfliche Haus, von  
 „aller Einquartierung frey gelassen werden solte. Als ein Anhang zu  
 „diesen Articeln ist es anzusehen, daß die Polnisch-Preussische Ritter-  
 „schafft, außer den vorgemeldeten Brandenburgischen Soldaten, sich zu  
 „Verpflegung anderer drey hundert, wenn es die Noth erforderte, ver-  
 „pflicht

1655. pflichtet: und auf den Fall daß nach Vereinigung der Truppen, der Churfürst nicht persönlich zugegen seyn mögte, sollte dessen General bloß über die Brandenburgische, der Marienburgische Woywode aber über die Preussische Mannschaft zu befehlen haben, wem aber von ihnen das Wort zu geben zukäme, zwischen beyden in der Güte abgemacht werden. Schliesslich erbot man sich Polnisch-Preussischer Seits, zu besserer Gemeinschaft mit dem Brandenburgischen Antheil, aufs forderksamste über die Weichsel eine Brücke zu schlagen, so bald man wegen der Stelle sich würde verglichen haben.

Die größeren Städte werden ersucht, vor die Bepflegung der beliebtesten Mannschaft zu sorgen.

Wie die vorgemeldeten Vereinigungs-Artikel durch den Thornischen Secretar waren verlesen worden, erinnerte der Marienburgische Woywode die größeren Städte, das angehörte in gute Betrachtung zu ziehen, und auf die Bezahl- und Bepflegung der zugestandenen Völker zu denken. Der Ermländische Bischof fügte die Ermahnung hinzu, daß die Städte nachdem sie vernommen hätten, daß alles zum gemeinen und ihrem eigenen Besten gereichen sollte, demselben beytreten und darüber nach vorgängiger Überlegung sich erklären mögten. Dieses letztere geschah: da dann die Thorner bezeugten, daß sie zwar nicht vermögend wären sich selbst zu schützen, doch zur gemeinen Beschirmung, ein mehreres als sie füglich ertragen könnten, hergeben wolten: die von Elbing und Danzig aber baten, von ihnen vor diese Zeit keinen weiteren Zuschub zu begehren, nachdem sie alle ihre Kräfte vor sich anwenden müsten. Die Ritterschaft war vergeblich bemühet, durch Vorstellungen etwas näheres auszubringen, weil man die Unmöglichkeit entgegen setzte. Worauf der Culmische Woywode die mit dem Churfürsten geschlossene Artikel vornahm, und davon urtheilte, daß sie mehr zum Nutzen des Churfürsten, als des Königlich-lichen Antheils abgefasset wären: brachte auch wieder einen und den anderen etwas ins besondere bey. Welches den Marienburgischen Woywoden in einen solchen Unmuth setzte, daß er gar die ihm von dem Könige anvertraute Ober-Krieges-Befehlshaber-Stelle niederlegen wolte. Dannhero der Culmische Woywode von der angefangenen Untersuchung abstund, und bekannte, daß dieselbe nunmehr zu spät wäre, und man sich vielmehr bemühen müste, das Geschlossene zur Vollziehung zu bringen. Zu solchem Ende erschienen die Churfürstl. Gesandten, in Abwesenheit der größeren Städte, in dem Mittel der übrigen Stände, und nachdem sie sich wieder in ihr Quartier versüget, giengen zu ihnen einige aus der Ritterschaft, welche die Abschriften des Vergleichs gegen einander hielten. Die Polnisch-Preussische war von dem Ermländischen Bischofe, denen Woywoden von Culm und Marienburg, dem Land-Boten Marschall Albrecht Kreckowski und eglichen von Adel unterschrieben, von gedachtem Bischofe aber allein gestiegelt: und wurde durch den Marschall und zween von der Ritterschaft, denen Churfürstlichen Gesandten überbracht, die dagegen eine andere mit des Churfürsten Unterschrift einhändigten: welche der Ermländische Bischof zu sich in Verwahrung nahm. Den 21. November reiseten die Brandenburgischen Gesandten von Marienburg ab,

Erinnerung wegen der mit dem Churfürsten getroffenen Vereinigung.

Die unterschrieben und ausgewechselt wird.

Abreise der Brandenburgischen Gesandten von Marienburg.



ab, da zuvor der von Jehna, wegen seiner gehaltenen Mühe mit hundert Ducaten, die der Ermländische Bischof vorgeschossen, war beschenkt, und beyde mit der Zehrung frey gehalten worden. 1655.

Zum Unterhalt der gemeldeten so wol eigenen, als von Brandenburg übernommenen Völcker, willigte der Adel ein vierfaches Horn-Geld (\*), selbiges nach der Vorschrift des jüngsten Graudenzischen Land-Tages, den 9. December zu entrichten, welches die Thorner in Ansehung ihrer Land-Güter, an ihre Oberen nahmen, und derselben Erklärung, an den Marienburgischen Woywoden innerhalb zwey Wochen zu überschicken versprochen. Die gesammten Städte willigten 17. Accisen, von denen zwey seit dem Anfange, die anderen 15. aber von Trinitatis künftigen Jahres ein Jahr lang laufen sollten: ob aber dieselben zu des Landes Nothdurft auszuliefern, dazu wolten sich die grösseren Städte nicht anheischig machen, sondern ihrer heimgelassenen Meynung dem Marienburgischen Woywoden, vor Verlauf zweyer Wochen eröffnen. Hergegen gelobten die kleinen Städte, sich zu bemühen, damit sie die eine Helfte auf den 15. December, die andere aber auf den folgenden 20. Jänner vorschickten könnten. Diese künftige kommende Gelder sollten dem Marienburgischen Woywoden zugeschiedet werden, weil der Culmische das bisher getragene Schatzmeister-Ammt niedergeleget, und der an seine Stelle dazu ernannte Elbingische Castellanus (\*\*), sich nicht eingefunden hatte.

Zu dem Unterhalt der beliebten Völcker williget der Adel ein vierfaches Horn-Geld. Welches die Thorner in Ansehung ihrer Land-Güter an ihre Oberen verwilligen. Von den Städten bewilligte sieben Accisen. Vorbehalt der kleineren Städte. Der Culmische Woywode hat das Schatzmeister-Ammt niedergeleget, und der Elb. Castellanus solches übernommen. Anfang der Verpflegung der Brandenburgischen Völcker. Gesandte an die Könige von Polen und Schweden u. den Moskowitzischen Czar. Wie die mit dem Churfürsten getroffene Vereinbarung keinen Fortgang genommen. Königlicher Gesandter, der seine Instruction benutzet, nach Marienburg einschicket. Inhalt derselben.

Ubrigens sollte der Unterhalt der Brandenburgischen Völcker von dem 1. December seinen Anfang nehmen: und wurden zu Folge des Vergleichs, gewisse Persohnen, bey dem Churfürsten in dessen Lager sich aufzuhalten, wie auch Gesandten an die Könige von Polen und Schweden, und an den Moskowitzischen Czar ernennet, die man im Namen hochgedachten Churfürsten und der Preussischen Stände, mit einer gemeinsamen Instruction versehen wolte. Welches alles keinen Fortgang gewann, nachdem der Churfürst bald darauf die Schwedische Partey wählte: davon die umständliche Nachricht an gehörigem Orte folgen wird.

Unter diesen Rathschlägen, war ein Königlicher Gesandter (\*\*\*) in Preussen angekommen, der in etwas bey dem Churfürsten von Brandenburg sich verweilte, und inzwischen die mithabende Instruction, nebst dem Creditiv, an die in Marienburg versammelte Stände einschickte. Darinn bezeigte der König seine Zufriedenheit über die unverrückte Treue der Preussischen Lande, welche Er in Gnaden zu vergelten versicherte. Ihro Maj. billigte, daß die Stände bey gegenwärtigen Gefährlichkeiten, sich zu der Hülfe des Churfürsten von Brandenburg gewendet, und verlangte die Bedingungen der getroffenen

(\*) Rogowe.  
 (\*\*) Jac. Octav. Konopacki.  
 (\*\*\*) Joh. Tanski Königl. Secret. und Posenscher Grod-Schreiber.

1655. nen Vereinigung durch Dero Gesandten zu vernehmen: dabey Sie wünschte, daß man die Kräfte zu Rettung der Polnischen Woywodschaffen zusammen setzen mögte, und Sich zuletzt entschuldiate, daß Sie aus gewissen zu der Erhaltung des Reichs gerichteten Ursachen, Sich nach Schlessien gewendet hätte, von dannen Sie in wenigen Tagen, zurück zu kehren hoffete, und die Krone nicht anders als mit dem Leben zu verlassen gedächte.

Der Gesandte kommt selbst an, und wird bey dem Ermäländischen Bischof gehöret.

Den 18. November kam der Gesandte selbst an, da dessen Creditiv und Instruction albereit vor einigen Tagen war vorgelesen worden, und als er dem ungeachtet um Audienz anhielt, so entstand der Zweifel, ob man ihn in des Ermäländischen Bischofes Quartier, alwo die Versammlungen bisher gehalten worden, oder auf dem Rathhause, als dem sonst gewöhnlichen Ort, hören sollte. Die Betrachtung, daß die gegenwärtige Versammlung nicht ein von dem Könige ausgeschriebenener Land-Tag, sondern eine durch den Marienburgischen Woywoden beramte zufällige Zusammenkunft wäre; der Gesandte von dem Könige nicht an einen Land-Tag, sondern an den im Lager versammelten Adel abgefertiget gewesen; auch in den übrigen Stücken die bey einem Land-Tag üblichen Gebräuche nicht beobachtet worden: verursachte, daß nach einiger Wiederrede der Gesandte in dem Quartier des Ermäländischen Bischofes gehöret wurde; dabey dieser erinnerte: daß wenn das Rathhaus ein zur Anhörung des Königlichen Botschafters unumgänglich nothwendiges Stück wäre, man solches in dem Lager würde haben erbauen müssen. Der Antrag taste eine Wiederholung der vorgemeldeten Instruction in sich, außer daß der Gesandte die Vereinigung mit dem Churfürsten aus diesem Grunde anrieth, daß ein großes Theil des künftigen glücklichen Fortganges Ibro Maj. darauf beruhen würde. Die Abfertigung geschah durch den Ermäländischen Bischof mündlich, weil man dem Könige von allem, durch eine besondere Landes-Gesandtschaft, ausführlichen Bericht ertheilen wolte, mit beygefügter Versicherung, vor die Wolsahrt Ibro Maj. alles bis auf den letzten Bluts-Tropfen aufzusetzen.

Desen Rathsch mit dem Churfürsten zu vereinigen.

Mündliche Abfertigung.

Dem Ermäländischen Bischof wird vorgelaget, die von ihm aufgängliche Soldaten Werbungen zu kürzen. Die Soldaten sollen nichts unter dem Namen der Winter-Verpflegung fordern. Die Grobgerichte an sicheren Orten zu halten.

Außer dem vorerzehlten, sind von der Marienburgischen Zusammenkunft, noch folgende Stücke anzuführen übrig. Mit dem Ermäländischen Bischof, wurde nicht nur die letztere Landes-Steuer verrecknet, sondern ihm auch aus der jetzt beliebten 12926. Gulden 20. Groschen zu kürzen gewilliget, weil er zwei Compagnien Dragoner und eben so viel zu Fuß erworben, und seit dem 1. Julii bis an den 1. Decembar unterhalten hatte, und ihm die Erstattung der Kosten, aus dem gemeinen Anlagen, von dem Könige war versprochen worden. Denen von dem Lande erworbenen Soldaten, wurde durch einen besondern Schluß verboten, etwas unter dem Namen der Winter-Verpflegung, so wie dieselbe in Polen sonst gebräuchlich, einzutreiben, sonst ihnen solches an ihrem Solde gekürzt werden sollte. Ferner ward verordnet, der gegenwärtigen Krieges-Läufe ungeacht, die Grobgerichte an sicheren Orten unaufhörlich zu halten, daselbst die

Die Gerichts-Bücher zu verwahren, und die vorkommenden Rechts-  
Sachen anzunehmen und auszufertigen. Ingleichen wiederholte  
man die wegen des allgemeinen Aufbors letzters gemachte Verord-  
nungen, und solte der Adel so lange im Lager zusammen bleiben, als  
es die Nothwendigkeit erfordern würde, und die darwieder handelnde,  
wie Feinde des Vaterlandes, an Ehre und Gütern gestrafet werden.  
Dem Marienburgischen Woywoden wurden als obersten Krieges-Be-  
fehlshaber, zumahlen da ihm deswegen von den Schweden seine Gü-  
ter verhehret worden, aus den bestandenen Anlagen, monatlich fünf-  
zehn hundert, und seinen Bruder dem Pommerellischen Woywoden,  
weil er von dem Feinde gleichen Schaden erlitten, tausend Gulden ge-  
williget; doch bekam beydes auf Begehren des Marienburgischen Woy-  
woden, bis den folgenden Land-Tage einen Anstand, um nach den ein-  
gekommenen Geldern zu berechnen, ob sie dergleichen Kosten ertragen  
könten. Zuletzt erinnerte man den Ermländischen Bischof, bey vor-  
fallender Nothwendigkeit, die Stände zu einem neuen Land-Tage  
zu berufen, und ihnen vorgängig die Ursachen die denselben veranlaf-  
seten zu berichten: wie dann zuvor durch einen besonderen Schluß  
verwahret worden, die bey gegenwärtiger Zusammenkunft, hindan-  
gesetzte gewöhnliche Land-Tags-Gebräuche zu keiner Folge zu ziehen.

1655.

Der Adel soll  
im Lager bey-  
sammen blei-  
ben.

Dem Marien-  
burgischen u.  
Pommerelli-  
schen Woywo-  
den bewilligte  
monatliche  
Gelder.

Land-Tage  
auf erhei-  
schend Noth-  
fall von dem  
Ermländische  
Bischofe aus-  
zuschreiben-  
Bewahrung  
der Land-  
Tage, Ge-  
bräuche.

Von Bran-  
denburgischer  
Seite ver-  
langte Erläu-  
terungen über  
die getroffene  
Vereinigung.

Ehe noch die Stände völlig auseinander giengen, kamen der  
Brandenburgische General-Major Sparr, und der mehrmahl ge-  
dachte Friedrich von Jena in Marienburg an, wegen verschiedener in  
dem Vereinigungs-Tractat enthaltenen Stücke einige Erläuterungen  
einzuhohlen, welche zu geben dem Marienburgischen Woywoden auf-  
getragen wurde.

Die Schweden hatten allbereit in Preußen festen Fuß gesetzt,  
und Thätlichkeiten ausgeübet, als man noch über den Widerstand in  
Marienburg rahtschlagete. Den 16. September griften die in Brom-  
berg und Jordan liegende feindliche Besatzungen, das in dortiger Ge-  
gend aufgeschlagene Lager der Culmischen Ritterschaft an, und zer-  
streteten es gänzlich: dabey 20. Mann, unter denen sich der Culmische  
Castellan, Czerski befand, getödtet, und der Culmische Fähnrich Ba-  
kovski, nebst andern verwundet wurden. Im October rückte der Ge-  
neral Horn aus Pommern in Pommerellen, und machte den Anfang  
von Schwes: welches sich zwar zur Gegenwehr stellte, wie aber der  
Feind die Vorstadt in Brand steckte, dem Schloße mit schiefen hart zu-  
setzte, und sich zum Sturm fertig machte, ergab sich die aus vier Com-  
pagnien bestehende Besatzung zu Krieges-Gefangene. Worauf Lu-  
chel, Chonis, Friedland und Neuburg eingenommen wurden.

Schwedische  
Thätlichkei-  
ten in Preuss.  
Das Lager der  
Culmischen  
Ritterschaft  
wird zerstört  
et.

Eroberung  
verschiedener  
Dörfer.

Von der See-Seite hatte man die feindliche Flotte zu fürchten  
gehabt, welche nachdem sie ihren König nach Pommern überbracht  
hatte, den 5. September unter dem Unter-Admiral Wrangel auf der  
Danziger Reede anlangte. Der in selbiger Stadt anwesende Schwe-  
dische Commissarius, Koch, meldete dem Racht, im Namen gedach-  
ten

Schwedische  
Flotte vor  
Danzig.

1655. **Des Königes von Schwed. vergebliche Bemühung die Stadt auf seine Seite zu bringen.** ten Unter-Admirals, dessen Ankunft, und daß Derselbe von seinem Könige befehliget wäre, die Schifart und Handlung keinesweges zu stöhren, sondern bloß den Zoll so lange einzunehmen, bis sich die Stadt mit Schweden würde vergleichen haben. Hieran war Demselben Könige viel gelegen, indem Er den Besiz der Preussischen Lande zu behaupten sich nicht getraute, wo Er nicht Danzig auf seine Seite gebracht hätte. Den ersten Versuch hiezu that der vorgemeldete Commissarius, da er den 28. Junii, ehe es noch zum Kriege völlig ausgebrochen, dem Raths-Präsidenten Friedrich Ehler, seines Königes Gnade und alle Beförderung angetragen, wenn sich die Stadt, da es wieder Polen zur Thätlichkeit käme, unpartheyisch verhalten wolte. Darauf die Antwort erfolgte: „daß man nicht alle Hofnung zum Frieden verlohren hätte; insonderheit da noch etliche Jahre von dem Stillstande übrig wären: Falls es aber vor Verlauf derselben zur Feindseligkeit ausschlagen solte, würde die Stadt von der ihrem Könige schuldigen Treue nicht weichen,“. Wie die Schweden albereit in Gros-Polen stunden, hinterbrachte derselbe Commissarius dem Racht, daß er von seinem Könige, vor dessen Aufbruch aus Pommern zu zweyen mahlen befehliget worden, die Stadt zu bewegen, ihre Abgeordnete in Zeiten dahin, wo sich Ihro Maj. aufhalten würde, zur Handlung zu schicken, weil sie künftig dergleichen gute Bedingungen nicht erlangen mdgte. Wodurch man sich aber in der Stadt von dem einmahl gefassten Vorsatz nicht abbringen lies. Die Zoll-Einnahme solte ein neues Mittel seyn, das mehrmahls geschehene Zumuhten zu befördern, und wann dieses ja fehl schlug, so hofte der König, nach dem Beyspiel Gustav Adolpfs ein ansehnliches Geld zu gewinnen, die Krieges-Kosten dadurch zu erleichtern. Allein beydes mißlung, indem die Danziger nicht nur bey ihrem Könige fest hielten, sondern auch durch Schließung der Pfal-Kammer, den Handel zur See gänzlich hemmten, und die unter wegen seyende Schiffe, auf erhaltene Nachricht, andere Hasen suchten.

**Versuch der Belade auf Puzig.**

Außer dem hatte der Schwedische Admiral sein Absehen auf Puzig gerichtet, daher er an beyden Seiten dieses Orts Volk an Land setzte, und ihn zweymahl, unter Bedrohung alles niederzumachen, auffordern lies. Auf erhaltene Rundschaft warf sich der Marienburgische Woywode mit einigen hundert Mann hinein, und zwang die Schweden durch seine Gegenwehr zum Abzuge: dabey man durch einen gefangenen Capitaine von dem Zustande der Flotte die Nachricht bekam: „daß auf derselben drey bis vier tausend Mann sich befänden, und sie mit Kraut, Lot, und Proviant wol versehen wäre, aber über vier Wochen die See nicht halten könte, weil die Schiffe ziemlich leet worden,“. Wie sie dann wegen des herannahenden Winters bald darauf nach Schweden kehrte, und der Unter-Admiral zu seinem Könige nach Preußen gefordert wurde.

**Der König von Schwed. ziehet sich nach Preußen.**

Dahin war der Feind im Monat November in voller Bewegung; nachdem der General Steenbock der aus seinem bisherigen Lager

1655.

Lager bey Novodvor aufgebrochen war, den General Horn mit etlichen Regimentern an sich gezogen und der König von Warschau gefolget: welcher außer seinen eigenen Leuten, sieben tausend Quartianer unter dem Kron-Führich Konicpolski bey sich hatte. Auf Annäherung dieser Macht ergab sich Strassburg ohne Gegenwehr, welchem Exempel Golbe und Neumarc folgten. Den 26. November, wurde den Thornern ein Schreiben vom ehmaligen Polnischen Unter-Kanzler Radzejowski, der mit drey tausend Pferden vorausgegangen war, durch einen Schwedischen Trompeter überbracht, darin er des Königes Anzug und dessen Gnade gegen die Stadt berichtete, seine Beförderung wegen Erhaltung ihrer Rechte und Privilegien antrug, und zur fernern Handlung einen Abgeordneten verlangte. Die Stadt war nicht in einer solchen Verfassung, als es die Nothwendigkeit einer Gegenwehr erforderte. Sie hatte außer der Bürgerschaft nur 300. Soldaten, denen Otto Friedrich von Radeken, ein Mann ohne große Krieges-Erfahrenheit, als Oberster vorstand. An Munition war kein sonderlicher Vorrath, und was die Festungs-Werke betrifft, hatte man die verfallenen gebessert, und zu neuen den Anfang gemacht. Der Churfürst von Brandenburg hatte die Stadt durch den Marienburgischen Boywoden warnen lassen, sich dermaßen zu verwalten, daß man ihrentwegen sicher seyn könnte: und der zu solchem Ende an sie geschickte Culmische Führich 500. Soldaten vom Lande, oder an derselben Stelle eine gleiche Anzahl Brandenburgischer Böcker, nebst einem tüchtigen in Holländischen Diensten gestandenen Oficier zum Commendanten, und einen Ingenieur vorgeschlagen. Gemeldeter Culmischer Führich fand sich, nebst einem Churfürstlichen Abgesandten, Joh: von Hoyerbeck, den 14. November abermahls ein, und begehrete im Namen Ihro Durchl. „gewisse Personen, die wegen Verbesserung der Festungs-Werke mit den Churfürstlichen Verordneten ein Vernehmen pflegen mögten, zu ernennen; von Hochgedachtem Churfürsten einen geschickten Oficier zum Commendanten, unter dem Eyde der Stadt zu übernehmen; ohne Einwilligung Ihro Durchl. und der Königlich-Preussischen Stände, mit dem Feinde in keine Handlung zu treten; und Ihren Vorrath an Proviant und Krieges-Nothdurft aufrichtig zu entdecken;: dagegen der Churfürst seine Hülfe und was zur Ersehung aller Mängel nöthig wäre, antragen lies. Von allen diesen Stücken kam nichts zum Schluß, und man war mit den Festungs-Werken eben beschäftigt, wie der vorerwehnte Brief des Radzejowski anlangte. Die Stadt antwortete darauf: „daß da sie wieder den noch laufenden 26jährigen Stillstand nichts verbrochen, sie das sichere Vertrauen hätte, es würde der König von Schweden, ihr die bisherige Sicherheit und Ruhe fernem gönnen;: wozu Radzejowski beförderlich zu seyn gebeten wurde. Kaum war das Antwort-Schreiben fortgeschicket worden, wie Nachricht einlies, daß der gewesene Polnische Unter-Kanzler mit einigetausend Schweden vor dem Jacobs-Thor, auf dem so genandten Weinbergs hielte, und sich der Stadt näherte: welches zwar die Einwohner in Waffen brachte, doch weil man sich zur Gegenwehr zu schwach befand,

Auforderung  
der Stadt  
Horn.Derselben  
Verfassung.Angehaltene  
Handlung.

1655.

fand, wurden auf besonderes Einrathen des aus Cujavien und dem Colnischen dahin geflüchteten Adels, nach erhaltenem Paß, unter Bedeckung einer Compagnie Schwedischer Reiter, Abgeordneten aus allen Ordnungen, an den Radzejowski geschickt. Ihr Gewerbe war mit dem Inhalt des vorigen Antwort-Schreibens einstimmig: dagegen Radzejowski ermahnte, sich nach dem Exempel der Polnischen Wojwodschaften, dem Könige von Schweden mit Vorbehalt der Privilegien zu unterwerfen; dabey er sich bemühen wolte, daß die Stadt mit Einnehmung einer Besatzung verschonet würde. Hierüber sollte den Tag darauf eine Erklärung folgen: und da an derselben Stelle, ein Verzug von eglichen Wochen gebeten ward, die Sache indessen an den König von Polen gelangen zu lassen, und mit den anderen größeren Städten ein Vernehmen zu haben; wurde solches gänglich abgeschlagen, mit dem Beyfügen, daß wenn die Stadt dem Könige von Schweden hundert tausend Thaler, seinem Kancler tausend Ducaten, und dem Radzejowski, ein anständiges Geschenk antragen mögte, alsdann etwas zu ihrem Vortheil würde ausgerichtet werden können. Wie sich hierauf derselben Abgeordneten auszulassen nicht befohlen waren, wurde Radzejowski dermaßen unwillig, daß er seine Feindschaft, und die Ungnade des Königes von Schweden androhet; zuletzt aber eine neue Frist, bis den andern Tag verstattete. Vor Verlauf dieser Zeit, kam der König in eigener Person auf der Moter an, und ließ durch einen Trompeter, Proviant für seine Hofstat, Abgeordnete zur Handlung, auch daß man die Vorstädte nicht in den Brand stecken sollte, begehren. Alles erfolgte, wie es gefordert war, und die Abgeschickten hatten den 1. December bey dem Könige öffentliche Audienz, der es ungnädig aufnahm, da sie an stat die Unterwürfigkeit anzutragen, sein Verlangen anhören wolten. Nach vielen Vorstellungen und Ausflüchten, wurde den 4. December die Ubergabe geschlossen: „daß die Stadt alle ihre Privilegien behalten; nach Eroberung des Königlich Polnischen Preußen mit demselben vereinigt bleiben; an allem was zu der gangen Provinz Nutzen geschlossen werden mögte, Theil nehmen; und der Vermehrung ihres Kauf-Handels sich zu erfreuen haben sollte.“ Den Tag hernach hielt der König seinen öffentlichen Einzug, und wurde von der im Gewehr stehenden Bürgerschaft, unter Abfeuerung der Canonen empfangen. Den 6. December brach Er wieder auf, und hinterließ unter dem General-Major Conrad Mardefeld zwey Regimenter zur Besatzung, darunter zwey hundert Stadt-Soldaten gesteckt wurden (\*).

Elbing wird von dem Feinde eingenommen.

Der König folgte seiner Armee nach Marienwerder, auf deren Annäherung die aldort gestandene Brandenburgische Truppen sich zurück zogen, und dem Feinde den Weg nach Elbing öfneten. Diese Stadt war zu keiner Segenwehr gnugsam eingerichtet, daher sie auf gleiche Art wie Thorn, sich der Schwedischen Botmäßigkeit unterwarf, und eine Besatzung von tausend Mann einnahm. Ihr Commen-

(\*) S. Hr. Zerneckes bekriegtes Thorn, p. 19. f.

menndant wurde Lorenz von der Linde, der daneben die Stadthalter-  
schaft über alle in Preußen bisher eroberte Dertor erlangte.

1655.

Zu gleicher Zeit ward dem General Steenbock ein Theil des Schwedische  
Krieges-Heers anvertrauet, um sich der noch übrigen Plätze im Ma-  
rienburgischen und in Pommerellen zu bemächtigen. Wegen Danzig  
bekam er besonderen Befehl, „sich gegen die Stadt als einen Freund  
zu bezeigen, und sie zu Abschiekung gewisser Abgeordneten an den Kö-  
nig zu bewegen. Falls sie aber sich feindselig erwiese, sollte er ihr  
Gebiet unter Contribution setzen, doch nicht leicht zur Thätlichkeit  
schreiten, sondern sie allmählig einschließen, und ihr aus den Lände-  
ren die Einkünfte benehmen; daferne die Einwohner einen Aus-  
fall thäten, sie zurück treiben und die Gefangenen so nicht Soldaten  
wären, ohne Entgeld, mit der Ermahnung, die Ibrigen zum güt-  
lichen Vergleich zu bewegen, wieder losgeben, und inzwischen den  
Kauf-Handel mit Stettin frey lassen.“ Steenbock forderte zuerst  
Marienburg vergeblich auf, und da die Winters-Zeit keine langwieri-  
ge Belagerung gestattete, machte er sich an geringere Dertor. Me-  
wa, weil es sich so fort nicht ergeben wolte, wurde von einer Batterie  
beschoffen, und dadurch die Thore zu öffnen genöthiget. Die Besat-  
zung welche sich ins Schloß zurück zog, ergab sich ohne Bedingung:  
da dann nach gestrecktem Gewehr und übergebenen Fahnen, die Po-  
len einen freyen Abzug bekamen, die Teutschen aber untergesteckt  
wurden. Dem Städtlein Dirschau ergien es nicht besser, dessen Com-  
mendant anfangs von keiner Ubergabe hören wolte, bis alles zum  
Sturm fertig gemacht und er durch die in Schrecken gesezte Bürger-  
schaft, zu andern Gedanken gebracht worden. Wie aber der Feind  
die verlangte Bedingungen gänglich abschlug, und der Commendant  
zu dem Ende sich selbst zu ihm hinaus verfügte, wurde der ihm aus  
der Tasche herfür ragende Thor-Schlüssel unvermerck ausgezogen,  
und das Thor eröffnet. Die Schweden drungen darauf hinein, und  
verfuhren mit der Besatzung auf gleiche Art wie mit der Mewischen.  
Dieses bewog den Commendanten zu Stargard, den Ort mit seinen  
Leuten in der Nacht zu räumen; der aber von dem Feinde eingehoh-  
let, und mit Hinterlassung vieler Todten und Gefangenen bis unter  
Danzig verfolget wurde. Gegen jetztgemeldetens Danzig unternahm  
der Schwedische General weiter nichts, als daß er es vergeblich an-  
mahnte sich mit seinem Könige zu vergleichen. Das in der Nähe ge-  
legene Kloster Oliva aber besetzte er mit Dragonern, und gedachte Pu-  
zig in der Eile zu erobern: welches ihm fehl schlug, da durch Zuschub  
der Danziger das nöthige wieder einen Angriff vorgefehret worden.  
Hiemit endigte der General Steenbock im Monat Jänner seinen Feld-  
zug, und ließ die Soldaten in die Winter-Quartiere gehen. Er selbst,  
begab sich zur Wartung seiner Gesundheit nach Thorn, nachdem Er  
außer dem vorgemeldeten, in unterschiedenen Parteyen, bis zwölf  
Compagnien theils erleget, theils zerstreuet hatte. (\*)

Schwedische  
Besatzung  
wegen Dan-  
zig.

Me-  
wa, Die-  
gau und  
Stargard  
werden einge-  
nommen.

Danzig wird  
vergeblich  
zum Vergleich  
angemahnet,  
und Oliva be-  
setzet.  
Fehlgeschla-  
gene Absicht  
auf Puzig.

E 3

Über

(\*) Pufend, de Reb. gest. Caroli Gustavi L. II. §. 62. 63.

1655. Über das, waren Graudenz, Lauenburg und andere geringere Plätze in des Feindes Hände gekommen, so daß nur bren haltbare Dertter, als Danzig, Marienburg, und Puzig übrig geblieben: von denen Marienburg von weiten eingeschlossen war, und eine baldige Belagerung fürchten mußte. Die von Brandenburg gehoffte Hülfe fiel weg, da der Churfürst sich selbst nicht schützen konnte, sondern genöthiget wurde sein Land durch einen gütlichen Vergleich zu retten. Schon ehe der König von Schweden in Polen eingebrochen, waren zwischen Ihm und dem Churfürsten Handlungen gepflogen worden, weil jener Ihn von den Polen gänzlich abziehen, und der Churfürst nicht nur von dem Krieges-Ungemach frey bleiben, sondern auch, es sey daß Er die Unpartheiligkeit wehlte, oder seine Waffen wieder Polen vereinigte, ansehnliche Vortheile sich ausdingen wolte. Hierüber konnte man sich nicht einigen, da indeßen der Churfürst mit Polen ein gutes Vernehmen unterhielt, ob er etwan bey dieser Krone, seine Rechnung besser finden mögte. Aus dieser Bewegung, war Er mit einer Armee nach Preußen gekommen, und hatte sich zu der Beschüzung des Königlichen Antheils verbündlich gemacht: welches dem Könige von Polen dermaßen gefiel, daß er ihm dafür, durch den Gesandten Tanski, außer anderen Vortheilen, die unmittelbare Herrschaft des bisher zu Lehn getragenen Preußen, versprechen ließ. Nichts desto weniger versuchte es der Churfürst zu verschiedenen mahlen, sich mit dem Könige von Schweden zu setzen, wie dieser albereit den Polnischen Boden betreten und sich durch den glücklichen Fortgang fürchterlich gemacht hatte. Er war bereits von Warschau nach Preußen aufgebrochen, da sich außs neue ein Churfürstlicher Gesandter meldete, der seines Herrn Zuneigung zum Frieden bezeugte, und zum Vergleich gnugsam bevollmächtiget zu seyn versicherte. Carl Gustav wolte sich von seinem Zuge durch keine Unterhandlung aufhalten lassen, nachdem Er einmahl festgesetzt, durch die überlegene Macht, und das Krieges-Glück den Churfürsten zu seinem Willen zu nöthigen; sondern verlangte vorgänglich, daß derselbe seine Völker aus dem Königlichen Preußen gänzlich heraus ziehen, und sich in die damalige Angelegenheiten nicht mischen mögte. Wie aber solches nicht geschah, verfahren die Schweden nach ihrer Ankunfft in Preußen, mit den Brandenburgern feindlich, da sie dieselben bey Übergabe der von ihnen besetzten Dertter zu Krieges-Gefangene machten und unterleckten, auch wenn es die Gelegenheit gab, gar niederhieben. Hierüber beklagte sich der Churfürst durch zweene Abgesandte (\*) bey dem Könige von Schweden in Thorn. Der das vorige Zumühen wiederholte, und die Schuld des bisherigen Verfahrens dem Churfürsten zuschriebe. Dieses schafte der Sache keine Aenderung, als vielmehr die Thätlichkeiten zunahmen, wie der Grav de la Gardie von der Littauischen Seite ins Brandenburgische Preußen eingerücket war; die zu den Schweden übergetretene Quartianer hin und wieder mit Feuer und Schwerdt wüteten; und der König nach Einnehmung der Stadt Elbing, seinen Zug auf Königsberg,

(\*) Lorenz Christoph Somnik und Dobrzenski.



1656.

berg, wo der Churfürst Hof hielt, richtete. Er war albereit in der Nähe zu Grönhagen angekommen, wie Brandenburg einen Ernst zur Handlung bezeigte, daher Er nicht nur einen Waffen-Anstand eingieng, sondern sich auch bis Schippenbeil zurück zog, und den Reichs-Kanzler Erich Drenstern als Vollmächtiger nach Königsberg schickte. Alhie wurde die Handlung vorgenommen, mit welcher es schwer fortgieng, da es sich bald im Anfange an der Preussischen Lehn-Verknüpfung sties, von welcher der Churfürst entbunden zu seyn beehrte, die aber Schwedischer Seits zum Grunde des zu errichtenden Vertrages gesetzt wurde. Ingleichen konte man sich wegen des Ermländischen Bistums nicht so bald einigen, welche Schwierigkeiten vermehret wurden, da der König beehrte, der Churfürst sollte ihm, alle seine in Preussen stehende Truppen überlassen. Den 18. Jänner erfolgte der Schluss, wie der König zu dessen Beforderung sich aufs neue der Stadt Königsberg genähert hatte. Durch diesen Vergleich nun „solte alle bisherige

„Feindseligkeit aufhören; der König innerhalb 24. Tagen nach erfolgter

„in 4. Tagen zu ertheilenden Ratification, alle seine Truppen, aus dem

„Brandenburgischen Preußen und dem Stift Ermland, ohne Zufü-

„gung einigen Schadens ziehen; selbige Lande von dieser Zeit an mit

„keiner Contribution belegen; gewisse auf gemeldetes Stift angewie-

„sene zwölf tausend Thaler erlassen; Dagegen der Churfürst das Kö-

„nigliche Preußen, und alle daselbst besetzte Derter in vierzehn Tagen

„räumen; in Ansehung des Herzoglichen Preußen dem Könige von

„Polen und Dessen Reich mit keinen Pflichten zuethan seyn, sondern

„selbiges nunmehr als ein Schwedisches Lehn besitzen, und sich damit

„in Jahres Frist, entweder in eigener Person, oder durch Gesandten

„belehnen lassen, sich aber von gegenwärtiger Zeit an, als einen getreu-

„en Lehnsman, gegen den König von Schweden, und dieselbe Krone

„verhalten; bey Wiederholung der Lehnreichung Er und seine

„Nachfolger jedesmahl vier tausend Ducaten zahlen; so oft die Könige

„von Schweden wegen der zu erobernden Polnischen Lande angefoch-

„ten oder dieselben wieder eine feindliche Macht zu schützen seyn würden,

„Ihnen mit tausend zu Fuß und fünf hundert Pferden beystehen, und

„diese Mannschaft sechs Wochen lang außerhalb Preußen verpflegen;

„den Schwedischen Truppen, in Preußen den Durchzug, und selbigen

„Schiffen einen freyen Gebrauch der dortigen Hafen gönnen, beydes

„aber den Feinden nicht gestatten; auf das Königliche Preußen keinen

„Anspruch machen; in der Ost-See ohne der Könige von Schweden

„Vorwissen keine Krieges-Schiffe halten; die See-Zölle nicht höher

„als sie in den Königlichen Preußen üblich, sezen, und dieselben wie

„auch was aus den confiscirten Waren und Schiffen einkame, mit

„dem Könige von Schweden gleich theilen; alle den gegenwärtigen Pol-

„nischen Krieg angehende, und dem Könige schädliche Bündnisse,

„wie auch alle Gemeinschaft solcher Gattung aufheben.. In Anse-

„hung dieser neuen Preussischen Belehnung, versprach der König von

„Schweden, nach Abgang der ehlichen männlichen Nachkommen des

„Churfürsten, denen Anverwandten dieses Hauses ihre Anforderung

„so wie sie selbige zur Zeit der letzteren Polnischen Belehnung gehabt,

Erfolgte  
Vergleich und  
dadurch be-  
dingene  
Lehn-Em-  
pfängnis des  
Brandenbur-  
gischen Preus-  
sen, von dem  
Könige von  
Schweden.

1656.

zu lassen, den Churfürsten aber und dessen männlichen Erben, in dem Besitz des Landes, und dem Genus aller Ihnen zustehenden Rechte same zu schützen, und wieder einen jeden, von dem sie gegenwärtigen Vergleichs wegen würden angefochten werden zu vertheidigen: so wie es der Churfürst in gleichen Umständen vor Schweden zu thun, gelobte. Weiter befreute der König den Churfürsten, von den Geldern so er bisher an die Kron-Polen zahlen mußten, imgleichen von der Verbündlichkeit, vier Krieges-Schiffe zur Sicherheit der See-Küste zu halten. Sonst sollte der Churfürst ein Ober-Hof-Gericht, ohne einige Appellation nach Schweden, anordnen; die freye Ausübung der ungeänderten Augsburgischen Confession schützen und handhaben; die zwischen Ihm und seinen Ständen sich ereignende Streitigkeiten, durch gemeinsame von beyden Theilen ernannte Schieds-Richter, mit Beyfügung einer Person, von Seiten des Königes, abthun lassen; in Kammer-Sachen, eine freye Macht haben; Ihm in dem Königlichen und dem Könige von Schweden in dem Herzoglichen Preußen Soldaten zu werben erlaubet seyn; und wenn nach gänglich erloschener Churfürstlichen Familie, Preußen dem Könige anheim fielen, die Stände desselben Herzogthums alsdann schweren sollten, niemanden als dem Könige und der Kron Schweden anzuhängen und Gehorsam zu leisten, dagegen der König sich und seine Nachfolger verpflichten würde, ihre Rechte und Privilegien zu schützen. Zuletzt ward das Ermländische Bistum, mit allen seinen Nutzungen, als ein weltliches Schwedisches Lehn, dem Churfürsten und dessen Männlichen Erben zugestanden, nach deren Abgang es an Schweden kommen sollte. Wobey der König durch einen besonderen Vertrag, Frauenburg nebst dem dazu gehörigen Bezirk sich ausbedung, und dem Churfürsten auferlegte, die Besatzung von Braunsberg abzuführen. Nach errichtetem Vergleich, dafür der Schwedische Kanzler von dem anderen Theil mit 20000. Thaler beschenkt wurde, kamen der König und der Churfürst in Bartenstein persönlich zusammen, und blieben fünf Tage lang, unter mancherley Lustigkeit und Freundschafts-Bezeugungen, bey einander (\*).

Das Ermländische Bistum wird dem Churfürsten als ein Schwedisches Lehn zugestanden.

Urbetheile des Königes von Schweden aus diesem Vergleich.

Marienburg wird eingenommen.

Carl Gustav war über diesen neuen Bentriff eines mächtigen Fürsten desto vergnügter, weil er glaubte, daß dessen Beyspiel denen Großen in Polen, die sich noch nicht unterworfen, zu einer guten Folge dienen, und den Weg zum Polnischen Thron, ebener machen würde. Ob nun gleich der König hierin fehlte, so hatte er doch diesen Nutzen, daß er den Churfürsten nicht weiter fürchten durfte, seine in dem Herzoglichen Preußen bisher gestandene Macht anderwärts brauchen konnte, und dem Königlichen die vor selbige Zeit einzige Hülfe entzog. Den ersten Schaden davon empfand Marienburg, da die Brandenburgischen mit ihrem groben Geschütz auszogen, und die Besatzung dadurch also schwächten, daß sie die Werke nicht gnugsam besetzen, noch mit den Canonen gehöriger maßen beschirmen konnten. Dannerhero schrieb schon zuvor der Marienburgische Woywode, welcher die

(\*) Pufend. de Reb. gentis Car. Gust. L. II. S. 64. l. und de Reb. Frid. Wilh. L. V. S. 70. l.

die Stelle eines Commendanten vertrat, um Volk und Geld nach Dankig, womit aber diese Stadt nicht an die Hand gehen konnte, weil sie beides zu ihrer eigenen Nothdurft brauchte. Nebst gedachtem Marienburgischen Woywoden, befanden sich daselbst dessen francker Bruder, der Pommerellische Woywode, der Marienburgische Oeconomus Guldenstern, und ein Schlesiſcher Graf Schafgotsch, der den Teutschen als Oberster vorgeſetzt war. Der Feind welcher den Zustand der Besatzung wußte, ſäumte nicht die Stadt ordentlich zu belagern, da er sie bisher nur von weiten eingeschloſen gehabt hätte. Der Anfang geschah den 14. Februar. als der General Steenbock sich nach erlangter Gesundheit, von Thorn wieder eingefunden hatte. In der folgenden Nacht wurden die Vor-Städte eingenommen, und die Batterien angeleget, nachdem vorher die Belagerten vergeblich aufgefordert worden; welche vielmehr mit 250. Pferden und 150. zu Fuß einen Ausfall thaten, aber mit Verlust zurück getrieben wurden. Die dadurch in Furcht gesezte Bürgerschaft wolte das euserste nicht abwarten, sondern ließ dem Schwediſchen General die Übergabe antragen, und öffnete ohne Vorwissen der Besatzung das Marien-Thor. Nachdem die Schweden daselbst eingedrungen, wurden verschiedene der dortigen niedergemacht und die übrigen entlan, mit Hinterlaſung der bagage und fünf Fahnen, nach dem Schloſe. Selbigem ward durch heftiges Schießen und Bomben einwerfen ſcharf zugeſetzt, und weil es den Belagerten an Munition und Proviant gebrach, traf der Marienburgische Woywode einen anständigen Accord: vermöge welchem die Besatzung mit ihrer Haabe und den gewöhnlichen Ehren-Zeichen den 16. März frey abziehen konnte; da zuvor der Pommerellische Woywode an seiner Unpäßlichkeit mit Tode abgegangen war. Die ganze Mannſchaft beſtand darnach aus einer Compagnie Polniſcher und vier dergleichen Teutschen Reiter, aus vier hundert Polen zu Fuß und einigen Dragonern: von denen die Teutschen Reiter und Polniſchen Fußvölker bey den Schweden Dienste nehmen, die übrigen aber nebst dem Marienburgischen Woywoden, dem Oeconomo, und dem Grafen Schafgotsch nach Dankig begleitet wurden. Vor der Übergabe wolten zwar die Dankiger die Belagerten mit frischem Volk und anderen Nothwendigkeiten versehen, hatten auch albereit 2000. Mann über die Weichsel geschicket: weil aber ihr Vorhaben dem Feinde verkundſchaftet wurde, und derselbe eine starke Parthey Reiter entgegen sandte, mußten sie mit Verlust einiger wenigen den Rückweg nehmen.

1656.

Welches zu hindern die Dankiger vergeblich bemüht gewesen.

Vor der Belagerung der Stadt Marienburg, giengen Stum und Slochau über, und der Schwediſche Kanzler Erich Drenstirn, den der König an des von der Linde Stelle, zum Statthalter über Preußen verordnet hatte, ernahnte durch eine besondere Urkunde, die Preußiſchen Senatoren, Beamte und ſämmtliche Ritterschaft, welche bisher die Waffen vor den König von Polen geführt, sich Seinem Könige zu unterwerfen, mit der Versicherung: „ihre Güter ruhig zu beſitzen, und in der hergebrachten Religions-Freyheit nicht geſtöhret zu werden; die aber ſolches nicht thun wolten, ſolten sich an andere Herrscher begeben, ihrer unbeweglichen Güter ein halbes Jahr genießen, und

Stum und Slochau geben an den Feind über.

Die Preußiſche Ritterschaft wird ernahnet sich dem Könige von Schweden zu unterwerfen.

U

und

1656. „und nach Verlauf solcher Zeit sie zu verkaufen, die Erlaubnis bekommen...“

Diese Ermahnung war vergeblich; vielmehr wurde der Preussische Adel durch die in Polen wieder den König von Schweden zunehmende Feindseligkeiten, und die Rückkunft Johannis Casimiri, in dem seinem rechtmäßigen Herrn schuldigen Gehorsam befestiget. Die Unterwürfigkeit der Kron-Truppen, und so vieler Woywodschaften war zu eifertig gewesen, daß man daraus einen Bestand hätte vermehren konnten, insonderheit als die von dem Feinde so sehr angepriesene Beschirmung, alle Eigenschaften einer willkürlichen Gewalt hatte, und die darauf sich gründende Versprechungen, in keinem Stück erfüllet wurden. Die Römische Catholische Religion schien in der äußersten Gefahr zu seyn, da die Ausübung derselben an einigen Orten, eingeschrencket; mit der ihr zugethanen Geistlichkeit zuweilen hart verfahren; ihre Güter beleget, und den Soldaten Preis gegeben; ~~Czestochowa~~ der heiligste Platz in Polen, nicht anders als eine Krieges-Festung scharf belagert; und das Ermländische Bistum, wie ein weltliches Lehn veräußert wurde. Mit den weltlichen Rechtsamen, sah es nicht weniger mislich aus, nachdem Carl Gustav gnugsam zu erkennen gegeben, daß er in Handhabung des Reichs sich nach den üblichen Gesetzen nicht zu richten hätte, weil Ihm der Degen die Herrschaft erworben. Der Adel konte sich des Besitzes seiner Güter wenig erfreuen, da er nicht nur zum Unterhalt derer, die sich seine Beschützer nannten, beständig contribuiren mußte, sondern sie auch von seinem Vermögen bereichern sollte. Die Polnischen Soldaten waren schwierig, weil sie nur einen Theil ihres hinterstelligen Soldes empfingen, obgleich sie in Hofnung des ganzen, ihre Treue hindangesetzt, und sich zu dem Feinde gesellet hatten. Bey diesen Umständen, fanden die von dem abwesenden Könige Joh. Casimiro eingeschickte Universalien allgemeines Gehör, da er die Einsaßen zu Rettung der Religion und alten Freyheit aufforderte; denen abtrünnig gewordenen eine gängliche Vergeßenheit dieses Verbrechens zusagte; und diejenigen für Feinde des Vaterlandes zu halten drohte, welche seinen Ermahnungen nicht nachleben, oder künftig der feindlichen Parthey zugethan seyn würden. Der erste Ausbruch einer Veränderung geschah, wie die Kron-Truppen, aus denen ihnen vom Könige von Schweden umb Lublin angewiesenen Quartieren, sich nach Zamosc zurückzogen, und vor den König Johann Casimir zusammen thaten. Zu ihnen fanden sich aus einigen Woywodschaften Bevollmächtigte, welche den 29. December vorigen Jahres, zu Tyskiewic die bekannte Vereinigung, die man von dem Orte, die Tyskiewicische Conföderation nennet, mit einander trafen, welcher nebst mehrerern die beyden Cron-Feldherren Potocki und Landzkoronski, und der Woywode von Czernichov Christoph Tyszkiewicz, unterschrieben. Der Zweck dieser Verbündung war, Johannem Casimirum auf dem Thron, und die Religion nebst den Freyheiten des Vaterlandes in ihrem alten Stande zu erhalten. Darnenhero wurde der angenommenen Schwedischen Beschirmung gänglich entsaget; Carl Gustav und sein Anhang für Reichs-Feinde erklärt;

Die Schweden werden bey den Polen verhaft, so ihre Zuneigung ihrem rechtmäßigen Könige wieder aufschreiben.

Conföderation zu Tyskiewic.

ret; und denen die es von der Polnischen Nation mit Ihm hielten, die Zeit zur Wiederkehr, so bald sie von der neuen Vereinigung Zeitung empfangen, angesetzt. Von diesem allen ward dem Könige durch einen Abgeordneten (\*) Nachricht gegeben, und Er nach Polen zu kehren eingeladen. Ihro Maj. hatte sich bisher nebst der Königin in Klein-Slogau aufgehalten, und auf Mittel gedacht, denen verfallenen Sachen wieder aufzuhelfen. Verschiedene Senatoren, nemlich der Reichs-Primas, die Bischöfe von Krakau, Cujavien, und Ermland, der Woywode von Posen, die beyden Kron-Kanzler und andere waren gefolget, welche über die Art, wie der damalige schlechte Zustand zu verbessern nicht einerley Gedanken hegten: und unter denen diejenigen, so nebst der Königin anriethen, ohne Verzug nach Polen zu kehren, durchdrungen. Der König war solches ins Werk zu richten eben beschäftigt, wie gemeldeter Abgeordnete anlangte, der durch sein Anbringen den Aufbruch beschleunigte, davon Ihro Maj. die Danziger mit einer Nachricht aus Kroßen den 4. Jänner beehrte, sie zum ferneren Widerstande ermahnte, und einer Erstattung der aufgewandten, und ferner aufzuwendenden Krieges-Kosten versicherte. Das Königl. Gefolge war nicht groß, da man außer der Hofstaat nur 300. Soldaten zählte. Auf dem Wege fand der König zu Ratibor Abgeschickte von der Kron-Armee, die Ihm den Gehorsam dieser Soldateske antrugen. Der Zug wurde durch unwegsame Derter, über das Gebürge welches Polen von Ungarn absondert, fortgesetzt, bis Ihro Maj. zu Dukla einem Flecken im Sandomirischen anlangte, alwo Sie von dem Kron-Marschall Lubomierski empfangen wurde, und ihre Reise weiter auf Lemberg richtete. Von hier aus wurde die Königliche Ankunft durch neue Universalien kund gemacht, und ein jeder ermahnet, das durch die Feindliche Gewalt unterdrückte Vaterland, mit zusammen-gesetzten Kräften zu retten. Doch verließ sich Johannes Casimirus nicht bloß auf die Stärke seiner Unterthanen, sondern suchte daneben nach den Sätzen seiner Religion, die S. Jungfrau Maria zum kräftigen Beystande zu gewinnen. Den 12. April, erklärte Er Sie in der Haupt-Kirche zu Lemberg, in Gegenwart des Päpstl. Nuntii und einer großen Menge Anwesenden zur Königin von Polen; ergab Sich und seine sämtliche Lande nebst der Kron- und Littauischen-Armee ihrer Beschirmung; versprach Ihren und Ihres Sohnes Jesu Christi Dienst, mit allem Fleiß auszubreiten; und gelobte, falls Er durch Ihre vielvermögende Vorbitte, über seine Feinde, vornehmlich über die Schweden siegen mügte, sich bey dem Päpstlichen Stuhl zu bemühen, daß angezogener Tag Ihr und Ihrem Sohne zu Ehren jährlich gefeyert würde. Merkwürdig war es, daß der König zugleich erkannte, „wie die in wahren-der Seiner Regierung entstandene Kriege und andere Unglückseligkeiten, aus den Seufzen, und der Unterdrückung der Geringeren herrühreten, und daß er gelobte, nach erfolgtem Frieden mit den Ständen bedacht zu seyn, daß solchen ungerechten Drangsalen abgeholfen würde (†).

1656.

Wiederkehr des Königes Johannes Casimirus nach Polen und Ankunft in Lemberg.

Erklärung der S. Jungfrau Maria.

II 2

Der

(\*) Joh. Stufzewski.

(†) Koczowski Annal. Chim. II. Lib. 2.

1656.  
Der König von Schweden  
dringt aus Preußen nach  
Polen auf und schlägt bey  
Golab den Röm. Wojwoden  
Czarnecki.

Der König von Schweden befand sich in Preußen, wie Johannes Casimirus in Lemberg anlangte. Auf diese Nachricht, und daß die Polen an verschiedenen Orten, wieder ihn in Bewegung waren, hinterließ er in Preußen den General Steenbock, und brach in großer Eilfertigkeit zu Anfange des Februarii, mit der Cavallerie zum General Douglas nach Lovig auf. Hieselbst erfuhr er, daß Czarnecki herumstreifete, und den Adel an sich zog. Selbigen aufzusuchen, gieng er bey Casimirs in der Lublinischen Wojwodtschaft über die Weichsel, und fand ihn bey Golab stand halten. Seine Macht wurde 12000. Mann stark geschätzt, die der König Selbst mit dem rechten Flügel anfiel, dem mit dem linken der Dänische Graf Volde- mar folgte. Die Polen wurden nach einer kurzen Gegenwehr in die Flucht getrieben, auf 5. Meilen verfolgt, verschiedene von ihren Befehlshabern gefangen, und eilf Fahnen erbeutet. Nach diesem Siege, suchte der König die von ihm abgetretene Kron-Truppen wieder zu gewinnen, da er ihnen die bewiesene Leichtsinngkeit zu verzeihen, und ihre Krieges-Dienste zu belohnen, durch eine schriftliche Urkunde versprach: welches aber einen so schlechten Nutzen schafte, daß auch die, welche bisher bey ihm geblieben waren, nach und nach dem Exempel ihrer Cameraden folgten.

Zug auf Zamosc und Jaroslav.

Hochgedachter König setzte, auf die Versicherung des gewesenen Polnischen Unter-Kanclers, daß Zamosc sich bey Annäherung der Schwedischen Völker ergeben würde, dahin seinen Weg fort: welche gemachte Hofnung doch nicht eintraf, indem der Ort, der mit allem versehen war, sich zur Wehre stellte, der König aber aus Mangel des Proviantes und groben Geschützes, keine Belagerung unternehmen konnte. Er wandte sich von dannen nach Jaroslav, um die durch den langen Zug, durch die Kälte, und verschiedene Scharmützel, abgemattete und geschwächte Armee zu erfrischen. Hieselbst lag er einige Tage stille, außer daß Czarnecki ihn zuweilen verunruhigte, bis den 23. März der Aufbruch nach Sandomiers geschah, dahin die Canonen und Munition in acht großen Gefäßen, den San Flus hinab voraus geschickt wurden. Dieser Zug welcher einen großen Theil der bagage gekostet, war sehr beschwerlich, da man wegen der tiefen und morastigen Wege, langsam fortkommen konnte und Czarnecki beständig, bald in die Flügel, bald in den Rücken einfiel. Zu Nisko drey Meilen von Sandomiers, alwo man rastete, wurde dieser bey nahe die Armee in große Unordnung gebracht haben, nachdem er albereit die Vor-Posten ins Lager getrieben: wann es nicht der König zeitig gemercket hätte, als welcher selbst zwey Canonen abfeuerte, und Alarm zu schlagen befahl: worauf die Polen mit Verlust zurück getrieben wurden, nachdem die Schweden im ersten Anruff, außer den Gefangenen, zwey hundert Reiter und viele die auf Fütterung ausgegangen waren einbüßten. Tages hernach, gieng Joh. Sapiiha der zum Rundschaften voraus geschickt worden, mit seinen aus dreytausend Mann bestehenden Quartianern, zu den Polen über, so daß von dieser Nation, niemand als der General-Major Niemerick, und der Oberste Koricki in Schwedischen

1656.

bischen Diensten blieb, von denen der letztere allererst in Dänemark seine Erlasung erhielt: welcher Abfall den König von Schweden vornehmlich deswegen schmerzte, weil dadurch seine Anschläge, und der Zustand seiner Truppen den Polen entdecket wurden. Er befand sich damahls zwischen der Sane und der Weichsel, und war zugleich von den Polen und Littauern eingeschlossen, da an der Weichsel der Cron-Marschall Lubomirski und der Kiovische Wojwode Czarniecki mit 16000. Polen, jenseits der Sane aber der Wojwode von Witepsk, Paul Sapieha mit 8000. Littauern sich gesetzt hatten. Der König zog sich etwas weiter hinauf, alwo die Sane in die Weichsel fällt, und gedachte bey Sandomirß überzugehen: weil aber die Polen diesen Ort dermaßen ängstigten, daß ihn die Schwedische Besatzung verließ und das Schloß sprengete; änderte er sein Vorhaben und beschloß über die Sane zu setzen. Zu dem Ende lies er eine Brücke, bis an eine im Strom gelegene Insel schlagen, 50. Canonen längst dem Ufer pflanzen, hinter denselben das Fußvolck, und nach diesem die Reiter in Schlacht-Ordnung stellen. Das Fußvolck zog sich über die Brücke nach gedachter Insel, da indeßen drey hundert von selbigen, in dreyen Rahnen, bey anbrechenden Tage des 5. Aprills, unter beständiger Abfeuerung der Canonen und dem Trompeten- und Pauken-Schall, unvermerckt übersehten, eine Schanze einnahmen, und dieselbe behaupteten. Dieses verursachte den Littauern ein großes Schrecken, weil sie meinten, daß der größte Theil der Feindlichen Macht, durch einen ihnen unbekanntem Weg herüber gekommen: daher sie ihr Lager mit allen Canonen und der Bagage verließen und sich auf die Flucht begaben: wie indeßen der König die Brücke eiligst zur Vollkommenheit bringen lies, daß Tages darauf die ganze Armee folgen, und das Littauische Lager beziehen konte; in welchem außer eßlichen eisernen, achtzehn metallene Stücke, acht und zwanzig Fahnen, einige hundert Rüst-Wagen nebst vielem Proviant sich befanden. Um selbige Zeit, da der König das Littauische Lager einnahm, wurde am anderen Ort, eine von dessen Partheyen geschlagen. Der Marggraf von Baden Durlach Friedrich, hatte 24. Cornet Reiter, und zehn Compagnien Dragoner gesammelt, um dem Könige den Rückweg zu erleichtern. Bey Warka traf auf ihn Czarniecki, mit 12000. Polen, der nach einem zweyständigen Gefechte die Oberhand gewann, daß außer einer ziemlichen Anzahl die durch die Flucht nach Warschau entkam, die übrigen theils auf der Stelle blieben, theils gefangen wurden. Der Marggraf schloß sich mit 108. Finnischen Reitern in Czerko ein, und wehrte sich gegen die Polen zween Tage lang, bis sie ihn, auf die Nachricht daß der König von Schweden im Anzuge sey, verließen. Denn wie derselbe über die Sane gegangen war, wurde die Infanterie, bagage und Canonen die Weichsel herab nach Warschau geführt. Er Selbst folgte mit der Reiteren am Ufer dieses Flusses, langte den 16. April daselbst an, und lies die Armee eßliche Tage in derselben Gegend ausruhen.

Nach diesem mühsamen (\*) und gefährlichen Zuge, welchen der

U 3

ge.

(\*) Auf welchem der König in zwanzig Tagen nicht aus den Kleidern gekommen seyn soll.

Die Schwedische Armee ist zwischen zweyen Strömen eingeschlossen, aus welcher Gefahr sie glücklich entkommt.

Verlust des Feindes bey Warka.

1656. gewesene Polnische Unter-Canzler angerathen haben soll, den König von Schweden nebst seiner Armee aufzuopfern: wandte Dieser sich nach Groß-Polen, den hin und her streifenden Czarnecki aufzusuchen: und wie derselbige nirgend Stand halten wolte, vertraute er daselbst seinem Bruder Pfälz-Gräf Adolph Johann das Commando, und erhob sich nach Preußen: da Er den 30. April, unvermuthet, wie man ihn eben todt gesaget, in Thorn zu Fuß ankam, und bey dem Commendanten abtrat. Dreyerley bewog Ihn nach Preußen zu kehren: seine Gemahlin die aus Schweden herüber gekommen war zu empfangen; die Dantziger zu seinem Willen zu zwingen; und mit dem Churfürsten von Brandenburg sich näher zu vereinigen. Das erste wurde bewerkstelliget, da der König den 3. May von Thorn zu Wasser nach Graudenz abfuhr und sich nach Elbing erhob, alwo indeßen die Gemahlin, von Pillau eingetrofen war, die zu Anfange des Novembers wieder nach Schweden kehrte. Dagegen hatte die Absicht auf die Dantziger keinen Fortgang, weil sie bey der ihrem Könige schuldigen Treue fest hielten, und sich durch den wiederholten Antrag verschiedener Vorthelle davon nicht abwendig machen ließen: vielmehr schon im vorigen Jahr, sich durch einen besonderen Eid, Johanni Casimiro aufs neue verpflichtet hatten. Im Jänner zündeten sie ihre Vorkäpfe an, darunter die Geistlichen Güter, Schottland, Hopfenbruch, und die Gebäude auf dem Bischofs- und Stolzen-Berge im Feuer mit aufgingen: zu keinem andern Ende, als den herannahenden Feind desto genauer zu beobachten, und ihm die Gelegenheit, sich in den dortigen Häusern zu verbergen, zu benehmen. Vor weniger Zeit, hatten sie die, gegen der Mering in dem Winkel zweener Arme des Weichsel-Stroms gelegene, und im vorigen Schwedischen Kriege bekannte Haupt-Schanze etwas ausbessern, und mit zwey hundert Soldaten, unter einen Capitaine besetzen lassen: welche von dem Feinde d 15. Februarli angegriffen, und nachdem der Capitaine gleich Anfangs durch eine Falkonet-Kugel erlegt worden, von der Besatzung geräumet wurde. Die bequeme Lage dieses Orts, da man aus demselben die herumliegende Gegend unter Contribution setzen und die Fahrt auf Dantzig sperren konnte, bewog die Schweden, ihn in eine ansehnliche Festung zu verändern, welches der König dem General Steenbock auftrug. Die Dantziger suchten diesen Verlust zu rächen, da sie das von den Feinden besetzte Kloster Oliva zur Nacht-Zeit erstiegen, und außer den niedergemachten, 40 Gefangene nach der Stadt brachten, und mit ihren Leuten das Kloster verwahrten. Bald darauf, nemlich gegen den Ausgang des Märzens, wurde der Schweden ihr Anschlag auf Puzig zernichtet, welchen Ort sie durch die Verrätherey des Commendanten Czarpski und einiger andern Oficiers zu gewinnen hofen; wie aber die Treulosigkeit zu zeitig entdeckt wurde, empörte sich die Besatzung, und schickte den Commendanten und dessen Gehülffen, gefänglich nach Dantzig; von wannen zur Verstärkung hundert Mann unter einen Lieutenant, nach Puzig kamen: weswegen die in der Nähe selbigen Orts haltende 400. Schwedische Dragoner unverrichteter Sache zurück kehrten. Worauf der König von Polen die Beschi-  
mung

Der König  
von Schweden  
kehret  
nach Preußen

Wofelst  
desen Gemah-  
lin ankam.  
men ist.

Die Dantzi-  
ger lassen sich  
von ihrer  
Treue nicht  
abwendig ma-  
chen, sondern  
setzen wegen  
besserer Ge-  
genwehr ihre  
Vorkäpfe in  
Brand.

Sie verlassen  
das Haupt-  
festen das  
Kloster Oliva  
und verstar-  
ken die Besat-  
zung in Pu-  
zig.



mung dieser Festung den Dankigern völlig anvertraute, die darin eine eigene Besatzung unter ihrem Major Schur hielten. Im Anfange des Aprils, kamen von Hochgedachten Könige ein Gesandter, und zween Abgeordnete von dem Cron-Marschall Lubomirski und den General Czarnecki in Danzig an, welche die Stadt in der bisherigen Entschließung stärkten; von dem Zustande des Königes Bericht ertheilten; die baldige Ankunft Ihro Maj. mit 30 tausend Mann nach Preußen versicherten; und den 10. gedachten Monats wieder abreiseten. Siedurch ward zugleich die Wiederkehr des Königes ins Reich bestärket, darüber die Stadt den 30. April an einem Sonntage, durch ein Dank-Fest ihre Freude bezeugte, und auf den Wällen die Canonen, auf dem Marckte aber die Musqueten abfeuren ließ.

1656.  
Ihnen wird die Beschießung dieses Orts anvertraut.

Derselben Freuden, Bezeugung über des Königes Wiederkunft ins Reich.

Aus diesem allen, konte der König von Schweden, die schlechte Zuneigung der Danziger gnugsam erkennen, und daß sie nicht nur bemüht waren, sich selbst zu schützen, sondern auch anderen ihre Beschießung mitzutheilen, zugleich den Feind in dem was er allbereit erobert zu verunruhigen. Das letztere erwies sich abermahls, da sie durch eine ausgeschickte Parthey, Dirschau unvermuthet zu überfallen gedachten, ob sie gleich, da der Anschlag verkundschaftet worden, mit Verlust abziehen mußten. Dannhero beschloß der König nach Krieges-Gebrauch mit ihnen zu verfahren, und schickte erstlich vier Krieges-Schiffe, welche die Königin aus Schweden überbracht hatten, vor ihren Häfen, die Fahrt also zu sperren, daß sie alle ankommende Schiffe abhalten, die fremde aber, gegen Erlegung eines gewissen Zolles, auslaufen lassen solten. Ihre Verrichtung war nicht sonderlich, weil aller Verkehr zur See so gleich aufhörte, bis die Holländische Flotte anlangte, und auf deren Herannahung die Schweden nach Pillau kehrten. Im May Monat, kam der König von Schweden Selbst, mit einem Trup Reiter vor die Stadt, um in Augenschein zu nehmen, wo sie am vortheilhaftesten anzugreifen: wandte sich aber bald nach dem Werder, und forderte das Schloß-Gräblich auf, welches die in 60. Mann bestehende Besatzung übergab, nachdem auf vorhergegangene Weigerung alles zum Sturm veranstaltet gewesen war. In erwähnetes Werder war zugleich der General Steenbock gerucket, wodurch die feindliche Macht fast auf vier tausend Mann angewachsen: daher der König die mit 500. Mann unter einem Capitaine besetzte Stüb-lauische Schanze belagerte. Man stellte sich anfangs zur Gegenwehr, weil aber kein Entsaß zu hofen war, und der Feind mit dem Sturm drohte, erfolgte den 20. May die Ubergabe. Nach dieser Verrichtung schrieb der König an die Stadt, verwies derselben ihr feindseliges Betragen, und lud sie nochmahls zur gütlichen Handlung ein: welchen Brief der Herzog von Cron mit dem Seinigen, der gleichen Endzweck hatte, begleitete. Darauf keine andere Antwort, als die man schon sonst ertheilet, und die sich auf die dem Könige von Polen schuldige Standhaftigkeit gründete, folgte. Ehe die Antwort anlangte, war der König aus dem Werder aufgebrochen, und hatte den General Steenbock zurück gelassen, der bey dem Dorfe Prust die Nabaune durchstach, und hiemit

Bergeblücker Versuch auf Dirschau.

Schwedische Schiffe vor dem Dantzger Hafen.

Der Feind liehet in dem selbigen Werder.

Die Stadt wird nochmahls zur gütlichen Handlung angegemahnet.

1656. Hiemit der Stadt einen Theil ihres Wassers auf kurze Zeit benahm.

Czarnecki  
wird in die  
Flucht getrie-  
ben.

Neue Hand-  
lung zwischen  
dem Könige  
von Schweden  
und Churfür-  
sten von  
Brandenburg

Der König gieng aus dem Danziger Werder, über Culm und Bromberg nach Groß-Polen, und trieb bey Ekcin den Czarnecki in die Flucht, fand sich aber sofort wieder in Preußen ein, um die mit dem Churfürsten von Brandenburg abermahls angefangene Handlung, durch seine Gegenwart zu befördern. Denn obzwar im Anfange dieses Jahres albereit ein Vergleich getroffen worden, so waren nicht nur in demselben einige Artikel, darüber der Churfürst von Brandenburg Erläuterungen begehrte, sondern es hofte Dieser auch mehrere Vortheile zu erlangen, nachdem die Schwedischen Sachen, durch den letzteren Zug nach Keusland, durch die Wiederkehr des Königes von Polen, und durch den Abfall der Polnischen Miliz, eben von ihnen Stoß bekommen hatten. Anderen Theils war Schweden bedacht, den Churfürsten zu einer größeren Hülfleistung, als man neulich verabredet, auch wol gar zu einer gänglichen Vereinigung der Waffen wieder Polen, zu bewegen. Die neue Handlung nahm mit dem May-Monat ihren Anfang, da der Churfürst den Grafen von Waldeck, und den General Krieges-Commisarius Platen zum Schwedischen Rangler Orenstirn nach Frauenburg schickte. Beyde Theile rühinten einander dasjenige an, was zu ihrem Zweck dienlich schiene, und thaten Vorschläge, darüber sie sich nicht einigten, sondern unverrichteter Sache von einander schieden. Wie darauf der König in Marienburg angelangt war, fanden sich die vorigen Churfürstlichen Gesandten nebst Joh. Ulrich Dobrzenski bey Ihm ein, und thaten im Nahmen ihres Herrn die Anfrage, wie ihrer beyder Sicherheit in den Preussischen Landen festzustellen, und eine von allem Argwohn freye Vertraulichkeit aufzurichten wäre. Worauf der König antwortete: „Das er eine Waffen-Vereinigung gewünschet, aber nicht wüßte, was dieselbe „aufgehalten hätte, da sie von Seiner Seite auf keine Art gehindert „worden. Er wäre bedacht, die Ruhe in Preußen zu befördern, und „zu dem Ende müßte man auf solche Mittel seyn Absehen richten, die „den Feind zu Annehmung eines Friedens nöhtigen könten.“ Hierüber sollte nunmehr gehandelt werden, wozu der König von seiner Seite, den gemeldeten Cangler Orenstirn, Schering Rosenhan und Steno Bieleke aussetzte. Man konte nicht nur aus dem angeführten, sondern noch deutlicher aus dem was folgte, urtheilen, wohin der Schweden vornehmste Absicht gienge, da der König sich bey Gelegenheit gegen den Grafen von Waldeck auslies: es sey nichts anders übrig; der Churfürst müße entweder mit ihm die Waffen vereinigen, oder die feindliche Parthen wehlen. Dieses hielt grösten Theils die Sache auf, bis der neue Vertrag, von beyder Seits Volmächtigern den 15. Junii unterschrieben wurde. Der vornehmste Inhalt war, daß der Churfürst sich verpflichtete, dem Könige von Schweden in Preußen und Polen, Podolien und Wolhynien ausgenommen, imgleichen in Curland, Samonten, und der Littauischen Woywodschafft Brzest, wieder einen jeden, außer dem Moskowitzischen Tzaar, und dem Herkoge von Curland

Erfolgt  
abermahliger  
Vergleich und  
dessen Inhalt.

Curland Hülfe zu leisten, der König aber sich gegen den Churfürsten, zu einem gleichen in dem Herzoglichen Preußen und Ermland anheischig machte: welche Verbündlichkeit zugleich auf die in Teutschland gelegene und beyden Theilen zustehende Provinzen gezogen wurde, falls ein Angriff aus Polen und Preußen geschehen mögte. Die Hülfe wurde wegen des Churfürsten auf vier tausend, von Seiten des Königes auf 6000, halb Fußgänger halb Reiter gesetzt; falls es aber die Nothwendigkeit erforderte, sollten die ganze Armeen zusammen stoßen, und mit gemeinsamen Kräften wieder den Feind verfahren: kein Theil aber die Macht haben ohne das andere mit dem Feinde in Handlung zu treten, und zu schließen. Der Zweg dieses Bündnisses wurde gleich im Anfange ausgedrückt, daß man dadurch das Ende des Krieges, und einen anständigen Frieden befördern wolte. In einem abgesonderten Artickel, versprach der Churfürst, mit seiner ganzen Armees, da es der König verlangen mögte, so fort zu ihm zu stoßen und wieder den Feind zu ziehen, in Ansehung dessen der König versicherte, daß er die verabredete vier tausend Mann, bis zu Anfang des folgenden Jahres, es wäre denn daß indeßen die Krieges-Berrichtungen der ganzen Armee aufhöreten, nicht abfordern wolte. Zur Erkenntlichkeit trat der König dem Churfürsten, in gewissen geheimen Artickeln die Woywodschaften Posen, Kalis, Lencic, Siradien, und den Bezirk Wielun ab, selbige als Ober-Herr zu besitzen: und zuletzt wurde der zu Königsberg geschlossene Vertrag, durch einen besondern Abschied in verschiedenen Stücken erleutert (\*).

1656.

Auf solche Art, war mit dem Churfürsten eine genauere Verbindung getroffen, da zu gleicher Zeit, der König von Schweden mit einiger Mannschafft in die Dantziger Nerung übersezte, aber nichts weiter ausführte, als daß er die Festung Weichsel-Münde, und die herumgelegene Gegend in Augenschein nahm: darauf Er sich zum Churfürsten nach Holland begab, und mit dem verabredete, durch vereinigte Kräfte Warschau zu entsetzen, und die daselbst befindliche Polnische Armee zu zerstreuen, ehe sie sich bis nach Preußen ausbreitete. Warschau woselbst 15. Compagnien unter den Obersten Weiber zur Besatzung lagen, war schon seit einigen Wochen belagert gewesen. Der Ort, war zu einer langwierigen Gegenwehr, nicht gnugsam befestiget, obgleich die Schweden verschiedenes gebedert und neu angeleget hatten. Viele Vornehme beyderley Geschlechts, nemlich der Feld-Marschall Wittenberg, Graf Benedict Oxenstirn, General Major Erskien, Wrangel, Kanterstein und andere mehr hielten sich daselbst auf, ungleich war ein großes Theil der in Polen gemachten Beute dahin zusammen gebracht worden, um von dannen die Weichsel hinab über See nach Schweden abzuführen. Wie der König von Schweden sich nach Preußen gewendet, nahmen die Polen dieser Gelegenheit wahr, und der Woywode von Wilna Paul Sapieha machte mit den Littauern den Anfang zur Belagerung, nach welchem der König von

Die Polen belagern Warschau.

F

Po

(\*) Pufend, de Rebus Friderici Wilhelmi. L. VI. S. 26-29.

1656.

Man nahm  
es durch Über-  
gabe ein.

Warum die  
verabredete  
Bedingungen  
nicht beobach-  
tet worden.

Polen Selbst, den 25. May mit 20000. Mann anlangte. Die Besatzung wehrte sich nach Möglichkeit, und wolte von keiner Übergabe hören, bis alle Außenwerke mit stürmender Hand erobert worden. Man verglich sich den 1. Julii, daß sämtliche Schwedische Befehlshaber und Bedienten, das Frauenzimmer und die Schwedisch-gebohrne Soldaten, nebst ihrer Haabe, außer was in Polen erbeutet worden, sicher nach Thoren abziehen, und innerhalb Monats-Frist wieder die Polen nicht dienen; die gebohrnen Polen, ihrem Könige nach Dessen erlangter Gnade ausgeliefert; und die Teutschen die Freyheit haben sollten, entweder den Schweden zu folgen, oder Polnische Dienste zu nehmen. Bey dem Auszuge fanden sich 900. gebohrne Schweden, die unter einem Oberst-Lieutenant und Major, nebst dem Frauenzimmer, ihren Weg nach Thoren nahmen: die anderen Schwedische Befehlshaber mußten auf inständiges Anhalten des Adels und der Soldateske unter dem Vorwande, als wann der Feind bey der Übergabe von Kraffau den Vergleich gebrochen, zurückbleiben, und sich als Krieges-Gefangene nach Zamosc bringen lassen; von denen der Feld-Marschall Wittenberg, Erskien und Kanterstein daselbst gestorben. Orenstern verharrete Unpässlichkeit halber in Warschau, und kam auff freyen Fuß, wie die Schweden bald darauf die Stadt wieder einnahmen.

Dreytägige  
Schlacht un-  
ter Warschau.

König Carl Gustav war in Zeiten bedacht gewesen, Warschau von der Belagerung zu befreien, hatte es auch seinen Bruder Pfalz-Grav Abolph Johann, doch ohne ein Haupt-Treffen zu wagen, aufgetragen; weil aber solches, ohne dergleichen Schlacht nicht geschehen konnte, blieb Dieser zwischen der Weichsel und dem Bug stehen, und bezog das alte Schwedische Lager bey Novodvor. Hieselbst erwartete er den König, welcher, nachdem er den General Steenbock, die Danziger zu beobachten, in Preußen zurück gelassen, mit der gesammelten Mannschaft im Anzuge war, wie Warschau albereit übergegangen. Der Churfürst von Brandenburg folgte mit seinen Truppen und stieß bey Novodvor zu den Schweden: da man die Polnische Armee bey Warschau anzugreifen beschloß, und zu dem Ende die Truppen über dem Bug-Strom setzte. Zu gleicher Zeit wurde denen Französischen Gesandten (\*) aufgetragen, vor der Schlacht, gleichsam vor sich, bey dem Könige von Polen wegen einer Friedens-Handlung Anfrage zu thun, die aber kein Gehör fanden, weil man sich des Sieges versichert hielt. In solchem Vertrauen gieng der König von Polen dem Feinde über die Weichsel entgegen, und setzte sich unter dem Dorfe Prage, so daß er die Weichsel zur Linken und den dortigen Wald zur rechten hatte. Eben dahin waren die Schweden im Anzuge, die ihre Schlacht-Ordnung also stellten, daß der König den rechten Flügel führte, und seinen Bruder Abolph Johann, den General Douglas, den Pfalz-Graven von Sulzbach Philip, den Marggraf von Baden Carl Magnus, und den General Horn neben sich hatte. Den linken Flügel, welcher meistens aus Brandenburgern bestand, commandirte der Churfürst, dem

(\*) D' Avaugour und de Lombres,

dem der König seinen Feld-Marschall Wrangel, und 5. esquadrons Reiter, unter denen General-Majors, Tott und Böttiger zugegeben hatte, daneben sich von Brandenburgischen Generalen, der Graf von Waldeck George Friedrich und Kannenberg befanden. Der rechte Flügel war mit drey, der linke mit zwey Regimentern Fußvolck untermischen, die übrigen zu Fuß, machten die Mitte zwischen den beyden Flügeln aus, und bestunden aus zwey Schwedischen und fünf Brandenburgischen Regimentern. Die ganze Macht wurde über 16. tausend geschätzt, die aber einen Kern versuchter Soldaten in sich hielt. Das Polnische Heer war 39. tausend Mann stark, ob es gleich einige auf hundert tausend rechneten. Der König führte es in Hoher Person an, und hatte auf dem rechten Flügel die beyden Kron-Feldherrn, Potocki und Lanskoronski, auf dem linken den Littauischen Unter-Feldherrn Gaziewski, und in der Mitte den General Czarnecki, und Cron-Fürst Sobieski. Wie diese Mannschaft über die Weichsel-Brücke gieng, hatte sich die Königin vor derselben gestellt, und ermahnte die Soldaten zur Tapferkeit, Die hernach aus dem Warschauischen Schloße dem Trefen zusah. Also fochten zwey Könige und ein Churfürst im Angesicht einer Königin, drey Tage lang wieder einander; dergleichen Exempel sich in den Geschichten kaum finden dürfte. Der Anfang geschah den 18. Julii, da der König von Schweden zuerst mit dem rechten Flügel eine Bewegung machte, und den Feld-Marschall Wrangel, mit 600. Pferden vorausschickte, sich des zwischen ihnen und den Polen gelegenen Waldes zu versichern und die daran stoßende Ebene in Augenschein zu nehmen: dem der König mit der übrigen unter sich habenden Reiteren durch den Wald folgte. Die Polen hatten sich vor ihrem Lager gestellt, welche dem herankommenden Schwedischen Feld-Marschall eine Parthey Reiteren entgegen sandten, die derselbe, nachdem er durch den General Douglas mit vier esquadrons verstärket worden, bis nach ihrer Armee zurück trieb. Der herannahende Abend hinderte ein mehreres zu unternehmen, und da indeßen der Churfürst mit dem linken gefolget war, stellten sich beyde Flügel gegen den Polen über, und erwarteten das Fußvolck: wichen aber wegen des heftigen canonirens bey einbrechender Nacht zurück, und blieb der rechte Flügel längst der Weichsel, der linke am Walde stehen, die das Fußvolck in der Mitte nahmen. Die Polen brachten die Nacht hinter ihren Linien im Lager zu, und ein jeder Theil machte sich bey Anbruch des folgenden Tages zum Trefen fertig. Die Schweden näherten sich wieder, und hielt der Churfürst mit seinen Flügel dicht an dem Walde auf einem Hügel, von wannen er das ganze Feld umsehen konnte: da die Polen mit einem Theil der Reiteren und den Tattern, durch den Wald des Königes rechten Flügel von hinten angriffen, und wie sie abgetrieben wurden, gegen den Churfürsten über, sich setzten: der König aber auf die Polnischen Linien anrückte, und vor denselben sich stellte. Hierauf wurde der Churfürst, und fast zu gleicher Zeit der König von Schweden aus erwähnten Linien angefallen, die sich aber dermaßen wehrten, daß sie nach einigen Anläufen sich wieder frey sahen. Indessen, daß die Polen bedacht waren auf den Churfürsten

1656.

einen neuen Versuch zu thun, schwang sich der König von Schweden mit seinem Flügel, und gieng durch den Wald hinter dem Churfürsten fort, daß Er demselben zur Linken zu sehen kam. Er fand den rechten Polnischen Flügel vor sich, auf welchen er von weiten canoniren, und drey Regimente Fußvolck ansehen lies, denen er mit der Reiteren in der Absicht folgte, um die Polen von vorne und hinten anzugreifen, und sich ihres groben Geschüzes zu bemächtigen: welches diese hinderten, da sie an der Seite ein Dorf anzündeten, und unter Bedeckung des Rauchs, dem Könige von Schweden in den Rücken zu gehen suchten, sich aber wie ihnen der General Horn entgegen kam, nach einem andern Dorf wandten, selbiges gleichfalls in den Brand steckten, wodurch, da der König auch darauf zugienge, ein hartes Gefecht veranlaßet wurde. Denn die Polnische Reiteren fiel den Feind von allen Seiten an, und brachen von vorne 5000. Husaren ein, die in der ersten Hitze zwey esquadrons über den Haufen warfen, und bis ans zweite Treffen durchdrungen, aber wegen des scharfen Widerstandes ablassen mußten. Dergleichen Fortgang hatten verschiedene andere Anfälle, die theils auf des Königes Fußvolck, theils auf den Churfürstlichen Flügel geschahen: da inzwischen die Tattarn ihren Weg hinter dem Dorfe gegen des Feindes Rücken genommen, die von dem Prinzen Adolph mit vier esquadrons in den nahegelegenen Morast getrieben wurden, darin viele von ihnen umkamen. Mit diesen Scharmüßeln verzog es sich bis gegen den Abend, da die einfallende Nacht einen abermahligen Anstand machte, eben wie der König von Schweden, nachdem er seine Truppen wieder in Ordnung gestellet, denen Polnischen Linien abermahl sich näherte. Dieses war der Verlauf des andern Tages: an welchem der König von Schweden sich zu zweyen mahl in der eusersten Lebens-Gefahr befunden hatte. Denn da er zu Mittage, von den Husaren, Quartianern, und Tattarn zugleich angefallen wurde, kam er dermaßen von seinen Leuten ab, daß er niemanden als einen Rittmeister Trauensfeld genandt, bey sich hatte, wie sieben Tattarn auf ihn losgiengen, von denen er zweyen mit den Pistolen erschos, und dem dritten den Kopf spaltete: die andern vier hatten sich an den Rittmeister gemacht, der zweyen mit den Pistolen erlegte, darauf die noch übrigen beyde, wie der König dazu kam die Flucht ergrieffen. Zu einer andern Zeit, wäre Er von einem gewissen Husaren Kowalowski, mit der Lanze durchrennet worden, wenn nicht derselbe im Anlauf, von jemanden der neben dem Könige herritte, erschossen worden. Der dritte Tag gab der Schlacht ein völliges Ende. Die Polen hatten den zu ihrer Rechten gelegenen Wald, mit Reiteren besetzt, um aus demselben den Feind zu verunruhigen, von wannen sie die Schweden hinaus zu treiben suchten, und dazu einen Theil Fußvolck, nebst fünf esquadrons Reiter, unter dem Brandenburgischen General-Feld-Zeugmeister Sparr, anrucken ließen. Dieser hatte kaum auf den Wald zu canoniren angefangen, wie die gesammte Polnische Infanterie nach dem Walde sich wandte, die dortige Reiteren zu unterstützen, da ihre übrige Cavallerie, die Schwedischen und Brandenburgischen Völcker umschloß und Sie von allen Seiten anfiel. Dieses war

war das letzte Treffen, welches sich auf Seiten der Schweden, mit dem Siege endigte: da zugleich der General-Feld-zeugmeister Sparr sich des gemeldeten Waldes bemächtiget, und viele von der dortigen Reiteren in den Morast getrieben hatte. Das Fußvolk entkam über die Weichsel-Brücke, so es hinter sich abwarf, und der noch übrige rechte Flügel nahm die Flucht. Das ganze Lager nebst dem groben Geschütz wurde dem Feinde zur Beute, doch war die meiste bagage vorher abgeführt worden. Die Schweden schätzten ihren Verlust an Todten und Verwundeten nur auf vier hundert Mann, den hergegen die Polen über drey tausend rechneten: da nach Aussage der Feinde, Polnischer Seits außer den Gefangenen, und denen in dem Morast umgekommenen, vier tausend auf der Balstatt sollen seyn gefunden worden. Der König Johann Casimir, war die ganze Zeit über bey seinen Truppen zugegen gewesen, und hatte nichts anzuordnen verabsäumt, was zum Siege beförderlich geschienen: verlies auch nicht ehe das Feld, als bis das Fußvolk über die Brücke gegangen. Die Nacht zuvor hatte sich die Königin nach Ozeſtochow in Sicherheit begeben, da der König über Okuniow auf Lublin vorrückte. Der Feind setzte denen Flüchtigen den ersten Tag nicht nach, weil er durch die dreytägige Schlacht und den Hunger abgemattet worden, und den Tag hernach verfolgte er sie ohne großen Schaden sechs Meilen. Warschau welches die Polen freywillig verlassen, kam wieder in dessen Gewalt, von dannen Er das Geschütz und Munition abführte, die Werke schleifte, und einige wenige Mannschafft darin legte, die sich bey Annäherung der Polen nach Thorn zurück ziehen sollte. Weiter konte Er des Sieges sich nicht bedienen, weil der Churfürst nach Königsberg eilte, daher Er den Rückweg auf Zakroczyń nahm; alwo die Brandenburgischen Truppen von den Schwedischen sich absonderten, und jene in Preussen die Quartiere bezogen.

1656.

Nach welcher die Schweden diese Stadt wieder einnahmen.

Selbst der König von Schweden kehrte mit einem Theil seiner Leute in diese Provinz, welches Er unter andern Ursachen auch deswegen that, um Liefstand desto näher zu seyn, als welches Moskau feindlich angegriffen, und Riga belagert hatte: wodurch der König von Polen Zeit gewann, seine zerstreute Völker zu sammeln und zu verstärken. Über das, fiel der Littauische Unter-Feldherr Gasiewski mit 20 tausend Littauern und Tattarn, in das Brandenburgische Preussen ein, gries den 8. October bey Lüt an der Samontischen Grenze, den Brandenburgischen General, Grafen von Waldeck, zu dem der Schwedische General-Major Ridderhielm gestoßen war, an, trieb ihn in die Flucht, erbeutete sechs Canonen mit aller Bagage, und machte viele Gefangene, unter denen der Fürst Bogislaus Radzivil, und der Schwedische General-Major die vornehmsten waren. Welchen Verlust der General Steenbock nach einigen Tagen gerochen, da er den Unter-Feldherrn nachdem sich die Tattarn von ihm begeben, bey Philippowa aus dem Felde schlug, und nebst dem Fürsten Radzivil, verschiedene Schwedische Gefangene erledigte.

Eine Partey Schweden u. Brandenburg. wird von dt Littauisch. Unter-Feldherrn geschlagen: welcher Verlust wieder gerochen wird.

1656. Zu selbiger Zeit, da die Schweden und Brandenburger mit vereinigten Kräften fochten, thaten sich Merckmable hervor, als wann der Churfürst von dem Bündnisse abzutreten gedächte. Die Furcht welche Ihn ehmahls zu demselben angetrieben, war ziemlich verringert worden, nachdem sich die Polen dem Feinde zu wiederlegen angeschlossen, und einige Vortheile über ihn erhalten hatten. Der jüngste Einfall des Wittauischen Unterfeldherrn in Preußen, war bey den Unterthanen von einer solchen Wirkung gewesen, daß sie der Schwedischen Freundschaft überhoben zu seyn wünschten, weil sie wegen derselben mehr dergleichen Landverderblichen Besuch vermuthen mußten. Hierzu kamen die von Seiten des Polnischen Hofes wiederholte Bersprechungen und harte Bedrohungen, die den einigen Endzweck hatten, die Vereinigung mit Schweden aufzuheben. Selbst der Churfürst, welcher bey den gegenwärtigen Unruhen seine vornehmste Absicht gehabt, sich in Ansehung Preußen von aller Lehns-Pflicht zu entbinden, sahe sich annoch von diesem Augenmerk entfernt, welches er nunmehr zu erreichen bemühet war, er mögte es entweder ferner mit Schweden halten, oder wieder zum Könige von Polen übertreten. Er versuchte es zuerst bey Schweden, und obgleich der König schwer daran wolte, so sahe er doch bey dem damaligen Zustande, die Hülfe des Churfürsten für dermaßen unentbehrlich an, daß sie auf alle mögliche Art beyzubehalten. Nach mancherley gepflögten Unterredungen, wurde im November zu Labiau, ein abermahliger Vertrag geschlossen (\*), und dadurch der Churfürst und dessen männliche Nachkommen, wegen des Brandenburgischen Preußen, und des Stiffts Ermland, das Frauenburgische Anmt ausgenommen, von aller Belehnung befreuet, und für eigenmächtig regierende Herren gedachter Lande erkannt, zugleich ein ewig beständiges Bündnis zwischen Ihnen und denen Königen von Schweden und dieser Krone beliebet. Kraft dieses letzteren, versprachen der König und der Churfürst einander, sich bey dem künftigen Friedens Schluß mit Polen, zu bemühen, daß ein jeder von ihnen in seinen Forderungen vergnüget, und der Churfürst und dessen männliche Erben vor eigenmächtige und niemanden mit Lehns-Pflicht zugethanene Beherrscher des Brandenburgischen Preußen, und ehmaligen Ermländischen Bistums gehalten würden, und solte kein Theil ohne das andere, mit Polen einigen Vergleich, vielweniger den Frieden treffen, bis solchem verabredeter maßen ein Gnügen geleistet worden. Nach dem Abgange der männlichen Erben des Churfürsten, solte die Ober-Herrschaft des Herzogthums Preußen und des neuen Fürstenthums Ermland, an die Könige und Kron-Schweden fallen, Ermland bey denselben völlig bleiben, das übrige Preußen denen Brandenburgischen Marggrafen in Franken zu Lehn gereicht, und wenn bey solchem Fall von dem Chur-

(\*) Wozu von Seiten des Königes, der Graf Schlippenbach, der Regierungs-Präsident von Bremen und Verden Bidraklau, und der am Churfürstlichen Hofe verordnete Resident Wulfsberg; im Namen des Churfürsten aber der Baron von Grevin, und der geheime Rath Friedrich von Zena gevollmächtiget waren.



Churfürsten Prinzeßinnen vorhanden wären, denenselben drey mahl hundert tausend Thaler ausgezahlt, und bis solches erfolgte, die Hauptmannschaft Insterburg mit allen dazu gehörigen Kammer-Neimern eingeräumt werden. Was aber die in währenddem Polnischen Kriege, von beyden Theilen zu leistende Hülfe betraf, blieb es bey dem was letzters zu Marienburg verabredet worden: wenn aber nach gemachtem Frieden, Eines von Beyden, wegen der dadurch überkommenen Lande feindlich angegriffen würde, versprach Eines dem Andern, innerhalb zwey bis drey Monaten, nach geschehenem Ansuchen, 2500. zu Fuß und 1500. Reuter, auf eigene Kosten zu Hülfe zu schicken und bis an die Grenze zu verpflegen. Dieses waren die vornehmsten Stücke des Labiauischen Vergleichs, außer was die geheimen Artikel betraf, in welchen der König von Schweden seine Vergnügung bey künftigen Frieden, auf den Abtritt des so genandten Polnischen Preußen, und Pommerellen, des gesammten Litlandes, Samontens, und der Herzogthümer Curland und Semgallen setzte: doch wegen der beyden Herzogthümer bloß in das Recht der Krone Polen, ohne einige Kränkung der Rechtsame selbigen Herzoges, treten wolte. Der Churfürst von Brandenburg aber, gelobte die Ihm durch den Marienburgischen Vergleich eingeräumte Woywodschaften in Gros-Polen wieder an die Kron-Polen zurück zu geben, daferne ohne dieselbe kein Friede erfolgen könnte. Was endlich die nach solchem Frieden von dem Churfürsten zu leistenden Hülfe betraf, so kam diese Erläuterung bey, daß der Bestand sich nicht weiter, als in dem Königlichen Preußen, in Pommerellen und Samonten erstrecken sollte (\*).

Da also Carl Gustav sich seines Bundesgenossen, durch neue Vortheile abermahls versicherte, unterlies der König von Polen nicht, sich bey den auswärtigen Mächten um Freundschaft und Hülfe zu bewerben. Der Anfang geschah von Moskau, dessen Einfall in Litauen, und die daselbst verübte Feindseligkeiten zur andern Zeit erzehlet worden. Der fernere Fortgang der Waffen war also beschaffen, daß fast das ganze Gros-Herzogthum, sich entweder unter Schwedischer oder Russischer Botmäßigkeit befand. Das Verfahren der Schweden da sie sich ebenfalls hieselbst ausbreiteten, ob sie sich gleich, der von den Moskowitern besetzten Derter enthielten, verursachte bey dem Czaar ein Mißvermögen, weil dadurch dessen Absicht dieses ganze Land zu erobern, gestöhret wurde. Die am selbigen Hofe sich aufhaltende Kaiserliche Gesandten, wußten diese Unzufriedenheit also zu unterhalten und zu vermehren, daß sie in einen ofenbahren Krieg wieder Schweden ausschlug, dem Könige von Polen aber einen Waffen-Anstand bis zum Ausgange gegenwärtigen Jahres verschafte. Vor Verlauf dieser Zeit, kamen die Polnischen und Moskowitischen Volmächtiger in Wilna zusammen, und da sie unter Vermittelung zweener Kaiserlichen Gesandten, sich über einen Frieden nicht einigen konnten, verglichen sie sich den 3. Novembr. über einen neuen Stillstand bis an den nächsten Reichs-

Waffen-Anstand zwischen Polen und Moskau.

(\*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. VI. S. 45. 46.

1656. Reichs-Tag, auf welchem wegen der Wahl des Czaarn zum Polnischen Reichs-Folger gehandelt; inzwischen alle Feindseligkeiten eingestellt; der Krieg wieder Schweden und den Churfürsten von Brandenburg, falls sich der letztere dem Könige von Polen nicht unterwerfen mögte, von beyden Theilen fortgesetzt; und mit dem Könige von Schweden kein Vergleich getroffen werden sollte.

Der König von Polen suchet bey dem Kaiser, dem Könige von Dänemarc und den Fürsten von Siebenbürgen Hilfe.

An den Römischen Kaiser, wurden nach Wien, der Woywo-  
de von Posen (\*) und der Castellan von Woynic (†) geschicket, ein  
Krieges-Bündniß wieder Schweden aufzurichten, da ein gleiches bey  
dem Könige von Dänemarc, der Staroste von Gnesen Joh. Gnins-  
ki und Tobias Morstyn, zum Stande bringen solten. Den Fürsten  
von Siebenbürgen Ragocy, suchte der an Ihn geschickte Kron-Gros-  
Secretar, Nicol. Prazmowski, zur Hülfsleistung zu bewegen, dabey  
er Ihm die Hofnung gab, daß wann er die Römisch-Catholische Re-  
ligion annehmen mögte, er noch bey Lebzeiten Johannis Casimiri, zum  
Reichs-Folger nach dessen Tode, gewehlet werden könnte. Welches  
Zunehmen nicht nur vergeblich war, sondern der Fürst von Sieben-  
bürgen, nahm bald darauf die Parthey des Königes von Schweden,  
und erklärte sich feindlich.

Die Danziger bemühen sich bey Dänemarc um Beystand und schicken zu gleichem Ende ihren Sub-Syndicum nach Holland.

Außer dem Könige von Polen bemühten sich die Danziger be-  
sonders um fremde Hülfe, weil sie wußten, wie viel der ganzen Krone  
an ihrer Erhaltung gelegen war. Schon bey Ausgang des vorigen  
Jahres, hatten sie ihren Sub-Syndicum Christian Schröder nach Dän-  
emarc gesandt, welcher Ihro Maj. die Beybehaltung der freyen  
Fahrt zur See empfahl, und um Beystand auf den Nothfall anbielt.  
Im Anfange des gegenwärtigen Jahres wurde derselbe nach Holland  
geschicket, und kam den 9. Februarii im Haage an, eben wie die Ge-  
neral-Staaten im Begrieff waren, Gesandten nach Preußen, an den  
König von Schweden abgehen zu lassen: dannenhero er vorstellte, daß  
man ihre Instruction zugleich auf die Bewahrung der Rechtsame der  
Stadt, und die Freyheit des Kauf-Handels richten, und daferne solches  
in der Güte nicht zu erlangen wäre, über kräftigere Mittel ein Ver-  
nehmen haben mögte. Worauf bald ein ander Ansuchen folgte, daß  
nehmlich die Stadt Geld und Volk nöhtig hätte. Wannenhero de-  
nen Holländischen Gesandten mitgegeben ward, nach ihrer Uberkunft  
in Preußen, von dem Rath der Stadt, was zu derselben Vortheil aus-  
zurichten, zu vernehmen, auch solches an gehörigem Ort nach Mög-  
lichkeit zu befördern: wegen des begehrten würcklichen Zuschubs aber,  
wolten sich die General-Staaten also verhalten, wie es auf eingekom-  
menen Bericht ihrer Gesandten, die Nothdurst erfordern würde.

Was zum Vortheil der Stadt, de-

Überhaupt waren sie fürnehmlich befehliget, einen Frieden zwi-  
schen Polen und Schweden zu vermitteln, und alles was dem Kauf-  
Han-

(\*) Joh. Leszczyński.

(†) Joh. Wielopolski.

Handel und dem freyen Gebrauch der Ost-See nachtheilig seyn könnte, abzukehren. Womit sie (\*) den 15. März aus Holland zu Wasser bis Hamburg abreiseten, und von dannen ihren Weg zu Lande bis Preussen fortsetzten. Auf der Grenze wurden sie von der Schwedischen Besatzung in Lauenburg angehalten, aber auf Befehl des Statthalters von Preussen, Drenstern, bald frey gelassen, daß sie den 24. April in Dantsig anlangten: ob sie gleich der Schwedische Statthalter ersuchen lassen, ihren Weg nicht dahin zu nehmen, sondern sich gerade zu seinem Könige zu verfügen. In Dantsig traten Sie, mit denen dazu Verordneten (\*\*\*) in Unterredung, und nachdem sie von dem Zustande der Stadt gnuagsamen Bericht empfangen, überschrieben sie solches an ihre Principalen, und fanden die Leistung einer Hülfe für nothwendig: da zur selben Zeit der Dantsiger Sub-Syndicus, in einer hiezu angestellten Conferenz die Anfrage that, was die Stadt, falls die Schwedische Schiffe sich abermahl vor dem Hafen legen, und Zoll eintreiben müßten, von der nach dem Sund geschickten Holländischen Flotte zu gewarten hätte; und zugleich einen Zuschub, von zwölf tausend Thaler monatlich, daneben ein Darlehn von einer halben Million Gulden, gegen eine schriftliche Versicherung, begehrte. Die General-Staaten ob sie gleich zur Hülfe geneigt waren, wolten sich doch nicht eher zu etwas gewisses auslassen, bevor sie einige Vortheile für die von ihrer Nation sich in Dantsig aufhaltende bedungen hätten. Den 10. Julii schloß mehrgedachter Sub-Syndicus einen verfänglichen Vergleich, kraft welchem, „alle nach Dantsig und dem Weichsel-Strom handelnde Holländer, in Ansehung ihrer Schiffe und Güter, weder bey ihrer Ankunft, noch Abfart, mit einigem Zoll oder einiger Art der Auflage jemahl beschweret, oder so sie albereit beleget, davon befreuet, und hierinnen denen eigenen Einfassen oder Fremden, so ferne einige von diesen, weniger als jene entrichten müßten, gleich geachtet; von denselken Holländern vor ihre Person, Schiff Waaren und Güter, niemahl eine höhere Beysteuer als jezo gefordert; und auf denen Flüssen und Wässern auf welchen die Waaren entweder nach Dantsig, oder von dannen weiter zu schiffen, sie müßten in oder außer der Dantsiger Gebiet sich befinden, keine neue Anlage gesezet werden sollte... Hieruber gelobte der Dantsiger Abgesandte nicht nur bey seinen Oberen, sondern auch bey dem Könige von Polen die Genehmigung zu befördern: welches zugleich der im Haage sich aufhaltende Königlich-Polnische Resident, in Ansehung Ihero Majestät und der Krone zu thun, sich anheischig machte. Die Staaten fasten den 18. August folgende Gegen-Versicherung ab: „ihre in der Ost-See befindliche Flotte, auf die Dantsiger Rede zu Bewahrung des Hafens zu schicken, und zu gleichem Ende, den König von Dänemark zu Herbeibringung einer zureichenden Anzahl Schiffe zu bewegen; falls der König

Näheres Ansuchen des Sub-Syndici, und von ihm geschlossener nachtheiliger Vergleich.

2

(\*) Ihrer waren an der Zahl viere, Goovert van Slingerland, Fred. van Dorp, Pieter de Hübens, und Joh. Pselbrants.

(\*\*) Nemlich mit dem Bürgerm. Adrian von der Linde, dem Rathm. Albrecht Rosenberg und dem Syndico Vnac. Fabricio.

2656. „nig von Schweden die Stadt in den zwischen Ihm und den Holländern zu treffenden Vergleich, nicht mögte einschließen wollen, ihr so lange sie belagert, oder sonst in der Handlung gehindert würden, monatlich zwölf tausend Thaler zu reichen; und bey vorfallender Noth alle kräftige Hülfe und Beystand zu leisten: des festen Vertrauens, daß hinwiederum die Stadt, die von der Reformirten Religion, in ihren alten Rechten, Privilegien, und der freyen Ausübung ihres Gottes-Dienstes ferner handhaben und schützen würde. Hieron ward dem Sub-Syndico eine Abschrift ertheilet, und die rechte Ausfertigung, bis nach eingelaufener Genehmhaltung seiner Oberen ausgestellt. Der Dantziger Abgeordnete gab so fort seine Unzufriedenheit zu erkennen, da sich der Geld-Zuschub auf eine Bedingung gründete, mit welcher die Stadt keine Gemeinschaft haben wolte, weil sie in keinen Vergleich mit dem Könige von Schweden aufgenommen zu werden begehrte, so lange Derselbe in Polen und Preußen festen Fuß behielte. Mit der Genehmhaltung der Stadt aber, verzog es sich bis in den November, da sie ein Secretar, George von Wüstenhof überbrachte: nachdem der Sub-Syndicus vorher nach Hause gerufen, den 27. October zur Abschieds-Audienz gelassen, und darauf mit einer goldenen Kette von tausend Holländischen Gulden beschenkt worden. Der an dessen Stelle angelangte Secretar, hatte den 6. November in der Staaten-Versammlung die erste Audienz, dahin er von ihrem Agenten, in einer mit zwey Pferden bespanneten Kutsche, aufgehohlet, und von dem Hanseischen Residenten, Leo Aizema (\*) in dessen Wagen begleitet wurde. Den 18. selbigen Monats übergab er die mehrgemeldete Genehmhaltung, in welcher dasjenige, was der Sub-Syndicus ehemahls ohne Vollmacht zugestanden, nach den Rechten der Stadt also geändert war: „daß die Holländer, in den Anlagen denen Bürgern und Fremden gleich geachtet, und die Bürger in denen ihnen besonders vor allen Fremden zustehenden Handlungs-Freyheiten, und dem Gebrauch der Ströme und Straßen ausdrücklich verwahrt wurden. Diese Aenderung mißfiel den General-Staaten, und gab Anlaß, daß die angefangene Handlung zu keinem völligen Schluß gelangte. Dannenhero blieb auch der versprochene Monatliche Geld-Vorschub aus, und wie der Dantziger Secretar desfalls Anregung that, bekam er zur Antwort, daß die Stadt außer Noth wäre, man ihr auch durch die unter dem General-Quartiermeister Perceval überlassene dreyzehn hundert Mann, gnugsame Hülfe geleistet hätte. (†)

Wie derselbe von Seiten der Stadt geändert worden.

Worauf die fernere Handlung abgebrochen wird.

Holländische und Dänische Flotten auf der Dantziger See.

Diese Mannschaft, war durch die zur Sicherheit der Ost-See ausgerüstete Flotte überbracht worden, welche in die vierzig Schiffe stark, unter dem Lieutenant Admiral Dydam, mit dem Anfange des Junii, nach dem Sunde ausgelaufen: da zuvor in Dänemark Holländische Gesandten angekommen, den König zu bewegen, sich

(\*) Ihm war von der Stadt besonders aufgetragen worden, die ihrem Secretar mitgegebenen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu besorgen.

(†) Aizema Historie van Saken van Staet en Oorlogh. Boek xxxvi.

sich in gleicher Absicht zu vereinigen. Den 27. Julii kam sie auf der See vor Danzig an, und ihr folgten mit dem Anfange des Septembers 10. Dänische Krieges-Schiffe unter dem Admiral Lindenmann, die eine Meile von den Holländischen sich setzten, nach 15. Tagen die Anker wieder huben, und die See durchstrichen. Der Holländische Lieutenant Admiral kehrte im October mit 30. der schwersten Schiffe nach Hause, dem der zurückgebliebene Schout bey Nacht Tromp, mit den übrigen noch in demselben Monate folgte, weil der herannahende Winter die See länger zu halten nicht erlaubete, und die Stadt von derselben Seite nichts zu fürchten hatte: Da vorher die gedachten dreizehn hundert Mann, zu Verstärkung der Besatzung an Land waren gesetzt worden, welche unter dem Ende der Stadt, bis an den November folgenden Jahres in ihren Diensten blieben.

1656.

Der Stadt wird eine Anzahl Holländischer Waim-schaft überlassen.

Auf solche Art war in diesem Jahr Danzig, von der See-Seite wieder Schweden gesichert worden: wobey es die Holländer nicht bewenden ließen, sondern bedacht waren, die Stadt durch friedliche Mittel in währendem Kriege von aller Gefährlichkeit zu befreien, damit sie zu keiner weiteren Beschirmung sich verpflichtet halten dürften. Hierin bestund auch ein Theil der Bemühungen, ihrer an den König von Schweden geschickten Botschafter, welche den 19. May von Danzig nach Marienburg aufbrachen, und von Hochgedachtem Könige mit besonderen Ehren- und Freundschafts-Bezeugungen empfangen wurden. In Elbing ward die Handlung vorgenommen, wozu man von Schwedischer Seite, den Reichs-Kanzler Drenstern, Steno Bielke, und Gustav Banner ernandt hatte. Die größte Schwierigkeit machte die vor die Danziger gesuchte Neutralität, welche die Schweden mit desto stärkerem Grunde anfänglich abschlugen, weil sie nicht ohne Ursach schloßen, daß die Stadt selbst darin nicht willigen würde. Derselben Meynung hierüber zu vernehmen, kamen im Julio, zweyen der Holländischen Gesandten (\*) von Elbing nach Danzig, die sich desfalls mit denen aus dem Raht dazu verordneten Personen (†) besprachen, und den 2. August folgende Erklärung empfiengen: „daß der Stadt vornehmstes Augenmerk wäre, in der bisherigen Verfassung, und unter der Königlich-Polnischen Regierung unverrückt zu bleiben; in solcher Absicht aber, nicht im geringsten, von der dem Könige von Polen schuldigen Treue und Gehorsam, zu weichen gedächte, auch deswegen alle ihr von dem Könige von Schweden geschehene, auf eine Neutralität gerichtete Vorschläge, großmüthig ausgeschlagen hätte: wozu sie nicht nur durch ihre Pflicht, sondern auch durch die Betrachtung ihres eigenen Vortheils angetrieben worden, indem ihre Freyheiten und der Kauf-Handel, nicht anders, als unter dem Schutze des Königes von Polen erhalten werden könnten,..“ Zu mehrerer Erläuterung, ward der Unterscheid zwischen der Polnischen und Schwedi-

Die Holländer wollen die Danziger in den neuen Vergleich mit Schweden einschließen, lassen.

Was darwider die Stadt vorgehet.

(\*) Slingerland und Hubert.

(†) Welche abermahls waren der Bürgermeister Adrian von der Linde, der Rathmann Alb. Rosenberg und der Syndicus Fabricius.

1656.

Schwedischen Regierung angezeigt, da unter jener die Stadt, ohne ihre Einstimmung mit keinen Zöllen und anderen Auflagen könnte beschweret werden, der König von Schweden hergegen hierin willkürlich verführe, welches dem Kauf-Handel höchst verhänglich wäre. Der Schluß fiel dahin aus, „daß man alles aufs euserste vermeyden würde, was in Ansehung des Königes von Schweden den geringsten Schein einer Unterwürfigkeit hätte, und keinesweges an dem zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden zu trefenden Vergleich Theil zu nehmen verlangete: vielmehr solchen Einschuß für unmöglich, und als etwas, so mit der Freyheit der Stadt, und der dem Könige von Polen gebührenden Treue gänglich stritte, hielte,“. Siedurch wurde dennoch derselbe nicht gehindert, sondern vielmehr auf folgende Art von den Holländern ins Werk gerichtet: „daß zwischen Jhro Maj. von Schweden, und der gedachten Stadt, ohne Kränkung der dem Könige von Polen schuldigen Treue, und unter Bewahrung ihrer Vereinigung mit den Preussischen Landen, von nun an alle Feindseligkeit aufhören, und sie in ihrer Schifahrt und freyen Handlung auf keinerley Art gestöhret werden solte,“. Die übrigen Stücke dieses Vergleichs (†) den man von dem Orte da er getroffen worden, den Elbingischen nanndte, fasten in sich die Bestätigung des zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden a. 1645. gemachten Vertrages; den freyen Handel zur See in währendem Kriege mit Polen; und daß man die Zölle nicht erhöhen wolte.

Demungeachtet erfolgt durch die Holländer der Einschuß.

Darwieder die Stadt an den König von Polen und die General-Staaten Schreiben abgeben läßt.

Die Danziger ließen es in Ansehung desselben, bey ihrer ehmaligen Wiederseßlichkeit nicht bewenden, sondern gaben ihre Abneigung ferner zu erkennen, da sie an den König von Polen schrieben, daß mit dem Einschuße ohne ihr Vorwissen und Begehren verfahren wäre. Ingleichen wurde an die General-Staaten ein weitläufiger Brief von der Stadt ausgefertigt, in welchem sie vorgängig, was sie ihren Gesandten vorgestellt, wiederholten, und daß wie solches nichts geholfen, die Sache den gesammten Ordnungen vorgetragen worden, welche einmühtig geschlossen: „Jhro Hochmögenden für Dero guten Willen zu danken, und dabey aufs heiligste zu versichern, daß sie nicht solche halsstarrige Leute wären, die ihre Noht nicht erkennen, oder die in der Gefahr eine Ehre suchen wolten, sondern daß sie nichts liebers als den Frieden wünschten, vornehmlich mit dem Könige von Schweden, als einem Evangelischen, und mit einem so großen Helden-Muht begabten Prinzen, und aus dessen Landen sie ansehnliche Vorthelle hätte. Allein es würden Jhro Hochmögenden solches Selbst nicht rahten, daß es auf eine Weise geschehen solte, dadurch die bisher unverlegte Treue geschwächet, und sie von ihrem Allergnädigsten Könige, und der Erlauchten Krone Polen abgerissen würden. Aus dieser Ursache hätte die Stadt, die zu Anfange des Krieges von dem Könige von Schweden angebotene, und nachgehends, da der Zustand von Polen verzweifelt zu seyn schiene, wiederholte Neutralität abgelehnet, wüste auch ohne ihres Königes ausdrückliche Erlaubnis, in

(†) Er wurde den 11. Septembr. geschlossen.

„In dem Elbingischen Vergleich enthaltene Einschließung auf keinerley  
„Art anzunehmen (\*).“ 1656.

Man ließ es nicht bloß bey den Worten bewenden, sondern es zeigte sich bald in der That, daß man mit den Elbingischen Vergleich keine Gemeinschaft haben wolte. Hierzu gab der Schwedische Feld-Marschall und Statthalter über Bremen und Verden, Graf von Königsmarck Gelegenheit, da er von seinem Könige nach Preußen berufen, und in Meynung von Wismar bis Pillau überzusetzen, mit seinem Schiffe und einer Schutte auf die Dantziger Reede verschlagen wurde. Die auf der Schutte befindliche neu-geworbene Schottische Soldaten, zwangen den Schiffer in den Hafen einzulaufen, und boten bey der Münde der Stadt ihre Dienste an, mit der Nachricht daß Königsmarck ohnweit vor Ancker läge. Worauf den 29. October die gedachte Schutte und zwey Gallotten in See liefen, und jene unter Wismarischen Flaggen und dem Schwedischen Trummel-Schlag voraus gieng, und unvermuthet des Grafen Schiff angriff, welcher die Gallotten folgten, und von einer aus Puzig kommenden Schutte verstarcket wurden. Nach einer tapferen Gegenwehr bemächtigte man sich des Schwedischen Schiffes, und bekam den Grafen, nebst den bey sich habenden Leuten gefangen, auch über hundert Centner Pulver und eßliche Canonen zur Beute. Königsmarck erhielt zu seinem Aufenthalt die Weichsel-Münde, und nicht ehr als nach geschlossenem Frieden seine Freyheit.

Der Schwedische Feld-Marschall Königsmarck wird von den Dantzigern aufgebracht und gefangen gehalten.

Bald nach diesem vornehmen Gefangenen, wurde Dantzig mit der Gegenwart Seines Königes beehret. Ihro Maj. welche sich nach der Warschauer Schlacht, einige Zeit in Lublin aufgehalten, hatte bey Casimirs über die Weichsel gesetzt, ihren Weg durch Klein- und Groß-Polen auf Pommerellen gerichtet, und auf diesem Zuge Lencic und Conig denen bald Kalisz gefolget, eingenommen. In Conig lag ein Fürst von Anhalt Johann George, welcher sich den 29. October ergab, und einen freyen Abzug nach Pommern erhielt. Der König schlug sein Lager anderthalb Meilen von Dantzig bey dem Dorfe Langenau auf, von wannen Ihm Munition zugeschieket, und er durch zweyen Abgeordnete in die Stadt zu kommen genöthiget wurde. Der Einzug geschah unter Abfeuerung der Canonen, und den übrigen gewöhnlichen Ehren-Bezeigungen: dabey der Syndicus Fabricius die Bewillkommungs-Rede hielt, welche auf den damaligen Zustand des Reichs gerichtet war, und von dem Kron-Groß-Canzler Koryczinski also beantwortet wurde, daß er die dem Könige erwiesene Standhaftigkeit und Treue rühmte, und unter andern sich dieser Ausdrückung bediente: „daß in derselben einzigen Stadt, das gesammte Reich wie-„der die Gewalt, Tyrannen und Ungerechtigkeit eines erschrecklichen Feindes erhalten worden.“ Der König verweilte sich bis den 31. Jänner folgenden Jahres in Dantzig, da inzwischen Dessen Truppen, die

Konkult des Königes von Polen in Dantzig.

Dem Kron-Groß-Canzler der Stadt gegebenes Lob

(\*) Aizrema l. c.

1636.

Vorgefallene  
Scharmügel  
zwischen den  
Polnischen  
und Schwedi-  
schen Böl-  
kern.

auf viele tausend anwuchsen, theils in dem vorgemeldeten Lager stunden, theils in die benachbarten Orter bis an Conitz verlegt waren. Anfangs hatten sie einen vergeblichen Anschlag auf Dirschau, und das Weichsel-Haubt, da der König von Schweden auf der andern Seite dieses Stroms bedacht war, sie in ihren Quartieren zu verunruhigen. Den 27. December gieng Er über die bey Mewe geschlagene Brücke, welches das häufig gehende Grund-Eis so lange nicht gestatten wollen, und wandte sich gegen das Dantsiger Werder, um zwischen der Stadt und dem Polnischen Lager durchzubrechen, und dieses von der Seite anzugreifen: welches auf dessen Annäherung die Polen verließen. Die Cavallerie wandte sich unter dem Kiowischen Woywoden Czarnecki nach Conitz, das Fuß-Volk aber nebst dem groben Geschütz zog sich unter Dantsig: wobey dem Feinde fast 500. Rüst-Wagen zu Theil wurden. Der Schwedische Oberste Alschenberg setzte der Polnischen Reiteren bis unter Conitz mit 750. Pferden nach, und da er sie in ihren Quartieren zerstreuet und gang sicher fand, stiel er zuerst auf das Regiment des Fürsten Wiesnowicki, welches er fast gänglich erlegte, verfuhr auf gleiche Art in einigen andern Quartieren, bis Czarnecki, drey tausend von seinen Leuten zusammen brachte; darauf sich Alschenberg in größter Eyl nach Sleschau in Sicherheit begab, dahin der Kiowische Woywode zu spät, und also vergeblich folgte. Der Feind hatte bey diesem Überfall, 36. Fahnen, dreyzehn hundert Pferde, und viele gefangene Oficiers überkommen, und rechnete den übrigen Verlust der Polen, auf viertehalb tausend Mann und drey tausend Pferde, die nebst der bagage verbrandt worden. Czarnecki kehrte darauf nach Gros-Polen, und der König von Schweden sties zu gemeldetem Obersten Alschenberg bey Tuchel und nöthigte Conitz nach einer dreytägigen Belagerung sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben: die darin gelegene 300. Mann zu Fuß wurden untergesteckt, und viele Polnische Befehlshaber die sich daselbst an ihren Wunden heilen ließen, gefangen. Was die gegen Dantsig gezogene Polnische Infanterie betraf, selbige war nicht ohne allen Schaden geblieben, indem sie von einer feindlichen Partey, aus zweyen Ortern mit Verlust herausgetrieben, und sich unter das Canon der Stadt zu begeben genöthiget worden, wobey sie egliche hundert Pferde eingebüset hatte. Zur selben Zeit eroberte der König von Schweden abermahls das Schloß Grebin im Dantsiger Werder, und behielt die darin gelegene funfzig Mann in seinen Diensten. Welchen Ort die Dantsiger im Jänner folgenden Jahres, mit stürmender Hand wieder einnahmen:

Die Pomme-  
rellische Rit-  
terschaft wil-  
liget dem Kö-  
nige auf einer  
Zusammen-  
kunft vier Po-  
bieren.

By des Königes Anwesenheit in Dantsig, verlangte Ihro Maj. von der Pommerellischen Ritterschaft, daß sie aufstehen sollte: welches diese durch den Culmischen Fähnrich Debinski ablehnte, sich dagegen zu allem was sonst in ihrem Vermögen wäre erbot, und eine nähere Erklärung darüber zu geben, um einen Land-Tag ersuchte: den der König auf den ersten Advents-Sonntag zu gedachtem Dantsig ansetzte. Weil aber an die gesammte Provinz keine Einladungs-Schreiben, und weder



weder die Räfte, noch auch der Adel aus den anderen beyden Woywodtschaften erschien, konnte man diese Zusammenkunft, nicht als einen allgemeinen Land-Tag, sondern vielmehr wie eine Versammlung der Pommerellischen Ritterschaft ansehen. Dieselbst bestunden zu Anwerbung 200. Reiter vier Paborren, so doch auf Begehren des Königes also geändert ward, daß die Werbung nachbleiben, und das Geld dem Könige gezahlet werden sollte: dafür Jhro Maj. die Pommerellische Woywodtschaft, von dem Aufbot bis künftigen Reichs-Tag besreyte.

1656.

Wie also beyde kriegende Könige sich zu einer Zeit, und nicht weit von einander in Preußen befanden, gab solches denen Französischen und Holländischen Gesandten Gelegenheit, zwischen ihnen an einem Frieden zu arbeiten: den der Churfürst von Brandenburg zu befördern nicht weniger sich bemühte. Kein Theil bezeugte davon abgeneigt zu seyn, wenn nur gefällige Bedingungen ausgemittelt werden könnten: welches aber unmöglich fiel, so lange Schweden nicht leer ausgehen, Polen aber nichts abtreten wolte. Hierüber hielt man von dieser Seite so feste, daß man alle Zusammenkunft ablehnte, bevor König Carl Gustav sich deutlich würde erkläret haben, weder von Preußen noch den übrigen Polnischen Landen sich das geringste auszulindigen. Die Hofnung eines glücklichen Erfolgs verschwand vor selbige Zeit gänglich, wie der König Johannes Casimirus den 31. Jänner von Dantzick nach Polen aufbrach, indem der Einfall des Fürsten von Siebenbürgen Ragocy, Dessen nähere Gegenwart erforderte. Der König von Schweden folgte, da Er zuvor den Weichsel-Damm bey Käsemarck durchgestochen, und das Dantzicker Werder unter Wasser gesetzt, auch den Weichsel-Strom bey der Muntauer-Spiße durch Pfäle und Versenkung verschiedener Gefäße zu hemmen gesucht hatte: welches letztere aber vergeblich war, in dem der gefolgte starke Eiß-Gang den Fluß völlig wieder frey machte.

Bemühung einen Frieden zu befördern.

1657.

Einbruch Johannis Casimiri nach Polen, dem der König von Schweden folget.

Durchstoßen der Damm bey Käsemarck, und gehemmeter Weichsel-Strom.

Einbruch des Fürsten von Siebenbürgen in Polen.

Beide Könige hatten einerley Ursache, sich aus Preußen zu erheben, obgleich ihr Endzweck unterschieden war. Denn da es der König von Polen in der Absicht that, um in der Nähe das nöthige wieder den Fürsten Ragocy zu verfügen, so war es des Königes von Schweden Vorhaben, zu Jhm zu stoßen. Schon im vorigen Jahr war zwischen ihnen ein Krieges-Bündnis wieder Polen getroffen, und dem Fürsten zu seiner Vergeltung Klein-Polen, roht Reußen, ein Stück von Littauen und Masuren bis an den Bug, nebst dem Königlichem Titel zugestanden worden. Mit dem Anfange dieses Jahres kam Er über das Karpatische Gebürge, in dem Pocucer Bezirk an, da er zuvor ein Manifest austheilen lassen, in welchem er vorgab: „daß die Polnischen Stände, bey dem gänzlichen Verfall ihres Reichs, aus Mangel anderweltiger Hülfe, ihm die Krone angetragen, und Er aus besonderer Geneigtheit gegen die gesammte Nation, aus großer Begierde sich um Dieselbe verdient zu machen, und aus Christlichen Mitleiden, in eiaener Person, mit seiner unterhabenden Macht, dem jetzt verwirrten Zustande abzuhelfen, sich entschlossen hätte. Dan-

Vorgeschickte Ursache und gebene Verfertigung.

1657.

„nenhero diejenigen, die Sich, die Ibrigen, und ihre Güter erhalten  
 „woltten, ihm ohne Verzug an der Gränze entgegen kommen mög-  
 „ten, da die so solches verabsäumen, oder gar Feindseligkeiten ausüben  
 „würden, sich es selbst beymaßen könten, wann ihnen etwas gewalt-  
 „sames wiederfahren solte.“ Zulezt versprach der Fürst, die Gewis-  
 sens-Freyheit zu bewahren, den vorigen Zustand des Reichs nach Mög-  
 lichkeit wieder herzustellen, und den innerlichen und äußerlichen Frie-  
 den zu befördern. Seine Macht belief sich an Siebenbürgern, Un-  
 garn, Balachern und Kosacken gegen 50 tausend Mann, mit welcher  
 Er, ohne sich des Rückens gnugsam zu versichern, auf Krakau zog, und  
 durch seine Annäherung den Kron-Marschall Lubomirski die Bela-  
 gerung aufzuheben nöthigte. Dieselbst hielt er den 28. März seinen  
 Einzug, obgleich der Ort von den Schweden, unter dem General Paul  
 Wirtz besetzt blieb, bey welchem er zwey tausend seiner Leute ließ, und  
 dem Könige von Schweden mit der Armee weiter entgegen rückte.  
 Man konte bald im Anfange nichts als einen unglücklichen Ausgang  
 des ganzen Unternehmens vermuthen, da niemand von vornehmen  
 Polen sich bey ihm einfand, und seine Truppen weder des Krieges  
 kundig waren, noch auch in gehöriger Zucht und Ordnung gehalten  
 wurden; so daß der König von Schweden nicht geringe Besorge hat-  
 te, es mögten die sich hin und wieder sammelnde Polen, ihn von allen  
 Seiten einschließen, und entweder zum nachtheiligen Vergleich zwin-  
 gen oder gänzlich erlegen. Solchem vorzukommen, eylte Er wie zu-  
 vor gedacht worden, aus Preußen, nachdem Er daselbst zum Gene-  
 ral-Statthalter, seinen Bruder Pfalz-Graf Adolph Johann, und  
 den General Steenbock mit den Teutschen Regimentern zurück gelaf-  
 sen hatte. Er zog an Schwedischen und Finnischen National-Völ-  
 kern so viel zusammen, daß wie unter dem Graf Waldeck einige  
 Brandenburgische Truppen zu ihnen stießen, sie eine Armee von 7000.  
 ausmachten. Mit selbigen brach Er gegen Ausgang des Märzens  
 von Cujavisch Brzest auf, und zwischen Pinzow und Opatow in der  
 Sandomirischen Woywodschaft, kam ihm den 11. April der Commen-  
 dant von Krakau mit drey Regimentern Reiter entgegen: dem der  
 Fürst von Siebenbürgen selbigen Tages folgte, und vom Könige in  
 Schlacht-Ordnung, unter zweymahliger Abfeuerung des kleinen Ge-  
 schüßes, mit Trompeten und Pauken-Schall und anderen Ehren-  
 Bezeigungen empfangen wurde. Der König behielt ihn, nachdem  
 Er die Schwedischen Truppen in Augenschein genommen, zur Tafel,  
 die bis in die späte Nacht währte, nach welcher der Fürst in sein Quar-  
 tier zur Ruhe kehrte. Hierauf rathschlagte man wegen der künftigen  
 Unternehmungen, davon der Erfolg war, daß man bey Zavichost ü-  
 ber die Weichsel gieng und Littauisch-Brzest belagerte: welches sich  
 den 23. May ergab, und dem Fürsten eingeräumet wurde, Der es mit  
 seinen Leuten besetzte.

Er nöthiget  
den Kron-  
Marschall die  
Belagerung  
vor Krakau  
aufzuheben.  
und hält da-  
selbst seinen  
Einzug.

Der König  
von Schweden  
höset zum  
Fürsten Rago-  
cy und rühmet  
ihm Littauisch  
Brzest, nach-  
dem er es ero-  
bert, ein.

Berläßt dar-  
auf Polen, weil  
Ihn der Kö-  
nig von Dä-  
nemarc mit

Sierbey ließ es der König bewenden, weil er die Nachricht erhielt,  
 daß Danemarc ihm den Krieg angekündigt, und albereit Thätlich-  
 keiten ausgeübet hätte. Er kehrte mit seinem Bundsgenossen zurück,  
 trenne-

trennete sich von demselben in Masuren, und eylte seinem angefochtenen Reiche zu Hülfe, nach Pommern. Den 18. Junii kam er in Thorn an; zog aus Lauenburg, Stargard, Dirschau und anderen geringen Plätzen die Besatzungen; versah dagegen Thorn, Elbing, Marienburg und die übrigen haltbahren Derter mit allen Nothwendigkeiten; empfahl nachmahls Preußen der Aufsicht seines Bruders, und begab sich nach Bromberg, alwo sich indeßen seine Truppen gesammelt hatten. Selbige bestunden aus 6000. Mann, die abgerissen, und sonst schlecht versehen, aber wegen ihrer steten Krieges-Berrichtungen, ein Kern guter Soldaten waren. Mit dieser geringen Anzahl verließ Carl Gustav Polen, ohne Wiederkehr, und kam über Tempelburg, Draheim, durch Hinter-Pommern in Stettin an (\*).

1657.

Den Fürsten von Siebenbürgen stürzte diese Trennung ins Verderben, als der hiedurch seiner vornehmsten Hülfe beraubet wurde, da Er auf seine eigene Macht sich wenig verlassen konnte. Er hatte außer gemeldetem Littauischen Brzest, Krakau inne, von wannen der bisherige Schwedische Commendant, mit seiner Mannschafft dem Könige nach Pommern folgen wolte, aber von den Polen abgeschnitten wurde, daß er zurück bleiben, und die nachmahlige Belagerung aushalten mußte. Ragocy achtete sich durch die beyden feste Derter in keiner Sicherheit zu seyn, sondern hoffte seine Erhaltung bloß von einer schleunigen Wiederkehr nach Siebenbürgen. Dieses war auch die Meinung der ganzen Armee, von welcher viele, solchen Zweck zu beschleunigen, Haufen-weis durchgiengen, nach deren Exempel das ganze Heer der Kosaken an der Ukrainischen Grenze sich absonderte. Der Abzug schien daher einer eylfertigen Flucht ähnlich, woben ein großer Theil der Bagage verlohren gieng. Der Kron-Feldherr Potocki setzte nach, und holte den Fürsten in Polhynien, bey Miedzyboc ein, der wegen seiner geschwächten Macht kein Treffen zu wagen sich getraute, sondern den 23. Julii folgenden Vergleich schloß: „daß Er, durch eine besondere Besandschafft, zu einer ihm zu bestimmenden Zeit, bey der Krone wegen des gebrochenen Friedens Abbitte thun; in Ansehung des durch Plünderungen verursachten Schadens viermahl hundert tausend Thaler zahlen; den Tattar Han und dessen vornehmste Krieges-Beamten, beschenken; alle Überläufer, Verräther, Gefangene und Schriften, durch die er zum Kriege angetrieben worden, ausliefern; daß mit dem Könige von Schweden getrofene Bündnis auf heben; was von geraubten Kirchen-Zierrath und anderen Gütern, bey ihnen an noch vorhanden, zurückgeben; Littauisch Brzest und Krakau, räumen; die Polnischen Grenzen ohne Verzug verlassen, und einen Theil seines Heeres, nebst einer Parthen Canonen und Krieges-Nothdurft, dem Kron-Feldherrn überantworten sollte.“ Kurz darauf langte der Tattar Han, mit 60000. Mann an, vor welchem doch Ragocy mit den vornehmsten, unter einer Polnischen Bedeckung nach Siebenbürgen entkam, und die noch übrige Armee unter dem General Janus

Ragocy eylete zurück nach Siebenbürgen, und wird von den Polen eingeschloßet.

Betrofener Vergleich.

An dem sich die Tattarn nicht sehn, sondern die zurückgebliebenen Siebenbürger theils gefangen nehmten.

3

Ke-

(\*) Pufend. de Reb. Caroli Gust. L. IV. Kochowski Annal. Clim. II. L. III.

1657.

Kemini zurück lies. Die Tattarn wolten von dem getroffenen Ver gleich nichts hören, sondern fielen die Siebenbürger, der von Polni scher Seite geschehenen Vorstellung ungeachtet, als Feinde an, von denen sie einen Theil erlegten, und eils tausend Gefangene machten: et wan acht tausend retteten sich durch die Flucht.

Oesterreich  
sche Hülf  
Bülden.

Dieses war der Ausgang des von dem Fürsten Ragocy ohne unangenehme Überlegung, und wieder der meisten Einraht angefangenen Krieges, der Selbst dem Könige von Schweden keinen Vortheil geschafet. Siedurch wurden die Polen in kurzer Zeit eines Feindes los, der ihnen im Anfange fürchterlich gewesen, und fasten einen Muht, sich der Schweden und Brandenburger nicht weniger zu entledigen. Littauen war albereit von denselben geräumt worden; in Klein-Polen hatten die Schweden Krakau, und in Groß-Polen die Brandenburger Posen inne; das vornehmste und meiste besaßen sie in Preußen. Dem Könige von Polen war es desto leichter, des Ihm annoch vor enthaltenen sich wieder zu bemächtigen, da Er eine ansehnliche Hülfe von Oesterreich überkommen. Selbige auszuwirken waren schon im vorigen Jahr Gesandten an den Kaiser Ferdinand III. nach Wien abgegangen, die mit Antragung der künftigen Reichs-Folge vor einen Kaiserlichen Prinzen, so viel ausrichteten, daß der Kaiser sich anheischig machte: Er wolle den Churfürsten von Brandenburg und die Kosacken auf die Seite der Polen zu ziehen suchen; mit Moskau einen anständigen Frieden zu befördern sich bemühen; vier tausend Mann zum Dienst des Königes abdanken, und in den Oesterreichischen Landen eine freye Werbung gestatten: doch daß diese Völker wieder Schweden nirgend anders, als innerhalb Polen und Preußen gebraucht würden. Wie aber Hochgemeldeter Kaiser bald darauf verstarb, ward der mit Ihm aufgerichtete Vertrag, mit dessen Prinzen Leopold als Könige von Ungarn und Böhmen, und Erz-Herzoge von Oesterreich, nicht nur erneuert, sondern daneben mit ehlichen Zusätzen vermehret: und zwar, solte der Kron Polen eine ganze aus Fußvolk und Reiter bestehende, mit Canonen und Munition versehene Armee, unter einem Feld-Marschall zugeschicket; zu diesem Zuge von dem Könige von Polen fünf mahl hundert tausend Rheinische Gulden voraus gezahlet; und zur Verpflegung der Truppen, außer dem nöthigen Proviant, und den Winter-Quartieren, jährlich so lange der Krieg währete, drey mahl hundert tausend Rheinische Gulden hergegeben werden. Mit dem Anfange des Junii rückten die Truppen 16000. Mann stark unter dem Feld-Marschall Grafen von Saksfeld aus Schlessien in die Krakauische Woywodschafft, da sich eben der König auf der Grenze zu Dackow aufhielt, woselbst Ihm die vornehmsten Befehlshaber die Aufwartung machten und von Ihro Maj. gastiret wurden. Der Weg gieng auf Krakau, also außer einer starken Schwedischen Besatzung zwey tausend Siebenbürger lagen, die man anfangs in der Güte, nachgehends durch Gewalt zur Übergabe zu bringen suchte. Den 5. August solte der allgemeine Sturm geschehen, da Tages zuvor die Nachricht von dem getroffenen Frieden mit dem Fürsten Ragocy einlief, und

Nach deren  
Wafnst Kr.  
kau eingewom  
men wird.

und daß man zugleich den Abzug seiner Völker aus der Stadt bedungen. So bald diese den Ort geräumt, fieng der Schwedische Commandant Birz an, von der Ubergabe zu handeln, und erlangte, daß Er nebst seinen Leuten, mit den gewöhnlichen Ehren-Zeichen, mit aller bagage, und acht Feld-Stücken frey ausziehen und bis an die Pommerische Grenze begleitet werden sollte. Solches erfolgte den 30. August, und fanden sich die Schweden zwey tausend fünf hundert zu Fuß und sechs hundert Reiter stark, die unter einer Teutschen und Polnischen Bedeckung unbeschädiget in Pommern anlangten. Der König besetzte die Stadt mit 2400. Oesterreicher unter dem Obersten Baron von Käyserlein, und das Schloß mit eigenen Völkern: wandte sich darauf nach Preußen, die daselbst unter feindlicher Botmäßigkeit sich befindende Dertter, und insonderheit Thorn anzugreifen. Der Feld-Marschall Graf von Saxe, rückte bis unter Plogko, und schickte den General-Major Montecuculi voraus nach Preußen, der den 13. October vor Solbe anlangte, selbiges einnahm, und die darin gelegene 40 Schweden untersteckte, den Capitain und Lieutenant aber frey ließ. Hernach kam Er vor Thorn, und zog sich nach einem mit denen gegen ihn ausgeschiedten gehabtten Scharmügel, wieder zurück nach Solbe; da von der anderen Seite, der General Major Heister sich näherte, und in Podgorze sein Quartier nahm. Außer der mit ihm gekommenen Mannschaft folgten zwey andere Regimenter, und das grobe Geschütz, mit welchem von der Höhe, auf die zur Beschirmung der Weichsel-Brücke aufgeworfene Schanze, doch ohne Schaden gefeuert wurde. Montecuculi kam gleichfals wieder, und besetzte die vor der Stadt gelegene Georgen-Kirche, aus deren Thurm und Dach man unaufhörlich schoß, bis der Commandant zwey Regimenter Reiter, und eine Parthey zu Fuß ausschickte, und die Kirche nebst denen darin befindlichen im Feuer aufgehen ließ. Damit auch der Feind sich der Vorstädte nicht zu seinem Vortheil bedienen mögte, wurden sie nebst den beyden kleinen Kirchen, S. Lorenz, und S. Catharina, theils niedergeworfen, theils eingäschert. Worauf die Oesterreicher sich gänglich zurückzogen, weil die herannahende Winters-Zeit, und der Mangel verschiedener Nothwendigkeiten, eine ordentliche Belagerung, nicht gestatteten (\*).

1657.

Wicht auf  
Preußen, wo-  
selbst man sich  
des Stadtkönigs  
Solbe be-  
mächtigt, u.  
auf Thoren et-  
nen Versuch  
that.

Die Oesterrei-  
cher ziehen sich  
zurück.

Hierinnen bestunden die Krieges-Berichtungen selbigen Jahres, denen noch beizufügen, was theils die Danziger unternommen, theils in der Gegend ihrer Stadt sich denkwürdiges zugetragen. Im vorigen Jahr waren sie oft zur See ausgelaufen, und hatten die nach Pillau gehende und von dannen kommende, mit Schwedischen Sacken und Bedienten beladene Schiffe aufgebracht, darunter sich außer dem oben gemeldeten Grafen von Königsmarkt, ein Königl. Secretar Courtin, und die bagage des Grafen von Schluppenbach befunden. Zu Anfange des Aprils wurde der General Steenbock, auf die dortige See durch niedrigen Wind getrieben, der aber glücklich entkam.

Schwedische  
Schiffe auf der  
Danziger  
See, die sich  
auf Anhöhe-  
rung der Dä-  
nischen Flotte  
castern.

3 2

(\*) Siehe Hn. Zernecke bekriegtes Thorn p. 58. f.

1657.

entkam. Bald nach ihm, langten vier Schwedische Krieges-Schiffe und eine Galliotte an, die nicht nur das Auslaufen hinderten, sondern auch die in den fremden Schiffen befindliche Dantziger Güter, und derselben Fahrzeuge wegnahmen. Dieses währte bis die aus zwanzig Schiffen bestehende Dänische Flotte, auf welcher der König Selbst war, sich näherte, die den 8. Julii auf der See sich setzte. Die Stadt lies Jbro Maj. auf Dero Schiff durch einen Bürgermeister, einen Rathmann (\*) und den Syndicum Fabricius bewillkommen, die nach gehabter Audieng zur Tafel behalten wurden. Die Ursach der Anfunft war, von dem Könige von Schweden und Dessen Zustande eine genauere Nachricht einzuziehen, und Jhn, da Er, wie man vermuthete, über See nach Schweden kehren mögte, aufzufangen. Auf die Nachricht daß Er albereit den Weg zu Lande nach Pommern genommen, beschleunigte die Dänische Flotte ihre Rückkehr. Weiter gieng zur See nichts vor. Auf dem Lande fielen bey noch anhaltendem Frost, drey Compagnien Dantziger Reiter und Dragoner, in Frauenburg ein, erlegten die daselbst liegende Dragoner des General Major Packmohr, plünderten Tolkemit aus, nahmen 18. von Pillau nach Elbing gehende und mit Schwedischen Gütern beladene Schlitten weg, und kehrten mit dieser Beute nach Hause. Eine andere Partey, bis 2000. stark, streifte ins Marienburgische Werder, überfiel Neuteich, plünderte es aus, brachte aus verschiedenen Dörfern in die 400. Pferde, eine Menge von groß und kleinem Vieh, und viele Lebens-Mittel zusammen: dergleichen Ausfälle sich mehr zutrogen. Im May, hatte die Stadt einen Anschlag auf das Weichsel-Haubt, wozu einige Polnische Völcker unter dem Grodzicki stießen, die mit den Dantzigern zusammen drey tausend zu Fuß, und tausend Reiter ausmachten; bey denen sich der Oberste Winter, und einige Persohnen aus dem Krieges-Raht befanden. Man wolte zuvor die bey dem Haubte über die Weichsel geschlagene Brücke in Brand bringen, hernach die gegen über bey Käsemarck aufgeworfene Schanze erobern, so dann von der Werder- und Mehrungischen Seite, das Haubt heftig beschleßen, und es nach benommenem Entsatz aus Elbing und Marienburg, zur Ubergabe zwingen. Allein da die zu Eindscherung der Brücke, zubereitete Feuer-fassende Sachen vorher in Brand geriethen, die Schanze bey Käsemarck vergeblich angegriffen wurde, und der Schwedische General Stathalter mit 5000. im Anzuge war, so gewann das ganze Vorhaben keinen Fortgang. Ein anderes Unternehmen lief weit unglücklicher ab. Die Schweden hatten annoch Dirschau inne, welches ihnen die Dantziger abnehmen, und die alda verfertigte Weichsel Brücke verderben wolten. Zu solchem Ende wurden zu Anfange des Septembers 18. hundert Mann ausgeschiedet, gegen die der Schwedische Stathalter, seine Truppen im Hinterhalt verlegte, und da eben 900. Brandenburger in der Gegend vorüber nach der Marck zogen, betwog er sie wieder die Dantziger zu fechten. Die Brandenburger wurden zuerst angefallen und mit Hinterlassung dreyer Standarten und einige

Die Dantziger  
ger freiffen  
auf den Feind.

Der Anschlag  
auf das  
Weichsel-  
Haubt, und  
Scharmügel  
bey Dirschau

(\*) Friedrich Ehler und Albrecht Rosenberg.

ger Gefangenen in die Flucht getrieben: welchen Verlust die Schweden erlitten, wie sie darauf den Angriff thaten, und die Dantsiger nach einem harten Gefecht, durch einen Morast sich zurück zu ziehen nöthigten. Von Seiten der Stadt betrug sich der Verlust an Todten und Gefangenen auf drey hundert Mann, daneben vier zwölf-pfündige, und drey Feld-Stücke, auch was an Munition vorhanden gewesen, dem Feinde zu Theil wurde. Bald darauf verließen die Schweden, nach dem sie vorher die Brücke zernichtet, Dirschau freywillig, welches die Dantsiger besetzten: dergleichen sich auch mit Lauenburg zugetragen hatte. 1657.  
Dirschau und  
Lauenburg  
von ihnen be-  
setzt.

Nach des Königes von Schweden Abzuge aus den Polnischen Landen brachen die Holländischen Gesandten aus Preußen auf, alwo sie sich bisher einen Frieden zu befördern aufgehalten hatten. Den 12. Julii kamen sie von Thorn in Marienburg an, und den 25. August begaben sie sich von Dantsig nach der Weichsel-Münde, und folgten zur See dem Könige von Schweden nach Holstein. Bey der Abreise wurden sie durch einen Rahnemann, und den Syndicum bis an der Münde begleitet, und so wol von selbiger Festung, als denen andern Schanzen jedesmahl mit 12. Canon-Schüssen beschret. Abzug der  
Holländischen  
Gesandten  
aus Preußen.

Um selbige Zeit, wie die Holländischen Gesandten, in Ansehung des Polnischen Krieges, unverrichteter Sache abreiseten, wurde mit mehreren Fortgange zwischen dem Könige von Polen, und Churfürsten von Brandenburg eine Friedens-Handlung gepflogen. Unter dem vorigen Jahr ist gemeldet worden, wie genau sich der Churfürst mit dem Könige von Schweden verbunden. Da nachgehends die Schwedischen Sachen ins Abnehmen geriechten, war Er bedacht sich allmählich abzusondern, um dadurch seine eigene Erhaltung zu befördern. Man unterlies nicht, von Seiten des Polnischen Hofes, Ihn in solchen Gedanken zu stärken, und Ihn die Gefahr vor Augen zu legen, welcher Er nicht entgehen könnte, falls Er an der feindlichen Parthey länger Theil nehmen würde. Des Königes von Ungarn Gesandter Elfola, unterstützte dieses aufs kräftigste, und wuste seinen Vorstellungen, durch das zwischen dem Könige von Polen und seinem Herrn getroffene Bündnis, und den Anzug der Oesterreichischen Hülfsvölker nicht geringen Nachdruck zu geben. Der darzu kommende Dänische Krieg; die durch die Polnischen Einfälle in Preußen, erlittene Verwüstung; die Furcht eines noch größeren Schadens; und endlich der Abzug des Königes von Schweden, brachten Ihn zum Entschlusse, von diesem seinen bisherigen Bundsgenossen gänzlich abzutreten. Die Gegen-Bemühungen der Schweden waren vergeblich, so daß derselbe König, auf seiner Abreise den Churfürsten nach Strasburg zur Unterredung einlud, dieser sich entschuldigte, und durch einen Gesandten um die Freyheit anhalten lies, mit Polen in Unterhandlung zu treten: welches der König endlich nachgab, doch daß nichts so ihrer Freundschaft und dem Schwedischen Reich nachtheilig wäre, geschlossen werden mögte. Hiezu war schon auf verschiedene Art der Weg bey dem Könige von Polen eröffnet, und es wurde den 20. Junii an den Lit-

1657.

tauischen Schatzmeister und Unter-Feldherrn Gasiewski, der Fürst Bogislaus Radzivil, und der Baron Otto von Schwerin, nach Tilse geschicket, um von ihm die Bedingungen des künftigen Vergleichs einzunehmen: der sich zu nichts weiter erklärte, als daß selbige nach Wunsch ausfallen würden, wann der Churfürst vorher die Schwedische Parthey verlassen wolte. Bald hierauf wurde Gasiewski von seinem Könige näher bevollmächtigt, und bekam zum Gehülfsen den Bischof von Ermland, Vencesl. Leszczyński: dabey des Königes von Ungarn Gesandter, die Stelle eines Mittlers vertrat. Anfänglich zwar wolte der Churfürst nur über eine Neutralität handeln, mußte aber seine Gedanken ändern, und nicht nur in einen völligen Frieden mit Polen, sondern zugleich in die Vereinigung der Waffen wieder Schweden willigen, weil er nicht anders als auf solche Art seinen Zweck erreichen konnte. Man schritt also zu den Bedingungen, unter denen die Entbindung von der Polnischen Lehns-Verknüpfung in Ansehung Preussens viel Nähe kostete: und da der Churfürst über das, Braunsberg zu behalten, und zu Versicherung der freyen Ubersahrt, einen Ort an der Weichsel zu haben, sich bemühte, wurde beydes abgelehnet.

Was hierin  
zu Belau ge-  
schlossen wor-  
den.

Indessen, daß vom Frieden und über einem Krieges-Bündnis gehandelt ward, so hieß es, daß man bloß mit einer Neutralität beschäftigt wäre: zu dessen Beglaubigung gewisse, zwischen dem Littauischen Schatzmeister, und dem Loreng Christoph von Somnis, bis auf einen allgemeinen Frieden verabredete Stillstands-Artikel, zum Vorschein kamen. Gemeldeter von Somnis, war an Stelle des Fürsten Radzivil, dem Baron Schwerin beygefüget worden, die zu Belau, mit den Polnischen Vollmächtigern, unter besagter Vermittelung, den 29. September schlossen, und einige Artikel zur Persönlichen Zusammenkunft des Königes von Polen und des Churfürsten, aussetzten (\*). Demnach sollte durch einen ewigen Frieden alle Feindseligkeit aufhören, und ein Theil des anderen Ehre, Nutzen und Sicherheit befördern; alles in währendem Kriege vorgegangene in eine gängliche Vergessenheit gestellet; die Gefangenen ohne Entgeld losgegeben; alle eingezogene oder mit Arrest belegte Güter, den Eigenthums-Herren zugekehret werden; Beyde Theile, den Feind aus dem Königreich Polen, dem Littauischen Gros-Herzogthum und dem Herzogthum Preussen mit vereinigten Kräften zu treiben sich bemühen; der Churfürst alle noch inhabende zu Polen gehörige Dörter räumen; Er und alle Deßen von Ihm abstammende rechtmäßige männliche Erben, das sogenannte Brandenburgische Preußen, als von aller Lehns-Pflicht freye Ober-Herren besitzen: dabey der König von Polen, Sich, Seinen Nachfolgern, und der Krone, das auf gedachtes Preußen habende Recht, nach dem Abgange des Churfürstlichen Männlichen Stammes vorbehielt, mit dem Versprechen, auf solchen Fall, die Culmbachische und Anspachische Linie, vor anderen zu der Belehnung des Preussischen Herzogthums, unter den ehmaligen Bedingungen zu lassen. Dann-

(\*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. VI. §. 75. 76.



nenhero wurden die dortigen Stände, Beamten und Unterthanen, von dem Eide, mit welchem sie dem Könige und der Kron Polen bisher verpflichtet gewesen entbunden; die dagegen schworen, und solches bey jeder Suldigung eines neuen Herzoges wiederhohlen sollten, bey Abgange der Churfürstlichen männlichen Abkommlinge, den König und die Kron-Polen für ihre einige und unmittelbare Herren zu erkennen, und ihnen allen Gehorsam und schuldige Treue zu leisten. Bey Absterben der Churfürstlichen männlichen Erben, sollten die aus Dessen Geblüt herstammende Marggräfinnen, oder in Ermangelung derselben, die nächsten Unverwandten, eine zwischen dem Könige und Churfürsten zu verabredende Summe von dem Nachfolger in dem Herzogthum Preussen, empfangen, und so lange bis die Zahlung erfolgete, die Hauptmannschaft Insterburg, mit allen dazu gehörenden Kammer-Ämtern, besitzen, die daraus fallende Einkünfte genießen, und selbige gegen die ihnen gebührige Summe verrechnen. Der Churfürst und Dessen Nachkommen, sollten die Frey-Herren, die von der Ritterschaft, die Städte, Obrigkeiten und sämtliche Unterthanen, bey ihren alten hergebrachten Privilegien, Verordnungen, Rechten und Freyheiten, so ferne dieselben dem gegenwärtigen Vertrage nicht entgegen wären, erhalten und schützen, ihnen nach dem üblichen Preussischen Recht, denen anderen Landes-Verordnungen, und Gewohnheiten, Gerechtigkeit handhaben, die Appellation an das von Ihro Churf. Durchl. aufzurichtende Ober-Hof-Gericht, Dessen Präsident und Befiziger jederzeit aus Preussischen adelichen Einzöglingen zu wehlen, und außer welcher Appellation keine weitere zu gestatten, nachgeben: wobei in Ansehung der Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gewohnheiten, wann künftig Preussen an Polen zurück fielen, ein gleiches im Namen des Königes und der Crone versprochen wurde. Anstat der vorigen Lehns-Verknüpfung, ward ein ewiges und unauflösliches Bündnis, und zur Sicherheit beyder Theile folgendes verabredet. Es sollten nemlich der Churfürst und Dessen Nachkommen, mit den Königen von Polen und der Krone, eine aufrichtige Freundschaft unterhalten; zu derselben Nachtheil mit den Feinden kein Bündnis trefen; ihnen keinen Durchzug noch den Gebrauch der Hasen und Festungen gestatten, oder mit Proviant und sonst einiger Art von Zuschub an die Hand gehen; Dem Könige und der Kron-Polen, außer der vor jetzige Zeit zu verabredenden Hülfe, in den künftigen Kriegen jedes mahl, tausend fünf hundert zu Fuß, und 500. Reiter zuschicken, doch sie nicht weiter als bis an die Grenze des Herzoglichen Preussens verpflegen: dagegen von den Königen und der Kron Polen gleiche Freundschaft und Hülfe zu erwarten haben. Beyden Theilen sollte erlaubet seyn, die Truppen durch des anderen Lande, doch ohne der Innfassen Schaden, zu führen, mit den Schiffen ungehindert in die Hasen einzulauffen; in des anderen Gebiet, Proviant auch allerley Krieges-Nothdurft zu kaufen; und nach vorgängiger Andeutung Soldaten zu werben. Die Ausübung der Römisch-Catholischen Religion, sollte so wie sie nach dem Inhalt der Verträge, in dem Herzoglichen Preussen, vor dem Schwedischen Kriege gewesen, unverändert bleiben; niemand desfalls gedru-

1657. gedrucket und verfolget, oder von den Ehren-Nemtern, ausgeschlossen; diejenigen so von selbiger Religion das Jus Patronatus hätten, dabey geschützet; und der Ermländische Bischof in seiner geistlichen Gerichtsbarkeit über dessen Glaubens-Verwandte gelassen werden: daneben die Lutheraner und Reformirten, bey künftigem Rückfall an Polen, wegen der Religion in eine völlige Sicherheit gesetzt wurden. Das Handlungs-Verkehr zwischen beyder Seits Landen solte sicher und ungehindert getrieben; die daher entstehende Streitigkeiten, durch beyder Theile Commissarien beygelegt; keine Zölle weder zu Lande noch zur See angeisset, und wenn zum gemeinsamen Nutzen entweder neue einzuführen, oder die alten zu verhdhen, solches mit beyder Seits Einwilligung bewerkstelliget; die Grenz-Streitigkeiten durch beyder Theile Commissarien entschieden; und auf gleiche Art wegen des Wehrts, und des freyen Laufs der Münze, so oft es nöthig, ein Schluß getroffen werden. Der Fürst Boguslaus Radzivil wurde durch einen besondern Artikel zur Königlichen Gnade aufgenommen, ihm der Besiß seiner Güter versichert, und Er von allen Ansprüchen gänzlich entbunden. Zuletzt gelobte man, daß jezt-gemeldete Artikel, von dem Könige, dem Churfürsten und denen bey Ihro Maj. sich aufhaltenden Senatoren solten genehm gehalten, beschworen, und auf nächstem Reichs-Tage bestätigt, auch so oft ein neuer König von Polen gewehlet, oder ein neuer Herzog in Preußen die Regierung antreten würde, erneuert, und von beyder Seits Vollmächtigern beschworen werden. Die Bürgschaft dieses Vergleichs zu übernehmen, wolte man die Könige von Ungarn und Dänemark nebst den vereinigten Niederlanden ersuchen, damit sie demjenigen Theil, welchem nach Inhalt desselben kein Gnügen geschehen, hülffliche Hand leisten mögten.

Krieges-  
Bündnis wie  
der Schwed.

Nebst dem Frieden, wurde ein genaueres Bündnis wieder Schweden und dessen Anhänger getroffen, welches nicht nur den gegenwärtigen Krieg über, sondern auch zehn Jahr hernach wahren solte. Hiedurch versprach der König dem Churfürsten, auf geschehenes Ansuchen, so wol nach Preußen als nach Dessen im Teutschen Reich gelegenen Landen Hülffs-Völcker zuzuschicken: der Churfürst aber wolte zum Dienst des Königes 6000. Mann, an Reiter und Fußvölcker, mit gehöriger Artillerie und übrigen Krieges-Geräth halten. Dafür begehrete Er, außer dem von Polen zu erwiederenden Beystande, noch eine besondere Vergeltung, welche auszumachen, bis zur Persönlichen Zusammenkunft des Königes und Churfürsten verschoben wurde (\*).

Persönliche  
Zusammen-  
kunft des Kö-  
niges von Po-  
len und Chur-  
fürsten von  
Brandenburg  
in Bromberg.

Hiezu war von dem Könige Bromberg benennet worden, wo selbst Er nebst der Königin gegen Ende des Octobers anlangte, und den Churfürsten erwartete. Dieser traf allda den 20. selbigen Monats nebst der Gemahlin ein, und wurde eine viertel Meile von der Stadt, von dem Könige und der Königin empfangen. Außer verschiednen

(\*) Pufend. de Reb. Fried. Wilh. L. VI. S. 78. 79.

benen Großen, welche Ihro Maj. um Sich hatten, waren die Danziger besonders verschrieben worden, um derselben Meynung, wegen der dem Churfürsten zuzustehenden Vortheile, zu hören, damit hiebey nichts zum Schaden der Stadt verfügt würde. Denn da man den Churfürsten vornehmlich aus den Polnisch-Preussischen Landen ver-  
 gnügen wolte, und unter andern Elbing in Vorschlag gebracht hatte, so schien es nöthig zu seyn, in einer so wichtigen Sache jemanden von den dortigen Ständen zu Rath zu ziehen: wozu man vornehmlich Dangig wehlte, als die einzige unter des Königes Herrschaft übrige große Stadt, welche wegen der nahen Nachbarschaft, bey dem zu erfolgenden Abtritt Elbings besondere Betrachtung verdienete. Derselben Abgeordnete (+) vernahmen nach ihrer Ankunft von dem Unter-Kanzler Trzebicki, daß der Churfürst zu Vergeltung der zu verwendenden Krieges-Kosten, die Bezirke Lauenburg und Büttau, und die Städte Elbing und Braunsberg fordere. Mit Lauenburg und Büttau, meynte der Unter-Kanzler, hätte es nichts zu bedeuten, Braunsberg könnte von der Krone nicht getrennet werden, und wegen Elbing wolte Er der Abgeordneten Gedanken vernehmen. Diese zeigten an, wie viel Macht dem Churfürsten durch den Besitz von Elbing zu wachsen, der Krone aber an ihrer Sicherheit, dem Könige an dertigen Pfsil-Gelde, und den Dangigern besonders, an der Handlung abgehen würde. Der Unter-Kanzler erkannte dieses alles, wußte aber nicht wie der Churfürst sonst zu vergnügen wäre, und hielt es schädlich, bloß wegen Elbing die Handlung abzubrechen, und auß neue wieder Ihn die Waffen zu ergreifen. Die Abgeordneten erwiederten, man könnte egliche Starostenen an den Märktischen, Pommerischen oder Littauischen Grenzen abtreten. Allein der Unter-Kanzler zweifelte, daß Er davon etwas annehmen würde, nachdem Er behaupten wollen, daß Er nicht anders als durch Elbing seine Sicherheit bewahren könne. Zuletzt beriefen sich die Abgeordneten, auf das so genandte Incorporations-Privilegium, nach welchem von den Preussischen Landen nichts veräußert werden sollte: welche Urkunde dem Unter-Kanzler nicht bekandt war, und Er zu einer anderen Zeit zu sehen begehrt.

1657.

Wahin die  
Danziger be-  
sonders ver-  
schrieben wor-  
den.

Was der  
Churfürst zu  
seiner Vergel-  
tung von den  
Preussischen  
Landen gefor-  
dert.

Vorstellungen  
der Danziger  
wegen Elbing,  
und darauf  
gegebene An-  
wort.

Die Danziger Abgeordneten unterließen nicht, bey den übrigen Senatoren, und wo sie sonst Gelegenheit hatten, die Abtretung der Stadt Elbing zu wiederrathen, und fanden in so weit Gehör, daß man den daraus zu erwartenden Schaden erkannte, ob man gleich nicht wußte wie der Churfürst davon abzubringen seyn würde: dabey der Woywode von Plocko erinnerte, daß man in einer so wichtigen Sache nichts ohne Zuziehung der Preussischen Stände schließen sollte. Selbst die Königin war bemühet es zu hintertreiben, zumahlen da der in Warschau sich aufhaltende Französische Gesandte, de Lombres, darwieder wichtige Gründe überschrieben hatte. Die Abgeordneten wurden nachgehends zu denen Senatoren, welchen mit den Churfürstlichen Voll-

Derselben her-  
vorne Bemü-  
hung den Ab-  
tritt Elbings  
zu hindern.

Aa

mäch-

(+) Selbige waren, Adrian von der Linde Bürgerm. Ab. Rosenberg Rathm. und der Sub-Syndicus Christian Schröder.

1657. mächtigern zu handeln aufgetragen war, gefordert, die sich mehr bemühten, ihre Einwilligung zum Abtritt der Stadt Elbing zu erhalten, als die dagegen angeführten Gründe zu widerlegen. Allein Diese erklärten sich, daß sie als redliche Söhne des Vaterlandes dazu nicht stimmen könnten, nachdem es wieder die Grund-Gesetze, und die durch so viele Eyde bestärkte Privilegien anlief. Sie fügten hinzu, daß ihre Stadt, die doch bey dem gegenwärtigen Kriege sich wol verdient gemacht, mit keiner größeren Strafe könnte beleyet werden, als wann Elbing in fremde Hände gerieth. Der Unter-Kanzler schlug vor, selbiges auf zwey Jahre zu verpfänden, welches ebenfalls wiederrathen ward, weil es mit der Einlösung schwer halten dürfte, und ein mächtiger Besizer nicht so leicht wieder auszusetzen wäre. Der Woywode von Posen Leszczynski glaubte, daß nachdem Elbing durch Einnehmung der Schweden sich selbst abgefondert hätte, so geschehe durch die Ubergabe an Brandenburg denen Preussischen Rechtsamen keinen Eintrag. Darwieder vorgestelllet ward, daß Elbing sich eigenmächtig von Preußen nicht trennen können, und daß es vielmehr nach den Gesetzen mit der Provinz wieder vereinbahret werden müste.

Wovon aber  
der Churfürst  
nicht abzu-  
bringen.

Dem Könige Selbst, wurde durch den Danziger Bürgermeister, in einer besonderen Audiens unterthänigst vorgetragen, was sonst in dieser Sache angeführet worden, und daß dergleichen Zuwachs der Churfürstlichen Macht, Ihro Maj. Selbst schädlich wäre: welches daß es seinen guten Grund habe, der König erkannte, und bezeugte, daß es von den Senatoren wol wäre erwogen worden, auch Ihro Maj. durch verschiedene Vorschläge, Sich obwol vergeblich bemühet hätte, den Churfürsten davon abzubringen; Dem man endlich würde willfahren müssen, wo es nicht mit Ihm zum ofenbahren Kriege kommen sollte. Gemeldeter Bürgermeister meynte, der Churfürst wäre ohne das gnugsam belohnet worden, und seine Macht also beschaffen, daß man Ihn auf den Fall eines neuen Krieges, nicht sonderlich zu fürchten hätte. Allein der König war wegen des letzteren anderer Gedanken, weil Er sich auf die Polnische Truppen nicht gros verlassen konnte, und die Oesterreichischen Völcker sich wieder den Churfürsten nicht wolten gebrauchen lassen, so daß Ihro Maj. selbst in Bromberg nicht sicher zu seyn fürchtete, falls der Vergleich keinen Fortgang gewinnen sollte. Was aber den Schaden betraf, welchen die Danziger vor sich aus der Ubergabe der Stadt Elbing besorgten, glaubte der König, daß demselben, durch besondere Bedingungen könnte vorgebauet, und bey dem weißen Berge die Polnischen Gefäße angehalten werden, ihr innhabendes Geträide nicht nach Elbing sondern Danzig zu führen. Der Bürgermeister dieser Stadt zweifelte, ob sich solches füglich würde thun lassen, und muthmaßte, es dürfte der Churfürst, den Engländern, Holländern, Franzosen und anderen das Bürger-Recht in Elbing verstaten, diese den Nogat schiffbahr machen, und dadurch den Handel aus Polen nach Elbing ziehen. Der König fragte, ob es denn besser wäre, dem Churfürsten Braunsberg, und dem Ermländischen Bischöfe dafür Elbing einzuräumen; und da der Bürgermeister eine Erklärung

darauf

Gehtreter  
Schade in  
Aufhebung der  
Danziger.

darauf zu geben, sich mit dem Mangel der Vollmacht entschuldigte, antwortete der König, daß dieselbe auch unnöthig wäre, weil der Churfürst von solchem Wechsel nicht hören wolte.

1657.

Indessen gieng die Handlung zwischen den Königlichen und Churfürstlichen Verordneten beständig fort, dabey die Sache wegen Elbing die meiste Schwierigkeit machte und den Schluß epliche Tage aufhielte, bis er den 5. November erfolgte. Was man untereinander verabredet, ward in verschiedenen Schriften namkundig gemacht, davon die erste nebst dem Abtritt der Lande Lauenburg und Bütau, wie auch der Stadt Elbing, diejenige Summe in sich faßte, welche bey Erlöschung der männlichen Linie des Churfürsten, die Prinzeßinnen, oder die von denenselben abstammende nächste Anverwandten, aus Preußen zu heben hätten, die man in dem Belauischen Vergleich nicht ausdrücken wollen, und nunmehr auf 150. tausend Thaler setzte. Die Bezircke Lauenburg und Bütau wurden mit aller Zubehör und Nutzung, dem Churfürsten und dessen männlichen rechtmäßigen Abkömmlingen, als ein von Eidesleistung, Steuer und anderen Pflichten freyes Lehn, so wie selbige ehmahls die Herzoge von Pommern besaßen, übergeben, dabey der König Jhn nach allem Vermögen zu schützen sich anheißig machte: und solten der Churfürst und dessen Nachfolger in Ansehung derselben Bezircke nur bloß gehalten seyn, so oft ein neuer König von Polen gecrönet würde, ihre Vollmächtiger abzuschicken, um das Lehn zu erkennen, und eine schriftliche Lehns-Erneuerung, die ihnen ohne Entgeld würde auszufertigen seyn, zu nehmen. Dasselbst solte die Römisch-Catholische Religion, in dem gegenwärtigen Stande bleiben; der Cujavische Bischof, bey seiner Gerichtbarkeit über die Catholische Kirchen und derselben Priesterschaft, und dem Genuß der Zehenden und anderer Einkünfte erhalten; die Eh-Sachen beydes adelichen und geringeren Standes vor dem geistlichen Gericht gelassen; der Adel bey seinen Rechten, Privilegien und Gütern, deren er unter der Königlichen Polnischen Regierung genoßen, geschützet; die unter Selbiger Herrschaft, bisher gesprochene Rechts-Urtheile für gültig geachtet; In der Regierungs-Art und denen Appellationen, nach dem, wie es zu den Zeiten der ehmahligen Herzoge von Pommern üblich gewesen, doch ohne Vorfang eines jeden Privilegien, verfahren; die dem Könige sonst zugekommene Jura Patronatus, dem Churfürsten übertragen, und die so die Edelleute gehabt, denenselben, nach ihren Privilegien und der Gewohnheit, ferner gegönnet werden: doch würde der Churfürst seiner desfalls gegebenen Erklärung zu Folge, zu den Catholischen Pfarren jederzeit solche Priester ernennen, die Jhn von dem Cujavischen Bischofe dazu empfohlen worden, die auch von demselben einzuweisen, so daß keine Pfarre über zween Monate erlediget zu laßen. Elbing wurde nebst seinem ganzen Gebiet, und allen dem Könige und der Kron Polen ehmahls daraus zugeflossenen Einkünften, dem Churfürsten eigenthümlich abgetreten, und Jhn der Besitz, so bald es den Schweden abgenommen worden, ohne einigen Anspruch und Aufschub verheissen. Diese Stadt, solten der Churfürst und

Summe, so aus Preußen, bey Abgang der männlichen Linie des Churfürsten, die Prinzeßinnen zu heben haben.

Auf was Art dem Churfürsten Lauenburg und Bütau, imgleichen Elbing abgetreten worden.

3657. und dessen Nachkommen, auf gleiche Art besitzen und nutzen, so wie sie bis auf den damaligen Schwedischen Krieg die Könige und die Kronen Polen besaßen und genuzet; und so oft es nöthig wäre, solten von beyden Theilen, eine gleiche Anzahl Commissarien gesetzt, und dabey so wol aller anderen daran Theil nehmenden, als besonders der Königl. Preussischen Städte Nutzen in Betrachtung gezogen werden, damit diese in dem Kauf-Handel, und allen davon abhängenden Stücken, nicht gekränkter, sondern vielmehr ihre Beschwerden und Ansuchen, durch eine Commission, wozu auf den desfalls angesetzten Tag derselben Städte Abgeordnete einzuladen, abgethan werden mögten. Die Religions-Freyheit der Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten solte in Elbing beybehalten, und die ersteren in den Stand in welchem sie vor dem Kriege gewesen gesetzt; dem Bischofe die Gerichtbarkeit über die Catholische Geistlichen ferner gestattet; das Jus Patronatus über ihre Kirche dem Könige gelassen; die den Catholischen von den Schweden abgenommene Kirche, nebst allen dazu gehörigen Einkünften, zurückgegeben; und sie der Obrigkeitlichen Aemter fähig gehalten werden.

Der Churfürst von Elbing nur als ein Pfand bis zur Auszahlung einer gewissen Summe besitzen.

Also ward dem Churfürsten Elbing, auf den Fall wann es die Schweden räumen würden, völlig überlassen, Der aber vor Sich und Seine Nachfolger gelobte, die Stadt nebst ihrem gesammten Gebiet, dem Könige und der Krone wieder abzutreten, so bald sie dieselbe aus ihren eigenen Mitteln, mit viermahl hundert tausend Thaler, vor sich und keinen anderen einlösen würden. Als Ursachen dieser Aenderung führte der Churfürst an, daß Ihm von der in dem Belauischen Vertrage bedungenen beständigen Krieges-Hülfe 500. Reiter erlassen worden, und daß im Namen des Königes und der Krone, die Erklärung geschehen, daß vor der Zurückgabe der Stadt Elbing, derselben Mauern und Festungs-Werke durch die Brandenburgische Besatzung geschleift werden solten. Welches in einer besonderen von dem Churfürsten gezeichneten Schrift enthalten war.

Die hoch R. M. die in den ersten zehn Jahren nach dem Schwedischen Kriege einander zu leisten, die Hülfe erkrachten solle.

In einer anderen wurde die Anzahl der Völker ausgemacht, mit welchem der König und Churfürst, in denen zu Belau verabredeten nächsten zehn Jahren, nach dem Schwedischen Kriege, einander zu Hülfe kommen solten: welche man Polnischer Seits, auf fünftausend Pferde und drey tausend zu Fuß, wegen Brandenburg, auf zwey tausend Reiter und eben so viel Fußvölker setzte. Daneben wurde dem Churfürsten zu Erleichterung der Krieges-Kosten, eine Summe von hundert zwanzig tausend Thaler, in drey Jahren, jedes Jahr vierzig tausend Thaler, versprochen, und zu derselben Sicherheit, die Starostey Drabheim an der Grenze von Groß-Polen, mit allem Zubehör, so lange bis die Zahlung erfolgte, zu besitzen, verschrieben: also daß der Churfürst nach Verlauf der drey Jahre, wann die Entrichtung nicht geschehen mögte, und nach vorgängiger Forderung seiner Schuld, die Starostey in Besitz nehmen, und so lange bis er befriediget worden behalten und nutzen, doch alsdann die Römisch-Catholische

Verständete Starostey Drabheim.

sche Religion in dem gegenwärtigen Stande, und dem Könige von Polen das Jus Patronatus daselbst lassen sollte. 1657.

Vorgemeldetes wurde den 6. November ausgefertigt, und durch drey besondere Eides-Formuläre, deren eines der König, das andere der Churfürst, und das dritte die anwesenden Senatoren unterschrieben, befestiget. Alle verpflichteten sich das zu Belau und Bromberg Geschlossene unverbrüchlich zu halten, und vor dessen Beobachtung zu sorgen: dabey sich der König und die Senatoren anheischig machten, selbiges auf dem nächsten Reichs-Tage von den gesammten Ständen genehm halten, und der Churfürst versprach, es von seinen Untersassen in Preußen beschweren zu lassen (\*).

Die zwischen dem Könige und Churfürsten gemachte neue Verträge werden beschworen.

Jetzt erwehnte Preussische Untersassen, entbund der König von den alten zwischen denen Königen von Polen und Herzogen in Preußen getroffenen Verträgen; und legte ihnen auf, daß sie die Beobachtung dessen was zu Belau und Bromberg geschlossen worden, in Gegenwart Königlicher Commissarien, nach dem in den Belauischen Vergleich enthaltenen Formular, beschweren, und in solcher Meinung dem Churfürsten und dessen männlichen Nachkommen, Treue und Gehorsam leisten, nach Ausgang der Chur-Linie aber, denen Marggrafen von Brandenburg in Francken, doch nach den ehmaligen Lehns-Verträgen, unterthänig seyn sollten.

Die Churf. Untersassen in Preußen, sollen nach dem neuen Vergleich dem Churfürsten und dessen männlichen Nachkommen, durch einen Eid verbunden werden.

Vor selbige Fränkische Marggraven, lies der König eine besondere Schrift ausfertigen, welche sie der künftigen Lehns-Anwartsung auf Preußen, von neuen versicherte.

Die Marggrafen in Francken, werden der Anwartsung auf das Pr. Lehn versichert.

Den 6. November brach der Churfürst nebst seiner Gemahlin, von Bromberg nach Berlin auf, und wurde von dem Könige, der Königin und der ganzen Hofstat eine viertel Meyle begleitet. Den 9. reifeten beyde Majestäten und der gesammte Hof nach Posen ab, dahin die Dantziger Geschickten folgten, und eine Königliche Erklärung bekamen: „daß Ihro Maj. Will und Meinung nicht sey, die Stadt „durch die getroffene Verträge mit Brandenburg, in ihren Rechten, Privilegien, und Handlungs-Vorthellen fräncken zu lassen, und daß „der zwischen dem Könige und Churfürsten, wegen des Littauischen Handels obhandenen Commission, die Abgeordneten der Stadt mit „gefordert, auch wegen des was zwischen derselben und den Elbingern „streitig seyn mögte, zu gelegener Zeit eine besondere Commission veranlaßt werden sollte.“

Ansbruch des Königes und Churfürsten von Bromberg. Der Stadt Dantzig sollen die mit dem Churf. geschlossene neue Verträge nicht schädlich seyn.

Die Einsassen der Bezircke Lauenburg und Bütow, erlangten gleichfalls eine schriftliche Versicherung: „daß durch die Übertragung „selbiger Lande an Brandenburg, der dortige Adel an seinen Rechten, „Privilegien, und Freyheiten nichts verlohren, sondern ein jeder, dessen Freyheiten besätiget.

(\*) Pufend. l. c. S: 80. f.

1657. „sen was er hierin bisher genoßen, sich ferner zu erfreuen hätte,,: und da diese Lande zum Polnischen Reichs-Cörper gehörten, als verordnete Ihro Maj. daß derselben Adelige Einzöglinge, ferner als Eingeborne der Polnischen Krone anzusehen, und sämtlicher Vorrechte der Polnischen Ritterschaft theilhaftig, imgleichen aller es sey geistlichen oder weltlichen, Senatorischen und geringeren Würden und Aemter, und Königlichcr Gnaden-Bezeigungen fähig zu erkennen und zu halten: welches alles auf dem künftigen Reichs-Tage bestätigt, und was sonst zur Zierde, Sicherheit, Nutzen und Aufnehmen, gemeldet um den König und die Kron wolverdienten Adels, gereichen könnte, verordnet werden sollte.

1658. Der König hielt sich so lange in Posen und in derselben Gegend auf, bis Er Sich nach Warschau erhob, alwo im Februario mit den Senatoren ein großer Raht gepflogen wurde. Man eröffnete Ihnen, daß der Französische Gesandte, gewisse Vorschläge den Krieg mit Schweden beizulegen gethan, und darüber selbigen Königes Erklärung einzuholen Sich zu Ihm nach Holstein begeben hätte. Da es nun nöthig wäre, vor Deßen Rückkunft, einen Entschluß zu fassen, mögten die Senatoren anzeigen, unter was für Bedingungen der Friede anzunehmen, und wo derselbe auf eine gefällige Art nicht zu erlangen stünde, über die zur Fortsetzung des Krieges nöthige Mittel rathschlagen. Ferner sollte von Ihnen angerathen werden, wie den Kosacken nach Ausgang des mit ihnen getroffenen Stillstandes zu begegnen; ob mit den Holländern ein Krieges-Bündnis aufzurichten; woher die zu Empfangung der Auswärtigen und zum Unterhalt der an fremde Höfe verschickten Kron-Gesandten, nöthigen Mittel zu nehmen; wie den Unterthanen bey der gegenwärtigen Krieges-Laft zu helfen, und die Soldateske zu bezahlen. Zuletzt, lies der König vermelden, daß er Vorhabens sey, die beyde in Littauen erledigte Ranzler-Stellen, ohne den Reichs-Tag abzuwarten, anjeko zu besetzen. Die Unterthanen und Soldaten ließen über das ihr Anliegen durch besondere Abgeordnete an die Versammlung gelangen, und führten die Einsaßen aus der Krakauischen, und den Gros-Polnischen Boywodschaften, große Klagen über die einquartierten Oesterreichischen Völcker: und die aus Samonten und der Trocker Boywodschaft baten, sie durch einen baldigen Frieden dem äußersten Verderben zu entreißen. Im Namen der Truppen aber, wurde die durch den vorenthaltenen Sold erfolgte größte Dürftigkeit, beydes der Kron- und Littauischen Armee vorgestellt. Ungezeigte und zum Vertrage gebrachte Stücke, schienen von der Beschaffenheit zu seyn, daß darüber nicht anders als auf einem Reichs-Tage ein Schluß erfolgen könnte: wozu der König den 28. Junii beniente, und die beyden Littauischen Siegel also vergab, daß das große Christoph Pac, und das kleine Alexander Naruszevic erhielt.

Preussischer  
Land-Tag in  
Danzig.

Ehe aber die zum Reichs-Tage bestimmte Zeit herbey kam, lies der König einen Theil des gemeinen Anliegens an die Preußen gelangen, und setzte ihnen auf den 30. April einen Land-Tag in Danzig an.  
Ihro



Ihre Maj. glaubte, „daß laut den Preussischen Gewohnheiten, auf einem Land-Tage nichts gültiges könnte geschlossen werden, wo es nicht auf einem Reichs-Tage bestätigt würde, und daß der zum Land-Ta-  
 „ge anjeho beniemte Ort, den Preussischen Gesetzen nicht gemäß wäre.  
 „Sie hoffte aber, daß man die gegenwärtige Zeit in billige Betrachtung ziehen, und nicht so wol darauf sehen würde, zu welcher Zeit und an welchem Ort dem Vaterlande zu helfen sey, als vielmehr, wie demselben auf eine kräftige Art beygesprungen werde: zumahlen da es in dergleichen Fällen an Exempeln nicht fehlete, daß Königliche Maj. dasjenige was die Preußen, in Ermangelung der Reichs-Tage, auf ihrem Land-Tage, auch an einen dazu nicht üblichen Ort zum Dienst der Krone geschlossen, genehm gehalten hätte. Nun könnte niemand in Abrede seyn, daß eine solche Verfügung heilsam wäre, dadurch der Feind aus Preußen völlig getrieben, und der Krieg von Polnischer Seite in die Schwedische Lande versetzt würde, ehe Carl Gustav, durch den glücklichen Fortgang seiner Wafen, den König von Dännemarc zum Frieden nöthigte, und mit der ganzen Macht wieder nach Polen fehrete. Zu Erreichung dieses Zwecks, war insonderheit, eine größere Anzahl Fuß-Völcker und eine starke Artillerie nöthig, und der König schlug in Ansehung des ersteren nochmahls vor, nach Inhalt der Reichs-Constitution vom Jahr 1655. aus den Königlichen und Adlichen Gütern, so ferne sie nicht unter des Feindes Botmäßigkeit stunden, von 15. Husen, einen mit Gewehr, Kleidung, und halbjährigen Quartianer-Sold versehenen Fußgänger, zwei Wochen nach dem Land-Tage, dem Castellan von Sanoc Fredro darzustellen: von welcher Miliz die Geistlichen Güter frey bleiben, und außer derselben, einem jeden Edelmann in eigener Person aufzusitzen, erlaubet seyn sollte. Zur Herbeschaffung der Artillerie aber forderte der König die seit dem Schwedischen Einfall hinterstellte Contributiones, und weil selbige nicht zureichend seyn dürften, verlangte Er, daß die in einem Senatus Consilio zu Czesztochow auf die Polnischen Beywodtschaften gelegte Accisen, auch in Preußen gehen mögten. Sonst schien Ihre Majestät die bisher übliche Voborren bey gegenwärtiger Verwüstung des Landes eine große Unbilligkeit mit sich zu führen, und an derselben Stelle das in Polen gewöhnliche Zapfen-Geld weit leidlicher zu seyn, welches also die Stände, so wol auf dem Lande als in den Städten, durchweg einführen, daneben Sorge tragen sollten, daß aus den Königlichen Gütern, die Helfte der Dwarte von gegenwärtigem Jahr, gegen Pfingsten nach Rawa geliefert würde, nachdem die so von den vorigen Jahren selbige hinterstellig geblieben, albereit dem Instigator übergeben worden. An die Kaufleute war eine besondere Königliche Ermahnung beygefüget, die Zölle in Polen ohne einigen Unterschleif richtig abzugeben.

1658.

Meynung als wann die Gültigkeit der Kan- des, Schlüsse von dem Reichs-Tage herrühre.

Es scheint wieder die Gelegenheit zu seyn in Danzig einen Land-Tag zu halten.

Den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen.

Fuß-Völcker von den Hübeln zu stellen. Aufbot des Adels.

Contributi- ons-Rückstän- de. Polnische Accise, und dortiges Zapfen-Geld im Preußen ein- zuführen. Die Dwarte und Zölle in Polen zu entrichten.

Hierin bestund es, was der König durch seinen Gesandten (\*) den Preussischen Ständen in Danzig vortragen ließ, welche ihre Ver-  
 samml.

Verschiedene neue Landes- Räfte.

(\*) Sigismund Ferdinand Szczepanski Staroste von Mirchau.

1658.

sammlung, auf dem dortigen Altstädtischen Rathhause anstellten, nachdem von der Pommerellischen Ritterschaft ihr Land-Tage in der Dominicaner-Kirche war gehalten worden. Es hatte sich aber mit dem Landes-Rath, seit dem letzteren allgemeinen Land-Tage, eine große Veränderung zugetragen. Der Culmische Bischof Joh. Gebicki war schon im Jahr 1655. zum Plogkischen Bistum ernandt worden, dessen Stelle im vorigen Jahr Adam Kos erhalten. Von dem Ableben des Pommerellischen Boywoden Ludw. Weiher und Culmischen Castellans Czerski ist zur anderen Zeit Meldung geschehen: da dann im jetzt erwähnten Jahr der Danziger Castellan Steng. Kobirzicki, Pommerellischer Boywode, Christoph Przyjemski Culmischer, und der Stummische Starost und Marienburgische Oeconomus Sigismund Guldensfern, Danziger Castellan wurde. In eben dem Jahr starb der Marienburgische Boywode, Jacob Weiher, welchem in dieser Würde der Starost von Tolkennit Stengel Dzialinski folgte: und da die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, Peter Kostka und Miroslaus Konarski vorher mit Tode abgegangen, so hatte der bisherige Culmische Fähnrich, Joh. Ignatius Bakowski die Culmische, und Joh. Heidenstein die Marienburgische Unterkämmerer-Stelle erlangt. Im Monat April, und also kurz vor dem Land-Tage verlies der Gnesnische Erz-Bischof Andreas Leszczyński die Zeitlichkeit, zu dessen Nachfolger der König so fort den Bischof von Ermland, Venzel Leszczyński ernandte. Mit den größeren Städten war es dahin gekommen, daß da derselben drey gewesen, Danzig allein übrig geblieben: indem Thorn und Elbing, welche unter Schwedische Vormäsigkeit gerathen, zu den Preussischen Landes-Angelegenheiten nicht gezogen werden konnten.

Bei dem An-  
fange und Be-  
schluß des  
Land-Tages,  
und auf dem  
Creuz eines  
Paternosters  
geheißener Lan-  
des-Eid.

Von den vorerzehnten neuen Rächten, waren bald im Anfange, der Danziger Castellan und der Marienburgische Unterkämmerer zugegen, die den gewöhnlichen Eid, auf einem am Paternoster hangenden Creuze ablegten, welches in Ansehung des Danziger Castellans, als eines Evangelisch-Lutherischen, etwas fremdes schiene. Der Culmische Unterkämmerer kam spät an, und verrichtete solches bey dem Beschluß des Land-Tags.

Der König  
sah die Der-  
ter zu den  
Land-Tagen  
nach eigenem  
Gefallen be-  
ziemen.  
Die Land-  
tags-Schlüs-  
se dürfen durch  
keine Reichs-  
Constitution  
bestätiget wer-  
den.

In den Raths schlägen über den Königlichen Vortrag, wurde dem Könige die Macht zuerkannt, die Derter zu den Land-Tagen nach eigenem Gefallen zu benieten, und Ihro Maj. dadurch gnugsam entschuldiget, daß Sie die gegenwärtige Zusammenkunft in Danzig, als an einer sonst ungewöhnlichen Stelle, angesetzt, zumahlen da die hiezu gebräuchlichen Städte, in der Feinde Händen waren. Dieses schien aber billig verfänglich zu seyn, daß in der Königlichen Instruction gesezet worden, als wann das auf den Land-Tagen bestandene, auf einem Reichs-Tage bestätigt werden müste, da doch die Landes-Schlüsse vor sich, ohne eine Reichstäglische Einstimmung, vor sich die Kraft eines gültigen Gesetzes hätten. In Ansehung des geforderten Beytrages, fiel dieses bedenklich vor, daß nicht nur das Land unver-  
mö-

mögend, sondern auch die begehrte Arten des Zuschubs von der Be-  
 schaffenheit waren, daß sie eine schädliche Neuerung mit sich führten.  
 Denn was der Feind nicht besaß, war gänzlich verwüßt, und fanden  
 sich nur in der Pommerellischen Wojwodtschaft noch einige Dörfer im  
 leidlichen Stande, so daß wann man nach den Hüfen eine Soldates-  
 ke stellen sollte, die Anzahl gering und doch höchst beschwerlich fallen  
 würde. In stat derselben willigte der Adel zween Poborren, inner-  
 halb vier Wochen zu entrichten, und nahm von solcher Anlage die  
 jenigen Güter aus, die in der feindlichen Gewalt sich befanden, und  
 in dem Dirschauischen Bezircke wüste lagen. Die Polnischen Accisen,  
 und das Zapfen-Geld fanden nicht geringen Widerspruch; und sag-  
 te der Dantziger Bürgermeister Friedrich Ehler: es wäre billig zu be-  
 sorgen, daß wenn dieselben einmahl angenommen würden, man von  
 den alten Arten zu contribuiren gänzlich abkommen mögte. Viele  
 von den Land-Boten waren gleicher Meynung, deren einige nicht ein-  
 mahl darauf hatten können befehliget werden, weil ihre Heimgelasse-  
 ne die lateinische Benennung des Zapfen-Geldes (\*) nicht verstanden.  
 Andere aber hielten sie deswegen für zuträglich, weil daraus nicht so  
 viel Nachreste, als aus den Poborren zu vermuthen. Die Land-Bo-  
 ten-Stube geriebt darüber in Mißhelligkeit, und fand es für nöthig sich  
 desfalls mit den Räten zu besprechen. Worauf der Culmische Woj-  
 wode (\*\*\*) zu erkennen gab, daß man dem Lande zum Besten, um  
 daraus ein tausend Mann zu unterhalten, die Polnischen Accisen und  
 das Zapfen-Geld füglich annehmen könnte. Dagegen der Dantziger  
 Bürgermeister erinnerte, daß es den Preussischen Vorrechten höchst  
 verhänglich wäre, wann man die Provinz einer neuen und von ihr  
 selbst nicht ausgefundenen Art zu contribuiren unterwürfe; woraus  
 nachgehends eine beständige Folge würde gemacht werden. Der Cul-  
 mische Wojwode entschuldigte die Neuerung mit der Nothwendigkeit,  
 und daß sie nicht beschwerlich wäre, auch künftig wenn bessere Zeiten  
 einfielen, wieder könnte abgestellt werden: welches er mit dem  
 so genannten Horn-Gelbe, das zwar beliebt worden, aber auch wie-  
 der aufgehört, bestätigte. Eine jede von den beyden Meynungen  
 fand ihre Anhänger, doch waren die meisten dem Culmischen Woj-  
 woden zugethan; und da die Land-Boten wieder in ihre Stuben feh-  
 ren, ließen sie zwar die Polnischen Accisen fahren, vereinigten sich aber  
 solcher Gestalt über das Zapfen-Geld, daß von einer jeden Tonne Bier  
 ein Gulden gezahlet werden sollte. Dieses war nur bloß von dem Lan-  
 de zu verstehen, weil die Dantziger Abgeordneten die Städte damit  
 nicht belegen lassen wolten, so daß im Namen der kleinen Städte, zehn  
 Maltz-Accisen auf ein Jahr, vom 19. May an zu rechnen, bewilliget  
 wurden. Dantzig als die einzige grosse Stadt, blieb in Ansehung  
 der anderweitigen vielen Krieges-Kosten von dieser Anlage frey: im-  
 gleichen das Städtlein und die Starosten Puzig, weil sie vieles zu den  
 Festungs-Bercken derselben kleinen Stadt beytragen mußten. Das

1858.

Soldateske  
 nach Anzahl  
 der Hüfen.  
 Bewilligte  
 zween Pobor-  
 ren.

Die Polnisch.  
 Arten der An-  
 lagen werden  
 theils abge-  
 lehnet, theils  
 angetraffen.

Der Adel be-  
 williget ein  
 Zapfen-Geld,  
 die kleinen  
 Städte zehn  
 Maltz-Accise,  
 und Dantzig  
 bleibt von der  
 Anlage, in  
 Ansehung ih-  
 rer Krieges-  
 Kosten frey.

Befreyung  
 der Starosten  
 Puzig u. des  
 Städtleins  
 auch von  
 den Anlagen.

Bb

Städte.

(\*) Contributio Ducillorum.

(\*\*) Joh. Kos.

58.

Die Gewalt-  
thätigkeiten  
der Soldaten  
zu hemmen.

Städtlein Tuchel sollte ebenfalls wegen seiner Dürftigkeit keine Aecker, noch diejenigen auf dem Lande, die nicht mehr als zehn Scheffel aussäeten, einige Pöborren entrichten. Ueberhaupt ward es als eine Bedingung, unter welcher die bestandenenen Anlagen zu zahlen bengefüget, daß man von den Einfällen und Plackereyen der Soldaten frey seyn sollte: wobey der König gebeten ward, wegen der vielen Gewaltthätigkeiten der Soldaten, Preussische Commissarien zu benennen.

Contributi-  
ons-Rückstän-  
de.

Zu Beytreibung der Rückstände aus den vorigen Contributionen, wurden der Culmische Woywode Joh. Kos, der Culmische Fähnrich Eremian Debinski, und der Pommerellische Unter-Woywode Andreas Garczinski, als Commissarien verordnet, vor denen die, so dem Schatze etwas hinterstellig waren, den 5. August in Danzig erscheinen, und sich mit ihnen berechnen solten. An den König aber gelangte die unterthänigste Bitte, weil es unmöglich siele, vorjeko eine völlige Richtigkeit zu trefen, mit den Rückständen bis nach geendigtem Kriege Geduld zu tragen, und die so das ihrige nicht abgegeben, weder mit Ausladungen ans Radomische Tribunal, noch auf einige andere Art verunruhigen zu lassen. Ein gleiches geschah wegen der Dwarte, damit Jhro Maj. denen so von der vorigen nur einen Theil gezahlet, Frist zu gönnen, die von dem gegenwärtigen Jahr, durch gewisse Personen im Lande einnehmen zu lassen, und wegen der unter des Feindes Botmäßigkeit sich befindlichen Güter, eine Erlassung zu ertheilen allergnädigst geruhen wolte.

Hinterstellige  
Dwarte.

Der Landes-  
Schatzmeister  
soll die Rech-  
nungen auf  
dem Land-Ta-  
ge ablegen, u.  
gegen alle An-  
sprüche schad-  
los gehalten  
werden.

Beyläufig hielt der Land-Boten Marschall (\*) an, daß das Schatzmeister-Ampt, in seinem bisherigen Stande bleiben, und der jetzige Schatzmeister, so wie die vorigen, die Rechnung auf dem Land-Tage ablegen, und von den Ständen gegen alle Ansprüche schadlos gehalten werden mögte: welches letztere insonderheit der anwesende Landes-Schatzmeister (†) selbst bat, und darüber einen Landes-Schluß erlangte. Worauf der Culmische Woywode als gewesener Schatzmeister seine Rechnung ablegte, und desfalls bis auf eine Summe von 1800. Gulden quitiret wurde.

Wieder die  
Tribunals-Ur-  
theile zum vor-  
aus zu manife-  
stiren.

Ferner begehrten die Land-Boten, daß weil wegen des Krieges, aus der Provinz keine Abgeordnete auf die Polnische Tribunale könten geschickt werden, man zum voraus wieder die daselbst in contumaciam zu ergehende Urtheile, auch wieder alles was gegen den gewesenen Landes-Schatzmeister zu Radom vorgehen könte, als ungültig manifestiren mögte: welches durch einen besonderen Landes-Schluß zur Vollziehung gelangte.

Neues Lan-  
des-Siegel,  
welches acht  
Tage nach ge-  
endigtem  
Land-Tage,  
denen daselbst  
bestandenem

Vor gemeldeten Schlüssen, mußte nach üblichem Gebrauch das Landes-Siegel gedruckt werden: weil aber selbiges bey den Elbingern

(\*) Andr. Garczinski Pommerell. Unter-Woywode.

(†) Jac. Octav. Konopacki Elbingischer Castellan, welcher schon a. 1655. zum Schatzmeister-Ampt ernannt worden.

gern geblieben, ward beliebt ein neues zu verfertigen, und dessen Verwahrung den Dantzigern aufgetragen. Das neue Siegel wurde in Dantzig gestochen, und war von dem alten bloß in der vorgesezten Jahr-Zahl MDCLVIII unterschieden. Acht Tage nach geendigtem Land-Tage, wurden die auf demselben abgefaste Schriften, in Dantzig, in des Dantziger Castellans Hause, gesiegelt.

1658.  
Schlüssen  
vorgedruckt  
wird.  
(55.)

Inzwischen näherte sich der Reichs-Tag, vor welchem der König den Preußen einen neuen Land-Tage abermahls in Dantzig auf den 21. Junii ansetzte: der aber seinen Fortgang zur selben Zeit nicht haben konnte, weil weder ein Königlich Gesandter sich einfand, noch auch die kleinen Land-Tage in der Pommerellischen Woywodschafft waren ausgeschrieben worden. Beydes gelangte an den König, der den allgemeinen Land-Tage bis den 4. Julii ausstellte, da indeßen der Gesandte (\*) anlangte, und die erwähnten Zusammenkünfte in Pommerellen gehalten wurden. Die Materien darüber vorgängig zu rat-schlagen, waren zum Theil dieselben, deren auf dem Warschauischen Senatus-Consilio Meldung geschehen, und betrafen vornehmlich die Beruhigung und Sicherheit des Reichs, nebst der Bezahlung der Kron-Truppen und anderer gemachten Schulden. Ferner sollte der Vergleich mit Moskau zur Richtigkeit gebracht, und die mit Dänemarc, Oesterreich und Brandenburg getroffene Bündnisse bestätigt; der ver Wittweten Woywodin von Marienburg (†), wegen der an Brandenburg abgetretenen Starostey Bütaw, eine Summa von zweymahl hundert tausend Gulden, auf die Starostey Slochau, und dem bisherigen Starosten von Lauenburg Krokau, hundert tausend Gulden auf andere Güter verschrieben; der Witwe des ehmaligen Starosten von Pugig Zawadzki, wegen derselben Starostey eine Vergeltung zu gefehret; und dem Gerhard von Pronen, die auf die Sobovizische Güter vorgeschossene acht tausend Gulden, entweder entrichtet, oder auf gedachte Güter versichert werden. Über die sonst üblichen Paborren, bezeigte der König in der Instruction abermahls sein Mißfallen, und schlug an derselben Stelle, eine allgemeine Accise und ein Zapfen-Geld vor, welche Ihro Majestät nicht nur zur Besoldung der Soldaten und zu anderen Nothwendigkeiten zureichend, sondern auch für die billigste Art der Beysteuer hielt, wodurch der Reiche und Arme, ein jeder nach seinem Vermögen belegt würde: dabey doch den Ständen, der Weg andere Geld-Mittel auszufinden, nicht verschlossen ward, wenn nur durch dieselbe sich eilig Baarschafft ausbringen ließe. Die Rückstände aus den vorigen Contributionen sollte man gerichtlich beytreiben, und die Provinz, da sie nicht vermögte nach Anzahl der Hüfen, das geforderte Fußvolck zu stellen, auf eine andere Art dem Vaterlande bey-springen, und entweder durch den allgemeiner Aufbot, oder einen

Abermahliges  
Land-Tage in  
Dantzig, der  
aber seinen  
Fortgang  
nicht gehabt,  
und deswegen  
auf eine ande-  
re Zeit ver-  
setzt wird.

Bezahlung  
der Kron-  
Truppen.  
Vergleich mit  
Moskau. Be-  
stätigung der-  
selben mit den aus-  
wärtigen  
Mächten ge-  
troffene  
Bündnisse.  
Verschrei-  
bung gewisser  
Geld-Sum-  
men auf ver-  
schiedene Gü-  
ter.

Vorgeschla-  
gene allge-  
meine Accise  
und Zapfen-  
Geld.

Bb 2

(\*) Es war eben derselbe, welcher diese Würde auf dem jüngsten Land-Tage bekleidet.

(†) Jacob Weibers hinterlassene Gemahlin, welche allbereit den Kron-Schatzmeister, Bogusl. Lesz. zynski, der auf dem folgenden Reichs-Tage das kleine Siegel bekam, geheyrathet hatte.

1658. anderen Zuschub, die von dem Feinde besetzten Dertter befreien helfen. Die von der Stadt Dantsig in währendem Kriege bezeigte Standhaftigkeit, ihre große Kosten und der erlittene Schade in der Handlung, wurden von dem Könige besonders gerühmet, und wünschte Jhro Maj. daß die Stadt auf dem Reichs-Tage, sowol wegen Erstattung der Ausgaben versichert, als auch ihrer anderen Forderungen halber vergnüget werden mögte. Zuletzt empfahl Jhro Maj. verschiedene Ausländer zum Polnischen Indigenat, unter denen sich auch der am Polnischen Hofe sich aufhaltende Brandenburgische Gesandte, Joh. von Hoverbeck, und die zum Belauischen Vergleich gewesene Brandenburgische Vollmächtiger, Schwerin und Somnit, befanden.

Die Dantsiger wegen ihrer Ausgaben und anderen Forderungen zu vergnügen.

Polnischer Indigenat.

Die Geld-Forderungen werden auf den folgenden Land-Tag verschoben. Erklärung auf verschiedene Könige an die Preußen gelangte etc.

(16.)

Von diesen Materien, verschoben die Preussischen Stände diejenigen, so einen Geld-Zuschub oder andern Vertrag zum Zweck hatten, auf den folgenden Land-Tag. Über die anderen erklärten sie sich, in der zum Reichs-Tage gegebenen Vollmacht also, „daß die Boten die Befestigung des Friedens mit Moskau, doch auf eine solche Art, die den Preussischen Landen und Städten nicht verfänglich wäre, befördern; über die Herstellung einer allgemeinen Ruhe handeln; die mit Oesterreich, Danemarc und Brandenburg getroffene Bündnisse genehm halten; dabey aber für die Rechtsame der Lande Lauenburg und Bütau aufs beste sorgen, zugleich, was dann diese Bezircke sträfliches begangen, daß man sie einer fremden Herrschaft übergeben, nachfragen; wegen Bezahlung der Kron- und Littauischen Armee denen benachbarten Wojwodschaften, insonderheit denen von Gros-Polen beytreten; die Befriedigung der ehemals verwitweten Marienburgischen Wojwodin, und des von Krokau, nach vorher eingenommenen Bericht, wie viel ihnen die Starosten, Bütau und Lauenburg gekostet, dermaßen, daß nicht die ganze Last auf Preußen stele, zum Schluß verhelfen. Die Witwe des ehemaligen Starosten von Puzig, nebst den übrigen die aus derselben Starosten gewisse Jahr-Gelder vormals gezogen, der Königlichen Vergeltung empfehlen; imgleichen sich der Stadt Dantsig, auf deren Erhaltung nicht nur der Preussischen Lande, sondern auch der gesammten Krone Wolfahrt beruhete, in ihrem Anliegen sich getreulichst annehmen; daß dem von Preußen, wegen der vorgeschossenen Gelder, laut der in Händen habenden Königlichen Versicherung ein Gnügen geschehe, sich beflüssigen; und denen, von Jhro Maj. zum Polnischen Indigenat vorgeschlagenen Brandenburgischen Rächten beförderlich seyn sollten.“

Den Dantsigern ihre Krieges-Kosten, doch nicht durch geistliche Stände zu vergelten.

Die Stadt Dantsig, fand bey den gesammten Ständen eine besondere Willfährigkeit ihr beförderlich zu seyn, da die auf den Krieg verwandte Kosten einem jeden bekannt waren, und ihre Abgeordneten über das, an gemachten Schulden eine Summe von dreißig Tonnen Goldes heraus brachten. Alle hielten für billig ihr solches zu vergelten, viele aber dungen dabey aus, daß es ohne Nachtheil eines andern,

deren, und nicht mit Abtretung des Schottlandes, Doppelnbruchs, 1658.  
und der anderen nahegelegenen Geistlichen Gründe geschehen mögte:  
so daß sie auch zum voraus darwieder manifestirten.

Es wurde aber nicht nur das Wolverhalten der vorgemelde- Der Dangi-  
ten gesammten Stadt, sondern auch einiger Personen in derselben be- ser Bürger-  
sonders erwogen. Man führte nemlich den Bürgermeister Friedrich meister Fri-  
Ehler an, und hielt ihn zur Belohnung des Polnischen Indigenats, drich Ehler,  
und aller Ubelichen Vorrechte würdig, dazu ihm so wol als allen alten die daseibst  
um den König und das gemeine Wesen wolverdiente Dantziger Fa- wolverdiente  
milien, wenn sie es verlangen würden, die Boten auf dem Reichs- Familien, der  
Tage beförderlich seyn sollten. Auf gleiche Art empfahl man ihnen Dantziger  
den dortigen Obersten und Commendanten Valentin Winter, nach Winter, Abraham  
dem er darum durch den Capitaine Niclas von der Linde, anhalten von Gehema,  
lassen. Außer diesen befanden sich noch einige andere, die nicht zur und Gerhard  
Stadt gehörten, in der Zahl der Candidaten zum Polnischen Indi- von Pröben  
genat, unter welchen waren, Abraham von Gehema, ehemals Ja- werden zum  
cobsen genandt, und der in unsern Geschichten bekannte Staroste Polnischen  
von Sobboviz Gerhard von Pröben. Vor jetztgedachten Abraham von Indigenat  
Gehema ward noch eine andere Vorsprache beliebet, daß er vor das empfahlen.  
ihm durch den Reichs-Schluß vom Jahr 1654. abgenommene Lie- Den Abra-  
genhoff, aus den ersten Königlischen Gütern, die erlediget wurden, ham von Ge-  
vergnüget werden mögte. hema wegen  
Liegenhof zu  
befriedigen.

Weil der Landes-Schatzmeister Konopacki wegen der alten Der Landes-  
Nückstände vord Tribunal zu Radom ausgeladen worden, sollten die Schatzmeister  
Boten, in der bey dem Könige zu erlangenden geheimen Audienz, ist nach Ra-  
sich bemühen, daß er so wol, als der vorige Schatzmeister von solchen dom ausgela-  
Ansprüchen befreuet, und alle dergleichen Sachen, bis zu den künft- den worden.  
gen besseren Zeiten verlegt würden.

Das übrige, in der Landes-Instruction ausgebruchte Anliegen Krieges Zucht  
der Preussischen Stände, bestund in folgenden Stücken: die Solda- der Soldaten.  
teste in besserer Krieges-Zucht zu halten; die Provinz entweder gänz- Brod-Gelder.  
lich von den Brod-Geldern zu befreien, oder in der Abforderung gänz- Kaducke auf-  
dentlicher zu verfahren; die auf einige adeliche Güter vom Könige zehben. Be-  
ausgegebene Kaducke wieder aufzuheben; und verschiedene welche sich lohnungen der  
entweder im Kriege wolgehalten oder dabey an ihren Gütern Scha- rer die sich im  
den gelitten, zu belohnen ic. Kriege wol  
verhalten.

Wegen Entrichtung der hinterstelligen Contributionen, wur- Entrichtung  
de der auf dem vorigen Land-Tage bestandene Schluß, durch einen der hinterstel-  
neuen bestätigt, und fügte man denen damahls benandten Commis- ligen Anla-  
sarien noch vier andere (+) bey, die zugleich über die letzters bewillig- gen.  
te Steuer erkennen sollten. Daneben wurden die Culmische und Ma- Der Culmi-  
rienburgische Woywodschafft, weil sie theils verwüstet, theils in des schen und Ma-  
rienburgischen Woywodschafft werden die jüngsten  
B b 3 Fein- Pöbotten er-

(+) Leonard Bartlinski Dirschauischen Land-Scheppen, Mich. Cicholevski Marienb. Unter-Woywoden, Pet. Czapski, und Alb. Bartlinski,

1658. Feindes Gewalt waren, von den neulichen Poborren, durch einen be-  
 lafen und sie sonderm Schlus befreyet, und nur zu dem Zapfen-Gelbe angehalten.  
 mit zum Zapf-  
 fen-Gelbe an-  
 gehalten.

Die kleinen  
 Städte wer-  
 den bey dem  
 Recht, denen  
 Rabtschlägen  
 in der Land-  
 Boten-Stube  
 behaupten  
 gehalten.

Die kleineren Städte, wurden auf diesem Land-Tage von dem  
 Adel, so wie schon oft geschehen war, in ihrem alten Vorrecht, denen  
 Rabtschlägen bezuwohnen, abermahls angefochten, und genöthiget,  
 aus der Land-Boten-Stube zu weichen, weil derselbe vorgab, er hät-  
 te etwas besonders so sie nicht angieng, zu überlegen, und solten sie,  
 wenn man auf die Geld-Anlagen kommen würde, wieder herein ge-  
 ruffen werden. Die Danziger Abgeordneten nahmen sich darauf ih-  
 rer an, und brachten es dahin, daß man die kleinen Städte zurück for-  
 derte, weil sie sonst zu nichts schreiten wolten, sondern den Land-Tag  
 zu reißen drohten.

Reichs-Tag  
 zu Warschau.

Vorläufige  
 Ermöhnung  
 die Disiden-  
 ten zu vertil-  
 gen.

Mit dem Reichs-Tag gewann es bald im Anfange das Anse-  
 hen, daß darauf nicht bloß weltliche Angelegenheiten, sondern auch  
 Religions-Sachen würden abgehandelt werden: wozu der Jesuit P.  
 Karwat, in der zu solcher Zeit üblichen Predigt den Weg zu eröffnen  
 suchte. Denn derselbe wolte behaupten, daß die so genandten Disi-  
 denten, durch die ehmalige Warschawische Conföderation, eine bloße  
 Sicherheit für ihre Personen, nicht aber das Recht Ehren-Aemter zu  
 bekleiden, vielweniger Kirchen- und Geistliche Güter an sich zu brin-  
 gen, erlanget, und daß sie auch solche Sicherheit, durch ihr Betragen,  
 da sie an verschiedenen Orten die Römisch-Catholischen zu vertrei-  
 ben sich unterstanden, verlohren hätten; daher man ihnen, weil sie  
 zuerst ihre Verbändlichkeit gebrochen, keinen Glauben halten dürfte.  
 Den König suchte er zu derselben Vertilgung, durch das vor zwey  
 Jahren in Lemberg übernommene Gelübde besonders zu bewegen,  
 und ermahnete die gesammte Stände, nicht nur wieder die Feinde der  
 Krone, sondern auch gegen die Widersacher der Kirche, ihre Bemü-  
 hung anzuwenden. Ob nun zwar Ihro Maj. über diesen Enfer des  
 Geistlichen Dero Misfallen bezeigte, so kam doch in der Land-Boten-  
 Stube dieser Satz zur Bahn, daß ein Keger, an sich unehrlich sey,  
 und unter den Land-Boten nicht geduldet werden könne: wobey man  
 sich dieser Erklärung bediente, daß darunter bloß die Arrianer, nicht  
 aber die Disidenten, als Lutheraner, Reformirte, und Griechen zu  
 verstehen wären. Ibanowicz, Czernichovischer Schencke, empfand  
 hievon die erste Wirkung, da man ihn als einen Arrianer nicht für et-  
 nen Boten erkennen wolte, sondern vorher seines Glaubens wegen  
 befragte, darauf er vor dem Könige zu antworten, sich erklärte. Wie  
 hernach die Land-Boten zum Königlichem Hand-Rufe gelassen wur-  
 den, und die Ordnung gemeldeten Ibanowicz traf, meynte dieser sich  
 dadurch von dem Verdacht der Arrianischen Irrthümer frey zu ma-  
 chen, daß er eine Dreyeinigkeit zu glauben öffentlich aussagte, wie aber  
 die Bischöfe sich mit ihm etwas genauer besprachen, und ihm inson-  
 derheit zwey Fragen vorlegten: ob er nehmlich glaube daß der Sohn  
 Gottes dem Vater consubstantialis sey, und ob er die Arrianer ver-  
 damme; er aber auf die erste antwortete, daß er von dem Worte con-  
 substan-

Wie man un-  
 ter dem Wort  
 Keger nur die  
 Arrianer ver-  
 stehen wil.

Ibanowicz  
 ein diesen Irr-  
 thümen be-  
 gethanener  
 Land-Bote  
 wird nicht  
 zum Königli-  
 chen Hand-  
 Ruf gelassen.

substan-



substantialis keinen Begriff habe, und wegen der zweyten bezeugte, daß er niemanden verdammen könne: so wurde ihm, nachdem die Senatoren mit dem Könige gerathschlaget, der Hand-Ruß versaget, und da er durch den Land-Boten-Marschall und den Littauischen Groß-Kangler darum demüthigt anhiet, antwortete der König, daß es geschehen könnte, wenn er wieder würde seyn Catholisch geworden. Wor- auf die Land-Boten, nachdem sie in ihre Stube zurück gefehret, den Schluß machten, daß kein Arrianer unter ihnen Sig und Stimme haben sollte, und versicherten dabey die Dissidenten, daß sie hieraus vor sich nichts nachtheiliges zu befürchten hätten.

1653.

Die Arrianer sollen unter den Land-Boten keinen Sig haben.

Man kan mit Wahrheit sagen, daß gegenwärtiger Reichs-Tag den Arrianern den letzten Stoß gegeben. Denn außer dem was als bereit angeführet worden, so bestund wieder sie eine besondere Constitution, in welcher sie der von Vladislao Jagyellone gegen die Keger ehemals gemachten Verordnung unterworfen, folglich des Lebens, der Güter und Ehre verlustig erkannt wurden. Doch bekamen sie aus besonderer Königlichen Gnade, eine Frist von drey Jahren, in welcher sie vor ihre Person der Sicherheit genießen, und ihre Güter zu verkaufen und die Schulden einzutreiben Macht haben, des Gottes-Dienstes aber, und aller öffentlichen Aemter, sich unter der angezogenen Strafe zu enthalten, verpflichtet seyn solten. (†) Ob nun zwar die Evangelischen diesem Reichs-Schluß nicht widersprachen, so geriethen sie doch in Furcht, es dürfte entweder derselbe auf sie mit gezogen, oder auch das Exempel der Arrianer zu einer ihnen verderblichen Folge künftig gemisbraucht werden. Diese Besorge suchte der Culmische Bischof, in der besonderen Preussischen Versammlung dadurch zu benehmen, daß allein der Arrianer ausdrücklich gedacht worden, und wo ja hieraus denen der Augspurgischen Confession Verwandten, einiger Nachtheil erwachsen mögte, so könnte es auf dem künftigen Königlichen Wahl-Tage, als dahin diese Materie eigentlich gehörete, gewandelt und die bisher genoßene Freyheit bewahren werden: jedoch rieht der Bischof denen Danziger Abgeordneten, sich bey dem Könige, um eine neue Versicherung der Religion wegen, zu bemühen. Von dem Churfürsten von Brandenburg lief zur Sicherheit der Evangelischen ein Schreiben an den König ein: welches Ihro Majest. also beantwortete, „daß dieselben sich nichts zu befürchten hätten, sondern ihrer Freyheit, und der Königlichen Beschirmung völlig versichert seyn könnten.“

Wieder sie er-gangener Reichs-Schl. und der Evangelischen darüber entkündene Besorglichkeit, die man aber zu beruhigen suchet.

Der Churfürst von Brandenburg nimmet sich bey dieser Gelegenheit der Evangelischen an.

Was die allgemeinen Reichs-Geschäfte betrifft, so wurden vorerst die mit Oesterreich, Dänemark, und Brandenburg getroffene Verträge bestätiget (††), und hernach die zur Krieges-Fortsetzung nöthige Mittel festgesetzt: wozu die Preußen ihren Beytrag auf den folgenden Land-Tag ausstellten. (\*) Diese hatten vorher ihre besondere

Bestätigung der mit den auswärtigen Mächten getroffenen Verträge.

(†) Reichs-Constit. p. 1. Art. Secta Aryánska.

(††) Reichs-Const. p. 12.

(\*) Reichs-Const. p. 43.

1678. **Der Preußen besondere Zusammenkunft bey dem Culmischen Woywoden.** **Erinnerung wegen der Bestätigung geachteter Verträge.** **Der Danziger Befreyung von den Landes- Accisen.** **Das die getroffenen Verträge nicht mehr zu ändern, und wegen der so auch noch zu schließen nichts zu besorgen sey.** **Die Preussischen Reichsämter werden in Ansehung derselben vermahret.** **Meynung das das besondere Anliegen der Stadt viel Schwierigkeit haben dürfte, weil sie geistliche Gründe an sich zu bringen suchte.**

der Zusammenkunft, in der Behausung des Culmischen Woywoden, welcher der neue Bischoff von Culm Adam Kos, ob er gleich der Provinz noch nicht geschworen, mit beywohnte (+). Ein Danziger Secretar verlas die Landes-Instruction, aus welcher der Culmische Bischof dasjenige besonders aufzeichnete, welches man dem Könige in der geheimen Audiens vorzutragen gedachte. Wie solches geschehen war, ersuchte der Abgeordnete von Danzig die Versammlung, über das angehörte zu stimmen, und da ihm zur Antwort gegeben ward, daß man nichts beyzubringen wüßte, sondern seine Gedanken hören wolte; trug derselbe dreyerley vor: erstlich, in die Bestätigung der Verträge mit den auswärtigen Potentaten, weil derselben Inhalt unbekannt wäre, nicht zu willigen, sondern solches bis zu dem folgenden Land-Tage, da das geschlossene denen Ständen könte vorgeleget werden zu verschieben; zweitens, die Contributions-Sache, und was derselben anhängig wäre, gleichfals bis dahin auszustellen; und drittens das Anliegen der Stadt, insonderheit einer 60jährigen Befreyung von den Landes-Accisen, zu befördern. Welches weil es in der teutschen Sprache, angebracht worden, lateinisch kürzlich wiederhohlet wurde. Auf das erste antwortete der Culmische Unterkämmerer, daß die Verträge zweyerley Gattung wären, einige, als die mit Oesterreich, Dänemark und Brandenburg hätten allbereit ihre Richtigkeit, und müßten nunmehr unverändert bleiben, wo man nicht in neue Unruhe sich verwickeln wolte: über andere, nemlich die Moskau und die Kosaken anlangend, würde annoch gehandelt, deren Inhalt bloß die dazu verordnete Comissarien wüßten, welche man durch einen End verpflichtet hätte, nichts was denen Vorrechten der Krone nachtheilig wäre, einzugehen, vielmehr die gemeinen so wol, als eines jeden besondere Freyheiten zu bewahren. Der Culmische Unterkämmerer versicherte anbey aufs theuerste, daß das Beste der Danziger besonders empfohlen worden. Welches der Abgeordnete selbiger Stadt, an seinen Ort gestellet seyn ließe, und zum voraus manifestirte, daß wenn etwas, es sey in geistlichen oder weltlichen Sachen, so denen Preussischen Landen und Städten verfänglich wäre, geschlossen werden mögte, solches von keiner Gültigkeit seyn solte. Er fügte hinzu, daß wo die Preußen auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu den Verträgen ihre Genehmhaltung geben würden, er keinen Theil daran nehmen wolte, weil sie vorher zu einer genaueren Überlegung geböreten. Wodurch der Culmische Woywode gleichfals der Meynung wurde, dazu von dem Könige einen besonderen Land-Tag zu erbitten, Wegen Ausstellung der Anlagen fielen alle dem Danziger Abgeordneten bey, die aber auch für dienlich erachteten, das besondere Anliegen dieser Stadt, auf eine andere Zeit zu verschieben, und mehtens daß es mit demselben große Schwierigkeit haben würde, weil sie außer anderen Stücken, geistliche Gründe an sich zu bringen suchte, wes ohne Einwilligung des Pabsts nicht geschehen könte. Sie führten

(+) Außer ihm und dem gedachten Woywoden, waren der Culmische Unterkämmerer, ein Rathmann von Danzig, Joachim Schrader, und verschiedene Land-Boten zugegen.

ten zu dem Ende das Beyspiel des Churfürsten von Brandenburg an, der wie sehr er sich auch bemühet, das Ermländische Bistum, eben weil es ein Geistlich Stift wäre, nicht erlangen hätte. Der Culmische Bischof, setzte noch diese Ursach hinzu, daß da die Stadt Lutherisch wäre, die um selbige gelegene geistliche Gründe, der Catholischen Religion zum sicheren Aufenthalt dieneten. Schlußlich ward die begehrte Erlasung der Accisen also ausgeleget, als wann die Stadt sich durch eine 60jährige Frist von den Landes- Steuern gänzlich freymachen wolte.

Einwurf wegen der verlangten Accise Erlasung.

Den 10. August wurden die Preußen zur geheimen Königl. Audienz gelassen, in welcher der Culmische Bischof, das Anliegen der Provinz vortrug, und weil darauf keine Erklärung folgte, mußte man es bey den Reichs-Ständen zu befördern suchen: durch deren Einstimmung nachstehendes zum Schluß gediehen. Denen Erben des verstorbenen Starosten von Lauenburg Gneomar Krokau, wurden auf die Starosten Mirchau, auf die Güter Parchau und Baldenburg, und auf die Dörfer Czuzau und Chylau achtzig tausend Gulden, ohne Schaden der jetzigen Inhaber verschrieben, die ihnen aber von denen künftigen, bevor sie zum Besitz gelangten, gezahlet, wiederfalls sammtliche benannte Güter von den Krokauischen Erben auf vier Leb-Zeiten besessen, und dadurch die darauf hastende Summe getilget werden sollte (+). Dem Kron-Unter-Cansler und zugleich Starosten von Siochau Leszczyński (\*), sollte auf derselben Starosten eine Summe von hundert zwanzig tausend Gulden haften, und solche entweder nach seinem und seiner Gemahlin Tode, von dem folgenden Inhaber baar abgezahlet, oder dafür die Starosten von seinen Erben auf vier Leb-Zeiten besessen werden (++)). Zum Polnischen Indignat, wurden aus Danzia die beyden Bürgermeister Nathanael Schmieden und Friedrich Ehler, der Rathmann Johann Wahl, der Oberste Valentin Winter, Clemens, Joh. Philipp, Reinhold, und Carl Ernst Kölmer, Johann Heinrich, und Carl Schwarzwald, erhoben (+++). Zu gleichem Vorzuge gelangten Abraham von Behema, und Gerhard von Pröden (\*). Der Königl. und Danziger Secretar Greger Barckmann erhielt den Adel-Stand (\*\*), nebst allen dazu gehörigen Vorrechten, und wegen gewisser zu den Gesandtschaften nach Moskau und der Türcken vorgeschossenen vierzehntausend Gulden, eine Verschreibung auf die in Besitz habende Königl. Güter, Busau und Bastenhagen, so daß dessen Erben selbige zu räumen nicht gehalten seyn solten, bevor dieselbe Summe ihnen gezahlet

Der Preußen geheime Königl. Audienz.

Gewisse auf die Starosten Mirchau und Siochau, wie auch andere Güter verschriebene Summen.

Schmieden, Ehler, Wahl, Winter, die Kölmer, die Schwarzwalde, Behema von Pröden erlangen den Polnischen Indignat. Barckmann wird geadelt und ihm eine Summe Geldes auf zwey Güter verschrieben.

Ec

zahlet

(+) Reichs-Constit. p. 15. Art. Asscuratia.

(\*) Es ist derselbe, der zuvor Kron-Schatzmeister genennet worden, als welcher auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage das kleine Siegel bekommen hatte.

(++) Reichs-Constit. p. 20. Art. Asscuratia Summy.

(+++ Reichs-Const. p. 33. 34. 35.

(\*) Reichs-Const. p. 34.

(\*\*) Reichs-Const. p. 35.

1658. zahlt worden (\*). Diebey ist noch zu erwehnen, daß die zur andern  
 Schwerin, Zeit gemeldeten Churfürstl. Brandenburgischen Rätthe, Schwerin,  
 Hoyerbeck u. Somnig be- Hoyerbeck und Somnig, den Polnischen Indigenat gleichfalls überkom-  
 kommen den men haben (\*\*).  
 Polnischen Indigenat.

Der Danziger besonde- res Aufsehen auf dem Reichs-Tage. Erstattung der Krieges-Kosten. Tuchsiegelung. Landes- Accisen. Abtritt der Starostey Puzig u. einiger Geistl. Güter. Actorat. Kaduke. Wasser-Gebäude bey dem Muntauischen Winkel und am weißen Berge. Neues Haupt bey Fürstenwerder. Niederlage der Baaren in Thorn; Königsberg und Elbing. Fischerey im Dase. Besetzung der Weichsel-Dämme. Thorer und Elbinger in Danzig als Hausseihen. Appellation nach Hofe und vom Apperial aus Relativus-Sericht.

Noch ist von denen auf dem Reichs-Tage vorgekommenen Preussischen Sachen, der Danziger Anliegen übrig, welches auf den kleinen Land-Tagen in Polen und Littauen in besondere Betrachtung gezogen, und den gesammten Ständen der Krone in dem Reichs-Tags-Vortrage aufs neue empfohlen worden. Die Stadt, um von ihrer Seite nichts zu verabsäumen, hatte aus allen Ordnungen Abgeordnete geschicket, welche den 10. August bey dem Könige zur Audienz gelassen wurden, und zuerst durch den Syndicum Fabricium, ihr Gesuch mündlich vortrugen, hernach schriftlich überreichten. Selbiges war zweyerley Gattung, indem einige Stücke allein von dem Könige konten nachgegeben werden, andere aber zugleich die Einstimmung der besagten Stände erforderten. Was die letzteren betrifft, so solte die Stadt wegen Erstattung der gehaltenen Krieges-Kosten versichert, und ihr, bevor die Zahlung erfolgte, gewisse Güter eingeräumt; die wegen der Tuch-Siegelung a. 1628. beliebte Constitution, zu einer immervährenden Beobachtung erneuert; ihr Antheil der Landes-Accisen zur eigenen Nothdurft auf 30. Jahr gelassen; die Starostey Puzig, die geistlichen Gründe Schottland und Hoppenbruch, imgleichen was auf den Bischofs- und Stolzen-Berge von den Festungs-Werken der Stadt eingeschlossen, und außer denselben, bis auf einen Canon-Schuß sich erstreckte, theils als eine Belohnung theils zur mehreren Sicherheit gänglich abgetreten; von den Kaufleuten keine andere als die alten Polnischen Grenz-Zölle gefordert; und den Danziger Bürgern, so wol das alte Recht adeliche und Königlichliche Güter zu besitzen, als auch der Actorat (†) durch neue Constitutiones befestiget werden. Diejenigen Stücke aber, über die der König vor sich verfügen konte, waren folgende: „die in der Stadt sich ereignende Kaduke, ihrer Kammerey zu adnnen; was zum Aufnehmen des Kauf-Handels dienlich wäre, allergnädigst nachzugeben, und zu solchem Ende, die bey dem Muntauischen Winkel und am weißen Berge schadhafte Wasser-Gebäude also bessern zu lassen, damit Danzig das ihm angewiesene zwey Drittheil Weichsel-Wasser empfienge; bey Fürstenwerder ein neues Haupt, und das alte bey der Nerung in die alte Weichsel zu strecken, zu erlauben; den Thornern die angelegte Niederlage der Schlesiischen, den Königsbergern der Littauischen, und den Elbingern der aus dem Ermländischen Bisthum kommenden Waaren zu benehmen, und derselben freye Fahrt auf Danzig zu verordnen; den Danziger Fischern nicht weniger als den Elbingischen die Fischerey in dem Dase zu gestatten; denen Bau-  
ren

(\*) Reichs-Const. p. 22. Art. Affecuratia.

(\*\*) Reichs-Const. p. 33. Art. Indygenaty.

(†) Worin derselbe besteht siehe p. 194. des 5. Bandes der Pr. Geschichte.

ren des Marlenburgischen Berbers, anzubefehlen, in Beförderung der  
 „Wechsel-Dämme nach dem alten Gebrauch sich zu verhalten, der  
 „Stadt die ihrentwegen gehabte Kosten zu entrichten, und dem mit  
 „ihnen unlängst gemachten Vergleich ein Genügen zu leisten; die Thor-  
 „ner und Elbinger in Danczig nicht anders, als für Hanseische Fremde  
 „zu achten; in Wechsel- und aus einer Verschreibung herrührenden  
 „Sachen, imgleichen wegen nicht über fünf hundert Thaler sich belauf-  
 „fende Summen keine Appellation nach Hofe zu gestatten; bey den  
 „Hof-Gerichten, den peremptorischen Termin, nach vorhergegangener  
 „dritten Ladung zu setzen; die Appellation vom Assessorial- ans Rela-  
 „tions-Gericht nachzugeben, ohne wenn allbereit drey gleichlautende  
 „Urtheile erfolgt wären; und gewisse von den Jesuiten und anderen  
 „wieder die Stadt anhängig gemachte Proceße, aus Königlichcr Macht  
 „zu tilgen,“

1658.

Der Kron-Groß-Kanzler beantwortete die Anrede des Dan-  
 ziger Syndici: „daß Ihro Maj. nachdem Sie vergeblich gewünschet,  
 „daß die Stadt, nicht dermaßen, wie es geschehen, von der Krieges-  
 „Last wäre beschweret worden, nunmehr darauf bedacht sey, wie die-  
 „selbe so wol als das ganze Land von solchen Ubel befreyet werde: ihr  
 „besonderes Ansuchen aber, solte mit den Senatoren in genaue Erwe-  
 „gung gezogen werden,“

Wort ist der  
 König mit  
 den Senato-  
 ren rottschla-  
 gen wil.

Dannhero waren die Abgeordneten beschäftigt, von der ei-  
 gentlichen Bewandnis ihres Gesuchs verschiedenen Senatoren, einen  
 gnugsamen Bericht zu geben, auch den Land-Boten Marschall zu be-  
 wegen, die Sache in seiner Stube auf eine vortheilhafte Art zum Vor-  
 trage zu bringen. Worauf erfolgte, daß aus dem Senat und der  
 Ritterschaft, einige (†) verordnet wurden, die den 20. August mit den  
 Dancziger Abgeschickten in dem Augustiner-Kloster eine Unterredung  
 anstellten. Der Cujavische Bischof, Czartoryski, als der vornehmste  
 unter den Commissarien, machte den Anfang, und beehrte wegen  
 der Krieges-Kosten einige Erläuterung, nachdem er zuvor gesaget, daß  
 man nicht zusammen gekommen wäre etwas zu schließen, sondern blos  
 in Freundschaft sich mit einander zu besprechen und alles an den Kö-  
 nig zurück zu nehmen. Über das beehrte der Culmische Bischof die-  
 jenigen Güter zu wissen, die man zur Versicherung der gehaltenen Aus-  
 gaben forderte: dabey der Culmische Unter-Kämmerer erinnerte, daß  
 billig ein Unterscheid zu machen, zwischen denen Kosten die zum Dienst  
 der Krone, und denen die zum eigenen Nutzen der Stadt verwandt  
 worden. Der Dancziger Syndicus antwortete wegen der Krieges-  
 Kosten, daß man an die Kron-Völcker theils baar, theils vor Munition  
 und andere Nothwendigkeiten, eine Summe von 70 tausend Gulden  
 verschossen, deren baldige Erstattung entweder aus dem Polnischen  
 oder

Commissarien  
 wegen der von  
 den Danczi-  
 gern beehrte  
 Punkte.

Wie hoch sich  
 ihre Krieges-  
 Kosten belau-  
 fen.

C c 2

(†) Selbige waren die Bischöfe von Cujavien, Culm, und Kiob, der Boy-  
 wode von Cujavisch Brzest, der Castellan von Voinic, der Culmische Unter-Käm-  
 merer, und drey aus der Ritterschaft.

1658.

oder Preussischen Schatz verlangt würde. Die anderen Ausgaben machten vier Millionen aus, davon die Stadt die eine auf sich nehmen, wegen Bezahlung der drey übrigen und aller künftigen Kosten, durch einen Reichs-Schluß versichert seyn wolte: und was die zur Sicherheit begehrten Güter betraf, zeigte der Syndicus an, daß vor die Stadt, das Liegenhöfische und Dirchanische Gebiet, die bequemsten wären. Die zur Unterredung Berordnete, nahmen alles an den König, ausser daß sie wegen der angegebenen Kosten ihre Befremdung bezeigten: und da sie folgenden Tages wieder zusammen kamen, erklärten sie sich wegen der Krieges-Ausgaben nicht näher, als es vorigen Tages geschehen war. Man schritt hierauf zu denen Stücken, welche von den Landes-Uccisen, der Tuschregelung, und der Zoll-Freyheit in Polen handelten, ohne darüber einig zu werden; vielmehr nahm sich der Curjavische Bischof des Schottlandes, und der anderen von den Dantsigern begehrten geistlichen Güter nachdrücklich an, und stellte vor: „daß der Krone so wol an der Erhaltung der Kirchen-Freyheiten, als der Bewahrung anderer Rechtsame gelegen sey; daß die Kirche sich nicht weniger als Dantsig verdient gemacht; und daß die allgemeine Wohlfahrt von der Religion abhänge“: wobey er, um die Sache verhasster zu machen, nicht verabsäumte, die Stadt verschiedener Eingriffe, in die Freyheiten der Römisch-Catholischen Religion zu beschuldigen. Endlich hatte diese Zusammenkunft mit der vorigen einen gleichen Ausgang, und solte alles Ihro Maj. auß beste vorgetragen werden. Es geschah hierauf, daß der König Selbst den Reichs-Ständen das Anliegen der Stadt mündlich empfahl, welches auch den Erfolg hatte, daß zwar nicht über alle, doch über einige Stücke besondere Schlüsse abgefasset wurden. Nach dem Inhalt derselben, solten die Dantsiger, ihre gegen die Poborren übliche Malz-Uccisen, so lange der gegenwärtige Krieg währete, zur eigenen Nothdurft genießen (\*); wegen der Krieges-Kosten, und ihres weiteren Ansuchens, nach vorher angestellter Commission und derselben Anzeige, auf dem nächsten Reichs-Tage vergnüget werden; (†) sich allein der ehmahls wegen der Tuschregelung bestandenen Constitution, ohne Nachtheil des Herzoglichen Preußen, und der dortigen Städte zu erfreuen haben (\*); und was die schadhafte Weichsel-Dämme betraf, ward versprochen, dieselben auß baldigste zu bessern, und solche Mittel auszufinden, damit es ohne Kosten der Stadt geschehen könnte (‡). Ausser jetztgemeldetem, war noch ein anderer Reichs-Schluß, welcher die Dantsiger Kaufleute von allen neuen Zöllen befreyte, und bloß zu denen, die zur Zeit der Preussischen Ubergabe in Polen üblich gewesen, verpflichtete, beliebet worden, der aber wie man die Constitutiones ins Reine brachte, wieder weggethan wurde, unter der Entschuldigung, daß der König und die Krone dadurch an ihren Einkünften gar zu grossen Schaden

Vorstellung  
daß der Stadt  
die gesuchten  
geistlichen Gü-  
ter nicht abzu-  
treten.

Der König  
Selbst em-  
pfehle ihr  
Anliegen den  
Reichs-Stän-  
den.

Sie soll der  
Malz-Uccisen  
den Krieg über  
zur eigenen  
Nothdurft ge-  
nießen; wegen  
der Krieges-  
Kosten auf  
dem nächsten  
Reichs-Tage  
vergnüget  
werden; der  
Tuschregelung  
sich bedienen;  
und die Besser-  
ung der  
Weichsel-  
Dämme ohne  
ihre Kosten er-  
halten.

Reichs-Schl.  
wegen der Be-  
freypung von  
den neuen Pol-  
nischen Zöllen,  
der aber nicht  
zum Vorschein  
gekommen.

(\*) Reichs-Const. p. 29. Art. Pozwolenie Akcyzy.

(†) Reichs-Const. p. 29. Art. Ubеспіеченіе Міаіста Gdanska.

(\*) Reichs-Const. p. 29. Art. Sigillatio Sukien.

(‡) Reichs-Const. p. 29. Art. Naprawa Grobli.

den leiden mögten, aus Beyforge, daß die Danziger Kaufleute, der Fremden Waaren unter ihrem Namen in die Krone verfahren dürften. Die Abgeordneten dieser Stadt machten darwieder starke Bewegung, so gar, daß sie manifestirten, erhielten aber weiter nichts, als daß der König sie tröstete, daß der Sache auf künftigem Reichs-Tage geholfen werden könnte. 1658.

Unter denen auf dem jetzigen bestandenen Geld-Anlagen, bes fand sich auch eine Art von Accise, nach welcher bis den folgenden Reichs-Tag, in allen Städten der sämmtlichen Polnischen Lande, von den Es-Waaren, und allem was man sonst zu seinem Gebrauch kaufte, nach dem Wehrt vom Gulden zween Groschen abgegeben werden, was aber am Preise sich über 5. Groschen belief, dem Armut zum Besten frey seyn sollte (\*). Ob nun zwar die Preussischen Boten, die Sache, ohne in etwas sich einzulassen, an die Ihrigen nahmen, so wurde sie doch in der Constitution also ausgedrucket, als wann die Preussischen Woywodschaften, nur die Benennung des Orts, wo die desfalls anzustellende Gerichte zu halten, denen Heimgelassenen vorbehalten hätten. Wie man denn auch nachgehends diese Accise, kraft selbiger Reichs-Berordnung, denen Preußen aufbürden wollen.

Bekandene Polnische Accise die man zugleich auf die Preußen legen wollen.

Eine andere Constitution verursachte bey dieser Provinz nicht geringe Unzufriedenheit, so bald sie daselbst bekannt gemacht worden. Titus Livius Boratini ein Italiäner, welcher die Münze zu Krakau verwaltete, hatte aus dem Geld prägen, einen ansehnlichen Vortheil versprochen, und ihn jährlich auf hundert funfzig tausend Gulden gerechnet: welches bey der damaligen Dürftigkeit des Schazes, viel zu angenehm war, als daß man es aus der Acht hätte lassen sollen. Vielmehr ward eine Commission auf den 18. Jänner folgenden Jahres in Warschau verordnet, die mit Zuziehung derer, die das Recht zu münzen hatten, die Sache dermaßen einrichten solten, daß nicht nur die gemeldeten hundert funfzig tausend Gulden herauskämen, sondern wo es ohne Schaden der Einsaßen geschehen könnte, noch ein mehreres überschießen mögte (\*\*). Ob es nun zwar ohne sonderliches Nachsinnen abzunehmen, daß dieser und ein größerer Nutzen, nichts anders als ein bloßes Blendwerck bliese, unter welchem eine merklicher Verringerung des Geldes, folglich ein allgemeiner Schade sich verborgen hielte, so lies man sich doch durch den Schein gänzlich einnehmen, so daß Boratini als ein der Kron besonders nützlicher Mann angesehen, und nachdem er und sein Bruder Phillip eine ansehnliche Summe baar erleyet, mit dem Polnischen Indigenat belohnet wurde (†).

Boratini trögte aus der Münze dem Kron-Schatz einen jährlichen Vortheil von 150 tausend Gulden an. Desfalls bestellte Commission. Boratini bekommt den Poln. Indigenat.

Ferner ist von dem Reichs-Tage zu bemerken, daß der Bischof von

Ec 3

(\*) Reichs-Const. p. 7. Art. Accyzá.

(\*\*) Reichs-Const. p. 8. Art. Commissia do Menice.

(†) Reichs-Const. p. 36. Art. Indigenat. Urodz. Boratinim.

1658. von Lucko, Joh. Stephanus Widzga, zum Ermländischen Bischof  
 Wydzga wird erhoben, und die beyden erledigten Kron-Kanzler-Stellen, wieder  
 Erml. Bisch. besetzt worden. Der Gros-Kanzler Steph. Koryczinski war ge-  
 storben, und der Unter-Kanzler, Andr. Trzebicki hatte im vorigen  
 Neue Kron- Jahr das Krakauische Bistum erlanget, welcher auf dem jetzigen Reichs-  
 Kanzler. Tage das kleine Siegel abgab, so der König den 24. Julli dem Kron-  
 Gros-Secretar, Nicolaß Prazmowski, ertheilte, und das grosse Sie-  
 gel noch einige Tage an sich hielt. Um selbiges bewarb sich unter an-  
 deren, der Pommerellische Woywode Kobierzycki, dem so wol als  
 denen übrigen der neue oberwehnte Unter-Kanzler vorgezogen, und  
 zugleich zum Luckischen Bistum ernennet wurde: dessen vorige Stel-  
 le, den 21. August dem bisherigen Kron-Schatzmeister Boguslao Lecz-  
 czynski zusiehe.

Versuch mit  
 Schweden ei-  
 nen Frieden  
 zu treffen.

Von Schwe-  
 discher Seite  
 vorgeschlage-  
 ne Artikel.

Unter diesen und mehreren Reichs-Tags-Verrichtungen, erei-  
 gnete sich Gelegenheit, von einen Frieden mit Schweden zu reden,  
 nachdem der Französische (\*) und Holländische Gesandte (\*\*) ein  
 so löbliches Werk zu befördern, bemüht gewesen waren. Der Kö-  
 nig von Schweden fand sich dazu desto williger, da Er mit Däne-  
 mark und Moskau im Kriege begriffen war, Desterreich wieder sich  
 hatte, und von Brandenburg Thätlichkeiten erwarten mußte. Schon  
 zu Anfange des Jahres waren von Dessen Seite Vollmächtiger †  
 ernannt worden, die sich an den Ort der Zusammenkunft, so bald man  
 ihn festgestellt, begeben sollten. Polen sahe dem Frieden mit großem  
 Verlangen entgegen, nachdem das Land gänzlich erschöpft, und  
 zu den weiteren Kosten unvermögend war; die Desterreichischen  
 Hülfsvölker große Klagen verursachten; und von Moskau nicht  
 anders als eine neue Unruhe vermuthet werden konnte, weil man den  
 Czar in der begehrten Anwartsung zur Krone nicht willfahren wolte.  
 Die vorgemeldeten Gesandten bearbeiteten sich, beyde Könige zu  
 ihrem Zwecke zu bringen, und nachdem sie darüber am Polnischen  
 Hofe Unterredungen gepflogen, begaben sie sich zum Könige von  
 Schweden nach Wismar, Dessen nähere Erklärung einzunehmen.  
 Der Französische kam allein in währendem Reichs-Tage zurück, und  
 brachte mit, „daß Hochgedachter König, die vor die Polnische, Rän-  
 „serliche, und Brandenburgische Gesandten nöthige Pässe über-  
 „schicken wolle, und ein gleiches vor seine und seiner Bunds-Ge-  
 „noßen Vollmächtiger begehre. Unter die Letzteren hätte man auch  
 „die Kosaken begriffen, aber der Französische Gesandte darwieder  
 „vorgestellet, daß Polen dieselbe auf solche Art niemahls zu einiger  
 „Handlung lassen würde, nachdem sich derselbe Feld-Herr Wy-  
 „howski allbereit der Krone unterworfen hätte. Die Polnischen Pässe  
 „sollten auf die Art, wie man sie ehmahls nach Stockholm geschicket  
 „abgefasset; Braunsberg und Frauenburg nach abgeführten dortiaen  
 Beo

(\*) de Lombres.

(\*\*) Ysbrandts welcher zu dem Ende im April in Posen anlangte.

† Magnus Gabr. de la Gardie, Benedict Orenstirn, Christoph Schlippen-  
 bach, alle drey Grafen und Reichs-Räthe und Andr. Guldenslau.



„Besatzungen, zum Aufenthalt beyder Theile Gesandten, und zwar schon diesen Städten ein dritter Ort zur Handlung gewehlet werden, die Vermittler aber nach Gelegenheit, sich bald in Braunsberg, bald in Frauenburg befinden.“ Nach diesen Vorbereitungs-Artickeln hatte sich der König von Schweden in der Haupt-Sache erklärt, die ihm angetragene Verzicht des Königes von Polen auf Schweden, doch ohne einige Gegen-Vergeltung, und die Entfugung der Krone auf Plesland, mit Beyfügung des Curländischen Herzogtums, anzunehmen; die von ihm in Preußen eroberte Dörter gegen eine Vergütung von vier Millionen Thaler abzutreten; und bis diese Summe gezahlet würde zu derselben Sicherheit Marienburg, Elbing das Haupt, und die Nerung zu behalten. Zuletzt sollten diejenigen Polen so zu der Schwedischen Partey getreten, wieder in ihre Güter eingesetzt werden. Hierauf vermeynte man Schwedischer Seits das künftige Friedens-Werck zu bauen, darüber zu Warschau mit dem Kaiserlichen, Französischen und Brandenburgischen Gesandten fleißige Unterredung gepflogen wurde: und schiene man von einer Handlung nicht so gar entfernt zu seyn, da vermittelst einer besondern Constitution, der Woywode von Posen Joh. Leszczyński, der Cron-Groß-Kangler Przymowski, und der Littauische Unter-Kangler Naruszewicz zu Commissarien ernannt wurden (†).

1658.

Zur Handl.  
ernannte Polnische Vollmächtiger.

Es hatten aber diese zum Friedens-Werck gemachte Vorbereitungen, vorjeto keinen weiteren Fortgang, sondern man mußte noch einige Zeit das Krieges-Ungemach empfinden, ehe demselben sein Ziel gesezet wurde. Preußen erlitt hiebey das meiste, weil es beyden Theilen zum Kampf-Platz dienete, auf welchem das eine das eroberte zu behalten, das andere die verlohrene Dörter wieder zu erlangen, stritte. Das letztere war der Zweck des Königes von Polen, der solchen zu fördern, den 9. September von Warschau über Plocko nach Thorn aufbrach, um durch die Eroberung dieser Stadt zu seinem Vorhaben einen nachdrücklichen Anfang zu machen. Ehe aber hievon und den übrigen in dieser Provinz vorgefallenen Thätlichkeiten ausführlich gehandelt wird, scheint es nicht undienlich, vorher zu melden, was von den dortigen Ständen nach dem Reichs-Tage, auf ihrem den 25. September in Eichel angesetzten Land-Tage beliebt worden.

Fortgesetzte Thätlichkeit in Preußen.

Daselbst in Eichel gehaltenen Land-Tage.

Die dahin gelangten Materien (††) bezogen sich auf gemeldeten Reichs-Tage, von welchem die Preußen ihre Beysteuer so lange ausgestellt hatten. Der König setzte dieselbe nach dem Beyspiel der Polnischen Stände auf sechs und zwanzigste halb dortiger Voborren, und gab die Erlaubnis, an Stelle derselben, auch andere Arten der Beysteuer zu belieben, wann nur eine gleiche Geld-Summe herauskäme. Mit dieser Anlage ward die Olivische Abtey, weil sie zur Sicherheit des See-Strandes viele Kosten verwenden mußte, übersehen und

Geld und Proviant zu bewilligen, und das noch aus den vorigen Anlagen hinterzettelte zu entrichten.

Die Olivische Abtey mit der neuen Steuer zu übersehen und den Danziger ihre Wals-Recisen zur eigenen

(†) Reichs-Const. p. 13. Art. Commissia Szwedzka.

(††) Selbige überbrachte der Königl. Gesandte Andreas Casimis Plemiecki.

1658.  
Nothdurft zu  
lassen.

und zugleich die der Stadt Danzig ertheilte Freyheit, die Malz-Ärcisen zur eigenen Nothdurften zu behalten, wiederhohlet. Überdas sollten die Preußen nach der Vorschrift desselben Reichs-Tages, zum Unterhalt der Armee, von jedem Polnisch. Lan oder Hufe entweder eine gewisse Parthey Es- Waaren, oder achtehalb Gulden an Gelde, auf zween Monate hergeben, und zu dem Empfang in den Woywodschaf-ten und Bezirken, Proviandmeister, die alles an den General-Proviandmeister lieferten, ernennen. Wobey eine Anmahnung ergieng, das aus den vorigen Anlagen Hinterstellige außs fordersamste zu ent-richten.

Der allgemei-  
ne Land-Tag  
wird auf eine  
andere Zeit  
verleget, weil  
in der Pom-  
merellischen  
Woywod-  
schaft die klei-  
nen Land-Tä-  
ge nicht gehal-  
ten worden.  
Landes-Ge-  
sandten an  
den König und  
derselben In-  
struction.

Hierauf konnte nichts geschlossen werden, weil wegen der zu spät eingekommenen Königlichen Ausschreiben, in der Pommerelli- schen Woywodschaft die kleinen Land-Tage nicht gehalten, folglich von dannen keine Boten abgeschickt worden. Die anwesende Stände, welche bis nach Vereinigung der beyden Stuben zusammen blieben, verglichen sich, den Land-Tag an eben demselben Ort, bis den 21. Oc- tober zu verlegen, und an den König gewisse Abgesandten (\*) mit fol- gender Instruction zu schicken. „Ihro Maj. die Ursachen, warum der „Land-Tag keinen Fortgang gehabt, zu hinterbringen, und solches be- „stens zu entschuldigen; die Genehmhaltung des außs neue beliebten „Termins zu bitten; daneben anzuzeigen, daß die Stände nicht füg- „lich über die an sie gelangte Materien rathschlagen könten, nachdem „sie vornehmlich auf die Reichs-Constitutiones, die noch zur Zeit in der „Provins nicht bekannt worden, sich gründeten, nicht weniger Ihro „Maj. anzusehen, daß denen Gewaltthätigkeiten der Soldaten ge- „steuret; die Provins, da sie theils erschöpfer, theils verwüstet, theils „in feindlichen Händen wäre, von den Geld Steuern frey erkläret; „und wo solches nicht zu erlangen, der geforderte Proviand geringer „angeschlagen; auch das was seit dem jüngsten Reichs-Tage von den „Soldaten entweder an baarem Gelde oder an Lebens-Mitteln erpres- „set worden, von den Proviandmeistern künftig in Rechnung ange- „nommen; die wegen der Brodt-Gelder ausgegebene Anweisungen „durch Königliche Universallen wiederrufen; die Abteyen Oliva und „Pelylin, die Klöster Sarnoviz, Sukau und Carthaus, wieder den „Frevel der herumschweifenden Königlichen Soldaten, geschüzet; und „das Städtlein Tuchel von denen Beschwerlichkeiten dortiger Besaz- „kung vor diese Zeit befreyet werden mögte,„. Ubrigens ist bey dieser Instruction zu bemerken, daß sie wegen des nicht geendigten Land- Tages an statt des gewöhnlichen Land-Siegels, mit denen Pettschaften des Culmischen Bischofes, des einen Abgeordneten von Danzig, und des Land-Boten Marrschals Tucholka gesiegelt worden.

Gebrauch der  
Privat-Pet-  
schaften an  
statt des Land-  
Siegels.

Landes Eyd  
des neuen Cul-  
mischen Bi-  
schofes.

Gemeinbeter Culmischer Bischof Adam Kos, war Land-Taggs-Präsident gewesen und zum ersten mahl auf dergleichen Versamm- lung

(†) Welche waren Vlad. Dönhof Starost zu Bern, Fried. Dönhof, Matt. Grabczewski, Fab. Niewieczinski, Val. Wąglkowski, und Paul Orzechowski.

lung erschienen. Er wurde bald im Anfange seiner Obliegenheit, den gewöhnlichen Eid zu leisten erinnert, welches aber die Dantsiger Abgeordneten meyneten, daß es vor diese Zeit nicht geschehen könnte, weil von den adelichen Rächten nur der Marienburgische Unter-Kämmerer Heidenstein zugegen war, der ihnen zur Vorstabung des Eides zu gering zu seyn schiene, nachdem sich davon kein Exempel antrefen ließe. Ihnen wurde geantwortet, daß die Unterkämmerer eben so wol Rächte als die anderen wären, und durch kein Befehl von solcher Verrichtung ausgeschlossen würden. Der Bischof hielt an, man mögte ihm wegen des Vorstabens keine weitere Schwierigkeit machen, und da ihm der eine Abgeordnete von Dantsig ins Ohr sagte, daß es ihm verkleinerlich wäre, wann es durch einen Unterkämmerer geschähe; antwortete er, daß er solches nicht achte. Die Ritterschaft bestund ebenfalls auf der Eidesleistung, und die von Dantsig gaben ihre Einwilligung, doch daß allem hieraus zu erwachsenden Nachtheil künftig durch einen Landes-Schluss vorzubauen, und daß wann nebst den übrigen vorstehenden Rächten der Unter-Kämmerer abwesend wäre, die größeren Städte alsdann die neuen Rächte in Eid zu nehmen Macht haben sollten. Worauf der Marienburgische Unter-Kämmerer dem Bischofe den Eid vorstabe.

1652.

Ob derselbe von einem Unter-Kämmerer vorgeschaltet werden könnte.

Welches geschehen, und was dabei Dantsig wegen der größeren Städte bedungen.

Die abgeschickten Landes-Gesandten, hatten bey dem Könige vor Thorn Audienz. Ihro Maj. hielt die Verlegung des Land-Tages gering; bezeigte Dero Mitleiden über die Gewaltthätigkeiten der Soldaten; und befahl dem Gros-Ranzler Universallen auszufertigen, um die herumstreifende ins Lager zu rufen. Was die Anlagen betraf, solte man so viel geben als man aufbringen könnte, und wegen des Proviantes, sich mit denen dazu verordneten Commissarien besprechen. Diese aber wolten von keiner Erlasung wissen, sondern verwiesen die Sache zur reiferen Berathschlagung, an den Land-Tag: auf welchem der König diese Materie aufs neue durch seinen Gesandten (\*) vortragen lies.

Audienz der Landes-Gesandten, und derselben Ausrichtung.

Übernahm von der Provinz geforderter Proviant.

Der Land-Tag nahm vor Ankunft des Königl. Gesandten seinen Anfang: welches nach der Meynung des Culmischen Woywoden gar wol geschehen könnte, „weil der gegenwärtige, kein neuer, sondern ein verlegter Land-Tag wäre, auf welchem die Gegenwart des Gesandten nicht ehe als bey dem Ende erfordert würde, um die Antwort der Stände, auf sein voriges Anbringen abzunehmen.“ Dagegen hielten die Abgeordneten von Dantsig dafür, „daß ein jeder Land-Tag eigentlich mit der Aufholung des Gesandten seinen Anfang nehmen müsse, und wäre solches auch anjeho nöthig, um zu hören, ob der König in die Verlegung des Land-Tages gewilliget, und sonst etwas an die Stände mitgegeben hätte.“ Der Woywode blieb auf seiner Meynung, dem der Culmische Bischof beyfiel, und über die neue Werbung des Gesandten stimmte. Ihm folgte der Woywode, da sich inzwischen die Land-Boten in ihrem Gemach gesammelt hatten,

Der verlegte Land-Tag nimmt vor der Ankunft des Königl. Gesandten seinen Anfang.

Ob solches geschehen könnte.

Dd

ten,

(\*) Es war eben derselbe welcher dieses Ammt letzters verrichtet.

1678.

ten, in deren Namen der Marschall den Rächten (†) vermeiden ließ, daß sie zu nichts schreiten wolten, bevor der Königl. Gesandte, so vorhanden wäre, aufgehohlet worden. Die Ritterschaft wurde darauf zu den Rächten gefordert, nach deren Ankunft der Culmische Woywode fragte, ob nicht der König die Verlegung des Land-Tages beliebt hätte? welches der Marienburgische Vice-Oeconomus Grabczewski, der einer von den Landes-Gesandten gewesen, mit Ja beantwortete. Der Woywode fuhr fragende fort, ob ein Königl. Botschafter sich eingefunden, und ob er was neues anzubringen hätte? mit dem Zusatz, daß wo ihm außer der vorigen Instruction nichts mitgegeben worden, man darüber, ohne ihn abermahls zu hören, ratschlagen könnte. Der Marschall und viele aus den Land-Boten hielten dafür, „daß es die dem Könige schuldige Ehrerbietung erfordere, den Land-Tag nicht anders als mit Aufhohlung des Gesandten anzufangen,“: und der Culmische Fabrich Debinski that hinzu: „daß man nicht anders als durch ihn wissen könne, ob der König die Verlegung des Land-Tages nachgegeben,“ Darwieder der Bischof einwandte, daß man es auch von den gewesenen Landes-Abgesandten erfahren könnte. Der Marschall schlug vor, bey dem Königl. Botschafter anfragen zu lassen, ob er mit neuen Befehlen versehen worden: und da man zu dem Ende an dessen Quartier geschicket, erfuhr man, daß er noch nicht angekommen wäre. Worauf wegen des hereinbrechenden Abends die Versammlung beschloßen ward, nachdem die gewesenen Landes-Gesandten von ihrer Ausrichtung eine kurze Erzählung beygebracht hatten.

Die gewesenen Landes-Gesandten hatten von ihrer Berichtigung Bericht ab.

Ankunft des Königl. Gesandten, nach dem schon beyde Stuben vereinigt gewesen. Bewilligte 6. Pohorren und neun Accisen.

Berordnung wegen des geforderten Proviant.

Die beyden Stuben waren allbereit vereinigt, wie der Königl. Gesandte ankam und gehöret wurde. Worauf man die Rathsschläge weiter fortsetzte, und also endigte, daß die Provinz dem Königl. Willen, so viel es ihr erschöpftes Vermögen gestattete, nachlebte. Die Ritterschaft willigte 6. Pohorren zwischen dem 15. November und 15. December abzutragen, und die Danziger Abgeordneten, im Namen der kleinen Städte neun Accisen von Martini auf ein Jahr: von welchem Beytrage man keine große Summen hofen konnte, da das ganze Ermländische Bistum, die Oltwische Abtey, die Stadt Danzig, die Starostey Puzig, die Städte Culm, Conitz, Friedland, Schwes, Tuschel, Puzig, und was auf dem Lande durch Brand und auf andere Art verwüstet worden, befreuet wurde. Wegen des Proviant, wurden von drey Hufen, als so viel man auf einen Polnischen Lan rechnete, entweder achtehalb Gulden, oder eine gewisse Anzahl Pf-Waaren, beliebt, und in den Woywodschaften und Pommerellischen Bezirken Proviantmeister ernennet, die nach vorher geleitetem Eide, zwischen den 2. und 11. November, an denen zu den kleinen Land-Tagen, oder

(†) Es waren sonst keine als die schon gemeldete, nemlich der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, und die Abgeordneten von Danzig, Joachim Schrader und Gabriel Krumphausen beyde Rathsmitglieder, zugegen. Folgenden Tages fand sich der Marienb. Unterkammerer ein.

oder Land-Gerichten verordneten Dörtern, den Empfang verrichten, alles dem Reichs-Proviantmeister, gegen Quittung ausliefern, und vor ihre Mühe vom Gulden einen Groschen von denen die das Geld zahlen, bekommen sollten. Von diesem Beytrage machte man gleichfalls die verwüsteten Hufen, zugleich das Stift Ermland loß, daferne dieses eine Königliche Befreyung erlangen mögte. Zu welchem Ende vor das letztere, und in gleicher Absicht, vor die Abteyen Oliva und Pleslin, vor die Nonnen-Klöster zur Sarnoviz, Sufau und Culm, und die Starostey Puzig, an die Königl. Maj. Vorschriften ergiengen.

1658.

Zu Ventryung der hinterstelligen Contributionen, wurde die schon vor dem Reichs-Tage beliebte und keinen Fortgang gehabte Commission, abermahls bestätigt, dieselbe den 22. November in Culm zu vollziehen verordnet, und die Anzahl der vorigen Commissarien, mit verschiedenen neuen vermehret. Da auch weder der vorige noch jetzige Landes-Schatzmeister Ursacher waren, daß die ehmahls bewilligten Gelder nicht richtig abgegeben worden, sondern die Schuld theils auf den Einnehmern, theils auf denen die das ibrige nicht entrichtet, hielten, so baten die Stände den König, die erwehnte Schatzmeister durch das Tribunal zu Radom nicht verunruhigen zu lassen. In Ansehung aber der auf dem gegenwärtigen Land-Tage beliebten Geld-Steuern, machten sich die Stände gegen dem Schatzmeister anheischig, ihn, wann er darüber von dem Reichs-Instigator besprochen werden sollte, zu schützen und schadlos zu halten.

Wegen der rückständigen Gelder abermahls bestätigte Commission. Den Landes-Schatzmeister detsfalls nicht vor das Radomische Tribunal zu ziehen.

Ihn zu schützen und schadlos zu halten.

Die Danziger Abgeordneten vergaßen nicht, die Münz-Constitution des vorigen Reichs-Tages anzuführen, weil der daraus folgende Schade zugleich die Provinz traf. Sie übergaben darwieder eine schriftliche Betrachtung, und stellten mündlich vor: daß da in der Krone kein roth Silber vorhanden wäre, man die harten Thaler verschmelzen, und um den vorgesezten Profit herauszubringen, die Münze anfangs auf den vierten Theil, hernach auf ein mehreres verringern, folglich die Einkünfte in Abnahm bringen, den Preis der Waaren steigern, und den Fremden schlechtes Geld einzuführen, Gelegenheit geben würde. Die Stände ließen solche Erinnerungen nicht aus der Acht, sondern gaben Ihro Maj. unterthänigst zu erkennen: „daß der „aus der neuen Münze angepriesene Vorthail ein bloßes Blendwerck „wäre, der einen größeren Schaden als man durch den Schwedischen „Krieg empfunden, mit sich führete.“ Sie baten demüthigst, „die da- „zu verordnete Commission auf eine bequomere Zeit zu verschieben, und „da albereit von einem geringeren Gehalt zu münzen angefangen wor- „den, nicht weiter damit fortfahren zu lassen.“ Ja man verwahrte sich wieder den angezogenen Münz-Schluß, durch eine besondere Manifestation, und verbot das nach demselben geprägte Geld in die Provinz einzuführen und in den Gang zu bringen.

Wieder die letztere Münz-Constitution auf eine neue Vorstellung und erfolgte Manifestation.

(57.)

Wieder eine andere Constitution, so eine neue Art der Accise enthielt, geschah ebenfals von denselben Danziger Abgeordneten Er-

Der Städte Protestation wieder die Polnische Accise.

1658. innerung, und da hierauf nichts erfolgte, wurde allen daher zu besorgenden Verhänglichkeiten, durch eine dem Stadt-Gericht zu Schneek, im Nahmen der Danziger und der kleineren Städte übergebene Protestation, vorgebauet.

Die auf den Land-Tag nicht berufene Bezirke, sollen in denen bestandenem Schlüssen nicht gehalten seyn.

Dieses aber achtete man eines besondern Landes-Schlusses würdig, daß die von den Land-Tagen, wegen nicht empfangener Königlich-Einladungs-Schreiben ausgebliebene Bezirke, zu denen da selbst gemachten Verordnungen nicht verpflichtet seyn sollten, bevor sie auf einer folgenden allgemeinen Zusammenkunft ihre Einwilligung gegeben haben würden.

Verschiedene Krieges-Verrichtungen in Preußen.

So weit giengen in diesem Jahr der Preußen Verahtschlagungen, denen nunmehr die fortgesetzte Krieges-Verrichtungen beyzufügen. Die Kaiserlichen Hülfsvölker (†) hatten über zwey tausend stark, unter dem General-Major Heister im Ermländischen die Winter-Quartiere bezogen, und von den Schwedischen Partheyen einigen Abbruch erlitten, so daß ihr General selbst, in die feindliche Hände gerieth, aus denen er sich nachgehends durch die Flucht frey machte. In der Culmischen Wojwodtschaft thaten die Polen einen Versuch auf das Schloß Zeipe, wurden aber mit Verlust abgetrieben; da hergegen, der Commendant aus Thorn, Bromberg überfiel, und die darin gelegene Besatzung theils niedermachte, theils gefänglich mit sich führte. Im großen Werder eroberte der Schwedische General Statthalter, die Schanze bey Eisau an der Weichsel, und steckte vier hundert Gefangene unter seine Truppen. Worauf er im Junio in der Nehrung, zwey tausend Mann zusammen zog, und bis an die See, Werke aufwerfen ließ, um den aus Schweden erwarteten Entsatz zu besetzen: welcher zwölf Compagnien stark, ungehindert landete, und größten theils in die herumgelegene Besatzungen vertheilet wurde. Drey hundert und sechzig Mann schickte man von ihnen, unter einer Bedeckung von Reiteren die Weichsel hinauf nach Thorn, die aber nicht weiter als bis Graudenz kommen konnten, weil sie den Weg verlegt fanden. Über das, stieß die Reiteren bey Marienwerder auf des Czarniecki Völker, und mußte sich zurück ziehen, und das Fußvolk fiel den Polen in die Hände, wie bey der Rückkehr, die Gefäße in der Gegend Weve, auf dem Sande sitzen blieben. Jetztgedachter Wojwode von Neußen Czarniecki, war selbst mit 8000. Mann nach Preußen gekommen und hatte sein Lager zwischen Dirschau und Danzig bey Lübeschau aufgeschlagen, dahin ihm die Danziger 500. Musqueten und etwas Munition zuschickten, auch sich mit Ihm, wie dem Feinde Schaden zuzufügen, unterredeten. Er rückte hierauf ins große Werder, und da indeßen zwischen den Brandenburgern und Schweden die Thät-

(†) Es sind eben dieselben, welche bisher unter der Benennung der Oesterreicher vorgekommen, die nunmehr einen andern Namen überkommen, weil ihr Herr, der König von Ungarn und Erz-Herzog von Oesterreich, in diesem Jahr Kaiser geworden.

Thätlichkeiten angegangen, bezogen dieselben das kleine Werder, nachdem es der Feind vorher verlassen hatte. Siedurch wurden die Besatzungen in Elbing, Marienburg, und in dem Haupte, ziemlich in die Enge gebracht, die wieder Lust bekamen, wie im Herbst die beyden Werder, obwol sehr verwüstet, geräumt, und die aldort befindlichen Schanzen von den Schweden aufs neue besetzt wurden.

1658.

Das vornehmste betraf die Wieder-Eroberung der Stadt Thorn, welche schon im Winter durch den Woywoden Czarniecki, und den Kron-Feld-Schreiber Joh. Sapiha gesperrt, aber von Zeit zu Zeit etwas freyer, und mit nöthigen Lebens-Mitteln versorget wurde. Die eigentliche Belagerung nahm mit dem Julius den Anfang; da der Kaysersliche General-Feldzeugmeister Graf de Souches mit 3. Regimentern Reuter, zwey Regimentern Dragoner und einem zu Fuß anlangte, die im Ermländischen einquartiert gewesene Kayserslichen zu ihm stießen, und der Kron-Feld-Schreiber näher rückte. Man canonirte etliche Tage heftig auf einander, bis den 26. selbigen Monats, die Kayserslichen ein Ravelin vor der Polnischen Brücke, nach tapferer Gegenwehr mit stürmender Hand eroberten, hergegen von der Holmer-Schanze mit Verlust abgetrieben wurden. Die Belagerer welche den 1. August mit 3000. Mann unter dem Polnischen General Feld-Zeugmeister Grodzicki, und bald darauf mit einem Regiment Kayserslicher verstärket wurden, setzten der Stadt durch canoniren und Bomben-werfen hart zu, und kamen derselben mehr und mehr näher: dagegen die Belagerten keine Art der Gegenwehr sparten, und insonderheit häufig ausfielen, aber nicht verhindern konten, daß nicht die Kayserslichen auf dem Becker-Berge sich niedergelassen und daselbst eine neue batterie angeleget hätten. Im September langte der Cron-Marschall Lubomirski mit neuen Völkern an, denen der König nebst der Königin von Plogko folgte, und zu erst das Quartier im Dorfe Papau nahm, hernach seine Gezelte im Lager aufschlagen ließ. Ihre Maj. forderete bald nach Dero Ankunft die Stadt auf, und ob zwar die Bürgerschaft sehr geneigt war, sich ihrem rechtmäßigen Herrn wieder zu unterwerfen, so mußte sie doch dem Willen der Besatzung folgen, welche von keiner Übergabe etwas hören wolte. Dannhero wurde von beyden Theilen die Thätlichkeit mit allem Ernst fortgesetzt, so daß den 15. und 16. November ein allgemeiner Sturm geschah, in welchem die Kayserslichen bey dem Jacobs-Thor zurückgetrieben wurden, die Polen aber, nach einem neunmahligen Versuch, drey Bollwerke vor dem altstädtischen Thor mit Verlust von drey hundert Mann erstiegen und behaupteten, von der Holmer-Schanze aber abziehen mußten. Nachgehends ermahnte der König in einem eigenhändigen Schreiben den Commendanten (\*), von einer ferneren Gegenwehr abzustehen, und nachdem kein Entschluß zu hofen wäre, weder sich noch so viele unschuldige Leute ins Verderben zu stürzen. Zu gleicher Meynung schrieb der Kron-Gros-Rankler, an ihn und den Grafen Benedict

D d 3

dict

(\*) General-Major Barthold Hartwig von Bülow.

1658.

dict Drenstern (+), welches so viel wirkte, daß Drenstern mit dem Königl. Secretär Trabuc verabredete, daß zwei Personen mit Polnischen Pässen an den General-Statthalter nach Marienburg solten geschickt werden, um demselben von dem Zustande der Stadt und Besatzung Nachricht zu ertheilen, und ob die Belagerung durch einen Vergleich zu endigen, von Ihm zu vernehmen. Inzwischen daß die Abgesandten wieder kamen, behielten die Thätlichkeiten ihren Lauf, obgleich die Schweden einen Anstand begehret hatten: da dann die Polen noch ein Außenwerk vor dem Culmischen Thor eroberten, und sich zum Breche-Schießen und Stürmen fertig machten. Den 11. December kamen die Abgesandten von Marienburg zurück, welches neue Unterredungen mit gemeldetem Secretär veranlaßte, nach welchen den 14. December, ein Waffen Stillstand bis den 17. getroffen wurde, um in solcher Zeit von der Ubergabe zu handeln. Hierzu den Grund zu legen, begab sich Drenstern auf das Königl. Wort, den 15. Selbst ins Lager, dahin ihn zwei Karossen des Cron-Marschalls abholten. Er hatte zuerst bey dem Könige, hernach bey der Königin ganz geheime Audienz, wurde darauf bey dem Cron-Marschall gastiert, und von Ihm gegen Abend wieder nach der Stadt gelassen. Der fernere Erfolg war, daß man den Stillstand auf zweien Tage verlängerte, zur Handlung Commisarien ernannte, und der König die Stadt seiner Schuld, des Genusses ihrer Freyheiten, und daß sie keine Kaysersliche Besatzung haben sollte, versicherte, dafern sie Ihro Maj. als ihrem natürlichen Herrn, den schuldigen Gehorsam bezeigen würde. Die Artikel der Ubergabe, kamen unter abermahliger Verlängerung des Anstandes den 22. December zur Richtigkeit, wodurch die Besatzung die Freyheit erhielt, nach Soldaten Gebrauch mit allen Ehren-Zeichen, und vier opfundigen Stücken und zweenen Mörsern abzuziehen. Dieses geschah den 30. mehrgedachten Monats, und befand sich die Mannschaft außer den Kranken, etwas über 100. zu Pferde, und nicht voll 200. zu Fuß. Der gewesene Commendant, so bald er Ihro Majest. welche reitend im Felde hielt, ansichtig wurde, stieg vom Pferde und gieng zu Dero Hand-Kuß, welches er auch bey der Königin, die in einer Kutsche saß verrichtete; speisete darauf bey dem Cron-Marschall, und wurde mit seinen Leuten nach Marienburg begleitet. Drenstern aber blieb bey dem Könige zur Tafel, und begab sich unter Polnischer Bedeckung nach Graudenz.

By der Thornischen Ubergabe wird zugleich des Friedens erwachet, und dazu ein Waffen-Anstand für dienlich gefunden.

Also endigte sich, eine sechsmonatliche Belagerung, welche vergeblich würde gewesen seyn, wann nicht die Besatzung einen so großen Mangel an Volk und Lebens-Mitteln empfunden hätte. Unter den Belagerern litten die Kayserslichen, durch die eingefallene Nässe, und den darauf gefolgten Frost am meisten; die Polen waren der Witterung mehr gewohnt, und konten den Abgang durch frische Völcker ersetzen. An Proviant fand sich ein gnugsamer Vorrath, aber nicht an Krie-

(+) Er hielt sich in Thorn auf, und war Schwedischer Statthalter über die gesammte Culmische Woywodschafft.



Krieges-Munition, und obzwar die Dantziger etwas hergaben, so war es doch zu einer langwierigen Belagerung nicht zureichend, die eben dadurch würde seyn aufgehoben worden, falls sich die Übergabe, noch einige Zeit verzogen hätte. Wie man darüber handelte, geschah zugleich des Friedens Erwähnung, zu dessen Beförderung man einen allgemeinen Waffen-Stillstand durch ganz Preußen, für dienlich hielt. Die Schweden bezeugten dazu große Zuneigung, und willigten in 6. Monate, unter dem Bedienge, falls es ihr König genehm halten würde: da aber von Ihm desfalls vielmehr ein Verbot einlief, hatte das desfalls verabredete keine Gültigkeit.

1658.

Bei vorerzählter Veränderung der Stadt Thorn, wurde zugleich vor die Erhaltung ihrer alten Freyheiten gesorget, und lies sich der Graf Orenstern angelegen seyn, daß ihr in diesem Fall aus der ehemaligen Herrschaft des Königs von Schweden, kein Nachtheil zu wachsen mögte. Sie entwarf selbst etliche zu diesem Zweck dienliche Artikel, deren Königliche Genehmhaltung, erwähnter Graf also beförderte, daß Ihro Maj. darüber eine gewisse Versicherungsschrift abfaßen, und nach Dero Einzug in Thorn, den 16. Jänner, unter Dero eigenhändigen Unterschrift, und dem Reichs Siegel ausfertigen lies. Kraft derselben, wurde, was von Seiten der Stadt, in währendem Kriege vorgegangen, in eine gänzliche Vergeßenheit gestellt; sie nebst allen ihren Einwohnern und Gütern, in Königlichen Schutz genommen, und in dem Genus, ihrer so wol geistlichen als weltlichen Privilegien und Freyheiten, in den alten Gebräuchen, in der Gerichtsbarkeit, in der freyen Ausübung der Augspurgischen Religion in und außerhalb ihren Mauern, in der Macht Kirchen und Spitäle zu bauen, bey dem Vorrecht im Landes-Rath auf ihrer alten Stelle zu sitzen, und dem Culmischen Land-Gericht als Schreyen benzuwohnen, von neuen bestätigt. Die zur Zeit dieses Krieges gesprochene Rechts-Urtheile, und was sonst gerichtlich und außer dem Gericht ergangen, daferne es den ehemaligen Königlichen Urtheilen, und dem gemeinen Recht nicht entgegen wäre, solten unverändert bleiben; die dem Rath, oder den Bürgern, von den Edelleuten und anderen Personen vertraute, und durch das Recht des Krieges ihnen abgenommene Güter, nicht wieder gefordert; die Stadt zur Wieder-Erbauung oder Besserung, der durch die Krieges-Nothwendigkeit beschädigten geistlichen und weltlichen Gebäude, nicht angehalten, noch wegen der von den Schweden verlangten Einstellung des Catholischen Gottes-Dienstes in der Pfarr-Kirchen besprochen; ihr von denen aufgenommenen Capitalien, die Interessen des Jahres da die Belagerung gewähret, geschendet; die Landes-Steuern als Poborren und Accisen künftig, laut denen Land-Tags-Schlüssen gezahlet; die Canonen ihr gelassen; die Festungs-Werke unverfehret erhalten; wegen der Glocken und Uhren, nach sonst bey Eroberungen der Dertor üblichen Gebrauch nichts abgefordert; und die Entrichtung der in den Polnischen Landen aufliegenden Schulden, nicht geweigert, oder vorenthalten werden.

Denen Thornern werden ihre alte Rechte u. Freyheiten bestätigt.

Mehrere ihnen nachgegebene Stücke.

Nach

1658.  
Die Abgeordnete der Stadt werden im Lager vor dem König und zum Hand-Kuß gelassen.

Nach geschlossener Ubergabe und verabredeten Bedingungen, wurde die Stadt durch ihre Abgeordneten aus allen Ordnungen, bey dem Könige im Lager den 29. December zur Audienz gelassen. Der Bürgermeister Preuß that in teutscher Sprache die Anrede, welche die Wieder-Erlangung der Königl. Gnade, und den Genus der alten Freyheiten zum Zweck hatte: dabey sämmtliche Abgeordnete auf die Knie fielen, denen von Ihro Maj. so fort aufzustehen befohlen wurde. Der Groß-Kanzler versicherte die Stadt dessen, warum sie gebeten, doch daß er etwas, von der Unterthanen, ihren Königen, auch in unglücklichen Zeiten, schuldigen Treue einfließen lies. Worauf Ihro Maj. welche nach geschehenem Fuß-Fall das Haupt gebüget, die Abgeordneten unbedeckt zum Hand-Kuß gestattete. Hierauf verfügten sie sich zur Königin und hernach zum Cron-Marschall und Unter-Kanzler, bey denen letzteren sie die Einnehmung einer Besatzung, obwol vergeblich, abzulehnen bemühet waren. Vielmehr zog an demselben Tage da die Schweden räumten, der Oberste Celari mit seinem Regiment ein, dem das Zamoskische folgte.

Polnische Besatzung in Thorn.

1659.  
Königlicher Einzug der Königl.

Den 1. Jänner hielt der König nebst der Königin, den Einzug unter einem ansehnlichen Gefolge, und wurde mit den gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen empfangen. Beyde Majestäten, erhuben sich so fort nach der Pfarr-Kirche zu S. Johannis, woselbst Sie der Eulmische Bischof, in Gesellschaft der Geistlichkeit mit einer Rede bewillkommete. Nach verrichteter Messe und gesungenem Lob-Gesange Ambrosii, verfügten Sie sich aufs Raths-Haus, woselbst der Unter-Kanzler, dem Rath und den Gerichten, einen neuen Eid der Treue vorstelte; obgleich die Stadt es mit Vorschüzung, daß sie dem Könige von Schweden nicht geschworen, abzulehnen gesucht hatte. Worauf den folgenden Tag die gesammte Bürgerschaft huldigte.

Neue Huldigung.

Verpflegung der Polnischen Besatzung, welche der Stadt nach erfolgtem Frieden wie der abgenommen werden soll.

Wegen der Besatzung wurde eine Verfügung gemacht, nach welcher sich der Commendant (+), und dessen unterhabende Leute zu richten hatten, und solte die Stadt, zu derselben Unterhalt, täglich ein Gewisses an Brod, und bis zum nächsten Reichs-Tage monatlich, vom 16. Jänner zu rechnen, 6000. Gulden zahlen, nach erfolgtem Frieden aber, von derselben gänglich befreuet, und ihre Beschirmung ihr selbst wieder anvertrauet werden.

Austrich des Königl. Hofes von Thorn.

Der Hof brach den 18. selbigen Monats nach Warschau auf, da zuvor der König mit tausend, die Königin mit 600. Ducaten beschenkt worden. Bey dem Abschiede lies Ihro Maj. den Rath und die Gerichte zum Hand-Kuß, beantwortete die angehörte Rede Selbst, und bediente sich unter andern dieser Worte: Seyd mit der alten Herrschaft zufrieden; Ihr sollet wahrlich dabey nicht übel fahren.

Nach

(+) Selbiger war der zuvor genandte Oberste Celari.

Nach des Königes Ankunft in Warschau, wurde ein neuer Reichs-Tag auf den 17. März, und den Preußen vorgängig ein Land-Tag zu Culm gegen den 28. Februar. ausgeschrieben. Der Land-Tag konnte keinen Fortgang gewinnen; weil der Feind vorher Culm einnahm, und durch das Streifen die Wege unsicher machte. Denn der ehemals in Krakau gewesene Schwedische Commendant, nunmehr Schwedischer General-Lieutenant Paul Wirs, war im Anfange des Februarii mit drey tausend Pferden aus Pommern angekommen, und zu demselben der General Statthalter von Preußen bey Friedland gestossen, welcher auf diesem Zuge Conig mit Sturm einnehmen, und besetzen lassen. Nach geschehener Vereinigung gieng der Weg über Slochau, Conig, und Schwes auf Culm, welches die darin liegende 5. Compagnien Dragoner, ohne Segentwehr aufgaben: von denen die Gemeinen untergesteckt, die Oficier aber freygegeben wurden. Der Feind, da er vorher Conig geräumet hatte, verlies nicht weniger Culm, weil beyde Dertter nicht haltbar zu seyn schienen, verproviantirte Graudenz, und ruckte ins Brandenburgische Preußen, alwo er sich verschiedener Dertter, als Marienwerder, Salsfeld, Lipstad und Morungen bemächtigte. Lipstad nahmen die Brandenburger wieder ein, und aus den andern Plätzen, zogen die Schweden die Besatzungen zurücke an sich. Ihre vornehmste Absicht war, die unter Braunsberg stehende Brandenburger anzugreifen, weil sie aber wegen des eingefallenen gelinden Wetters über die Passerje nicht kommen konnten, und jene sich indessen zurückzogen, war ihr Anschlag vergeblich. Worauf sie nach Dirschau giengen, selbiges nach eglischen Stunden zur Ubergabe brachten, und die Dantziger Ländereyen unter Contribution setzten. Nach diesen Berrichtungen, bezog der Feind die Quartiere im kleinen Werder, und ruhete den April über, bis in den May, da der General Major Bülow, gegen Stargard ausgeschicket wurde, welches er, nachdem das Thor durch eine Petarde geöffnet worden, ohne Verlust einnahm, hundert dreyßig Mann erlegte, sechs und sechsßig zu Gefangenen machte, fünf Fahnen erbeutete, und bey dem Abzuge eine Besatzung zurück lies. Zu gleicher Zeit fielen die Polen ins kleine Werder, und nöthigten die Schweden mit einigem Verlust, sich nach ihren aufgeworfenen Schanzen zu begeben, bis sie zu mehrerer Sicherheit, das grosse Werder bezogen.

Jetztgemeldete feindliche Unternehmungen, machten in der Haupt-Sache keine Aenderung, sondern gerichteten nur zur mehreren Verwüstung des Landes. Selbst die Schweden, litten bey diesem im Winter bewerkstelligten Streif, ziemlich Schaden, indem viele durchgiengen, andere erkrankten, und an Pferden sich nicht ein geringer Verlust herfür that. Sie vermehrten ihren eigenen Mangel, da sie das platte Land verhebrten, weil dadurch ihren Festungen die Zufuhr entgieng, die selbige um desto mehr nöthig hatten, weil sie kaum bis an die Erndte mit Proviant versehen waren. Ihr König bezeigte deswegen seine Unzufriedenheit über das Berragen seiner Truppen in Preußen, und meynte, daß etwas wichtigeres hätte können ausgeführt werden. Welches der General-Statthalter also nahm, als wann seine

1658.  
Ausgeschriebener Reichs-Tag und Preussischer Land-Tag, von denen der letztere keinen Fortgang gewinnt.  
Einfall des Schwedischen General-Lieutenants Wirs in Preußen, und gefolgte feindliche Berrichtungen.  
Die Schweden haben von ihren Unternehmungen in Preußen keinen Nutzen, und ihr König bezeiget darüber seine Unzufriedenheit.

1659. Ausführung bey dem Könige wäre verunglimpft worden, so daß Er seine Enturlaubung verlangte (†). Im Julio ließen sich auf der Neungungischen Küste 14. Schwedische Krieges- und andere Schiffe sehen, die zwey Regimenter zu Fuß an Land setzten, welches zu befördern, der General-Statthalter sich mit einiger Mannschafft dahin zog. Damahls hatten die Schweden ohngefehr 5 tausend Mann beyammen, mit denen sie sich vor Danzig auf den Bergen setzten: alwo zwischen ihnen und den ausgeschiedten Parttheyen Scharmügel vorfielen, bis sie sich mit Verlust von zwey hundert an Todten und Gefangenen, nach dem Dorfe Prust zurück zogen. Von hier aus ermahnte der General-Lieutenant Wirz die Stadt, sich wegen der Ländereyen über eine Geld-Summe zu einigen, sonst man sie mit Feuer und Schwerdt gänglich verwüsten würde; dergleichen Zumuhten schon im März-Monat geschehen war: welches aber die Stadt ablehnte, und ihre erschöpfte Dorffschaften, mit der gänglichen Verhehrung zu verschonen bat. Es folgte bald ein anderer Brief, daß der General-Statthalter die ergangenen Drohungen nicht ins Werk richten wolle, aber begehre, daß eine andere Sache auß baldigste zur Richtigkeit mögte gebracht werden. Dessen ange-  
tragene Hand-  
lung wegen  
Befreyung  
des gefange-  
nen Grafen  
Königsmarck.

Selbige betraf den bey den Danzigern gefangenen Schwedischen Feld-Marschall Graf Königsmarck, dessen Befreyung schon zuvor gesucht worden, dagegen die Schweden versprochen, die Stopfung der Weichsel bey dem Haupte zu räumen, und der Stadt die Befreyung der durchgestochenen Dämme, und einen freyen Handel auf Thorn zu erlauben. Wie diese Angelegenheit auß neue vorgenommen wurde, war zwar die Stadt davon sonst nicht abgeneigt, hielt es aber nicht dienlich die Fahrt auf Thorn anzunehmen, hergegen beehrte sie von dem Grafen die Versicherung, sich wieder den König von Polen, und Dessen Bunds-Genossen, in keinen Krieges-Geschäften gebrauchen zu lassen. Der Graf entschuldigte sich, daß er als ein Schwedischer Reichs-Rath sich so weit nicht verpflichten könnte, sondern darüber vorher seines Königes Willen vernehmen müste. Solchen einzuholen schrieb Er an den General Statthalter, der aber eben zur selben Zeit aus Preußen nach Pommern aufgebrochen war, dadurch die angefangene Handlung einen völligen Anstand bekam, und der Feld-Marschall Königsmarck, sich in seiner Gefangenschafft, bis nach getroffnem Frieden gedulden mußte.

Der Schwe-  
dische Gene-  
ral-Statthal-  
ter verließ  
Preußen, und  
die Polnischen  
Soldaten  
wieder den  
Feind in Be-  
wegung.

Der Schwedische General-Statthalter hatte Preußen zu Ende des Julii wieder den Willen seines Königes verlassen, und das Com-mando, dem Commandanten in Elbing Lorenz von der Linde aufgetragen, wie zuvor der General-Lieutenant Wirz, auf Königlichen Befehl sich nach Pommern begeben, und die sich gesammelte Polnische Truppen im Anzuge nach Preußen waren. Denn die wenige Mannschafft, welche nach der Thornischen Belagerung in der Provinz gelassen worden, war nicht zureichend gewesen, dem Feinde den Kopf zu bieten, oder das Streifen zu verwehren, sondern als Wirz albereit auf dem Rück-

(†) Puf. de Reb. Car. Gust. L. VI. S. 72.

Rückwege nach Pommern sich befand, eilte der General-Feld-Zeugmeister Grodzicki, mit dem was er beyder Hand hatte und 400. Kanferliche Reiter nach, und erlegte die so etwas langsamer folgten. Die-fer späte Feldzug rührte von dem Geld-Mangel her, da der Soldat wegen seiner Bezahlung zwar an die den 2. Jänner zu Lublin angelegte Commission verwiesen, aber auf derselben nicht vergnüget worden: welches die Kron-Armee antrieb eine Conföderation unter sich zu machen, und dem Jaskolski zum Marschall zu wehlen. Auf solche Nachricht eilte der Kron-Marschall als Unter-Feldherr nach Lublin, und brachte es, nachdem Er etwas auf Rechnung zahlen lassen, durch seine Vorstellungen so weit, daß die Armee zwar in der Verbündung blieb, doch ihre Forderung bis auf den Reichs-Tag verschob, und in die Verlegung der Commission von Lublin nach Lemberg willigte.

1659.  
Die Polaisch. Soldaten sind wegen ihrer nicht erfolgten Zahlung schwierig, und werden be-sänftiget.

Dahers lies der König diese Sache den Ständen auf dem Reichs-Tag (\*) besonders empfehlen, und zum voraus von Sich alle Schuld ablehnen, daferne aus der verzögerten Zahlung etwas wieder-ges erfolgen mögte. Worauf eine Commission (\*\*) auf den 15. Julii in Lemberg beliebt wurde, daselbst die auf dem jüngsten Reichs-Tag gewilligten Gelder zusammen zu bringen, zu berechnen, und an die Soldaten auszugeben: doch sollte der vorige Preussische Schatzmeister, weil er von den dortigen Ständen albereit quitiret worden, zu keiner Rechnung gefordert, auch die Provinz, zu denen auf dem vorigen Reichs-Tag gewilligten sechs und zwanzigste halb Paborren, bloß wegen der durch den Krieg nicht verwüsteten Güter, nicht aber wegen der übrigen, angehalten werden (†).

Die Sache gelangt an den Reichs-Tag. Derselb in Lemberg angelegte Com-mission, vor welcher der Preussische Schatzmeister seine Rech-nung abzule-gen nicht ver-bunden seyn soll. Denen Preuss-ten aus den verwüsteten Gütern keine Paborren ab-zufordern. Die Preussen haben den Reichs-Tag besucht, ob gleich der all-gemeine Land-Tag keinen Fortgang ge-habt.

Die Preussische Ritterschaft hatte auf den Reichs-Tag, obgleich der allgemeine Land-Tag keinen Fortgang gehabt, ihre Boten geschickt, welche die Vorsorge trugen, daß bey dem bestandenen Aufbot des Alders ihr längst hergebrachtes Vorrecht, nicht weiter als bis an die Drevenz zu ziehen, bewahret (\*\*), und die neuen Anlagen an den folgenden Land-Tag verwiesen wurden (†). Es sind aber noch sonst verschiedene andere Stücke zum Schluß gediehen, die, weil sie mit den Preussischen Landen einige Verknüpfung haben, nicht aus der Acht zu lassen.

Der Jesuit Karwat, bemühte sich in seiner Reichs-Tagss-Pre-digt, die Gemüther der Stände mit einem zu seinen Absichten nöthi-gen Eifer anzufüllen, da er anführte, daß man in Meynung die Ru-he und

Et 2

(\*) Er nahm seinen Anfang den 17. März, als auf welchen Tag er ausgeschrieben worden.  
 (\*\*) In derselben war, so wie aus den Polnischen, also aus jeder Preussischen Woywodschafft, eine Person ernandt worden.  
 (†) Reichs-Constit. p. 4. Art. Commissya Lwowska und Spolob od prę-wowania Commissiay Lwowskiej.  
 (\*\*\*) Reichs-Const. p. 11. Art. Pospolite Ruszenie.  
 (†) Reichs-Const. pag. 57.

1659.

Die den Arri-  
anern zu Räu-  
mung der Pol-  
nischen Lande  
gesetzte Zeit  
wird gekürzt.

he und den Wolstand dadurch zu erhalten, der Religion nichts verges-  
sen, und desfalls keine Vorschläge annehmen mußte. Die Ermahnung  
war dem Vortrage gemäß, nemlich in der Sache GOTTES nicht ein  
Haar breit zu weichen, sondern das nie pozwalam alsdann fleißig zu  
brauchen. Welches keinen anderen Zweck hatte, als denen mit der Kö-  
niglichen Kirche nicht übereinkommenden Glaubens-Verwandten schwer  
zu fallen; so auch an den Arrianern dermaßen erfüllet ward, daß man  
die ihnen zur Räumung der Polnischen Lande jüngst gesetzte dreijäh-  
rige Frist, nur auf zwey Jahre, (\*) gelten ließ.

Die letzten  
Reichs-Con-  
stitutiones  
sind verändert  
zum Vorschein  
gekommen, u.  
sollen auf  
neue gedruckt  
werden.

In der Land-Boten-Stube, wurden gleich im Anfange, die  
Rathschläge durch die Schlüsse des vorigen Reichs-Tages aufgehalten,  
als welche sehr verändert und mit vielen Zusätzen zum Vorschein ge-  
kommen, und albereit auf Befehl des Königes, und Gutbefinden der  
um Ihn damals gewesenen Senatoren, zum zweyten mahl waren ge-  
druckt worden. Weil man aber auch hiedurch die gemeldeten Mängel  
nicht gehoben hatte, so beklagte sich anjeho der vorige Land-Boten-  
Marschall, über die vielen Verstümmelungen, und daß der Abdruck  
von dem Original weit abgieng. Dieses schien einigen von solcher  
Wichtigkeit zu seyn, daß sie nicht ehe zur Wahl eines neuen Marschalls  
schreiten wolten, bis man die Urheber solcher Verfälschung ausgefor-  
schet hätte: und da endlich ohne solchen Aufschub ein Marschall geweh-  
let wurde, so blieb man doch bey der gemeldeten Materie stehen; so  
daß der vorige Marschall die von Ihm der Metric geschrieben überge-  
bene Constitutiones gegen die gedruckten hielt, und beyder Unterscheid  
anzeigte. Nach vielen darüber geführten Klagen, wurden die Consti-  
tutiones so wie sie abgedruckt worden, für ungültig erkläret, und solte  
der vorige Marschall, ein echtes Exemplar, mit seiner und der zu U-  
bersehung der Constitutionen auf dem neulichen Reichs-Tage Verord-  
neten eigenhändigen Unterschrift, dem Warschauischen Grod zum Druck  
einliefern, (†). Hiebey ward beliebt, daß wann sich künftig dergleichen  
Fall zutruge, die um den König sich befindende Senatoren nicht  
die Macht haben solten, die Constitutiones umdrucken zu lassen (\*\*).

Constitut. ob-  
ne der gesam-  
ten Stände  
Vorwissen  
nicht unzu-  
drucken.

Reichs-Schl.  
wegen der  
Vorrechte der  
Lande Lauen-  
burg und Bü-  
tau.

Auf Anhalten der Boten aus der Pommerellischen Bontwob-  
schaft, wurde das dem Adel der Lande Lauenburg und Bütau, seiner  
Vorrechte wegen im Jahr 1657. ertheilte Königlich Rescript (††),  
durch einen besondern Reichs-Schluß (\*\*\*) beseitiget, und auf den  
Fall, daß jemand seine Güter verlieren mögte, ihm die Freyheit, sich zum  
Könige und zu der Krone zu wenden, vorbehalten, dabey die Catho-  
lische

(\*) Reichs-Const. p. 1. Art. Declaracya.

(†) Dieses wurde ins Werck gerichtet, und obgleich auf dem Titel derselben  
Constitutionen das Jahr 1660. steht, so waren sie doch zur Zeit des Reichs-Tages  
des Jahres 1661. noch nicht völlig abgedruckt: welches man mit dem Göt-  
ter-Mangel entschuldigte.

(\*\*) Reichs-Const. p. 4. Art. Constitucyę Seymu przelzłego.

(††) Der Inhalt ist bey dem Beschlus des Jahres 1657. angeführet worden.

(\*\*\*) Pag. 24. Art. Securitas Jurium.

liche Religion, die Bischöfliche Gerichtsbarkeit, und das Jus Patronatus in dem bisherigen Stande bewahret. 1649.

Eine andere Bestätigung wegen gewisser Dufsen erlangte das Stadtlein Puzig: wobey die Anforderung der verwitweten Starostin Zawadzka auf selbige Starostey, und diejenigen welchen ehemals darauf Jahr-Gelder verschrieben worden, bis zum künftigen Reichs-Tage verwiesen wurden (\*). Anforderung auf die Puziger Starostey und darauf hastende Jahr-Gelder.

Weil die auf dem vorigen Reichs-Tage beliebte Münz-Commission keinen Fortgang gehabt hatte, solte eine neue, den 9. Junii in Warschau gehalten werden, und unter denen dazu verordnete Personen, befanden sich aus Preußen, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen. Ihnen wurde zur Vorschrift die Constitution vom Jahr 1654. empfohlen, und aufgetragen, hiebey den Nutzen der Krone aufs höchste zu treiben, und davon auf dem folgenden Reichs-Tage Bericht abzulegen. Damit auch der gehofte Vortheil ohne längeren Verzug empfunden werden mögte, solte nebst andern Münzen eine Million kupferne Schillinge geschlagen, und von dem Kron-Schatzmeister, auf der nächsten Reichs-Versammlung, darüber die Rechnung abgelegt werden (†). Neue beliebte Münz-Commission. Eine Million kupferne Schillinge zu prägen.

In dieser Münz-Berordnung wolten nachgehends die Preußen keinen Theil nehmen, sondern verwahreten sich, so wol wieder die selbe, als zween andere Reichs-Schlüsse, durch besondere Manifestationes. Laut dem einen (\*\*) dieser letztern, solten die seit dem Jahr 1649. gegangene Unlagen auf dem nächsten Reichs-Tage mit dem Kron-Schatz berechnet; und vermöge dem anderen, (††) alle in Polen verordnete Zölle, was man auch für Privilegiert und Freyhitten dagegen anführen könnte, von jedermann entrichtet werden. Die Preußen widersprehen dieser Commission wie auch den Constitution wegen Berechnung der Preussischen Unlagen und mögen der Polnischen Zölle.

Die Dantsiger wurden auf diesem Reichs-Tage nicht gänzlich hindangesetzt, als deren Anliegen neulichst bis hieher war ausgestellt worden. In dem Königlichem Vortrage an die Stände, war davon folgender Artikel: „daß die Stadt, nachdem sie bey einer unveränderlichen Treue, die Krieges-Beschwerlichkeiten standhaft ausgehalten, an ihrem Vermögen gänzlich erschöpft worden, und da sie in solcher Dürftigkeit, nirgends hin als zu der allgemeinen Mutter, der Krone Polen ihre Zuflucht nehmen könnte: so mögen die Stände, da die voriges mahl angesetzte Commission keinen Fortgang gehabt, nicht nur durch eine neue, ihre Geld-Forderungen in währendem Reichs-Tage berechnen lassen, sondern sie auch hierin und in ihrem übrigen Gesuch vergnügen, damit die Stadt in dem von Alters gleichsam eingewurzelten Der Dantsiger Anliegen wird den Ständen empfohlen.

E 3

(\*) Reichs-Constit. pag. 25. Art. Approbacya Przywilejow.

(†) Reichs-Constit. pag. 13. Art. O Mennicy.

(\*\*) Reichs-Constit. pag. 8. Art. Coequatio.

(††) Reichs-Constit. pag. 14. Art. Clo.

1659. **„Besten Gehorsam zu verharren desto mehr aufgemuntert würde,“** Es  
 Verschiedener **fielen auch unter den Senatoren verschiedene zu diesem Zweck geneigte**  
 Zuneigung **Stimmen.** Vor anderen sagte der Ermländische Bischof, daß es die  
 vor dieselbe. **Billigkeit erfordere, der Stadt allen guten Willen zu erzeigen, und da**  
 die Treulos gewesene der Königlichen Gnade gewürdiget worden, so  
 wäre man denen Dankigern wegen ihrer Verdienste einer besonderen  
 Borgewandte **Dankbarkeit schuldig.** Zu welcher Meynung sich mehrere ausdrück-  
 Unmöglichkeit **ten, dabey jedoch einige die Unmöglichkeit die Stadt bey den gegenwär-**  
 sie vorjeto in **tigen schlechten Zeiten völlig zu vergnügen anführten, und deswegen**  
 vergnügen. **wünschten, daß sie darauf nicht so fest bestehen mögte.**

Ihre Abge- **Um etwas zu erhalten, kamen in ihrem Namen der Rathmann,**  
 ordnet haben **Gabriel Krumhausen, und der Syndicus Fabricius nach Warschau,**  
 bey dem Kön- **die den 19. April zuerst bey dem Könige, hernach bey der Königin zur**  
 ge Audienz, **Audienz gelassen wurden. Der König gab, nachdem der Gros-Rang-**  
 der **ler weitläufiger die Anrede des Syndici beantwortet hatte, mit weni-**  
 gen Worten zu erkennen, was man für eine Ausrichtung zu hoffen  
 hätte. „Was meine Person anbetrifft, sagte Ihre Majest. so hat  
 „bet ihr an mir nicht zu zweifeln, daß ich euch gerne helfen will: es  
 „giebet aber allhie viel seltsame Köpfe, welche nicht leicht unter einen  
 und bekom- **„Duth zu bringen seynd.“** Worauf zur abermahligen Handlung mit  
 men Commis- **den Abgeordneten, der Bischof von Cujavien, der Culmische Woy-**  
 sarien, die mit **wode, der Castellan von Woinic, die beyden Kron-Rangler, der Lit-**  
 ihnen in **tauische Unter-Rangler, der Kron-Schatzmeister, der Culmische Unter-**  
 Handlung tr- **kämmerer und einige aus der Ritterschaft ernandt wurden. Den 27.**  
 ten. **gemeldeten Monats, geschah die Unterredung bey dem Kron-Schatz-**  
 Wie hoch sich **meister, jedoch in Abwesenheit des Cujavischen Bischofes, und einiger**  
 die Krieges- **anderen, wofelbst man den Anfang von Verlesung der auf dem jünge-**  
 Russen der **sten Reichs-Tage übergebenen Forderungen machte, und darunter die**  
 Stadt belaus- **Seld-Ausgaben zuerst in Betrachtung zog. Selbige waren zweyerley**  
 ten. **Gattung, und betrafen theils die auf Königlichen Befehl vorgeschos-**  
 ne, theils die zur Beschützung der Stadt verwandte Summen. Jend  
 beliefen sich auf 85112. Gulden, 23. Groschen, darüber die Scheine des  
 nen Commissarien vorgeleget, und von ihnen als gültig angenommen  
 wurden. Diese giengen weit höher. Den Anfang setzte man von dem  
 May des Jahres 1655, und von solcher Zeit, bis auf den letzten April  
 gegenwärtigen Jahres, hatten die Soldaten, die Artillerie, die Aus-  
 rüstungen zu Wasser, und die Krieges-Unternehmungen, vier Millio-  
 nen sechs und sechzig tausend fünf hundert und einen Gulden; die  
 Festungs-Werke acht mahl hundert siebenzehn tausend vier hundert  
 fünf und zwanzig Gulden; die überseischen Verschickungen nebst einla-  
 gen andern Vorfällen, vier und sechzig tausend siebenhundert und vier  
 und sechzig Gulden gekostet: davon man eine Summe von zwey mahl  
 hundert fünf und sechzig tausend neun hundert sieben und sechzig, als  
 welche aus denen der Stadt gelassenen Malz-Uccisen eingekommen,  
 und noch eine andere von 44424. Gulden, so hoch man das was dem  
 Feinde zur See abgenommen worden schätzte, abrechnete: welches alles  
 man



1659.

man mit Rechnungen beglaubigte, und daß es die Krone zu entrichten schuldig sey, durch ein ehmahls ausgefertigtes und auf dem jüngsten Reichs-Tage bestätigtes (†) Königliches Rescript anzeigte. Der Castellan von Voinic meynte, die Stadt könte von der Krone keine Erstattung fordern, weil sie das was geschehen, zu ihrer eigenen Erhaltung gethan hätte: der Syndicus antwortete, daß die Stadt viel weiter, als bloß auf ihre Erhaltung gegangen wäre, und berief sich nochmahls auf das Königl. Rescript. Der Culmische Wojwode machte einen andern Einwurf, daß nemlich die Danziger sich der Landes-Malz- Accisen vor dem Jahr 1658. unrechtmäßig bedienet hätten, weil ihnen die Erlaubnis dazu allererst im erwehnten Jahr ertheilet worden. Allein man zeigte Ihm, daß man dieselbe schon auf dem Reichs-Tage des Jahres 1655. überkommen, obgleich nichts davon in der damaligen Constitution stünde. Hierauf fragte der Gros-Kangler, wohin das Königliche Antheil der Pfal-Gelder, und die bisherigen Einkünfte aus der Starosten Puzig verwandt wären: vernahm aber, daß beydes auf die Beschirmung des Städtleins Puzig gegangen, und daß solches künftig, bey der Abnahm der Starosten, aus den Rechnungen erhehlen würde. Die Danziger Abgeordneten beschloßen diese Materie, mit der Bitte, daß die baar vorgeschossenen Gelder, auch bald entrichtet, die anderen aber vermittelst eines Reichs-Schlusses auf gewisse Güter bis zur künftigen Bezahlung verschrieben werden mögten. Von den übrigen Forderungen der Stadt, nahm der Gros-Kangler die Tuchsiegelung zur Hand, und machte nach Verlesung der darüber a. 1628. bestandenen Constitution, die Anmerkung, daß man hierin dem Brandenburgischen Preußen, als welches auch seine Privilegien hätte, nichts benehmen könne. Zwar wandte der Kron-Schatzmeister ein, daß man sich an solchen Privilegien nach nunmehr aufgehobenen Lehn nicht zu kehren hätte, allein ihm widersprachen die anderen Commissarien, und der Gros-Kangler eröffnete die Ursach, warum dem hierin jüngst gemachten Reichs-Schluss, die Worte mit Vorbehalt der Rechtsame des Herzoglichen Preußen angehänget worden: weil nemlich der Brandenburgische Gesandte Hoyerbed, gegen ihn zum voraus protestiret, woferne man etwas denen Rechtsamen seines Herrn nachtheiliges verfügen würde; welches aber denen Danzigern nicht schaden könte, als deren Absicht hiebey vornehmlich wäre, den Elbingern die Einfuhr der Tücher zu benehmen. Wobey derselben Syndicus anzeigte, daß die Schweden den Stapel der auswärtigen Tücher in Elbing angeleget hätten, und diese die Stadt dabey künftig zu erhalten suchen dürften. Welche Besorge der Gros-Kangler dadurch benehmen wolte, daß die Krone solches zum Schaden der Danziger nicht nachgeben würde. Was die um die Stadt liegende Geistliche Gründe anlangte, sagte mehrgedachter Gros-Kangler, wie es bekannt wäre, daß ohne vorhergegangene Päpstliche Einwilligung, weder die Krone, noch der Bischof davon etwas veräußern könne. Die Abgeordneten erwiederten, es mögten nur der König und die Krone den Cujavischen Bischof, und

Von der the  
neulichst ver-  
schriebenen Tuchs  
iegelung.

Schwierigkeit  
wegen der ver-  
langten geistl.  
lischen Gründe.

(†) S. dieselbe Confit. pag. 29. Art. Ubepieczenie Miasta Gdanska.

1659. und den Abt von Pselplin, mit anderen Gütern dagegen vergnügen, so würde die Päpstliche Einwilligung gar leicht können erhalten werden; die Stadt hätte davon geringen Vortheil zu hoffen, weil die Plätze, auf einen Canon-Schuß ungebaut bleiben sollten. Der Gros-Kangler schlug vor, Schottland in die Festungs-Werke zu ziehen. Welches aber deswegen nicht thunlich zu seyn schiene, weil der Ort unter einer andern Herrschaft stünde, und dermaßen weitläufige Werke, zu ihrer Beschirmung mehr als 50. tausend Mann erfordern würden. Bey der gesuchten Befreyung von den neuen Zöllen in Polen, zogen die Commissarien in Betrachtung, daß die Dantsiger es vornehmlich wären, so die Weichsel hinauf, nach Polen handelten, und daher die Kammern bey Diebau und Jordan, von ihnen ihr größtes Einkommen hätten; sollten sie nun davon frey seyn, so würde die Krone an ihrem Nutzen viel verlieren. Der Syndicus stellte vor, daß es gebräuchlich wäre, die Städte wenn sie sich im Kriege wol verhalten, mit besondern Freyheiten zu belohnen: das, was Dantsig hierin suchte, wäre außer dem, in dem Incorporations-Privilegio gegründet, und bis zu den Zeiten Sigismundi Augusti unversehrlich gehalten worden. Welches daß es dem angezogenen Vergleich der Uebergabe gemäß sey, und die Zölle mit eine der vornehmsten Ursachen gewesen, so Preußen zum Abfall von den Creuß-Herren bewogen, wurde zwar von dem Culmischen Unterkammerer vorgestellt, doch mit dem Anhang: „daß sich die „Ausgaben nach der Zeit vermehret, deswegen man auf neue Einkünfte bedacht seyn müssen, dahin die Zölle mit gehöreten.“ Wogegen der Dantsiger Syndicus darin eine Ungleichheit zu finden vermerkte, daß diese Art der Einkünfte die Städte allein, als welche den Kauf-Handel treiben, hergeben sollten. Allein der Gros-Kangler antwortete, daß die Kaufleute die Zölle auf die Waaren schlugen, und sich von dem Adel wieder bezahlen ließen. Hiemit endigte sich die Unterredung, davon der Erfolg war, daß die Stadt, durch eine Constitution, wegen Bezahlung der vorgeschickenen 85112. Gulden und 23. Groschen, aus den nächsten Preußischen Anlagen versichert; ihr die längstens verlichene Zuchstegelung bis auf den folgenden Reichs-Tag verlängert; und sie mit den übrigen Forderungen bis dahin verwiesen wurde: vorher aber sollte eine Commission nach Dantsig sich begeben, das nöthige, doch ohne Nachtheil der Rechtsame des Enjavischen Bistums, untersuchen; und auf gemeldeten Reichs-Tage Bericht abstatten: da dann die Krone nicht ermangeln würde, das was der Billigkeit gemäß wäre, zu verfügen (+).

Bedenken wegen der Befreyung von den Polnisch. Zöllen.

Dantsig wird wegen der Krieger, Kosten einer gewissen Summe versichert, und mit den übrigen Forderungen bis auf den folgenden Reichs-Tag verwiesen. Vorher aber, mahls beliebte Commission. Verlängerte Zuchstegelung.

Zusammenkunft in Thorn, zwischen den Polnisch. Commissarien und denen Bundesgenossen.

Unterredung wegen der

Unter währenddem Reichs-Tage, wurde zu Thorn wegen eines Friedens mit Schweden, zwischen denen Käyserlichen, Französischen, Dänischen, und Brandenburgischen Gesandten, eine Unterredung gehalten, wozu Polnischer Seits, der Woywode von Posen, der Kron-Gros-Kangler und der Littauische Unter-Kangler sich einfanden. Der 31. März waren der Dänische und die Brandenburgischen Gesandten bey den Käyserlichen versammelt, zu denen sich die Polnischen Commissa-

(+) Reichs-Const. pag. 27. Art. Miasto Gdansk.

missarien begaben, und in ihrem Vortrage verlangten, daß von dem Kaiser und dem Churfürsten die Pässe vor die Schwedische Volmäch- tige aufs baldigste ausgefertigt, und die Friedens-Handlung in den ersten Tagen des Monats, zu Braunsberg eröffnet werden mögte: welches auch schriftlich wiederholet wurde. Den zweyten Tag hernach, verfügten sich die jetztgemeldeten Botschafter zu den Polnischen Commisari- en, ins Quartier des Posenschen Woywoden: da dann die Kaiserlichen meynten, daß man die Pässe vor ihrer Ausfertigung übersehen müste, und zur Handlung anstat Braunsberg, entweder Lübeck oder Franckfurt an der Oder vorschlugen. Die Brandenburgischen waren von gleichen Gedanken, und fügten noch hinzu, daß der Churfürst, ihr Herr, zu keinen Tractaten schreiten würde, bevor der von den Schweden gefangene Herzog von Curland auf freyen Fuß gestellet, oder ihm wenigstens erlaubet seyn würde, die Handlung zu beschicken. Sie erinnerten, die Pässe also einzurichten, damit die Schwedischen Volmäch- tige, keinen Vorwand hätten, unter dem Namen ihres Gebähts und Befolge, Munition und Soldaten nach Preußen zu bringen: wolten auch von keinem andern als einem allgemeinen Frieden, mit Einschließung sämtlicher Bundsgenossen wissen, wozu die Handlung nach den ausgefertigten Pässen angeferet werden sollte. Der Dänische Gesandte hatte nichts besonderes beyzubringen, als daß er es sehr schrecklich nahm, daß die Polnischen Commisarien, in dem schriftlichen Vortrage, seines Herrn keine Erwähnung gethan, wesfals Er zu wissen begehrete, ob solches aus Vorsatz, Danemarc vom Frieden auszuschließen, geschehen wäre. Der Gros-Kanzler entschuldigte es mit einem Versehen, so der Posensche Woywode bekräftigte; welche Erklärung der Dänische Gesandte im Protocoll verzeichnen ließ. Nach dieser Unterredung, hatten die Gesandten eine andere bey vorgedachtem Woywoden von Posen, konten sich aber weder über die Pässe, noch was sonst zu einer Friedens-Handlung vorgängig nöthig ist, einigen; deswegen sie sich unverrichteter Sache nach Warschau begaben, außer daß der Französische de Lombres nach Danzig reifete, um sich mit dem vom Schwedischen Hofe daselbst angekommenen Französischen Botschafter Terlon zu besprechen. De Lombres kehrte von hier nach Warschau, und Terlon blieb so lange in Danzig, bis Polnischer Seits die Pässe auf eine dem Gegentheile gefällige Art, im Junio waren ausgefertigt, und den Schwedischen Volmäch- tigen, nach Stettin überschicket worden. Hiedurch ward der Weg zur künftigen Friedens-Handlung geöffnet, da man vorher auf dem Reichs-Tage, die dazu ehinabls ernandte Polnische Commisarien zum Theil bestätigte, und ihnen einige andere beyfügte. Von jenen blieben der Woywode von Posen, und der Kron-Gros-Kanzler, denen der Kron-Gros-Marschall und Unter-Feldherr George Lubomierski, der Littauische Gros-Kanzler Christoph Pac, der Kron-Referendarius Andreas Morstzyn, der neue Pommerellische Unterkämmerer Joh. Gninski (+), und der

1659.  
künftige Friedens-Handlung und der vorher angefer- tigten Pässe.

Polnische Pässe für die zum Frieden be- stimmte Schwedische Volmäch- tige.

Siehe ernandte Polnische Commisarien.

ff

Königin

(+) Er war zugleich Staroste von Gnesen, und hatte auf dem Reichs-Tage bey

1659. Königin Kängler Vladisl. Rei zur Seite gesetzt wurde (+)

Münz-Com-  
mission.  
Von de Dan-  
zigern in die-  
ser Sache her-  
ausgegebene  
Betrachtun-  
gen.

Die auf dem Reichs-Tage beliebte Münz-Commission wurde den 10. Junii in Warschau eröffnet, da zuvor die Danziger gewisse Münz-Betrachtungen in Lateinischer Sprache drucken und austheilen lassen: Worin sie anzeigten, „daß man zwar in dem Reichs-Tags-Schlusse des vorigen Jahres, den Gewinn von der Münze jährlich auf 150tausend Gulden gesetzt, aber nicht ausgedrucket hätte, wie viel zur Herausbringung solcher Summe zu vermünzen sey. Nachgehends wäre dem Münz-Pachter eine gewisse Verordnung gegeben, darin für den Schatz, von jeder Mark fein Silber, fünfsehalb Gulden ausgegeben, in der Constitution aber vom Jahr 1654. solcher Vortheil auf vier gestellet worden. Gesezt das man das letztere als das wenigste wehlete, und für den Münz-Pachter, vor Abgang, Mühe, und Kosten, von jeder Mark, nur 2. Gulden rechnete, so würde nach dem damaligen Wehrt des Geldes, die Münze, zwanzig gegen hundert geringer werden, folglich ein jeder so viel an seinem Vermögen und seinen Einkünften einbüßen, und der Preis der ausländischen Waaren um eben so viel höher laufen. Ferner künde zu bedenken, daß da kein gnugsamer Vorrath an rohem Silber wäre, das gangbare gute Geld würde verschmolzen, auch den benachbarten Gelegenheit gegeben werden, die neue Münze nachzuprägen, und sie in die Polnische Lande einzuführen. Diese Vorstellungen hielten die Commission, und die von ihr zu machende Verfügung nicht zurück, indem verschiedene von denen auf dem Reichs-Tage dazu ernandten, zur gemeldeten Zeit, anfänglich auf dem Königl. Schlosse, hernach im Franciscaner-Kloster zusammen kamen, bey welchen sich der Churländische Resident Abersbach, und die auf dem Reichs-Tage gewesene Danziger Abgeordneten einfanden. Der Kron-Unter-Kängler machte den Anfang, von denen dem Schatze aus der Münze jährlich angewiesenen hundert und funzig tausend Gulden, und bemerkte „daß dazu zum wenigsten 50 tausend Mark fein Silber, vermünzet werden müßten: welchen Vorrath in Polen zusammen zu bringen, unmöglich siele.

Wie der von  
der Münze ge-  
höbte Gewinn  
herauszubrin-  
gen.

„Er hätte, fuhr er fort, als er noch Schatzmeister gewesen, die Münze einem gewissen Chrzakowski, mit dem Bedinge, von jeder verarbeiteten feinen Mark fünfsehalb Gulden abzugeben, verpachtet, aber nicht mehr als jährlich 30 tausend Gulden empfangen, deswegen er darauf die Münze dem Boratini, für 36 tausend Gulden überlassen. Er meynte „daß die Krone ein fünfmal hundert tausend Gulden gewinnen könnte, wann reiche Kaufleute der Münze ein ansehnliches vorschließen wolten, um das Silber in Holland vor den Preis, wie es aus Indien käme, zu kaufen. : fragte darauf den anwesenden Bora-

Gninski hieß  
Pommerelli-  
scher Unter-  
Kämmerer.

Bei der Ritterschaft den Marschall-Stab geführt. Auf selbigem Reichs-Tage wurde er Pommerellischer Unterkämmerer, wie Eremian Debinski, die Würde eines Castellans von Lencic erhielt, nachdem er seit dem Ende vorigen Jahres, Unterkämmerer von Pommerellen gewesen.

(+) Reichs-Const. p. 9. Art. Commissia Szwedzka.

Boratini, ob er vor sein Geld funfzig tausend Mark fein in Holland zu kaufen vermögte; und da dieser mit nein antwortete, wolte er fern von ihm wissen, ob man in Polen zwanzig tausend Mark zusammen bringen könnte; davon Boratini nicht die Helfte zu versprechen sich getraute. Die meisten der übrigen Commissarien, hielten für nöthig, ehe man weiter gieng, die Dantziger Abgeordneten zu hören: welche den unsäglichen Schaden, den das ganze Land empfinden würde, wenn man zum vermeynnten Vorthail des Schages die Münze verringern wolte, vorstellten. Sie bewiesen es mit dem Exempel Königes Sigismundi III. „welcher bey dem Antritt seiner Regierung aus den „Oeconomien eine Million Gulden einzunehmen gehabt, die sich, weil „der Ducate nur zween Gulden goltten, auf 5 mahl hundert tausend „Ducaten belaufen. Wie aber durch die geringen Sechser und andere „kleine Münzen, der Ducaten endlich bis 6. Gulden gestiegen, wäre es „bey der Million Gulden geblieben, die aber nicht viel über hundert „und sechzig tausend Ducaten gehalten: dergleichen Schaden die Pri- „vat- Personen, nach der Verhältnis ihrer Einkünfte, gleichfals empfunden hätten.“ Der Unter- Kangler meynte, daß anjeko die Thaler und Ducaten nicht steigen würden, weil man nur Schillinge zu prägen gedächte: allein der Dantziger Syndicus bewies durch das Exempel der ehmahls in Riga geschlagenen schlechten Schillinge das Gegentheil, da wegen derselben der Thaler auf 5. Gulden gestiegen, der nicht ehe gefallen, bis die Schillinge verboten worden. Er glaubte vielmehr, daß das sicherste Mittel, gute Münze zu erhalten, wäre, wann man in Prägung derselben keinen Vorthail suchte: weil aber anjeko die Krone schlechterdings einen Nutzen haben wolte, schlug er vor, nach der Constitution vom Jahr 1624. da eilfflödrige Dertter, und 30. Stück aus der Mark geschlagen worden, zu verfahren, als wodurch der Schag, nach dem Einkauf der Mark fein Silber, zu 22. Gulden, auf jede Mark vier Gulden gewinne. Welches der Unter- Kangler deswegen nicht annahm, weil der Preis des Silbers ungewis, und mit einem geringen Profit dem Schag nicht gedienet wäre: schloß also, daß man bey dem jüngsten Reichs- Schluß bleiben müste. Selbiger war auch der Grund der ganzen Commission, und laut demselben, solte wegen Mangel des Silbers, nebst dem silbernen auch kupfern Geld geprägt werden. Dieses durch Vorstellungen zu verhüten, waren die Dantziger Abgeordneten vergeblich bemüht gewesen: daher sie anzeigten, daß der angezogene Reichs- Schluß denen Preußen zu keiner Richtschnur dienen könnte, nachdem sie darin nicht gewilliget, und die Provinz so wol, als die Stadt Dantzig, ihre besondere Münz- Vorrechte hätten. So man damit zu wiederlegen vermeynte, daß Preußen und Dantzig sich nach der Krone richten müsten, weil dieser allein das Recht Münz- Gesetze zu machen zustünde. Der Ausgang der Commission war, daß Boratini laut der letzteren Reichs- Constitution, eine Million kupferner Schillinge, zween auf einen der bisherigen zu rechnen, daneben Dertter zu zehn Loth und 12. Gran am Korn prägen, und die Mark fein, zu 30. Gulden ausmünzen solte (†). Bey dem Beschluß fand

1659.

Verringerung der Königl. den Einkünfte aus der gezeigerten Münze.

Durch schlechte Schillinge steigt der Preis der Thaler.

Vorschlag wie aus der Münze ein Nutzen zu haben.

Der Polnische Münz- Schluß kan den Preußen zu keiner Richtschnur dienen.

Eine Million kupferner Schillinge, u. Dertter zu münzen.

Sf 2

sich

(†) Es wurde zwar daneben ein gewisser Fuß benennet, nach welchem, Sechs-

1659.

sich der Churfürstlich-Brandenburgische Gesandte von Hoverbeck ein, der im Namen seines Herrn wieder die neue Münze protestirte, damit Ihro Durchl. nicht gehalten würde, derselben in Dero Antheil Preussen freyen Lauf zu lassen.

Lubomirski  
ziehet gegen  
die Schweden  
nach Preußen.

Der Schwedische Krieg näherte sich allmählich dem Ende, da die feindliche Macht, in ein solches Abnehmen gerathen war, daß sie sich zu einem langen Widerstand unvermögend befand, und durch einen zureichenden Entsatz verstärket zu werden wenig Hoffnung hatte. Man zählte außer denen Besatzungen, etwan 2500. Mann, von denen sechs hundert unbewehret, und sieben hundert im großen Werder verlegt waren. Wieder selbige, zog der Kron-Marschall Lubomirski, im August-Monat nach Preußen, dessen Armee auf 15000. Mann geschätzt wurde, darunter sich zwey tausend Kaysersliche Reiter befanden, die übrigen aber von diesen Hülfß Völkern, zur großen Erleichterung der Einsaßen, die Polnischen Lande, und zuletzt das von ihnen bisher besetzte Krakau räumten. Den 23. gedachten Monats, wurde Graudenz belagert, und den 29. mit stürmender Hand erobert: dabey die Stadt fast gänzlich im Feuer aufgegangen. Der Commendant zog sich mit denen von der Besatzung übrig gebliebenen ins Schloß, und wie man zu dessen Angriff die Veranstellung machte, empörten sich die Soldaten, und öfneten denen Kayserslichen das Thor, dadurch der Commendant, welcher mit zweenen Officierern sich auf dem Thurm verborgen gehabt, gefangen wurde. Bey dieser Gelegenheit, erbeutete man außer dem was geplündert worden, etliche dreyßig Canonen, zween Mörser, viel Munitio, und etliche Hand-Mühlen: welches die Stadt mit ihrem großen Schaden gebüßet, da nur die große Kirche, sechs Speicher, und etwan fünfzehn Häuser stehen geblieben, und die größte Anzahl der Einwohner durch Feuer und Schwerdt umgekommen. Den Tag nach der Eroberung, ließ der Kron-Marschall, das fernere Plündern bey Lebens-Strafe verbieten, und die verlaufenen Bürger zur Wiederkehr ermahnen.

Graudenz  
wird erobert.

Dirschau und  
das große  
Werder von  
den Schweden  
verlassen, und  
Strasburg  
abgegeben.

Auf diesen Verlust, räumten die Schweden Dirschau, nachdem sie vorher das grobe Geschütz und die Munitio abgeführt, die vornehmsten Festungs-Werke geschleift, und die Weichsel-Brücke abgeworfen hatten. Der Kron-Marschall aber richtete seinen Zug aufs große Werder, aus welchem die Schweden theils nach Elbing, theils Marienburg flüchteten. Außer diesen beyden Städten, hatten sie anoch Strasburg, Stum, und das Weichsel-Haubt innen: darunter Strasburg im October die Ubergabe auf gewisse Bedingungen antrug, die man Polnischer Seits nicht zustehen wolte. Es geschah demnach allererst im December, daß der Commendant, Oberste Pleitner, aus Mangel des Proviant's den Ort räumte, und mit seiner Mannschaft einen

großes, Dreygroßes, Dreytelles, und Großes zu münzen, so aber zu keiner Vollziehung kam, weil man es blos bey den Schillingen und Dertern bewenden ließ.

einen freyen Abzug nach Elbing erhielt: dahin er unter einer Polnischen Bedeckung begleitet, auf dem Wege aber von einer Brandenburgischen Parthey angegriffen, und gefänglich nach Braunsberg gebracht wurde. Dieses nahmen die Polen als eine Verlegung auf, und nachdem sie die Gefangenen vergeblich abgefordert, legten sie zur Rache in dem Brandenburgischen Preußen sechzehn Dörfer, nach vorhergegangener Plünderung, in die Asche. Das Weichsel-Haubt und Marienburg aber, waren vorher belagert worden.

1659.

Was gedachtes Haupt insonderheit betrifft, so hatten es die Schweden vor drey Jahren in Ansehung der vortheilhaften Lage zu befestigen angefangen, und seit dem in einen solchen Stand gesetzt, daß der Ort für eine ansehnliche Festung gehalten, und außer seinen eigenen Wercken durch zwei Schanzen, von beyden Seiten jenseits der Weichsel, beschirmt wurde. Zur Besatzung lagen 1500. Mann unter dem General-Major Niclas Danckwart von Lillenström, und an Geschütz, Munition und Proviant fand sich ein reichlicher Vorrath. Die Dantziger, denen vornehmlich an der Eroberung dieses Orts gelegen war, nahmen die Belagerung über sich, und machten wie der October anbrach, mit drey tausend eigener, und tausend Polnischer Soldaten, unter ihrem Obersten und Commendanten Winter, dazu den Anfang. Man schloß den Feind von drey Seiten ein, nemlich von der Nering dem großen und dem Dantziger Werder: da von der Nering unter gedachtem Obersten der vornehmste Angriff war, im großen Werder aber die Dantziger mit einem Regiment Kayserlicher, einem Regiment Polnischer Reiter und einer Compagnie Dragoner verstärket wurden. Hieselbst verlies der Feind den 22. gemeldeten Monats in der Nacht die kleine Schanze, und zog sich nach vorher abgeführtem groben Geschütz und Munition über die Weichsel zurück nach der Haupt-Festung, weil die Belagerer allbereit bis unter die Canonen gekommen waren, und jene sich besorgten unterminiret zu werden. Die andere Schanz so bey Schmeerbloß gelegen, folgte allererst den 26. November, da sich die Gemeinen wieder den Willen ihrer Befehlshaber, auf Gnad und Ungnad ergaben, und von der einen Seite sich den Wall herunter ließen, eben da ihn von der andern die Belagerer erstiegen. Die Haupt-Festung war allein übrig, welcher mit Schießen, Stein- und Granaten-werfen heftig zugesetzt wurde, da indessen die Arbeiter bis an die Wallfaden fortrückten, worauf man sich eines Außenwercks bemächtigte. Den 20. December wurde die Übergabe mit dem Dantziger Rathmann und Krieger-Commisario Albrecht Rosenberg, der sich zu dem Ende in die Festung begab, geschlossen, Kraft welcher den 22. die Besatzung etwan in 600. Mann stark, mit den gewöhnlichen Ehrens-zeichen, ihrer bagage, 12. Regiment-Stücken, 2. grossen Canonen, 2. halben Carthaunen, und einem metallenen Feuer-Würser auszog, die nach Dantzig begleitet, und von dannen im folgenden Jahr nach Schweden abgeföhret wurde. Worauf die Dantziger das Haupt mit 1500. Mann unter ihrem Oberst-Lieutenant Siebers besetzten.

Das Haupt  
wird von den  
Dantzigern  
belagert und  
übergeben.

1659. An dem Tage (+) wie man mit der Ubergabe zur Richtigkeit gelangte, traf der König von Polen im Lager ein, Dem über der Mittags-Mahlzeit, der aus der Festung zurückkommende vorerwehnte Danziger Rathmann, von dem geschlossenen und unterschriebenen Vergleich, unterthänigsten Bericht abkattete. Ihro Majestät, nachdem Sie die aufgeworfene Werke in Augenschein genommen, und zusehen, wie den Belägereten die im Vergleich bedungene drey Posten vorgängig eingeräumet worden, kehrten folgenden Morgen zurück nach Danzig.

Und begiebt sich nach Danzig.

Der König war nebst der Königin, schon den 21. October von Warschau nach Groß-Polen aufgebrochen: von dannen beyde Majestäten sich nach Preußen erhoben, um in der Nähe der obhandlenen Friedens-Handlung sich zu befinden. Den 5. December zogen Sie in Pirschau ein, allwo mit den Kaiserlichen, Frantzösischen und Brandenburgischen Gesandten, wie auch mit den anwesenden Senatoren, wegen der damaligen Angelegenheiten gerathschlaget wurde, bis der Hof nach Danzig sich wandte, daselbst Er theils in der Stadt, theils in derselben Gegend, sich so lange verweilte, bis der Friede völlig war geschlossen worden. Hierzu hatte sich eine neue Hofnung hervorgethan, wie die zu solchem Zweck ernandte Schwedische Vollmächtiger den 15. September auf der Danziger Rede anlangten. Sie ließen ihre Ankunft so fort der Stadt durch Schreiben wissen, und setzten einen Secretar an Land, der nachdem er mit dem bey der Oliva sich aufhaltenden Frantzösischen Gesandten de Lombres gesprochen, nebst demselben in die Stadt kam, und um Vorschub anhielt, damit die Vollmächtiger aufs forderksamste und beavermste ihre Reise, an die unter Schwedischer Vormäßigkeit stehende Dertter, zu Lande fortsetzen könnten. Dieses erfolgte, da sie bey der Mündte ausstiegen, und durch die Meerung über das Haupt nach Elbing sich begaben. Allhier fand sich bey ihnen der Frantzösische Gesandte ein, der wegen des Orts, der Zeit, und anderer vor der Zusammenkunft abzumachenden Sachen ihre Gedanken hörte, und sie schriftlich, dem Polnischen Hofe überbrachte. Insonderheit hätten sie gerne gesehen, wann die Friedens-Handlung in Elbing wäre vorgenommen worden, da man ihnen aber solches schon vorher abgeschlagen, wolten sie, daß es in selbiger Gegend geschehen möchte, und wehlten alsdann zu ihrem Aufenthalt Frauenburg und Tolsk fernit.

Überwähligte Hofnung eines baldigen Friedens.

Ankunft der dazu ernandten Schwedischen Vollmächtiger auf der Danziger Rede, die sich nach Elbing begaben.

Das Kloster Oliva wird zur Friedens-Handlung beliebt.

Was zur Sicherheit dieser Zusammenkunft, und der Schwedischen Vollmächtiger verabredet worden.

Diese Zeit verstrich, und zur Zusammenkunft schlug man Polnischer Seits einige andere Dertter vor, von denen die Schweden das Kloster Oliva bey Danzig annahmen. Dannenhero „solten drey Meilen im Umfange selbigen Klosters keine Feindseligkeit ausgeübet werden; die Schwedischen Vollmächtiger ihr Quartier im Dorffe Soppot nehmen; dahin mit nothwendigen Fuhrwerk versehen werden; zu ihrer Sicherheit, hundert Pferde und zwey hundert zu Fuß bey sich haben, und wenn es nöthig seyn würde, eine Polnische Wache bekommen; sich der ordentlichen Posten bedienen, auch Expreße, doch „dieses

(+) Den 20. December.



„Dieses nicht anders als mit des Gegentheils Waffen, fortzuschicken können; und die Freyheit haben, durch zwei eigene ausgerüstete Gallioten ihre Sachen von Elbing überzubringen, und dieselben entweder in dem Pugiger Winkel, oder auf der Küste gegen der Ostsee liegen zu lassen, um ihre Briefe mit denselben fortzuschicken. Nicht weniger sollte Ihnen erlaubt seyn, das zu ihrer Nothdurft gehörige allenthalben einzukaufen, auch über See bringen zu lassen; bey Fruchtlosigkeit vergangener Handlung sicher nach Elbing oder Marienburg, oder nach einem andern Orte, wann er nur nicht belagert wäre, auch nach Pommern und Liffland, entweder zu Lande oder zur See zu fahren, und vor der Abreise sich an dem Orte der Zusammenkunft, zwey Wochen lang aufzuhalten.“

142

Dieses war ein neuer Schritt zu einem Frieden, den Polen mit besonderem Verlangen wünschte. Der wieder angegangene Krieg mit Moskau, die ausgebrochene neue Unruhe bey den Kosacken, und das Misvergnügen der Kron-Armee wegen des hinterstelligen Soldes, waren wichtige Ursachen mit Schweden einen Vergleich zu treffen: da man über das von der weiteren Krieges-Fortsetzung keinen großen Nutzen erwarten konnte. Die Schweden hatten von dem was sie in dem Polnischen Lande erobert, zu Ausgang dieses Jahres nichts als Elbing, Marienburg und Stum im Besiz: davon der Kron-Marschall Marienburg im October belagert, aber wegen der verstrichenen Jahres-Zeit und aus Mangel gnugsamer Artillerie und des Proviantes, wieder abziehen mußten. Sonst waren diese drey Orter also beschaffen, daß man, weil sie einen schlechten Vorrath an Lebens-Mittel, und keine Zufuhr hatten, eine baldige Uebergabe hoffen konnte, wosferne sie nicht durch einen darzwischen kommenden Frieden abgetreten würden. Schweden aber in seinen eigenen Provinzen anzugreifen, dazu gehörte eine weit größere Macht, als damahls Polen auf den Beinen hatte, und welche zu vermehren die erschöpften Kräfte des Reichs desto weniger gestatteten, nachdem man der gegenwärtigen Mannschafft den gehörigen Unterhalt zu reichen nicht vermogte. Es schaffte daneben kein geringes Nachdenken, wie Moskau die Waffen mit Schweden zu vereinigen drohte, welches durch kein ander Mittel, als durch einen baldigen Frieden verhindert werden konnte. Die Königin von Polen hatte noch eine besondere Ursach, den Vergleich mit Schweden zu befördern. Sie war als eine gebohrne Französin, ihrem Vaterlande jederzeit gewigt gewesen, und Frankreich hatte als ein alter Bundesgenosse, an den Angelegenheiten des Königes von Schweden beständig Theil genommen, und Ihm, da dessen Sachen im Verfall geriethen, einen anständigen auch vortheilhaften Frieden zu verschaffen getrachtet. Dahin giengen die Bemühungen seiner Gesandten in Dänemark und Polen, und fanden die Vorschläge bey der Königin ein solches Geheiß, daß sie sich Mühe gab, dieselben zur Vollziehung zu bringen. Wie denn nach bey Hofe die Frage entstand, ob mit Moskau oder Schweden vortheilhaft der Friede zu treffen: behauptete die Königin das letztere; wosferne die, so Ihr ergeben waren, beffielan. Der Kayser und der Churfürst

Ursachen war  
de Polen mit  
Frieden mit  
Schweden zu  
wegen.

1657.  
Den einige  
Bundesgenos-  
sen anschal-  
ten, sich ver-  
geblich bemü-  
hen.

Kurfürst von Brandenburg, als Polnische Bundesverwandten wieder Schweden, wolten ein so heilsames Werk nicht hindern, sondern nur in etwas aufhalten, damit der Friede mit Zuziehung des Königes von Dänemarc, und mit Dessen Einschließung zum Stande käme. Allein eben deswegen eilten die Polen, weil sie mehr Vortheil von dem absonderlichen, als einem allgemeinen Frieden hofen, und in der Bey-  
sorge stunden, es dürfte Dänemarc, welches allbereit vor Kopenhagen eine Handlung vorgenommen hatte, vor sich schließen, und dem Könige von Schweden, den Krieg wieder nach Polen zu versetzen, Gelegenheit geben.

1660.  
Die Schwedi-  
schen Commis-  
sarien brechen  
von Elbing  
auf und neh-  
men ihr Quar-  
tier in Sop-  
ot.

Die übrigen  
Gesandten  
halten sich in  
Danzig auf.

Der Hollän-  
dische Bot-  
schafter wird  
von der grie-  
chischen Vermit-  
telung ausge-  
schlossen.

Der sich des-  
falls beklaget,  
ungleich we-  
gen der Evon-  
gelischen Vor-  
stellung ihnt.

Erklärung  
wegen der  
Holländischen  
Quarantie.

Mit dem Anfange des Jahres 1660, brachen die Schwedischen Commisarien (†) von Elbing auf, da zu ihrer mehreren Sicherheit ein Wasen-Anstand auf 10. Tage getroffen worden. Sie fuhren unter einer Polnischen Bedeckung in des Französischen Gesandten Karosse, unbekannter Weise durch Danzig, und nahmen Ihr Quartier in dem verabredeten Dorfe Soppot. Die Polnischen (\*), Kaiserliche (\*\*), Brandenburgischen (††), und der Französische Gesandte de Lombres, hielten sich so lange in Danzig auf, bis die Zusammenkunft in der Oliva ihren Anfang nahmen. Von den Holländern war gleichfalls ein Gesandter angekommen, um nebst dem Französischen, den Frieden vermitteln zu helfen, der aber zu solcher Verrichtung nicht gelassen wurde, weil die Schwedischen sich entschuldigten, daß sie von ihrem Könige desfalls nicht befehliget wären, und der Französische nebst den Polnischen, jener Exempel vorschickten. Die eigentliche Ursache war, daß Schweden zu der Holländer Geneiathheit schlechtes Vertrauen hatte, der Französische Hof die Ehre eines Vermittlers mit niemanden theilen wolte, und Polnischer Seits die Besorge war, daß die Handlung dadurch mehr aufzuehalten als gefördert werden mögte. Von dem Honardt, so hieß der Holländische Gesandte, blieb beständig in Danzig, und übergab in wählenden Tractaten dem Könige von Polen eine Schrift, in welcher er sich beklaget, daß ihm von dem, was man in der Oliva abhandelte, keine Kenntniß gegeben würde: daneben bat, die Evangelischen in den Polnischen Landen, ihrer vorigen Freyheit genesen zu lassen, und zu schützen, den Frieden nicht ehe, als bis der Dänische erfolgt, zu treffen, oder wenigstens die Vollziehung desselben so lange auszustellen, weil sonst von den General Staaten keine Garantie zu hofen wäre. Der König lies darauf den 7. März antworten: wie

(†) Selbige waren die Grafen Magnus Gabriel de la Gardie, Benedict Ostenstirn, Christoph Carl Schlippenbach, und Andreas Goldentlau.

(\*) Nämlich der Boywode von Posen Joh. Leszczyński, der Kron-Marschal und Unter-Feldherr George Lubomirski, der Kron-Gros-Kanzler Nic. Przymowski, der Littauische Gros-Kanzler Christ. Pac, der Kron-Referendarius Joh. Andr. Morstin, der Hof-Schatzmeister Vlad. Rey, und der Pommerellische Unter-Kämmerer Joh. Gnin'ki.

(\*\*) Franz Carl Graf von Kolovrat, und Franz Freyherr von Lisola.

(††) Joh. von Doverbeck, Lorenz Christoph von Somnich, und Albrecht von Draf.

wie es Ihre Majestät leydt thäte, daß die Holländische Vermittelung Schwedischer Seits nicht angenommen worden; daß die Evangelischen keiner Vorschreibe oder Wiederherstellung ihrer Freyheiten bedürften, nachdem sie derselben bisher unverletzt genossen, auch sich hierin in der Königlichen Gnade zu getrösten hätten; und was den zu treffenden Frieden anlangete, wünschte Ihre Majest. daß derselbe allgemein seyn mögte, und könnte Sie sich über die angedrohte Weigerung der Guarantie desto weniger beklagen, da die General-Staaten noch nicht darum wären angesprochen worden (†).

1660.

Den Französischen Gesandten wolten die Käyserlichen für keinen Vermittler erkennen, daher begehren Amt zwischen Ihnen und den Schwedischen Volmächtigern, die Polnischen Commissarien vertraten: und wenn bey der Handlung, der Französische von den Schwedischen, zu denen versammelten übrigen Gesandten kam, begaben sich die Käyserlichen aus dem Zimmer, und fanden sich nicht ehe wieder ein, bis der Französische sich entfernet hatte.

Die Käyserlichen Gesandten wolten die Französische Vermittelung nicht erkennen.

So bald nach der Schwedischen Gesandten Ankunft in Sopot, die Volmächten ausgewechselt waren, nahm die Handlung ihren Anfang, obgleich die übrigen Vorschreiber in Dangig verblieben. Der Französische fuhr von einem Ort zum andern, und überbrachte jeden Theil seiner Meynung und Begehren schriftlich: wie aber dieses zu weitläufig fielen, wurden den 22. März die Zusammenkünfte in der Olive angefangen. Dannhero nahmen die Polnischen Commissarien ihr Quartier im Dorfe Stries, die Brandenburgischen Volmächtiger in den herumgelegenen Lust-Höfen, der Französische Gesandte bezog in der Olive die Abten, und die Käyserlichen blieben wegen der Unpässlichkeit des Grafen Kolovrat in Dangig, von dannen Lisola zur bestimmten Zeit die Versammlungen in der Olive besuchte. Denen Schwedischen war das Priorat, und denen übrigen Gesandten die Gast-Stube zu ihren Beredungen eingeräumet. Der Französische gieng auf und ab, und überbrachte die Erklärungen mündlich, nachdem solches an stat der schriftlichen Handlung war beliebt worden. Dieses wahrte so lange bis man die vorgenommene Materie entweder gänzlich verworfen, oder sich darüber geeinigt: und wenn das letztere geschehen, wurde der Artikel zu Papier gebracht, und von den Polnischen und Schwedischen Gesandtschafts-Secretären unterschrieben.

Ausgewechselt Volmächten, und angefangene Handlung in der Olive.

Wie dieselbe fortgesetzt worden.

Am ersten Tage der Zusammenkunft, bekamen die Schwedischen Volmächtiger die sichere Nachricht von dem Tode ihres Königes, nachdem diese Zeitung schon acht Tage zuvor ruchtbar geworden war. Man fürchtete billig, daß dieser Zufall die angefangene Handlung wo nicht rückgängig, doch schwerer machen würde: allein der Polnische Hof suchte den Frieden gar zu eifrig, als daß er durch diese Begebenheit, denselben aufhalten sollte, maßen diejenigen Ursachen blieben, so

Ende des Königes von Schweden.

Dem ungeachtet die Handlung fortgesetzt und geendigt wird.

Eg

Jhn

(†) Aitzema Historie Deel IX. p. 685. f.

1660.

Jhn dazu angetrieben hatten: bey welcher Gelegenheit die Königin von Polen sagte: „daß Ihr der Todt des Königes von Schweden lieb wäre, so ferne er die Ruhe befördere, aber höchst schmerzhaft seyn würde, wo er dieselbe hindern solte,“. Dieses geschah nicht, sondern man setzte die Zusammenkünfte ohne einige Störung fort, bis sie sich dem gewünschten Zweck gemäß glücklich endigten: da der König von Polen zween Tage zuvor Selbst in der Olive gewesen, und Seine wie auch Seiner Bundsgeossen Volmächtiger ermahnet, den Schluß nicht länger zu verzögern.

Inhalt des  
Dritteln  
Friedens.

Einen jeden in  
dem Genuß  
seiner alten  
Rechtsame zu  
lassen.

Königliche  
Polnische Ver-  
nicht auf die  
Schwedische  
Land und  
eingeschränk-  
ter Gebrauch  
des Titels und  
Wapens die-  
ses Reichs.  
Die Kron Pol-  
en steht von  
Estland, und  
dem größten  
Theil Lief-  
land ab.

Die von den  
Schweden in  
Preußen be-  
setzte Derter  
sollen geräu-  
met werden.

Bemühung  
der Schwedi-  
schen Vol-  
mächtiger vor  
diejenigen  
Preussischen  
Städte, die  
unter feindli-  
cher Botmäs-  
igkeit gewe-  
sen.

Was in Kase-

Die Bedingungen auf welche sich der neue Friede gründete, waren nicht alle einerley Gattung, indem einige den König, andere den Kaiser und Churfürsten von Brandenburg, als Polnische Bundsverwandte, betrafen: von denen eigentlich nur diejenigen hieher gehören, so den König, das gesammte Reich, und die Preussische Lande besonders angehen. Es solten demnach die vorgegangenen Feindseligkeiten in eine gänzliche Vergeßenheit gestellt, niemanden der geführte Krieg zur Last geleyet, sondern ein jeder bey denen Rechten, Privilegien und Gewohnheiten, deren er so wol in Geistlichen als weltlichen Dingen vor dem Kriege genoßen, unverletzt laut den Reichs-Gesetzen gelassen werden. Der König begab Sich aller Ansprüche auf die Kron Schweden, und die damit verknüpfte Lande, und wolte sich bloß des Titels und Wapens, innerhalb Polen, und auswärtig gegen alle Andere, doch nicht gegen die Könige von Schweden und derselben Herrschaften, Lebens-lang bedienen, nach dessen Tode aber, solten weder die Nachfolger, noch die Krone Polen, wegen gedachten Titels und Wapens einige Anforderung machen. Gemeldete Kron Polen stund von ihrem Recht auf Estland, die Insel Desel, und Lifland, so weit es Schweden bis auf den letzten Friedens-Bruch besessen, ab, und behielt bloß das Stück von Lifland, so bis an selbige Zeit unter ihrem Gebiet gestanden. Die in Preußen annoch besetzte Derter versprachen die Schweden gänglich zu räumen, und zwar Marienburg und Stum, acht Tage nach der Unterschrift des Friedens, und der dem Französischen Gesandten eingehändigten Königlichen Ratification; Elbing aber, vier Tage daruff, wenn der Friede nicht nur vom Könige, sondern auch denen, so die Krone dazu ernennet, würde seyn unterschrieben und ausgewechselt worden. Wegen dieser und anderer in währendem Kriege, unter Feindlicher Botmäsigkeit gewesenenen Preussischen Derter, bemühten sich die Schwedischen Gesandten, „daß sie bey ihren Rechtsamen, und der freyen Uebung des Augspurgischen Glaubens-Bekennnisses, laut denen Privilegien Sigismundi Augusti und Sigismundi III. blieben; Thorn insonderheit, wegen des vergangenen in keinem Stück gefränkhet, noch zur Ersetzung oder Wieder-Erbauung der bey Gelegenheit des Krieges und der Belagerung zerstöreten Geistlichen und anderer ofentlichen Gebäude angehalten; Elbing aber in dem Stande, in welchem es vor dem Kriege gewesen, gelassen, und bey der Verwahrung des Landes-Siegels, und der alten Stelle in dem Landes-Nacht gelassen werden mögte.“ Es wurde aber hievon nur ein Artikel

Artikel ins gemein abgefaßt: „daß die unter Schwedischer Gewalt gestan-  
 „dene Königliche Preussische Städte, bey allen ihren Rechten, Freyheit- 1660.  
 „ten und Privilegien, die sie beydes in geistlichen und weltlichen Sachen hung berich-  
 „vor dem Kriege gehabt, besonders bey der damaligen Übung der Ca- ten jugesta-  
 „tholischen und Evangelischen Religion gelassen; dieselben der alten Kö- den worden.  
 „niglichen Hulde fernerhin genießen; ihnen die Erlaubnis, die durch  
 „den Krieg beschädigte gemeine und besondere Gebäude zu bessern ver-  
 „gönnet, aber zur Ergänzung der wegen nothwendiger Gegenwehr  
 „verwüsteten nicht angehalten; die Einsaßen der beyden Werder, we-  
 „gen der an die Schweden gezahlten Steuer, wie auch in Ansehung  
 „der im Kriege nicht entrichteten Geistlichen Zehenden, und anderer Ge-  
 „fälle, nicht verunruhiget werden solten,„ Die Brandenburgischen  
 Gesandten, welche besorgten daß durch diesen Artikel dem Anspruch ih- Die Bran-  
 res Herrn auf Elbing Eingrief geschehen mögte, verlangten die Wdr- denburgischen  
 ter ohne Nachtheil der mit dem Churfürsten ehemahls getro- Gesandten be-  
 fenen Verträge anzuhängen: welches die Schwedischen Volmäch- wahren ihres  
 tigen verwarfen, sondern durch eine besondere Schrift sich erklären wol- Herrn An-  
 ten, es für keinen Friedens-Bruch zu achten, wenn künftig dem Chur- spruch auf El-  
 fürsten Elbing würde eingeräumt werden. Welches jenen weder bing.  
 gnugsame Sicherheit zu verschaffen, noch auch anständig zu seyn schies-  
 ne. Polnischer Seits erbot man sich desfalls mit dem Churfürsten ein-  
 nen geheimen Artikel zu trefen, und sich gegen Ihn zu verpflichten,  
 daß Ihm nach Räumung der Schweden, Elbing solte übergeben, wie-  
 drigen Falls aber Er schadlos gehalten, und Ihm indessen erlaubt  
 werden, die den Schweden in Pommern abgenommene Dörter, zu  
 mehrerer Sicherheit inne zu behalten. Nach langer Bemühung blieb  
 es endlich dabey, daß die Schwedischen Gesandten, in einer besondern  
 Schrift sich im Namen ihres Königes erklärten, „daß dasjenige was in  
 „dem zweiten Artikel des Friedens-Schlusses von Wiederherstellung  
 „der Rechtsamen verfügt würde, auf die Churfürstlichen Stände,  
 „Lande und Städte nicht zu ziehen sey, auch nicht hindere daß dem  
 „Churfürsten Elbing, laut dem darauf habenden Recht, eingeräumt  
 „werde, doch mit Verwahrung aller dieser Stadt in geistlichen und  
 „weltlichen Sachen zustehenden Privilegien und Freyheiten, auch mit  
 „Vorbehalt, des dem Könige und der Kron Polen gehörenden Einlös-  
 „sungs-Rechts,; und solte diese Erklärung von eben der Kraft seyn,  
 als wann sie in den Friedens-Schluß selbst eingerücket worden. Zu  
 welcher Meynung auch die Polnischen Commissarien ihre Versicherung  
 befügten. Diese Schrift wurde absonderlich im Namen der Polnis-  
 schen und Schwedischen Commissarien, mit ihrer Unterschrift und vor-  
 gedruckten Siegeln ausgefertigt, und nachgehends von dem Könige in  
 Polen und den Reichs-Ständen, imgleichen von dem Könige von Schwe-  
 den genehm gehalten. Der Französische Gesandte aber, gab als Ver-  
 mitter, ein schriftliches Zeugnis, über das was desfalls von Polnischer  
 und Schwedischer Seite versprochen worden.

Bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung waren die Dangi- Was für Sit-  
 ger

1660.  
Die Danziger  
oder bey der  
Friedens-  
Handlung  
auswürden  
bemühet ge-  
wesen.

ger besonders bemühet, das Beste der Provinz Preußen und ihrer Stadt zu besorgen, welches desto nöthtiger war, da weder die gesammten Stände auf einem Land-Tage hierüber einige Verfügung gemacht hatten, noch auch jemand aus ihrem Mittel, denen Tractaten beywohnte. Zwar war vorher von dem Könige zu verschiedenen mahl ein Land-Tag ausgeschrieben, aber nicht gehalten worden: und obgleich unter den Polnischen Volmächtigern, sich der neue Pommerellische Unterkämmerer, Gninski, mit befand, so konte er doch in Ansehung seiner Geburt, und daß er dem Lande noch nicht geschworen, nicht wie ein Preuß, sondern vielmehr nur als ein Pole angesehen werden. Ehe noch die Handlung in der Olive angien, hatten die Abgeordneten der Stadt bey dem Könige und der Königin Audienz, und bekamen wegen ihres Anlegens eine gnädige Vertröstung. Ingleichen wurden sie von den Polnischen Volmächtigern und dem Französischen Gesandten, ihrer Beförderung versichert, wie sie dieselben darum antraten, Ihr Gesuch war, „durch ein Königlich Rescript zu versprechen, daß „wenn denen unter Schwedischer Botmäßigkeit gestandenen Preußischen Städten der fernere Genuß ihrer alten Vorrechte würde bedungen werden, weder der Vorkitz im Landes-Rath, noch die Verwahrung des Landes-Siegels darunter verstanden werden sollte. Ferner „daß dieser beyden Stücke in dem Friedens-Schluß nicht erwehnet; daß „selbst nichts so denen Preußischen Vorrechten, dem Kauf-Handel, „und der Stadt verfänglich wäre, abgefasset; die Abführung der „Schwedischen Truppen nicht durch der Danziger Gebiet oder derselben Hafen, verordnet; die Losgebung des gefangenen Grafen Königsmarck, nicht ehe als nach getrofenem Frieden, und nicht anders „als auf gegebene besondere Versicherung sich desfalls an die Stadt nicht „zu rächen verwilliget; unter denen im Kriege abgenommenen, und „nach dem Frieden zu erstattenden Canonen auch der Danziger ihre „mit begriffen; und in Ansehung des Kauf-Handels auf Schweden, „so wol die gemeinsamen Hanseischen Freyheiten, als diejenigen, so der „Stadt eigen waren bestätigt, und wann das letztere in solcher Masse „nicht zu erhalten stünde, es folgender Gestalt verabredet werden mögte: daß die Handlung und Schifahrt zwischen denen Reich, Polen und Schweden, und denen mit Selbigen vereinbarten Landen, „auf den alten Fuß wieder hergestellt und erhalten, und sie mit keinen „höheren Zöllen als die Einfassen selbst, oder diejenigen von den Auswärtigen, so am wenigsten desfalls entrichteten, belegt werden solten.“

Die Verwahrung des Landes-Siegels, und der Vorkitz im Landes-Rath ist den Elbingeren nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

Dieses Ansuchen, wiederholten die Danziger Abgeordneten in der Olive, vor den Polnischen Commissarien mündlich, und obgleich demselben nicht gänglich nachgekommen wurde, so ward es doch größtentheils ins Werk gerichtet. Den Vorkitz im Landes-Rath und die Verwahrung des Preußischen Siegels übergien man mit Stillschweigen, wie der Artikel von den alten Rechtsamen der Preußischen Städte, abgefasset wurde. Die Schwedischen Völker solten bey Elbing zusammen gezogen, von hier durchs Haf nach Pillau, und von dannen auf ihren eigenen Schifsen abgeföhret, wo aber solches wegen einer

einer Krieges-Gefahr zur See nicht geschehen könnte, den kürzesten Weg zu Lande nach dem Schwedischen Gebiet, durch Polnische und Brandenburgische Commissarien fortgeschaffet; der Feld-Marschall Graf Königsmarck, innerhalb 6. Wochen von dem 5. April anzurechnen, aus der Dantziger Münde nach der Stadt gebracht, und darauf in Zeit von 14. Tagen, wenn der Friede gezeichnet und von Ihm eine besondere schriftliche Versicherung, wegen der Gefangenschaft, weder gegen den König von Polen, noch gegen diese Krone, noch auch gegen die Stadt Dantzig etwas zu unternehmen, ausgefertigt worden, auf freyen Fuß gestellt; alle Canonen, sie mögten der Krone oder Privat-Personen, oder auch den Städten gehören, in denen zu räumen den Orten zurück gelassen, und der Stadt Dantzig wie auch den andern Preussischen Städten, in Schweden und denen zu diesen Reich gehörigen Landen, in dem Kauf-Handel und den Zöllen, diejenige Freyheit, welcher sie vor dem letzteren Kriege genossen, ferner gestattet werden.

1660.  
Abführung  
der Schwedi-  
schen Völker.  
Losgebung  
des gefange-  
nen Grafen  
Königsmarck.

Die Polnische  
Canonen in  
denen abzutre-  
tenden Orten  
zurück zu  
lassen.  
Handlungs-  
und Zoll-Frey-  
heit der Pr.  
Städte in den  
Schwedischen  
Landen.  
Croy'sche  
Schuld-For-  
derung.

Wegen der Cronischen Schuld-Forderung, welcher in den Preussischen Geschichten oftere Meldung geschehen, wurde geschlossen, daß der Herzog von Croy, auf dem nächsten Reichs-Tage, sein Recht mit Vorzeigung der Original-Verschreibung, darthun, und solches darauf in gebührende Acht gezogen werden sollte.

Hierauf einigte man sich, wenn die Feindseligkeiten einzustellen, und zwar daß solches in den Preussischen Landen vier Tage nach gezeichnetem Frieden, geschehen mögte. Ingleichen ward verabrebet, auf was Art der Friedens-Schluss von Polnischer und Schwedischer Seite zu bestätigen und auszuwechseln wäre: nemlich daß derselbe vorerst von sämtlichen Volmächtigern und dem Französischen Gesandten unterschrieben, gestiegelt, und gegen einander ausgeliefert; von dem Könige von Polen so fort befestiget, und daß in Zeit höchstens von drey Monaten, eine ausführliche Genehmhaltung, mit Ehrückung der geschlossenen Artikel folgen würde, die Versicherung gegeben; von Seiten des Königes von Schweden, wegen seiner Minderjährigkeit, die Genehmhaltung von dessen Frau Mutter und denen Reichs-Verwesern, unterschrieben; über das der Friede im Namen der Kron Polen, auf der innerhalb drey Monaten zu haltenden Reichs-Zusammenkunft, von denen dazu Verordneten, durch ihre Hände und Siegel bestätigt; beyde Genehmhaltungen, so wol des Königes von Polen als der jetzt erwähnten Verordneten, auf dem nächsten Reichs-Tage denen Constitutionen einverleibet; sämtliche längstens drey Monate nach gezeichneten Frieden, dem Französischen Gesandten auf den Grenzen zwischen Elbing und Marienburg, von jeden Theiles Volmächtigern eingehändiget, und von Diesem unter sie verwechselt werden sollten. Zu genaueren Bewahrung des neuen Vertrages, nahmen die Friedmachende Theile zugleich die Gewehre über sich, so daß wann darwieder einer von dem anderen zu Wasser oder zu Lande mit Krieg überzogen würde, die übrigen alle, innerhalb zween Monate, nachdem sie darum angesprochen worden, dem angefallenen Theil beystehen, und den

Einstellung  
der Feindsel-  
igkeiten, und  
Genehmhal-  
tung wie auch  
Auswechse-  
lung des ge-  
schlossenen  
Friedens.

Von der Ge-  
wehrein-  
haltung.

1660. Krieg so lange, bis ein neuer Friede mit allgemeiner Einstimmung erfolgt, fortsetzen sollte. Wann aber Einer den Anderen sonst beleidigte, so sollte der Verlegte nicht so fort die Waffen ergreifen, sondern vorher die Güte versuchen, und nach vergeblicher Bemühung, die Sache an die Ubrige an diesem Frieden Theil nehmende gelangen lassen, damit innerhalb vier Monaten von ihnen auf den Grenzen des Beleidigten, eine gemeinsame Handlung angesetzt, und wo möglich die Sache vor Verlauf anderer vier Monaten abgethan würde. Da nun der Verleger zu Annehmung billiger Mittel nicht könnte gebracht werden, alsdann sollte man nach vorhergegangener Krieges-Ankündigung zur Thätlichkeit schreiten, und damit auf die zuvor gemeldete Art fortfahren. Ueber das ward im Namen der Könige von Polen und Schweden und des Churfürsten von Brandenburg, der König von Frankreich zum Gewehrman dieses Friedens ernennet, welches dessen Gesandter annahm, und wegen seines Herrn versprach, den Frieden nach Möglichkeit, auch so gar durch die Waffen zu bewahren. Außer dem Könige von Frankreich, blieb einem jeden frey, bey der künftigen Genehmigung mehr dergleichen Gewehrmanen zu benennen.

Beschluß der  
Friedens-  
Handlung.

Den dritten May gegen Mitternacht um halb 12. Uhr, wurde der Friede völlig geschlossen, und der letzte Artikel, von dem Polnischen und Schwedischen Gesandtschafts-Secretario dem Französischen Gesandten, der sie verwechselt ihnen zurück gab, im Kreuz-Gange des Klosters, zwischen dem Priorat und der Gast-Stube übergeben. Worauf die Polnischen Volmächtiger, von denen der Wojwode von Posen und der Kron-Gros-Kangler, den Französischen Botschafter in der Mitte führten, sich zur Kirche verfügten, und gegen dem großen Altar über, ihren Platz im Gestüle nahmen, vor welchem der Abt in seinem gehörigen Schmuck, unter einer vollständigen Music und Abfeuerung der Canonen und Doppelhacken, den gewöhnlichen Gesang, **HEINRICH** dich loben wir, anstimmte. Die Kaiserlichen und Brandenburgischen Gesandten waren gleichfalls gefolget, stunden aber von ferne, und die Schwedischen hatten sich auf der Stiege so nach dem dormitorio gehet, gestellt. Die Nachricht hievon ward so fort durch einen Trompeter an den König nach Danzig überbracht, worauf in allen Kirchen die Glocken gezogen, und der folgende Tag als ein Fest feyerlich begangen wurde.

Der Friede  
wird bekannt  
gemacht und  
zugleich alle  
Feindseligkeit  
eingesetzt.  
Erfolgte Un-  
terschrift und  
Auswechse-  
lung.

Den Tag nach getrofnem Frieden, wurde derselbe, nebst Einstellung aller Feindseligkeiten, durch gedruckte Universalien bekannt gemacht, und folgendes der Vergleich von den Secretarien ins Reine gebracht und gegen einander gehalten: da inzwischen die Gesandten sich wegen des Formulars der Genehmigung ihrer Herren einigten. Der 10. May war zur öffentlichen Unterschrift und Auswechselung angesetzt, und hatte man zu solchem Ende in der Kirche drey Tische nebst dazu gehörigen Stülen gesetzt, den einen mit Silberstück bedeckt für die Polnischen und ihrer Bundesgenossen, den andern mit schwarzen Sammet, für die Schwedischen, und einen kleineren in der Mitte mit einem

seide-



seidenen Teppich für den Französischen Gesandten. Weil aber die Kaiserlichen den Französischen Botschafter, als von ihnen nicht erkannten Vermittler, nicht dulden wolten, so unterblieb diese öffentliche Unterschrift und wurde sie noch an demselben Tage auf eine andere Art verrichtet. Der Französische Gesandtschafts-Secretar las die Friedens-Artikel in dem Creuzgange in Gegenwart der anderen Secretarien vor, welche dabey ihre Abschriften übersehen und änderten: wie sich aber dieses spät verzog, hörte man bey dem stehenden Artikel auf, setzte das übrige bis den folgenden Tag aus, und bewerkstelligte indeßen die Unterschrift und Siegelung, womit man nach elf Uhr Nachts fertig wurde. Der Französische Botschafter verrichtete sie zuerst, bey sich, und in Gegenwart, des Polnischen, Schwedischen und Brandenburgischen Gesandtschafts-Secretars, da er unter allen Abschriften, die Kaiserliche ausgenommen, seinen Namen und das Siegel setzte, und einem jeden die seinige zustellte. Die Polnischen, Kaiserlichen, und Brandenburgischen Gesandten unterschrieben zu einer Zeit in Beyseyn des Französischen und Schwedischen Gesandtschafts-Secretars, und in demjenigen Gemach, wo sie bisher ihre Unterredungen gepflogen hatten. Die Schwedischen verrichteten ein gleiches im Priorat, da die anderen Gesandtschafts-Secretarien zugegen waren: wobey ein jeder von diesen, die Abschrift vor seinen Herrn empfing. An dem Grafen von Schlippenbach, dritten Schwedischen Volmächtiger, bemerkte man dieses als etwas besonderes, daß er sich alle Federn womit der Friede unterschrieben worden, geben ließ, um wie er sagte, seine Sammlung die er von solchen Federn, mit denen öffentliche Verträge gezeichnet worden, angefangen, zu vermehren.

1666

Vor der Unterschrift legten die Gesandten bey einander die Besuche ab, und zwar fuhren die Polnischen an einem Vormittage zu den Schwedischen nach Soppot, da nach Tische an eben dem Tage diese den Besuch zu Stries erwiderten. Die Brandenburgischen folgten, und wurden von den Schwedischen wieder besucht. Die Kaiserlichen ließen nur durch einen Secretar den Schwedischen ein Compliment machen, welches diese auf gleiche Art beantworteten.

Besuche und Gegen-Besuche der Gesandten.

Wie alles was zum Frieden gehörte in der Olive war verrichtet worden, kamen die Schwedischen Gesandten nach Danzig, da vor der Königl. Hof nach Warschau aufgebrochen war, wohin die Kaiserlichen, der Französische, von den Brandenburgischen Botschaftern, Joh. von Hoyerbeck, und die gewesenen Polnischen Volmächti-ger folgten. Dieselbst wurde im Junio eine Zusammenkunft der natoren, und der dazu von der Ritterschaft Bevollmächtigten gehalten, den getroffenen Frieden im Namen der gesammten Krone anzunehmen; welches auch den 26. selbigen Monats erfolgte, und mit der Anwesenheit der Unterschrift, und denen Siegeln des Reichs-Primas, und des Pommerschen Unterkammerers, als jüngst gewesenen Land-Voten-Marschalls, besetzt wurde. Zwar suchten solches die Plesländer durch eine Protestation zu hindern, weil man ihrer Meynung nach bey dem Frieden,

Zusammenkunft der Polnischen Statthaltern in Warschau, und derselben Zusammenkunft des getroffenen Friedens.

1660. Frieden, ihren Vortheil nicht gnugsam beobachtet hatte: welches aber vergeblich war, indem man sie für keinen besonderen Reichs-Stand, erkennen wolte, ihre Protestation auch nicht auf die gehörige Art war beygebracht worden. Die Genehmhaltung des Königes wurde an eben dem Tage ausgefertigt; worauf die Auswechslung den 16. August in Danzig erfolgte. Zu gleicher Zeit erklärte sich der Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien; der König von Polen, die Könige von Frankreich, Spanien, Gros-Britannien und die vereinigten Niederlande; der König von Schweden aber, neben hochgedachtem Könige von Frankreich, sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Römischen Reichs; und der Churfürst von Brandenburg, die Könige von Frankreich, Spanien und Gros-Britannien zu Gewehrmännern des Ollivischen Friedens anzunehmen. Der König von Frankreich hatte sich zu dieser Vorsorge, schon im Friedens-Schluss selbst bereitwillig bezeiget, von dem Könige von Spanien war gleichfalls die Einwilligung erfolgt, und von den anderen Mächten hoffte man sie nicht weniger zu erlangen (†).

Betrachtung  
über den ge-  
schlossenen  
Frieden.

Auf diese Art, endigte sich abermahl zwischen Polen und Schweden ein verderblicher Krieg, ohne daß ein Theil von dem andern dadurch einen sonderlichen Vortheil genommen hätte. Schweden behielt Liefland so es schon vorhin gehabt, nur daß Ihm der Besitz auf ewig bestätigt wurde, und Polen blieb in Ansehung dieser Krone in seinen bisherigen Grenzen. Die Verzicht des Königes auf die Schwedischen Lande, war von keiner Erheblichkeit, nachdem Er keine Gelegenheit hoffen konnte, sein Recht jemahls auszuführen, selbiges auch nach einigen Jahren, durch Dessen ohne Leibes-Erben erfolgten Tod von selbst aufhörte. Ingleichen konnte der unterlassene Gebrauch des Schwedischen Titels und Wapens, so oft der König von Polen nach Schweden schriebe, mit dem was der Krieg gekostet, in keine Vergleichung gestellet werden: und würden vielleicht die Bedingungen weit nutzbarer gewesen seyn, wann Carl Gustav bald im Anfange die Waffen niedergeleget, und bey dem Ihm günstigen Glück nicht unmäßige Dinge zu seinem Zweck ausgeföhret hätte. Zwar meyneten die Evangelischen, es hätten die Schwedischen Volmächtiger bey dem Friedens-Schluss, eine größere Freyheit und Sicherheit für ihre Glaubens-Genossen in den Polnischen Landen auswirken können. Allein da die Polnischen Commisarien hiervon nichts hören wolten, der Französische Gesandte nicht geneigt war etwas zum Nachtheil seiner Religion zu befördern, die Schwedischen von niemanden unterstützet wurden, und sie selbst die Catholicken in Liefland also einschränkten, daß sie ihnen bloß eine Gewissens-Freyheit, und eine Haus-Andacht gestatteten; so vermogte man weiter nichts zu erhalten, als daß es in diesem Fall bey dem Alten verbliebe. Dem Churfürsten von Brandenburg war aus dem  
Kriege

(†) Wie denn der Churfürst von Brandenburg die Gewehre von dem Englischen Hofe im 1663ten Jahr erhielt. Pufand. de Reb. Erid. Wilh. L. IX S. 26.

1660.

Kriege der größte Nutzen zugewachsen, da Er zur gelegenen Zeit, bald die Schwedische bald die Polnische Parthey zu wehlen gewußt hatte. Die von der ehemaligen Lehns-Pflicht entbundene Herrschaft in Preußen; die zur Lehne gereichte Lande Lauenburg und Bitau; eine auf die Starosten Drabeim verschriebene Geld-Summe, und die Verpfändung der Stadt Elbing, waren die vornehmsten Stücke des Lauischen und Brombergischen Vertrages, durch die sich der Churfürst wieder gewinnen laßen, und die insonderheit dem Polnischen Preußen sehr kostbar geschienen. Nach dem Olivischen Frieden, gieng des Churfürsten Sorge dahin, daß Ihm Elbing, so bald es die Schweden geräumet, überliefert würde. Dieses zu befördern, hatte der auf die Warschauische Zusammenkunft abgeschickte Brandenburgische Gesandte im Befehl, der zugleich den Hof-Schatzmeister Vladisl. Rey hierin zum Commissario ausbitten, daneben sich erkundigen solte, ob man Polnischer Seits geneigt wäre, an stat Elbing, Braunsberg und die Starosteneyen Neuburg und Slochau abzutreten. Rey wurde darauf zum Commissario benennet, ob man gleich gänglich entfernt war, den Churfürsten zum Besiß der Stadt zu laßen, sondern vielmehr wünschte, Ihn davon abzuleiten. Hievon auferten sich deutliche Merkmale, da der König nach getrofenem Frieden denen Elbingern ihre Rechtsame bestätigte, und bey dem Abzuge der Schweden eine Polnische Besatzung in die Stadt legte. Im Monat August, kamen der Polnische Hof-Schatzmeister und die Brandenburgischen Commissarien in Elbing zusammen, da dann jener der Stadt zumühtete, zu ihrer Auslösung zwey mahl hundert tausend Gulden vorzuschließen, denen Brandenburgischen Commissarien aber anzeigte, daß er ihnen Elbing nicht übergeben könnte, „wo nicht der Churfürstliche Postmeister von „Danzig weggeschafet; von dem Pfand-Schillinge der zwölff mahl „hundert tausend Gulden, in Ansehung der in Braunsberg gehobenen „Contributionen, zwey mahl hundert tausend erlaßen; aus Braunsberg die Besatzung abgeföhret; von der zwischen Neuburg und Münsterwalde sich angemasten Weichsel-Überfahrt abgestanden, und die in „der Stadt künftig zu legenden Besatzung auf 600. Mann festgesetzt würde.“ Die Commissarien waren nicht gevolmächtigt, sich wegen Elbing in etwas neues einzulassen, sondern bloß auf der Vollziehung des Brombergischen Vergleichs zu bestehen: doch sagten sie, „daß Braunsberg „nach der Übergabe der Stadt Elbing geräumet, und die daselbst eingetriebenen Gelder alsdann berechnet werden solten.“ Hergegen blieb der Hof-Schatzmeister nicht nur bey seinen Forderungen, sondern that noch hinzu: „es müste vorher ausgemachet werden, von wem künftig „die Besatzung zu unterhalten; daneben die Versicherung erfolgen, „daß der Churfürst keiner größeren Macht sich über die Stadt anmaßen „wolte, als der König und die Krone Ihm übertragen können; und „falls die Churfürstlichen Anlagen sich höher belaufen mögten, als „wann die Stadt unter der Königlichenn Herrschaft geblieben wäre, der „Überschus an dem Pfand-Schillinge zu kürzen seyn würde.“ Jedoch fielen die anderen Bedingungen weg, und blieb es bloß bey denen, die den Postmeister in Danzig, die Weichsel-Überfahrt, und den Nachlaß einer

Der Churfürst von Brandenburg bemühet sich, nach dem Olivischen Frieden zum Besiß der Stadt Elbing zu gelangen.

Darüber gepfogene Handlung.

1660.

einer Summe vom Pfand-Schillinge, bis hundert tausend Thaler, bestrafen. Da sich nun die Brandenburgischen, wegen des Postmeisters auf eine gefällige Art erklärten, von dem Pfand-Schillinge fünfzig tausend Thaler fallen lassen, und dem Hof-Schatzmeister für seine Bemühung fünf tausend Thaler versprochen, schien die Sache abgethan zu seyn, so daß Key denen Elbingern andeutete, er würde nunmehr dem Churfürsten ihre Stadt übergeben müssen, und solten sie dasjenige was sie bey dieser Veränderung zur Sicherheit ihrer Rechtsame, und anderer Umstände wegen, für dienlich hielten, denen Brandenburgischen Commissarien schriftlich einhändigen. Dieses geschah in Gegenwart des Hof-Schatzmeisters, und des Culmischen Unterkämmerers Bakowski, der inzwischen als ein Gehülfe zu dieser Verrichtung angekommen war. Die Churfürstlichen Commissarien wolten sich hierüber nicht einlassen, sondern verwiesen die Sache an den Churfürsten, und die Stadt zeigte nicht anders zur Schuldigung bereit zu seyn, als wann ihr vorher der Genus aller Freyheiten bestätigt, und die Versicherung gegeben worden, daß die künftige Besatzung nicht höher als auf 500. Köpfe sich besaufen, und die Festungs-Werke nicht eingeworfen werden solten. Der Hof-Schatzmeister machte daneben neue Schwierigkeiten, bis er endlich im October unverrichteter Sache, nach dem Polnischen Hofe abreisete, und den Culmischen Unterkämmerer zurück ließ, gleich als wann selbiger die angefangene Handlung fortsetzen und zum Ende bringen sollte: der aber hierzu vom Könige keine Vollmacht hatte (†). Der Churfürst beklagte sich in einem Schreiben an den König, über das Betragen des Hof-Schatzmeisters, gab ihm Schuld als wann er hierin vor seinen Kopf, ohne Königlichen Befehl verfahren wäre, und ersuchte Ihro Maj. Ihn nicht länger von dem Besitz der Stadt Elbing auszuschließen, sondern hierin denen Verträgen und Dero Königlichem Worte nachzuleben. In der Antwort bezeugte der König, „daß Key „sich gnugsam gerechtfertiget, und dargethan hätte, daß der bisherige „Verzug nicht von ihm sondern vielmehr von den Churfürstlichen Com- „missarien herrühre, so daß wann der Churfürst den wahren Verlauf „der Sache wüßte, Er Selbst ihn von aller Schuld frey sprechen wür- „de. Denn da dieser nichts als was der Billigkeit gemäß wäre, gefor- „dert, der andere Theil aber solches nicht eingehen wollen, so müßte der „Verzug, und die fruchtlos abgebrochene Handlung, dem letzteren bey- „gemessen werden. Dem Könige würde niemahlen etwas lieber seyn, „als sein gegebenes Wort, und die mit dem Churfürsten aufgerichte- „ten Verträge unverbrüchlich zu halten, nur wünschte Ihro Maj. daß „Churfürstlicher Seits dieselben genauer, als bisher geschehen, beob- „achtet werden mögten: indem Ihro Durchl. weder die in selbigen ver- „abredete 6000. Mann, währenddem neulichst geendigten Schwedischen „Kriege, in Preußen gestellet, noch auch die bedungene Hülf der 1500. „zu Fuß wieder Moskau bisher zugeschiedet hätte,..“ Ehe diese Ant- wort einlief, schrieb der Churfürst aufs neue an den König, und meldete, daß Er Sich genöthiget gefunden, vor Endigung der Streitigkeit wegen

und gewechsel-  
te Schreiben.

(†) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. VIII. §. 80. f.

wegen Elbing nach Cleve aufzubrechen, sich aber auf seinen vorigen Brief einer solchen Erklärung getröste, wodurch Er zum wirklichen Besitz dieser Stadt ohne Aufschub gelangen könne. Es wurde auch der von Hoyerbeck abermahls an den Polnischen Hof geschicket, weil aber dieser nicht befehliget war, in Ansehung dieser Sache, über einige Bedingungen sich einzulassen, entschuldigte sich der König damit, und maße es dem Churfürsten bey, daß man diese Angelegenheit auf eine andere Zeit ausstellen müste.

1660.  
Die Sache wird ausge-  
setzt.

Vorgemeldete Warschauische Zusammenkunft, wurde von der Stadt Danzig aus einer anderen Ursach, als die dazu eigentlich An-  
las gegeben hatte, beschicket. Es war nemlich auf dem Reichs-Tage des Jahrs 1658, eine Polnische Accise bestanden, zu deren Entrichtung man auch die Preussischen Lande verpflichten wolte, und desfalls gewisse Empfänger nach Thorn und anderen Orten schickte. Dieses nöthigte die Danziger, den König, eben wie Er Sich bey ihnen aufhielt, zu Anfange dieses Jahres, um Abkehrung dieser denen Landes-Vorrechten verhänglichen Anlage, unterthänigst zu bitten. Worauf eine Erklärung folgte, aus der man die Erlangung des gebetenen hoffte. Allein es geschah das Gegentheil, da die Einnahme der Accise sich weiter ausbreitete, und bey Fürstenwerder an der Weichsel, gegen die Danziger Nerung über, ein Königlicher Empfänger sich einfand, der von allen zu Wasser vorbegehenden Fahrzeugen, die Anlage eintrieb, und ein gleiches bey Schönberg, einem andern Orte an der Weichsel, anzuordnen im Begrif war. Beydes hemmeten die Danziger, und schickten Abgeordnete (+) nach Warschau, theils dieses ihr Verfahren zu entschuldigen, theils die gängliche Abstellung selbiger Accise in Preussen, auszuwirken. Ihre Ankunft war bey Hofe nicht angenehm, weil ihr Zweck mit der Nothwendigkeit, dem damaligen Geld-Mangel auch durch außerordentliche Mittel abzuhelfen, nicht einstimmt: und der König hatte das Betragen der Stadt dermaßen ungnädig genommen, daß man die Abgeschickten mit einem Arrest schreckte. Denn es ward den Danzigern Schuld gegeben, „daß sie zu weit gegangen wären, und gar denen Königlichen Rechtsamen Eingrief gethan hätten, da doch die Accise als etwas geringes, niemanden zu einiger Beschwerde gereichen könnte. Zwar wäre sie auf keinem Preussischen Land-Tage bewilliget worden, so aber von den dortigen Ständen her, rührete, als welche die schon zu vier mahlen ausgeschriebene Landes-Zusammenkunft, keinen Fortgang gewinnen lassen.“ Es ward auch kein Bedencken getragen, die Land-Tage als bloße Ceremonien anzugeben, ohne welche der König aus eigener Macht, der Provinz und zugleich den Städten das beliebige auferlegen könnte, weil sie sich ehmahls dem Könige und nicht der Krone unterworfen hätten.

Man will in Preußen eine Polnische Accise einführen.

Wetwegen die Danziger Abgeordnete nach Hofe schickten.

Was zum Behuf der Accise angefaßt worden.

Den 10. Julii gelangten die Danziger Abgeschickten zur Königlichen Audienz, in welcher der Syndicus Fabritius, dasjenige was

h b 2

Die Danziger Abgeordneten haben dem Könige Audienz.

(+) Es waren Personen aus den sämtlichen Ordnungen der Stadt.

1660. wieder die Zölle, und gegen das den Preußen ohne ihre Einwilligung auferlegte, pfleget angeführt zu werden, wiederholte, und wegen der bey Fürstenwerder abgeforderten Gelder besonders anführte, „daß da „die bey dem Friedens-Schluß gewesene Schwedische Commissarien gemeynhet, es wäre diese Neuerung demselben entgegen, man besorget „seyn müste, daß die Schweden nach solchem Beyspiel, die Danziger „Güter in ihren Landen mit neuen Zöllen belegen mögten. Nicht we- „niger wäre zu vermuthen, daß die Holländer sich desfalls, weil es den „Kauf Handel stöhrte, zu beklagen Ursach nehmen würden. Der Kö- „nig antwortete Selbst, aber also, daß Er der Stadt Sorgfalt für die Landes Vorrechte und das gemeine Beste, als einen Hochmuth und aus einem heimlichen Verständniß mit Schweden herrührenden Ungehorsam ungnädigst auslegte, auch es ernstlich zu ahnden drohte. Es wurde aber Ihro Maj. durch unterthänigste Vorstellungen besänftiget, so daß Sie die Abgeschickten zum Hand-Kuß ließen, und die Vertröstung gaben, ihr Anliegen in weiteres Bedencken zu ziehen.

Der König  
ist wieder so  
ungnädig, und  
wird besänfti-  
gigt.

Die Polni-  
sche Accise  
wird an den  
Preussischen  
Land-Tag  
verwiesen.

Dieses erfolgte also, daß der Hof schließig wurde, die ganze Sache an den nächsten Preussischen Land-Tag zu verweisen, nachdem zuvor von den Danziger Abgeordneten begehret worden, es alsdann zu befördern, daß bis den letzten December selbigen Jahres, eine Accise auf alle Eß-Waaren geleyet würde: welches diese ihren Oberen aufs beste zu empfehlen, über sich nahmen. In der Königl. Abschieds-Audienz, wurde ihnen der gefasste Entschluß durch den Kron-Groß-Rangler mündlich angedeutet, und darauf schriftlich bekannt gemacht, „daß Ihro Maj. nach genauer Überlegung, ohne Nachtheil der „Preussischen Rechtsame, die Accise angeordnet: da aber über alles Vermuthen, dieses zur Erleichterung der gemeinen Nothdurft so nöthige „und an sich unschuldige Hülfsmittel, die Stadt Danzig, auf unglei- „che Gedanken gebracht, so hätte Ihro Maj. zum mercklichen Zeichen „Dero besonderen zu gemeldeter Stadt tragenden Gnade, die ganze „Accise-Sache dem Preussischen Land-Tag zu überlassen, geruhen wol- „len, der Hoffnung, es würden alsdann die dortigen Stände durch ei- „nen gemeinsamen Schluß dasjenige verfügen, was bey gegenwärtiger „Nothdurft, dem allgemeinen Nutzen zuträglich seyn könnte.

Bergeblliche  
Bemühung  
der Danziger,  
das ihrer  
Stadt nahe  
gelegene  
Schottland  
zu erlangen.

Es hatten aber die Danziger Abgeordneten noch sonst ein Geschäfte zu befördern, mit welchem sie, nachdem sie wegen des ersteren ihre Abfertigung erlanget, beykamen. Selbiges betraf, das nah an der Stadt gelegene Schottland, und den Hoppenbruch: davon jenes dem Bischofe von Cujavien, dieses der Pselpinischen Abtey zustehet, und beydes wegen der starken Bürgerlichen Nahrung, denen Danzigern zur beständigen Veranlassung einer annoch jeto währenden Klage dienet. Der neulichst geendigte Krieg, hatte sie zu ihrer eigenen Beschirmung, bey Herannahung des Feindes genöthiget, nebst ihren Vorstädten, auch diese beyde geistliche Güter in Brand zu stecken, damit nun dieselben künftig nicht zum ferneren Schaden dienen mögten, waren sie bemüht gewesen, die eingeschertten Gründe zu einiger Vergeltung ihres

ihres im Kriege erlittenen Schadens, an sich zu bringen, und indessen die Anbauung derselben zu verhindern. In der Abschieds-Audienz, geschah dieser schon vormals angebrachten Sache abermahlige Erwähnung, worauf aber der Gros-Kanzler antwortete: „daß Ihr Maj. „die Schottländer als Dero Unterthanen zu schützen gänglich entschlossen wäre, und ungerne vernommen hätte, daß man dieselben vertriebe, und wieder sie verschiedenes nachtheiliges ausübete. Die Stadt, „fuhr der Kanzler fort, wäre nicht berechtigt, auf einem fremden Boden sich also zu betragen, und Ihr Maj. würden Dero Beschirmung solchen bedrängten Leuten nicht entziehen, sondern sie derselben beständig genießen lassen,.. Selbst der König redete dazu, und verwies es, daß man den Schottländern mit ihren Waaren und Gütern keine freye Straße gestatte, sondern sie gar in den Thören wegnehme. Die Abgeordneten suchten zwar das beygemessene abzulehnen, und stellten vor, daß die Wieder-Anbauung der beyden geistlichen Gründe denen Festungs-Vercken der Stadt schädlich sey. Es half aber weiter zu nichts, als daß man ihnen den Raht gab, die Leute, welche anbaueten, öffentlich zu warnen, daß bey einer handareiflichen Krieges-Gefahr, die Einäscherung der Häuser zu gewarten stünde. In einer nachmahligen besondern Unterredung, versicherte der Kron-Kanzler bey Gott, daß es unmöglich sey, Schottland zu erlangen, und wenn man gleich so viel darauf wenden wolte, als die Stadt selbst wehrt wäre, es dennoch der Bischof nicht abtreten könnte.

Es solte demnach die fernere Einnahme der Polnischen Accise in Preußen, auf dem Schluß des Land-Tages beruhen, den der König auf den 25. August nach Culm ausschrieb, nachdem fast in die zwey Jahre keiner war gehalten, obwol er zu verschiedenen mahlen vergeblich beniemet worden. Im vorigen Jahr wurde bald nach dem Reichs-Tage eine solche Landes-Zusammenkunft, in Tuchel auf den 31. Julii, und da sie wegen der feindlichen Partheyen keinen Fortgang haben konnte, gegen den 1. September abermahlis alda angesetzt, aber auch aus gleicher Ursache wieder rückgängig gemacht. Diesen beyden folgte eine dritte Zusammenkunft auf den 6. October zu Neuburg; weil aber der Adel wegen der zu spät eingelaufenen Ausschreiben die kleinen Land-Tage nicht halten können, und der Königl. Gesandte Debinski krank wurde, kehrten die wenigen Stände so sich eingefunden, unverrichteter Sache nach Hause. Der zum vierten mahl ausgeschriebene Land-Tag fiel den 17. Febr. gegenwärtigen Jahres zu gedachtem Neuburg ein, mit dem es gleichfals nicht zum Anfange kam, indem der Königl. Botschafter Konojacki Unpässlichkeit halber ausgeblieben war, und von den adelichen Rächten, sich nur die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen eingestellt hatten, von denen der letztere dem Lande noch nicht geschworen, jener aber zu spät angekommen. Nach diesem, solte den 7. April ein Land-Tag zu Culm gehalten werden, den nicht weniger die Abwesenheit des frank-gewordenen Königl. Gesandten Czarlinski störte. Jedoch hielten die anwesende Stände auf dem Rathhause et-

Fünfmal  
ausgeschriebe-  
ne und nicht  
gehaltene  
Land-Tage.

Das Ausblei-  
ben der Königl.  
lichen Gesand-  
ten hindert  
den Fortgang  
der Land-Ta-  
ge.

Gniaski nicht  
Pommerelli-  
scher Unter-

1660. ne Zusammenkunft, denen der Culmische Bischof den neuen Pom-  
 merellischen Unterkämmerer Gainski empfahl, ihn, da er ein Pole war,  
 unter die Preussische Einzöglinge aufzunehmen, und zum Landes-Eid  
 zu lassen. Hienebst ward ein zu gleichem Zweck abgefaßtes Königli-  
 ches Schreiben aufgelegt, welches den neuen Unterkämmerer wegen  
 seiner besondern Geschicklichkeit und vielen Verdienste dieser Ehre wür-  
 dig erkannte. Wozu eine Königliche Versicherung beykam, daß dessen  
 Erhebung dem Preussischen Einzöglings-Recht zu keinem Nachtheil  
 oder zu einiger Folge gereichen, sondern alle geistliche und weltliche Eh-  
 ren-Ämter, Starostenen und Tenuten, künftig niemanden als wahr-  
 haften und wohlverdienten Preussischen Einzöglingen, verliehen wer-  
 den sollten. Worauf die begehrte Einwilligung folgte, und der Un-  
 terkämmerer hinter dem Tische kniend, mit Auflegung der Finger auf  
 das Bischöfliche Kreuz, sich selbst den Eid vorlas. Weiter ward nichts  
 vorgenommen, als daß man dem Culmischen Bischöfe auftrug, im Na-  
 men der Stände den König durch ein Schreiben zu bitten, „daß Ihro

Schreiben „Maj. die Proving in Ansehung ihres höchst elenden Zustandes, von  
 an den König, den künftigen Geld-Anlagen, und denen Beschwerlichkeiten der Sol-  
 daten, der „daten zu befreien; die hin und wieder eingeführte Polnische Accisen  
 Soldaten, der „wieder abzustellen; und wegen der Münze eine solche Verfügung zu  
 Polnischen Ac- „machen, allergnädigst geruhen mögte, damit nicht durch einen schein-  
 eise, und der „baren Gewinn, und einiger wenigen Vorthell, die sämtlichen König-  
 neuen Münze, „lichen Lande, in einen unvermeidlichen äußersten Schaden gesetzt wür-  
 wegen. „den, „

Die jüngst Preussischen Stände an den Elbingischen Castellan, als Landes Schatz-  
 bewilligte meister, ein Schreiben, die letzstens in Tuschel bewilligte Paborren und  
 Geld-Steuer Accisen nicht einzutreiben, weil die Soldaten nicht nachließen dem Lan-  
 den, weil die de schwer zu fallen, man aber gemeldete Anlagen, unter dem Bedinge  
 Klagen über von ihnen befreuet zu seyn, zugestanden hätte.  
 die Soldaten anhielten,

Verlangter Endlich folgte der auf den 25. August nach Culm ausgeschrie-  
 neuer Geld- bene Land-Tag, welcher einen besseren Fortgang, als die vorigen, hat-  
 Zuschub zum te. Zu gleicher Zeit wurden in dem gesammten Reich dergleichen Land-  
 Moskowitzsche. Tage gehalten, weil der König zum Kriege wieder Moskau einen Geld-  
 Kriege. Zuschub brauchte. Selbiger sollte so viel als vier Paborren, austragen,  
 und auf denselben Zusammenkünften bewilliget, auf dem nächsten  
 Reichs-Tage aber durch einen allgemeinen Schluß bestätigt werden.

Nachricht Moskau hatte sich durch die Hofnung der Polnischen Krone, von dem  
 von dem mit neuen Kriege abbringen lassen, zu dem es mit großer Hestigkeit wie-  
 Moskau wie- der schritt, da es seiner Absicht verfehlet zu haben bemerkte. Schon  
 der angegan- den Kriege. im vorigen Jahr hatte der Czaar wieder Polen drey Armeen anrücken  
 lassen. Die eine von dreßsig tausend Mann gieng unter den Genera-  
 len Chovanski und Dolhoruki in Littauen, die andere von gleicher An-  
 zahl, führte der General Trubecki nach der Ukraine, und die dritte blieb  
 unter dem Radamanovski zwischen dem Nieper und der Berezina ste-  
 hen. Diese Bewegungen sollten dem Vorgeben nach dazudienen, sich  
 mit den Polen wieder deren Feinde zu vereinigen, wann vorher gewis-  
 se Dinge in der Güte würden seyn abgemachet worden, zu welchem  
 Ende



Ende sich Moskowitzische Volmächtiger in Wilna einfanden. Indessen setzte Chovanski seinen Zug in Littauen weiter und weiter fort, bis die Feindseligkeiten völlig ausbrachen, da er Wilna einnahm, den in der Nähe sich aufhaltenden Littauischen Unter-Feldherrn Gasiewski schlug und ihn als Krieges-Gefangenen nach Moskau schickte. Grodno, Troki, Minsk, und andere Dörfer folgten dem Beispiel der Stadt Wilna, weil zu gleicher Zeit Radamanowski sein Quartier in Brzesc bezog. In der Ukraine waren die Moskowiter nicht so glücklich, ob sie gleich aus den Spaltungen der Kosaken großen Vortheil gehohlet hatten. Diese waren nach dem Tode des berühmten Bogdan Chmielnicki in Mithelligkeiten gerathen, da diejenigen welche dieselts dem Nieper wohnten, unter ihrem neuen Feldherrn Wyhowski, durch einen bey Hadziacz den 16. September des Jahres 1658. getroffenen Vergleich, zum Könige von Polen übergetreten, die aber so jenseits gedachtem Flusse sich aufhielten, unter Moskau geblieben waren, von denen ein gewisser Cieciura, das Haupt zu seyn schiene. So bald der General Trubecki in die Ukraine angekommen, verordnete er den Georg Chmielnicki, Bogdans Sohn, zum Kosakischen Feldherrn, und setzte ihm wegen seiner Jugend, und Krieges-Unerfahrenheit, gedachten Cieciura an die Seite. Wyhowski rüstete sich nicht nur seine Würde wieder diesen Gegner zu behaupten, sondern auch die noch abtrünnige Kosaken unter den Gehorsam des Königes von Polen zu bringen. Er hatte seine ganze Mannschafft aufgeboten, und von dem Könige drey tausend Pferde und ein Regiment Dragoner, von den Tattarn aber in die dreyßig tausend Mann zu Hülfe bekommen: weswegen der feindliche General, ob er gleich durch die ihm anhangende Kosaken, und durch einen frischen Entsatz von Hause merklich verstärkt worden, sich bis an die Moskowitzische Gränge zurück zog, und bey den Zusammenfluß der Ströme Deina und Sem, unweit von Konotop, des Wyhowski erwartete. Dieser folgte, und war so glücklich, daß er den 17. Julii, nach einem harten Gefecht den Feind gänzlich erlegte. Selbst mehrgemeldeter General Trubecki wurde gefangen, und starb bald darauf an seinen Wunden; die Tattarn streiften nach diesem erhaltenen Siege, bis in die Gegend der Haupt-Stadt Moskau.

1660.

Vortheile  
der Moskowi-  
ter in Littau-  
en.

Die Bergen  
in der U-  
kraine geschla-  
gen werden.

Alles dieses was von den Moskowitern erzehlet worden, hatte sich in dem vorigen Jahre zugetragen, und in dem gegenwärtigen, hat man Polnischer Seits in Littauen, den daselbst neulich erlittenen Verlust, durch der Feinde Niederlage gerochen. Denn nachdem der Boywode von Neusland Czarnecki, zu dem Littauischen Gros-Feldherrn Sapiha gestoßen war, griffen sie den 27. Junii den Moskowitzischen General Chovanski, bey dem Dorfe Polonka an, schlugen ihn aus dem Felde, und erbeuteten außer anderen Sachen in die 40. Canonen. Dergegen lief es mit der Belagerung von Mohilow, die man darauf unternommen, nicht so glücklich ab, da man dieselbe nach einigen Verlust aufzuheben genöthiget wurde (†).

Derselben  
Niederlage in  
Littauen.

In

(†) Kochowski Annal. Clim. II. Lib. 4. 5. 6.

1660. In solchen Umständen befanden sich die Krieges-Berichtun-  
gen in Littauen, wie die vorerwähnten Land-Tage angeordnet wurden.  
Der König urtheilte in dem Ausschreiben, „daß durch die gemeldete  
Niederlage, der Feind mehr zur Rache gereizet, als geschwächt wor-  
den; daß man die in ihrer Abtrünnigkeit verharrende Kosaken, nach-  
dem sie einen frischen Entschluß von fünfzig tausend Moskoviter bekom-  
men, billig zu fürchten hätte; und daß man der Freundschaft des  
Tattar-Hans nicht trauen könnte, da ihn dem gemeinen Ruf nach,  
Moskau durch vieles Geld gewonnen, auch Er sich von den Polen  
abzusondern gedrohet, wo nicht eine gnugsame Anzahl Fußvolk nebst  
einer zureichenden Artillerie nach der Ukraine geschickt würde.“ Jhro  
Maj. bezeugte, daß zu solchem Ende, die durch die beyde Belage-  
rungen vor Marienburg und Mobilov sehr geschwächte Regimente zu  
Fuß durch neue Werbungen verstärket, ein reichlicher Vorrath an  
Pulver, Pferde zu Fortbringung des groben Geschüßes und viele an-  
dere Nothwendigkeiten, beygeschafet werden müßten: wozu aber an-  
sehnliche Geld-Summen gehörten, die bey der damaligen Dürftig-  
keit des Schatzes, den oben gemeldeten Zuschub der Stände erforder-  
ten. Wegen der Preußen hielt sich der König versichert, daß sie hier-  
in nach ihrer gewöhnlichen Liebe, und dem rühmlichen Eifer vor ihren  
Herrn und das gemeine Vaterland, denen Reichs-Ständen zum lob-  
lichen Beyspiel dienen würden. Der Entschuldigung, welche man  
wegen der durch den Krieg geschehene Verwüstung der Provinz ma-  
chen könnte, setzte Jhro Maj. die große Noth der Krone entgegen. So  
wurden auch die Gründe warum man die auferlegte Polnische Accise  
dulden sollte, angeführet: die nunmehr vergeblich waren, nachdem  
der König in der neulichen Abfertigung der Danziger Abgeordneten,  
diese Sache dem eigenen Gutfinden der Preussischen Stände anheim-  
gestellt hatte.

Der Land-  
Tag in Culm  
hat in Abwe-  
senheit einer  
ganzen Woy-  
wodschafft sei-  
nen Fortgang.  
Der Culmische Land-Tag hatte den 25. August, als zu der bes-  
niemten Zeit seinen Fortgang, obgleich aus der Marienburgischen Woy-  
wodschafft, wegen der daselbst ausgebreiteten Pest, keine Boten zuge-  
gangen waren. Ehe man ihn eröffnete, mußte vorher zwischen denen Ab-  
geordneten von Thorn und Danzig der Sitz im Landes-Rath ausge-  
macht werden, nachdem jene seit dem ihre Stadt wieder an Polen ge-  
kommen, sich zum ersten mahl auf den Land-Tag eingefunden hatte.  
Zwar hatte Thorn sonst den Vorßig gehabt, wie aber selbiges nebst El-  
bing, im Kriege unter Schwedische Botmäßigkeit fiel, wurde den Dan-  
zigern durch ein Königliches Rescript, der erste Platz unter den größ-  
seren Städten verliehen. Nach Wieder-Einnahme der Stadt  
Thorn, bekam sie vom Könige die Versicherung, im Landes-Rath, die  
alte Stelle zu bekleiden, und durch den Olivischen Frieden, sollten die  
unter feindlicher Herrschaft gestandene Preussische Städte, bey allen  
ihren ehmaligen Vorrechten gelassen werden. Hierauf gründeten sich  
die Thorner, wie sie den Danzigern zu weichen Bedenken trugen,  
welche letztere, von dem Könige auf ihre unterthänigste Frage zur Ant-  
wort bekamen, daß sie sich laut dem Rescript zu verhalten hätten. Bey-  
de

Die Danzi-  
ger räumen  
nach gepflog-  
ner Handlung  
den Vorßig im  
Landes-Rath  
den Thornern  
ein.

de Städte pflogen darüber unter sich ein Vernehmen, und Thorn wehlte zur gütlichen Vermittlung, den Culmischen Bischof und Pommerellischen Wojwoden, von denen der Bischof diese Verrichtung über sich nahm, zu dem sich der Ermländische Bischof gesellte: welche beyde im Nahmen der gesammten adelichen Rächte, die Sache zu Culm, vor dem Anfange des Land-Tages, zur Richtigkeit brachten. Dieses geschah desto leichter, da die Danziger Abgeordneten (\*) sich so fort gegen den Culmischen Bischof erklärten, in Ansehung des gemeinen Nutzens nachzugeben, nur daß es ohne Verletzung der Königlichen Gnade und Verkleinerung ihrer Stadt zugienge. Sie verfügten sich hierauf in die Pfarr-Kirche, dahin die von Thorn, (\*\*) und zuletzt die beyden Bischöfe folgten. Jeder Stadt Abgeordnete, erwarteten den Ausgang der Sache an einem besonderen Ort, und kamen die Bischöfe zuerst zu denen von Danzig, mit dem Ersuchen, den Thornern ihre alte Stelle einzuräumen, als wofür sich diese Stadt unendlich verbunden erkennen würde. Die von Danzig wiederholten ihre dem Culmischen Bischofe zuvor gegebene Erklärung, mit dem Anhange, dem Könige von allen unterthänigsten Bericht abzustatten, damit von Ihro Maj. diese Gefälligkeit nicht versehrlich aufgenommen würde, auch die Ritterschaft, insonderheit die Pommerellische, dahin zu beleiten, daß sie sich nicht wiedersetzte, da fürnehmlich diese ihren Boten ehmahls mitgegeben, die Stadt Danzig bey dem Vorfis zu bewahren. Beydes versprachen die Bischöfe, und giengen darauf zu denen von Thorn, von welchen sie wieder zurückkamen, und in derselben Namen, einen Dank und die Versicherung einer immerwährenden Verbündlichkeit überbrachten. Diese folgten selbst, da sie durch einen Ermländischen Canonicum herbey gefördert worden, denen der Ermländische Bischof vorstellte, wie viel sie denen Danzigern, für die ihnen anjeko erwiesene Liebeschuldig waren, mit der Erinnerung, ihren Abgeordneten zum Zeichen der wieder hergestellten alten Vertraulichkeit die Hand darzubieten: welches von dem Thornischen Bürgermeister, da er die Hand dem Danziger Bürgermeister reichte, ins Wert gerichtet wurde. Sie von überschrieb der Culmische Bischof im Namen der Landes-Rächte, dem Könige die Nachricht, und bat unterthänigst „die von den Danzigern hierin erwiesene Bereitwilligkeit, zu ihrem Ruhm, und als ein Zeichen ihrer Bescheidenheit, allergnädigst auszulegen, nicht aber beymassen anzusehen, als wann sie durch die Geringschätzung der ihnen ehmahls angebotenen Königlichen Wohlthat, einige Ungnade verdienet hätten. Es mögte demnach Ihro Maj. nicht nur die zwischen den beyden Städten getroffene Vereinigung sich gnädigst gefallen lassen, sondern auch den Danzigern, ein kräftigeres Zeugnis, der von ihnen bezeigten standhaften Treue, bey gelegener Zeit zu verleihen, huldreichst geruhen.“

Darüber  
an den König  
abgelassenes  
Schreiben.

Der bey dem Vergleich der Thorer und Danziger gemeldete  
Erm.

Der Ermländische Bischof Wydzga wird von den Schäden anse genommen.

(\*) Selbige waren, George von Bmela Bürgermeister, und Gabriel Krumhausen Rachtmann.

(\*\*) Anton Doney Bürgermeister, und Andreas Baumgart Rachtmann.

1660.

Ermländische Bischof, war Johann Stephan Wyzga, welcher das Bistum vor zwey Jahren erlanget: wie solches an gehörigem Orte angezeigt worden. Er besuchte jezo zum ersten mahl den Land-Tag, und mußte vorher von den Ständen aufgenommen worden, ehe er seine Stelle im Landes-Raht bekleiden konte. Hierüber wurde eine Zusammenkunft bey dem Culmischen Bischofe gehalten, woselbst der Ermländische Bischof, um seinen Sitz, und weil er ein Pole war, um das Preussische Einzöglings-Recht, durch seinen Dom-Dechanten Szembowski, und den Canonicum Nowieski, Ansuchung thun ließ. Der Culmische Bischof antwortete nach eingenommener Meynung der Stände, „daß obzwar nach den Landes-Rechten, die Ehren-Aemter, vor die gebohrne Preußen gehörten, man dennoch dem neuen Ermländischen Bischofe gefällig seyn wolte, nur würde er belieben, den End vorsejo in der Kirche zu Culm, weil in Marienburg, als dem sonst dazu verordneten Ort, die Pest wäre, abzulegen, und zu Bewahrung des Einzöglings-Rechts, eine Königliche Versicherung zu übergeben, und in Ermangelung derselben, sie fordersamst einzuliefern, sich schriftlich verpflichten,“. Die Königliche Versicherung fehlte, an deren Stelle, der Canonicus Nowieski des Bischofes Versprechen wegen derselben Beyschaffung übergab, welche öffentlich verlesen wurde. Hierauf verfügten sich die Stände zur Eidesleistung in die Kirche, und führten den ihnen dahin folgenden Ermländischen Bischof vors große Altar, welcher nach überlesener Formul, auf der Stufe des Altars niederkniete, und den End allein hersagte. Bey den Schluß-Worten, so wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Evangelium, reichte ihm der Culmische Bischof das Evangelium-Buch, auf welches der Ermländische zween Finger legte.

desen Eidesleistung in der Kirche zu Culm.

Die Thorer nehmen ihren alten Sitz im Land-Raht ein.

Unvermögendheit des Landes einen Beytrag zu verwilligen.

Aus der Kirche giengen die Stände außs Rahthaus, den Land-Tag zu eröffnen, dahin die Abgeordneten von Thorn gerufen wurden, nachdem sich der Culmische Woywode, der ihnen keinen Sitz verstaten wollen, durch die Danziger besänftigen lassen, und die Land-Boten versprochen, ihnen ihre alte Stelle nicht streitig zu machen. Der Königliche Gesandte (+) wurde nach Gewohnheit zur Audieng gehohlet, welcher seine Instruction selbst herlase, auf die von den Ständen zwar gerathschlaget, aber kein Schluß getroffen wurde. Sie waren vor sich geneigt, dem Könige den verlangten Beytrag zu willigen, allein das durch den jüngsten Krieg, durch die hin und wieder um sich greifende Pest, und durch die noch anhaltende Soldaten Einquartierungen gänglich erschöpft und großen Theils öde liegende Land, hinderte diese Bereitwilligkeit. Gegen die eingeführte Polnische Accise war die Unzufriedenheit allgemein, weil man es für höchst schädlich ansah, eine Anlage zu entrichten, in die man niemahls gewilliget: allein da die daraus fallende Gelder, dem Könige, in Ansehung des gehaltenen Krieges, von der Krone albereit angewiesen worden, sahe man nicht, wie die Provinz ohne eine anderweitige Vergnügung, von derselben entlediget werden

(+) Johann Kos.

den könte. Es wurden an derselben Stelle für den König von der Ritterschaft hundert tausend Gulden vorgeschlagen, von denen die Städte 60, und das Land vierzig tausend Gulden erlegen, und weil es dem Adel an Baarschaft fehlte, dessen Antheil von den Dankigern vorgeschossen werden sollte. Dieser ihre Abgeordneten lehnten das Zumuthen mit dem Geld-Mangel ab, da durch die jüngste Krieges-Kosten, die Stadt in solche Schulden verfallen, daß zur Abtragung der Interessen, die gewöhnlichen Einkünfte nicht zureichend waren. Hergegen riefen die beyden größeren Städte der Ritterschaft zu den Pöborren, wozu sie nebst den kleinen Städten ihr Antheil an Malz- Accisen beytragen wolten: welches zwischen den Culmischen und Pommerellischen Land-Botten eine Trennung verursachte, da jenen wegen des verwüsteten Landes, diese Art der Anlage nicht zureichend zu seyn schiene, diese aber zu derselben stimmten. Es giengen auch endlich die aus dem Culmischen so weit, daß sie in die Polnische Accise bis an den ersten December willigten, doch daß sie durch einen Preussischen gefessenen Edelmann eingenommen würde. Die aus Pommerellen blieben anfangs bey den Pöborren, schlugen hernach ein Horn-Geld (†) vor, und traten zuletzt dem Culmischen Adel bey, wenn sich die Städte zu gleicher Meinung erklären mögten. Wie aber diese darin gänglich entgegen waren, gelangte die Sache bis den 5. October in einen Aufschub, als zu welcher Zeit die Stände den Land-Tag in Culm fortsetzen wolten. Dieses wurde dem Könige in der Abfertigung seines Bejandten zugeschrieben, und Jhro Maj. gebeten diesen Verzug nicht ungnädig zu nehmen, vielmehr die benemte Zeit huldreichst zu bestätigen, und auf selbige Dero Botschafter abermahls zu schicken, auch zu mehrerer Beförderung der gemeinen Rahtschläge, die Provinz der Befreyung von der neuen Accise, und allen übrigen Beschwerden zu versichern, und denen Verwesern dieser Anlage anzubefehlen, sich der ferneren Einnahme gänglich zu enthalten. Weil auch unlängst von dem Kron-Schatzmeister Befehle ins Land gekommen waren, um aus den Königlich und Geistlichen Gütern, desgleichen in den kleineren Städten, von dem Bier, und anderen Sachen ein gewisses zu entrichten, so wurde nicht nur bey dieser Gelegenheit der König gebeten, diese verfängliche Beschwerde abzukehren, sondern auch durch einen Schluß etwas zu zahlen verboten.

1660.

Dem Könige werden an Stelle der Polnischen Accise, hundert tausend Gulden gewilliget.

Man kan sich aber über die Art solche Summe aufzubringen nicht einigen.

Darüber der Land-Tag auf eine andre Zeit ausgesetzt wird.

Die Polnische Accise nicht weiter einfordern zu lassen.

Eine neue durch den Kron-Schatz bekannt gemachte Auflage wird abgelehnet.

Da also weder auf dem gegenwärtigen Land-Tag, noch sonst seit dem vorigen Reichs-Tag, einige Gelder bewilliget worden, so war es eine Unbilligkeit, daß schon zuvor der Kron-Schatzmeister, theils in Ansehung der auf selbigem Reichs-Tag, ohne der Preussen Einstimmung bestandenem 26tehalb Pöborren, theils wegen der von dem Könige auf dem Land-Tag geforderten vier Pöborren, den Soldaten Anweisungen auf den Preussischen Schatz ausgegeben: woraus ergelgete, daß die Soldaten in Forderung solcher Gelder dem Landes-Schatzmeister beschwerlich fielen, und die Schatz-Commission zu Lemberg ihn verurtheilte. Der Landes-Schatzmeister Konopacki beklagte sich hier

J i 2

über

Des Kron-Schatzes Anweisung an den Landes-Schatz, auf noch nicht bewilligte Gelder, und darüber von der Lembergischen Schatz-Commission ergangene Benurtheilung. Des Landes-Schatzmeisters Jäger

(†) Rogows.

1660.  
liches Gehalt  
aus der Ma-  
rienb. Occo-  
nomic.

über bey den Ständen, und führte zugleich an, daß so lange er diesem Amte vorgestanden, er noch niemahls sein gewöhnliches Jahr-Geld von 4000. Gulden, aus der Marienburgischen Oeconomie empfangen. Zu dem letzteren war vorjeho keine Hofnung, da die Einsassen selbiger Oeconomie, wegen der Krieger- und anderen Schaden auf drey Jahre von den Anlagen befreyet worden: wegen des übrigen aber wandten sich die Stände zum Könige, und stellten vor, wie unfreundlich es sey, dem Landes-Schatzmeister Gelder die er niemahls empfangen, abzufordern, und desfalls wieder ihn rechtlich zu verfahren, da es vielmehr die Billigkeit erheische, die auf ihn ausgefertigte Anweisungen vor diese Zeit wieder zurück zu nehmen, und ihn von dem Commissions-Urtheil frey zu sprechen. In welcher Meynung auch an den Kron-Schatzmeister ein Schreiben abgefertiget wurde.

Übermah-  
lige Commi-  
sion wegen  
der dem Lan-  
des-Schatz  
hinterstelligen  
Gelder.

Man hätte einen großen Theil der Anweisungen tilgen können, wenn das aus den ehmaligen Anlagen annoch hinterstellige, und sich auf dritthalb Tonnen Goldes belaufende, an den Landes-Schatz wäre entrichtet, und denen desfalls gemachten Verordnungen, nachgelebet worden: da aber solches nicht geschehen, bestund eine neue Commission, die den 2. October in Culm ihren Anfang nehmen, und die Schuldner mit Einziehung der Güter zur Zahlung zwingen sollte.

Der Unter-  
halt für die  
Besatzungen  
im Lande soll  
von den ge-  
samten  
Städten her-  
gegeben, und  
selbiger von  
dem Culm-  
Unter-Käm-  
merer besor-  
get werden.

Klage über  
einige Regi-  
menter auf  
dem Lande.

Wieder sie  
gemachte Ver-  
ordnung.

Die Pro-  
vinc von Be-  
satzungen und  
Einquartirun-  
gen zu befre-  
yen.

Verlust aus  
den Kupfer-  
nen Schil-  
lingen, und den  
damahls ge-  
prägten Sil-  
ber-Münzen.

Über die Soldaten hielten die Klagen, auch nach schon erfolgtem Frieden an. In Thorn, Elbing, und Marienburg lagen Besatzungen, welche zusammen zwölf hundert Mann ausmachten, und deren Unterhalt selbigen Städten schwer fiel, da es bloß den Thornern wochentlich 900. Gulden kostete. Auf Königliche Verordnung sollte künftig die Verpflegung, so man jede Woche auf 18. hundert Gulden rechnete, von den gesammten Städten, hergegeben, und von dem Culmischen Unterkämmerer Bakowski besorget werden: welche Verwaltung dieser ohne der Stände Vorwissen nicht über sich nehmen wolte. Auf dem Lande wurden über die Regimenter der Obersten Korf, Plettenberg, Grothausen, Grim und Brand, viele Klagen geführt, da sie die Einsassen gänzlich auszehrten, von einem Ort zum anderen herum schweiften, und ihren Muthwillen, nach eigenem Gefallen auf verschiedene Art ausübten: über das auch in dem Ermländischen Bistum, die abgedankten Brandenburgischen Soldaten, hin und wieder raubten. Worauf die Stände schloßen, daß solche Gewaltthätigkeiten und Streifereyen, durch gewisse Rottmeister aus dem Adel mit gewaffneter Hand gehemmet werden sollten: dem Könige aber gaben sie zu erkennen, daß sie des festen Vertrauens wären, es würde Jhro Majest. nach nunmehr glücklich hergestelltem Frieden, die Provinz von allen Besatzungen und Einquartirungen zu befreyen, allergnädigst geruchen. Eine gleiche Hofnung bezeigten sie, wegen Einstellung des damahligen Münzwerks in der Krone, indem an den kupfernen Schillingen 85. Gulden Verlust bey jedem hundert war, und man befürchten musste, daß da vor eine Million zu schlagen bewilliget worden, die Benachbarten wegen des so großen Gewinns, eglische Millionen einzufüh-

führen würden bewogen werden. Was aber das damalige Silber-Geld betraf, fand es sich, daß man an hundert Gulden, acht und zwanzig einbüste. 1660.

Von Elbing, hatten sich auf den Land-Tage keine Abgeordnete eingefunden, weil man daselbst, wegen Uebergabe der Stadt an Brandenburg beschäftigt war. Der Hof-Schatzmeister Rey, als Königlich-Preussischer Commissar, schrieb von dannen an die Preussische Stände, wie gefährlich und nachtheilig es wäre, wenn der Ort, dem Churfürsten eingeräumt würde, und erkundigte sich, ob man nicht zu Dessen Befriedigung, drey mahl hundert tausend Thaler aufbringen könnte. Der Culmische Unterkämmerer Bakovski, welcher bisher in Elbing gewesen, kam selbst nach Culm, das Begehren des Hof-Schatzmeisters zu befördern, und versicherte, daß wenn man zu vier mahl hundert und fünfzig tausend Gulden Raht schafen mögte, die Sache gehoben wäre, indem denen Churfürstlichen Volmächtigen eine Gegen-Rechnung von drey Tonnen Goldes gemacht, und von ihnen angenommen worden. Hierauf wurden die Danziger um den Vorschuß der verlangten Summe angesprochen, und wie sich diese dazu willig erklärten, falls es nur die Möglichkeit verstattete, so ließen die Stände einen Landes-Schlus abfassen, „daß alle diejenigen, welche zur Auslösung der Stadt Elbing etwas vorschießen würden, aus den nächsten Preussischen Anlagen vor allen anderen bezahlet werden solten.“ Dem Hof-Schatzmeister empfahlen sie in ihrer Antwort, alles was der Provinz Gefahr und Schaden bringen könnte sorgfältigst abzuwehren, darüber mit ihm der Culmische Unterkämmerer ein umständlicheres Vernehmen haben würde. An den König ergieng ein besonderes Schreiben, dahin die Väterliche Vorsorge zu richten, damit nach Tilgung der sich ereignenden Schwierigkeiten, Elbing in seinem alten Stande unveränderlich bewahret werden mögte. Bey welcher Gelegenheit der Culmische Unterkämmerer sagte, „daß Gott demjenigen es vergeben wolle, der den Brombergischen Vergleich abgefasset.“ Beym Beschluß des Land-Tages, überbrachte ein Secretar von gedachter Stadt einen Brief, in welchem dieselbe bat, „sie nicht von der Provinz trennen zu lassen, sondern mit Raht und Hülfe ihre Einlösung zu befördern.“ Worauf die Stände, was sie zu solchem Zweck auf dem Land-Tage ins Werk gerichtet, zu erkennen gaben.

Von Einlösung der Stadt Elbing.

Versicherung, daß diejenigen so das auf etwas vorschießen würden, vor allen andern bezahlet werden solten.

(60.)

Elbing in seinem alten Stande zu erhalten.

(61.)

Sie beschloßen damit ihre Rahtschläge, und kamen der Verabredung nach, den 5. October wieder in Culm zusammen, obgleich die Königlich-Genehmhaltung des bis dahin ausgestellten Land-Tages, nicht eingelaufen war. Das große Verlangen sich ohne weiteren Verzug von der Polnischen Accise frey zu machen, verursachte, daß die neulichst zum Vorschlage gebrachte hundert tausend Gulden angenommen wurden: wozu der Adel, in Abwesenheit der Marienburgischen Woywodschafft, sechs Pohorren innerhalb vier Wochen zu entrichten, und die gesammte Städte eilf Accisen, von dem Fest Simonis und Juda zu rechnen, auf ein Jahr bewilligten. Jedoch sollte der Landes-Schatzmeister

Fortgesetzt  
ter Land-Tag.

Die zur Ablehnung der Polnischen Accisen bewilligte hundert tausend Gulden, durch Pohorren und Accisen zusammen zu bringen.

(62.)

1660. Die Gelder nicht eher auszugeben, bis die polnische Accise und die Einquartierung und neue Verpflegung der Soldaten aufgehoben worden.

meister die eingekommenen Paborren nicht auszahlen, bevor die Polnische Accise wirklich würden aufgehoben, die Befugungen abgeführt, und die Soldaten-Einquartierungen, wie auch alle zu ihrer Verpflegung ausgefundene Anlagen, eingestellt seyn. Auf gleiche Art versprachen die Städte, es mit ihren Accisen zu halten, deren Abgeordnete sonst den ihnen zugemutheten Geld-Vorschuss an ihre Oberen nahmen.

Zu desto schleunigerer Beförderung des gemeldeten Anliegens, wurden zween Abgesandte (†) an den König geschicket, und ihnen aufser den vorangezeigten, noch folgende Stücke mitgegeben: „daß die von dem Kron-Schatz auf den Preussischen Schatzmeister ausgegebene Anweisungen zurück genommen, und derselbe von dem Urtheil der Lembergischen Commission frey gesprochen; daß überseitsche Salz innerhalb Preußen weder beleget, noch sonst gehindert; der Stadt Thorn

(63.) „daßjenige was sie im vorigen Jahr dem Polnischen Krieges-Heer an Proviant geliefert, bezahlet; Elbing aufs schleunigste eingelöset; und von dem Könige ein neuer Land-Tag angesetzt werden mögte: doch daß es bey den Preussischen Rächten stünde, nach eigenem Gutfinden den Land-Tag entweder zu halten, oder zu unterlassen.“

Sobald nun die Gesandten, das ihnen empfohlene würden ausgerichtet, und die dazu nöthigen Königliche Universalien, aus der Kancelley erlanget haben, solten sie Ihro Maj. die auf Rechnung der ganzen Summe ihnen durch Wechsel zu übermachende dreyszig tausend Gulden unterthänigst antragen: welche Gelder zu besorgen, die Städte Thorn und

Dem Könige nach guter Anstichung dreyszig tausend Gulden auf Rechnung anzutragen.

Dangsig über sich nahmen.

Die Abfertigung des Königlichen Botschafters (††), war mit der jetzt gemeldeten Instruction der Landes-Gesandten, fast gleichen Inhalts, außer daß man eine Klage über die häufig geschlagene kupferne Schillinge, und zu gering-geprägte Sechser und andere kleinere Geldsorten beyfügte: welche da sie zum allgemeinen Schaden gereichten, wurde der König gebeten, das fernere münzen bis auf den folgenden Reichs-Tag anstehen zu lassen. Ja damit allem hieraus zu besorgenden Nachtheil in Zeiten vorgebeuet würde, bestund ein Landes-Schluß,

(64.) „daß in Preußen die kupferne Schillinge gar nicht, die anderen neuen Münzen nicht anders als nach ihrem Wehrt, nehmlich die Dertter zu sechszehn, und die Sechser zu fünf Groschen, genommen werden solten.“

Der ehemalige Landes-Schatzmeister wird quittiret.

Der Culmische Woywode, wurde als ehmaliger Schatzmeister, auf dem gegenwärtigen Land-Tage völlig quittiret, und von den Ständen aufs neue versichert, ihn wegen aller daher rührenden Ansprü-

(†) Joh. Zboinski Dobzynischer Land-Richter und Culmischer Unter-Woywode, und Joh. Konarski, welche zur Reise aus dem Schatz tausend Gulden empfangen.

(††) Johann Kos, welcher auf dem vorigen Land-Tage eben diese Würde bekleidet, und weil er mit keiner neuen Instruction versehen war, wurde er bloß zur Abschieds-Audiens aufgeholet.



sprüche zu vertreten: nachdem sie gewisse achtzehn hundert Gulden, welche er als ein drittehalb jähriges Gehalt vor den gewesenen Schatz-Schreiber, Stenzel Solikowski, gefürget, in Rechnung angenommen.

1660.  
Jährliches  
Gehalt des  
Schatz-  
Schreibers.

Die wegen der Contributions-Rückstände neulichst beliebte Commission hatte ihren Fortgang gehabt, und fehlte es nur an Vollziehung der von selbiger ergangenen Urtheile, welche nunmehr dem Culmischen Land-Schreiber Jac. Trzczynski, gegen eine Erkenntlichkeit von tausend Gulden, aufgetragen wurde.

Die von  
der Schatz-  
Commission  
ergangene Ur-  
theile sollen  
vollzogen  
werden.

Schon auf dem vorigen Land-Tage hatten sich die kleineren Städte gegen die Abgeordneten von Thorn und Danzig beklaget, daß Culm unter ihnen den Vorrang begehre, da sie doch als eine Bischöfliche Stadt, zu den gemeinen Rahtschlägen nicht gehöre. Auf der gegenwärtigen Zusammenkunft, gelangte die Sache an die gesammte Stände, da die Land-Boten selbige bey den Rähten zu befördern bemühet waren. Ihr Marschall Jacob Trzczynki führte an, „daß Culm „als die ehmalige Haupt-Stadt der ganzen Provinz, unter den klei- „neren Städten billig die erste Stelle verdiene, nachdem sie von den „größeren abgesondert worden,..“ Der Culmische Bischof dankte für diese Zuneigung, und unterstützte das Begehren mit der Billigkeit, da seiner Meynung nach, Culm in den alten Zeiten eine der vornehmsten Handels-Städte von ganz Europa gewesen. Hierwieder antwortete der Culmische Unterkämmerer, „daß keine andere als die Königlichen „kleinen Städte zu den Land-Tagen gehörten, und müste Culm vorher „der Bischöflichen Herrschaft entbunden werden, ehe von ihrem Vor- „sitz geredet würde,..“ Der Bischof meynte, „es könnte eine Stadt zu- „gleich Königlich und Bischöflich seyn, und daß alle Städte Königlich „wären, obgleich die Nutzbarkeit einem anderen zustünde,..“ daneben suchte Er mit verschiedenen beygebrachten Königlichen Ausschreiben zu beweisen, daß Culm zu den Land-Tagen mit gehöre. Hergegen machte der Unterkämmerer einen Unterscheid, zwischen denen dem Könige mittelbar und unmittelbar unterworfenen Städten, „von welchen bloß „die letzteren, denen Land-Tagen benzuwohnen berechtiget wären, weil „sie die Geld-Steuern an den Preussischen Schatz zahlten,..“ Dem ungeachtet, beehrte der Land-Boten Marschall für die Culmer einen Landes-Schluß, darwieder sich die größeren Städte setzten, und diese Materie in einen Anstand brachten. Auf dem folgenden Land-Tage kam sie wieder vor, da inzwischen die Culmer des Vorsitzes wegen ein Königliches Schreiben ausgewirkt hatten, dannenhero in Abwesenheit des Culmischen Bischofes, der Culmische Woywode, der Land-Boten-Marschall, und verschiedene aus der Ritterschaft, sich ihrer kräftigst annahmen: dagegen die gesammten kleineren Städte, durch einen Bürgermeister von Marienburg baten, es bey dem bisherigen Gebrauch bewenden zu lassen. Diesen fiel der Culmische Unterkämmerer und die größeren Städte bey, und jener fügte hinzu, daß die Sache nicht durch einen Landes-Schluß könnte abgethan werden, sondern von dem Königlichen Hof-Gericht, nach angehörter beyder Theile Nothdurft, durch ein Urtheil entschieden werden müste.

Man will  
der Stadt  
Culm, den  
Vorsitz unter  
den kleinen  
Städten zu  
wege bringen.

Es gehören  
keine andere  
als die Königl.  
kleinen Städ-  
te zu Land-  
Tagen.

Königliche  
Vorschrift von  
die Culmer  
wegen des  
Vorsitzes.

Die Sache  
wird an das  
Königl. Hof-  
Gericht ver-  
wiesen.

1660.  
Landes-Ge-  
sandte bey  
Hofe und der  
selben Aus-  
richtung  
Die polni-  
sche Accise  
wird in Preu-  
ßen durch ein  
Königl. Uni-  
versal aufge-  
hoben.

(65.)  
Die Besa-  
hungen sol-  
ten aus den  
Königl. und  
Geistl. Gütern  
verpfleget  
werden.

Elbaquarti-  
rung. Anwei-  
sungen an  
den Preuß.  
Schatz-Über-  
seisches Salz.  
Kupferne  
Schillinge u.  
Silber-Mün-  
ze. Thornische  
Schuld-For-  
derung. Einlö-  
sung der  
Stadt El-  
bing.

Die von dem Land-Tage an den König geschickte Gesandten, trafen den 30. October in Krakau ein, und erlangten den 14. November ihre Abfertigung. Das vornehmste ihrer Ausrichtung war, daß der König durch ein Universal, die Polnische Accise in Preußen gänzlich aufhub, und selbige nach gedachtem 14. November, von jemanden zu fordern, bey Strafe untersagte. Wegen der übrigen Stücke ihrer Werbung, verabschiedete der König, daß zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit weder aus Thorn noch den übrigen Dertern die Besatzungen könnten abgeföhret werden: doch solten sie aus den Königl. und geistlichen Gütern verpfleget, und in guter Zucht gehalten werden. Wegen der Winter-Quartiere wolte Jhro Maj. die Vorsorge tragen, daß selbige denen in der Ukraine stehenden Soldaten, nicht in Preußen angewiesen werden mögten. Die von dem Kron-Schatzmeister an den Preußischen Schatz ausgegebene Anweisungen rühreten von dem Schlusse der gesammten Reichs-Stände her, und müste davon auf dem künftigen Reichs-Tage gehandelt werden. In Ansehung des überseischen Salzes, „wäre Jhro Maj. Meynung nicht, etwas gegen die Preußischen Privilegien und hergebrachte Gewohnheiten zu verfügen, wann „nur der Verkehr mit demselben in den alten Grenzen eingeschränket „würde, ob es gleich unförmlich zu seyn schiene, aus fremden Dertern „Salz zu hohlen, da man vor gleichen Preis einheimisches haben kö- „nte.“ Die Prägung der kupfernen Schillinge „gründete sich auf dem „Schlusse des Reichs-Tages, dahin auch die Einstellung derselben ge- „hörte, und würde sie von selbstn folgen, so bald die beliebte Sum- „me würde seyn geschlagen worden. Wegen der anderen Münzen „hätte der Kron-Schatzmeister dargethan, daß dieselben sich der Reichs- „Tages-Verordnung gemäss verhielten, nach welcher es billig wäre, daß „sich die Preußischen Städte, die das Recht zu münzen hätten, richten „mögten. Der Thorner Schuld-Forderung solte den Ständen auf dem nächsten Reichs-Tage vorgetragen worden, auf die Einlösung der Stadt Elbing aber mögten die Preußen selbst bedacht seyn, und alles mögliche anwenden, damit ein so ansehnliches Glied, nicht von den übrigen Landes-Cörper abgerissen würde. Zuletzt versprach der König einen neuen Land-Tag nach Marienburg auszuschreiben, doch falls dieselbst an- noch die Pest wäre, solte es den Ständen erlaubet seyn ihre Zusam- menkunft nach Culm zu verlegen.

Land-Tag  
nach Marien-  
burg ausge-  
schrieben, da-  
für die Stän-  
de Culm weh-  
len.  
Die Elbin-  
gischen Abge-  
ordnete finden  
sich daselbst  
ein, reisen a-  
ber weil sie  
nicht zur Ver-  
sammlung  
eingeladen

Dieser Land-Tag wurde auf den 17. December in Marienburg angesetzt, an dessen Stelle wehnten die Stände Culm, welchen Ort die Boywoden in die Königl. Ausschreiben einruckten, weil in Marienburg die Pest noch nicht aufgehört hatte. Dahin kamen auch von Elbing Abgeordnete, welches das erste mahl war, daß die Stadt seit ihrer Uebergabe an Schweden auf einem Land-Tage erschienen. Sie hatte unterlassen, vorher ein Bernehmen mit den anderen Rächten zu pflegen, die nicht gemeynet waren, ihr so schlechterdings den alten Sitz zu gestatten: welches auch einige Boten, in ihren Befehlen hatten. Dannhero ihre Abgeordneten, weder von den anderen beyden größ- seren Städten, zur gewöhnlichen Gegeneinanderhaltung der Instruc- tionen,

tionen, noch auch von dem Culmischen Woywoden, der in Abwesenheit der beyden Bischöfe, den Vortrag hatte, bey Eröffnung des Land-Tages, in die Versammlung eingeladen wurden. Worauf indem derselbe noch währete, die Elbingischen Geschickten wieder abreiseten, und zuvor bey dem Stadt-Gericht manifestirten, daß ihre Stadt zu dem, was etwan hieselbst bestehen mögte, keinesweges verpflichtet werden könnte.

1660.  
worden, nach einer Manifestation un- verrichteter Sache wieder ab.

Also hatte der Land-Tag ohne die Elbinger seinen Fortgang, bey dessen Anfange, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Culmische Unterkämmerer, die Abgeordneten von Thorn und Danzig, etwan fünf Boten aus der Culmischen, keiner aus der Marienburgischen, und ein einiger aus der Pommerellischen Woywodschaft, zugegen waren. Der Marienburgische Woywode Stengel Dzialinski, hatte sich als Raht, zum ersten mahl eingefunden, daher er den gewöhnlichen Eid auf dem Creuze eines Paternosters ablegte. Wieder die Aufholung des Königlichen Gesandten, meldete sich der eine Bote aus Pommerellen, Potulicki, bittende solche so lange einzustellen, bis mehrere von seine auf dem Wege sich befindenden Brüdern, angekommen seyn würden. Worin man aber nicht willigte, sondern der Gesandte (+) ward, ungeachtet der gemeldete Bote widersprach, ohne ferneren Aufschub, zur Audiens geholet. Seine Werbung faste eine Königl. Entschuldigung in sich, daß Ihro Maj. noch zur Zeit, die Provinz von denen Besatzungen nicht befreien könnte, welche daß sie an Mannschaft verringert, und aus dem gansen Lande verpfleget würden, die Stände zu besorgen hätten. Die wegen der aufgehobenen Polnischen Accisen gewilligte hundert tausend Gulden, solten aufs baldigste entrichtet, und wegen Einlösung der Stadt Elbing gerahschlaget werden, damit ein so ansehnlicher Ort, nicht von der Provinz abgerissen würde.

Geringe Anzahl der Stände.

Der Marienb. Woywode leistet den Eid auf dem Creuze eines Paternosters. Der Königl. Gesandte wird gehöret, obgleich solche wegen einiger auf dem Wege sich befindenden Boten auszustellen gesucht wird. Die Besatzungen zu verringern und vom gansen Lande zu verpflegen. Die dem Könige versprochene hundert tausend Gulden zu zahlen.

Die Stände zogen das ihnen vorgetragene in gehörige Betrachtung, und fanden daß bey der damaligen eusersten Verwüstung des Landes, es unmöglich siele, den vor die Besatzung nöhtigen Proviant herbey zu schafen, daher sie den König aufs demüthigste baten, die gnädigste Verfügung zu machen, „daß die Verpflegung auf eine andere Art, ohne der gänglich erschöpften Provinz Beytrag, geschehen, und „die Besatzung aus Thorn, weil die Stadt solche Last nicht länger ertragen könnte, auch sie außer aller Gefahr wäre, abgeführt werden mögte.“

Auf Einlösung der Stadt Elbing die Rahtschläge zu richten. Die Besatzungen ohne des Landes Zuschub zu verpflegen, und die aus Thorn abzuführen.

Auf die dem Könige gewilligte hundert tausend Gulden, hatten die neulichen Landes-Gesandten dreyßig tausend abgegeben, zu diesen solte eine Summe von noch anderen dreyßig tausend aufs baldigste übermacht werden, und der Landes-Schatzmeister selbige dem Raht zu Thorn, um Neu-Jahr einliefern, dieser aber sie an gebörigen Ort weiter befördern. Zu denen noch übrigen vierzig tausend Gulden,

Aufrechnung der dem Könige gewilligten hundert tausend Gulden, abermahls dreyßig tausend zu übermachen, dabey zur völligen Entrichtung aus Besorrt

Rf

willt.

(+) Eben derselbe Joh. Kos, dessen in solcher Würde, auf den beyden vorhergehenden Land-Tagen, Meldung geschehen.

1660.  
und Accisen  
gewilliget  
werden.

Berechnung  
und Abgebung  
der vorigen  
Poborren.

willigte die Ritterschafft drey Poborren in sechs Wochen zu entrichten, und die Städte fünf Accisen auf ein Jahr, von Maria Reinigung zu rechnen; den von ihnen begehrten Vorschuss aber nahmen sie an ihre Oberen, deren Meynung sie, dem Schatzmeister innerhalb zweyen Wochen zuschreiben wolten. Wegen Berechnung und Abgebung der vorigen Poborren, wurden die Einnehmer, am 21. Jänner, vor ein dazu angeordnetes Gericht, nach Neuburg beschieden.

Elbing einzulösen.

Der Königl.  
Hof ist nicht  
geneigt die  
Stadt dem  
Churf. einzuräumen.

Diese Sache  
wird der Königl.  
Vorsorge  
empfohlen.

Die Einlösung der Stadt Elbing wurde als etwas angesehen, daran dem ganzen Lande viel gelegen wäre, und aus dessen Unterlassung großes Unheil entstehen könnte. Man beklagte, daß ehemals zu Bromberg bey der Handlung mit dem Churfürsten, ausser denen Abgeordneten von Danzig keiner von den Preussischen Räten zugegen gewesen, welcher sich der Verpfändung widersetzen können. Denn da es die von Danzig nach allem Vermögen gethan, hätte es der Churfürst ungnädig genommen, und über sie bey dem Könige Klage führen lassen. Bey welcher Gelegenheit der Culmische Unterkämmerer meldete, „daß der Hof dem Churfürsten Elbing nicht einräumen würde, wann gleich ein Krieg darüber entstehen sollte. Es mögte sich auch leicht jemand finden, worunter er Frankreich verstand, welcher die darauf hastende Gelder vorzuschließen geneigt wäre, es würde aber die Krone lieber egliche Starostenen verpfänden, als solch Darlehen annehmen. Indessen hätte er Befehl, in Elbing zu verbleiben, und sich daselbst lieber todtschlagen zu lassen, als die Stadt ohne ausdrücklichen weiteren Befehl, jemanden zu überantworten,“. Uebrigens fasten die Stände hierin keinen anderen Entschluß, als daß sie diese An gelegenheit der Königlichen Vorsorge also empfahlen, daß alle schädliche Welterung abgekehret werden mögte.

Die weitere  
Einahme  
der Poln. Accise  
nicht zu  
gestatten.

Weil auch dem Königlichen Verbot ungeachtet, einige sich unterstundten, die Polnische Accise weiter einzutreiben, so wurde durch einen besonderen Landes-Schluß allen und jeden die Macht ertheilet, sich mit zusammengesetzten Kräften, einem solchen Beginnen aufs nachdrücklichste zu widersetzen, und wolten die Stände, einen jeden wegen der daraus entstehenden Ansprüche schadlos halten.

Der Marrschall des vorigen Landes wird abermahl gewählt.  
Vorthelle gegen die Moskowiter in Litauen.

Sonst ist noch von diesem Land-Tage zu bemerken, daß die Ritterschafft keinen neuen Marrschall, sondern den vorigen abermahl gewählt.

In der Zeit, da die Preußen über ihre Angelegenheiten rathschlagten, hatte der Krieg wieder die Moskoviter und die ihnen anhangende Kosacken, seinen Fortgang. Mohilow war annoch belagert, wie Nachricht von dem Anzuge des Moskovitischen Generals Dolhoruki mit 30. tausend Mann einlief, welches mit eine Ursache war, daß die Belagerung aufgehoben wurde. Die Polen und Littauer ruckten dem Feinde über den Nieper entgegen, und grifsen ihn den 18. October so glücklich an, daß er nach Verlust einiger tausend sich in sein wolverwartetes

1660.

wartes Lager zurückzog. Diefelbst wurde er mit großem Ungemach der Ueberwinder einen Monatlang eingeschlossen gehalten: wodurch der General Chovanski Zeit gewann, seine durch die jüngste Niederlage zerstreute Völker wieder zu sammeln und zu verstärken, mit welchen er den Dolgoruki zu entsetzen drohte. Wieder ihn brachen die Polen und Littauer auf, und verließen den im Lager eingeschlossenen Dolgoruki. Der Boywode von Rußland Czarnecki gieng mit den Polen voraus, gegen den zwar Chovanski die Reuterey in Schlachordnung stellte, bey einbrechenden Abend aber mit derselben ins Lager kehrte, solches in der Nacht, mit einem reichen Vorrath an Proviant, und anderen Zubehör räumte, und zu mehrerer Sicherheit, nach Polocko eilte. In der Ukraine wurde gleichfals der Krieg mit gutem Nutzen fortgesetzt. Vom Czaar war seit dem neulichen Verlust eine frische Armee von 27. tausend Mann unter dem General Szeremeth dahin geschicket, und die Ihm unterworfenen Kosaken hatten ihre Macht nach Möglichkeit verstärket, da Cieciora derselben bis 30. tausend führte, und Chmielnicki dseits dem Nieper ein besonderes Heer zusammen brachte, wodurch er diejenigen, die es sonst mit dem Wyhowski gehalten, an sich zog. Dannhero konte sich die Krone von diesem keine Hülf versprechen, sondern es kam alles auf die Polnische Völker an, die sich unter den beyden Feldhern sammleten, und zu denen 20. tausend Tattarn stießen. Bey Lubartov in Polhynien traf man die Moskoviter an, die sich aber nicht getraueten, im freyen Felde zu kämpfen, sondern hinter einer Wagenburg Stand hielten. Dieses gab zu verschiedenen Scharmügeln und Anfällen Gelegenheit, bis sich der Feind, unter Bedeckung der Wagenburg, und beständigem Nachsetzen der Polen, nach Kudnow zurückzog. Diefelbsterfuhr man, daß Chmielnicki zum Entsatz der Moskoviter mit 40. tausend Kosaken im Anzuge sey, dem der Unter-Feldherr Lubomierski mit einem Theil der Armee, meistens Reuterey, und denen Tattarn, entgegen eilte, und bey Slobodyscze fünf Meilen von Kudnow auf ihn traf. Das Gefecht war scharf, aber zum Schaden der Feinde, die, da sie durch die einfallende Nacht von einer gänglichen Niederlage befreyet wurden, um Friede baten, den der Unter-Feldherr auf Vorschrahe der Tattarn zustund, und hierauf zu der übrigen Armee kehrte. Ihm folgten von dem Chmielnicki Abgeordnete, die einen Vergleich trafen, „daß die Kosaken die Moskovitische Parthey gänglich verlassen; Cieciora der bey der feindlichen Armee sich auf hielt, mit seinen Leuten von derselben sich trennen; Chmielnicki von den Polen für einen Kosackischen Feldhern erkannt werden, und Er so wol als sämtliche Kosaken, dem Könige und der Krone den Eid der Treue schweren sollten.“ Kaum waren diese Bedingungen abgefast, wie Chmielnicki Selbst sich einfand, und nachdem er in einer Rede seine Unterwürfigkeit bekräftiget, schrieb er an den Cieciora, sich von den Moskovitern abzusondern, welchem Befehl derselbe nachlebte, aber auf dem Wege nach dem Polnischen Lager von den Tattarn feindlich angegriffen wurde, daß er sich durchschlagen mußte. Nach ihm kamen Moskovitische Volmächtiger an, die mit Hinterlassung aller Krieges-Rüstung, und

In der Ukraine werden die Moskoviter in ihrer Wagenburg eingeschlossen, die Kosaken unterwerfen sich der Krone Polen, und jene erhalten ein freyes Abzug.

1660. unter Versicherung, sich der Kosacken weiter nicht anzunehmen, sondern die Ukraine gänzlich zu räumen, einen freyen Abzug erhielten: wobey sie ihr Leben, durch eine ansehnliche Summe von den Tattarn gleichsam zu erkaufen genöthiget wurden (†).

Hinterkellige  
Bezählung  
der Soldaten.

Auf diese Art war der Krieg mit gutem Glück fortgesetzt worden, und der Soldat, welcher dabey seine Tapferkeit, und seinen unermüdeten Eifer, bis in den Winter erwiesen, verdiente allerdings, daß man für dessen Bezahlung, die er annoch erwartete, sorgete. Es war derhalben eine Commission in Lemberg gehalten, und denen Truppen, nach Berechnung ihrer Schuld-Forderung, die Versicherung gegeben worden, daß im Februario dieses Jahres ein Reichs-Tag angesetzt, und auf demselben, die zur Befriedigung der Soldateske nöthigen Gelder, bewilliget werden sollten. Weil aber die Friedens-Handlung mit Schweden sich bis an den May verzog, die darauf gefolgte Warschauische Zusammenkunft von neuen Anlagen zu reden nicht gestattete, und nach derselben der König, um denen Krieges-Verrichtungen näher zu seyn, sich gegen die Grenze von der Ukraine begab: so wurde weder der erforderte Zuschub beliebt, noch auch dazu ein Reichs-Tag ausgeschrieben, sondern es verzog sich mit demselben bis ins folgende

1661.  
Dazu ein  
Reichs-Tag  
angeschrieben  
wird.

Jahr, da ihn der König auf den 2. May ansetzte. Eine der vornehmsten Materien, darüber alsdann zu rathschlagen war, betraf die gemeldete Zahlung der Armeen, mit welcher die Befriedigung der Kaufleute verknüpft war, die zum Behuf der Soldaten mancherley Wa-

verschiedene  
andere da-  
selbst vorzu-  
nehmende  
Materien.

ren auf Borg hergegeben hatten: und sollte der Adel, seine Bötter also bevollmächtigen, daß man denen Ausgaben gewachsen seyn könnte. Ferner sollte auf dem Reichs-Tage, der leptens mit den Kosacken geschlossene Vertrag erwogen und bestätigt; für die Sicherheit der U-

Kosackischer  
Vertrag. Si-  
cherheit der  
Ukraine.

kraine Anstalt gemacht; wegen der Fortsetzung des Krieges wieder Moskau das nöthige verordnet; und falls der Feind auf Friedens-Gedanken käme, eine Instruction zur gütlichen Handlung entworfen;

Krieg wieder  
Moskau. Ge-  
sandschafts-  
Kosten. Pol-  
nisch Eiland.

die zur Empfangung fremder, und Verschickung eigener Gesandten, wie auch zur Haltung der Residenten an auswärtigen Höfen nöthwendige Kosten ausgefunden; das den Polen gelaßene Stück von Liffland eingerichtet; für die gewöhnliche Geschenke der Tattarn gesorget; von

Tattarische  
Geschenke.

Einlösung der dem Kaiser verpfändeten Salz-Gruben zu Bochna und Wieliczka; von Entrichtung der vom Könige und der Königin vorge-

verpfändeten  
Salz-Grub.

schossenen Gelder; von Tilgung der von dem vorigen Könige herrüh-

Tilgung Kö-  
nigl. Schul-

renden Schulden; von Besetzung der Grenz-Dorfer gegen Ungarn; von Versorgung der Liffländer, die ihre Güter eingebüßt; und von Er-

theilung des  
Grenz-Dor-

theilung des Polnischen Adel-Rechts an einige Fremd-geborene, gehandelt werden. Außer diesen, befanden sich noch zwey andere Stücke,

ter. Erthei-  
lung des Pol-  
nischen Adel-  
Rechts.

von denen man zwar zur anderen Zeit geredet, deren Vollziehung aber bis auf den vorstehenden Reichs-Tag verschoben worden. Das erste

Neue Statut-  
lung nach wel-  
cher auf dem  
Reichs-Tage

betraf eine neue Einrichtung, nach welcher auf den Reichs-Versammlungen, mit besserem Fortgange, als bisher oftmahls geschehen, zu rath-

schlagen;  
in rathschla-

(†) Kochowski Annal. Chm. H. L. 6.

schlagen: das zweite gieng die Berechnung der vorigen Contributionen an, damit hierin zwischen den Woywodschaften eine Gleichheit beobachtet, und anstat der bisher ungewissen, gewisse Summen heraus gebracht werden mögten. In Ansehung der Preußen aber, wurde die Einlösung der Stadt Elbing, und der Unterhalt der in selbiger Provinz verlegten Besatzungen, zu der gesammten Reichs-Stände Berathschlagung ausgestellt.

1661.

gen. Berech-  
nung der Con-  
tribut. Ein-  
lösung der  
Stadt Elbing.  
Unterhalt der  
Preussischen  
Besatzungen.

Diese vor dem Reichs-Tage an die Land-Tage geschickte In-  
struction, wurde von einem dreysachen Anhange begleitet. Der eine  
war von der Beschaffenheit, daß er die Polnischen Grund-Gesetze rühr-  
te, weil er von der Wahl eines Reichs-Folgers bey des Königes Leben  
handelte. Johannes Casimirus hatte keine Kinder, und außer Ihm  
war von dem Jagyellonischen Stamm niemand übrig. Die Königin  
gedachte bey dieser Gelegenheit, die Krone an ihr Haus zu bringen,  
indem ihrer Schwester Tochter an den Sohn des Franzöf. Prinzen von  
Condé verheuratet, und dieser dadurch auf den Polnischen Thron erho-  
ben werden sollte. Diese Absicht hielt der Hof geheim, und man war vor  
dem Reichs-Tage nur bemühet, die Gemüther der Großen zur Wahl  
zu gewinnen, weil man es für was leichtes achtete, sie nachgehends  
auf diejenige Person, die man im Sinne führte, zu lencken. Hierzu  
war Gelegenheit, wie der König im Jänner einen Raht zu Czensto-  
chow hielt, da man bey den Anwesenden unter der Hand forschte, wie  
weit sie die Sache zu befördern geneigt wären, und zu solcher Mey-  
nung eine Schrift abfaßte, in welcher des zu wehlenden Nachfolgers,  
nicht anders als daß er jung und Catholisch seyn sollte, gedacht wurde.  
Verschiedene im Ansehen stehende Vornehme, gaben durch Unterschrift  
ihres Namens Beyfall, und nach dieser Vorbereitung folgten die Land-  
Tage, auf welchen der König seine besondere Geneigtheit für das ge-  
meine Beste, und die Sorgfalt die bey einem künftigen Interregno zu  
besorgende innerliche und äußerliche Unruhen zu verhüten, als Ursachen  
anführte, die Ihn bewogen, noch bey seinem Leben auf einen Reichs-  
Folger zu denken. „Ihro Maj. welche hofen daß die Stände dabey  
„nichts zum Nachtheil Dero Königl.lichen Hoheit versüaen würden, ver-  
„sicherte, daß Sie gar nicht der Meynung wäre, hiedurch der freyen  
„Wahl einigen Eintrag zu thun, sondern der Adel mögte seine Boten  
„befehligen, auf dem Reichs-Tage, von der Art, der Zeit und dem Or-  
„te, mit einander zu handeln und zu schließen.. Der König bezeugte  
ferner, „daß Er hieben keinen andern als der Krone Nutzen suche, und  
„daß es zur Vermehrung der Ehre Gottes, und zur Erhaltung der  
„alten Rechte und Freyheiten gereichen würde, wenn ein solcher Prinz  
„auf den Thron gesetzt werden sollte, der nach dem Beyspiel der Vor-  
„fahren, nebst der Erweiterung des Reichs, keine andere als vorge-  
„dachte zwey Stücke zum vornehmsten Zweck seiner Herrschaft hätte..  
Ihro Maj erbot Sich, Selbst hierzu die nöthige Anleitung zu geben,  
wenn nur der Gewählte von solchem Alter, und einer solchen Neigung  
seyn würde, welche fähig wären, die väterliche Ermahnungen anzu-  
nehmen. Zuletzt versicherte Ihro Maj. vor der ganzen Welt, „daß Sie

Vorgeschlage-  
ne Wahl eines  
Reichs-Fol-  
gers bey des  
Königes Le-  
ben.

Ursachen war-  
um der König  
die Stände  
dazu anmah-  
te.

Worauf bey  
der Wahl zu  
sehen.

Des Königes  
Unparteyi-  
keit

1661. „keinen von den Candidaten besonders zugethan seyn wolte, sondern von  
 lichkeit in die- „freyen Stücken allen solchen Reizungen entsagete, welche entweder aus  
 ser Sache. „der Verwandtschaft, oder aus einiger anderen Verknüpfung entstehen  
 „könten, vielmehr das ganze Werk schlechterdings der Sorgfalt sämt-  
 „licher Stände überließe, damit sie der gesunden Vernunft folgen, und  
 „aus ganz Europa einen solchen Prinzen wehlen mögten, dem Sie  
 „Sich und ihre Nachkommen, ihr Vermögen und ihre Freyheiten sta-  
 „cher anvertrauen könten.,

Der Dangi- Der Dangi zur anderen Zeit vorgetragenes Anliegen, mach-  
 ger aus dem te den zweiten Anhang der Instruction aus. Der König berief sich  
 lekten auf die ihnen wegen der gehaltenen Krieges-Kosten, im vorigen Reichs-  
 Schwedischen Tage gegebene Versicherung, und erinnerte, die Boten mit einer sol-  
 Kriege her- chen Vollmacht zu versehen, damit die um das gemeine Vaterland der-  
 rührende For- maßen verdiente Stadt, ihrer erwiesenen Treue und Tapferkeit we-  
 derung wird gen, gebührende Belohnung empfienge.  
 den Reichs- Ständen em-  
 pfohlen.

Eronische Der dritte Anhang faßte die Bezahlung der Eronischen Schuld  
 Schuld. in sich, welche desto ehe zur Richtigkeit zu bringen war, da derselben in  
 dem Olivischen Frieden besonders gedacht worden.

Preussischer Alle diese Stücke wurden auch an die Preußen ausgefertigt,  
 Vor Land- und diese zur Berathschlagung auf den 7. April nach Marienburg ver-  
 Tag zu Mari- schrieben. Die Elbinger fanden sich durch zween Abgeordnete aber-  
 enburg, wel- mahls ein, die nach einiger Weigerung, bey den Dangiern den ersten  
 che wegen des Besuch abstatteten, und mit ihnen wegen des Vorsitzes und der Ver-  
 ausgebliebenen wahrung des Landes-Siegels handelten, aber nichts ausrichteten, weil  
 Königl. Ge- diese Bedenken trugen, sich der Königlichen Gnaden-Bezeigung so  
 sandten nach schlechterdings zu begeben. Sie wurden auch nicht zur Versammlung  
 Thorn verle- gerufen, wie die anderen Stände auß Rathhaus zusammen kamen,  
 get wird. und sich besprachen, ob wegen des ausgebliebenen Königlichen Gesand-  
 Ankunft der ten, der Land-Tag zu verlegen, oder der Reichs-Tag ohne eine Lan-  
 Elb-Abgeord- des-Instruction, mit besonderen Befehlen einer jeden Woywodtschaft  
 neten, die aber zu besuchen wäre. Zu dem letzteren bezeugten verschiedene aus der Rit-  
 zum Sitz im terchaft ihre Neigung, davon sie aber durch die Vorstellung, daß es  
 Landes-Rath noch nicht ge- wieder den beständigen Gebrauch anlief, und daß man auf dem Reichs-  
 langen könn- Tage keine Activität erlangen würde, abstunden. Einige waren gar  
 Reichs-Tag ohne eine ge- der Meynung man sollte ohne weiteren Verzug zu den Rathschlägen  
 me in same schreiten, weil der Culmische Unterkämmerer eine Abschrift von der  
 Landes-In- struction nicht Königl. Instruction bey sich hatte, welches aber als etwas unförm-  
 zu besuchen. liches verworfen ward. Daher folgte die Verlegung des Land-Tages  
 auf den 26. April nach Thorn: so zur Königlichen Genehmhaltung,  
 durch ein Schreiben des Ermländischen Bischofes, nach Hofe gelangte.

Land-Tag zu Hierauf hatte der Land-Tag zu Thorn seinen Fortgang, als  
 Thorn. der Königliche Gesandte (†) sich zur gehörigen Zeit einstellte, und die  
 ihm

(†) Joh. Lipski Plocker Canonicus.



Ihm mitgegebene Königl. Befehle vorlas. Die Stände brachten über jedes Stück ihre Gedanken zu Papier, fügten verschiedenes bey, so der Provinz zuträglich zu seyn schiene, und empfahlen die Ausrichtung ihren zum Reichs-Tage ernannten Boten: denen sie besonders austrugen, mit denen daselbst anwesenden Räten, über die Angelegenheiten des Landes sich fleißig zu besprechen, und nichts als mit derselben Beyfall, und nach der Vorschrift ihrer Instruction zu befördern. In solcher Meynung, solten sie in der geheimen Königl. Audienz, sich um die Bewahrung aller Rechtsame, und auf eine Zeitlang, um die Befreyung von allen Geld Anlagen, damit die Provinz sich von denen ausgestandenen Drangsalen erholen könnte, bemühen, in der Land-Boten-Stube aber dahin ihre Sorgfalt richten, „daß denen Reichs-Constitutionen nichts verhängliches einverleibet; eine gute Ordnung bey den Reichs-Tags-Berathschlagungen zum Stande gebracht; auf die Provinz wegen der ehmaligen Geld-Steuern kein Anspruch gemacht; die neuen Anlagen zurück an den künftigen Land-Tag genommen; der mit den Kosacken getroffene Vertrag, so ferne er dem gemeinen Besten zuträglich und den Preussischen Rechtsamen nicht verhänglich wäre, bestätigt; zu Abtragung des auf Elbing haftenden Pfand-Schillings, zureichende Mittel zeitig ausgefunden, die dazu benötigten Gelder aber, so viel den Antheil der Provinz beträfe, ins Land verwiesen; die Auslösung der Salz-Gruben, die den Tattarn jährlich zu reichende Geschenke, die Einrichtung des Polnischen Lifflandes, die Versorgung der an den auswärtigen Höfen zu haltenden Residenten, die Befestigung und Besetzung der Grenz-Orter, die Versorgung der aus ihren Gütern gesetzten Liffländer und andere bloß die Krone angehende Stücke, nach dem Sinn der Reichs-Stände bewerkstelliget; von einem jeden derjenigen die den Polnischen Adel verlangten, in noch währendem Reichs-Tage, eine merkliche Summe, wenigstens von 30 tausend Polnischen Gulden, zum gemeinen Nutzen gezahlet werden mögten,“

1661.

Instruction zum Reichs-Tage.

(66)

Nichts daselbst ohne der Räte Beyfall zu bewilligen. Bewahrung der Rechtsamen. Befreyung von den Geld-Anlagen. Ordnung in den Rats-schlüssen. Wichtige und neue Besizer. Kosakischer Vertrag. Einlösung der Stadt Elbing &c.

Ferner bekamen die Boten mit, „zur Entrichtung der Cronischen Schuld-Forderung ihren Beyfall zu geben; der Danziger in ihrem mehrmahl vorgetragenen Anliegen, sich aufs fleißigste anzunehmen; die Vollziehung der wieder die Arrianer bestandenen Reichs-Constitution, und daß denen von dieser Secte, keine Stimme weder im Senat noch bey der Ritterschaft gestattet würde, zu befördern; die gesammte Provinz von den Einquartierungen, und allen anderen Soldaten-Beschwerden, imgleichen die Städte, namentlich Elbing und Thorn von den Besatzungen zu befreyen, und besonders der Stadt Thorn, zur Erstattung der auf die Soldateske verwandten hundert und funfzig tausend Gulden zu verhelfen; das Begehren des Ermländischen Bischofes, daß ihm, die von dem Churfürsten von Brandenburg annoch besetzten Städte Braunsberg und Frauenburg eingeräumet, oder er indeßen auf eine andere Art vergnügt, und die von den beyden Ortern ausgegebene, und sich über zwey mahl hundert tausend Gulden belaufende Gelder entrichtet würden, aufs beste

Cronische Schuld-Forderung. Anliegen der Danziger zu befördern &c.

»24

1661.

„zu unterstützen; ein Verbot der kupfernen Schillinge, und der zu gering geschlagenen Dertter, sechs- und drey-Groscher, und da eine Münz-Commission bestünde, daß alle die das Recht zu münzen hätten, dazu gefordert würden, zu begehren; um eine Verordnung, nach welcher die Soldaten-Verbungen bloß an denen vom Könige angewiesenen Derttern verrichtet, und wegen der dabey vorkommenden Verbrechen, von dem Woywoden, oder dem Gericht selbigen Orts, erkannt werden sollte, sich zu bemühen; alle bloß aus einem königlichen Universal herrührende Anlagen zu verhüten; daß künftig, wegen der auf die Soldaten verwandten Kosten, auf den Reichs-Tagen eine Rechnung abgelegt, und die vor selbige bewilligte Gelder zu keinen anderen Ausgaben verwandt würden, anzuhalten; den Landes-Schatzmeister wieder die Gerichtbarkeit des Radomischen Tribunals zu bewahren; die Verlängerung des Juris Emphyteutici auf den königlichen Gütern auszuwirken; über den Churfürsten von Brandenburg Klage zu führen, daß er die ihm abgetretene Lande Lauenburg und Bütow in ihren geistlichen und weltlichen Rechtsamen fräncke, die in dessen Antheil von Preußen, in die Mark, und nach Pommern aus dem Polnischen Preußen entlaufene nicht ausfolgen laße, sich einer Ueberfahrt über die Weichsel bey Neuburg anmache, einige zur Abtey Paradies gehörige Güter in Besitz habe, und daß allen diesen Beschwerden abhelfliche Maße geschehe, zu bitten; Ihro Maj. das Einzöglings-Recht gehorsamst zu empfehlen, und Sie anbey anzusehen, daß über die Besatzungen in den Städten keine andere Commendanten als gebohrne Preußen gesetzt, aus der Kangeley nicht Privilegien über Privilegien ausgefertigt, die Caduse an keine Fremde gegeben, die schon verliehene zurück genommen, und selbige denen Soldaten zur Bezahlung ihres Soldes, doch daß dadurch die Städte keinen Anstoß in ihren Rechtsamen litten, angewiesen würden; die Aufhebung einer gewissen Constitution des letzteren Reichs-Tages, unter dem Titel, o Dochodzeniu Krzywd, noch ehe man zu den Rahtschlägen Schritte, ins Werk zu richten; den Gebrauch des überseischen Salzes innerhalb den Preußischen Grenzen, und die Befreyung der Städte von den neuen Zöllen, namentlich dem Diebanischen und Jordanischen zu bewahren; und zur Untersuchung der Marienb. Oeconomie, wie auch wegen der Grenzen zwischen Pommerellen und Pommern, Commissionen zu begehren.

Verschiedene  
Fürsprachen.

Die übrigen Stücke der Instruction bestunden in Fürsprachen, für diejenigen die etwan im vorigen Kriege Schaden gelitten, oder sonst etwas zu fordern, oder auch über einige Verkürzung zu klagen Ursach hatten. Darunter waren die drey Woywoden, welche aus ihren Starosteyen, wegen ihrer gänglichen Verherung, keine Einkünfte ziehen konnten; der Landes-Schatzmeister, der wegen des schlechten Zustandes der Marienburgischen Oeconomie, seines jährlichen Gehalts entbehren mußte; die Stadt Thorn, so in ihrer an die Kron habenden Schuld-Forderung noch nicht vergnügt worden; die Cistercienser Klöster in Pommerellen, die man bey der freyen Wahl ihrer Aebte

Freye Wahl  
der Aebte in  
den Cisterciens-  
ser Klöstern.

Lebte zu erhalten suchte; der ehmalige Kron-Unter-Kangler Hier. Radzejowski, wegen des Besizes seiner Güter; verschiedene andere zu geschweigen. Zuletzt sollten die Boten nur in so weit der Kron-Stände Anliegen helfen befördern, so ferne diese sich der Preussischen Nothdurft annehmen würden.

1661.

Freye Wahl der Leibe in den Cistercienser; Klöstern.

Noch war die Wahl eines Reichs-Folgers übrig, bey welcher Gelegenheit der Ermländische Bischof des Königes ganz besondere Liebe zum Vaterlande bewunderte, da Er bloß wegen des gemeinen Besten, noch bey seinem Leben, eine freye Wahl, ohne Absicht auf jemandes Person, befördern wolte: welches ohne Verkleinerung der regierenden Majestät nicht geschehen könnte, indem ein jeder die aufgehende Sonne anbeten würde. Es wäre dieses kein durch Ueberreilung vorgenommenes Werk, da der König von vielen Jahren her bey reifer Erwegung damit umgegangen wäre. Der Bischof versicherte, daß er schon längst aus des Königes Munde diese Worte gehöret: Ihr Herren wollet ihr nicht, insonderheit zu den jetzigen unruhigen Zeiten, bey meinem Leben auf einen Nachfolger bedacht seyn? Er war demnach der Meynung, dem Könige und der Königin für solche Liebe zu danken, und den Land-Boten mitzugeben, sich hierin auf dem Reichs-Tage nach den Polnischen Ständen zu richten. Die übrigen Adlichen Räte waren mit dem Bischof gleicher Meynung, nur die Abgeordneten der Städte Thorn und Danzig hielten es für gefährlich, dem annoch lebenden Könige jemanden an die Seite zu setzen, weil dadurch gar leicht Partheilichkeiten entstehen, und diese in einen innerlichen Krieg ausschlagen könnten: jedoch bezeugten sie, denen so andere Gedanken hegeten, nicht zu widerstreben. Der Ermländische Bischof, welcher die Sache zum Schluß zu bringen suchte, hielt an die Ritterschafft eine Rede, und führte das Gleichnis von unserm Heilande an, „der ehe Er gen Himmel gefahren, seinen „Jüngern versprochen, ihnen einen Tröster zu senden, der sie in der „Betrübniß auflechten, und wieder alle Gefahr schützen würde. Nach „diesem Exempel, richte der König in Erinnerung der Sterblichkeit, „noch bey gesunden Tagen seine Gedanken dahin, wie das Reich auch „nach seinem Ableben in Ruhe und Wohlstand bleiben, und alle aus einem erledigten Throne herrührende Zerrüttung verhütet werden könne. Es wäre bekannt, wie die Krone in den vorigen Interregnis „in mancherley Verdrieslichkeiten gerathen, und innerlich und von „außen angefochten worden: solchem vorzukommen, ließe sich der König wolgefallen, daß annoch unter Ihm, mit allgemeiner freyen Einstimmung ein Nachfolger gewehlet würde, der die von anderen dazu sich „gemachte Hofnung, und Ihren Ehrgeiz brechen, auch die Furcht eines „daher rührenden Uebels benehmen mögte: so daß derjenige kein Mensch „heissen müste, der diese sonderbahre gnädige Vorsorge Königlicher „Majestät nicht rühmen und mit schuldigem Dank erkennen wolte. Der Bischof bewunderte hiebey des Königes Gleichgültigkeit, der ohne

Die Erwehlung eines Reichs-Folgers.

Sich hierzu nach den Polnischen Ständen zu richten. Besorglichkeit in dieser Sache.

Der Ermländische Bischof empfiehlt die Sache der Ritterschafft.

1661.

einen seiner Anverwandten vorzuschlagen, es den Ständen anheimstellte auch einen fremden zu wehlen, da Er doch von einem solchen, gefährliche Nachstellungen zu besorgen hätte: und meynte der Bischof gang anders zu verfahren, wann man ihm einen Coadjutor zumuhnten solte, denn er entweder keinen oder einen solchen wehlen würde, der ihm mit Blut-Freundschaft verwandt, oder sonst verbunden wäre. Er beantwortete hierauf zween Einwürfe, die man gegen die Wahl machen könnte: erstlich, daß dieselbe zum Nachtheil der Freyheiten ausschlagen mögte, und zwentens, daß sie von der Königin aus einer eignen nützigen Absicht befördert würde. „Was den ersten beträfe, so könnte man die Wahl rückgängig machen, so bald man eine Kränkung der Vorrechte bemerkete; und wegen der Königin dürfte man nichts fürchten, als die hierin das gemeine Beste zum Augenmerk hätte.“ Der Bischof schloß mit einer auf seinen Zweck gerichtete Ermahnung und zeigte an, was in Betrachtung der Freyheiten, bey der neuen Wahl zu beobachten wäre. Hierauf kam ein weitläufiger Artikel in die Landes-Instruction, „daß die Boten diese Sache reiflich mit den Reichs-Ständen überlegen, was darauf dem ganzen Reich für ein Vortheil erwachsen könnte, in reife Betrachtung ziehen, die Rechtsame einer freyen Wahl, und was sonst dabey üblich, bewahren, und darauf sehen solten, daß die Preussischen Rechtsame, beydes des Adelichen Standes und der Städte, in ihrer alten Kraft bleiben, der Nutzen vermehret, aller Schaden abgekehret, das Aufnehmen weiter ausgebreitet, und der unzulässigen Begierde zu herrschen, und die Unterthanen von dem ihren Könige schuldigen Gehorsam abzuleiten, die Kraft benommen würde.“ Ueber das, solte dem Könige und der Königin, für Ihre in diesem Stück bezeigte ungemeyne Liebe und Sorgfalt für das gesammte Vaterland und dessen Beste, auß demüthigste gedancket, und nebst einem langen Leben, eine immerwährende Glückseligkeit angewünscht werden.

Darin gehöriger besonderer Artikel in der Landes-Instruction.

Von Einlösung der Stadt Elbing

Ehe man die Boten auf die Einlösung Elbings befehligte, versicherte der Culmische Unterkämmerer Bakovski, daß hiezu von der Stadt, wegen ihrer eusersten Dürftigkeit nichts zu hoffen wäre: und hätte sie zwar Vorschläge gethan ihr Gebiet zu verpfänden, der Bischof von Plocko Gembicki sich auch erboten, auf verschiedene Dörfer zweymahl hundert tausend Gulden herzugeben, welches Mittel aber anjese aufhörte, da die Ländereyen durch den Ausbruch des Nogats ganglich überschwemmet wären. Gedachter Culmischer Unterkämmerer beklagte sich zugleich, „daß die wieder die Arrianer bestandene Reichs-Constitution noch nicht zur Vollziehung gediehen, und daß Orzechowski einer von dieser Secte, bey den Schwedischen Commissarien zu Stettin gewesen und um eine schriftliche Erklärung angehalten, daß sie mit in den Litwischen Frieden eingeschlossen wären, und dadurch in den Polnischen Landen, so wie zuvor, ferner geduldet werden solten. Ein gleiches hätten sie bey dem Schwedischen Gesandten Bielke in Danzig gesucht, und giengen der vorerwehnte Orzechowski, Arcyszewski, Mierzynski und andere damit um, wie sie sich auch durch gewaltsame Mittel erhalten mögten.“ Die

Vollziehung der wieder die Arrianer bestandenen Reichs-Constitution.

Die Nonnen zu Thorn kamen mit einer Klage ein, daß da im Kriege ihre Kirche nebst dem Kloster abgebrochen worden, der dortige Rabt die Ziegel zu seinem Nutzen verwandt, und sie anjeko keinen Ort zu ihrem Aufenthalt hätten. Sie machten daher Anspruch auf die Jacobs-Kirche, welche ihnen gehört zu haben, sie auf dem Reichs-Tage darthun wolten, und baten, diese Sache denen Land-Boten zur Beförderung zu empfehlen. Hierwieder ward von Seiten der Stadt angeführet, „daß die Kirche und das Kloster von den Schweden ein-gerissen worden, es wäre aber falsch, daß der Rabt sich der Ziegel zu seinem Nutzen bedienet. Auf Königlichen Befehl hätte man den Nonnen ein paar Häuser eingeräumet, die, weil sie ihr angegebenes Recht auf die Jacobs-Kirche in Ewigkeit nicht darthun würden, des-sals keine Beförderung und Vorsprache verdieneten.“ Jedoch geschah ihrer und zugleich der Graudenzischen Nonnen, in der Instruktion folgende Erwähnung, daß sie zu ihrem Gottes-Dienst, mit einem bequemen Ort, und zur Erleichterung ihrer Dürftigkeit, mit nothwendigen Mitteln, doch ohne Nachtheil der Rechte, Privilegien, und der durch öffentliche Verträge und anderweitige Versicherung bewahrten Schadloshaltung, versehen werden sollten.

1661.  
Die Nonnen zu Thorn machen auf die dortige Jacobs-Kirche Anspruch.

Vorsprach für dieselbe und die zu Graudenz, sie mit einem bequemen Orte, und nothdürftige Unterhalt zu versehen.

Wie von Ertheilung des Polnischen Indigenats geredet wurde, und man dazu niemanden, als gegen eine Summe von 30 tausend Gulden laßen wolte, bemühten sich der Ermländische Bischof und der Dirschauische Land-Scheppe Grabzewski, vor den Joachim Pastorius, ihn zu solcher Ehre ohne Entgeld zu befördern. Pastorius hatte sich ehmalis von den Socinianischen Irthümern zur Lutherischen Religion bekannt, und am Dantsiger Gymnasio die Historische Profession erlangt, wie er aber diese Stelle verlohren, sich zum Römisch-Catholischen Glauben gewendet. Durch seine gute Schreib-Art, so wol in gebundener als ungebundener Rede, und einige Historische Werke, war er bey Hofe bekannt worden, so daß man sich seiner Feeder bey der Olivischen Friedens-Handlung zu verschiedenen Aufträgen bedienet, und der König ihn mit dem Titel seines Geschichtschreibers beagnadiget hatte. Jezo wolte man ihm das Polnische Einzöglingers-Recht umsonst zuehren. Allein die Land-Boten, die ihm dazu helfen sollten, schützten vor, daß er ihnen unbekannt wäre, er sich auch durch kein Schreiben auf dem Land-Tage gemeldet hätte. Der Ermländische Bischof und gedachter Grabzewski rühmten seine Geschicklichkeit, und wie nützlich er bey der jüngsten Friedens-Handlung gewesen, konten aber nur erlangen, daß man ihm vor dreysig tausend Gulden willfährig seyn wolte, ungeachtet dessen Dürftigkeit vorgeschüzet worden.

Joachim Pastorius wird zum Polnischen Indigenat empfohlen, kan es aber ohne Geld nicht erlangen.

Von denen dem Könige im vorigen Jahr bewilligten 100 tausend Gulden, waren 24 tausend und fünf hundert zu zahlen übrig, wozu Thorn, Dantsig, und die gesammten kleineren Städte 19 tausend Gulden auf die nächsten Malz-Accisen vorschossen, und das übrige der Culmischen Unterkammerer auszulegen versprach. Zu Beytreibung

Selb. Bew.

1661.  
Commissio-  
wegen der hin-  
terstelligen  
Pohorren.

Der Culmi-  
sche Unter-  
kämmerer hat  
die Aufsicht ü-  
ber die Pr. Be-  
satzungen und  
Festungs-  
Werke.

treibung aber der annoch hinterstelligen Pohorren, wurde die auf dem Land-Tage zu Culm beliebte Commission, aufs neue bestätigt, und daß sie den 23. May zu Neuburg ihren Fortgang haben sollte, verordnet.

Die Verpflegung der im Lande noch befindlichen Besatzungen, hatte der König den Ständen, durch ein besonderes Schreiben abermahls aufgetragen, so diese Sorge, dem Culmischen Unterkämmerer, als welchem der König die Aufsicht über die Soldateske und die Festungs-Werke anbefohlen hatte, überliessen, und sich zur Erstattung aller darauf so wol verwandten als ferner zu verwendenden Kosten, aus den nächsten Anlagen erboten.

Derselbe ist  
bey der Wahl  
eines Land-  
Boten Mar-  
schalls inge-  
gen.

Gedachter Unterkämmerer verfügte sich zu den Land-Boten, bey der Wahl ihres Marschalls, dessen Gegenwart sie anfangs nicht dulden wolten, bis er ihnen vorstellte, „daß er nicht erschiene als ein Bote der seine Stimme zur Wahl geben wolte, sondern als ein Land- des-Raht, der geneigt wäre, alle Schwierigkeiten, die sich etwan ereignen mögten, aus dem Wege zu räumen. Es könnte auch durch Exempel bewiesen werden, daß Rähte sich bey der Ritterschaft eingefunden, und das gemeine Beste befördert hätten: und wo man ihm die Gegenwart nicht als einem Raht verstaten wolte, mögte man sie ihm als einem Edelmann erlauben.“ Worauf in dessen Anwesenheit zur Wahl geschritten, und Joh. Potulicki zum Marschall ernennet wurde.

Reichs-Sag.

Auf dem Reichs-Tage (+) unterließen die Preußen nicht, vor das Beste ihrer Provinz zu sorgen. Sie hielten darüber, doch nur Vorbereitung-Weise, die erste Unterredung bey dem Pommerellischen Woywoden, Kobierzycki, als dem einzigen zu der Zeit anwesenden Adlichen Landes-Raht, alwo von Danzig ein Rahtmann, Valentin von der Linde, und verschiedene Boten sich einfanden. Wegen Elbing erschien ein Secretär, dem man aber solches als etwas unzulässiges verwies, weil dessen Oberen, ihre alte Stelle unter den Ständen noch nicht wieder eingenommen hatten. Man sprach insonderheit von den Anlagen, und hielt für zuträglich, daß die neuen, wegen des ausgestandenen Krieges, gänglich abgelehnet, in Ansehung der alten, aber dargethan werden möchte, daß Preußen in Vergleichung gegen Polen, mehr als es schuldig gewesen, gezahlet, damit man in diesem Stücke von dem Anspruch der Krone frey würde. Hierzu kam eine Klage über die gegebene Anweisungen, und geschah der Vorschlag, eine Reichs-Constitution auszuwirken, daß die Anweisungen nicht eher als nach dem Conventu post-Comitali, da man wissen könnte wie viel die Auflage tragen würde, ausgegeben werden sollten. Wegen der Wahl eines Reichs-Folgers hielte man für dienlich, sich in nichts einzulassen, sondern vielmehr

Preussische  
Contributi-  
ons-Sache.

Anweisungen  
des Kron-  
Schatzmei-  
sters an den  
Landes-  
Schatz.  
Die Wahl ei-  
nes Reichs-  
Folgers.

(+) Er nahm, so wie er war ausgeschriben worden, den 2 May seinen Anfang.

mehr zu suchen daß es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben hätte. Es geschah zugleich der vielen Bedrückungen, welche die kleineren Städte so wol in der Religion, als anderen Stücken erdulden mußten; der Einlösung der Stadt Elbing; der Forderungen der Stadt Danzig Erwählung: und der Pommerellische Woywode schloß die Beredung, mit der Ermahnung, das gemeine Anliegen einträchtiglich zu befördern, und sich durch keine Parteilichkeit von einander abzusondern. Den 7. Junii, eben an dem Tage den der König zur Audienz angesetzt, wurde bey dem Ermländischen Bischofe, welcher indessen sich in Warschau eingefunden, eine Zusammenkunft gehalten, der außer den vorigen, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen beywohnten. Es wurden aus der an sich weitläuftigen Landes-Instruction, diejenigen Stücke zu Papier gebracht, die man dem Könige allein vorzutragen für dienlich achtete. Selbige bestunden in folgenden: „die Preussischen Privilegien namentlich das Einzöglings Recht zu bewahren; die Besatzungen aus Thorn und Graudenz abzuführen; das Land mit Einquartierungen und neuen Werbungen zu versehen; die Provinz vier Jahr lang von allen Anlagen zu befreien, und die Krone, welche einen Rückstand von sechs und zwanzig tausend Gulden, und drey Pöborren forderte, daß sie sich mit dem was das Land gezahlet, vergnügen mögte, zu beleiten; den Landes-Schatzmeister nicht nach Radom zur Rechnung zu fordern, und von dem Kron-Schatz die Anweisungen nicht ehe ausgeben zu lassen, bis von den Ständen die Gelder gewilliget worden; die drey Woywoden mit neuen Einkünften zu versehen; die Starosten und Leuten entweder in Emphyteusin zu vergeben, oder gewisse Summen zu derselben Besserung darauf zu verschreiben; die Starosten Pöchtig von einem Preussischen Edelmann auslösen, und das Geld den Danzigern zahlen zu lassen; dem Ermländischen Bischofe eine Summe von zwey mahl hundert tausend Gulden zu entrichten; Elbing einzulösen, und aus Braunsberg die Völcker des Churfürsten zu Brandenburg zu schaffen; keine kuyferne Schillinge weiter zu schlagen; die Stadt Danzig in ihren Forderungen zu vergnügen; die Thorer wegen gelieferten Getreides an die Polnische Armee, zu bezahlen; und die an Brandenburg abgetretene Bezircke Lauenburg und Butau, bey ihren Religions- und adelichen Freyheiten zu schützen.

1661.

Übermahlige Zusammenkunft der aus Preußen anwesenden bey dem Ermländischen Bischofe. Die dem Könige aus der Landes-Instruction vorzutragende Artikel.

Zu Mittage giengen die Preußen außer dem Pommerellischen Woywoden zur Audienz, und wurden von dem Kron-Hof-Marschall Opalinski ins Königl. Gemach geführt, alwo Ihre Maj. vor einem Tische stehende, den Kron-Gros-Kanzler bey sich hatte. Der Ermländische Bischof stellte sich gegen dem Könige über, hinter ihm stunden die beyden Unterkämmerer und die Abgeordneten von Danzig, und nach diesen in einer Reihe die Land-Boten. Gedachter Bischof las nach einer kurzen Anrede die verabredete Punkte von einem Zettel. Worauf der Gros-Kanzler die Preußen der Königl. Gnade versicherte, der König aber von dem Bischofe den Zettel nahm, darüber mit dem Gros-Kanzler, dem Hof-Marschall und dem Ermländ-

Audienz beym Könige.

166r.

Abermahlige  
Audienz.

ländischen Bischöfe sich besprach, und nachdem er den Culmischen Unterthammerer über einige Stücke ins geheim befraget, durch gemelbten Gros-Kangler andeuten lies: „daß Ihro Maj. das vorgetragene „in weiteres Bedencken nehmen, und zur anderen Zeit sich darüber erklären wolte,,. Dieses erfolgte in einer abermahligen Audienz den 13. Junii, da im Namen des Königes die Versicherung erfolgte, „daß „Ihro Maj. allergnädigst dahin bedacht seyn wolte, daß nach Mög- „lichkeit, und so viel die obhandenen gefährlichen Läufe gestatteten, „denen Preussischen Landen in ihrem Ansuchen gewillfabret werden „mögte,,.

Beförderter  
Beitrag zur  
Bezahlung  
der Kron-  
Armee, den die  
Preußen nebst  
dem allgemei-  
nen Aufbot, an  
ihren Land-  
Tag nehmen.

Allein es geschähe, daß der Preußen Anliegen gänglich aus der Acht gelassen wurde. Vielmehr sollte die Provinz das ihrige zur Bezahlung der Kron-Armee beitragen: dazu von ihr hundert fünfzig tausend Gulden und zween Pohorren gefordert wurden, deren Bewilligung die Boten, an den folgenden Land-Tag nahmen, doch also, „daß aus solchen Geldern vor andern die Besatzungen im Lande „verpfleget, und keine Anweisungen weder aus der Königlichem Kan- „zeley, noch von den Feldherren, ausgegeben, auch die von der Lem- „bergischen Commission ausgegebene zurückgenommen werden solten (+). Ingleichen wurde der zugemuhete allgemeine Aufbot der Ritterschaft, nach altem Gebrauch, auf vorgemeldeten Land-Tag verwiesen (++).

Andreas Ol-  
czovski wird  
Culmischer  
Bischof.

Wegen des Einzöglings-Rechts gaben sich die Preußen weiter keine Bemühung, als daß sie es dem Könige vorgetragen, obgleich dieses bekannte Landes-Gesetz vor weniger Zeit einen neuen Eingrief erlitten, da der König, das durch den Todt Adam Kos, in diesem Jahr erledigte Culmische Bistum, dem Kron-Referendario, Andreas Olczovski, einem gebornen Polen verließen. Nur wie die Land-Boten-Stube, um die Vergebung der ledig gewordenen Aemter anhielt, fand sich in derselben Anzahl, die Starostey Dirschau, die der König albereit einem Frangosen, Baluze, gegeben hatte, den aber die Ritterschaft, als einen fremden nicht dulden wolte. Worauf der König antworten lies, daß Dirschau keine besondere Starostey wäre, sondern von Alters her zur Marienburgischen Oeconomie gehörte. Die Culmische Castellaney, war durch das Ableben Przyjemski mit in die Anzahl der erledigten gekommen, die nach dem Reichs-Tag dem Andreas Przyjemski, bisherigen Castellan von Zencic, zu Theil wurde.

Baluze ein  
Frangose hat  
Dirschau be-  
kommen.Dirschau sey  
keine besonde-  
re Starostey,  
sondern ein  
Stück der  
Marienb. Oe-  
conomie.  
Neuer Culmi-  
scher Castell-  
lan.Der Dangi-  
ger Forderun-  
gen, werden  
abermahls  
auf den fol-  
genden  
Reichs-Tag  
ausgesetzt.

Die Dangiiger konten ebenfalls mit ihren besonderen Angelegenheiten zu dem verlangten Zweck nicht kommen, ungeachtet sie darum so wol bey dem Könige als den Reichs-Ständen äusserst bemüht waren, auch die Preussischen Boten sich ihrer getreulich annahmen. Es kam nur zu neuen Unterredungen, wozu aus dem Senat und der Ritterschaft

(+) Uchwala p. 62. §. Woiewodztwo Pruskie.

(++) Uchwala p. 16. Art. Pospolite Ruszenie.



Mitterschaft Personen verordnet waren, welche von der Stadt eine neue Berechnung ihrer Geld-Forderungen, und einen Abschlag von denen schon fest-gesetzten zwei Millionen begehrt, auch zu Erlangung der anderen Stücke schlechte Hofnung gaben: dagegen derselben Abgeschickte (†) anzeigten, daß durch die Commission, in Danzig alles berechnet und richtig befunden worden, und daß, da man so vieles nachgelassen, von den beyden Millionen nichts abgeben könnte. Es wurde darauf alles an den König und die Reichs-Stände genommen, aber es fand sich nicht so viel Zeit, daß der Bericht ihnen hätte abgestattet werden mögen. Wannhero durch einen neuen Reichs-Schluß, die ganze Sache abermahls auf den künftigen Reichs-Tag verlegt wurde, „so daß alsdann, die Abstattung des Berichts unter den „ersten Geschäften vorkommen sollte, damit so treue und wolverdiente „Untersaßen, von den Reichs-Ständen in der That vergnügt würden (††)“.

1662.

Die Nonnen von Thorn, waren mit ihrem Anspruch auf die dortige Jacobs-Kirche glücklicher. Wie die Schweden Thorn inne hatten, verlohren sie ihr vor der Stadt an der Weichsel gelegenes Kloster zum S. Geist, nebst der Kirche und dem Hospital, als welche Gebäude der Feind zu besserer Beschirmung der Stadt abbrechen ließ: dagegen ihnen erlaubt wurde, zuerst im Hospital zu S. Nicolai, hernach im Kloster selbigen Namens sich aufzuhalten, und in dessen Kirche, als welche nebst dem Kloster die Dominicaner räumen müssen, ihrem Gottesdienst abzuwarten. Nach erfolgter Uebergabe an den König von Polen, nahmen die Dominicaner ihre Kirche und das Kloster wieder in Besitz, und die Stadt gab auf Königliches Verlangen, den Nonnen zu ihrer Wohnung drey Häuser ein. In diesem Jahre meldeten sie sich mit einem Privilegio, durch welches ihnen der Hofmeister Ludolph König a. 1435. die Jacobs-Kirche in der Neu-Stadt geschenkt, und König Sigismundus III. solches bestätigt haben sollte, so aber zu einem nicht geringen Verdacht Anlaß gab, als wann diese Urkunde von dem berüchteten Janikowski verfertigt worden wäre. Auf dem Reichs-Tage fanden sie Gehör, wie sie desfalls eine Bittschrift eingaben, und ihr angegebenes Privilegium wurde nicht nur durch eine besondere Constitution von neuen bestätigt, sondern auch dem Raht zu Thorn, bey Strafe von zehn tausend Ducaten, anbefohlen, „den Nonnen die Jacobs-Kirche nebst denen dazu gehörigen „Gebäuden, abzutreten: und sollte auf den Fall einer Weigerung, der „Reichs-Instigator, die Stadt desfalls bey dem Königlichen Hof-Ge-richt besprechen (†††)“.

Anspruch der Nonnen auf Jacobs, Kirche in Thorn.

und darüber erlangte Reichs- Constitution.

Es war nicht genug, daß man den Römisch-Catholischen eine neue Kirche zuzuführen trachtete, sondern man gieng auch damit

Evangelische Religions-Freyheit wird um, bestritten und vertheidiget.

(†) Valentin von der Linde und Christian Schröder, beyde Rahtmänner.

(††) Uchwała p. 21. Art. Reces ukontentowania.

(†††) Uchwała p. 23. Art. Polwierdzanie Przywilejów.

1661.

um, die gesammten Evangelischen mehr und mehr einzuschrenken, bis sie gänzlich unterdrucket würden. Der Jesuit Karwat, suchte dazu seine Zuhörer anzufeuern, da er in der gewöhnlichen Reichs-Tags-Predigt sie ermahnte, die Catholische Religion als ein sonderbares Kleinod, sorgfältigst zu erhalten, und für die Machiavellistische Staats-Leute, welche daneben einen falschen Gottes-Dienst einzuführen, keine Scheu trügen, ernstlich warnete. Die Frucht solcher Vorstellung äußerte sich gegen das Ende des Reichs-Tages, wie beyde Stueben sich mit einander vereiniget hatten. Denn Pioterkowki, Bote aus Masuren, klagte über den Fürsten Bogislav Radzivil, der Reformirter Religion, und ein Littauischer Land-Bote war, daß er in seinem Quartier seinen Gottes-Dienst gehalten, welches er aber wieder die Masurischen Verordnungen zu seyn, anzeigte. Der Bischof von Posen führte dieses mit mehrerer Heftigkeit noch weiter aus, und meldete, daß nicht nur die Masurischen Gesetze, sondern die ganze Krone, und die gesammte Catholische Kirche Gottes, Verachtung und Schaden litten, wenn in einem Catholischen Reiche, eine Kezerische Religion vermessentlich ausgeübet würde. Fürst Radzivil, der zugegen war, bat um eine Stimme, wurde aber von allen Seiten überschrien, und die meisten wolten ihn nur vocem, wie man sie nennet, passivam gestatten, andere aber nahmen sich seiner an, so daß auch der mit ihm abgeschickte Bote, wegen der seinem Collegem wiederfahrenen Verkleinerung, mit einer Manifestation davon gehen wolte. Nach langem Geschrey und vielem Wort-Streit, stellte der Littauische Gros-Kanzler, Pac, das ungebührliche Betragen der Widersprecher glimpflich vor, und der König selbst beehrte, dem Fürsten eine freye Stimme zu gestatten: worauf dieser freymüthig anzeigte, daß er als ein Land-Bote, sich von niemanden seine Stimme nehmen lassen würde. „Er sey so wie ein ander, ein Sohn des gemeinen Vaterlandes, und habe wieder keine Gesetze gehandelt, vielmehr die wolhergebrachte Freyheit seiner Vorfahren, die allezeit ihre Religion ungestört ausgeübet, beobachtet, von der er nicht zu weichen gedächte, sondern einem jeden desfalls Antwort zu geben sich bereit hielte...“ Man warf ihm darauf vor, daß er ein Freund und Gönner der Arrianer wäre; welche Beschuldigung er von sich lehnte und öffentlich bezeugte, „daß er ihnen niemahls beygethan seyn würde, vielmehr sie euserst haße...“ Durch Zuveden einiger Senatoren, legte sich endlich der Sturm, und es wurde eine neue Constitution wieder die Arrianer verlesen; welcher gemeldeter Fürsten Radzivil widersprach, weil sie Verhänglichkeiten in sich faßte, insonderheit „daß diejenigen Arrianer, die zu einer anderen als Römisch-Catholischen Religion übertreten mögten, für Atheisten gehalten und als solche gestrafet werden solten...“ Er gab seine Besorge wegen der Gefahr in welcher alle Dissidenten dadurch zu schweben schienen zu erkennen, da man Catholischer Seite sich gar zu deutlich merken ließe, bloß diese Religion fortzupflanzen, und mit der Zeit keine andere als diese zu dulden. Wie er anfangs mit seinem Widerspruch nicht gehöret ward, verharrte er auf denselben mit solcher Standhaftigkeit, daß er mit einer Protestation davon gienge,

Übermaßliche  
wieder die Ar-  
rianer ge-  
machte Consti-  
tut. die, weil  
sie den Evan-  
gelischen ver-  
hänglich ist,  
Widerspruch  
findet, und ge-  
ändert wird.

gieng, und dadurch den Reichs-Tag hemmte; dessen Fortgang er dennoch durch seine Rückkehr wieder herstellte, nachdem man bewilliget hatte, das anstößige aus gedachter Constitution wegzulassen. Es wurden demnach die in den Jahren 1658. und 1659. wieder die Arrianer gemachten Reichs-Schlüsse bestätigt, und verordnet, „sie vermöge derselben in denen Polnischen Landen auf keinerley Art zu dulden, und „daß darüber von denen Obrigkeiten und Gerichten fest gehalten werden sollte (+)“. Sonst hatte man eine andere Constitution entworfen, in welcher an denen Orten, wo sich der Römische Hof befinden würde, einen andern Gottesdienst als den Römisch-Catholischen auszuüben, untersaget ward: ob nun zwar dieselbe nicht zum Vorschein kam, so verlautbarte man doch an allen vier Ecken des Markts, in Warschau außer dem Römisch-Catholischen keinen Gottesdienst zu halten; und der König ließ zu solcher Meynung ein Rescript ausfertigen, in welchem das Verbot auf alle Orten, wo sich der Hof aufhalten mögte, ausgebreitet, und nur diejenigen davon ausgenommen wurden, an welchen die Dissidenten, laut ihren Rechten und lang hergebrachten Gewohnheiten, eigene Kirchen hätten.

1661

An denen Orten wo der Königl. Hof sich aufhält, soll keine andere als die Römisch-Catholische Religion ausgeübet werden, doch mit Ausnahme derjenigen wo Evangelische Kirchen sich befinden.

Handlung mit den Churfürstl. Brandenburg. Gesandten wegen Elbing.

Dieses was von der Religion gesaget worden, rührte zwar nicht unmittelbar Preußen, es konnte aber doch den Evangelischen in dieser Provinz, zur Warnung dienen, weßen sie sich zu den Römisch-Catholischen, in gleichem Fall zu versehen hätten. Es kam aber eine andere Sache vor, die mit diesen Landen näher verknüpft war, und auf welche auch derselben Boten befehliget worden. Sie betraf die Stadt Elbing, welche dem Churfürsten von Brandenburg als ein Pfand haftete, und die entweder ihm eingeräumt, oder gelodet werden sollte. Hierin bestund Dessen aus dem Brombergischen Vergleich herrührende Forderung, welche man, nach einer vergeblichen Handlung, auf den gegenwärtigen Reichs-Tag verschoben hatte. Es fanden sich dannhero zween Brandenburgische Gesandte, Goverbeck und Doberzenski ein, die mit den Polnischen dazu verordneten Commissarien sich besprachen, und zu Beförderung ihres Zwecks, hundert tausend Thaler von dem Pfand-Schillinge fallen ließen, doch das Elbing ohne Verzug ihrem Herrn übergeben, und so lange bis das übrige entrichtet wäre, gelassen würde. Polnischer Seits erklärte man sich, daß man dem Churfürsten aus sehr wichtigen Ursachen, Elbing nicht einräumen könne, sondern ihn auf eine andere Art vergnügen wolle, und wurden so wol für Elbing, als die Starostey Drabheim, zweymahl hundert tausend Thaler geboten. Die Gesandten ließen wegen Drabheim zwanzig tausend Thaler nach, daß also die beyden Ansprüche auf Elbing und Drabheim, mit vier mahl hundert tausend Thaler getilget werden sollten: und weil die Polnischen Commissarien deutlich ihre Besorgnis zu erkennen gaben, es mögte der Churfürst Elbing, wann Er es einmahl hätte, nicht wieder abtreten; so bezeugten Dessen Botschafter, daß Er entweder an stat Elbing Braunsberg als

W m

ein

(+) Uchwala p. I. Art. O Aryánách.

1661.

Zur Einlö-  
sung verord-  
neter Waßer-  
Zoll.

Churfürstliche  
Erklärung in  
Ansehung des  
Besizes von  
Elbing.

Allgemeiner  
Zoll zur Ent-  
richtung verschie-  
dener Schul-  
den.

Die Preußen  
protestiren  
wieder die  
neuen Zölle.

ein Pfand annehmen, oder wegen der Zurückgabe Elbings eine gnugsame Gewehre leisten, auch dessen Festungs-Werke, gegen eine Summe von vierzig tausend Thaler, unverfehret lassen wolle. Die Sache gelangte von den Commissarien zur Berathsclagung der gesammten Reichs-Stände, in deren Namen vor Elbing und Draheim eine Million Gulden geboten ward: da die Gesandten von dem auf die Festungs-Werke gelegten vierzig tausend Thaler abstunden, und bey viermahl hundert tausend blieben; so daß wenn die Gelder bey der Hand gewesen wären, der ganze Unterscheid sich auf zwey mahl hundert tausend Gulden belaufen hätte. Allein da es an Baarschaft fehlte, so wurde zu Aufbringung solcher Summe, doch unter großem Widerspruch der Preußen, ein Waßer-Zoll, auf zwey Jahr beschloffen; daß von allem Korn so zu Waßer nach den See-Städten hinab geschifet würde, nach dessen Verkauf, von jedem hundert Gulden des geldseten Geldes, drey Gulden zehn Groschen, von demjenigen aber so zu Lande über die Grenze geführet würde, von jedem Gulden ein Grosche, und von den anderen Waaren die zu Waßer auf und abgiengen, eben so viel als von dem Korn gezahlet werden sollte (+). Nur fehlte es noch, daß dem Churfürsten bis zur Einlösung, Elbing eingeräumt würde, welches der König an das Senatus-consilium nahm, weil von den gesammten Ständen keine Einwilligung zu hofen war, und die Preußen vornehmlich sich widersetzten. Wiewol auch hie die Sache anders fiel, da die meisten Stimmen die Übergabe der Stadt wiederriethen. Endlich stunden die Brandenburgischen Gesandten selbst von Elbing ab, und gaben eine schriftliche Versicherung, daß sie von dem auf Elbing hastenden Pfand-Schilling hundert tausend Thaler abgelassen hätten, und daß der Churfürst bis auf Abzahlung der übrigen Summe, sich anstat Elbing, mit dem Besiz von Braunsberg und Frauenburg vergnügen, und zu Frauenburg in der Dom-Kirche, den Catholischen Gottesdienst frey lassen wolte (++)).

Ausser dem vorgemeldeten Waßer-Zoll, bestund noch ein anderer, welcher den Namen eines allgemeinen Zolls führte, und von welchem niemand, auch so gar der König Selbst nicht frey war. Es sollte derselbe vom 15. August gegenwärtigen Jahres zu rechnen, zwey Jahr lang währen, und von allen fremden und einheimischen Waaren, drey Gulden zehn Groschen, von jedem hundert, nach dem Verkauf entrichtet werden (\*). Die Einkünfte aus diesem Zoll, wurden zur Entrichtung verschiedener schon berechneten Schulden verordnet, darunter sich eine Summe von hundert vier tausend acht und vierzig Gulden, die der König von der Kron zu fordern hatte, mit befand.

Beide Arten der Zölle wurden in einer Constitution zusammen gefasset, bey deren öffentlicher Verlesung die Preussischen Boten begehrt

(+) Uchwala p. 26. Art. Clá generalne.

(++) Puf. de Reb. Frid. Wilh. L. IX. §. 18. 19.

(\*) Uchwala p. 24. Art. Clá generalne.

begehrten, die Wörter, ohne Verletzung der Preussischen Vorrechte, hinzuzusetzen, damit die Provinz von solcher Anlage frey bleiben mögte; wie sie aber solches nicht erlangten, widersprachen sie so wol dieser, als allen anderen Constitutionen, welche denen Freyheiten ihres Landes verfänglich seyn könnten. Worauf sie eine schriftliche Protestation dem Grod zu Warschan darboten, und da dieselbe nicht angenommen ward, ließen sie zwei Protestationes von gleichem Inhalt, die eine bey dem Grod zu Valc, die andere bey dem zu Gostinin legen, in denen sie anfänglich sich über das Warschawische Grod beklagten, und hernach wegen der Zölle, so ferne sie denen Preussischen Rechten entgegen wären, ihre Mißhelligkeit bezeigten, auch die Privilegien, welche die Provinz von denselben bestreyen, anführten. Sie fügten noch mehrere Gründe bey, warum die Confit. von den Pololen die Preussischen Lande nicht verpflichten könnte, „daß nemlich derselben Boten darin nicht gewilliget, auch darin zu willigen nicht gezwungen, „mächtiget gewesen; diese Materie auf dem Vor-Land-Tage zur Berathschlagung nicht vorgetragen worden; die Provinz wegen ihrer Dürftigkeit unvermögend wäre eine neue Bürde über sich zu nehmen; und das Anliegen der Preussen bey den Reichs-Ständen kein Gehör gefunden hätte.“ Zuletzt wurde protestiret, daß Elbing dem Privilegien, wieder alle auf dem Reichs-Tage vorgegangene Einriffe, unverletzt bewahret werden solten. Eine andere aber kürzere Protestation wurde in dem Grod zu Rawa beygeleget, welches die Danziger besonders in dem Grod zu Cujawisch-Bezest, und vor dem Culsischen Stadt-Gericht thaten.

1667.

(67.)

Warum ihre Provinz zu denselben nicht verpflichtet.

Elbing dem Churf. nicht einzuräumen.

Unter den übrigen Schlüssen des Reichs-Tages befanden sich annoch zweene, die bloß Preussen betrafen, der eine war eine Erläuterung, der dem verstorbenen Cron-Unter-Kanzler Bogusl. Leszczynski auf die Starostey Sleschau, im Jahr 1658. verschriebenen Summe, daß dieselbe getilget seyn solte, wenn die Starostey, nach dem Tode der verwitweten Unter-Kanzlerin, von derselben wahrhaften Erbennehmern durch vier Lebzeiten besessen worden (\*\*). Der andere Reichs-Schluß, enthielt eine Commission, die durch den Krieg und den Ausbruch der Weichsel und des Mogats, im schlechten Stande sich befindende Marienburgische Oeconomie wieder einzurichten, zugleich wurden den Einsassen die Steuern, doch ohne Nachtheil der gemeinen Unlagen, auf vier Jahre erlassen. Bepläufig ward Kraft des Reichs-Tages, der wegen der Oeconomie Roggenhausen, mit Theodor Erasmus von Schlieben, geschlossene Contract, auf 6. Jahre bestätiget (+).

Verschriebene Summe auf der Starostey Sleschau.

Commission wegen der Marienb. Oeconomia.

Contractus von der Oeconomia Roggenhausen.

Der furch zuvor erwähnte Unter-Kanzler Leszczynski war unlängst gestorben, und wurde im Namen der Wittwen, von ihrem Ben-

Joh. Leszczynski mit Unter-Kanzler.

M m 2

(\*\*) Uchwala p. 13. Art. Decláracia Summy.

(+) Uchwala p. 15. Art. Oeconomia Málboriska.

1662.

der Fürst Michael Radzivil, der Land-Boten-Marschall war, das kleine Siegel in währendem Reichs-Tage, dem Könige öffentlich eingehändigt, welches den 15. May der Wojwode von Posen, Joh. Leszczynski erlangte.

Die Wahl eines Reichs-Folgers findet Widerspruch.

Noch war eine Materie übrig, die mit zu den Rahtschlägen der Preußen auf ihrem Vor-Land-Tage geböret hatte, nemlich die Wahl eines Reichs-Folgers. Der König gab gnugsam zu erkennen, wie onfrig Er den Fortgang dieser Sache wünsche, da Er Selbst den 3. Junii, in Gegenwart der Königin, an den Senat, eine zu diesem Zweck abgefaßte bewegliche Annahmungs-Rede hielt. Ihre Maj. nachdem Sie die sonst gemeldeten Ursachen ihres Entschlusses wiederhohlet, machten die Eigenschaften des zu wehlenden Nachfolgers namhaft, „daß derselbe von Catholischer Abkunft; aus altem Fürstlichen Geschlecht; kein Lehnsman der benachbahrten Könige; kein neu gemachter Fürst; keinem den Christen ungeneigten Herrn unterwürdig; viel jünger als der König; keiner von denen die ehemahls Polen bekrieget; auch kein Sohn, derer die sonst des Königreichs sich durch Gewalt bemächtigen wollen, seyn sollte.“ Worauf die Gefährlichkeiten eines Interregni angeführet wurden, denen nicht anders, als durch eine Wahl bey des Königs Leben, vorgekommen werden könnte. In der Land-Boten-Stube trug der Ermländische Bischof, mit besonderer Wolredendheit die Sache vor, deren Ausschlag der Hof mit großem Verlangen erwartete. Anfänglich schiene es, daß sie im Senat keinen Widerspruch finden würde, bis der Castellan von Lemberg Fredro, die Verwirrungen anzeigte, die zu befürchten stünden, wenn Polen zu einer Zeit zween Könige hätte, und zuletzt den König demüthigt hat, die innerliche Ruhe, durch die vorgetragene Neuligkeit, nicht zu stören. Unter den Land-Boten fielen zu gleicher Meynung Stimmen, und sagte unter andern Franz Lewald Powalski, Bote aus Podolien, „daß dadurch die wegen der Wahl gemachte Grund-Gesetze geschwächt; die Verfassung des Reichs gekränkert; die unter den Ständen bisher beobachtete Gleichheit geschmälert; die Vertraulichkeit derselben aufgehoben; und sich gegen einen wolverdienten König undankbar zu erweisen Anlaß gegeben würde.“ Es geschah auch dieser Angelegenheit, vor selbige Zeit keine weitere Meldung, sondern es schienen die Beförderer derselben, eine bequemere Gelegenheit abzuwarten.

Commissarij zu Lemberg, nach welcher die Zahlung der Kron-Truppen erfolgen sollte.

Der Hof war also über den Reichs-Tage nicht sonderlich vergnügt, die Preußen hatten auch wenig Ursach zufrieden zu seyn, aber am ungeduldigsten bezeigte sich die Soldateske, weil sie glaubte, daß nach so vieler Vertröstung, für sie nicht gehöriger maßen gesorget worden. Man hatte sie doch nicht gänzlich vergessen, da nicht nur zu ihrer Befriedigung frisches Geld gewilliget, sondern auch verordnet worden, daß solches bloß dazu angewand werden sollte. Weil es aber nöthig war, vorher den rückständigen Sold zu berechnen, so wurde beyden Kron-Feld-Herren aufgetragen, desfalls zu Lemberg eine neue Commission

mission den 26. September anzustellen, und ihnen nebst dem Kron-Schatzmeister, eine gewisse Anzahl aus dem Senat und der Ritterschaft an die Seite gesetzt, darunter sich aus jeder Preussischen Wojwodenschaft eine Person (\*) befand. Nach geschehener Berechnung, sollte die Zahlung unter die Wojwodschaften und Bezirke vertheilt, doch selbige nicht höher, als die von ihnen bewilligten Steuern austrügen, beleet, und das Geld unverzüglich gezahlet werden. Der Preussen ward hiebei besonders gedacht, und ihnen zugemuthet, die auf sie ausgegebene, und bis zwey mahl hundert tausend Gulden belaufende Anweisungen, vorgängig zu entrichten (\*\*). Außer vorgedachter Commission, welche bloß die Kron-Armee angiehet, ward eine andere vor die Littauische zu Stanica auf den 29. November angeordnet (†).

1662.

Diese Reichs-Tags-Verfügung hielt der Soldat für einen neuen Aufschub seiner Zahlung, an dessen Stelle er bares Geld erwartet hatte. Seine Unzufriedenheit hierüber gieng so weit, daß die Kron-Armee zu desto baldiger Vergütung, unter sich eine Verbindung machte, und einen gewissen Officier Joh. Samuel Swiderki zum Marschall wählte. Der König mahnte sie von solchem Unternehmen durch Briefe ab, auf die sie sich durch einen Abgeordneten mit der Nothwendigkeit entschuldigten, „da sie vier Jahr lang, um ihren Sold vergeblich angehalten, und denselben nicht anders zu erlangen Hoffnung hätte: nach erfolgter Zahlung, wolte sie den Bund aufheben, und sich unter dem Commando ihrer Feldherren und anderer Befehlshaber, zum Dienst des gemeinen Vaterlandes wieder gebrauchen lassen.“ Indeß wuchs diese Armee täglich, da die abgefordert gewesene Regimenter nach und nach zu ihr übergiengen, diente auch den Littauern zum Beispiel, als welche auf gleiche Art sich zusammenthaten, und Casimir Chwalibog Zyromski, zu ihrem Marschall ernannten (††).

Verbindung  
der Kron-Ar-  
mee wegen  
nicht gesche-  
ner Zahlung.

Derem Exem-  
pel die Littau-  
er folgten.

Die Verbindung der Kron-Truppen, diente dem Könige zur Bewegungs-Ursach, die Preussen auf ihrem den 16. August nach Marienburg ausgeschriebenen Land-Tage, zur schleunigen Bewilligung und Entrichtung neuer Anlagen, vor die in der Provinz befindliche Besatzungen aufzumuntern. Denn es bezügte Ihro Maj. das Vertrauen zu haben, es würden die misvergnügten Soldaten sich desto eher gewinnen lassen, wenn sie höreten, daß nach baldiger Zusammenkunft der Gelder, mit der wirklichen Zahlung ein Anfang gemacht würde. Daneben solten die Stände wegen eines allgemeinen Aufbods, als den ihre Boten vom Reichs-Tage zurück ins Land genommen, und wozu albereit die ersten Befehle ergangen, einen Entschluß fassen, wozu Mitt 3

Conventus  
post-Comitia-  
lis in Marien-  
burg.  
Neue Gelder  
zu bewilligen.

Wegen des  
allgemeinen  
Aufbods ein  
Schluß zu fassen.

(\*) Aus der Culmischen Jacob Bninski, aus der Marienb. Jac. Szwaradzki, und aus der Pommerellischen Adrian Kitnowski.

(\*\*) Uchwala p. 1-3. Art. Záplata.

(†) Uchwala p. 64. Art. Commissarze.

(††) Kochowski Annal. Clm. II. L. VII. p. 513.

1661.

Die auf dem  
Reichs-Tage  
bestandene  
Zölle zu dul-  
den.

ward sie der Krone benutzlich vermindert waren, namhaftig ma-  
chen, und damit auf den Noth-Fall frische Soldaten geworben wer-  
den könnten, eine gewisse Geld-Summe ausfinden. Hierzu hielt der  
König sie verbunden, weil ihre Vorfahren bey der Uebergabe, Casimi-  
ro und Dessen Nachfolgern, in der so genandten reciproca Sponsione,  
versprochen, Ihnen in allerley Fällen, wieder alle und jede Feinde,  
mit Noth und wirklicher Hülfe an die Hand zu geben. Womit der  
König die auf dem Reichs-Tage bestandene Land- und Wasser-Zölle  
verknüpfte, denen zu widersprechen die Stände abgemahnet wurden:  
indem dadurch ihre Vorrechte und Freyheiten keine Verkürzung lit-  
ten, weil die Zölle nicht beständig, sondern nur zwey Jahr lang ge-  
hen, und nach solcher Zeit wieder aufgehoben werden sollten. Es kön-  
ten auch, fuhr der König fort, die Preußen ihren Privilegien  
nicht ein mehreres, als der König, Der sich die Zölle zu entrichten,  
nicht geweigert, seiner eigenen Hoheit beylegen, noch sich vor der Pol-  
nischen und Littauischen Ritterschafft etwas ausnehmen, da sie nur  
zur Gemeinschaft dieser ihrer Vorrechte, auf eine unzertrennliche  
Art gelassen worden. Hergegen würden die Preussischen Einsäßen,  
sich bey den Reichs- und Littauischen Ständen einen großen Haß zu-  
ziehen, wenn sie durch ihren Widerspruch Anlaß geben sollten, daß  
entweder wegen des nicht erfüllten Brombergischen Vergleichs mit  
dem Churfürsten von Brandenburg eine gefährliche Weiterung ent-  
stünde, oder Elbing, durch eine schimpfliche Absonderung vom Pol-  
nischen Reichs-Körper, unter eine fremde Herrschaft gelangete:  
nachdem es bekannt wäre, daß die Zölle so wol zu Entrichtung der  
zur allgemeinen Nothdurft gemachten Schulden, als auch zur Ein-  
lösung selbiger Stadt verordnet worden. Zuletzt empfahl der Kö-  
nig den Ständen den Culmischen Unterkämmerer Bakowski, ihm als  
verordneten Königl. Commissarium über die in Preußen liegende Be-  
satzungen und dortige Festungen, die zu Bezahlung und Verpflegung  
der Soldaten, und zu Erhaltung und Versorgung besagter Festungen,  
nöthigen Gelder, aus dem Landes-Schatz zu reichen, imgleichen die  
von ihm schon verschossene Gelder zu zahlen.

Dem Culmi-  
schen Unter-  
kämmerer, die  
zu den Preuß.  
Besatzungen  
und Festungen  
nöthigen Gel-  
der zu zahlen.

Die Elbinger  
und Danziger  
reden unter  
sich von der  
Burdigkeit  
des Landes-  
Siegels.

Ehe durch den Königl. Gesandten (†) der Wille Jhrs  
Maj. vorgetragen wurde, war man bemühet, den Streit wegen Ver-  
wahrung des Landes Siegels, zwischen den Elbingern und Danzigern  
abzuthun, nachdem die letzteren sich des Vorfiges albereit freywillig be-  
geben hatten. Die Abgeordneten von Elbing machten dazu den An-  
fang wie sie bey denen von Danzig den ersten Besuch ablegten, und  
diese Materie zum Vortrage brachten. Sie beriefen sich zur Besör-  
derung ihres Zwecks, auf den Friedens Schluß, der alles in den vori-  
gen Stand gesetzt haben wolte, und auf Königl. zu solcher Mey-  
nung abgefaste Rescripta. Darauf die Danziger antworteten, daß  
in dem Friedens-Schlusse, nichts vom Landes Siegel stünde, die El-  
binger

(†) Rath. von Pönnen Starosten von Sobowig.



Binger auch über dessen Verwahrung kein besonderes Privilegium hätten, sondern es beruhete in der Stände Willkühr, es nach eigenem Gefallen jemanden anzuvertrauen; und da die Stadt Danzig solches von Diesen überkommen, wäre es billig, daß es ihr von den Elbingern gegönnet würde. „Es hätte auch der König Selbst, auf dem letzteren Reichs-Tage, in einer geheimen Audienz, denen Danziger Geschickten, deutlich zu vernehmen gegeben, daß Ihro Maj. zufrieden wäre, wann das Siegel bey ihrer Stadt verbliebe.„ Endlich gieng ihre Erklärung dahin, daß sie es auf der Stände Gutfinden ankommen lassen wolten, ohne deren Vorwissen sie hierin vor sich nicht schließen könnten. An dieselben mußten es auch die Elbinger gelangen lassen, nachdem sie sich vorher bemühet, daß die Sache bloß unter den beyden Städten in der Stille abgethan werden mögte. Sie begaben sich hierzu auß Rathhaus, wie der Land-Tag solte eröffnet werden, und die Sache wurde stehende vorgenommen, da der Ermländische Bischof, nachdem er vorhin um die Vermittelung angesprochen worden, zuerst die Danziger, hernach die Elbinger zu hören verlangte, worauf ein jeder Theil dasjenige, was zu seinem Behuf dienete, und was schon sonst gemeldet worden, anführte. Der Bischof antwortete, „daß zwar die Stadt Elbing sich im vorigen Kriege, an Gott und dem Könige sehr verfühndiget, da aber sonder Zweifel Gott auf ihre Bitte, ihnen die Sünde erlassen, der König ihr auch alles in Gnaden verziehen, und sie durch den Frieden in ihren vorigen Stand vollkommen solte gesetzt werden; so hätte er das Vertrauen, es würde Danzig sich in diesem Fall dem allergnädigsten Königl. Willen nicht widersetzen, sondern vielmehr demselben gehorsamst nachleben. Nach dem Recht gehörete ihr zwar der Vorzug unter den größeren Städten, weil sie der ganzen Welt ein Beyspiel der Standhaftigkeit und Treue gegen ihren König gegeben, er zweifelte aber nicht, Sie würde ein Zeichen ihrer Großmuth an den Tag legen, und den Willen Königlicher Maj. Folge leisten.„ Wozu der Bischof eine Bitte in seinem und der andern Rächte Namen fügte, und versicherte, daß wo es nöthig, von Seiten der Elbinger ein gleiches geschehen würde. Dieses thaten auch derselben Abgeordnete, und wie solches die Danziger noch nicht bewegen wolte, wiederholte der Bischof die seinige, darauf sie den Vorschlag thaten, das Siegel mit den Elbingern Wechselsweis, etwan ein Jahr um das andere, in Verwahrung zu haben. Darwieder die von Elbing sich auf den seit undenklichen Jahren üblichen Gebrauch beriefen, und anführten, daß das Siegel ihrer Stadt nicht gänzlich genommen, sondern solches den Danzigern, nur eine Zeitlang anvertrauet worden: welches der Ermländische Bischof zum Grunde setzte, und daraus die Billigkeit herleitete, das Siegel den vorigen Inhabern zu lassen. Worin endlich die Danziger willigten, doch also, daß das bisher von den Elbingern verwahrte Landes-Siegel unbrauchbar gemacht, solches zum Andencken ihrer Stadt zugestellet, und von den Elbingern das in Danzig a. 1658. gefertigte, angenommen und beständig gebraucht werden solte.„ Welches nicht nur bewilliget, sondern auch mit einem Danke beydes von dem Bischofe und den Elbingern begleitet wurde.

Die Sache gelangt an die Rächte, die sich der Elbinger annehmen.

Vorschlag das Siegel Wechselsweis in Verwahrung zu haben.

Die Danziger sind geneigt den Elbingern die Verwahrung des Siegels abzutreten.

Es

Die Land-Boten wollen in die Ubergabe des Siegels nicht willigen, bevor mehrere von ihnen angekommen.

Es fehlte nichts, als daß die beyden Siegel gegen einander ausgewechselt wurden, wie die von der Ritterschaft ihre Unzufriedenheit bezeugten, daß man diese Sache ohne ihre Zuziehung abgethan hätte. Bialoblocki, Pommerellischer Grod-Schreiber berief sich desfalls, auf ein Beyspiel voriger Zeiten, da man nach dem ersten Schwedischen Kriege, die Elbinger nicht anders als mit Vorwissen des Adels, in ihre vorige Würde gesetzt, und hat, solches anjeto bis zu einer zahlreichen Anwesenheit der Land-Boten, zu verschieben. Ihm setzte der Culmische Unterkämmerer das neuliche Exempel der Thorner entgegen, die ihre alte Stelle bloß durch der beyden Bischöfe Vermittelung erlangt hätten: und der Ermländische Bischof schützte vor, die aus dem Olivischen Frieden herrührende Verbündlichkeit, mit dem Ersuchen, es mögte die Ritterschaft, als welcher diese Angelegenheit nicht sonderlich anginge, keine Schwierigkeit machen, nachdem die Stadt Danzig von ihrem Recht gutwillig abgestanden wäre. Die Elbinger suchten gleichfalls den Bialoblocki zu besänftigen, der zwar für seine Person sich beruhigen ließ, aber es meldete sich nach ihm Bartlinski, Dirschauischer Land-Scheppe, daß er wegen des Vorsizes nichts zu sagen hätte, aber die Verwahrung des Siegels wäre eine Sache die den Adel mit anginge, und wenigstens, bis zur Ankunft der auf dem Wege sich befindenden Boten, ausgestellt werden müste: welches, daß es geschehen mögte, die Danziger gleichfalls thaten, doch also, daß sie es dem Gutfinden der Räte anheim stellten. Der Culmische Unterkämmerer suchte nochmahls, die Widersprecher durch die Nothwendigkeit, den Friedens-Schluss zu erfüllen, zu besänftigen: so doch keinen Eingang fand, indem vielmehr Joh. Potulicki Bote aus dem Tuchelschen Bezirk, auf eine empfindliche Art anführte. „Es könnte als keine Verletzung des Friedens angesehen werden, wenn man den Elbingern vorhielt, daß sie Gott, ihren König, und die ganze Krone beleidigt hätten, und sämtlichen Abbitte zu thun schuldig wären. Ob sie solche Pflicht gegen Gott beobachtet, würden sie selbst am besten wissen, er glaube auch daß sie bey dem Könige ausgesöhnet worden, aber der Krone und der Provinz, welche von ihnen sehr beleidigt worden, hätten sie noch nicht abgebeten: dannenhero die Uebergabe des Siegels bis zu einer größeren Anzahl des Adels zu verschieben, damit die Abbitte entweder in der Land-Boten-Stube, oder vor der ganzen Land-Tags-Versammlung geschehen könnte... Der Danziger Castellan Guldenstern sagte, daß die Sache einmahl in Gegenwart der anwesenden Boten abgethan worden, die nunmehr nicht widersprechen könnten, da sie Anfangs durch Stillschweigen gleichsam ihre Einwilligung gegeben: welches der Ermländische Bischof weitläufiger wiederholte, und hinzufügte, „daß die den Elbingern zugemuthete Abbitte nicht nöthig wäre, weil die ganze Krone sie nicht verlangte, wieder welche ins gesamt, und nicht gegen Preußen allein, der Fehler begangen worden...“ Allein es waren alle Gegen-Vorstellungen vergeblich, indem die Uebergabe des Siegels, so lange bis eine größere Anzahl der Land-Boten angekommen seyn würde, ausgestellt werden mußte.

Die

Ehe dieselben, durch mehrere ankommende sich verstärkten, wurde der Königl. Gesandte aufgeholet, obgleich der Marienburgische Fähnrich Zakrzewski, mit Anführung daß aus der Marienburgischen Wojwodtschaft, wegen des nicht gehaltenen kleinen Land-Tages keine Boten zugegen wären, den Fortgang des Land-Tages hemmen wolte. Allein der Culmische Unterkämmerer zeigte an, daß es nothwendig sey, den Land-Tag zu endigen, und auf demselben Gelder zu willigen, weil der General Grodzicki mit sechszehn hundert Mann im Anzuge wäre, welche wann sie nicht gleich ihre Zahlung erhielten, solche selbst zum großen Schaden der Einfäßen, zwiefach eintreiben würden. Zakrzewski aber meynte, es wäre besser wenn Privat-Leute einigen Schaden empfänden, als wann die Landes-Rechte eine Verfügung litten: erklärte sich auch nicht ausdrücklich, wie man ihm vorschlug daß er vor sich bey den Rathsschlägen bleiben, und alles verhängliche von seiner Wojwodtschaft abkehren, diese auch hernach ihren besondern Land-Tag halten, und was auf dem allgemeinen bestanden, daselbst annehmen könnte.

1661. Der Königl. Gesandte wird gehöret, obgleich aus der Marienburgischen Wojwodtschaft kein Bote zugegen gewesen.

Hierauf wurde nicht nur der Königl. Gesandte, der seine Instruction selbst verlas, gehöret, sondern es hatten auch die anderen Land-Tags-Berrichtungen in so weit ihren Fortgang, daß man die eingelaufene Schreiben las, die Räte stimmten, und die Ritterschaft, den Unterwoywoeden von Marienburg und Culmischen Land-Boten, Jac. Zwaradzki, zum Marschall wehlete. Bey dem stimmen der Räte war dieses was besonderes, daß die Elbingischen Abgeordneten ihre Meynung teutsch eröffnet, obgleich der Ermländische Bischof, als solcher Sprache unkündig, es entweder polnisch oder lateinisch zu thun sie ersuchte, die größeren Städte auch sonst zu vielen mahl den Lateinischen sich bedienet hatten. Hergegen redeten vor dieses mahl die Dantsiger aus Gefälligkeit für den Ermländischen Bischof polnisch, doch daß es zu keinem Exempel dienen mögte: wie es denn auch zu keiner Folge gezogen worden. In der Land-Boten-Stube aber konte man nach der Marschalls-Wahl zu keinen Rathsschlägen weiter schreiten, weil der vorangezeigte Zakrzewski sich aufs neue mit seinem Widerspruch meldete, und davon gieng. Worauf der Land-Tag auf den 1. September abermahls nach Marienburg verleget wurde, doch daß an denen Orten, an welchen keine kleine Land-Tage gewesen, dieselben vorher gehalten werden solten. Bis dahin ward auch die Uebergabung des Siegels an die Elbinger, auf Inständigkeit des Adels, ausgestellt, obgleich die Räte ihnen solches ohne ferneren Aufschub auszuwirken, bemühet waren.

Die größeren Städte bedienen sich im stimmen der teutschen und polnischen Sprache.

Der Land-Tag wird gerissen und dennoch auf eine andere Zeit verleget.

Mit dieser Sache wurde auch der verlegte, und vom Könige genehm gehaltene Land-Tag eröffnet, und da man meynte, daß keine Schwierigkeit haben würde, auch desfalls vor die Elbinger ein Königl. Schreiben angelanget war; begehrte jedoch Potulicki, Bote aus dem Tuchelschen, der Ritterschaft zu vergönnen, sich vorher in ihrer Stube zu besprechen, ob die Elbinger unter den Ständen einen

Derselbe hat seinen Fortgang. Die Land-Boten wollen den Elbingern weder ihre alte Stelle noch das Landes-Siegel gönnen.

N n

Sig

1661.

Sitz haben könnten, weil das jüngst auf dem Land-Tage davon vorgekommene, von keiner Gültigkeit wäre, nachdem derselbe seinen Fortgang nicht gehabt hätte. Der anwesende Bürgermeister von Elbing Meyenreis, berief sich auf das damahls verabredete, und glaubte man könnte der Stadt, mit desto wenigerem Recht ihre Stelle streitig machen, da sie von dem Könige zum Land-Tage verschrieben worden. Ihm pflichtete der Culmische Unter-Kämmerer bey, und leitete die Gültigkeit des auf erwehnten Land-Tage beliebten daher, weil derselbe nicht als ein gerißener, sondern nur als ein verlegter Land-Tag anzusehen wäre, der unter demselben Marrschall, ohne neue Königliche Ausschreiben, und ohne daß ein Gesandter gehört worden, fortgesetzt würde. Er hielt vielmehr dafür, daß man nicht über eine Sache streiten sollte, davon nicht mehr zu reden stünde, sondern die durch den Olivischen Frieden abgethan wäre. Bartlinski Bote aus dem Dirschauischen, gab es etwas näher als Potulicki, da er den Elbingern ihre alte Stelle gönnete, aber das Siegel ihnen anzuvertrauen für unverantwortlich hielt, bevor man die Stadt ausgelöst hätte. Dem ungeachtet, blieb Potulicki, mit Anführung seiner Instruction dabey, daß die Elbinger sich entfernen sollten: welchem der Culmische Unterkämmerer zu Gemüht führte, daß niemand wieder öffentliche Verträge gevolmächtigt werden könnte. Bartlinski aber urtheilte, daß die Elbinger durch die Uebergabe an Schweden sich des Siegels verlustig gemacht hätten, und daß man durch dessen Zurückhaltung nicht wieder die Verträge handelte, weil diese dessen nicht erwehneten. Solcher Wort-Wechsel, dabey empfindliche Reden wieder die Elbinger fielen, wurde fortgesetzt, bis die Land-Boten Freiheit erlangten, sich über diese Angelegenheit in ihrer Stube zu besprechen.

Und geben  
sich darüber  
zu besprechen  
in ihre Stube.

Deren an die  
Räthe in die-  
ser Sache  
durch Abge-  
ordnete über-  
brachte Repre-  
sentation.

Den Thor-  
nern vorge-  
worfenen Ban-  
nition und das  
wieder erhal-  
tenes Königl.  
Seleit.

Der Culmi-  
sche Unter-  
kämmerer ver-  
fähret sich zur  
Beleitung der  
Ritterschaft  
in die Land-  
Boten-Stu-  
be.

Das neue  
Landes-Sie-  
gel wird den

Wie solches geschehen, fanden sich von ihnen bey den Räten zween Abgeordnete ein, welche verlangten, daß den Elbingern, vor der Auslösung das Siegel nicht übergeben würde, und weil ihre Gesandte, in den darüber geführten Wechsel-Reden sich versehrlicher Worte bedienet, sie desfalls in der Land-Boten-Stube Abbitte thun mögten. Es wurde noch eine andere Sache beygefüget, davon zuvor keine Meldung geschehen war, daß die Thorner, über welche der Staroste von Berend, Dönhof, wegen einer Schuld-Forderung, eine so genandte bannition erhalten, entweder sich der Land-Tags-Versammlung äußern oder zahlen sollten. Weil aber die Elbinger ohne jemanden zu beleidigen, sich bloß zu vertheidigen gesucht, die Verantwortung des Siegels zur Erfüllung der Verträge gehörte, und die Thorner mit einem Königlichen sicheren Seleit versehen waren, auch sich so bald es möglich seyn würde zur Zahlung erboten: so begab sich der Culmische Unterkämmerer zu den Land-Boten, und beleitete sie, daß sie nach seinem Bericht von ihrem Begehren gänglich abstunden. Dannenhero, wurde den Elbingern von den Danzigern das Landes-Siegel in seinem silbernen verguldeten Behältniß überreicht, die dagegen von jenen das alte empfingen, welches ein dazu geforderter Goldschmied durchgrub und unbrauchbar machte. Dieses geschah ohne Beyseyn der Ritterschaft, daher sie nach Vereinigung beyder Stuben

ben sich misvergnügt bezeigte, daß es mit dem Siegel ohne ihre Einstimmung zur Endschaft gekommen, da doch weder der an sie geschickte Unterkämmerer, dessen in seinem Ansuchen erwehnet, noch sie sich darüber erkläret hätten: welches dieser damit entschuldigte, daß er unter den anderen beyden Stücken auch das Landes-Siegel verstanden, und der Land-Boten Stillschweigen für eine Bewilligung angenommen hätte. Weil aber dasjenige was allbereit geschehen nicht zu ändern war, ließ es die Ritterschaft dabey verbleiben, und richtete ihre Gedanken auf diejenigen Stücke, die der König an den Land-Tag hatte gelangen lassen.

1661.

Elbingern übergaben, die das alte den Danzigern zustellen. Darüber die Ritterschaft sich misvergnügt bezeiget.

Es wurden zuerst die von der Provinz geforderte Gelder in Betrachtung gezogen, da die auf dem Reichs-Tage gewesene Boten, hundert funfzig tausend Gulden und zween Paborren an den folgenden Land-Tag genommen. Als aber solches den Ständen nicht gefiel, entschuldigte es der Culmische Unterkämmerer mit einem gewonnenen Vortheil, indem dadurch eine von dem Kron-Schatz gemachte und auf neun mahl hundert tausend Gulden sich belaufende Forderung, nachdem er die auf die Besatzungen verwandte 140 tausend in Rechnung angenommen, getilget worden. Wobey es die Stände vor diese Zeit bewenden ließen, wegen des künftigen aber verordneten sie, daß man sich auf den Reichs-Tagen weder zu gewissen Summen, noch zu Paborren anheischig machen, sondern das ganze Contributivons-Werck, und was demselben anhängig wäre, denen Heimgelassenen vorbehalten sollte.

Auf dem Reichs-Tage, nebst einer Geld-Summe bewilligte zween Paborren.

Landes-Schl. daß solches künftig nicht geschehen möge.

(68.)

Man schritt zu neuen Anlagen, und ehe man dieselben nankündig machte, begehrten die Land-Boten, daß die Städte, nach dem Beispiel der Paborren-Empfänger die Einnahme der Accisen beschweren sollten. Sie trieben dieses im Anfange mit solcher Heftigkeit, daß einige widrigenfalls nichts zu willigen, sondern unverrichteter Sache davon zu gehen drohten. Die Städte schützten sich mit der bisher beständig üblichen Gewohnheit, und daß man bey der Einnahme annoch keinen Unterschleif verspühret, der auch desto weniger zu befürchten wäre, weil dazu solche Personen gebraucht würden, die dem gemeinen Wesen, durch Eide verpflichtet, und außer allem Verdacht einiger Verführung wären. Mit den Paborren hätte es eine ganz andere Bewandnis, da die viele vorgefallene Unrichtigkeiten den Eid veranslaßet, der doch nicht verhindern können, daß nicht die Empfänger dem Schatz ansehnliche Summen wären hinterstellig geblieben. Wie aber diese Vorstellungen, die aufgebrachtten Gemüther nicht beruhigen konnten, entschuldigten sich die Städte mit dem Mangel der Instruction, und versprachen das zugemühtete ihren Oberen zu hinterbringen.

Man mühet den Städten vergeblich zu, daß sie die Einnahme der Wals-Accisen beschweren lassen sollen.

Zu gleicher Zeit wiederholte der Elbingsche Castellan seine mehrmahl angebrachte Klage, daß er als Landes-Schatzmeister sein jährliches Gehalt nicht empfienge. Er bezeigte zugleich, daß er wegen des schlechten Zustandes der Marienburgischen Oeconomie dazu wenig Hoffnung hätte, und verlangte an den Landes-Schatz angewiesen zu werden.

Klage des Landes-Schatzmeisters, daß er seine Besoldung nicht empfienge.

M n 2

werd

1661.

Er leget sein  
Ammt nieder,  
und die Stän-  
de bitten den  
König um ei-  
nen neuen  
Schatzmeis-  
ter.

werden. Ihm wurde gute Vertröstung gegeben, auch eine Vorspra-  
che bey dem Könige angeboten, aber den Landes-Schatz wolte man  
mit keiner neuen Ausgabe belegen lassen. Dieses brachte ihn zum Ent-  
schluß, sein Ammt mit Vorschützung der Unpäßlichkeit, und vieler Wie-  
derwärtigkeiten, niederzulegen, nachdem er vorher Rechnung gethan,  
und wegen der noch nicht eingekommenen Gelder an eine gewisse Com-  
mission nach Neuburg verwiesen worden. Zwar bemühten sich die  
Stände ihn davon abzuleiten, und wie solches vergeblich, den Danzi-  
ger Castellan zu bereden, dieses Ammt bis auf weitere Königliche Ver-  
ordnung zu übernehmen: weil aber derselbe sich dazu nicht bewegen  
ließ, baten sie den König, einen neuen Schatzmeister, der ein Preusse  
wäre, aufs baldigste zu benennen, indem sonst die gemeinen Gelder in  
den Landes-Schatz nicht geliefert werden könnten.

Neue Geld-  
Anlagen be-  
williget.

(19)

Schatz-Com-  
mission zu  
Neuburg.

Wegen dieser Gelder wurde nunmehr gerathschlaget, und be-  
rechnete der Culmische Unterkämmerer, daß man in Ansehung dessen,  
wozu man sich auf dem Reichs-Tage ausgelassen, und anderer Aus-  
gaben, über zwey mahl hundert tausend Gulden nöthig hätte, wozu er  
16. Pohorren, und 30. Accisen rechnete. Der Adel war mit seinem  
Antheil zufrieden, die Städte aber, hielten sich in Veraleichung der  
Pohorren zu hoch belegen, und bekamen einen Nachlaß bis auf 27. Ac-  
cisen: welche beyde Anlagen, nicht alle zusammen, sondern in drey  
Theile abgesondert, zu dreyen unterschiedenen Zeiten laufen, und auf  
eben so viel mahl gezahlet werden sollten. Zu desto baldiger Einliefe-  
rung der Pohorren, wurde zu Neuburg eine Commission verordnet,  
welche den zehenden Tag, seit dem das Geld an den Schatz zu zahlen,  
in Gegenwart, des vom Könige zu ernennenden Schatzmeisters, ih-  
ren Anfang nehmen, und die Empfänger so wol der vorigen als der  
neuen Pohorren, imgleichen die Verweser der ehmalis eingeführten  
Polnischen Accise, oder ihre Erben, richten sollte.

Zahlung der  
Besatzungen.  
Verordnung  
der auf dem  
Reichs-Tage  
gewesenen Vo-  
ten.

Als meiner  
innerhalb den  
Landes Gren-  
zen bewillig-  
ter Aufbot.

(70)

Aus dieser neuen Steuer sollten die Besatzungen im Lande völ-  
lig verpfleget, und ohne andere Ausgaben, denen auf dem Reichs-Ta-  
ge gewesenen Voten, jedem drey hundert Gulden gezahlet werden.

Den allgemeinen Aufbot hatten die Preußen auf dem Reichs-  
Tage an den folgenden Land-Tage genommen, daher die Stände einen  
mit ihren Rechten und Gewohnheiten übereinkommenden Aufbot im  
Lande beliebten, und den Einsassen ankündigten, sich mit gehöriger Rü-  
stung zu versehen, damit sie zu der Zeit und an dem Orte, so man künf-  
tig benennen würde, zur Beschirmung der Provinz, und den Gewalt-  
thätigkeiten der herumerschweifenden Soldaten zu steuern, sich stellen  
könten. Wobey an die Woywoden, Castellane, Starosten und ande-  
re Inhaber der Königlichen Güter, die Verordnung ergieng, zu Wahr-  
nehmung ihrer Obliegenheit im Lande zu verbleiben. Welches alles  
auf der Königlichen Genehmhaltung beruhete.

Man suchet  
die neuen Zölle  
abzulehnen.

Die laut dem jüngsten Reichs-Schlusse in Preußen einzufüh-  
rende

rende neue Zölle, zu deren Einnahme sich albereit bey Jordan Empfänger eingefunden hatten, gaben zu einer besonderen Betrachtung Anlaß, da von der einen Seite die Landes-Rechtsame entgegen waren, von der anderen aber, die Nothwendigkeit, und daß daraus Elbing eingelöset werden sollte, dieses Mittel zulässig zu machen schienen. Man meynte aber doch, daß durch einen andern Weg ohne Nachtheil der Freyheiten, dem Mangel geholfen werden könnte, und daß Elbing nicht bloß von den Preußen, sondern durch Zuschub der ganzen Krone frey gemacht werden müßte. Weswegen der König gebeten ward, die Provinz so wol in Betrachtung ihrer Vorrechte, als auch daß dadurch der Kauf-Handel gänglich würde weggewiesen werden, von den Zöllen allergnädigst zu befreien. Ingleichen schrieben die Stände an die neuen Zoll-Verwalter bey Jordan, sich der Einnahme zu enthalten, und bestätigten durch einen besonderen Landes-Schluß die Protestationes, so wieder die neue Zölle, bald nach dem Reichs-Tage geleset worden: wie sie dann auch alle andere Verhänglichkeiten als unkräftig erklärten.

Bey diesen allgemeinen Angelegenheiten, wurde des Culmischen Unterkämmerers nicht vergessen, den man seiner auf die Besatzungen verschossenen Gelder wegen, durch einen Landes-Schluß also versicherte, daß diejenigen die dazu noch etwas rückständig wären, solches innerhalb vier Wochen entrichten, und die kleinen Städte, in zwei Wochen, drey tausend ein hundert und siebenzehn Gulden, auf Rechnung der bewilligten Accisen voraus zahlen sollten.

Der Culmischer Unterkämmerer wird seiner verschossenen Gelder wegen versichert.

Zu obigen Land-Tags-Berrichtungen gehöret noch, daß der König gebeten wurde, daß die Stadt Thorn wegen ihrer schon mehrmahls gedachten Schuld Forderung aus dem Kron-Schatz befriediget; die zum Leibgeding der Königin gezogene Güter, nicht an Fremde, sondern an Einzöglinge und Sasshafte verarrendiret; und die Dertter, sechs- und drey Groscher, wie auch die anderen kleinen Münzen, in dem Königreich von besserem Schrott und Korn gepräget, die kupffernen Schillinge aber gänglich aufgehoben werden mögten.

Den Thornern ihre Schuld Forderung zu zahlen. Die zum Leibgeding der Königin gehörige Güter durch Einzöglinge verwalten zu lassen. Die Münzen zu bessern, und die kupffernen Schillinge aufzuheben.

Auch dieses ist nicht aus der Acht zu lassen, daß da der Landes Boten-Marschall Zvaradzki vor Endigung des Land-Tages abgerichtet war, man an dessen Stelle, dem Culmischen Land-Schreiber Jac. Trzynski, dieses Amt aufgetragen; ingleichen daß die Ritterschaft begehret, es mögte jedes mahl von den größeren Städten, nebst einem Rachtmann ein Bürgermeister auf den Land-Tagen erscheinen. Auf welches letztere vorgestellet ward, „daß solches die Gewohnheit nicht erfordere, da vielmehr unzählige Exempel vorhanden wären, „daß kein Bürgermeister, sondern bloß zween Rachtmänner sich eingefunden hätten. Zu dem wäre der Bürgermeister eine kleine Anzahl, „die gar leicht durch allerley Vorfälle gehindert würden, in den Landes-Geschäften gebraucht zu werden: und da es den übrigen Rächten frey stünde, ihrer anderen Umstände wegen auszubleiben, so könnte es den

Weil der Land-Boten-Marschall vor Endigung des Land-Tages abgerichtet, wird dieses Amt einem andern aufgetragen. Die Ritterschaft begehret daß die größeren Städte nebst einem

1662. „größeren Städten desto eher erlaubt seyn, die Land-Lage durch zweyen  
Rathmannen  
nein Bürger-  
meister auf die  
Land-Lage  
schicken.  
Was dawie-  
der die größ-  
ren Städte  
angeföhret.  
Thorn wird  
von der Besa-  
zung befreyet,  
welches auch  
an anderen  
Ortern ge-  
schehen soll.  
Ankunft fri-  
scher Völcker  
in Preußen.  
Feldzug wie-  
der die Mosko-  
viter, dem die  
conföderirten  
Littauer mit  
beywohnen.

„größeren Städten desto eher erlaubt seyn, die Land-Lage durch zweyen  
Rathmänner zu besuchen.

Wegen Abführung der Besatzungen, hatten die Preußen nicht  
Ursach ihr ehmaliges Verlangen bey Hofe zu wiederholen, nachdem  
die Thornische albereit ausgezogen, und die in Elbing und Marien-  
burg ein gleiches zu thun im Begriff waren, deren Befehlshaber vor-  
gängig auf dem Land-Lage ihre Zahlung forderten, die sie von dem  
Culmischen Unterkämmerer empfangen solten. Dergegen war der  
General Major Koricki, mit 1600 Mann frischer Völcker in Preuß-  
sen angekommen, die Provinz gegen die conföderirte Soldateske zu  
decken. Selbige verharrete in ihrer Verbindung, und die Kron-Ar-  
mee zog sich mehr und mehr von den Grenzen zurück, ihrer Verpfle-  
gung desto bequemer zu genießen, die Littauische aber lies sich von dem  
Könige zum Zuge gegen die Moskoviter bewegen, wie Jhro Maj. Selbst  
zu Felde gegangen, und Grodno albereit durch Uebergabe eingenommen  
hatte. Der Feind befand sich bey Glembokie in der Polodischen Woy-  
wodtschaft, unter dem General Chovanski, fast 20 tausend Mann stark,  
dahin sich die Littauer unter ihrem Marschall Ziromski begaben, denen  
der Woywode von Neusland Czarnecki folgte. Nach einem harten  
Gefecht, wurden die Moskoviter dergestalt geschlagen, daß außer den  
gefangenen und in der Flucht umgekommenen, sechs tausend auf dem  
Platze blieben, Chovanski selbst zweymahl verwundet, 17 metallene  
Canonen, eine ziemliche Anzahl kleinen Gewehrs, und über sechs tau-  
send Wagen mit allerley Vorrath erbeutet worden. Hierauffand sich  
der König bey der Armee ein, des Vorhabens den Sieg zu verfolgen,  
zu den Tattarn und Kosacken zu stoßen, und mit gesammter Hand in  
die Moskowitische Lande zu dringen. Weil aber die Littauer nicht wei-  
ter gehen wolten, sondern vielmehr zurückkehrten, um denen Polnis-  
chen Conföderirten desto näher zu seyn, und mit zusammen gesetzten  
Kräften den hinterstelligen Sold auszuwircken: so mußte der König  
seinen Entschlus ändern, und gleichfals sich auf den Rückweg begeben.  
Vorher hatten die Bürger zu Mohilow sich selbst von der Moskoviti-  
schen Besatzung befreyet, da sie dieselbe bey einem Ausfall nicht wies-  
der eingelassen, und das Schloß zu Wilna ergab sich nach schon geen-  
digtem Feldzuge, an den Woywoden von Neusland.

Conföderirte  
Kron-Armee.

Die conföderirten Polen, gingen im September zwischen  
Sandomir und Casimirs über die Weichsel, und breiteten sich in klein  
Polen aus, da an sie der Castellan von Gnesen, und nach ihm der Ergo  
Bischof von Zemberg geschicket worden, die unverrichteter Sache zur-  
rückkamen, weil sie an statt baaren Geldes, nur mit einer guten Ver-  
tröstung versehen gewesen. Eben dergleichen begegnete denen anderen  
die an sie abgeordnet wurden, weil sie unbeweglich auf ihrer Zahlung  
bestunden, indeßen aber zur Verpflegung Huben-Gelder eintrieben,  
und nach Belieben, sich einquartierten. Ihr Marschall Sviderski  
befand sich zu Kiele, wo sonst der Krakauische Bischof Hof zu halten  
pflegte, bis er seinen Sitz anders wohin verlegte. Preußen selbst war  
von



von diesen Truppen nicht frey, da so wol im Culmischen als in Pommerellen eine Anzahl derselben sich einfand, die Quartiere daselbst zu beziehen, und sich von den Einsaßen verpflegen zu lassen.

1661.

Der König  
einige nach  
Preußen kom-  
men.

Diesem innerlichem Uebel abzuhelpfen, war kein ander Mittel übrig, als der Reichs-Tag, nachdem durch die verschiedene Abgesandten, bey den Conföderirten nichts hatte können ausgerichtet werden, auch die Soldateske selbst, diesen Weg zu ihrer Bezahlung zu gelangen, denen sonst üblichen Schatz-Commissionen vorzog. Es wurde dannenhero eine solche Versammlung von zween Wochen auf den 20. Februarii nach Warschau ausgeschrieben, dahin auch die Preußen die übrigen mit gnugsamer Vollmacht, zu Befriedigung der Conföderirten, und die Contributions-Einnehmer, mit denen albereit empfangenen Summen, schicken solten. Dieses ins Werk zu richten, setzte ihnen der König vorher einen Land-Tag auf den 6. Februar. in Marienburg an, den nicht nur ein Königlich Gesandter (†) mit dem vorgemeldeten Begehren besuchte, sondern auch die Conföderirten durch zween Abgeordnete, um ihre Zahlung zu befördern, beschickten. Die Stände verwiesen alles an den Reichs-Tag, und gaben ihren dahin ernandten Boten mit, aufs fleißigste zu rathen, daß die Armeen bezahlet, und in ihren anderen Forderungen, so weit es der Zustand des Reichs liette, vergnügt werden mögten: bevor aber mit den Conföderirten ein Vergleich getroffen würde, solten diese die zu des Königes und der Königin Einkünften gehörige Güter räumen, und geloben, die in Preußen eingetriebene Gelder, in ihrer Zahlung kürzen zu lassen. Was aber den Beytrag zu ihrer Befriedigung anlangte, so bezeugten die Stände, daß sie die von dem jüngsten Reichs-Tage ins Land genommenen Anlagen, vor die in der Provinz befindliche Besatzungen theils verwand hätten, theils ferner verwenden müßten, und davon nichts in den Kron-Schatz liefern könten, wo nicht die Besatzungen abgeführt, oder auf eine andere Art verpfleget würden. Doch solten die Boten, diese Sache wie auch die Bewilligung neuer Gelder, ohne etwas hierin über die Provinz verfügen zu lassen, an den nächsten Land-Tag verweisen, und darüber bey ihrer Treue, Ehre und Gewissen fest halten; vorher aber sich bestens bemühen, die Provinz, in Ansehung des durch den Schwedischen Krieg, durch die annoch anhaltende Pest, und durch die sonst unerhörte Wasser-Uberschwemmungen erlittenen Schadens, und der großen Theils verursachten gänzlichen Verwüstung, von allen Geld-Steuern auf etliche Jahre zu befreien.

Die Befriedi-  
gung der Con-  
föderirten an-  
gelegter  
Reichs-Tag.

1662.

Der Land-  
Tag in Mari-  
enburg.

Die Conföderirten auf dem Reichs-Tage zu ver-  
gnügen.

Die die Preußen dazu von ihren vorigen Anlagen nichts beitragen könten.

Neue Geld-  
Steuern zu-  
rück ins Land zu nehmen.

Die Provinz auf etliche Jahre davon zu befreien.

Die Stände könten mit Recht die Bezahlung der Besatzungen vorschügen, da dieselben nicht nur in Elbing, Marienburg, und anderen Orten, gegen die gemachte Hoffnung abgeführt zu werden, geblieben, sondern auch, wie vorher gedacht worden, 1600 Mann frische Völker unter dem General-Major Christoph Koricki, ins Land gekommen. Koricki welcher vom Könige zum Ober-Befehlshaber

Koricki Ober-  
Befehlshaber  
über die Pol-  
nischen Trup-  
pen in Pr. und  
Commendant  
in Elbing, be-  
kommt das  
über Pr. Ein-  
lings-Recht.

(†) Paul Orzechowski.

1662. über die gesammte Truppen und der in Preußen befindlichen Festungen, wie auch zum Commendanten in Elbing verordnet worden, hatte sich bey den Ständen in so gutes Ansehen gesetzt, daß sie ihm das Preussische Einzöglings Recht ertheilten und ihren Boten eine Vorsprache, wegen der in der Kiovischen Woywodtschaft, ihm und nachgehendes einem anderen verliehenen Tenute, Lisianka, mitgaben.

Den Churfürsten von Brandenburg zu vergnügen.

Borsforge wegen der Münze.

Das besondere Anliegen der Provinz auf dem Reichstage zu befördern.  
Einzöglings Recht. Vergütung der Danziger Weichsel Dämme. Freyheiten der Lauenburg und Bütan. Neue Zölle. Untersuchung der Königl. Polayscher Indigenat D. Pastorii.

Aus dem vorgemeldeten war gnugsam zu ersehen, daß man sich zu Bezahlung der Kron-Truppen, von den Preußen vorjeto nichts versprechen konnte, die dagegen auf verschiedene andere Sachen ihre Boten befehligten, deren Ausrichtung auch nur wegen der zum Reichstage beniemten kurzen Zeit, nicht zu vermuhten war. Es solten nemlich die gemeldeten Boten befördern, daß zu desto baldiger Räumung der Städte Braunsberg und Frauenburg, der Churfürst von Brandenburg vergnüget, und die zu dessen Befriedigung beliebte Gelder, zu nichts anders als bloß dazu angewendet; die kupfernen Schillinge gänglich verboten, die anderen zu gering geschlagenen Münzen nach ihrem eigentlichen Wehr geschäzet, derselben fernere Prägung bis auf den folgenden Reichstage eingestellt, und wo ja damit fortgefahren werden müste, die Dertter an Korn zehndtlig und 12 Pfennige, und 30 aus der Mark geschlagen würden. Auf den Fall aber daß die Polnischen Woywodschaften ihre besondere Angelegenheiten zum Vortrage bringen mögten, solten die Preussischen Boten das Anliegen ihrer Provinz, nach dem Inhalt der jüngsten Reichstage Instruction, sich empfohlen seyn lassen, und insonderheit, „daß zu Bewahrung des Einzöglings Rechts, das Schatzmeister Nimmt, und die albereit einem Polen zu Theil gewordene Culmische Castellaney, gebohrnen Preussen verliehen; dem Danziger Castellan Guldenstern wegen seines im Schwedischen Kriege erlittenen Schadens eine Vergeltung zugethelet; die Danziger in Ansehung ihrer im gedachtem Kriege gehabtten Kosten, vergnüget, und ihnen zur Ergänzung der Weichsel-Dämme ein Zuschub gereichet; die Stadt Elbing von einer neuen unter dem Namen Service für die Besatzung ihr zugemuhete Anlage befreyet; die Bezircke Lauenburg und Bütan bey den Freyheiten der Catholischen Religion, und bey der alten Art die Gerichte zu halten geschüzet, auch wegen der Appellation an die oberste Instanz, mit den Churfürstlichen Commisarien etwas gewisses verabredet; die auf dem jüngsten Reichstage beliebte neue Land- und Wasser-Zölle aufgehoben; die Königl. Güter nach der in der Constitution vom Jahr 1631. beschriebenen Art untersucht; und der D. Joachim Pastorius, als ein durch seine Gelehrsamkeit und Schriften berühmter, und dem gemeinen Wesen zu dienen begieriger Mann, mit dem Polnischen Indigenat beehret werden mögte. (†)

Hier.

(†) Worin Pastorius seinen Zweck erhalten. S. die Constit. des folgenden Reichstages p. 27. Art. Indigenat Urod. Pastorego.

Hierin bestanden die Preussischen Raths schläge, welche die Befriedigung der sich verbundenen Soldateske veranlaßte: und es hatte das Ansehen, als wann dieses allgemeine Anliegen den Einsäßen der Provinz nicht gar tief zu Herzen gieng, indem zu Anfange des Land-Tages, von den Rächten, nur die Unterkämmerer von Culm und Pommernellen, und die Abgeordneten von Elbing und Danzig zugegen waren, zu denen sich nachgehends der neue Culmische Bischof, Andreas Olczowski, einfand. Dannhero die von Danzig die Frage aufwarfen, ob ein Unterkämmerer auf dem Land-Tage präsidiren könnte, welches der Culmische Unterkämmerer, als der fürnehmste bejohete und sich auf Exempel berief. Woraus die Danziger den Schluß machten, daß in Abwesenheit der Unterkämmerer, einem von den großen Städten, das Präsidium zukäme: welches gedachter Unterkämmerer nicht zugeben wolte, weil seiner Meinung nach, das Präsidenten-Amte, nur den Rächten Adlichen, nicht aber Bürgerlichen Standes gebühre. Dem die beyden größeren Städte zwar widersprachen, doch vor selbiges mahl davon unter dem Bedinge abstunden, daß künftig die Unterkämmerer durch eine Landes-Berordnung von dem Präsidio mögten ausgeschlossen werden: worin sie aber keinen Beyfall erlangten.

1662.

geringe Anzahl der Rächte auf dem Land-Tage.

Ob ein Unterkämmerer auf dem Land-Tage präsidiren könne.

Der neue Culmische Bischof, gab zu einem andern Worte Wechsel Gelegenheit, da die beyden Unterkämmerer ihn zum Eide zu laßen anriethen, die größeren Städte aber es mit Anführung des Einzöglings-Rechts, in ein weiteres Bedenken nehmen, und die Ritterschaft davon, nach Erwehlung des Marrschalls, in ihrer Stube sich besprechen wolte. Inzwischen langte der Bischof in Marienburg an, und lies den Rächten und Land-Boten seine Ankunst melden, und zugleich in den Landes-Rath aufgenommen zu werden, anhalten. Es wurden in solcher Absicht von seinen Abgesandten folgende Gründe angeführet: daß dem Bischofe, das Bistum, ohne daß ein Preusse darum angehalten, versprochen worden; daß derselbe von Abkunft ein Preusse wäre, weil das Geschlecht von welchem er herstammete, von Alters her Prus geheissen; und daß er das Bistum albereit ein halbes Jahr besessen hätte. Hierüber wurde gerathschlaget, und weil sich solches etwas verzog, wurde der Bischof ungeduldig, und drohte mit einer Manifestation. Worauf der Schluß folgte, den Bischof in Ansehung seiner Verdienste, und daß man von ihm in Vertretung der Landes-Rechtsame große Hülfe hofete, nach vorher unterschriebener gewöhnlichen Gelöbniß wegen des Einzöglings-Rechts, unter die Mith-Stände aufzunehmen: welches ihm nebst gedachter Gelöbniß, durch drey Land-Boten überbracht, und er zugleich zur Eidesleistung eingeladen wurde. Nach verrichteter Unterschrift, fand er sich ein, und legte den Eid kniende ab, den ihm der Culmische Unterkämmerer vorlas.

Der neue Culmische Bischof wird in den Landes-Rath aufgenommen, und leistet den Eid.

Die übrigen von diesem Land-Tage anzumerckende Stücke, bestehen in folgenden: daß die Ritterschaft abermahls darauf gedrungen, daß von den großen Städten jederzeit nebst einem Rachtmanne ein Bürgermeister sich einfänden solte, wozu Anlaß gab, wie von Danzig

Den größten Städten wird zugemüßet, nebst dem Rachtmanne einen Bürger

Do

1662.  
weilte auf die  
Land-Tage zu  
schicken. Teut-  
sche Sprache  
bey den Nacht-  
schlägen.  
Die Land-Ta-  
ge Wechsel-  
weis in Mari-  
enburg und  
Graudenz zu  
halten. Drey  
Pr. Hüfen auf  
einen Polni-  
schen Lan zu  
rechnen.

Siegelung  
der Land-  
Tage. Schrif-  
ten auf dem  
Nachtbause.  
Reichs-Tage.  
Zu Bejah-  
lung der Sol-  
daten bewil-  
ligtes Kopf-  
Geld.

Worin die  
Preußen nicht  
willig n.

Das solches  
auch ohne die  
dortigen  
Städte nicht  
geschehen könn-  
te.

Besserung der  
Weichsel-  
Dämme.

Die Stadt  
Danzig wird  
den Reichs-  
Ständen em-  
pfohlen.

Gutes Ver-  
trauen zu den

zween Nachtmäner gekommen waren; daß die Elbinger teutsch ge-  
stimmet, die Danziger in dieser Sprache angefangen und in der latei-  
nischen fortgefahren; daß die Boten erinnert, die Land-Tage wechsel-  
weis in Marienburg und Graudenz zu halten, und dieselben von den  
Nächten in stärkerer Anzahl zu besuchen; daß auf einen Polnischen  
Lan drey Preussische Hüfen gerechnet werden; und die Siegelung der  
Land-Tage-Schriften, nicht wie sonst gewöhnlich, in dem Quartier  
der Elbinger, sondern auf dem Nachtbause geschehen solte, weil der Land-  
Boten Marrschall, Nic. Dzialinski, dem der Culmische Bischof, daß  
Landes-Siegel mit dessen Ringe wieder zu verpetschieren aufgetragen,  
sich bey den Elbingern nicht einfinden wollen.

Der Reichs-Tag, welcher laut dem Ausschreiben den 20. Febr.  
seinen Anfang nahm, solte das Mittel ausfinden, wodurch die schwie-  
rigen Soldaten besänftiget, und von ihrer Verbündung unter den Ge-  
horsam der Feld-Herren gebracht werden könnten. Zu Beforderung  
dieses heilsamen Zweckes fanden sich von der Kron- und Littauischen  
Armee Abgeordnete ein, und die Stände willigten für die Polnische  
Truppen eine Commission zu Leinberg auf den 7. August, für die Lit-  
tauische eine andere zu Vilna auf den 19. Julii, und zu beyder Bes-  
riedigung ein allgemeines sonst ungewöhnliches Kopf-Geld. Zu die-  
ser Anlage wolten sich die Preussischen Boten nicht erklären, sondern  
dieselbe schlechterdings ihren Heimgelassenen hinterbringen, und da man  
Polnischer Seits damit nicht zufrieden war, schützten sie sich mit der  
Gewohnheit, und der Vorschrift ihrer Instruction, wie auch daß sie  
ohne der Städte Einstimmung sich zu nichts verpflichten könnten. Wo-  
bey Wiersbowski, Bote aus der Marienburgischen Woywodtschaft,  
riecht, die Städte vor dem nächsten Land-Tage dahin zu beleiten, daß sie  
wenigstens an stat des Kopf-Geldes eine sich gleich hoch betragende Sum-  
me bewilligen mögten. Er beklagte, „daß die Krone der Städte bisher  
„wenig geachtet, und die Danziger in ihren Forderungen, ob sie gleich  
„durch Reichs-Schlüsse dessen verträstet worden, nicht befriediget,..“ Er  
führte namentlich die Besserung der Weichsel-Dämme an, und da dem  
ganzen Reich an Erhaltung des Stroms gelegen, so mögte entweder  
das nöthige von der Krone herbey geschafet, oder die Maß- Accisen  
dazu bestimmet, und an derselben Stelle, zur Verpflegung der Besaz-  
zungen ein anderweitiger Zuschub ausgefunden werden. Überhaupt  
riecht er die Stadt Danzig in ihrem Anliegen nicht länger aufzuhalt-  
ten, als deren Treue in so vielen Reichs-Schlüssen erkannt worden; da  
sie in dem vorigen Kriege alle Reizungen des Feindes ausgeschlagen; ih-  
re Ländereyen in Gefahr gesetzt; sämtlichen Einsäßen des Reichs ei-  
nen sicheren Aufenthalt verstattet; und in der größten Noht, der  
Krone mit allerley Krieges-Nohtwendigkeiten behülfflich gewesen. Der  
Kron Groß-Kanzler gab den Preußen darin Beyfall, daß sie wegen  
der dessals üblichen alten Gewohnheit, zu dem Kopf-Gelde nicht ge-  
stimmet, meynete aber, daß sie nicht Ursache hätten an der Städte Ein-  
willigung zu zweifeln. „Danzig fürnemlich, welches in den gefähr-  
lichsten Fällen die Krone nicht verlassen, würde sich bey jeziger Bes-  
„dränge

„drängnis des Kopf-Geldes nicht entziehen. Es wäre solches desto  
 „gläublicher, da die Stadt zu ihrer eigenen Nothdurft, einen Kopf-  
 „Schoß gehen lassen und denselben gar von adelichen Personen gesor-  
 „dert, wie vielmehr würde sie zur Wohlfahrt des ganzen Reichs, dar-  
 „unter ihr eigenes Heil mit begriffen, sich solche Art der Unlage gefal-  
 „len lassen.„ Betreffende ihre Forderungen, „dürfte sie derentwegen  
 „in die Krone kein Mißtrauen setzen, nur müßte sie vorjeho mit dem un-  
 „glücklichen Zustande derselben ein Mitleiden tragen und bessere Zeiten  
 „abwarten.„ Allein verschiedene Wojwodschaften redeten wieder die  
 Preußen, und drohten ihre zu dem Kopf-Gelde gegebene Bewilligung  
 zurück zu nehmen, wo nicht diese gleichfalls sich dazu erklärten. Jene  
 blieben dabey, daß sie nichts bewilligen könnten, und versicherten, daß  
 wann sie es auch thäten, solches von keiner Verbündlichkeit seyn würde,  
 indem wenn dergleichen zuweilen geschehen, selbiges von den Heimgelassenen  
 nicht genehm gehalten, sondern dagegen protestirt, und darüber gar die Land-  
 Täge gerissen worden. Dannenhero versicherte der Pommerellische  
 Unterkämmerer, daß man hiezu von der alten Gewohnheit nicht einen Finger-  
 breit weichen, noch etwas ohne die

Städte willigen würde. „Die Preussischen Städte, fuhr er fort,  
 „wären von einer ganz andern Beschaffenheit als die Polnischen, Sie  
 „hätten Siz und Stimme auf den Land-Tägen, ließen sich von ihren  
 „Rechtsamen und Gebräuchen nicht das geringste nehmen, noch sich  
 „etwas nachtheiliges aufbürden.„ Der Pommerellische Unterkäm-  
 merer fügte hinzu seine Besorge, daß die Kopf-Steuer in Preußen  
 keinen Fortgang haben würde, und bewies es mit dem Beispiel des  
 jüngst bestandenen allgemeinen Zolles. Die Ursach der Hinderung lei-  
 tete er von der Stadt Danzig her, welche er rieht durch die Bezah-  
 lung der von ihr verschossenen, und wieder zu entrichten versprochenen  
 85000. Gulden, zu gewinnen, damit sie der allgemeinen Noth zu hel-  
 fen desto williger würde. Bey welcher Gelegenheit er über dieselbe  
 „Stadt klagte, daß sie durch Schließung der Pfal-Kammer, die Aus-  
 „fuhr des Getreides gehemmet, wodurch der Preis sehr gefallen, und  
 „der gesammte Adel, ja der König selbst, an seinen Einkünften großen  
 „Schaden litte.„ Ubrigens, wie die Preußen, sich wegen des Kopf-  
 Geldes, zu nichts weiter ausließen, legte sich gleichsam der Reichs-  
 Primas ins Mittel, und bezeugte als ehmaliger Ermländischer Bischof,  
 daß es jederzeit der Gebrauch gewesen, die Geld-Anlagen, von den  
 Reichs-Tägen zurück ins Land zu nehmen, und wäre es eine vergebli-  
 che Sache, die Boten zu nöthigen, etwas wieder die Rechtsame der  
 Provinz zu verüben. Gleicher Meynung war der Castellan von Voi-  
 nic, und rieht die ganze Sache der Treue der Preußen anheim zu  
 stellen, weil sie nicht gewohnet wären, ihre Hülfe dem gemeinen Va-  
 terlande zu entziehen, da sie demselben jederzeit willigt beygesprun-  
 gen. Und der Reichs-Unter-Rangler schloß: laßet uns den Preuß-  
 sen trauen, sie werden die Krone nicht hintergehen. Der  
 gegen-mustn sie von einem andern hören, daß die Krone, dadurch,

1662.  
 Dangigern,  
 daß sie dem  
 Polnischen  
 Kopf-Ge-  
 de  
 betreten  
 würden.  
 Deren Forde-  
 rungen wer-  
 den auf bessere  
 Zeiten ausge-  
 stellt.  
 Man bringet  
 vergeblich in  
 die Preußen,  
 das Kopf-  
 Geld zu bewil-  
 ligen.

Unterschied  
 zwischen den  
 Preussischen  
 und Polnischen  
 Städten.  
 Besorge daß  
 die Kopf-  
 Steuer in Pr.  
 keinen Fort-  
 gang haben  
 dürfte.  
 Die Stadt  
 Danzig be-  
 falls zu gewin-  
 nen.  
 Klage über  
 dieselbe daß  
 sie die Pfal-  
 Kammer ge-  
 schlossen.  
 Zeugnis des  
 Reichs-  
 Primas daß die  
 Preußen je-  
 derzeit gewöh-  
 net gewesen,  
 die Anlagen  
 zurück ins  
 Land zu neh-  
 men.

Vorgeben als  
 wann dadurch  
 die Krone ein  
 ansehnliches  
 eingebracht,  
 wird beant-  
 wortet.

1662.

Die Forde-  
rungen der  
Danziger bis  
auf den künfti-  
gen Reichs-  
Tag auszu-  
stellen.

Der König  
will die Preu-  
ßen in An-  
hung der  
Geld-Steuer  
bey ihrer alten  
Gewohnheit  
laf. n.

Conv. post-  
Comitialis in  
Thorn.

Von der zu  
den Land-Ta-  
gen als nöthig  
angebene  
Abwechslung  
der beyden  
Derter Mari-  
enburg und  
Brandenburg.

Ordentlicher  
und außer-  
ordentlicher  
Landtag.

Der ordentli-  
che wird zuerst  
gehört, und  
dessen Instru-  
ction in seiner  
Abwesenheit  
gelesen.

Die gewillig-  
ten Gelder  
auszugeben.  
Das polnische  
Kopf-Geld  
einzusameln.  
Dem Kaiser-  
Zoll sich nicht  
zu wiederse-  
zen.

daß die Preußen die Geld-Steuern an die übrigen genommen, sechs-  
zehn Tonnen Goldes eingebüßet: welchem aber, als einer Lästerung,  
widersprochen wurde. Noch lies sich jemand wegen der Danziger  
hören, „daß er ihnen gönnen könnte, daß sie wegen ihrer Verdienste be-  
„lohnet, und die Weichsel Dämme durch Zuschub der Krone gebessert  
„würden, aber es müste solches bis auf den künftigen Reichs Tag aus-  
„gestellt bleiben,„. Zuletzt gab der König durch den Kron-Gros-  
Kanzler den Ausschlag: „daß Er die Preußen bey ihren Rechten und  
„Gebrauchen zu lassen gesonnen wäre,„. (†) Worauf ein Bote aus  
der Krakauischen Wojwodschafft sagte, „daß sie zwar das Kopf-Geld  
„sammeln, aber nicht ehe ausgeben wolten, bis die Preußen auf ih-  
„rem Land-Tage darin gewilliget, und es zusammen gebracht hätten,„.

Dieser Land-Tage wurde von dem Könige, auf den 30. May  
nach Thorn ausgeschrieben, dem bald im Anfange, von einem Land-  
Boten wegen des Orts widersprochen wurde, weil derselbe meynte, es  
müßten die Land-Tage wechselweis zu Marienburg und Graudenz  
und sonst nirgend anders angesetzt werden. Dem der Culmische Unt-  
erkammerer antwortete, „daß die Abwechslung der beyden Derter,  
„durch kein Gesetz wäre verordnet worden, sondern es in des Königes  
„freier Macht stünde, die Derter zu dem Land-Tage zu benennen:  
„daß aber gemeinlich vor anderen Marienburg und Graudenz ge-  
„wehlet worden, rühre nicht so wol aus einem Recht, als aus der Ge-  
„wohnheit,„. Andere suchten gleichfalls den Widersprecher zu beruhig-  
gen, und riebten, zu künftiger Vermeidung solcher Streitigkeit, die  
Sache durch einen Landes-Schluß festzustellen.

Nach dieser gehobenen Schwierigkeit, konten die Königlich  
Gesandten gehört werden, deren vor selbiges mahl zween, ein ordent-  
licher und außerordentlicher, sich eingefunden hatten. Jener war ein  
Canonicus von Plocko, Stenzel Dabski, der zuerst aufgehohlet ward,  
und bey dem dieses besondere vorgieng, daß die nach mündlicher Ber-  
eitung überreichte Instruction, in seiner Abwesenheit verlesen wurde,  
da solches sonst in Gegenwart der Königlich Botschafter zu geschehen  
pflegte. Der Inhalt war, die auf den vorigen Reichs Tagen belieb-  
te Anlagen, und die auf die laufende Accisen verschossene Summen  
zum gemeinen Nutzen auszugeben, und das von den Reichs-Ständen  
jüngst gewilligte Kopf-Geld aufs baldigste zusammen zu bringen, das  
von die in Preußen verlegte Besatzungen gezahlet, und der Überschuß  
entweder nach Lemberg geföhret, oder auf Anweisungen der Kron-  
Armee ausgezahlet werden solte. Ingleichen wurden die Stände er-  
mahnet, sich denen zur Befriedigung des Churfürsten von Branden-  
burg verordneten Kaiser-Zöllen nicht zu widersetzen.

Das

(†) S. Reichs-Constit. p. 13. bey dem Beschluß S. Woiewodztwa Łaczy-  
ckiemu, also gemeldet wird, daß die Preußen die bestandene Anlage, nach ge-  
wöhnlichem Gebrauch, an ihre Brüder genommen.

Das Amt eines außerordentlichen Gesandten verrichtete der Bischof von Plocko, Joh. Gebicki, wegen dessen Aufholung zwischen dem Adel und den größeren Städten ein Streit entstand, da jener begehrte das sämtliche Abgeordnete der größeren Städte, den Gesandten begleiten sollten, diese aber den beständigen Gebrauch vorschützten, vermöge welchem, solches nur die jüngeren einer jeden Stadt zu thun pflegten, und die älteren bey den Räten verblieben. Der Culmische Wohnwode, Joh. Kos, wolte das Gegentheil, aus dem alten Gebrauch herleiten, und meynte, das noch bey seinem Denken, der Königl. Gesandte von allen Abgeordneten der Städte aufgebolet worden, und allererst in den letzteren Jahren hlerin eine Aenderung geschehen wäre. Wobey der Culmische Unterkämmerer Bakowski erinnerte, das man einem außerordentlichen Gesandten, und zwar von der Würde, wie der gegenwärtige wäre, billig mit einer besonderen Ehrerbietung bezeugen müste. Ob nun zwar die größeren Städte bezeugten, das sie sich keines solchen Exempels zu erinnern wüßten, so unterlies dennoch der Adel nicht, in sie heftig zu dringen, bis sie endlich nachgaben, da sie vorher sich durch eine Protestation wieder die Folge verwahret hatten.

1662.  
Außerordentlicher Gesandter, den nach vorgängiger Protestation sämtliche Abgeordnete der größeren Städte zur Audienz mit aufholen mußten.

Die Aufholung geschah nach der Wahl des Land-Boten Marschalls (\*), und die Werbung war mit der vorigen zum Theil gleichen Inhalts, nur das sie etwas nachdrücklicher lautete, und mit Zwang-Mitteln drohete, wo man sich den Zöllen nicht bequemen würde. Aufser dem, ward es der Stadt Dantzig als etwas sträfliches verwiesen, das sie zu einer ungewöhnlichen Zeit aus eigener Macht die Pfal-Kammer geschlossen, und dadurch die Ausfuhr des Getreides zur See gehemmet: Ingleichen das sie sich eines sonst nicht gebräuchlichen größeren Siegels zu bedienen angefangen. Zuletzt ergieng eine Ermahnung an die Thorner, den hinterstelligen Jordanischen Wasser-Zoll, dem Verweser desselben, Kozuchowski, bey Vermeydung größeren Schadens und unausbleiblicher Strafe, unverzüglich zu entrichten.

Dessen Werbung ist zum Theil mit der vorigen gleichen Inhalts. Von den Dantzigern geschlossene Pfal-Kammer. Derselben größeren Siegel. Die Thorner sollen den hinterstelligen Wasser-Zoll bey Jordan entrichten. Warum die Dantziger die Pfal-Kammer schließen mußten.

Die Dantziger gaben auf die sie besonders angehende Stücke eine Erläuterung; „das sie die Ausfuhr des Getreides hemmen müssen, weil sie kaum auf drey Wochen mit Korn versehen gewesen, und wenig Hoffnung gehabt, so bald aus Polen etwas zu bekommen, theils wegen des kleinen Wassers in der Weichsel, theils das die Conföderirten die Fahrzeuge angehalten. Bey solchen Umständen, hätte die Stadt jederzeit die Freyheit gehabt, die Ausschifung zu verhindern, welches auch die Könige nicht ungnädig genommen, da die eigene Erhaltung es nothwendig erfordert. Wie aber bey zugenommenem Wasser mehr Korn herunter gekommen, wäre nach Verlauf dreier Wochen, die Ausfuhr wieder frey gegeben worden... Was das große Siegel anlangete, wäre selbiges kein anderes, als dessen man sich bedienete, so oft etwas im Namen sämtlicher Ordnungen ausgefertigt

Erläuterung wegen ihres größeren Siegels.

(\*) Selbiger war Joh. Pet. Tucholka Pommerellischer Land-Schreiber.

1662.

„get würde, und schon zu den Zeiten der Teutschen Ritter, ehe noch die Stadt an Polen gekommen, im Gebrauch gewesen.“

Der Adel ist zu den Zöllen und dem Kopf-Gelde geneigt.

Was die Städte gegen die Zölle angeführt.

Der selben Vorstellung wieder das Kopf-Geld.

Diese Mißbilligkeit wird dem außerordentlichen Gesandten vorgebracht.

Das Polnische Kopf-Geld und die Zölle verursachten mehrere Schwierigkeit. Zwar bezeugte der Adel zu beyden geneigt zu seyn, und zu den Zöllen desto ehr, weil er meynte, daß sie bloß die Städte angien: das Kopf-Geld aber wurde also angenommen, daß nur die Art und Zeit, wie und wenn selbiges einzunehmen, festgestellt werden sollte. Allein die Städte waren gänglich entgegen. Sie zogen wieder die Zölle die bekannten Privilegien an; sie meynten, von der Nachwelt einen ewigen Vorwurf zu haben, wenn sie von denselben abgiengen; sie stellten daraus den gänglichen Verfall des Kauf-Handels vor; und schützten sich endlich mit dem Mangel der Bollmacht. Auf das letztere vertieffen sie sich auch gegen das Kopf-Geld, welches sie über das als etwas neues, als etwas beschwerliches und als eine Sache die Gelegenheit geben könnte die Provinz den Polnischen Anlagen zu unterwerfen, eysrigt wiederriechten, und bey den Pohorren und Accisen zu verbleiben, inständigst baten. Bey dieser Mißbilligkeit, wurde vorgeschlagen den Land-Tag auf eine andere Zeit zu verlegen, ob sich indeßen die Gemüther zur Eintracht lenken mögten. Worauf kein Schluß erfolgte, sondern es verfügten sich die Stände zum Bischofe von Plocko, um dessen Meynung über die Hindernis der Rahtschläge zu vernehmen. Der Bischof führte an, „daß die Reichs Stände zur Kopf-Steuer bewogen worden, weil sie ein billiges und geschwindes Mittel Geld aufzubringen wäre: da nun die Preußen ihre besondere Rechte hätten, wäre Er an sie geschicket worden, sie dahin zu beleiten, daß sie bey gegenwärtiger Noht, einstimmen mögten, als warum der König außs fleißigste anhalten ließe; sonst alle das Uebel welches aus einer Weigerung entstehen könnte, der Provinz und insonderheit der Stadt Danzig beygemessen werden würde.“ Was die Zölle anlangete, „wäre billig zu verwundern, daß man Bedencken trüge, dieselben zu bewilligen, da sie doch größten Theils, Elbing einzulösen angesetzt worden, selbige auch nicht beständig, sondern nur eine kurze Zeit wahren solten, und der König Selbst davon nicht frey seyn wolte.“ Die Städte wiederholten zum Theil das, was sie dem Adel vorgestellet, überließen diesem auch, vor sich das Kopf-Geld zu bewilligen, wenn ihnen nur erlaubt würde, bey den Accisen zu verbleiben; und hielten um die Verlegung des Land-Tages an. Der Bischof versprach zu dem letztern die Ritterschaft zu bewegen, und ermahnte an stat des Kopf-Geldes, eine andere Art geschwind Geld zusammen zu bringen, auszufinden.

Den Städten gegen das Kopf-Geld zu gemüthete unehörte Anzahl der Accisen.

Die Stände verfügten sich wieder außs Rahthaus, und redeten von der Verlegung des Land-Tages, und von der Kopf-Steuer, gegen welche den Städten drey bis fünf hundert Maß-Accisen zugemüthet wurden, die auf solche unerhörte Anzahl zehne boten. Folgenden Tages kam der Bischof von Plocko zu den Ständen, und übernahm das Amt eines Vermittlers, den Aufschub des Land-Tages zu befor-



befordern: und ob er zwar seinen Zweck nicht erreichte, so wurde doch nachgebends einmützig beliebt, den Land-Tag den 22. Junii in Marienburg fortzusetzen. Dieses eröffnete man dem ordentlichen Königlichem Gesandten, den auf Inständigkeit des Adels sämtliche Abgesordnete der Städte, doch mit Verwahrung wegen des künftigen, zur Abschieds-Audiens aufhobten. Ein gleiches wiederfuhr dem außerordentlichen Borschafter, der zuletzt die Städte ermahnte, auf der folgenden Zusammenkunft nicht so feste auf ihrem Sinne zu bestehen: da vorher der ordentliche Gesandte, die Städte scharf zugeredet, und sie gar einer Vermeßenheit, und eines Stolzes beschuldiget hatte.

1662.  
Den Land-Tag  
wird verlegt.

Ehe die Stände aus einander giengen, wurde ein Schreiben an den Ermländischen Bischof, von dem Verlauf des Land-Tages verlesen, welchem der Marienburgische Woywode, Stengel Dzialinski, und dessen Bruder der Staroste von Rischau, in so weit widersprochen, weil man dem Bischofe den Titel *Ihro Hoheit* (†) gegeben, da man ihm sonst *Erlauchtester* (††) geheissen: und erhielten, daß an stat des ersteren, das letztere gesetzt wurde. Eben dieselben wolten nicht geschehen lassen, daß man die Danziger in einem an sie gerichteten Schreiben *Edele* nannte, obgleich der König sie dieses Titels würdigte, und wie die Abgeordneten dieser Stadt darüber feste hielten, jene aber widerstrebten, konte der Brief nicht ausgefertigt werden.

Dem Bischofe  
von Ermland  
wird der Titel  
Ihro Hoheit  
versaget, und  
derselbe Erlauchtester  
genennet.

Man will  
nicht ingeben  
daß die Danziger  
Edele geheissen  
werden.

Der Land-Tag hatte zu der verabredeten Zeit in Marienburg seinen Fortgang, und wurde weder auf dem Raht-Hause, noch in der Kirche, sondern in dem für den ausgebliebenen Ermländischen Bischof bestellten Hause gehalten, weil solches dem Culmischen Woywoden, als Land-Tags-Präsidenten wegen seiner Unpässlichkeit beqvem gefallen, doch daß es zu keiner Folge gereichen sollte. Dahin wurde der neue Königl. Gesandte Dabski gehohlet, den sämtliche Abgesordnete der großen Städte, nachdem sie sich darwieder mit der alten Gewohnheit vergeblich geschüzet, begleiten müßen. Sein Anbringen, war von dem vorigen unterschieden, da es die Unzufriedenheit der Conföderirten über die Reichs-Tags-Schlüsse, die Furcht vor den Moskowitern und Türcken, und die Nothwendigkeiten neuer Krieges-Anstalten in sich faste: auf welches alles die Preußen ihre Gedanken nicht richteten, da sie nur mit den Zöllen und dem Kopf-Gelbe beschäftigt waren. In beyden Stücken, hielt die Mißhelligkeit zwischen dem Adel und den Städten an, und da jener sich nochmahls zu den Zöllen erklärte, blieben die Städte bey ihrem Widerspruch, die auch da man ihnen vorschlug, an stat der Zölle eine Geld-Summe zu bieten, nicht das Ansehen haben wolten, die Beobachtung der Privilegien gleichsam zu erkaufen. Mit dem Kopf-Gelbe hatte es gleiche Bewandnis, an dessen Stelle die Städte sich zu den Accisen erboten, bis Thorn und

Fortgesetzt  
Land-Tag, der  
in einem pri-  
vat Hause ge-  
halten wird.

Königl. Ge-  
sandter wird  
abermahls  
von sämmtl.  
Abgeordneten  
der Städte  
aufgehohlet.  
Widerstand,  
gen der Confö-  
derirten.

Furcht vor  
Moskau und  
dem Türcken.  
Krieges-An-  
stalten.

Die Städte  
sind bemüht  
die Zölle abzu-  
schaffen,

und nehmen  
auf Danzig.

(†) Cellissime.

(††) Illustrissime.

1662. und Elbing nebst den gesammten kleineren Städten, sich von den Danzigern trenneten, und zu dem Kopf-Gelde stimmten, doch also, daß sie die Art, und wie hoch selbiges zu entrichten, ihren Oberen vorbehalten. Aber auch dieses vergnügte die Ritterschaft nicht, als welche die Kopf-Steuer, nach der auf dem Reichs-Tage gemachten Vor-schrift (+) angenommen hatte, und ein gleiches von den Städten bezog. Wie aber diese sich zu nichts weiter auslassen wolten, faste der Adel vor sich einen Schluß in Polnischer Sprache ab, und setzte darin auch die kleinen Städte, nebst dem Elbingischen und Dantziger Werder, wie auch dieser letztern Stadt auf der Höhe gelegene Dorfschaften. Der Culmische Woywode unterschrieb den Schluß als gewesener Land-Tags-Präsident, und druckte darunter sein Petschaft, da die Städte in den Gebrauch des Landes-Siegels nicht willigen wolten, weil der Schluß nicht in sämmtlicher Stände Namen, ausgefertigt worden. Aus diesem Betragen folgte eine Absonderung der Städte von der Ritterschaft, so daß diese ohne jener Gegenwart, so wol den ordentlichen als außerordentlichen (\*) Königl. Gesandten abgefertiget. Die gesammten Städte aber legten wieder alles, was von der Ritterschaft, gegen die alten Rechte und Gewohnheiten vorgenommen worden, imgleichen wieder die Zölle, vor dem Stadt-Gericht zu Marienburg eine Manifestation, und suchten sich aufs beste, bey Königl. Maj. durch Schreiben zu entschuldigen.

Durch diese zwischen der Ritterschaft und den Städten ausgebrochene Spaltung entgieng der allgemeinen Nothdurft ein ansehnlicher Beytrag, da diese sich zu nichts verbunden hielten, weil dasjenige, wozu sie sich erbotten, nicht angenommen worden. Der König wolte durch einen den 18. August zu Culm angeetzten neuen Land-Tag, zur Herstellung der Eintracht Gelegenheit geben, wozu sich aber bald im Anfange der Zusammenkunft wenig Hofnung hervorthat, da der Adel zur Einigkeit nöthig hielt, das Kopf-Geld anzunehmen, die Städte hergegen es als ein dienliches Mittel ansahen, daß der von dem Adel darüber gemachte Schluß, vorgängig aufgehoben würde. Bey dem Fortgange der Rahtschläge bezeigten die Land-Boten, daß sie von ihrem Schlusse nicht abtreten könten, und drungen in die Städte, selbigen gleichfalls anzunehmen. Diese versicherten, daß solcher, weil er ohne ihre Einstimmung abgefasset worden, auch Verfänglichkeiten in sich hielte, gar nicht bestehen könnte; daher sie in Ansehung der Kopf-Steuer, bey dem wozu sie sich ohne die Dantziger jüngst in Marienburg ausgelassen, blieben: denn die Dantziger allein von den bisher üblichen Accisen nicht weichen wolten, sonder sich zu 25. derselben anheischig machten. Dagegen die Land-Boten schlechterdings auf dem Kopf-Gelde bestunden, außer daß einige den Danzigern 125. Accisen zumub-

(+) Sie ist als ein Anhang bey den Constitut. des jüngsten Reichs-Tages, unter dem Titel Subsidium Reipubl. Generalis contributionis, zu finden.

(\*) Er war eben derselbe der jüngst zu Thorn zugegen gewesen, und weil er nichts neues anzubringen gehabt, wurde er nur blos zur Abschieds-Audienz geführt.

1662.

zumubteten, an deren Stelle diese zu den vorigen noch fünf zulegten: und da auch dieses kein Gehör fand, sich zu nichts verpflichtet achteten. Man setzte hierauf den Streit wegen des gemachten Schlusses fort, und der Adel blieb auf demselben dermaßen unbeweglich, daß er den Städten anrieth, für sich einen besondern abzufassen. Sämmtliche Städte waren davon, als einer Sache, welche die Mißhelligkeit unterhalten würde, und wieder die bisherige Verfassung anlief, gänzlich entfernt, und die Abgeordneten von Danzig protestirten besonders wieder das Betragen der Ritterschaft, und bezeugten daß sie gezwungen würden, durch diesen Widerspruch die alten Rechtsame zu bewahren. Die Land Boten reprotestirten durch ihren Marschall, und der Land-Tag wurde auf solche Art gerissen, ohne daß jemand die Schuld tragen wolte.

Daher der Land-Tag gerissen wird.

Der sonst oft erwehnte Culmische Unterkämmerer, Joh. Ignatius Bakowski, war in diesem Jahr Landes-Schatzmeister geworden, welches Ammt der Elbingische Castellan im vorigen Jahr niedergelegt hatte. Auf jetzt beschriebenerm Land-Tage forderten die Boten von ihm, der Provinz zu schweren, welches er damit ablehnte, daß niemand von seinen Vorgängern einen Eid geleistet, und daß es ihm unanständig seyn würde, jetzt allererst sich durch einen Eid zu verpflichten, da er das Schatzmeister-Ammt schon esliche Monate geführt.

Der Culmische Unterkämmerer wird Landes-Schatzmeister, von dem man gegen den alten Gebrauch einen Eid fordert.

Ob es nun zwar in Preussen mit dem Kopf-Gelde nicht fort wolte, so konte doch die Bezahlung der vereinigten Soldateske nicht verschoben werden. Die in solcher Absicht auf dem Reichs-Tage verordnete Commission in Lemberg, hatte zur bestimmten Zeit ihren Fortgang, und es verfügten sich Selbst der König und die Königin dahin, um durch ihre Gegenwart, dem bevorstehenden Werk einen Nachdruck zu geben. Von den Conföderirten fanden sich in die fünf hundert Bevollmächtigte ein, und ohne dieselbe, eine ansehnliche Zahl Krieges-Befehlshaber. Man berechnete zuerst die Einnahme, und hofte aus dem bloßen Kopf-Gelde zehn Millionen zusammen zu bringen, ohne was sonst aus den vorigen Anlagen in Bereitschaft war, oder noch abgegeben werden sollte. Dagegen belief sich die Anforderung der Soldaten, laut den beschwornen Rechnungen über 26. Millionen. Diese Summe sollte nunmehr bezahlet werden, welches man aber durch allerley Ausflüchte verzögerte, bis die Sache ohne etwas zu schließen, nach Wolbors, als dem Haupt-Quartier der Conföderirten, vertrieben wurde. Dahin begaben sich der Cujavische Bischof Czartoryski und andere Königl. Bevollmächtigte, die nach vieler Bemühung und fast abgebrochener Handlung, den 15. December die Sache dahin brachten, daß die Armee, an stat 26. sich mit neun Millionen vergnügte, davon innerhalb 6. Wochen zu Lemberg sechs baar gezahlet; die stehende an Kaufmanns Waaren getilget; die achte aus denen in den Woywodschaften befindlichen Rückständen, durch Soldaten-Execution eingetrieben; und die neunde gegen die schon gehobene Zölle und andere Gelder, verrechnet werden sollte.

Commission in Lemberg wegen der Conföderirten.

Handlung mit ihnen zu Wolbors und es folgte Vertrag.

Pp

Die

1662.  
Eruchlose  
Bemühung  
die Littauische  
Conföderirten  
zu befriedigen.

Die Littauischen Conföderirten waren auf dem Reichs-Tage mit ihrer Geld-Forderung nach Vilna beschieden, woselbst die Königl. then Commissarien, und die Abgeordnete von der Armee sich einstellten. Bey der Handlung fand es sich, daß unter den conföderirten sich eine Trennung euferte, da ein Theil mehr Neigung bezeugte als der andere, die Verbündung aufzuheben: bis beyde erkannten, daß sie dadurch ihren Zweck hindern würden, und sich wieder zusammen thaten. Man forschte nach den Urhebern solcher Mißbelligkeit, und es kamen der Marschall Zyromski und der Unter-Feldherr Gazievski, in Verdacht, als wann sie aus Gefälligkeit vor den Hof sich bemühet hätten, durch eine Trennung den Bund zu zernichten: welches ein aufgefanger Brief des Unter-Feldherren bestärkte. Man hielt sie beyde als Verräther des Lebens verlustig, und wurde zuerst Zyromski unter einer starken Bedeckung zu Nacht-Zeit von Vilna abgehohlet, und drey Meilen von dannen auf dem Wege niedergeseßelt. Ihm mußte der Unter-Feldherr ob er gleich bettlägerig war, bey frühem Morgen folgen, dem man, wie er bey der Armee angekommen war, daß ihm Schuld gegebene Verbrechen verwies, und ihn nachdem er sich zum Tode bereitet, als einen Mißethäter erschoss. Diese unerhörte That, welche ein jeder verabscheuete, war Ursach, daß die Handlung mit der Littauischen Armee, sich bis ins folgende Jahr verzog.

Welche ihren  
Marschall und  
den Unter-  
Feldherrn als  
Verräther am  
Leben strafen.

1663.  
Der mit den  
Polnischen  
Conföderirten  
geschlossene  
Vertrag wird  
nicht vollzo-  
gen.

Wiewol auch die Befriedigung der Polnischen Conföderirten, einen Anstand bekam, weil der Hof den mit ihnen geschlossenen Vertrag gleich nicht genehm hielt, indem geglaubet ward, daß man mit einer geringeren Summe hätte abkommen können, und daß bey der Handlung die Königl.che Hoheit nicht in allen Stücken beobachtet worden. Die zur Zahlung verabredete Zeit verstrich also, ohne daß dieselbe erfolgte, und der König, welcher annoch in Lemberg sich befand, drohte mit der Schärfe zu verfahren, wo nicht die Conföderirten dahin innerhalb vier Wochen, zur Berechnung, und zu der darauf folgenden Zahlung, ihre Vollmächtiger schicken würden. Damit es auch nicht bey den bloßen Worten verbliebe, wurde ihnen, aus der um den König befindlichen Soldateske, durch Beforderung des Woywoden von Neusland Czarnecki und Kron-Groß-Kanglers Prazmovski, eine andere Verbündung entgegen gesetzt, die aber wegen der geringen Macht mit jenen in keine Vergleichung zu stellen war. Die Conföderirten ließen sich hiedurch so wenig schrecken, daß sie vielmehr mit gesammter Macht von Wolbors, ihren Weg gegen Lemberg nahmen, an der Weichsel aber bey Zawichost, auf Vorstellung des Cujavischen Bischofes stehen blieben, weil zur neuen Handlung nicht geringe Hoffnung sich euferte. Selbige erfolgte nicht nur, sondern wurde auch den 4. Julii mit einem abermahligen Vergleich beschloßen, der mit dem vorigen sonst überein kam, außer daß die 6. baar zu zahlende Millionen auf viertheil gebracht wurden. Nach erfolgter Entrichtung trennten die Polnischen Conföderirten ihre Verbündung, deren Beispiel die Littauer folgten (+).

Neuer Ver-  
gleich und auf-  
gehobene Con-  
föderation.

Auf

(+) Kochowski Annal. Clim. III. L. II.

Auf solche Art, wurde ein innerliches Ubel gehoben, oder viel mehr mit einem anderen, so annoch die Einfassen drucket, verwechselt. Denn es war bey weitem nicht so viel Baarschaft vorhanden, als man zur Abzahlung der Soldaten, und zu den anderen Ausgaben brauchte. Diesem Mangel, solte durch schlechte Münzen abgeholfen werden, wozu Boratini und Tympe, beyde aus den vorigen Geschichten bekannte Münz-Pächter, behülflich waren. Boratini wurde zuerst nach Lemberg beschieden, und ihm von der zu Bezahlung der Soldaten verordneten Commission aufgetragen, vor fünf Millionen und 250. tausend Gulden kupferne Schillinge zu schlagen, dafür er als einen Schläge-Schaz 3. Millionen zahlen, und das übrige vor Kupfer und andere Kosten rechnen solte: wobey Boratini nicht übel fuhr, da man das zu der gangen Summe benötigte Kupfer auf 800. tausend Gulden schätzte, und also außer den abzugebenden drey Millionen, zu den anderen Ausgaben, eine Million und vier hundert funfzig tausend Gulden übrig blieben. Tympe trug neue Gulden-Stücke, zu 30 Groschen an, die am innerlichen Werth etwan 13. Groschen hielten, so daß er aus einem Thaler sechs Gulden herausbrachte. Der Nuze den davon das gemeine Gut zu haben schiene, oder vielmehr der Vortheil etlicher Privat-Personen verursachte, das Tympe die Erlaubnis bekam, seine Gulden-Stücke zu prägen, die in dem gemeinen Verkebr den Namen ihres ersten Erfinders führen, und dem gewinnsüchtigen Stamm-Vater, und dessen eigennütigen Beförderern zum annoch wählenden Denckmal dienen (+).

1663.

Es werden  
kupferne  
Schillinge  
und Gulden-  
Stücke ge-  
schlagen.

Nach befriedigter Soldateske, zog der König die Truppen zusammen, und brach im August-Monat von Lemberg nach der Ukraine auf, die wankelmüthigen Kosaken zum beständigen Gehorsam zu zwingen, in Moskau einzudringen, und den Krieg auf des Feindes Boden fortzusetzen. Die Kosaken waren gleichsam in drey Theile getrennet: der eine hatte sein Absehen auf die Türcken gerichtet, der zweite hielte es mit Moskau, und der dritte befand sich auf der Polen Seite, doch mehr aus Furcht vor den Tattarn, als aus einer wahrhaften Zuneigung. Der junge Chmielnicki stund allen als Feld-Herr vor, der aber diese Würde freywillig abtrat, und in ein Griechisches Kloster gieng. An seine Stelle wehlten die Kosaken, Paul Tetera, des ehmaligen Bogdan Chmielnicki Schwieger-Sohn, der von dem Könige bestätigt wurde: wodurch die Spaltungen nicht aufhörten, sondern der auf 40 tausend gerechnete Moskovitische Anhang, mit dreyßig tausend Mann Rußen unter dem General Ramadanowski verstärket wurde. Wieder diese war des Königes Feldzug gerichtet, welchem die Tattarn als Hülfß-Bölcker mit beywohnten. Die durch das viele Re-

Feldzug des  
Königes ge-  
gen die Mos-  
koviter und  
Kosaken.

Pp 2

gene

(+) Es sind dieselbe Gulden Stücke, oder wie man sie gemeinlich nennet Tymphen, eine in unserm Lande gangbare, und einem jeden bekannte Münze, die ihren ersten Anfang, in dem vorstehenden 1663. Jahre genommen. Die auf der einen Seite zusammen gezogene Buchstaben, J. C. R. welche Johannes Casimirus Rex bedeuten, wurden damahls ausgelegt: Incipit Calamitas Regni, oder In Calamitate Regni.

1663.

gen: Wetter beschwerlich gemachten Wege, und die an verschiedenen Orten ausgerißene Ströme verursachten, daß man langsam fortrückte, weswegen der König allererst den 13. November seine Armee bey Ryszczowo, über den Nieper zu setzen anfieng. Man traf keinen Feind vor sich, weil der Moskowitzische General das Fußvolk in die haltbare Oerter verlegt hatte, und sich mit der Reiteren in einem wohl verwahrten Lager eingeschlossen hielt, die Kosacken aber unvermerkt mit kleinen Parteyen streiften. Das meiste litten die Truppen, durch die unbequeme Witterung und den Hunger, da die Lebens-Mittel in die feste Oerter gebracht worden, und die vorher erobert werden mußten, wo man derselben genießen wolte. Einige wurden mit Gewalt bezwungen, andere ergaben sich gutwillig, unter welchen Verrichtungen das Jahr zu Ende lief, gegen dessen Ausgange die Tattarn sich abs

1664.

sonderten, und mit der gemachten Beute nach Hause kehrten. Zu Anfange des folgenden, wurde Dziewica, eine an der Moskowitzischen Grenze gelegene, und von den Kosacken besetzte Stadt, mit stürmender Hand erobert, worauf der König, nach angelangter neuen Hülfe von den Tattarn, den 17. Jänner, den Moskowitzischen Boden betrat, da zu gleicher Zeit, die Littauer, zur Kron Armee zu stoßen, sich näherten. Ihr Unter-Feldherr Pac, gleng mit dem linken Flügel voraus, den der Moskowitzische General Boratynski mit 15000. Mann bey Bransko in Severien, angrif, und ihn sich in eine Wagenburg einzuschließen nöthigte, bis der König ihm einen Entsatz zuschickte, und der Feind mit gänglichem Verlust seines Fußvolks und der Artillerie geschlagen wurde. Bald darauf that ein anderer Feindlicher General gegen den König selbst einen Versuch, zog sich aber nicht ohne Schaden eilfertig zurück. Hergegen mußten die Polen Gluchow, nach einen dreymahligen Sturm verlassen, imgleichen von Siewsk unverrichteter Sache abziehen. Der König hätte gerne ein mehreres unternommen, allein die durch Hunger, Kälte und den Feind geschwächte Truppen; der Mangel an Proviant; der herannahende Frühling, welcher die gefrorenen Ströme und Moräste öfnete; die in der Ukraine auß neue ausbrechende Kosackische Unruhe; und die Inständigkeit der Senatoren, die wegen des Königes Entfernung besorget waren; nöthigten Ihro Maj. an die Rückkehr zu gedenken: daher der anaetommene Moskowitzische Abgesandte, der einen Frieden antrug, desto leichter Gehör fand, und einen Waffen-Stillstand auf drey Monate erlangte. Ehe der König aufbrach, wurde der Woywode von Kioy und ehmaliger Kosackischer Feld-Herr Wyhowski, den man wegen der neuen Kosackischen Meuterey verdächtig hielt, zu Korsun in der Ukraine vors Krieger-Recht gestellet, und nach ergangenem Urtheil arqebusfret. Ob es nun zwar etwas ungewöhnliches war über einen Senator Krieger-Recht zu halten, man auch den Beschuldigten seines Verbrechens nicht überführet, und der ganze Proceß alzu sehr beschleuniget worden: so wurde doch die Sache mit einer gleichgültigen Art aufgenommen, vermuthlich daß man ein Kosackisches Blut keiner sonderlichen Aufmerksamkeit würdig geachtet.

Moskoviti-  
scher Waffen-  
Kriegsstand.  
Wyhowski  
Woywode von  
Kioy wird ar-  
qebusfret.

Der

Der König nahm also im Frühling unter Bedeckung der Littauischen Truppen seinen Rückweg nach Littauen, da die Kron-Völker nach der Ukraine kehrten. Ihro Maj. langte den 14. Julii Abends in Warschau an, da Sie Sich auf dem Wege, zu Mohilow, Minsk und Wilna einige Zeit verweilet hatte. Sie richtete nach der Ankunft Dero Gebanden, auf einen neuen Reichs-Tage, nicht nur mit den Ständen über die gemeinen Angelegenheiten zu rathschlagen, sondern auch einen fürnehmen Senator und Kron-Beamten, im Angesichte des ganzen Reichs zu verurtheilen. Fürst George Lubomirski, Gros-Marschall und Unter-Feldherr, hatte große Verdienste und eine ausnehmende Staats- und Krieges-Geschicklichkeit. Man wußte nicht daß er wieder die Majestät des Königes, oder gegen das Beste des Reichs gehandelt hatte, und doch fand man ihn bey Hofe schuldig und strafbar. In der That war er der fürnehmste von denen, die sich der Wahl eines neuen Reichs-Folgers bey des Königes Leben, und der am Hofe herrschenden Französischen Parthen wiedersetzten. Dieses zog ihm der Königin Ungnade zu, die ihn bey ihrem Gemahl, unter dem Vorwande, als wann er, durch einen angenommenen Patriotischen Eifer der Königlichlichen Hoheit Eintrag thäte, verhaft machte, wozu der Gros-Kanzler Prazmowski und andere das ihrige mit beytrugen. Der Fall des Gros-Marschalls ward festgesetzt, wie er von den geheimen Berathschlagungen ausgeschlossen, und vor dem Feldzuge nach der Ukraine, diejenigen Regimenter und Compagnien, so ihm, seinen Söhnen und Freunden zugehörten, abgedanket wurden. Er begab sich deswegen auf seine Güter in der Krakauischen Woywodschaft, weil er bey der Armee nicht sicher zu seyn glaubte, und der Woywode von Neusland Czarnecki, vertrat in währendem Zuge die Stelle eines Unter-Feldherrn. In denen Instructionen, welche der König an die vor dem Reichs-Tage gewöhnlichen Land-Tage schickte, klagte Er über den Gros-Marschall, und ob Er ihn gleich nicht nandte, sondern nur von seinen einheimischen Feinden redete, so war doch niemand, als eben derselbe darunter zu verstehen. Ihro Maj. erzählte weitläufig die Sorgfalt und viele Bemühungen mit welchen Sie die Regierung von Anfang an geführet, und unterwarf alle Dero bisherige Berrichtungen der Beurtheilung der Reichs-Stände, verlangte aber hinwiederum, daß eben diese Reichs-Stände, diejenigen Gesetze und Verordnungen handhaben mögten, welche von Alters her wieder die Verläumder und alle diejenigen gemacht worden, die durch falsche Vorwürfe und ungegründete Beschuldigungen, die Unterthanen verleiteten, und auf solche Art zwischen ihnen und dem Könige den Saamen des Misstrauens austreueten. „Nun hätten einige vorgegeben, als wann der König Littauen von der „Krone trennen wollen, und daß durch ihn die Conföderation der Truppen verlängert worden. So wie aber Ihro Maj. wußte, daß nach „fleißiger Untersuchung Dero Unschuld gegen solche Erfindungen offenbahr werden würde, also wäre Sie bereit, wegen der Wahl eines „Reichs-Folgers, die Stände völlig zu vergnügen, der festen Hofnung, „es würden alle Verläumdungen auf diejenige zurückfallen, denen bisher erlaubet gewesen, ihr schädliches Gift ohne Furcht der Strafe auszuspien.“

1664.  
Macht des  
Königes von  
dem Felzuge  
und ausge-  
schriebener  
Reichs-Tage.

Fürst Lubo-  
mirski fällt in  
die Königl.che  
Ungnade.

Der König  
beklagt sich  
über ihn

1664.

und läßt ihm  
auf dem Land-  
Tage zu Pro-  
szowice eine  
Sadung legen.

„zuschütten.“ Sollten aber die Stände, solchen Meuchelmördern des gemeinen Bestens nachsehen, so bezeugte der König vor Gott und den ganzen Welt, daß ob Er zwar von dem Eifer, mit welchem Er dem Nutzen des Reichs ergeben, nicht abzulassen gedächte, dennoch die größten Geld-Anlagen, die mächtigsten Krieges-Deere, die heilsamesten Rahtschläge, zur Beruhigung der Krone nichts helfen würden, bevor die öffentlichen Mißhelligkeiten aus dem Grunde gehoben worden. Damit aber niemanden unbekannt seyn mögte, wen der König eigentlich meynte, so wurde dem Gros-Marschall, auf dem Land-Tage der Krauskausischen Wojwodschafft zu Proszowice, eine Ladung durch den Gerichts-Boten geleet, und die harten Beschuldigungen von demselben mündlich wiederholet. Lubomirski, der zugegen war, hörte sie mit Gelassenheit an, außer daß er zuweilen die Augen gen Himmel schlug und die Achseln zuckte: und da die anwesende Ritterschafft ihm ihren Beystand antrug, dankte er für diese Geneigttheit, und schrieb seine Verfolgung dem Göttlichen Willen zu, meynte sich auch nicht besser rechtfertigen zu können, als wann er seine bisherige Ausführung und Berrichtungen derselben vorstellte.

Neue Anla-  
gen.

Wozu die  
Preußen ihre  
Boten auf den  
Reichs-Tag  
vollmächtigen  
sollen.

Es waren aber auch andere Geschäfte zum Reichs-Tage ausge-  
setzt, indem die Stände wegen eines Friedens mit Moskau rahtschla-  
gen, imgleichen vor die Soldateske, und zu anderen Nothwendigkei-  
ten, darunter die Einlösung der Stadt Elbing mit gehörte, frische Hel-  
der willigen solten. Sie wurden über das angemahnet, noch vor dem  
Reichs-Tage, auf ihren Land-Tagen, so viel als vier Poborren zu belie-  
ben, und an die Preußen ergieng besonders die Erinnerung, ihre Bo-  
ten zeitig zu schicken, und sie so wol der neuen Anlagen, als auch der  
übrigen Angelegenheiten wegen, mit zureichender Vollmacht zu versehen.

Die Städte  
werden wegen  
des Kopf-Gel-  
des und des  
Wasser-Zolles  
verurtheilet.

Ehe hierauf der Preussischen Stände Erklärung folget, ist nöth-  
tig eines und das andere so diese Provinz insonderheit angehet, zu mel-  
den. Es ist ehmahls gedacht worden, daß zwischen der Ritterschafft und  
den Städten, wegen des Kopf-Geldes eine Spaltung entstanden, und  
daß endlich die Städte, doch ohne den Dantzigern darin gewilliget,  
nur wegen der Art es zu entrichten, sich einige Freyheit vorbehalten,  
die Dantziger aber sich zu denen sonst gewöhnlichen Malz-Accisen erbo-  
ten. Nachgehends mußten die kleineren Städte hierin der Verord-  
nung des Adels nachleben, die Thorner und Elbinger entrichteten  
gleichfalls ihr Antheil dem Landes-Schatzmeister. Weil sie sich aber  
nicht völlig nach dem Sinn der Ritterschafft gerichtet, wurden sie nebst  
den Dantzigern, auf den Reichs-Tag ausgeladen, und daselbst in con-  
tumaciam verurtheilet. Allein wie darauf keine Vollziehung dieses  
rechtlichen Ausspruchs erfolgte, sondern der König die Sache wieder an  
sich nahm, wurde sie in der Stille beygelegt. Der zur anderen Zeit  
angeführte Wasser-Zoll, hatte ohngeachtet des ehmahligen Wieder-  
spruchs, in Preußen seinen Fortgang, und der Verweser desselben, Alb.  
Kozuchowski, ließ wieder die Städte so ihn nicht entrichten wollen,  
von der Commission zu Lemberg in contumaciam sprechen. Wel-  
ches



Wes jedoch die Preuß. Stände für ungültig erkannten, und die Aufhebung dieses Urtheils verlangten. 1664.

Wieder die Thorer war wegen der Jacobs-Kirche a. 1662. ein nachtheiliger Reichs-Tags-Schluss bestanden, der nicht vollzogen ward, sondern es gediehe die Sache zum Königlichen Erkenntnis nach Hofe. Worauf im folgenden Jahr, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Culmische und Pommerellische Unterkämmerer, der Staroste von Kisa Mich. Dzialinski, und ein Königl. Secretar, als verordnete Commissarien, nach Thorn kamen, beyde Theile mit ihrer Nothdurft hörten, und im Monat Junio, die gedachte Kirche den Nonnen zusprachen, daß sie ihnen innerhalb 6. Wochen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, und geistlichem Geräht, abgetreten werden sollte. Davon die Stadt an das Königliche Hof-Gericht appellirte, und es hiedurch bis zu Anfange des Jahres 1665. in einen Anstand brachte.

*Ansprach des Königl. Commissarien wies der die Thorer wegen der Jacobs, Kirche.*

*Davon die Hof appelliren.*

Im vorigen Jahr war der Woywode von Culm, Joh. Kos gestorben, und ihm im Tode der Culmische Castellan, Przyjemski, nachdem er sich um dessen erledigte Stelle vergeblich bemühet, gefolget. Der König gab die Woywodtschaft dem Peter Dzialinski, und Castellan wurde Damian Kretkowski. Der neue Woywode leistete auf dem folgenden Land-Tage den Eid, welches aber von dem Castellan, als einen gebohrnen Pohlen nicht geschehen konte, bevor es die Stände erlaubet. Zu dem Ende wurde er ihnen von dem Culmischen Bischofe und dem neuen Woywoden bestens empfohlen, darüber sich die Boten besonders besprachen, und nach Vereinigung der beyden Stuben, ihr Einwilligung gaben: denen die Rähte befielen, und den Castellan nach abgelegtem Eide in ihr Mittel aufnahmen.

*Abtzen des Woywoden und Castellans von Culm. Peter Dzialinski wird Woywode und Dan. Kretkovski Castellan.*

Um selbige Zeit hatte der König ein neues Ehren-Amt eingeführt, und einen gewissen Kochanowski zum Preußischen Landes-Fähnrich gemacht, da doch bisher nur in einer jeden Woywodtschaft ein Fähnrich gewesen. Die Ritterschaft rebete wieder diese Neuerung auf dem folgenden Land-Tage, welche der Culmische Bischof damit zu befriedigen suchte, daß er hofte den Kochanowski dahin zu bewegen, daß er freywillig von seiner neuen Würde abstünde: womit auch dieselbe gänglich aufgehöret. Bey dieser Gelegenheit verlangte Vlad. Los Marienb. Land-Bote die Fähnrich-Stelle seiner Woywodtschaft für erlediget zu erklären, weil sie einem Komorowski, der in derselben nicht an-geseßen, verliehen worden. Dem sich andere wiedersetzten, die es für ungnugsam hielten, daß Komorowski sonst in der Provinz Güter hatte. Man stritt hierüber etliche Stunden nicht ohne Heftigkeit, bis man den Land-Boten mitgab, auf dem Reichs-Tage anzuhaltten, daß die gegen die Befehle verliehene Aemter, vom Könige für erledigte erklärt werden mögten.

*Eine Preußische Landes-Fähnrichschaft wird aufgehoben.*

*Fähnrich in einer Woywodtschaft der in derselben nicht ange-seßen.*

*Die gegen die Befehle verliehene Aemter für erledigte zu achten.*

Jetzt erwähnter Land-Tag, wurde unmittelbar vor dem Reichs-Tage, den 22. Octob. in Marienburg gehalten. Der Königliche Gesandte

*vor Land-Tage in Marienburg.*

1664.

Die Königl. Instruktion wird theils von dem Gesandten, theils von dem Thornschen Secret. g. lesen. Die Verläumdung des Königes, und Urtheil der Conföderation zu strafen.

Auf einen dem Reichs-Tage vorhergehenden Land-Tage können keine Geld-Steuern bewilliget werden.

Ob der Wasser-Zoll zu Bezahlung der Churfürstl. Brandenburgischen Schuld, Forderung angewandt worden. Etwas an solcher Forderung zu kürzen.

Erinnerung daß dem Churfürsten die unmittelbare Herrschaft des Herzoglichen Preußen, ohne Vorwissen der Stände des Königl. Antheils übergeben worden.

Darwider vorgeschlagene Manifestation.

Münze auf welcher sich der Churfürst den obersten Herrn und einen Neben von Preußen genant.

sandte (+), trug die vorangezeigten Stücke, lateinisch mündlich vor, und las einen Theil seiner Instruktion, worin der Thornsche Secretar, weil es finster wurde, fortfuhr. Die Stände bezeigten darauf ihren Schmerz und Unwillen, über die gegen den Könige ausgebrachte Verläumdungen und waren der Meynung, nach derselben Urheber, imgleichen nach denen, welche die neuliche Conföderation veranlaßet, fleißig zu forschen, und sie anderen zum Beyspiel, mit einer wolverdienten Strafe zu belegen. Die zugemutheten vier Poborren, wurden von Ihnen gänzlich abgelehnet, theils weil die Boten dazu nicht befehliget waren, theils daß es gegen die Eigenschaft eines dem Reichs-Tage vorgehenden Land-Tages lief, Anlagen zu willigen, da solches allererst nach gehaltenener Reichs-Versammlung zu geschehen pflegte. Ja man wolte auch nicht erlauben, daß die Preussischen Boten sich zu einiger Beysteuer auf dem Reichs-Tage ausließen, sondern man bewahrte hierin die alte Gewohnheit. In Ansehung der übrigen Stücke sollte mit den Reichs-Ständen gerathschlaget, und dabey alles nachtheilige von der Provinz abgekehret, was aber die Bezahlung des Churfürsten von Brandenburg anlangte, nachgefraget werden, ob und warum der dazu bestimmte Wasser-Zoll, zu andern Ausgaben verwandt worden. Daneben wurde erinnert, daß da der Churfürst, denen Verträgen, in Hergabung einer gewissen Anzahl Hülfsvölker, nicht nachgekommen, ihm dafür etwas, als auch dasjenige was Er von Braunsberg und dessen Bezirk gezogen, an der Zahlung gekürzet werden mögte. Bey dieser Gelegenheit, bezeigte der Culmische Bischof sein Mißfallen, daß im vorigen Jahr, hochgedachtem Churfürsten, die unmittelbare Herrschaft des Herzogthums Preußen, übergeben, und ihm in Gegenwart der Königl. Commissarien gebuldiget worden, ohne daß man davon denen Ständen des Königl. Preußen, etwas kund gethan hätte, die doch verbunden gewesen, sich der Einsäßen des Brandenburgischen Antheils, nicht nur als Nachbahren, sondern auch als ihrer Mitbrüder anzunehmen. Wie ehemals des Churfürsten Herr Groß-Vater, mit dem Herzogthum belehnet werden sollen, hätten die dortigen Stände durch ihre Gesandten mit darum gebeten, anjeho aber wäre alles ohne ihr Vorwissen zugegangen. Der Bischof versicherte, Nachricht zu haben, daß der Churfürst wann man Ihm die Uebergabe der Ober-Herrschaft geweigert hätte, nicht nur die ihm hinterstellige Summe nachgelassen, sondern noch darüber ein ansehnliches gegeben haben würde. Er, der Bischof, hätte auch zu solcher Meynung an die Königl. Commissarien nach Königsberg geschrieben, es wäre aber weil der Brief zu spät angekommen, vergeblich gewesen. Worauf er vorschlug, daß Mißfallen der Stände schriftlich zu erkennen zu geben, und ihr Recht durch eine glimpfliche Manifestation zu verwahren. Ferner führte er an, daß der Churfürst bey der Guldigung eine Münze auswerfen lassen, auf welcher er sich den obersten Herrn und einen Erben von Preußen

(+) Stenzel Swięcicki Bischof in partibus infidelium; Suffragan von Samoyten, Archi-Diaconus von Warschan, Official zu Danzig und in Pomerellen.

Preußen (\*) genennet, und daß an Ihn der Fürst Boguslav Radzivil, als Königlich Gesandter geschickt worden, der nicht nur des Churfürsten Besreundter wäre, sondern auch in dessen Diensten stünde. Zuletzt versicherte der Bischof, wieder dieses alles auf dem Reichs-Tage zu sprechen, weil der Krone viel daran gelegen wäre, hievon einen wahrhaften Bericht einzuziehen, wozu noch käme, daß der Churfürst die Polnische Münze nach eigenem Gefallen herunter setzen, auch wol gar verbieten ließe. Man dankte dem Bischöfe vor diese seine Sorgfalt, die vorgeschlagene Manifestation aber wurde bis auf den folgenden Land-Tag ausgestellt, und inzwischen denen Boten aufgetragen, sich wegen der ohne ihre Zuziehung übergebenen Ober-Herrschaft des Herzoglichen Preußen, bey den Reichs-Ständen zu beklagen, und die Schuld aller daraus zu besorgenden Gefahr von sich zu lehnen.

Es soll wegen der gemeldeten Ober-Herrschaft des Brandenb. Preußen auf dem Reichs-Tage geredet werden.

Außer den angeführten, kamen viele andere die Nothdurft des Landes angehende Stücke in die Instruction, von denen die Boten keines befördern konnten, weil der Reichs-Tag gerissen wurde.

Selbiger hatte den 26. Novemb. seine Eröffnung, und wählten die Land-Boten zu ihrem Marschall, den Pommerellischen Unterkämmerer, Gninski. Bald im Anfange gerieth die Ritterschaft wegen des Kron-Gros-Marschalls, welchen der Hof auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu verurtheilen festgesetzt, in Uneinigkeit. Denn da von ihm ein Brief an dieselbe Stube eingehändigt ward, tritt man zuerst ob er gelesen werden sollte, und da dieses endlich geschah, war wegen der Vorsprache bey dem Könige, die der Kron-Marschall verlangte, eine andere Zwist. Die Boten aus der Braclawischen Wojwodtschaft, drungen auf dieselbe inständigst, daß sie auch, mit Vorschüßung ihrer Befehle zu nichts schreiten wollen, bevor dem Ansuchen des Kron-Marschalls würde seyn beygepflichtet worden, und da andere sich wiedersehten, protestirte Zaboklicki einer von gemeldeten Boten, und gieng in währendem Getümmel, ohne daß man es, weil es schon finster geworden, merckte, davon. Dieser Gelegenheit bediente sich der Land-Boten-Marschall, und ernandte vor sich, ohne die Stube darum zu fragen, aus ihrem Mittel, zu dem über den Kron-Marschall zu haltenden Gericht, Beyßiger. Wie Zaboklicki von Warschau abgereiset war, wolte dessen Mit-Geschickter in nichts willigen; dem die Boten aus der Sendomirischen und Belzischen Wojwodtschaft beystelen: und da jener, so wie vorher dessen Colleague, von neuen protestirte, und davon gieng, folgten dessen Beyspiel, die aus den erwähnten beyden Wojwodtschaften. Es mehrte sich auch die Anzahl der Protestirenden, wodurch die Geschäfte in der Land-Boten-Stube ruhten, doch da ihr Marschall die Rückkehr der Widersprecher hoffte, wurden indessen von ihm die Zusammenkünfte von einer Zeit zur anderen verlegt. Der König welcher gerne gesehen hätte, daß der Protestationen ungeachtet, die Rahtschläge ihren Fortgang mögten gewonnen haben, schickte zu zweyen

Reichs-Tag

Streit wegen der bey dem Könige für den Kron-Marschall anzubringenden Vorsprache, darüber ein Bote protestirte davon schet.

Die Anzahl der protestirenden mehrte sich. Dadurch die Rahtschläge in einem Anstand gerathen, und der Reichs-Tag gerissen wird.

Da

(\*) Supremus Pruffix Dominus & hares.

2664.

en mahlen desfalls an die Land-Boten-Stube, als erstlich den Bischof von Posen und den Krakauischen Boywoden, hernach die Bischöfe von Ermland und Culm, nebst zweenen weltlichen Senatoren. Der Ermländische Bischof bediente sich unter andern dieser Redens Arten: „Man solte nicht glauben, daß der König im kurzen einen außerordentlichen Reichs-Tag ausschreiben würde, sondern Er hätte beschloßen, wann er so lange lebete, nicht eher als nach zwey Jahren die Stände wieder zusammen zu rufen. Solte indeßen Jhro Maj. etwas menschliches begegnen, mögten es diejenigen verantworten, die ohne auf die allgemeine Sicherheit zu denken, sie durch ihren Widerspruch einer unvermeidlichen Gefahr aussetzten. Biewol der König und der Senat bemühet seyn würden, wie Sie auch ohne die Ritterschaft, allen schädlichen Zufällen vorbauen könnten,“. Das letztere insonderheit, nahm die Land-Boten-Stube sehrlich auf, gleich als wann der König bloß mit den Senatoren, ohne Zuziehung des Adels, wegen der Reichs Angelegenheiten das nöthige verfügen wolte. Sie waren alle einstimmig, zum Könige sich zu verfügen und Abschied zu nehmen: welches auch den 7. Jänner erfolgte.

Der Kron-  
Marschall  
wird angeklagt  
und verurtheilt.

In währendem Reichs-Tage wurde der Kron Groß-Marschall gerichtet, nachdem Er so wol, als dessen Freunde, sich vergeblich bemühet, den König und die Königin zu besänftigen. In der Anklage gab man ihm Schuld, daß er sich unter dem Namen eines Beschirmer der Freyheit, über die Königliche Hoheit erheben wollen; die Conföderirten in ihrem schädlichen Vorhaben befestiget; ihre Macht gestärket, und die Verbündung bis an ein Interregnum zu verlängern gesucht; ihnen die geheimen Rahtschläge entdecket; nachgehends die Königlichen Fuß-Völcker zur Empörung gereizet; innerliche Mißhelligkeiten angerichtet; die Königlichen Vorrechte gekränkct; die Gesetze verletzet; und durch eigennützige Absichten, die Krone in einen unschätzbaren Schaden gesetzt. Dieses wolte der Reichs-Instigator durch verschiedene Briefe und mehrere Urkunden, die doch nicht vom Beklagten, sondern von anderen Personen geschrieben worden, beweisen. Unter andern, kam ein Brief an die Conföderirten in Ziefern vor, den der Kron-Marschall geschrieben haben solte, von welchem der Instigator bloß aus den Ziefern urtheilte, daß er nichts gutes enthalten müste. Er brachte auch ein schriftliches Zeugnis einer gewissen Person bey, daß der beklagte Marschall gesaget, er habe auf seinen Gütern Holz genug zu Piquen, und Eisen, nicht nur zu deren Spitzen, sondern auch zu Aerten, damit man in England den Königen die Köpfe abgehauen. Die letzte Urkunde war ein Schein eines Bernhardiner-Mönchs, nebst einer ihm vom Kron-Marschall gegebenen Instruction, daß er bey einigen Großen in Littauen nachfragen sollen, ob es wahr sey, daß Littauen sich von der Krone trennen, den König zum Erb-Herrn annehmen, und deswegen zu Vilna, eine Zusammenkunft halten wolte. Auf diese und mehr dergleichen Beweise folgte den 29. December, das Urtheil, nachdem der Kläger Hieron. Dunin, die Beschuldigungen des Beklagten, mit sechs Zeugen beschworen, dadurch dann der Kron-Marschall seines

seines Lebens, der Ehren und Güter verlustig erklärt wurde. **Selbiger** hatte sich die Zeit über, zu Janovic auf einem seiner Güter befunden, von dannen er, nach abgesprochenem Urtheil, nach Breslau entwich. 1664.  
Er begiebt sich nach Breslau.

Nach dem Reichs-Tage, bekamen die Thorner im Königl. Relations-Gericht ein wiederiges Urtheil wegen der Jacobs-Kirche, da zuvor der Jesuit Pikarski die Gemüther gegen die Stadt in Bewegung gebracht, wie er in einer Predigt anführte, daß daselbst unlängst ein Evangelischer Geistlicher auf der Kanzel die Frage aufgeworfen, ob die Mutter Gottes, wann sie eine Todt-Sünde begangen, von einem Catholischen Priester hätte können losgesprochen werden. Pikarski, unterließ nicht diese anstößige Redens-Art, mit vieler Heftigkeit seinen Zuhörern weitläufig vorzutragen, zeigte ein gewisses in Händen habendes Papier, welches er eine Abschrift der Predigt des Thornischen Geistlichen zu seyn vorgab, spuckte selbiges an, und trat es endlich mit Füßen. Der König Selbst, welcher zugegen war, wurde dadurch entzückt, und man verspürte einen allgemeinen Unwillen gegen die Evangelischen, und insonderheit die Thorner. Tages hernach, redete der Groß-Kanzler, denen Abgeordneten dieser Stadt desfalls hart zu, und drohte den angegebenen Prediger zur Verantwortung nach Warschau zu fordern. Den 14. Jänner ergieng das gemeldete Urtheil welches den vormahligen Ausspruch der Commissarien bestätigte, und zur Räumung der Kirche in Gegenwart zweener Königl. Commissarien, eine Frist von 6. Wochen, bey Strafe einer ewigen Achts-Erklärung, und einer Geld-Buße von zehen tausend Ducaten, ansetzte. Dieser Gelegenheit nahmen die Franciscaner- oder Bernhardiner-Mönche wahr, welche zur anderen Zeit auf die Thornische Marien-Kirche Anspruch gemacht hatten, und hielten um eine Ladung an: die aber abgewiesen wurden. 1665.  
Königl. Urtheil wegen der Jacobs-Kirche in Thorn. Wie man vorher die Gemüther wieder diese Stadt in Bewegung gebracht.

Weil der Reichs-Tag gerissen worden, hatte man der gemeinen Nothdurft in keinem Stück geholfen, ja es that sich durch die Verurtheilung des Kron-Marschalls eine neue Besorglichkeit herfür, da es leicht zu vermuthen war, daß eine Person von solchem Ansehen und Vermögen, sich so schlechterdings ihre Ehre und Güter nicht abspreehen lassen, und als ein Flüchtling in der Fremde leben, sondern vielmehr ihren Stand nach allen Kräften zu behaupten suchen würde. Seine Verwandtschaft war groß und mächtig, der Adel ihm geneigt, und die Soldateske besonders ergeben. Die letztere fürchtete der König fürnehmlich, weil sie die Waffen in Händen hatte, und gar leicht durch eine neue Verbündung, zum Vortheil des Kron-Marschalls innerliche Unruhe anrichten konnte. An Vorwand fehlte es nicht, da sie seit zwey Jahren, den Sold zu fordern hatte, welches den König bewog auf ihre Befriedigung ernstlich zu denken, und dieses Anliegen nachmahls den Ständen, auf einem außerordentlichen zweywochigen Reichs-Tage zu empfehlen. **Selbiger** wurde auf den 12. März ausgeschrieben, vor welchem den 26. Febr. die Preußen ihren Land-Tag in Thorn hielten, und ihre Abgeordnete auf den Reichs-Tag nicht weiter bevollmächtigten, als die von den Reichs-Ständen vor die Soldaten und zu den anderen Die Franciscaner-Mönche halten wegen der Marien-Kirche in Thorn um eine Ladung an, und werden abgewiesen. Besorge wegen des verstorbenen Kron-Marschalls.

Außerordentlicher zweywochiger Reichs-Tag.

Preussischer Land-Tag in Thorn.

Im Namen der Provinz

1665.  
auf der Reichs-  
Tage keine  
Beid-Anlagen  
zu willigen.  
Klage über  
die Soldaten.  
Zwey mahl in  
einem Jahr  
gezahlte  
Brod-Gelder.  
Die mit dem  
Churf. von  
Brandenburg  
geschlossene  
Verträge in  
des Landes-  
Archiv zu lie-  
fern.

Zymptische  
Gulden. Ein-  
de.  
Die ehmalig-  
gen ordentli-  
chen Landes-  
Zusammen-  
künfte wieder  
zu besuchen.  
Diejenigen  
welche das  
Einzöglings-  
Recht erlan-  
get, sollen ih-  
ren Adel be-  
weisen.  
Die Land-  
Boten sollen  
Einzöglinge  
und angesehen  
seyn.

(71.)  
Schlechte  
Fassung von  
dem Bestand  
des Reichs-  
Tages.  
Der König  
will den Kron-  
Marschall  
nicht wieder  
zu Gnaden  
aufnehmen.  
Dessen Aemter  
werden verge-  
ben.  
Streit: ob die-  
ser Reichs-  
Tag vor einem  
Reichs-Tag zu  
scheyn sey?  
Vorsprache  
für den Kron-  
Marschall.

deren Nothwendigkeiten zu bewilligende Gelder, zurück an die Heime-  
gelassene zu nehmen. Dergegen beklagten sie sich über die übele An-  
wendung der Quart-Gelder; über die schlechte Krieges-Zucht der Sold-  
daten; über den von ihnen auf mancherley Art verursachten Schaden;  
und daß die Provinz, die Brod-Gelder in einem Jahr zwey mahl zu  
zahlen genöthiget worden. Sonst gaben sie außer verschiedenen pri-  
vat-Angelegenheiten gemeldeten Abgeordneten mit, dafür zu sorgen,  
daß die mit dem Churfürsten von Brandenburg geschlossene Verträge  
in das Landes-Archiv geliefert, und bekannt gemacht; die zum Nach-  
theil der Rechte und Freyheiten verabredete Stücke aufgehoben; und  
Ihm die Starostey Drabeim nicht eingeräumt würde. In der Ab-  
fertigung des Königlichen Gesandten (+) wurde Ihro Maj. gebeten,  
die Provinz von den neuen Zymptischen Gulden-Stücken, wegen des  
offenbaren großen Schadens, allergnädigst zu befreien.

Auf dem vorigen Land-Tage war schon beliebt worden, die  
seit geraumer Zeit unterlassene ordentliche Landes-Zusammenkünfte  
auf Stanislaw und Michaelis, wieder in den Gang zu bringen, und daß  
die fremden Edelleute, welche das Einzöglings-Recht erhalten, auf de-  
nen nach dem Reichs-Tage folgenden Land-Tagen, in Gegenwart der  
Stände ihren Adel beweisen, einen Eid leisten, und das Recht Güter  
zu besitzen, darthun sollten. Beydes wurde auf dem gegenwärtigen  
Land-Tage wiederholet, und den neuen Einzöglingen zur Beobachtung  
ihrer Obliegenheit, der folgende Land-Tag angeordnet. Welches aber  
nicht zur Vollziehung gediehen, so wie auch die ordentlichen Land-  
Tage nicht wieder in Beobachtung gekommen. Ein neuer Schluß war  
es, welcher verordnete, auf Land- und Reichs-Tagen keine andere Bo-  
ten, als wahrhafte Einzöglinge und Angesehene, zu gebrauchen.

Von dem Reichs-Tage war wenig nutzbares zu hoffen. Ver-  
schiedene Woywodschaften hatten ihre Boten befehliget, für den Kron-  
Marschall eine kräftige Vorsprache zu thun, und ihn bey dem Könige  
auszusöhnen: ob man gleich wußte, daß der Weg zur Gnade verschlof-  
fen war, nachdem Ihro Maj. in dieser Angelegenheit sich gegen die  
Brandenburgischen Gesandten erklärt, daß Sie lieber den Scepter  
niederlegen, als den Kron-Marschall im Lande dulden wolte. Dieses  
wurde noch mehr bestätigt, wie der König dessen Aemter als erledigte  
vertheilte, und den Kron-Fähnrich Joh. Sobieski zum Gros-Marschall  
erhube, die Unter-Feldherren-Stelle, dem Woywoden von Kiow Czar-  
necki, und dem Kron-Schwertträger Zebrzydowski die Krakauische  
Starostey verlieh. Hierauf steng sich der Reichs-Tag mit einer Mis-  
billigkeit an, weil man stritte, ob der Reichs-Tag ein wirklicher Reichs-  
Tag sey: nachdem viele behaupteten, der König könnte keinen zweywo-  
chentlichen Reichs-Tag ausschreiben, wo er nicht auf dem vorherges-  
gangenen von allen Ständen wäre beliebt worden: welches doch die-  
ses mahl nicht geschehen war. Man ließ endlich diese Sache fahren,  
nach

(+) Matt. Bistram Culmischer Suffragan und Archi-Diac.

1665.

nach welcher eine starke Anzahl der Land-Boten sich erklärte, zu nichts zu schreiten, bevor sich die ganze Stube geeinigt den König zu bitten, daß der gewesene Kron-Marschall, in seine Aemter und Güter wieder eingesetzt würde, weil der wieder ihn angestellte Proceß, gegen die Rechte und Verordnungen des Reichs anlief. Hierüber konnte sich die Ritterschaft in ihrer Stube nicht einigen, sondern sie setzte in Gegenwart des Königes und der Senatoren den Streit fort, unter welchem die Krakauische Woywodschaft ihre Vorsprache an den König ins Werk richtete, und mit diesen Worten schloß: „es mögte Jhro Maj. sie ents weder aus dem Buche der Freyheit tilgen, oder verzeihen,“ (\*). Der König nahm es an sich, und da folgenden Tages die Vorbitte wieder- holet ward, ließ Jhro Maj. anzeigen „daß Sie nicht ungeneigt wäre zu verzeihen, wann der Verurtheilte aufrichtig und gebührend sich unter- werfen würde, weil Ihr aber nicht nur dessen Hochmuth und Hals- starrigkeit bekannt wäre, sondern Sie auch von Dessen Bosheit, da er das Reich zu verunruhigen trachtete, Nachricht eingezo- gen; so müßte die Sache in ein reiferes Bedenken gezogen werden,“ Worauf Briefe, die er an die Arme und an das Tribunal geschrieben, verlesen wurden, in welchen er jene aufgemuntert zur Rettung des Vaterlands des zu ihm zu stoßen, diesem aber über großes Unrecht geklaget. Die Sache gelangte hiedurch in einen neuen Aufschub bis den folgenden Tag, welcher war der 28. März, an welchem Vladisl. Los Dobrinischer Bote, den Reichs-Tag rief, weil er in dessen weitere Verlängerung nicht willigen wolte. Der Land-Boten-Marschall und verschiedene andere stellten vor, die große Gefahr und den endlichen Untergang der Krone, wenn man ohne von derselben Sicherheit zu reden ausinander glenge: wodurch sich aber diejenigen, die vor den Fürsten Lubomirski gesprochen, nicht bewegen ließen, die Rahtschläge in Abwesen- heit des mit einer Protestation davon gegangenen Dobrinischen Land- Boten, fortzusetzen. Worauf der Krakauische Bischof, die Boten aus der Krakauischen und Sandomirischen Woywodschaft mit einem Eifer angerebet und sie beschuldiget, daß sie den Los bestochen, und dersel- be kraft solchem Verständnißes, den Reichs-Tag gerissen. „Sie wä- ren partheyisch und mit Gelde erkaufte, würdend aber vor Gott und der Nachwelt nicht verantworten können. Sie tödteten ihre eigene Mutter, die Krone, von welcher sie das Leben, die Freyheit, und alle Wohlfahrt hätten. Man solte solche ungerathene Kinder zum Teufel jagen, die er, der Bischof, in den Bann thun, und vor die er die Kirchen zuschließen lassen wolte,“ Welche Hitze verursachte, daß ihn die angezogene Boten mit großem Ungestüm anfielen. Man hörte unter andern: „wollet ihr Herren Senatoren also mit uns verfahren? nicht wir, sondern ihr tödtet das Vaterland unsere liebe Mutter; denn ihr habet die Wahrheit nicht geredet wie es nöthig war, und das alles, was ihr uns androhet, mag euch treffen. Ihr habet nicht nur einen um das gemeine Wesen wol verdienten Mann verurtheilet, sondern ihr unterdrucket auch uns, und die gesammte Ritterschaft. Wie

Auf was Art der König ihn zu Gnade auf- nehmen wolte.

Der Reichs- Tag wird durch einen Bote geriff.

Wodurch der Krakauische Bischof zur Bestigkeit gegen die Krakauische und Sandomirische Woywodschaft bewegt wird.

Es ist dieses beyden Woywodschaften.

(\*) Aut nos de libro libertatis dele, aut ignosce.

1665.

Der Littauische Unterfeldherr beklaget sich über die Polen und drohet.

Ihm wird geantwortet.

Der Land Boten-Marschall des vorigen Reichs-Tages wird als ein Ursacher alles Unheils angegeben.

Die Reichs-Stände gehen aus einander.

Der Fürst Lubomirski kommt mit gewaffneter Hand wieder ins Reich und ziehet sich nach Gros-Polen.

Der König gehet ihm entgegen.

Trefen bey Czestochov.

„protestiren. Herr Marschall er nehme von Jhro Maj. dem Könige Abschied, denn wir gehen davon,“. Womit einige der Thüre sich näherten. Verschiedene Bischöfe redeten darein, und nach ihnen sagte der Littauische Unterfeldherr, Pac: , er sehe, daß das Gros-Herzogthum Littauen gänzlich von der Krone wolle verlassen werden, deswegen es auf Mittel, sich selbst zu retten, denken müste. Er hätte zwar eine Armee, aber weder Geld noch Proviant, wannenhero er sich genöthiget sähe, sie in derjenigen Güter zu schicken, die an Reifung des Reichs-Tages schuldig wären,“. Ihm wurde geantwortet, „er sollte die Armee gegen den Feind, und nicht wieder die Einsäßen des Reichs anführen, und wissen, daß sie ihren Leib, Leben, Gut und Blut, bey ihrer Freyheit, welche die Littauer unterdrücken wolten, aufzusetzen, und wo diese den Anfang machen würden, sich mit ihnen herum zu schlagen entschlossen wären. Jhr Littauer, schloß man, und eure Anhänger habet an allem Unglück, daß erfolgen kan Schuld, unser und unserer Kinder Blut, wird über euch und eure Kinder kommen,“. Ein gewisser Pekoslawski wies mit Fingern auf den Pommerellischen Unferkammerer als gewesenen Land-Boten-Marschall des vorigen Reichs-Tages, und sagte: „nicht Jhro Maj. der König, als welcher ein gnädiger Herr ist, nicht die Senatoren, aber dieser, dieser Unterdrucker der freyen Stimme, ist die Ursach alles Unheils,“. Endlich rief der König, der Land-Boten-Marschall möate nur Abschied nehmen, welches auch geschah. Worauf die Boten zum Hand-Kuß traten, und die gesammten Stände, giengen am gemeldeten 28. März um 12. Uhr des Nachts, unverrichteter Sache, nicht ohne Verbitterung, aus einander.

Was man vorher befürchtet hatte, erfolgte. Fürst Lubomirski fehrte mit gewaffneter Hand nach Polen; ein Theil der Kron-Armee conföderirte weaen des hinterstelligen Soldes; und ein innerlicher Krieg brach in volle Flamme aus. Vorher hatten sich die Bischöfe von Krakau und Chelm bemühet, den gewesenen Gros-Marschall auszusöhnen, nach deren vergeblicher Arbeit, Er aus der Zipser Starosten, dahin er sich von Breslau begeben, mit einiger Mannschafft in der Krakauischen Woywodschafft anlangte, und nachdem er zu den Conföderirten gestoßen, ein Heer von viertehalb tausend beysammen hatte, mit welchem er sich nach Gros-Polen wandte, den dortigen Adel an sich zu ziehen. Dieses zu hindern, war der König, bis 12000. Mann stark von Warschau aufgebrochen. Wie Lubomirski bey Krzepice im Wielunischen Bezirck stund, und selbigem Schlosse hart zusetzte, schickte der König wieder ihn den Littauischen Feld-Schreiber Polubinski mit den Littauern, dem Königlichen Leib-Regiment, den Dragonern, und etlichen Fahnen Polen, auf deren Annäherung sich jener den Weg nach Czestochov zurück zog. Hieselbst kam es zum Trefen, in welchem die Königlichen nebst dem Siege in die 1500. Todte einbüßen: die Gefangenen aber, unter denen der Littauische Feld-Schreiber und verschiedene Fürnehme waren, wurden ohne Entgeld frey gelassen.

Nach



Nach der Schlacht, setzte Lubomirski mit den Conföderirten seinen Zug in Gros-Polen fort, dahin der König folgte: woben das Land, fürnehmlich durch die Königlichen Völcker sehr mitgenommen wurde, welches die dortige Woywodschaften veranlaste unter dem Castellan von Posen Grzymaltowski, aufzustehen, um ihre Güter, gegen solche Gewaltthätigkeiten zu beschirmen. Sie stunden sonst mit dem gewesenen Kron-Gros-Marschall, in einem guten Vernehmen, und waren geneigt dessen Sache nach Möglichkeit zu befördern, weil sie ihn als ein Staats-Opfer ansahen, so die Königliche Rache empfinden müssen, da er zum Nachtheil des Vaterlandes, der Hof Parthey nicht betreten wollen. Dieses gab Gelegenheit, daß sie den damahligen innerlichen Zustand etwas tiefer betrachteten, und dadurch verschiedenes fanden, worin denen Befehlen zu nah getreten worden. Sie verlangten zur Abstellung solcher Eingriffe einen Reichs-Tag zu Pferde, den der König mit guten Vertröstungen ablehnte, und dagegen begehrte, mit dem Fürsten Lubomirski keine gemeinsame Sache zu machen. Das Beyspiel der Gros-Polen verursachte bey den anderen Woywodschaften nicht einen geringen Eindruck, und es lies sich zu einer allgemeinen Verbündung an, wo nicht das angegangene Feuer in Zeiten gedämpft würde. Hierzu suchten die fürnehmlichsten Senatoren, den König zu bewegen, unter denen die zuvor gemeldeten Bischöfe von Kraschau und Chelm, die Vermittler abgaben, welche ihre Bemühung verdoppelten, da die Gros-Polen zum Lubomirski gestoßen waren, und beyde Theile auf der Ebene bey Palczyn in Schlacht-Ordnung stunden. Im Anfange des Novembers erfolgte der Friede, dadurch die Feindseligkeiten aufhören, der König aufs baldigste einen Reichs-Tag ausschreiben, und auf demselben dem Fürsten Lubomirski seine Ehre und Güter wieder verleihen; die Conföderirten wegen ihrer Verbündung von aller Abndung frey gesprochen; die Soldaten bezahlet; die so von dem Truppen Schaden gelitten befriediget werden; der Fürst Lubomirski das Ende des Reichs-Tages außerhalb der Crone abwarten; die Conföderirten in ihrer Verbündung, bis sie durch eine Constitution in Sicherheit gesetzt worden, bleiben, und der Winter-Berpflegung in Gros-Polen genießen solten. Ehe man auseinander gieng, machte Lubomirski dem Könige seine Aufwartung, verweilte sich aber nicht lange, weil er kaltfinnig empfangen wurde, sondern kehrte den 1. December, nach Breslau (†).

1665.  
Die Gros-Polen stiegen auf und stößen zum Fürsten Lubomirski.

Betroffener Vergleich bey Palczyn.

Der König langte den 11. November in Thorn an, dasjenige Selbst zu verfügen, was er durch einen Abgeordneten vergeblich begehren laßen. Denn Er hatte vorher einen Geistlichen, Lipski, an die Stadt geschicket, mit dem Befehl tausend Mann zur Besatzung einzunehmen, bey Androhung höchster Ungnade, in welche sie verfallen würde, wann sie sich dessen weigern indgte. Thorn verbote solches unterthänigst, und schükte unter anderen vor, daß es eine Sache wäre, die nicht ohne der ganzen Krone Bewilligung geschehen könnte. Wie der

Der König kommt in Thorn an und hinterläßt daselbst eine Besatzung.

(†) Kochowski Annal. Clim. III. Lib. 4.

1665.

der König selbst dahin kam, brachte er zur Leib-Wacht tausend Mann mit sich, die Ihro Maj. unter dem Obersten Baulieu als Besatzung zurück ließe, wie Sie den 14. gemeldeten Monats nach Warschau aufbrach. Hierzu sollte des General-Major Koricki Regiment von 600. Köpfen stoßen; und war des Königes Meynung, sie anfänglich Selbst zu verpflegen, hernach sollte der Bürger etwas, und zuletzt alles, hergeben.

Besorge daß der König sich der Provinz Preußen, zum Vortheil eines Reichs, Folgers verfihern wolle. Was solche Rathmaßung veranlaßt.

Hiedurch wurden diejenigen in ihren Gedanken gestärket, welche glaubten, der König wolle sich der Provinz Preußen, zum Besten eines Französischen Reichs-Folgers völlig verschern. Dieser sollte, dem Verlaut nach, des Prinzen von Condé Sohn, der Herzog von Engvien seyn, dessen Wahl man nicht nur mit Gelde, sondern gar durch die Macht befördern, der König aber darauf abhandeln, und in ein Jesuiten-, und die Königin in ein Nonnen-Kloster gehen würde. Es gab neuen Verdacht, da der König die Starosten Pugig von den Dancigern einlösen, und der neue Kron-Groß-Marschall das Geld dazu hergeben wolte, indem man unter der Hand sagte, daß solches bestwegen geschähe, damit der erwartete Französische Prinz an einem bequemen Orte landen könnte. So war auch nicht ganz aus der Acht zu lassen, daß der Hof die Werbungen stark beförderte, und der König sich gegen den Kaiserlichen Gesandten erklärt, „daß Er vorhin nur äußerlich gut „Französisch gewesen, nummehr aber es von Herzen sey.“

Der König erklärt sich gut französisch zu seyn.

1666.

Preussischer Vor-Land-Tag in Marienburg.

Man erwartete demnach mit Verlangen, was bey solcher Zuneigung des Königes, der obhandene Reichs-Tag für einen Fortgang gewinnen würde, welcher laut der Verabredung bey Palczyn mit dem nächsten gehalten werden sollte, und den der König auf den 17. März ausschrieb. Die Preußen hielten dazu ihren Land-Tag auf den 12. Februar. in Marienburg, denen der Königliche Gesandte (+) eine weitläufige Instruction überreichte, darin der König mit umständlicher Anführung seiner Verdienste um das gesammte Reich, sich beklagte, daß dessen väterliche Bemühungen mit schönem Undank belohnet, die aus aufrichtiger Liebe zum gemeinen Besten empfohlene Wahl eines Reichs-Folgers, als eine Kränkung der Rechtsame und Freyheiten ausgeleget, und von dem Fürsten Lubomirski ein innerlicher Krieg erregt worden. Die auf dem Reichs-Tag vorzunehmende Materien betrafen fürnehmlich neue Anlagen, da die schon vor diesem besandt gemachte Geld-Nothdurft, wegen der gerissenen Reichs-Tagen nicht nur anhielt, sondern auch vermehret worden. Daneben sollten die Stände überlegen, ob die zu gering geschlagene Münze, nach ihrem eigentlichen Werth füglich herunter gesetzt werden könnte, und bezeugte der König, daß Er ehmahls, wegen des daraus herrührenden unschätzbaren Schadens, in solche Münze nicht willigen wollen, bis Er, in Ansehung der unumgänglichen Befriedigung der Soldateske, denen Vorstellungen der Commission zu Lemberg nachgeben müßen.

Der König klaget überall dand.

Geld-Kaus sel.

Gerichte Münze.

Wegen

(+) Adam Konarski Plockischer und Ermländischer Canonicus.

Wegen der neuen Anlagen gaben die Preußischen Stände, ihren Boten zum Reichs-Tage, keine Vollmacht, weil diese Sache allererst auf den darauf folgenden Land-Tag gehörte. Was aber das jüngst geschlagene Geld betraf, sollten sie inständigst anhalten, daß die Münzen geschlossen; Boratini und Timpf zur Rechnung gefordert; diesem die fernere Prägung der Sechs- und Achtzehn-Groscher verboten; eine neue Münz-Commission, mit Zuziehung derer die das Recht zu münzen hätten angeordnet; von derselben das schlechte Geld nach seinem innerlichen Werth abgesetzt, und das Münz-Werck in einem besseren Stande gebracht würde. Es bestund über das ein Landes-Schluß, daß die Tymfischen Gulden-Stücke gar nicht, die kupfernen Schillinge aber nur an denen Orten, wo sie albereit eingeführt worden, doch nicht länger als bis künftige Ostern, gangbar seyn sollten.

1666.

Wie den schlechten Münze abzuheffen.

Landes-Schluß wider die Tymfische Gulden-Stücke und kupferne Schillinge. (72).

Borbtte vor die Conföderirten und den gewesenen Kron-Marschall.

Von den Conföderirten kamen Abgeordnete, und von dem gewesenen Kron-Marschall langte ein Schreiben an, sich ihrer auf dem Reichs-Tage anzunehmen: daher den Boten mitgegeben ward, bey Ihro Maj. eine unterthänigste Borbtte abzulegen, daß denen Conföderirten eine gängliche Vergeßenheit ihres Verfahrens gegönnet, und der Fürst Lubomirski, in die ehmalige Königliche Gnade, doch ohne Verletzung der Hoheit Ihro Maj. wieder aufgenommen werden mögte.

Der bisherige Culmische Unterkämmerer Joh. Ignat. Bakowski, fand sich auf diesen Land-Tag zum ersten mahl als Pommerellischer Woywode ein, welche Würde er im vorigen Jahr, durch das Ableben Stengel Kobierzycki erlanget. Die Culmische Unterkämmerer-Stelle bekam damahls der General Major Christoph Koricki, den aber vor diese Zeit die Culmischen Boten nicht zum Eide laßen wolten, weil solches ihnen ihre Brüder ausdrücklich mitgegeben hatten, da ihnen unbewust war, daß er albereit zum Einzöglinge aufgenommen worden: weswegen der Eyd bis auf den folgenden Land-Tag einen Anstand haben mußte.

Bakowski wird Pommerellischer Woywode und Koricki Culmischer Unterkämmerer. Man will den neuen Unterkämmerer nicht zum Eyd laßen.

Von dem Reichs-Tage war wenig heilsames zu erwarten, so lange der Hof bey dem Entschlusse blieb, den gewesenen Kron-Marschall, nicht wieder zu seinem vorigen Ansehen zu laßen, dessen Freunde aber solches zu erlangen, eynfrigst bemüht waren. Es äußerten sich hies von bald im Anfange in der Land-Boten-Stube deutliche Vorzeichen, da viele darauf drungen, daß gleich nach der Wahl des Marschalls, bey dem Könige vor den Fürsten Lubomirski eine Vorsprache geschehen sollte, damit derselbe in seinen vorigen Stand gesetzt, und der ihm gemachte Proceß, nebst dem erfolgten Urtheil als ungültig getilget würde: andere aber ohne Kränkung des Urtheils und der Königlichen Rechtsame, in die Vorsprache willigen wolten. Hierüber stritt man eine Zeitlang, doch daß zugleich andere zum gemeinen Wolstand nicht gehörende Stücke, damit verknüpft wurden, bis der König durch zween Bischöfe und so viel Castellane, die Land-Boten-Stube erinnern lies, sich zu den Senatoren zu verfügen und die Vorsprache beyzubringen,

Reichs-Tag.

Vergeßliche Bemühung für den Fürsten Lubomirski.

Ar

weil

1666.

weil Ihro Maj., sie zu hören bereit wäre. Dieses befreite die Ritterschafft, und ihr Marschall welcher das Wort führte, empfahl dem Könige überhaupt die Beförderung der innerlichen Ruhe, ohne daß er des Fürsten Lubomirski im geringsten erwähnete. Der Gros-Rangler antwortete also, daß er hierin des Königes Willfährigkeit anzeigte, und den Adel seine Rahtschläge auf gleichen Zweck zu richten annahmte. Solches nahmen die Freunde des Lubomirski versehrlich auf, die nach der Rückkehr in die Land-Boten-Stube ihre Unzufriedenheit an den Tag legten, und nach vielem Wort-Wechsel erhielten, daß dem Marschall ausdrücklich aufgetragen wurde, den König zu bitten, das Reich, durch eine allgemeine Amnestie und die Wieder-Herstellung des Fürsten Lubomirski, zu beruhigen. Dem der Marschall nicht anders nachkam, als daß er den Lubomirski abermahls mit Stillschweigen übergieng. Der Sandomirische Land-Richter und nach ihm die Bischöfe von Cujavien und Krakau, baten um eine allgemeine Amnestie, als den bequemsten Weg zur innerlichen Ruhe zu kommen, und der letztere schlug vor, zur Ausfindung der dazu dienlichen Mittel gewisse Personen aus dem Senat und der Ritterschafft zu verordnen. Hier auf wurden aus beyden Stuben verschiedene ernennet, unter denen sich aus Preußen, der Pommerellische Grod-Schreiber, Bialoblocki, befand, die zwar zusammen kamen, aber nichts ausrichteten. Vielmehr ward dem Fürsten Lubomirski eine neue Hinderung zur Wieder-Erlangung seiner vorigen Aemter in den Weg geleyet, da der neue Kron-Gros-Marschal Joh. Sobieski, die Kron-Unter-Feldherrn-Stelle, so jener ehmahls bekleidet, und durch des Czarnecki Ableben abermahls erlediget worden, erlangte. Welches bey jenes Freunden einen solchen Unwillen erweckte, daß sie den 4. May den Reichs-Tag reissen ließen.

Sobieski wird  
Kron-Unter-  
Feldherr.

Der Reichs-  
Tag wird ge-  
rißen.

Fortgesetzte  
innerliche Un-  
ruhe in Polen.

Niederlage  
der Königl-  
chen bey Mont-  
vvy.  
Abermahliger  
Vergleich.

Königliche  
Versicherung  
gegen die

Siedurch hielte nicht nur die innerliche Unruhe an, sondern es wurde auch Gelegenheit gegeben, daß die Woywodschaften von Krakau und Sandomir auffäßen, und zu den Gros-Polen stießen. Die Königl. Armee schätzte man auf 26 tausend Mann, und der Krieges-Sitz war abermahls Gros-Polen, welches durch Brand, Plünderung, und andere Gewaltthätigkeiten, insonderheit von den Littauern, vieles litte. Den 19. Jul. kam es ohnweit Inowroclaw bey dem Pässe Montwy zum Treffen, in welchem die Königl. Armee nebst dem Siege, drey tausend Mann einbüßten, und der Unter-Feldherr Sobieski der sie commandirte, mit genauer Noht entkam. Dieses Unglück, nach welchem die Soldateske sich schwierig bezeigte, beförderte einen neuen Vergleich, der den 31. Julii zu Legonice an dem Fluße Pilca, geschlossen wurde. Kraft desselben, sollte alles was vorgegangen in Vergessenheit gestellet; die sich verbundene Woywodschaften und Soldateske der Königl. Gnade versichert; der letzteren den 15. September der Sold gezahlet, und sie darauf gegen den Reichs-Feind nach der Ukraine geföhret; der Fürst Lubomirski bey dem Könige ausgesöhnet; die Königl. Besatzungen aus verschiedenen Dertern abgeföhret; und die Münzen des Tymphen und Boratini geschlossen werden. Über das, gab der König eine besondere Versicherung, bey seinem Leben und in währender seiner Re-

Regierung, niemanden zur Krone auf einige Art zu befördern, ohne welcher mit freyer Stimme der Stände, auf rechtmäßige Art würde seyn gewöhlet worden; vielmehr denen die jemanden einschleichen wolten, als Feinden des Vaterlandes zu widerstehen, und in diesem Fall, so wol die alten als neuen Gesetze, nach allen Kräften zu beschirmen.

1666.  
Wahl eines  
Reichs-  
Tages.

Vorgemeldete Stücke, solten auf einem Reichs-Tage bekräftiget werden, den der König auf den 9. November ausschrieb, und dazu vorher den Preußen einen Land-Tag auf den 11. October zu Thorn ansetzte. Diese befehligten ihre Boten, denen Reichs-Ständen in solchen Angelegenheiten nicht zu widerstreben, und dabey alles so der Provinz beschwerlich und verhänglich seyn könnte, abzuwehren. Gegen sie beklagten sie sich über die Regimenten der Obersten Chelmski, Wdłkiersam, Bokum, Brion, und Berend, und baten den König in der Abfertigung seines Gesandten (†), sie von der Einquartirungs- und Verpflegungs-Last zu befreien, und die von jenen verübte Gewaltthätigkeiten ernstlich zu beahnden. Sie machten hiebey die Verordnung, wie es mit den Königlichen Soldaten-Verbungen, und mit Abführung der Neugeworbenen zu halten, und daß diejenigen welche herum schweifeten, und etwas über ihren Sold erpreßeten, als Feinde mit gesammter Hand verfolget, und die Gefangenen von den Grod, Gerichten unverzüglich gestraffet werden solten. Gegen die schlechte Münz, ward der letztere wieder die kupferne Schillinge und Tymfische Gulden-Stücke bestandene Schluß wiederholet, und da die den Schillingen angelegte Zeit verlaufen, wurden dieselben gänglich verboten. Hiebey blieb es noch nicht, sondern weil Tymfse eben damahls in Danzig sich aufhielt, ersuchte man die Stadt ihn gefänglich einzuziehen: welches auch auf der Stände Verlangen geschah, aber von dem Könige dermaßen ungnädig genommen wurde, daß Ihro Maj. der Danziger Abgeordneten, welche zur Zeit des Reichs-Tages in Warschau angekommen waren, nicht ehe zur Audienz lassen wolte, bis Tymfse wieder auf freyen Fuß gestellet worden.

Land-Tage zu  
Thorn.

Auf dem  
Reichs-Tage  
alles der Pro-  
vinz verhäng-  
liche abzuleh-  
ren.

Klage über die  
Soldaten.

Die kupferne  
Schillinge  
werden verbo-  
ten.

(71.)  
Tymfse wird  
in Danzig ge-  
fänglich einge-  
zogen, und wie-  
der auf freyen  
Fuß gestellet.

In Ansehung des Einzöglings-Rechts, machten die Stände auf demselben Land-Tage die Verfügung, daß künftig ein jeder Fremder, der solches Kleinod verlangen würde, sich vorher auf den kleinen Land-Tagen persönlich darstellen, und sich um des Adels Gunst und Vorsprach bewerben; auch daß zu Bewahrung des ehmahls hierin ergangenen Schlußes, niemand zum Boten auf Land- und Reichs-Tagen, als der ein Einzögling, angesetzt, und auf den kleinen Land-Tagen gegenwärtig gewesen wäre, gebrauchet, und kein auswärtiger, der etwa ein oder das andere mahl Bote gewesen, dadurch für einen Einzögling gehalten werden sollte.

Wie man sich  
um das Ein-  
zöglings-  
Recht bewer-  
ben sollte.

Keine andere  
als Einzögling-  
e und auf den  
kleinen Land-  
Tagen erschie-  
nene zu Boten  
zu wehlen.

In dem Preussischen Raht, waren in diesem Jahr zwei Stellen erlediget worden, da der Castellan von Danzig Sigismund Güldenstern,

Neue Castellane  
von Elbing  
und Danzig.

(†) Nic. Gluchowski.

1666.

Tucholka Ma-  
riens. Unter-  
Kammerer.Der Gulden-  
sterne Einzüg-  
lings-Recht.

denstern, und nach ihm der Castellan von Elbing, Jac. Octavius Kono-  
packi, mit Tode abgegangen. Die Castellaney von Danzig bekam  
der Marienburgische Unterkammerer Heidenstein, und Unterkammer-  
rer wurde, Joh. Peter Tucholka, der auf dem jetzt beschriebenen Land-  
Tage den Eid leistete. Die Elbingische Castellaney blieb bis auf den  
Reichs-Tag ausgesetzt, da dieselbe Maximilian Guldenstern (†) er-  
langte: wieder welchen zwar die Boten anführten, daß er kein Ein-  
zügling sey, denen aber der König antwortete, daß er das Einzügling-  
Recht schon vor vielen Jahren erlangt hätte.

Der Reichs-  
Tag ward ge-  
rissen.

Auf dem Reichs-Tage, kam keine von denen Sachen zum  
Schluß, um deren Willen er ausgeschrieben worden, weil ihn ein ge-  
wisser Lukomski, Bote aus der Woywodschafft Vitepsk, riefte. Hie-  
zu veranlaßte ihn nicht, daß etwan die Freyheit des Vaterlandes, oder  
dessen Grund-Gesetze in Gefahr schwebeten, sondern einige wieder ihr  
gebräuchte Reden, die er als höchst verfehlich aufnahm, mußten zur  
Gelegenheit dienen, daß eine zur Befestigung des innerlichen Friedens,  
und zur Vermehrung der euserlichen Sicherheit, angesetzte allgemeine  
Zusammenkunft, ohne Nutzen geendiget ward. Denn wie dieser Lu-  
komski vor anderen heftig darauf drang, daß die Münze in Littauen  
mögte geschlossen werden, und auch die Königliche Zusage erhielt, miß-  
fiel solches denen, die es beßer zu seyn erachteten, wann die Münze  
offen bliebe. Es bedrohte ihn insonderheit der Littauische Kangler mit  
diesen Worten, „daß er die Schwaghastigkeit dieses großen Wäschers  
„gehdriger maßen bändigen, und ihn gegen den künftigen Reichs-Tag  
„frömmen machen wolte,“. Worauf sich Lukomski zur Protestation  
anschickte, doch sich von den Umstehenden besänftigen ließ, bis er mit  
dem Fähnrich von Grodno, Kierdey, in einen Streit verfiel, da er un-  
gedulmet mit einer Protestation die Versammlung verließ, und noch  
am selbigen Abende von Warschau abreiste. Dieses geschah den 23. De-  
cemb. und man verzog bis den 27, ob Er indeßen sich wieder einfinden  
mögte, und da solches nicht geschah, beurlaubten sich an demselben Ta-  
ge die Land-Boten durch ihren Marschall beyrn Könige, gegen die Sich  
Ihro Maj. durch den Kron-Unter-Kangler beklagte: „daß man Dero  
„Väterliche Vorsorge für das gemeine Beste schlecht erkennete, da man  
„das mit vielen Feinden umgebene Reich, ohne Raht, Geld und Volk,  
„in der größten Verwirrung hinterließ. Jedoch würde Ihro Maj. an  
„Dero Seite nichts ermangeln lassen, sondern die gleichsam auf einem  
„ungestühmen Meer herum schwimmende Bretter des gescheiterten  
„Staats-Schiffes zusammen suchen, und dieselben auf einem andern  
„Reichs-Tage, wieder in einander zu fügen sich bemühen,“.

Den Dissiden-  
ten die Übung  
Ihrer Religion  
zu untersa-  
gen.

Dennoch aber kamen auf der sonst fruchtlos zergangenen  
Reichs-Versammlung verschiedene Dinge vor, welche anzuführen nicht  
undienlich sind. Die Masuren begehrten, daß den Dissidenten, in der  
ganzem

(†) Er war Catholischer Religion, da sonst die von diesem Geschlechte sich  
zur Evangelischen bekannten.

1666.

ganzen Krone, die Übung ihrer Religion, durch einen Reichs-Schluss sollte unterfaget werden: darüber sich die Evangelische Land-Boten sehr entrüsteten, und nachdem sie ihre Rechte angeführet, giengen einige von ihnen mit der Protestation davon. Zareba Sandomirischer Land-Richter, suchte die zurückgebliebene Evangelischen dadurch zu besänftigen, daß die Masuren ihre besondere Gesetze hätten, welche den Dissidenten keinen Gottes-Dienst verstatteten, die aber auf andere Lande nicht könnten gezogen werden. Er bat auch, diese Sache nicht weiter zu rühren, und die weggegangene Evangelischen, wolten nicht anders, als unter diesem Bedinge sich wieder einfänden.

Wegen der Jacobs-Kirche in Thorn, fand man weniger Widerpruch, indem der König von der Land-Boten-Stube gebeten wurde, dieselbe den Nonnen durch Hilfe der daselbst liegenden Besatzung einräumen zu lassen. Worauf in Deßen Namen geantwortet ward, daß solches wegen wichtiger geheimen Ursachen noch nicht geschehen könnte. Dem ungeachtet, wiederholten die Land-Boten diese ihre Bitte, und vernahmen von dem Kanzler, daß vermöge dem Oltwischen Frieden, so wol in Geist- als weltlichen Sachen nichts könnte geändert werden, sondern alles im vorigen Stande bleiben müste: es wäre dann daß die Krone diesen Vertrag gänzlich zernichten wolte, welches ob es die gegenwärtige Zeit gestattete, eifrig zu erwegen stünde: maßen albereit der Schwedische Gesandte sich gemeldet, und in diesem Stück, um die Beobachtung gemeldeten Friedens angehalten hätte. Nichts desto weniger thaten die Boten einen dritten Versuch, auf welchen die Erklärung folgte, daß der Französische Gesandte, als dessen Herr wegen des Oltwischen Friedens die Gewehre übernommen, sich angelegen seyn ließe, die Sache gütlich zu vermitteln: und hätte man sich hierin nicht zu überellen, vielmehr zu verbüten, damit der Krone Schweden, welche auch zur jetzigen Friedens-Zeit zum Kriege gerüstet wäre, nicht Anlaß gegeben würde, einen Anfang neuer Feindseligkeiten zu machen.

Vergebliches Ansuchen der Land-Boten, wegen der Thornischen Jacobs-Kirche.

Hiemit ließen sich die Land-Boten beruhigen, die ein anderes Begehren wieder die Danziger vorbrachten, da sie zum Vorthell der verwittweten Starostin Zawadzka, die Puziger Starostey ihnen abzunehmen anhielten, ob sie gleich wegen der im Kriege darauf verwandten Kosten haftete. Daher auch die Antwort erfolgte, daß die Starosten den Danzigern nicht ehr könnte entzogen werden, bis ihnen die verschossenen Gelder gut gethan worden: und fügte der König selbst hinzu, daß es Thorheit wäre daran nur zu gedenken, so lange man zur Auslösung keine Mittel anzuzeigen wüßte.

Die Puziger Starostey den Danzigern abzunehmen.

Mit weit größerer Heftigkeit trieb es die Land-Boten-Stube, daß dem Groß-Kanzler Prazmowski, der in diesem Jahr, nach dem Ableben Vencesl. Leszczyński, Gnesnischer Erz-Bischof geworden, das Siegel abgenommen werden mögte, welches ihm der Hof, als einer demselben ergebenen Person, zu erhalten euserst sich angelegen seyn

Der neue Gnesnische Erz-Bischof wird genöthiget das Siegel abzugeben.

1666.

Dem Groß-  
und Unter-  
Kanzler.

lies. Es wurde vor ihm angeführet, daß er von Rom das pallium noch nicht bekommen hätte, ohne welches er das Erz-Bistum nicht antreten könnte. Aber die meisten bestunden auf die Ablegung des Siegels, weil sie es der Krone schädlich zu seyn glaubten, wann solches in den Händen eines Sinesnischen Erz-Bischofes bliebe: und wolte die Ritterschaft auf sich nehmen, die Geistlichkeit zu bereben, den neuen Erz-Bischof, auch ohne das pallium in solcher Würde zu erkennen. Hergegen wurde im Namen des Königes die Land-Boten Stube ersüchet, dem Erz-Bischofe das Siegel bis nach Ueberkunft des pallii zu lassen: welches einem Boten Gelegenheit gab, mit einer Protestation davon zu gehen, nach dessen Wiederkehr die Ritterschaft die Vergebung des großen Siegels, als etwas unumgängliches, unter sich fest setzte. Wodurch der Erz-Bischof sich genöthiget sahe, den 17. December, dem Könige das große Siegel, in Gegenwart der Stände, einzuliefern; welches Ihro Maj. den 21, dem bisherigen Unter-Kanzler, Joh. Leszczynski überreichte, und zugleich an dieses Stelle, den Culmischen Bischof, Andreas Olczowski, ernandte.

Die Münze  
soll geschlossen  
werden.  
König, Com-  
mission.  
1667.

Auch dieses erlangten die Land-Boten, daß der König zur Stillung der über das verringerte Geld geführten Klagen versprach, die Münzen schließen zu lassen, weil man aber des Geldes nicht entbehren konnte, so sollte mit Zuziehung der größeren Städte aus Preußen, wegen der angegebenen Mängel, und wie ihnen abzuhelfen, eine Untersuchung angestellt werden. Es wurde hierauf den 3. und 4. Jänner bey dem Kron-Schatzmeister eine Zusammenkunft gehalten, doch nicht in der Absicht, der gemeinen Noth zu helfen, sondern durch eine parthenische Untersuchung zu zeigen, daß Tympse nach der ihm gegebenen Vorschrift gemünzet, und die Unrichtigkeiten von dessen Bedienten herührten. Die damahls in Warschau anwesende Danziger Abgeordneten, welche man mit dazu forderte, ermangelten nicht dieses eignenigen Verfahren vorzustellen, konnten aber nicht hindern, daß die Versammlung ohne einigen Nutzen sich endigte. Tympse allein hatte den Vortheil, daß er durch Geschenke zu seiner bösen Sache Vorgesprecher gewant, welches ihm doch nicht lange half, weil er wenige Wochen darauf, aus Furcht einer schärferen Untersuchung, nach Danzig sich begab, und von dannen mit Frau und Kindern nach Hamburg entwich, ehe der königliche Befehl, ihn gefänglich nach Warschau zu liefern, anlangte.

Tympse wird  
schick.

Feindselig-  
keit der Tat-  
tarn und von  
ihnen erlittene  
Niederlage.

Durch den gerissenen Reichs-Tag war weder für die innerliche noch äußerliche Sicherheit gesorget worden, da hergegen von außen die Unruhe sich vermehrte. Die Tattarn, welche bisher mit den Polen gegen Moskau gefochten, erklärten sich auf Veranlassung der Ottomanischen Pforte feindlich, zu denen ein Theil der Kosaken, in die zwanzig tausend Mann stark, unter dem Peter Dorofz stießen, und beyde der Sage nach sechzig tausend ausmachten. Diesen konnten nicht mehr als sechs tausend entgegen gesetzt werden, denen Machowski als Regimentarius vorstand, weil der Kron-Groß-Feldherr Potocki Alters wegen unvermögend war, der Unter-Feldherr Sobieski aber bey Hofe sich auf-



1687.

aufsteht. Von dieser schlechten Verfassung an der Grenze, lief auf den Reichs-Tag die Nachricht ein, so aber die Stände in keine Betrachtung zogen, nicht anders als wann sie nichts zu fürchten hätten. Dannhero die Bestürzung desto größer war, wie mit dem Beschlusse des vorigen Jahres, die Zeitung kam, daß Machowski in der Ukraine gänzlich geschlagen, er selbst gefangen weggeführt, und sonst ein großer Schade verursacht worden.

Diese betrubte Nachricht wurde mit einer anderen, dem Hofe nicht unangenehmen, abgewechselt, da derselbe vergewißert wurde, daß zu Anfange des Jahres, der gewesene Kron-Gros-Marschall George Lubomirski, in Breslau am Schläge gestorben. Dahin hatte er sich seit dem letzteren Vergleich begeben, um den Ausgang des Reichs-Tages abzuwarten, auf welchem aber dessen Freunde zu seinem Vortheil nichts auszurichten vermogt, aus welcher Ursache, nach einiger Meinung, Lukomski den Reichs-Tag gerissen, und dafür vier tausend Gulden bekommen haben sollte. Dieses ist gewis, daß der Hof an ihm einen starken Gegner in seinen anderweltigen Absichten verlohren. Seine Anhänger waren noch übrig, die man zwar durch einen Vortrag beruhiget, an dessen Vollziehung und Bekräftigung es aber fehlte, wo zu nunmehr, ein neuer Reichs-Tag, weil der jüngste ohne Schluß zergangen, gehörte: auf welchem zugleich von einer Verfassung wieder die Tattarn, und den androhenden Türcken-Krieg; von Fortsetzung der mit Moskau angefangenen Tractaten; von Befriedigung des Churfürsten von Brandenburg; und von Tilgung verschiedener Kron-Schulden, unter denen die aus den vorigen Jahren bekannte Croyische Geld-Forderung begriffen war, gerähtschlaget werden sollte.

Der Reichs-Tag wurde auf den 7. März ausgeschrieben, und dessen Dauer in eine zwöwöchige Frist einaeschränket, dabey aber den Ständen frey gelassen, die Zeit auf sechs Wochen zu verlängern. Vorher kamen die Preußen den 14. Febr. in Marienburg zusammen, welche ihre Boten zum Reichs-Tage, so wol in Ansehung der allgemeinen, als auch der besondern Landes-Nothdurft, solcher gestalt abrichteten, daß sie alles, so mit der Ehre des Königes, der Wohlfahrt der Krone, und dem Besten der Provinz vereiniget zu seyn scheinen würde, ohne dazu einigen Geld-Beytrag zu willigen, behandeln; das Einzögling-Recht bewahren; vor den Culmischen Bischof eine und die andere Abtey ausbitten; über die Soldaten, daß sie in Forderung der Brod Gelder die gehörige Summe überschritten, Klage führen, und daß ihnen das was sie über vierzig Gulden von der Hufe empfangen, am Solde gekürzet würde, anhalten; daß der Münz-Pächter Tymppfe, gefänglich eingezogen, und wegen seiner Verwaltung und der groben Betrügereyen zur Rechenschaft gefordert werden mögte, sich bemühen; an stat der jezigen Sechs-Groscher die Prägung anderer nach dem Preußischen Schrott und Korn, eine neue Münz-Commission mit Zuziehung der größeren Preußischen Städte, und daß Boratini der an jedem hundert tausend kupferne Schillinge, fünf und vierzig tausend gewon-

Todt des ge-  
wesenen Kron-  
Gros-Mar-  
schalls Lubo-  
mirski.

Die in der  
Hufe herzu-  
stellen. Ver-  
fassung gegen  
die Tattarn  
und Türcken.  
Befriedigung  
des Churf. von  
Brandenburg.  
Tilgung der  
Kron-Schul-  
den.

Angefahter  
Reichs-Tag.  
Preussischer  
Vor-Land-  
Tag in Mari-  
enburg.  
Auf dem  
Reichs-Tage  
das Beste der  
Provinz zu be-  
sorgen. Kei-  
ne Anlage zu  
willigen. Das  
Einzögling-  
Recht zu be-  
wahren. Ue-  
ber die Solda-  
ten zu klagen.  
Münze. Ab-  
führung der  
Besatzungen.  
Danziger  
Schuld-For-  
derung.

1667. gewonnen, die Hälfte davon der Krone herausgeben mögte, befördern; die Abführung der Besatzungen aus Thorn, Ebing und anderen Preussischen Orten; und die Vergnügung der Stadt Danzig in ihrer mehrmals gedachten Forderungen, sich angelegen seyn lassen sollten: anderer geringeren Stücke nicht zu gedenken.

Reichs-Tag.  
Der bey Legonice getroffene Vergleich wird bestätigt.

Man begehret zu den Anlässen von den Preussen vergeblich einen Beitrag.

Der darauf folgende Reichs-Tag kam zum glücklichen Schluß, und wurde anfänglich zu Befestigung der innerlichen Ruhe, alles was während der Zwietracht wieder den König vorgenommen worden, in eine ewige Vergessenheit gestellt (+) und der im vorigen Jahr bey Legonice getroffene Vergleich bestätigt (++)). Ingleichen sorgte man für die Zahlung der Soldaten, wozu die Preußen den Beitrag an ihren folgenden Land-Tag nahmen (\*): welchen viele widersprachen, und verlangten, sie sollten, so wol für sich als auch wegen der Städte etwas gewisses bewilligen; welches Bielinski, Marienburgischer Oeconomus beantwortete, „daß solches nicht geschehen könnte, weil die Städte auf den Land-Tagen, eine freye und gültige Stimme hätten.“ Der König redete selbst darzwischen: wie wann Danzig nichts willigen will, so gebet ihr vom Lande auch nichts; was kommet dann in den Schatz? Bielinski erwiederte, „die Städte ohne uns, und wir ohne die Städte können nichts.“ Der Gnesnische Erz-Bischof schloß: „das Ding schafet einmahl ab.“

Neue Bewegung der Stände wegen der Wahl eines Reichs-Folgers.

Die Wahl eines Reichs-Folgers, welche bey Gelegenheit des Vergleichs zu Legonice, durch die Königliche Versicherung getilget zu seyn geschienen, brachte die ganze Versammlung in neue Bewegung. Nach eröffnetem Reichs-Tag, hatte der König fest gestellt, dieser Sache wegen Selbst einen neuen Vortrag an die Stände zu thun, auch zu der Beförderung eine gewisse Schrift abfassen, und von verschiedenen Senatoren, nachdem man sie durch ansehnliche Geld-Summen gewonnen, unterschreiben lassen. Wie aber der Kron-Groß-Kanzler Leszczyński, sich nicht nur heftig dagegen gesetzt, sondern auch öffentlich zu widersprechen gedrohet, hinterblieb zwar der Vortrag, aber das Werk selbst, wurde dem ungeachtet ins geheim eysrigt getrieben. Dieses wurde den Land-Boten kund, daher sie den 16. April vom Könige verlangten, daß die Stände gegen eine Wahl bey dessen Lebzeiten, sich eidlich verbinden mögten. Worauf nach einigen Tagen der Unter-Kanzler meldete, daß Jbro Maj. zufrieden wäre, daß die über die vorgehabte Wahl abgefaste Urkunde, zernichtet, und alle für die alte Wahl-Freyheit gemachte Verordnungen, durch einen neuen Reichs-Schluß wiederholet und bestärket würden. Der Gnesnische Erz-Bischof, und der Woywode von Lublin Vlad. Rey, welche nahe bey dem Könige stunden, suchten ihn durch ihr heimliches Zureden davon abzubringen: allein der König antwortete mit Wehmuth: „Ich will mir

(+) Reichs-Tags-Constitut. p. 1. Art. Amnystia generalna.

(++) Reichs-Tags-Constitut. p. 3. Art. Approbacya Traktatu.

(\*) Reichs-Tags-Constitut. p. 45. §. Woiewodz. Zięm Pruskich.

mit einmahl Ruhe schafen; Ich habe lange genug in Verdriesslichkei-  
ten leben müssen. Daher der Unter-Kangler die vorige Erklärung wie-  
derholte; dafür die Senatoren und Land-Boten unterthänigst danck-  
ten. Allein bald hernach kamen einige von der Ritterschaft in sichere  
Erfahrung, daß unlängst an den Kron-Referendarium Morstein nach  
Paris geschrieben worden, „er solte es in die Wege richten, daß der  
„Prinz von Condé mit einem kleinen Gefolge, etwan von drey hun-  
„dert Persohnen über See käme, zu Puszig oder an einem anderen ihm  
„anzuweisenden Orte aussetete, unter dem Vorwande, als wann er die  
„Königin, noch vor ihrem Ableben besuchen wolte. Nach seiner An-  
„kunft bey Hofe, solte er ein gleiches vorgeben, und zu Vermeidung  
„allen Verdachts, Dieselbe niemahls ohne in Gegenwart einiger Sena-  
„toren sprechen; darauf nach der Armee sich begeben, dieselbe und ih-  
„re Generals kennen zu lernen, und durch seinen Umgang, und ein  
„Geschenk von hundert tausend Ducaten, die Gemüther zu gewinnen  
„suchen. Indessen würden die Türcken und Tartarn ihre Krieges-Ver-  
„richtungen, als wozu sie berufen worden, fortsetzen, welchen zu bege-  
„nen, die Krone die von Frankreich versprochene Hülfß-Völcker zu  
„übernehmen, sich genöthiget finden würde: diese könnten in der Nähe  
„fertig stehen, und vom Prinzen im Namen des Königes von Frank-  
„reich, eine Zeitlang commandiret werden. Alsdann bekäme der Prinz  
„Gelegenheit durch seine nicht gemeine Eigenschaften, bey jedermann  
„sich vermaßen beliebt zu machen, daß endlich die Kron-Armee mit  
„Hülfe einiger Senatoren, ihn zum obersten Feldherrn annehmen dürf-  
„te: wodurch entweder Er Selbst, oder sein Sohn auf den Thron ge-  
„langen könnte.“ Es ist leicht zu vermuthen, was für einen großen Un-  
willen solches erwecket, da es den gesammten Land-Boten bekannt  
worden, die auch heftiger Worte sich gegen den König bedienet, Der sie  
damit zu besänftigen vermeynte, daß Er bezeugte, der angegebene Brief  
an Morstein wäre ertichtet. Worauf einer antwortete: „Allergnädig-  
„ster König und Herr, wir wünschten alle daß die ganze Sache eine  
„bloße Erfindung wäre, aber leyder nicht nur alle Umstände beweisen  
„das Gegentheil, sondern wir haben von allem gute Wissenschaft. Wie  
„sind bereit alle und jede die daran Theil haben, im Angesicht der gan-  
„zen Krone mit ihren Namen zu nennen.“ Der König befahl, alle  
die nicht Boten waren abzutreten. „Ja laß sie bleiben, sagten die  
„von der Ritterschaft, damit sie die Verleger der Rechte und Pri-  
„vilegien kennen, und sich vor ihnen hüten lernen.“ Doch mußten sie  
sich entfernen, darauf die so den Brief an Morstein unterschrieben,  
genennet, und gefragt wurden, warum sie sich lieber angelegen seyn  
lassen, das Reich umzukehren, als zu erhalten. Unter denen die man  
nandte, befanden sich der Erz-Bischof von Gnesen, die Bischöfe von  
Krakau, Posen, Culm, Kioy, der Boywode von Lublin, der Littau-  
sche Kangler, und einige andere, von denen niemand die That leugne-  
te, sondern einige entschuldigten sich, daß sie dazu verleitet worden.  
Ozga ein alter Edelmann aus der Krakauischen Boywodtschaft, redete  
den König Selbst an, und sagte: „Ihro Maj. können diesen Kunst-Brief  
Eh  
weder

1667.

Empfindliche  
Rede gegen  
den König.

1667.

„weder vor Gott noch Dero Gewißen verantworten,, Vorüber der König entrüstet vom Thron auffsprang, und versicherte, „daß Ihm zu viel geschehe, indem Er niemahls die Krone jemanden zu Liebe ablegen wollen,,. Er fügte noch ein mehreres hinzu, um den alten Edelmann entweder zum Stillschweigen, oder auf eine andere Rede zu bringen. Allein dieser lies sich nicht stöhren, sondern fieng von neuen an: „Durchlauchtigster König, zu Königes Stephani Zeiten, da wegen der freyen Wahl Worte gewechselt wurden, und ein Bote aus dem Krausaischen etwas, so dem Könige nicht gefiel, redete, der König aber sagte, schweig Bube, antwortete dieser, ich bin kein Bube, sondern einner, der Könige wehlen und Tyrannen stürzen hilft. Ich fahre fort „allergnädigster König und Herr, mir gebühret zu reden, ohne daß man mir ins Wort falle,,: und stellte Ozga weitläufig vor, daß man keine fremde Hülfß-Völcker übernehmen solte, ob man gleich darin, wenn es die Noht des Türcken-Krieges erfordern mögte, schon vorher gewilliget hatte, weil, seiner Meynung nach, Radzejowski bestwegen nach dem Türckischen Hofe geschicket worden, um solche Noht zu befördern. Zuletzt verlangte er, daß die vor den künftigen König verfertigte Wahl-Urkunde öffentlich aufgezeiget, und durch den Unter-Kanzler zerrissen würde. Einige andere untersuchten, ob den Kanzlern, als Bewahrern der Gesetze, dergleichen schädliche Anschläge zu befördern gebührete, und brach einer von ihnen in diese Worte aus: „Wolte Gott! daß alle Kanzler so gewesen und noch wären, wie der jetzige Kron-Gros-Kanzler, der leyder krank ist, und durch dessen Unpäßlichkeit, die ganze Krone darnieder lieget,,. Der Unter-Kanzler fiel ein, und sagte, man solte nicht also reden; dem jener antwortete: „es käme ihm nicht zu, jemanden in seiner Stimme zu stöhren, er mögte sie wenn sie ihm nicht gefiele, wiederlegen, und er der Bote, würde ein gleiches thun, nicht nur in Ansehung der Stimme, sondern auch was die Berrichtungen des Unter-Kanzlers anlangeret. Sein Ammt wäre gewesen, das Uebel so er befördert, von der Krone abzukehren. Er würde solches zu verantworten und zu büßen haben,,. Es fielen mehr dergleichen scharfe Wechsel-Reden, bis die Versammlung aus einander gieng, und war der Erfolg, daß der König wegen der Reichs-Folge alle wiedrige Meynung den Ständen zu benehmen suchte, und ihnen freystellte, zu Befestigung ihrer Wahl-Freyheit nach eigenem Belieben einen Reichs-Schluß abzufassen: welches also geschah, daß alle unter denen Reichs-Gesetzen befindliche, die freye Wahl angehende Rechte und Königliche Versicherungen, gleichsam von neuen wiederhohlet, und auf alle folgende Zeiten unverlezt bewahret, sämmtliche dagegen abgefaste Schriften aber, getilget, und diejenigen so darwieder handeln mögten, mit der in den ehmaligen Reichs-Schlüssen enthaltenen Strafe belegt wurden (+).

Sum Schutz  
der Wahl-  
Freyheit be-  
kandener  
Kais. Schl.

Münz-S.  
S.

Die Münz-Sache war nicht eine der geringsten Stücke, die auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage vorkamen, und an welcher die Preußen

(+) Reichs-Constit. p. 3. Art. Wårunck wolney Elekcyey.

Preußen besondern Theil nahmen, die auch von der Land-Boten-Stuben mit großer Aufmerksamkeit gehöret wurden, da sie aus ihrer Instruction, den davon handelenden Artikel vorlasen. Laut demselben, verlangte Bilinski, daß Tympe entweder eingezogen, oder der Kron-Schatzmeister für ihn Bürge würde, und erbot er sich ganz richtig darzu thun, daß Tympe in vier Jahren an Sechs-Groscher und Gulden-Stücken vier Millionen gewonnen hätte. Welches so viel wirkte, daß die Land-Boten-Stuben den König bat, Tympen den Ständen zur Verantwortung zu stellen, der aber albereit nach Danzig entwichen war, dahin der König, ihn gefänglich anzuhalten, einen Befehl, aber zu spät, wie oben angemercket worden, ausfertigen ließ. Den 28. April redete Peter Prebenda Lauenburgischer Land-Richter, bey anderthalb Stunden lang, von dem Schaden welcher dem gemeinen Wesen aus der verringerten Münze erwachsen, daß ihn auch der König erinnerte, die Sache kurz zu fassen und zu schließen: der sich aber damit entschuldigte, daß er von einer so wichtigen Sache ausführlich sprechen müste. Hergegen hörten ihn die Stände mit besonderem Vergnügen, und dankten ihm, für den ausführlichen und treugemeinten Bericht. Man griff darauf den Kron-Schatzmeister an, daß er dem groben Unterschleif der Münz-Berwesser zusehen, und brachte ihn also in die Enge, daß er einiger maßen die Schuld zu erkennen sich genöthiget sahe. Dannhero solten Boratini und Thomas Tympe, der nebst dem entwichenen Andreas Tympe, an der Münz-Berwesser Theil genommen, auf dem zu Lemberg angelegten Schatz-Tribunal sich stellen, und daß ein gleiches von dem Andreas geschehen mögte, der Kron-Schatzmeister allen möglichsten Fleiß anwenden (+); alle Münzen bis auf weitere Verordnung geschlossen; dem Boratini aber in Ansehung seines darauf vorgeschossenen Geldes, ein Jahr lang, von der Zeit des geschlossenen Contractes zu rechnen, Sechs-Groscher zu prägen erlaubet werden: so daß der Kron-Schatzmeister, wegen der von ihm in solcher Zeit geschlagenen Summe, den Ständen Bericht ertheilen könnte (\*).

Die vier Tympe bey der Münze gewonnen haben soll.

Der desweyden den Ständen zur Verantwortung zu stellen.

Den Boratini zu beschreiben.

Neuer Münz-Schluss.

Die Thorer wurden auß neue wegen der Jacobs-Kirche angefordert, und obgleich einige Boten aus Littauen meyneten, es ließe das Begehren der Nonnen wieder den Olivischen Frieden, so ward dennoch der König gebeten, sie in den Besitz derselben Kirche zu setzen. Ihro Maj. ließ antworten, daß Sie, weil der Französische und Schwedische Gesandte, die Sache durch einen Vergleich zu heben gehofet, mit der Vollziehung des für die Nonnen gesprochenen Urtheils innen gehalten, die aber geschehen sollte, wo nicht die Gesandten in währendem Reichs-Tage, den Zweck ihrer Bemühung erreichen mögten. Dieses wurde im Namen des Königes wiederholt, wie die Land-Boten desfalls abermahls sich meldeten, und da kein Vertrag erfolgte, bestund Kraft eines besondern Reichs-Schlusses eine Commission, die den 17. Julii

Abermahliges Constat. den Nonnen in Thora die Jacobs-Kirche zu klären.

Es 2

Julii

(+) Reichs-Tags-Constitut. p. 7.

(\*) Reichs-Tags-Constitut. p. 27. Art. Menica.

1667. **Julii** in Thorn sich einfinden, die Jacobs-Kirche den Nonnen übergeben, und das ehmalige Königl. Urtheil in allen Stücken, auch mit gewaffneter Hand des Adels, und der allda befindlichen Königl. Besatzung, zur Vollziehung bringen sollten: woben die Widerspenstigen mit der Lebens-Strafe und dem Verlust ihrer Ehre bedrohet wurden (+).

Von den Jesuiten in Thorn und vor Danzig zum Vortheil ihrer Güter erlangte Befreyung.

Nicht nur die Nonnen zu Thorn, sondern auch die Jesuiten in Chonitz und in dem Schottlande vor Danzig, hatten aus diesem Reichs-Tage Nutzen, da sie wegen ihrer Land Güter, eine Befreyung von allen Soldaten-Beschwerden und dem Winter-Brod, erlangten (††).

Wieder die größten Städte wegen des Wasser-Zolles ergangenes Urtheil.

Die gesammten größeren Städte aber, wurden durch einen Königl. Ausspruch, wegen des ehmalig nicht gezahlten Preussischen Wasser-Zolles, verurtheilet, doch geschah es durch der Land-Boten Beforderung, daß die Vollziehung einen Anstand bekam, und der König sich erklärte, die Sache an den folgenden Preussischen Land-Tag gelangen zu lassen, damit die dortigen Stände, sich desfalls über eine Geld-Summe einigen mögten. Wieder die Danziger besonders, erlangte ein anderes Königl. Urtheil, die Starosten Puzig, ohne daß sie vorher wegen ihrer darauf hastenden Kosten, vergnügt worden, gänzlich zu räumen. Worüber nicht nur die Preussischen Boten, sondern auch viele von den Polnischen ihre Unzufriedenheit bezeugten, weil sie in der Beyforge stunden, es dürfte in das Städtelein Puzig, als einen an der See wol gelegenen Ort, eine auswärtige Besatzung gebracht werden: zumahlen da dem Unter-Feldherrn Sobieski, als einer dem Hofe und dessen Absichten ergebenen Person, die Starosten versprochen worden. Allein es blieb bey dem verlautbarten Urtheil, die Stadt aber dem ungeachtet, in dem Besiz der Starosten.

Den Danziger Starosten Puzig aberläßt.

Sobieski be-  
kamt die Me-  
wische, Bo-  
rowski die  
Graudenz, Ja-  
blonovski die  
Schweßische,  
und Morstein  
die Tuchelsche  
Starosten.

Ob nun zwar Sobieski die Puziger Starosten nicht bekam, so erhielt er doch die Mewische, darwieder die Preußen billig, als einen Eingetief in ihr Einzögling-Recht rebeten, aber das geschehene nicht ändern konten. Vielmehr trug es sich nach bald erfolgtem Ableben der Königin zu, daß drey andere Preussische Starosten an Auswärtige gelangen. Denn da zu ihrem Leibgedinge ehmalig Graudenz, Schweß und Tuchel verordnet worden, so gab der König Graudenz, dem Oeconomo von Roggenhausen Martin Borowski, Schweß einem Jablonowski, und Tuchel einem Frankosen, des Noyeres: der weil er sich desfalls einiger Verdrüsslichkeiten besorgte, sie dem Marienburgischen Unterkämmerer Tucholka gegen ein gewisses Geld antrug, und da diesem die Summe zu hoch schiene, wurde sie dem Kron-Referendario Morstein zu Theil.

Sonst

(+) Reichs-Tags-Constit. p. 38. Art. Exekucya Dekretu.

(††) Reichs-Const. p. 38. Art. Deklaracya Dobr.

Sonst enthielten die Reichs-Schlüsse, noch verschiedene andere Stücke, so die Preußen angingen. Es wurde nemlich die Provinz in Ansehung des allgemeinen Aufbots, bey ihren Rechten und alten Gewohnheiten bewahret (+); dem Culmischen Bischofe und Unterkantler Olszowski eine Abtey und Probstey, so bald eine sich ledig befände, versprochen (++)); die mit denen Oeconomis von Marienburg und Roggenhausen geschlossene Arende, bestätigt (+++); die Commission wegen der Bezirke Lauenburg und Butau, als worin derselben adeliche Familien verzeichnet stehen, der Reichs-Metric einzuverleiben verordnet, damit keine Fremde die sich künftig daselbst niederlassen, sich als wahrhafte Einzöglinge, der Polnischen und Preussischen Freyheiten anmaßen mögten (\*); dem Adel der freye Gebrauch des Flusses Neba in der Pommerellischen Woywodschafft (\*\*); und denen von Krosau, gewisse schon ehmahls verschriebene Güter auf vier Lebzeiten versichert (\*+\*).

1667.

Wegen des allgemeinen Aufbots werden die Preuss. Rechte bewahret. Dem Culmischen Bischofe wird eine Abtey versprochen. Mit den Oeconomis von Marienburg und Roggenhausen beschlossene Arende. Commission der Bezirke Butau und Lauenburg. der Metric einzuverleiben. Gebrauch des Flusses Neba. denen von Krosau verschriebene Güter. Schluss des in die elfte Woche gestandenen Reichstages.

Der Reichs-Tag endigte sich den 19. May Morgens nach drey Uhr, nachdem er in die elfte Woche gestanden, und der noch währte, wie die Königin Maria Louise mit Tode abgieng. Ihre letzte Bemühung war, bey ihres Gemahls Leben einen neuen Herrn auf den Polnischen Thron zu setzen, ungeachtet eben darwieder ein Reichs-Schluss abgefasset worden, und Sie sich schon einige Zeit her unpäßlich befunden. Dennoch unterlies Sie nicht, ihren Anhang zu verstärken, und that den 8. May Abends, einen wiewol vergeblichen Versuch, bey dem Kaiserlichen Groß Feldhern Pac. Seine abschlägige Antwort gieng Ihr dermaßen zu Gemüht, daß man folgenden Morgen eine Aenderung an Ihr bemerkte. Mittags nahm Sie ein gut Theil frischen Reittigs zu sich, und gegen Abend wurde Ihr die Schwermüht zu erleichtern, von den Aerzten eine Lustwandlung im Garten angerathen. Alhie überfiel Sie eine Ohnmacht, nach welcher Sie Blut von sich brach, und da Ihr zwey mahl die Ader geöffnet worden, endigte den 10. May früh um ein Viertel nach 5 Uhr, ein Schlag-Fluss das Leben. Der König befand sich nicht bey Ihrem Tode, sondern wie Sie schon in letzten Zügen lag, ward Ihm Ihr schlechter Zustand gemeldet, und ehe Er ankam, war Sie albereit verschieden. Insgemein wurde Sie nicht sonderlich beklaget, weil man Sie für die Urheberin, das Reich noch bey des Königes Leben an einen Französischen Prinzen zu bringen ansah, wodurch zu vielem Mißverständnis, und gar zum innerlichen Kriege Gelegenheit gegeben worden. Sie stunde sonst in dem Ansehen, daß Sie Ihren Gemahl dermaßen zu gewinnen gewußt, daß Derselbe Ihren Anschlägen, in allen Stücken folgte, daher nicht nur die Schuld der nicht gebilligten Unternehmungen auf Sie fiel, sondern auch der

Die Königin stirbt.

Mißheil von Ihr.

Es 3

König

- (+) p. 11. Art. Pospolite Ruszenie.  
 (++) p. 13. Art. Opatrznie.  
 (+++) p. 16. Art. Oekonomia.  
 (\*) p. 17. Art. Commissya.  
 (\*\*) p. 17. Art. Libera defluatio.  
 (\*+\*) p. 17. Art. Asscuracya.

1667. König den Vorwurf hören mußte, daß Er Sich von der Gemahlin beherrschen ließe. Nun besaß Sie eine große Fähigkeit zu den Staatsgeschäften, ihr erhabener Geist fand daran Vergnügen, und es liebte sie Ihre Neigungen, da man sie für etwas mehreres, als eine bloße Gemahlin eines großen Königes hielte. Ihre Liebe zum Vaterlande machte daß sie die Französische Nation wehrt hielte, und es konnte als eine Dankbarkeit geachtet werden, daß Sie jemanden von dem dortigen Königlichen Geblüt auf den Polnischen Thron zu setzen bemühet war, weil Sie denselben fürnehmlich durch die Fürsorge des Französischen Hofes bestiegen. Da Sie aber bey einem Volke Sich befand, welches auch auf die geringste Bewegungen seiner Regenten Acht hat; dem alle Neuerungen verdächtig sind; welches nichts so sehr als die Verkürzung seiner Freyheiten fürchtet; und bey dem jederzeit diejenigen mit Beyfall gehört werden, die mit einem Patriotischen Eifer für des Landes Rechtsame sprechen, und für die anwachsende Macht der Könige warnen: so geschah es, daß die verstorbene Königin in einen Argwohn verfiel, der zu einer ofenbahren Parrheulichkeit gegen den Hof ausbrach, und zum allgemeinem Schaden Haupt und Glieder trennete.

Die Nonnen zu Thorn werden, nach verfruchttem Berge, gleich, in die Jacobs, Kirche eingewiesen.

Nach dem Reichs-Tage, kam der auf demselben wegen der Thornischen Jacobs-Kirche beliebte Schluß zur Vollziehung. Ehe derselbe bestanden war, hatte der König die Stadt ermahnet, die Nonnen entweder mit einer Geld-Summe von 50 tausend Thaler, oder mit Erbauung einer neuen Kirche und eines Klosters zu befriedigen. Wie aber darauf nichts erfolgte, mußte die Sache durch eine abermahlige Constitution zur Endschafft gebracht werden. Die Thorer hofen den Erfolg durch Abgeordnete bey Hofe abzulehnen, die weiter nichts ausrichteten, als daß drey Tage vor der angelegten Räumung, ein Vergleich versucht werden sollte: wozu der Culmische Woywode Peter Dzialinski, der Culmische Suffragan Bis tram und andere, als Vermittler erbeten wurden. Die Nonnen wolten sich ihres Anspruchs auf 40. Jahr begeben, und forderten dagegen drey mahl hundert tausend Gulden, eine geraume Stelle zum Kirchen- und Kloster-Bau, inzwischen aber eine bequeme Wohnung und gnugsamen Unterhalt. Die Stadt versprach gegen eine ewige Verzicht, bis hundert tausend Gulden, welches die Nonnen nicht annehmen wolten, sondern den 18. Julii, durch die Commission, von welcher der Pommerellische Woywode Bakowski das Haupt war, in die Jacobs-Kirche und die dazu gerechnete Häuser, unter Bedeckung der Besatzung, eingewiesen wurden (†).

Conventus-poll-Comitiis in Brandenburg. Begehret zu hab.

Vorher hielten die Preussischen Stände den 13. Junii in Brandenburg ihren Land-Tag, auf welchem der König durch seinen Gesandten, (††) in Ansehung der von der Krone zu Bezahlung der Soldaten, gewilligten 24. Rauchfangs Steuern, eine eben so viel tragende Anlage, zugleich einen halb-jährigen Sold vor 600. Mann zu Fuß forderte.

(†) Hartknoch in der Pr. Kirchen-Historie p. 971.

(††) Paul Bialoblocki Pommerell. Grob-Schreiber.



berte. Ein in der Land-Boten-Stube, zwischen dem Kron-Schwertträger und Marienburgischen Oeconomo Franz Bilinski, und Joh. Potulicki, entstandener heftiger Streit, darüber verschiedene wieder den ersteren protestirten und davon reiseten, verursachte, daß auf den Königlichen Willen keine Erklärung folgte, sondern der Land-Tag auf den 20. Julii abermahls nach Graudenz verlegt, und wegen allgemeiner Nothdurft eine Gesandtschaft an den König beliebet wurde. Man ernandte dazu aus jeder Wojwodschafft einen Edelmann (+), von denen jeglichem die größern Städte zur Reise hundert Thaler auf die künfftige Anlagen vorschossen, und welche folgende Stücke auszurichten sich bemühen solten: „daß zu Bewahrung des Einzöglings-Rechts, die „neulich den Auswärtigen verliehene Aemter für erlediget erkannt; „daß wegen des Wasser-Zolles wieder die Städte auf dem Reichs-Tage gesprochene Urtheil zu keiner Vollziehung gebracht; die von Boratini und Tymphen geprägte Müng Sorten nicht weiter fortgesetzt, die von ihnen geschlagene nach ihrem innerlichen Werth geschäzet, und durch die auf dem Reichs-Tage bestandene Müng-Commission, befferes Geld eingeführet; die Besatzungen aus Thorn, Elbing, Marienburg, Graudenz und Mewa, nachdem die zu Puzig zur Sicherheit des Landes genug wäre, auß baldigste abgeföhret; die von den Soldaten anhaltende Beschwerden abgestellt; die alten Straßen nach der Mark, Pommern und andern Dertern Teutschlandes beyhalten; die Elbinger in dem Besitz ihrer Land-Güter durch den Preussischen Fiscal nicht verunruhiget; und dem Churfürsten von Brandenburg, die Weichsel-Ueberfahrt bey Neuburg und Münsterwald gehendmet werden mögte.“

1667.

Der Land-Tag wird wegen eines in der Land-Boten-Stube entstandenen Streits verlegt.

Landes-Gesandtschaft an den König, und derselben mitgegebene Städte.

Einzöglings-Recht. Wegen des Wasser-Zolles bestandenes Urtheil.

Müng. Besatzungen. Soldaten, Beschwerten.

Bevbehaltung der alten Straßen. Weichsel, Ueberfahrt bey Neuburg.

Den 9. Julii hatten die Preussischen Abgesandten, bey dem Könige zu Warschau die erste Audienz, und den 12. bekamen sie ihre Abfertigung, die schon zween Tage vorher schriftlich abgefaßt gewesen. Der König bezeugte, daß Er in Vergebung der Preussischen Aemter nach der beständigen Gewohnheit verfahren wäre. Das wegen des nicht gezahlten Wasser-Zolles gefällere Urtheil sollte zu keiner Vollziehung kommen, wann man sich an stat solcher Anlage bey dem Kron-Schatze mit einer gebührenden Geld-Summe abfinden würde. Was zur Verbesserung der Münze gehörte, müste auf dem nächsten Reichs-Tage, nach eingemommenem Bericht des Kron-Schatzmeisters, verfügt werden. Die Abführung der Besatzungen aus Preußen blieb auf weitere Königliche Verfügung ausgestellt, dabey Ihro Maj. Wille war, die Besatzung aus dem Städtlein Puzig zu ziehen, und die Starostey der Witwe des ehemaligen Starosten Zawacki einzuräumen. Die von den Soldaten herrührende Bedrückungen mißbilligte der König, und versprach die Provinz wieder dieselben künfftig zu beschirmen. Die alten Straßen solten nach dem üblichen

Königliche Erklärung, auf vorgemeinte Städte.

Ge

(+) Joh. Trebnitz Culmischen Unter-Wojwoden und Land-Scheyen, aus der Culmischen; Andr. Gossawski Marienb. Grod, Schreiber aus der Marienburgischen; Adrian Kitnowski wegen der Pommernl. Wojwodschafft.

1667. Gebrauch beybehalten; wegen der Elbinger in Ansehung ihrer Ländereyen, nach vorheriger Untersuchung und geführten Beweisen, dem Recht gemäß verfahren; und wegen der Weichsel-Ueberfahrt bey Neuburg und Münsterwalde, dem Churfürsten von Brandenburg das nöthige vorgestellet werden. Zuletzt gab der König sein Mißfallen zu erkennen, daß die Stände den Werderischen Einsäßen der Marienburgischen Oeconomie, die Pöborren verdoppeln wollen, mit der Ermahnung solche Ungleichheit nicht einzuführen.

Den Werderischen Einsäßen der Marienburgischen Oeconomie die Pöborren nicht zu verdoppeln.

Fortgesetzter Land-Tag. Streit, ob derselbe ein neuer oder verlegter Land-Tag sey.

Zeit man sich über die Anlagen nicht einlassen kann, wird der Land-Tag abermahls angesetzt.

Von dieser Ausrichtung statterten die Gesandten den Ständen auf dem folgenden Land-Tage Bericht ab: woselbst man stritte, ob derselbe ein verlegter oder ein neuer Land-Tag wäre. Das letztere wurde von einigen deswegen behauptet, weil ein neuer Königlich-er Botschafter (+), die Land-Boten mit neuen Befehlen, und unter diesen einige, die auf der vorigen Zusammenkunft nicht gewesen, sich eingefunden hätten. Das erstere aber, gründete sich auf dem Schluß des vorigen Land-Tages. Die Sache blieb unentschieden, vielmehr schritt man zu der fürnehmsten Ursach der Zusammenkunft, welche war die Bewilligung neuer Anlagen. Allein auch hierin trennete sich der Adel, da die Pommerellische Wojwodtschaft gegen den Sinn der anderen in keine Geld-Steuer willigen, sondern vorher diese Angelegenheit an ihre Heimgelassene nehmen wolte: wodurch sie erhielt, daß man den Land-Tag abermahls verlegte, und dem Könige Zeit und Ort dazu anzusezen, anheim stellet.

Wegen Abwesenheit der Pommerellischen Wojwodtschaft zum dritten mahl verschobener Land-Tag.

Der König verschrieb die Stände auf den 22. August nach Marienburg, weil aber wegen der nicht eingelassenen Könighchen Ausschreiben, von der Pommerellischen Wojwodtschaft niemand sich einfand, gewann der Land-Tag keinen weiteren Fortgang, als daß man den Könighchen Gesandten (++) hörte, und ihn damit abfertigte, daß man in Abwesenheit einer ganzen Wojwodtschaft, zu nichts schreiten könnte.

Zum vierten mahl angeschiedene Zusammenkunft.

Bewilligte Anlagen, welche nicht dem Landes-Schatzmeister

sondern denen Wojwoden abzugeben.

Besondere zur Landes-Rohrdurst auf das Bier und die Schafe gelegte Steuer.

Dannhero geschah es, daß die Preußen den 21. November in Braudenz zum vierten mahl ihre Zusammenkunft hielten, und den schon auf dem Reichs-Tage von ihnen geforderten Beytrag also bewilligten, daß die Ritterschaft zu 15. Pöborren, den 22. December zu entrichten, die Städte zu 27. Accisen, von denen 15. vom ersten December, die übrigen 12. vom ersten May ein Jahr lang laufen sollten, sich erklärten. Woben der Adel wegen seiner Pöborren, nicht ohne Widerspruch des Landes-Schatzmeisters verordnete, daß sie von den Einnehmern, denen Wojwoden eines jeden Orts, als verordneten Schafnern, eingeliefert, und von diesen, auf Anweisungen und gegen Dvitung des Landes-Schatzmeisters, ausgezahlt werden sollten. Außer dem wurde in den Könighchen, Geistlichen und Ablichen Gütern, auf

(+) George Vladisl. Kliniski Königl. Secretar.

(++) End. Kolbrzynski.

auf das Bier und die Schafe etwas gewisses zu des Landes Noth  
durft, geleet. 1667.

Sonst machte man auf diesem Lande mancherley Verordnungen: daß nemlich die Einnehmer der Pöborren, im Grob oder vor einem Stadt-Gericht schweren; aus dem Landes-Archiv keine Originalien, ohne einen besondern Landes Schluß, sondern nur Abschriften ausgegeben; denen auf dem jüngsten Reichs Tage gewesen Boten, die demselben von Anfang bis zu Ende beygewohnt, und die Angelegenheiten nach der Vorschrift ihrer Instruction besorget, die vor dem Reichs-Tage jedem bewilligte hundert Thaler gezahlet; die Brod-Gelder bis auf weitere Königl. Verfügung, ob sie etwan denen in der Provinz befindlichen Besatzungen zu reichen, einbehalten; von dem Landes-Schatzmeister ohne vorher darüber bestandenen Land Tags-Schluß, keine Gelder aufgenommen, noch in den Kron-Schatz oder sonst wohin, bey Wiedererstattung des zwiefachen, ausgegeben; keine höhere Anweisungen vom Kron-Schatz, als die Pöborren sich betrogen, angenommen; die Polnischen Soldaten aus den Gütern der Stadt Thorn, von dem Culmischen Boywoden mit gewaffneter Hand getrieben; die an den Landes-Schatz gewiesene Polnische Troupen, entweder halb an Preussischer guter und halb an Polnischer schlechter Münze, oder vor hundert mit siebenzig Gulden Preussischen Geldes bezahlet; und alle auf dem letzteren Reichs-Tage, etwan zum Nachtheil der Provinz bestandene Schlüsse, in Ansehung derselben, von keiner Gültigkeit geachtet werden solten.

Gegen Ende dieses Jahres gelangte Polen zu einer allgemeinen Ruhe, welcher es, so lange Johannes Casimirus die Regierung geführet, nicht genießen können. Denn da der Friede mit Schweden getroffen worden, hatte der Krieg mit Moskau, und die Kosakische Unruhe ihren Fortgang: worauf unlängst die Tattarische Feindseligkeiten, und von dem Türkischen Käyser Drohungen eines absonderlichen Angriffs gefolget waren. Mit Moskau hatte man angefangen vom Frieden zu handeln, und nach vieler Bemühung, den 30. Jänner zu Andruszow, einem in Littauen zwischen Smolensko und Mscislaw gelegenen Dorfe, einen Stillstand auf dreyzehn Jahre, von dem Monat Junio zu rechnen, getroffen: wodurch an Moskau, Smolensko, das Herzogtum Severien, alle um Czernichow gelegene Derter, die jenseits dem River wohnende Kosaken, Kiof aber auf zwey Jahr, abgetreten wurde. Wieder die Tattarn, zu welchen eine Partey Kosaken, unter dem Peter Dorofz gestossen war, zog der Kron-Unter-Feld-Herr Sobieski, nach der Ukraine. Man rechnete die Feindliche Macht zusammen auf hundert tausend, die Polen aber nur auf zwölf tausend Mann. Dieser Ungleichheit ungeachtet, lieferte Sobieski dem Feinde bey Podhayce ein vortheilhaftes Treffen, und zog sich darauf in sein Lager. Dieselbst hielt er verschiedene Anfälle tapfer aus, welches die Tattarn bewog, im Monat October, durch einen Frieden die alte Freundschaft, mit Einschließung der zu ihnen übergetretenen Kosaken, zu erneuern (+). Nach dem Türkischen Hofe aber, wurde der ehmahls verurtheilte Unter-Ranzler, Hier. Radzejowski (++) geschicket,

Die Einnehmer der Pöborren sollen schweren. Originalien aus dem Landes-Archiv. Gelder für die Boten auf dem Reichs-Tage. Brod-Gelder einzubehalten. Keine Gelder ohne Landes-Schluß aufzunehmen und auszugeben. Anweisungen des Kron-Schatzes. Nach welcher Münze die Poln. Soldaten zu bezahlet. Nachtheilige Reichs-Tags-Schlüsse.

Mit Moskau getroffenener 13-jähriger Stillstand.

Treffen mit den Tattarn bey Podhayce und erfolgter Friede.

Vertrag mit den Türcken.

(+) Kochowski Annal. Clim. III. Lib. 6.

(++) Selbiger starb auf dieser Gesandtschaft.

1668.

ket, welcher durch einen Vertrag, den gefürchteten Krieg abkehrte: doch fürnehmlich unter dieser harten Bedingung, daß die Krone mit Moskau von neuen brechen, und über die Kosaken, weil sie unter dem Türkischen Schutze stünden, sich keiner Herrschaft anmaßen sollte.

Ungefehrter Reichs-Tag.

Es kam also auf der gesammten Stände Entschliesung an, ob man auf solche Weise mit der Ottomannischen Pforte in Freundschaft leben wolte: imgleichen mußte der mit den Tattarn getroffene Vergleich von ihnen genehm gehalten, nicht weniger sollte für die allgemeine Sicherheit, für die Bezahlung der Soldaten und anderer Schulden, und für die Besserung der Münze gesorget werden. Diese Stücke veran-

Preussischer Land-Tag in Marienburg.

lasten auf den 24. Jänner einen Reichs-Tag, dem ein Preussischer Land-Tag auf den 3. selbigen Monats in Marienburg vorher gieng: woselbst die Stände nach Gewohnheit, ihre Boten über die gemeldete Angelegenheiten nicht weiter bevollmächtigten, als daß sie dabey die Rechtsame des Landes wahrnehmen sollten. Hergegen waren sie in ihren eigenen Sachen desto weitläufigter, da sie nicht nur das was sie neulich durch eine Landes-Gesandtschaft an den König gelangen lassen, sondern auch was mehrmahls erwehnet worden, der Länge nach wiederholten, und das Anliegen verschiedener Privat-Personen beyfügten.

Bezeugter Eifer für das Einzöglings-Recht.

Am eynstigsten redeten sie für das Einzöglings-Recht. Denn es sollten die Boten darauf dringen, daß die Culmische Fährlich-Stelle, die Starosten, Graudenz, Tuchel, Schwetz, Borzechow, und die Tenuten Wielka Laka und Loparki, weil sie Fremden verlihen worden, für

Die Starosten Puzig einzulösen.

erlediget erkläret, und Einzöglingen gegeben würden, und nicht ehe bis solches geschehen, nachlassen, auch vorher zu keiner Materie schreiten, wann gleich der Reichs-Tag darüber Gefahr laufen mögte. Wegen der Starosten Puzig trugen sie ihnen auf, sich möglichst zu bemühen, daß dieselbe nach vorhergegangener Berechnung eingelöset, und der Wittwen des ehmaligen Starosten Zavadzki eingeräumet würde, und inzwischen von allen Einquartirungen und Soldaten-

Vorschläge zu einer besseren Münze zu gelangen.

Auflagen frey bliebe. Damit man aber zu besserem Gelde gelangete, thaten sie folgende Vorschläge: alle Münzen in welchen man bisher die schlechte Arten gepräget, zu schließen; eine neue Commission mit Zuziehung der größeren Preussischen Städte anzuordnen; die Schillinge, drey-Groscher, sechs-Groscher, Tymptische Gulden-Stücke, und Dertber, nach ihrem innerlichen Werth herunter zu setzen; eine neue Münze nach dem Fuße vom Jahr 1623. zu prägen; und künftig alle Verfälscher und Schmelzer des guten Geldes, anderen zum Beyspiel zu strafen.

Einzöglings-Recht soll bewiesen werden. (74.)

Außer der Landes-Instruction, wurde beliebt, daß diejenigen welche unter dem Vorwand, daß sie von Preussischen Vorfahren, die ihre Wohnung nach Pohlen versetzet, herstammten, des Einzöglings-Rechts zu genießen suchten, solches mit gültigen Beweisen darthun, und daß nur diejenigen sich solchen Vorrechts zu erfreuen haben sollten, deren Vor-Eltern, nicht aber deren Seitwärts-Verwandte unter die Einzöglinge aufgenommen worden. Zu den vergeblichen Schlüssen

Ordentliche Land-Tage auf Stanislai und Michae-lis.

aber ist es abermahls zu rechnen, daß man die vorigen Verordnungen wegen Haltung der ordentlichen Land-Tage auf Stanislai und Michaelis wiederholte: weil es damit zu keiner Beobachtung gekommen.

Auf

Auf dem Reichs-Tage, unterließen die Preussischen Boten nicht, für ihr Ein-  
 zlings Recht zu sorgen, fanden auch bey der gesammten Ritterschafft so weit Gehör,  
 daß sie den König bat, denen Klagen der Provinz in diesem Fall abzuhelfen, welches  
 Ihro Maj. zur ferneren Ueberlegung an den Senat nahm, und darauf weiter nichts  
 verabschiedete. Die Abführung der Besatzungen aus Preussen, hielt die Land-Boten  
 Stube gleichfals für nöthig, insonderheit da viele argwöhneten, daß sie für Französ-  
 sches Geld, um einem Prinzen von dieser Nation, den Weg zum Polnischen Thron des  
 so leichter zu machen, gehalten würden. Dannerhero folgender Entwurf zur künft-  
 gen Constitution beliebt ward, „daß gemeldete Besatzungen, welche mit Französ-  
 schem Gelde von einem Kaufmann aus Danzig Formond wären bezahlet worden,  
 „in noch währenddem Reichs-Tage abgeföhret, in die Ukraine verleget, künftig aus dem  
 „Kron-Schatz besoldet, und alle bey derselben befindliche fremde Befehlshaber abge-  
 „dancket werden solten,“. Man vergaß hiebey des Culmischen Unterkämmerers Kori-  
 cki nicht, welcher diesen Truppen vorstund, an dessen Stelle ein anderer begehret wur-  
 de, weil man ihn der Krone Frankreich ergeben zu seyn glaubte. Ingleichen sollte der  
 gedachte Danziger Kaufmann befraget werden, wie lange und auf wessen Befehl er die  
 Preussische Besatzungen mit Französischem Gelde bezahlet hätte. Aber auch dieses kam  
 zu keinem Reichs-Schluß, weil die Ritterschafft, durch eine andere Angelegenheit in ei-  
 ne solche Bewegung gebracht wurde, daß der Reichs-Tag fruchtlos zergienge. Denn  
 da die alte Besorge, als wann der König einen Französischen Prinzen zum Thron  
 befördern wolte noch anhielt, und der Aufenthalt des Französischen Gesandten den  
 Verdacht zu bestärcken schiene, entschloß man sich eine Verordnung zu machen: „daß  
 „derjenige auswärtige Botschafter, welcher durch Parthey machen, die Wahl eines  
 „Königes befördern würde, des Vöcker-Rechts nicht zu genießen haben, und daß die  
 „jezt bey Hofe befindliche Gesandten und Residenten, innerhalb zwö Wochen, nach  
 „bestandener Constitution, sich wegbegeben solten,“. Dieses ließen die Land-Boten an  
 den König und den Senat gelangen, damit daraus ein allgemeiner Reichs-Schluß  
 würde; an dessen Stelle man ihnen im Namen des Königes eine andere Vorschrift,  
 wegen der Gesandten übergab, welche aber die Ritterschafft nicht einmahl lesen wolte,  
 sondern es als eine Unterdrückung ihrer Freyheit ansah, daß der König Constitutiones  
 vorschläge; welches zu thun ihrer Stube allein gebührete. Vielmehr bemühten sie sich  
 zu vielen mahlen um die Annehmung ihres Entwurfs: so der König damit ablehnte,  
 daß derselbe, wieder das Vöcker-Recht, wieder die Hoheit Ihro Maj. und wieder die  
 Wolfahrt und Sicherheit der Krone anlief. Dieses verursachte in der Land-Boten  
 Stube eine nicht geringe Bestürzung, und mehrte die Furcht, als wann die Freyheit  
 der Königl. Wahl in Gefahr schwebete. Man fand also es für nöthig, zu derselben Be-  
 wahrung eine Verbündung aufzurichten, und wie derselben weder der König noch die  
 Senatoren in allen Stücken beytreten wolten, achtete der Adel den innerlichen Frieden  
 für verlohren, und bat zu Bewahrung des äußerlichen um einen allgemeinen Aufbot,  
 welcher den 10. Junii, und beydes von den Weltlichen und Geistlichen Güttern, ins  
 Werck gerichtet werden sollte. Dieses neue Ansuchen schaffte bey dem Könige und den  
 Senatoren kein geringes Nachdenken: weil aber die Land-Boten viel zu erbitzt zu seyn  
 schienen, als daß man sich getraute ihnen eine abschlägige Antwort zu geben, suchte  
 man die Sache in einen Aufschub bis den folgenden Tag zu bringen, und wie dazu die  
 Ritterschafft nicht zu bewegen war, lies der König durch den Gros-Kanzler andeuten:  
 „daß Er in den Aufbot willigen, und die Briefe ein vor zweymahl den Boten mitgeben,  
 „die dritten aber, wenn Nachricht, daß es nöthig wäre, vom Kron-Feldherrn einkömen  
 „würde, ausfertigen lassen wolte,“. Allein auch dieses befriedigte den Adel nicht, als  
 der schlechterdings den 10 Junii zum Aufbot begehrete. Hiedurch wurde der König  
 zur Empfindlichkeit gebracht, daß Er Selbst die Boten also anredete: „Meine durch  
 „den Kanzler euch gegebene Erklärung habt ihr entweder nicht verstanden oder nicht  
 „verstehen wollen. Wohin ihr mit dem auf unzulässige Art begehrtten allgemeinen Auf-  
 „bot ziehlet, kan ich leicht errathen. Seyd ihr meiner Regierung überdrüssig, so wi-  
 „set, daß ich ener doppelt satt und müde bin, und mir für alle meine Mühe nichts lie-  
 „bers seyn lasse, als Ruhe zu haben, nach welcher mich verlanget. Einen allgemeinen  
 „Aufbot, verwillige ich euch, so wie ihu mein Seel. Herr Vater und Ich Selbst vor  
 „diesem

1668  
 Reichs-Tag.  
 Das Ansuchen wegen des Einzugts-Rechts nimmt der König zur Ueberlegung an sich.  
 Verdacht als wann die Besatzungen in Preussen zum Dienst Frankreichs gehalten würden.  
 Diefelben von dannew abzuführen.  
 Dem Culmischen Unterkämmerer das Commando zu nehmen.  
 Anhaltende Besorge wegen eines Französischen Reichs-Folgers.  
 Entworfene Constitution in Ansehung fremder Gesandten, die von dem Könige nicht ange- nommen wird.

Von dem Adel zum Behuf der strengen Königl. Wahl fürgeschlagene Verbündung.  
 Verlangter allgemeiner Aufbot, den der König auf gewisse Art nachgibt will.

Empfindlichkeit des Königes über das Betragen der Ritterschafft.

1669.

„diesem beliebt, und nicht anders. Stehet euch diese meine Erklärung nicht an, so laßt euren Marschall Abschied nehmen.“ Der Gros-Kanzler suchte den König zu besänftigen, und bat die Land-Boten, weil es allbereit spät und in der Nacht wäre, die Reichs-Versammlung bis den folgenden Tag zu verlängern. Worin fürnehmlich die aus der Sandomirischen Wojwodschafft nicht willigen wolten; daher der König, ohne daß man sich darüber einigte, die Zusammenkunft verlies, und sich in sein Zimmer zur Ruhe verfügte. Hiedurch hatte der Reichstag seine Activität, wie man es nennet, verlohren, welche die Land-Boten bey der folgenden Zusammenkunft nicht wieder herstellen wolten, weil der König verharrete, sich über den allgemeinen Ausbot, nicht nach ihrem Sinn auszulassen. Was hernach die Stände den 7. März. unverrichteter Sache aus einander giengen.

**Der Reichstag wird gerissen.**

**Geheime Audienz der Preußen beym Könige und erhaltene Antwort.**

**Königl. Urtheil in der Zoll-Sache. Einjünglings-Recht. Land-Tags-Ausschreiben. Königl. Rescripte. Commissiones. Befragung in Thorn und Elbing.**

Vorher nehmlich den 2. gedächten Monats, trugen die Preußen dem Könige in einer geheimen Audienz ihr besonderes Anliegen vor, darauf er nach dem Reichs-Tage, dem bey Hofe zurück gebliebenen neuen Pommerellischen Wojwoden Gninski, folgende Antwort ausfertigen lies. Wegen des in der Zoll-Sache ergangenen königlichen Urtheils, sollte die Verfügung geschehen, daß weder der Städte, vielweniger der anderen Stände Freyheiten dadurch einigen Anstoß litten. Das Einjünglings-Recht erkannte der König der Billigkeit gemäß zu seyn, und versprach, bis an den nächsten Reichs-Tag, alle Mittel die demselben heilsam seyn könnten anzuwenden, auf dem Reichs-Tage aber durch eine Constitution allen künftigen Verhänglichkeiten vorbeugen zu lassen. Aus den Kauzeleyen sollten so wol die Land-Tags Ausschreiben zeitig, und den Preussischen Rechten gemäß, als auch die Rescripte an die Städte, ohne Schaden ihrer Befehle ausgefertigt, imgleichen alle nachtheilige Commissiones verhütet, und zu denselben Einjünglinge ernandt werden. Die Thorner sollten von der Befragung, wann man Ihro Maj. über gewisse Stücke würde vergnügt haben, befreyet werden (†), in Elbing aber müste sie aus Nothwendigkeit bleiben, doch sollte die Stadt, von denen ihr monatlich gezahlten fünf hundert Gulden, und dem so genannten Service frey seyn, und zum Commandanten einen angesehenen Einjüngling bekommen. Der übrigen Stücke wolte der König eingedencf bleiben, und es dabey an seiner Väterlichen Hulde nicht ermangeln lassen.

**Der König will abdanken und entdeckt Sein Vorhaben den Senatoren.**

**Gründe die Ihro Maj. dazu bewegen.**

Allein der König benahm Sich Selbst das Vermögen, den Preussischen Beschwerden künftighen abzuwehren, da Er Sich entschlos, die bisher geführte Regierung niederzulegen. Zwar hatte man solches schon zuvor gemuhtmasset, so daß auch die Land-Boten auf dem jüngsten Reichs-Tage unter sich beliebt, den König um eine Versicherung, nicht abzudanken, zu bitten. Nunmehr aber wurde die Sache gewis, da der König im Junio die Senatoren nach Warschau verschrieb, und ihnen Selbst andeutete, daß Er fest gesetzt hätte, Kron und Scepter zurückzugeben, und das übrige Seines Lebens in Ruhe zu bringen. Als Ursachen führte Ihro Maj. Dero schwache Gesundheit und eigenes Gewissen an, welches richte, zwischen der Regierung und dem Lebens-Ende einen Raum zur nöthigen Ueberlegung Sich vorzubehalten. Ihro Maj. fügte hinzu, daß die übeln Auslegungen Dero unschuldigen Absichten, und der beständige Wegwohn, als wann die Wahl-Freyheit Gefahr liefe, nicht besser könnten gehoben werden, als wann Sie durch die Verlassung des Throns, ein Zeichen ihrer Liebe gegen das gemeine Wesen an den Tag legete, und den Stände den Gebrauch ihrer Wahl-Freyheit ließe. Der König versicherte, daß Er Sich von diesem seinen Vorlas auf keinerley Art würde abbringen lassen, und sollten die Senatoren nur dahin ihre Raths schläge richten, auf was Art die Abdankung geschehen könnte, daß dadurch die Sicherheit der Krone nicht gestöhret würde, und darauf ein ruhiges Interregnum und eine ganz freye Wahl folgemögte. Hiebey dung sich Ihro Maj. standesmäßige Einkünfte aus, und war der Meynung auf einem öffentlichen Reichs-Tage abzudanken, und denselben in den ersten Tagen des August Monats anzusetzen. Dieses wiederholte der Unter Kanzler durch Vorlesung einer selbigen Inhalts abgefaßten Schrift: darauf die Senatoren bey dem Snesnischen Erz-Bischofe sich versammelten, und nach gepflogenen Raths schlägen, den König unter häufigen Thränen fusfällig, aber auch vergeblich, den gefaßten Entschlus zu ändern bat: in dem Ihro Maj. versicherte daß Sie denselben schon lange vorher bey der Königin Leben festgesetzt hätte, und daß Dero Gewissen, in Betrachtung der Ewigkeit, die Volziehung länger auszustellen nicht gestattete. Sie fügte bey, daß hierzu nicht wenig geholfen, da auf dem

(†) Welches auch bald darauf durch den Abzug der Befragung geschehen ist.

dem vorigen Reichs-Tage, Dero verletzte Hobeit von den Senatoren theils schlecht, theils gar nicht vertreten worden, und schloß mit Vergießung vieler Thränen: „es wird mir hart fallen, den Thron, aber noch weit härter, das Vaterland zu verlassen.“ Wor- auf endlich beliebt ward, den Reichs-Tag gegen das Ende des Augusts anzusetzen.

Jetztgemeldete Entschließung that der König Selbst den auswärtigen Gesandten kund, und diente zu derselben Bestärkung, daß Er viele von seinen Gütern und Sachen, theils weggeschenkte, theils verkaufte, theils fortschickte. Von den verschenkten bekam der Kron-Kammer-Herr Duhof, die Güter Kapinos Korsum und andere; seine Gemahlin, die des Königes Zuneigung besaß, Ujaschow, den am Pallast gelegenen gemauerten Marstall, nebst allen dazu gehöri- gen Gebäuden und Plätzen, mit Gold gestickte Tapeten auf drey Zimmer, viele Juvelen, Pferde und Karoßen; der Fürst Radzivil das Jäger-Geräth; der Französische Gesandte ein kostbares Geschirr auf sechs Pferde; die Camaldulenser-Mönche Bialaleka, die Jesuiten Niporent, viele andere zu geschweigen, die theils auf andere Art, theils aus den Königlich- en Kleider- und Kunst-Kammern ihr Antheil empfiengen. Desgleichen entschlug sich Ihro Maj. aller Geschäfte, da Sie den Vormittag in Dero Zimmer, den Nachmittag bey dem Kron-Kammer-Herrn zubrachten. Dem ungeachtet, wolte man glauben, daß dem Könige sein Vorsatz gerue, und daß Er aus Noth dabey verharre, weil das geschehene nicht mehr zu ändern stünde. Man sah daher Ihro Maj. in tiefen Gedanken, und ob sie gleich zuweilen ein munteres Wesen blicken ließen, so schiene es doch mehr aus Zwang, als aus einer innerlichen Zufriedenheit herzurühren. Am deutlichsten erklärten Sie Sich gegen den Päpstlichen Nuntium, der im Namen seines Herrn durch verschiedene Gründe die Abdanckung wiederriecht, „daß wann Ihr dergleichen vor eh- lichen Wochen wäre gesagt worden, es mit der Sache nicht so weit gekommen seyn würde.“ Ja man versicherte, daß der König seinen Vorsatz fahren lassen würde, wann die Stände nach seinem Willen einen Reichs-Folger ernennen mögten.

Der zuvor gedachte Reichstag wurde auf den 27. Aug. ausgeschriben, und beniente der König zur Berabtschlagung solche Materien, die theils auf der neulichen Reichs-Versammlung vorgetragen worden, oder sonst das gemeine Beste rührten. Die Abdanckung übergieng Er mit Stillschweigen, als welche der Gnesnische Erz-Bischof, durch ein besonderes Schreiben auf den Land-Tagen bekannt machte, dergleichen auch an die Preußen, die den 3. gemeldeten Monats ihre Zusammenkunft in Graudenz hielten, gelangte. Der Erz-Bischof erzählte, was in dieser Sache zwischen dem Könige und den Senatoren vorgegangen, damit die Stände ihre Boten darauf befehligen könten, und erinnerte, alle Partheilichkeit und heimliche Feindschaft auszurotten, und das sinkende Vaterland mit vereinigten Gemüthern zu unterstützen. Daneben sollte es erlaubet seyn, den König zu bitten, die Regierung nicht niederzulegen, sondern ihr bis an sein Lebens- Ende vorzustehen.

Die Preußen hatten also auf zweyerley Dinge ihre Rahtschläge zu rich- ten, erstlich auf diejenigen die der Königl. Gesandte (†) anbrachte, und hernach auf das, was der Brief des Gnesnischen Erz-Bischofes in sich faste. Sie verfertig- ten auch eine zwiefache Instruction zum Reichs-Tage, deren die eine von der Ver- bindung des Gesandten, und von dem Anbringen der Provinz, die andere aber von der Abdanckung des Königes, und was zu derselben gehörete, handelte. Da aber auf der Reichs-Versammlung nichts als das letztere vorkam, so wird jenes billig mit Still- schweigen übergangen. Die Stände bezeigten ihren Schmerzen, über die Königl. Entschließung, und gaben ihren Boten mit, Ihro Maj. in einer besonderen Audienz, eyfrigst zu bitten, von Dero Vorsatz abzutreten, und das gemeine Vaterland, bey dem damaligen zweifelhaften, und zur Unruhe sich anschickenden Zustande nicht zu verlassen. Würde aber Ihro Maj. bey Dero gefassten Sinn verharren, solten sie mit den Reichs-Ständen sich vereinigen, ob die Zusammenkunft in einen Convocations- Reichs-Tag zu verändern, oder derselbe besonders anzusetzen, und falls das erstere geschehen mögte, mit ihnen, so wie es im Interregno gebräuchlich zu seyn pflegte, ferner rahtschlagen, aber was die Provinz, in Ansehung ihrer Gerichte und derselben Sicherheit besonders beträfe, an den folgenden vom Ermländischen Bischofe auszu- schreibenden Land-Tag verweisen; die im Interregno übliche Reichs-Verbindung nach

(†) Adam Przeworski Wirthanischer Land-Richter.

188.  
Deshalb be- liebter Reichs- Tag.  
Der König that Seine Entschließung den fremdden Gesandten kund, ver- schenkt vieles und begiebt sich der Ge- schäfte.

Man sagt daß dem Köni- ge der Vorsatz gerue.

Die obhande- ne Abdan- ckung des Kö- niges wird den Preußen auf ihrem Land- Tage durch de Gnesnischen Erz-Bischof bekannt ge- gemacht.

Zu solchem Zweck von den Preußen abgefaste In- struction. (75.)

Den König zu bitten der Re- gierung noch länger vorzu- stehen.

Wie mit den Reichs-Stän- den zu raht- schlagen, falls sie den Reichs- Tag in einen Convocati- ons-Tag ver- ändern mög- ten.

1668.  
Den K<sup>önig</sup>l.  
Frieden  
zu besorgen.  
Wechsel, Ne-  
berfahrt bey  
Neuburg und  
Münsterwal-  
de.

Dem K<sup>önig</sup>e  
keine der Pro-  
vinz zur Last  
gerührende  
Einkünfte an-  
zuweisen.

Allgemeiner  
Aufbot im  
Land.

Neuer Eulmi-  
scher Woywo-  
de und Pom-  
merellischer Un-  
terkämmerer.

Reichs-Tag.  
Vortrag des  
Kron-Unter-  
Kanzlers, des  
K<sup>önig</sup>es Ab-  
dankung, und  
desen künfti-  
gen Unterhalt  
betreffende.

Von dem K<sup>önig</sup>e  
auf Sei-  
ne Lebens-Zeit  
vorgeschlage-  
ne Einkünfte.

Nachtheilige  
Reden gegen  
den K<sup>önig</sup>.

Der von an-  
deren vertre-  
ten wird.

Vorsorge,  
Ihm zu Sei-  
nen Einkün-  
ften die Mari-  
enb. Oecono-  
mie nicht an-  
zuweisen.

Der K<sup>önig</sup>  
wird gebeten,  
die Regierung  
noch länger  
zu führen.

nach Vorschrift der ehmaligen abfassen helfen; besonders sich den Frieden zwischen den Dissidenten, laut den vorigen Verordnungen, in allen Stücken angelegen seyn lassen: bey dem K<sup>önig</sup>e aber inständigst begehren, daß Ihro Maj. vor Dero Abdankung den Churfürsten von Brandenburg zu bewegen geruhen wolte, sich der Verfahrt bey Neuburg und Münsterwalde zu enthalten: und zulezt Sorge tragen, daß dem K<sup>önig</sup>e keine solche Einkünfte angewiesen würden, die der Provinz zur Last, oder zum Nachtheil, oder auch zur Veräußerung einiger Landes-Stücke gereichen köntē.

Zu ihrer eigenen Sicherheit aber, bewilligten die Stände einen allgemeinen Aufbot, und trugen es denen Woywoden auf, nach Erreichung der Noth, die Zeit dazu anzusehen. Von diesen Woywoden war der Eulmische, Peter Dzialinski, im gegenwärtigem Jahr mit Tode abgegangen, an dessen Stelle der Kron-Unter-Kanzler, den Kron-Schwert-Träger und Marienb. Oeconomum Franz Bilinski, der Kron-Gros-Marschall aber den Eulmischen Unterkämmerer Koricki, dem K<sup>önig</sup>e empfohlen. Allein Ihro Maj. ernannte dazu den Pommerellischen Unterkämmerer und Hof-Schatz-Meister Joh. Gninski, welcher auf demselben Land-Tage, in der neuen Würde zum ersten mahl sich einfand. Pommerellischer Unterkämmerer aber, wurde der Staroste von Berend und Oberster über die K<sup>önig</sup>l. Leib-Wacht, Vladislaus Dönhof, der daselbst den gewöhnlichen Landes Eid ablegte.

Demnach war nichts als die K<sup>önig</sup>liche Abdankung übrig. Der Kron-Unter-Kanzler that diesen Vorsatz, auf dem Reichs-Tage den gesammten Ständen den 30. Aug. kund, mit dem Begehren, daß sie nach dessen Vollziehung, Ihro Maj. von dem Eide, mit welchem Sie der Krone verpflichtet wäre, durch eine besondere Schriftentbinden; Sie mit zureichenden Einkünften versorgen; Die Bezahlung der von Ihr und Dero Herren Brüdern herrührenden Schulden auf sich nehmen; und zu Dero Nachfolger keinen anderen als einen aufrichtig Catholischen Herrn wehlen mögten. Zulezt kam ein Aufsatß der vom K<sup>önig</sup>e Sich ausgebungenen Einkünfte bei, vermöge welchen Ihro Maj. bis an die Wahl eines neuen K<sup>önig</sup>es, alle Gefälle aus den Tafel-Gütern, und auf Dero Lebens-Zeit, den Littauischen Zoll, die Stadt Grodno, die Semberische und Marienburgische Oeconomie, die Zölle in Neuzen und hundert funfzig tausend Gulden gut Geld aus den Krackauischen Salz-Gruben, Sich vorbehalten wolte.

Auf diesen Vortrag, kam es in der Land-Boten-Stube zur Berathschlagung, ob man den K<sup>önig</sup>, die Regierung zu behalten, bitten wolte. Bey welcher Gelegenheit harte Reden gegen dessen Person geführt wurden, da man Ihm unter andern Schuld gab, daß Er nach einer unumschränckten Herrschaft getrachtet, und kein einziges Grund-Gesetz zu finden wäre, daß nicht von Ihm verleset worden. Die Gros-Polen waren die heftigsten, welche den K<sup>önig</sup> zu bitten, für unanständig und der gemeinen Wolfahrt schädlich hielten, nachdem Ihro Maj. laut dem von ihnen angeführten Zeugniß des Kron-Gros-Kanzlers, sich gegen die Senatoren ausgelassen haben sollte: „werdet ihr mich durch euer Bitten, länger zu regieren zwingen, so werde ich nicht nur das gemeine Wesen gänzlich hindan setzen, und nichts unterschreiben, sondern auch eure Rechtsame zernichten, und euer Land verwüsten lassen: denn ich habe schon an dem Tage meiner Krönung an die Abdankung gedacht, weil ihr mir wieder meinen Willen die Krone aufgesetzt.“ Unter denen aber welche von der Majestät des K<sup>önig</sup>es mit gehöriger Ehrerbietung sprachen, und Ihn das Reich nicht zu verlassen bitten wolten, befanden sich die Preußen, von welchen, der Kron-Schwert-Träger und Marienburgische Oeconomus, Bilinski, die verderbten Sitten selbiger Zeit beklagte, „daß es leyder schon dahin gekommen, daß man sich nicht scheuete den Gesalbten des Herrn anzutasten, und unter dem Schein der Freyheit, Schmähungen wieder Ihn auszustossen. Es trügen viele, sprach er, nach einer neuen Regierung großes Verlangen, sie würden aber schwerlich einen bessern Herrn, als den jetzigen, bekommen.“ Er schloß mit der Versicherung, nicht ehe zu etwas zu schreiten, bis man bittlich bey dem K<sup>önig</sup>e eingekommen seyn würde. Ein gleiches bezeugte der Pommerellische Grod-Schreiber, Bialoblocki, welcher noch zum voraus mit einem Widerspruch sich meldete, falls man dem K<sup>önig</sup>e zu seinen künftigen Einkünften, die Marienburgische Oeconomie zueignen mögte.

Nach vielen Wort-Wechsel vergliche man sich endlich, den K<sup>önig</sup> um die Fortsetzung der Regierung zu bitten, dabey die Gros-Polen ausdungen, daß wo

Er



Er sich bewegen lassen würde, seine Gedanken zu ändern, Er zugleich versprechen sollte, niemahls abzudanken. Der Land-Voten-Marschall kam dem Willen seiner Stube in Gegenwart aller Stände den 3. September nach, und führte unter andern an, daß der König kraft der Befehle und seines Eides, das Reich nicht verlassen könnte, und ersuchte die Senatoren, sich mit der Ritterschaft zu vereinigen, und Ihro Majest. gemeinschaftlich anzusehen. Worauf diese vor den Königlichen Thron traten, in deren Namen der Gnesnische Erz-Bischof eine zu solchem Zweck abgefaßte, und mit Thränen unterbrochene Rede hielt, und darauf sämtliche Senatoren Ihro Maj. einen Fußfall thaten und die Hand küßten. Folgenden Tages lies der König durch den Unter-Kanzler antworten, „daß Er nicht aus Verdrus, sondern in Ansehung der Seeligkeit, und aus Liebe zum Vaterlande, bey seinem Entschluß verharre, und einen standesmäßigen Unterhalt erwarte.

Dem ungeachtet Er bey seinen Entschluß verharret.

Neuer Vortrag wegen der auszumachenden Einkünfte.

Hiedurch zeigte es sich, daß die Abdankung nicht zu ändern sey; daher die Land-Voten von derselben Bewerckstellung, und den auszumachenden Einkünften, mit den Senatoren, in Abwesenheit des Königes, verschiedene Beredungen hielten. In der ersten trug der Gnesnische Erz-Bischof vor, „daß der König von dem, was Er neulichst zu seinem Unterhalt angezeigt, abstände, und jährlich eine Summe von drey mahl hundert tausend Gulden gut Geld, selbige nach der Stände Verordnung entweder in Polen, oder außerhalb zu verzehren, verlangete, und eine Zulage hofete, wenn man nach gestilletem bisherigen übeln Verdacht, dessen redliche Absichten, und aufrichtige Liebe zum Vaterlande, erkennen würde. So bald hierüber eine Schrift ausgefertigt worden, daß solches denen pactis conventis des künftigen Königes einzuverleiben, wolte Ihro Maj. die Wahl- und Krönungs-Urkunde, den Ständen wieder einhändigen, und sich aller Ansprüche auf das Reich begeben. Hierüber beredeten sich die Gros-Polen, Klein-Polen, Littauer und Preußen, jede besonders, und kamen die letzteren bey dem Culmischen Bischofe und Kron-Unter-Kanzler zusammen, woselbst von einigen das Königliche Antheil aus den Danziger Pfal-Geldern, und die Marienburgische Oeconomie, zu den Einkünften vorgeschlagen, von anderen aber abgelehnet, und endlich kein Schluß gemacht wurde.

Darüber sich die Preußen bereden, und einige von ihnen die Warsch. Oeconomie und das Königl. Antheil aus den Danziger Pfal-Geldern vorschlagen. Dem Könige ausgemachte jährliche Geld-Summe.

Von dem Könige sollen die zur Krone gehörige Sache abgeliefert, die bey Ihm verpfändete Kleinode eingelöst, und dessen Schuld-Forderung berechnet werden.

Des Königes Abdankungs-Schrift und der Stände gegen Verfassung.

Wie die gesammte Ritterschaft sich wieder bey den Senatoren eingestellt hatte, fand die Ausmachung der künftigen Königlichen Einkünfte große Schwierigkeit, da einige die ganze Sache an ihre heimgelassene Brüder nehmen wolten, andere nur auf hundert tausend Gulden stimmten, und noch andere an stat des begehren gutten Geldes, sich zu der in Polen gangbaren geringeren Münze erklärten. Der Erz-Bischof von Gnesen, der Bischof von Krakau und Culm, gaben sich vor anderen große Mühe die Sache zu ihrem Zweck zu bringen, und da der König sich endlich mit 150. tausend Gulden begnügen wolte, erfolgte der Stände Einwilligung. Wie nun hierauf der König versprach, die zur Krone gehörige Tappeten und anderes Gerächte dem Reichs-Schatzmeister richtig einzuliefern; die Stände aber dem Schatz-Meister Vollmacht ertheilten, die bey dem Könige vor hundert zwanzig tausend Gulden verpfändete Reichs-Kleinodien einzulösen; daneben des Königes Schuld-Forderungen an die Krone entweder auf dem Convocations- oder Wahl-Reichs-Tage zu berechnen versprochen: hatte alles so weit seine Richtigkeit, daß man von Seiten des Königes eine so genandte Abdankungs Schrift, und im Namen der Stände, eine Gegen-Versicherung abfaßte.

Beide Schriften wurden in des Königes Gegenwart den 15. September ofentlich verlesen. In jener entbünd der König die Unterthanen von dem Eide der Treue, und die Herzoge von Preußen und Curland, von aller aus den Verträgen und Belehnungen herrührender Obliegenheit; begab sich aller Ansprüche auf Polen, Littauen und der mit denselben verknüpften Landen; und gelobte, die freye Wahl eines neuen Königes, auf keinerley Art zu hindern, noch jemanden zum erledigten Thron zu befördern, sondern in währender Wahl, sich entfernt von dem Orte derselben aufzuhalten (†). Die Stände erließen dem Könige alle dasjenige wozu Er sich nach der Wahl und bey der Krönung gegen das Reich verpflichtet, und verwahrten sich, daß die gegenwärtige Abdankung, ihrer freyen

Wahl

(†) Uchvvala Seymu pag. 3.

1668.

Worauf die  
Abdankung  
selbst folget.

Wahl, und den übrigen Rechtsamen nicht verfänglich seyn, auch zu keiner Folge gezogen werden sollte (†). Tages hernach geschah die Abdankung. Diese außerordentliche Handlung nahm ihren Anfang von einer Predigt, in der Johannis Kirche, nach welcher der König sich in den Senatoren Saal verfügte, sich auf den Thron setzte, und die Stände ihre gehörige Stellen einnahmen. Der Kron-Unter-Kanzler zeigte die Ursach gegenwärtiger Zusammenkunft an, worauf der Kron-Referendarius Malachowski die Abdankungs Schrift, und der Land Boten-Marschall Zarnowski der Stände Versicherung wegen der bewilligten Einkünfte, nebst der Urkunde, worin man den König von der Verbündlichkeit gegen die Krone frey sprach, las. Nach dieser Berrichtung gab der König die Wahl- und Krönungs-Urkunde, in rothem Tafent eingewickelt zurück, und hielt selbst eine Abschieds-Rede, die Er aber für Wehmut abbrechen, und das übrige dem Unter-Kanzler zu verlesen darreichen mußte, der sie nicht anders, als unter vielen Thränen gleichsam stammellende zu Ende bringen konnte. Auf gleiche Art antwortete der Gnesnische Erz-Bischof im Namen des Senats, und nahm durch einen Fußfall und Hand-Kuß Abschied, worin ihm die Senatoren folgten. Der Land-Boten-Marschall redete wegen der Ritterschaft, und der Unter-Kanzler nahm nochmahls im Namen des Königes Abschied, und erinnerte die Land Boten zum Königlichen Hand Kuß zu treten; welches diese thaten, und hiemit diese merckwürdige Handlung, welche von 12. bis 5. Uhr gewähret, endigten. Worauf der König vom Schlosse nach seinem Pallast unter einem prächtigem Gefolge begleitet wurde.

Verschiedene  
Nachrichten  
von Johanne  
Casimiro.

Auf diese Art verlies Johannes Casimirus den Königlichen Thron freywillig, nach welchem Er ehmahls mit großem Verlangen gestrebet, und den Er ins 20ste Jahr in einer beständigen Unruhe bekleidet. Er befand sich im 60. Jahr seines Alters, und bey einer schwachen Gesundheit, da die mancherley Krieges-Berrichtungen, die vielen Wiedervertigkeiten, das öftere Misvergnügen der Stände, und anderes Ungemach, den Leib und das Gemüht entkräftet hatten. Mit Ihm hörte in Polen der Jagyellonische Stamm, weiblicher Linie auf, weil Er von den Kindern Sigismundi der letzte war, und seine Gemahlin Ihm keine Erben hinterlassen. Die mit Ihm vorgegangene Veränderungen, machen Ihn besonders merckwürdig. Er war zum Weltlichen Stande erzogen worden, und hatte man Ihn bald mit Curland, bald mit Lauenburg und Bütau, bald auf eine andere Art zu versorgen, gesucht, bis man sagte, er sollte Spanischer Statthalter von Portugal und Admiral werden, unter welchem Vorwand Er in die Französische Gefangenschaft geriet, und nach geraumer Zeit seine Freyheit wieder erlangte. Er wurde hierauf Geistlich, ein Jesuit, Cardinal, wieder Weltlich, endlich König. Die feindliche Macht zwang Ihn das Reich auf eine kurze Frist zu verlassen, und ein Verdrus länger zu regieren, brachte Ihn zur freywilligen Entschlieffung, die Herrschaft gänzlich niederzulegen. Er reisete nach Frankreich, lebte unter einem fremdden Könige, genos der Einkünfte geistlicher Stiftungen, starb daselbst, und wurde wieder nach Polen gebracht, um begraben zu werden. Zu seinen Eigenschaften gehörte es, daß Er außer der Polnischen, die Lateinische, Französische und Teutsche Sprache fertig geredet, und in der Lateinischen die Zierlichkeit geliebet; in den Reichs-Gesetzen erfahren gewesen, aber sie nicht allezeit beobachtet; die Krieges-Kunst innen gehabt, eine Armee anzuführen gewußt, und im Treffen einen unerschrockenen Muth bezeigt; der Religion wegen den Evangelischen nicht abgeneigt gewesen, und nicht aus eigenem Triebe, sondern auf anderer Inständigkeit des Glaubens halben jemanden kräncken lassen; vor die Gemahlin zu viel Gefälligkeit, gehabt, daß Er ihren Anschlägen gefolget, ohne auf derselben Ausgang zu sehen; diejenigen am liebsten um sich leyden können, und vor anderen befördert, die in allen Stücken Ihm beygepflichtet; deren Wolverhalten gänzlich vergessen, die in Ungnade zu fallen das Unglück gehabt; und nicht allezeit mit gleicher Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, sondern zu mancherley Argwohn und Misvergnügen Anlas gegeben. Die Polen schienen seiner Regierung überdrüssig zu seyn, ob sie Ihn gleich mit vielen Thränen von Sich ließen, und hatten Gelegenheit es zu bereuen, da sie unter dessen Nachfolger in einen größeren Verfall gerieten.

(†) Uchvvala pag. 7.



# DOCUMENTA.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO



1648.

(1.)



Os Status & Ordines Terrarum Prussiae, in moderno Conventu generali Mariæburgensi congregati, notum restatumque facimus, quod cum post luctuosum S. R. Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, ex hac vita decessum; sub hoc interregnum ea praesentium temporum sit ratio, ut propriae quævis ac domesticæ securitati, cum primis vero Palatinatus, Districtus & terras perincliyti hujus Regni suæ consulere oporteat securitati:

Zur Sicherheit der Provinz abgefaßt  
für Landes-  
Ehrl.

Proinde nos, consentientibus omnium animis communique sententia laudavimus præsentisque laudi vigore laudamus, quod videlicet pro tuenda ac conservanda harum terrarum securitate, adversus ingruentia quævis, quæ DEUS benigne avertat, pericula, bis mille milites primo quoque tempore conscribi ac colligi debeant; ex quibus quidem octingenti sequenti modo ordinari ac per Præsidia distribui debent. Primum, ut trecenti equites, in unoquoque Palatinatu centum, a cujusque Domini Palatini dispositione totaliter dependeant. Deinde centum equitibus in Palatinatu quidem Culmensi stativa Golubiæ & Covaleviæ assignari: In Palatinatu vero Mariæburgensi, præter illos centum equites, ducenti adhuc pedites, qui Illustrissimi Domini Palatini Pomeraniæ dispositioni relinquuntur: In Palatinatu denique Pomeraniæ, una cum centum illisequitibus, trecenti adhuc pedites, partim in Civitate Pucensi, partim vero Sluchoviæ collocari debent. Committitur vero præsentī Laudo Illustrissimo Domino Palatino Mariæburgensi, uti totalis finium custodia, ita quoque prædicti militis regimen & dispositio. Cumque Dominus Palatinus Mariæburgensis maximam partem in Palatinatu Pomeraniæ; Palatinus vero Pomeraniæ Mariæburgi vicissim commoretur, prædicti Illustrissimi Domini Palatini præmemoratos milites sibi invicem, prout id res & necessitas offlagitaverit, sine

A 2

ullo

1648.

ullo tamen alterutrius Jurisdictionis præjudicio suppeditabunt. In casum verò ingruentis alicujus, quod longè absit periculi, eo se omnes conferent, quo svadente ipsa rei necessitate avocabuntur. Selectus quoque miles, vulgo Wybranci dictus, in castris interim detinebitur, necessitate verò aliquâ ingruente, Illustrissimi Domini Palatini Mariæburgensis mandatis & ordinationi obtemperabit. Reliqui verò mille ducenti milites in meditullio harum terrarum commorabuntur, & ad quodvis periculum imminens ex ordinatione Illustrissimi & Magnifici Domini Castellani Elbingensis, Ludovici Weyheri, attendere paratique esse tenebuntur. In præmissorum fidem Sigillum harum terrarum præsentibus est subappressum. Datum Mariæburgi, in conventu generali ante convocationem regni generalis, die 25. Junii, Anno Domini 1648.

(L. S.)

(2.)

Landes-  
Schlus wegen  
2. Pöbörren  
und 3. Acci-  
fen.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in Conventu moderno generali congregati, notum testatumque facimus, quod in eodem conventu a Celsissimo atque Reverendissimo Domino Episcopo Varmiensis, terrarum harum Præsidi, seorsivis litteris Vocatoriis Eisdem indicto, consentientibus animis & sententiis pro colligendo ac sustentando in securitatem harum terrarum milite, laudaverimus laudamusque libera ac spontanea voluntate, autoritate præsentis conventus certam in his terris contributionem, cujus expediendæ modus infra describitur. Nobilitas universa omnium trium Palatinatum, una cum Civitate Thoruniensi, communi Laudo & auctoritate hujus Conventus, duas Agrarias intra spatium 4. Septimanarum a data præsentis Laudi computandarum, sub pœna Peculatus juxta posteriores Quietationes colligendas & exigendas, ac in thesaurum terrarum Prussiæ inferendas, laudavit. Cui quidem Laudo ratione prædictarum Agrariarum Episcopatus quoque Varmiensis, intra præfixum lustrationis tempus, si & in quantum id fieri potuerit, tum & Culmensis sese accommodabunt, easdemque in thesaurum Prussiæ inferent. Rentores vero Agrariarum in judiciis peculiari laudo constitutis, sine præviis Citationibus, post exactas quatuor illas septimanas respondebunt, debitaque contra eosdem extendetur Executio. Similiter & Civitates Majores & Minores, tres ad præsens Accisas, quamlibet duobus solidis de modio brasæi æstimatam, laudant. Quantum verò quartam Accisam attinet, eam itidem Majores & Minores Civitates ob defectum Instructionis ad suos domum referunt, ea spe facta, se non modo omni modam eo nomine apud eosdem interposituros operam, sed & intra decendium Illustrissimo Domino Thesaurario Terrarum Prussiæ, se desuper daturos esse responsum: promittunt tamen Civitates Majores, se tres illas Accisas urgentibus

bus adeò præsentibus Reipubl. necessitatibus, pro hac vice tantum quantocyus prænumeraturas esse. Minores autem Civitates unanimi Consensu, currentes se ad præsens & in Conventu proximè præterito Thoruniensi laudatas, ante lustrationem prænumeraturas esse sese declararunt. Prædictarum verò Accisarum duæ, a Festo S. Martini anni præsentis, tertia verò & si & in quantum in quartam Civitates consenserint, eadem quoque a tempore quadragesimali anni sequentis, per integrum annum colligentur, & in thesaurum inferentur, ac non nisi in hæcce publicas necessitates convertentur. Quietationes verò super præmemoratis Agrariis & Accisis sub manu & Sigillo Illustrissimi Domini Thesaurarii terrarum Prussiæ, sub hoc Interregni tempus extradentur, cum ea tamen assècuratione, ut futuro DEO volente tempore sub felicibus Novi Regis ac Domini auspiciis, Regiæ quietationes subsequi debeant. Cæterum prædictæ Agrariæ secundum universales Terrarum Prussiæ, anno 1612. die 12. Januarii, Graudenti laudatas, & juxta posteriores quietationes, servata tum legitima proportione per Exactores colligi debent. Nimirum in Palatinatu Culmensi, per Generosum Matthiam de Slawina Czekanowski judicem terrestrem Michaloviensem. In Palatinatu Mariæburgensi per Generosum Johannem Tesmer, S. R. M. Secretarium. In Palatinatu Pomer. per Generosum Andream Garczinski, Notarium terrestrem Pomer. qui ad colligendas vel ipsemet in districtus se conferet, vel per Substitutum illas exigi curabit. Collectoribus & Exactoribus hæcce salarium, quoniam Accisas non colligunt, consuetum assignamus. Salarium verò a quolibet floreno, grossowe dictum, a Nobilitate non exigent, sed in thesauro hoc ipsis defalcabitur. Notarius quoque Thesauri solito suo salario Septimario ex currentibus contributionibus acquiescet. Et quoniam nona Julii, Judicium peculiari Laudo ad præsens institutum inchoabitur, verendumque est, ne quid in contributionum negotio interveniat impedimenti, ex eo quod eidem judicio certum præfinitum sit tempus, eo vero tempore, quo Contributiones in thesaurum inferre jam debent, celebrari fortè minimè contigerit, ideo deputati ad solas causas Thesauri, prævia Notarii ejusdem vel Exactorum requisitione convenient, eosdemque omnes judicabunt & determinabunt. Reliqua omnia juxta anteriora Lauda & posteriores Quietationes, tum & ea quæ in prædictis Universalibus Graudenti in Conventu generali die 12. Januarii Anno 1612. celebrato continentur, robur suum servata proportione obtinere debent. In præmissorum fidem, Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & datum Mariæburgi, in Conventu Generali ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, Anno 1648.

1648.

(3.)

Einrichtung  
der Gerichte  
in währendem  
Interregno.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in Conventu Generali Mariæburgensi congregati, notum testatumque facimus. Quandoquidem post luctuosum S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi, e vivis excessum, sub hoc praesentis interregni tempus omnia tam Castrensia quam terrestria subsellia cessant, publicè verò nihilominus cuivis justitiam in his terris administrari interfit. Proinde insistendo laudatissimis Majorum Nostrorum moribus ac institutis, in Conventu hoc ordinandum laudandumque censuimus, prout quidem praesenti Laudo ordinamus laudamusque. Quantum ad criminales causas attinet, ut eadem omnes contra quosvis pacis publicae violatores quocumque etiam nomine venientes, Invasores, Praedones, homicidas, Expulsores & uno verbo omnes causae criminales, sub hoc interregno incidentes, spoliationes in bonis personarum tam Spiritualium quam secularium & civilium, omnisque generis violentiae quae inter quatuor Articulos Castrenses comprehenduntur, tum & causae facti, & merè criminales quidem, criminaliter ad poenam colli & infamiae, leviores verò, pro qualitate delicti judicari debeant, per Illustrissimos Dominos Palatinos in quolibet Palatinatu, cum Deputatis ex ordine Equestri hanc in rem assignatis & nominatis, prout quidem vigore praesentis Laudi adjunguntur deputati. In Palatinatu Culmensi, Magnificus Dominus Michael a Canden Trczinski Sucamerarius Pomeraniae, Generosi, Andreas Orłowski, Daniel Kitnowski, Adamus Borowski, Scabini terrestres Culm. Gabriel Chelstowski, Scabinus terrestris Michalovens, Joh. Orłowski. In Palatinatu Mariæburgensi, Generosi, Johannes Tesmer, S. R. M. Secretarius, Andreas Watkowski, Fabianus Milewski, Johannes Fridericus Schack, Jacobus Balinski, Stanislaus Stizebowski, Matthias Wilczewski. In Palatinatu Pomeraniae, Generosi Stanislaus Jezierski Judex terrestris Tucholiensis, Adamus Przeworski Judex terrestris Mirachowiensis, Ernestus Crakowski, Judex terrestris Pucensis, Sigismundus Radzinski, Capit. Jasciniecenf. Lucas Trzinski, Vice-Palatinus Pomer. Andreas Garczinski, Notarius terrestris Pomer. Johannes Czarlinfki, Scabinus terrestris Dirfaviensis, Jacobus Szcizinski, Scabinus terrestris Svecensis, Christophorus Czapski, Petrus Lewald Powalski. Qui praenominati Deputati uti & Domini Palatini ipsi, una cum Notariis Castrensibus cujuslibet Palatinatus, ad connotanda ejusdem judicii acta adhibendis, ad haec judicia jurati specialiter esse debent, & judices quidem deputati in rotam Judicum deputatorum more cujusque Palatinatus, in primis Judiciis, Notarii verò in rotam juramenti Notarii Siradiensis, circa judicia Deputatorum regni observari solitam, jurabunt. In iis quoque judiciis pluralitatem Votorum obtinere decretumque ex eadem constare volumus, quae una atque altera vice tentabitur, neque citius judicium finietur, donec aliqua in causa subsecuta fuerit Decisio.

In



In his judiciis omnes quoque Contributionum Retentores, aliique quivis pecuniarum publicarum Administratores, excepto terrarum Prussiae Thesaurario, respondere tenebuntur. Subjacebunt vero eisdem omnes causae inde ab emanatis a Celsissimo ac Reverendissimo Domino Archi-Episcopo Gnesnensi Universalibus factaque mortis denunciatione, tum & personae cujuscunque illae status ac conditionis fuerint, quae ex loco facti ac delicti pro qualitate ejusdem respondere ibidem tenebuntur. Praefecti quoque militum seu Capitanei, ratione quorumvis excessuum & damnorum, tum & de non administrata justitia, super milite gregario, forum ibidem fortientur. Gregarius vero miles coram iisdem eo nomine respondebit. Qui vero judiciis hisce subducere sese & ad aliam forte jurisdictionem seu Magistratum confugere voluerit, is a judicio debito modo hoc nomine requisitus, sibi Eidem debebit, sub poena Infamiae. Quod si etiam quis temere cuipiam actionem intentasse & in Deductione juris sui succubuisse deprehensus fuerit, is poena Talionis puniri debet. Quantum tempus horum judiciorum attinet, illa a die nona subsequente proximi mensis Julii inchoari, singulisque tribus septimanis, in Civitatibus ubi castra sunt, cujusque Palatinatus, celebrari debent, tamdiu donec omnes causae ad judicia haec pertinentes judicatae fuerint. Festo vero aliquo aut pluribus in id tempus judiciorum incidentibus, ex tunc prima die feriali expedientur, idque absentia duorum triumve non obstante. Poni vero debent Citationes, quae sub titulo Statuum & Ordinum terrarum Prussiae in membranis terrestribus scriptae emanabunt, octiduo idque peremptorie, ante ipsum terminum, in quo Citatus semotis quibusvis dilationibus respondere, atque adeo excepta vera infirmitate & hoc tantum in personali actu, judicatum pati tenebitur. Quod si etiam ipsimet Domini Palatini, vel deputati, proprias suas actiones coram iisdem Judiciis habuerint, non secus ac reliqui ex Equest. Ordine privati, uti Tribunalis judiciis fieri consuevit, de loco suo surgere, ibidem respondere, judicatumque pati tenebuntur. Debet autem praefatorum judiciorum, more Tribunalis Regni & aliorum judiciorum, ea esse autoritas aut securitas, ut cuivis tuto venire ac redire liceat, ad quae insuper nemo in majore quam decem personarum comitatu se conferet. Idem quoque Decretorum erit valor qui est Decretorum Tribunalis Regni, a quibus nulla appellatio neque prosecutio admitti debet. Pro decretis vero & quibusvis instantiis seu gradibus juris, id quoque quod in Tribunali Regni obtinuit solvi debet. Partes quoque post expeditam causam, super ferendis decretis, secedent. De caetero vero nullae in causis procedent deliberationes. Fatalia quoque & praescriptiones in judiciis hisce nemini quoque nocere debere declaramus. Quae vero causae tempore Interregni non decidentur aut determinabuntur, eae in Judicio Tribunalis Regni, eodem plane modo ac processu, sine appellatione ex speciali registro judicari decretaque desuper lata executioni mandari debent. Si vero quispiam Decretis in his judiciis latis parere noluerit, sequae eisdem refractarium praebuerit, accita tunc pro securitate

1648.

curitate Palatinatus constituta manu militari, Executio hæc procurari effectuique demandari debet. Decretorum in his judiciis latorum, per Dominos Palatinos, in absentia verò eorundem, per iudicium fieri debet Executio. Si verò contra aliquem in Palatinatu possessionatum, decretum in contumaciam latum fuerit, iudices deputati eidem decretum illud intimabunt, is verò imprimis sequentibus judiciis respondere tenebitur. Qui Citationibus honorem quoque alicujus impetere ausus fuerit, peremptoriè ibidem respondebit; acta verò horum judiciorum, circa acta castrensia cujusque Palatinatus asservari, decreta quoque a binis deputatis in Protocollo, extracta verò a Notariis subscribi & sub Sigillo Castrensi extradi debent. Et hæc quidem judicia usque ad Coronationem durabunt, duabus verò septimanis ante Electionem cessabunt, postmodum aut duabus itidem septimanis post feliciter eam finitam reassumentur, ac tandem duabus quoque septimanis ante coronationem finiuntur. Acta tandem castrensia in omnibus Palatinatibus pateant, & in ea Inscriptiones, Obligationes, Resignationes, Quietationes, Renunciationes, Protestationes, Manifestationes, aliique ejus generis actus suscipiantur, quique hæcenus a morte Serenissimi Regis suscepti sunt, plenissimi valoris esse debent. Judicia quoque in Civitatibus Majoribus & Minoribus juxta cujusque loci statuta & consuetudines in suo esse permaneant, & more solito celebrentur, celebrataque inde a die obitus Regis, tam quoad Civiles quam Criminales causas plenissimum robur suum ac firmitatem obtineant. Et quoniam nona Julii uti supra dictum est, iudicium hoc inchoabitur, verendumque est, ne quid in Contributionum negotio interveniat impedimenti, ex eo quod eidem iudicio certa præfinita sint tempora, idem verò eo tempore quo Contributiones in thesaurum inferri jam debent, celebrari forte minime contigerit. Ideò Iudices Deputati ad solas causas Theauri judicandas, prævia Notarii ejusdem seu Collectorum & Exactorum requisitione convenient, eademque omnes judicabunt, ac determinabunt. Quod pacem inter dissidentes in religione Christiana spectat, hæc ipsa juxta anteriores confederationes, facta, tecta, & in suo esse permanebit. Quæ omnia & singula modo præmissa a nobis constituta, in omnibus articulis, punctis & clausulis firmiter & inviolabiliter, sine omni personarum respectu, nos Status & Ordines servaturos esse sanctè promittimus, & sub fide & honore verboque vero & nobili, eidem non contraventuros esse recipimus & obligamus. In cujus rei fidem, præsentibus de scientia harum terrarum sigillum est subappressum. Datum & actum Mariæburgi in Conventu Generali ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, Anno 1648.

(L.S.)

(4.)

(4.)

1648.

**N**os Status ac Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Con-  
 ventu generali Mariæburgi congregati, notum testatum-  
 que facimus, quod nos officium Thesaurarius terrarum  
 Prussiæ in Executionem deducere, indemnitatiqve jurium  
 prospicere volentes, auctoritate præsentis Conventus laudaverimus  
 ac ordinaverimus, vigoreqve Laudi hujus laudamus & ordinamus,  
 ut imposterum non Illustissimus Thesaurarius Regni, sed Illustrissi-  
 mus Thesaurarius terrarum Prussiæ, bona earundem vacantia post  
 decessum possessoris recipiat, Inventarium super iisdem conficiat,  
 Donatoriis novis tradat, eaqve omnia quæ ipsius hac in parte tam  
 quoad ipsa bona, quam Contributiones ex iisdem pendi solitas,  
 sunt muneris, tum & salarium Thesaurario Prussiæ competens, &  
 alias quasque functiones ex officio Thesaurarius ipsum concer-  
 nentes expediat: Proventus quoque a morte Possessoris ad posses-  
 sionem novi Donarii uti de jure competit ad Quartam inferat, ex-  
 indeque rationes reddat; interim verò pro administrandis Capita-  
 neatibus, veros harum terrarum Indigenas possessionatos offerat, ne-  
 que in dictorum bonorum possessionem & administrationem, nisi  
 earundem terrarum Indigenam juxta privilegium incorporationis,  
 & cautiones Regias, non attento eo, quod quis primum in contra-  
 rium jurium harum terrarum impetraverit privilegium, intromit-  
 tat, quo nomine Thesaurarii imposterum Terrarum Prussiæ jura-  
 mento obstricti esse debent. Quorum quidem functionem ab exe-  
 cutione ipsa redintegrare, pristinaqve suæ auctoritati restituere cu-  
 pientes, quandoquidem post decessum S. R. Majestatis Domini No-  
 stri Clementissimi, duo Capitaneatus in his terris extant, in quorum  
 solida ordinatione ac dispositione, terris hisce haud parum momen-  
 ti situm est, ne videlicet possessoribus suis destituantur. Proinde  
 quantum ad Capitaneatum Pucensem attinet, de eo sic ordinamus,  
 ut quoniam unicum illud præsidium quod in his terris Prussiæ ha-  
 bemus, in omnibus Regni comitiis, circa designandam militi præ-  
 sidiario exsolutionem, varias creare difficultates consuevit, suble-  
 vantes in hoc solutionis onere Rempubl. terrarumque harum omni-  
 modæ Securitati prospicientes, Illustrissimo Domino Thesaurario  
 terrarum Prussiæ, præsentibus committimus, ut Illustrissimo Domi-  
 no Palatino Mariæburgensi, qui præsidiario militi ibidem existenti  
 præest, eundem relinquat, Dominus verò Palatinus Mariæburgen-  
 sis ex ordinatione Conventus præsentis, conformando sese præteri-  
 tis Palatinatum ac Districtuum Conventibus, prout illud hætenus  
 tenuit ita etiam tantisper teneat, usque dum DEo volente Regem  
 nobis feliciter imperaturum habituri simus, qua in re fidem quoque  
 Illustrissimi Domini Palatini obstringimus, futuro verò Regi in pa-  
 tibus Conventibus id offeremus, ne cuiquam prædictum Capitaneatum  
 conferat, nisi illi harum terrarum Indigenæ, qui solutionem stipen-  
 diorum eidem militi præsidiario provenientium in se receperit,  
 B pensio

Landes-  
 Schlus wegen  
 der dem Lan-  
 des, Schaß-  
 meister juste-  
 henden Auf-  
 sicht über die  
 erledigten  
 Starosten  
 und Zenneten.

1648.

penfionesque in eodem existentes illis quibus illæ competunt, ex-  
tradat. Interea verò temporis Illuſtriſſimus Dominus Palatinus  
penſionibus ibidem exiſtentibus & quæ pro feſto proximè præteri-  
to S. Johannis Baptiſtæ inciderant exſolutis, omnes Proventus in for-  
tificationem loci illius convertet, eoqve nomine in Conventu ante  
Coronationem immediatè celebrando rationes reddet. Quæ in re  
Illuſtriſſimum Dominum Palatinum ratione eorum omnium, quæ  
tam ex ordinatione particularium & generalis Conventuum, quam  
quæ ante hæc ab Eodem acta ſuſceptaque ſunt, & quicquid etiam  
hac in parte ex conſenſu porro & voluntate noſtra unanimi, pro  
conſervandis juribus noſtris fecerit, nos tam apud Rempubl. quam  
in aliis locis indemnitate eidem præſtituros eſſe pollicemur.

Quantum vero ad Capitaneatum Brodniceſem attinet, is in  
ſolius Illuſtriſſimi Domini Theſaurarii diſpoſitione remanebit, eun-  
demque authoritate præſentis Conventus ac muneris ſui ratione du-  
ctus, ad ſe recipiet, proventusque uſque ad felicem futuri Regis  
Coronationem levatis atque receptis, in Conventu ante eandem Co-  
ronationem, de iis rationes reddet, in quo fidem itidem Domini  
Theſaurarii obſtringimus, eoqve nomine tam apud Rempubl. quam  
& in aliis locis, publico nomine omnem Eidem pollicemur indemni-  
tatem; Futuro verò Regi id inter pacta conventa referemus, ut  
quoniam Palatinatus Culmenſis ſeſſione quidem ſuperior, proventu  
verò omnium eſt poſtremus, Capitaneatum Brodniceſem in Ca-  
ſtrum Culmenſe convertat, ibidemque judicia Palatinalia & Vice-  
Palatinalia exercentur, Capitaneatus verò Covaleviensis uti va-  
cans remaneat. Injungimus etiam præſentis Conventus authori-  
tate, Civitatibus Straſburgenſi, Pucenſi & Lautenbergenſi; ut nemi-  
ni præterquam illis quos ad Capitaneatus illos ordinamus, id quod  
ipſarum eſt muneris reddant ac obligentur. Secus etiam non fece-  
rint, nec præſentis Laudi authoritatem convellere præſumant. In  
præmiſſorum fidem Sigillum harum terrarum præſentibus eſt ſub-  
appreſſum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali  
ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, anno Domini  
1648.

(L. S.)

(5.)

Landes-  
Instruction  
auf den Con-  
vocations-  
Reichs Tag.

**M**agnifici ac Generoſi Domini Nuncii; quam primum  
auxiliante divina gratia Varſaviam feliciter advenerint,  
illud ante omnia curabunt, ut recepto laudabili hætenus  
more, cum Dominis harum terrarum conſiliariis, qui comi-  
titiis Convocationis intererunt, ſæpiſſimè conveniant, neceſſitates-  
que ac negotia quævis terras hæc concernentia, junctis animorum  
ſtudiis

studiis ac consiliis sedulo promoveant, ac nihil nisi ex consilii Prutenici pro tunc ibidem celebrandi, sententia agant. 1648.

Postquam deinceps Illustrissimos atque Reverendissimos, Illustres Magnificos & Generosos Incltyti hujus Regni M. D. Lithuaniae Senatores, Status denique & Ordines, in futura Convocatione generali congregatos conjunctim adierint, praevia debita officiorum atque studiorum nostrorum delatione, iisdem non modo luctum & dolorem nostrum quem ex tam inopino ac nunquam satis deplorando S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi, ex hac vita excessu concepimus, Eisdem significabunt, eundemque etiam S. Reginali Majestati Dominae nostrae Clementissimae, tum & Serenissimis Principibus Joh. Casimiro Regi Sveciae & Carolo Ferdinando Episcopo Plocensi, ubi id occasio tulerit contestabuntur; nullum vero aliud aequae praesens ac potens eidem adferri posse remedium & solatium quam si Divinae id supremi Numinis, cujus immotum ac Inviolabile etiam in Regum & Principum vitam nemo mortalium immutaverit arbitrium, deferamus voluntati. Eundem ex intimis cordium penetralibus ardentissime invocantes, ut Divina sua Majestas ita omnia totius perincltyti hujus Regni prosperare dignetur Vota ac desideria, quo quem divina jam praevit ac destinavit capeffendis Regiis hisce fascibus, providentia, is & virtutibus ac dotibus Regiis sit clarus & tam benignum ac fortunatissimum Domini Antecessoris sui regimen, felicibus auspiciis singulari aggrediatur regatque solatio. Juxta hoc vero non intermittent quoque Domini praedicti Nuncii nostri, nostrum de praesenti Reipubl. statu testari dolorem, quem nupera nobis ac miseranda exercitus Regni clades nec satis decora Campiductorum Regni creavit captivitas, atque ut primo quoque tempore debitis & convenientibus mediis in melius verti queant, unice id nos exoptare significabunt, simulque diligenter inquirant quo authore cujusve occasione id factum sit, quod tam insperati belli perincltytum hoc regnum sustinere cogatur calamitatem.

Agent insuper Celsissimo & Reverendissimo Domino Archiepiscopo Gnesnensi, Regni Primati, gratias quas poterunt maximas, quod is autoritate primatus sui convenientique functionis suae vigilantia ac sollicitudine, concusso omni ex parte hujus Reipubl. statui, maturis Consiliis prospicere, delatoque litteris suis ad Universorum Regni Ordinum notitiam luctuosissimo S. R. Majestatis Domini Nostri Clement. obitu, convocationem insimul, qua tam de solennibus, modo loco ac tempore eligendi novi Regis ac Domini, quam qua ratione tam domesticae cujusvis Palatinatus quam & Regni subitae jam praesentis belli per Tartaros & Cosacos in finibus infestati, calamitati, opportunis subsidiis consultum esse possit securitati, indicere gratiosissime dignatus sit, rogabuntque insuper, ut sub periculosissimum hoc interregni tempus ita porro sua instituere ac tractare velit consilia, quo grassantis jam in viscera

648.

Regni hostis debita ratione reprimi ac refrænari sævities, tum & metuenda aliundè pericula quovis meliori modo averti a Nobis possint. Rogabunt item Cels. & Reverendissimum Dominum Regni Primatem, ne ab Eodem Universales aut litteræ aliquæ juribus nostris ac Immunitatibus contrariæ repugnantesque ad Nos emanent ac perferantur. Cum verò Celsissimus ac Reverendissimus Dominus Archi-Episcopus una cum Illustrissimis Dominis Regni Senatoribus lateri ejusdem ad præsens assistentibus, suis id intendant Universalibus, ut Convocationis & Electionis solennia quæ separatim alioquin semper expediri consueverunt actibus, ob amovenda in dies majora pericula jungantur, actuque vel uno vel binis quidem, exiguo tamen a se invicem distincto intervallo expediantur. Diligenter idcirco Magnifici & Generosi Nuncii præcavebunt, cæterisque Regni Ordinibus omnibus modis & rationibus dissuadere allaborabunt, ne tale quid quod a veteribus Majorum institutis legumque publicarum præscripto discrepat, nocivo in publicum exemplo introducatur; cum hac ratione nec Vocatoriæ ad Electionem præcedere nec Conventus Electionem antecedens debite celebrari, nec denique harum Terrarum ac Civitatum gravamina & Exorbitantiæ in unum conferri commodè possent. Quod si verò evidentem aliquam communem & publicam necessitatem aliud efflagitare, adeoque & superiores Palatinatus in aliam inclinare sententiam animadverterint, totum illud negotium ad Consilium Prutenicum Varsoviæ pro tunc celebrandum referent, ibidemque tam de præfinito Electionis tempore loco & modo, aliisque ad Electionem spectantibus solennitatibus, ulteriora sua cum Dominis harum terrarum Consiliariis consilia & sententias communicabunt.

In id etiam sedulo contendunt Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ut circa Nominationem tum Regni quam M. D. Lithuan. etiam terræ hæ Prussiæ subinde singulisque actibus & vicibus speciatim nominentur. Dabunt operam itidem, ut Rex electus expresse nominando in juramento suo regio terras hæc Prussiæ, juramentum præstet. Et quoniam in imminentibus proximè Convocationis comitiis, inter alia ea potissimum consilia haud dubie agitabuntur, quæ ratione hostilibus molitionibus in regnum jam ipsum vires suas exerentibus resisti queat, non intermittent Magnifici & Generosi Domini Nuncii illud ante omnia in publico Dominorum Nunciorum regni Confessu inferre: Nos sicuti a juvenanda Republ. nunquam fuisse alienos ita nec etiamnum modernis ejusdem defuturos necessitatibus; quin primo pro virili nostra Eidem præbituros subsidia, paucisque quid hoc nomine in præsentis Conventu a Nobis laudatum sit, quodve mille ducentos milites ad sublevandas easdem Regni necessitates, plenaria eos vicissim in casum ingruentis alicujus periculi avocandi impertita facultate destinavimus, indicabunt. Excusabuntque insimul, si forte præter spem & expectationem nostram majora a Nobis desiderarentur subsidia, nos modo ad alia descendere nec posse, nec alioqui obstantibus juribus

ribus nostris teneri, quod & nostræ, quibus ob Vicinitatem hostis victricisqve ejus arma, facile adversi quid, quod DEus avertat, accidere possit, prospicere nos omni meliore modo oporteat securitati. Cum ob tres Ruffiæ Palatinatus, Czernichoviensem, Kyoviensem & Braclaviensem in hostium potestate nunc existentes, de sufficienti ex quarta bonorum regalium exolutione stipendiorum militarium, quartano militi non æque ita ac pacatis temporibus prospici queat, ac ideo haud dubie de proventibus ejusmodi ex aliis Palatinatibus adaugendis in Confessu Dominorum Nunciorum Regni instituentur consilia, nihil ibidem Domini Nuncii concludent, sed tam id quam si forte aliquæ ibidem laudatæ fuerint Contributiones, totum tam sciscendarum quam modificandarum Contributionum negotium domum secum recipient. Urgebunt item Domini Nuncii ut Pax religionis juxta anteriores Confœderationes inter dissidentes in religione Christiana, in suo permaneat robore factaque ac tecta conservetur. Cum ad tractandam cum Svecis perpetuam pacem certa jam in volumen relata sit Constitutio, certiqve insuper in eadem nominati sint Mediatores & Commissarii, omnem idcirco impendent operam DD. Nuncii quo non modo ex Convocatione Regni generali ratione servandarum cum alioqui tum imprimis sub hoc moderni Interregni tempus Indutiarum ad Consiliarios Svecicos dentur litteræ; sed & id ab Eisdem impetretur, ut tandem aliquando loco & tempore opportuno, communi totius Regni harumqve terrarum bono ac emolumento, commissio hæc suscipiatur ac peragatur, ad eandemqve e Civitatibus quoque Majoribus certi Deputati designentur. Illud etiam urgebunt præfati Domini Nuncii ut tum solidorum Scoticorum & Rigenium, in has terras atqve Regnum, tum verò & alia cujusvis adulterinæ & exoticæ monetæ injectio ac vicissim probioris monetæ ex Regno terrisqve hisce convenientibus mediis interdicitur ejectio.

Cum novissimis pactis Conventis bona regalia in terris Prussiæ præteriti belli calamitate devastata, a solutione novæ quartæ in apparatus bellicum destinatæ, ad decursum annorum Emphyteuseos exempta sint: nihilominus Thesaurus Regni ad exsolvendam eandem ante expirationem Emphyteuseos, eorundem bonorum Possessores Decretis post-Curialibus & Tribunalis Radomiensis adigere annitatur, proinde Domini Nuncii in eo toti erunt, quæ ratione prædictorum Possessorum, quibus devastata juxta revisiones & assignationes Commissariorum in integrum restituere incumbit, consultum esse queat indemnitati, utqve Possessores bonorum regalium, ad decursum usque annorum Emphyteuseos libertate ista fruantur, neve ullis Decretis in contrarium in quocunqve subsellio obtentis, ulla ratione stringantur.

Incredibile jam dictu est, quæ non modo teloneorum gratia contra expressa harum terrarum jura ac Privilegia, quibus illæ non nisi ad finitimum tenentur teloneum, earundem Civibus ac

1648.

mercatoribus hætenus imponantur, sed & in Cameris intollerabiles prorsus in duplo ac triplo exerceantur exactiones ac depactiones, unde etiam fit, ut non modo commercia in his terris cessare, & in alia converti ea loca necessum sit, sed & proventibus regii plurimum per id decedere oporteat; rogabunt idcirco Domini Nuncii ut tam evidentia ac manifesta incommoda & oppressiones, a terris his earundemque finibus & incolis avertantur, semotisque quibusvis extorsionibus ac depactionibus, non nisi finitima ab Eisdem vigore jurium ac Privilegiorum suorum exigantur telonea.

Unicum hoc hætenus fuit Terrarum harum ac Civitatum solatium, ut in causis ad regia judicia imprimis verò post-Curialia Assessorialia devolutis, ubi aliquod sensissent gravamen, ad supremum appellationis beneficio, Relationum recurrerent Tribunal, quod cum Eisdem multoties hætenus post Curiam S. R. Majestatis denegatum sit; illud verò non nisi cum summo terrarum harum ac Civitatum conjunctum esse possit incommodo, a Rege eas suo, cui & ipsæmet jurant, & a quo vicissim juramento roborata sua habent jura ac Privilegia, tanquam membrum a Capite avelli ac sejungi: proinde instabunt Domini Nuncii, ut exemplo Ducalium, quibus regalis Borussia deterioris esse nequit conditionis, recta eisdem vigore Privilegii Instantiarum, quo per expressum eisdem eo nomine cautum est, procedere imposterum liceat Tribunal, certa que & stata judicandarum ejus causarum tempora assignentur: aut si obtineri id minimè possit, ne tamen tam salutari contra manifestum jurium tenorem præmemorato appellationis imposterum priventur beneficio.

Ad extremum, si aliqua Laudorum Statuum & Ordinum harum terrarum Prussiae in Convocatione Regni generali facta fuerit mentio, ea que aliorum fortè contradictionibus impugnari contigerit, ex Consilii Prutenici sententia & consilio, Magnifici & Generosi Domini Nuncii sese opponent, atque ut salva eadem & in suo robore permaneant, omni studio & diligentia allaborabunt. In præmissorum fidem Sigillum terrarum harum præsentibus est subappressum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali, die 25. Junii, anno 1648.

(L.S.)

(6.)

Landes-  
Echus wegen  
der dem Pol-  
nischen Reich  
zu leistenden  
Hülffe.

**N**Os Status & Ordines terrarum Prussiae in moderno Conventu generali Mariæburgensi congregati, notum testatumque facimus, quod cum in eam jam infestati Cosacorum Tartaricis viribus sociatorum bello fines regni devenerint



nerint calamitatem, ut non subsidiis pecuniariis sed militaribus copiis subvenire Eisdem evidens planè ac inevitabilis ipsa efflagitet necessitas: proindè unanimi Consensu nulla juris seu debiti cuiuspiam obligatione stricti, sed ex mero iuvandæ pro Virili communis afflictæ Patriæ amore, non derogando quicquam antiquissimis harum terrarum juribus ac Immunitatibus in hac urgenti Reipubl. necessitate, pro hac vice rantum, statuimus & ordinamus, ut videlicet ex præmemoratis bis mille militibus pro tuenda harum terrarum securitate laudatis, mille Pedites & ducenti Equites in subsidium Regni quam primum mitti debeant. Quibus quidem Mille Ducentis militibus, Præfectum generalem seu Colonellum, Illustrissimum & Magnif. Dominum Ludovic. Weyher, Castellatum Elbingensem, Capitaneum Valecensem præficimus, ita ut is idem Dominus Castellanus illis præsit, sexcentorum verò Peditum numero singulis ducentis ex quocunqve Palatinatu certos præficiat Capitaneos, eodemque in his terris possessionatos; Ex Palatinatu Culmensi Generosum Stanislaum Wiewirski, ex Palatinatu Mariæburgensi Generosum Christophorum Gabelenz, ex Palatinatu verò Pomeraniæ Generosum Johann. Kęsowski. Quoad præficiendos vero reliquo Peditatui ac Equitatu Capitaneos, totum hoc dexteritati ac dispositioni Illustr. & Magnifici Domini Castellani Elbing. commitimus, qui Capitaneos & Rottmagistros ex illis qui ex terris hisce oriundi sunt ordinabit, cum ea insuper per expressum addita præcustoditione, ut quandocunqve necessitas aut ingruens aliquod, quod DEus clementer avertat, harum terrarum id exegerit periculum, Illustris. & Magnifico Domino Castellano prævia avocatione nostra in easdem vicissim redire liberum semper esse debeat.

Lustrationibus prædicti militis locum assignamus ad Civitatem Novensem, in sex septimanis a data præsentis laudi-computandis. Commissarios verò in eam rem designamus, ex Palatinatu Culmensi Magnif. Dominum Michaellem a Canden Trczinski Suecamer. Pomer. cui in subsidium adjungimus Generosum Joh. Gollocki Notarium Terrestr. Culm. ex Palatinatu Mariæburgensi Generosum Johan. Tesmer S. R. M. Secretarium & Joh. von Felden Zakrzewski Vexillif Mariæburg. ex Palatinatu Pomer. Generosum Johan. Waglikowski, Ensiserum Terrarum Prussiæ, cui adjungimus Generosum Adamum Przeworski, Judicem terrestrem Mirachov. Quantum attinet distributionem stativorum tum & ordinationem ducendi militis, illud itidem totum Illustr. & Magnifici Domini Castellani Elbing. dispositioni committimus, sequentesque in eam rem Civitates, Graudentum, Strasburgum, Lautenberg, Neoforum, Lassin, Starogardum, Neoburgum, Derschoviam, Mevam vel Tucholiam, Hamerstein & Baldenburgum assignamus. Civitatum verò reliquarum bona omnia, tum jure Nobilitari, tum quocunqve alio jure possessa, nec non & Insulana ab omnibus stativis & lustrationibus militaribus libera esse debent & immunia. Sumptus pro parando victu, alias *Lehnungen* ex nunc in totum mensum

1648. sem eisdem destinamus. Pecuniæ verò ad id necessariæ, & in Palatinatibus etiamnum existentes, Illustrissimo Domino Thesaurario numerabuntur, qui eas vicissim ad præviam affecurationem Illustr. & Magnif. Domini Castellani Elbingensis erogabit. Minores vero Civitates in quibus universus miles præsidiorum loco collocabitur, ita providebunt, quo habita æqvitatæ ratione tollerabiliori pretio ea præsertim quæ ad victum pertinent, ipsi vendantur, nullamque querulandi eo nomine occasionem nanciscatur miles: Is verò vicissim pacatè se quoque erga Magistratum & Cives gerere tenebitur. Illud insuper ordinamus, ne rustici Nobilium nativi in militiam conducantur ac conscribantur. Quod si etiam gregarius miles aliquod delictum commiserit vel damnum alicui intulerit, is pro eo tam in personalibus quam realibus actionibus coram Capitaneo suo respondere tenebitur. Capitaneus verò in judiciis certo in hoc Conventu Laudo constitutis, ratione quorumvis excessuum & damnorum, tum & ob non administratam justitiam forum fortietur. Si verò aliqua in judicio illo causa finita non fuerit, Commissarii tunc qui expediendæ lustrationi intererunt, eandem decident ac determinabunt. Ultra hæc omnia Illustrissimus quoque Dominus Palatinus Mariæburgensis, spontaneo motu & ex mero subveniendi Reipubl. necessitatibus affectu, in subsidium Earundem, centum eqvites, Illustr. & Magnificus Dominus Castell. Elbing. itidem centum eqvites missuros se primo quoque tempore publicè sese declararunt. In præmissorum fidem Sigillum harum terrarum præsentibus est subappressum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali, ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, anno 1648.

(L.S.)

(7.)

Landes-  
Schles wie-  
der die Jani-  
kowskischen  
Urkunde.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conventu generali Mariæburgi congregati, notum testatumque facimus, quorum interest: Quod postquam compertum Nobis hætenus & in præsentibus Conventu ex productione plurimorum privilegiorum a Nobili Christophoro Janikowski, quasi repertorum ac passim distributorum, oculariter ostensum evidentissimisque rationibus ac manifestis deductionibus, magni Nominis, perspectaque in hisce Terris fidei Personarum satis comprobatum sit, Privilegia a prædicto Janikowski sparsa, falsitatis suspecta & supposititia esse. Ideò hoc ipsum præsentibus ad præcavendas fraudes attestari, posteritatiqve consulere volentes, pleniorrem istius negotii, quatenus hæc terras afficit & turbat (non præjudicando tamen inquisitioni a authorum & complicum criminis falsi,) in futuro proximè Conventu harum terrarum per certas ad id

id deputatas personas instituemus, ut audita Relatione & re ipsa bene trutinata, aliquid certi determinare & fraudibus obviare possimus. Actum & Datum in Conventu generali Mariæburgi, ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, anno 1648.

1648.

(L. S.)

(8.)

Actum in Castro Zaccocimensi, Feria quinta, ipso die & Festo Transfigurationis Christi Domini, anno Nativitatis ejusdem Millef. Sexcentef. Quadragesimo Octavo.

**C**oram officio actisque præsentibus Castrensibus Capitaneilibus Zaccocimensibus, comparentes Spectabiles Antonius Doneppe Thorunensis, Bartholomæus Friderici Elbing. & Joh. Schlacovius Gedanens. Secretarii & Mandatarii, certam ibidem Manifestationem obtulerunt ideo: Quod cum in moderna Generali Regni Confœderatione certa quædam continentur capita, quæ vel nunquam dextra interpretatione in contraversiam expressorum jurium ac privilegiorum præfatarum Civitatum, quibus illæ peculiariter gaudent, quæque ipsis invitis & non consentientibus, nullatenus mutari queunt, facile trahi, vel indubitata eorundem evidentiam, & continuam praxin quoquo modo in dubium vocare, penitusque tollere & abrogare possint, earundem vero quam maxime interfit in pristino immunitates suas conservari robore, debitamque eisdem ac illibatam constare integritatem. Proinde præcavendo omni meliori modo prædictorum jurium ac privilegiorum indemnitati, per expressum manifestant, quatenus in præmemorata confœderatione comprimis quantum securitatem dissidentium in religione attinet, aliquid continetur, quod in præjudicium præfatarum Civitatum allegari possit, id ipsum earundem juribus, privilegiis ac immunitatibus, adeoque & libertati Religionis rebusque ad eam pertinentibus, nihil omnino officere vel derogare posse ac debere, quin potius easdem Civitates in liberâ & a Serenissimis Poloniae Regibus eis concessâ religionis professione, sine cujusquam impedimento porro relinqvendâ, neque ulla ratione vel sub quocunqve prætextu, in eo, quo hætenus fuere usu ac possessione præpediendâ; minores etiam Civitates, quibus libertas ista in religionis exercitio adempta est, in priorem statum restituendas esse. Quantum vero Jus Suffragii in eligendo Rege concernit, si forte paragraphus in eadem Confœderatione ea de re expressus quocunqve modo ad majores Civitates extenderetur, quoniam prædictæ Civitates inde a primæva & spontanea ad Regnum accessione eo jure gavisæ sunt, & hucusque in ejusdem usu, ac possessione

Der großen Städte Manifestation die Religions, Freyheit, und andere in dem Reich, Const. enthaltene sachen betrefende.

C

fessionem

1648.

sessione nunquam interrupta sine ulla Contradictione fuerunt : Ideò ne id jus dubietatis aliquam subire aleam aut in minus necessariam disquisitionem venire cogatur, etiam hoc in passu earundem omni modo præcustoditam volunt indemnitate. Ad extremum Civitates, comprimis Elbingensis & Gedanensis, inhærendo tam contradictioni Generosorum Nunciorum Terrarum Prussiæ, in facie Reipubl. factæ, quam manifestationi Dominorum Internunciorum Civitatis Gedanensis, coram Celsissimo ac Reverendissimo Domino Archi-Episcopo Gnesnensi, Regni Primate, ac Illustri ac Magnifico Domino Marechalco Equestris Ordinis declarationi, ne in extraditione proventuum portorii partis Regiæ, præterquam id quod earundem Civitatum jura manifesta denotant ac exposcunt, usive hætenus receptum est, in evidentem earundem imminutionem innovetur quicquam ac introducatur : quin imo antiquis hac in parte stetur Juribus & Consuetudinibus solenniter manifestant, hac sua Manifestatione ad præmissa mediante, cujus augendæ ac renovandæ, aut mutandæ, quovis loco ac tempore plenaria eisdem Civitatibus reservatur facultas. Ex parata copia, porrectum, susceptum & scriptum est.

(L.S.)

Ex Actis Castrensis  
Zacrocimensibus.

Nicolaus Dunin Gołaczinski,  
Vice-Capitaneus Castr. Zacroc.

Correxit Zebrowski

(9.)

Actum in Castro Zacrocimensi, Feria secunda post Festum S. Petri Vinculati proxima, anno Domini Millesimo Sexcent. Quadragesimo Octavo.

Manifestation  
wieder die den  
Elbingern  
und Danzigern  
abgeforder-  
te Königl.  
Pal. Gelder.

**C**omparens personaliter coram officio & Actis præsentibus Castrensis Capitanealibus Zacrocimensibus, Generosus Johannes Ignatius Bakowski, Palatinatus Chelmenis ex Terris Prussiæ, pro Conventione proxime præterita generali Varsaviensi Nuncius, manifestatus & protestatus est, in & contra clausulam certam modernæ Confœderationis, in qua contra expressam mentem imo per se & alios interpositam contradictionem & protestationem in facie Reipubl. appositum est, Civitates Elbingensem & Gedanensem contra expressa jura, in manus Illustrissimi Thesaurarii Regni extradere debere, ejusque dispositioni, cujus huc usque nullus Reipubl. usus erat, porrigere proventus Portoriorum

riorum suorum; quod quoniam est contrarium juribus specialibus Terrarum Prussiae, contraque specialem Civitatum illarum consensum, tanquam Reipubl. necessarium ad omnes assensus publicos; ideo de nullitate ejusdem juris iterum atque iterum manifestatus & protestatus est, offerens omnes Status Terrarum Prussiae, id publice impugnatuos. Ex parata copia, per supra scriptum manifestantem porrecta & per officium praesens suscepta, scriptum.

(L.S.)

Ex Actis Castrensis  
Zacrocimensibus ext.

Nicolaus Dunin Gołaczinski,  
Vice-Capit. Castrenf. Zacrocimensf.

Correxit Zebrowski

(10.)

Actum in Castro Zacrocimensi Feria quinta ipso die & Festo Transfigurationis Christi Domini, anno Nativitatis ejusdem Millef. Sexcentef. Quadragesimo Octavo.

**G**enerosus Petrus Levald Powalski, Nuncius Palatinus Pomeraniae, suo & aliorum ejusdem Palatinatus Internunciorum nomine, solennem facit manifestationem, praecavendo indemnitati Juris & Privilegiorum earundem Terrarum & Civitatum Prussiae, si & in quantum in proximè praeteritis Comitibus, seu Convocatione Generali, aliquid contra jura & Privilegia earundem Terrarum & Civitatum Prussiae laudatum fuerit, ipsorumque lauda in Conventiculo Mariaburgensi laudata infringere possit: prout in facie totius Reipubl. protestatum est, ita & ad praesens de validitate ejusdem Juris iterum atque iterum manifestatus & protestatus est: offerens se & omnes Status & Ordines Terrarum Prussiae id publice impugnatuos, prout eadem manifestatio dabitur in forma ampliori. Cujus augendae & meliorandae ejusdem manifestationis, quovis loco & tempore plenaria eisdem civitatibus reservatur facultas.

Protestat.  
wieder das ja  
auf dem  
Reichs-Tage  
bestanden, so  
ferne es den  
Provinz ver-  
ständig sein  
kan.

(L.S.)

Ex Actis Castrensis  
Zacrocimensibus extr.

Nicolaus Dunin Gołaczinski,  
Vice-Capit. Zacrocim.

Correxit Zebrowski

G 2

(11.)

1648.

(II.)

Landes-Instruction  
auf  
den Königl.  
Wahl-Tag.

**P**ostquam Magnifici & Generosi Domini Nuncii favente Divino Numine Varſaviam feliciter advenerint, illud potissimè curabunt, ut more hactenus consveto cum Dominis harum Terrarum Consiliariis qui Comitibus Electionis intererunt, non modo sæpissimè conveniant, deque gravaminibus desideriiis atque negotiis terras hæcè concernentibus, sociatis animorum studiis & Consiliis mutuo secum invicem conferant, sed & nullum omnino negotium nisi ex communi Consilii Prutenici ibidem tum celebrandi sententia, conformando tamen sese per omnia Instructioni, agant ac promoveant. Et quoniam imminencia proximè Electionis Comitibus lege publica in eum finem sunt indicta, ut non modo de eligendo Rege novo publica ibidem suscipi debeant Consilia, sed antequam Is communi Ordinum Regni annexarumque Eidem Terrarum ac Provinciarum suffragio & Decreto electus nominatus ac publicatus fuerit, cum anteriorum Interregnum Exemplo, tum verò ex novissimæ confederationis præscripto, ante omnia de abolendis cujusque exorbitantiis & gravaminibus, proponendisque novo Regi pactis Conventis tractandum veniat: proinde Magnifici & Generosi Domini Nuncii eam adhibebunt operam, ut omnia & singula gravamina quæ Terris hæcè Prussiae obtigere hactenus, & quibus, tentatum licet aliquoties, nec dum tamen efficax aliquod allatum est remedium, debito modo & ordine in medium adducantur, eorundemque totalis apud futurum Regem sollicitetur ac promoveatur abolitio: Aut si pro tunc obtineri id in omnibus minimè potuerit, ut nihilominus generalis aliqua Pactis Conventis eo nomine inferatur, juramentoque regio roboretur clausula. Summum vero ac præcipuum inter omnia illud est, fuitque inde a primæva Terrarum harum ad Regnum accessione Gravamen, quod non obstantibus licet tam manifestis ac evidentibus Terrarum harum Indigenatus juribus ac Privilegiis, totque non solum Regiis Cautionibus & Reversalibus, sed & ipsa novissima Regni Constitutione roboratis, dignitates, Castra, Præfecturas ac Tenutas harum Terrarum, non sine extremo earundem discrimine ac interitu, posthabitis Veris harum terrarum Indigenis, extraneis subinde conferri inoleverit, nullusque huic rei amplius jam statuatur modus; sedulam idcirco Magnifici & Generosi Domini Nuncii impendent operam, ut articulus hic de conservatione harum Terrarum circa jura Indigenatus, Pactis Conventis futuro Regi offerendis, per expressum inferatur, omnibusque modis, (qua in re fidem honorem & conscientias Magnificorum & Generosorum Dominorum Nunciorum obstringimus) ex sententia Consilii Prutenici urgeatur, quo non nisi secundum obloquentiam jurium, privilegiorum, cautionumque Regiarum, dignitates, Castra, Præfecturæ ac Tenutæ, veris harum Terrarum Indigenis conferantur, cum ea expressa declaratione, se ad nulla alia Reipublicæ negotia, non ad Exorbitantias & Grava-

Gravamina, nec ad Pacta Conventa, non denique ad ipsam novi Regis Electionem ac Nominationem processuros, antequam sufficienter eo nomine realiterque nobis fuerit satisfactum.

1648

Cumque prærogativæ huic confine ferè sit officium Thesaurarius Terrarum Prussiæ, cujusque Dignitas ipsa temporum iniquitate ad eum tantum non delapsa est terminum, ut non nisi exactione Contributionum ac proventuum publicorum ei derelicta, reliquum omne, ut est Vacantium bonorum receptio & occupatio aliaque ad functionem hanc pertinentia munia, quam in rem vel novissima Regni Confœderatio luculento potest esse testimonio, eidem adimatur ac detrahatur: Proinde Magnifici & Generosi Domini Nuncii, universum hoc juxta præscriptum anterioris Laudi de ordinatione Thesauri sanciti ita recommendatum sibi habebunt negotium, ne eidem Laudo quicquam decedat, sed in suo factum testumque conservetur robore, liberaque Domino Thesaurario Terrarum Prussiæ vacantia bona post decessum Capitaneorum ac Tenentiariorum occupandi relinquatur facultas. Circa quod quidem Negotium eò speciatim annitentur, ut in universum omnia in præterito proxime Conventu constituta lauda in suo vigore permaneant, suamque obtineant firmitatem, nihil verò in contrarium eorundem statuatur: Præcavebunt itidem ne quis ratione prædictæ Ordinationis Thesauri, aut etiam Elbingensis & Gedanensis civitates ratione exigendi per Thesaurarium Regni portorii ad Judicium Interregni Deputatorum, ullis evocentur Citationibus, nec in ullum ejusmodi consentiant Judicium nisi prius eo nomine certo ipsis caveatur. Dabunt verò Magnifici & Generosi Domini Nuncii operam, ut inter præmemoratos Judices Deputatos, in Comitibus Electionis Nuncii quoque certi, ex Palatinatibus Terrarum Prussiæ deputentur, locumque competentem in eodem judicio obtineant.

Cum vero in præteritis proximè Convocationis Comitibus, plurimæ occasione Capitaneatus Pucensis & Brodnicensis motæ fuerint difficultates, Laudumque eo nomine in proximè celebrato hic Conventu sancitum in utroque tum Dominorum Senatorum quam Dominorum Nunciorum terrestrium subsellio, multis modis sit impugnatum, illud ante omnia curæ cordique volumus esse Magnificis & Generosis Dominis Nunciis, ut prædicto Laudo ita firmiter insistant, ne cuiquam alii quam veris harum Terrarum Indigenis præmemorati Capitaneatus conferantur; Juxta hoc verò nostras quoque in sinum totius Reipubl. deponant quærimonias, eandemque ad commiserationem tam afflictæ ea in parte harum Terrarum status, ratione patrata insignis cumprimis in Capitaneatu Brodnicensi, per modernos ejusdem Tenentarios & Administratores, in excisione lignorum devastationis, nec non immensæ & ultra vires ac facultates subditorum institutæ Exactionis, omnimodè flectere allaborabunt, eo insuper præmonito, nisi tempestivum aliquod tantis aggravationibus allatum fuerit remedium, subditorum damna non nisi legitimis recuperatum iri mediis.

C 3

Illud

1648.

Illud quoque tenore interpositarum a Dominis Nunciis post præteritam Regni Convocationem manifestationum, in medium adferre non intermittent, plurima videlicet juribus Terrarum harum ac Civitatum manifesto repugnantia, generali Regni Confœderationi inserta esse puncta, eorumque omnimodam quoad ejus fieri poterit emendationem procurabunt. Eo quoque Magnifici & Generosi Domini Nuncii contendent, ut cum in præterita Regni Convocatione nulli ex his Terris ad Consilium bellicum deputati sint Commissarii, iidem jam in imminentibus his Electionis Comitibus designentur ad id & denominentur.

Cum item nuperæ generali Regni Confœderationi, quædam de Civitatibus, præter scitum ac voluntatem Magnificorum ac Generosorum Dominorum Nunciorum, easdem videlicet ad Electionem admitti non debere, antequam indubitata sua eo nomine deduxerint jura ac Privilegia, eademque summè præjudiciosa & quæ sub ista generalitate, insperata aliquâ interpretatione, a Civitatibus Regni ad Civitates Prussiæ, suis alioqui peculiaribus juribus hoc in passu gaudentes, referri posset, subjecta sit clausula; Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri, id inferent, Civitates tanquam Status harum Terrarum ad deductionem jurium neutiqvam teneri, cum in perpetuo hætenus eorundem fuerint usu, juraque Electionis & suffragii, nulla eisdem ratione in dubium ac Controversiam vocari possint.

Ad eam proh dolor! post decessum S. R. M. gloriosissimæ recordationis Reginalem Majestatem regiarum fortunarum suarum quas amplissimas in hoc Regnum lautissimasque intulit devenisse constat necessitatem, ut sustentandæ regiæ suæ pro dignitate Familiæ, ubi ex assignatis Eidem lege publica bonis Reformatoriis, nihil hætenus ad ejus devolvitur dispositionem, æquare vix possint; Proinde Magnifici ac Generosi Domini Nuncii pro contestanda erga Regiam domum observantia, omnibus modis curabunt, quo collatis prius cum Dominis superiorum Palatinatum Nunciis consiliis, ejusdem necessitatibus convenientibus Reginali ejus Statui ac dignitati mediis subveniatur. Instabunt quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut in conferendis Capitaneatibus ac Tenutis condigna justitiæ distributiivæ habeatur ratio, utque cum primis Palatinis meliores Capitaneatus assignentur; quæ in re Palatinatus Culmenis juxta Laudum anterioris Conventus, omni meliori modo promovebunt rationes, suasque cum superioribus Palatinatibus maturè circa id secum invicem communicabunt sententias, salvis tamen per omnia modernis possessoribus.

Illud etiam Magnifici ac Generosi Domini Nuncii inferent, ut bona ad Capitaneatum Novodvorensem spectantia, cum non bonorum Oeconomicorum sed Regalium nomine reputentur, certo vero ad præsens teneantur contractu, inter Exorbitantias recensentur, harumque Terrarum Indigenis benè meritis uti bona Republicæ conferantur. Non intermittent quoque Magnifici ac Generosi



nerosi Domini Nuncii, cum superioribus Palatinatibus sua conferre consilia, cum in conscribendis ac corrigendis legibus publicis seu Constitutionibus plurima hætenus intercedant inconveniētia, qvo certus aliquis ea in parte adinveniatur ordo ac modus, variisque adeò emergentibus inde obvietur incommodis. Urgēbunt porro ut ad laudatam lege publ. ratione ineundæ cum Svecis pacis perpetuæ Commissionem, ultra nominatos jam in Constitutione Regni Commissarios, plures adhuc ex equestri ordine, adscitis quoque ad eandem majoribus Civitatibus, deputentur Commissarii, eademque ad debitum tandem aliquando ac exoptatum deducatur effectum, atque ut articulus hic futuro Regi inter Pacta Conventa debite ad animum revocetur.

Efficient quoque Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ut pax inter dissidentes in religione Christiana juxta anteriores Confæderationes juramento Regio inferatur, ac inter Pacta Conventa uti hætenus obtinuit referatur. Arrianæ vero sectæ homines nobilis conditionis non modo nulla templa exstruant, sed & bona eorundem a triennio abhinc empta exemptioni subjaceant. Notarii vero nullas penitus resignationes sub pœna Infamiæ ad acta suscipiant.

Instabunt porro, ne novæ Quartæ, non obstantibus Decretis in contrarium latis, ad Expirationem annorum, ex bonis Emphyteuticis exigatur solutio.

Regi verò futuro inter pacta conventa proponantur: Ut causæ notabiles Terras hæce concernentes, communi Statuum & Ordinum consilio vigore Privilegii incorporationis pertractentur; Ne incolæ harum Terrarum imprimis verò Cives tam in Regia quam in aliis Cancellariis, circa redimenda mandata, Decreta, Rescripta, ultra justum pretium, ullis aggraventur Depactionibus; Ut transumpta Privilegiorum robur suum in judiciis habeant, & Incolæ originalia ipsa itinerum ac viarum periculis exponere non cogantur; Ut incolæ Prussiæ imprimis verò Mercatores, ab omnibus Datiis, Teloneis, nec non oneribus cujuscunque nominis, tum & novis illis Legibusque Regni, non sine summo Terrarum harum ac Civitatum onere, noviter sancitis, Inductis & Evectis, & tam in aquis quam in terra constitutis, in omnibus stratis & viis immunes conferventur, & ad nulla persolvenda telonia quam quæ in antiqvis & extremis Regni limitibus aliorum Principum terras attingentibus, pro more veteri dependuntur, secundum pacta & Privilegia Terrarum Prussiæ adigantur, utque ad percipiēda eadem Instructiones publice affigantur, nec in duplo ac triplo ultra præscriptum Instructionis tam Cives quam Advenæ circa Exactionem eorum depactionentur, aut alioqui durioribus verbis tractentur, tum ut cumprimis Camera Dibowiensis, quæ non mediocriter Terras hæce eorundemque Incolas exactionibus suis aggravat, penitus tollatur & abro-

1648.

abrogetur, Judæi verò ad nullam imposterum Teloneorum administrationem admittantur; Ne Judæis, Teloneorum exactoribus, aliisve jus Civitatum non habentibus Commercationem salis sub prætextu veluti salis ad Thesaurum Regni pertinentis, in eisdem exercere indulgeatur, cum provenientia inde non tantum in Cives, sed & in Nobilitatem adeoque & ultimos quosvis confumentes plurima ac intolerabilia redundare necessum sit incommoda. Ne Civitates vel potius earundem Cives in fluvio Drewencza negotiantes imprimis verò Brodnicenses, Golubenses & Neoforenses, ad Fordanum arrestentur, & contra Libertates ac Immunitates suas ibidem depactentur: neve in fluvio Brda tam nobilis quam civilis conditionis homines ullis exactioibus aggraventur.

Ut Civitates Minores imprimis circa libertatem vecturæ, Podwody vulgo dictæ, privilegiorum suorum vigore conserventur; Ut Civitatibus vigore Privilegii Instantiarum, recta imposterum ad Regium procedere liceat Tribunal, certa que ac statuta dijudicandarum earundem causarum tempora assignentur, aut si obtineri id minus possit, ne tamen contra manifestum jurium præscriptum, Appellationis imposterum ad ipsam Regiam Majestatem priventur beneficio.

Pro admodum Reverendo Domino Abbate Coronowiensi intervenient quoque Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ut ipsi in futuris Electionis Comitibus, communi Ordinum Regni Consensu certi Pontalis exactio, ob sumptus quotannis in pontem impendendos ad fluvium Brda, penes Civitatem Coronowiensem, salva tamen lignorum ad quemcunque spectantium defluatione, permittatur.

Cum Insulani & Hollandi ad ripam Vistulæ domicilia sua habentes, ultra consuetas contributiones, insolitis aliis, non sine insigni Terrarum harum incommodo onerentur exactioibus, tum & Privilegia contra eosdem impetrentur, dabunt idcirco Magnifici ac Generosi Domini Nuncii operam, ut lege publica ab ejusmodi liberentur angariis & extorsionibus, Privilegia vero si quæ sunt, totaliter cassentur.

Quod si in futuris quoque Electionis Comitibus, pro exsolvendis stipendiis militaribus sublevandisque communibus Reipublicæ necessitatibus aliquæ laudatæ fuerint Contributiones, iidem Magnifici ac Generosi Domini Nuncii publicè id inferent, nos in moderno Conventu de exsolvendis collecto in præsentibus Reipubl. necessitates militi jam prospexisse stipendiis, certasque ob id ac imposterum in coæqvationem cum Palatinatibus Regni suscipiendas, ac computandas laudasse Contributiones, nihil verò penitus ibi laudabunt, sed si quid ultra laudatas jam Contributiones eo nomine sancitum constitutumque ibidem fuerit, totum illud tam sciscendæ quam modificandæ Contributionis, domum secum referent negotium; idem quoque

que facturi , si de submittendo ulteriori ad fines Regni milite aliqua ibidem suscepta fuerint consilia , communisque Regni Ordinum in id steterit Consensus.

1648.

Quantum vero ad Electionem ac Nominationem novi Regis ac Domini attinet , ad eam non prius descendent Magnifici ac Generosi Domini Nuncii , nisi prius ratione gravaminum & Exorbitantium sufficientem retulerint satisfactionem , nec nisi ex communi consilii Prutenici sententia , Eundem nominabunt , & quidem talem , qui non Pietatis modo & iustitiæ aliarumque Regiarum virtutum vere amans , sed & cui universa Subditorum curæ cordique salus , eorundemque Jurium , Privilegiorum , ac Immunitatum acerrimus pariter sit defensor ac benignissimus Princeps.

Illud vero una intendent , ut futurus Rex electus aut specialiter Terras hasce juramento suo , expressè illas in eodem nominando includat , aut ad servanda Jura & Privilegia earundem Terrarum ac Civitatum Juramento seorsivo expressè se declaret. Non minus etiam ad id advertent , ut circa Nominationem tam Regni quam Magni Ducatus Litthuanix , etiam Terræ hæ Prussix subinde singulisque actibus & vicibus speciatim nominentur.

Quod si ad extremum , propter hæc specificata Capita alia insuper in Electionis Comitibus Terras hasce concernentia occurrerint negotia , ea non aliter , quam ex unanimi Consilii Prutenici ibidem celebrandi sententia & Consensu , citra tamen derogationem Jurium Terrarum ac Civitatum , ibidem tractabunt ac promovebunt. In præmissorum fidem sigillum harum Terrarum præsentibus subapprimi curavimus. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali d. 15. Septemb. 1648.

(L. S.)

(12.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussix in moderno Conventu generali Mariæburgi congregati , universis & singulis quorum interest notum testatumque facimus ; Quod cum certa quædam eademque summè præjudiciosa , & vel præter ac ultra Instructionem Magnificis & Generosis Dominis Nunciis , in Conventu ante generalem Regni Convocationem Mariæburgi hic celebrato datam , vel quorum nulla omnino circa Conclusionem Comitiorum facta fuit mentio , adeoque & insciis ipsis Dominis Nunciis , in Volumen generalis Regni Confæderationis relata sint puncta & clausulæ , quibus partim Equestres partim verò Civilis ordo non mediocriter in juribus ac Immunitatibus suis

Landes-  
Schluß wie  
der das, was  
zum Nachtheil  
der Preussen  
auf dem  
Reichs-Tage  
bestanden.

D

grava-

1648.

gravatum se sentit, eoqve jam nomine certæ a Dominis Nunciis interpositæ sint manifestationes ac protestationes; proinde & Nos indemnitati nostræ Juriumque Terrarum harum omni meliori modo consulendo, ac inhærendo præmemoratis Dominorum Nunciorum manifestationibus & protestationibus, autoritate præsentis Conventus in ea qva fieri potest forma juris, solennissime manifestamus ac protestamur, omnimodamqve Laudorum in præterito Conventu sancitorum Nobis cavemus indemnitem, cum ea declaratione, nos ad præjudiciosa illa puncta nulla omnino ratione stringi posse nec debere. Cujus quidem manifestationis & protestationis, si & in quantum opus fuerit, augendæ ac meliorandæ plenariam Nobis reservamus facultatem. In præmissorum fidem harum Terrarum Sigillum est subappressum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali ante Comitiam Electionis die 15. M. Septembr. Anno M. DC. XLVIII.

(L. S.)

(13.)

Contributi-  
onis. Schluß.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu generali Mariæburgi congregati, universis & singulis quorum interest notum testatumque facimus, quod in eodem Conventu uti post generalem Regni Convocationem incidente, Terrisqve hisce a Celsissimo atqve Reverendissimo Domino Wenceslao Comite de Lesno Leszczinski, Episcopo Varmiensi & harum Terrarum Præsidi indicto, consentientibus animis & sententiis, pro sustentando tam in necessitates Reipl. collecto, & jam ad fines Regni destinato, quam in Securitatem harum Terrarum, existente in eisdem Milite, laudaverimus laudamusqve præsentibus, libera ac spontanea voluntate, autoritate præsentis Conventus, certam in his Terris Contributionem, cujus expediendæ infra describitur modus.

Nobilitas universa omnium trium Palatinatum, autoritate hujus Conventus quatuor Agrarias, duas quidem a data præsentium in quatuor septimanis, reliquas vero duas post expirationem quatuor illarum septimanarum, in aliis itidem quatuor septimanis, juxta posteriores Quietationes colligendas & exigendas, ac in Thesaurum Prussiæ inferendas laudavit; ea tamen per expressum adjecta lege & conditione, ut contributiones hæ, quas anticipate præ Palatinatibus Regni ad præsens laudat, in ipsa Coæqvatione eidem suscipiantur & defalcantur.

Cui quidem Laudo ratione prædictarum Agrariarum, Episcopatus quoque Varmiensis intra præfixum tempus si & in quantum fieri

fieri poterit , tum & Culmenſis ſeſe accomodabunt , eademqve in Theſaurum Terrar. Pruffiæ inferent.

1648.

Retentores Agrariarum ad præſens laudatarum , in judiciis Interregni anterioris Conventus Laudo conſtitutis , coram binis Judicibus ad eadem judicia deputatis , qui & ipſimet in abſentia Notariorum decreta ſcribent , non derogando Laudo de iisdem judiciis ſancito , hac vice tantum falvisqve Civitatum juribus , ſine præviis Citationibus poſt exactas quatuor illas Septimanas reſpondebunt , debitaqve contra eosdem extendetur executio.

Civitates verò Majores & Minores & Civitatis quidem Toru-nienſis Domini Internuncii , ratione agrariarum quoque totum hoc Contributionis ob defectum Inſtructionis domum retulere negotium, Minores inſuper Civitates tam ratione iſtius Contributionis quam prænumerationis Laudatarum ante hæc Acciſarum , ſuam eo nomine Majoribus Civitatibus intimabunt Declarationem , Majores vero eandem tum & propriam ſuam eo nomine ad Illuſtriſſimos Dnos Palatinos quantocyus per litteras deferent. Quietationes quoque ſuper præmemoratis agrariis tum & Acciſis , ſi & in quantum in eadem Civitates conſenſerint , ſub manu & Sigillo Illuſtriſſimi Domini Terrarum Pruffiæ Theſaurarii , durante hocce Interregni tempore etiamnum extradentur , cum ea tamen aſſecuratione , ut futuro, DEo Favente , tempore ſub fortunatis novi Regis ac Domini auſpiciis , Regiæ Quietationes , particulares verò pro Episcopatu Varmienſi & Culmenſi ſubſeqvi debeant. Porrò hæc in Terrarum harum theſaurum illatæ pecuniæ , præfectis militum , Capitaneis aliisque officialibus , evitando varia itinerum pericula , ad prævias eorundem Quietationes hic in Terris Pruffiæ numerabuntur. Militis vero ſtipendia , ſexta die Novembris , qua ipſi ad finem decurrit quadrans , exſolvi debent. Ex his quoque Agrariis pro pulvere tormentario ſexcenti videlicet floreni perſolventur. Cæterum prædictæ Agrariæ ſecundum Univerſales Terrarum Pruffiæ anni milleſimi , ſexcenteſimi , duodecimi , die 12. Januarii Graudenti laudatas , & juxta poſteriores quietationes , ſervata tamen legitima proportione , per Exactores nuperrimo laudo ad id designatos , modo ſalariisque tam pro Collectoribus & Exactoribus , quam pro Notario theſauri in eodem definitis colligi debent. In Palatinatu vero Pomeraniæ per Generoſum Andream Garczinski Notarium terreſtrem Pomeraniæ , qui ad colligendas eas vel ipſemet in diſtrictus ſe conferet , vel per Subſtitutum aliquem exigi illas curabit.

Ruſtici vagabundi , qui annis ſervitiis non ſunt obſtricti ſed mercede diurna vivunt , vigore anteriorum Laudorum , quilibet eorum , ratione unius Contributionis unum florenum ſolvat : Qui vero cereviſiam in villis Nobilium braxant , tum & Tabernarii & Sculteti in honis Regalibus & Spiritualibus , braxatoria propria habentes , ſub executione per Capitaneos quam iudem ſub pœnis ad-

1648. ministrare tenebuntur , a qualibet braxatione solvent decem florenos polonicos. Propolas verò omnes , exceptis propolis in villis Bawlow & Chelm habitantibus , tum & opilliones omnes a consveto Contributionis onere ex gratia ad præsens relevamus. Præter ista superius specificata , reliqua omnia quæ in Universalibus Graudentinensibus Anni 1612. die 12. Januarii sancitis , continentur , robor suum , servata itidem proportione obtinere debent. In præmissofidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali ante Comitia Electionis die 15. Septembr. Anno M. DC. XLVIII.

( L. S. )

( 14. )

Venceslaus Comes de Lesno Leszczinski , DEi & Apostolicæ sedis gratia , Episcopus Varmiensis & Sambienfis.

Des Erml.  
Bischofes ge-  
gebenet  
Schein, we-  
gen des in der  
Kirchen zum  
Theil gehaltenen  
Land. Sa.  
ges.

**V**Niversis & singulis quorum interest notum testatumque facimus , præsentibusque affecuramus. Quod licet tam proxime præteritus ante generalem regni Convocationem Mariæburgensis a Nobis indictus Conventus , quam modernus ante Electionis Comitia , ob adversam nostram valetudinem corporisve evidentem infirmitatem , contra morem perpetuo hætenus observari solitum , in Prætorio Civitatis Mariæburgensis continuis actibus celebrari minimè potuerit , exindeque factum sit , ut tam reliqui Domini Consilarii Terrarum Prussiæ , quam Domini Nuncii terrestres Palatinatum celebrari eundem in Templo Parochiali permiserint : quod proinde in loco extraordinario ista prædictorum Conventuum celebratio , antiquissimis præfatarum Terrarum consvetudinibus , minimè nocere aut derogare quidquam possit aud debeat : quin imo generales harum Terrarum Conventus more hætenus usitato , in Prætorio Civitatis expediri , uti ante , ita & impostero perpetuò debeant. In quorum Fidem Sigillum nostrum una cum subscriptione manus propriæ apponi curavimus. Datum Mariæburgi die 20. Septembr. Anno M. DC. XLVIII.

( L. S. )

Venceslaus de Lesno,  
Episc. Varmiensis.

( 15. )

(15.)

1648.

## FRIDERICUS WILHELMUS &amp;c.

**C**onstitueramus quidem pro Primi Proximique a Rege, vi- Des Churf. von Bran- denburg über- geben Stim- me bey der Wahl Joh. Casimiri.  
gore paſtorum Feudalium, Senatoris munere, turbato hoc orbatae Reipublicae ſtatu, conſilia pro eadem cum Reverendiſſimo ac Illuſtriſſimo Primate Regni, caeterisque Senatoribus, Statibus ac Ordinibus, coram ſociare, verum cum invida S. Romani imperii fors, Domusque noſtrae rationes, id Nobis denegarunt, ne deſerti propterea omni ex parte officii argui poſſemus, hiſce ſententiam noſtram aperire, ſimul quid pro Reipubl. cenſeamus, teſtatum reddere voluimus. Cum itaque pro fide noſtra, ſalutis & incolumitatis Reipublicae imprimis habentes rationem, omnia ſoliciti expendere, primum occurrit, eo rem rediſſe, ut citra ſummum detrimentum extremumque diſcrimen, abeſſe diu Reipublicae caput moderna haud ſinant Fata. Huic proximum fuit, quod Principem qui tanta tempeſtate agitatae quassa- taque Reipublicae Navis clavum capeſſeret, Ea in portum reducta, tot moribus, lingvis, inſtitutiſque diſſitas regere imperio poſſit gentes, talem eſſe oporteat, Qui ſummo loco natus, legum, morum, Inſtitutiſque Reipubl. gnarus amansque, ætate vegeta, ingens animi, incertis belli imperterritus, & ad inſultus utriusque fortunae, vario rerum uſu obfirmatus ſit. Hoc vero animo verſantes, non invenimus ſummos Chriſtiani Orbis Principes circumſpicientes, Cui ſumma Reipublicae hujus Sereniſſimae, lege Regia deſerri merito debeat, quam Sereniſſ. Potentiſſimumque Principem, Dominum Johannem Caſimirum, Svecorum Gotthorum Vandalo- rumque hæreditarium Regem, Poloniae, Litthuaniae, Finlandiae- que Principem, Dominum Cognatum Noſtrum, uti Fratrem No- bis obſervandiſſimum. Hunc enim præter memorata talenta, nunquam intermoritura, Divorum utriusque Domus Anteceſſorum me- rita impenſe commendant. Proinde ſuae Regiae Dignitati, una cum caeteris Reverendiſſimis Illuſtriſſiſque Dominis Senatoribus & Or- dinibus Reipublicae, jure noſtro, ſuffragium noſtrum harum litera- rum teſtimonio damus, ſupremumque Rerum Moderatorem pre- camur, ut Glorioſiſſimorum Majorum gloriam longè lateque pro- tendat, hujusque ac totius Chriſtianae Reipublicae bono, quam diutiſſimè VIVAT VIGEATQUE. Dabantur in arce noſtra Cl- venſi, die 10. Menſ. Octobr. anno reparatae Salutis M. DC. XLVIII.

(L. S.)

Fridericus Wilhelmus Elector.

D 3

(16.)

1648.

(16.)

Actum in Castro Zacrocimensi, feria quinta in Crastino festi Sanctæ Catharinæ Virginis & Martyris, Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo octavo.

Preussische  
Protest. wegen  
der Pactorum  
Conventorum.

**A**D officium & acta præsentia Castrensis Capitanealis Zacrocimensis personaliter venientes, Generosus Johannes à Waglikowice Waglikowski Gladifer Terrarum Prussiæ, Alexander Ciecholewski, Melchior Calstin Stolnicki, Nobiles Palatinatus Pomeraniæ, solennem fecerunt Protestationem & Manifestationem, in & contra Generosum Mareschalcum Nunciorum Terrestrium moderni Conventus, felicis Electionis Serenissimi Regis, ex eo quod ipse in Pactis Conventis per Oratores Serenissimi Regis in moderna Electione, cum Ordinibus Regni initis, & per eosdem Oratores Juramento comprobatis, quæ per Illustrissimum Cancellarium Regni primo Serenissimo Regi fuerunt præsentata & a Serenissimo Rege in templo Divi Johannis Baptistæ Varfaviensi, ipso die præsentationis Beatissimæ Virginis Mariæ solenniter juramento comprobata, finitis jam Comitibus felicis Electionis Novi Regis multa mutaverit & in diminutionem jurium Terrarum Prussiæ ex ipsis expunxerit & ex forma juramenti, quo Serenissimus Rex Pacta eadem comprobavit, paragraphum sic sonantem, *Et annexarum Provinciarum* eraserit; proinde eo nomine contra memoratum Mareschalcum solenniter protestantes & de nullitate immutationis eorundem pactorum, tum de indemnitate jurium Terrarum Prussiæ, præsertim de distribuendis Vacantiis, quæ in terris Prussiæ solis indigenis earundem Terrarum juxta Constitutionem anni millesimi Sexcentesimi Quadragesimi septimi conferri debent; tum in articulo de extruendis fortaliciis in confiniis Russiæ, fortificationem in Terris Prussiæ Puzka, ordinationemque solutionis præsidario militi ibidem existenti, qui Pactis inferi debuit: salvam sibi ejusdem Manifestationis & Protestationis meliorandi, addendi, minuendi potestatem reservando.

(L. S.)

Ex Protocollo Castrensi  
Zacrocimensi extrad.

Correxit Curecki.

(17.)



(17.)

1648.

Venceslaus Comes de Lesno , Dei & Apostolicæ sedis gratia,  
Episcopus Varmienfis & Terrarum Pruffiæ Præfes.

**A** Ttestamur præsentibus litteris nostris quorum interest Des Erml. Bischofes Zeugniß, daß er bey der Königl. Wahl auch im Nahmen der größten Städte gestimmt.  
universis & singulis, quod cum in præsentibus Comitibus generalibus Regni, de Novo Rege eligendo, per Palatinatus in suffragia itum, die hodierna, decima septima videlicet Mensis Novembris, fuisset, Nos præmissis communi Terrarum Pruffiæ consilio, earundem Terrarum & trium Majorum Civitatum, Thoruniensis, Elbingensis & Gedanensis nomine, suffragium pro Serenissimo Principe ac Domino, D. Johanne Casimiro Rege Sveciæ & nato Principe Poloniæ, tulisse ac publicè pronunciaffe. In cujus rei fidem præsentibus manu nostra subscriptas, Sigillo nostro communiri jussimus. Datum Varsaviæ die XVII. mensis Novembr. Anno Domini M. DC. XLVIII.

(L. S.)

Venceslaus de Lesno  
Episcopus Varmienfis.

(18.)

**N** Os Status & Ordines Terrarum Pruffiæ, in moderno Con- Protest. der Preuss. Stände wieder die Constit. des Wahl Reichstages.  
ventu generali Graudentinensi congregati, universis & singulis quorum interest, notum testatumque facimus. Cum nullius rei potius quam jurium ac libertatum omnibus merito esse soleat ratio, nihil sane efficere nos gravius potuit, quam quod non tantum in proxime abhinc præteritis Electionis Comitibus, plurima in derogationem jurium & privilegiorum nostrorum, a nonnullis privato instinctu tentata, sed & in Constitutionibus Regni publicis, partim omiffa, partim vero etiam inserta fuisse intelleximus. Proinde nostræ juriumque ac privilegiorum harum terrarum indemnitati prospicientes, anterioribus protestationibus, per Generosos Dominos Johannem à Waglikowice Waglikowski, Eniferum Terrarum Pruffiæ, Alexandrum Ciecholewski, Melchiorem a Kalstein Stolinski, nec non Johan. Ignatium de Bakowo Bakowski, in Castro Sacrocimensi solenniter interpositis inhærendo, sollemnissimè hisce iterum protestamur. Primo quidem, quod in Pactis Conventis, per Oratores Serenissimi Electi Regis initis & juramento eorundem stabilitis, ac quæ per Illu-

1648. Illustrissimum Dominum supremum Regni Cancellarium, primo Serenissimo Regi electo oblata, ab eodemque Rege Electo, Varſaviae in templo D. Johannis Baptistae ipsa die praesentationis Beatissimae Mariae Virginis, videlicet vigesima prima Novembr. anni de-currentis, solenni juramento confirmata fuere, prout per Nuncios nostros nobis relatum fuit, post finita jam Comitia, praestitumque juramentum Regium, plurima in imminutionem jurium ac privilegiorum Terrarum Prussiae immutata, & aliqua expuncta, signanter vero ex formula juramenti Regii verba *& annexarum Provinciarum* omissa fuerint. De quorum omnium nullitate iterum atque iterum protestamur, omnimodamque jurium ac immunitatum harum Terrarum incolumitatem, via ac mediis legitimis loco & tempore debito, contra praedicta omnia nos praecustodituros manifestamus.

Non levius autem Terris hisce, hoc ipso quoque illatum censemus praedictum, quod inter declarationes reliquorum Palatinatum Regni, ratione Contributionum pro necessitate Reipubl. sancitarum, insciis Palatinatum Prussiae Nunciis, imo dissensum suum, interposita in contrarium publica manifestatione, in fine Comitiorum contestantibus, specialis Palatinatus Culmensis, super sustentandis impensis Palatinatus mille ducentis militibus, in subsidium Reipublicae a Terris hisce in Regnum missis, nec non contribuentibus duobus summalibus afficta & typis publicis excusa fuerit declaratio. Quae tamen declaratio, cum per Dominos Nuncios praedicti Palatinatus Culmensis, contra Instructionem tum a Statibus & Ordinibus Terrarum ad praefata Electionis Comitia iisdem datam, sed & juribus ac consuetudinibus modoque contribuendi ab immemoriali inde tempore, in Terris Prussiae, jugiter observato, & hucusque continuato obstantibus, dari in publico nulla ratione potuit, imo juxta relationem eorundem in Conventu post Electionis Comitia Graudenti die XIV. Decembr. anni praesentis celebrato factam, in mentem nunquam venerit, idcirco non minus de nullitate ac vitio praemissorum sollemnissimam hisce interponimus protestationem, nosque praedictae Constitutionis declarationi nullatenus subjacere ac eandem agnoscere velle manifestamus. Sed & illud contra authenticum subscriptionis Pactorum Conventorum & suffragiorum typis in praememorata constitutione evulgatorum exemplar commissum praeterire non possumus, quod in Pactis Conventis Illustrissimi Domini Palatini Mariaeburgensis nomen, idque vitiose & mutilate inscio & irrequisito eodem adjectum; nec non sub titulo Palatinatus Culmensis, Majorum Civitatum Prussiae indebito primum modo, cum generali alioquin appellatione Consiliariorum Terrarum Prussiae eadem comprehendantur, secus ac in subscriptione authentica Illustrissimi ac Reverendissimi Domini Episcopi Varmiensis, harum Terrarum Praesidis, reperitur: Indeque etiam non competente loco in fine adeoque bis injecta fuerit mentio; Quo nomine Illustrissimi Domini Palatini Mariaeburgensis, nec non praefatarum Civitatum dignitati, praerogativis atque immunitatibus praecavendo,  
præ-

prædictas subscriptiones supposititias esse, aliave quæcunque in præjudicium earundem in Comitibus Electionis quovis modo attentata, juribus ac prærogativis earum præjudicare non posse, æque solenniter, ac in forma juris plenissima protestamur.

Decreta quoque in Judicio Kapturali Regni generali, in Comitibus Electionis, in derogationem Jurium Terrarum Prussiæ contra quascunque personas, ex causa quacunque lata, nullum robur obtinere, multo minus vero executioni ullo unquam tempore mandari, juribusque ac privilegiis harum Terrarum privatorumve officere aut detrahere quicquam posse nec debere manifestamus. Denique si quid præter enumerata superius puncta, in prædictis Electionis Comitibus contra jura, libertates atque immunitates Terrarum ac Civitatum Prussiæ actum, gestum, tentatumve quacunque ratione aut via, per quascunque personas imposterum emerferit, illud ipsum nullitatis vitio subesse, juriumque nostrorum integritatem convellere nullo modo posse aut debere, protestamur, præsentis manifestationis sollemnissimæ, cujus augendæ & meliorandæ facultatem nobis reservamus, actu ad præmissa mediante. In cuius rei fidem sigillum Terrarum Prussiæ supappressum est. Actum & Datum Graudenti in Conventu generali die XXX. Decembr. Anno MDCXLVIII.

(L. S.)

(19.)

**C**Um ejusmodi sint ad præsens harum Terrarum necessitates, ut ad sublevandum easdem non dexteritate tantum, sed celeritate etiam, in expediendis iis, quæ communi Statuum & Ordinum harum Terrarum consensu deliberata sunt, negotiis opus sit, idcirco Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, omnem cum primis adhibebunt operam, ut quantocyus iter suum Cracoviam versus capeant, eoque ante celebritatem adhuc exequiarum Regiarum, si fieri poterit, aut vero ad minimum ante solennia Coronationis, inchoatave Comitibus pertingant. Ac quamprimum quidem Cracoviam feliciter, Deo dante, pervenerint, id ante omnia curæ habebunt, quo impetrata per Illustrissimos Dominos Regni Cancellarios, apud Serenissimam Regiam Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, audientia, Eidem humillima ac fidelissima Statuum & Ordinum obsequia eo, quo par est, reverentiæ cultu deferant, auspiciatissimamque in solium thronumque Regium, communibus & consentientibus omnium Ordinum Regni Provinciarumque annexarum suffragiis, ejectionem, Serenissimæ Regiæ Majestati congratulati ac fortunatum undique pace belloque regimen, una cum constantissima corporis va-

Instruction  
auf den  
Reichs. Tag  
nach der An-  
kunft.

E

letudi-

2648.

letudine ac vitæ longævitate, optatissimoque Regiarum fortunarum incremento comprecanti, humillimè Eidem exponent. incredibilem Status & ordines harum Terrarum exinde concepisse animi dolorem, quod cum a plurimis retro annis, Jurium ac Privilegiorum, præsertim vero quæ ad Indigenatum & vacantiarum in Terris Prussiæ distributionem pertinent, Statibus & Ordinibus servientium, subinde vero variis præjudiciis concussorum, & suis veluti cardinibus motorum redintegrationem, non tantum a Serenissimis Regibus, Serenissimæ Regiæ Majestatis Prædecessoribus, petiissent, ac per complures Cautiones desuper datas, sed & a Republ. per Constitutiones publicas, ac denique in novissimis Electionis Sacræ Regiæ Majestatis Comitibus, in ipsis Pactorum Conventorum, per Serenissimam Regiam Majestatem juramento solenni firmatorum tabulis obtinuisent, dolenda fati antemporum malignitate iisdem acciderit, ut non tantum antiquorum recentiumque jurium, nulla ferme hæctenus habita fuerit ratio, sed & ea omnia, quæ inter Tractatus Pactorum Conventorum, cum Oratoribus Sacræ Regiæ Majestatis, in nuperis Electionis Comitibus initorum, unanimi consensu Regnicolarum obtenta fuere, ex iisdem postquam juris publici factæ & typis evulgatæ fuissent Constitutiones, penitus omiſsa ac eliminata deprehendantur.

Cum vero inter prædicta, præcipuum Jura Indigenatus, Statibus & Ordinibus harum Terrarum servientia, obtineant locum, quæ juxta privilegium Incorporationis, reciprocæ Sponsionis, Cautionumque Regiarum desuper datarum, ac novissimæ Constitutionis publicæ Anni 1647. Vacantias in hisce Terris non nisi veris ac propriis harum Terrarum Indigenis conferri volunt: Proinde Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, Sacræ Regiæ Majestati humillimè ad animum Ejusdem Regium revocabunt, quantopere non tantum Statuum & Ordinum harum Terrarum, sed vel ipsius S. Regiæ Majestatis Regaliumque ac jurium Majestatis intersit, eadem Statibus & Ordinibus facta testaque conservare, subjectissimisque adeo Sacram Regiam Majestatem orabunt precibus, ut in distributione earum Vacantiarum, quæ in Terris Prussiæ ad præsens reperiuntur, clementissimam jurium ac Privilegiorum harum Terrarum habere rationem, eademque veris ac propriis Terrarum Prussiæ Indigenis conferre, benignissimè dignetur; ea insimul, quæ decet, animorum submissione Sacræ Regiæ Majestati insinuantes, quod si præter spem ac vorum Statuum & Ordinum harum Terrarum, contra jura ac privilegia harum Terrarum aliquid acciderit, haud aliter in modernis Coronationis Comitibus ex nexu Instructionis a Statibus & Ordinibus, sibi sub fide, honore & conscientia datæ, gerere se possint, quam ut ad nulla penitus Reipublicæ negotia accedant, priusquam in tam justo desiderio suo, satisfactum sibi fuerit.

Illud

Illud quoque a Sacra Regia Majestate humillimis exorabunt precibus, ut interposita apud Rempublicam autoritate sua Regia, illud efficiat, quo omnia illa, quæ Pactis Conventis, ratione distributionis Vacantiarum in Terris hisce, Jurium Emphyteuseos & reliqua omnia jam inserta, & juramento Regio confirmata, postea vero, nescitur quo casu, cujusve instinctu, iterum ex iisdem eliminata fuere puncta, Constitutionibus publicis Comitiorum felicis Coronationis Sacræ Regiæ Majestatis inserantur. Instabunt etiam Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ut Sacra Regia Majestas, juramento suo Regio, in actu Coronationis iterum præstando, incorporatarum quoque Terrarum ac Provinciarum, ut in Pactis Conventis itidem convenerat, expressam mentionem faciat, aut si id obtineri forsan jam non possit, cautione Regia, prout a Serenissimis Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessoribus antehoc factum fuit, indemnitati harum Terrarum clementissime consulat, præstitumque a se juramentum, ad Terras hasce & privilegia earundem conservanda quoque pertinere, declaret.

Rogabunt porro Serenissimam Regiam Majestatem, ut in collatione uti reliquarum Vacantiarum in his Terris, ita potissimum Thesaurariatus & Capitaneatus Pucensis, verorum Indigenarum bene de his Terris meritorum, benignissimam rationem habeat, Laudumque & ordinationem harum Terrarum, tam super Thesaurariatum quam etiam præfati Capitaneatus Pucensis administrationem, præsidiique in eodem sustentationem in suo robore conservari clementissime faciat.

In præmissis vero omnibus, aliisque in universum harum Terrarum juribus ac privilegiis, exactissimam Magnifici & Generosi Domini Nuncii Sacræ Regiæ Majestati dabunt informationem, Eandemque demissis rogabunt precibus, ut condignam eorum in posterum pro Regia Sua in has Terras Clementia habeat rationem. Obrento porro Clementissimo, quod indefesse urgebunt, a Sacra Regia Majestate, in superioribus punctis responso, spei præconceptæ Statuum & Ordinum harum Terrarum conformi, in ipsis, post peractam solennem a Nunciis Terrarum salutationem Regiam, Comitiorum primordiis, ex præscripto legum publicarum, Vacantiarum, & quidem in Terris hisce, juxta jura ac privilegia Statuum & Ordinum, nec non Constitutionem Anni 1647. ante omnia urgebunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii distributionem, neque ad ullas alias Consultationes publicas, aut privata aliorum Palatinatum desideria, exorbitantiasve accedent, priusquam juxta tenorem Privilegii Incorporationis & præfatæ Constitutionis Anni 1647. iisdem fuerit satisfactum; quæ in re fidem, honorem, & conscientiam eorundem obligamus, ne aliquo in puncto ab instructione sibi data recedant.

Circa hæc id quoque cordi habebunt, quo in collatione offi-

1648. officii Theſaurariatus harum Terrarum publico Laudo eo nomine ſancito , intacta conſervetur Statuum & Ordinum ordinatio.

Similiter ordinationem ſuper adminiſtratione proventuum Capitaneatus Pucenſis , præſidioque ex iisdem ſuſtentando a Statibus & Ordinibus ſub tempus moderni Interregni factam, ita tuebuntur , ne quid eidem ulla ratione derogetur, quin imo ut illa ipſa ordinatio , per publicam Regni conſtitutionem , perpetuitatis vim conſeqvatur , omni ſtudio allaborabunt.

Cum vero Illuſtriſſimo Domino Palatino Mariæburgenſi, ratione ſuſceptæ durante Interregno , vigore Laudi publici, adminiſtrationis prædicti Capitaneatus Pucenſis, omnimodam Status & Ordines polliciti fuerunt ſecuritatem & eviſionem , id cumprimis Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii , in futuris Coronationis Comitibus omni ſtudio ac opera procurabunt, quo in approbatione actorum Interregni , prædictæ quoque adminiſtrationis laudum ſpecialiter & per expreſſum approbetur , nullumque Illuſtriſſimo Domino Palatino , eo nomine, ſive in tractatibus exorbitantiarum, ſive etiam coram quovis ſubſellio , per viam proceſſus acceleretur periculum.

Non intermittent autem Magnifici ac Generoſi Domini Interhuncii , præjudiciorum in Conſtitutionibus Electionis Terris hiſce illatorum, proteſtationi Statuum & Ordinum inhærendo , in conſeſſu reliquorum Dominorum Nunciorum Terreſtrium, talem injicere mentionem , ut in autores eorundem debite inquiratur, omniaque in Pactis Conventis ad eam viciffim redigantur formam, de qua jam inter Deputatos omnium Ordinum Regni & Oratores Electæ Sacræ Regiæ Majeſtatis , unanimis ſteterat conſenſus.

Inter alia autem , id agent Magnifici ac Generoſi D. Nuncii, ut jura quidem Emphyteutica juxta Conſtitutionem Anni 1631. & Pacta Conventa Anni 32. legitime obtenta , ad decurſum præſinitorum annorum ſarta tecta incolis harum Terrarum conſerventur , Decretaque Capturalia aliorumve quorumvis ſubſelliorum, in enervationem eorundem obtenta , autoritate Comitiali caſſentur, nihilominus tamen id quoque publica Conſtitutione caveatur, ne ulla poſthac nova ſuper jure Emphyteutico privilegia , ulterioresve modernorum privilegiorum prorogationes, e Cancellaria Sac. Regiæ Majeſtatis extradantur, extradita vero nullitatis vitio ſubjaceant.

Etiſi Oeconomia Rogoſnensis , ex præſcripto jurium harum Terrarum , non niſi vero Terrarum Pruffiæ Indigenæ , in arendam cedere merito debuerat , nihilominus tamen Magnifici & Generoſi Domini Nuncii eandem moderno poſſeſſori , Generoſo Domino Vexillifero Goſtinenſi , ad decurſum trium annorum , a data contractus , ſine ulteriori contradictione relinqui permittent , eo ſolum-

solummodo præcauto, ut post exitum prædictorum annorum, eadem vero ac proprio harum Terrarum Indigenæ, per arendæ contractum elocetur. 1648.

Quod in anterioribus antehac instructionibus quoque, Magnificis ac Generosis Dominis Nunciis, ratione convertendi Capitaneatus Brodnicensis in Castrum Palatinatus Culmensis, proventuumque ejusdem Illustrissimo Domino Palatino Culmensi applicandorum, recommendatum fuit, ad præsens ita tractabunt negotium, ut illud quidem ex mente & voto Statuum & Ordinum, publica stabilietur lege, Illustrissimi tamen Domini Supremi Regni Cancellarii, insignium in Rempubl. meritorum, eatenus habeatur ratio, quo prædictus Capitaneatus eidem ad vitæ tempora relinqvatur, & post fera fata ejusdem, demum in Castrum Palatinatus Culmensis convertatur, proventusque Illustrissimis Dominis Palatinis Culmensibus, pro sustinenda dignitate Senatoria perpetuo assignentur. Capitaneatus vero Kowaleviensis tum demum pro Vacante reputetur.

Instabunt porro, ut Tractatus pacis perpetuæ cum Svecis quantocyus reassumantur, & ultra nominatos jam in Constitutione publica Commissarios, plures adhuc ex Equestri Ordine, adscitis quoque ad eosdem majoribus harum Terrarum Civitatibus, deputentur Commissarii, ac in locum demortui nuper Illustrissimi Palatini Pomeraniæ alius sufficiatur, adeoque ad optatum aliquando eadem Commissio perducatur effectum. Illud quoque a Sacra Regia Majestate humillimis rogabunt precibus, ut Sacra Regia Majestas, nulla in terris hisce militibus quibuscunque assignare clementissime velit stativa, eo imprimis in consideratione habito, quod non præsidarium solum pro securitate harum Terrarum, durante Interregno conscriptum, hætenus non sine maximo onere foverimus militem, sed & incolæ harum Terrarum per crebras contributiones, pro sustentandis in subsidium Regni missis militibus ita exhausti sint, & etiamnum ita exhauriantur, ut ferendo stativorum oneri prorsus sint impares.

Curabunt itidem, ut Commissionum ad dislimitanda bona merè Regalia a bonis Terrestribus Nobilium, in Terris Prussiæ, is per Constitutionem publicam definiatur modus, ut Commissarii a Sacra Regia Majestate, Terrarum Prussiæ Indigenæ possessionati, ad easdem deputentur, iisdemque earum causarum, super quibus in Judiciis Sacræ Regiæ Majestatis definitivæ jam aliquando intercesserunt sententiæ, plenaria sine ulteriori appellatione decidendi judicandique concedatur facultas.

Providebunt quoque & lege publica caveri facient, ut Arianæ Sectæ hominibus, nobilis conditionis, omnis in Terris hisce possessiones acqvirendi præcludatur accessus, bonaque eorundum a triennio abhinc empta, exemptioni subjaceant, Notarii vero nullas

1648. penitus in Castris, aut ad acta Terrestria resignationes suscipiant, sub pœna in negligentes Officiales sancita.

Postquam privilegiorum Janikovianorum satis superque in Terris hisce jam comperta, & Laudo publico etiam, ac attestatione Dominorum Consiliariorum harum Terrarum declarata fuit falsitas, idcirco Magnifici ac Generosi Domini Nuncii sedulo in id incumbunt, ut eadem per publicam quoque Constitutionem damnentur, ac Decreta ex vi & fundamento prædictorum falsorum privilegiorum in quibuscunque subselliis lata cassentur.

Similiter sequentia puncta publica muniri Constitutione annitentur: ne videlicet incolæ harum Terrarum, imprimis vero Cives tam in Regia quam aliis Cancellariis, circa redimenda Decreta, Rescripta, ultra justum pretium depactentur.

Ut transumpta privilegiorum, robur suum in Judiciis habeant, & incolæ originalia ipsa viarum periculis exponere non cogantur.

Eadem quoque fide & dexteritate, quam in promovendis juribus Indigenatus adhibebunt, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii procurabunt, ut Incolæ Prussiæ imprimis vero Mercatores, ab omnibus daciis, teloneis & oneribus cujuscunque nominis, tum & novis illis legibusque Regni non sine summa harum terrarum ac Civitatum oppressione noviter sancitis Inductis & Evectis, & tam in aquis quam terra constitutis, in omnibus stratis & viis immunes conserventur, & ad nulla persolvenda telonea, quam quæ in antiquis & extremis Regni limitibus, aliorum Principum terras attingentibus, pro more veteri dependunt, secundum pacta & privilegia Terrarum Prussiæ adigantur, utque ad percipienda eadem, instructiones publicæ in Cameris teloneariis affigantur, nec in duplo ac triplo, ultra præscriptum instructionis, tam Cives quam advenæ, circa exactionem eorundem depactentur, aut alioquin durioribus verbis tractentur, tum ut cumprimis Camera Diboviensis penitus tollatur & abrogetur: Judæi vero imposterum ad nullam teloneorum administrationem admittantur.

Ne Judæis modernis teloneorum exactoribus, aliisve jus Civitatum non habentibus, comercationem salis, sub prætextu veluti salis ad thesaurum regni pertinentis, exercere permittatur, cum provenientia inde non tam in Cives, sed & Nobilitatem & alios quosvis ultimos consumentes, redundent damna & incommoda.

Ne civitates vel potius earundem Cives, in fluvio Drevenca negotiantes, imprimis vero Brodnicensis, Golubenses & Neoforenses, ad Fordanum arrestentur, ac contra libertates & immunitates suas ibidem depactentur, neve in fluvio Brda tam nobilis quam civilis conditionis homines ullis exactionibus aggraventur.

Ut



Ut civitates minores, imprimis circa libertatem vecturæ *Podmode* vulgo dictæ, privilegiorum suorum vigore conserventur. 1648.

Ut Civitatibus vigore privilegii Instantiarum recta impostorum ad Regium, servatis tamen inferioribus instantiis, procedere liceat tribunal, certaquæ & stata dijudicandarum earundem causarum tempora assignentur, aut si obtineri id minimè possit, ne tamen contra manifestum jurium præscriptum, a Judiciis assessorialibus, appellationis impostorum ad ipsam Regiam Majestatem priventur beneficio.

Pro admodum Reverendo Domino Abbate Koronoviensi intervenient quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut ipsi in futuris Coronationis Comitibus communi omnium Ordinum Regni consensu, certi pontalis exactio, ob sumptus in pontem quotannis impendendos, ad fluvium Brda penes Civitatem Koronoviensem, salva tamen lignorum ad quemcunque spectantium defluitione, permittatur.

Cum Insulani & Hollandi ad ripam Vistulæ domicilia sua habentes, ultra consuetas Contributiones, insolitis aliis, non sine insigni harum Terrarum incommodo, onerentur exactioibus, tum & privilegia contra eosdem impetrentur, dabunt idcirco Magnifici ac Generosi Domini Nuncii operam, ut lege publica ab ejusmodi liberentur angariis, privilegia vero si quæ sunt, totaliter cassentur, eorum vero privilegia a Serenissima Regia Majestate confirmentur.

Illud etiam Magnifici ac Generosi Domini Nuncii inferent, ut bona ad Capitaneatum Novodvorensem, cum non bonorum Oeconomicorum sed Regalium nomine reputentur, certo vero ad præsens teneantur contractu, inter exorbitantias recenseantur, harumque Terrarum Indigenis bene meritis, uti bona Reipubl. conferantur.

Cum Solidorum Svecicorum & Rigensum in has Terras & Regnum, tum & alius cujusvis adulterinæ & exoticæ monetæ inventio, ac vicissim probioris monetæ ex Regno & Terris hisce inventio, cum maximo Reipublicæ detrimento conjuncta sit, urgebunt quoque Magnifici & Generosi Domini Nuncii ut eadem convenientibus interdicatorum mediis, & universim rei monetariæ ita constituentur rationes, ne quid inde, uti hætenus contigit, Regno ac Terris hisce inferatur damnum. Quod si in futuris Coronationis Comitibus, pro sublevandis necessitatibus Reipubl. ac exsolvendis stipendiis militaribus aliquæ laudatæ fuerint contributiones, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii publicè id inferent, nos tam in præteritis quam moderno Conventu, de exsolvendis collecto in necessitates Reipublicæ militi jam prospexisse stipendiis, certasque ac impostorum in cœqvationem cum Palatinatibus Regni suscipiendas

1648. das & computandas, laudasse contributiones; nihil vero penitus ibidem laudabunt, sed si quid ultra laudatas jam contributiones eo nomine sancitum constitutumque fuerit, totum illud tam sciscendæ quam modificandæ contributionis domum referent negocium: ea, si desideriiis harum Terrarum satisfactum fuerit, cum declaratione, nos necessitati Reipublicæ non defuturos; idem quoque facturi si de submittendo ulteriori ad fines Regni milite, aliqua ibi suscepta fuerit deliberatio, communisque Ordinum Regni in id steterit consensus.

Declarationem quoque in Constitutionibus Electionis, Palatinatui Culmensi, ratione sustentandorum mille ducentorum militum in Regno, duarumque contributionum fumalium, erroneè affictam cassari facient, totumque contributionis, & alendorum ulterius militum, in Regni necessitates submissorum, negotium domum referent.

Pro contestanda quoque erga Regiam domum observantia, omnibus modis curabunt, quo Reginalis Majestatis ad sustentandam Regiam suam pro dignitate familiam, necessitatibus, ex communi consensu, Dominorum Nunciorum superiorum Palatinatum, convenientibus Reginali ejusdem statui ac dignitati, subveniatur mediis.

Non minus etiam Sacræ Regiæ Majestatis desiderio, pro Serenissimo Fratre Ejusdem, Carolo Ferdinando, Episcopo Plocensi hoc tribuent, ut in remunerandis Eidem maximis sumptibus in præsentibus Reipubl. necessitates erogatis, suum quoque reliquorum Palatinatum, in quantum is accesserit, consensui, addant suffragium.

Si quæ autem alia, de nova cum Moschis armorum contra Tartaros & rebelles sociatione ibidem suscepta fuerint consilia, in iis quoque reliquorum Palatinatum communi consensui se accommodabunt.

Quamplurimis omnino Illustrissimorum Dominorum Palatinorum Culmensis & Marienburgensis, nec non Illustris Domini Castellani Elbingensis, in Regnum & præcipuè Terras has merita in publicum splendescunt documentis, ut non nisi larga Sacræ Regiæ Majestatis, iisdem rependenda veniant remuneratione, quapropter Magnifici & Generosi Domini Nuncii pro iisdem apud S. Regiam Majestatem ardentissimis intercedent precibus, ut in distributione Vacantiarum ad præsens in Terris hisce existentium, Clementissimam eorum habeat rationem & Illustrissimo quidem Domino Palatino Culmensi, uti etiam Illustri Domino Castellano Elbingensi ex Vacantiis modernis Terrarum Prussiæ condigne prospicere; Illustrissimo autem Domino Palatino Marienburgensi Capitaneatum Pucensem, salva ordinatione Statuum & Ordinum super preventibus

bus in præfidiarium militem ejus loci erogandis, conferre benignissime dignetur. Generosorum itidem Dominorum Johannis de Waglicowice Waglikowski Terrarum Prussiae Eniferi, & Johannis Ignatii de Bakowo Bakowski Regiae Majestatis Aulici merita commendabunt, pro iisdemque similiter intercedent, ut Serenissima Regia Majestas, aliqvo etiam ex bonis vacantibus in Terris Prussiae, in modernis Coronationis Comitibus ornatos sublevatosque, eosdem pro regia munificentia clementissime cupiat beneficio.

1648.

Pro Illustrissimi quoque olim Pauli à Dzialin Dzialinski, Palatini Pomeraniae & harum Terrarum Thesaurarii derelicta Illustrissima Vidua & Successoribus, in futuris Coronationis Comitibus, publica allaborabunt intercessione, ut ad exsolvenda certa, quibus Thesauro Regni obstringuntur debita non nimis rigorose adigantur, eamque tantisper impetrent temporis moram, qua de sufficientibus solutionis mediis, prospicere sibi commode possint.

Illustrissimae quoque Ducissae de Croja plurimis jam abhinc annis multoties repetitum, ratione certi debiti in quo Resp. fidem suam obstrinxit desiderium, ita sibi commendatum habebunt, ut solutionem praefati debiti, cum ad dignitatem Reipubl. pertineat, ejusdem fidem nunc tandem eliberari, omnibus studiis ac rationibus sedulo promoveant.

Denique si quid praeter superius enumerata puncta ardui in Comitibus Coronationis inciderit, quod ad Terras hasce spectare videatur, illud ipsum ex communi Consilii Prutenici ibidem celebrandi sententia, omni meliori modo tractabunt ac promovebunt, ita tamen, ne quid in derogationem jurium Terrarum ac Civitatum Prussiae ibidem statuatur. In praemissorum fidem sigillum harum Terrarum subapprimi curavimus. Actum & Datum in Conventu Generali Grauden. d. 30. Mensis Decembris, 1648.

(L. S.)

(20.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae, in moderno Conventu generali Graudentinensi congregati, Universis & singulis quorum interest, notum testatumque facimus, nos in praesenti Conventu certos ex Magnificis ac Generosis Dominis Nunciis Palatinatum Terrarum Prussiae deputasse ac nominasse Nuncios, qui ante inchoata, quamprimum fieri poterit, instantia Coronationis Comitibus, Cracoviam proficisci ibidemque negotia harum Terrarum publica, juxta tenorem instructionis

*Einigen  
Land, Botsen  
werden genoff  
ser Reise, bei  
der jugen  
den.*

F

tionis

1648.

tionis suæ, in privata primum apud Serenissimam Regiam Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, audientia, inde vero etiam in ipsis Comitibus in publico reliquorum Dominorum Nunciorum ex Palatinatibus Regni confesso, omni meliori modo promovere, juraque & privilegia harum Terrarum ac Civitatum defendere, ac manutenere pro virili tenebuntur: ex Palatinatu Culmensi, Generosos Johannem Golocki Notarium Terrestrem Culmensi, & Johannem Ignatium Bakowski; ex Palatinatu Marienburgensi, Generosos Balthasarum Bistram Judicii Terrestris Dirfavienfis & Fabianum Milevski Judicii Terrestris Marienburgensis Assessores; ex Palatinatu Pomeraniæ Generosos Johannem a Waglikowice Waglikowski Terrarum Prussiæ Ensiferum, Michaellem Kliniski & Mathiam Grabczewski. Quibus Dominis Nunciis, ad sumptus itineris faciendos, certam pecuniæ summam, quingentos videlicet cuius illorum florenos polonicales, ex ærario harum Terrarum publico, pro hac tantum vice, eoque præcauto, ne id imposterum in aggravationem Theauri, in sequelam trahatur, assignavimus, quos Notarius Theauri iisdem, indilate ex paratis in Thesauro pecuniis numerare tenebitur, ea tamen lege & conditione, ut maturè Cracoviam se conferant & commissa sibi a Statibus & Ordinibus negotia, ibidem pro fide & dexteritate sua gnæviter tractent & promoveant, sub refusione dupli acceptæ pecuniæ, quo nomine in judiciis querelarum ad cuiusvis instantiam, sine ullis dilationibus, & appellationibus respondebunt. In quorum fidem sigillum Terrarum Prussiæ subappressum est. Actum & Datum Graudenti in Conv. generali die 30. Decembr. Anno 1648.

(L. S.)

(21.)

Quitung  
vor die Erben  
des verstorbe-  
nen Land-  
Eschmei-  
sters.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ, in moderno Conventu generali Graudentinensi congregati, notum testatumque facimus, universis & singulis quorum interest; quod cum defuncti nuperrimè Illustrissimi Domini, Gerhardi Comitis à Dönhoff, Palatini Pomeraniæ, Terrarum Prussiæ Theaurarii, derelicti hæredes, liquidas Nobis in moderno Conventu vigore calculi per Illustrissimum Dominum Palatinum Culmensi, pro tempore Conventus hujus Præsidem, nec non alios Dominos Consiliarios, & Generosum Andream Garczinski consiliorum Equestris Ordinis Directorem, in moderno Conventu in id deputatos revisi, de certis Contributionibus in calculo prædicto specificatis, per Generosum Stanislaum de Kuxy Solikowski Theauri Prussiæ Terrarum Notarium, reddiderint rationes, proinde Calculum supra memoratum, per præfatos Illustrissimum Dominum Pa-

Palatinum Calmenſem & alios Dominos Deputatos reviſum, examinatum, manibusqve Illuſtriſſimi Domini Palatini Culmenſis & Generoſi Andreae Garczinski Notarii Terreſtris Palatinatus Pomeraniæ, Equeſtris Ordinis conſiliorum ad præſens Directoris ſubſcriptum & ad Archivum Terrarum Pruſſiæ porrectum, Laudo præſenti in toto approbamus, & de ſummis peccuniariis in calculo expreſſis, tam ipſos præfati Illuſtriſſimi olim Domini Palatini Pomeraniæ Terrarum Pruſſiæ Theſaurarii hæredes, qvam etiam præmemoratum Generoſum Notarium in forma juris pleniffima quietamus. Ad ejuſdem vero Generoſi Theſauri Notarii manus, interim reliquæ etiam Theſauro nondum illatæ contributiones reddentur, uſqve dum officium Theſaurariatus a Sacra Regia Majeſtate alii cuiqvam collatum fuerit, prædictus vero Generoſus Notarius Collectoribus de receptis quietationes dabit, qvas ejuſdem roboris eſſe volumus ac ſi ab ipſo Domino Theſaurario datæ fuiſſent, rationeſqve in futuro poſt-Comitiali Conventu de iisdem reddere tenebitur. In quorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu generali Graudentinenſi die 30. Decembr. Anno MDCXLVIII.

1648.

(L. S.)

(22.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu generali Graudentinenſi congregati, univerſis & ſingulis quorum intereſt notum teſtatumqve facimus, quod cum ob mortem Illuſtriſſimi olim Palatini Pomeraniæ, Decreta Judiciorum Interregni prædicti Palatinatus ſub ſigillo ejuſdem defuncti Palatini, ex præſcripto Laudi Ordinationis Judiciorum Interregni extradi amplius non conveniat, & Notarii Caſtrenſis officium cum morte Domini Palatini etiam ceſſet. Proinde præcavendo ne exinde Judicia Interregni in præmemorato Palatinatu ceſſare & Juſtitie adminiſtrationem cum damno privatorum differri neceſſarium ſit, autoritate præſentis Conventus ſtatuiſſimus & declaramus, quod Decreta illius Judicii ſub Sigillo Terreſtri extradi & ſubſcriptio Notarii ejuſdem, cujus ante mortem Domini Palatini fuit, valoris, Decreta ad iſtum modum extradita æqualis cum reliquis ante obitum Palatini latis, roboris eſſe, & permanere debeant. In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ hiſ ſubappreſſum eſt. Actum & Datum Graudenti in Conventu generali die 3. Decembr. Anno 1648.

Landes-  
Schluß daß  
die Decreta Ju-  
dicatorum In-  
terregni unter  
dem Land-Ge-  
richts Siegel  
aus zuſertigen.

(L. S.)

F 2

(23.)

1648.

(23.)

Von den Arrianern in Religion, Sondern bey den Gerichten keine Protestationes anzu-nehmen.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conventu generali Graudentinensi congregati, universis & singulis notum testatumque facimus quorum interest, quod in moderno Conventu Autoritate publica constituerimus laudaverimusque, nullas penitus ab Arrianæ Sectæ hominibus in negotio Religionis protestationes & manifestationes ad Acta Castrensia & Terrestria Palatinatum Terrarum Prussiae suscipi, & quandocumque anterioribus temporibus jam susceptas ex actis eliminari penitus per Notarios officiaive Castrensia debere, sub pœna contra negligentes officiales legibus publicis sancita. In quorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae subappressum est. Actum & Datum Graudenti in Conventu generali die 30. Decembr. Anno MDCXLVII.

(L. S.)

(24.)

Generosi Domini, Amici plurimum observandi.

Schreiben an das Kaptur-Gericht in der Pommerellischen Woywodschaft, sich der Gerichtigkeit über die Stadt Danzig zu enthalten.

**N**on sine notabili animorum dolore in moderno Conventu generali conqvesti sunt, Nobiles & Spectabiles Domini Internuncii Civitatis Gedanensis, quod prædicta Civitas totaque Communitas ad instantiam Instigatoris Judicii G. D. D. V. V. ex delatione Reverendi Jacobi Weytmann, Præpositi Sancti Adalberti, propè Gedanum, ratione exstructionis templi in villa prædictæ Civitatis hæreditaria, jure patrimoniali possessa, ad Judicium Interregni Palatinatus Pomeraniæ editis contra eandem citationibus evocata sit. Quæ causa cum ad Judicia Interregni non pertineat & eadem Civitas iisdem non subjaceat, adeoque incompetenter evocata sit, prædicti Præpositi Sancti Adalberti institutum probare non possumus, ac proinde G. G. D. D. V. V. autoritate moderni Conventus publici, exhortandas duximus, prout quidem amicè per præsentés exhortamur, ut a causæ prædictæ dijudicatione penitus supersedeant præfatumque Præpositum a limine Judicii repellant. Quibus de cœtero, cum voto omnis prosperitatis, officia nostra parata deferimus. Datum Graudenti in Conventu generali die 30. Decembr. Anno 1648.

G. G. D. D. V. V.

ad officia parati Status & Ordines  
Terrarum Prussiae.

(25.)

1649.

(25.)

**S**erenissimi Principis ac Domini, Domini Friderici Wilhelmi Marchionis Brandenburgensis (totus titulus) ad præsentia felicis Coronationis Regiæ generalia Comitia Legati, Wolfgangus a Kreuzen Præfectus Schacensis, Joannes ab Hoverbeck Status intimus Consiliarius, nec non Carolus Fridericus ab Delsnitz, notum testatumque facimus quorum interest universis ac singulis, quod in nuper præteritis Comitibus Electionis Regiæ, nos Johannes ab Hoverbeck & Carolus Fridericus Delsnitz Suae Serenitatis Legati, in publico angustissimo orbatæ Serenissimæ Reipubl. theatro, pro suæ Serenitatis Electoralis, ceu primi proximique a Rege Senatoris jure munereque, statum Reipublicæ concernentia communicassemus consilia, Suaeque Serenitati Electorali usum suffragii, una cum aliis Reipubl. Senatoribus, Statibus, & Ordinibus per expressum reservassemus & circa ipsa, invocato nomine Divino, tam solennis Actus auspicia, Suffragium suæ Serenitatis ejusdem manu sigilloque munitum, per Secretarium Legationis publice prævia felicis ejusdem Actus successus comprecatione obtulerimus, Illustrissimus quoque & Reverendissimus Princeps, Dominus Archiepiscopus Gnesnensis, Regni Primas illud accepisset, præter spem tamen nostram illud actis publicis Electionis insertum non inveniamus, verum per incuriam amanuensium collectorum eorundem actorum ab Illustrissimo Domino Equestris Ordinis Marschalco ad id deputatorum neglectum, & prætermisum videamus, quapropter ne quidquam juribus Suae Serenitatis Electoralis pactisque Feudalibus antiquis, quæ semper salva, illæsa, inque pleno vigore & exercitio permanere debent, incuria omissioneque tali derogetur neve hoc ipsum in præjudicium trahi vel ulla ratione fraudi esse possit, Suae Serenitatis Electoralis nomine, securitati & indemnitati jurium suæ Serenitatis Electoralis præcavendo protestamur, cavemusque, ne quid tale in posterum omittatur, quod ad dignitatem, Authoritatem, jurisdictionem aliorumque jurium pactis competentium usum & exercitium pertineat. Cujus rei gratia hanc protestationem, sive cautionem, Actis publicis insinuare volumus. Datum Cracoviæ in Comitibus felicis Coronationis Regiæ, die 8. mens. Februarii Anno MDCXLIX.

Der Brandenburgischen Gesandten Protestation, daß die bey der Königl. Wahl zu begebenen Stimme ihres Herrn, denen Reichs-Schlüssen nicht einverleibet worden.

(L.S.)

(26.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ, in moderno Conventu generali Mariæburgiensi post-Comitali congregati, notum testatumque facimus universis & singulis quorum

Contributions-Schluss.

F 3

in-

1649. interest; Qvod cum in generali Conventu ante Comitiam Electionis die 15. Septembr, Anno 1648. Mariæburgi celebrato, a Nobilitate omnium trium Palatinatum certa quædam, quatuor videlicet Agrariarum, autoritate Conventus publica, laudata fuisset contributio, Civitates vero Majores & Minores tum temporis illud ipsum ob defectum Instructionis ad Dominos Principales suos domum retulissent contributionis negotium. Eædem Civitates Majores & Minores in moderno Conventu sequentem desuper fecere declarationem, quod videlicet quatuor agrariarum respectu a Nobilitate laudatarum, quas Civitas Thoruniensis una cum Nobilitate realiter quoque Thesauro intulit, quatuor itidem Accisas duobus solidis, de quolibet modio brasæ computandas laudent, quintam vero Accisam duobus itidem solidis computandam nec non prænumerationem harum omnium accisarum, quas Nobilitas instantissime ex præsentium rerum necessitate urgebat, ob defectum Instructionis ad suos domum relaturas se receperunt, promittentes quod studium suum apud Dominos Principales accomodaturæ eorumque hac in re declarationem Illustrissimo Domino Thesaurario Terrarum Prussiæ, primo quovis tempore per litteras significaturæ sint. Præmemoratae vero quatuor accisæ & in quantum etiam in quintam consenserint, omnes quinque uno tempore a Festo Sacro Sanctæ Trinitatis proximo, per integrum annum colligi & post decursum ejusdem anni, præviis sufficientibus Quætionibus in Thesaurum inferri debebunt. Civitatem autem Novensem ob impensas in rem Militiæ factas, ab una accisa duobus solidis computanda, liberamus. Huic Laudo vero Episcopatum quoque Varmiensis & Culmensis Civitates, quoad accisas sese accomodabunt. In eodem simul Conventu Civitates Majores & Minores tam ratione extradendorum retentorum, ex quatuor accisis, in Conventu pro Festo S. Michaelis Archangeli Anno 1647. Thorunii celebrato laudatis & Sacræ Regiæ Majestati gloriosissimæ Memoriam pro exantlatis in dicto Conventu laboribus destinatis provenientium, quam ratione prænumerationis trium accisarum, die 25. Mens. Junii Anno 1648. Mariæburgi laudatarum, ita denuo sese declararunt; ac Majores quidem Civitates quantum residuum quatuor Thorunii laudatarum atque jam integre collectarum accisarum attinet, promiserunt, se id ipsum in Thesaurum Prussiæ, mediantibus Illustrissimi Domini moderni Thesaurarii Quætionibus, quas hoc tempore & casu pro sufficientibus haberi volumus, sub Eviictione Statuum & Ordinum quamprimum illaturas, quam Eviictionem Status & Ordines eisdem præstituros declaramus, indemnesque eo nomine easdem a cujusvis impetitione reddituros promittimus. Quantum vero prænumerationem trium adhuc currentium accisarum concernit, quoniam prædictas accisas Majores Civitates jam prænumerarunt, ideoque si quid ultra quam prænumerassent collectum esset, & illud se Thesauro illaturas receperunt.

Civitates autem Minores, quandoquidem jam pridem accisas  
ni



in præfato Conventu Thorunii laudatas extradiderunt, itaqve ad plura eo nomine eas non teneri, ab illis demonstratum est. Quoad prænumerationem vero trium Mariæburgi laudatarum accifarum obtulerunt, se data proportione ratione anteriorum quatuor accifarum Thorunii laudatarum totalem illaturas trium accifarum prænumerationem. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ his subappressum est. Actum & Datum in Conventu generali post-Comitiali Mariæburgi die 26. Martii Ao. MDCXLIX.

1649.

(L.S.)

(27.)

1650.

Actum in Castro Zacrocimensi feria secunda ante Festum Purificationis Beatissimæ Virginis Mariæ proxima, Anno Domini millesimo sexcentesimo quinqvagesimo.

Der großen Städte Protestation wie die auf dem Reichs-Tage gewesen Preuss. Boten.

**A**d Officium Actaque præsentia Castrensis Zacrocimensis publica, venientes Spectabiles Henricus Thile, Thoruniensis, Bartholomæus Friderichs Elbingensis & Jacobus Westhoff Gedanensis Civitatum Majorum Prussiæ Secretarii, ibidem manifestationem exhibuerunt tenoris talis. Quandoquidem Magnifici & Generosi Domini Nuntii ex particularibus Conventibus Terrarum Prussiæ ad proxime præterita Generalia Regni Comitia ablegati, soluto irritoque facto Conventu illarum Terrarum Generali antecomitiali Graudenti celebrato, cum privatis suis instructionibus contra jura & consuetudinem earundem in iisdem nulliter comparuerunt, negotiaque sua generali omnium Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ mandato destituti, ibidem indebite tractarunt, non attenta protestatione Civitatis Elbingensis & Gedanensis, die vigesimo quarto mensis Novembris Anni proxime elapsi ad Acta Graudentinensia porrecta, proinde consulendo indemnitati jurium Civitatum præfatarum in hærendoque tum prædictæ tum alii manifestationi seorsive a Civitate Thorunensi Graudenti factæ, denuo omni meliori modo & in ea qua fieri potest solenissima juris forma protestantur ac manifestant, quatenus ausus iste, uti a pristinis moribus alienus juribusque Terrarum Prussiæ plane contrarius nullatenus ipsis præjudicare, vel usum inveteratum illarum Terrarum ulla ratione præpedire debeat, tum & si quid in Constitutionibus eorum Comitiorum continetur quod vel in præjudicium ante memoratarum Civitatum vergere vel sinistra interpretatione accedente Juribus earundem nocere possit, per expressum hoc præcustodiunt, illud ipsum Juribus, Privilegis, & immunitatibus suis nihil omnino derogare posse nec debere, hac protestatione sua mediante, cujus augendæ, meliorandæ, immutandæ, quo-

1650. qvovis loco & tempore, plenariam eisdem Civitatibus reservant potestatem. Ex parata copia per supra scriptos manifestantes ad officium præsens porrectum:

(L.S.)

Ex Actis Castrensis.  
Zacrocimensis.

Nicolaus Dunin Golawinski,  
Vice-Capitan. Castr. Zacrocimensis.

Extrad. Zebrowski.

(28.)

Contribu-  
tionis. Schlus.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu generali Postcomitali, Mariæburgi congregati, notum testatumque facimus, quod efflagitantibus harum Terrarum necessitatibus, certam ex unanimi omnium consensu liberoque ac spontaneo motu autoritate præsentis Conventus publica laudaverimus laudamusque præsentibus certam in his Terris Contributionem, cuius expediendæ modus infra describitur. Univerſa Nobilitas omnium trium Palatinatum Culmenſis Mariæburgensis & Pomeraniæ & cum illis quoque Civitas Thorunensis, ratione honorum ejusdem Terreſtrium, decem laudavit agrarias, quæ solæ exclusis quibuscunque aliis contributionum speciebus, de vagabundis, Opilionibus, Propolis ex Civitatibus in villas Nobilium cerevisiam devehentibus, & id genus aliis, præterquam operariis vagabundis in Insula Mariæburgensi tantum, qui mercede diurna vivunt, a quibus respectu singularum agrariarum a quolibet eorum quindecim grossi per scultetos sub fide jnramenti ad officia præstiti exigentur & succollectori Illustrissimi Domini Thesaurarii Prussiæ extradentur, ex nunc juxta quietationes posteriores sine ulla abjuratione desolatisve, exceptis tamen deflagratis, primo quoque tempore colligi & in Thesaurum harum Terrarum pro futuro proxime Conventu Grandentinensi inferri debent.

Similiter Civitates Majores & Minores, respectu decem istarum agrariarum a Nobilitate laudatarum, decem quoque accisas laudant, quamlibet duobus solidis de modio brasei æstimatam, quæ decem Accisæ a Festo SS. Trinitatis anni præsentis inchoando, per integrum annum usque ad præmemoratum tempus anni proxime sequentis millesimi sexcentissimi quinquagesimi primi colligi, atque in Thesaurum Terrarum Prussiæ inferri debebunt.

Quoad prænumerationem vero earundem Accisarum modo laudatarum, Domini Internuncii Majorum & Minorum Civitatum,

ob

ob defectum instructionis & Mandati Principalem suorum declarare se ad præsens non potuerunt, ac proinde totum illud prænumerandi Negotium, ad eosdem Principales suos domum retulerunt, quorum Declaratio in proximo itidem Conventu Graudentin. die 21. Martii desuper inferetur.

Alias vero Accisas, quas Ordo Equestris supra priores jam laudatas, a Civitatibus affectavit, cum nihil quoque ea in re a Principalibus suis in Commissis haberent, similiter domum retulerunt, nihil tamen liberis Principalium suorum voluntatibus derogando, quorum finalem declarationem in dicto futuro Conventu Graudentinensi inferri debere receperunt. Cui Laudo tam respectu agrariorum quam accisarum, Episcopatus quoque Varmiensis & Culmenfis, pro more veteri per omnia sese accommodabunt & conformabunt.

Ad colligendas prædictas agrarias constituimus Exactores ex Palatinatu Culmenfi Generosum Mathiam Czechanowski, scabinum Terrestrem Michaloviensium; Ex Mariæburgensi Generosum Johannem Tesmer, Sacræ Regiæ Majestatis Secretarium; ex Pomerania & quidem districtibus Dersaviensi Generosum Mathiam Grabczewski, ex Svecensi Generosum Jacobum Siczinski Scabinum Terrestrem Svecensem, ex Tucholiensi Generosum Michaellem Lewald Jezerski, scabinum Terrestrem Tucholiensem & Sluchoviensi Generosum Andream Garczinski Notarium Terrestrem Palatinatus Pomeraniæ, ex Mirachoviensi Generosum Johannem Przeworski, ex Pucensi Generosum Stanislaum Komorowski Notarium Castrensem Palatinatus Pomeraniæ, ex Leoburgensi & Bitoviensi Generosum Petrum Przebendowski. Qui præfati Exactores sub fide juramenti præscripti per eosdem coram Actis Castrensibus vel etiam in judiciis Terrestribus in rotam sequentem: Ego N. juro, quod Contributiones agrarias in moderno Conventu generali, a Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ laudatas, pro fide & conscientia vigore Laudi & juxta receptam antiquitus consuetudinem colligam, collectasque bonâ fide integre & sine ulla imminutione in Thefaurum Terrarum Prussiæ inferam, rationesque de omnibus & singulis Thefauro earundem Terrarum sufficientes reddam, nihilque in usum utilitatemque privatam ex iisdem vertam, sic me Deus adjuvet & sacra ejus Crux; ante Collectionem præstandi, quod se actu præstitisse Illustrissimo Domino Thefaulario Terrarum Prussiæ probare tenebuntur, solas dictas decem agrarias sine ullis aliis uti supra memoratum fuit, Contributionum minorum speciebus, ex nunc colligere & in Thefaurum Prussiæ pro futuro proximo Conventu Graudentinensi inferre, Regestra sua ad Acta Castrensia cujusque Palatinatus insinuare, Thefauro harum Terrarum sufficientes rationes desuper reddere, & consuetis iisdemque duobus tantum de omnibus decem Agrariis Salaris contenti esse, similiter quoque pro quietatione unicum saltem receptumque salarium exigere

1650. gere tenebuntur. Quo juramento præmissisqve Conditionibus omnes in futurum Exactores obstringentur.

Ab Insulanis autem Mariæburgensibus eadem Agrariæ hoc quidem tempore per succollectorem itidem juratum ab Illustrissimo Domino Palatino Culmensi, Terrarum Prussiæ Thesaurario, ad id specialiter deputatum colligi & Thesauro inferri tantisper debent, donec in futuro proximè Conventu a Statibus & Ordinibus plenaria intercesserit decisio, utrum Exactio istarum Agrariarum ex Insula Mariæburgensi ad Illustrissimum Dominum Thesaurarium Prussiæ, an vero ad Exactorem Palatinatus Mariæburgensis spectare debeat. Quoad dispensationem vero præfatarum Contributionum omnium, in quos usus eæ converti debeant, cum in præsentis Conventu inter Status & Ordines conveniri nondum potuerit, proinde ulteriores eâ de re deliberationes ad ante dictum proximè instantem Conventum Graudentinensem, pro die 21. Martii ex vi prorogationis iterum celebrandum, in toto rejicimus atqve differimus Laudi præsentis vigore. In quorum fidem sigillum harum Terrarum subappressum est. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgensi, die decima sexta Februarii Anno Millesimo sexcentesimo quinquagesimo.

(L. S.)

(29.)

Contributi-  
on. Schlef.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu a Sacra Regia Majestate, Domino Nostro Clementissimo, Eisdem denuo indicto congregati, universis & singulis quorum interest, notum testatumqve facimus; quod pro sublevandis Reipublicæ necessitatibus exsolvendisqve turmis Illustrissimorum Dominorum Mariæburgensis & Pomeraniæ Palatinorum stipendiis militaribus, consentientibus animis ac sententiis certas in his Terris laudaverimus laudamusqve libera ac spontanea voluntate, autoritate præsentis Conventus, Contributiones, quarum expediendarum modus infra describitur.

Ac primum quidem Civitates Majores & Minores, quæ in proximo Conventu Mariæburgi hic celebrato, declarationem in subsequenti, ratione aliarum accisarum, ultra decem illas jam tum respectu decem Agrariarum laudatas illaturas receperant, quinque insuper accisas, quamlibet duobus solidis de modio brasii æstimatam ad præsens laudant.

Quæ quidem quindecim Accisæ a Festo SS. Trinitatis, uti id in anteriori laudo jam definitum est, inchoando, per integrum annum

annum usque ad præmemoratum tempus anni proximè iusequentis, colligi ac in Thesaurum inferri debent. 1650.

Quinque præterea Accisas, quas præter has quindecim, impensis a præfatis Civitatibus Majoribus & Minoribus efflagitavimus studiis, & ad quas laudandas ob defectum instructionis aliasve urgentes causas nulla penitus adduci potuere ratione Civitates, accedentibus Celsissimi atque Reverendissimi Domini Episcopi Warmiæ Terrarum harum Præsidis ad Principales suos interventionibus, domum retulerunt, quorum nomine suam ad Illustrissimum Dominum Palatinum Culmensem Terrarum harum Thesaurarium, una cum Minorum Civitatum declarationibus animi sententiam perscribent.

Porro Nobilitas universa omnium trium Palatinatum, Culmensis, Mariæburgensis & Pomeraniæ, tum & Civitas Thorunensis ratione bonorum suorum Terrestrium, duas de novo Agrarias nec non & unam cum dimidia agrariam laudant, quæ a Festo proximè incidenti S. Michaelis Archangeli colligi & in Thesaurum itidem harum Terrarum inferri debent. Reliquæ vero decem in Conventu anteriori Mariæburgensi laudatæ eademque jam collectæ agrariæ in Thesaurum harum Terrarum ex nunc inferentur. Similiter Civitates Majores & Minores respectu duarum Agrariarum tres Accisas & quoad unam cum dimidia agrariam binas accisas laudant, quarumlibet duobus itidem solidis de modio brasii æstimatam, quarum tres illæ a festo S. Michaelis Anni præsentis, duæ vero a proximè instanti novo anno 1651. incipiendo, per integrum utrinque annum, usque ad præfata tempora anni sequentis colligendæ ac in Thesaurum Prussiæ inferendæ erunt.

Quantum vero prænumerationem prædictarum quindecim respectu decem Agrariarum, tum & quinque accisarum respectu trium cum dimidia Agrariarum laudatarum, juxta novissimæ prænumerationis calculum instituendam attinet, in eo ita sese declarant Civitates Majores & Minores, se, pro Festo præmemorato S. S. Trinitatis medietatem earundem, decem veluti Accisas, ratione vero alterius medietatis mediam quoque ejusdem partem pro Festo S. Michaelis, quinque veluti accisas, prænumeraturas, reliquarum denique Accisarum prænumerationem omni meliori modo promoturas esse. Eo tamen per expressum præcauto, ne in sequelam hoc abeat, & si quid plus accisarum in Thesaurum extradiderunt, ut illud postmodum ex subsequentiis accisis compensent ac suppleant.

Huic Laudo, tam respectu Agrariarum quam accisarum, Episcopatus quoque Warmiæ & Culmensis sese accommodabunt, eademque in Thesaurum Terrarum Prussiæ inferri curabunt.

Coeterum Illustrissimus Dominus Thesaurarius, rationes Contribu-

1750. tributionum omnium, quas ipfius, ubi eidem maxime opportunum videbitur deponere & afferre, permittitur arbitrio, non alibi nisi coram nobis reddere tenebitur.

Ad hæc tam Illustriffimo Domino Thefaulario contra retentores præteritarum & præfentium Contributionum, quam retentoribus contra Exactores forum juxta Laudum Anni 1612. cum pœnis in eodem expreffis assignamus ac constituimus.

Prædictæ quoque Agrariæ juxta idem Laudum, tum & posteriores quietationes, fervata tamen legitima proportione per Exactores, qui ad colligendas eas secundum Laudum Contributionis ex præfcripta in anteriori Conventus Mariæburgensis Laudo juramenti formula jurabunt, qui vero sine juramento eas collegerint, secundum Laudum tamen collegiffe easdem jurabunt, colligi debent: In Palatinatu vero Culmensi per Generosum Mathiam de Glowina Ciekanski Scabinum Terrestrem Michalowiensem; In Palatinatu Mariæburgensi per Generosum Fabianum Milewski Scabinum Terrestrem Mariæburgensem, qui in Insula quoque Majori & Minori Mariæburgensi Exactoris vices obibat, ita ut de mansis ibidem tum & juxta ripam Vistulæ & Nogati fitis, & ad pascua accommodatis more antehac usitato grossos quadraginta, de mansis vero agriculturæ subjectis florenos duos exigit. In Palatinatu Pomeraniæ & quidem in districtu Dirfaviensi per Generosos Andream Garczinsky Notarium Terrestrem Palatinatus Pomeraniæ duæ agrariæ & Paulum Bialoblocki Scabinum Terrestrem Dirfaviensem una cum dimidia agraria Starogardiæ; ex Svecensi per Generosum Jacobum Sicinski Scabinum Terrestrem Svecensem; ex Tucholiensi, Sluchoviensi, Leoburgensi & Bytoviensi per Generosum item Andream Garczinski Notarium Terrestrem Palatinatus Pomeraniæ. Quibus quidem Exactoribus & Collectoribus Salarium, quoniam accisas non colligunt, consuetum assignamus: uno vero ex Thefauro salario, Groszowe dicto, respectu unius cujusque Contributionis acquiescent, excepto Exactore in Districtu Svecensi, cui ultra consuetum Thefauri salarium, a Nobilitate quoque de quolibet floreno grossum exigere licitum ac permissum erit.

Omnes vero in universum Exactores Regestra sua ad Acta Castellensia porrigere tenebuntur. Notario quoque Thefauri præter consuetum Salarium Diaria hebdomadaria assignamus.

Rustici vagabundi annuis servitiis non adstricti, sed mercede diurna viventes, quilibet eorum, ratione unius agrariæ jam laudatæ, unum florenum, Insulani vero Mariæburgenses duos florenos solvent. Opiliones quoque de singulis centum ovibus propriis respectu unius Contributionis quindecim grossos solvent. Qui cerevisiam in villis nullo jure braxant, de qualibet braxatione viginti florenos numerabunt. Præter ista vero specificata, reliqua omnia  
jux-

juxta ea , quæ in prædictis universalibus anni 1612. continentur , robur suum servata proportione obtinere debent. In præmissorum fidem sigillum harum Terrarum præsentibus subappressum est. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu Generali , die 26. April. anno Domini M. D C. L.

1650.

( L. S. )

( 30. )

**Q**vamprimum igitur Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Varlaviam Deo volente advenerint, illud unice seduloque agent , ut more hætenus laudabiliter recepto, communicatis sæpius cum Dominis harum Terrarum Consiliariis qui Comitibus intererunt , super negotiis & gravaminibus Terras hæc concernentibus ; consiliis ac sententiis , nihil aliud nisi ex præscripto cum instructionis suæ , tum vero ex communi consilii Prutenici (ubi fortè celebrari illud ibidem contigerit , ) fideliter agant & promoveant.

Instruction  
im Reichs  
Sage.

Cum vero præfata hæc Comitibus , non nisi binarum hebdomadarum circumscripta sint termino , ideo circa primordium statim eorundem , Varlaviam sese sistunt , Magnifici ac Generosi Domini Nuncii , ibidemque in publico Nunciorum Terrestrium consessu, summum illud ac præcipuum , quodve a primæva inde Terrarum harum ad Regnum accessione frequentari sæpissimè evenit , Indigenatus ante omnia promovebunt negotium , illud videlicet exponentes in publicum , eo proh dolor ! devenisse jam Terras hæc ad-versissimæ sortis ac indignitatis , ut ubi reliqua perinclyti Regni commembra , Palatinatus videlicet , Terras ac Districtus , in iis quibus aliquando premuntur calamitatibus , aliquam tamen reperiri contigit medelam , ac sublevamen , Terræ hæc non modo nullam occasione Indigenatus sentiant gravaminis sui immutationem , sed si quidpiam forte ejusmodi fieri quandoque eveniat , adeo parum tamen id attendatur , ut omni penitus jam spe , nisi firmiorem longe in potenti Sacræ Regiæ Majestatis patrocínio , Regiave ejusdem benignitate , quæ se aliud sperare jubet , posuissent , hætenus fiduciam redintegrandæ ac in meliorem pristinumve reducendæ statum immunitatis ac prærogativæ Indigenatus frustratas se esse animadvertant ; Cum primis vero novissimum illud , quod post firmata Sacrosancta jurisjurandi Regii religione , ante ipsa felicissimæ Coronationis suæ solemnia , jura in universum Terrarum harum ac Privilegia , Statibus & Ordinibus earundem impertiri clementissime dignata est responsum , Ordinibus Regni debite revocabunt in animum ; cui sicuti post tot evidentia ac manifesta eam in partem Terris hæc inservientia jura , totque Cautiones & Assurances Regias

1650. **gias**, unice jam hactenus firmissimeque statuunt, ita nihil magis vovere ac exoptare Status & Ordines, quam ita Terras hasce circa unicum hoc conservari praesidium, ne ad extremum delabi eas aliquando necessum fuerit exitium; quod certo certius futurum est, ubi id quod suo quodammodo jure harum Terrarum debetur Indigenis, reiteratis subinde tot vicibus eisdem ereptum esse, Extraneis vero vicissim iisdemque nulla in re de Terris hisce meritis, meritorisve unquam collatum ibitur. Et hoc quidem adeo sollicitè agent Magnifici ac Generosi Domini Nuncii negotium, ut nec ea quæ haud ita pridem in collato alii quam harum Terrarum Indigenæ Capitaneatu Brodnicensi, tum & Tenuta Lautenbergensi acta gestave sunt commemorare intermissuri sint, quinimo ad Ordinationem seu Laudum, id quod itidem Comitali approbatum est lege eo nomine provocabunt, petentque Terras hasce circa illud ipsum conservari: Capitaneatum Brodnicensem una cum omnibus ipsius attinentiis, Dignitati Palatinali Culmensi ejusdemque jurisdictioni ob exiguos nimium minimeque sufficientes ejus proventus incorporari.

Confine prærogativæ huic est officium Terrarum harum Thesaurariatus, nec in occulto est, quanti constiterit, sub præteriti Interregni tempus pristino illud restitui decori & authoritati. Quam quidem in rem cum præmemoratum jam steterit laudum, diligenter præcavebunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ne quid seu ad ipsiusmet Illustrissimi Domini Regni Thesaurarii, seu ad Nunciorum Terrestrium instantiam ea in parte innovetur. Quinimo uti olim & jam hactenus est factum, officio huic sua & impostero perpetuo constet dignitas & autoritas, neve seu præfato Regni Thesaurario, seu alii cuicumque præter ipsis Terrarum harum Statibus & Ordinibus rationes suas reddere, is idem harum Terrarum Thesaurarius stringatur ullo modo ac compellatur. In utroque autem hoc negotio instantissime benignissimam Sacræ Regiæ Majestatis urgebunt declarationem, nec ad ulla publica concedent consilia, antequam sufficientem eo nomine, a Sacra Regia Majestate Regniqve Ordinibus reportarint satisfactionem. Præfectura vero seu Capitaneatus Brodnicensis uti vacans Illustrissimo Domino Palatino Culmensi conferatur ejusdemque Palatinali jurisdictioni incorporetur.

In eodem porro Dominorum Nunciorum confesso, ita omnia Magnifici ac Generosi Domini Nuncii pro fide, honore & conscientia, cum eisdem pertractabunt negotia, ut jura, privilegia, ac immunitates harum Terrarum factæ lectæque conserventur, seduloque advertent, ne quid referatur in volumen legum, quod iisdem seu per directum seu per indirectum adversari vel quidpiam derogare possit.

Cum vero in propositione Regia, ea quæ seu a Cosacis Zaporoïensibus, seu ab ipso Chamo Crimensi, non obstante licet appro-



probata Comitiali autoritate, facta cum eisdem Transactione, imminere etiamnum possint, universi Regni partibus pericula, primo omnium loco introducta sint, certaque adhuc restent capita ac differentiae, quae post confirmationem antiquorum pactorum cum Moschorum Duce in instantibus hisce Comitibus, componi ac definiiri debeant, illud videlicet ante omnia Magnifici ac Generosi Domini Nuncii curabunt, quia ratione & inita semel pacta inconcussa servari, quaeve nondum plene confirmata ac conclusa sunt, plenius jam ac consummatius determinari, caeteroquin vero omnia ea quae pacem hanc quoquo modo suspectam ac dubiam aut omnino irritam reddere possunt, averti longius ac propulsari queant. Cum licet quae longinquius a Nobis distita sunt, non adeo prope nos afficere videantur, lenta tamen veluti tabe, nisi serpentis mali principiis praesentaneum adhibitum fuerit remedium, etiam Terrarum harum vires consumi paulatim possent, id quod certo futurum est, nisi supervenientibus indies inter Dominos & subditos querimoniis aliquis tandem statuatur modus. Quia in re Magnifici ac Generosi Domini Nuncii sedulo praecustodient, ne ad impossibilia aliqua & quibus sufficere vix possent perincliti Regni Ordines pertrahantur adiganturve remedia.

Propius a Svecis uti ad confinia Regni jam constitutis urgere jam Rempublicam potest, huic cum iisdem intercedens negotium, cuius quidem perhonestae pacis complanandi media cum ita comparatae sint rationes, ut dummodo a Dominis Mediatoribus certa desuper subsecuta fuerit declaratio, certa que deputandis ad id Dominis Commissariis & pro eorundem dignitate assignata fuerint salaria, nihil amplius futurum sit reliquum, quam ut in loco rei huic destinato, omnes universim convenient Commissarii ac Mediatores, operique huic, (quod feliciter vertat) admoveant manum, urgebunt hoc magis Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ne in longius illud proteletur, dabuntque imprimis operam, ut cum harum Terrarum ac Civitatum, cautionis praesertim nexu Svecis hac in parte innodatarum haud parum intersit, eisdem in ipso tractatuum cursu de omnibus quae ibidem agentur, innotescere, ex Dignitariis quoque harum Terrarum Commissarius unus interesse possit, neve tam Serenissimi Electoris Brandenburgici quam & Civitatum Majorum Regalis Borussiae ablegati eo nuncii, ab eisdem excludantur, adeoque citra ipsorum scitum atque consensum, quidquam ibidem pertractetur ac definiatur.

Sed cum tam ad haec tantique momenti negotia, quam ad conservanda cum exteris Principibus, idque legationum solennium pariter ac minus solennium ultro citroque haecenus expediri solitarum adminiculo foedera, non exigua requirantur subsidia; potissimum vero eorundem partem promeritorum stipendiorum vindicatura sibi sit solutio, ut nullum penitus sit dubium, quin novae eam in rem laudandae fuerint in Comitibus contributiones; proinde Magnifici

1650.

fici ac Generosi Domini Nuncii illud ante omnia testabuntur, in publicum, Terras hasce in sublevandis Regni necessitatibus abundè hæctenus, si non superasse, certe adæquasse reliquos Regni Palatinatus Contributionibus, imo vero citius quandoque majorique in quantitate quam regnicolas eas extradidisse, omnibusque modis allaborabunt, ne quid eo nomine in Terras hasce redundet invidiæ, aut sinistrae in Ordinum Regni animis, id quod studiose hæctenus intendunt, hæreat opinionis; demonstrato præsertim eo, non tam in vim alicujus coæqvationis (ad quam ineundam nullo hæctenus Terræ hæc stringuntur jure) sed in vim potius alicujus deductionis, ac informationis, quantum nimirum non modo ad 6. Julii anni præteriti erogarint pecuniæ, sed & quantum ejus ab eo postmodum & imprimis novissimorum Comitiorum Regni tempore, in publicas contribuerint necessitates, & quæ nihilominus irreparabili suo damno ac postremo propemodum exitio sustinuerint hæctenus Stativa militaria, hospitationes & angarias. Circa quæ quanta e militum Præfecto seu Colonello Meydelio Terris his illata sint hæctenus damna, longa ea serie commemorare non negligent. Dabunt vero cumprimis operam ut rationes ad capitulationem harum Terrarum institutæ, juxta ipsam Declarationem Regiam, tum & collata in præsidia earundem stipendia, a nobis in Comitibus suscipiantur.

Quibus ita præmissis, si & in quantam Ordines Regni seu ad constituendam firmandamve ejus securitatem, seu ad laudandas novas descenderint contributiones, Magnifici quoque ac Generosi Domini Nuncii, sicuti ipsum defensionis ac securitatis, ita & totum hoc tam sciscendæ quam modificandæ Contributionis negotium, more hæctenus recepto, nihil penitus ibidem sanciendo vel assecurando, domum secum recipient. Idem quoque facturi si forte reliqui Palatinatus, vel Regium ratione commensurandorum fundorum, secuti fuerint in Contributionibus consilium, vel alium aliquem ac in his Terris minimè usitatum sciscendarum contributionum præstandive Servitii bellici, repererint ac sanxerint modum.

Cumque haud dubiè circa hoc idem contributionum punctum, nuperæ Commissionis Lublinensis Comitialis urgebitur approbatio, & quidem refragari totaliter minimè erit expeditum, illud tamen omni studio attendendum erit, ut eatenus illa approbetur, quatenus e re ac commodo Reipublicæ fore, juribusque immunitatibusque ac consuetudinibus harum Terrarum non repugnare videbitur. In quem casum Magnifici a Generosi Domini Nuncii solenni aliqua manifestatione Terrarum harum jura, tam in publico Ordinum Regni Confessu, quam apud Acta postmodum Castrensia, præcustodire omni meliori modo non intermittent.

Et quoniam Sacra Regia Majestas negotium pecuniæ pro com meatu militari antehac laudatæ, pari denuo uti Regni ita & harum Terrarum Statibus & Ordinibus clementissime commendare nititur  
cura

cura ac sollicitudine, ideo Magnifici ac Generosi Domini Nuncii inhærendo anteriori, quatenus ad eam Terræ hæ non tenentur, in Responso ad Sacram Regiam Majestatem factæ jurium deductioni, diligenter prius animadvertent, in quam nimirum Regni Ordines inclinaturi sint hoc in negotio partem, cæteroquin vero uti omnia alia, vim aliquam Contributionis sapientia, ita & hocce, Declaratione præsertim a Sacra Regia Majestate ad illud idem responsum nec dum subsequuta, domum referent negotium.

Illustrissimorum Dominorum Campiductorum Regni, cum primis vero Illustrissimi Ducis Wisniowiecii, Palatini Russiæ, ea sunt in Rempublicam merita, ea vicissim deploranda eorundem calamitas, ut commiserationemne potius quam condignam mereantur remunerationem constare haud satis possit. Æquum vero est, ut qui tam præclare mereri gestit de Republ. ut amplissimam etiam quasvis facultates suas profundere pro eadem ac in prædam veluti hostium dare, minime dubitet, eam a Republ. asportet meritorum suorum compensationem, quo & malignitati fortis suæ aliquod opponere solatium, & rebus præclare gestis promerita vicissim retribuere possit præmia; id quod Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, una cum reliquis Regni Palatinatibus omnimode procurare non cessabunt.

Regis moderni Angliæ ita ad præsens comparatæ sunt rationes, ut nemo pene reperiatur mortalium, qui non ad primum, exercitæ a subditis in Regium laudatissimi Regis, Divi Parentis ejus, caput stupendæ prorsus Tyrannicæque sævitiei ac immanitatis, exhorrescat sensum; nemo itidem sit, quem non justa tam insignis ejus infortunii tangat commiseratio; Cujus avitam cum e tam longe dissito florentissimo tum regno, vel hoc ipsum in transmissio pariter milite ac rerum gendarum nervo, expertum sit humanitatem ac benevolentiam Regnum, nec ab æquitate absolum jam quoque foret, si tam gravi ac miserando suo casui, vel alias afflictissimus Princeps reciproci vicissim favoris & affectus irradiare hinc compererit stricturas. Qua in re communi reliquorum Palatinatum consensui Magnifici ac Generosi Domini Nuncii sese accommodabunt.

Adeo ad Virtutem laudatæque ejus præmia cuivis omni tempore patuit accessus, ut nec vel gentis vel conditionis habito discrimine, merito inde arceri quisquam potuerit: quod si & Cofacis, pro quibus Sacra Regia Majestas jam intercedit ob servatam Sacræ Regiæ Majestati ac Reipublicæ fidem, Nobilitationis debetur præmium, & in hoc quoque Magnificis & Generosis Dominis Nunciis, communem reliquorum Palatinatum sequi in proclivi erit sententiam.

In Indigenatu vero Hubaldo & Perpeffio conferendo, tum & Nobilitatione Gifæ, ex urgentibus quibusdam rationibus, Magnifici

1650.

fici ac Generosi Domini Nuncii dissentium harum Terrarum declarabunt.

Quantum denique Illustrissimi Palatini five Ducis Walachia, litteris Sacrae Regiae Majestatis peculiaribus, intimatum Terris hisce ac commendatum benignissime, attinet Indigenatum, uti res non exigui est momenti, ita nec in ea aliud Magnificis ac Generosis Dominiis Nunciis, quam id quod reliquis Regni Palatinatibus eorundemve Nunciis adeoque & universis Regni Ordinibus, e re, honore, ac commodo ejusdem fore videbitur, exequendum erit.

Extra haec vero Regiae propositionis capita, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii privata quoque harum Terrarum desideria, exponere ac urgere non cessabunt.

Ac primum quidem, ut res monetaria nupera Commissione in alium nonnihil statum reducta, ita porro constituatur ac redintegretur, ne aliqua inde sive elevatione sive depressione pretii fortium monetarum, in privatos redundent dispendia.

Ne bonorum Emphyteuticorum novissima lege publica sancita lustratio, in lustrata jam bona, & in quibus Emphyteuseos necdum expirarunt anni, aut in quibus antiquae etiamnum asscuratae sunt summae, extendatur; Caeterum vero bona in quibus antiquae necdum extenuatae sunt summae, ejusdem subjaceant executioni, eo tamen praecauto, ut Lustratores jurati sint ac Indigenae, a muneribus accipiendis abstineant, nihilque praeter ipsum Reipublicae, citra tamen possessorum injuriam, curent commodum.

Ut Lauda sub tempus Novissimi Interregni sancita, eademque publicis felicissimae Sacrae Regiae Majestatis inaugurationis Comitibus roborata, in suo robore permaneant. Ut Magnificis ac Generosis Dominis Pokrzywnensi & Tolkemittensi Capitaneis, abjudicatae in Capitaneatu Pucensi pensiones, aliis vicissim compensentur vacantibus. Ut Magnificorum quoque ac Generosorum Oysencensis & Piltensis Capitaneorum, Capitaneatibus suis abjudicatorum, condigna habeatur ratio.

Ut Illustrissima Domina Palatina Pomeraniae, tum & Successores Illustrissimi olim Domini Pauli Dzialinski Palatini Pomeraniae, ratione persoluti jam ac illati in Thesaurum Regni certi debiti, Comitiali Constitutione plene ac integre quietentur.

Ne e Cancellariis Regiis, in praedictum sive Equestre sive Civile Ordinis ac utriusque jurium, regia extradantur diplomata.

Ut omnia a Generoso olim Christophoro Janikovio falso reperta cassentur privilegia.

Ne

Ne Jurisdictiones Advocatiales aut quæcunqve aliæ in Civitatibus Terrarum Prussiæ , hæreditario cuiquam jure in posterum conferantur.

1650.

Intercedent quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuncii pro Generoso Johanne Pawlowski , ut circa Privilegium Advocatiæ Liniaviensis sibi concessum , conservetur.

In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus subappressum est. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu Generali Die 22. Novembris a. 1650.

( L. S. )

( 31. )

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in Conventu moderno Generali Mariæburgenfi congregati , universis & singulis quorum interest , notum testatumque facimus , quod cum Arrianæ Sectæ homines pernicioso plane in publicum exemplo eo tandem in Terris hisce delabantur impudentiæ , ut conquiritis variis artibus , perversa sua damnataque communi Christianorum vere credentium consensu doctrina , animos hominum religioni suæ minime addictorum , nobilis præsertim conditionis , imbuerent paulatim præsumant ; Proinde obviando in ipsis statim principiis tam ingenti malo illud ad præsens sancendum laudandumque censuimus , uti quidem vigore præsentis Laudi sancimus laudamusque : Quatenus non modo ab hoc instituto suo penitus desistant , sed & bona eorundem quinquennio abhinc empta , exemptioni subjaceant , Notarii vero nullas omnino resignationes sub pœna infamiæ ad acta suscipiant. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum harum præsentibus subappressum est. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenfi , die vigesimo secundo mensis Novembr. Anno MDCL.

Landes-  
Schlus wie  
der die Arria-  
ner.

( L. S. )

( 32. )

**I**llustris & Magnus , nec non Generosi Domini Ablegati , simulac Varfaviam Deo annuente advenerint , illud ante omnia curabunt , quo commodissima quaque , qua fieri poterit ratione , cum primis vero exposito Illustrissimo atque Reverendissimo Domino Regni Cancellario Terrarumque harum Dignita-

1651.  
Instruktion  
der an den Rb-  
nig geschickten  
Landes , Ge-  
sandtschaft.

H 2

rio

1651. rio Legationis suæ argumento, audientiam per Eundem apud Sacram Regiam Majestatem, Dominum Nostrom Clementissimum, impetrent: quæ impetrata, non solum devotissima quævis Statuum & Ordinum harum Terrarum debitæ fidei ac subjectionis Sacræ Regiæ Majestati, eo quo decet humillimæ Venerationis cultu, deferent obsequia, sed & prævia eademque subjectissima exoptatæ cujusvis Regiæ felicitatis comprecatione, Sacræ Regiæ Majestati humillime exponent. Sollicite hæcenus nec sine intimis Sacram Regiam Majestatem deprecatos fuisse Status & Ordines suspiriis, quo stativa militaria indebitæque hospitationes, a quibus per immunitates suas liberæ alioqui ac exemptæ sunt, non nihil ab his averterentur Terris, idque a Sacra Regia Majestate impetrasse se arbitratos, ne hoc ipso denovo gravari eas oportuisset onere; sed vix ab eo liberatas novas identidem eademque duriores experiri se eo nomine adversitates, cum seu qui indies conscribitur miles, seu ex aliis Regni educus partibus, nullo penitus habito seu Regalium ac Spiritualium, seu Nobilium ac Civitatum bonorum discrimine, opima quævis pervagatur occupatve loca, novoque plane ac inaudito exemplo, aut cumulatim ac reiteratis tot Ordinationibus, aut sub obtentu, nescitur a quo non subscriptarum litterarum seu verius chartarum, nullis etiam munitus Regiis universalibus importuna Stativorum exactio adeo Terris his earundemque in universum Incolis, non sine extremo ac irreparabili eorum dispendio, adeo incipiat esse gravis, ut nisi Sacra Regia Majestas tempestive aliquod idemque indilatam, malo huic magis ac magis indies ingravescenti reperire benignissime dignata fuerit remedium, nihil certius futurum sit, quam exhaustas prius tot alioqui Contributionibus Terras, tam ingentibus & indefinentibus prorsus militum extorsionibus penitus succubituras esse.

Quod sicuti sublimi ac vere Regio Sacræ Regiæ Majestatis humillime subjecere Status & Ordines judicio, ita ardentissimis a Sacra Regia Majestate subjectissimisque id efflagitare eos precibus, quo Sacra Regia Majestas præsentem quantocyus Terris his, quæ & sustentandis militibus & exsolvendis Stativis, adeoque etiam pendendis insimul Contributionibus, nullum porro, si, quod Deus benignè avertat, aliqua ipsismet acciderint pericula, habituro tutandæ securitatis propriæ subsidio sufficere neutiquam possunt, medelam aliquam seu moderationem ea in parte clementissime adhibere dignentur. Nec defuturas ea in re Sacræ Regiæ Majestati rationes asserent, quibus militum ipsorumve præfectorum refrænari aliquantum ac cohiberi possit insolentia, ubi forte certi in id a Sacra Regia Majestate ex his Terris designati fuerint Commissarii, uti id sub felicissimis quondam Sacræ Regiæ Majestatis feliciter Nobis ad præsens imperantis, augustissimi Paterni Regiminis auspiciis factitatum esse, ipsa etiamnum hominum fert memoria, ad quos omnes & singuli illico deferri ab iisdemque judicari possint excessus ac injuriæ.

Circa quod quidem Stativorum Militarium negotium, illud cum primis Sacræ Regiæ Majestati ad Regium Ejusdem perquam humil-

humillimè revocabunt animum , nihil Statibus & Ordinibus Terrarum harum fuisse potius hætenus antiquiusqve , quam ut occurrentibus quibusvis pro modulo facultatum suarum perinclyti Regni subvenirent necessitatibus , summamqve septem agrariis correspondentem etiamnum laudasse eos , & paratos porro esse , modo a tam præfenti liberati fuerint exitio , ad alias quoque laudandas descendere Contributiones , id quod equidem fieri nulla ratione posset , nisi exoptatum in tam immensis ac intolerabilibus angariis & oppressionibus suis , aliquod Terræ hæ impetraverint apud Sacram Regiam Majestatem sublevamen.

Cum inter alia Regiæ propositionis Capita non postremum imo vero principem illud quoque obtineat locum , quo sedulo a Sacra Regia Majestate monentur Status & Ordines , ut certum quoddam Retentorum tam ex quatuordecim quam viginti & quatuor cum dimidia agrariis proveniens residuum , quantocyus in Thesaurum inferatur , illud videlicet Sac. Reg. Majestati Illustris & Magnus Generosiqve deducunt Domini Ablegati , adeo nimirum libero perpetuo Terras has ac spontaneo motu , a primo inde Accessionis ad perinclytum Regnum tempore , ad sciscendas descendisse Contributiones , ut desertæ Reipublicæ nunquam eæ incusari merito potuerint , quæ æqualia subinde imo etiam majora quandoque juvandæ ejus gratia sustinere onera , suaque in commune , sponte nec ullatenus coactæ , contulere subsidia , unde haud satis id assequi posse Status & Ordines , quæ ratione ad eam quæ nec ita pridem in ipso Regno introducta , nec ab ipsis antehac unquam exactissime requisita est , stringi adeo ex amissim debeant , cum aliis ejus Ordinibus coæqvationem , cui illæ nunquam suas adeo accommodare voluere sententias , quin id potius in vim humillimæ informationis , quam debitæ alicujus ac genuinæ Coæqvationis factum sit , quoties Contributionum suarum seu ipsimet Sacræ Regiæ Majestati , seu ubi id necessitas exposceret , nullo ad id constrictæ jure , Thesauro etiam quandoque Regni aperuissent rationes . Quæ si etiamnum dextro excusæ ac pervestigatæ fuerint æqvitatis oculo , illud nimirum certo certius patescere posse , insignem Terris his inferri injuriam , quæ præter conscriptum militem eundemque toto præteriti Interregni tempore propriis sustentatum subsidiis , minus contemnendam in Reipublicæ usus erogarunt pecuniæ vim , ac si vel suæ quam Reipublicæ debent conjunctioni non usque quaque satisfaciant vel nescitur quid non etiamnum Retentorum nomine exsolvere obstrictæ essent , cum id constanter asserere possint Status & Ordines , nihil omnino præter summam sexaginta novem millium ducentorum sexaginta sex florenorum Polonicorum penes eos ad præfens remanere . Quod si vero vel Retentis id quis accensere velit , quod vel agrariæ post præteriti belli Svecici calamitatem , ubi tot etiamnum inter abjurata ac desolata referri necessum est , habitaque tot transituum ac hospitationum & stativorum militarium , & e quibus eluctari nec dum ipsis est integrum , onera , non ad eum excrescant ad quem antehac pervenerant numerum seu quantitatem , vel absque hoc etiam foret ex accis ,

1651. cilis, id quod merito debetur, in Thesaurum nec dum illatum fit, cum profecto expensa notabili temporum hac vicissitudine ac immutatione, & illam facile dissolvere posse perplexitatem, hanc vero suo non ægre exemturum animo cum id probe ante examinaverit pro Retentis haberi ea minimè posse, quorum ut in colligendis sit accis currere quidem dies, terminus vero nec dum cessisse dici potest. Quibus ita Sacræ Regiæ Majestati pro eo ac decet submissa reverentiæ cultu solide expositis, sicuti non dubitare Status & Ordines quin ea debitum tandem apud Sacram Regiam Majestatem sortitura sint justissimæ exculpationis suæ locum, nihilque ultra id quod in Thesaurum adhuc inferri debet, ab Illustrissimo harum Terrarum Thesaurario sub obtentu Retentorum fuerit exigendum, quem insuper paratum esse in futuris quoque Deo favente Comitibus sufficientem horum omnium dare rationem; ita rogare porro humillime Sacram Regiam Majestatem Status & Ordines, quatenus Sacra Regia Majestas, Regiam suam apud Illustrissimum Regni Thesaurarium interponere clementissime dignetur auctoritatem, quo Instigatori Regni serio id interdicator, ne prædictum Illustrissimum harum Terrarum Thesaurarium plenissima Statuum & Ordinum ea in parte suffultum evictione, obstante quoque Regia Sacræ Regiæ Majestatis assécuratione, Regias Ejusdem transmissas ad se recipiendas fuisse assignationes, in Regestrum Delatorum referat, Cujus ita comparatas esse rationes, ut coram Statibus & Ordinibus suum identidem exhibeat calculum, eoque nomine plene semper ac integre ab Eisdem quietetur.

Quid in negotio Indigenatus in præmissis Regni Comitibus actum gestumve sit, uti id vel ex ipso Dominorum Nunciorum cuius recens patuit relatu, non nisi Regias eo nomine factas esse Statibus & Ordinibus promissiones, ita nec abs re arbitrari eos, fore ubi idem cum aliis harum Terrarum juribus ac immunitatibus Sacræ Regiæ Majestati serio denuo humillimeque per Dominos Ablegatos fuerit commendatum, quo circa illibatam ejus a Sacra Regia Majestate benignissime Status & Ordines conserventur integritatem.

Rogabunt item Domini Ablegati eo quo decet debitæ humilitatis studio, ut Laudatissimo Sacra Regia Majestas Divorum Prædecessorum suorum more ac exemplo, Terras hasce circa jura ac immunitates suas, quibus illæ a Generali Expeditione bellica Postpolite Ruszenie dicta liberæ ac exemptæ sunt, benignissimè tueri dignetur, quibus tamen vel ipso erga Communem Patriam amore, dummodo aliquod etiam in aliis eisdemque justissimis desideriis suis opportunum a Sacra Regia Majestate asportaverint levamentum, præsentibus Reipubl. juvare necessitates minimè erit difficile, qua in re Domini Ablegati provide rem omnem gerent, ne aliquam id promissi speive alicujus præ se ferat faciem.

Quantum enim ad Securitatem harum Terrarum attinet, ne  
dum



dum aliis prospectum eunt Regni partibus, huic quoque deesse videantur Status & Ordines, omnium commodissime ab omni penitus immunes futuræ eæ essent periculo, ubi toties jam agitata ineundæ cum Svecis solidioris ac diuturnioris pacis felicem aliquando fortirentur successum consilia, quod quidem tanto magis maturato opus habet, quanto majoribus obnoxium illud difficultatibus quantoque magis ob tam suspectam Svecicorum Præfectorum viciniam rei huic inesse videtur periculi: subjectissimis idcirco Sacram Regiam Majestatem orabunt precibus Domini Ablegati, ne tam arduum hoc summeque necessarium indies proteletur negotium, quin imo occurrendo tempestive plurimis iisdemque in perniciem harum Terrarum totiusque adeo perinaclyti Regni directis forte Consiliis ac molitionibus, adscito quoque eam in rem uno ad minimum ex Consiliariis harum Terrarum, quantocyus illud ac sine longiori procrastinatione in effectum deducatur.

Post expeditam retroacto paulo tempore in re Monetaria Commissionem, factamque nec sine infelici adeo successu ejusdem reductionem, illud videlicet toti speraverant Status & Ordines, nihil postmodum ea in parte immutatum iri, unde vel minima cuiquam conquerendi desuper oboriri possit occasio: Cum vero præter omnem spem ac expectationem illud ad præsens supervenerit, ut emanatis Sacræ Regiæ Majestatis universalibus, tam aurei Ungaricalis quam Thaleri Imperialis & consequenter reliquæ minoris quantitatis sortes monetariæ ad majus redactæ sunt pretium, quod quidem ita comparatum esse patet, ut nonnisi ex inopina hac sortium monetariorum elevatione evidentissima quæque tam publicorum quam privatorum emolumentorum metuenda sint incommoda, nec nisi totalis commerciorum in exsolvendis præsertim debitis, transcribendis cambiis recipiendisve quibusvis summis pecuniariis, subsequi eam possit everfio, præter insignem vero annuorum quorumvis redituum imminutionem, certo certius ipsa quoque rerum pretia in majus excrecere necessum fuerit: ardentissimis idcirco pariter ac subjectissimis Domini Ablegati Sacram Regiam Majestatem exorabunt precibus, quo Sacra Regia Majestas expensis pro sublimi ac vere Regia sua prudentia iis omnibus, quæ non nisi inæstimabile trahere post se possunt damnum eas clementissimè inire dignetur rationes, ne tanti momenti adeo subitanæ demandetur executioni, sed ad benigniora potius aliquando tempora differatur negotium. Cum illud relatum certo sit Statibus & Ordinibus, Dominos Lustratores ad exequendam vigore novissimæ Constitutionis in procinctu jam esse lustrationem, ea vero non modo contra mentem Ordinum Regni in præteritis proxime Comitibus in volumen legum relata sit, sed & certæ eo nomine a Nunciis Terrestribus interpositæ sint protestationes, sedulo idcirco humillimeque etiam hoc Sacræ Regiæ Majestati commendabunt negotium Domini Ablegati, rogabuntque quatenus Sacra Regia Majestas prædictis Lustratoribus, quo penitus ab hac supersedeant Lustratione, serio demandare dignetur.

Ad

1651.

Ad eas Serenissimum Regem Angliæ tam truculenter prorsus per subditos in persona prædecessoris & Parentis sui patrata nece redactum esse angustias, nemo sane fuerit, quem non justissima tam atrocissimi facti tangere quoquo modo debeat commiseratio, nec abs re imo vero laudabili ad posteros exemplo, tam funesto ac miserando casui ab inclyti Regni Ordinibus certa lege Comitiali destinata sunt suppetiæ; verum cum eæ in Terris his ac Civitatibus oboriantur difficultates, quo minus præscriptus in ea conferendi in commune subsidii modus executioni demandari hæctenus possit, eo cumprimis expenso, quod non modo nullus in præteritis Regni Comitibus Dominorum Nunciorum harum Terrarum ad id accesserit consensus, sed & ex duriori paulo hac cujusvis Scoticæ & Anglicanæ Nationis mercium æstimatione, varia in eas Repressaliarum præsertim derivari possint incommoda: Proinde perquam humillimè rogabunt Sacram Regiam Majestatem Domini Ablegati, ne in his Terris ac Civitatibus, in quarum quidem nonnullis prædictarum Nationum reperiuntur paucissimi, præmemorata in effectum deducatur constitutio; sed ut afflictissimo Principi magis convenientibus aliis aliunde quantocyas subveniatur subsidiis.

Intercedent quoque Illustris & Magnus Generosique Domini Ablegati apud Sacram Regiam Majestatem, pro hæredibus ac Successoribus Illustrissimi olim Domini Palatini Pomeraniæ Pauli Dzialynski, quatenus Regiam suam apud Illustrissimum Dominum Regni Thesaurarium interponere clementissime dignetur auctoritatem, ne certum quoddam debitum duodecim velut millium florenorum Polonicorum, nisi prius facta sufficienti omnium ad id pertinentium & in Archivo harum Terrarum existentium Documentorum inquisitione ac revisione, adeo urgenter ab Eisdem exigatur, totumque hoc ad finem usque prorogari a Statibus & Ordinibus proxime futuri Conventus differatur negotium.

Non ab æquitate alienum quoque videtur, ut Generosus Nicolaus Franciscus Werda, abjudicato licet mediante Decreto Comitiali Capitaneatu Novensi tam circa jus Emphiteuticum quam & summas pecuniarias integrè conservetur. Quocirca præfati quoque Domini Ablegati hanc ipsius causam commendatissimam sibi habebunt, idque omni meliori modo apud Sacram Regiam Majestatem efficere annitentur, quo & publicis Regni legibus sua constare queat fides & auctoritas & obtenti ulteriores ex hac occasione super eo processus totaliter cassari & aboleri possint. Pro Civitate Thorunensi in cujus bonis jure Terrestri possessis, ad Regiam Sacræ Regiæ Majestatis assignationem certa ad præsens cum summo ejus onere Stativa militaria, tum & Civitatibus minoribus a quibus vigore certarum ab Illustrissimo Regni Campiductore extraditarum assignationum, sedecim floreni Polonici de quolibet Laneo assignatis, licet a Sacra Regia Majestate in eisdem jam Stativa exiguntur. Interveniunt quoque Domini Ablegati apud Sacram Regiam Majestatem

ne

ne novis his ac insolitis prorsus necessum habeant subjacere oneribus.

1651.

Illud ad extremum apud Sacram Regiam Majestatem humiliter impetrare non intermittent, ne imposterum cuiquam ullæ in Civitatibus Advocatiæ judicumque officia cum summo Earundem præjudicio, jure hæreditario conferantur, collataque haud ita pridem Petro Elert Sacræ Regiæ Majestatis Servitori Advocatia, Civitati vicissim Mevensi convenienti aliquo remedio reincorporetur.

His ita feliciter apud Sacram Regiam Majestatem expeditis, Illustris & Magnus Generosique Domini Ablegati ad Conventum vicissim ex Limitatione moderni ad septimum Mensis Martii Anni præsentis, Graudenti hic incidentem, reditum suum quantum maturabunt, Nobisque actorum ac gestorum omnium seriem fideliter referent. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus subappressum est. Actum & Datum in Conv. Generali Graudent. d. 6. Febr. 1651.

( L. S. )

( 33. )

**U**ti solemne ac peculiare est Sacræ Regiæ Majestati, Domino nostro Clementissimo, pro innata Ipsi benignitate, fidelium subditorum votis & desideriis pronas & benevolas accommodare aures, ita & nunc Majestas Sua Regia ea quæ Ipsi a Generosis Ablegatis nomine Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ luculenter verbis exposita sunt postulata, æquo, propenso, benignoque complectitur studio.

Rösigl. Abfertigung der Dr. Landes, Ge. sandten.

Atque imprimis bene norunt Status & Ordines, in quem Republica a fidefraga & rebeli Cosacorum colluvie redacta sit statum, quantum decesserit Regno, occupatis ab hoste Kioviensi, Braclaviensi & Czerniechoviensi Palatinatibus, quorum agros colonias & possessiones tam longe lateque patere, res ita clara & aperta est, ut avulsis a corpore Regni membris, dimidiam si non potiore istiusmet Regni partem, avulsam esse fateatur quisque, necesse est. Quantum porro Podoliæ, Volhiniæ, Rusiæ Belzensi & Lublinensi Palatinatibus ferro & flamma illatum sit cladis, ubi nonnullis in locis, solam luctuosam miserandamque videre est vastitatem & solitudinem, vel ipsa funesta, tot everfarum excisarumque amplissimarum Provinciarum rudera, satis superque documento sunt. Unde non potest non esse admirationi Sacræ Regiæ Majestati, Status & Ordines, perinde ac si præsentis afflictæ calamitosique Reipublicæ ignari essent status, adeo sollicitè Majestati Regiæ supplicare, immunitatesque suas,

I

id

1651. eo vel maxime tempore , quo de salvanda periclitante communi patria cogitandum est , respectu militis Stativa in illis Terris agentis obtendere , cum alioquin ipsis optimè notum cognitumque fit , tam numerofo triginta sex millium exercitui , ad defensionem Reipublicæ avertendaque ingruentia pericula per legem publicam collecto & conscripto , ne dum adhuc Stativa sufficere , occupatis illis præsertim ab hoste locis , in quibus potissima pars locari constitutive consueverunt , quo fit , ut iniquo Reipublicæ fato , gementibus sub hoc communi onere cæteris Regni Ordinibus , Status & Ordines Terrarum Prussiæ minus habeant justam conqverendi eo nomine causam , nisi forte amore & charitate in Patriam inferiores esse velint. Quemadmodum & illud pro re insolita censeri reputarique non debet , Stationem nempe militum per schedulam assignari , cum hic mos pridem inoleverit , ut non a Regia Majestate , sed a Ducibus Exercituum sive officialibus eorum , non per solemnem scripturam , sed per minutiora symbola destinentur stativa. Nunc vero acceptis Sacra Regia Majestas certis indubiisque nunciis , hostem contractis ingentibus copiis in procinctu esse , jamque nonnullas ultra lineam Duce Neczaio Legiones transmississe atque Szarogradum occupasse , ipsum autem Chmielnicium , novisa Hano Tartarorum jurato ipsius belli socio submissis suppetiis instructum , alias item indies majores expectare , nihil magis curæ & cordi habet , quam ut militem in hisce partibus in Stativis degentem quantocyus conglobet , Ipseque in persona quodvis discrimen , Reipublicæ amore excepturus , quamprimum in hostem eat. Quocirca sine mora in illas Terras Commissarios suos ablegat , dato Eis negotio , ut ipsi militem conscribant , conscriptumque mox educant , de excessibus illius cognoscant , fontes & reos sine quavis protelatione puniant , & si quid ultra præscriptum & Ordinationem Illustris & Magnifici Castellani Cracoviensis ab eis extortum sit , injuriatis & damna passis ex stipendio compensare faciant , ut hac ratione desideriiis Statuum & Ordinum hac in parte omnimodè satisfieri possit. Ubi deinceps alma pax & quies Regno affulserit , & Deus O. M. perfidiam hostis viresque ejus per manus Majestatis suæ Regiæ contriverit , paterna cura & sollicitudine Sacra Regia Majestas obviam ibit , ne Status & Ordines simili Stativorum exactionumque militarium imposterum graventur onere.

Illud perquam gratum accidit Sacræ Regiæ Majestati , intellexisse ex relatione Generosorum Ablegatorum a Statibus & Ordinibus summam 7 agrariis correspondentem , pro præsentis ardua & prægnanti Reipublicæ necessitate in moderno eorum Graudentinensi Conventu sancitam esse. Qua in re ut Majestas Regia agnoscit promptam Statuum & Ordinum juvandæ communis patriæ difficillimo dubioque hoc illius tempore voluntatem , ita certo sibi pollicetur , eosdem de sciscendo ac subministrando opportuno posthac iterum subsidio seriam deliberationem suscepturos , quo & militi stipendia in tempore solvantur & simul eidem recurrenti in has Regni partes , obtentu retenti emeriti stipendii omnis occasio præcidatur.

Cate-

Cæterum quod attinet Coæqvationem, non videt Sacra Regia Majestas justam & legitimam causam, cur Status & Ordines eandem jure merito detrectare possint. Cum enim Provincia illa multo Regnicolarum sanguine parta ad Regnum accesserit, cum eoque per longam temporum seriem indissolubili hætenus vinculo & nexu coaluerit, atque adeo paribus cum Regnicolis libertatibus & immunitatibus gaudeat, (ut silentio prætermittatur, quantum sanguinis retroactis annis gesto cum Gustavo Adolpho bello, quantumve expensarum, pro integritate ejusdem Respublica prodiga profuderit manu) nihil sane æqvius a sua Majestate & Regni Ordinibus ab ea requiri potest, quam ut paria cum ipsis ferat sustineatque onera. Hinc Majestas Sua ea spe ducitur, quod Status & Ordines zelo potius & amore periclitantis Reipublicæ, quam hisce gravioribus permoti considerationibus, se ab eadem Coæqvatione haud alienos exhibebunt. Et quia calculatio Theauri Terrarum Prussiæ a Rationibus Theauri Regni longè discrepat, commisit Sacra Regia Majestas Magnifico Theaurario Regni, ut pro eodem Conventu aliquem ex Notariis Theauri cum calculatione expediat, qui Status & Ordines informaret, quidnam ab illis nomine Retentorum proveniat, quod ubi liqudatum fuerit, Status & Ordines omnes inibunt rationes, ut ad Theaurum absque quavis cunctatione eadem inferantur Retenta.

Quemadmodum Regia Majestas omnia subditorum suorum jura & libertates hætenus inconcussa servavit & manutenuit, ita & Terrarum Prussiæ, præcipue ratione Indigenatus, privilegiis nihil se derogaturam pollicetur.

Et si tam periculoso Reipublicæ statu, ubi de summa illius agitur, Status & Ordines minus debitè a Generali expeditione, (quæ a Majoribus nostris pro ultimo eoque pro præsentissimo Regni præsidio habita, inviolabiliterque observata fuit) obtentu jurium suorum se excipiunt; attamen Majestas sua Regia petitioni illorum clementissimè annuendo, eosdem pro hac vice ab ista Expeditione liberat, ea conditione, ut in recompensam illius insignem militum manum ad latus Sacræ Regiæ Majestatis, primo quoque tempore expediant, vel notabilem aliquam summam pro exercitu contribuant. Interea tamen ut in omnem casum parati sint, eosdem Majestas Regia diligenter præmonendos existimat.

Quantum securitatis Reipublicæ interfit, Tractatus de constituenda inter Poloniæ & Sveciæ Regna, perpetua pace accelerari, res ipsa per se clara & evidens est, eapropter Majestas Regia jam ad eosdem Tractatus pro præstituto a Serenissimis Dominis Mediatoribus tempore certos designavit Commissarios, inter quos destinaverat quoque ex Terris Prussiæ Generosum Castellanum Gedanensem, verum eo renuente, in locum ipsius suffectus est Generosus Sigismundus Guldensternius, Capitaneus Stumensis Oeconomus Mariæburgensis, cui sumptus exemplo Regni & M. D. Litv. Status & Ordines pro hac functione suppeditabunt.

1651.

Monetam per universales litteras ad pristinum valorem redactam esse, Generosi Ablegati Status & Ordines prolixius informabunt.

Et licet quidem Majestas Regia publicam de lustrandis in illis Terris Reipublicæ bonis legem, insciis & inconsultis Regni Ordinibus nequaquam relaxare possit, expendatque paulo accuratius protractationem Lustrationis istius haud mediocriter Thesauri Regni damnosam fore, tamen considerando difficiles temporis præsentis rationes, annuendoque hac in parte benigne, Statuum & Ordinum postulationi, edentur jussu Majestatis Regiæ ad Lustratores litteræ, ut ab eadem Lustratione usque ad proxima Regni Comitia supersedeant.

Serenissimo Angliæ Regi destinatum a Republica sancitoque publico approbatum subsidium, cum neque vel in minima parte, sine insigni Gentis Polonæ dedecore, revocari possit aut debeat, urgebunt Generosi Ablegati a Statibus & Ordinibus nomine Regiæ Majestatis, ut non modo illud ratum habeant, sed etiam omnes rationes ineant, quo tam pium & charitativum subsidium ab iis quorum interest, absque quavis remora realiter & in effectu extradatur, vel aliqua ratione cum Ablegato Serenissimi Regis Anglorum de eo transigatur. Successoribus Magnifici Pauli a Dzialyn Dzialynski Palatini Pomeraniæ, ex auctoritate Sacræ Regiæ Majestatis a Magnifico Thesaurario Regni prorogatur solutio summæ 12000 florenorum Polonorum ad eum, uti Generosi Ablegati petunt temporis terminum, determinationem velut Conventus illius, quo interea intuitu ejusdem summæ in Archivo Terrarum Prussiæ necessaria conquirere possint documenta. Decretum inter Instigatorem ejusque delatores ac Generosum Nicolaum Franciscum Werda, cæterosve litis participes, in nuperis Regni Comitibus ex solenni partium controversia, præsentibus nonnullis Terrarum Nunciis, ad judicandam causam eandem juxta juris communis præscriptum deputatis, latum & promulgatum, cum vim legis obtineat, ac proinde ejus validitas nequaquam infringi aut quovis modo labefactari possit, æqui bonique consulent Status & Ordines, ipsorum desiderio hac in parte Majestatem Regiam respondere non posse.

Bona Civitatis Thorunensis sicuti & Minores Terrarum Prussiæ Civitates Sacra Regia Majestas missis eò, quemadmodum supra memoratum est, Commissariis, diligenter providebit, ut quamprimum ab onere Statorum & exactionum penitus liberentur.

Advocacia Mevensis ab illa Civitate nullo jure hæctenus possessa & per Regiam Majestatem Petro Elert Typographo & Servitori suo ex manifestis & evidentibus ipsius documentis ac deductionibus jure hæreditario adjudicata, illo invito, eidem Civitati a Majestate sua reincorporari non potest.

Cæte-

Cœterum uti Sua Majestas nemini hæctenus in illis Civitatibus Advocatiam ullam jure hæreditario sive judicis officium contulerit; ita nec deinceps se collaturum declarat, multo minus tale quippiam fieri permitturum, quod libertatibus & immunitatibus illarum Civitatum præjudiciosum fore existimaret.

1651

Dato itaque a Sacra Regia Majestate hujusmodi Generosis Abligatis ad postulata & desideria Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ Responso, minimè dubitat Regia Majestas, quoniam Status & Ordines illud, tanquam juri & æquitati congruum & consentaneum, æquis animis sint accepturi, eoque consilia & deliberationes suas in determinatione illius Conventus collimaturi, quo & Regiæ Majestati & cæteris Regnicolis, singulare ipsorum in juvanda communi Patria, adeo periculoso ipsius statu constet & innotescat studium. De cœtero Sacra R. Majestas iisdem Statibus prolixè gratiam suam defert, eisdemque fausta & fortunata quævis ex animo precatur.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ  
Majestatis proprium

Albertus Kadzielowski,  
Secretarius Regiæ Majestatis.

(34.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Con-  
ventu generali Mariæburgensi congregati, notum testa-  
tumque facimus universis ac singulis quorum interest. Der Stände  
Manifestation  
in Leber. das  
Schag. Tribu-  
nal zu Radom.  
Quod posteaquam Nobis innotuit Illustrissimum Dominum  
Johannem Kos Palatinum Culmensem, Kowaleviensem  
Borzechoviensem Capitaneum ac harum Terrarum Thesaurarium,  
ejusque Notarium Generosum Stanislaum de Kuxi Sulikowski,  
ex quorundam Officialium Thesauri Regni delatione ad Judicium  
Tribunalitium, vigore publicæ Constitutionis Regni in proximè ab-  
hinc præteritis Comitibus sancitæ, haud ita pridem Radomiæ celebra-  
tum, non tantum dedecorosis ac dignitatem non minus Senatoriam  
prædicti Illustrissimi Domini Palatini Culmensis, quam Officii The-  
saurariatus Terrarum Prussiæ lædentibus Citationibus, ratione quasi  
non illatarum Thesauo Regni Contributionum publicarum in his  
Terris laudatarum indebite evocatum, sed & in eodem judicio Tri-  
bunalitio Radomiensi, ad pœnam peculatus per contumaciam con-  
demnatos fuisse, non potuerimus nisi gravissimo cum doloris sensu,  
tam insignem Illustrissimo Domino Palatino Culmensi, ac per latus  
ejusdem juribus ac privilegiis harum Terrarum illatam ad animum  
nobis revocare injuriam. Quæ quidem tanto magis ad Status & Or-  
dines harum Terrarum pertinet, quod præcipuum Jurium ac Im-  
mu-

1651.

munitatum nostrarum caput, liberrimam videlicet ac spontaneam in sciendis Contributionibus publicis potestatem, earundemque in Thesauro harum Terrarum asservationem ac dispensationem afficiat, legitimamque Thesaurarii in his Terris auctoritatem, a nemine, præterquam sola Sacra Regia Majestate Domino nostro Clementissimo dependentem, convulsam eat: Proinde indemnitati tam prædicti Illustrissimi Domini Palatini Culmensis, cui Status & Ordines omnimodam hoc nomine promissere evictionem, quam jurium & immunitatum harum Terrarum dignitatisque Officii Thesaurariatus in his Terris omni meliori modo consultum cupientes, unanimi omnium consensu præsentibus manifestare duximus, prout manifestamus, omnia illa quæ contra præmemoratum Illustrissimum Dominum Palatinum Culmensis uti harum Terrarum Thesaurarium ejusque Notarium, in dicto judicio Tribunalitio Radomiensi in contumaciam obtentæ fuere condemnationes, dicto sæpius Illustrissimo Domino Palatino ejusque honori ac dignitati Senatoriæ, uti etiam Generosi Notarii bonæ famæ ac existimationi nocere, multo minus vero etiam juribus Thesauri, aliisque immunitatibus ac privilegiis harum Terrarum nequicquam officere aut derogare debere, nec posse, hac nostra Manifestatione mediante. In quorum Fidem Sigillum harum Terrarum subappressum est. Actum & Datum in Conventu generali Mariæburgensi die 24. Aprilis Anno MDCLI.

(L.S.)

(35.)

Abfertigung  
des Königl.  
Gen Gesand-  
ten auf dem  
Land-Tage zu  
Marienburg.

**S**acra ac Serenissimæ Regiæ Majestatis gratiam, per Nuntium Ejusdem Statibus & Ordinibus benignissime delatam, submissio animorum cultu amplexati, iidem Status & Ordines vegetam constantemque vicissim corporis Regii valetudinem, fortunatissimos susceptæ contra perduelles hostes expeditionis successus, lætissimosque de iisdem triumphos, juxta humillimam intemeratæ fidei ac subjectionis obsequentiissimæ contestationem, intimis Cordium suspiriis, Sacra Regiæ Majestati comprecantur.

Et licet quidem gratissimum Statibus & Ordinibus accidisset, Si Sacra Regia Majestas prorogationem anterioris Conventus Graudentinensis, ad diem festi D. Stanislai a Statibus & Ordinibus gravissimis de causis factam, ratihabere clementissimè dignata fuisset, illud tamen quoque consilium, quo Sacra Regiæ Majestati alterius denuo Conventus indictione tempus illi præstitutum anticipandum placuit, pro singulari suo, quod hætenus semper cupide sectati sunt, obsequii erga Principem studio, non nisi devotissimis mentibus Status & Ordines devenerantur. Neque vero aliquam severioris reprehensionis notam meruisse se hoc ipso sperant Status & Ordines, quod præ-



præteritum paulo ante Conventum Graudentinensem, ob absentiam Regii Nuntii, quo præsentem, veluti ductu atque auspiciis Sacræ Regiæ Majestatis publicos harum Terrarum Conventus celebrari antiquissimo usu receptum hucusque fuit, in commodius tempus distulerint, cum id nulla usurpandi juris Regii præsumptione a qua longissime semper abfuere Status & Ordines, multo minus nocivo protelandarum in tam urgentibus Reipublicæ necessitatibus consultationum publicarum studio, quin potius tuendæ conservandæque antiquissimæ ac plurimis retro exemplis sub felicissimo Divorum Prædecessorum Sacræ Regiæ Majestatis regimine stabilitæ consuetudinis proposito fecerint Status & Ordines, nihilque adeo pernicioso (quod crimen totis pectoribus abominantur) vel hac etiam in parte commisisse exemplo, merito dici possint. Quod ipsum, sicuti sublimi prudentissimoque Sacræ Regiæ Majestatis humillimè submitunt judicio, ita spem omnino fovent indubiam, Sacram Regiam Majestatem hæc atque talia non solum Statibus & Ordinibus nunquam imputaturam sed & benignissime imposterum provisuram, ne quid vel hac etiam in parte ex vetustissimis moribus circa Conventus harum Terrarum publicos immutetur, neve illibata hætenus Statuum & Ordinum fides & observantia erga Reges ac Dominos suos, aliqua ratione (id quod humillimè deprecantur Status & Ordines) in dubium vocetur.

Ipse vero Legationis per Nuntium Sacræ Regiæ Majestatis exposita capita quod attinet, inter quæ Sacræ Regiæ Majestas præcipue postulat, ut Status & Ordines præter laudatas in Conventu Graudentinensi die sexta Februarii anni præsentis agrarias, ad exemplum Regnicolarum in reliquos etiam tres anni præsentis Quadrantes pro stipendiis militaribus, certas quantumvis laudent contributiones, nihil magis in votis habent Status & Ordines, quam ut benignissimo Sacræ Regiæ Majestatis, vel cum primis in eo ex assè satisfacere possent desiderio. Præterquam autem, quod per continuas militum in his Terris conscriptiones, eorundemque Stativa in iisdem assignata, nec non creberrimos transitus ac horum occasione acerbissimas subditorum & incolarum angarias ac direptiones expilationesque, ferè plusquam hostiles, de quibus in proximè anteriori Responso gravissimas easque justissimas Sacræ Regiæ Majestati humillimè etiam exposuere querimonias, quas etiamnum subjectissimè repetunt, justitiamque ut super injuriis per milites illatis administrari Sacra Regia Majestas clementissimè faciat, humillimè rogant Status & Ordines. Ad extremam Terræ hæc redactæ sunt desolationem, ab ingentibus quoque fluminum præsertim Istulæ ac Nogati exundationibus, tanta iisdem illata est calamitas & strages, quanta vix ulla, a Majorum memoria extitit, aut per longam complurium annorum seriem, exquisitissima licet horum industria refarciri poterit. Quæ omnia, etsi excusare abunde Terras has, & a quibusvis contributionum oneribus eximere jure merito possent, clementissimæ tamen Sacræ Regiæ Majestatis voluntati posthabenda duxere Status & Ordines;

1651.

dines, atque idcirco, veluti domesticarum calamitatum viriumque suarum penitus attritarum oblii, vel ex ipsis rudibus suis aliquas in subsidium Reipublicæ conferre, summamque adeo pro altero stipendio militum trimestri, sex agrariis (quantæ quidem per hanc inundationem Istulæ & Nogati colligi & inferri poterunt Thesauro) correspondentem, denuo sciscere non dubitavere. Quibus Sacram Regiam Majestatem pro innata Eidem clementia & adversus afflictos fideles subditos commiseratione, hac quidem vice benignissime acquieturam ulterioresque harum Terrarum desolationes averfuram, nec non si, quod omnino verendum est, contributiones hæ ad veterum quietationum quantitatem, ob tam insignem inundatione aquarum editam stragem non pertingent, metuendas quasvis his Terris eapropter molestias & difficultates benignissimè ab iisdem amolituram esse, humillimè confidunt Status & Ordines. Subjectissimis insimul a Sacra Regia Majestate contendunt precibus, ut Sacra Regia Majestas Illustrissimorum Dominorum Palatinorum Mariæburgensis & Pomeraniæ, nec non Magnifici Domini Joh. a Dönhoff Capitanei Starogardensis benignissimam habere rationem, iisdemque præ aliis quibusvis militum Ducibus aut Præfectis primas præcipuasque ad Thesaurum harum Terrarum assignationes concedere, ac stipendia ex Contributionibus in Thesaurum illatis ante omnes alios exsolvi mandare clementissime dignetur.

Expeditioni Regni Generali quemadmodum a prima illico ac spontanea harum Terrarum ad perinclitum hoc Regum accessione Status & Ordines nunquam subjacere, quin potius ab eadem vigore jurium & Privilegiorum suorum semper fuere immunes, adeo ut fines ac limites harum Terrarum excedere nunquam fuerint adacti, ita humillimè confidunt iidem, Sacram Regiam Majestatem attentis harum Terrarum juribus ac privilegiis, expensisque cum primis gravissimis, quibus hæc loca, si Incolarum præsidio denudarentur, dubio procul exponerentur periculis, quicquid illud est oneris benignissimè a Terris hisce averfuram, abundeque sibi ac Reipublicæ satisfactum credituram, si dubiis hisce Temporibus, vel soli harum ditionum securitati pro viribus suis Status & Ordines prospecturi sunt.

Interea vero temporis, ne in communi hoc Regni incendio, solæ Terræ hæ otiose aut securè degere publicamve negligere securitatem videantur, juribus moribusque antiquis inhærentem Generalem in his Terris pro tutandis & in Reipublicæ alibi locorum excubantis utilitatem defendendis earundem finibus, publico laudo in hoc Conventu Generali sancivere expeditionem, de cujstamen modo accuratiori & debitis circumstantiis in futuro abhinc proximè Conventu generali (quem a Sacra Regia Majestate quamprimum ultimæ restium litteræ per Regnum publicatæ fuerint sibi specialiter Graudentum indici demisse rogant Status & Ordines) ulteriores sese habi-

habituos deliberationes receperunt. Ea etenim semper erga Principes suos Statuum & Ordinum extitere obsequia, ut Sacra Regia Majestati nullum merito hæerere dubium queat, Status & Ordines harum Terrarum communibus Patriæ periculis non defuturos esse.

Hoc tamen etiam a Sacra Regia Majestate enixis orant precibus, ut Sacra Reg. Majestas Illustrissimis, Illustribus, Magnificis & Generosis Dominis Palatinis, Castellanis, Capitaneis & Tenentiariis in his Terris degentibus, in Regno vero aliquas etiam possessiones habentibus clementissime injungere dignetur, quo intra fines harum Terrarum se contineant & quisque pro se dignitatis ac Officii sui partes circa generalem in his Terris expeditionem impleat.

Quod Sacra Regia Majestas ad tractatus pacis cum Svecis propediem Lubecæ inchoandos, reliquis Sacra Regia Majestatis ac Reipublicæ deputatis Dominis Commissariis, unum quoque ex Terris hisce, videlicet Magnificum Dominum Johannem Zawacki, Succamerarium Parnaviensem, Pucensem Capitaneum, adjungere dignata est, in eo paternam Sacra Regia Majestatis sollicitudinem non nisi gratissimis agnoscunt animis Status & Ordines. Quoad peculiare vero itineris sumptus eidem administrandos, haud aliter sese declarare possunt Status & Ordines, quam quod jam in Conventu die sexta Februarii Anno præsentis Graudenti celebrato, Status & Ordines Regnicolis sese conformando, supra summam sex agrariis æquivalentem pro exsolvendis militaribus stipendiis, summam quoque uni agrariæ correspondentem laudaverint, quæ Thesauro Regni inferri, laudatisque ab Ordinibus Regni Contributionibus pro faciendis in totam hanc legationem sumptibus adjici debuit. Ex qua summa cum Contributionibus Regni pro impensis Legationis illius combinata, sicuti reliquis Illustrissimis Dominis Commissariis deputatis, ita etiam Magnifico Domino Succamerario Parnaviensi certos itineris sumptus, arbitrio Sacra Regia Majestatis assignari, humillimè petunt Status & Ordines.

Non sine insigni etiam mœrore & consternatione animorum, Status & Ordines acceperunt inauditum ante in his Terris juris rigorem, quem Tribunal Radomiense adversus Illustrissimum Dominum Joh. Kos Palatinum Culmensis, Kowalewiensem, Borzechowiensem Capitaneum, Terrarum Prussiae Thesaurarium, ejusque Notarium, Generosum Stanislaum de Kuksy Solikowski, ex delatione Officialium Thesauri Regni, sub prætextu quasi retentorum haud ita pridem exeruit, quo ipso licet persona solum prædicti Illustrissimi Domini Palatini Culmensis, ejusque Notarii agravari primo intuitu videatur, ipsos tamen Status & Ordines, qui post redditas sibi per Illustrissimum Dominum Palatinum Culmensis, uti harum Terrarum Thesaurarium, sufficientes de omnibus Contributionibus hæctenus in his Terris more consueti laudatis rationes, datasque eidem desuper sub sigillo harum Terrarum quietationes, omnimodam

K

illi

1651.

illi contra quorumvis impetitiones præstare tenentur evictionem, per latus supra memorati Domini Palatini Culmensis peti, juraque harum Terrarum super officio Thesaurariatus, nec non libertate spontaneè sciscendarum Contributionum antiquissima, Laudaque tempore Interregni desuper facta & in Comitibus Coronationis confirmata impugnari, manifestum est: subjectissimis proinde Sacram Regiam Majestatem Status & Ordines obsecrant precibus, ut Sacra Regia Majestas eas inire clementissimè rationes dignetur, quo illæ judicii Tribunalitii Radomiensis condemnationes contra sæpius dictum Dominum Palatinum Culmensem ejusque Notarium, per contumaciam obtentæ, tanquam in insontes illumque imprimis etiam præcipuæ dignationis & de his Terris ac Regno optimè meritum Senatorem, ad acta non referantur, penitusque adeo cassentur atque aboleantur, vel etiam si eadem, quod non speratur, jam forsitan actis insertæ aut extraditæ sunt, sublevatione Regia plenissima, qua tuto omnibus tam Palatinalibus in administranda justitia, quam Thesaurariatus muniis, citra cujusquam impedimentum publico harum Terrarum bono defungi possit, eidem quamprimum ex clementia Regia succurratur, usque dum in futuris Deo dante Comitibus tam ipsi Status & Ordines, quam & Illustrissimus Dominus Palatinus Culmensis, Sacræ Regiæ Majestati planum facient, nihil se in hoc negotio egisse, quod juribus harum Terrarum & officio ejusdem Thesaurariatus non fuerit ex omni parte consentaneum, tamque acerbam ac cum maximo dignitatis suæ dispendio conjunctam, nequaquam commeruisse condemnationem. Cui quidem humillimæ supplicationi suæ benignissimas aures præbituram Sacram Regiam Majestatem tanto magis confidunt Status & Ordines, quanto plus hac in re jurium ac regalium ipsius Sacræ Regiæ Majestatis interesse vident. Quod Sacra Regia Majestas Statuum & Ordinum Alegates tempore haud ita pridem præterito, clementissimo non tantum excipere affectu, sed & responso in Terras has remittere dignata est, habent sanè de quo impense sibi gratulentur Status & Ordines, maximasque imprimis Sacræ Regiæ Majestati agant gratias. Quemadmodum vero in nonnullis humillimorum petitorum capitibus, utpote de conservandis imposteriorum harum Terrarum Indigenatus juribus, nec non immunitatis a Stativis, Hospitationibus ac transitibus militum, suspensaque bonorum Regalium in his Terris lustratione, benignissimam Sacræ Regiæ Majestatis satis superque intellexere voluntatem ac propensionem, ita in aliis ulteriorem Sacræ Regiæ Majestati devotissimo animorum cultu super his afferre declarationem, haud supersedendum ducunt Status & Ordines.

Et primo quidem humillimas suas ad Sacram Regiam Majestatem preces iterum repetunt, ne ulla imposteriorum juxta jura harum Terrarum & Constitutionem anni millesimi sexcentissimi decimi tertii de non assignandis in his locis sine scitu & consensu Statuum & Ordinum harum Terrarum Stativis, a Ducibus exercituum eorumque Officialibus in his Terris ordinentur designenturve stationes

nes militum, sub quarum prætextu in omnem soluti hæctenus effu-  
siqve licentiam milites, ita penitus Incolas & subditos harum Terra-  
rum exhaustere, ut nihil ipsis pene sit reliquum, quo miseram vi-  
tam tolerant, nedum ut quidquam ad publicas necessitates contri-  
buere possint.

Coævationis in Contributionibus publicis cum Regnicolis ne-  
gotium quod attinet, vel ipsa liberrimæ harum Terrarum ad Re-  
gnum accessionis documenta abunde testantur, Terras has ad alia  
quam quæ juribus ac privilegiis earundem (quibus salvis & illæsis  
spontaneo motu, non vero jure belli multove Regnicolarum sangui-  
ne partæ ad Regnum accesserunt, quod veterum annalium incorru-  
pta fides luculenter docet) consentanea sunt, nequaquam stringi pos-  
se onera. Neque vero etiam in ista sciscendorum Tributorum li-  
berrima potestate Terræ hæc unquam defuere, necessitatibus Rei-  
publicæ; quin potius ea subinde vel proximis etiam abhinc annis  
contulere subsidia, quæ servata proportione debita, laudatas in Re-  
gno Contributiones facile æqvaverint, id quod in futuris Deo dan-  
te Comitibus, Sacræ Regiæ Majestati per Nuncios suos deducere, Sta-  
tibus & Ordinibus in proclivi erit.

De Tributo per publica Ordinum Regni suffragia in subsidium  
Serenissimi Regis Angliæ, Scotis & Anglis in Regno versantibus  
imperato, jam ante Sacræ Regiæ Majestati relevantissimas humillime  
exposuere rationes, ob quas id ipsum Status & Ordines in his  
Terris introducere non tantum non consultum sed & maxime pericu-  
losum ducunt. Proinde non dubitant Status & Ordines, Sacram  
Regiam Majestatem pro sublimi suo Regio judicio in meliorem par-  
tem id ipsum accepturam, quod huic Constitutioni Regni assensum  
suum non præbeant.

Denique pro Illustrissima Vidua Illustrissimi quondam Pauli  
a Dzialin Dzialinski Palatini Pomeraniæ, submissam interponunt Sta-  
tus & Ordines intercessionem, ut a Sacra Regia Majestate ab one-  
re in Capitaneatu Bratianensi eidem recens sine ullo in præteritum  
exemplo imposito, dum nobilibus aliquot ex Ukraina exulantibus,  
Stativa quædam & certa alimenta ibidem assignata fuere, quanto-  
cuius liberetur, nullumque ejuscemodî, quod juribus ac Immunitati-  
bus harum Terrarum adversetur, eidem aliisve harum Terrarum  
Incolis imposterum creetur præjudicium.

Quod superest Sacræ Regiæ Majestati auspiciatissima & feli-  
cissima omnia, cum diuturna eaque optima corporis sanitate ar-  
dentissimis votis comprecantes, Status & Ordines se juraque & liber-  
tates harum Terrarum clementissimo Ejusdem patrocínio humillime  
commendant. In quorum fidem sigillum harum Terrarum sub-  
appressum est. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæbur-  
geni

1651.

gensis die vicesima quarta Aprilis, Anno millesimo sexcentesimo quinquagesimo primo.

(L. S.)

(36.)

Landes-  
Schlus wegen  
des allgemein  
Aufbets.

**N**os Status & Ordines Terrarum Pruffiæ in moderno Conventu Generali Mariæburgensi congregati, notum testatumque facimus universis & singulis quorum interest. Quod cum expensa præsentium temporum perplexitate ad avertenda quævis a Terris hisce pericula, opportunis Terras has, pro tuenda earum securitate merito existimemus egere remediis atque subsidiis, Generalem in his Terris juxta jura, privilegia & antiquas consuetudines earundem, laudandam duximus expeditionem bellicam, prout præsentibus laudamus, omnibusque harum Terrarum Incolis edicimus, ut de armis competentibus apparatuque bellico quisque mature sibi provideat, quo tempore & loco in futuro ab hinc proxime Conventu a Sacra Regia Majestate nobis indicendo, cum aliis Generalis Expeditionis requisitis & circumstantiis, unanimi omnium voluntate designandis ad defensionem harum Terrarum cum eqvis & armis idoneis comparere possit. Interea vero Illustrissimi Domini Palatini & Castellani, ut & Magnifici Domini Capitanei & Tenutarii, e suis quique Palatinatibus, Castris, Arcibus & Tenutis extra harum Terrarum limites non excedent, ut suum quisque locum ac munus in Generali hac expeditione obire ac tueri possit. Quæ omnia sub ratihabitione Sacræ Regiæ Majestatis, auctoritate præsentis Conventus sancimus, ordinamus ac constituimus laudi præsentis vigore. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum subappressum est. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgensi die vicesima quarta Aprilis Anni MDCLI.

(L. S.)

(37.)

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten  
auf dem Land,  
Tage zu  
Brandenb.

**S**acræ ac Serenissimæ Regiæ Majestatis gratiam per Perillustrem ac admodum Reverendum Nuncium, Statibus & Ordinibus benignissime delatam, devotissimis iidem Status & Ordines amplexati ac profecuti animorum studiis, constantem vicissim Sacræ Regiæ Majestati ac diurnam Regii corporis incolumitatem, felicissimos quosvis rerum gerendarum successus, cum primis vero auspiciatissimos partæ jam vel in ipsis modernæ expeditionis bellicæ primordiis celebrique nec ita pridem in has quoque oras de-

delatæ fama victoriæ progressus , una cum exoptatis de sociatis fœdissimo omnium nexu hostibus cum æterna Regii nominis laude triumphalibus , humillima insimul debitæ suæ fidei ac subjectionis obsequia , eo quo par est venerationum cultu commendantes, submis- se & ex animo precantur.

Quo magis vero perturbatus ad præsens rerum status expo- scere id videbatur , ut denuo Terris hisce indiceretur Conventus, hoc majores earundem Status & Ordines Sacræ Regiæ Majestati Do- mino suo Clementissimo ea qua decet animorum humilitate exsol- vunt grates , quod pro Regia ac vere paterna sua erga easdem solli- tudine, inter ipsos armorum strepitus & clangores, ad Statuum & Ordinum sedulam instantiam opportuna ejus indictione , eis cle- mentissimè deesse noluerit , cumque ex Instructione Sacræ Regiæ Majestatis intellexerint Status & Ordines , acquiescere Sacram Re- giam Majestatem præteriti harum Terrarum Conventus expeditionis bellicæ intra fines earundem peragenda , Laudo , quod tantum abest , ut contra præscriptum legum publicarum veterum & recen- tium sancitum sit , ut potius Juribus & antiqvæ ac non interruptæ observantiæ atque consuetudini harum Terrarum innitatur , ita ut Status & Ordines firmiter quoque confidant, eo nomine apud quem- quam se in proximè futuris Comitibus non posse justam incurrere re- prehensionis notam. Ideo tam benignam Sacræ Regiæ Majestatis Status & Ordines lætis pariter atque gratis excipiunt animis decla- rationem , quod hoc ipso , cum harum Terrarum juribus ac privi- legiis , tum vero salutis earundem ac securitati apprime consultum prospectumque esse animadvertant , nihilque magis in Votis habent, ardentiusve expetunt , quam ut Sacra Regia Majestas laudatissimo Divorum Prædecessorum suorum exemplo in Regia hac erga Terras hasce voluntate , quæ nonnisi conservandarum earundem immuni- tatum ex innata ejusdem clementia propensissima esse potest , pe- rennare porro benignissimè dignetur. In eo tamen non exigua sub- oritur in animis Statuum & Ordinum perplexitas, quod Sacra Regia Majestas requirit , ut formati in finibus Pomeraniæ Castris , omnes & singuli competenti apparatu bellico exquisitè instructi viritim & personaliter ibidem sese sistant , nam si id fieret , verentur Status & Ordines , hujusmodi ad arma ibidem non secundum mentis suæ in nuperrimo harum Terrarum Laudo, expeditionis bellicæ intentio- nem , vel rei ipsius exigentiam viritim capeffenda promptitudinem, vicinis qui ad minutissimas quasvis actiones intenti ac circumspe- cti sunt , suspecta pacis sancte hætenusa se observatæ reddituros es- se consilia. Unde contra intentionem Sacra Regiæ Majestatis & ha- rum Terrarum irritati Vicini, facilè ex opposito castra sua locare contingeret , atque ita velitationes ab utrinque & qui inde majores provenire motus Tolent haud difficulter oborirentur, qui motus (quos Deus clementer avertat) consilia pacis in tractatibus Lubecensibus irrita reddere & non modo Terris hisce, verum etiam universæ Rei- publicæ maximum inferre possent damnum & periculum. Ne ve-

1692.

ro securitatem publicam ac commune Patriæ negligere viderentur incendium Status & Ordines, sed potius suam testatam redderent curam atque sollicitudinem, cujus evidentia haud ita pridem dederunt documenta, dum ratione indicendi a Sacra Regia Majestate ad instantiam Eorundem Moderni Conventus nihil adhuc certi habentes, e diverso vero Incolas Ducatus Prussiæ ad expeditionem bellicam ob metus maritimos sese accingere constanti rumore percipientes, pro juvandis harum Terrarum simulque ulterioribus communis patriæ necessitatibus sibi pro 4 Julii mensis præsentis Conventum Graudenti indixerunt ac obire voluerunt; Proinde Status & Ordines in hocce a Sacra Regia Majestate clementissime indicto Conventu inhærentes anteriori Expeditionis bellicæ Laudo, quod in Conventu hocce reasumendum esse duxerunt, in harum Terrarum totiusque perincliyti Regni bonum, certam in omnibus tribus Palatinatibus una eademque die, videlicet a data proxime sequentis diei Martis post decursum duarum septimanarum proxime & immediate sese subsequendum, qui terminus incidit in primam Mensis Augusti, in Palatinatu Culmensi prope Graudentum, in Palatinatu Mariæburgensi prope Christburgum & in Palatinatu Pomeraniæ prope Starogardiam expediendam, laudarunt, ejusdem generalis Expeditionis bellicæ harum Terrarum laudatæ & nunc reassumptæ Lustrationem, eo tamen modo ac ratione, ut non solum omnes qui de jure illic in suo quisque Palatinatu comparere tenentur, cum equis armis & solito atque competenti apparatu bellico compareant & formatis Castris viritum personaliter sese sistant, atque ita congregati e medio sui, rei militaris maxime peritos Viros in Rotmagistros, & militiæ præfectos sibi eligant & judicium forment atque sub certis vexillis nomina sua conscribi faciant, verum etiam ad unam pro tribus sive primam Illustrissimorum Dominorum Palatinorum, vel in absentia eorundem Perillustrium Dominorum Castellanorum suorum denunciationem & requisitionem, ingruente aliqua necessitate (quam Deus clementissime avertere velit) parati ac præsto sint, maximeque periclitanti loco, omnes tres Palatinatus secundum jura subveniant. Quo ipso sicuti Status & Ordines modernis harum Terrarum necessitatibus satis prospectum esse sperant, ita humillime confidunt Sacra Regiæ Majestati, hanc ipsorum conservandæ securitatis & avertendorum ab extra periculorum non ingratham esse futuram sollicitudinem.

Quemadmodum vero minime arbitrantur Status & Ordines, Sacram Regiam Majestatem eo potissimum nomine cum jura ac immunitates suas id quod vel ex conscientiæ dictamine, & pro juramenti religione facere tenentur, debite tuentur, ac circa easdem se clementissime conservari subjectissime rogant, ullam aliquam exacturam compensationem: Ita sane Majorum suorum vestigiis insistentes in constantia, cum erga Divos Sacra Regiæ Majestatis Prædecessores, tum vero ipsam Sacram Regiam Majestatem debito venerationum cultu ac obsequio, nihil quidquam in se desiderari impo-

sterum.



sterum quoque patientur. Quantum vero residuum Contributionis pro duobus restantibus anni quadrantibus attinet & in eo pro perfectissima & difficillimis quibuscunque temporibus Sacrae Regiae Majestati cognita & indefessa promptitudine, quam in novissimis quoque imprimis Graudentinensi Mariæburgensi que Conventibus, tam in primum quam in alterum anni quadrantem, laudatis Contributionibus declararunt, in moderno Conventu remissiores esse non voluere Status & Ordines, quin potius in tam praesentanea Regni necessitate, unanimi voto in praefatos duos anni quadrantes condescenderunt & pro exsolvendis stipendiis militaribus requisitas laudarunt Contributiones.

1651.

Quam Statuum & Ordinum erga juvandam communem Patriam promptitudinem & alacritatem, sicuti nulli dubitant eandem Sacrae R. Majestati fore gratam, ita Eidem quod reliquum est, exoptatae cujusvis felicitatis incrementa apprecantur Status & Ordines, se suaque omnia benignissimo Sacrae Regiae Majestatis patrocinio humillime commendantes. In praemissorum fidem Sigillum harum Terrarum praesentibus subappressum est. Actum & Datum in Conventu Generali Graudentinensi d. 14. Jul. 1651.

(L. S.)

(38.)

**M**agnifici & Generosi Domini Nuncii nostri, quamprimum Varlaviam feliciter advenerint, operam imprimis dabunt, ut communicatis frequenter, more hactenus recepto, cum Illustrissimis Dominis harum Terrarum Consiliariis, qui Comitiis intererunt, super negotiis & gravaminibus Terras Prussiae concernentibus, consiliis ac sententiis, nihil aliud nisi ex praescripto, tum Instructionis suae tum vero ex communi sententia Concilii Pruthenici, ubi forte celebrare illud idem contigerit, agant & promoveant.

1652.  
Instruction  
zum Reichs-  
Tage.

Deinde Sacram Regiam Majestatem Dominum nostrum clementissimum conjunctim adibunt, Eidemque devotissime ac modis quibus convenit omnibus imprimis gratulabuntur, quod posthabito omni periculo ac discrimine, nec propriae parcendo vitae, tam ingens ac tam funestum belli incendium, virtute, prudentia, felicitate ac dexteritate sua clementissime extinxerit, patriamque exitio proximam, imperterrito animo servaverit, eoque nomine non solum eas, quae a fidelibus subditis merito proficisci debent, maximas agant gratias, verum etiam debitae fidei ac subjectionis studia, nostraque omnia pro Sacrae Regiae Majestatis salute, dignitate, fortunisque Regiis, palam Eidem vicissim deferent, ac contestabuntur, simul

1652.

simulqve omni meliori modo ac ratione, jura, libertates, immunitatesqve Terrarum Prussiæ humillime commendabunt.

Præcipuam vero in eo Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri impendent curam ac sollicitudinem, ut Illustrissimum Dominum Palatinum Culmensem una cum Generoso Stanislao de Kukfi Solikowski, Notario Thesauri Terrarum Prussiæ, ac consequenter, Terras has, quæ onus evictionis in se susceperunt, ab infamiæ processu & quibusvis ejus condemnationibus in Tribunalitiis Radomien-sibus Judiciis per contumaciam obtentis, prorsus eliberent. Ac proinde Sacram Regiam Majestatem humillimè rogabunt, ut Regia auctoritate sua rei huic mederi, & adæqvata eliberandi media clementissimè adinvenire dignetur. In quem finem Sacræ Regiæ Majestati sufficientem dabunt informationem, quantam a tempore Interregni Status & Ordines harum Terrarum laudaverint Contributionum summam, offerentqve se, cum Illustrissimo Thesaurario Regni hac in re rationes inituros, & si quid, liquidato probe calculo, residui compertum fuerit, quo Terræ hæ ad conferendum obstrictæ essent, indubitata præstituros esse solutionem. Id vero Magnifici & Generosi Domini Nuncii nostri omnimodè promovebunt, ut officii The-saurariatus his in Terris pristina conservetur dignitas & auctoritas, neve Illustrissimus Terrarum Prussiæ Thesaurarius, ulli alii præterquam Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ rationes reddere stringatur. Revocabunt id quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuncii ad animum Sacræ Regiæ Majestati, quod in proximè præteritis Regni Comitibus, ad humillimam Statuum & Ordinum instantiam, in negotio Indigenatus, ac præcipuè occasione Capitaneatus Brodnicensis Palatinatui Culmensi incorporandi, clementissimè sese ita declarare dignata fuerit, Statibus & Ordinibus in proximè futuris Comitibus eo nomine satisfactum, Capitaneatumque Brodnicensem memorato Palatinatui incorporatum iri, huic itaque declarationi Regiæ inhærendo, maximoperè urgebunt, ut id ad effectum deducatur, qua quidem occasione Magnifici ac Generosi Domini Nuncii contra modernum Administratorem Capitaneatus Brodnicensis graviter conqverentur, quod Nobilem Indigenam nomine Kaweczynski variis contumeliis & verberibus afficere captivumque detinere non dubitaverit. Ac utrumque hocce negotium tam ratione Eliberationis ab infamiæ pœna, nec non Terrarum Prussiæ Thesaurariatus, quam ratione incorporandi Brodnicensis Capitaneatus Magnifici ac Generosi Domini Nuncii ita serio pertractabunt, ut ad nulla prorsus accedant Regni consilia, anteqvam a Sacra Regia Majestate, & ab Ordinibus Reipublicæ eisdem hoc nomine satisfactum fuerit. Inferent præterea Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri, non modo apud Sacram Regiam Majestatem circa privatam audientiam, humillimum petitem nostrum, pro Successoribus Magnifici Succamerarii Pomeraniæ, verum etiam apud reliquos Reipublicæ Ordines omni cura ac sollicitudine instabunt, ut eorum in Comitibus liquida & fide publica jam pridem assecurata summa, vicissim restituatur;

tur; diligenterque id promovebunt ut Generosus Nicolaus Franciscus Werda, nec non Con-Successores ejusdem in futuris Comitibus debiram consequantur satisfactionem, eaque in re eundem non sunt deserturi.

1652.

Supplicabunt quoque Domini Nuncii ut juxta manifestationem a Statibus & Ordinibus in negotio Decimationis Anglorum & Scottorum in Terris Prussiae degentium factam, non solum ab exactio-  
ne isthac imposterum desistatur, verum etiam bannitiones & infamiae eo nomine obtentae cassentur & abrogentur.

Porro in Confessu reliquorum Dominorum Regni Internunciorum, ubi de Capitibus Regiae propositionis deliberandum erit, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii non modo Sacrae Regiae Majestati, prout in privata facturi sunt audientia, de nuperrime adepta victoria, publice gratulari, verum etiam Illustrissimis Dominis Exercituum Ducibus, Illustrissimo Reverendissimoque Domino Regni Cancellario, nec non aliis, qui Sacrae Regiae Majestatis Castra secuti & pro Patria fortiter pugnarunt, quin imo & Illustrissimo Reverendissimoque Domino Episcopo Cracoviensi, cui servatae, & a proditoriis Rebellium machinationibus liberatae Arcis & Civitatis Cracoviensis, merito debetur gratia, sollemnissimas in publico agi gratias curabunt.

Quantum ipsa propositionis Regiae capita attinet, habebunt Domini Nuncii nostri securitatis Regni negotium sibi probe commendatum, atque ex loco suo, id quod de re, necessitate & magnitudine periculi visum fuerit, una cum reliquis Regni Ordinibus promovebunt, de modo tamen ineundae securitatis ex loco suo nihil certi determinaturi sunt, sed negotium hocce ad post-Comitialem vicissim referent conventum. Interim vero sedulo inquirent in numerum militum, utrum juxta Comitiale Laudum plenus in Castris repertus fuerit, sollicitaque indagabunt, non tantum in rationes Thesauri Reipublicae ratione erogatorum in milites stipendiorum, verum etiam in rationes Magnifici Domini Notarii Campestris, ratione quantitatis militum. Providebunt autem id serio, ne imprimis quartano militi stipendiorum solutio protrahatur, sed ut laudatae semel Contributiones ab omnibus aequaliter Thesauro inferantur, competensque cuivis militum praestetur stipendiorum solutio.

Indubitatum est, quod Terrae hae ad Generalem expeditionem bellicam ultra limites suos obeundam non sint adstrictae, proinde Domini Nuncii medium eo nomine propositum, de servando Mansionario milite, in vim Generalis expeditionis ad se non pertinere contestabuntur: auditis tamen & probe expensis reliquorum Dominorum Regni Ordinum sententiis, totum hocce negotium ad post-comitialem referent Conventum.

L

Eadem

1652.

Eadem quoque est ratio Hybernorum, a quibus præstandis, nec non ab omnibus aliis hospitationibus & Stativis Terræ hæ, juri-  
bus suis, ac Regni quoque Legibus, imprimis constitutione anni  
1613. sunt immunes; quamobrem Domini Nuncii totum hocce onus  
omni opere evitabunt, nec quicquam admittent quod harum Ter-  
rarum juribus & immunitatibus adversetur. Inchoati tractatus cum  
Regno Sveciæ, ut præfinito tempore vicissim reassumantur, & æqui-  
tati consentaneum, & summopere necessarium est: Omni itaque  
conatu Domini Nuncii negotium hocce promovebunt, & ut Domi-  
nis Commissariis non modo solennes pro suscepto labore gratiæ agan-  
tur, sed & ut de sumptibus impostero prospiciatur, consentient,  
in causas tamen simul inquirunt, cur a Sacra Regia Majestate de-  
signatus ad Tractatus hosce, ex Terris his Commissarius, Tracta-  
tibus interesse prohibitus fuerit, instabuntque ut idem ad Continua-  
tionem Tractatum denuo reassumatur, neve in præjudicium por-  
tuum & Civitatum Majorum, quæ circa proximas inducias litera-  
les suas extradiderunt Cautiones, quicquam pertractetur ac defi-  
niatur.

Si vero ad præmissa omnia tanto rectius expedienda & impri-  
mis ad stabiliendam firmandamque Securitatem, Ordines Regni no-  
vas laudaverint Contributiones, tum Magnifici ac Generosi Domi-  
ni Nuncii omne hoc sciscendæ & modificandæ Contributionis nego-  
tium, more hætenus recepto, nihil penitus in Comitibus sanciendo  
vel asscurando, domum referent: Quos eo nomine sub fide, ho-  
nore & conscientia obligamus. Nihilominus tamen Domini Nuncii  
publice id declarabunt, quod ad exemplum Majoris Poloniæ hæ  
Terræ certum subsidium, ducta proportione ex Contributionibus  
Reipublicæ præstare velint, cujus expediendi modus, in post comi-  
tiali designabitur Conventu.

Quod si a Terris hisce Coæqvatio præteritarum Contributio-  
num requisita fuerit, hanc Magnifici ac Generosi Domini Nuncii  
sedulo præcavebunt, in eumque finem prout Sacræ Regiæ Majesta-  
ti circa audientiam privatam declaraturi sunt, cum Illustrissimo Re-  
gni Thesaurario separatim rationes inibunt, summamque ad The-  
saurum Regni competentem liquidabunt, eandemque primo quo-  
vis tempore soluturos promittent; idque præcavebunt, ne in volu-  
men legum ex parte Terrarum Prussiæ aliqua nota initæ cum reli-  
quis Regni Ordinibus Coæqvationis in Contributionibus inferatur.

Ratione Fortalitiorum in propositione Regia memoratorum  
Domini Nuntii ita negotium istud tractabunt, ut communi reliquo-  
rum Palatinatum, sine onere tamen harum Terrarum sese accom-  
modent consensui.

Magnifico Domino Succamerario Brestensi M. Ducatus Li-  
thuanicæ, ut ob funditus desolata per Castrorum metationem bona  
hæreditaria Beresteczko justa ac competens assignetur recompensa-  
tio, Domini Nuncii suam admovebunt operam.

Pro

Pro Illustrissimo Duce Saxo-Leoburgensi, nec non Illustri Domino Johanni Udalrico Comite a Schaffgotsch, specialiter Domini nostri Nuncii intercedent, ut ob insignia in Rempublicam merita Indigenatus iisdem conferatur. Quod attinet reliquos, itidem Candidatos in propositione Regia denominatos, horum nomine Domini Nuncii Regni Ordinibus sese accommodabunt, Civitate Gedanensi, ex certis rationibus, quoad generalem Excubiarum præfectum Dominum Hubaldum dissentum suum declarante. 1658,

Extra hæc Propositionis Regiæ capita Domini Nuncii sollicitè urgebunt, ne Lustratio Comitali sanctione laudata, in Terris hisce ad bona juri emphyteuseos subjecta & summis onerata extendatur, & ut inter alios Lustratores Nobilis quoque & possessionatus Indigena harum Terrarum designetur.

Ut Arriani juxta anteriora harum Terrarum Lauda, sint in exemptione, nec ad ulla publica munia, officia & Legationes admittantur, neve per jura quæsitæ, directe vel indirecte ac quovis colore bona Terrestria acquirant, & ne liceat in Castris Resignationes iisdem factas suscipere, sub pœnis & nullitate earundem.

Notarius Terrestris Palatinus Culmensis, ut simul Notarii Castrensis officio fungatur, & utriusque Judicii Acta majoris commoditatis gratia, connotet; Acta vero Terrestria una cum Castrensis asserventur. Ut approbatio Foundationis Patrum Bernardinorum Reformatorem strictioris Regulæ, in pratis sub Neoforo ab Illustrissimo Palatino Pomeraniæ fundatorum, obtineri possit, curabunt Domini Nuncii; simulque instabunt, ut Commissarii eo destinentur, qui vicissim fundum, servata proportione illius loci, in quo Monasterium collocatum est, Parocho Neoforensi, ex agris Capitaneatus illius attribuant & designent. Ut in actione Successoribus Illustrissimi Palatini Pomeraniæ intentata, occasione duodecim milium florenorum Polonicorum, ulterior ad monumenta concedatur dilatio, Magnifici Domini Nuncii intercedent.

Id quoque inter alia commendatum sibi habebunt Domini Nuncii, ut Lauda harum Terrarum pro bono earundem sancita, in debito suo conserventur robore, neve in derogationem eorum quidquam in Comitibus Regni constituatur.

Non sine gravi universorum, ac imprimis ultimorum confumentium onere id evenit, si mercibus nimiam imponantur exactiones, cum vero compertum habeamus, ab iis mercibus, quæ intra vel extra Terras hasce Regno Poloniæ incorporatas commeant, sub prætextu Exactionis ab inductis & evectis mercibus, qui modus exactionis temporaneus tantum ex lege publica esse debebat, sæpius bis terve thelonium exigi, atque isthac ratione Terras hasce, ac si extraneæ essent, ab inclyto Regno separari: proinde Domini Nun-

1652.

cii omnem impendent operam, ut istud onus, quod alioquin exiguum proventibus Reipublicæ hætenus fecit accessionem, quin imo majus daturum imposterum detrimentum, si commercia copiosius antehac cum sine hocce onere esset, in hisce Terris & Regno exercita, imminuta fuerint, publica lege abrogetur, simulque præcustoditum eant, ne excessibus quæ in Cameris theloniaribus passim occurrunt, & quibus non solum Mercatores, sed & opifices summo opere aggravantur, ullus locus relinqvatur, Terræque hæ circa antiqua privilegia, quorum vigore non nisi ad antiquum thelonium finitimum exsolvendum stringuntur, conserventur. Apud Illustrissimos Dominos Regni Cancellarios, Domini Nuncii id efficiant, ut imposterum essentialia in Conventibus Particularibus deliberandorum, non solum universalibus, sed etiam expeditis eo nomine ad Illustrissimos Dominos Senatores litteris inferantur.

Cum non exiguam evulgata hætenus a Janikovio Privilegia in Terris hisce conciliaverint perplexitatem, Statibusque & Ordinibus, ex inquisitionibus & documentis, notum compertumque sit, eadem ficta falsaque esse; Ideo instabunt Domini Nuncii nostri, ut autoritate Comitiali, ex Indigenis harum Terrarum certi designentur Commissarii, qui de falsitate eorundem privilegiorum indagent & percontentur. Interim vero ut omnes Actiones quæ ex hisce privilegiis pullularunt, tantisper in suspensio retineantur donec falsitatis eorum cognitio facta fuerit.

Ut ad cognoscendam reparationem bonorum Schönwald & Jankowice, Commissarii in publicis Comitibus deputentur, urgebunt Domini Nuncii.

Intercedent etiam pro Generoso Notario Leopoliensi ut actio ipsius in integrum restituatur.

Non minus quoque pro Successoribus Illustrissimi Dni Palatini Culmensis de Mortangen suas interponent partes apud Rempublicam, ut si & in quantum, summa aliqua illis a Republica nondum sit soluta, ut id, quod authenticis documentis comprobatur, sunt, iisdem persolvatur. Summam tamen hanc non ex bonis quibusque Regalibus repetere tenebuntur, constitutioni Anni 1647. minime derogando. Urgebunt præterea Domini Nuncii ut restitutio Fornicis in arce Svecensi, ad asservanda illius districtus acta fiat.

Erectionem notæ foundationis Ecclesiæ collegiatæ per Illustrissimum ac Reverendissimum Principem Archi-Episcopum Gnesnensem Primatemque Regni, in Kamien oppido clavis suæ Camenensis factam, una cum fundis immunitati adscriptis, ac in Jurisdictione Illustritatis suæ existentibus, Domini Nuncii nostri, ex loco suo diligenter promovebunt, ut in futuris Comitibus, ea in omnibus suis punctis & clausulis approbetur; curabuntque simul Domini Nuncii,

cii, quatenus præmemoratus Illustrissimus Fundator cum venerabili Capitulo suo Camenensi, pro erigendis ibidem officiis divinis & ferendis oneribus ac servitiis ecclesiæ, bona Terrestria coëmere possint, pro summa videlicet quadraginta millium florenorum Polonicorum, salvis tamen Reipublicæ oneribus.

1652.

Procurabunt & id Domini Nuncii, ut Constitutio de evocatione per Instigatorem anni 1631. reassumatur, eidemque pœnæ adjungantur & forum ac refugio damnorum assignetur, ita ut & Civitatibus servire possit. Pro Generoso Domino Judice Mirachoviensi interponent quoque Domini Nuncii petiitum, ut certi Commissarii ad erigendum Molendinum in bonis Pfczolki autoritate Comitiali designentur.

Si forte Bannitiones post-Curiales super Generoso Nicolao Francisco Werda obtentæ, in Comitibus eidem a quopiam objectæ fuerint, præcustodient Domini Nuncii, ne ipsi in functione moderata Comitiali tanquam Nuncio obsint, & ne exinde aliqua difficultas eidem oboriatur, idque ex ea potissimum ratione, quod nulla bona Regalia possideat, adeoque forum post curiam sortiri nequeat.

Ad extremum instabunt Domini Nuncii, ut Commissarii ad Terras Prusiæ Deputati, in omnibus causis, & quæ ex Decretis Regiis nec non Dominorum Referendariorum designatione derivantur, ex Indigenis potissimum Terrarum Prusiæ eligantur.

In præmissorum fidem Terrarum Prusiæ Sigillum hisce subappressum est. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgensi d. 5. Jan. 1652.

(L. S.)

(39.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prusiæ in moderno Conventu Generali Mariæburgensi congregati notum testatumque facimus, universis & singulis quorum interest, Quod cum ratione quantitatis seu summae certæ quæ ex una agraria in his Terris laudata colligitur nonnullæ tam in Comitibus Regni Generalibus, quam & in Thesaurio Regni oboriri possent dubietates; proinde ad dilucidandas sopiendasque easdem, ac Reipublicæ clarior demonstrandas, hanc de communi nostrorum omnium consensu, Illustrissimo Domino Johanni Kos Palatino Culmensi, harum Terrarum Thesaurario, Covaleviensi Borzechoviensi que Capitaneæ impertiendam eo nomine duximus attestationem: prout hisce inhærendo declarationi nostræ in litteris ad Sacram Regiam Majestatem

Landes-Schl.  
wieviel ein  
hat trage.

L 3

die

1652.

die 24. April anni proxime præteriti ex Conventu Mariæburgensi de-  
super factæ attestatur ; unam agrariam contributionem in his Ter-  
ris laudatam defalcatis defalcandis triginta millium florenorum  
summam tantummodo constituere. In quorum fidem Sigillum harum  
Terrarum subapprimi fecimus. Actum & Datum in Conventu Ge-  
nerali Mariæburgensi die 5 mensis Januarii Anno 1652.

(L. S.)

(40.)

Contributi-  
oni: Schluß.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conven-  
tu a Sacra Regia Majestate Domino Nostro Clementissimo  
nobis indicto congregati, universis & singulis quorum in-  
terest, notum testatumque facimus ; Quod ut Illustrissi-  
mum Dominum Johannem Kos, Palatinum Culmensis,  
Terrarum Prussiae Thesaurarium &c. una cum Generoso Stanislao  
de Kukfi Solikowski Thesauri Notario, ab infamiae processu & qui-  
busvis ejus condemnationibus in Tribunalitiis Radomiensibus & qui-  
busvis aliis subselliorum Judiciis per contumaciam, citra culpam  
tamen, obtentis, intuitu Evictionis datae prorsus liberemus, con-  
sentientibus animis & sententiis laudaverimus, hujusque Conven-  
tus autoritate laudamus libera & spontanea voluntate, communem  
in his Terris contributionem, cujus expediendae modus esse debet  
qui sequitur.

Universa Nobilitas omnium trium Palatinatum Culmensis,  
Mariæburgensis & Pomeraniae, una cum Civitate Thorunensi ra-  
tione bonorum Terrestrium, septem laudat agrarias, quae ex nunc  
colligi & quatuor septimanarum sese proxime & immediate subse-  
quentium spatio, juxta quietationes posteriores, sine ullis abjuratis  
ac desolatis, exceptis conflagratis, harum Terrarum Thesau-  
ro inferri debent.

Similiter Majores & Minores Civitates respectu septem agra-  
riarum tredecim Accisas quamlibet duobus solidis de modio Brasii  
aestimatum laudant, per expressum praecustodiendo, pro hac dun-  
taxat vice id fieri, nec in sequelam posthac trahi debere.

Quarum quidem Accisarum quinque a festo S. Jacobi hujus  
anni, tres a Festo S. Michaelis ; duae a Festo Circumcisionis Anno  
1653 ; tres item a Festo Sacro Sanctae Trinitatis dicti anni incipien-  
do, per integrum annum colligi & prout collectae fuerint, Thesau-  
ro inferri debent.

Cum vero ad eliberationem Illustrissimi Domini Palatini Cul-  
mensis



1652.

mensis & avertendam illius condemnatam parata peccunia requiratur, accisæque nec nisi intra decursum anni colligantur, ratione prænumerationis ita se declarant Civitates, quod spatio sex septimanarum ratione Retentorum, si quæ forte alicubi sunt, ut & respectu quindecim Anno 1651. die 14. mensis Julii laudatarum & adhuc currentium, nec non ratione tredecim modo laudatarum accisarum Elbingensis, triginta millia florenorum, Gedanensis quinquaginta florenorum millia, minores vero Civitates simul cum Varmieni & Culmensi Episcopatibus quadraginta duo millia florenorum polonicorum inferent. Civitas insuper Elbingensis & Gedanensis ad instantem nobilitatis affectationem, illa quidem quindecim millium hæc vero triginta millium florenorum polonicorum prænumerationem domum receperunt; promittentes pleniorum desuper principalium suorum mentem ante decursum quatuor hebdomadarum Illustrissimo Domino Terrarum Prussiæ Thesaurario significatum iri. Thorunensi vero Civitati supra specificatarum Accisarum ratione octodecim millium florenorum polonicorum prænumeratio attributa fuit, quo nomine spatio quatuor septimanarum Declarationem suam Illustrissimo Domino Thesaurario notificabunt. Hoc tamen expresse majorum & minorum Civitatum nomine præcauto, quod ista prænumeratio non nisi pro hac vice & propter præsentis Terrarum necessitates laudata sit, & ut, si quid plus dictarum accisarum ratione, prænumeratum quam collectum fuerit, ipsis ex proxime subsequendis Contributionibus id defalcare integrum esse debeat.

Huic laudo tam quoad agrarias quam accisas Episcopatus Varmieni & Culmensis in totum sese accommodabunt, easdemque in Thesaurum inferri curabunt.

Ad Exactionem vero agrariarum supra specificatarum Exactores infra nominatos juramentum a quibus necdum illud præstitum est, præstituros assignamus.

Ex Palatinatu Culmensi Generosum Mathiam de Glowina Czechanowski: Ex Palatinatu Mariæburgensi Generosum Johannem Tesmer Vice Oeconomum Mariæburgensem Sacræ Regiæ Majestatis Secretarium, qui in Insula quoque majori & minori ad œconomiam Mariæburgensem spectante Exactoris munere defungetur, ita ut de mansis ibidem tum & juxta ripam Istulæ & Nogati fitis, & ad pascua accommodatis more antehac recepto, grossos quadraginta, de mansis vero ad agriculturam destinatis florenos duos exigat.

Ex Palatinatus Pomeraniæ Districtu Dirfavienti Generosum Albertum Stanislawski, Svecensi Generosum Jacobum Sicynski; Tucholiensi & Sluchoviensi Generosum Stanislaum Falenski; Mirachowiensi & Pucensi, Generosum Stanislaum Zeromski; Leoburgensi & Bytoviensi Generosum Christianum Rapka. Exactoribus & Collectoribus quoniam accisas non colligunt consuetum Salarium

1652.

rium grofzowe dictum assignamus, ita ut respectu septem agrariarum non nisi a tribus Contributionibus, videlicet tres grossos exigant, a Thesauro unum, alios binos a contribuentibus.

Hanc porro expressam circa Exactores singulorum districtuum addimus cautelam, ut sint bene possessionati, vel ut possessiones ad minimum Contributionum quas colligunt summæ correspondant; neque ab aliis nisi Districtus Nunciis designandi sunt, & si forte Exactorum occasione damnum pati contingat, Palatinatus vel Districtus, qui eum elegerunt, hoc nomine teneantur.

Cæterum ut collectæ jam Contributiones Thesauro quanto cyus inferri possint, cum super Exactores, qui easdem hucusque retinuerunt, ut & illos qui extradere recusarunt, indilata justitia administratur, Illustrissimis Dominis Palatinis forti & armata manu eos adigere licitum erit & permissum. Omnes vero in univ-  
sum Exactores Registra sua ad Acta Castrensia offerre tenebuntur.

Notario quoque Thesauro præter consuetum Salarium diaria hebdomadaria assignamus.

Rustici vagabundi annuis servitiis non adstricti, sed diurna mercede viventes, quilibet eorum ratione unius agrariæ jam laudatæ dimidium florenum; Insulani quoque Mariæburgenses itidem dimidium florenum solvent.

Opiliones vero bona Spiritualia, Nobilium, aut Regalia, per modum arendæ possidentes, ibidemque greges proprios habentes, de quibuslibet centenis ovibus unum florenum respectu cujuslibet Contributionis solvent.

Quilibet autem nobilis opiliones suos quos servitiis suis adsciverit, in Castro vel etiam coram Magistratu Civili proximioris Civitatis aut oppidi sistere, iisdemque Opiliones corporale juramentum super numero ovium præstare, & juxta juramentum præstitam Contributiones prædictas Exactoribus solvere, Exactores vero easdem una cum Attestationibus super præstitis opilionum juramentis & Registris suis thesauro inferre & exhibere tenebuntur.

Qui cerevisiam in villis nullo jure braxant, de qualibet braxatione decem florenos solvent nullis obstantibus privilegiis.

Præter ista specificata reliqua omnia, juxta ea quæ in Universalibus anni 1612. prolixè continentur, servata proportione plenissimum robur obtinere debent. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgensi die 25 Mensis Junii Anno 1652.

(L. S.)

(41.)

(41.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conventu Graudentinensi congregati, notum testatumque facimus quorum interest universis & singulis, quandoquidem in nuperissimis Generalibus Regni Comitibus anno praesenti Varaviae die XXIII. Julii celebratis, unamini totius Reipublicae consensu sancitum & constitutum est, in omnibus ejusdem Palatinatibus & Terris, omnium generaliter mansorum ex quibus servitium bellicum Reipublicae vel Castris Regiis debetur, qui Wybranieckie Lany dicuntur, in quibusvis bonis Regiis tam Capitaneatibus quam Tenentibus revisionem institui, ex iisdem laneis lectos milites, alias Wybrancy dictos, in Regestrum redigi, iisdemque certos Rotmagistros praefici debere; Nosque hujusmodi revisionem & Lustrationem his etiam Terris summopere proficuum esse futuram prospeximus: Ideo eandem nunc quoque juxta constitutionem supra memoratam in singulis tribus harum Terrarum Palatinatibus instituendam esse duximus, prouti eam praesentibus instituimus; ita quidem ut ad eam ex Palatinatu Culmensi Generosos Martinum Georgium Piwnicki Notarium Palatinatus Culmensis Terrestrem & Jacobum Trczynski; ex Palatinatu Mariaburgensi Generosos Johannem von Felden Zakrzewski Vexilliferum Mariaburgensem & Adrianum Kitnowski; ex Palatinatu vero Pomeraniae Generosos Eremianum Debinski Capitaneum Treudanensem & Felicem Niewierski, suorum quosvis Palatinatum Revisores & Lustratores deponamus. Salarium vero quod concernit, nomine illius, modo nominatis Lustratoribus singulis; ex Palatinatu Culmensi trecentos, ex Palatinatu Mariaburgensi ducentos, ex Palatinatu vero Pomeraniae quingentos florenos assignamus. Praefati vero Deputati praevia tempeffiva Capitaneis & Tenentibus facta innotescencia, hanc Lustrationem eorundem mansorum ex antiquo ad servitium bellicum pertinentium, mense Decembri anni praesentis peragere & expedire tenebuntur, quam Tenentarii bonorum Regalium & Capitanei nullatenus impedire praesument. Rotmagistrum autem lectorum hujusmodi Lanealium militum, Wybranieckie dictorum, Palatinatus quidem Pomeraniae sibi in hoc Conventu designavit Generosum Stephanum Debinski Dapiferum Sacrae Regiae Majestatis, Palatinatus vero Culmensis & Mariaburgensis hanc electionem Rotmagistri ad proxime futuros Conventus suos particulares distulerunt. In cuius rei fidem praesentibus Sigillum harum Terrarum est subappressum. Datum Graudenti in Conventu generali die XXI. mensis Octobr. anno Domini MDCLII.

1652.  
 Untersuchung  
 der Hofen von  
 denen die Wy-  
 brancy zu stel-  
 len.

(\*L. S.)

M

(42.)

1653.

(42.)

Landes, In-  
struction zum  
Reichs-Tage.

**P**ost felicem Brestam Lithuanorum adventum, qui maturandus erit, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri, ante omnia sibi id recommendatum habebunt, ut, si qui ex Illustrissimis Dominis harum Terrarum Senatoribus Comitibus interfuerint, cum iisdem frequenter consilia sua conferant, junctisque viribus commoda Terrarum Prussiae promoveant, incommoda quævis arceant, nec quicquam damni ac præjudicii Terris hisce accelerari patiantur. Deinde Sacram Regiam Majestatem Dominum nostrum Clementissimum etiam ante Comitibus, si id fieri poterit, adibunt, Eidemque debita cum devotione, sollemnissimas gratias agent, pro paterna cura & sollicitudine, quam in conservanda salute Reipublicæ hactenus impendere dignata est, simulque miserrimam Terrarum Prussiae faciem, ob perpeffas a militibus desolationes, nec non multifarias oppressiones ac insolentias prolixè delineabunt, humillimeque rogabunt, ne in posterum Terras hasce militaribus hospitationibus aggravare dignetur. Cum jam fere impossibile sit, ut ferendo huic oneri sufficere possint, præsertim cum & a Svecis ob ruptos novissime Lubecenses Tractatus, nova Terris his immineant pericula: vehementissime quoque eadem opera, conquærentur apud Sacram Regiam Majestatem, quod novæ assignationes, ad exigendas in his Terris Stationes & alimentationes copiis militaribus extraditæ sint; quod cum ad extremam Terrarum Prussiae quæ hucusque indefinenter ejusmodi Exactionibus expositæ fuerunt, vergat ruinam, ideo humillime Sacram Regiam Majestatem rogabunt, ut assignationes hasce quantocytus revocare, Terrasque has isto onere clementissime liberare dignetur, addita expressa declaratione, quod impossibile futurum sit, Terris his ejusmodi onera in posterum tolerare. In Confessu porro publico, inter reliquorum Palatinatum Internuntios id serio urgebunt Domini Nuncii Nostri, ut in rationes Senatus Consultorum a Residentibus Illustrissimis Dominis Senatoribus, id quoque referatur, ut contra præscriptum Legum, Comitibus hæc non in Regno Polonico, sed in M. Ducata Lithuania, celebranda fuerint; perceptis autem rationibus, si justas esse compertum fuerit, eo postmodum annitentur, ut Lege publica præcaveatur, ne id in posterum fiat, aut in exemplum trahatur. Quod attinet Regiæ Propositionis Capita, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri palam testabuntur ac commonstrabunt, quod Terræ hæc Contributiones suas, absque omni defectu extradendas laudaverint, nullamque causam ex suo loco præbuerint, quo minus Sacræ Regiæ Majestatis salutaris intentio de bello in hosticum transferendo effectum suum fuerit sortita, ob idque in id intenti erunt, ut reliqui omnes Palatinatus æqualiter cum hisce Terris suas Contributiones Thesauro Regni inferant. Quod si vero Regnicolæ, æqualitate circa laudatas jam contributiones inferendas, prius observata, ad novas Contributiones laudandas descen-

scendere voluerint, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri (quos eo nomine sub fide & honore obligamus) nomine nostro, hanc facient declarationem, quod novum auctoramentum militis, nullatenus concedere, eumque in finem, Contributiones neutiquam sciscere possimus, præterquam in eum casum, si miles exauctoratus fuerit, tum respectu solutionis, in quantum id necessitas post confectum jam bellum in autumno requisiverit, nos quoque necessitatibus publicis non defuturos declarabunt. Palam autem testabuntur Domini Nuncii Nostri, quod hospitationes, Stationes, exactionesque militum in hisce Terris tolerare imposterum nobis non sit possibile, ob idque svadebunt, ut alius modus belligerandi, ac imprimis per militem mansionarium adinveniatur, vel etiam ut universi Palatinatus facti prius calculo sufficienti, quantum numerum militum, quivis Palatinatus ducta proportione secundum Contributiones sustentare possit, cohortes ac copias militares inter se dividant, eo lege publica præcauto, ut singuli Palatinatus, distributo ita & assignato sibi militi stipendia exsolvant, miles vero non alibi solutionem suam, nisi in destinato ad id Palatinatu requirat, reliquos autem Palatinatus ob non perceptam solutionem nullatenus aggravet, neque etiam alibi, quam in attributo sibi Palatinatu auctoramenta instituire, alimentationes, hospitationesque, etiam id genus alia, exigere ullatenus audeat; sin autem a quopiam huic ordinationi contraventum fuerit, ut cuius Palatinatus, contra lædentem licita sit defensio. Quod si vero hac in re unanimis Ordinum Regni obtineri nequiverit consensus, modusque belligerandi per militem mansionarium alias Lanowy Zolniers, acceptatus fuerit, tunc Domini Nuncii nostri, nulla omnino eo nomine facta declaratione, totum negotium ad Nos referent. Contributiones etiam si quæ ad exsolvenda stipendia jam promerita vel ad exauctorandum militem Regnicolæ laudaverint, totum quoque hocce negotium Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri absque omni assecuratione, domum reportabunt, hoc vero vel maxime præcavebunt, ne quicquam præjudiciosi, contra jura & immunitates harum Terrarum in Comitibus constituatur.

Ingens vis juribus ac libertatibus Ordinis Equestris per hoc illata est, quod milites ausu proprio, in hæreditariis bonis Nobilium Stativa collocare, ibidemque hospitari non dubitaverint, quod ipsum in bonis Illustrissimi Celsissimique Principis Radziwil Supremi Cancellarii M. Ducatus Lithuaniae, non ita pridem quoque evenit: Magnifici igitur ac Generosi Domini Nuncii Nostri non prius ad tractanda negotia publica accedent, quam si licentiosus iste miles ex bonis ejusmodi, per Universales Regias serio revocatus atque justa executio justitiæ, de hisce violatoribus legum publicarum præstita, damnorumque restitutio facta fuerit.

Cum ob ruptos nuper Lubecenses tractatus cum Svecis, Terris hisce magna immineant pericula, ad quæ avertenda justis opus est

1693.

est præfidiis : Ideoque Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri modis omnibus annitentur , ut præsidium pro tuenda securitate harum Terrarum a Nobis instituendum publica lege approbetur , & ut eum in finem expositæ impensæ in rationibus Thesauri suo tempore suscipiantur.

Omniem etiam Domini Nuncii impendent operam , ut ex Lanais collectus miles , alias Wybrancy , qui juxta legum præscriptum , ex Terris hisce in Castra Regni deduci solet , ad firmanda tanto melius præfidia , in his Terris retineri & in usum earundem mediante Lege publica , durante periculo converti possit. Pertinet etiam id quam maxime ad conservandam securitatem , ut fortalitia & arces finitimæ restaurentur iisdemque de conveniente munitione & apparatu bellico prospiciatur. Cum itaque arx Mariæburgensis præsidio justo nunc destituta , nec non Pucense & Casimirienfè Fortalicium non tantum ex parte dirutum , sed etiam omni penitus munitione & armatura denudatum sit ; Idcirco Domini Nuncii Nostri rei istius serie uberius exposita , a Regni Ordinibus efflagitabunt , ut his defectibus tempestive occurratur , & ut Magnus Dominus Armaturæ Præfectus , convenienter de munitione & armatura fortalicium provideat , nec non , ut a Sacra Regia Majestate numerus militum pactis publicis circumscriptus in Castro Mariæburgensi collocetur. Præmonebunt quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri reliquos Regni Ordines , monetam M. D. Lithuaniae , quæ nuper in lucem prodiit , a bonitate monetæ Regni longe discrepare , unde cum ingens damnum ad omnes Regni incolas redundare possit , idcirco Domini Nuncii nostri , cum reliquis Regni Ordinibus , eas inibunt rationes , ne malum hoc latius serpat , quin imo in prima herba suffocetur.

Abutuntur quidem temere litigantes commoda illa occasione dum facultas expeditionis bellicæ indicendæ Sacrae Regiæ Majestati ab unis Comitibus ad alia conceditur , causasque suas minime eo pertinentes , in Regestrum Causarum militarium inscribere ac prægravabiles condemnationes ex Regestro Causarum militarium obtinere consueverunt : quia vero magna cum Equestris Ordinis oppressione id conjunctum est , ideo Domini Nuncii Nostri omnem adhibebunt curam , ut lege publica imposterum caveatur , ne ullæ aliæ , præterquam militares Causæ ex Regestro hoc judicentur.

Quoniam nonnulla bona Regalia , quæ jure Emphyteutico possidentur , annique juris istius Emphyteutici vel brevi expirabunt , vel jam expirarunt , etiamsi antehac juxta submissionem possessorum jam fuerint restaurata , nihilominus tamen per militares oppressiones nunc vicissim desolata sunt ; ideo instabunt Domini Nuncii Nostri , ut a Sacra Regia Majestate Revisores designentur , qui inquirere possint , utrum submissioni a possessoribus jam satisfactum , bonaque ista reparata fuerint , atque ne in hunc casum possessores  
ad

ad submissiones ante factas, ob præstitam satisfactionem, amplius sint adstricti. Celsissimi Illustrissimique Principis Radziwili Mare-schalli M. Ducatus Lithuaniae causam cum Domino Naruszewicio Eidem intercedentem, Domini Nuncii Nostri una cum reliquis Nunciis M. Ducatus Lithuaniae promovere studebunt, idque sedulo procurabunt, ut Causa hæc in integrum restituta, a judiciis assessorialibus ad judicia Comititalia remittatur.

1653.

Intercedent quoque Domini Nuncii Nostri pro Generoso Stanislae Powalski, ut per constitutionem publicam ab infamia liberetur, eo, quod cum parte transegerit, quietationemque desuper obtinuerit.

Instabunt etiam Domini Nuncii ut Generosus Nicolaus Franciscus Werda nec non Cohæredes ejus, respectu liquidatæ & fide publica jam pridem assecuratæ summæ suæ, debitam a Republica & Sacra Regia Majestate consequantur satisfactionem, qua in re Domini Nuncii Nostri eundem non sunt deserturi.

In quantum Ordines Regni in id consenserint, ut Generoso Fromholdo Ludinghausen Wolffio, Colonello Sacræ Regiæ Majestatis ob ejusdem in Rempublicam merita, bona Reipublicæ Capitaneatus videlicet Düneburgensis jure hæreditario conferantur, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri, eidem non contradicent.

Ut Arriani juxta anteriora harum Terrarum Lauda sint in exemptione, nec ad ulla publica munia admittantur, neve per jura quæsitæ directe vel indirecte, ac quovis colore bona Terrestria acquirant, & ne liceat in Castris Judiciisque Terrestribus Resignationes eisdem factas suscipere, sub pœnis & nullitate earundem, id Domini Nuncii Nostri lege publica præcavere annitentur.

In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & Datum Graudenti in Conventu generali d. 8. Martii 1653.

(L. S.)

(43.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Con-  
 ventu generali Mariæburgensi congregati, universis & sin-  
 gulis quorum interest notum testatumque facimus, quod  
 prospiciendo securitati harum Terrarum, in omnem ca-  
 sum ingruentis alicujus periculi, universa Nobilitas omni-  
 um Palatinatum Culmenis, Mariæburgensis & Pomeraniæ ordi-

Landes-Schl.  
 in Anwerbung  
 600. Solda-  
 ten.

M 3

nave-

1653.

naverit & constituerit sexcentos milites pecunia publica conducendos, videlicet pedites trecentos & eqvites Dragonos dictos totidem: quorum quidem militum regimen & gubernationem Illustrissimi Domini Palatini habebunt. Ac Illustrissimus Dominus Palatinus Culmensis sub regimine suo habebit centum eqvites, Illustrissimus Dominus Palatinus Mariæburgensis itidem centum eqvites, reliqui centum, nec non trecenti pedites, Illustrissimi Domini Palatini Pomeraniæ dispositioni, eo quod Palatinatus ille periculis vel maxime obnoxius est, subjacebit. Hi itaque milites mandata ac dispositionem Illustrissimorum Dominorum Palatinorum sequi tenebuntur, & loca ad quæ demandati fuerint intra fines Terrarum Prussiæ tuebuntur, de quibus locis atque de comparanda omnimoda securitate harum Terrarum Illustrissimi Domini Palatini cum Sacra Regia Majestate Domino nostro Clementissimo, tempestive conferent atque Ejusdem voluntati sese accommodabunt. Designati quoque sunt his Rotmagistri bene possessionati & ad munus hocce obeundum apti & idonei, qui Litteris a Sacra Regia Majestate Domino nostro Clementissimo universalibus, pro conscribendo milite impetratis, officium suum conscribendi militem, quamprimum pecuniam acceperint, inchoabunt, & a tempore consecutæ pecuniæ intra spacium sex septimanarum expedient.

Centum itaque eqvitibus Dragoni dictis, quorum dispositio est penes Illustrissimum Dominum Palatinum Culmensē, præfectus est Generosus Johannes Ignatius Bankowski Vice-Palatinus Culmensis Aulicus Sacræ Regiæ Majestatis, cui locus congregandorum ab eo conscriptorum militum in Palatinatu Graudenti assignatur, & si pascua ibidem non suffecerint, tum Illustrissimo Domino Palatino illius loci facultas erit, pro rei exigentia alium locum eisdem assignare. Centum autem eqvitibus qui sub Illustrissimi Domini Palatini Mariæburgensis sunt regimine, præerit Generosus Stanislaus Powalski, qui milites suos congregabit, ubi Illustrissimo Domino Palatino pro ratione temporis & opportunitate loci visum fuerit. Residuis centum eqvitibus, quorum regimen Illustrissimo Domino Palatino Pomeraniæ datum est, præerit Generosus Michael Klinski, cui Leoburgum ad congregandum ibidem militem assignatum est. Peditibus autem trecentis præerit Generosus Stanislaus Niewierski Vicecolonellus, qui Starogardiæ & Dirfaviæ subsistet, donec milites pleno numero conscripserit. Quia itaque omnes Generosi Rotmagistri & Vicecolonellus sese submiserunt, quod eorum quilibet, plenum numerum militum conscribere & statuere velit, ideo Illustrissimus Dominus Thesaurarius Terrarum Prussiæ, juxta infra scriptam Capitulationem pro uno atque altero mense, quamprimum certo tempore iisdem numerabit, de quo quidem tempore pecuniæ numerandæ Illustrissimus Dominus Thesaurarius eosdem certiores faciet & convocabit. Post expirationem sex septimanarum a percepta pecunia, iidem Generosi Rotmagistri & Vicecolonellus universum mili-



militem in pleno numero ad prævias litteras Uniuersales Generosorum Dominorum Commissariorum ex omnibus Palatinatibus, qui ab uniuersa nobilitate vigore hujus Laudi sunt deputati statuere tenebuntur. Commissarii autem designati sunt ex Palatinatu Culmensi Generosus Andreas Orłowski Judex Terrestris Culmensis & Generosus Nicolaus Zaleski Ensifer Terrarum Prussiae; Ex Palatinatu Mariæburgensi Generosus Johannes von Felden Zakrzewski Vexillifer Mariæburgensis & Generosus Mathias Grabczewski Secretarius Regiae Majestatis & Viceconomus Mariæburgensis; Ex Palatinatu Pomeraniae, Generosus Eremianus Dębinski Capitaneus Treydanensis & Generosus Felix Niewierski.

His igitur Generosis Dominis Commissariis datum & concessum est, ut una cum Illustrissimo Domino Thesaurario Prussiae, qui sine legali impedimento absens esse non debet, finitis sex septimanis ab eo tempore quo pecuniam Generosi Rotmagistri receperunt, ad Civitatem Starogardensem conueniant, sub eademque Civitate militem hunc debite ac competenter conscribant, pecuniasque in manus cujusque militis tam officialis quam gregarii pro futuro mense extradant, injuriasque a militibus patratas sine ulla dilatione judicent & puniant, pro quibus injuriis Generosi Rotmagistri respondebunt, de militibus autem & officialibus suis justitiam sibi vicissim administrabunt. Quod quidem Generosi Commissarii singulis mensibus expedire & Rotmagistros in eorum Stationibus adire, eisdem nec non cuilibet militi & officiali pecuniam in manus numerare tenebuntur.

Quod si Generosi Rotmagistri in diversis constituti fuerint locis, nec facile ab omnibus insimul Generosis Commissariis adiri possint, tum temporis licitum erit ex singulis Palatinatibus Generosis Commissariis ad milites sui Palatinatus descendere, eisdemque modo superscripto solutionem præstare, compensatis pro rei exigentia injuriis.

Postquam expedita fuerit conscriptio militis, tunc Illustrissimi Domini Palatini sub civitate Starogardensi conuenire debent ibidemque cuilibet ex Rotmagistris certum locum Stativorum determinabunt, quem Generosi Rotmagistri & Vicecolonellus diligenter adstricti erunt tenere & observare, in quod Illustrissimi Palatini maxime erunt intenti.

Quod si Generosorum Rotmagistorum aliquis vel Vicecolonellus pro tempore præfixo coram Illustrissimo Domino Thesaurario & Commissariis completum numerum militum non statuerit, talis ad proportionem militum qui deerunt, aut perceptam pecuniam restituere, aut in locum illorum alios sufficere tenebitur. Solutio autem militi talis ordinata est. Generosis Rotmagistris Equitum quolibet mense solvi debent 250 floreni, Vicecolonello pedestri pro se

1653.

se & pro locum tenente Capitaneo quolibet mense 500 floreni. Aliis vero officialibus Equitum æque ac peditum, locumque tenentibus floreni 100, vexilliferis fl. 60; reliquis quinque minoribus Officialibus singulis 25 flor. Gefreyterom floreni 10. Corporalom 15. gregario militi peditatus singulis mensibus floreni 8, Timpanistis peditum flor. 10, Executoribus justitiæ flor. 16. Equitibus gregariis Dragoni dictis singulis flor. 10, tympanistis & Gefreyterom equitum flor. 12. Executoribus justitiæ equitum flor. 16. Quo quidem stipendio milites hi, eorumque officiales contenti, nec ulli graves esse debent, sed ære suo absque cujusdam onere, vivere tenebuntur. Cætera omnia juxta Capitulationem præteriti Interregni in præsidia Terrarum Prussiæ Laudata constituere & expedire, commissa sunt Illustrissimo Domino Thesaurario harum Terrarum. Quantum attinet delectum ex mansis militem in præsidium Terrarum Prussiæ relictum, hic in defensionem civitatis Pucensis conversus est, exceptis iis qui ex Capitaneatu Sluchoviensi & Tucholiensi, & Tenentis Nowawies & Domislaw expediri solent, qui laudo præsentis, ordinationi ac dispositioni Illustrissimi Domini Palatini Mariæburgensis relictis sunt. Constitutus autem est huic militi selecto Rotmagister Generosus Stephanus Debinski Dapifer Sacræ Regiæ Majestatis, qui tenebitur profecto Visitationis Beatæ Virginis Mariæ militem hunc congregare & in Civitate Pucensi statuere, Regimen vero & dispositio de hoc milite penes Illustrissimum Dominum Palatinum Mariæburgensem erit. Hocce etiam Laudo Magnifici ac Generosi Domini Capitanei adstringuntur ex singulis Capitaneatibus eos, ad quos id pertinet, serio admonere, ut post publicationem hujus Laudi, militem hunc juxta præscriptum Constitutionum Regni, ad Generosum Rotmagistrum pro termino jam designato statuendum, expediant. Generoso Rotmagistro istius militis stipendium æque tale ac Generosis Rotmagistris equitum tum & Vice Rotmagistro & vexillifero assignatum est. Qua armaturam ac munitionem, hæc Illustrissimo Domino Thesaurario, ad suppeditanda omnia quæ necessaria erunt, commissa est, ita ut eandem sive per se sive per alium quempiam substitutum suppeditare possit.

Quod autem Civitates concernit, quoniam Majorum Civitatum Domini Internuncii ad ineundum huncce modum nulla omnino a Principalibus suis habuerunt mandata, ideoque universum hocce negotium pro libera desuper instituenda deliberatione ad principales suos retulerunt. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & Datum Mariæburgi die 23 mensis Maii Anno Domini MDCLIII.

(L. S.)

(44.)

(44.)

1653.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ, universis & singulis quorum interest, notum testatumque facimus, quod in omnem casum ingruentis alicujus subitanei periculi, universa Nobilitas omnium trium Palatinatum Culmensis, Mariæburgensis & Pomeraniæ, in vim generalis expeditionis bellicæ sub pœnis de Expeditione bellica generali sancitis, certum Defensionis ac conservandæ in his Terris securitatis atque præsidii ordinaverit constitueritve modum, cujus expediendi ratio infra describitur. Ante omnia hoc constitutum vult universa Nobilitas, ne quisquam Expeditioni infra scriptæ sese subtrahat, quo præcauto Eadem Nobilitas bona Terrestria possidens, ex omnibus tribus Palatinatibus Culmensi, Mariæburgensi & Pomeraniæ, de viginti quinque mansis equitem unum more Germanico alias po Raytarsku bombardis tam longiori quam duabus brevioribus instructum expediet, excepta Terra Michaloviensi, tum quoque potiori parte Dirschaviensis, Tucholiensis & Sluchoviensis Districtuum, aliisque integris districtibus nempe Mirachoviensi, Pucensi, Bytoviensi & Leoburgensi, uti non fertilem glebam possidentibus, qui ex triginta mansis infra scriptam Expeditionem præstare tenebuntur.

Landes. Schl.  
wegen Stel-  
lung einer ge-  
wissen Mann-  
schaft.

Ut vero Ordinationis hujus servetur effectus, commissum id est, tam Illustrissimis Palatinis quam officiis eorundem & judicio Terrestri cujusvis districtus (quorum conscientia eo nomine obligantur) ut coram eis, videlicet Illustrissimis Palatinis officiisque Eorundem & judicio Terrestri sub tempore Lustrationis die 12ma Julii anno præsentis in omnibus Palatinatibus, videlicet Culmensi ad Covaleviensem, Mariæburgensi ad Christburgensem, Pomeraniæ ad Starogardiensem Civitates celebrandæ, quilibet privilegia bonorum suorum qui eadem habent, ut eo melius de numero mansorum constet, producat, qui vero iisdem carent, decisioni & moderationi Illustrissimorum Dominorum Palatinorum nec non officiorum Eorundem & judicii Terrestris, quoad cognitionem latitudinis bonorum & determinationem sive assignationem istius Expeditionis subiacent.

Qui vero in bonis hæreditariis summas certas inscriptas habent, ipsa vero bona non possident, sed census ab iis percipiunt, tum & illi omnes, qui manuali inscriptione summas habent inscriptas & interesse percipiunt, vel mercatoribus variisque debitoribus mutuo pecuniam dant, magnosque fructus absque labore percipiunt, illi omnes a triginta mille florenis equitem unum, ad instar aliorum expedire tenebuntur. Qui vero triginta millium florenorum summam non habent, hi junctis summis suis cum aliis qui similes inscriptiones habent, equitem itidem unum expedient.

N

Aren-

1653.

Arendatores tam bonorum Terrestrium, quam Regalium ac spiritualium, sive illi sint seculares, sive spirituales, omnes eidem Expeditioni subjacebunt, unumque equitem cum armis decentibus expedient, ad proportionem triginta millium florenorum, junctis itidem summis cum aliis arendatoribus.

Illi vero omnes, qui per oppignorationem bona Terrestria possident, suntque in reali possessione & usum fructum percipiunt, ex tot mansis tenebuntur ad Expeditionem bellicam, quot in his bonis reperientur, verum hæredes ipsi ejusmodi Expeditioni non erunt adstricti, nisi aliquod additamentum percipiant, tum quoque ducta proportione Expeditioni tenebuntur subesse.

Illustres ac Magnifici Domini Capitanei, tum & alii bonorum Regalium Tenentarii, imprimis vero Palatinatus Culmensis ejusmodi Expeditioni erunt adstricti, peditesque ex quolibet Capitaneatu expedient. Ex Capitaneatu Brodnicensi pedites 15, ex Capitaneatu Covaleviensi pedites 4, ex Tenuta Schynwald 1, ex Capitaneatu Golubensi 10, ex Capitaneatu Radziniensi 10, ex Graudentinensi 15, ex Tenuta Lopadki 1, ex Tenuta Gronovo & oparzyn 2, ex Tenuta Walcz peditem 1, ex Tenuta Tylice 1, ex Tenuta Gorczennica 1, ex Tenuta Lakork 3, ex Capitaneatu Lypensi 8, ex Oeconomia Rogoziniensi 5, ex Capitaneatu Pokrzywnensi 10, ex Tenuta Wielka Lanka 2, ex Tenuta Gawlowicze 1, ex Tenuta Gothartowo, Sobiescie 1, ex Tenuta Matki 1, ex Tenuta Blonowo Wydrzno 2. In Mariæburgensi Palatinatu, ex Capitaneatu Stumensi 15, ex Capitaneatu Tolkmiteniensi 6, ex Tenuta Berwaldens. 7, ex Tenuta Palkowice 1, ex Tenuta Heylongy 1, ex Capitaneatu Christburgensi 15, ex Tenuta Straszewo 5, ex Tenuta Schwandorff 4, ex Capitaneatu Nowo Dwor. 30, tum ex aliis, quæ nondum innotuerunt, verum Illustrissimi Domini Palatini decisioni committuntur. Ex reliquis itidem Tenentis, quæ hic per oblivionem non specificantur, omnes possessores Expeditioni huic subjacebunt, negotiumque hoc decisioni Illustrissimorum Dominorum Palatinorum permittitur. In Palatinatu Pomeraniæ, ex Capitaneatu Tucholiensi 40, ex Capitaneatu Pucensi 25, ex Tenuta Parchowo aliisque 5, ex Capitaneatu Koscierzynensi 10, ex Capitaneatu Skarszewiensi 7, ex Capitaneatu Borzechowiensi 7, ex Capitaneatu Sobvicensi 8, ex Tenuta Gnyfzewo 1, ex Capitaneatu Novensi 7, ex Bialemburgensi 2, ex Capitaneatu Sluchowiensi 50, ex Capitaneatu Mevensi 40, ex Capitaneatu Mirachowiensi 10, ex Capitaneatu Swecensi 15, ex Capitaneatu Osiek & Medzilenz 20, ex Capitaneatu Kyszewiensi 7, ex Capitaneatu Starogardensi 7, ex Capitaneatu Dirlawieniensi 6, ex Capitaneatu Jasienicensi 5, ex Capitaneatu Hamerstinensi 3, ex Tenuta Schelboviensi & Brudzeviensi 2, ex Capitaneatu Bytoviensi 20, ex Tenuta Nowa Wies 1, ex Tenuta Domislaw 2, ex Tenuta Sopotino 1, ex Tenuta Januszewo 2, ex Tenuta Jablowo 1, ex Tenuta Nenkowi 2, ex Tenuta Rosenberg 4, ex Nierzefzyn 4, ex  
Tenuta

Tenuta Rosenberga 4, ex Nierzefzyn 4, ex Tenuta Zaiaskowo 5, ex Tenuta Klenowka 2, ex Tenuta Byzewo & Baſtanowo 1, ex Capitaneatu Leoburgensi 12, ex Tenuta Pokaski 2, ex Tenuta Rakowice 1, ex Tenuta Laskowo 1, ex Tenuta Rudno, Lygnowo, Gręblyn 6, ex Tenuta Dworzysko & Poledno 1, ex Tenuta Bojanie & aliis 2, ex Tenuta Psczolki 1, ex Tenuta Kolebki 1, ex Tenuta Redlowo, Hylowo, Cyfowo 2, ex Tenuta Burlomyn 1. 1653.

Ex Civitatibus minoribus ad hanc quoque expeditionem expedient, in Palatinatu Culmensi ex Civitate Graudentinensi pedites 30, ex Civitate Neoforensi 12, ex Civitate Covaleviensi 5, ex Civitate Lafinensi 5, ex Civitate Strasburgensi 20, ex Civitate Golubensi 7, ex Civitate Radzinenſi 5, ex civitate Lautenburgensi 3.

In Palatinatu Mariæburgensi, ex Civitate Mariæburgensi pedites 50, ex Civitate Stümenſi 5, ex Civitate Nytych 10, ex civitate Chriſtburgensi 10, ex civitate Tolkmitenſi 5.

In Palatinatu Pomeraniæ, ex Civitate Dirſaviensi pedites 20, ex civitate Starogardensi 20, ex civitate Skarfewiensi 15, ex civitate Neoburgensi 10, ex civitate Tocholiensi 15, ex civitate Sluchoviensi 2, ex civitate Bialeburgensi 3, ex civitate Bytoviensi 8, ex civitate Meveni 20, ex civitate Swecensi 10, ex civitate Puceni 15, ex civitate Koſcierzyneni 6, ex civitate Choyniceni 20, ex civitate Fridlandeni 6, Civitas Hamerſtinenſis deflagrata, ex civitate Leoburgensi 15.

Ex bonis ſpiritualibus Illuſtriſſimus ac Reverendiſſimus Epiſcopus Varmiendiſis, ex bonis Epiſcopatus Venerabilis Capituli & civitatibus expediet pedites 400, tam ex hac generali ordinatione, quam ex amore patriæ, ſuccurrendo ipſi, tempore ingruentis, quod Deus avertat, periculi.

Nobilitas vero ejuſdem Epiſcopatus accommodabit ſe Ordini Equieſtri cæterorum Palatinatum, unumque equitem armis bene inſtructum expediet ex ſingulis 25. manſis ex bonis ſuis Terreſtribus. Illuſtriſſimus quoque Epiſcopus Culmenſis cum venerabili Capitulo & Civitatibus, quem minime dubitamus nolle deeſſe patriæ, expediet pedites 150.

Nobiles vero Ejuſdem Epiſcopatus ad inſtar Nobilitatis Palatinatus Culmenſis, expediet a ſingulis 30. manſis unum equitem armis bene inſtructum, cum ii plerumque in Diſtrictu Michaloviensi bona ſua poſſideant.

Ex bonis Deo dicatarum Monialium Conventus Culmenſis, Thorunenſis & Graudentinenſis, quæ non ſubſunt primævæ fundationi, verum ea ab Ordine Equieſtri poſthac cum oneribus Reipublicæ

1653.

publicæ coëmerunt , eidem expeditioni subjacebunt , prout Nobilitas Culmenfis.

Cum vero Illustriffimus & Reverendiffimus Epifcopus Cujavienfis amplas poffeffiones fuas in Palatinatu Pomeraniæ habeat, femperqve amantiffimus Patriæ exiftit, non dubitatur, quin huic Ordinationi feffe accommodabit, ex bonisqve fuif omnibus pedites expediet 100.

Reverendiffimus Dominus Abbas Olivenfis pedites 40. Reverendiffimus Dominus Abbas Pelplinenfis pedites 40. Venerabilis Conventus Carthufianorum pedites 30. Venerabile Capitulum Gnesnense ex bonis Groczno, Kofieliec 4. pedites. Ex bonis Celfiffimi & Reverendiffimi Primatis Regni Archi-Epifcopi Gnesnensis Suchy, Lubiewa, Dobrowna, Cerekwyczy, Orzelka, Obhas 6. pedites; Ex bonis venerabilis Capituli Vladislavienfis Brody & Gogolewo pedites 2. Infulani Mariæburgenfes qui ad defenfionem arcis & Civitatis Mariæburgenfis tenentur, fimiliter quoqve luftrabuntur, per Magnificum Oeconomum Mariæburgenfem d. 12. mensis Julii anno præfenti, utrum fint armis bene inftructi ad quodvis repentinum periculum. Magnificus vero Oeconomus Mariæburgenfis, poftquam luftrationem expediverit, numerum illorum Illustriffimis Palatinis per litteras fignificabit.

Omnes autem ifti milites fub regimine Dominorum Palatinorum erunt, qui iudices bellicos caftrenfes conflituent, omnesqve caufas cum ipsis iudicabunt, fecundum articulos Caftrenfes militares ultimæ instantiæ fine ulla appellatione, præcipue vero juxta conflitutionem anni 1621. de generali Expeditione fancitam.

In Generali Luftratione cujusvis Palatinatus incidente pro 12. Julii, Capitaneos, Rotmagiftros, indigenas & bene poffeffionatos, in quolibet Palatinatu, pro tunc congregatus Ordo Equeftris una cum Illustriffimis Dominis Palatinis eligent, ftipendia quoqve cuilibet illorum, quilibet Ordo conflituet, Spirituales fuif, Nobilitas fuif, Civitates Minores etiam fuif, præcipue vero Ordo Equeftris, pro quolibet femeftri 15. groffos de fingulis mansis contribuet, ad eam neceffitatem, in manus Illustriffimorum Dominorum Palatinorum, fub processu Fisci. Taliter ergo ordinatus miles ad primam notitiam per Universales litteras Illustriffimorum Dominorum Palatinorum infinuatam, pro loco & tempore præfixo convenire tenebitur, fub pœnis ut fupra. Huic Laudo nemo reniti dobebit fub pœnis de generali Expeditione bellica fancitis. Ab ifta Expeditione nulli excepti erunt officiales, nec ii, qui ab Expeditione generali bellica lege excipiuntur, fed eandem fimiliter pro numero mansorum expedient, pariter univerfi, qui in Exercitu Reipublicæ ftipendia merentur. Huc pertinebit famulatus omnis pro tunc in fervitiis Dominorum exiftens,

stems, qui Dominos suos deserere, aut ad alios transmigrare non audebunt: qui autem aufugerint capi poterunt, executionique severæ tradi Illustrissimorum Dominorum Palatinorum, qui autem aliis servitiis se obligaverint, a Domino pro tunc suo requisiti extrahi debebunt, similiter sub pœnis de Expeditione bellica sancitis. Quisquis vero decenter ad suum Rotmagistrum juxta præscriptum Laudi, famulum aut plures transmiserit, & talis fuga elaboretur, jam non tenebitur Dominus istius famuli, nisi prosequenti trimestri, si opus fuerit, in illius locum substituere alium. Fugitivus autem si præveniri & capi poterit judicio bellico tradetur. Omnes autem Rotmagistri tam equitum quam peditum, circa vexilla sua & milites assiduo residere debent, nec nisi legali de causa & cum licentia Illustrissimorum Dominorum Palatinorum ad breve tempus Castra aut fortalicia egredi poterunt. Ne vero quisquam præsumat huic Expeditioni se subtrahere posse, constitutum est, ne post publicationem Laudi præsentis cuiquam liceat extra Palatinatus Prussiæ cum pecuniis transire, in quod intenti erunt omnes incolæ Terrarum Prussiæ cujuscunque status & ordinis, nec cuiquam pecuniam apud se hærentem extradat aut persolvat, nisi receiverit de alio certo loco aut bonis, in quo talis pecunia de manibus in manus, vel de bonis in bona, quocunque genere inscriptionum, obligationis & resignationis, transferri & locari possit, solis his exceptis, qui penes se paratam pecuniam habentes in Terris Prussiæ conditionem requirere non possunt in quam inferatur, tum & iis qui notabili tempore ante publicationem Contractus iniere, & pecuniam contractam pro festo S. Johannis reponere tenentur, salvis itidem Decretis Tribunalitiis. Cui ordinationi prout universi subjacere debebunt, ita contravenientes tam in toto quam in parte, exceptis iis, qui ad Castra pertinebunt, quibus judicia & forum supra assignatum est, in Judiciis Palatinatibus primis, peremptorie sine omni appellatione respondebunt, punienturque juxta Leges de Expeditione generali bellica sancitas.

Quod autem Civitates attinet, quoniam Majorum Civitatum Domini Internuncii ad ineundam præmissam ordinationem, nulla omnino a Principalibus habuerint mandata, ideoque universum hocce negotium pro libera desuper instituenda deliberatione ad Principales suos retulerunt. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgensi die 23. mensis Maii Anno Domini MDCLIII.

(L.S.)

1653.

(45.)

Landes-Schl.  
wieder die  
verfänglichen  
Reichs-Con-  
ficut.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conventu Generali congregati, notum testatumque facimus quorum interest universis & singulis, quod cum in proxime praeteritorum Brestiae in Lithuania celebratorum Comitiorum constitutionibus nonnulla, praesertim vero praejudiciosa constitutio, de Theloneis sub specioso titulo *o bespie-zenstwie drog kupieckich*, tum & hujusmodi expressa verba, quae Conventus Relationis & coaequationem in Terras hasce inducere possent, inveniantur, quae juribus harum Terrarum e diametro sunt adversa, nos iisdem Juribus nihil prorsus derogari, sed firmissime per omnia inhærere cupientes manifestandum esse duxerimus, prouti praesentibus manifestamus, nihil eorum quae taliter contra mentem & intentionem nostram praememoratis Regni Constitutionibus inserta sunt, vel quomodocumque damnosam juribus harum Terrarum interpretationem patiuntur, iisdem juribus ullatenus praedjudicare posse vel debere. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum praesentibus est subappressum. Datum in Conventu generali Mariæburgensi die 23. mensis May Anno Domini MDCLIII.

(L. S.)

1654.

(46.)

Landes-In-  
struction zum  
Reichs-Tage.

**Q**uamprimum Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Varsoviæ advenerint, quo tempestive sese conferent, illud vel maxime observabunt, ut more hactenus recepto cum Dominis harum Terrarum Consiliariis, qui Comitiiis intererunt, consilia sua frequenter conferant, commodaque praedictarum Terrarum, quam diligentissime promoveant, incommoda arceant, nec quicquam aliud agant, nisi ex praescripto Legum & Instructionis suae, nec non unanimi Dominorum Consiliariorum consensu. Adibunt posthac conjunctim Sacram Regiam Majestatem Dominum nostrum Clementissimum, &, qua par est observantia pro susceptis hactenus belli laboribus & molestiis, quas tam diuturno tempore boni publici causa, in Castris perferre dignata est, solemnissimas Eidem agent gratias, simulque jura, libertates, immunitatesque Terrarum Prussiae quam diligentissime commendabunt, speciatim autem jurium indigenatus integritatem praecustodient, cautionemque eo nomine una cum Illustrissimo Reverendissimoque Domino Episcopo Culmensi a Sacra Regia Majestate impetrare allaborabunt.

Revocabunt itidem Sacrae Regiae Majestati ad animum calamito-



mitosissimam Terrarum Prussiæ faciem, quæ opitulando necessitatibus Regniæ, ipsemet adeo jam exhaustæ sunt, ut inopinato alicui impetui vix resistere queant, rogabuntque ut clementissimam fidelissimorum suorum subditorum in his Terris habere dignetur rationem, ne imposterum Stativis, hospitationibusque militaribus obruantur, secus enim non fore possibile ut propriæ salutis obliti ad opem Regno ferendam, ulla sancire possint contributiones.

1654.

Conquerentur quoque de insolentiis eorum militum, qui cum assignationibus ad Illustrissimum Thesaurarium Terrarum Prussiæ ablegati sunt, & haud ita pridem, non modo in publicis viis invasiones & spolia exercuerunt, sed etiam in Civitate Brodnicensi varios excessus perpetrarunt, rogabuntque humillime Sacram Regiam Majestatem ut condignis afficiantur pœnis, parti vero læsæ competens præstetur satisfactio: quod si satisfactio hæc protracta, vel etiam omnino denegata fuerit, tum Magnifici & Generosi Domini Nuncii in confesso reliquorum Regni Ordinum negotium hocce promovebunt, quo interveniente eorundem interpositione conveniens subsequi possit satisfactio.

Inferent præterea Magnifici ac Generosi Domini Nuncii non modo apud Sacram Regiam Majestatem circa privatam audientiam humillimum petitem nostrum pro successoribus Magnifici olim Succamerarii Pomeraniæ; verum etiam apud reliquos Reipublicæ Ordines omni cura ac sollicitudine instabunt, ut eorum in Comitibus liquidata & fide publica jam pridem assecurata summa vicissim restituantur, diligenterque id promovebunt, ut Generosus Nicolaus Franciscus Werda, nec non Consuccessores ejusdem in futuris Comitibus debitum consequatur, eaque in re eundem non sunt deserturi, quinimo allaboraturi, si ulla alias exorbitantias sive privata desideria tractari contingat, ut in defectu accommodationis hujus negotii nullum omnino aliud pertractari aut finiri permittant.

In Regiis Universalibus litteris, quæ ad Palatinatus harum Terrarum, occasione moderni Conventus emanarunt, nonnulli reperiuntur defectus. Igitur Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Sacram Regiam Majestatem humillime rogabunt, ut ejusmodi litteræ imposterum debite ac competenter, juxta antiquam formam ex Cancellariis Regiis extradantur.

Porro in Confesso publico cum reliquis Palatinatum Internunciis, ubi de capitibus propositionis Regiæ deliberandum erit, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Sacræ R. Majestati, quemadmodum in seorsiva facturi sunt audientia pro curis & sollicitudinibus boni publici causa in castris hætenus susceptis solemnes agerabunt gratias. De cætero vero sedulo advertent, ne in volumen legum quicquam inferatur, quod Terrarum Prussiæ juribus, sive per directum sive per indirectum adversari possit.

Et

1654.

Et quoniam recenter istud relatum est Nobis nuntium, bellum cum Cosacis & Tartaris jam finitum transactumque esse; ideo Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ea in re, consiliis ac sententiis Palatinatum Regni sese accommodabunt, atque id quod ex dignitate, re, & commodo universi Regni futurum est, unanimiter statuent ac definient. Quia tamen Respublica a periculis nondum penitus libera & immunis censei potest, ob idque praesidiis destitui nequit, ideo Magnifici ac Generosi Domini Nuncii de quantitate & numero militum pro exigentia periculi cum caeteris Regni Ordinibus convenient, hoc imprimis praecautum ne numerus militis nunc existentis augeatur, sed potius ita diminuatur, ne amplius gravis totique Regno intolerabilis existat. Circa ordinationem autem istius militis Magnifici ac Generosi Domini Nuncii sollicitè procurabunt, ut miles hic, ducta proportione juxta quantitatem contributionem inter Palatinatus distribuatur, & ut singuli Palatinatus distributo & assignato sibi militi tam anteriora quam moderna & subsequencia stipendia exsolvant, excessusque militum per commissarios suos eo fine denominandos, judicialiter puniantur, ac pro ordinatione hac, in rem Terrarum faciendam, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii negotium hoc ad post-comitiale Conventum referent.

Inquirent praeterea Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, & quidem sollicitè in rationes Thesauri Regni, quoniam videlicet tanta pecuniarum summa, quae ad quinquaginta militum millia sustentanda sufficiebat, fuerit erogata, praesertim cum tam numerosus in castris nunquam fuerit exercitus.

Indagabunt etiam Magnifici ac Generosi Domini Nuncii ab Illustrissimo Thesaurario Regni, utrum in proximis Comitibus Brestensibus ab Ordinibus Regni pro sustentandis exploratoribus destinata quadraginta florenorum millia Illustrissimo Domino Campiductori exercitus Regni fuerint extradita; & si compertum fuerit extradita fuisse, urgebunt Magnifici & Generosi Domini Nuncii rationes a memorato Domino Campiductore, per quem id factum fuerit, quod ob defectum notitiae rerum, quae ab hostibus tentabantur, & Sacra Regia Majestas & tota Respubl. in extremo saepe discrimine versari coacta fuerit.

Quod attinet approbationem Commissionis Leopoliensis, ea in re Magnifici ac Generosi Domini Nuncii perceptis prius rationibus, Regni Ordinibus sese accommodabunt.

Extranei militis cohortes ut abrogentur, nec ultra quatuor millia in servitiis Reipubl. inclusis cohortibus Praetorianis Sacrae Regiae Majestatis, retineantur, Magnifici & Generosi Domini Nuncii dabunt operam, simulque id praecustodient, ne residuis istis cohortibus alii praeterquam indigenae & bene possessionati Officiales praefi-

præficiantur. Quod si Regni Palatinatibus e re & commodo Reip. visum id fuerit, ut Officium Supremi Exercituum Ducis, quod hactenus vacavit, alicui idoneo civi Reipublicæ conferri debeat, tum Nostri quoque Domini Nuncii voluntati eorundem sese conformabunt.

Ne Colonelli vel eorum Rotmagistri in exercitu Polonico stipendia merentes, exceptis ipsis Generalibus exercituum & Campiductoribus, plus quam unum vexillum militum sub suo habeant regimine, neve sub uno vexillo plures quam centum capita comprehendantur, atque ut Rotmagistri vexillis suis semper adsint, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii præcavebunt.

Præcustoditum quoque quam diligentissime ibunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ne hyberna militibus in his Terris affingentur, neve respectu eorundem aliud aliquod exactionis gentis introducatur, & si quæ jam fuerint assignata, ut quantocyus revocentur. Palam enim testabuntur egestatem ac devastationem Terrarum Prussiæ, quæ succurrendo aliis, jam propriis exhaustæ sunt viribus, publiceque sese declarabunt, si hyberna vel alia quæpiam onera eo nomine Terris hisce fuerint perferenda, quod neque ad laudatas neque ad alias pro necessitatibus Regni conferendas contributiones, ullatenus sese adigi patientur.

Si forte Ordines Regni, necessitatibus Reipubl. id exigentibus, novas sanciverint sancireque voluerint contributiones, tum Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri totum hocce negotium ad post-Comitiale Conventum absque omni asssecuratione referent, cum ea tamen declaratione, ut ex illis contributionibus, quæ in futuro Conventu post-Comitali spontanea voluntate laudabuntur Terris his de securitate omnimoda prospiciatur: atque in hoc contributionis negotio, Magnificos ac Generosos Dominos Nuncios sub fide, honore & conscientia obligamus.

Pro-Illustrissimo Domino Palatino Culmensi, interponent partes suas Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut ad cognoscendam devastationem & vicissim reparationem Capitaneatus Brodnicensis & bonorum Szenwald, Revisores indigenæ & possessionati in publicis Comitibus nominentur, & quia Capitaneatus hic juri Emphyteutico antehac non fuit obnoxius, ut idem in Capitaneatu & bonis prædictis, vel asssecuratio certæ summæ in reparationem erogatæ præstetur, vel ad certos annos jus emphyteuticum super hisce bonis eidem conferatur.

Quoniam nonnulla bona Reipubl. quæ jure emphyteutico possidentur, post reparationem per militares oppressiones, hyberna & alia id genus onera nunc denuo desolata sunt; ideo urgebunt Domini Nuncii, ut respectu summarum in reparationem erogatarum, Domini possessores, vel a vadio submissionis suæ liberentur, vel tempus possessionis ad aliquod annorum adhuc spatium eisdem prorogetur: atque eo fine commissarii indigenæ & possessionati deputentur.

O

In-

1654.

Inserta est volumini legum in proxime præteritis Regni Comitiiis Brestensibus Constitutio sub titulo: Zniesienie condemnat Tribunaliski in vim termini tacti, & per evocationem obtentorum: quæ cum Securitati integritatiqve judiciorum Tribunalitiorum quam maxime præjudicet; Ideo instabunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut in modernis Comitiiis Regni vicissim abrogetur.

Quandoquidem judicia Tribunalitia inter provisos Xenodochiorum S. Elifabethæ & S. Spiritus Gedani existentium Actores, & bonorum Saulino & Schwichowy possessores conventos, contra Decreta olim Ducum Pomeraniæ per Constitutionem anni millesimi sexcentissimi quadagesimi primi approbata, Petricoviæ feria sexta post dominicam sexagesimæ proxima anno millesimo sexcentesimo quadagesimo octavo lata sunt; igitur instabunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut lege publica caveatur, ne Decreta hæc vel in toto vel in parte executioni subjaceant perpetuis temporibus. Quod negotium Domini Nuncii ita sibi habeant recommendatum, ut si ullæ aliæ exorbitantiæ aut privata desideria in Comitiiis tractabuntur, tum hocce etiam, aut nullum aliud omnino pertractandum sit.

Est & alia Constitutio in iisdem Comitiiis Brestensibus inter leges publicas relata sub specioso titulo: O bespieczeńwie drog Kupieckych; quæ in se comprehendit clausulam de novo teloneo intra Regnum, videlicet Gnesnæ, Lowicii, & Wagrowicii juxta instructarium anni millesimi sexcentissimi primi perfolvendo. Quæ clausula cum inadvertenter in volumen legum irreperit, ideo Domini Nuncii omnem navabunt operam, ut lege publica vicissim tollatur.

Compertum quoque est, ab iis mercibus quæ ex Regno in Terras hasce vel in Regnum ex Terris Prussiæ importantur, sub prætextu exactionis ab inductis & evectis mercibus, sæpius bis, terve, teloneum exigi, atque isthac ratione Terras has, ac si ad Regnum minime pertinerent, separari, pretia rerum augeri, ac tandem commercia disturbari: Cum vero non modo juribus Terrarum Prussiæ id repugnet, verum etiam iniquum sit, ut incolæ earundem in onerosis inter membra Regni inferantur, in lucrosis autem etiam peregrinis & extraneis postponantur, idcirco Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri procurabunt, ut publica lege istiusmodi præjudicia amoveri possint. Præmonendi etiam erunt Regni Ordines, quod non solum in Livonia, verum etiam in magno Ducatu Lithuanianæ & Ducali Prussia contra commissionem Varfaviensem nova moneta cudatur, unde, cum haud exiguum ad incolas totius Regni redundare possit damnum; ideo rationes inibunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut malo huic tempestive obviam eatur.

Ne bona Reipublicæ cuiquam jure hæreditario conferantur Magnifici ac Generosi Domini Nuncii serio præcavebunt, id vero una cum Regni Ordinibus promovebunt, ut vacantia bona juxta legum juriumque tenorem, non nisi bene de Republ. meritis indigenis conferantur.

Utrum

Utrum Indigenatus jura, filio majori natu Illustrissimi Principis Transylvaniae, nec non aliis Ungariae proceribus conferenda sint, id ad communem Ordinum Regni consensum Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri referent, hoc tamen praecauto ne Respublica aliquid inde capiat detrimenti. 1654.

Ut Castrum Mariaeburgense juxta praescriptum pactorum, nec non fortalitia, Pucense, Calimiriense, justo praesidio ac convenientibus armis tempestive muniantur & reficiantur, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii sedulo procurabunt, instabuntque ut Illustrissimus Dominus Capitaneus Mariaeburgensis in Castro suo continue resideat. Quoad arcem Camenecensem, Smolescensem & Düneburgensem, in eo sententiis Ordinum Regni Dni Nuncii se accommodabunt.

Commissio Lubecensis ad Tractatus cum Svecis ineundos, ut facta prius relatione Dominorum Commissariorum, denuo reassumatur, instabunt Domini Nuncii Nostri, curabuntque ut ex Terris hisce quoque Commissarius ad hosce Tractatus designetur.

Evocatus est Generosus Czecholewski a Nobili Bukowski literis mandati ad Judicia Comitiorum Regni, ob praetensas, quarum ipsemet autor fuit, quasdam injurias Terrestres, intercedent ergo Magnifici ac Generosi Domini Nuncii apud Sacram Regiam Majestatem, ne causa haec in Comitibus judicetur, sed ad forum fori, videlicet judicia Terrestria remittatur, & ne imposterum ejusmodi mandata tam facile ex Cancellariis Regiis extradantur.

Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri praecavebunt, ne officium Castrense Palatinatus Pomeraniae una cum Exactore ejusdem Palatinatus, tanquam parte adhærente, ob non admissam appellationem in causa Fisci, ad Comitibus evocatum, contra jus legumque praescriptum ibidem judicetur.

Quoniam certa bona in Palatinatu Pomeraniae sita, magna Ducatu Pomeraniae occasione limitum afficiuntur damnis & imprimis in Districtu Leoburgensi bona Krompieckowice, & in Districtu Sluchoviensii bona Pietrzychowy: Ideo Magnifici & Generosi Domini Nuncii eam impendent operam, ut autoritate Comitibus ad dislimitanda ista bona deputentur Commissarii, rogandaque simul erit Sacra Regia Majestas ut ex Cancellaria sua ad Serenissimum Electorem Brandenburgicum literas extradere dignetur, quibus Serenissimus Elector admoneatur, ut pro parte sua quoque Commissarios designare velit.

Ut Commissarii ad Terras Prussiae deputandi in omnibus causis, etiam quæ ex Decretis Regiis Postcurialibus nec non Dominorum Referendariorum designatione derivantur, ex Indigenis potissi-

1654. potissimum harum Terrarum, uti jurium earundem gnari, eligantur, Domini Nuncii nostri urgebunt.

Ne ad Canonicatum Varmiensem & Culmensẽ extranei & peregrini admittantur, Domini Nuncii nostri præcustodient.

Id quoque præcavebunt omnibus modis Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ne occasione Generosi Stanislai Czosonowski Pocillatoris Brestensis, juribus ac Privilegiis civitatum Prussiæ vis aliqua, vel præjudicium inferatur.

Adhibebunt itidem omnem operam, ut lege publica caveatur, ne Judicium Tribunalitum in persolvendis luitis introducat novitates, verum potius secundum Constitutiones & hæcenus observatam praxin pro quolibet floreno Ungarico, quatuor florenos polonicos suscipiat.

Pro fatribus Conventus S. Augustini intercedent apud Sacram Regiam Majestatem Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ut contra Chonicenses tandem aliquando decidatur.

Præcavebunt præterea Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ne Constitutiones Regni ullis Decretis sive Comitialibus, sive post-Curialibus cassentur, sed ut robur suum integre obtineant.

Providendum & id erit, ne Notarius Decretorum Regionum plus nimio respectu salarii a Prutenis, sed æqualiter, sicut a Regnicolis exigat, & ne Decretorum extraditionem ultra triduum protrahat, sub pœna quingentarum marcarum, de quibus forum in Judiciis Tribunalitiis inter causas Officii assignabitur.

Ad Extremum Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri facultatem habebunt, ea omnia, quæ hic non sunt inserta, ex anterioribus Instructionibus nostris reassumendi & pro commodo harum Terrarum promovendi.

In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & Datum in Conventu Generali Grudentinensi die 14. Januarii Anno 1654.

(L.S.)

(47.)

Königliche  
Versicherung  
wegen des  
Eingangs-  
Rechts.

**J**ohannes Casimirus Dei Gratia Rex Poloniae, magnus Dux Lithuaniae &c. significamus præsentibus Literis nostris quorum interest universis & singulis. Quod cum post. evectio-  
nem

nem Reverendissimi in Christo Patris Domini Andreae de Leszno Episcopi Culmensis & Pomesaniae, ad Archiepiscopatum Gnesnensem, prænominatum Episcopatum Culmensẽm & Pomesaniae Reverendissimo in Christo Patri, Domino Johanni Gembicki Secretario Regni majori, intuitu diuturniorum ipsius in nos Divosqve Prædecessoris nostros ac Rempubliam meritorum, nuper pro jure Patronatus nostro Regio, una cum nonnullis Castris & Tenuris Civitatum & Locorum, quorumpiam ibidem in Prussia consistentium pro gratia nostra contulissimus; Interim vero Inter-nuntii Ordinum Terrarum Prussiae inter publica Regni comitia Varaviae congregati, nomine Senatorum, Consiliariorum, totiusqve Nobilitatis ac Civitatum, ad nos venissent, exposuissentqve, Collationes ejusmodi, eo quod Indigenis Terrarum illarum non fuissent collatae, juribus illius Provinciae adversari, proinde humillimè nobis supplicassent, ut Jurium ac Privilegiorum suorum benignam rationem habere, tum si aliquid ex orbita & recto tramite excefferit, restaurare, per Rescriptumqve & Declarationem nostram in futurum cavere illis dignaremur, præmissa omnia Juribus & Privilegiis illius Provinciae nihil contrariari & derogare debere. Proinde Nos, cum omnibus Regni incolis, & provinciarum illi annexarum, pro jurisjurandi nostri ratione, jura & Privilegia illibata conservare in toto vellemus, hoc Rescripto nostro cavemus, tenoreqve præsentium declaramus, Collationes ejusmodi omnes, sicut non ea mente, ut privilegia, jura & Constitutiones Terrarum Prussiae læderentur, factas a Nobis esse, ita quicquam derogationis & præjudicii Ordinibus & Statibus illius Provinciae adferre haud debere, multo minus subsequenter temporibus in exemplum trahi a quopiam debere. Promittentes Nostro & Successorum nostrorum nomine, nos imposterum Dignitates tam Ecclesiasticas quam seculares, Officia, Castra, & Tenutas Civitatum & Locorum per Prussiam consistentium, non nisi veris & propriis Terrarum Prussiae Indigenis, benè meritis, juxta Constitutionum & Jurium præscriptum daturus atqve collaturos esse. In cujus rei fidem præsentis manu nostra subscriptas, Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Varaviae in Conventione Regi Generali die XII. Mensis Aprilis, Anno Domini M. DC. LIV. Regnorum Nostrorum Polonici & Svecici VI. Anno.

Johannes Casimirus, Rex.

( L. S.  
Cancell. R. Min. )

Alb. Goraiski,  
Præpos. Posn. Reg. Cancell. Regni.

1654.

(48.)

Sandes In-  
struction zum  
rich. Sage.

**M**agnifici ac Generosi Domini Nuncii, quam primum divino favente Numine Varſaviam feliciter advenerint, illud potiffimum curabunt, ut more hætenus recepto, cum Dominis harum Terrarum Conſiliariis, qui futuris tum intererunt Comitibus ſapiffimè conveniant, neceſſitatesque commoda ac deſideria ex communi conſilii Pruthenici ibidem celebrandi ſententia, ſociatis animorum ſtudiis promoveant.

Impetrata poſtmodum ex communi conſenſu apud Sacram Regiam Majeſtatem audientia, unanimiter Eandem accedent, ac poſt ſubjectionis ac fidei ſuæ humillimè conſtatam obſervantiam, factamque omnis Regiæ incolumitatis ac proſperitatis appreciationem devotam, ſubmiſſa juxta obſecrabunt mente, ut hanc quæ ex tam auguſto throno ac pectore Regis a primis inde auſpiciſſimi Regiminis Sacræ Regiæ Majeſtatis manavit initiis, ſacra Regia Majeſtas tuendorum ac conſervandorum porro jurium & immunitatum harum Terrarum clementiſſimam habere rationem, ac omnia quæ ſub Comitiorum cum primis celebrandorum tempus inſperato evenire poſſent, avertere præjudicia, vice verſa vero libertatum, Privilegiorum, ac imprimis indigenatus jurium benigniſſimè commendatam ſibi habere dignetur rationem.

Subjectiſſimis præterea deprædicabunt animis S. Regiæ Majeſtatis indefeſſam in promovenda conſervandaque totius Regni ſalute, ſuſceptam curam, dum Eadem ob præterita Regni Comitibus fatali quadam neceſſitate diſſoluta, de conſervando ſubditis ſuis pacis & tranq̄villitatis ulteriori ſolatio publica Regni Comitibus clementiſſimè indixerit, ſpeciatiim vero Sacræ Regiæ Majeſtati Magnifici ac Generosi Domini Nuncii noſtri pro tam benigna ac verè paterna ſuper Terrarum harum diſideriis, in præteritis Regni Comitibus Eidem ſubmiſſe expoſitis facta declaratione, humillimas, quas animo concipere poſunt, exſolvent grates, id ſollicitis inſimul a Sacra Regia Majeſtate obſecrantes precibus, ut dicta Regia declaratio ſuam ſortiatur effectum, eoque Status & Ordines votorum ſuorum quantocius reddanter compotes.

Cum vero non ſine ſumma animorum conſternatione ac dolore noſtro eo Terrarum harum dignitatem redactam eſſe experiamur infelicitatis, ut etiam in æquali Republica viventes cives vocem liberam in theatro libertatis publico præripere civi, eoque omnem inter concives fraterne ſervari ſolitum amorem convellentes, jura libertatesque harum Terrarum opprimere præſumpſerint. Proinde Magnifici ac Generosi Domini Nuncii circa impetratam apud Sacram Regiam Majeſtatem audientiam, humillimis impetrabunt precibus, ut Terrarum harum Jurium ac Dominorum Nuntiorum in-

dem-



demnitati Regia prospiciendo protectione, reliqui Regni Ordines Dominos Nuncios Nostros, simul fraterno prosequantur amore. 2654.

At cum ratione Supremi Exercituum Ducis Officij, a Sacra Regia Majestate conferendi in præteritis proxime Comitibus, magna & quidem in tantum agitata sit contentio, ut etiam irritò eadem dissolverit eventu; Proinde Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri, eam cum Regni Ordinibus junctam adhibebunt operam, ut circa munitiorum Regni collationem suprema præfectorum Regni militiæ officia, a Sacra Regia Majestate bene meritis ac dignis cum ea conferantur conditione, ut ea ampliori legum ac juramenti nexu circumscribantur, quod tunc Domini Nuncii nostri pro consveta ac probata dexteritate sua Reipublicæ boni causa effecturi sunt.

Ut consilia in proxime imminentibus Comitibus publica intra duarum septimanarum spatium expediantur, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri eo nomine communi assensui suam conformabunt sententiam, cum ea expressa conditione, ut si Palatinatus superiores privata in publicum protulerint postulata sua, nostra quoque Terrarum harum desideria sedulo promovere sit integrum.

Quod ipsa propositionis Regiæ capita concernit, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, in iis quæ citra jurium Terrarum harum ac Civitatum Prussiæ derogationem vel læsionem statui possunt, facilem Regni Ordinibus præbebunt assensum, ea vero quæ contributionem sapere vel onus quodpiam inducere videbuntur, ad Conventum postcomitialem sub fide, honore & conscientia sine ulla assuratione domum recipient

Illud vero una Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri intendunt, ut noster quicumque in futuro post comitali Conventu unanimi consensu a Nobis laudatus fuerit contributionum agrariarum sciscendarum modus, publica proxime imminentium Comitiorum approbetur autoritate, eo insimul præcustodito, ne in proxime imminentibus Comitibus nova thelonea constituantur, vel præjudiciosi aliqui Terrarum harum juribus contribuendi sciscantur modi.

Ad eam proh dolor Terræ hæ redactæ sunt calamitatis sortem, ut non solum tot hospitationibus ac stativis ad medullam usque exhaustæ sint earundem vires, verum etiam pane agrario ultra modum exigendo magis reddatur afflicta; Proinde Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri apud Sacram Regiam Majestatem Nostram eo contendunt, ut is non ita pridem in summum harum Terrarum jurium præjudicium novus constitutione conscriptus modus plane aboleatur, cum ea insuper addita declaratione, nobis sic stantibus rebus omnem sciscendi contributiones ademptam esse facultatem.

Urgebunt etiam Domini Nuncii, inhærendo anteriori eo nomine

1654. mine in novissima ad Comitata Regni data instructione expresso articulo, ut miles hic ducta proportione juxta quantitatem contributionum inter Palatinatus distribuatur & singuli Palatinatus distributo & assignato sibi militi tam anteriora, quam moderna & subsequencia exsolvant stipendia, excessusque militum per Commissarios suos eum in finem denominandos judicialiter puniant, ac pro ordinatione hac, in rem Terrarum facienda ad post-Comitalem Conventum referant.

Rei quoque Monetariæ quamprimum super ea aliquæ in Comitibus institutæ fuerint consultationes, diligentem habebunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii rationem, adeo ut tam ardui momenti negotium, non Minorum Deputatorum in Comitibus judicio, sed speciali potius Commissioni ad quam iidem, quorum interest, & jus cudendæ habent monetæ præfixo alicubi loco & tempore debite vocandi erunt, committatur, postpositaque omni commodi privati ratione ad bonum justumque tunc redigatur modum moneta.

Ut Illustrissimi Domini Pauli Dzialinski Palatini Pomeraniæ Illustrissima Domina Palatina una cum Magnificis Dominis Successoribus, occasione certi a Thesaurario Regni prætensi debiti, sufficienter præstitæ satisfactionis, publica imminentium Comitiorum Regni quietentur constitutione, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri sedulo promovebunt.

Generoso Domino Ciecholewski quo ad Judicia Comitiorum Regni evocato intentatum prosequi processum sit integrum, mediante Constitutione Regni salvus conductus ad decisionem usque causæ concedatur, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii suas interponent partes.

Illud etiam urgebunt præfati Domini Nuncii, quo publica de super faciendâ in Comitibus lege Notarius Campestris ante exsoluta militis stipendia de eorundem numero sufficientem impostorum ex Regestris suis det informationem.

Ne pecunia pro exsolvendis stipendiis militi, in alium, quam quem destinata est finem erogetur, sed ad alios extraordinarios sumptus extraordinariæ quoque laudentur Contributiones.

Instabunt porro Domini Nuncii nostri, ut artilleria Regni in bonum ordinem redacta a Generoso Artilleriæ Magistro sollicitè inquirantur rationes, quo proventus in commodum & usum fortalicii Pucensis annuatim ordinati impendantur, & ut imposterum ex his Terris eum in finem eligantur Commissarii, qui bonam proventuum horum habentes notitiam in Conventibus generalibus faciant relationes.

Ne juriùm emphyteuticorum prorogationes novæ concedantur,

tur, quoniam inhaerendo Constitutioni in Comitibus Coronationis desuper sancitæ, Decreta eo nomine lata tollantur.

1654.

Ne Libertationes ex Cancellaria Regia in diminutionem Thesauri proventuum extradantur & hucusque concessæ ullius sint efficaciam.

Inserta est volumini legum, in præteritis Regni Comitibus Brestensibus constitutio sub titulo, o wladzi Hetmanski, quæ, ut antequam Supremi Regni exercituum Ducis officium a Sacra Regia Majestate collatum fuerit, nullius sit efficaciam, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii providebunt.

Ut Regni Comitiorum publica autoritate, qui certas inter Pomeraniæ & ad fines ejusdem degentes incolas definiant controversias, Commissarii deputentur, sollicitè Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri instabunt.

Pro Generosa Domina Heynowa, ut circa libertates & immunitates quibus hucusque gavisæ est, conservetur, Domini Nuncii Nostri intervenient. Eadem quoque fide, & quam in aliis Terrarum harum promovendis commodis dexteritate adhibebunt operam Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri, ut cum exactioibus thelonearibus etiam intra Regnum videlicet Gnesnæ, Lowycii & Wagrowie comprimis in Camera Diboviensi institutis, non sine insigni Terrarum harum ac Civitatum oppressione, nec non coemptione ac distractione Salis Ruthenici, multifariam Civitatis Thorunensis labefactentur emporii jura, publica in Comitibus scripta lege omnia avertantur præjudicia, Civitatiqve præfatæ tenore jurium ac immunitatum inconcussa maneat integritas.

Id quoque circa privatam audientiam si opus fuerit promovebunt Domini Nuncii Nostri, ut cum in summum Terrarum Prussiam jurium præjudicium, nec non contra communem in Civitatibus hucusque observatam continuam praxin, & juris processum, certi Commissarii ad exequenda Decreta Regia delegentur, eorumque executio non ad competentem remittatur judicem, insupportabilia ejusmodi præjudicia a Civitatibus omnimode avertantur.

Præstabunt itidem tenore Instructionis desuper antea datæ, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri operam suam, ne occasione Generosi Stanislai Czosnowski Pocillatoris Brzestensis, juri- bus ac immunitatibus Civitatum Prussiam aliquid inferatur præjudicii.

Ad extremum omnia insuper illa, quæ Magnificorum ac Generosorum Dominorum Nunciorum fidei, mediante Instructione ad novissima Regni Comitibus expediri commissa & ob infelici eadem dis-

P

solu-

1654.

soluta eventu, ad exoptatum nequiverant perduci finem, singula hisce reassumpta, eorundem curæ ac sollicitudini denuo expedienda commendamus.

In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & datum in Conventu Generali Mariæb. d. 19. Maii 1654.

(L. S.)

(49.)

Landes-Schl.  
niemanden  
zum Boten  
auf die allge-  
meinen Land-  
Sache zu weh-  
len, der nicht  
auf den Frei-  
nen gegen-  
wärtig gewe-  
sen.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in Conventu moderno generali Mariæburgensi congregati, universis & singulis quorum interest notum testatumque facimus, quod cum hucusque occasione Nunciorum ad Conventus generales promiscue venientium variæ exortæ sint confusiones, ac propterea minus prosperum in iisdem consilia publica suum sortita sint eventum; ideo huic obviando, præsentibus constituendum & ordinandum esse duximus, prouti præsentibus constituimus & ordinamus, ut videlicet omnes, qui in particularibus Conventibus præsentibus non aderunt, in Nuncios ad generalem Conventum haud eligi, minus vero vocem activam ibidem habere debeant, quod similiter etiam de iis, qui viritim ad eosdem non deputati profecturi sunt, intelligi debet. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & Datum Mariæburgi die XIX. mensis Maii Anno MDCLIV.

(L. S.)

(50.)

1655.  
Berordnung,  
nach welcher  
eine gewisse  
Anzahl Sol-  
daten herzu-  
stellen.

**N**os Status & Ordines, in moderno Conventu Generali Graudentinensi congregati, quorum interest universis & singulis notum testatumque facimus, quod habita iusta ratione modernorum periculorum, communi fama nobis denunciatorum, non solum Generalem Expeditionem bellicam laudandam, verum etiam mansionarium & pecuniarium militem colligendum & ordinandum esse duximus, prouti ex omnibus tribus Palatinatibus Culmensi, Mariæburgensi & Pomeraniæ, sequenti modo ordinamus: Quilibet Capitanei, Tenutarii, vel quocunque modo possessores privilegiati bonorum Regalium, tenebuntur ex viginti Laneis, exceptis desertatis & conflagratis, secundum Agrariæ Contributionis quietationes æstimandis, unum peditem

1695.  
ditem armatura convenienti instructum, bene vestitum, nec habitu ab aliis ejusdem Palatinatus Commilitonibus mansionariis discolorem, ordine & modo Germanico, sub vexillis Palatinatus sui expedire, eidemque quinque libras pulveris pyrii, sexaginta passus (Sazni alias) funicularum & ducentos globos plumbeos providere. Debebunt autem isti mansionarii milites in Palatinatu quidem Culmensi, vestitu cæruleo cum flavo subtegmine prope Graudentum, in Palatinatu Mariæburgensi, vestitu cæruleo cum rubro subtegmine, prope villam Rotherhoff, alias Czerwony Dwor, & in Palatinatu Pomeraniæ vestitu rubro cum albo subtegmine, prope oppidum Nowe, die 24. mensis currentis Maii, sese conjungere, & peracta ibidem ipsorum lustratione, ac Rottmagistris atque Præfectis militaribus, Nobilibus possessionatis, si haberi possint, ipsis præpositis, ulteriora Illustrissimorum Dominorum Palatinorum jussa ac mandata sequi, iisdemque obtemperare, nec ullatenus sine consensu eorundem ex Castris discedere, sub pœnis in jure militari descriptis. Stipendium duorum priorum mensium, Capitaneus vel Tenentarius (præter vestitum, pulverem, globos & funiculos, circa authoramentum huic militi danda) mansionario militi quem expedit, ex suo proprio solvere marsupio erit obstructus, tertio vero mense & sequentibus deinde temporibus, ex ærario publico solutionem accipient, a Commissariis bellicis circa lustrationem in singulis Palatinatibus eligendis. Pro stipendio vero singulis militibus mansionariis quolibet mense assignamus octo florenos & computandi præterea in singulorum capita tres floreni in Præfectos ipsorum militares illius vexilli impendendi. Sculteti quoque, Caupones privilegiati & possessionati, Lenmanni, cum idonea Pyxide, Muszquet dicta, vel per se vel per alium quempiam virum validum, pro eodem termino 24. Maii prædictis copiis se jungent, propriis sumptibus, donec Generalis Expeditio bellica non fuerit dissoluta, se sustentando, & ex omnibus Capitaneatibus atque Regalibus bonis sustententur, nemine excepto, nisi qui pro præsidio finitimarum arcium ibidem permanere coguntur, sub privatione Scultetiæ & privilegii desuper ipsi servientis. Similiter quoque milites Wybranci dicti, ad eandem Lustrationem singuli in suis Palatinatibus, pro supra memorato termino convenire, ibidemque ipsis quoque Rottmagistri & officiales militares præfici debent.

Quod attinet militem pecuniarium, ordinamus quod Illustrissimi Domini Palatini, ducta proportione Contributionis in hoc Conventu laudatæ, inito invicem consilio cum consensu Nobilitatis constituere debeant, in quo miles pecuniarius auctorandus & quale equiti stipendium dandum sit, prouti etiam reliquas omnes circumstantias eundem militem concernentes ipsis autoritate hujus Conventus ordinandas, ibidemque Rottmagistros, qui statim militem conducant, cum consensu itidem Nobilitatis eligendos committimus. Pediti vero, excepto apparatu bellico & vestitu, quolibet mense floreni octo, Rottmagistris vero qui præfectis militaribus

1655. infra se constitutis providere debent, quolibet mense floreni trecen-  
ti, ab Illustrissimo Domino Palatino Culmensi, ad manus eorum,  
cum consilio reliquorum Dominorum Palatinorum solvi debent &  
de eo quod extradet, rationem reddet Dominis Palatinis. Qui-  
cunque sine Universalibus Regiis pro colligendo milite a Sacra  
Regia Majestate impetratis in Terris hisce milites colliget, pro  
hoste Patriæ habeatur, indigenæ vero qui cum scitu alicujus ex Il-  
lustrissimis Dominis Palatinis harum Terrarum, militem colligent,  
pro damno data respondere obligati erunt. Omnes vero supra  
memorati milites tam adeundo Castra, quam in Castris commo-  
rantes, ex suis stipendiis vel propriis sumptibus vivere, nec præte-  
rea a quoquam quocunque colore vel prætextu aliquid exige-  
re debebunt, sub gravissimis pœnis militaribus. In cujus rei  
fidem præsentibus harum Terrarum Sigillum est subappressum.  
Datum Graudenti in Conventu Generali die 4. Mensis Maji Anno  
Domini M. DC. LV.

(L. S.)

(51.)

Contributi-  
on. Schlus.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Con-  
ventu Generali Graudentinensi congregati, notum testa-  
tumque facimus universis & singulis quorum interest:  
Quod pro colligendo milite stipendiario ad usus harum  
Terrarum sub hoc periculoso earundem statu, universa Nobilitas  
omnium trium Palatinatum, Culmensis, Mariæburgensis & Po-  
meraniæ, consentientibus animis ac sententiis, libera ac spontanea  
voluntate, certam hujusmodi pro hac vice tantum ex pecudibus, pe-  
coribus & jumentis colligendam laudavit Contributionem, prout  
infra describitur.

Cujuscunque Status homines tam Ecclesiastici quam secula-  
res, tam ex bonis Reipublicæ, quam Spiritualibus, Terrestribus,  
prædialibus & subditorum, nemine penitus excepto, pro 20. men-  
sis Maji currentis, coram officiis Castrensibus, Dominis Exactori-  
bus (quos in Palatinatu Culmensi Generosum Matthiam Czeka-  
nowski, Judicem Terrestrem Michaloviensem, in Palatinatu  
Mariæburgensi Generosum Stanislaum Balinski Advocatum Mariæ-  
burgensem (in civitate Mariæburgensi coram officio civili jura-  
menta excepturum & pecuniam a taliter juratis Insulanis vel aliis  
conferentibus ab iisdem specificandam & libris Civilibus connotan-  
dam levaturum ac ad Lustrationem Generalem salva contentatione  
advecturum) in Palatinatu Pomeraniæ Generosum Balthasarum  
Bystram Scabinum Terrestrem Dirschaviensem designamus, ita qui-  
dem

dem ut si quis ex designatis hoc in se suscipere nolit, Illustrissimus quisque Dominus Palatinus in suo Palatinatu pro arbitrio suo alium substituere possit) sub pœnis de Retentoribus agrariarum proximè præteritis Laudis sancitis (ratione quarum forum coram officio Castrensi assignamus, executione Dominis Palatinis & Officiis eorundem Castrensibus commissa, & sub pœnis mille florenorum Ungaricalium facienda, de quo forum coram Tribunali inter Causas fisci) extradere tenebuntur a singulis equis grossos 6. a singulis bobus, vel vaccis grossos 6. a singulis capris grossos 2. a singulis ovibus grossum 1. a sue gros. 1. exceptis incrementis five augmentis alias przyplodkow tegorosnych; specificatorum pecorum pecudum & Jumentorum ratione præterea singuli opifices in villis qui pecora non habent, solvere debent quasi pro quatuor vaccis grossos 24; diurno labore victum quarerentes similiter grossos 24; apiarii a quoquevis apisterio bene constituto, proinde ut ab ove grossum 1. nec non a singulis apium receptaculis tam in curiis & prædiis, quam in villis similiter gros. 1. ita ut quilibet, quot præmemoratorum pecorum pecudum vel jumentorum habuerit, tot summas ab iisdem provenientes solvere teneatur. Ab Insulanis vero & Hollandis Vistulæ adjacentibus omnia hæc in duplo dari debent.

Ex Villis vel Capitaneatibus summam quilibet possessor bonorum per suum servitorem ad officium Castrense competens, pecunias istas devehet, ubi juramentum fidelis exactiois & in Thesaurum importationis ab eodem offerente præstabitur; quæ summæ coram officiis Castrensibus ab offerente specificandæ, singularibus libris connotabuntur, nec plus ab hujusmodi juramenti ingrossatione exigendum erit, quam grossi tres.

Præmemorati Exactores harum Contributionum venire debent pro die 20. Maji ad officium Castrense, ibidemque residere, donec Contributiones illas percipient & quicquid perceperint, cum ea ad Lustrationes Palatinatum suorum sese conferent, ibidemque quantitatis summæ rationem inibunt, & pro suscepta molestia contentabuntur, summamque Illustrissimo Domino Palatino Culmensi, non uti harum Terrarum Thesaurario, sed uti Commissario ad hunc solum actum deputato, extradent.

Salaria vero vel diaria ex illa Contributione nulla, neque ullæ aliæ expensæ extraordinariæ, præter quingentos florenos Generoso Stephano Dębinski Rottmagistro militum selectorum, Wyarancy nominatorum, propter damna in deductione eorundem in Ukrainam ab ipso perpeffa sub tempus Lustrationis extradendos, inde solvi debent. Districtus Svecensis, Tucholiensis, Sluchoviensis, & Mirachoviensis hoc sibi præcustodiunt, quod apud ipsos Domini iudices Terrestres, vel si iidem impediti fuerint, aut

se excusaverint, illi Scabini, quos Judices in locum sui deputaverint, adjuncto sibi nobili possessionato, in locis sive Civitatibus ubi particulares Conventus celebrari consueverunt, juramenta excipient, & pecunias levabunt, juramenta excepta ad officium Castrense mittent, & pecunias ad Generalem lustrationem Palatinatus Pomeraniæ salvo salario advehent.

Civitates vero Majores & Minores totum hocce negotium pro libera sua declaratione, Illustrissimo Domino Thesaurario harum Terrarum, quando resciverint, quam proportionem hæc nova Contributio ad agrarias solitas habeat, perscribenda, ratione accisarum domum receperunt, Civitate Thorunensi singulariter, quod attinet bona ejusdem Terrestria, taliter se declarante, quod ex iisdem non alio nisi veteri contribuendi modo uti velit, per agrarias, neque tamen nunc, propter incertitudinem novæ istius a Nobilitate laudatæ contributionis, intuitu ejusdem ullas agrarias laudare possit, easdem vero ex iisdem bonis intuitu summæ Contributionum ab Equestri ordine laudatarum, summis solitarum agrariarum correspondentibus, solvere non recusat.

Quod attinet Retenta anteriorum Contributionum agrariarum, in præteritis Conventibus laudatarum, Retentores ea quæ necdum extradiderunt, intra duas septimanas extradant sub pœna infamiæ, & Exactores (qui omnes jurati esse debent, præter Generosum Andream Watkowski, quem Palatinatus Mariæburgensis sine juramento Exactorem designat) quæ ipsis extradita sunt, fideliter Thesauro inferant, sub pœna peculatus.

Abjurata conflagratorum tam octodecim in Conventu Mariæburgensi die 23. Maji Anno 1653. quam quartuordecim partim in Conventu Graudentinensi die 30. Sept. Anno 1654. partim iterum in Conventu Mariæburgensi die 21. Jan. Anno 1655. laudatarum agrariarum, nec non anteriora omnia, ab Exactoribus suscipi omnino debent; verum tam Insulani quam alii conflagrata illa juramento prævio comprobare tenebuntur.

Generoso Danieli Casimiro Kitnowski, qui notorie per conflagrationem omni penitus substantia sua excidit, tam 18. quam 14. supra memoratæ agrariæ remittuntur.

Per-Illustris & Magnus Dominus Castellanus Culmensis a Contributionibus ex septem Mansis in villa ejus Michaelie per inundationem arena repletis, prout Revisione officiosè comprobatum est, liberatur. Petitum Civitatis Lubaviensis, ut a contributione agrariarum nulliter & per errorem hæctenus a se extraditarum e-liberetur, ad proximè futurum Conventum post-Comitiale re-jectum est; in quo Conventu Lubavienses foundationem Civitatis producere tenebuntur.

Mino.



Minorum quoque Civitatum, Culmensis, (cujus fundi in quibus se damnificatam esse conquesta est, ex ordinatione Illustrissimi Domini Palatini Culmensis quantocyus revideri debent) Golubensis, Koscierzynensis, Radzinensis, Lautembergensis, Choynicensis, & aliarum gravamina, occasione accisarum in hoc Conventu illata, ad eundem post-comitiale proxime futurum rejecta sunt.

1655.

Villæ Pratin Stwolno & Stwolenko Capitaneatus Svecensis, ne ulla diminutio in persolvendis Contributionibus fiat, Contributiones de mansis ad instar omnium aliorum Hollandorum ad Vistulam sitorum solvant: Exactor vero Districtus Svecensis, Contributiones laudatas seorsivè de omnibus villis, molendinis fornacibus, pascuis, apisteriis, piscatoribus, opificibus, ubicunque locorum sub Capitaneatu Svecensi existentibus, ita ut nulla diminutio, exigat.

Atque hoc Laudum, non uti in Ante-Comitali, sed uti in Post-Comitali Conventu, quo Laudationes Contributionum harum Terrarum de jure pertinent, sancitum considerari volumus, si quidem pro hoc tempore Ante- & Post-Comitalis concurrunt. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & Datum in Conventu Generali Graudentinensi, die 4. Mensis Maji Anno 1655.

(L.S.)

(52.)

**M**agnifici ac Generosi Domini Nuncii tempestive Varsoviae sese conferent, ibidemque more hætenus recepto, cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiæ, qui Comitibus intererunt, frequenter consilia Pruthenica inibunt, omnia & singula commoda harum Terrarum quam diligentissime promovebunt, incommoda & præjudicia quævis omnibus modis avertent & declinabunt, nec quicquam nisi ex præscripto Legum & Instructionis suæ ac unanimi Dominorum Consiliariorum consensu agent.

Landes, In-  
struction sunt  
Reichs. Tage.

Impetratâ ante omnia apud Sacram Regiam Majestatem audientia, post delatam humillimæ Subjectionis & fidei harum Terrarum Contestationem, cum devota omnimodæ felicitatis Regiæ apprecatione, subjectissimis deprædicabunt animis, indefessam ac vere paternam Sacræ Regiæ Majestatis curam & sollicitudinem, quæ uti a primo statim auspiciatissimi Sacræ Regiæ Majestatis Regimini

nis

1655.

nis exordio, ita hoc potissimum turbato undiqvae Reipublicæ statu evidenter eluxit, dum Sacra Regia Majestas conservandæ & restituendæ tranquillitati totius Reipublicæ sedulo invigilans, ac singulariter harum Terrarum securitati paterne prospiciens, earundemque periculis tempestivè avertendis sollicitè intenta, Convantum modernum & publica Regni Comitia clementissimè indicere dignata est.

Rogabunt vero instantissime Sacram Regiam Majestatem Magnifici & Generosi Domini Nuncii Nostri, ut nihil omittendo quod ad conservationem harum Terrarum servire possit, Tractatus cum Regno Sveciæ, adhibito etiam ad Eosdem aliquo ex harum Terrarum Indigenis, quantocyus reassumantur, & sine præjudicio Terrarum vel Civitatum Prussiæ, stabili pax cum Eodem Regno ineatur.

Simul etiam juxta Privilegium Divi Casimiri, Terris hisce circa incorporationem Earundem benigne concessum, implorabunt opem & auxilium Sacræ Regiæ Majestatis Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri, quo in casum hostilis (quem Deus avertat) harum Terrarum invasionis, præsentanea subsidia fidelibus subditis in Terris hisce degentibus, vitam & sanguinem pro dignitate Sacræ Regiæ Majestatis, & conservatione Sui profunderè paratis, vim tamen majorem propriis duntaxat vinibus diu sustinere & repellere vix valituris, quantocyus submittantur. Cumque Generosus Dominus Johannes Dönhoff, Capitaneus Starogardiensis, Colonellus Regiæ Sacræ Majestatis, habeat in Terris hisce turmam collecti militis, eadem subsidio in Terris hisce permaneat. Et si hostilis vis tanta sit, ut eidem Terræ hæ neutiquam resistere possint, Palatinatus ad Tribunal Petricoviensè pertinentes, conjunctim manu forti Eisdem subveniant.

Imprimis vero præmissa gratiarum actione, pro parte subsidii Mariæburgensis a Sacra Regia Majestate jam præmissi, sollicitè rogabunt Domini Nuncii nostri, quo eidem fortalitio quam optime & numero militum majori & sufficienti tormentorum bellicorum apparatu, omniqve necessaria annona belli, in tempore prospiciatur, utque Illustrissimus Dominus Capitaneus Mariæburgensis ibidem resideat, tum etiam non minor cura fortalitii Pucensis habeatur, cum & præsidio debito destitutum & periculo proxime expositum sit, quod Illustrissimus Dominus Palatinus Mariæburgensis, optimus Patriæ Civis, magno cum dolore in Conventu exposuit, protestatus, sibi imputari non debere, si quid sinistri Fortalicio illi eveniret.

Tandem quoque omnia Jura, Privilegia, Libertates atque immunitates harum Terrarum, imprimis vero præmemoratum Privilegium Divi Casimiri, Sacræ Regiæ Majestati debita cum veneratione

ratione & subjectione Domini Nuncii nostri diligentissime commendabunt, humillime rogantes, ut Sacra Regia Majestas secundum tenorem ejusdem, de securitate & defensione harum Terrarum, uti Causa maxime notabili Terrarum hasce concernente, cum Dominis Consiliariis harum Terrarum consilia inire clementissime dignetur. Indefinentes querelas occasione Exactionum Chlebowe dictarum, debita cum humilitate etiam deferent circa Audientiam Sacrae Regiae Majestati, petendo ut Exactiones istae perpetuis temporibus abrogentur.

1697

Quantum puncta Propositionis Regiae attinet, facilem Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri, reliquis Regni Ordinibus, in iis quae pro utilitate & necessitate Regni vel Magni Ducatus Lithuaniae, sine laesione aut derogatione Jurium harum Terrarum statui possunt, praebent assensum, imprimis in reassumendis omnibus Constitutionibus de Disciplina militari sancitis. Integrum vero Contributionis negotium, & quicquid quomodocumque Contributionem sapere, vel onus aliquod Terris hisce inducere videbitur, sine ulla assuratione, ad Conventum harum Terrarum post-comitiale recipient, sub fide, honore & conscientia.

Comitia a Sacra Regia Majestate pro XIX. May indicta, attentis undequaque Republicam nunc urgentibus periculis, ad duas septimanas reduci, nec ullatenus prolongari neque ulla alias nisi causas fisci in iisdem judicari, eademque nullatenus irritum eventu dissolvi, salvis tamen juribus Terrarum Prussiae, Domini Nuncii Nostri, omnibus modis studebunt, cum praecustoditione expressa, ne reductio haec juri de Comitibus sancito, imposterum ullatenus derogat.

Singulari quoque cura in id incumbunt Magnifici & Generosi Domini Nuncii Nostri, ut ad resolutiones, Tractatus Svecicos concernentes, & a consensu Comitiorum, juxta propositionem Sacrae Regiae Majestatis dependentes, certae quaedam personae, tam ex Senatorio quam Equestri ordine, & ad illas ad minimum unus e medio Dominorum Nunciorum Nostrorum, qui omnia & singula Terrarum & Civitatum Prussiae praedicta praecavebit, circa initium statim Comitiorum deputentur, Consilia ista jurata fide silentii, a Dominis Deputatis secretissime ineantur, iisdemque feliciter conclusis & instructione conscripta Legatio quantocumque in Sveciam expediatur, ut Tractatus primo quoque tempore cum Regno Sveciae reassumantur, & optanda inter utrumque Regnum & ditiones Eisdem annexas & incorporatas, pax perpetua justis conditionibus concludatur. Commissariis ad Tractatus istos deputandis inter alia puncta illud quoque committi procurabunt, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii Nostri, ut acta Capitaneatum Leoburgensem & Bytoviensem concernentia, quae Seetini asservantur, dato Dominis Commissariis in instructione hujusmodi articulo, ut a Regimine Svecico illius loci, praememorata acta incolis eorundem Capitaneatum extradantur.

Q

In

1655.

In publico etiam Confessu ab Ordinibus Regni obnixè petent; Magnifici & Generosi Domini Nuncii Nostri, ut habito respectu tot millenorum millium a tempore Interregni, a Terris hisce ad usus Reipubl. extraditorum, illi quoque iisdem, si opus fuerit, subsidia non denegare, sed, quod Deus avertat, si vires harum Terrarum non sufficiant, sustinendo hosti, Palatinatus qui Judicii Tribunalitii Petricoviensibus subsunt, Eisdem in Subsidium succurrere velint.

Informabunt etiam Domini Nuncii Nostri universos Ordines Regni, quam necessarium sit, ut fortificationes ac munitiones harum Terrarum restaurentur, & in hanc rem ipsorum quoque fraternalium auxilium exposcent.

Contributiones in præteritis Comitibus, ad proportionem numerosissimi militis laudatas, nec non consignationem militarium Regestrorum accurate una cum reliquis Regni Ordinibus pensabunt Domini Nuncii Nostri, calculo pro more ab Illustrissimo Domino Thesaurario Regni, Regestrio vero militum quorum exiguus plane numerus extat, a Magnifico Domino Notario Campestri requirendo, ut ita constare possit, quantum in Thesauro Regni ad usus publicos superfit.

Si quid contra Illustrissimum Dominum Palatinum Culmensẽ, Thesaurarium Terrarum Prussicæ tentetur, omnibus modis obviabunt Domini Nuncii Nostri, ne occasione contributionum, quæ nunquam ipsi extrahitæ sunt, super eo obtineri admittant condemnationem.

Quam immodeste & injuriose Colonellus Bokum bona Celsissimi & Illustrissimi Principis Domini Cancellarii Magni Ducatus Lithuaniae invaserit, dum posthabitis omnibus monitionibus & amabilibus requisitionibus, pro lubitu suo proprio, tanti Senatoris bona mensurari fecit, sibi quoque ipsi panem pecuniarium, quantum placuit, inde extrahi jussit, scriptis insuper illusoriis quasi re bene gesta, Domini Nuncii Nostri proponunt, hanc temeritatem ejus puniri & assignationes istas, uti frequentissimam occasionem injuriarum, penitus tolli & cassari petentes, ita ut imposterum nunquam pecuniariae hujusmodi exactiones concedantur.

Præcavebunt Domini Nuncii Nostri, ne Constitutio nupera de moneta ad effectum deducatur, sed ut totum negotium ad ordinaria Comitibus differatur. Intercedent etiam Domini Nuncii Nostri circa Audientiam apud Sacram Regiam Majestatem pro Generoso Domino Gabriele Ferdinando Sczepanski, præterito Capitaneo Graudentinensi; ut Sacra Regia Majestas commiseratione sua Regia eum benignissime complecti dignetur.

Ad extremum, anteriores quoque Instructiones harum Terrarum, Dominis Nunciis Nostri ad Comitibus datas, in tantum reassumendo,

sumendo, modernis Magnificis ac Generosis Dominis Nunciis Nostri commendamus, ut si forte alios Palatinatus desideria sua in Comitibus proponere contingat, Nostri quoque Domini Nuncii quicquid ex re & utilitate fieri poterit, promovere non intermittant. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum presentibus est subappressum. Actum & Datum in Conv. generali Graudent. d. 4. Maji 1655.

1655.

(L. S.)

(53.)

Joannes Casimirus Dei gratia Rex Poloniae  
&c. &c.

**R**everendi, Magnifici, Generosi, Nobiles & Famati, sincere & fideliter Nobis dilecti. Exponi Nobis fecerunt per supplicem libellum Minores Civitates Terrarum Prussiae, toties ipsas a Conventibus Generalibus & Consultationibus publicis contra jura & usum antiquum Provinciae illius haecenus illibate observatum excludi, ac libera voce in iisdem privari. Proinde cum omnium Provinciarum Regni Nostri multo magis Ordinum & Statuum Terrarum Prussiae Jura & Privilegia per Divos Praedecessores Nostros sancita & sacrosancte observata, illibata conservare & manutenere jurejurando obstricti simus, utque cuique Ordini sua constet praerogativa, prospicere Regium putemus, diligenter Synceritates & Fidelitates Vestras requirimus & hortamur, ut indemnitati Jurium & Statutorum Provinciae illius serio prospiciant, neque eadem aliqua ex parte per se ipsos labefactari ac diminui patiantur, imo praedictas Minores Civitates, quas etiam Nos specialibus Litteris Nostri ex solenni instituto & haecenus practicato, ad quosvis Generales Conventus arcessere solemus, ad Consultationes publicas admittant, & circa usum antiquum manuteneant. Facturae id Synceritates & Fidelit. Vestrae pro rei ipsius aequitate & gratia Nostra. Quas de caetero optime valere cupimus. Datum in Olszyni die XXIV. mensis Aprilis anno Domini MDCLIV. Regnorum Nostrorum Poloniae & Sveciae VI. anno.

*Königl. Rescript die kleineren Städte von den gemeinen Raths schädigen nicht auszuschießen.*

(L. S.)

(54.)

Joannes Casimirus Dei Gratia Rex Poloniae,  
Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Smolensiae Czernichoviaeque, nec non Svecorum Gotorum Vandalorumque haereditarius Rex,

1657.

Q<sub>2</sub>

Signi-

1657.  
Denen Lan-  
den Bütan u.  
Lauenburg  
wegen ihrer  
Rechtſame u.  
Freiheiten  
verliehene  
Königliche  
Verſicherung.

**S**ignificamus præſentibus litteris noſtris, quorum intereſt uni-  
verſis & ſingulis. Quandoquidem publicis rationibus ita ex-  
poſcentibus eo adducti ſumus, ut Sereniſſimo Friderico Wil-  
helmo Marchioni Brandeburgenſi, Sacri Romani Imperii Ar-  
chi-Camerario & Principi Electori, Magdeburgi, in Prus-  
ſia, Juliæ, Cliviæ, Montium, Stettini Pomeraniæ, Caſſubiorum  
Vandalorumque, nec non in Sileſia Croſnæ & Carnoviæ Duci, Burg-  
grabio Norimbergenſi, Principi Halberſtadii & Mindæ, Comiti Mar-  
cæ & Ravensburgi, Domino in Ravenſtein, vigore Transactionis  
nuper initæ, ſciliqve cum Sua Serenitate Electorali ac Ejusdem Suc-  
ceſſoribus per lineam rectam deſcendentibus fœderis perpetui, Leo-  
burgenſis & Bitoviienſis diſtrictus in feudum concederemus (prout id  
in inſtrumento ejusdem fœderis & pactorum latius expreſſum con-  
tinetur) vt eo pronior Noſtra in conſervandis unicuique Juribus,  
privilegiis, libertatibus ac prærogativis conſtare poſſit voluntas &  
ſtudium, hoc præſenti Noſtro Regio Reſcripto cautum volumus,  
nihil dicta infeudatione eorundem diſtrictuum, juribus, privilegiis,  
immunitatibus & libertatibus eorundem diſtrictuum Bitoviienſis &  
Leoburgenſis, præſertim vero omnis Status Eqveſtris, eſſe nec fo-  
re detractum, imo unicuique jura, juxta ſuam conditionem & ſta-  
tum conſervata eſſe ac conſervanda fore, quod præſentibus Litteris  
declaramus, cavemus & aſſecuramus. Præterea cum præfati Di-  
ſtrictus Leoburgenſis & Bitoviienſis ſint e corpore Regni hujus, ni-  
hil hujusmodi infeudatione, prærogativis, juribus & immunita-  
tibus cujuſquam ex Indigenis dictorum Diſtrictuum imminutum eſſe  
quoquomodo declaramus, imo eosdem Nobiles, pro veris Regni  
Poloniæ indigenis, recognoſcimus, habemus, haberique & reco-  
gnoſci ab omnibus volumus. Ac in virtute earundem immunita-  
tum, quæ totius Regni hujus Poloniæ Nobilitati, ac Eqveſtri Or-  
dini, ab antiquiſſimo tempore, quoquo modo competunt, ad eum-  
que pertinere dignoſcuntur, cunctos prædictorum Diſtrictuum,  
Leoburgenſis & Bitoviienſis Nobiles indigenas, iisdem vt, frui ac  
gaudere debere, nullis penitus exceptis (quæ hic pro inſertis & ex-  
preſſis habere volumus) tanquam illis ipsis prærogativis comprehen-  
ſos & albo Nobilitatis inſertos, ac omnium munitiorum, dignitatum  
tam publicarum quam privatarum, univerſalium & particularium,  
Senatoriarum & Eqveſtrium, nec non quorumvis beneficiorum, Spi-  
ritualium & Sæcularium, omniſque gratiæ capaces eſſe foreque ſem-  
per declaramus & ſpecificamus. Inſuper quo iſta majus robur fir-  
mitatis habere queant, recipimus Nos, Regioque verbo ſponde-  
mus, in id cura Noſtra incubituros, ut hæc ipſa declaratio, præ-  
ſenti Noſtro Reſcripto comprehenſa & inſerta, proximorum Comi-  
tiorum Regni ſancito probetur & confirmetur, & omnia quæ ad  
prædictæ Nobilitatis Leoburgenſis & Bitoviienſis Diſtrictus incola-  
rum de Nobis & Republica bene meritorum, ornamenta, ſecuri-  
tatem, commoda & emolumenta pertinebunt, ſanciantur in iis-  
dem Comitibus. In quorum fidem præſentes manu Noſtra ſubſcri-  
ptas Sigillo Regni communiri juſſimus. Datum Poſnamiæ d. XIX.  
Menſis

Mensis Decembris Anno Domini MDLVII, Regnorum Nostrorum Poloniae IX. Sveciae vero X. anno. 1657.

Johannes Casimirus Rex.

( L. S. )  
( R. Majoris. )

N. Prazmovski  
Secr. R.

( 55. )

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae, in moderno Conventu a Serenissima Regia Majestate Domino Nostro clementissimo nobis indicto congregati, universis & singulis quorum interest, notum testatumque facimus, cum Sigillum harum terrarum hactenus custodiae civitatis Elbingensis concreditum fuerit, ea autem Civitas jam in potestate hostis constituta sit, ut ejus usus haberi pro hoc tempore non possit, unanimi consensu mediante hoc laudo constituimus, ut novum quantumcunque Sigillum ad roboranda non tantum praesentis, verum etiam subsequendum Conventuum acta & lauda conficiatur; quod vero Sigillum, vigore hujus Laudi in custodia Civitatis Gedanensis permanere debet. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum praesentibus est subappressum. Actum & datum in conventu Generali Gedanensi die 4. Mensis Maji Anno 1658.

1658.  
Landes-Schl.  
wegen des den  
Dauigern  
anvertrauten  
Landes, Sie-  
gels.

( L. S. )

( 56. )

**M**agnifici ac Generosi Domini Nuncii, absque mora ad iter Warsaviense se accingent, ac cum eo, Deo volente pervenerint, recepto more, solitaque consuetudine, cum Dominis Senatoribus ac Consiliariis Terrarum Prussiae, qui Comitibus intererunt, frequenter Consilia Prutenica inibunt, & nihil intermittent, in quibus emolumenta & commoda harum Terrarum promovere potuerint: vice versa incommoda & praesudicia omnibus studiis provide declinabunt, ac diligentissime unanimi Prutenico consilio avertent.

Instruction  
zum Reichs-  
Tage.

Impetrata ante omnia apud Sacram Regiam Majestatem audientia, post delatam humillimae subjectionis & fidei harum Terrarum contestationem, cum devota omnimodae felicitatis Regiae

Q 3

appre-

1658. appreciatione, subjectissimis deprædicabunt animis, indefessam ac vere paternam Sacræ Regiæ Majestatis curam ac sollicitudinem, quæ uti a primo statim auspiciatissimi Sacræ Regiæ Majestatis Regiminis exordio, ita hoc potissimum turbato undiquaque Reipublicæ statu evidentissime eluxit, dum Sacra Regia Majestas conservandæ & restituendæ tranquillitati totius Reipublicæ sedulo invigilans, ac singulariter harum Terrarum securitati paterne prospiciens, earundemque periculis tempestive avertendis, sollicite intenta, Conventum modernum & publica Regni Comitia clementissime indicare dignata est.

De cetero quod attinet propositiones Regias & quidem pacificationem cum Magno Duce Moschoviæ, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii cum aliis Palatinatibus rationes inibunt, iisque se accomodabunt, ut sine præjudiciis Terrarum vel Civitatum Prussiæ stabilis pax cum vicinis his Regni populis quantocyus ineatur. Et cum undiqve nova pericula universæ Reipublicæ imminere videantur, nondum ex malis præsentibus eliberatæ, totum hoc negotium Generosorum Dominorum Nunciorum dexteritati ad tractandum in Comitibus cum aliis Palatinatibus committitur, ita tamen ut præcaveant in omnibus, juribus ac indemnitatibus harum Terrarum.

Plenaria quoque illis conceditur potestas tractandi de reducenda huic Regno & his Terris bello jam everfis pace.

Quod vero attinet approbationem pactorum, & conjunctionem armorum cum Serenissimo Rege Ungariæ ac Serenissimo Rege Daniæ, nec non cum Serenissimo Electore Brandenburgico, tractandi, approbandi & concludendi, Generosis Dominis Nunciis conceditur facultas. Hac occasione Generosi Domini Internuncii meliorem in modum prospicient quoque indemnitati Leoburgensis & Butoviensis Districtuum eorumque juribus tam publicis quam privatis, & inquirant, quidnam commiserint & ob quam causam hæ terræ alienæ traditæ sint potestati, & quoniam sub Dominium alterius Domini cesserunt, procurabunt affecurationem, ut illorum jura publica & privata salva & illæsa illis serventur.

Integrum vero Contributionum tam sciscendarum quam modificandarum negotium, & quicquid quomodocumque contributionem sapere vel onus aliquod Terris hisce inducere videbitur, sine ulla affecuratione, ad Conventum harum Terrarum Post-Comitiales recipient. Quoad exsolutionem stipendiorum exercitibus tam Regni quam Magni Ducatus Lithuanicæ debitorum, nec non Exercituum Ductoribus remunerationem præstandam, sese aliis Palatinatibus vicinis, præsertim Palatinatibus Majoris Poloniæ accommodabunt.

Conquerentur autem de illorum, qui castra sequuntur, summa licentia, qui nullo habito respectu, aut status aut personarum, ubi-



ubique rapinas exercent, ita ut nec tutus quoque ab illis sit locus, ubi miser ac afflictus mille modis ruricola securus latitare possit, domos Nobilium diripiunt, ædificia destruunt, destructa comburunt, vi omnia sibi vindicant, vias publicas insident, multasque alias insolentias exercent. Et devote rogabunt Sacram Regiam Majestatem, ut harum Terrarum Saluti prospicere, ac Universalibus litteris ad Generales & Ductores datis, hanc militum insolentiam cohibere clementissime dignetur, ut hæc vero initio Comitiorum expediantur, procurabunt.

Nec minori cum diligentia promovebunt, quo secundum Jura fundamentalia Terræ hæc in posterum immunes sint ab exactiōibus illis Chlebowe dictis, & invasionibus militum, aut ad minimum, ne assignatio assignationem sequatur, prout hactenus sæpius factum fuit, quod in una septimana duabus aut pluribus incolæ aggravati sint, sed in futurum interstitium unius mensis inter assignationem & colligendi tempus concedatur. Similiter, ut in distributione panis rationem Domini Generales habeant, ducta proportione bonorum numeri & quantitatis militum, humillime rogabunt.

Ratione debitorum in fidem Reipublicæ contractorum & circa impignorationem argenti Ecclesiastici, quomodo & a quibus ea contracta & in quos usus Reipublicæ ista pecunia versa, Domini Internuncii inquirent, & omnia ista ad referendum ad Conventum Post-Comitialem fument.

Ratione summarum quas Illustrissima ac Magnifica Palatina Mariæburgensis, moderna Illustrissimi Domini Thesaurarii consors, & Generosus Krokowski exigunt, prævia probatione de quantitate summæ expositæ, in emptione Capitaneatum Butoviensis & Leoburgensis intercedent, ut satisfactio ex Reipublicæ bonis utrisque præstetur. Prospicient autem ne hoc onus solum in has Terras devoluatur, ac de cetero aliis Palatinatibus se accommodabunt.

Similiter desiderium Magnificæ Succamerariæ Parnaviensis promovebunt apud Sacram Regiam Majestatem, in cujus manibus posita distributio gratiarum Regiarum & bonorum Reipublicæ, ut damna inde perpeffa, quod Capitaneatu Pucensi caruit, & in posterum durante jure hypothecario Civitatis Gedanensis caritura est, ex Reipublicæ bonis refarciatur, hoc annexo ut prospiciant harum Terrarum Juribus: & cum privatorum aliorum pensiones annuæ ob similem casum cessarunt, procurabunt, ut in aliis Reipublicæ bonis, illis eadem a Sacra Regia Majestate clementissime assignentur.

Summa Generosi Domini Gerhardi Prænen, Capitanei Sobovicensis, in necessitates publicas erogata, quemadmodum fusius hoc patet, ex affecurationibus in vim rati habitationis Comitiorum præsentium, a Sacra Regia Majestate & ex Senatus-Consulto concessis,  
ut

1658. ut secundum contenta illi satis fiat , Domini Internuntii studebunt.

Desideria Regiæ Civitatis Gedanensis , ratione meritorum , damnorum & expensarum , quoniam non tantum harum Terrarum suprema Salus , verum etiam totius Regni incolumitas ab ejus Civitatis conservatione dependet , & hoc negotium ad totam Rempublicam spectat , Generosis Dominis Nunciis in Comitibus tractanda , & de meliore nota recommendanda committuntur.

Præterea instabunt apud Sacram Regiam Majestatem totamque Rempublicam Magnifici & Generosi Nuntii pro Illustrissima Domina Palatina Pomeraniæ quo promerita stipendia militaria defuncti Illustrissimi Domini Mariti sui qualia & quanta illa in Thesaurò Regni notata reperiuntur , ex eodem Thesaurò Regni exsolvantur vel asscurentur , facta defalcatione triginta millium florenorum ab Illustrissimo Domino Palatino Culmensi exsolutorum , de qua summa uti præfatus Illustrissimus Dominus Palatinus a Statibus & Ordinibus in proxime præterito Conventu Generali Terrarum Prussiæ Gedani celebrato , quietationem obtinuit , ita reciproce eo nomine quietationem ab Illustrissimo Thesaurario Regni se obtenturum , pro securitate harum Terrarum promisit. Et cum idem defunctus Illustrissimus Dominus Palatinus Pomeraniæ , in usum militis sui ad rationem stipendiorum ejusdem quoque accepit aliquot millia florenorum a defuncto Domino Michaele Kochanski , Exactore districtus Dirfavienfis , ideo quoque instabunt Domini Nuntii , ut quicquid acceptarum pecuniarum invenietur , secundum quietationes defuncti Illustrissimi Domini Palatini exactori datas , ex iisdem promeritis stipendiis ante omnia detrahatur , & prout supra quietationem a Thesaurò Regni de eadem summa tanquam exsoluta , pro securitate Terrarum Prussiæ obtineat. Nec minus promovebunt quo residuum ultra supra specificatas summas Illustrissimæ & Magnificæ Palatinæ Thesaurus Regni exsoluat. Ex quo residuo summam mille ducentorum florenorum Thesaurò Terrarum Prussiæ exsolvere Illustrissima Palatina tenebitur , quod summam contributionis Rogowe dictæ , Illustrissimus ac Magnus Dominus Palatinus perciperit & Exactores ejusdem Districtus prætendunt , ut eadem , vel quantum ex calculo constabit , ex stipendiis promeritis detrahatur.

In privata apud Sacram Regiam Majestatem audientia , & in confesso publico reliquorum Dominorum Internuntiorum , Domini Internuntii humillime exponent Sacræ Regiæ Majestati , quemadmodum præter culpam & meritum modernus Illustrissimus Dominus Thesaurarius harum Terrarum , ratione retentorum præteritorum ab Instigatore Regni inquietetur , & ad instantiam nonnullorum indebite ad Tribunal Radomiense evocetur , quoniam ejusmodi contributiones ad ipsum non spectant & privilegio Sacræ Regiæ Majestatis clementissime Super Thesaurariatus munere ipsi collato , ab onere exactiois earundem contributionum præteritarum exemptus sit , curabunt

rabunt ut ab omni impetitione eo nomine intentata liber permanere possit. Nec minus promovebunt Domini Nuncii, ne Illustrissimus Dominus Palatinus Culmenſis, præteritus Theſaurarius Terrarum Pruffiæ, ſimili modo retentorum aliarumque prætenſionum officiis Theſauriatus nomine inquietetur, aut ad tribunalia evocetur, ſed ut hæ cauſæ ſingulæ & omnes ad feliciora tempora referrentur, ſedulo procurabunt.

1658:

Itidem rogabunt Generoſi Domini Nuncii Sacram Regiam Majestatem, ut jura caduca & privilegia ſuper innocuos vel minores rennes & pupillos Equæſtris ordinis, in ſpecie pupillos Generoſi Valeriani Elſanowski Sacræ Regiæ Majestatis Secretarii, quorum tamen parentes a manibus Svecorum interierunt, præcipue Palatinatus Culmenſis & aliorum Palatinatum obtenta, qui ſuam innocentiam validis testimoniis probarunt, ut & innocuos in Civitatibus Terrarum Pruffiæ, qui omnes innocentiam in loco & termino competenti demonſtrabunt, caſſentur. Specificè vero ut non ita pridem obtenta caduca & privilegia ſuper Generoſum Ludovicum Borowski & Generoſos Albertum & Johannem Bialochowski, cum fidelitatis ſuæ testimonium, in ultimo Generali Conventu Gedanenſi, a toto Palatinatu Culmenſi obtinuerint, annihilentur, Domini Internuncii promovebunt. Et ſi acciderit, quod Caducarius in contemptum Juris, & is cujus bona ut caduca a ſummo Principe aliis collata, inter ſe, vel alium ſubordinando vel ex dictamine colludant, uterque pœnis legum ſubjaceat, Dominoque Inſtigatori Regni contra illos agere liberum ſit.

Quoniam etiam multi reperiuntur, qui ſummario ſuper illorum cauſis inſtituto proceſſu læſi ſunt, providebunt Domini Internuncii, ut ejuſmodi ſummarii proceſſus penitus tollantur, & Decreta hujusmodi in contumaciam obtenta caſſentur, ac in integrum, qui læſi ſunt, reſtituantur. Quod ut eo facilius obtineant, ſubmiſſe in privata audientia Sacram Regiam Majestatem rogabunt.

Nominatos & a Sacra Regia Majestate commendatos Sereniſſimi Electoris Brandenburgici Conſiliarios, ad Indigenatum promovebunt: ut & pro aliis bene meritis, qui nunquam Sacram Regiam Majestatem in ſummis periculis deſeruerunt, conſilio, fide ac induſtria ſua Rempublicam juvarunt, intercedent.

Et cum in his Terris reperiuntur, qui de Rege & Republica optime meriti, & fidem ſuam conſtatati ſint (quod Sacræ Regiæ Majestati quoque probe conſtat) & inter illos Generoſus Fridericus Ehler Vice-Præſes & Præ-Conſul Gedanenſis Civitatis, ratione meritorum ſuorum conſpieuus ſit, Domini Internuncii, ad Indigenatum & omnes prærogativas Equæſtris Ordinis ut admittatur, & condigno hoc præmio condecoretur, promovebunt.

R

Gene-

1658.

Generosum Abrahamum a Gehema Sacrae Regiae Majestatis Aulicum cubicularem, cujus quondam Generosus Parens propter merita a Serenissimo Rege gloriosissimae memoriae, Sigismundo Tertio Poloniae & Sueciae Haereditario Rege, Sueciae Nobilis creatus est, & per Decretum Comitiale Regni confirmatus, ipse quoque de Rege & Republica bene meritus sit, ad idem brabæum indigenatus sedulo promovebunt.

Promotione sua quoque juvabunt Generosum Gerhardum Proën Capitaneum Sobbovicensem, Aulicum Camerae Sacrae Regiae Majestatis, qui approbationem Nobilitatis profapiae suae privilegio Caroli Quinti Imperatoris Romanorum aliisque documentis abunde deduxit; ac in hisce Terris, more Nobilium vivens, prout saeviente hoc bello sub tempus generalis expeditionis bellicae Rott-Magistri munus in Districtu Gedanensi obeundo mereri de Republica studuit, & ulterius merendi studium offert, ut praemio Indigenatus augeatur & ornetur.

Nec minori studio Generosum ac strenuum Colonellum Valentinum a Winter Haereditarium in Deutzen & Gernitzen, Regiae Civitatis Gedanensis militiae Praefectum, qui se in munere a Civitate sibi delato strenue gessit, ex quo haud minima emolumenta in Rempublicam & has Terras emanarunt, prout Sacrae Regiae Majestati totique Regno satis superque id constat, in posterumque de Rege, Republica & civitate bene mereri annitetur, Generosi Domini Nuncii, ut cum aliis praenominatis juxta merita sua ad indigenatum extollatur, promovebunt.

Ut & antiquas in Civitate Gedanensi familias de Rege & Republica bene meritas ad Indigenatum admitti desiderantes, cum innotescant illorum nomina & cognomina, Generosi Domini Internuncii pro qualitate personarum promovebunt.

In vim bene merendi Nobilem extraneum Dominum Carolum Knippel, qui centum milites Dragones proprio aere conscribere ac per trimestre spatium proprio stipendio a tempore lustrationis i. e. Podpisu sustentare, ac praevia lustratione completos in Reipublicae servitia tradere promisit, Generosi Domini Internuncii recommendabunt: hac tamen conditione annexa, quod si submissioni suae non satisfecerit, ejus Indigenatus nullius sit valoris.

Merita itidem Rottmagistrorum Alberti Cosobutzki & Michaelis Paulizi Sacrae Regiae Majestati recommendabunt.

Omnibus quoque constat, quemadmodum Magnificus ac Generosus Dominus Eremianus Dembinski Vexillifer Culmensis, Capitaneus Treidanensis, propter bonum Pacis totius Regni, in provincia Livoniae a bonis Terrestribus, a majoribus suis multo sanguine acquisitis, & per Constitutionem publicam perpetuis temporibus collatis, recedere

dere coactus, præfente hic in Prussia Sacra Regia Majestate ex vicinis castris tria illius bona terrestria funditus everfa sint, sylvæ maximo pretio æstimandæ excisæ, disjecta & combusta ædificia, ac ex hinc omnibus mediis sit destitutus, promovebunt Generosi Domini Nuncii, ut Sacra Regia Majestas ea damna, quæ publici causa perpeffus, clementissime ex aliis Reipublicæ bonis illi refarcire dignetur, aut modum satisfactionis inveniat. Idem etiam facient pro parte Generosi Domini Przeworski Strenui in Patria viri, ac judicis Terrestris Mirachoviensis, cujus bona hæreditaria propter vicinitatem Castrorum penitus deleta sunt, ut nec vestigium appareat, ubi sita fuerunt. Committitur quoque vigore Laudi Conventus Generalis extraordinarii Mariæburgensis, die 23. Novembris Anno 1655. habiti, ut Sacram Regiam Majestatem obnixè rogent, & apud Rempublicam instent, quo desolationis bonorum pupillarum, quæ Ostromecensia dicta, quæ per positionem Castrorum Generalium Palatinatus Culmensis funditus quoque deleta sunt, justam rationem habere clementissime dignetur.

1658.

Et quoniam Generoso Abrahamo a Gehema, Sacra Regiæ Majestatis Aulico Camerae, intuitu paternorum priorumque meritorum, tum & summarum notabilium in usus Serenissimæ Domus Regiæ & Reipublicæ, tempore anteriorum Svecici & Moscovitici bellorum, cum non levi facultatum suarum impendio numeratarum, administratio Oeconomiae Novodworensis collata fuit, quæ postmodum ob necessitatem Reipublicæ per Constitutionem Anni 1654. Illustri ac Magnifico Castellano Gnesnensi, titulo hypothecæ in realem possessionem tradita est, unde idem Generosus Dominus a Gehema summum sentit in detrimentum jurium suorum præjudicium, idcirco ex consensu omnium Ordinum Terrarum Prusiæ Domini Internuncii omnimodam adhibebunt operam, ut præfato Generoso a Gehema de certo æquivalente, per Sacram Regiam Majestatem, in compensationem damni perpeffi, ex primis vacantibus conferendo, prospiciatur.

Ut Illustris & Reverendissimus Dominus Abbas Olivensis, qui durante hoc bello multos sumptus pro Republica fecit, ac multis periculis se sæpe exposuit, & amplius de Rege & Republica bene mereri satagit, dum propriis sumptibus littus marinum Olivense ab excursionibus hostium tueri vult, in posterum ab omnibus stationibus, exactioibus militaribus & contributionibus quibuscunque in futurum laudandis, sit liber, Generosi Domini Nuncii sedulo instabunt. Ratione desolationis bonorum ac sylvarum causatæ per positionem Castrorum ex quibus venerabilis Conventus proventus suos, maxima ex parte habuit, ut Sacra Regia Majestas clementissime more in Regno recepto, damna hæc illata Abbatiae remunerari dignetur, & ut promissorum Regiorum in affecuratione a Serenissima Regia Majestate & Senatoribus Gedani factorum, Illustrem ac Reverendissimum Dominum Abbatem compotem reddat, devote rogabunt.

R 2

Jura

1658.

Jura Emphiteutica quod attinet, hæc materia Generosis Dominis Nunciis in Comitibus ad tractandum relinquatur, hoc tamen præcauto, ut ii, qui submissionibus suis satisfecerunt, penes jura sua conserventur.

Juxta petita Districtus & Civitatis Svecensis, utpote cujus incolæ perpetuo durante hoc bello ab hoste infestati fuerunt, & fortiter restiterunt, ut juxta illorum virtutis habeatur ratio, Sacrae Regiæ Majestati recommendabunt.

Inprimis vero merita Generosorum Francisci, Joannis & Sebastiani Czapski, qui perpetuo in defensionem Suecensis Districtus invigilarunt, ac vim hostium pectoribus suis toties fortiter sustinuerunt, nec non perpetuo in campis defudarunt, ac cum hoste congressi sunt, enarrabunt, quo præmium laborum suorum aliquod obtinere possint.

De cetero procurabunt devotis precibus apud Regem & Rempublicam, ut Decreta Tribunalitia, in contumaciam emanata, quoniam propter pericula viarum, multis in præfixo termino comparere licitum non sit, multis quoque documenta ab hostibus direpta sint, tollantur.

Non minorem respectum meretur conditio Successorum olim Magnifici Johannis Werda, Succamerarii Pomeraniæ, quorum totalis substantia, cum in summis certis a Republica antecessori ipsorum debitis & post tot assécurationes publicas ultimario per Constitutionem Anno 1654. liquidatis contineatur, bona vero assécurationi obnoxia summæ liquidatæ æquivalentia non sint, (prout id Commissio vi allegatæ Constitutionis peracta testatur) immo injuria belli in deteriorem statum redacta nec taxæ quidem respondent: idcirco Generosi Domini Nuncii sedulam navabunt operam, ut hæc bonorum insufficientia per Sacram Regiam Majestatem & Rempublicam aliunde suppleatur & indemnitati pupillari clementissime consulatur.

Ad extremum anteriores quoque Instructiones harum Terrarum Dominis Nunciis nostris, ad Comitibus datas in tantum reassumendo, Magnificis ac Generosis Dominis Nunciis Nostris recommendamus, ut si forte contingat, aliorum Palatinatum desideria sua in Comitibus proponere, iidem quicquid ex re & utilitate fieri poterit promovere non intermittant. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & Datum in Conventu Generali Gedanensi die 10. Julii Anno 1658.

(L. S.)

(57.)

1658.

(57.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ, in moderno Con-  
 ventu Generali Post-Comitali Tucholiæ pro 21. mensis octo-  
 bris hujus anni 1658. indicto congregati, universis & singu-  
 lis notum testatumque facimus. Quod cum in præteritis  
 Regni Comitibus Varavia celebratis, contra intentionem  
 propositionis Sacræ Regiæ Majestatis in Conventu Ante-Comitali  
 Gedani nomine ejusdem expositæ, nec non contra instructionem  
 Magnificis & Generosis Dominis Nunciis Nostri ad præfata Regni  
 Comitia euntibus datam, per Constitutionem certam Commissio  
 quædam monetalis, & in ea talis novam in posteram cudendi mo-  
 netam, modus præscriptus sit, qui prima quidem fronte & intuitu  
 speciosum lucrum Thesauro Regni promittit, reapse autem ipsi ut  
 & unicuique privatorum in redivis, censibus & substantia sua in-  
 gens totoque hoc infelici bello Svetico gravius damnum inferre de-  
 prenditur, eademque Constitutio sine assensu Magnificorum &  
 Generosorum Dominorum Nunciorum Nostrorum volumini legum  
 inserta sit, ac etiam nunc ante diem Commissioni huic monetali di-  
 ctum, deterior quædam moneta in Regni officinis monetilibus cu-  
 datur, quam leges anteriores permittunt. Ideoque indemnitati  
 harum Terrarum jurium ac libertatum præcaventes, præsentibus  
 iterum iterumque contra Commissionem istam & in ea descriptum  
 monetandi modum, utpote quem infinita alia præter modo allegata  
 damna sequutura sunt, solennissime protestamur, publice & palam  
 declarantes, quod ad receptionem ejusmodi novæ monetæ, si for-  
 te, non obstante hoc dissensu nostro nihilominus cusa fuerit, nulla-  
 tenus nos adigi patiemur, & quod ab invectione & importatione  
 ejusdem in hasce Terras omnes & singuli-incolæ nec non Civitates  
 harum Terrarum vel maxime cavere debeant. In præmissorum fi-  
 dem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. A-  
 ctum & Datum in Conventu Generali Tucholiensi die 21. Mensis O-  
 ctobris Anno 1658.

(L. S.)

(58.)

1660.

Johannes Casimirus Dei Gratia Rex Poloniæ.

**S**ignificamus præsentibus litteris nostris quorum interest uni-  
 versis & singulis. Ne post ejectionem Generosi Joannis  
 Gninski Capitanei nostri Gnesnensis, civis de Nobis & Repu-  
 blica bene meriti, hic & in exteris industriæ & expertæ vir-  
 tutis, turbulentissimo vero hocce tempore per belli occasio-  
 nes periculosissimas & in ipsa Prussia cordatissimi Herois in Succame-  
 raria-

R 3

1660.

rariatum Pomeraniæ pro gratia nostra collatum, aliquis metus violandorum jurium Indigenatus exindeque querimoniæ occasio Statibus & Ordinibus Terrarum Prusiæ veniat, hac nostra cautione & Rescripto Regio præveniendos duximus. Proindeque cavemus tenoreque præsentium declaramus, collationem per Succamerariatum Pomeraniæ Consiliariatus Prusiæ ejusmodi, sicut non ea mente provenisse, ut Privilegia Jura & Constitutiones Terrarum Prusiæ læderentur, ita quod ex communis mali causa merito Reipublicæ & provinciarum eidem annexarum communi concedi contigit, nihil derogationis & præjudicii Statibus & Ordinibus illarum Terrarum adferre debere, multo minus subsequens temporibus in exemplum trahi a quoquam debere. Promittentes nostro & Successorum nostrorum nomine, Nos in posterum, dignitates tam ecclesiasticas quam seculares, officia, Castra & Tenutas Civitatum & locorum per Prussiam consistentium, non nisi veris & propriis Terrarum Prusiæ Indigenis benemeritis, juxta Constitutionum & jurium præscriptum daturus atque collaturos esse. In cujus rei fidem præsentibus manu nostra subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Gedani die XII. Mensis Februarii Anno Domini MDCLX. Regnorum nostrorum Poloniæ XII. Sveciæ vero XIII. anno.

Johannes Casimirus Rex.

( L. S. )  
( Canc. Maj. )

Joannes Ignatius Bakowski  
Succamerarius Culmensis.

(59.)

Sacra ac Serenissima Regia Majestas, Domine  
Domine noster clementissime.

Schreiben an  
den König, den  
zwischen den  
Städten  
Ehren und  
Danzig, wegen  
des Bo. fides  
im Lande.  
Stadt, gefche-  
henen. Ber.  
gleich betre-  
fende.

**P**rouit muneris atque officii nostri ratio a nobis exigit, ut ea omnia, quæ consiliis in Conventibus publicis, imprimis quando de prægnantibus Regni negotiis agendum est, moram aut difficultatem aliquam inferre posse videntur, mature submoveamus, ita quoque consultum duximus, controversiam illam, quæ inter duas istas majores Civitates, ratione sessionis in consilio harum Terrarum publico, intercedebat, amabiliter priusquam ad consilia descenderemus, componere terminareque. Verebatur namque ne disceptatione in Confessu super hac re aliqua exorta, Civitatis nimirum Gedanensis Internunciis, juxta benignissimum Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ dictæ Civitati collatum



1660.

latum rescriptum, primum locum non immerito occupare annirentibus, Internunciis vero Thorunenſibus itidem diploma Sacrae Regiae Majestatis Vestrae tum & pacta conventa, per quae ipsorum civitas in integrum anteriorem statum restituta videtur, obtendendo, cedere nolentibus, consilia publica interturbarentur. Et sortita quidem est ista controversia desideratum a nobis finem: dum praedicti Internuncii Gedanenses, contestantes propensissimam suam ad promovendam moderni Conventus gravissima consilia, inclinationem, tandem arbitrio nostro id negotium permiserunt, adeoque ad interpositionem ac diligentem interventionem nostram, Internunciis Thorunenſibus primum locum concesserunt. Cum vero insimul in Nos reciperemus apud Sacram Regiam Majestatem Vestram precibus Nostris intervenire, ne ista concessio Civitati Gedanensi, aliter quam laudi modestiaeque duceretur, neve per illam in aliquam Sacrae Regiae Majestatis Vestrae, ob quasi neglectum beneficium collatum indignationem incurrere, sed potius clementissimam gratiam promereri contingeret. Proinde suppliciter obnixaeque a Sacra Regia Majestate Vestra petimus, dignetur totum hoc compositionis negotium, quod ob maturanda consilia publica per Nos susceptum confectumque est, clementissima sua gratia non tantum prosequi, sed & Civitati Gedanensi luculentius aliquod constantis servatae fidei testimonium seu monumentum, commodo aliquo tempore, benignissime conferre. De cetero Sacrae Regiae Majestati Vestrae, repetito exoptatissimae cujusvis Regiae felicitatis ferventissimo voto, fidelissima obsequia Nostra Eidem humillime iterum iterumque offerimus. Datum in Conventu generali Culmensi die 25. Augusti Anno 1660.

Sacrae Regiae Majestatis Vestrae Domini,  
Domini mei clementissimi, Devotissimus & humillimus

Servitor

Adamus Kos, Episcopus Culmensis,  
nominae Consiliariorum Terrarum Prussiae mpp.

(60.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Generali Conventu Culmae congregati notum testatumque facimus universis & singulis, quorum id scire interest. Quod postquam Terrarum harum necessitati publicae id omnino convenire duxerimus, ut vicinae Civitati Elbingensi in sublevanda eadem, qua Serenissimo Electori Brandenburgico oppignorata est pecuniaria summa, nostrum accommodemus studium. Proinde praesentis Conventus auctoritate spondemus, ac insimul hanc in-

Sandes. Schl.  
wegen des  
Verkaufes  
zur Einlösung  
der Stadt El-  
bing.

1660. interponimus cautionem, omne id quod in præfatos Civitatis dictæ usus, a quopiam mutuo concedetur, ex futuris Deo volente Contributionibus in his Terris sciscendis præ omnibus exsolutum iri debere. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & Datum Culmæ in Conventu Generali die 25. Mensis Augusti Anno 1660.

(L. S.)

(61.)

Sacra ac Serenissima Regia Majestas, Domine  
noſter Clementissime.

Der Städte  
Schreiben an  
den König we-  
gen Einlösung  
der Stadt El-  
bing.

**N**ihil quidquam magis hac fortunatissimis Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ auspiciis recuperata pace, Nostros recreare possit animos, quam si Statuum & Ordinum Terrarum harum Prussiæ belli tempestate disperforum, salutaris vicissim restitueretur integritas, quam cum Civitatis Elbingensis infelix adeo fors intercipiat, ut postquam certorum cum Serenissimo Electore Brandenburgico pactorum interventu notabilis eaque ob præstandam illius satisfactionem maximopere difficilis hypothecæ nomine summa requiratur exsolvenda, omnino nobis verendum sit, ne deficiente ea, quæ in vim exsolutionis expetitur Summa in manus Serenissimi Electoris Brandenburgici concredita Civitas Terris his perniciosam aliquando inducat calamitatem, Sacram Regiam Vestram Majestatem proinde devotissimo animorum cultu obsecramus, ut clementissima ejusdem, maxime vero Terris hinc imminentis periculi habita ratione, paternum hunc inire dignetur modum, quo uti reliqui Terrarum harum afflicti Status, post exantlatas belli molestias Sola Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ benignitate suffulti, jurium atque privilegiorum suorum pristina gaudent indemnitate, eidem Civitati quoque inconcussa status in his Terris relicta integritate tempestivo ad omnimodam difficultatum avertendam molem subveniatur remedio. Certo persuasi sumus, Sacram Regiam Majestatem Vestram pro innata erga has Terras clementia justæ annuituram esse petitioni. Cui quod superest exoptatissima quævis omnimodæ felicitatis incrementa humillime & ex animo comprecati, paratissima æque ac debita fidei & devotionis nostræ demisse offerimus obsequia. Datum Culmæ in Conventu Generali die 25. Mensis Augusti Anno 1660.

(62.)

Contributi-  
ons-Schluss.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ, in moderno Conventu congregati notum testatumque facimus, universis & singulis quorum interest. Quod in moderno Conventu Culmensi ex prorogatione anterioris Conventus a Sacra Regia

Regia Majestate Domino Nostro Clementissimo Terris hisce indicti, in diem quintam mensis præsentis incidenti, consentientibus animis & sententiis laudaverimus laudamusque libera & spontanea voluntate, auctoritate ejusdem Conventus Culmensis, in his Terris contributionem, cujus expediendæ modus infra describitur.

1660.

Nobilitas universa Culmensis & Pomeraniæ Palatinatum, absente licet Nobilitate Palatinatus Mariæburgensis, cujus liberis suffragiis hoc ipso nihil derogatum itur, quinimo exposcente ita summa atque inevitabili rerum necessitate, consensum ejusdem subsequendum minime ambigitur, contestando pariter Sacræ Regiæ Majestati Domino suo Clementissimo animorum suorum promptitudinem atque sublevando urgentissimas suas necessitates, spontanea ac libera voluntate, communi hoc laudo & auctoritate præsentis Conventus sex agrarias cum abjuratis intra spatium quatuor septimanarum colligendas, ac in Thesaurum Prussiæ inferendas, sequentibus hisce conditionibus laudavit. Primo quidem collectio agrariarum non aliter quam cum abjuratis instituetur; juramenta vero more solito in iis districtibus, ubi Domini Exactores personæ juratæ sunt, coram iisdem, ubi vero Exactores jurati non sunt, in castro ipso seu coram actis civilibus præstabuntur. Reverendissimus item atque illustrissimus Dominus Episcopus Varmienſis sese declaravit, quod tam ratione agrariarum quam accisarum, cum Sacræ Regiæ Majestati tum Terris hisce deesse nolit. Similiter Civitates majores & minores Prussiæ, undecim accisas, quamlibet duobus solidis de modio hærsei æstimatam, incipiendo a festo proxime instanti Sanctorum Simonis & Judæ, per integrum anni spatium colligendas & Thesauo Prussiæ, prout collectæ fuerint, extradendas, more solito laudaverunt. Ex Thesauo vero Prussiæ, quo nomine illustrissimi Terrarum harum Thesaurarii fides præsentibus firmiter obligatur, prædictas Contributiones quæ in Thesaurum oblatae fuerint, citius non extradere, priusquam accisa currens, contra jura & Privilegia harum Terrarum noviter introducta, realiter & in effectu abolita cassataque & miles præsidiarius ex Civitatibus aliisque locis Prussiæ eductus, denique Exactiones, Stativa, hyberna nec non & recens pro sustentando milite Præsidiario in his Terris introductæ Exactiones pecuniariæ penitus abrogatae fuerint.

Quantum ad prænumerationem a Dominis Civitatum Internunciis expetitam attinet, quoniam eo nomine nihil ipsis per expressum datum est in mandatis, tum quod examissim constare Eis nequeat, in quantam summam eæ excrescere possint: Ideo totum hoc prænumerationis negotium ad Dominos suos Principales referunt, cum ea declaratione, se nihil itidem accisarum extradituros esse, priusquam præmemoratis desideriis realiter satisfactum fuerit.

Et quoniam Civitas Gedanensis, ratione beneficii Immunitatis ipsi vigore constitutionis Anni millesimi sexcentissimi quinquagesimi

S

fimi

1660.

fimi octavi competentis, urgentibus harum Terrarum necessitatibus pro hac vice condescendit: idipsum in posterum ei præjudicio esse non debet.

Minoribus quoque Civitatibus, quæ Libertatibus legitime obtentis gaudent non præjudicabit, quod pro hoc tempore iisdem non fruentur. Rustici vagabundi, qui annuis servitiis non sunt adstricti & nec stabilem locum nec fixam sedem habent, sed mercede diurna vivunt, quilibet eorum unum florenum, in Insulis vero duos florenos solvant. Qui vero in bonis Regalibus & nobilibus ex proprio frumento in usum & commodum privatum braxant, de quolibet tonna cerevisiæ solvant unum florenum polonicalem. Opiliones a centum ovibus propriis decem florenos solvent. Fabri aliique opifices, quos quidem opifices Exactores & Collectores ad acta offerre tenebuntur, pro numero agrariarum unum florenum solvent. Apiarii autem in universum omnes, quantum quidem præteritas afficit Contributiones ab iisdem liberi omnino ac immunes esse debent. Laudatas vero ad præsens nec non & in posterum laudandas solvere semper debebunt. Ceterum prædictæ agrariæ secundum universales Terrarum Prussiæ Anno 1612. die 12. Januarii Graudenti decretas, servata legitima proportione, per Exactores colligi debent, nimirum in Palatinatu Culmensi per Generosum Joannem Trebnic Judicii Terrestris Culmensis Scabinum; In Palatinatu Mariæburgensi per eum, quem Illustrissimus Dominus Thesaurarius harum Terrarum ad id deputaverit; qui idem in Insulis Mariæburgensibus majori & minori dictas quoque contributiones colliget. Tandem in Palatinatu Pomeraniæ, in Districtu quidem Dirschauensi per Generosum Dominum Leonardum Bartlinski Scabinum judicii Terrestris Dirschauensis, in Mirachoviensi, per Generosum Joannem Przeworski, In Pucensi per Generosum Matthiam Grabzewski, in Districtu vero Suecensi, Tucholiensi & Sluchoviensi per Generosum Andream Garczinski, Judicem Terrestrum Dirschauensem. Collectoribus & Exactoribus hisce unum salarium ab omnibus agrariis, alterum grossum a contribuente consuetum assignamus. Hi quoque Exactores vigore & auctoritate hujus laudi non a scultetis & aliis subditis, sed quantum quidem fieri poterit ab ipsismet Dominis Capitaneis & Tenutariis prædictas Contributiones, tum & ab agris Kmetonalibus conseminatis exigere tenebuntur. Præter ista superius specificata & exposita reliqua omnia, quæ in præfatis universalibus continentur, robur suum, servata proportione legitime obtinere debebunt. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Actum & Datum Culmæ die quinta mensis Octobris Anno M.DC.LX.

(L. S.)

(63.)

**G**enerosi Domini Nuncii nostri quam primum ad eum, ubi Sacrae Regiae Majestati Domino nostro clementissimo cum aula Regiae commorari contigerit, locum feliciter advennerint, operam dabunt, ut impetrata primum debite Sacrae Regiam Majestatem adeundi facultate, humillimam studiorum ac officiorum suorum promptitudinem cum devotissima fidei ac subjectionis contestatione eo, quo decet venerationis cultu, infra scriptae legationis puncta exponant.

Landes In-  
struction zur  
Gesandtschaft  
an den König.

Quod licet nempe Terrae hae Prusiae ad eam calamitatis ad praesens reductae sint sortem, ut omni plane ad proprias sublevandas necessitates destituantur subsidiorum adminiculo, meritoque ab omnium contributionum onere a Sacra Regia Majestate humillime expetita Statibus & Ordinibus hinc perfruendum esset liberatione. Nihil ominus pro contestanda sua cum erga Sacrae Regiae Majestatis devenerandum thronum devotione, tum propensissimae voluntatis suae significatione ac Reipublicae ac Terrarum harum salutis periclitanti ex debito amore praestanda ope, centum millium florenorum polonicalium summam Sacrae Regiae Majestati certo nomine debitam, ea tamen per expressum lege ac conditione ad Sacrae Regiae Majestatis manus offerre constituerint, ut ab hac vice versa calamitatum ac praedictorum quibus universi harum Terrarum Cives ac incolae indies magis ac magis obnoxii redduntur mole, quam primum ex Regia Sacrae Regiae Majestati innata clementia liberi ac indemnes existant.

Et quandoquidem cum primis Terrarum harum Juribus ac Privilegiis summe praedictiosa ac cum extremo non nisi tam, Status Equestris quam Civilis detrimento introducta accisa omnem in his Terris commercandi libereque cujus exercendi sua negotia in tantum adimat facultatem, ut nisi malo huic in dies crescenti Regia Sacrae Regiae Majestatis interueniente benignitate tempestive occursum fuerit, ad ultimam necesse sit Terras has redigi ruinam. Proinde humillimis animorum studiis apud Sacram Regiam Majestatem Generosi Domini Nuncii nostri instabunt, ut eadem quam primum in his Terris abolita, accisae simul Exactoribus a collectione ejusdem, mediantibus Sacrae Regiae Majestatis litteris universalibus indilate ac realiter exsequendis, supersedere benignissime demandetur.

Cum etiam Terrae hae Prusiae post tot perpeffa belli tempestate onera ac varia afflictionum genera, nondum pacis illis a Sacra Regia Majestate gloriosissime recuperatae solatiorum liceat in tantum esse participes, ut ad exemplum aliorum in Regno Palatinatum & Districtuum, ab Hospitationibus, Praesidiis ac aliis militaribus Exactoriis liberæ & indemnes existant, quinimo Civitas

1660.

cum primis Thorunensis ac oppida nonnulla præsidii ejusdem in hunc usque diem cum summo civium ac Incolarum ibidem facultatum dispendio impossibilis sustentationis subeunt onus, ea quæ par est Sacram Regiam Majestatem Generosi Domini Nuncii nostri exorabunt devotione, ut non solum Terræ hæ ac in iisdem Civitas Thorunensis una cum aliis oppidis extra omnem periculi hostilis metum constituta, paternam Sacræ Regiæ Majestatis experiantur benignitatem & dicta loca ab insolenti quoque evacuentur milite, verum etiam insuper bona tam Regalia quam Ecclesiastica & Civitates ab exactiōe illa pecuniaria pro alimentatiōe præsidiorum per Magnificum Dominum Joannem Ignatium Bakowski Succamerarium Culmensem & Generalem Commissarium, ad quam nulla ratione Status & Ordines tenentur, ordinata, in posterum liberentur, extraditæ assignationes revocentur, sustentationique Præsidiorum si quæ alicubi relinqui necessarium visum foret, aliunde prospiciatur.

Sollicitam quoque in eo nauabunt operam Generosi Domini Nuncii nostri, ut universa ac singula tam spiritualium quam secularium bona partim funditus desolata, partim etiam in cineres redacta, ab omni hybernorum stativorum ac hospitacionum quarumvis onere ex Sacræ Regiæ Majestatis gratia liberentur, Regiæque de super ex Cancellaria ejusdem concedantur universales litteræ.

Non intermittent quoque cum apud Sacram Regiam Majestatem, cum Illustrissimum Regni Thesaurarium, debitas occasione assignationum illarum, quæ a Thesauo Regni ad Illustrissimum Dominum Jacobum Octavianum a Konopat Konopacki Castellatum Elbingensem harum Terrarum Thesaurarium, hucusque directæ sunt, ac etiamnum ac si parata in Thesauo harum Terrarum pecuniæ exsolvendæ superessent media diriguntur, interponere partes, ut ab iisdem Thesaurarius Regni, tamdiu donec de laudatis ac in Thesaurum illatis certo prius ibi constiterit summis, superfedeat, assignationesque non tantum jam extraditæ revocentur, verum etiam Decreta, si quæ contra eundem in Commissione Leopoliensi lata sunt, nullius roboris existant.

Quandoquidem etiam subsit metus, ne contra Jurium atque Privilegiorum inconcussæ hucusque observatorum tenorem, falsis transmarini intra has Terras libera dividendi ullo modo seu exactiōis indebitæ prætextu, præcidatur facultas, negotium id quoque Generosi Domini Nuncii nostri adeo sibi habebunt commendatum, ut præfatis juribus atque tam Terrarum harum generalibus, quam etiam civitatum seorsivis Privilegiis, per omnia inconcussa indemnitas, Civitatibusque intra has Terras cum eo commercandi antiqua maneat libertas.

Intercedent quoque Generosi Domini Nuncii nostri pro  
Civi-

Civitate Thorunensi, ut pecuniaria illa, quam in sublevandos tunc Reipublicæ usus haud exiguum frumentorum & alia vitæ alimenta exercitui subministrando anno præterito contulerunt, a Thesau- ro Regni sibi debita summa vigore obligationis, cujus terminus ex- solutionis præterito festo paschatis jam præterlapsus est, exsoluatur,

Quandoquidem etiam verendum, ne per Civitatis Elbin- gensis cessionem Serenissimo Electori Brandenburgico factam, varia temporibus futuris Terris his immineant præjudicia ac pericula, Generosi Domini Nuncii Nostri sollicitè apud Sacram Regiam Ma- jestatem agent, ut tempestiva huic redimendæ hypothecæ conquiri possint media.

Commendatum etiam hoc dexteritati suæ habebunt Gene- rosi Domini Nuncii negotium, ut post rei hujus sibi commissæ in aula Regia feliciter præstitum actum, Conuentum a Serenissima Re- gia Majestate in his Terris benignissime indicendum obsecrent, ita tamen, ut in Reverendissimorum ac Illustrissimorum Dominorum Senatorum Terrarum harum Prussiæ stet arbitrio, utrum Litteras super indicendo Conventu a Serenissima Regia Majestate obtentas pub- licari, Conventumque ex re Terrarum harum celebrari, vel non, expediat.

Quibus supra specificatis præjudiciis ac necessitatibus cum a Serenissima Regia Majestate adhibitum iri medelam certo confi- dant Status & Ordines, Generosi quoque Domini Nuncii Nostri, quorum fidem, honorem & conscientiam obligamus in eum casum, quam primum videlicet realiter ac in effectu omnia præjudiciosa ac summe nociva abolita ac sublata, litteræque eo nomine universales ex Cancellaria Regia ipsis extraditæ fuerint, transmissam sibi per Cambii litteras triginta millium florenorum polonicorum summam Sacræ Regiæ Majestati oblaturi sunt.

In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum est sub- appressum. Datum & Actum in Conventu Generali Culmenſi die 25. Augusti, Anno 1660.

(L. S.)

(64.)

**Q**uandoquidem ante Comitia Regni proxime celebrata, Con- ventus Terrarum Prussiæ generalis ob hostilem incur- sionem haberi adeoque Nuncii cum instructione a Stati- bus & Ordinibus ad Comitia eadem deputari non po- tuerunt, in iisdem vero Comitibus certa Constitutio rem

Inter  
Schulwegen  
der Stände.

§ 3

mone-

1660. monetariam concernens, in volumen legum relata est, de cudendis nempe solidis æreis itemqve aliis monetæ speciebus cum magno lucro inde proventuro: In quam Constitutionem Status & Ordines Terrarum Prussiæ haud consenserunt, insuper circa Commissionem monetariam Varsaviæ habitam, declaratio intercessit, quod ærei isti solidi intra complexum Regni Poloniæ contineri, neque in Prussiæ Terris exponi deberent, præterea non alia monetæ species præter Orthones certa liga, nempe decem Lothorum & duodecim denariorum, & certo pondere ac numero, nempe triginta particulæ ex marca monetali cudi deberent, a minutiorum vero specierum cusione omnino abstineri debere. Jam vero compertum sit, non solum præfatos solidos æreos in Terras Prussiæ inferri & Incolis obtrudi, verum etiam Orthones multo viliores, immo & minutiores monetæ sortes, præcipue sex grossos viliori liga & pondere fabricari: Proinde Nos Status & Ordines in hoc Conventu generali Culmæ congregati, præcauendo extremum Terrarum Prussiæ Earundemqve Incolarum damnum, manifestamus, quod ad exceptionem ejusmodi vilis monetæ nos adigi non patiemur, declarantes ac admonentes omnes & singulos Incolas Earundem Terrarum Prussiæ, ut a receptione præfatorum solidorum æreorum omnino abstineant, ab iisque sibi caveant, reliqvas vero sortes & novæ istius monetæ species vel omnino non recipiant, vel eas non nisi juxta justum earundem valorem, nempe Orthones pro sedecim & sex grossos pro quinque acceptent. In præmissorum fidem præsentibus Sigillum harum Terrarum est subappressum, Actum & Datum Culmæ in Conventu generali die quinta Octobris Anno MDCLX.

(L. S.)

(65.)

Johannes Casimirus Dei gratia Rex Poloniæ  
Magnus Dux Lichuanæ, Russiæ, Prussiæ, Masouïæ, Samogitiæ, Livoniæ, Smolensciæ Czernichoviæqve nec  
non Svecorum, Gottorum Vandalorumqve hæreditarius Rex.

Die Polnische Accisen werden in Preussen aufgehoben.

**U**niversis & singulis quorum interest, præsertim vero Reverendis, Magnificis, Generosis, Nobilibus, Spectabilibus & Famatis, Statibus & Ordinibus, Nobilitati, Civitatibus omnibusqve in universum Terrarum Prussiæ Incolis sincere & fideliter nobis dilectis, ad notitiam deducimus, quod quemadmodum Regna & Imperia Principum benignitate & paterna in procurandis populorum subjectorum emolumentis sollicitudine consistere non ignoramus, ita ad id studium & Curam Nostram



stram Regiam semper convertendam duximus, ut afflictioni subditorum Nostrorum Regia Nostra sabueniremus indulgentia. Nec proinde alio animo egestati Terrarum Prussiae grandi hac bellorum tempestate pressae indoluimus, quam ut eandem dulci restauratae pacis solaremur fructu, ut ab iis, sub quibus hostili durante jugo, ingemuit, innoxiam redderemus oneribus. Tantae ergo praestandae Nostrae benevolentiae occasionem, cum Terrarum Prussiae Status & Ordines, per laudatam in Nuperrimo Culmensi Conventu, ad rationem debiti, quo nobis tota Respublica obligata est, Centum milium florenorum Polonicorum summam humillime nobis praebuissent, dandum & concedendum id postulatis eorum duximus, ut omnes recenter per Nos institutas Accisarum Contributiones, a die decima quarta mensis Novembris abrogarem, prout quidem abrogamus & tollimus: ita ut nemo amplius ad eas soluendas teneatur vel ullo modo, a quocunqve officio adigi possit. Mandamus itaque praedictae recentis accisae in Terris Prussiae a Nobis, aut alio quocunqve constitutis Exactoribus, Arendatoribus & eorum Succollectoribus, ut a die decima quarta mensis praefati, nemini in Terris Prussiae in exigendo hoc onere molesti sint, aut quocunqve modo & praetextu, ad solvendas dictas Accisas quempiam adigere praesument sub poenis peculatus, idque pro gratia Nostra Regia. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas, sigillo Regni muniri mandamus. Datum Cracoviae die undecima mensis Novembris Anno Domini MDCLX. Regnorum Poloniae duodecimo, Sveciae vero decimotertio.

1660.

Joannes Casimirus Rex.

(L. S.)

(66.)

1661.

**M**agnifici ac Generosi Domini Nuncii, quam primum Deo volente Varfaviam advenerint, ante omnia illud sedulo agent, ut more haecenus salutariter recepto, consilia cum Dominis Terrarum harum Consiliariis, quos praesentium temporum id exigente necessitate frequentes adfuturos non dubitamus, super negotiis & gravaminibus Terras has concernentibus frequenter ineant, nihilque aliud nisi cum ex praescripto instructionis suae, tum unanimi Dominorum Consiliariorum assensu fideliter agant ac promoveant.

Sandod. In-  
struction sum  
Kisch. Page.

Impetrata post modum ex communi consensu apud Serenissimam Regiam Majestatem audientia, Eandem Serenissimam Regiam Majestatem humillime accedent, cui post oblata debita, ea, qua decet, animorum veneratione, subjectissimae fidei ac devotio-  
nis

1661. nis obsequia factamque humillimam omnis Regiæ incolumitatis appreciationem, submisit porro Eandem exorabunt, ut quæ Regii sui in perinclytam Rempublicam subjectosque Sibi in eadem cives amoris & affectus restituta his cum primis Terris desiderata tranquillitate, in publico clementissime exstare voluerit documenta, in tuendis porro ac conseruandis uti alioquin ita cum primis sub illud ipsum consiliorum tempus his Terris juribus ac Immunitatibus clementissime suam contestari velit benignitatem, illaque omnia quæ insperato iis evenire possent, pro paterna eadem ac vere Regia sua in subditos clementia avertere dignetur præjudicia.

Cum vero eo proh dolor! Terræ hæ devenerint adversissimæ sortis, ut ubi reliqua perincliti Regni commembra Palatinatus videlicet Terræ ac Districtus in iis quibus sub novissimi belli tempus premebantur calamitatibus accomodatam non nihil sibi jam acquisiverint medelam, præfatæ Terræ funditus devastatæ ac maxima ex parte in cineres redactæ præter varias afflictiones quas cæli insuper inundationibus hic loci inauditis accumulavit inclementia, omnibus penitus propriarum sublevandarum necessitatum destituantur mediis, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii devotissimis Serenissimam Regiam Majestatem obsecrabunt precibus & apud universam Rempublicam instabunt, ut post innumeras tam belli quam contagionis pestiferæ & inundationis aliasque cæli tempestates, in hunc usque diem perpeffas, ab omni quocunqve nomine veniant Contributionum genere iisdem respirandi concedatur facultas.

In publico porro Dominorum Nunciorum Terrestrium consensu, ita omnia Magnifici ac Generosi Domini Nuncii pro fide honore & conscientia cum iisdem pertractabunt negotia, ut Jura, privilegia ac Immunitates harum Terrarum sartæ rectæque conserventur, seduloque advertent, ne quidpiam quod eisdem aliquo modo adversari vel derogari possit, volumini legum inferatur.

Postquam autem Sacra Regia Majestas in propositione sua Regia redigendorum in ordinem consiliorum publicorum, vi constitutionis in novissimis consiliis sancitæ agitari ac coucludi cupiat materiam, Magnifici ac Generosii Domini Nuncii ad merito promovendam hanc boni ordinis animam salutarem per omnium Ordinum deputatos tractandi ac definiendi negotia Republicæ proponent, suadebuntque inire modum. Juxta hæc vero, quandoquidem tam ex lege publica præteritorum Comitiorum, Contributionis inter Palatinatus coæquationem institui, quam etiam stipendiorum insuper exercitui debitam aliorumque ad fidem publicam contractorum debitorum solutionem, in his Comitiiis sanciri cupiat Sacra Regia Majestas, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii illud ante omnia in publicum testabuntur, Terras hæc in sublevandis Regni necessitatibus abunde hæctenus, si non superasse certe adæquasse reliquos

qvos Regni Palatinatus Contributionibus, demonstrato præfertim eo, non tam in vim coæqvationis ad quam ineundam nullo hætenus Terræ hæ stringuntur jure, sed in vim potius alicujus deductionis ac informationis, quantum nimirum pacis bellique tempore in publicas contribuerint necessitates & quas nihilominus cum extremo fere sui jam exitio, cum in universum Terræ hæ, tum signanter Regalia & ecclesiastica bona ut & Civitates majores & minores sustineant hucusque militares exactiones & angarias.

Quibus ita præmissis, si & in quantum Ordines Regni ad laudandas aliquas contributiones descenderint, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii totum hoc tam sciscendæ quam modificandæ contributionis negotium more hætenus observato, nihil penitus ibidem fanciendo vel assecurando, quo nomine fidem, honorem & conscientias eorundem obligamus, domum secum recipient. Idem quoque facturi, si forte reliqui Palatinatus juxta propositionis Regiæ mentem, proportionis aliquam ad exsoluenda contributionum debita adinvenire solliciti erunt modum.

Cum haud dubie circa pactorum cum inquietæ ac lubricæ fidei gentibus nuper initorum punctum, Comitialis quoque urgebitur approbatio, ei quatenus è re atque commodo Reipublicæ fore, juriusque ac Immunitatibus harum Terrarum non repugnare videbitur refragari quidem non erit expeditum, in eum casum vero, ut tam ad illius inquietæ gentis compescendos motus præsidiorum ibidem collocandorum sustentatio ordinanda, quam contra Moschos in confinio Regni & Lithuania persequendi porro belli ineunda consilia, eoque nomine nova contributionum subsidia sciscenda forent, id domum in se recipient negotium.

Et quoniam Sacra Regia Majestas negotium Serenissimi Electoris Brandenburgici, ratione mille ducentorum millium florenorum Polonicalium ex mente pactorum summæ exsoluendæ, pari uti Regni ita & harum Terrarum Statibus & Ordinibus clementissime commendare nititur cura & sollicitudine: ideo Magnifici ac Generosi Domini Nuncii omnem quidem eo navabunt operam, ne per Civitatis Elbingensis cessionem Serenissimo Electori Brandenburgico factam, varia temporibus futuris immineant Terris his præjudicia ac pericula, tempestitivaque adeo redimendæ huic hypothecæ a Republica conquiri possint media, cæteroque vero id uti omnia alia in propositionis Regiæ capitibus vim Contributionis sapientia domum secum recipient.

Quantum attinet reliqua Propositionis Regiæ exposita puncta, videlicet Salinarum a Sacra Cæsarea Majestate eliberationem, donativorum Tartaris annuam solutionem, Livoniæ in potestate Reipublicæ permanentis ordinationem, Ministrorum Reipublicæ apud Christianos Principes residentiam, munimentorum ac

T

For-

1661.

fortalitorum in finibus Regni adversus Turcam justis præsidii provisionem, nec non exercitus supplendi rationem, ac Livonis nonnullis faciendam perpefforum damnorum recompensam, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri, in iis omnibus Regni Ordinum consiliis ac sententiis citra tamen Terrarum harum jurium atque privilegiorum præjudicium, suum præbebunt assensum.

Quod vero prærogativæ Nobilitatis seu Indigenatus in proxime instantibus Comitibus collationem concernit, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii ea cum conditione in id consentient, ut quicumque autoritate publica nobilitari voluerit, notabilem pecuniæ summam, ad minimum triginta millia florenorum Polonicalium in Reipublicæ commodum, durantibus Comitibus, realiter exsoluat.

Non intermittent quoque Magnifici ac Generosi Domini Nuncii apud universos Regni Ordines id promovere, ut credita mercatoribus, singulariter vero Famato Friderico Ledel Civi Gedanensi, cujus in sublevandis Reipublicæ necessitatibus non postrema enituit promptitudo, persolvantur.

Præter ista supra specificata Instructionis capita, quantum attinet ad propositionem de instituenda electione pro designando Successore in Regnum, post sera fata Sacræ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, cum primis horrescit mens & animus vel leviter cogitare de alio Principe, stante superstitute ac sano pietissimo Rege, ne delibari quidpiam videatur de congrua & condigna fide debitæque ac humillimæ observantiæ & affectus teneritudine, quam Sacræ Regiæ Majestati Domino Nostro Clementissimo, ad extremos vitæ Spiritus constanter profiteamur atque eidem longævam incolumitatem unaque Fortunatissimum Imperium a DEO Ter Maximo supplices ac demississime aprecamur. Quia tamen Sacra Regia Majestas, Dominus Noster Clementissimus, ductu consuetæ suæ erga Patriam pietatis omnino pernecessarium esse judicat ac ultro & benevole non dubitat, efficacibus votis id ipsum promovere, quantum exinde mereatur a fidelibus subditis gratiarum messem, quæ præconia bonitatis ac vix unquam auditi inter regnatrices mentes piissimi sensus orbis totius linquimus trutinæ. Nos interim præmissa ea, quæ par est, humillimæ gratissimæque devotionis significatione, non verborum cancellis sed fortunarum ac vitæ ipsius dispendio respondere ac litare tam luculentæ in Patriam Sacræ Regiæ Majestatis charitati prompti ac paratissimi existimus, neve immeritos Nos exhibere videamur optimæ intentioni laudatissimi Principis, committimus Magnificis & Generosis Dominis Nunciis Nostri, ut mature collatis consiliis cum Statibus & Ordinibus Regni, eoque bene attento quid exinde commodi universæ Reipublicæ possit promanare, præcauto quoque sufficienter integritati jurium & solennitatum liberæ Electionis, id etiam præcustodient, ut Immunitates, Privilegia, Juraque Terrarum Prussiæ, tam Equestris Ordinis

dinis quam Civitatum, robur & firmitatem antiquam habeant & manuteneantur, emolumenta augeri possint, incommoda averti, fortunæ dilatari, ambitus vero & libido speratæ dominationis non habeat unde sumat occasionem & ausum ad vim acuendam, aut illicitis illicitis irritamentum observantiæ reverentiæque subditorum erga Sacram Regiam Majestatem Dominum Nostrum Clementissimum, urinam quam diutissime superstitem, simulque Sacræ Reginali Majestati debitas & subjectissimas addent gratiarum deprædicationes ob ferventem in hanc Rempublicam cultum & amorem, in qua sollicitudines suas ita defixit, ut non nisi salute & fortuna Ejus propriam metiatur, nihilque agat magis uniceque curet, quam è prosperitatibus nostris felicitatem suam contexendo, seculorum æstimationem fama Superior ob excelsas & indefessas virtutes & cui longæ ætates dare possunt vix similem, secula non annos vovendo divitiarum incolumitatis.

Porro cum Reipublicæ compago, opus tot annorum & insignis Majorum Nostrorum erga publicum bonum amoris argumentum laudabilisque tot gentium consensus, nullibi hætenus feliciter imitatum exemplar, in eo vel maxime consistat, ne quispiam Privatorem plus sibi arroget quam æqualitatis ratio patiatur, neve supra civile sapiat, serio urgebunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii apud universam Rempublicam, ut severâ lege caveatur, quatenus deinceps nemo cujuscunque Status & Conditionis in Regno is fuerit, audeat præsumatue, Legationes exterorum audire, easque absque scitu, voluntate ac permisso Regio Senatusque expedire, materias quocunque titulo nomineque Statum concernentes, itidem cum exteris absque eodem consensu Regio conferre & communicare, literasque privatim hæc nomine dare aut recipere, Principibus exteris honorum titularumque lenociniis aut fortunarum offa fidem suam obligare eorumque dependentias quovis colore ac prætextu adstruere. Cæterum si obveniret ut ejusmodi legationes aut litteræ Statum concernentes, aut factionum sementa continentes, a quovispiam ex Principibus exteris eorumque Ministris ad aliquem missæ fuerint, eas integrè una cum litteris non referatis, tenebitur quisquis ille fuerit ad Sacram Regiam Majestatem Senatumque remittere aut referre, idque sub pœna perduellionis, cui malo evitando optimum remedium censetur, ut omnes Senatorii Ordinis aliique Officiales, quos juratos lex publica esse voluit, iterum hæc eadem renoveant ad præsens juramenta, ut hæc variationes quæ nupero bello magnarum mutationum in Regno causa fuerunt, in animis penitus sopiantur.

Illustrissimorum Principum de Croja, occasione certi in publicam necessitatem anterioribus temporibus contracti debiti refusionis desiderium quod concernit, Magnifici & Generosi Domini Nuncii Reipublicæ assensu suam eo nomine accommodabunt sententiam.

T :

Civi-

1661.

Civitas quoque Gedanensis æquam rationem haberi fas est, utpote quæ exhaustis propriis facultatibus & interposita magno cum onere apud alios pro ingentibus aliquot millionum summis fide sua, totam se Regi & Regno per totum bellum constanter impendit. Proinde ne virtus prædictæ Civitatis in seculum virtuti infensum vel incuriosum incidisse querela exsurgat, instabunt summa diligentia Magnifici & Generosi Domini Nuncii, rogabuntque ut rationem sumptuum ac debitorum juxta rescripta Regia ac Senatoria Crosnæ Anno 1656. emanata & autoritate desuper Comitiali roborata, contentatione sua finaliter & ultimarie pro necessaria subsistentia sui in proxime futuris Comitibus obtineant, tum etiam, ut in reliquis desideriis suis circa fundum Schotlandici pagi montisque Episcopalis adjacentis circaque teloneorum immunitatem in Regno, pannorum maritimarum investitionem per solum portum Gedanensem, Juriumque suorum ac meriti habeatur ratio, ac præsertim in reparatione aggerum Vistulæ quibus illa par non est, ad evitandam difficiliorem & anfractuosam defluitionem, atque inde emergentia damna totius Regni atque incommoda adæquato auxilio, favente imprimis nunc anni tempestate, à Republica quantocumque adjuvetur.

Extra hæc vero Regiæ propositionis capita, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, privata quoque Terrarum harum desideria publice exponere ac urgere non cessabunt. Ac primo quidem, ut constitutio contra Arianorum sectæ addictos in Comitibus sancita, ad debitam executionem deducatur, in eorundemque fautores juxta Constitutionis ejusdem Comitialis legem severis animadvertatur pœnis, nullaque ipsis in perinclito Senatu tum & apud Equestrem Ordinem ullas ferendi sententias concedatur facultas.

Cum etiam Terræ hæc Prussiæ post tot bellorum calamitates ac alia afflictionum genera, quæ in hunc usque diem, præsidiorum cum primis militarium sustentatione accumulatur, pacis illius à Sacra Regia Majestate gloriosissime recuperatæ non liceat esse solatorum in tantum participes, ut ad exemplum aliorum in Regno Palatinatum Terrarum & Districtuum ab hospitationibus, præfidiis & aliis militaribus exactionibus liberæ & indemnes existant, quinimmo præter Civitatem afflictam Elbingam & alia oppida, Civitas cum primis Thorunensis ad eam à sui fundatione fere inauditam devenerint calamitosam sortem, ut postquam præter alios ordinarios ejusdem proventus omnia insuper Civitatis bona Terrestria partim in cineres redacta partim etiam funditus desolata sunt, ex quibus cum ad status civitatis suæ administrationem tum vallorum ac murorum injuria belli dirutorum instituendam reparationem, aliosque summe necessarios usus promovendos, ulla ad præsens conferre possibile sit subsidia, in præsidii nihilominus militaris hucusque prægravabilem sustentationem dictæ Civitatis, Cives & incolæ ex re-  
sidi-

1661.

fiduis facultatibus suis pecuniæ ad centum quinquaginta millia florenorum polonicalium collectam summam in tantum impenderit, ut nunc ipsimet nulla penitus unde negotiorum suorum cumprimis per eundem militem licentiose nocte dieque agentem, exercendorum libertate intercepta, vitæ adminicula acquirere, multo minus vero sustentationis hucusque continuatæ onus ob ipsam impossibilitatem in se suscipere possint: Magnifici ac Generosi Domini Nuncii proinde singulariter hoc sibi commendatum habebunt negotium, quo non solum Terræ hæ ac in iisdem Civitas Thorunensis & Elbingensis una cum aliis oppidis non solum præfidiario quantocyus evacuentur milite, verum etiam præfati sumptus in ejusdem utpote Reipublicæ militis sustentationem, ad quam promovendam soli non tenentur, impensæ refundantur.

Inferent præterea Magnifici ac Generosi Domini Nuncii non modo apud Sacram Regiam Majestatem, Celsissimi atque Reverendissimi Domini Episcopi Varmiensis petitum, verum etiam apud reliquos Reipublicæ Ordines omni cura instabunt, ut postquam Episcopatus Varmiensi ab aliquot jam annis tam belli tempore quam à Serenissimo Electore Brandenburgico Civitatibus istius duabus, videlicet Braunsberga & Frauenburgo occupatis, in hunc usque diem intercipientur proventus, iidem præfato Episcopatus Varmiensi aliis iisque sufficientibus tamdiu quousque præmemorata non fuerint, pristinae indemnitati restituta loca compensentur mediis, simulque expensæ illæ, quæ ultra ducenta millia florenorum polonicalium excurrunt ab ipsis factæ refundantur.

Præcustoditum quoque quam diligentissime ibunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut quandoquidem ex solidis æreis, nec non Orthonibus & minutiorum nummorum, in primis tres & sex grossorum speciebus, viliori liga & pondere huc usque in Regno Poloniæ cufis, magnum & plus quam irreparabile cuius obventurum esse constat damnum, id autoritate Regia per tempestivam monetæ hujus abrogationem avertatur, si quæ eo nomine vero futura Comitiorum lege indicta fuerit Commissio, ad eandem omnes quorum interest & cudendæ monetæ jus habent, præfixo loco & tempore, debite convocentur.

Conquerentur etiam Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, militiæ Reipublicæ nonnullos Præfectos eo devenisse hucusque audaciæ, ut licet certos ad conscribendos milites, mediantibus Regiis Universalibus habeant sibi assignatos Palatinatus & Districtus, iisdem non contenti ad alios descendere Palatinatus & Terras, eademque variis executionibus infestare præsumant. Rogabunt proinde ut mediante Comitiali desuper facta ordinatione Militiæ dicti Officiales, in iis quibus permanendi sibi assignata sunt locis subsistant, rationeque excessuum perpetratorum, coram Palatino vel Officio loci ejusdem, ubi perpetrati, respondere teneantur.

1661.

Urgebunt itidem ne mediantibus Sacrae Regiae Majestatis Universalibus ulla impostero onera Terris his Prussiae imponantur, impositaque nobis inconsultis pro irritis habeantur.

Præcavebunt etiam Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut hoc impostero lege publica caveatur, ne Regni miles ultra vires nostras conscriptus alatur, quantumque miles stipendia Reipublicae mereatur, justus ejusdem semper conscribatur calculus, quem Magnus Notarius Campestris manus suae subscriptione roboratum in publicis Comitibus offerre tenebitur.

Sollicitabunt etiam Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ne Illustrissimus Regni Thesaurarius ex Contributionibus publicis exercitus stipendiorum solutioni destinatis, in alios extraordinarios præterque solius exercitus usus ac necessitates quidpiam erogat.

Non minus in eo quoque sollicite agent, ne impostero Illustrissimus Thesaurarius Regni Terris his solvendum quidpiam assignet, priusquam de eisdem Contributionibus a nobis laudatis ac conclusis certior factus fuerit, & quo magis indemnitati Illustrissimi Domini harum Terrarum Thesaurarii prospectum sit, præcavebunt insuper Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ne is ad tribunal Radomiense eo nomine evocetur ac infestetur.

Et si suffragante divina gratia res cum hoste Moscho ita feliciter succederent, ut sive armis sive etiam tractatum pacis beneficio Reipublicae quidpiam ad cresceret, ex eo in Reipublicae Ejusdem quoque videlicet apparatus bellici comparandos, usus cederet.

Quandoquidem etiam bona fere omnia Regalia in his Terris injuria belli adeo devastata sunt, ut obstante hac extrema earundem desolatione nullos exinde fructus percipere possibile sit; Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Sacram Regiam Majestatem humillime obsecrabunt, ut ratione anteriorum annorum, calculatio cum Thesauo Regni instituat, novi vero anni ad continuandum jus Emphyteuticum Magnificis Dominis Capitaneis & quibusvis Tenuariis bonorum Regalium impertiantur.

Quia vero Pacta Bidgostiensia de immunitatibus Ecclesiae Sanctae Catholicae Romanae & prærogativis Nobilitaribus districtuum Leoburgensis & Bitoviensis, per Sacram Regiam Majestatem Dominum Nostrum Clementissimum abunde provisae, iis vero non obstantibus a Serenissimo Electore Brandenburgico in juribus tam Ecclesiae quam Nobilitatis Earundem Terrarum jam infringi cœperunt, etenim Ecclesiae communitas sensim a Sacro ordine, Spiritualesque a debita securitate & provisione extrahuntur, Nobilitatis quoque libertates ad servilem trahuntur conditionem, in contrariam Constitutioni Regni Comitiorum Anni 1659. interpretationem, cum neque formam  
judicii



judicii & processus hucusque habent, vimque injuriati in causis Civilibus pati coguntur, nisi libitanei & imparis extraordinarii que judicis jugum subire velint, cum in criminalibus Causis jura super ipsis ultra Regni præscriptum, more exotico extenduntur, cum Contributionum insolita onera, non adhibito publico hoc nomine consiliis & consensu, ferre executoriali processu adiguntur, solenniter Magnifici ac Generosi Domini Nuncii in futuris Comitibus apud Sacram Regiam Majestatem & Ordines Regni instabunt, ut Ecclesiæ Sanctæ immunitates in debita serventur observatione, prærogativæ quoque Privilegia & consuetudines Equestris Ordinis in modo tam judiciorum, Judicum & processus, quam contributionum publico legis præscripto muniantur, utque mediante autoritate Sacræ Regiæ Majestatis Domini Nostri Clementissimi, Serenissimus Elector super ratihibitionem ejus ordinationis speciali rescripto consentiat, dabunt operam, secus nulla alia cum eodem Serenissimo Electore admittent consilia.

Instabunt quoque apud Sacram Regiam Majestatem, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut Regiam suam apud Serenissimum Electorem Brandenburgicum interponere velit autoritatem, quo indilato subditi ex Terris his in ducalem Borussiam, Marchiam atque Pomeraniam profugi, ad primam requisitionem extradantur, & super eisdem de perpetratis excessibus competens justitia administratur.

Rogabunt præterea Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut ex Bitoviensi & Leoburgensi districtibus hucusque detenti proventus in vim coæqvationis instituendæ reddantur. Ut Serenissimus idem Elector, a præjudicio Capitaneatus Novensi per ademptionem trajectus ex altera parte ripæ illato, quam primum avertendo Regis requiratur litteris.

Ut Illustri & Reverendissimo Abbati Paradisiensi, ratione certorum a Serenissimo Electore Brandenburgico occupatorum bonorum, durantibus adhuc Comitibus, justa fiat satisfactio.

Ante omnia vero Jurium atque Privilegiorum Terrarum harum Prussiæ in eo commendatam sibi habebunt integritatem Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ut postquam iisdem multa temporibus his calamitiosis in eo maxime illata sint præjudicia, quod a Sacra Regia Majestate non Indigenis sed Exteris officia & Dignitates conferuntur, Indigenatus id privilegium non minus inconcussum relinqvatur, neve Præfectura militiæ in Civitatibus ac oppidis ullis præterquam Indigenis committatur.

Præmonebunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii etiam, ne Privilegia super Privilegiis ex Cancellaria Regia extradantur.

Ne

1661.

Ne extraneis bona post peregrinos & steriliter in Civitatibus defunctos jure caduco conferantur, & quæ data sunt revocentur, militibusque in stipendiorum solutionem eadem concedantur, cum ea tamen solenni præcustoditione, ut hoc ipsum citra Civitatum Jurium læsionem & derogationem fiat.

Postquam etiam inter alias constitutiones in novissimis Comitibus sancitas constitutio hæc sub titulo *O Dochodzeniu Krzywda* protestantibus eo nomine Dominis Nunciis nostris volumini legum inserta est, ex cujus occasione arrepta cum Cives posthabita tam Sacræ Regiæ Majestatis quam Civitatum in eo vertentium Jurium atque Privilegiorum indemnitate, tum etiam Magistratus ad statuendos eosdem Cives contra etiam promulgatæ istius legis mentem ad perinclita Judicia Tribunalitia evocentur, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii tam Regalium quam & Terrarum harum Jurium præcustodiendorum causa, sollicitam in eo navabunt operam, ut præfata Constitutio antequam ad publica consilia descensuri sunt, autoritate publica vicissim abrogetur.

Id quoque omnibus modis præcavebunt, ut juxta Jurium atque Privilegiorum Terrarum harum inconcussè hætenus observatorum tenorem, salis transmarini intra has Terras libere dividendi nullo quoviam modo seu exactionis indebitæ prætextu iisdem præcidatur facultas.

Quandoquidem etiam juxta antiquissima Terrarum Prusis cum generalia tum seorsiva Civitatum Jura, Borussia Civitates a quibusvis teloneis intra Regnum & annexa Eidem dominia, in primis vero Diboviensis & Fordanensis Camerae semper extiterunt libere ac indemnes, ut ad mentem allegatorum Jurium & juxta Civitatibus Majoribus, non ita pridem Regii facti promissi tenorem, Eadem circa has libertates suas integræ conserventur, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii instare non intermittent.

Præter hæc supra specificata puncta Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri suas porro interponere partes non intermittent.

Ut Capitaneatibus omnium trium Palatinatum, Kowaleviensis, Christburgensis & Skarszeviensis ad præsens funditus desolatis, unde nulli Illustrissimis Dominis Palatinis cedere possunt proventus ex Sacræ Regiæ Majestatis benignitate & Reipublicæ assensu desuper interveniente, alio quoviam in subsidium succurratur sufficiente medio. Instabunt etiam Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ut si Capitaneatus Pucensis, persoluta Civitati Gedanensi integra summa sibi ex eo proveniente, liberationem his in Comitibus fieri contingeret, is Indigenæ alicui postmodum conferatur, Illustrissimoque Domino Palatino Mariæburgensi pensio ex eodem il-

li

li assignata exsolvatur. Deficiente vero hoc præfatæ exemptionis medio promovebunt iidem Magnifici & Generosi Domini Nuncii sedulo, ut promissam Illustrissimo Domino Palatino Mariæburgensi a Statibus & Ordinibus in moderno Conventu ante-Comitiali ex Thesauro harum Terrarum pensionis refusionem Respublica in coæquationem accipiat. Urgebunt insimul Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Nostri, ut Illustris & Magnifici Domini Succamerarii Parnaviensis Viduæ post factam Gedanensibus supradictam exsolutionem condigna quoque ratio habeatur.

Præterea Magnifici ac Generosi Domini Nuncii omni conatu allaborabunt, ut quandoquidem tam per injuriam belli ad summam desolationem quam etiam per insolitam inundationem ad extremam ruinam Oeconomia Mariæburgensis redacta sit, eamque ob causam Illustris & Magnificus Thesaurarius noster Salarium suum, more antehac juxta Constitutionem Regni recepto, inde habere nequeat, ut de eodem salario tam quoad præteritum quam & futurum tempus per Sacram Regiam Majestatem prospiciatur.

Illustris & Magnifici Sigismundi Guldenstern, Castellani Gedanensis in Sacram Regiam Majestatem ac Rempublicam merita & vix reparabilis fortunarum jactura, etsi præter dubium benigno Sacræ Regiæ Majestatis obversentur respectui, nec recommendatione opus habent, attamen in vim compassionistam adversæ sortis faventisque tam bono Civi Patriæ affectus, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii apud Sacram Regiam Majestatem ferventissime intercedent, ut benignam ipsius rationem habere & attritas quin potius enervatas vires Regia sua Munificentia reficere dignetur.

Ut petitem Illustris & Magnificæ Joannæ Catharinæ Radziwilownæ, Illustris olim Boguslai in Lesno Vicecancellarii Regni consortis relictæ, ratione mutationis seu declarationis Constitutionis Regni cui Titulus est *Affecuratio Summy na Starostwie Człuchowskim*, quatenus Successoribus Ejusdem Illustris & Magnificæ Radziwilownæ servire debeat, serio promoveatur.

Ut Illustris & Magnificus Stanislaus Koniecpolski Palatinus Sandomir, et Capitaneus Dolinensis in enormi juris sui læsione, bonorum suorum hæreditariorum constitutione nuperrimorum Comitiorum Regni, certis personis erronee collatorum, prævia Jurium & dispositionum commonstratione, restitutionem assequatur.

Ut Civitati Thorunensi pecunia illa quam in sublevandos tunc Reipublicæ usus, haud exiguum frumentorum & alia vitæ adminicula exercitui ministrando, anno præterito contulit, a Thesauro Regni sibi debita summa vigore obligationis, cujus terminus exsolutionis ante annum pro festo Paschatis jam præterlapsus est, exsolvatur.

U

Solen-

1661.

Solemnissimam quoque Generosi Domini Nuncii apponent, tam in privata audientia apud Serenissimam Regiam Majestatem supplicationem, quo Sacra Regia Majestas Dominus Noster Clementissimus, Conventus Ordinis Cisterciensis in Palatinatu Pomeraniæ ab antiquo fundatos & legibus ac seorsivis ratione liberæ electionis Abbatice privilegiis ornatos, in iisdem Juribus servare dignetur, quam etiam apud Rempublicam omnem navabunt operam, ut præmemorata privilegia hucusque salva & nusquam læsa semper inviolata servantur, Constitutionesque hoc nomine eosdem Conventus concernentes in toto publica lege reassumantur, curabunt.

Tum quod summa Monasteriorum Prussiæ per varios belli casus intercessit desolatio, & ita ad extremam devenerunt ruinam, ut neque victui Religiosorum & DEO dicatarum Virginum convenientia sufficere possunt & præcipue Conventus Olivensis cujus sumptu & Reverendissimi Abbatis loci illius industria, belli Svetici necessaria per littoris maritimi custodiam ipsiusque monasterii tanquam pro illo tempore ordinarii fortalitii defensionem absque ullo Reipublicæ onere provisæ & per omne tempus sustentata sunt, speciali ab omnibus oneribus tam Reipublicæ quam Militaribus lege in vim tot laborum & expensarum pro bono Patriæ susceptarum ad justum temporis spatium libertari possint.

Parem quoque bona Abbatice Pelplinensis gratiam experiantur dabunt operam.

Juxta hæc rogabunt Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ut religiosis DEO dicatisque Virginibus Thorunensibus & Graudentinensibus de idoneo aliquo loco ad exercendum cultum divinum, & aliis ad paupertatem earundem sublevandam necessariis mediis, citra tamen jurium atque Privilegiorum, singulariter vero seorsivo diplomate atque pactis publicis præcustoditæ indemnitate suæ præjudicium, prospiciatur.

Ut quandoquidem Successores olim Generosi Gneomari Krokowski Capitanei Leoburgensis residuitate summæ 80000. Florenorum Polonicalium per Constitutionem Anni 1658. in expressis ibidem bonis Regalibus asscuratæ, utpote 50000. non potiuntur, imo summa præacta in bonis Sacræ Regiæ Majestatis super duplici advitalitate hæret, minoresque hujus summæ hæredes omni necessitate destituuntur, ideo Magnifici & Generosi Domini Nuncii admovebunt studium in futuris Comitibus, ut ipsis aliqua tantisper prospiciatur provisio.

Ut in contemptum ac certas injurias, quas à Brodnicensibus & Graudentinensibus contra ritus Romano-Catholicæ Ecclesiæ perpetratas esse fertur serio inquiratur.

Ut Illustrissimus Dominus Hieronymus Radziejowski à Sacra Regia Majestate in pristinam gratiam clementissime receptus  
cir-

circa anteriorem Jurium Indemnitatem, atqve bonorum suorum  
 securam possessionem conservetur.

166r.

Ut Magnifico Domino Judici Mirachoviensi super certo  
 Molendino in bonis Pfczolki alias Hogenstein dictis, ad quadraginta  
 annorum decursum collato & multis jam expensis reparato, jus be-  
 nignissime concessum, à Sacra Regia Majestate clementissime con-  
 firmetur.

Ut ratione Magnifici olim Domini Capitanei Kissoviensis  
 prætenſæ à Republica summæ liqidationis modi ineantur.

Ut bona illa Terrestria quæ tam sub Civitatis Thorunen-  
 sis obsidionem in Palatinatu Culmensi sita partim funditus everſa,  
 partim etiam desolata sunt, videlicet Magnifici Domini Palatinidis  
 Mariæburgensis Grubno, & universa ac singula Civitatis Thorunen-  
 sis bona, quæ etiam, quæ in Palatinatu Pomeraniæ ex occasione  
 Castrorum Polonicorum prope Gedanum tunc subsistentium deva-  
 ſtata sunt, nominatim Generosi Domini Judicis Mirachoviensis Za-  
 lislawki & Pfczolki dicta, non derogando tamen actionibus ratione  
 eorundem bonorum intentatis, ut & Generosi Pawlowſki Pawlowo  
 juſto aliquo in vim ſolatii mediante publica in futuris Comitibus ſan-  
 cita lege, ſubleventur adminiculo.

Ut bona quoque villæ Piwnice ad Civitatem Thorunen-  
 ſem ſita & per caſtra Sacræ Regiæ Majestatis circa obsidionem Civi-  
 tatis Thorunensis cum omnibus ædificiis ſublata & in nihilum re-  
 daſta, hæredibus Eorundem bonorum Piwnice a Sacra Regia Maje-  
 ſtate juxta Constitutionem eo nomine ſancitam debita ſatisfactio  
 fieri poſſit.

Ut aſſecuratio per Sacram Regiam Majestatem Generoſo  
 Gerhardo Prænen Capiteano Sobovicenſi, reſpectu erogata in neces-  
 ſitates publicas 30000. Florenorum polonicalium summæ, ex Senatus  
 decreto data juxta contenta illius in effectum per legem publicam  
 deducatur.

Ut summæ illæ pecuniariæ quæ Successoribus Generoſi  
 olim Abrahami de Gehema pertinent ac in bonis Nowodwor aſſe-  
 curatae ſunt, iisdem exſolvantur.

Ut Commiſſarii ad dignoſcendos & ſtatuendos inter Duca-  
 lem Pomeraniam & Palatinatum Pomeraniæ ſitos limites, autorita-  
 te Comitiali ordinentur.

Ut quandoquidem Oeconomia Mariæburgensis ad eam tum  
 belli tum inundationum injuria pervenerit deſolationem, ut de no-  
 vo eadem viciffim quaſi reſtauranda ſit, Domini Commiſſarii pro-

1661.

inde non privata sed publica Comitiorum autoritate ordinentur, & quicquid ab ipsis eo nomine præstitum fuerit publica lege approbetur.

Ut inter Successores Generosi olim Domini Elzanowski occasione bonorum Granowo ac Paporzin, & illos, qui in tergorum ipsorum durantibus Comitibus novissimis super iisdem bonis privilegia impetrarunt, causa dijudicetur, deoccupatioque eorundem decernatur.

Ut Generoso Capitaneo Jacobo Przeworski ex futuris iisque certioribus Contributionibus solvenda prætenso, ad Illustrissimum Terrarum harum Thesaurarium imposterum concedatur.

Ut Cives & Incolæ Tucholienses ob insignem eorundem devastationem & inopiam, à Contributionibus publicis ad aliquot annos autoritate Comitiali liberentur.

Ut ad extremum Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, in quantum Regni Ordines Terrarum harum promovere detrectaverint desideria, in eorundem quoque non consentiant articulos.

In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae præsentibus est subappressum. Actum & datum in Conventu Generali Thorunensi die 26. Mensis Aprilis Anno 1661.

(L. S.)

(67.)

Actum in Castro Valcensi Feria quarta in Crastino Festi Sanctæ Annæ Matris Beatissimæ Virginis Mariæ, anno Domini millesimo sexcentesimo sexagesimo primo.

Protestation  
on wieder die  
auf dem  
Reichs. Tage  
bestandene  
Sollc.

**C**oram Generoso Georgio Golcz Iudice surrogato Castrensi loci præsentis, & Generoso Francisco Nininski tanquam in locum Generosi Notarii loci personaliter ad præsens comparentis subdelegato Notario, Officioque & Actis præsentibus Castrensibus Capiraneatus Valcensis, personaliter comparens Idem Generosus Paulus Bialoblocki de Rynkowa præmemoratus Notarius Castri præsentis, & Notarius Castrensis Palatinatus Pomeraniæ, Terrarum Prussiae ad Comitiam Regni Generalia Varaviae proxime celebrata & die Sabbathi post Festum Sanctæ Margarethæ Virginis & Martyris proxime præteriti finita Nuntius,

tius, quamprimum Acta prima hujus loci in conficiendo itenere post dies festos proxime elapsos adiit, ex iisdem redeundo Comitibus, inhærendoque diversis Protestationibus suis, tam contra officium Castrense Varfaviense de non suscepta imo recusata hac sui Comparentis Protestatione in Castro Warfaviensi, prima statim post finita Comitibus die, qua aditus ad Acta patebat officiose affectata; quam in Comitibus ipsis circa lectionem Constitutionis de generali Theloneo coram Sacra Regia Majestate in facie totius Reipublicæ, ratione infrascriptorum interpositis, pro conservatione Jurium, Immunitatum, & Privilegiorum Terrarum Prussiæ, tam publicorum & utriusque Ordini videlicet Equestri & Civili communium, quam privatorum, prospiciendo etiam propriæ suæ integritati, fidei, honori & conscientiæ, quibus vigore instructionis suæ Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ obstrictus tenetur, iterum atque iterum protestatus est, contra Constitutionem Regni de Theloneo generali sancitam, ejusque intro contentas clausulas, in tantum in quantum Juribus Terrarum Prussiæ municipalibus adversari, immunitatesque earum confundere intendat. Licet etenim in præfata Constitutione nulla sit facta mentio Terrarum Prussiæ, quia tamen circa lectionem memoratæ legis additio clausulæ *Salvis Juribus Terrarum Prussiæ* erat negata, quam Nuntii earundem Terrarum pro fide & conscientia publice urserunt: ne Constitutio ista ad Terras & Civitates Prussiæ ab hinc extendatur, neve vim legis & executionem fortiatur; ideo prout Magnifici Domini Nuntii consensum suum eidem non præbuerunt, nec eam pro Terris & Civitatibus Prussiæ susceperunt, imo prout coram Sacra Regia Majestate in facie totius Reipublicæ, illi Constitutioni & aliis omnibus præjudiciosis duntaxat Terris Prussiæ contradixerant, ita præfatus Comparens contradicit præsentibus, non quod Status & Ordines Terrarum Prussiæ pro modulo suarum, si quæ adhuc restant, facultatum, necessitatibus Reipublicæ omnino deesse velint, sed quia Constitutio illa, *Clo generalne* intitulata directe tendit contra Jura & Privilegia Terrarum Prussiæ, idque primo contra Privilegium Culmense Crucigerorum ab Anno 1251. ubi hæc verba habentur: *Absolvimus etiam totam Terram prædictam (Prussiæ) ab omni penitus Thelonei exactione cumque jure præinferto aliisque Immunitatibus Prussia ad Regnum Poloniae accessit eique incorporata fuit. Secundo, contra Privilegium Incorporationis, ubi dicitur. Item omnia alia Thelonea in aquis & Terra, nova aut antiqua in Terris duntaxat prædictis Prussiæ quomodolibet constituta etiam Regia munificentia tollimus, abrogamus, deponimus, ac solutionem illorum perpetuis temporibus resolvimus, dimittimus & relaxamus, nullo unquam tempore per Nos aut Successores Nostros Poloniae Reges ex quacunque Causa aut occasione instituenda aut imponenda. Tertio contra Privilegium Casimirianum Civitati Gedanensi seorsive Anno 1457. concessum, ubi statuitur prædictos etiam fideles subditos nostros hac gratis ac favore remuneramus ac vigore præsentium iisdem largimur & damus quod nulla nova Thelonea aut onera sive in Vistula sive in terra quibuscunque futuris temporibus institui ac imponi debeant, uti Privilegium primarium, Cracoviæ Terris & Civitatibus Prussiæ datum continet & exprimit. Tum quia*

1661.

Constitutio illa de Theloneo generali & aliæ quævis quod in præjudicium Jurium Terrarum & Civitatum Prussiæ, ipsis Generosis Nunciis Prutenicis insciis, imo contradicentibus, in volumen legum insertæ fuerint, vergunt contra Generosorum Nunciorum & Protestantis Instructionem, sibi ab Ordinibus Terrarum Prussiæ datam in qua sequentia continentur verba : *In publico porro Dominorum Nunciorum Terrestrium confesso ita omnia Magnifici & Generosi Domini Nuncii pro fide honore & conscientia cum iisdem pertractabunt negotia, ut Jura, Privilegia ac Immunitates harum Terrarum factæ rectæque conserventur, seduloque advertent, ne quidpiam quod iisdem aliquo modo adversari vel derogari possit volumini legum inferatur.* Et paulo post in eadem instructione si & in quantum Ordines Regni ad contribuendas aliquas conscenderent Contributiones, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii totum hoc tam sciscendarum quam modificandarum Contributionum negotium, more hactenus observato, nihil penitus ibidem sanciendo vel affecurando, quo nomine fidem, honorem & conscientias eorundem obligamus, domum secum recipient ; Tum quia exactio & contributio Thelonei est contra naturam & fructum Incorporationis, ac contra pacificam libertatis ab omnibus Theloneis possessionem, in Terris Prussiæ jam inde a data privilegiorum per tot annorum centurias sub tot Regibus continuatam, cui Generosus Nuncius ad præsens comparens, insciis & invitis domi relictis, cum summo omnium præjudicio renuntiare non potest : Tum quia illud de Theloneo generali punctum (quod est maxime animadvertendum) neque a Sacra Regia Majestate ejusque Legato in Comitibus generalibus Terrarum Prussiæ Thorunii die 26. præteriti mensis Aprilis anno præsentis celebratis, Statibus & Ordinibus ibidem congregatis nihil fuit propositum, ac proinde etiam ibidem nihil de eo negotio consultatum multo minus laudatum aut instructioni suæ inscriptum. Econtra vero in eadem instructione expresse cautum fuit his verbis, ut super negotiis & gravaminibus Terras has Prussiæ concernentibus, nihil aliud nisi ex præscripto cum instructionis, tum unanimi Dominorum Consiliariorum assensu, fideliter agant & promoveant : Tum quia Terræ & Civitates Prussiæ non modo per hostem sed etiam per milites & exercitus Regni, perque famem, pestem, inauditam aquarum inundationem, ita funditus devastatæ, desolatæ & ad miserabilem calamitatem redactæ sunt, ut neque se neque præsidia illa hactenus totius Reipublicæ causa a solis Prussis sustentata, ulterius sustentare multo minus onus illud Thelonei portare valeant : Tum quia Palatinatus Regni, desiderii Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ, utpote pro Civitate Gedanensi de tota Republica bene merita, per omnes Nuncios a Prussia vigore instructionis suæ in Comitibus fideliter propositis, nullatenus detulerunt, immo omnia ipsis recusarunt, Nobilitati quoque Leoburgensis & Bytoviensis Districtuum nullam publica lege opem dedere, immo eos absolutæ externi Principis potestati per negatam Constitutionem, nullo eorum merito demandarunt : neque lustrationem bonorum Regalium in Terris Prussiæ penitus & extreme devastatorum summe necessariam admiserunt : sua vero hinc inde tumul-



tumultuarie inuitis Generosis Dominis Nunciis Terrarum Prussiae immo reclamantibus, promoverunt, & volumini Constitutionum inferi procuraverunt. Cum vero instructio Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae Nunciis suis omnino contradicendi potestatem imponat (his verbis) *ut ad extremum Magnifici ac Generosi Domini Nuntii in quantum Regni Ordines desideria Terrarum Prussiae promovere detre-ctaverint, in eorundem quoque non consentiant articulos, id quod eadem libertatis & comparificationis in jure & libertatibus nostris ratio per se postulat.* Ideo Generosus Comparens Terrarum Prussiae Nuncius, jure merito Constitutionibus super privatorum desideriis conceptis (excepto Illustri & Magnifico Palatino Russiae cujus merita erga Rempublicam hoc loco & tempore merito compensare debebant) prout & in Comitibus publice contradixit, ita & nunc contradicit. Protestatur quoque idem Comparens, quod quemadmodum Status & Ordines Terrarum Prussiae antehac in hypothecariam Civitatis Elbingensis obligationem, quae species est alienationis non consenserunt, ita Generosi Terrarum Prussiae Nuntii & in praeteritis Comitibus Regni non ita pridem cum totius Prussiae ruina & interitu ex manu hostis liberatae & recuperatae, in potestatem Serenissimi Electoris Brandenburgici traditionem & per eam a corpore Prussiae dismembrationem nullo modo & ratione consensum praebere voluere, quin potius negotium hoc Status & Ordines Terrarum Prussiae eorumque Jura fundamentalia concernens, ad eorundem generalem Conventionem post Comitibus haec Regni proxime celebrandum receperunt & dissensum suum publice in Comitibus contestati sunt: atque praememoratus Comparens hac sua manifestatione & protestatione etiam nunc, tam ratione Thelonei generalis & obligationis traditionisque Elbingensis, quam aliorum omnium & singulorum praedictorum & gravaminum in Comitibus Regni quoquomodo Terris & Civitatibus Prussiae illatorum omnia & singula Privilegia integra & inviolata testaque conservata vult: hac sua Protestatione & manifestatione mediante. Et hic subinde personaliter comparens Ministerialis Regni generalis providus Adamus Piatkowski de Wilkowo se feria secunda post Festum S. Margarethae Virginis & Martyris proxime praeterita, sequenti scilicet die, post finita Comitibus, habitis secum Nobilibus Joanne Dembolecki & Bartholomaeo Strykowski, ad Cancellariam Curiae Regiae Varsoviensis advenisse & officiose, quatenus praeferta per Magnificos Dominos Nuncios Terrarum Prussiae faciendam protestatio & Manifestatio in Acta illius loci susciperetur affectasse, quod postquam per Regentem seu Vice-Notarium Cancellariae illius negatum est, coram se & praefatis Nobilibus, eosdem Magnificos Dominos Nuncios de recusata susceptione protestatos esse, publicam facit relationem.

Georg. a Goltz  
Jud. Surrog. Cast. Valc. (L. S.)

Ex Protocollo Actorum  
Castrensium Capitaneatus  
Valcensis extradium. (68.)

1661.

(68.)

Landes-  
Schlus auf  
den Reichs-  
Tagen keine  
Sch. Sten-  
ern zu bewil-  
ligen.

**N**os Status & Ordines in moderno Conventu congregati, notum testatumque facimus Universis & singulis, quorum interest. Quod posteaquam ea haecenus laudabilis ab immemoriali tempore observata fuit consuetudo, ut Generosi Domini Nuncii harum Terrarum, sub fide, honore, & conscientia obstringerentur, ne in Comitibus Regni aliquas laudarent aut approbarent Contributiones, sed totum Contributionis negotium, mediante iisdem in Conventu Antecomitiali data instructione, domum reciperent, & vero accidit, ut Respublica in proxime praeteritis Regni Comitibus a Generosis Dominis Nunciis harum Terrarum summam centum & quinquaginta millium florenorum Polonicalium cum duabus agrariis laudandam expeteret, qui necessitate adacti, & quod tam exacte scire non poterant, quot numero agrariae praefatae summae proportionaliter laudandae forent, dicta 150. millia florenorum Polonicalium ab hisce Terris cum duabus agrariis laudanda acceptarint. Proinde inhærendo huic tam longo tempore receptae consuetudini & praecavendo hoc in passu Jurium harum Terrarum omnimoda indemnitati, neve id ipsum imposterum in nocivam trahatur sequelam, autoritate moderni Conventus ordinamus ac constituimus, ut Domini Nuncii harum Terrarum, in futuris Regni Comitibus nullas imposterum laudent aut ineant Contributiones, multo minus proprio motu & sine scitu ac consensu Nostro, certas ab hisce Terris exsolvendae acceptent pecuniarias summas & laudandas agrarias, quinimo totum hoc Contributionis negotium & quicquid eo pertinet, more haecenus consueti, ad suos pro declaratione sumant ac recipiant. In praemissorum fidem Sigillum harum Terrarum est subappressum. Actum & Datum Mariæburgi die 1. Septembris 1661.

(L. S.)

(69.)

Contribut.  
Schlus.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conventu Mariæburgi congregati notum testatumque facimus universis & singulis quorum interest: Quod in praesenti Conventu Mariæburgensi ex prorogatione anterioris Conventus a Sacra Regia Majestate Domino Nostro Clementissimo Terris hisce indicti, consentientibus animis & sententiis laudaverimus laudamusque libera & spontanea voluntate, autoritate ejusdem Conventus communem in hisce Terris Contributionem, cujus expediendae modus infra describitur.

Uni-

Univerſa Nobilitas omnium trium Palatinatum Culmenſis, Mariæburgenſis & Pomeraniæ, ac cum his Civitas quoque Thorunſis, ratione bonorum Terreſtrium, pro conteſtanda Sacræ Regiæ Majeſtati Domino ſuo Clementiſſimo animorum ſuorum promptitudine atque ſublevando neceſſitates publicas, ſponte ac libere communi hoc Laudo & autoritate præſentis Conventus, quindecim agrarias cum abjuratis in tribus terminis colligendas, ac in Theſaurum Pruſſiæ inferendas, ſequentibus conditionibus laudavit.

Ac primo quidem ſeptem Agrariæ in primo termino die 12. iſtantis menſis Octobris exſolventur, in ſecundo termino videlicet 15. Aprilis Anni 1662. quatuor agrariæ; in tertio vero termino 15. Octobris ejuſdem anni itidem quatuor agrariæ in Theſaurum inferentur. Collectores vero prædictarum agrariarum etiamſi fuerint in officiis conſtituti, ſeorſivum tamen ratione collectionis agrariarum præſtare tenebuntur juramentum. Collectio autem iſtarum agrariarum non aliter quam cum abjuratis inſtituetur, juramenta vero non modo coram Dominis Exactoribus ſed etiam in caſtro ipſo, ſeu coram Actis Civilibus præſtabuntur.

Similiter Civitates Majores & Minores, reſpectu 15. agrariarum a nobis laudatarum, viginti ſeptem laudant acciſas, quamlibet duobus ſolidis de modio braſei æſtimatam. Ex quibus viginti ſeptem acciſis, decem die 12. Octobris colligi incipient, atque per integrum annum colligentur, ſingulis vero trimestribus Theſauro Pruſſiæ extradentur. Deinde ſeptem acciſæ a 15. Aprilis in Anno 1662. colligi incipient, ac ſimiliter per integrum annum colligentur, & prout anteriores quolibet trimestri ſpatio quantum ex iisdem fuerit collectum extradentur. Reliquæ decem acciſæ a die 15. Octobris iterum colligi incipient, ſimilique modo prout superiores, per integrum annum colligentur, & quolibet trimestri ſpatio Theſauro Pruſſiæ extradentur.

Circa collectionem vero præfatarum agrariarum illud obſervandum erit, quod qui viginti jugera ſeu morgas ſeminarunt, illi tantum quantum de integro manſo ſolvere tenebuntur. Qui aliquot tantum jugera ſeu morgas conſeminarunt, a ſingulis morgis ſolvent groſſum cum dimidio.

Huic Laudo tam quoad Agrarias quam Acciſas, Episcopatus Varmiænſis & Culmenſis pro veteri more ſeſe accomodabunt, eaſdemque in Theſaurum Pruſſiæ inferri curabunt.

Hæ autem ſupradictæ contributiones in nullos alios uſus impendentur niſi in exſolutionem Sacræ Regiæ Majeſtati reſtantis ſummæ, videlicet, duodecim millium & viginti quatuor florenorum; nec non in proxime præteritis Comitibus propoſitorum centum quinquaginta millium florenorum polonicalium & duarum agrariarum,

1667.

rum, tum & summæ Per-Illustri Domino Castellano Gedanensi quatuor millium Sexcentorum octoginta florenorum, & Magnifico Domino Succamerario Culmensi viginti novem millium quingentorum florenorum competentis, ut & Patrum Jesuitarum Graudentinensium summæ florenorum Sexcentorum, non tamen prius extractendæ donec assignationem ex Thesauro Regni intulerint, Fratrum Bernhardinorum Conventus Novensis summæ duorum millium, ac Generosorum Dominorum Nuntiorum ad Comitia præterita ablegatorum, videlicet Generoso Domino Jacobo Zboinski Vice-Palatino Culmensi, summæ trecentorum florenorum, Generoso Domino Jacobo Trzcynski Notario Terrestri Culmensi summæ trecentorum florenorum, Generoso Domino Jacobo Swaracki Vice-Palatino Mariæburgensi summæ trecentorum florenorum, nec non eidem ad commissionem Leopoliensem pro die 27. Septembris celebrandam, ex hoc Conventu deputato, summæ mille ducentorum florenorum, Generoso Domino Adamo Przeworski Judici Terrestri Mirachoviensi, summæ florenorum trecentorum, Generoso Domino Petro Tucholka Notario Terrestri Palatinatus Pomeraniæ, summæ trecentorum florenorum, Generoso Domino Paulo Bialoblocki Notario Castrensi ejusdem Palatinatus summæ trecentorum florenorum, Generoso Domino Adriano Kitnowski Surrogato Sluchoviensi summæ trecentorum florenorum, denique Generoso Danieli Ernesto Cirenberg Sacræ Regiæ Majestatis Aulico, itidem summæ trecentorum florenorum exsolvatur.

Ex eadem Contributionum summa miles præsidarius in Terris Prussiæ existens, cum omnibus Officialibus & Præfectis suis absque ullis aliis exactionibus sustentetur.

Ut vero tantocitus præfatæ Agrariæ in Thesaurum Prussiæ inferri possint, certum in Exactores & Collectores earundem, auctoritate hujus Conventus sanximus & constituimus judicium, uti quidem præfenti Laudo illud sancimus & constituimus, ad illud ipsum deputantes, Illustrissimum Dominum Johannem Kos, Palatinum Culmensem, Capitaneum Kowaleviensem Brodnicensem etc. Per-Illustrem Dominum Sigismundum Guldenstern Castellatum Gedanensem, Capitaneum Stumensem &c. Magnificum Dominum Johannem Ignatium Bakowski Succamerarium Culmensem, Generalem Commissarium Præsidiorum Terrarum Prussiæ, Magnificum Dominum Johannem in Soleczyno Heidenstein Succamerarium Mariæburgensem. Ex Palatinatu Culmensi Generosos Dominos Jacobum Trzcynski, Notarium Terrestrem Culmensem, Andream Piwnicki Scabinum Terrestrem Culmensem. Ex Palatinatu Mariæburgensi Generosos Dominos Johannem a Felden Zakrzewski, Vexilliferum Mariæburgensem & Andream Wadkowski. Ex Palatinatu Pomeraniæ Districtibus videlicet Dirschaviensi Generosum Samuelem Czarlinski Tribunum Derpatensem, Generosum Nicolaum Linda Scabinum Dirschaviensem; Svecensi Generosum Remigianum Powal-

Powalski; Tucholienſi Generoſum Johannem Potulicki Vice-Colonellum Sacræ Regiæ Majeſtatis; Sluchovienſi Generoſum Adamum Przeworski Judicem Terreſtrem Mirachoviensẽ; Pucenſi Generoſum Danieleẽ Ernestum Cirenberg Sacræ Regiæ Majeſtatis Aulicum. Qvi ſupranominati Domini Commiſſarii in Civitate Novenſi decima die poſt terminum extradendarum Contributionum, aut ſi Feſtum incidẽrit, in craſtino ſequentis diei ſe ſiſtent & in præſentia designandi a Sacra Regia Majeſtate Domini Theſaurarii Terrarum Pruſſiæ, qvi in iisdẽm judiciis juramentum ſolitum præſtare tenebitur judicium exercebunt, ita tamen, ut ſi nõn in pleno numero convenerint, ſaltem ſex eorum adſint, coram qvibus Exactores exactiois Theloneariæ extraordinariæ Acciſæ dictæ & contra jura harum Terrarum exactæ, ut & eorundẽm Succellores nec nõn Contributionum Collectores & retentores abſqve citatione comparere, rationes reddere ac judicium pati obſtricti erunt. Qvod ſi vero præfati Domini Commiſſarii, ob intervenientes legalitates in præfixo tempore iisdẽm judiciis vacare nõn potuerint, liberum eisdẽm erit eadem in commodius limitare tempus. Ceterum coram memoratis judiciis Commiſſorialibus nõn ſolum dicti Exactores & Retentores novẽm antehac laudatarum, verum etiam modernarum qvindicim agrariarum, ut & qvi in Terris hiſce præfatæ Acciſæ extraordinariæ qvondam adminiſtratores fuerunt & eorum ſucellores, rationes adminiſtrationis ſuæ reddere tenebuntur. Et qvoniã Per-Illuſtris Dominus Jacobus Octavianus à Konopat Konopacki, Caſtellanus Elbingenſis, Terrarum Pruſſiæ Theſaurarius, poſt redditas in Conventu præſenti de perceptis Reipublicæ novẽm Contributionum & ſexdecim acciſarum in Conventibus generalibus die 5. Octobris & 17. Decembris Anno Domini 1660. Culmæ laudatarum ſummis, earumqve expenſis, rationes, atqve factam muneri Theſaurariatus in facie Conventus renunciationem, intuitu ſummæ trium millium ſeptingentorum triginta qvinqve florenorum polonica-  
 lium groſſorum qvindicim & tredecim denariorum in Theſauro pro ſolutione reſiduitatis ſummæ Sacræ Regiæ Majeſtati debitæ permanentis, coram iisdẽm Dominis Commiſſariis rationem redditurum, retentaqve, ſi aliqua penes Exactores aut Contribuentes reperta fuerint, in rem Ptovinciae ad manus Eorundẽm Dominorum Commiſſariorum traditurum ſe ultro ſubmiſit, idcirco poſtqvam præmiſſis ſatiſfecerit, autoritate prædictorum Commiſſariorum de iisdẽm quietabitur. Qvam quietationem nos pro generali habere volentes, tale robur habituram eſſe declaramus, ac ſi autoritate Conventus in optima ac generaliffima forma data eſſet.

Villani braxatores, qvi in bonis ubi libertas braxandi nõn conceditur braxant, de qvalibet tonna cereviſiæ ſolvent unum florenum polonicalem, pro qvalibet rata.

Fabri aliiqve opifices qvos qvidẽm Opifices Exactores & Collectores ad Acta referre tenebuntur, reſpectu cujuſqve ratæ unum florenum ſolvent.

1661.

Ceterum prædictæ agrariæ secundum Universales Terrarum Prussiæ Anno 1612. die 12. Januarii Graudenti datas, servata legitima proportione per Exactores colligi debent, nimirum in Palatinatu Culmensi per Generosum Dominum Jacobum Trczynski Notarium Terrestrem Culmensem. In Palatinatu Mariæburgensi per Generosum Dominum Samuelem Zawacki Burggrabium Castrensem Mariæburgensem qui idem in Insulis Mariæburgensibus Majori & Minori dictas Contributiones colliget, pro prima quidem rata simplicem, pro secunda vero & tertia rata more solito. Tandem in Palatinatu Pomeraniæ, in districtibus Dirschaviensi & Pucensi per Generosum Dominum Leonardum Bartinski Scabinum Terrestrem Dirschaviensem; in Suecensi per Generosum Dominum Albertum Przywicki; in Tucholiensi per Generosum Dominum Albertum Lewald Jezerki; in Sluchoviensi per Generosum Dominum Samsonem Powalski; in Mirachoviensi per Generosum Joannem Przeworski. Qui præfati Domini Exactores registra ad acta seu Castrensia seu Civilia referre tenebuntur.

Collectoribus & Exactoribus hisce unum grossum ex Thesauro ab omnibus agrariis respectu cujusque ratæ, alterum grossum à Contribuente consuetum assignamus.

Præter ista superius specificata & exposita, reliqua omnia, quæ in præfatis Universalibus continentur robur suam, servata proportione legitime obtinere debebunt.

In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum est subappressum. Datum Mariæburgi in Conventu Generali die 1. Mensis Septembris Anno 1661.

(L. S.)

(70.)

Allgemeiner  
Aufbot im  
Sande.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu Generali Mariæburgi congregati, notum testatumque facimus universis & singulis quorum interest. Quod cum ad avertenda a Terris hisce quæ eisdem imminere possent pericula, opportunis Terras has pro tuenda earum securitate merito existimemus egere remediis atque subsidiis, generalem in his Terris juxta jura privilegia & antiquas consuetudines earundem laudandam duximus expeditionem bellicam, prout præsentibus laudamus, omnibusque harum Terrarum Incolis edicimus, ut de armis competentibus, apparatuque bellico quisque mature sibi provideat, quo tempore & loco in futuro abhinc proxime Conventu a Sacra Regia Majestate Nobis indicendo cum aliis expe-

expeditionis generalis requisitis & circumstantiis unanimi voluntate eorum designandis ad defensionem harum Terrarum & reprimendas grassantium militum, juxta novissimæ Constitutionis legem, insolentias, cum eqvis & armis idoneis comparere possit. Interea vero Illustrissimi Domini Palatini & Castellani ut & Magnifici Domini Capitanei & Tenutarii e suis quisque Palatinatibus, Castris, Arcibus & Tenutis extra harum Terrarum limites non excedent, ut suum quisque locum ac munus in generali hac expeditione obire ac tueri possit. Quæ omnia sub ratihabitione Sacræ Regiæ Majestatis, autoritate præsentis Conventus sancimus, ordinamus & constituimus Laudi præsentis vigore. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum est Subappressum præsentibus. Actum & Datum Mariæburgi 1. September Anno 1661.

1661.

(L. S.)

(71.)

1665.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in Conventu Generali Thorunii congregati, universis & singulis, notum testatumque facimus, nos auctoritate moderni Conventus ordinasse & constituisse ut juxta jura antiqua & consuetudines nulli imposterum Nuncii Terrarum harum, nisi qui veri earundem Indigenæ & possessionati fuerint, neque ad Conventus harum Terrarum, neque ad Comitia Regni deputentur & nominentur, aut ipsi inter ceteros Dominos Nuncios sibi locum usurpare præsumant. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum hisce subapprimi fecimus. Actum & Datum Thorunii in Conventu Generali die 26. Mensis Februarii Anno Domini 1665.

Die Land-  
Boten sollen  
Städlinge  
und Angefeh-  
rene seyn.

(L. S.)

(72.)

1666.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ, in Conventu Generali Mariæburgi congregati, notum testatumque facimus. Quandoquidem tam in moneta florenali argentea quam cuprea seu solidis æreis maximam hucusque & vix effabilem Terræ & Civitates Prussiæ sustinuerint jacturam, quam ulteriorem & extremum harum Terrarum & Civitatum exhorrescentes damnum, hisce per expressum præcavendo manifestamus, valorem Tymphanorum florenalium prorsus ex nunc abolitum, cursum vero æreorum solidorum, iis solum in locis, in

Landes-  
Schles wie  
der die Tym-  
phanische Gul-  
den. Städte  
und Kupferes  
Schillinge.

X 3

qvi-

1666.

quibus eorundem receptio & admissio etiamnum est, tantum ad Festum Paschatos durare, ex post vero nullam prorsus hisce in Terris præfatorum æreorum solidorum admissionem nullumue valorem esse debere, habebuntque in contraventores in Palatinatibus Illustrissimi Domini Palatini, in Civitatibus vero ordinarius Magistratus condignam animadversionem. In cujus rei fidem harum Terrarum Sigillum præsentibus subapprimi fecimus. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu Generali die duodecima mensis Februarii. Anno millesimo sexcentesimo sexagesimo sexto.

(L. S.)

(73.)

Abermähliger Landes-Schluss wider die Tymphische Gulden, Stüde und Kupferne Schillinge.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu Generali Thorunii congregati omnibus & singulis quorum interest notum testatumque facimus. Quandoquidem tam in moneta florenali argentea, quam cuprea, feu solidis æreis maximam hucusque Terræ & Civitates Prussiæ sustinuerint jacturam, adeo ut pro evitando ulteriori damno expressam desuper in proxime habito Mariæburgensi Conventu sanciverimus ordinationem, quatenus nimirum & Tymphianorum florenalium & æreorum solidorum in his Terris valor prorsus abolitus esset, proinde auctoritate præsentis Conventus eandem ordinationem nostram, in omnibus reassumendo, & firmiter inhærendo Laudo illi satisfieri omnino volumus. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum hisce subappressum est. Actum & Datum Thorunii die II. Mensis Octobris Anno 1666.

(L. S.)

(74.)

1668.

Einziglings Recht soll erwiesen werden.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ, Mariæburgi in Conventu Generali congregati, universis ac singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quatenus omnes asserentes antecessores suos de Terris Prussiæ oriundos, ad alios Palatinatus Regni migrasse, dum iterum ad eadem Terras Prussiæ redeunt, & pro Indigenis præfatarum Terrarum Prussiæ censerî, Juribus & prærogativis earundem gaudere volunt, authenticis id dispositionibus docere teneantur. Nec non illorum tantummodo successores, pro veris Indigenis censerî debere declaramus, quorum Parentes ad Jus Indigenatus admissi,



missi, non vero aliorum collateralium. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ subapprimi fecimus. Actum & Datum a Conventu Generali Mariæburgensi die 3. Januarii Anno 1668.

1668.

(L. S.)

(75.)

**I**llustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Varsaviæ feliciter existentes illud ante omnia curabunt, ut tempore Convocationis, si qua futura est, cum Illustrissimis Dominis Senatoribus harum Terrarum frequenter conveniant, atque in negotiis Terras hasce concernentibus sedulo conferant, omniaque ex præscripto Instructionis sibi datæ agant & promoveant.

Instruction  
auf den  
Krieg, Zug.

Impetrata ex communi consilio apud Sacram Regiam Majestatem audientia unanimes Eandem adibunt præmissaque debita fidelitatis & subjectionis commendatione atque diuturni Imperii Regiæque prosperitatis comprecatione, Sacræ Regiæ Majestati summum harum Terrarum dolorem super tam luctuoso ac insperato de Sacræ Regiæ Majestatis Regiminis abdicatione nuncio conceptum, humillime exponent, Eamque supplices flagrantissimis per omnia Sacra rogare non cessabunt precibus, ut in Throno Regio, quem continua ad se devolutum serie Divi Prædecessores sui gloriose occuparunt, immotus usque ad fera fata confidere, neque communem Patriam turbido hocce rerum Statu deserere velit.

Post hæc, Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Celsissimo atque Reverendissimo Domino Archiepiscopo Gnesnensi & Regni Primati, gratias, quas poterunt, agent maximas, quod auctoritate Primatus sui, datis ad Universos Regni Ordines literis, Status quoque & Ordines harum Terrarum de Sacræ Regiæ Majestatis Imperii resignandi intentione certiores reddere voluerit, rogabuntque insimul ut hasce Terras Primatiali sua complecti gratia & benevolentia, earumque salutem & incolumitatem sibi gratiosissime commendatam habere dignetur.

Quodsi Sacra Regia Majestas præter omnem spem & expectationem in hac propositi sui constanter perseveraverit sententia, neque ullis precibus & supplicationibus regimen sibi delatum porro continuare exorari potuerit, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii cum Reipublicæ Ordinibus convenient, an Comitia in Convocationem converti, an vero seorsiva Convocatio indici debeat. Quæ Comitia si in Convocationem convertenda erunt, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii cum  
Regni

1668.

Regni Ordinibus sua sub tempus Interregni haberi solita consilia vigore hujus Instructionis communicabunt, ita tamen ut ea, quæ speciatim Terras hasce, quoad Judiciorum ordinationem atque domesticæ securitatis prospectionem concernunt, huc ad Conventum à Celsissimo & Reverendissimo Domino Præside harum Terrarum indicendum referant, cujus præfati Celsissimi atque Reverendissimi Domini Præsidis Terrarum harum muneris officiique erit, juxta jura, quæ sub tempus Interregni, observari consueverunt, ad Terras hasce Civitatesque Majores & Minores id mediantibus litteris suis vocatoriis referre, Conventumque quantocyus indicere.

Insuper Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuncii confœderationem Regni generalem ad exemplum anteriorum Confœderationum, quoad omnes Articulos & clausulas formabunt.

Speciatim vero Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii id sibi commendatum habebunt, ut Pax & tranquillitas inter dissidentes in religione Christiana exceptis iis, qui eandem fidem Christianam non profitentur, juxta omnes anteriores Confœderationes præsertim Anni 1573. & omnium subsequenitium annorum, in omnibus quoque punctis, Clausulis & Articulis nihil immutando maneat in suo robore & vigore, atque omnia juxta Pacta Conventa confirmationes Jurium & juramenta Regum reassumantur.

Instabunt etiam Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ut Sacra Regia Majestas ante Imperii abdicationem cum Serenissimo Electore Brandenburgico agere velit ratione Trajectus Novensis & Munsterwaldensis, qui ex altera ripæ parte à Ducatu Prussiæ maximo harum Terrarum præjudicio usurpatur.

In quantum de mediis Sacræ Regiæ Majestati ad vitæ tempora providendis quicquam sancitum fuerit, Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuncii præcavebunt, ne id cum onere & Præjudicio nostro ut & avulsione fiat. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum hisce subappressum est. Actum & Datum in Conventu Generali Graudentinensi die 3. Mensis Augusti Anno 1668.

(L. S.)

Register.

# Register

## der fürnehmsten Sachen.

Der Buchstabe D. führet auf die Documenta:

**D.**

**D**bschriften (beglaubigte) der Privilegien, 21.

**Accisen** (Malk) eine jede wird auf achtzehn tausend Gulden gesetzt, 90. sie nicht zu den Voborren zu schlagen, sondern besonders zu berechnen, 96. unerhörte Anzahl die man den Städten zumuhlet, 294. derselben Einnahme zu beschweren, 283. Vorschus auf dieselben, 5. 49. 52. 59. 60. 75. 78. 92. 98. 108. 121. 132. 143. 254. 258. dafür gerechnete Interessen, 98. 108.

**Accise** (allgemeine) wird von dem Könige vorgeschlagen, 116.

**Accise** (Polnische) in Preußen anzunehmen, 191. 195. 205. die Städte protestiren darwieder, 212. in Preußen eingetrieben. 243. der Danziger besondere Bemühung darwieder, 243. wird auf den Pr. Landtag verwiesen, 244. abzustellen, 246. an derselben Stelle eine Geldsumme zu willigen, 251. es werden dafür hundert tausend Gulden zugestanden, 253. wird aufgehoben, 256. nicht weiter eintreiben zu lassen, 258.

**Adeliche** Familien in den Städten, 7.

**Adolph** (Johann) des Königes von Schweden Bruder wird Statthalter über Preußen, 176. erobert die Schanze bey Lissau, 212. streifet in Pr. 217. verlangt von dem Könige seine Enturlaubung, 218. verläßt Preußen, 218.

**Aligema** (Leo) Hanseischer Resident in Holland, besorget auch der Danziger Angelegenheiten, 170.

**Albrecht** (Probst zu S.) ladet die Dan-

ziger wegen einer erbaueten Kirche aus;  
41.

**Appellationes** vom Appellat. aus Relationsgericht, 9. 21. D. 14. können nicht in allen Fällen nachgegeben werden, 45.

**Archiv** (Landes) aus demselben keine Originalien auszugeben, 129.

**Arrianer** nicht zu den Dissidenten zu zählen, 7. 20. sollen an der Religionsfreiheit keinen Theil nehmen, 13. 19. man will sie von der Unterschrift der Reichs-Constitut. ausschließen, 14. sind von den Danzigern aus ihrer Stadt vertrieben worden, 19. es könne kein Arrianer ein Landbote seyn, 19. einem solchen wird keine Stimme auf dem Landtage gestattet, 19. 87. ihnen wird untersaget Kirchen zu bauen und Güter zu kaufen, 20. 65. die seit einiger Zeit gekaufte sollen als wiederkäufliche angesehen werden, 65. haben protestiret weil sie von der Religionsfreiheit ausgeschlossen worden, 41. von ihnen sollen keine Protestat. angenommen werden, 41. ihnen nicht zu gestatten sich auszubreiten, 65. aller Ehrenämter und der adelichen Gütern unfähig zu erklären, 87. 109. weil sie unter den Reformirten einen großen Anhang haben, könne man sie nicht unterdrücken, 88. die Pr. sollen hierin den Anfang machen, 88. Arrianer sind Ketzer, 198. können in der Landbotenstube keinen Sitz haben, 198. einer von ihnen wird auf dem Reichstage seines Glaubens halber befraget, 198. und nicht zum Königl. Landtag gelassen, 199. Schluß keinen von ihnen in der Landbotenstube zu dulden,

- den, 199. werden des Lebens und der Güter verlustig erklärt, 199. sollen in drey Jahren das Land räumen, 199. ihnen wird an der Frist ein Jahr gekürzt, 220. die Vollziehung dieser Constit. zu befördern, 263. 266. sie haben sich wollen in den Olivischen Frieden einschließen lassen, 266. die von ihnen zu einer andern als Römisch-Catholischen Religio treten, für Atheisten zu halten, 271. Bedencklichkeit hiebey, 272. Neue Constit. sie nicht zu dulden, 271.
- Aufbot (allgemeiner) im Lande, 21. 76. 77. 92. 126. 131. 145. 284. 334. desfalls eine neue Einrichtung zu machen, 97. dem Marienb. Woywoden demselben vorzusetzen, 131.**
- Aufbot (allgemeiner) über des Landes Stengen, hierin sich nach den Pr. Wohnheiten zu richten, 47. wird zurück ins Land genommen, 68. 270. 277. abgelehnet, 72. 76. 78. 79. 97. die Pr. sollen dagegen einen andern Beitrag thun, 74. 77. sich dazu in Bereitschaft zu halten, 75. von demselben die Pr. Räte und Beamte zu entbinden, 76. wie derselbe aus der Recipr. Sponsione nicht könne dargethan werden, 78. ins Land geschickte Aufbots-Briefe, denen man nicht nachlebet, 110. ins Werk zu richten, 120. die Pr. werden desfalls bey ihren Rechten gelassen, 219. die Rechtsame werden bewahrt, 325. Neue Art den Aufbot anzusehen, 331. in welche der König nicht willigen will, 331.**
- B.**
- Bakowski (Joh. Ignat.) redet für die Pr. Rechtsame, 24. 25. dessen Vorstellung, wegen nicht gewandelter Gebrechen, 31. wird wegen des Landes-Schatzmeisters nach Hofe geschicket, 75. wird beschuldiget, daß er sich von den gemeinen Geldern zu bereichern und das Land in viele Verdrieslichkeiten zu verwickeln suche, 100. dessen Streit mit den Poln. Landboten auf dem Reichs-Tage, 113. ihm wird die Stimme versaget, 114. protestiret, 114. die Pr. nehmen sich seiner an und reißen den Reichs-Tage, 115. es wird vor ihn gesprochen, 117. Culmischer Fährlich wird von den Schweden verwundet, 145. wird Culm. Unterkämmerer, 192. Commisar. über die Besatzungen in Preußen, 252. wie auch über die Festungs-Wercke, 268. ihm wird die Verpflegung der Soldaten aufgetragen, 268. ihm die dazu nöthigen Gelder zu reichen, und den Vor-schub zu entrichten, 278. 81. wird Landes-Schatzmeister, 297. Pommerelischer Woywode, 313.**
- Bannition derselben ungeachtet wohnet die Thorer dem Land-Tage bey, weil sie mit einem Königl. Geleit versehen sind, 287.**
- Barckmann (Greg.) wird in den Adelsstand erhoben, 201. bekommt die Güter Busau und Wastenhagen, 201.**
- Bartwalde, wie hoch es dem Jasle hafte, 118.**
- Besatzungen in Preußen, und derselben Verpflegung, 252. davon das Land zu bestreuen, 252. 263. 300. 327. 331. können nicht abgeführt werden, 256. 257. sollen abgeführt werden, 286. sind im Lande geblieben, 287. derselben Abführung wird ausgestellt, 327. ihre Verpflegung, 216. daß solches ohne der Provinz Zuschub geschehe, 257. derselben Unterhalt an den Reichs-Tage genommen, 251. sie aus den Pr. Contrib. zu versorgen, 270. zu derselben Bezahlung Gelder zu willigen, 277. ihre Bezahlung, 287. über sie Pr. Einzüglinge zu Commendanten zu setzen, 264. Verdacht als wann sie vor Franckösisches Geld gehalten würden, 331. in die Ukraine zu verlegen und die fremden Befehlshaber abzudanken, 331.**
- Bialoblocki (Paul) Königl. Gesandter auf den Land-Tage, 326.**
- Bilinski (Franz.) Marienb. Oeconomus vertritt in der Contrib. Sache die Landes-Vorrechte, 220. dessen Streit in der Land-Noten-Stube, 327. wird zum Culm. Woywoden vorgeschlagen, 334. redet vor den König, 314.**
- Bisram (Matt.) Königl. Gesandter auf den Land-Tage, 308.**
- Boratini (Tit. Liv) verspricht dem Kron-Schatz aus der Münze großen Vortheil, 205. bekommt den Poln. Indigenat.**

genat, 205. wie hoch ihm die Verwaltung der Münze überlassen worden, 226. soll abermahls eine Anzahl kupperner Schillinge schlagen, 299. zur Rechnung zu fordern, 313. wie viel er an den kuppernen Schillingen gewonnen, 320. soll von seinem Vortheil die Helfste abgeben, 320. vor das Schaß-Tribunal sich stellen, 323. ein Jahr lang Sechs-Groscher prägen, 32. die von ihm geprägte Münze nicht weiter fortzusetzen, 327.

Borowski (Mart.) Oeconomus von Roggenhausen bekommt die Starostey Graudenz, 324.

Borzechov (Star.) einem Fremden verliehen, 210.

Brandenburg (Churf von) bemühet sich Joh. Casimirum auf den Königl. Thron zu befördern, 32. dessen Stimme auf denselben schriftlich überreicht wird, 32. läßt protestiren daß man dieser Stimme in den Actis Interregni nicht erwehnet, 48. läßt durch Gesandten die Vr. Lehne nehmen, 48. soll nach dem Polnischen Fuß das Geld prägen, 61. will durch der Schweden Vorschub sich von der Polnischen Lehns-Pflicht losmachen, 107. will sich des Poln. Preußen wieder die Schweden annehmen, 138. und läßt der Provinz eine nähere Verbündung antragen, 138. wozu die Städte nicht geneigt sind, 139. die Ritterschaft tritt in Handlung, 139. und schließt die Verbündung, 139. derselben Innhalt, 140. sie wird von dem Erml Bischöfe gesiegelt, 142. und ausgewechselt, 142. läßt den Ehornern seine Hülfe antragen, 147. tritt mit Schweden in Handlung, 150. getroffener Vergleich, 151. Persönliche Zusammenkunft mit dem Könige von Schweden, 152. ziehet die Besatzung aus Marienburg, 152. trifft mit Schweden einen neuen Vergleich, 160. ihm werden von Schweden die Gros-Polnischen Woywodschaften abgetreten, 161. vereinigt seine Truppen mit den Schwedischen und wohnet der dreitägigen Schlacht unter Warschau bey, 162. dritter Vertrag mit Schweden, wodurch ihm Ermland und die Ober-Herrschaft über Vr. zugestanden wird,

166. man sucht ihn von dem Bündnis mit Schweden abzubringen, 181. trifft zu Belau mit Polen einen Frieden, 182. wodurch Er unter anderen von der Lehns Pflicht in Ansehung Preußen entbunden wird, 182. Bündnis mit Polen wieder Schweden, 184. Zusammenkunft mit dem Könige von Polen in Bromberg, 184. begehret eine Vergeltung 185. verlangt Elbing, 185. 186. erhält Bütau und Lauenburg, 187. wie auch Elbing, 187. will selbiges gegen eine Geld-Summe wieder abtreten, 188. eine andere Geld-Summe auf Drabeim verschrieben, 188. hat den Belauischen und Brombergischen Vertrag beschworen, 189. nimmt sich der Evangelischen in Polen an, 199. dessen Anspruch auf Elbing wird bewahret, 235. suchet zu dessen Besitz zu gelangen, 241. darüber gepflogene Handlung, 241. 273. Ihn seiner Schuldforderung wegen zu vergnügen, 288. 304. Ihm ist die unmittelbare Herrschaft von Vr. übergeben worden, 304. es wird geklaget daß man den Vr. Ständen davon vorgängig keine Nachricht gegeben, 304. was man dabey für Vortheil haben können, 304. hat die Poln. Münze herunter gesetzt und verbieten lassen, 305. wieder ihn vorgeschlagene manifikstat. 305. wegen Übergabe der unmittelbaren Herrschaft bey den Reichs-Ständen zu klagen, 305. die mit Ihm geschlossene Verträge ins Landes-Archiv zu liefern, 308. die mit Ihm verabredete nachtheilige Stücke aufzuheben, 308. Ihm Drabeim nicht abzutreten, 308. Ihm die Ueberfahrt bey Neuburg zu hemmen, 327. 334. desfalls Ihm das nöthige vorzustellen, 328.

Brandenburgische Marggraven in Franken. Anwartsung auf Preußen, 189.

Brandenburgische Gesandten bey der Friedens-Handlung zu Lübeck, 102. haben Streit wegen des Ranges und Ceremoniels, 103.

Brandenburgisches Preußen, mit demselben wegen Beschirmung der Provinz ein Vernehmen zu haben, 126. Vertrag von demselben, 128. die Ober-Herrschaft wird dem Churf. von Brandenburg abgetreten, 182. die Einfassen sol-

len nach dem Belauischen und Brombergischen Vergleich Gehorsam leisten, 189.

Brda. Fahrt auf diesem Fluße, 21. 325.

Brombergischer Vergleich, 187. Klage wegen desselben, 253. 258.

Bülöv Schwedischer Commendant in Thorn, 213.

Bütan und Lauenburg werden dem Churf. von Brandenb. als ein freyes Lehn abgetreten, 187. die Einsäßen werden aller ihrer Freyheiten versichert, 189. für ihre Freyheiten zu sorgen, 196. die Freyheiten werden durch einen Reichs-Schluß bestätigt, 220. die Einsäßen werden in ihren Vorrechten getränkt, 264. Catholische Religion, Gerichte und Appellation daselbst, 288. die daselbst gehaltene Commission der Metrie einzuverleiben, 325. die Fremden alda nicht als Einzöglinge anzusehen, 325. die zu diesen beyden Bezircken gehörige und in Stettin verwahrte Urkunde abzufordern, D. 121.

Butler bekommt die Starostey Neuburg. 67.

### C.

Caduke auf Adelige Güter aufzuheben, 197. an keine fremde zu geben, 264.

Candidaten zur Krone, 18.

Canonici können im Namen ihrer Bischöfe und Capitul den Rahtschlägen nicht beywohnen, 50.

Canonicate keinen fremden zu geben, 112.

Carl II. König von England hält bey Polen um einen Zuschub an, 65. die Pr. sollen mit beytragen, 65. Anlage auf die in den Polnischen Landen wohnende Engländer und Schotländer, 68. die Pr. wollen die in ihrer Provinz wohnende davon befreyet wissen, 68. sich mit dem Gesandten wegen eines Zuschubs zu vergleichen, 74. was der Gesandte an Baarschaften empfangen, 77.

Carl Ferdinand (Prinz) Bischof von Plocko trachtet nach der Polnischen Krone, 18. 22. man suchet die Preußen auf dessen Seite zu ziehen, 22. läßt um die Krone werben, 32. siehet davon ab und vergleicht sich mit seinem Herrn

Bruder, 33. wird den Ständen zur Abtey Mogilno empfohlen, 55. be- kommt dieselbe und Hofnung zu einer anderen, 58. stirbt, 125.

Carl Gustav wird König von Schweden, 123. läßt seine Erhebung dem Könige von Polen wissen, 124. beschließt den Krieg wieder Polen, 124. kommt dahin, 134. nimmt Warschau ein, 135. ermahnet die Polen zur Unterwürfigkeit, 136. setzt einen Reichs-Tag an, 136. ist bemühet Danzig auf seine Seite zu ziehen, 146. wendet sich nach Preußen, 147. ziehet in Thorn ein, 148. gehet ins Brandenburgische Pr. 150. trift mit dem Churf. einen Vergleich, 151. Persönliche Zusammenkunft mit dem Churf. 152. wird bey den Polen verhaft, 154. bricht aus Pr. nach Polen auf und schläget den Czarnecki, 156. Zug auf Zamosc und Jaroslav, 156. ist von den Polen eingeschlossen und entkommet glücklich, 157. erobert das Littauische Lager, 157. langet wieder in Warschau an, 157. kommt wieder nach Preußen, 158. wofelbst seine Gemahlinn aus Schweden eintrift, 158. nimmt die Stadt Danzig in Augenschein und ziehet sich nach deren Werder, 159. treibt den Czarnecki in die Flucht, 160. neuer Vergleich mit dem Churf. von Brandenburg, 160. setzt in die Danziger Nerung über, 161. besucht den Churf. von Brandenb. 161. liefert den Polen eine dreytägige Schlacht bey Warschau, 162. geräht in Lebens-Gefahr, 164. dritter Vertrag mit Brandenb. wodurch der Churf. von dem Lehn über Pr. entbunden wird, 166. schließt mit den HOLLÄNDERN einen Vergleich in Elbing, 172. zerstreuet die Polen bey Danzig, 174. ziehet dem Fürsten von Siebenbürgen nach Polen entgegen, 175. stößt zu ihm, 176. verordnet seinen Bruder zum Statthalter über Preußen, 176. verläßt Polen und begiebet sich nach seinen Landen, 177. ist zum Frieden geneigt und ernennet Volmächtiger, 206. stirbt, 233.

Casimirs Schanze bey Puszig, 45. in guter Acht zu haben, 90. 111.

Catholicken. Klage als wenn ihnen in den Pr.

Dr. Städten in ihrer Religion Eintrag  
 gefchehe, 13.  
 Chmielnicki (Bogd.) Urheber der Kosa-  
 kischen Abtrünnigkeit, 2. dessen glück-  
 licher Fortgang und grosse Macht, 11.  
 erhaltener Sieg, 17. gehet vor Lublin  
 und Zamosc, 17. Abgesandter an ihn  
 von dem neuen Könige, worauf er seinen  
 Rückweg nimmt, 17. der König macht  
 ihn zum Feldherrn über die Kosaken, 51.  
 trift mit Polen einen Frieden, 55. be-  
 kommt das Czechrinische Gebiet zu  
 Lehn und schworet dem Könige, 55. des-  
 sen unruhige Absichten wieder Polen,  
 63. übet aufs neue Thätlichkeiten aus,  
 79. wird geschlagen und macht wieder  
 Friede, 80. dencket auf neue Unruhe,  
 85. begiebet sich unter Moskovitischen  
 Schutz, 110. wird mit der Ukraine be-  
 lehnet, 110. stirbt, 247.  
 Chmielnicki (Timot.) des vorigen Sohn  
 wird von Moskau zum Kosakischen Feld-  
 Herrn verordnet, 247. unterwirft sich  
 dem Könige von Polen, 259. dancket ab  
 und gehet ins Kloster, 299.  
 Cistercienser-Klöster bey der strengen Wahl  
 ihrer Aebte zu erhalten, 264.  
 Comet vor dem Schwedischen Kriege, 125.  
 Commissarien zur Vollziehung der Königl.  
 Urtheile werden abgelehnet, D. 113.  
 Commissionen sollen aus Dr. Einzöglingen  
 bestehen, 86. 112. 332. alle unnöthige  
 sollen verhütet werden, 332.  
 Condé (Prinz von) soll nach Polen kom-  
 men, und entweder sich oder seinem Sohn  
 den Weg zum Königl. Throne bahnen,  
 321.  
 Conföderation zu Tyskiewic vor den Kö-  
 nig, 154.  
 Conföderation (Reichs) im Interregno  
 von den Dr. unterschrieben, 16.  
 Conföderation (Warsch. Relig.) Klage  
 daß man wieder dieselbe zu protestiren  
 sich unterstehe, 12. dieselbe für ein be-  
 ständiges Gesez zu erklären, 12. ist als  
 ein Recht in den Reichs. Gesezen ent-  
 halten, 13. in derselben nichts zu ändern,  
 13. derselben Auslegung, 198.  
 Conföderirten s. Soldaten.  
 Contz wird den Schweden abgenommen,  
 173. wird von diesen wieder eingenom-  
 men, 174.  
 Constitut. (Reichs. Tags.) zu derselben

Abfassung eine gewisse Ordnung zu be-  
 stimmen, 21. neue zu entwerfen kommt  
 der Land. Boten-Stube zu, 331. Pro-  
 testationes wieder dieselben, 37. 38. 108.  
 D. 25. D. 31. sind, weil man sie nicht  
 richtig befunden, ungedruckt worden,  
 220. durch keine Rechts-Urtheile auf-  
 heben zu lassen, 112. die zum Nachtheil  
 der Prod. bestandene sollen von keiner  
 Gültigkeit seyn, 329.  
 Contribution, wie darüber im Interrega-  
 no zu quittiren, 5. zu berechnen und dar-  
 in eine Gleichheit zu treffen, 55. wozu  
 man sich nicht verbunden erkennet, 60.  
 mit dem Kron-Schatz zu berechnen, 221.  
 261. hierin sich nach den Polnischen  
 Woywodschaften zu richten, 58. 59.  
 man sey dazu nicht verbunden, 60. Un-  
 terscheid hierin zwischen den Polen und  
 Preußen, 74. die Vergleichung der Con-  
 trib. wird abgelehnet, 85. 109. auf dem  
 Woyland-Tage zu willigen, 111. da-  
 selbst zugestanden, 127. auf dem Woy-  
 land-Tage nicht zu willigen, 304. auf  
 den Post-Comitialern verschoben, 196.  
 313. von dem Adel gewilliget, von den  
 Städten verschoben, 127. der König  
 könne dieselbe aus eigener Macht anse-  
 hen, 243. die Provinz davon auf eine  
 Zeitlang zu entbinden, 246. 263. 268.  
 287. wie viel zu geben von den Könige  
 vorgeschrieben, 120. 207. neue Arten  
 vorgeschlagen, 120. 195. bey dem alten  
 zu bleiben, 193. 294. zum Proviant vor  
 die Kron-Armee, 208. 209. nicht einzu-  
 treiben, weil die Soldaten dem Lande  
 beschwerlich fielen, 246. Unvermögen-  
 heit etwas zu willigen, 250. wie viel man  
 zur Bezahlung der Kron-Armee fordert,  
 270. 277. kan ohne der Städte Einstim-  
 mung nicht gewilliget werden, 290. 320.  
 auch nicht auf dem Reichs-Tage, 291.  
 320. die Polen dringen desfalls in die  
 Preußen, 291. Zeugnis des Primatis,  
 daß die Preußen gewohnet seynd ihre  
 Anlagen zurück ins Land zu nehmen,  
 291. woben sie der König schützet, 292.  
 man will Polnischer Seits daß solche  
 Gewohnheit abgeschafet werde, 320.  
 auf dem Reichs-Tage zu willigen, 302.  
 denen Woywoden einzuliefern, 328.  
 auf das Bier und die Schafe geleeget,  
 328. die künftig zu bewilligende wird  
 schon

- schon zum voraus von dem Könige genehm gehalten, 118. wird abgelehnet, 52. 123. keine höhere Anweisungen als die Pöbor. sich betrügen, anzunehmen, 329.
- Contribution auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen, 21. 40. 92. 111. 116. 263. 283. 287. 304. 319. wird zurück ins Land genommen, 27. 47. 57. 68. 93. 105. 118. 199. 270. 290. 320.**
- Contribut. von dem Kron-Schatzmeister auf die Preußen gelegt, die nicht zu zahlen, 251.**
- Contribut. 2. Pöborren und 3. Accisen, gewilliget, und die vierte an die Heimgelassene genommen, 5. vier Pöborren gewilliget, und die Accisen den Heimgelassenen vorbehalten, 21. gegen dieselben eben so viel Accisen zugestanden und die fünfte nach Hause genommen, 49. zehn Pöborren und eben so viel Accisen, 59. fünff Accisen zugesaget, 60. viertelhalb Pöb. und 5. Accisen, 60. noch vier Accis. zugelegt, 62. viertelhalb Pöb. und 5. Accis. 71. gegen einen Pöb. jwo Accisen begehret, 71. 3. Pöb. und 5. Ac. und die sechste nach Hause genommen, 76. 10. Pöb. und 15. Accis. 78. sieben Pöb. und 13. Accis. 92. acht Pöb. und 13. Accis. 97. 98. drey Pöb. und die Accisen werden an die Heimgelassene genommen, 107. jwölff Pöb. und 22. Accisen 108. drey Pöb. und die Accis. den Heimgelassenen vorbehalten, 108. die Städte wollen gegen gewisse Pöb. keine Accisen willigen, 109. zehn Accisen gegen 6. Pöb. 120. jwölff Pöb. und 22. Accisen, 121. zweyen Pöb. und 3. Accis. 123. fünf Accisen gegen das Horn-Geld, 132. vierfaches Horn-Geld und 17. Accis. 143. Zapfen-Geld und 10. Accisen, 193. sechs Pöb. und 9. Accis. 210. sechs Pöb. und 11. Accis. 253. drey Pöb. und 5. Accis. 253. sechs Pöb. und 27. Accis. 284. funfzehn Pöb. und 27. Accis. 328.**
- Contributions. Rückstände. Die Krone machet desfalls an die Provinz Anspruch, 57. 72. woher dieselben rühren, 72. die Pr. sollen darüber belehret werden, 74. der Poln. Schatz-Schreiber will sich mit den Pr. berechnen, 75. sich mit dem Kron-Schatz zu berechnen, 85. der Rückstand wird nachhaft gemacht, und die Pr. bieten ein geringeres, 88. Rückstand beläuft sich auf jwo Millionen, 93. man vergleicht sich, 94. die Rückstände zu berechnen und in den Kron-Schatz zu liefern, 111. man sey nichts hinterstellig, 111. des Kron-Schatzes Forderung wird getilget, 283. Rückstände sollen eingetrieben werden, 108. 120. 121. 194. 195. 197. 211. 252. 255. 258. 268 284.**
- Contributions-Einnehmer. derselben Eid. D. 49. sollen im Grod schweren, 329.**
- Conventus ante-Comitialis vor dem Convocations-Reichs Tage von dem Primas ausgesaget 2. von dem Erml. Bischofe besonders ausgeschrieben, 4. zu Marienb. gehalten 4. l. vor dem Wahl Tage, 18. zu Graudenz a. 1649. 55. zu Marienb. 1650. 64. zu Marienb. 1652. 85. zu Marienb. in eben dem Jahr, 92. zu Graudenz 1653. 104. zu Graud. 1654. 111. zu Marienb. in eben dem Jahr, 116. zu Gr. 1655. 125. zu Danzig 1658. 195. zu Mar. 1661. 262. zu Thorn in eben dem Jahr, 262. in Mar. 1662. 287. in Mar. 1664. 303. in Thorn 1665. 307. in Marienb. 1666. 312. in Thorn in eben dem Jahr, 315. in Marienb. 1667. 319. in Marienb. 1668. 330. in Graudenz in eben dem Jahr, 333.**
- Conventus post-Comitialis nach dem Wahl-Tage 36. in Mar. 1649. 49. in Mar. 1650. 58. in Graudenz 1651. 71. in Gr. 1652. 90. in Graud. 1652. 96. in Mar. 1653. 107. in Mar. 1654. 119. in Mar. 1655. 131. in Lucke 1658. 207. 209. in Mar. 1661. 277. in Thorn 1662. 292. in Graud. 1667. 326.**
- Conventus post-Comitialis ist kein Relations-Land-Tag, 109. wird gehalten, obgleich der Reichs-Tag gerissen worden, 90.**
- Convocations-Reichs-Tage ausgeschrieben, 2. mit dem Wahl-Tage nicht zu vermischen, D. 12.**
- Croijische Schuldforderung, 41. wird in dem Olivischen Frieden bewahret, 237. von dem Könige empfoblen, 262. 319.**
- Culm (Stadt) man will ihr den Vorfiz unter den kleinen Städten zuwege bringen,**



gen, 255. sie gehöret nicht auf die Land-  
Tag, 255. für dieselbe eine Königliche  
Vorschrift, 255.  
Culmischer Bischof will 120. Mann zu  
Felde stellen, 127.  
Culmische Bischöfe Joh. Gebecki, 100.  
Adam Kos, 192. Andr. Olczowski,  
270.  
Culmische Woywodtschaft, deren Land-  
Tag in Rheden gehalten, 100.  
Culmische Woywoden Pet. Dzialinski,  
303. Joh. Gninski, 334.  
Culmische Castellane Christ. Przyjemski,  
192. Andr. Przyjemski, 270. Dam.  
Kretkowski, 303.  
Culmische Unterkammerer Bakowski, 192.  
Koricki, 313.  
Czarlinski (Joh. Carl) Abt zu Pelpin,  
Gesandter auf dem Land-Tag, 104.  
Czarnecki (Steph.) General-Quartiers-  
meister wird wieder die Kosacken geschick-  
et und verwundet, 104. wird von den  
Schweden geschlagen, 156. schläget ei-  
ne Partey Schweden, 157. wird von  
diesen in die Flucht getrieben, 160 rückt  
in Preußen, 212. schließt Thorn ein,  
213. schlägt die Moskowiter, 247. wird  
Unter-Feldherr, 308. stirbt 314.  
Czechanowski (Matt.) Königl. Gesand-  
ter auf dem Land-Tag, 117.  
Czerki Culmische Castellane wird von  
den Sweden getödtet, 145.

## D.

Dabski (Stens) Königl. Gesandter auf  
dem Land-Tag, 292.  
Dänische Flotte zur Sicherheit der Dan-  
ziger, 171. kommt auf der Danziger  
Reede mit ihrem Könige an, 180.  
Danzig, die dabei gelegene Geistlichen  
Güter sollen die Wals-Beissen zahlen,  
98. daselbst gehaltener allgemeiner Land-  
Tag, 190. kleiner Land-Tag der Pom-  
merell. Ritterschaft, 192. Gerücht als  
wann der König sich der Stadt gänzlich  
bemächtigen wolle, 84. 85.  
Danziger schicken wieder die Kosacken ei-  
ne Compagnie zu Hilfe, 16. werden we-  
gen einer erbaueten Kirche vor das im  
Interregno gesetzte Gericht ausgeladen,  
41. ohne ihr Vorwissen mit Schweden  
nichts zu schließen, 57. haben ihr Bestes

warzunehmen, die Friedens-Handlung  
zu Lübeck beschicket, 82. 103. sollen sich  
in Krieges-Verfassung setzen und den  
Seestrand in acht nehmen, 125. An-  
stalten gegen Schweden, 137. des Kö-  
niges von Schweden Bemühung sie  
zu gewinnen, 146. Schwedische In-  
struct. wie man sich gegen Danzig ver-  
halten solle, 149. werden ermahnet sich  
mit Schweden zu vergleichen, 149. sind  
bemühet Marienb. zu entsetzen, 153. ih-  
nen werden die Krieges-Kosten verspro-  
chen, 155. verbinden sich dem Könige  
von Polen durch einen neuen Eid, 158.  
lassen sich durch den König von Schweden  
nicht abwendig machen, 158. zünd-  
en ihre Vorstädte an, 158. verlihren die  
Haupt-Schanze, 158. treiben die  
Schweden aus dem Kloster Dilva, 158.  
zernichten derselben Anschlag auf Pu-  
zig, 158. ihnen wird die Verwahrung  
des Orts von dem Könige aufgetragen,  
159. Freuden-Bezeugungen über des  
Königes Rückkehr, 159. Anschlag auf  
Dirschau, 159. der Schweden Bemü-  
hung ihren Hafen zu sperren, 159.  
verlihren das Schloß zu Grebin und  
die Schanze bey Stübelau, 159. wer-  
den zur gültlichen Handlung mit  
Schweden aufgefordert, 159. die Ra-  
daune wird durchgestochen, 159. schi-  
cken um Hilfe nach Dänemarc und  
Holland, 168. von ihrem Sub-Syndi-  
co mit den Holländern geschlossener  
nachtheiliger und nicht genehm gehalte-  
ner Vergleich, 169. die Handlung mit  
den Holländern wird abgebrochen, 170.  
auf was Art ihr Sub-Syndicus daselbst  
zur Audienz geholet und abgeführt wor-  
den, 170. verlangen keine Neutralität,  
171. werden wieder ihren Willen in den  
Elbingischen Vergleich eingeschlossen,  
172. wie sie darwieder Vorstellung ge-  
than, 172. bekommen den Grafen Kö-  
nigsmarc gefangen, 173. ihnen vom  
Kron-Gros-Kanzler gegebenes Eob,  
173. laufen zur See aus, 179. strei-  
fen zu Lande, 180. greiffen die Schanze  
bey Kasemarc vergeblich an, 180. wer-  
den bey Dirschau geschlagen, 181. beset-  
zen Dirschau und Lauenburg, 181. wer-  
den zur Brombergischen Zusammenkunft  
beschrieben, 185. wollen zu dem Abtrit  
von

von Elbing nicht stimmen, 185. 186. werden versichert daß die mit Brandenb. geschlossene Verträge ihnen nicht verhänglich seyn sollen, 189. bekommen das Landes-Siegel in Verwahrung, 195. wegen ihrer Treue und Krieges-Kosten zu belohnen und zu vergnügen, 196. 202. 221. 222. 262. 288. wie viel Schulden sie im Kriege gemacht, 196. sie nicht mit geistl. Gütern zu befriedigen, 197. suchen auf 60. Jahr eine Befreyung von den Malz- Accisen, 200. können keine geistl. Gründe an sich bringen, 200. 201. 223. was sie zu ihrer Vergeltung erfordert, 202. Commissarien in dieser Sache, 203. 222. wie hoch sie ihre Krieges-Kosten rechnen, 203. 204. sollen die Malz- Accisen, so lange der Krieg währet einbehalten, 204. werden mit ihren Anliegen auf den folgenden Reichs-Tag verwiesen, 204. 224. 271. die Tuchsiegelung wird ihnen zugestanden, 204. und verlängert, 224. werden angesprochen, den Schwedischen Graf Königszaarck auf freyen Fuß zu stellen, 218. die Krieges-Kosten werden berechnet, 222. darwieder gemachte Einwürfe, 223. Erinnerung wegen der ihnen verwilligten Tuchsiegelung, 223. warum man sie von den neuen Zöllen in Polen nicht befreyen können, 224. ihnen soll eine gewisse verschossene Summe gezahlt werden, 224. die Forderungen sollen durch eine Commission untersucht werden, 224. bemühen sich bey dem Ulbischen Frieden für ihr eigenes und des Landes Beste, 236. sollen in den Schwedischen Landen der alten Freyhelt genießen, 237. bemühen sich, daß die Poln. Accise in Pr. keinen Fortgang gewinne, 243. werden darüber von dem Könige ungnädig angesehen, 243. vergebliche Bemühung Schottland und Hoppenbruch an sich zu bringen, 244. 245. haben den Vorsitz vor den Thornern und Elbingern erhalten, 248. weichen den Thornern nach gepflogener Handlung, 249. sind in große Schulden gerathen, 251. abermahls gehabte Unterredung wegen ihrer Forderung, 271. sollen von der auf zwei Millionen gesetzten Forderung etwas fallen lassen, 271. haben in Ansehung der Elbinger sich des Vorsitzes be-

geben, 278. Handlung mit ihnen wegen Verwahrung des Landes-Siegels, 278. übergeben es den Elbingern, 282. Klage daß sie in ihren Forderungen von der Krone nicht befriediget werden, 290. ihre Verdienste, 290. sollen mit ihren Forderungen bessere Zeiten abwarten, 291. ihnen eine gewisse vorgeschossene Summe zu entrichten, 291. es wird ihnen verwiesen, daß sie die Pfab-Kammer geschlossen, 293. größeres Siegel, 293. man streitet ihnen den Titel Edelle, 295. in ihren Forderungen zu befriedigen, 320.

Danziger Castellane, Süldenstern, 192. Heidenstein, 316.

Dabinski (Erne) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 125. Pom merell. Untert. 226. Castell. von Pene c, 226.

Dabinski (Steph.) Rotmeister über die Wybrancy aus Pommerellen, 97. über die gesammte Wybrancy, 107.

Defensor fidei wird der König von Polen genennet, 79.

Dirschau einem Franzosen Baluze verbleiben, 270. selbiges gehöre zur Marienb. Oeconomie, 270.

Dirschau (Stadt) von den Schweden eingenommen, 149. von ihnen verlaßen. 228.

Diffidenten sollen in ihrer Ruhe nicht gestöhret werden, 12. 13. ihre Klagen werden auf den Königl. Wahl-Tag verschoben, 13. sollen nicht das Recht haben Ehren-Aemter zu bekleiden, 198. Vorgeben als wenn sie den Römischen Catholischen schwer fielen, 198. man dürfe ihnen keinen Glauben halten, 198. sind keine Keger, 198. man versichert sie, daß sie aus dem Verfahren gegen die Arianer nichts zu befürchten haben sollen, 199. Bemühung, sie mehr und mehr einzuschrecken, 272. man will ihnen den Gottesdienst in ihrem Quartier zu halten nicht gestatten, 272. man macht einem Boten, weil er ein Diffident ist die freye Stimme streitig, 272. Begehren ihnen durch einen Reichs-Schluß die Uebung ihrer Religion zu untersagen, 317. welches entschuldiget wird, 317. derselben Sicherheit nach vorigen Beyspielen zu bewahren, 334. fürchten daß ihnen das Beyspiel der Arianer

rianer nachtheilig seyn mögte, 199. werden desfalls beruhiget, 199. der Churf. von Brandenburg schreibt ihrentwegen an dem König, 199.  
**Dönhof (Gerh.)** Wopwode von Pommerellen stirbt, 41. Nachricht von ihm, 41. 42.  
**Dönhof (Joh.)** Staroste zu Stargard. D. 72.  
**Dönhof (Blad.)** wird Pommerell. Unterkämmerer, 334. leistet den Eid, 334.  
**Drewenz** freye Fahrt auf diesem Flusse, 21. Ducaten werden gesteigert, 72.  
**Dzialinski (Joh. Dan.)** Staroste zur Engelsburg Land. Boten. Marschall, 4.  
**Dzialinski (Ad.)** Land. Boten. Marschall, 112.  
**Dzialinski (Stens.)** wird Marienb. Wopwode, 192. leistet den Eid, 257.  
**Dzialinski (Pet.)** wird Culm. Wopwode, 303. stirbt, 334.  
**Dzialinski (Nicol.)** Land. Boten. Marschall, 290.

E.

**Ehler (Fried.)** Danziger Rahts. Präsident, 146. zum Polnischen Indigenat empfohlen, 197. den er auch erhält, 201.  
**Eid (Königl.)** auf was Art darin der Preuß. Lande zu gedencken, 39.  
**Eid (Landes.)** im Interregno auf den künftigen König abgelegt, 4. 18. auf dem Creuze eines Paternosters, 192. 257. von einem Evangelischen auf dem Creuze abgelegt, 192. bey dem Schluß des Land. Tages geleistet, 192. von einem Unterk. vorgefabet, 289. sich selbst vorgelesen, 246.  
**Einzöglings. Recht**, das darüber von dem Adel ausgebrachte Königl. Rescript, wird von den Städten bestritten, 7. man will die Städte von diesem Vorrecht ausschließen, 7. Protestat. wieder das Rescript, 8. zur Kön. Wahl nicht zu schreiten, bevor man dieses Vorrechts wegen vergnügt worden, 19. die großen Städte wollen sich von demselben nicht ausschließen lassen, 37. wird aufs kräftigste empfohlen, 39. es wird jemand der darum angehalten abgewiesen, weil er sich auf den kl. Land. Tagen nicht gemeldet, 41. es wird dieses Vorrechts in

der allgemeinen Bestätigung der Reichs. Freyheiten gedacht, 43. die Poln. Ritterschaft empfiehlt es dem Könige, 43. der König verspricht es zu bewahren, 45. 78. Königl. Versicherungs. Schrift, 112. D. 108. der König will durch eine Constit. allen Verhänglichkeiten vorbeugen lassen, 332. es wird vor selbiges auf dem Reichs. Tage gesprochen, 66. dem Könige empfohlen, 73. 79. 270. eine wieder solches Recht abgefaßte Schrift, wird dem Hencker zu verbrennen überliefert, 109. Eingriefe, 270. 303. 324. 330. selbige zu wandeln, 327. 330. der König entschuldiget sich mit der Gewohnheit, 327. zu bewahren, 288. 319. die solches erhalten, sollen ihren Adel beweisen, 308. wie man sich um dasselbe zu bewerben habe, 315. kein fremder der Land. Bote gewesen, soll deswegen für einen Einzögling gehalten werden, 315. die von einem Einzöglinge herkommen, sollen solches ihr Recht beweisen, 330. man mus von den Einzöglingen nicht Seitwärts sondern in gerader Linie herkommen, 330. man findet mit der Klage über das gekränkete Einzöglings. Recht, bey den Reichs. Ständen Gehör, 331.  
**Eibing** ergiebt sich an Schweden, 148. wird von dem Churf. von Brandenburg begehret, 185. ihm die Stadt nicht abzutreten, 185. daß durch den Abtritt den Pr. Rechtsamen kein Eintrag geschehe, 186. wird abgetreten, 187. der Churf. will gegen eine Summe Geldes die Stadt wieder an Polen zurückgeben, 188. was Schweden vor dieselbe bey dem Fremden bedingen wollen, 234. des Churf. Anspruch wird bewahret, 235. man will sie ihm nicht einräumen, 241. darüber gepflogene Handlung, 241. zu derselben Pfands. Befreyung sollen die Pr. Stände Raht schafen, 253. Versicherung vor diejenige so etwas darauf vorschließen wollen, 253. die Stadt in ihrem altem Stande zu erhalten, 253. nicht von der Provinz abzusondern, 253. einzulösen, 254. 256. 261. 263. 302. 257. 258. von der Stadt ist zu ihrer Einlösung nichts zu hofen, 266. dazu angefertigter Wasser. Zoll, 274. der König werde sie dem Churf. nicht einräumen  
 Z

- men lassen, 258. es wird darüber mit den Brandenb. Gesandten gehandelt, 273. wie man sich geeinigt, 274. Protest die Stadt nicht einzuräumen, 275. die Besatzung abzuführen, 320. die Besatzung wird gelassen, aber derselben Verpflegung erleichtert, 332. zum Commendanten soll ein Einzögling bestellet werden, 332.
- Elbinger** kommen nach erlangtem Frieden zum ersten mahl wieder auf den Landtag, und reisen mit einer manifestat. davon, 256. 257. finden sich abermahls vergeblich auf den Landtag ein, 262. erlangen vor den Danzigern den Vorsitz wieder, 278. treten mit diesen wegen Verwahrung des Landes: Siegels in Handlung, 278. 279. 280. desfalls abgelassene Königl. Vorschrift, 281. abermahlige Handlung, 282. die Ritterschaft wiedersetzet sich, 282. das Landes Siegel wird ihnen übergeben, 282. sie in dem Besiz ihrer Landgüter nicht zu verunruhigen, 327. hierin nach dem Recht zu verfahren, 324.
- Elbingischer Vergleich**, 72.
- Elbingische Castelläne** Jac. Octav. Kono-packi, 48. Max. Guldenstern, 116.
- Elzanowski** (Val.) Königl. Gesandter auf den Landtag, 120.
- Emphyteuticum** (Jus) Beschaffenheit der zu solchem Recht verliehenen Güter, 28. dieses Recht nicht zu verlängern oder aufs neue zu geben, 39. 46. 116. zu verlängern, 264. dergleichen Güter sollen von der neuen Quarte frey seyn, 9. 28. 48. D 13.
- Engländer**, auf die in den Poln. Landen wohnende wird zum Behuf des Königes von England eine Anlage gesetzt, 68. welches die Preuß. auf die in ihrer Provinz wohnende nicht gezogen wissen wollen, 68. Bedencklichkeit wegen dieser Anlage, 73. wird abgelehnet, 76. 86.
- Ermländisches Bistum** als ein Schwedisches Lehn dem Churf. von Brandenb. zugestanden, 152.
- Ermländischer Bischof** wird Job. Steph. Wydzga, 206. leistet den Eid zu Graudenz, 250.
- Ermländischer Bischof** hat Volck erworben, dafür er die Kosten an der Contrib. kürzen soll, 144. soll bey vorfallender Nothwendigkeit die Stände zum Landtage verschreiben, 145. dessen Abgeordneter wohnet dem stimmen der Rädte als ein Zuhörer bey, 117. ihm wird der Titel Ihro Hoheit gestritten, und er Erlauchtester genandt, 295. leistet den Eid zu Graudenz, 50. ihm wegen des was er von Brandenburg erlitten zu vergnügen, 263
- Evangelische** s. Dissidenten.
- Exorbitantien**, 24.
- F.**
- Fährichs Stelle** (Preuß. Landes) eingeführt, 303. hört wieder auf, 303.
- Fährich** einer Wojwodtschaft, ob er in derselben angelesen seyn müsse, 303.
- Feldherren** (Kron) weil sie gefangen, werden gewisse Ober-Befehlshaber ernennen, 3. ihre Stellen zu besetzen, 112. vor sie einen Eid abzuschaffen, 113. der König meynet er könne die Vergebung dieser Aemter verschieben, 113. Mißbilligkeiten zwischen dem Gros und Unterfeldherrn, 3. werden besetzt, 118.
- Franciscaner** halten wegen der Marienkirche in Thorn um eine Ladung an, und werden abgewiesen, 107.
- Französischer Gesandter** bey der Friedenshandlung zu Lübeck, 83. 101. bemühet sich in Preußen zwischen Polen und Schweden einen Frieden zu vermitteln, 175. abermahliger Versuch, 206. 225. Vermittler bey der Friedenshandlung in Oliva, 232. die Kaiserlichen Gesandten wollen dessen Vermittelung nicht annehmen, 233.
- Friede mit Schweden**, mit Zuziehung der gr. Städte zu befördern, 21. 64. Instruct. zur Handlung, welche mit abzuschaffen jemand aus Preußen ernennet wird, 48. den Frieden zu befördern, 52. 58. 64. 72. 73. 74. es soll von der Pr. Ritterschaft jemand dabey zugegen seyn, 66. 74. 128. man meynet es dürfft der Adel niemanden von den Städten dabey lassen, 66. zu den Kosten etwas beizugeben, 75. 76. verschiedene Bemühungen den Frieden herzustellen, 81. angelegte Handlung zu Lübeck, 82. bey der Theile Commissarien, 82. Französische

ffische Vermittelung, 83. der Herzog von Curland ist Unterhändler, 82. Ceremoniel wegen der Besuche der Gesandten, 82. Streit wegen des Schwedischen Titels, 83. die Vollmachten werden den Vermittlern übergeben, 83. die Zusammenkunft wird abgebrochen und bis folgendes Jahr ausgesetzt, 84. die Handlung wieder vorzunehmen, und dazu den Puziger Starosten zu lassen, 86. auf derselben nichts zum Nachtheil der Pr. Hafen und Städte schließen zu lassen, 86. neue dazu beliebte Instruct. welche die Preuß. mit abfassen helfen, 94. die Friedens-Zusammenkunft wird auf einen gewissen Tag verlegt, 101. hat ihren Fortgang, 101. Ankunft der Commisarien, 101. Schwedisches Wapen in dem Poln. Siegel welches die Schweden nicht dulden wollen, 102. die Zusammenkunft wird fruchtlos aufgehoben, 103. die Preußen haben für das Beste der Prov. durch ein Schreiben gesorget, 103. die Handlung wieder vorzunehmen, 112. neuer Versuch einen Frieden zu treffen, 123. Friedens-Handlung angerathen, 128. zur Abfassung der Instruct. jemanden aus Preußen zu nehmen, 128. neue Gesandtschaft nach Schweden, 129. zween von den Preuß. Råthen zur Abfassung der Instruct. 129. der Gesandtschaft zum Frieden jemanden aus Preuß als Secretar mitzugeben, 130. einen Gesandten aus Preußen auf eigene Kosten beizufügen, 130. die Gesandten kommen in Schweden an, 133. die Handlung nimmt einen Aufgang und wird abgebrochen, 133. wird nach Stettin verlegt, 133. hat keinen Fortgang, 135. nochmaliges Ansuchen um einen Frieden bey dem Könige von Schweden, 135. Bemühung des Französischen und Holländischen Gesandten einen Frieden zu vermitteln, 175. Friede wird von dem Französischen Gesandten vorgeschlagen, 190. abermaliger Versuch eines Friedens, 206. Vorschläge von Seiten der Schweden, 207. von beyden Theilen ernandte Gesandten, 206. 207. bey der Thornischen Belagerung, des Friedens wegen geschehene Aaregung, 215. Unterredung

über einen Frieden in Thorn, 224. neue Hofnung zum Frieden, 230. zur Handlung wird Oliva beniemet, 230. vorher verabredete Artickel, 230. Ursachen welche Polen zum Frieden bewogen, 231. dessen Bunds. Genossen ihn aufzuhalten sich vergeblich bemühen, 232. die dazu gehörige Gesandtschaften finden sich ein, 232. ausgewechselte Vollmachten, 233. die Zusammenkünfte in der Oliva nehmen ihren Anfang, 233. wie man die Handlung fortgesetzt, 233. der Friede wird geschlossen, 234. Inhalt desselben, 234. f. Genehmhaltung und Auswechslung, 237. Gewehrleistung, 237. der Friede wird völlig geschlossen, 238. bekannt gemacht, unterschrieben und ausgewechselt, 238. darauf gefolgte Besuche und Segen. Besuche, 239. wird von dem Könige und den Reichs. Ständen genehm gehalten, 239. 240. Auswechslung, 240. Gewehrleistung, 240. Betrachtung über den geschlossenen Frieden, 240.

G.

Garczinski (Ad.) Pommerell. Lands-Schreiber, Lands-Voten-Marschall, 37. Gardie (de la) Schwedischer General, gehet ins Brandenb. Preußen, 150. Gasiowski (Vinc.) wird Litt. Unter-Feldher, 118. schlägt die Schweden und Brandenb. und wird wieder geschlagen, 165. handelt mit den Brandenb. Vollmächtigern über einen Frieden, 182. wird von den Conföderirten in Littauen ums Leben gebracht, 298. Gebicki (Job.) wird Culmischer Bischof, 100. wie solches der König entschuldiget, 100. leistet den Eid, 112. wird Bischof zu Plocko, 192. außerordentlicher Gesandter auf den Landtag, 293. Gebrechen werden auf den Königl. Wahltag ausgesetzt, 15. zu Tilgung derselben den König durch die Pacta Conventa zu bewegen, 19. 28. Verordnete die darüber mit den Preuß. ein Vernehmen haben sollen, 29. wie darüber mit dem künftigen Könige zu handeln, 30. man will die Königl. Wahl hindern, weil

- weil dieselben nicht abgethan worden, 31. sollen den Pactis Conventis einverleibet werden, 31. werden auf den nächsten Reichs-Tage verschoben, 47. 58.
- Gehema** (Abr.) sonst Jacobson genandt wird zum Poln. Indigenat empfohlen, 197. ihn wegen Tiegenshof zu befriedigen, 97 bekommt den Indignat, 101.
- Geld** auf des Landes Credit aufzunehmen, 52. 108.
- Gelder** (gemeine) nicht anders als zu des Landes Nutzen zu verwenden, 99.
- Geld-Mangel** gegen den Schwedischen Krieg, 125.
- Gerichte** auf dem Lande im Interregno 6. der Grod-Schreiber fertigt daselbst die Urtheile aus, 41. weil der Woywode gestorben wird solches dem Land-Schreiber aufgetragen, 41.
- Gesandten** (Königl.) auf die Land-Tage, Nic. Konojacki, 37. Nic. von Wersden, 52. 58. Joh. Heidenstein, 62. 91. Joh. Rakowski, 71. 99. Felix Rzezewski, 76. 77. Nic. Konarski, 96. Joh. Carl Czarlinki, 104. Alb. Krzywkowski, 108. Matt. Czchanowski, 118. Bal. Elzanowski, 120. Erem. Debinski, 125. Alex. Orzelski, 125. Ad. Zelichenski, 131. Joh. Tanki, 143. Sig. Ferd Szczepanski, 191. 195. And. Cas. Pleminski, 207. Joh. Kos, 250. 254. 257. Gerh. von Pröden, 278. Paul Orzechowski, 287. Stens Debinski, 292. Joh. Gebicki, 293. Stens Swięcicki, 304. Matt. Bistram, 308. Ad. Konarski, 312. Gluchowski, 315. Bialoblocki, 326. George Vlad. Kliniski, 328. Kolbrzynski, 328. Ad. Przeworski, 333.
- Gesandter** (Königl.) wird auf dem Land-Tage von den gr. Städten und den Land-Boten aufgeholet, 99. 104. muß seine Instruction selbst lesen, 99. wie solches nicht gebräuchlich sey, 99. zween Gesandten mit verschiedenen Creditiven, 126. in welcher Würde man den erkennet, dessen Creditiv zuletzt ausgefertigt worden, 126. schicket sein Creditiv und die Instruction an die Stände, 143. darf außer dem Land-Tage nicht auf dem Rathhause gehöret werden, 144. dessen Audiens bis nach Ankunft mehrerer Boten zu verschieben, 257. liefert selbst seine Instruction, 281. ein ordentlicher und außerordentlicher, 292. der ordentliche hat vor dem außerordentlichen Audiens, 297. in Abwesenheit der Städte abgefertiget, 296. wird in Abwesenheit einer ganzen Woywodtschaft gehöret, 328.
- Gesandter** (außerordent. Königl.) wird nach der Wahl des Land-Boten-Marschalls zur Audiens gehölet, 293.
- Gesandte** (Landes-) an den König, 73. 97. 123. 254. 327. von den Städten dazü vorgeschickene Reise-Kosten, 327.
- Gesandte** (fremde) sollen des Völkers Rechts nicht genießen, wenn sie die Wahl eines neuen Königes befördern, 231. entworfenen Reichs-Schluss, daß die damahls bey Hofe befindliche sich in gewisser Zeit weggeben sollen, 220. in welchen der König nicht willigen will, 231.
- Geschencf** (freywilliges) vor den König, 78.
- Gluchowski** (Nic.) Königl. Gesandter auf den Land-Tage, 315.
- Gninski** (Joh.) Staroste von Gnesen wird als Gesandter nach Dänemarck geschicket, 168. zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 225. Land-Boten-Marschall auf dem Reichs-Tage, 226. 305. wird Pommerellischer Unterkämmerer 226. den Pr. Ständen empfohlen, 246. leistet den Eid, 246. wird als ein Unterdrucker der freyen Stimme, und als ein Urfacher großen Unheils angegeben, 310. Culm. Woywode, 334.
- Graudens** von den Schweden eingenommen, 150. von den Polen erobert und eingeäschert, 228. die Nonnen daselbst mit einem bequemen Ort und Unterhalt zu versorgen, 267.
- Graudens** (Starostey) dem Borowski verliehen, 324.
- Grebin** ein Danziger Schloß, gehet verlohren und wird wieder erobert, 174.
- Grenzscheidungen** durch Einöglinge verichten zu lassen, 29.
- Grenß Streitigkeiten** mit Brandenburg, 112.
- Grod-Gerichte** sollen an sicheren Orten gehalten werden, 144.

Grod.

**Brod-Schreiber** fertiget die Urtheile des im Interregno gesetzten Gerichts aus, 41. D. 6.

**Guldensterne** sind Polnische Einzöglinge, 316.

**Guldenstern (Sigm.)** bekommt die Marienb. Oeconomie, 48. ist zum Mit-Gesandten auf die Friedens-Handlung nach Schweden ernennet, 74. 75. wird Danziger Castellan, 192. leget den Eid ab, 192. welches von ihm, ob er gleich Evangelisch, auf das Creuz eines Paternosters geschieht, 192. ihm wird zugemuthet das Schatzmeister-Ammt anzunehmen, 284. ihm eine Ersetzung seines Schadens zuzufehren, 288. stirbt, 315.

**Guldenstern (Mar.)** wird Elb. Castellan, 316. ist Catholischer Religion, 316. kein Preuss. Einzögling, 316.

**Güter (Königl.)** sollen untersucht werden, 57. 73. zu untersuchen, 288. daß solches von Einzöglingen geschehe, 86. 119. die Untersuchung zu verschieben, 74. nicht zu gestatten, 109. die Untersuchung von denen Gütern die jure emphyeutico verliehen worden abzulehnen, 86. die Königl. Güter nicht erblich zu verleihen, 111.

H.

**Haupt-Schanze**, wird den Danzigern abgenommen und von den Schweden besetzt und verbesert, 158. von den Danzigern belagert und eingenommen, 229.

**Heidenstein (Joh.)** Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 62. 91. wird Marienb. Unterk. 192. Danziger Castellan, 316.

**Holländer.** Die an der Weichsel wohnen mit keinen ungebührlichen Anlagen zu beschweren, D. 24.

**Holländische Gesandten** bey der Friedens-Handlung zu Lübeck, 102.

**Holländer** werden von den Danzigern um Hilfe angesprochen, 168. wollen zwischen Polen und Schweden einen Frieden vermitteln, 168. ihre Gesandten kommen in Preussen an, und treten zu Danzig ein, 169. mit ihnen von dem Danziger Sub-Syndico geschlossener

und nicht genehm gehaltenen nachtheiliger Vergleich, 169. 170. schicken eine Flotte nach Danzig, 170. lassen den Danzigern Mannschaft über, 171. ihre Gesandten kommen bey dem Könige von Schweden in Marienb. an, 171. treten mit Schweden in Handlung, 171. wollen der Stadt Danzig die Neutralität auswircken, so diese nicht verlanget, 171. treten mit Schweden zu Elbing einen Vergleich, in welchen die Danziger wieder ihren Willen mit eingeschlossen werden, 172. bemühen sich zwischen Polen und Schweden einen Frieden zu vermitteln, 175. die Gesandten begeben sich aus Preussen und folgen dem Könige von Schweden nach Holstein, 181. abermaliger Versuch des Holl. Gesandten, einen Frieden zu vermitteln, 206. die Vermittelung wird bey dem Oltvischen Frieden abgelehnet, 232.

**Horn-Geld**, 127. wird auf drey Pöbötren gerechnet, 131.

**Hufen**, von denen die Wybrancy zu stellen, zu untersuchen, 27.

**Hülfsleistung an Völkern** wird der Krone gewilliget, 9. 49.

**Huvald (Christ.)** Oberster und Commandant in Danzig bekommt seine Erlassung, 68. tritt in Polnische Dienst, 68. ist General-Major und commandiret das Fußvolck, 54. kommt in Verdacht als wann er die Stadt Danzig den Schweden verrathen wollen, 69. Umstände hievon, 69. die Sache gelanget nach Hofe, 70. wird zum Poln. Indigenat empfohlen, 55. ihm denselben nicht zu geben, D. 57. D. 83. den er doch erhält, 71.

**Hybernen** von den Preussen gefordert, 62. die Pr. halten sich zu denselben nicht verbunden, 62. 65. 79. 86. man solle die Befreyung davon bey den Kron-Ständen suchen, 88. die Provinz damit zu übersehen, 111. 117. 128. 197. 208. ordentlich zu fordern, 197. zweymahl in einem Jahr gezahlet, 308. die gehörige Summe ist überschritten, 319. solches den Soldaten an ihrem Solde zu kürzen, 319. bis auf weitere Verfügung einzubehalten, 329.

## J.

**Jablonowski** bekommt die Starostey Schwesze, 324.

**Jacobson** (Abr.) ihm Liegenhof abzunehmen, weil er bürgerlicher Abkunft, 19. verdienet nicht, daß ihm Liegenhof gelassen werde, 57. sein Vater hat sich aus der Münze bereichert, 57. muß Liegenhof räumen, 118. wird Gehema genannt, 197. s. Gehema.

**Janikowski.** Ihn und die von ihm erfundene Urkunde angehende Umstände, 10. darwieder gemachter Laudes-Schluß, 11. Unrichtigkeit seiner Privilegien, 22. wieder dieselbe eine Reichs-Const. zu erlangen, 40. dieselben sollen im Namen des Königes untersucht, und von ihnen keine in die Reichs-Metric eingetraget werden, 46. 47. die Vollziehung der darauf sich gründenden Reichs Urtheile soll ausgesetzt werden, 47. die Sache wegen dieser Urkunde zur Endschafft zu bringen, 57. 65. die Privilegien durch Commisar. untersuchen zu lassen und die auf selbige beruhende Proceße aufzuhalten, 87. die Untersuchung ist geschehen, aber davon kein Bericht abgestattet worden, 88.

**Jäste** will Bärwalde eigentümlich an sich bringen, 118. auf Liegenhof Geld geben, 118.

**Jesuiten zu Ebnitz,** ihre Güter werden von den Soldaten-Beschwerden befreuet, 324.

**Jesuiten im Schottlande vor Danzig,** sollen ihre Land-Güter von den Soldaten-Beschwerden frey haben, 324.

**Indigenat (Poln),** 196. dazu werden verschiedene Danziger Familien empfohlen, 197. mit Gelde zu erkaufen, 263.

**Instruction (Königl.)** auf den Land-Tag, ohne einen Gesandten geschicket, 36. wird nach Ankunft mehrerer Stände zum zweyten mahl gelesen, 58. wird in Abwesenheit des Gesandten gelesen, 292. theils von dem Gesandten, theils von dem Secretär gelesen, 304.

**Instruction (Landes)** man ist nicht verbunden, dieselbe auf dem Reichs-Tage aufzulegen, 106.

**Johannes Casimirus.** Candidat zum erles-

digten Polnischen Thron, 18. 23. ist bemühet zu solchem Zweck die Preußen zu gewinnen, 23. suchet sich der Danziger besonders zu versichern, 23. ziehet den Churf. von Brandenburg gegen gewisse Versprechungen auf seine Seite, 23. beklaget die Preußen daß sie in ihrem Gebrechen nicht fortkommen können, 30. hält auf dem Wahl-Platz um die Krone an, 32. und wird von den auswärtigen Mächten dazu empfohlen, 32. vergleicht sich mit seinem Herrn Bruder wegen der Krone, 33. wird zum Könige gewehlet, 33. ausgerufen, 35. gecrönet, 43. Belagerer, 49. ziehet wieder die Kosacken zu Felde, 53. abermahliger Feldzug wieder die Kosacken, 79. bekommt von dem Pabst einen geweihten Hut und Degen, und den Titel eines Beschützers des Glaubens, 79. lehret von dem Feldzuge zurück nach Warschau, 80. will seinen Anspruch auf Schweden unter gewissen Bedingungen fahren lassen, 81. kommt nach Preußen, 84. besuchet Danzig und andere Städte, 84. man saget er wolle sich der Stadt Danzig bemächtigen, 84. will sich mit Schweden in der Stille vergleichen, 101. ziehet wieder die Kosacken zu Felde, 110. protestiret wieder die Schwedische Kron-Folge, 123. wünschet dem neuen Könige von Schweden Glück, 124. der Gesandte bekommt bey dem Könige von Schweden, wegen der in dem Creditiv bemerkten Fehler, keine Audienz, 124. weicht nach Schlessien, 135. entschuldiget sich desfalls bey dem Pr. Ständen, 144. verspricht seine baldige Wiederkunft, 144. sucht die Polen wieder an sich zu ziehen, 154. lehret nach Polen, 154. untergiebt sich dem Schuß der H. Jungfr. Maria, 155. dessen Gelübde, 155. nimmt Warschau wieder ein, 162. dreytägige Schlacht daselbst die er verlieret, 162. s. kommt nach Danzig, 173. Zusammenkunft mit dem Churf. von Brandenburg zu Bromberg, 184. hat den Belauischen und Brombergischen Vertrag beschworen, 189. bricht von Bromberg nach Posen auf, 189. belagert Ebnitz, 213. Einzug daselbst und Aufbruch noch Polen, 216. kommt in das Danziger



higer Lager vor dem Haupte an, 230. begiebet sich nach Dirschau und Danzig, 230. kommt nach der Oliva und ermahnet zum Frieden, 234. begiebet sich seiner Ansprüche auf Schweden, 234. ziehet gegen die Moskowiter zu Felde, 286. 299. und gegen die Kosacken, 299. Rückkehr von dannen, 301. beklaget sich über den Fürsten Lubomirski, 301. ziehet wieder ihn zu Felde, 310. nachtheiliges Trefen, 310. Vergleich, 311. empfänget den Fürsten kaltfinnig, 311. begiebet sich nach Thorn und von dannen nach Warschau, 311. Verdacht als wenn er sich der Pr. zum Vortheil eines Franz. Reichsfolgers bemächtigen wolle, 312. er wolle in ein Jesuiter-Kloster gehen, 312. erklärt sich gut Französisch zu seyn, 312. klaget über Undanck, 312. abermahliges Trefen mit dem Lubomirski und zweiter Vergleich, 314. schriftliche Versicherung wieder die Wahl eines Reichsfolgers, 314. will derselben ungeachtet, die Wahl aufs neue befördern, 320. ist dieser Sache müde, 320. 321. Ihm wird wegen eines Reichs-Folgers hart zugeredet, 321. 322. Empfindlichkeit, 322. 331. ist der Regierung überdrüssig, 331. entschließt sich abjudancken, 332. entdeckt es den Senatoren, 332. Ursachen dieser Entschließung, 332. die Senatoren bitten davon abzusehen, 332. verschenckt und verkauft verschiedenes, 333. entschlägt sich der Geschäfte, 333. ihm soll der Entschluß gereuen, 333. die bevorstehende Abdanckung gelanget an die Land-Tage, 333. wird auf dem Reichs-Tage vorgetragen, 334. Einkünfte, 334. 335. wieder ihn gefallene harte Reden, 334. will keinesweges länger regieren, 334. wird um die Fortsetzung der Regierung gebeten, 335. bleibt bey dem Entschluß, 335. Verachtschlagung wegen der Einkünfte, 335. erfolgter Schluß, 335. die Abdanckung geschiehet, 335. 336. Nachricht von dessen Person und Eigenschaften, 336.  
Juden nicht zu Zoll-Verwaltern zu setzen, D. 24.  
Ivanicki kan weil er ein Arrianer, auf dem

Land-Tage keine Stimme erlangen, 19. 37. versichert, er sey kein solcher, 87.

## R.

Kalinowski Kron-Unter-Feldherr, wird von den Kosacken gefangen, 3. kommt aus seiner Gefangenschaft, 64. wird geschlagen und kommt in der Schlacht um, 91.  
Kalinowski bekommt die Starostey Strasburg, 63. kommt in der Schlacht um, 91.  
Kanzley-Gebühren, 21.  
Kanzler (Kron-Gros-) And. Leszczynski, 68. Steph. Koriczynski, 106. Nic. Prazmowski, 206. Joh. Leszczynski, 318.  
Kanzler (Kron-Unter-) Hier. Radziejowski, 68. Steph. Koriczynski, 89. Andr. Trzebicki, 106. Nic. Prazmowski, 206. Bogusl. Leszczynski, 206. Joh. Leszczynski, 276. And. Olczowski, 318.  
Kanzler Stellen (Litt.) werden auf einem Consilio magno vergeben, 190.  
Kaptur-Gericht (Poln.) hat über die Preuß. Lande keine Gerichtbarkeit, 24. zu demselben wird aus Preußen ein Befehliger gewehlet, 24.  
Kaiserliche Hülf's Völcker, 178. darüber geschlossener Vertrag, 178. helfen Krakau erobern, 178. ziehen sich nach Preußen, 179. vor Thorn, 179. ins Ermländische, 212. abermahl's vor Thorn, 213. räumen die Polnischen Lande, 228.  
Keger sey unehelich und könne unter den Land-Boten nicht sitzen, 198.  
Kiska (Joh.) Litt. Gros-Feldherr stirbt, 112.  
Klinski George (Vladisl.) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 328.  
Kobierzycki (Stens) Danz. Castell. weil er ein Pole, wird auf Einwilligung der Stände zum Eide gelassen, 4. erbietet sich die Pr. Rechtsame zu vertreten, 4. dessen Oлимп in der Religions-Sache, 6. ihn zur Friedens-Handlung mit Schweden zu ernennen, 16. zur Danz. Commission ernennet, 18. zur Friedens-Handlung mit Schweden bestimmet, 74. wird Pommerell. Woywode,

192. bewirbt sich um das große Kron-Siegel, 206. stirbt, 313.
- Kochanowski Preuß. Landes-Fähnrich, 303.
- Kolbrzynski (Lud.) Königl. Gesandter auf den Landtag, 328.
- Kölnner (die) bekommen den Poln. Indigenat, 201.
- Koch Schwedischer Commissarius in Danzig, 146.
- Konarski (Nic.) Königl. Gesandter auf den Landtag, 96.
- Konarski (Mirosl.) Marienb. Untert. stirbt, 192.
- Konarski (Adam) Königl. Gesandter auf den Landtag, 312.
- Königsmarck (Grab) wird von den Danzigern gefangen, 173. Bemühung wegen seiner Befreyung, 218. worin die Danziger unter gewissem Beding willigen wollen, 218. soll auf freyen Fuß gestellet werden, 217.
- Konojacki (Nic.) Königl. Gesandter auf den Landtag, 37.
- Konojacki (Jac. Octav.) wird Elb Castell. 48. leistet den Eid, 52. wird Landes-Schatzmeister, 143. klaget daß er keine Besoldung empfangen, 283. leget das Schatzmeister-Ammt nieder, 284. stirbt, 316.
- Kopf-Geld (Poln.) von den Pr anzunehmen, 292. 294. wird von dem Adel angenommen, 294. 295. die Städte sind entgegen, 294. 295. die Städte nehmen es, ohne die Danziger, gewissermaßen an, 296. darüber von dem Adel abgefasset besonderer Schluß, 296. Spaltung zwischen dem Adel und den Städten, 296. die Städte sind desfalls ausgeladen und verurtheilet worden, 302. die Sache wird beygeleget, 302.
- Koricki General Major kommt mit Poln. Völkern nach Preußen, 286. Ober-Befehlshaber über die Truppen in Pr. und Commandant in Elbing, 288. bekommt das Preuß. Einzögling-Nacht, 288. wird Culm. Unterkammerer, 313. man will ihn nicht zum Eide lassen, 313. schweret, 313. an dessen Stelle einem andern den Preuß. Befahrungen vorzusetzen, 311. man meynet, er sey der Französische Partey ergeben, 331. wird dem Könige zum Culmischen Woywoden vorgeschlagen, 334.
- Korn, auf selbiges eine gewisse Anlage zu setzen, 116.
- Koryczynski (Steph.) wird Unterkansler, 89. Gros-Kansler, 106. stirbt, 206.
- Kos (Joh.) Königl. Gesandter auf den Landtag, 250. 254. 257.
- Kos (Joh.) Culmischer Woywode wird Landes-Schatzmeister, 48. will das Schatzmeister-Ammt niederlegen, 129. hat es abgestanden, 143. wird völlig quitiret, 254. stirbt, 303.
- Kos (Adam) wird Culmischer Bischof, 92. leistet den Eid, 109. stirbt, 270.
- Kosacken fallen ab. 2. schlagen die Polen, 2. siegen zum zweyten mahl und bekommen die Kron-Feldherren gefangen; 3. fernerer Fortgang und beygebrachte Entschuldigung, 11. ernandte Commissarien, 11. es kommt zu keiner Handlung, 16. erhalten einen abermahligen Sieg und gehen vor Lemberg und Zamosc, 17. mit denselben in Handlung zu treten, 51. schließen die Polen bey Zbaras ein, 51. 52. liefern mit Verlust eine Schlacht, 54. erhalten Frieden, 55. der Vergleich wird auf dem Reichstage genehm gehalten, 58. den sie nicht erfüllen, 63. man besorget neue Unruhe, 63. die Thätlichkeiten gehen wieder an, 79. werden geschlagen, 80. erhalten Frieden, 80. neue Besorglichkeit, 85. schlagen die Polen, 91. belagern Kamieniec, 104. man sucht vergeblich sie zum Frieden zu bewegen, 104. begeben sich unter Moskowitzischen Schutz, 110. ein Theil bleibt bey Polen, 247. unterwerfen sich den Polen, 259. Trennungen in verschiedene Haufen, 299.
- Kostka (Pet.) Culmischer Unterkammerer stirbt, 192.
- Krakau wird den Schweden abgenommen, 179.
- Kretkowski (Dam.) wird Culmischer Castellan, 303. leistet den Eid, 303.
- Krieges-Anstalten gegen Schweden, 125. 126. 128.
- Krakau gewesenerem Starosten von Lauenb. eine gewisse Summe auf Güter zu verschreiben, 195. 196. wird seinen Erben ver-

verschieden, 201. die verschrriebene Güter werden auf gewisse Zeiten verschert, 325.  
 Ordnung (Königl.) angesetzt, 36. Krönungs Reichs Tag, 47.  
 Krüger (Privil. Land.) sollen zu Felde ziehen, 126.  
 Kzewski ein Arrianer hat sich der Landes Boten Stube enthalten müssen, 19.  
 Krzywkowski (Alb.) Königl. Gesandter auf den Land Tag, 108.

L.

Lan (Polnisch) wie viel Pr. Hufen dar auf zu rechnen, 290.  
 Land Boten. Zu dem allgemeinen Land Tage sollen keine andere gewehlet werden, als die auf dem kleinen zugegen gewesen, 117. 315. imgleichen die Einzöglinge und angesetzt sind, 308. 315. an derselben Stelle erscheinet die Culmische Ritterschafft mit gesammter Hand, 71. die Ritterschafft soll durch Boten und nicht insgesamt erscheinen. 117. die Boten trennen sich bey der Wahl ihres Marshalls, 112.  
 Land Boten auf den Reichs Tag werden mit einem Gehalt versehen, 40. 6. 92. 284. ihnen es auszählen, 329. sollen ein zwiefaches erlegen wo sie ihrer Pflicht kein Gnügen thun, 40. sollen Einzöglinge und angesetzt seyn, 308. 315. besuchen mit besonderen Instruct. ihrer Woywodschaffen den Reichs Tag, 56. darwieder protestiret wird, 56. können mit den besonderen Instruct. auf dem Reichs Tage nichts vornehmen, 56. zwölf aus der Culmischen Woywodschafft auf dem Reichs Tage, wieder welche Anzahl geredet wird, 113.  
 Land Boten Marshalle, wechselweis nach Ordnung der Woywodschaffen zu wehlen, 71. weil der Marshall vor dem Beschlus des Land Tages abgereiset, wird dessen Stelle einem anderen aufgetragen, 285. der vorige wird abermahls gewehlet, 258.  
 Landes Schlüsse. Derselben Gültigkeit, 9. brauchen keiner Bestätigung durch eine Reichs Constit. 14. 192. sind den Poln. Reichs Schlüssen nicht unterworfen, 26. zu derselben Nachtheil auf

dem Reichs Tage nichts nachzugeben, 86. Meynung als wann sie auf dem Reichs Tage bestätigt werden müssen, 191. die in Ermangelung der Königl. Ausschreiben weggebliebene Bezircke sollen zu denselben nicht verpflichtet seyn, 212. von der Ritterschafft abgefasset, und nicht mit dem Landes Siegel gestegelt, 296.  
 Land Tag, dem Conbocations Reichs Tage vorhergegangener von de Reichs Primas ausgeschriben, 2. in der Kirche angefangen, 4. theils in der Kirche theils auf dem Rathhause fortgesetzt, 5. in der Kirche angefangen und auf dem Rathhause geendiget, 22. gegebenet Schein weil er zum Theil in der Kirche gehalten worden, D. 28. in einem privat Hause gehalten, 295. nach dem Wahl Tage von den Preußen beliebt, 36. ob derselbe von einem noch nicht gekrönten Könige beschicket werden könne, 36. dahin von dem noch nicht gekrönten Könige geschickte Instruct. dazu ein Gesandter gewehlet werden soll, 36. Gesandter daselbst von dem noch nicht gekrönten Könige, 37. wird an einem andern Tage, als ihn der König ausgeschriben gehalten, 52. nimmt den andern Tag, da er ausgeschriben worden, seinen Anfang, 85. auf einen andern Tag ausgeschriben als er anfangs angesetzt gewesen, 125. von dem Könige auszuschreiben, doch daß es in der Stände Freiheit stehe ihn zu besuchen, 254. auf eine andere Zeit als ihn der König ausgeschriben verleget, 53. nicht gehalten, weil nicht einerley Termin beobachtet worden, 53. von den Ständen bestimmet und dem Könige ausgeschriben, 77. die Zeit dazu wird dem Könige vorgeschlagen, 97. von dem Könige ausgeschriben und von den Ständen der Ort gewehlet, 111. an einen andern Ort verleget, 295. Meynung als wann es gegen die Gesetze sey ihn in Danzig zu halten, 191. zu Mariend. und Graudens wechselweis zu halten, 119. 290. die Culmische Ritterschafft reiszet ihren Land Tag, weil der Wechsel nicht beobachtet worden, 119. die Abwehslung ist nicht gegründet, 119. 292. die Sache durch einen Landes Schlus fest  
 Aa

- zu stellen, 292. Widerspruch daß er nicht entweder in Marienb. oder Graudenz gehalten worden, 292. könne vom Könige an Ihm gefällige Orter ausgeschrieben werden, 192. an einen andern Ort ausgeschrieben, und an einem andern gehalten, 256. hat wegen des Ausbleibens des königlichen Gesandten keinen Fortgang, 74. 195. 245. 262. könne desfalls nicht gehalten werden, 76. nimmt seinen Anfang obgleich der Gesandte ausgeblieben, 245. ein verlegter Landtag könne vor Ankunft des Gesandten fortgesetzt werden, 209. 210. hat seinen Fortgang, obgleich aus 5. Bezirken keine Boten erschienen, 13. wird weil die adelichen Räte ausgeblieben nicht gehalten, 19. hat wegen des zu Stargard nicht gehaltenen kleinen Landtages keinen Fortgang, doch wird der königl. Gesandte gehöret, 96. hat in Abwesenheit einer Woywodschafft keinen Fortgang, 120. wird abgebrochen da der königliche Gesandte schon aufgeholet worden, 120. kommt wegen der in Pommerellen nicht gehaltenen kleinen Landtage zu keinem Fortgange, 195. wird bis zur Vereinigung beyder Stuben gehalten, obgleich aus der Pommerell. Woywodschafft keine Boten zugegen gewesen, 208. hat in Ermangelung der kleinen Landtage keinen Fortgang, 245. imgleichen in Abwesenheit einer Woywodschafft, 248. 257. 281. fortgesetzt, obgleich die königl. Genehmbaltung nicht eingelaufen, 253. nimmt in Abwesenheit einer Woywodschafft seinen Anfang, 281. 328. fünf mahl vergeblich ausgeschrieben, 245. zum vierten mahl verlegt, 328. die daselbst vorzunehmende Materien, sollen vorher bekannt gemacht werden, 86. eine wieder die Vorrechte des Landtages abgefaste Schrift, wird dem Hencker zu verbrennen überliefert, 109. innerhalb drey Tage zu endigen, 132. Vorgeben als wann sie bloße Ceremonien wären, 243. von den Räten in stärkerer Anzahl zu besuchen, 290. zugleich ein ante- und post-Comitalis D. 119.
- Landtag wird verlegt, 37. 59. 73. 74. 121. 123. 208. 251. 262. 281. 295. 327. 328.
- Landtag (verlegter) auf demselben werden neue königliche Befehle vorgetragen, 295. es findet sich ein neuer königl. Gesandter und die Boten mit neuen Instruct. ein, 328.
- Landtag wird gerissen, 56. 91. 297.
- Landtage (ordentliche) werden gehalten, 56. auf denselben verrichtet der Thornische Secret. das Ammt eines Notarii, 56. dieselben wieder in den Gang zu bringen, 308. 330.
- Landtag der weder ein ante- noch post-Comitalis gewesen, 52. 53. 60. 62. 77. 98. 190. 246. 256. 296.
- Landtagsauschreiben sollen zeitig und gehöriger maßen ausgefertigt werden, 337.
- Landtagsinstruction, s. Instruction.
- Landtagschriften, werden acht Tage nach dem Landtage gesiegelt, 195. man begehret sie auf dem Rathhause zu siegeln, 290.
- Lankoronski (Stan.) wird Kron-Unterfeldherr, 118.
- Lauenburg s. Bitau.
- Lautenberg weil es ein Pole besizet, wird es als erlediget angegeben, 66.
- Lehnmänner sollen zu Felde ziehen, 126.
- Leibgeding der Königin die dazu gehörigen Güter nicht an fremde zu verarrendiren, 285.
- Lefzczynski (Vences.) Erml. Bischof, 4. handelt mit den Brandenb. Völmächtigen über einen Frieden, 182. wird Gnesnischer Erz-Bischof, 192. stirbt, 317.
- Lefzczynski (And.) Woywode zu Dörpt, der Evangel. Religion zugehan, 13.
- Lefzczynski (Andr.) Culm Bischof ist dem Prinzen Carl Ferdinand zugehan, und wird von Johann Casimir gewonnen, 32. nimmt in den großen Städten die Huldigung ein, 56. wird Kron-Gros-Kanzler, 68. hat selten denen Pr. Raths schlägen beywohnen können, 100. wird Gnesnischer Erz-Bischof, und dancket bey den Pr. als Culmischer Bischof ab, 100. stirbt, 192.
- Lefzczynski (Joh.) Castell. von Gnesen bekommt die Starostey Marienb. 46. Woywode von Lencie Gesandter nach Schweden, 129. Woywode von Posen

fen wird an den Kaiser geschickt, 168. Gesandter zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 207. 225. wird Kron-Unter-Kanzler, 276. Gros-Kanzler, 318. wiedersezet sich der Wahl eines Reichsfolgers, 320. wird gerühmet, 322.

Lefzczynski (Bogusl.) Kron-Schatmeister, wird Unter-Kanzler, 201. 206. hat die Starostey Slochau, darauf ihm eine Summe Geldes verschrieben wird, 201. Erläuterung dieser Verschreibung, 275. stirbt, 275.

Liffand an Schweden abgetreten, 234. die Liffänder protestiren wieder den Olivischen Frieden, 239.

Lipiski (Joh.) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 262.

Littauer. Der Polen harte Reden wieder sie, 310.

Los (Vlad.) reiszet den Reichs-Tag, 309.

Lubienski (Watt.) Reichs-Primas, 2.

Lubomirski (George) Kron-Gros-Marschall und Unter-Feldherr, hebt die Belagerung vor Krakau auf, 176. belagert Thorn, 213. zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 225. ziehet wieder die Schweden nach Preussen, 228. dessen Verrichtungen daselbst, 228. schlägt die Kosaken, 259. fällt bey dem Könige in Ungnade, 301. der König klaget über ihn, 301. ihm wird eine Ladung geleyet, 302. dessen Gelassenheit, 302. ein Theil der Land-Boten will sich seiner annehmen, 305. Beyseher zu dem über ihm zu haltenden Gericht, 305. bemühet sich vergeblich um des Königes Gnade, 306. wird angeklaget, 306. geführte Beweise, 306. Urtheil, 306. begiebet sich nach Breslau, 307. daher entstandene Besorglichkeit, 307. Vorschrahe der Land-Boten, 308. 309. der König will ihn im Lande nicht dulden, 308. dessen Aemter werden vergeben, 308. neue Beschuldigungen, 309. kehret mit gewafneter Hand nach Polen, 310. verstärket sich, 310. schläget die Königlichen, 310. die Gros-Polen hangen ihm an, 311. Vergleich bey Palczyn, 311. macht dem Könige die Aufwartung und kehret wieder nach Breslau, 311. der Preussen Vorschrahe, 313. der Land-Boten Be-

mähung vor ihn, 313. 314. sein Anhang vermehret sich, 314. abermahliges Sieg, 314. erfolgter Vergleich, 314. stirbt, 319.

Lukomski reiszet den Land-Tag, 316. soll dafür vier tausend Gulden empfangen haben, 319.

## M.

Machowski Polnischer Regimentar. wird von den Tattarn geschlagen, 319.

Maria Lovise Königin von Polen, hält mit dem Könige Beylager, 49. will in ein Nonnen-Kloster gehen, 312. letzte Bemühung wegen eines Reichs-Folgers, 321. wird krank und stirbt, 325. Urtheil von ihr, 325.

Marienburg. Die dortigen Jesuiten machen auf verschiedene der Stadt gehörende Gründe Anspruch, 87. darüber entstandener Proceß, 87. die Besatzung auf dem Schlosse zu verstärken, 92. 105. 108. selbiges mit Krieges-Nothdurft zu versorgen, 111. Besatzung daselbst, 125. die Stadt wird aufgefordert, 149. von den Brandenb. gerühmet, 152. von den Schweden eingenommen, 153.

Marienburgischer Woywode. Stenk. Dzialinski, 192.

Mariemb. Unterkämmerer Heidenstein, 192. Tucholcka, 316.

Marienburgische Starostey kan auch einem Polen verliehen werden, 46. dieselbe bekommt Joh. Lefzczynski, 46. der Staroste soll im Schlosse sich aufhalten, 108. 112. 128.

Mariemb. Oeconomie wie viel sie jährlich trage, 14. wegen derselben Commiss. zu benennen, 264. Commission, 275. die Arrende wird bestätigt, 325. der König will nach seiner Abdanckung dieselbe zu seinen Einkünften ausdingen, 334. darwieder gesprochen wird, 334. 335. dieselbe bekommt Sigism. Guldenstern, 48.

Mariemb. Fähnrich in der Woywodschafft nicht angelesen, 303.

Mariemb. Werder. Daselbst die Poborr. durch einen besondern Empfänger einnehmen zu lassen, 59. von dem Empfänger der Woywodschafft einzunehmen,

- men, 60. die Einfassen mit doppelten Pöborren belegt, 328.
- Marshall-Ammt (Land, Boten.) wechselt nicht ab nach Ordnung der Woywodschaften, 22.
- Mennonisten von der Religions-Freyheit auszuschließen, 19.
- Nerwa wird von den Schweden eingenommen, 149. Schulzen-Ammt daselbst einen Königl. Bedienten verliehen, D. 68.
- Morstyn zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 225. nach Frankreich geschicket die Reichs-Folge eines Französischen Prinzen zu befördern, 321. bekommt die Star. Fuchel, 324.
- Moskau kündiget Polen den Krieg an, 110. rückt mit zweyen Heeren in die Polnische Lande, 110. die Feindseligkeiten nehmen ihren Anfang, 116. derselben Fortgang in Littauen, 121. büßen in der Ukraine ein, 122. Wasen Anstand mit Polen, 167 wieder angegangener Krieg, 246. Vortheile in Littauen, 247. in der Ukraine geschlagen, 247. in Littauen, 247. Verlust in Littauen und in der Ukraine, 258. 259. büßen in Littauen ein und verlieren verschiedene Dörter, 286. über sie erhaltene Vortheile, 300. Wasen-Anstand, 100. geschlossener 13jähriger Stillstand, 329.
- Münze. Einfuhr der schlechten zu verbieten, 9. 40. 50. die auswärtige schlechte nicht zu nehmen, 60. herunter zu setzen, 60. 313. 330. ob sie füglich herunter gesetzt werden könne, 312. auf einen bessern Fus zu setzen, 116. was für Art von einheimischer zu nehmen, 60. wird gesteigert, 72. zum Nutzen des Kron-Schatzes verringert, 205. Vorstellung darwieder, 211. daraus zu besorgender Schaden, 211. 226. 227. die verringerte in Preußen nicht einzuführen, 211. wie der angegebene Vortheil heraus zu bringen, 226. eins Million Kupferner Schillinge zu schlagen gewilliget, 221. 227. wie durch schlechte Münze die Einkünfte gefallen, 227. zu bessern, 246. 285. 286. 319. 327. 330. wie viel Schaden aus der verringerten erwachsen, 323. die Verfälscher der Münze zu strafen, 330. der König habe an der Verringerung keine Schuld, 312. wie viel man an dem Kupfer und Silber Geld einbüße, 252. 253. das Silber Geld soll in Pr. nach seinem eigentlichen Werth gelten, 254. die zu gering geschlagene Münze zu verbieten, 264.
- Münze (die) zu schließen, 254. 313. 330. sollen geschlossen werden, 318. 323. soll gedfnet werden, 58.
- Münz-Commission, 58. 60. 116. 221. 226. 313. 318. die Preußen wollen daran keinen Theil nehmen, 221. neue anzuordnen, 319. 330.
- Münz-Fus (neuer) 61. dem nicht nachgelebet worden, 61. abermahls ein neues angezet, 227. dem die Danziger, wie auch die Brandenb. Gesandten widersprechen, 227. 228.
- Münz-Schluss (neuer) dem die Preuß. widersprechen, 118. die Polnischen Münz-Schlüsse können die Preußen nicht verpflichten, 227.
- Musterung in den Woywodschaften, 21. 78. 126.

## N.

Narufzewickitt. Feld-Schreiber, Gesandter nach Schweden, 129. wird Litt. Unter-Kanzler, 190. wegen des Friedens mit Schweden abermahls zum Gesandten ernennet, 207.

Neuburg (Star.) wird der Berdenschen Familie abgesprochen, 67. dem Butler verliehen, 67.

Nonnen zu Thorn, s. Thorn.

Noyeres (des) bekommt die Starostey Fuchel, 324. tritt sie vor eine Summe Geldes ab, 324.

## O.

Oesterreichische Hülfes-Böcker, s. Käyserliche.

Olczowski (And.) wltb Eulmischer Bischof, 270. Gründe, dadurch er in den Landes-Rath aufgenommen zu werden begehret; 289. soll von Abkunft ein Preuß seyn, 289. leistet den Eyd, 289. wird Unter-Kanzler, 318. vor ihn die eine oder andere Abten auszubitten, 319. ihm wird verhoffen, daß er die Wahl eines Reichs-Folgers befördern wollen, 322.

322. ihm wird eine Abtey versprochen, 325.
- Ollve (Kloster) von den Schweden besetzt, 149. ihnen von den Danzigern abgenommen, 158.
- Ollivische Abtey von der Landes-Steuer befreuet, 208. gehabte Krieges-Kosten, D. 131.
- Ollivische Friedens-Handlung, s. Friede mit Schweden.
- Ollivischer Friede, 234.
- Oppeln und Ratibor fallen dem Könige nach seines Bruders Tode anheim, 125.
- Orzechowski (Paul) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 287.
- Orzelski (Abr.) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 125.
- Ossolinski Kron-Gros-Kanzler bekommt die Starostey Puzig, 8. wird nicht in den Besitz gelassen, 8. sucht seinen Anspruch zu bewahren, 14. eifert für die Catholische Religion, 13. will die Starostey Puzig nicht fahren lassen, 30. begeben sich derselben, 31. stirbt, 63.
- Ossolinski Star. von Strassburg stirbt, 9.
- Orenstirn (Erich) wird Schwed. Statthalter über Preußen, 153. ermahnet sich seinem Könige zu unterwerfen, 153.
- P.**
- Pac (Christ.) wird Litt. Gros-Kanzler, 190. zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 225.
- Pacta conventa vor der Wahl des Königes abzufassen, 28. in dieselbe einen Artikel wegen der Preuß. Schrecken einzurücken, 34. der Preußen Protestat. daß ihrer in den Pact. conv. verabredetermaßen nicht gedacht worden, 35.
- Pastorius (Joach.) einige Nachricht von ihm, 267. wird zum Polnischen Indignat empfohlen, 267. 288. erhält denselben, 288.
- Perceval Holländischer General-Quartiermeister den Danzigern überlassen, 170.
- Pest in Preußen, 100.
- Pfal-Gelder in Elbing und Danzig gehören nicht in den Kron-Schatz, 14. werden im Interregno nicht ausgegeben, 14. 15. die Reichs-Stände machen darauf einen Anspruch, und setzen desfalls einen Artikel in die Constit. 15. darwieder protestiret wird, 15. D. 18. sich in diesem Stück der beyden Städte anzunehmen, 19. sie desfalls vor dem Captur-Gericht nicht zu besprechen, 27. D. 21. beggebrachte manifestation, 27. der König hat sein Antheil des Danziger Pfal Geldes verpfändet, 116. zum Königl. Unterhalt, nach der Abdankung vorgeschlagen, und abgelehnet, 335.
- Plemiński (Ad. Caf.) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 207.
- Pobor (Preuß.) wie viel er, die Accisen mit eingerechnet, trage, 86. 88. die Polen wollen die Accisen davon abgefondert wissen, 93. besonders auszugeden, 97. wenn sie zuerst mit den Accisen vermenget worden, 97. bey jedem Pobor eine halbe oder ganze Accise besonders zu liefern, 105. an derselben Stelle wird ein Zapfen-Geld vorgeschlagen, 191. 195.
- Polen unterwerfen sich häufig den Schweden, 136. ihre Truppen treten von den Schweden wieder ab, 154. 156. werden bey Danzig zerstreuet, 174. s. Schweden.
- Polnische Sprache, in derselben haben die Danziger Abgeordnete gestimmt, 281.
- Pommerellische Boywoden. Lud. Welcher, 48. Stenz. Kobierzycki, 192. Joh. Ig. Bąkowski, 313.
- Pommerellischer Unterkämmerer. Mich. Trzinski, 18. Er. Dębinski, 226. Joh. Gninski, 226. Vlad. Dönhof, 334.
- Pommerellische Ritterschaft hält eine Zusammenkunft in Danzig, 175. bewilliget dem Könige vier Poborren, 175.
- Potocki (Nic.) Kron-Gros-Feldherr ziehet gegen die Kosacken und wird gefangen, 3. kommt aus seiner Gefangenschaft frey, 64. stirbt, 112.

Potocki (Stens.) wird Unter- Feldherr, 104. Gros-Feldherr, 118.

Prazmowski (Nic.) wird Kron-Unter-Kanzler, 206. Bischof zu Lucko und Gros-Kanzler, 206. Gesandter zur Friedens-Handlung mit Schweden, 207. 225. Snesnischer Erzbischof, 317. man dringet darauf daß er das Siegel niederlege, 317. 318. welches geschieht, 318.

Prebendau (Pet.) thut Bericht von dem aus der Münze erwachsenen Schaden, 323.

Preußen ist nicht durch Polnische Blut erobert worden, 76. der Provinz in dem Königl. Eide namentlich zu gedencken, 7. ihre Vorrechte von dem Könige zu beschweren, 20. gehöret nicht unter das Polnische Kaptur-Gericht, 24. ist wegen der Contrib. mit den Polen nicht zu gleichen Bürden verpflichtet, 76. die Rechtsame von dem Könige zu schützen, 39. der Beobachtung wird in der Königl. Bestätigung der Freyheiten erwehnet, 43. der Prov. Sicherheit zu besorgen, 105. 107. 116. die Kosten sollen von dem Kron-Schatz in Rechnung genommen werden, 106. Verfassung gegen den Schwedischen Einbruch, 137. wird ermahnet sich dem Könige von Schweden zu unterwerfen, 153.

Preußen werden von den Polen um Hülfe angesprochen, 3. von den Kron-Candidaten um ihre Zuneigung ersuchet, 18. was für einen König sie wünschen, 18. müssen besonders zum Königl. Wahl-Tage eingeladen werden, 18. welches geschieht, 18. in ihren Angelegenheiten nichts ohne sie zu verfügen, 21. sind den Polen nicht unterworfen sondern stehen mit ihnen in einer Gleichheit, 29. wollen in die Königl. Wahl nicht willigen weil ihren Gebrechen nicht ist abgeholfen worden, 30. 31. wohnen der Wahl bey, 33. wie sie gestimmet, 34. haben einen aus ihrem Mittel bey den Pactis conventis, 34. wollen daß in dieselbe, wegen ihrer Gebrechen ein Artikel eingerücket werde, 34. protestiren daß der König ernandt worden, ohne daß man sie in ihrem Ansuchen befriedi-

get, 35. wie sie die Königl. Wahl unterscrieben, 35. haben bey dem Könige Audienz, ohne daß jemand von ihrem Råthen zugegen gewesen, 44. sollen aus den Verträgen mit den auswärtigen Mächten nichts zu besorgen haben, 200. haben bey dem Könige Audienz, 269. sollen verbunden seyn der Krone mit wirklicher Hülfe beizuspringen, 278.

Privilegium incorporationis ist dem Kron-Unter-Kanzler unbekannt, 185.

Prönen (Gerh. von) ihn wegen seines Geld-Vorschusses zu vergnügen, 195. 196. wird zum Poln. Indigenat empfohlen, 197. bekommt denselben, 201. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 278.

Proviand vor die Kron-Truppen beliebt, 210.

Przeworski (Ad.) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 333.

Przyemski (Christ.) wird Culmischer Castell. 192. stirbt, 270.

Przyemski (Andr.) Castell. von Lencie wird Culmischer, 270. bemühet sich um die Culmische Woywodtschaft und stirbt, 203.

Puzig (Stadt) wegen der Besatzung will der König das nöthige verordnen, 45. der Besatzung soll der Sold gleich den Quartianern gereicht werden, 47. die Festungs-Wercke werden den Ständen empfohlen, 90. mit neuen Wercken zu versehen, 105. Besatzung, 111. vergeblicher Versuch der Schweden auf diesen Ort, 146. 149. 158. die Besatzung wird von den Danzigern verstärkt, 158. die Bewahrung des Orts den Danzigern aufgetragen, 158. Beyfornge daß daselbst eine fremde Besatzung mögte eingelegt werden, 324. die Besatzung heraus zu ziehen, 327. die zur Beschüzung angewiesene Summen zu berechnen, 116.

Puzig (Star) weil sie einem Polen verliehen, wird die Verwaltung dem Mar. Woywoden anvertrauet, 8. einem Einzöglinge zu geben, 39. der Staroste soll die Besatzung verpflegen, 44. dieselbe bekommt



bekommt Joh. Zavadski, 48. soll ihm übergeben werden, 50. haftet den Danzigern, 269. einzulösen, 269. welches der König thun will, 312. die Landboten halten an, daß sie den Dankigern abgenommen werde, 317. solches kan ohne vorheriger Einlösung nicht geschehen, 317. soll von den Danzigern geräumt werden, 324. wird dem Unterfeldherrn Sobieski versprochen, 324. die Dankiget bleiben im Besitz, 324. der verwitweten Zavadska einzulösen, 327. 330. vorher einzulösen, 330.

**D.**

Quart-Gelder irbel angewandt, 308.

Quarte (zwiefache) von denen Jure emphyteutico verliehenen Gütern nicht zu fordern, 28.

Quartianer sind zu den Schweden gestossen, 147.

**R.**

Radaune bey Danzig durchgestochen, 159.

Radzejowski (Hier.) wird Kron-Unter-Kanzler, 68. verliehret diese Würde, 89. fällt bey dem Könige in Ungnade, 89. unergnigte Ehe und vorgenommene Thätlichkeit, 89. wird verurtheilet, 90. weicht aus Polen, 90. aufgefängene Briefe an die Kosacken, 94. wird als ein Verräther des Vaterlandes verurtheilet, 95. der Königin in Schweden Vorschrift vor ihn, 95. kommt in Schweden an, 95. vertheidiget sich wegen seines Verständnisses mit den Kosacken, 96. kommt mit den Schweden nach Gros-Polen, 134. handelt zum Vortheil der Schweden mit den Woywodschaften Posen und Kalisch, 134. ermahnet die Thorner zur Uebergabe, 147. will die Schwedische Armee ins Verderben stürzen, 158.

ist wieder von dem Könige zu Gnaden aufgenommen worden, daher ihm seine Güter zu lassen, D. 154. wird nach der Türckey geschicket, 322. 329. stirbt, 329.

Radzivil Litt. Feldherr, der Eoangelisch-Reformirten Religion zugethan, nimmt sich der Dissidenten an, 12.

Radzivil (Joh.) wird Litt. Gros-Feldherr, 118.

Radzivil (Bogusl.) Reformirter Religion, man redet wieder ihn weil er auf dem Reichs-Tage in seinem Quartier den Gottesdienst gehalten, 272. man will ihm bestreuen die freye Stimme streitig machen, 272. vertheidiget sich, 272. wird beschuldiget daß er den Arrianern günstig sey, 272. auf seine Vorstellung wird die Const. wegen der Arrianer geändert, 272. 273. siehet in des Ehurf. von Brandenburg Bestallung, 305. wird an ihn geschicket, 305.

Ragocy Fürst von Siebenbürgen, wird zum Bündnis mit Polen eingeladen, 168. Bündnis mit Schweden, 175. bricht in Polen ein, 175. ziehet in Krakau, 176. zu ihm stoßet der König von Schweden, 176. erobert Littauisch-Brzest, 176. kehret nach seinen Landen, 177. wird von den Polen eingeholet, 177. trifft einen Vergleich, 177. wird von den Tattarn angegrifen, 178.

Raht (großer) in Warschau, 190.

Reciproca Sponsio, wird wegen der Hülfleistung außer dem Lande erklärt, 78. 278.

Reichs-Tag a. 1649. 55. 1650. 63. 66. 1652. 87. abermahligter Reichs-Tag in eben dem Jahr, 93. zu Brzesc 1653. 104. 105. zu Warschau, 1654. 111. 112. in eben dem Jahr, 116. 118. 1655. 129. 1658. 198. 1659. 219. 1661. 268. 1662. 290. 1664. 305. 1665. 308. 1666. 313. in eben dem Jahr, 316. 1667. 320. 1668. 331. abermahligter in eben dem Jahr auf welchen der König abdanket, 334.

Reichs-Tag. Erstes Exempel daß er durch einen einzigen Boten geriffen worden, 89.

Reichs-

- Reichs-Tag.** Weil der König bettlägerig giebt er den Land-Boten vor Warschau auf dem Bette Audienz, 93. ihr Marschall küßt allein die Königliche Hand, da die Land-Boten sich dessen enthalten, 93. der Reichs-Tag wird wegen gedachter Unpässlichkeit vor Warschau geschlossen, 94. von den Preußen gerissen, 112. 1115. hat siebendehalb Wochen gedauert, wie er gerissen worden, 115. wird von den Preußen besucht, obgleich kein Land-Tag vorher gegangen, 219. die Rahtschläge daselbst besser einzurichten, 260. von den Preuß. ohne eine gemeinsame Landes-Instruct. nicht zu besuchen, 262. wird gerissen, 305. 309. 314. 316. 332. ob ein zwomochiger Reichs-Tag ausgeschrieben werden könne, der nicht auf dem vorigen beliebt worden, 308. daselbst vorgefallene Heftigkeit, 309. auf zwei Wochen ausgeschrieben, und den Ständen, ihn zu verlängern, die Freiheit gelassen, 319. der König verläßt die Versammlung, darüber der Reichs-Tag die Activität verliert, 322.
- Religiöns-Friede** auf dem Convocations-Reichs-Tage zu bewahren, 6. wie man Catholischer Seits denselben unterstützen wollen, 6. Klage über dessen Kränkung, 12. sie zu untersuchen, 12. wird aufs neue bestätigt, 13. von dem neuen Könige zu beschweren, 19. Arrianer und Mennonisten auszuschließen, 19. f. Dissidenten.
- Religion (Römisch-Cathol.)** derselben nichts zu vergeben, 220. in Warschau, außer dem Römisch-Catholischen keinen andern Gottesdienst zu dulden, 273. was in diesem Stück wegen der Dertter, an welchen sich der Hof aufhalten mögte, verfügt worden, 273.
- Rescripte (Königl.)** sollen ohne jemandes Rechten zu schaden, ausgefertigt werden, 332.
- Rey (Vlad.) zur Friedens-Handlung mit Schweden** ernennet, 226.
- Roggenhäufische Oeconomie** wie viel sie jährlich trage, 14. einem Einzöglinge zu geben, 39. der darüber mit Schlieben geschlossene Contract wird bestätigt, 275. 325.
- Rogowe f. Hornm-Geld.**
- Rosenberg (Alb.)** Danziger Rahtmann schließet die Uebergabe der Haupt-Feftung, 229.
- Rzefzewski (Fel.)** Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 76. 77.

## S.

- Sachsens-Lauenburg (Herr. von) zum Poln. Indigenat** empfohlen, D. 83.
- Salz-Handel** nur Bürgern zu gestatten, 21.
- Salz-Aufkauf**, 116.
- Salz (Ueberseisches)**, 254. D. 140.
- Schafgotsch zum Poln. Indigenat** empfohlen, D. 83.
- Schatzmeister-Amt (Preuß.)** der König verspricht es in seiner Kraft zu erhalten, 45. eine wieder selbiges abgefaste Schrift wird dem Hencker zu verbrennen überliefert, 109.
- Schatzmeister (Preuß.)** soll die erledigten Starosten und Tenuten in Besitz nehmen, 8. ihn bey diesem Recht zu schützen, 19. seine Erben legen die Rechnung ab, 40. man streitet ihm die Verwaltung der erledigten Starosten und Tenuten, 44. ihm eine erledigte Starostey zu übergeben, 50. seine Requisitionen zu vertheidigen, 65. wird wegen der Rückstände auf dem Reichs-Tage in contumaciam verurtheilet, 67. ihn wegen der Rückstände von dem Kron-Schatz nicht verunruhigen zu lassen, 73. ist bloß den Preuß. Ständen Rechnung zu geben schuldig, 73. 86. soll die Anlagen gegen des Kron-Schatzes Unterweisungen auszahlen, 74. wird zu Radom verurtheilet, 75. stehet nicht unter diesem Tribunal, 77. bekommt gegen dessen Urtheil ein sicheres Geleit, 77. soll dem Kron-Schatz Rechnung thun, 77. ihn zu solcher Rechnung nicht anzuhalten, 79. Tribunals-Urtheil zu bekreben, 86. es wird aufgehoben, 94. hat sich mit dem Kron-Schatz berechnet, und das Geld dem Tribunal zu Radom eingeliefert, 96.

96. womit die Stände nicht zufrieden sind, sondern manifestiren, 96. wegen seiner Abwesenheit, soll jemand an dessen Stelle die Gelder in Empfang nehmen, 143. Rechnung auf dem Lande Tage abzulegen, 194. gegen alle Ansprüche schadlos zu halten, 194. wieder das Radomische Tribunal zu schützen, 197. 211. soll nicht von der Lembergischen Commission zur Rechnung gezogen werden, 219. jährliches Gehalt aus der Marienburgischen Oeconomie, 252. ihn von dem Urtheil der Lembergischen Commission zu befreien, 254. gegen das Radomische Tribunal zu bewahren, 264. mus wegen des schlechten Zustandes der Marienb. Oeconomie seines Gehalts entbehren, 264. die an ihn von der Lembergischen Commission ausgegebene Anweisungen zurück zu nehmen, 270. klaget daß er seine Befoldung nicht empfangt, 283. verlangt an den Landes-Schatz angewiesen zu werden, 284. leget auf dem Lande Tage sein Ammt nieder, 284. Zumühten daß jemand dieses Ammt bis auf weitere Königl. Verordnung übernehmen möge, 284. einen neuen Schatzmeister der ein Preuße, zu verordnen, 284. 288. man ist ihm einen Eyd anmühten, 297. an stat des Schatzmeisters soll die Contrib. den Wojwoden eingeliefert werden, 328. soll ohne Landes-Schluss kein Geld aufnehmen noch ausgeben, 329.

**Schatzmeister (Preussische) der Culm. Wojw. Joh. Kos, 48. der Elb. Castell. J. Oct. Konopacki, 143. der Culm. Unterk. Joh. Ignat. Bakowski, 297.**

**Schatzmeister (Kron-) hat sich der Preuss. Starostenen nicht anzumassen, 14. giebt Anweisungen an den Preuss. Schatz, auf noch nicht empfangene Gelder, 251. 252. die Anweisungen zurück zu nehmen, 254. die Anweisungen nicht eher als nach dem Conventu post-Comiciali auszugeben, 268.**

**Schatz-Tribunal zu Radom, hat über den Preuss. Schatzmeister keine Gerichtbarkeit, 75.**

**Schatz-Schreiber (Preuss.) soll weil der**

**Schatzmeister gestorben die Contrib. in Empfang nehmen, 41. leget Rechnung ab, 49. wird zu Radom verurtheilet, 75. das Urtheil wird aufgehoben, 94. ihm wird vergeblich ein Eyd zugemühtet, 97. dessen jährliches Gehalt, 255. ihm werden außer seinem Gehalt gewisse Tage-Gelder zugestanden, D. 52. D. 88.**

**Schillinge (Kupferne) vor eine Million zu prägen, 221. wie groß an denselben der Verlust sey, 252. sollen in Preussen nicht gangbar seyn, 254. 315. aufzuheben, 285. 288. sollen abermahls geschlagen werden, 299.**

**Schmieden (Kath.) bekommt den Polnischen Indigenat, 201.**

**Schönwald (Tenute) auf dieselbe gewandte Beförderungskosten, 111.**

**Schottland (das bey Danzig gelegene) soll die Salz- Accisen zahlen, 98. 99. kan den Danzigern nicht abgetreten werden, 201. 223. 245. wird von der Stadt gefordert, 202. der Cujawische Bischof nimmt sich dieses Dorfes an, 204. Vorschlag selbiges in die Festungs-Wercke der Stadt zu ziehen, 224. der König will sich dieses Gebiets kräftig annehmen, 245.**

**Schulken Ämter in den Städten nicht erblich zu verleihen, D. 65. D. 69.**

**Schwarzwalde bekommen den Poln. Indigenat, 201.**

**Schweden mit diesem Reich den Frieden zu befördern, 21. s. Friede.**

**Schweden (Königin von) wozu sie sich wegen der Anforderung des Königes von Polen erboten, 101.**

**Schwedischer Krieg (zweiter) Vorzeichen hievon, 124. nimmt seinen Anfang, 132. angegebene Ursachen, 133.**

**Schweden rücken in Gros-Polen ein, 134. ihnen unterwerfen sich die Wojwodtschaften Posen und Kalisch, 134. nehmen Warschau ein, 135. schlagen ein Lager bey Nowodwor, 135. abthügen die Polen das Feld zu verlassen, 135. nehmen Krakau ein, 136. Vortheile in Littauen, 137. rücken in Preussen ein, 145. zerstören die Culmische Ritterschaft, 145. nehmen verschiedene Dörter ein, 145. 147. 149. 150. wollen den See-Zoll vor Danzig eintreiben  
B b und**

- und werden gehindert, 146. vergeblicher Versuch auf Puzig, 146. erobern Marienburg, 153. werden bey den Polen verhaft, 154. Zug bis in Neusland, 157. eine Partey wird geschlagen, 157. vergeblicher Anschlag auf Puzig, 158. siegen bey Warschau, 165. nehmen Warschau wieder ein, 165. Verlust, den sie aber rächen, 165. zerstreuen die Polen bey Danzig, 174. schlagen die Danziger unter Dirschau, 181. verlassen Dirschau und Lauenburg, 181. neue Vortheile in Preußen, 212. bekommen Entsch aus Schweden, 212. 218. leiden Abbruch, 212. streifen in Preuß. und bemächtigen sich verschiedener Derter, 217. lassen sich vor Danzig sehen, 218. Verlust, 228. 229. wollen Pr. gänzlich räumen, 234. wie sie von dannen abzuführen, 236.
- Schwedische Flotte vor Danzig, 145.** kehret zurück nach Schweden, 146. einige Schiffe vor Danzig, 180
- Schwedische Volmächtiger zum Frieden,** kommen über See in Pr. an, 230. kommen nach Goppot, 232.
- Schwerdt-Träger (Preuß) Wazlikowski, 35.**
- Schweß (Stadt) von den Schweden eingenommen, 145.**
- Schweß (Star.) bekommt Jablonowski, 324.**
- Siegel (neues Landes) wird** gefertigt, 195. den Danzigern in Verwahrung gegeben, 195. wird wegen des nicht geendigten Land-Tages nicht gebraucht, 208. wird den Elbingern übergeben, und das alte unbrauchbar gemacht, 222.
- Slochau (Stadt) wird besetzt, 52.**
- Slochau (Star.) darauf** verschriebene Geld-Summe, 195. Erläuterung dieser Vorschreibung, 275.
- Smolensko gehet an die Moskowiter über, 122.**
- Sobieski (Fob.) wird Kron-Gros-Marschall, 308.** soll zur Einlösung der Starostey Puzig das Geld hergeben, 312. wird Kron-Unter-Feldherr, 314. ist dem Hofe ergeben, 324. ihm ist die Starostey Puzig versprochen worden, 324. bekommt die Star. Mewa, 324. ziehet gegen die Tattarn, 329. und befördert den Frieden, 329.
- Sobowiz nicht als eine erledigte Tenute** anzugeben, weil sie ihren Besizer hat, 44.
- Soldaten zur Sicherheit der Prov zu** werben, 5. 127. werden im Lande verlegt, 49. zu bezahlen und abzudanken, 60. Commission zu ihrer Bezahlung, 58. zur Sicherheit des Landes anzuwerben, und solches durch einen Reichs-Schluß genehm zu halten, 105. sollen geworben werden, 107. nach Anzahl der Hufen und nach den Einkünften zu stellen, 107. dem viele widersprechen, 110. wie lange diese Mannschaft bestehen solle, 112. dem Könige werden 100. überlassen, 117. nach Anzahl der Hufen, und nach dem Vermögen, 126. 131. dem Commando des Marienb. Wojwoden zu untergeben, 131. ohne der Stände Vorwissen nicht anders wohin abzufordern, 132. von einer gewissen Anzahl Hufen zu stellen, 191.
- Soldaten-Werbungen für Fremde** werden verboten, 109. 127.
- Soldaten-Werbungen nach einer** gewissen Vorschrift zu verrichten, 264.
- Soldaten (Poln) sollen die Provinz** räumen, 98. in guter Zucht zu halten, 97. 208. werden nicht gezahlet, und machen daher große Unordnungen, 62. vor dieselben Probiannt gefordert, 208. 209. und beliebet, 210. Commission wegen des von ihnen verursachten Schadens, 59. 97. 98. 194. Einquartirungen und Durchzüge, 56. 59. 72. 73. 74. 97. 105. 109. 115. 122. 212. 281. 308. 315. ihren Gewaltthätigkeiten mit gewaffneter Hand zu steuern, 252. sind wegen des rückständigen Goldes misvergnügt und machen eine Verbündung, 219. werden in etwas befriediget, 219. ihrer Bezahlung wegen vertröstet, 260. angefetzte Commission, 276. die von der Krone conföderiren, 277. wie auch die Littauer, 277.
- Soldaten (conföderirte) von Polen,** 277. ziehen von der Grenze tiefer in Polen, 286. man bemühet sich vergeblich, sie von ihrer Verbündung abzubringen, 286. ziehen sich bis nach Preußen, 287. sollen vergnügt werden, 287. sollen die in Preuß. eingetriebene Gelder in der Zahlung kürzen lassen, 287. Commission

sion zur Bezahlung, 290. 297. wird abgebrochen, 297. Handlung mit ihnen zu Wolbors, 297. geschlossener Vergleich, 297. der nicht vollzogen wird, 298. neuer Vergleich, 298. aufgehobene Conföderation, 298.

**Soldaten (conföderirte) von Littauen,** 277. wohnen dem Feldzuge wieder Moskau bey, 286. Commission, 290. vergebliche Bemühung sie zu befriedigen, 298. bringen ihren Marschall und Unter-Feldherrn ums Leben, 298. heben ihre Verbündung auf, 298.

**Soldaten (Polnische) zu bezahlen,** 307. 330. conföderiren aufs neue, 310. stoßen zum Fürsten Lubomirski, 310. sollen vom Könige zu Gnaden angenommen werden, 311. Fürsprache vor sie, 313. werden der Königl. Gnade versichert, 314. die über sie geführte Klagen sollen abgestellt werden, 327. in was für Münze die an den Preussischen Schatz gewiesene zu bezahlen, 329.

**Sponsio reciproca f. Reciproca sponsio.**

**Städte.** Man will sie von dem Einzögling's Recht ausschließen, 7. rühmliches Zeugnis vor dieselbe, 7. sollen von der Einquartirung befreuet werden, 74. die Ritterschaft fordert von ihnen einen Contribut. Rückstand, 90. die Preussischen sind in ihren Vorrechten von den Polnischen unterschieden, 291. die so unter Schwedischer Botmäßigkeit gestanden sollen bey ihren Vorrechten erhalten werden, 235.

**Städte und Schlösser zu befestigen,** 126.

**Städte (große) ihr Recht der Königl. Wahl beyzuwohnen, wird bewahret,** 16. D. 17. beklagen sich daß sie nicht zum Wahl-Tage eingeladen worden, 18. werden eingeladen, 18. sie zum Beweiß ihres Wahl-Rechts nicht anzuhalten, 20. gehören nicht unter das Polnische Kaptur-Gericht, 27. wohnen der Königl. Wahl bey, 33. es wird gefragt, ob sie ihre Stimme gegeben, 34. bekommen ein Zeugnis der gegebenen Stimme, 35. D. 31. was bey der Unterschrift der Wahl ibrentwegen vorgegangen, 35. wie solches geändert worden, 38. werden bey der Audienz von dem neuen Könige seiner Gnade versichert, 35. sind unzufrieden daß der

Adel vor ihnen den Vortritt nehmen will, 36. gehören nicht vor das im Interregno gesetzte Gericht, 41. ihnen werden von dem Könige ihre Freyheiten bestätigt, 48. zum Königl. Beylager eingeladen, 49. von einer derselben ist nur ein Abgeordneter zugegen, 53. ihre Abgeordnete stimmen teutsch, 53. huldigen dem Könige, 56. wohnen der Poln. Münz-Commission bey, 60. sollen sich in Krieges-Verfassung setzen, 125. wollen die Accisen zur eigenen Beschützung einbehalten, 132. sollen befugt seyn in Ermangelung der vorstehenden, die neuen Rechte in Eid zu nehmen, 209. sollen jederzeit einen Bürgermeister auf die Land-Tage schicken, so sie aber ablehnen, 285. 289. ob sie in Abwesenheit der adelichen Rächte, auf dem Land-Tage präsidiren können, 289. Klage daß man ihrer wenig achte, 290. derselben gesammte Abgeordnete werden genöthiget, den Königl. Gesandten aufzuhohlen, 293. 295.

**Städte (kleine) ihnen wird ihre ehmalige Religions-Freyheit bewahret,** 13. D. 17. meynen mit zur Königl. Wahl zu gehören, und werden abgewiesen, 20. mit Podwodon zu verschonen, 21. D. 24. ihrer wird bey der Unterschrift der Königl. Wahl gedacht, 38. sie von den Einquartirungen zu befreuen, 73. 74. die Ritterschaft will sie bey den Racht schlägen nicht dulden, 128. 129. Königl. Rescript sie zu den Racht schlägen zu lassen, 129. der König wird gebeten, sie bey diesem Vorrecht zu schützen, 130. 131. Erinnerung, da sie zur Landes-Zusammenkunft nicht verschrieben worden, 138. der Adel will sie nicht bey sich dulden, 198. werden zu dessen Versammlung gefordert, 198. zu den Land-Tagen gehören keine andere als die Königlich kleinen Städte, 255. ihre Bedrückung in Religions- und anderen Sachen, 269.

**Stargard von den Schweden eingenommen,** 149.

**Starosteyen und Tenuten (Preuß.) die erledigte sollen von dem Landes-Schatzmeister, in Verwaltung genommen werden,** 8. gehören nicht an den Kron-Schatz, 14. 24. 29.

- Steenbock** Schwedischer General, seine  
Verrichtungen in Preußen, 149.
- Strasburg (Star.)** die Stadt zum Cul-  
mischen Grod auszuvingen, und die  
Starostey dem Culmischen Woywo-  
den zu geben, 9. 39. den Groß-Kanzler  
Ossolinski verliehen worden, 44. soll  
nach dessen Ableben dem Culmischen  
Woywoden an stat Kovalevo zu Theil  
werden, 46. wird sehr gedrucket, D. 21.  
dieselbe bekommt ein Auswärtiger, 63.  
der Preuß. darwieder geschene Vor-  
stellung und Bemühung, 63. selbige dem  
Culmischen Woywoden zu geben, 63.  
daß sie ihm nach dem Tode des dama-  
ligen Besizers zu Theil werde, 66. wird  
als erlediget angesehen, 66. 86. 87.  
Vorgeben als wann diese Starostey  
nach Polen gehöre, 87. es erhält sie der  
Culm. Woywode Kos, 92. darauf  
verwandte Beserungs-Kosten, 111.
- Strasburg (Stadt)** von den Schweden  
eingenommen, 145. von ihnen wieder  
geräumet, 228.
- Straßen (alte)** bezubehalten, 327.
- Swiderski (Joh. Sam.)** Marschall von  
der Conßöderirten Kron-Armee, 277.
- Swięcicki (Steng.)** Königl. Gesandter  
auf den Land-Tag, 304.
- Szczawinski (Joh. Sim.)** Staroste von  
Golbe hält um das Einzöglings-Recht  
an, und wird abgewiesen, 41.
- Szczepanski (Sig. Ferd.)** Königl. Ge-  
sandter auf den Land-Tag, 191. 195.

## T.

- Tanski (Joh.)** Königl. Gesandter an die  
Preuß. Stände, 143.
- Tattarn** stoßen zu den Kosacken, 2. 17.  
machen mit Polen Friede, 54. 55. 110.  
verlassen die Kosacken, 122. ziehen den  
Polen zu Hülfe, 247. 259. 299. erklä-  
ren sich feindlich, 318. ziehen einen Theil  
der Kosacken an sich, 318. schlagen die  
Polen und verursachen großen Schaden,  
319. ihnen geliefertes vortheilhaftes  
Trefen, 329. erfolgter Friede, 329.
- Tetera (Paul)** Kosackischer Feldherr, 299.
- Teutsche Sprache** im Landes-Rath, 53.  
281. 290. in der Zusammenkunft der  
Preuß. auf dem Reichs-Tage, 200.
- Thaler** nicht zu verschmelzen, 61. werden  
gesteigert, 72.
- Thorn.** Die Ländereyen von der Einquartie-  
rung zu befreien, 73. hat einen Proceß  
mit dem Official, 92. soll sich in Krieger-  
Verfassung setzen, und Diebau in guter  
Acht haben, 125. Krieger-Verfas-  
sung, 147. wird aufgefordert, 147.  
tritt in Handlung, 148. Einzug  
des Königes von Schweden, 148.  
bekommt Schwedische Besatzung und  
einen Commendanten, 148. Ver-  
such der Kaiserlichen auf diese  
Stadt, 179. wird von den Polen bela-  
gert, 213. Uebergabe, 214. die alten  
Freiheiten werden bestätigt, 214. vom  
Könige zu Gnaden aufgenommen, 216.  
nimmt Polnische Besatzung ein, 216.  
des Königes Einzug, 216. neue Huldi-  
gung, 216. was die Schweden bey dem  
Olivischen Friedens-Schluß dieser  
Stadt halben ausdingen wollen, 234.  
verlangen ihre Stelle im Landes-Rath  
wieder, 249. 250. ihr den gellefertern  
Proviand zu bezahlen, 254. 264. 285.  
die Besatzung abzuführen, 257. vorge-  
worfenene Bannition und darwieder er-  
langtes Königl. Geleit, 282. die Besa-  
zung ziehet aus, 286. die Franciskaner  
halten wegen der dortigen Marien-Kir-  
che um eine Ladung an und werden ab-  
gewiesen, 307. bekommt abermahls  
Königl. Besatzung, 312. sie von dersel-  
ben zu befreien, 320. welches geschie-  
het, 332. aus ihren Gütern sollen die  
Poln. Soldaten mit gewafneter Hand  
getrieben werden, 329.
- Thorn.** Die dortigen Nonnen ma-  
chen auf die Jacobs-Kirche Anspruch,  
267. 271. sie mit einem bequemen Ort,  
und nothdürftigem Unterhalt zu versor-  
gen, 267. die Kirche wird ihnen durch  
eine Conßt. zuerkannt, 271. Königl.  
Commission und derselben Ausspruch,  
303. die Stadt appelliret, 303. Urtheil  
im Relations-Gericht, 307. die Land-  
Boten halten an, daß das Urtheil volljogē  
werde, 317. 323. wie solches wegen des  
Olivischen Friedens nicht geschehen könn-  
ne, 317. 323. der Schwedische Gesandte  
hat sich disfalls gemeldet, 317. der  
Frangösische Gesandte will die Sache  
gütlich vermitteln, 317. 323. imgleichen  
der

der Schwedische, 323. neuer Reichs-  
Schluß, 323. Vorschlag die Nonnen  
auf eine andere Art zu befriedigen, 326.  
die Kirche wird eingeräumt, 326.  
Liegenschaft dem Jacobson abzunehmen, 19.  
wird von einigen als eine Starosten, von  
andern als ein zur Marienb. Oecono-  
mie gehöriges Stück angegeben, 44.  
als eine erledigte Starosten zu vergeben,  
44. 56. soll eine besondere Tenuite seyn,  
45. 57. der König meynt, es sey ein  
Stück der Marienb. Oeconomie, 46.  
57. Jacobson mus es räumen, 118.  
wird verpfändet, 118. wie hoch die Ein-  
künfte daraus gerechnet worden, 118.  
Ein:pf soll neue Guldenstücke schlagen,  
299. zur Rechenschaft zu fordern, 313.  
319. wird in Danzig gefänglich einge-  
zogen und wieder auf freyen Fuß gestellt,  
315. wird vertreten, 318. entweicht  
aus Furcht der Strafe nach Hamburg,  
318. gefangen zu nehmen, 319. wie  
viel er in weniger Zeit gewonnen, 323.  
soll den Reichs- Ständen zur Verant-  
wortung dargestellt werden, 323. die  
von ihm geprägte Münze nicht weiter  
fortzusetzen, 327.  
Simpfische Guldenstücke, 299. die Pro-  
vincz davon zu befreien, 308. werden  
verboten, 315.  
Tribunal (Radomisches) aus Preußen  
nur ein Beisitzer ernennet, 119. die  
Preußen fügen noch zween hinzu, 119.  
Trzebicki (And.) wird Kron-Unters-  
Kanzler, 106. Krakauischer Bischof,  
206.  
Trzinski (Mich.) Pommerell. Unterf. lei-  
stet den Eid, 18.  
Trzinski (Eur.) Pommerell. Unter-Boy-  
wode, Beisitzer des Poln. Kaptur-Ge-  
richts, 24.  
Tuchel (Star.) bekommt ein Franzose des  
Noyeres, 324. vor eine Summe Geld  
des Morstein, 324.  
Tucholka (Joh. Pet.) Land- Boten-  
Marschall, 293. Marienb. Unterf.  
316. ihm wird die Star. Tuchel vor ei-  
ne Summe Geldes angetragen, 324.  
Türcken, mit ihnen geschlossener Vertrag,  
330.

## U. B.

Venetianischer Gesandter bey der Frie-  
dens-Handlung zu Lübeck, 101.

Belauischer Vergleich, 182.  
Unter-Kämmerer, ob er einen neuen Landes-  
Rath in Eid nehmen könne, 209. findet  
sich bey der Wahl des Land- Boten  
Marschalls ein, 268. ob er auf einem  
Land- Tage präsidiren könne, 289. star-  
bet den Eid vor, 289.

## W.

Waglikowski (Joh.) soll die Instruct.  
zur Friedens-Handlung mit Schweden  
abfaßen helfen, 48. zur Münz- Com-  
mission benennet, 58.  
Wahl (Königl.) Vorschlag sie auf dem  
Convocations- Reichs- Tage zu vollzie-  
hen, 3. was darwieder die Preußen er-  
innert, 10.  
Wahl (Königl.) die Freyheit derselben  
schwebet in Gefahr, 331. zu derselben  
Bewahrung vorgeschlagene Verbün-  
dung, 331.  
Wahl eines Reichsfolgers bey des Königs  
ges- Leben, 261. vorgeschickte Ursachen,  
261. des Königes Unpartheiligkeit hies  
bey, 262. 265. wie sie gefährlich sey,  
265. wird den Preuß. Land- Boten  
nachdrücklich empfohlen, 265. was von  
diesen dabey zu beobachten, 266. der Kö-  
nig trägt die Sache im Senat vor, 276.  
ein gleiches geschieht in der Land- Boten-  
Stube durch den Erml. Bischof,  
276. findet Widerspruch, 276. des  
Königes Klage daß man sie übel ausle-  
get, 312. der Hof suchet die Sache aber-  
mahls zu befördern, 320. die Ritter-  
schaft wiedersezet sich, 320. die darwie-  
der gemachte Verordnungen sollen beses-  
tigt werden, 320. einige rathen der  
König solle diese Sache nicht fahren las-  
sen, 320. geheimes Vorhaben einen  
Frankösischen Prinzen auf den Polnis-  
chen Thron zu bringen, so entdeckt wird  
und große Bewegungen verursacht,  
321. zur Befestigung der freyen Wahl  
gemachter Reichs- Schluß, 322. der  
Königin letzte Bemühung in dieser Sa-  
che, 325. neue Besorge wegen eines  
Frankösischen Reichsfolgers, 331.  
Wahl (Joh.) ein Danziger Rathm. be-  
kommt den Poln. Indigenat, 201.  
Warschau. Große Furcht daselbst wegen  
der Kosacken, 3. von den Schweden  
ein

- eingonnen, 135. von den Polen wie-  
der erobert, 161. 162. dreitägige  
Schlacht hieselbst, 162. geht wieder  
an die Schweden über, 165.
- Weichsel-Dämme** sollen gebessert werden,  
204. dazu einen Zuschub bezugeben,  
288. 290. 292. man will den Strom  
bey der Muntauer-Spize hemmen 175.
- Weichsel-Damm** bey Käsemarck durchge-  
stoßen, 175.
- Weichsel-Uberfahrt** bey Neuburg und  
Münsterwalde, 241. 264. 327. 328.
- Weiber (Jac.) Marienb. Woyw.** oberster  
Krieges-Befehlshaber in Preußen, 125.  
131. schreibet eine Zusammenkunft nach  
Marienburg aus, 138. vertheidiget Pu-  
zig gegen die Schweden, 146. wird von  
den Schweden in Marienb. belagert,  
153. trift einen Accord, 153. stirbt, 192.
- Weiber (Lud.) Elb. Castellan** leistet den  
Eid, 4. soll den Polen die Preussischen  
Hülfs-Völker zuführen, 9. Zug nach  
dem Sammel Platz, 16. 17. ist Com-  
mendante in Zamosc, 17. wird Pom-  
merell. Woywode, 18 stirbt, 15.
- Werden (Niel. von) Staroste** von Neu-  
burg Königl. Gesandter auf den Land-  
Tag, 52. 58.
- Werden (die Familie von)** verliethret durch  
einen Rechts-Spruch die Starosten  
Neuburg, 70. sie in dem Besitz derselben  
zu lassen, 70. das Urtheil könne nicht  
aufgehoben werden, 74. sich der Sache  
anzunehmen, 86. ihre Schuldforderung  
zu entrichten, 111. wird wegen dersel-  
ben befriediget, 119.
- Werderische Einfassen** wieder alle unge-  
wöhnliche Anlagen zu schützen, 21.
- Winter (Valent.)** wird Commendant  
in Danzig, 127. zum Polnischen In-  
digenat empfohlen, 197. erlanget  
denselben, 201.
- Winter Brod** s. Hybernien.
- Wirk Schwedischer Commendant** in  
Krakau bekommt durch die Uebergabe ei-  
nen freyen Abzug, 179. thut in Preußen  
einen Einfall, 217. kehret nach Pom-  
mern, 218.
- Woywoden**, wegen der verwüsteten Sta-  
rosteyen, mit einem anderweitigen Zu-  
schub zu helfen, D. 152. ihnen austräg-  
lichere Starosteyen zu geben, 21. mögen  
in ihrer Woywodschafft das Commando  
über den adelichen Aufbot und über die  
Soldateske haben, 132.
- Wybrancy** zur Landes-Sicherheit fertig  
zu halten, c. 126. im Lande zu lassen und  
ihnen einen Einzögling vorzusetzen, 49.  
Rittmeister über dieselbe, 97. aus der  
Proving nicht abzufordern, 105. 106.  
Rittmeister und Ober-Befehlshaber,  
107.
- Wydzga (Joh. Steph.)** wird Erml. Bi-  
schof, 206. leistet den Eid und verspricht  
die Königl. Versicherung wegen des  
Einzöglings-Rechts bezuschaffen, 250.  
trägt die Wahl eines Reichs-Folgers,  
auf dem Reichs Tage der Land-Boten-  
Stube vor, 276.
- Wyhowski** Feldherr über die Rosacken,  
247. Woywode von Riob wird am Le-  
ben gestrafet, 300.
- Wytuski (Vlad. Const.)** Oeconomus  
zu Roggenhausen, Land-Boten-Mar-  
schall, 100.

## 3.

- Zaboklicki** reiset den Reichs-Tag, 305.  
Zamosc, vergeblicher Versuch der  
Schweden, 156.
- Zapfen-Geld** von den Adel gewilliget, 193.  
vorgeschlagen, 19.
- Zawadzki (Joh.)** bekommt die Starostey  
Puzig, 48. zur Friedens-Handlung  
mit Schweden ernennet, 75. begiebt  
sich dazu auf die Reise, 82. kehret un-  
verrichteter Sache zurück, 82. dessen  
Wittwe wegen der Star. Puzig zu  
vergnügen, 195. 196. ihre Anforde-  
rung wird auf eine andere Zeit ausge-  
stellet, 221. der Wittwe die Starostey  
wieder zu geben, 317. 327. 330.
- Zehenden (Geistl.)** von den Vortwercks-  
Hufen, 99.
- Zelichenski (Ad.)** Königl. Gesandter auf  
den Land-Tag, 131.
- Zölle (neue)** abzuschaffen, 9. 86. 116. 288.  
die darüber abgefaste Constit. zu än-  
dern, 111. die Preußen sind davon frey,  
21. 109. Gründe warum sie die neuen  
Zölle dulden sollen, 278. zum Vortheil  
der Preuß. Kaufleute hierin abgefaste  
aber unterdruckte Constitution, 204.



Zoll bey Diebau, 21. aufzuheben, D. 23.  
116. die Preußen davon zu befreyen,  
264.

Zölle, derselben Verwaltung nicht Juden  
anzuvertrauen, 21. richtig zu zahlen,  
191. 221.

Zoll bey Jordan, 109. 264. 285.

Zoll bey Nießau, 109.

Zölle in Gros-Polen, 109.

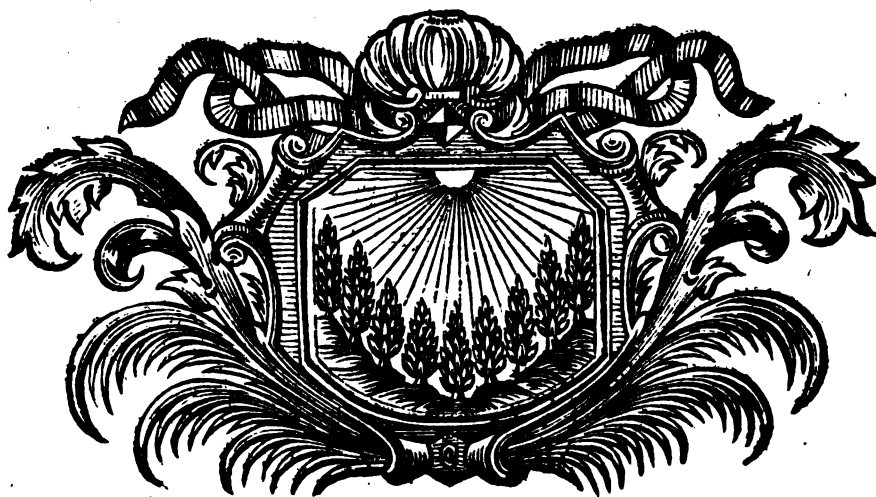
Zoll (allgemeiner) zu Tilgung der Kron-  
Schulden, 274. dem die Pr. wieder-  
sprechen, 275.

Zoll (Wasser-) zur Einlösung der Stadt  
Elbing, 274. die Preuß. widerspre-  
chen, 275. wird abgelehnet, 285. 294.  
die Pr. sollen sich nicht wiedersehen, 292.

293. zu entrichten, 293. 294. der Adel  
williget in denselben, 294. 295. an des-  
sen Stelle eine Summe Geldes zu be-  
lieben, 295. die Städte sind desfalls in  
contumaciam verurtheilet worden,  
302. 324. wozu man die Einkünfte dar-  
aus verwendet, 304. das Urtheil wird  
nicht vollzogen, 324. die Vollziehung  
wird abgelehnet, 327. die Sache durch  
eine Geld-Summe zu heben, 324. 327.  
das gefällte Urtheil soll den Freyheiten  
nicht schädlich seyn, 332.

Zwaradski (Jac.) Land-Voten-Mar-  
schall, 281.

Zyromski (Cas.) Marschall von der con-  
söderirten Litt. Armee, 277. kommt  
ums Leben, 298.









Österreichische Nationalbibliothek



+Z160340106

WIEN  
GEBUNDEN BEI  
F. KRAUSS  
BÜRGERSPITAL

